

N12<519560091 021

ubTÜBINGEN

99
2004

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 99

60
nd 5

2004

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Band 99

Herausgegeben
von
Bernd Hey

Bielefeld 2004

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich.

Layout: Ingrun Osterfinke, Bielefeld

Das Jahrbuch kann über die Geschäftsstelle des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte (Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld) bezogen werden.

2004

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 49525 Lengerich/Westf.

ISSN 0341-9886

Gh 4261-99

Inhalt

Nachrufe

Martin Brecht

Zum Gedenken an Robert Stupperich, Ehrenvorsitzender des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 15

Jens Murken

D. Friedrich Wilhelm Bauks (1931–2003) 19

Beiträge

Monika M. Schulte

Sterben ohne Erben. Das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen (1527) 33

Hans Nordsiek

Die Entstehung der Ev.–lutherischen Landeskirche im Fürstbistum Minden 69

Wilhelm Wilkens

Der Beitrag der Geistlichen Güterkassen zur Predigervergütung in den Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert 101

Christian Peters

Johann Carl Opitz (1688–1756). August Hermann Franckes Gewährsmann in Minden 153

Christian Peters

"Hochgeehrtester Herr Professor ...". Mindener Briefe an August Hermann Francke (1663–1727) 183

Vicco von Bülow

Das ungeliebte Erbe? Der Übergang klösterlicher Patronate auf den Staat im Gefolge der Säkularisation von 1803 289

Jörg Wunschhofer

Das Kollegiatstift St. Ludgeri in Münster aus der Sicht eines preußischen Beamten im Jahre 1804 311

Jörg van Norden

Zwischen legaler und traditionaler Herrschaft. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1806–1813 329

Michael Spehr

Die Geschichte der Wittekindshofer Kirche 365

Hildegard Kuhlemann

Wolgakinder in Bethel 377

Reinhard Neumann

Gutes getan und doch schuldig ? Der Betheler Diakon August Schellenberg und sein Wirken in den Niederlanden 1937–1949 399

Kerstin Stockhecke

Bethel nähert sich dem Ruhrgebiet? Die diakonische Einrichtung Homborn wird geplant 437

Klaus Winterhoff

50 Jahre Kirchenordnung 461

Thomas Heinrich

Grundsteuerbefreiungen zugunsten der Evangelischen Kirche von Westfalen 485

Bericht

Walter Gröne
Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 26./27. September 2003 in Hausberge 501

Buchbesprechungen

Brigitte Buberl (Hrsg.), Conrad von Soest. Neue Forschungen über den Maler und die Kulturgeschichte der Zeit um 1400. Mit Beiträgen von Brigitte Buberl, Brigitte Corley, Uta Hengelhaupt u. a. (Dortmunder Mittelalter-Forschungen. Schriften der Conrad-von-Soest-Gesellschaft, Herausgegeben von Thomas Schilp und Barbara Welzel, Bd. 1) Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004 (Ulrich Althöfer) 505

Rüdiger Jordan, Sakrale Baukunst in Bochum. Herausgegeben von Christel Darmstadt für die Kortum-Gesellschaft Bochum e. V., mit Beiträgen von Ulrich Bücholdt, Verlag Schürmann und Klagges, Bochum 2003 (Ulrich Althöfer) 507

Barbara Welzel/Thomas Lentes/Heike Schlie (Hrsg.), Das "Goldene Wunder" in der Dortmunder Petrikirche. Bildgebrauch und Bildproduktion im Mittelalter (Dortmunder Mittelalter-Forschungen. Schriften der Conrad-von-Soest-Gesellschaft, Bd. 2), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Ulrich Althöfer) 509

Reinhard Feldmann/Reimund Haas/Eckehard Krahl (Hrsg.), Frömmigkeit & Wissen: Rheinisch-Westfälische Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation, Katalog zur Wanderausstellung aus Anlass des Gedenkjahres 1803/2003, Münster 2003 (Galaxis Borja González) 511

Alexander König/Holger Rabe/Gerhard Streich (Hrsg. i. A. der Stadt Höxter), Höxter. Geschichte einer westfälischen Stadt. Bd. 1: Höxter und Corvey im Früh- und Hochmittelalter, Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2003 (Vicco von Bülow) 513

Helmut Müller (Bearb.), Urkunden des Klosters Hardehausen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37/Westfälische Urkunden. Texte und Regesten 9), mentis, Paderborn 2002 (Vicco von Bülow) 516

Roland Pieper, Historische Klöster in Westfalen-Lippe. Ein Reisehandbuch (Kulturlandschaft Westfalen 7), Ardey Verlag, Münster 2003 (Vicco von Bülow) 518

Jürgen Lotterer, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 42), Bonifatius-Verlag, Paderborn 2003 (Helmut Busch)..... 520

Bernd Hey, Matthias Rickling, Kerstin Stockhecke und Bärbel Thau, Alkohol – Sünde oder Sucht. Enthaltsamkeitsbewegung, Trinkerfürsorge und Suchtberatung im evangelischen Westfalen, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004 (Till-Owe Ehlers)..... 523

Frank-Michael Kuhlemann/Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.), Beruf und Religion im 19. und 20. Jahrhundert (Konfession und Gesellschaft, 26), Kohlhammer, Stuttgart 2003 (Norbert Friedrich)..... 526

Rulf Jürgen Treidel, Evangelische Akademien im Nachkriegsdeutschland. Gesellschaftspolitisches Engagement in kirchlicher Öffentlichkeitsverantwortung (Konfession und Gesellschaft, 22), Kohlhammer, Stuttgart 2003 (Norbert Friedrich) 528

Dorothea Biermann/Hans Otte (Hrsg. im Auftrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte), Frauen-Christentums-Geschichten, Landeskirchliches Archiv, Hannover 2003 (Gabriele Göckel) 531

Beate Sophie Fleck/Friedel Helga Roolfs/Gabriela Signori (Hrsg.), Das Freckenhorster Legendar. Andacht, Geschichte und Legende in einem spätmittelalterlichen Kanonissenstift (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft, 10), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Walter Gröne) 532

Wolfhart Beck, Westfälische Protestanten auf dem Weg in die Moderne. Die evangelischen Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik (Forschungen zur Regionalgeschichte 42), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2002 (Wolfgang Günther) 534

Andreas Hunecke/Rico Quaschny (Hrsg.), Rehme. 1250 Jahre Orts- und Heimatgeschichte eines Minden-Ravensbergischen Dorfes, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Wolfgang Günther) 536

Rainer Decker, Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition, Primus Verlag, Darmstadt 2003 (Hartmut Hegeler) 538

Günter Brakelmann, Der Kreisauer Kreis. Chronologie, Kurzbiographien und Texte aus dem Widerstand (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli, Bd. 3), LIT Verlag, Münster 2003;
ders., Die Kreisauer: folgenreiche Begegnungen. Biographische Skizzen zu Helmuth James von Moltke, Peter Yorck von Wartenburg, Carlo Mierendorff und Theodor Haubach (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli, Bd. 4), LIT Verlag, Münster 2003 (Bernd Hey) 545

Günther van Norden, Politischer Kirchenkampf. Die rheinische Provinzialkirche 1934–1939 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 159), Verlag Dr. Rudolf Habelt, Bonn 2003 (Bernd Hey) 546

Beatrix Pusch, Die kommunale Neugliederung im Kreis Soest (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 47), Bonifatius Verlag, Paderborn 2003 (Bernd Hey) 550

Christa Paschert-Engelke (Hrsg.), Zwischen Himmel und Erde. Weibliche Lebensentwürfe und Lebenswelten in Westfalen vom Mittelalter bis in die Gegenwart (Forum Regionalgeschichte, 10), Ardey-Verlag, Münster 2003 (Veronika Huesmann) 551

Kerstin Stockhecke, Die Feuerwehr in Eckardtsheim. 100 Jahre Brandbekämpfung in einer diakonischen Einrichtung (Geschich-

te in Bethel, Bd.1), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Christine Koch) 554

Manfred Kluge (Hrsg.), Wir wollen weiterleben... Das Schicksal der jüdischen Familie Loeb – dokumentiert in Briefen und Selbstzeugnissen, Im Auftrag der Mendel-Grundmann-Gesellschaft e. V. Vlotho (Quellen zur Regionalgeschichte, Bd. 10), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Hans-Jörg Kühne) 555

Johannes Meier/Johann Ossenbrink (Hrsg.), Leben unter dem Krummstab. Die Kirchspiele Clarholz, Lette und Beelen im 18. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Paul Leidinger) 558

Martin Humburg/Dominik Bonatz/Claus Veltmann (Hrsg.), Im „Land der Menschen". Der Missionar und Maler Eduard Fries und die Insel Nias, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003 (Eckhard Möller) 561

Peter Opitz (Hrsg.), Calvin im Kontext der Schweizer Reformation. Historische und theologische Beiträge zur Calvinforschung, Theologischer Verlag, Zürich 2003 (Wilhelm H. Neuser) 565

Markus Dröge/Erich Engelke/Andreas Metzing/Ulrich Offerhaus/Thomas Martin Schneider/Rolf Stahl (Hrsg.), Pragmatisch, preußisch, protestantisch ... . Die Evangelische Gemeinde Koblenz im Spannungsfeld von rheinischem Katholizismus und preußischer Kirchenpolitik (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 161), Verlag Dr. Habelt, Bonn 2003 (Jörg van Norden) 566

Bernhard Frings/Peter Sieve, Zwangsarbeiter im Bistum Münster. Kirchliches Handeln im Spannungsfeld von Arbeitseinsatz, Seelsorge und Krankenpflege, dialogverlag, Münster 2003 (Jörg van Norden) 568

Heinz-Dieter Heimann, Die Soester Fehde. Geschichte einer erstrittenen Stadtfreiheit, Westfälische Verlagsbuchhandlung Mocker & Jahn, Soest 2003 (Christian Peters) 569

Ilse Maas-Steinhoff (Hrsg.), Stadtbürger im Schutz ihrer Heiligen. Neue Beiträge zur mittelalterlichen Kunst und Stadtkultur in Soest, Klartext Verlag, Essen 2003 (Christian Peters) 571

Werner Freitag (Hrsg.), Geschichte der Stadt Gütersloh, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001 (Wolfgang Riewe) 573

Uta Halle/Frank Huismann/Roland Linde (Hrsg.), Dörfliche Gesellschaft und ländliche Siedlung. Lippe und das Hochstift Paderborn in überregionaler Perspektive (Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 5, zugl. 59. Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001 (Ulrich Rottschäfer) 576

Anne Struntz-Happe, Wandel der Agrarverfassung. Die „Bauernbefreiung" im ehemaligen Hochstift Paderborn im 19. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 45), Bonifatius Verlag, Paderborn 2003 (Ulrich-Jürgen Scharmann) 578

Matthias Benad/Vicco von Bülow (Hrsg.), Bethels Mission (3). Mutterhaus, Mission und Pflege. Beiträge zur Geschichte der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 25), Luther-Verlag, Bielefeld 2003 (Reinhard van Spankeren) 581

Hans-Walter Schmuhl, Evangelische Krankenhäuser und die Herausforderung der Moderne. 75 Jahre Deutscher Evangelischer Krankenhausverband (1926–2001), hg. für den DEKV und mit einem Beitrag versehen von Wolfgang Helbig, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2002 (Reinhard van Spankeren) 582

Vicco von Bülow/Andreas Mühling (Hrsg.), Confessio. Bekenntnis und Bekenntnisrezeption in der Neuzeit. Prof. Dr. Heiner Faulenbach zum 65. Geburtstag, Achius Verlag, CH-Zug 2003 (Martin Stiewe) 583

Christof Gärtner, Predigtverständnis und Predigtpraxis in Paderborn zwischen 1821 und 1962 (Paderborner Theologische Studien 37), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2003 (Martin Stiewe) 585

Uta Halle, "Die Externsteine sind bis auf weiteres germanisch!". Prähistorische Archäologie im Dritten Reich (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe 68), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2002 (Martin Stiewe) 586

Harm Klueting (Hrsg.), Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert (Hildesheimer Forschungen. Tagungsberichte aus der Dombibliothek Hildesheim, Bd. 2), Georg Olms Verlag, Hildesheim 2003 (Martin Stiewe) 587

Beate von Miquel, Protestantische Publizistik im Aufbruch. Die Pressearbeit in der Hannoverschen Landeskirche 1850–1914 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 214), Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2003 (Martin Stiewe) 590

Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 3: Institutionen und Spiritualität (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV), Aschendorff, Münster 2003 (Hans-Peter Wehlt) 591

Die Autorinnen und Autoren

Dr. Ulrich Althöfer, Fröbelstr. 25, 33604 Bielefeld

Galaxis Borja González, Alte Universitätsstr. 19, 55116 Mainz

Prof. Dr. Martin Brecht, Schreiberstr. 22, 48149 Münster

Kirchenrat Dr. Vicco von Bülow, Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

Oberstudiendirektor i. R. Dr. Helmut Busch, Im Hainchen 33, 57076 Siegen

stud. phil. Till-Owe Ehlers, Stapenhorststr. 42a, 33615 Bielefeld

Dr. Norbert Friedrich, Lönsweg 2a, 58099 Hagen

Archivarin Gabriele Göckel, Prießallee 62, 33604 Bielefeld

Pfarrer Walter Gröne, Bahnhofstraße 10, 48317 Drensteinfurt

Landeskirchenarchivoberamtsrat Wolfgang Günther, Alter Postweg 27b, 32139 Spenge

Pfarrer Hartmut Hegeler, Sedanstr. 37, 59427 Unna

Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich, Schatenstr. 4, 33604 Bielefeld

Landeskirchenarchivdirektor Prof. Dr. Bernd Hey, Meraner Weg 14, 33649 Bielefeld

cand. phil. Veronika Huesmann, Ehlentruper Weg 60a, 33604 Bielefeld

Landeskirchenarchivangestellte Christine Koch, Jütlandstr. 14, 33729 Bielefeld

Dr. Hans-Jörg Kühne, Am Hartlagerholz 7, 33607 Bielefeld

Archivarin Hildegard Kuhlemann, Habichtweg 7, 33659 Bielefeld

Prof. Dr. Paul Leidinger, Luise-Hensel-Str. 3, 48231 Warendorf

Archivar Eckhard Möller, Roonstr. 7, 33330 Gütersloh

Dr. Jens Murken, Schloßhofstr. 171, 33615 Bielefeld

Archivar Reinhard Neumann, August-Bebel-Str. 140, 33602 Bielefeld

Prof. D. Dr. Wilhelm H. Neuser, Buchenstr. 15, 48346 Ostbevern

Dr. Jörg van Norden, Alsterweg 33, 33689 Bielefeld

Dr. Hans Nordsiek, Rilkeweg 13, 32427 Minden

Prof. Dr. Christian Peters, Breul 40-41, 48143 Münster

Chefredakteur Wolfgang Riewe, Heubergerstr. 55, 33647 Bielefeld

Pfarrer Ulrich Rottschäfer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen

Landeskirchenrat i. R. Ulrich-Jürgen Scharmann, Schumannstr. 4, 33604 Bielefeld

Dr. Monika M. Schulte, Bleichstr. 4, 32423 Minden

Archivar Reinhard van Spankeren M. A., Friesenring 32, 48147 Münster

Pfarrer Michael Spehr, Volmerdingsener Str. 156, 32549 Bad Oeynhausen

Oberkirchenrat i. R. Dr. Martin Stiewe, Schatenstr. 3, 33604 Bielefeld

Archivarin Kerstin Stockhecke M. A., Narzissenstr. 9, 32584 Löhne

Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Hans-Peter Wehlt, Am Anger 10, 32760 Detmold

Dr. Wilhelm Wilkens, Starenweg 7, 49536 Lienen

Vizepräsident Klaus Winterhoff, Maximilian-Kolbe-Str. 23, 33790 Halle

Dr. Jörg Wunschhofer, Nordstr. 3, 59269 Beckum

Nachrufe

Martin Brecht

Zum Gedenken an Robert Stupperich, Ehrenvorsitzender des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Am 4. September 2003 verstarb Robert Stupperich, nachdem er der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster seit 1946 57 Jahre, davon 26 als aktiver ordentlicher Professor für Kirchengeschichte angehört hatte, im Alter von nahezu 99 Jahren. Er war damit eine der tragenden und prägenden Gestalten der Fakultät nach dem Zweiten Weltkrieg und hatte an deren Aufbau erheblichen Anteil. Viele Jahrgänge von Pfarrern der Evangelischen Kirche von Westfalen sind mit durch ihn ausgebildet worden. Dem Nachfolger obliegt die Pflicht des Nachrufs, nachdem er bereits 1989 seinen Vorgänger als Landeskirchenhistoriker gewürdigt hatte (JWKG 84, 1990, 279-281).

R. Stupperich wurde am 13. September 1904 als Sohn eines Kaufmanns in Moskau geboren. Von daher rührte seine fließende Beherrschung der russischen Sprache. Die Promotion zum Dr. phil. über ein Thema aus der russischen Geschichte (1934) und die Habilitation für osteuropäische Geschichte an der Humboldt-Universität in Berlin (1940) waren insofern ein konsequenter Weg. Das Ostkirchen-Institut an der Fakultät wurde von Stupperich 1957 gegründet. Die Ostkirchengeschichte blieb bis zuletzt eines seiner Arbeitsgebiete.

Infolge der Wirren der russischen Revolution kam Stupperich nach Berlin. Abgesehen von der osteuropäischen Geschichte studierte er dort hauptsächlich evangelische Theologie. In dem bedeutenden Kirchenhistoriker Karl Holl (1866–1926) fand er seinen bestimmenden Lehrer, dem er lebenslang Anhänglichkeit bewahrte. Mit dem Thema der kirchengeschichtlichen Dissertation „Unionsverhandlungen zwischen Katholiken und Protestanten in den Jahren 1530 bis 1540"(1930) wurden wiederum Weichen im Schaffen Stupperichs gestellt. Von hier aus gelangte er zu Melanchthon und daraus resultierten Darstellungen und Editionen, darunter die siebenbändige Studienausgabe. Gleiches gilt für Martin Bucer, zu dessen Erforschung Stupperich viel beigetra-

gen hat, genannt sei vor allem die Edition von Bucers Deutschen Schriften, für die er ein eigenes Institut einrichtete. Auch Erasmus von Rotterdam befand sich in der Reichweite dieser Thematik, und darum beschäftigte sich Stupperich auch mit ihm. Die Niederländische Akademie der Wissenschaften berief ihn darum zu ihrem Mitglied. Nicht von ungefähr trägt die Festschrift für Stupperich (hg. von M. Greschat und J. F. G. Goeters) von 1969 den Titel „Reformation und Humanismus". Insgesamt wusste sich Stupperich hauptsächlich und in erstaunlicher Breite der Reformationsgeschichte verpflichtet. 1953 verlieh die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität Berlin ihrem einstigen Studenten die Ehrendoktorwürde.

Nach dem Studium war Stupperich als Mitglied der Bekennenden Kirche Vikar, Hilfsprediger und Pfarrer in der Berliner und der Brandenburgischen Kirche. Hier kam er in Berührung mit Otto Dibelius, dessen Biographie er später schrieb (1989). Aus dem Kirchenkampf rührte auch seine Beziehung zu Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer. Die Verbindung von Theologie und Kirche stand für Stupperich von daher fest. Damals heiratete er Erna, geb. Everts, mit der er 2003 die eiserne Hochzeit feiern konnte. Frau Stupperich hat auch an der wissenschaftlichen Arbeit ihres Mannes im Hintergrund tätigen Anteil genommen. Während des Krieges befand sich Stupperich im Staatsdienst, setzte aber daneben seine akademische Lehrtätigkeit fort. Nach Kriegsende und einem kurzen Intermezzo als Pfarrer in Hatshausen, Friesland erreichte Stupperich der Ruf nach Münster.

Stupperich gehörte, was nicht einfach selbstverständlich ist, zu den Kirchenhistorikern, die sich auch von der Aufgabe der Landeskirchengeschichte in Beschlag nehmen ließen. Darauf konzentrieren sich die folgenden Ausführungen. Der Reformationsforscher sowie der Ostkirchenhistoriker werden an anderer Stelle gewürdigt werden. Stupperichs Interesse an der jeweiligen Landeskirchengeschichte lässt sich anhand seiner riesigen Bibliographie (JWKG 89. 1995, 267-333; über 1000 Nummern) schon für die Berliner Zeit belegen. In Münster übernahm er alsbald Leitungsaufgaben im Verein für Westfälische Kirchengeschichte, zunächst als stellvertretender Vorsitzender, von 1967 bis 1982 als Vorsitzender, Herausgeber des Jahrbuchs für Westfälische Kirchengeschichte und Direktor des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte, dem er einen Platz an der Universität organisiert hatte, schließlich als Ehrenvorsitzender des Vereins. Zu den Aktivitäten innerhalb des Vereins gehörten die häufigen Vorträge nicht zuletzt bei den Jahrestagungen sowie die zahlreichen Rezensionen einschlägiger Werke im Jahrbuch. Dazu stammen viele, Westfalen betreffende Artikel in Nachschlagewerken aus seiner Feder. Von 1976 bis 1982 versah er

den Lehrauftrag für Westfälische Kirchengeschichte. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ließ er sich angelegen sein. Aus seinem immensen historischen Wissen erteilte er bereitwillig kundigen Rat. Seit 1950 gehörte er der Historischen Kommission für Westfalen, seit 1958 deren Vorstand an und hielt damit den wichtigen Kontakt zur Profangeschichte. Er betätigte sich dort im Ausschuss für Kirchengeschichte und gab die Westfälischen Lebensbilder Bd. 10-15 (1969–1990) heraus. Zuletzt war er Ehrenmitglied der Kommission.

Die bleibende wissenschaftliche Leistung Stupperichs für die Westfälische Kirchengeschichte manifestiert sich in einer Vielzahl selbständiger Veröffentlichungen. Nicht wenige befassten sich wiederum mit Reformation und Humanismus in Westfalen, mit ihren einzelnen Vertretern (vgl. das 1984 erschienene „Reformatoren-Lexikon") und ihren wichtigen Orten sowie den Beziehungen nach außen. Aus der für den münsterischen Kirchenhistoriker unabdingbaren Beschäftigung mit dem Münsterischen Täufertum resultierte die dreibändige Edition „Die Schriften der Münsterischen Täufer und ihrer Gegner" (1970–1983). Das Herforder Fraterhaus mit seiner eigentümlichen Rolle während der Reformationszeit ist vor allem durch Stupperich aufgrund glücklicher Quellenfunde erschlossen worden. Die „Westfälische Reformationsgeschichte" (1993) fasste Stupperichs Sicht der Epoche zusammen. Stupperich beschränkte sich jedoch nicht auf die Bearbeitung einer einzigen Epoche. Auf das Spätmittelalter sowie auf die Jahrhunderte nach der Reformation hat er allerdings nur ganz selten ausgegriffen. Hingegen galt sein Interesse immer wieder dem 19. und 20. Jahrhundert. Dabei geriet aber auch der aus Unna stammende Greifswalder Theologe Hermann Cremer (1834–1903) samt seinem Umfeld (Martin Kähler, Adolf Schlatter und Friedrich von Bodelschwingh) dauerhaft in seinen Blick.

Eine knappe autobiographische Darstellung hat Stupperich 1999 veröffentlicht (in: Dietrich Meyer (Hg.), Kirchengeschichte als Autobiographie Bd. 1, SVRKG 138, 371-396). Vom Ausmaß der Aktivitäten Stupperichs zeugt der Umstand, dass diese bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf mehrere Nachfolger verteilt werden mussten. Seine geistlichen Wurzeln dürfte Stupperich im Luthertum der Union gewusst haben. Die Prägung durch die kritisch-historische Methode Holls kam hinzu. Infolge seines erreichten hohen Alters ist Stupperich in Universität und Kirche bereits zu einer nicht zu vergessenden Gestalt der (Nachkriegs-)Geschichte geworden. Ganz gewiss gilt dies für den Verein. Stupperichs persönliche Identifikation mit der Sache der Kirche, seine vorbildliche Treue, sein großer Einsatz für die Aufgaben in sei-

nem Bereich und seine Forschungsleistung sollen in dankbarem Gedächtnis der Nachkommenden bleiben.

Jens Murken

D. Friedrich Wilhelm Bauks (1931–2003)

Im Alter von 72 Jahren verstarb am 24. Oktober 2003 das langjährige Vorstandsmitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte D. Friedrich Wilhelm Bauks in Münster. Dort war Bauks, am 26. April 1931 in Hilbeck als Sohn des Postbeamten und Presbyters Fritz Bauks und dessen Ehefrau Hedwig geboren, in seiner aktiven Zeit Verwaltungsdirektor des Kirchenkreises.

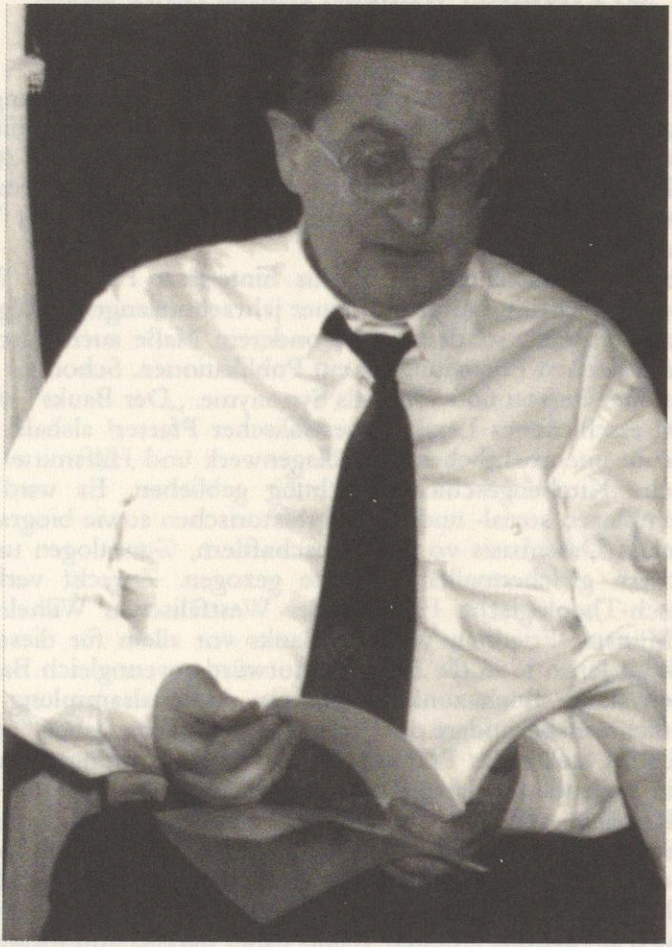
Spuren im kirchlichen Gedächtnis hinterlässt Friedrich Wilhelm Bauks jedoch nicht nur aufgrund seiner jahrzehntelangen erfolgreichen Verwaltungstätigkeit, sondern in besonderem Maße auch durch seine kirchenhistorischen Forschungen und Publikationen. Schon zu Lebzeiten galten hier Person und Werk als Synonyme. „Der Bauks", wie man sein 1980 erschienenes Lexikon westfälischer Pfarrer[1] alsbald nannte, ist bis heute unentbehrliches Grundlagenwerk und Hilfsmittel für die westfälische Kirchengeschichtsforschung geblieben. Es wird wegen seiner komplexen sozial- und bildungshistorischen sowie biographiegeschichtlichen Datenbasis von Wissenschaftlern, Genealogen und Heimatforschern gleichermaßen zu Rate gezogen. Zurecht verlieh die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Friedrich Wilhelm Bauks vor allem für dieses Standardwerk im Jahre 1995 die Ehrendoktorwürde, wenngleich Bauks das 624 Seiten starke Buch zunächst nur als „Materialsammlung für die geschichtliche, insbesondere die kirchengeschichtliche Arbeit" ansah.[2]

Für Bauks stellte das Pfarrerbuch in seiner „Zubringer"-Funktion noch kein vollendetes Ganzes dar, sondern nur „Gerüst und Stütze" für die Kirchengeschichte. „Kirchliche Personengeschichtsschreibung ist nur sinnvoll, wenn sie auf die Kirchengeschichte hin geschieht und sich als eil der kirchengeschichtlichen Forschung ansieht."[3] – Mit demselben Fleiß, derselben Akribie und derselben Ausdauer, die er für sein Pfarrerbuch aufwandte, arbeitete Bauks daher parallel und fortgesetzt

1 Friedrich Wilhelm Bauks: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980.

2 Friedrich Wilhelm Bauks: Pfarrerbuch und Kirchengeschichte am Beispiel des Westfälischen Pfarrerbuches, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30/1981, 425.

3 Bauks: Pfarrerbuch und Kirchengeschichte, a. a. O., 426.



an einem Lexikon auch der westfälischen Kirchengemeinden seit der Reformationszeit. Als Aufgabe und Zielrichtung seiner Arbeit benannte er stets: „Erst wenn das Pfarrer- und das Gemeindebuch [...] vorliegen, kann man von einem einigermaßen abgeschlossenen kirchengeschichtlichen Handbuch Westfalens reden."[4] Gleichwohl: das Pfarrerbuch hat in der Praxis seine eigenständige Bedeutung erwiesen, ist eines der am meisten zitierten Werke, und es ermöglichte darüber hinaus erst die Erarbeitung von Spezialstudien zu Milieu und Sozialprofil westfälischer Pfarrer.[5] Und das Gemeindebuch, welches zu vollenden ihm selbst nicht mehr vergönnt war, wird jetzt vom Verfasser dieses Nachrufes auf Grundlage der Bauksschen Vorstudien, Recherchen und umfangreichen Materialsammlung, die er zu Lebzeiten dem Landeskirchlichen Archiv Bielefeld übergab, dort erarbeitet.

Seit Anfang der fünfziger Jahre, als Friedrich Wilhelm Bauks als Verwaltungsangestellter bei der Superintendentur Hamm ausgebildet wurde, lassen sich ausführliche Recherchen und Korrespondenzen mit anderen heimatkirchengeschichtlich Interessierten nachweisen, die die systematische Arbeitsweise des gerade erst Volljährigen beeindruckend dokumentieren: Als Bauks nach bestandener 1. Verwaltungsprüfung im Jahr 1953 beruflich von Hamm zur Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg überwechselte, wo er vor allem die Kirchenbuchführung und das Karteiwesen modernisierte, blieb er der Geschichte seiner engeren Hammer Heimat „auch hier in der Ferne" treu. „Ich rechne damit, dass ich im Laufe des Sommers mir verschiedene Akten aus den Staatsarchiven Münster und Düsseldorf hierhin schicken lassen kann. [...] Wenn die Akten aus den Staatsarchiven dann auch noch ausgewertet werden, dürfte meine Materialsammlung im wesentlichen abgeschlossen sein. Noch im letzten Herbst konnte ich während des Urlaubs Tag für Tag Auszüge im Archiv des Grafen Plettenberg in Heeren machen. All die Excerpte, die nun eine Reihe von Aktenheftern füllen, warten der Ausarbeitung. Später soll dann auch noch der Kirchenkreis Hamm dran glauben, wenn ich da eine kleine Geschichte schreiben könnte – es wäre mir eine Freude."[6]

Die Aktenexzerpte und Transkriptionen, die Bauks scheinbar detailversessen wie hier über mehrere Jahrzehnte aus den Unterlagen ein-

4 Bauks an Pfarrer Wolfgang Werbeck (Uemmingen), 21.5.1964, in: LkA EKvW A 11-12 Bd. I; vgl. auch Jens Murken: „Die katholische Kirche ist uns in diesem Punkt ja schon seit langem weit voraus". Die Entstehungsgeschichte des Pfarrerbuchs, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche Nr. 12/13, 2002/2003, 52.

5 Siehe z. B. Oliver Janz: Bürger besonderer Art. Evangelische Pfarrer in Preußen 1850–1914, Berlin 1994.

6 Bauks an Pfarrer Heinrich Hirsch (Flierich), 22.4.1953, in: LkA EKvW 3,37-120.

schlägiger Archive anfertigte, und die präzisen genealogischen Auskünfte, die er seit Anfang der fünfziger Jahre erteilen konnte,[7] täuschen dabei darüber hinweg, dass ihm – nach seinen eigenen Worten – eigentlich „die reine Freude an einer bis in Einzelheiten ausgeführten Darlegung" fehlte.[8] Tatsächlich arbeitete Bauks durchaus von einem dezidierten theologischen und kirchenhistorischen Standpunkt aus. Als einer der jüngsten Michaelsbrüder – der Konvent Westfalen hatte ihn bereits Ende 1953 als Probebruder und 1956 dann als Bruder aufgenommen[9] – galt seine Sympathie, neben seinem Interesse an den äußeren Rahmendaten lokaler Kirchengeschichten und Pfarrerexistenzen, den Ausdrucksformen eines eher pietistisch-orientierten Gemeinschafts- und Gemeindelebens. Der Homogenität einer Kirchengemeinde und ihrem „guten evangelischen Geist", der kirchlichen Vereinstätigkeit und dem Gottesdienstbesuch (bei möglichst vielen örtlichen außerkirchlichen Angeboten) widmete er seine besondere Aufmerksamkeit in der geschichtlichen Betrachtung. Innere Not bereiteten ihm in der historischen Darstellung hingegen konfessionelle Konflikte und innerkirchliche Kämpfe.[10]

Bauks' theologisch-wissenschaftlicher Standort war zudem geprägt von der spezifischen Frömmigkeitskultur und Sozialstruktur seiner Hilbecker Heimat. Im ursprünglich reformierten Hilbeck amtierte Mitte des 19. Jahrhunderts der spätere Hammer Superintendent Friedrich Adolf Eck (1837–1884), der die neuentstandene Orthodoxie „mit einem Tropfen Pietismus" verband und dessen erweckliche Predigt sowie tiefgehende Seelsorge lange nachwirkten in der agrarisch geprägten Kirchengemeinde. Auf einen sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg abzeichnenden Rückgang des geistlichen Lebens reagierte eine neue pietistische Bewegung, die 1923 durch eine Evangelisation in Hamm ausgelöst worden war und die die Hilbecker Gemeindeglieder offenbar zu einem vertieften Glaubensleben gelangen ließ.[11] Als der evangelisch-

7 So dankt Albert Rosenkranz, der Verfasser des Rheinischen Pfarrer- und Gemeindebuches, Bauks 1955/56 mehrfach für dessen Informationen, mit denen „Sie mir einen grossen Dienst erwiesen", und anerkennt die „ungeheure Stoffülle Ihrer Pfarrer-Notizen" (Rosenkranz an Bauks, 30.11.1955, 29.1. und 18.2.1956, in: LkA EKvW 3,37-538).

8 Bauks an Pfarrer Christoph Lagemann (Amelunxen), 20.12.1989, in: LkA EKvW 3,37-520.

9 Vgl. das Anschriften-Verzeichnis, Ausgabe 1984, Evangelische Michaelsbruderschaft im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Schweiz, Österreich und Lutherische Bruderschaft Südafrika, 51 f.

10 Vgl. die von Friedrich Wilhelm Bauks für das sog. Gemeindebuch weitgehend fertiggestellten Manuskripte von über einhundert westfälischen Kirchengemeinden, in: LkA EKvW 3,37-466.

11 Friedrich Wilhelm Bauks: 800 Jahre Kirche und Christengemeinde in Hilbeck, in:

lutherisch getaufte Bauks am Sonntag vor Ostern 1945 (25. März) in Hilbeck konfirmiert wurde,[12] geschah dies durch den Nachbarpfarrer Otto Meinshausen aus Rhynern, der im lutherisch-pietistischen Kirchentum Minden-Ravensbergs aufgewachsen war und dem die vakante Hilbecker Pfarrstelle von 1933 bis 1945 zur Verwaltung mit übertragen worden war.

Nachdem zugleich Bauks' Schulzeit an der auch nach 1918 konfessionell ausgerichteten Hilbecker Volksschule endete, trat er eine Ausbildung im bautechnischen Dienst der Deutschen Reichsbahn an, bei der bereits sein Großvater mütterlicherseits Beamter gewesen war und wo er selbst versprach, „dann später ein pflichtgetreuer Beamter zu werden".[13] Das sollte er auch werden, jedoch nicht bei der Bahn. Die Umstände der frühen Nachkriegszeit und eine längere Krankheit sorgten dafür, dass Friedrich Wilhelm Bauks weder im Dienst der Reichsbahn verbleiben noch seine daraufhin begonnene Maurerlehre absolvieren konnte, sondern im Herbst 1948 als Bürohilfskraft in den kirchlichen Verwaltungsdienst wechselte. Er nahm in dieser Zeit Privatunterricht in den Gymnasialfächern und besuchte Lehrgänge in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Nach seinen Jahren als Verwaltungsangestellter in Hamm und Plettenberg trat er als solcher in den Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld ein, legte hier 1954 die 2. Verwaltungsprüfung ab (die ihm später als Diplomierung zum Diplom-Verwaltungswirt anerkannt wurde) und wurde dann am 1. November 1956 als Kirchengemeinde-Inspektor zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit ernannt. Dem Rat seiner Vorgesetzten folgend, setzte Bauks in dieser Zeit neben seiner Berufstätigkeit seine Ausbildung als ordentlicher Studierender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Wuppertal fort, wo er nach sieben Semestern Studiums in den Rechts- und Staatswissenschaften sowie in der Volkswirtschaftslehre im April 1958 die Diplomprüfung ablegte. Nicht zuletzt diese Sonderausbildung qualifizierte Bauks dann für die Stelle des Gemeindeamtsleiters der Evangelischen Kirchengemeinden in Münster, auf die er sich allerdings vor allem aus Gründen „meiner Liebe zur westfälischen Heimatkirche" 1961 beworben hatte.[14] Bauks trat seinen Dienst in

Amalie Roher/Hans-Jürgen Zacher (Hg.): Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, Bd. 1, Paderborn 1994, 259 f.

12 Am Tage vor dem Einmarsch amerikanischer Truppen an Ostern 1945 wurde der Kirchturm noch durch Artilleriebeschuss erheblich beschädigt (Bauks: 800 Jahre, a. a. O., 261).

13 So der 13-jährige Bauks in seinem Vor-Prüfungsaufsatz zum bautechnischen Junghelfer „Warum will ich Baujunghelfer werden?", 29.12.1944, in: LkA EKvW 3,37-535.

14 Bauks: handschriftlicher Lebenslauf, o. D. (1961), in: LkA EKvW Personalakte KB.

Münster an jenem bedeutsamen 1. Januar 1962 an, an dem die Kirchengemeinde Münster in sechs selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt wurde.[15] Fünf dieser Gemeinden blieben in einem Stadtverband zusammengeschlossen, der ein Gemeindeamt unterhielt, welches fortan von Bauks geleitet wurde. Im Zuge erneuter Strukturveränderungen übte Bauks ab 1971 seine Tätigkeit dann als Oberamtmann bzw. Verwaltungsdirektor (seit 1974) für den Kirchenkreis und Gesamtverband Münster aus.

Zwischen 1964 und 1983 erhielt Friedrich Wilhelm Bauks, der bereits Ende der fünfziger Jahre vom Rheinischen Landeskirchenamt für eine derartige hauptberufliche Tätigkeit umworben worden war,[16] regelmäßig auch wieder landeskirchliche Aufträge (diesmal aus Bielefeld) als Lehrer für Kirchen- und Verwaltungsrecht in Verwaltungslehrgängen. Zeitweise war er auch Mitglied in landeskirchlichen Prüfungskommissionen. Der Westfale war vor allem Mann der Kirche und so hatte sich Bauks auch während seiner rheinischen Jahre in Elberfeld (1953–1961) in diesem Sinne engagiert: Er war u. a. Mitglied der Kreissynode und einiger synodaler Ausschüsse sowie 1. Vorsitzender des Lutherischen Trinitatiskirchenchores.[17] Bis 1997 übte Bauks lange Jahre das Amt des Schatzmeisters im Verein für Westfälische Kirchengeschichte aus, der auf ihn und seine Pfarrer- und Gemeindeforschungen übrigens erst 1963 richtig aufmerksam geworden war, nachdem Bauks ja bereits einige Jahre privat auf diesem Gebiet geforscht hatte, „ohne von dem Vorhaben der Landeskirche unterrichtet zu sein, ein Pfarrerbuch durch den Verein für Westfälische Kirchengeschichte schaffen zu lassen."[18] Auf der Jahrestagung des Vereins 1967 in Siegen wurde Bauks dann erstmals in dessen Vorstand gewählt und sogleich zum Kassenführer berufen.[19] Neben seiner Vereinsarbeit fand Bauks, vor

Bauks, Bd. I von 1961 ff.

15 Herbert Sowade/Friedrich Wilhelm Bauks: Die Kirchengemeinden in der Nachkriegszeit, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 3, Münster 1993, 95.

16 Vgl. die Absage von Bauks an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland (Düsseldorf), eine dort freiwerdende Stelle zu besetzen, 2.7.1959, in: LkA EKvW 3,37-535.

17 Bauks: handschriftlicher Lebenslauf, o. D. (1961), in: LkA EKvW Personalakte KB. Bauks, Bd. I von 1961 ff.

18 LkA EKvW A 11-12, Bd. I: Dr. Hans Steinberg (Landeskirchliches Archiv), Aktenvermerk, 15.10.1963; vgl. Murken, in: Archivmitteilungen 12/13, 2002/2003, 48.

19 Vgl. Willi Weber: Reformation und Union. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 11. und 12. September 1967 in Siegen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 61/1968, 213; vgl. auch Ulrich Rottschäfer: Verein und Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte. Ein Rückblick aus Anlaß des 100jährigen Bestehens (JBWKG 94/1999), Bielefeld 1999, 149 f.

allem zu Beginn seiner Münsteraner Zeit, noch Gelegenheit, als Gasthörer an Veranstaltungen in der Philosophischen Fakultät der Münsterschen Universität teilzunehmen, hier insbesondere bei dem Landeshistoriker Professor Albert K. Hömberg, mit dessen Studien zur westfälischen Landesorganisation er sich im Rahmen seiner kirchenhistorischen Forschungen auseinanderzusetzen hatte.

Friedrich Wilhelm Bauks, den der katholische Bischof von Münster einst im Scherze als den „Generalvikar der Evangelen" tituliert hatte,[20] führte überdies ein Familienleben. Er war seit dem Herbst 1957 mit Ursula geb. Marquardt verheiratet und hatte vier Töchter. Als Angehöriger der Michaelsbruderschaft, der er später auch als Kassenwart und gewählter Konventsvertreter diente, verrichtete Bauks „alle meine Arbeit im Sinne der Bruderschaft"; er und seine Ehefrau haben „alle unsere Pläne im Gebet" dem Leiten Gottes anheimgestellt.[21] Dass die immense Forschungsleistung zur „Geschichte der Kirche in Freizeit-Arbeit"[22] nur mit besonderem familiären (und sicherlich auch geistlichem) Rückhalt zu erbringen gewesen ist, ahnte und bedachte auch der damalige Superintendent des Kirchenkreises Bochum und Weggefährte von Friedrich Wilhelm Bauks im Verein für Westfälische Kirchengeschichte, Wolfgang Werbeck, als er sich 1980 bei Bauks für das Erscheinen des „seit so vielen Jahren erstrebten" Pfarrerbuches bedankte. Seinen Worten muss an dieser Stelle nichts mehr hinzugefügt werden: „Welche Opfer an Zeit und Kraft die Forschung im einzelnen verlangt hat, kann neben Ihnen selbst wahrscheinlich nur Ihre liebe Frau ermessen. Ein äußerer Ausgleich für diese Opfer durch Ehrung und Anerkennung der Leistung wird zwar durch die Zeitgenossen jeweils angestrebt, ist jedoch prinzipiell nicht möglich. Letzten Endes rechtfertigt nur der Erfolg und die Freude am Werk einen solchen Einsatz. Man könnte das Westfälische Pfarrerbuch Ihre ‚Lebensarbeit' nennen, weil Sie sich durch so viele Jahre Ihrer Lebenszeit hindurch damit beschäftigt haben. Dennoch erscheint mir diese Bezeichnung als zu hoch gegriffen, denn Sie haben ja auch noch ‚einige Dinge' in Ihrem Hauptberuf und im kirchlichen Zeitgeschehen getan, die auch nicht ohne Resonanz geblieben sind. Auch kann man von Lebensarbeit wohl erst sprechen, wenn sich die Zeit unseres irdischen Wirkens erkennbar dem Ende nähert. Doch wenn es auch keine Lebensarbeit in diesem umfas-

[20] Freundlicher Hinweis von Professor Dr. Bernd Hey.

[21] Bauks an den Michaelsbruder Pfarrer Friedrich Effey (Leiter der Landesmännerarbeit der EKvW, Soest), 23.5.1959, in: LkA EKvW 3,37-535.

[22] So der Titel eines Artikels über die Forschungen von Bauks in den Westfälischen Nachrichten, 24.4.1974.

senden Sinne ist, so ist es doch ein ‚Jahrhundertwerk' geworden, das Ihnen so leicht niemand nachmachen wird."[23]

Schriftenverzeichnis Friedrich Wilhelm Bauks*

1958

Der alte Freizapfen am Hause Hilbeck. Zur Geschichte der ländlichen Schankwirtschaften im alten Amt Hamm, in: Heimat am Hellweg. Kalender für Hamm und den Landkreis Unna, Hamm 1958 (5. Jg.), 97-99.

1959

Die Pastoren Reinbach in Hilbeck. Aus dem Leben einer märkischen Pastorenfamilie im 17. und 18. Jahrhundert, in: Heimat am Hellweg. Kalender für Hamm und den Landkreis Unna, Hamm 1959 (6. Jg.), 60 ff.

1967

Die Friedewalder Pfarrer, in: Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Friedewald (Hg.): Festschrift zur 300-Jahr-Feier der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Friedewald, Friedewald 1967, 38-42.

1977

Sozial im Biedermeier. Leben und Wirken des Pfarrers Johann Wilhelm Reinhard in Hilbeck in den Jahren 1829 bis 1835 nach Familienbriefen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 70/1977, 117-132.

[23] Wolfgang Werbeck an Bauks, 27.11.1980, in: LkA EKvW Personalakte KB. Bauks, Beiband zu Bd. I von 1961 ff.

* Zusammengestellt von Martin Brecht und Jens Murken (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

300 Jahre Zusammenleben der Konfessionen, in: Westfälischer Heimatkalender 31/1977, 26-28.

1978

Der Pastor hielt gern eine gute Mahlzeit. Dorfleben im Tecklenburgischen um 1830, in: Westfälischer Heimatkalender 32/1978, 105-107.

1979

Blickfang an der B 63. Die Hilbecker Mühle hat eine bewegte Geschichte, in: Heimatkalender des Kreises Soest 1979, 70.

1980

Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980.

Chronik – Fünfzehn Jahre Westfälischer Verband, in: Westfälisch-Lippischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (Hg.): Kirchliche Verwaltung in Rheinland und Westfalen. 1905-1980. 75 Jahre Rückblick und Ausblick (Ausgabe Westfalen), Dortmund 1980, 40-44.

1981

Zur evangelischen Kirchengeschichte Fröndenbergs von der Reformation bis 1850, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 74/1981, 23-41 (gekürzte Erstveröffentlichung in: 750 Jahre Stiftskirche Fröndenberg, Fröndenberg 1980).

Pfarrerbuch und Kirchengeschichte am Beispiel des Westfälischen Pfarrerbuches, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30/1981, 425-437.

1983

Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 76/1983, 231-258.

Aus Hilbecks Vergangenheit. Religionsunfriede ehedem, in: Heimatkalender des Kreises Soest 1983, 84-86.

1984

Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Münster 1802-1962, in: 700 Jahre Apostelkirche Münster, Münster 1984, 133-205.

Bauernschaft Budberg – ehedem. Prozeßzeugen wurden durch Kanzelabkündigung geladen, in: Heimatkalender des Kreises Soest 1984, 86-89.

1986

Das kirchliche Leben in Schildesche zur Zeit des Rationalismus, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 79/1986, 71-90.

1987

Kirchlicher Aufbau in der Anfangszeit der evangelischen Kirche im Vest Recklinghausen, leicht überarb. Vortr., gehalten am 6. Okt. 1986 in Recklinghausen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 80/1987, 27-43.

Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 80/1987, 153-159.

1988

Überblick über die Geschichte und Entwicklung des Kirchenkreises Münster, in: Berichtband zur Synodalvisitation im Kirchenkreis Müns-

ter 1988 (hier: Einleitung zu den Berichten und Statistiken), Münster 1988.

1989

Evangelisches Gemeindeleben in Schildesche seit dem 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 82/1989, 186-202.

Das kirchliche Leben in Schildesche zur Zeit des Rationalismus, in: Stift und Kirche Schildesche 939-1810, hg. v. Ulrich Andermann in Zusammenarbeit mit Joachim Wibbing, Herford 1989, 171-189.

Weihe der ersten Kirche der Jakobusgemeinde, in: Der neue Jakobusbrief. Mitteilungsblatt der Evangelischen Jakobus-Gemeinde Münster Nr. 76, Mai 1989, 4-7.

1990

Die Anfänge der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 84/1990, 97-158.

1991

Friedrich Bramesfeld – einst Pfarrer der Apostelkirche in Münster, in: Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster (Hg.): Denk- und Dankschrift der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster zur Verabschiedung von Pfarrer Johann-Friedrich Moes am 22. September 1991, Münster 1991.

1992

Nachruf Werner Gerber, 17. Juni 1910 – 8. Januar 1992, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 86/1992, 13.

Die Lutherkirche in Hamm und ihre Gemeinde, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 86/1992, 33-46.

1993

Die evangelische Kirchengemeinde, in: Geschichte der Stadt Münster, unter Mitw. von Thomas Küster hg. von Franz-Josef Jakobi, Bd. 2, Münster 1993, 433-459.

(zusammen mit Herbert Sowade) Die Kirchengemeinden in der Nachkriegszeit, in: Geschichte der Stadt Münster, Bd. 3, Münster 1993, 83-100.

Streiflichter aus dem Gemeindeleben der letzten vier Jahrhunderte, in: 450 Jahre Reformation in Wengern, hg. von Dietrich Thier, Wetter 1993 (Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Wetter/Ruhr, 3), 75-102.

Kirchenkampf in Wengern, in: 450 Jahre Reformation in Wengern, Wetter 1993, 129-140.

Aus der Vorgeschichte und Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, in: Evangelische Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade (Hg.): Gemeindebrief (erschien in mehreren Folgen seit Oktober 1993).

Greven – Aufbau und Leben einer Diasporagemeinde. Festvortrag am Tage des hundertjährigen Jubiläums der Christuskirche in Greven (8. Dezember 1993; erschienen im Gemeindeblatt der Ev. Kirchengemeinde Greven).

1994

800 Jahre Kirche und Christengemeinde in Hilbeck, in: Amalie Rohrer/Hans-Jürgen Zacher (Hg.): Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, Bd. 1, Paderborn 1994 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 31), 239-270.

Schnathorster Kirchengeschichte, in: Wir Schnathorster. Rückblick auf 750 Jahre. Beiträge zur Ortsgeschichte 1244-1994, hg. von der Vereinsgemeinschaft Schnathorst, Lübbecke 1994, 106-113.

1995

Kamen und seine ehemalige lutherische Gemeinde. Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte Kamens, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 89/1995, 13-26.

1996

Die Stadt Hamm als theologischer Studienort, in: Aus dem Lande der Synoden, hg. von Jürgen Kampmann, Lübbecke 1996, 207-216.

Rezensionen:

Zahlreiche Rezensionen im Besprechungsteil des Jahrbuchs für Westfälische Kirchengeschichte sowie anderer westfälischer Periodica.

Nachlass:

Sammlung Friedrich Wilhelm Bauks, Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) 3,37.

Über Friedrich Wilhelm Bauks:

Bestandsaufnahme in Westfalen. Geschichte der Kirche in Freizeit-Arbeit, in: Westfälische Nachrichten (Münster), 24.4.1974.

Hans-Joachim Behr: F. W. Bauks: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 75/1982, 304-305 (Rezension).

Erhard Obermeyer: Doktorhut für Wissenschaft in der Freizeit. Evangelisch-Theologische Fakultät ehrt Verwaltungsdirektor Friedrich Wilhelm Bauks, in: Westfälische Nachrichten (Münster), 17.6.1995.

Martin Brecht: Laudatio anläßlich der Ehrenpromotion von Friedrich Wilhelm Bauks am 4. Juli 1995, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 90/1996, 215-217.

Pfarrerbuch für Westfalen verfaßt. Ehrendoktor für Friedrich Wilhelm Bauks, in: Unsere Kirche, 23.7.1995, 3.

Willy Timm: Friedrich Wilhelm Bauks zum Ehrendoktor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster promoviert, in: Der Märker, Jg. 45/Heft 1, 1996, 32-33.

Jens Murken: „Die katholische Kirche ist uns in diesem Punkt ja schon seit langem weit voraus". Die Entstehungsgeschichte des Pfarrerbuchs, in: Archivmitteilungen der westfälischen Kirche Nr. 12/13, 2002/2003, 44-52.

Walter Gröne: † 24.10.2003 Friedrich Wilhelm Bauks, in: Martinsbote. Gemeindebrief Nr. 47/2003 der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt-Rinkerode, 19.

Monika M. Schulte

Sterben ohne Erben

Das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen (1527)

„Unnd were dat sake, dat ick worde in mynem lesten stum, doff, blynt, syn losz offt anders mynerr synne unnd krefte beroveth: Dar schal my nement na rychten offt an my twyvelen. Wente ick wyl dan als nu, nu als dan, wo vorghescreven in eynem waren gheloven staen, syn unnd blyven unnd hebben unnd begheren unnd beghere alle sacramente, de van noden synt, dar nement schal anseen myne kranckheyt. Unnd oft ick al eede so dull unnd afsynnyck were, dat ick enteghenn spreke, dat wyl ick ongheachtet hebbenn unnd holdenn unnd wyl desse lofte ewych unvourbroken na aller inholdt holden, nu als dan, den als nu, dat ick so love ghode vann hemel unnd allemm hemelschen heerr. Unnd wyl so danes bestaen unnd besta unnd betughe vor allenn chrysten, ghelovyghen mynschen, gheystlick unnd wartlick, unnd bydde de unnd eynen idernn bysondernn tho tughe, se my sodanerr lofte, upsate unnd testamentes tho staen unnd sick dar an hebbenn unnd hebbenn wyllenn myt aller sacramente nottruft, wer wannerr unnd welkernn unnd wo vaken des tho donde is. In dem namen ghodes almechtich, dyt testament love ick ghode in aller macht tho holdende, demm almechtighenn ghode. Amen“[1]. Mit diesen deutlichen Worten leitet „Margareta, naghelathenn wedewe Ryssers vann Lethelenn, wandaghes borghermesters tho Mindenn“, nach der Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit in Sorge um die Erfüllung ihres letzten Willens ihr Testament ein. Wann sie dieses Testament niederschrieb oder niederschreiben ließ, ist nicht bekannt. Wann es in der Öffentlichkeit verlesen und dadurch rechtskräftig wurde, schon.

Denn am 8. Februar 1527 – drei Jahre vor Einführung der Reformation in der Stadt Minden – fertigt der kaiserliche und päpstliche Notar

1 Staatsarchiv Münster (StAMs), St. Mauritz und Simeon, Urkunden, Nr. 294 (Testament der Margarethe van Lethelen). Um die Lesbarkeit des mittelniederdeutschen Wortlautes zu erleichtern, ist der Text nicht buchstabengetreu, sondern mit stillschweigender Auflösung aller Abkürzungen, mit u-/v- und i-/j-Ausgleich sowie mit moderner Interpunktion wiedergegeben worden: Nach diesem Prinzip werden alle Quellenzitate wiedergegeben, sofern sie nicht Editionen folgen.

Georg Wischmann[2] das Notariatsinstrument[3] über die Eröffnung des Testaments der kürzlich verstorbenen Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen[4] aus: Vor dem Gericht des Mindener Wichgrafen Gert Snathorst[5] erscheinen an diesem Tag die von Margarethe van Lethelen gewählten Testamentsvollstrecker, die auch die ihr vom Rat der Stadt Minden gegebenen Vormünder sind: der Abt des Mindener Benediktinerklosters St. Mauritz und Simeon, Heinrich Cappelen[6], sowie die Mindener Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä.[7] und Herman Bories[8]. Sie überreichen im Gericht, das „inn dem gasthuse des [...]

2 Georg Wischmann, kaiserlicher und päpstlicher Notar, Kleriker der Diözese Osnabrück.

3 Notariatsinstrument des Georg Wischmann über die Eröffnung des Testaments der Margarethe van Lethelen: StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Instrument.

4 Margarethe van Lethelen dürfte kurz vor dem 8. Februar 1527 verstorben sein. Das Nekrolog des Klosters St. Mauritz und Simeon (StAMs, Msc. VII, 2718), das Namen vom 12. Jahrhundert bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts aufweist, nennt sie nicht zu ihrem Todestag, sondern zum Tag der Testamentseröffnung: Für die 6. Iden des Februar, also genau für den 8. Februar, findet sich folgender Eintrag (f. 4v): „Hardewigis laica Mechthildis laica Alheidis laica Margareta laica sorores nostrae dederunt calicem" (freundliche Auskunft von Dr. Peter Veddeler, Staatsarchiv Münster). Demzufolge stifteten vier Frauen, die nicht zur Ordensgemeinschaft, aber zur Gebetsgemeinschaft gehörten, denn darauf deutet die Wortwahl „sorores" (Schwestern) hin, einen Kelch. Von diesem Kelch ist im Testament der Margarethe van Lethelen aber nicht die Rede.

5 Gerd Snathorst tritt in einer Urkunde von 1519 September 26 als Richter der Stadt Minden auf (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 480). Alle weiteren Nennungen in der Überlieferung der Stadt Minden (KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 496 zu 1525 März 14, Nr. 519 zu 1531 April 3 und Nr. 525 zu 1533 September 15) bezeugen ihn als Wichgrafen. Zur Funktion des Wichgrafen als bischöflichem Amtsträger und seiner Ausstattung mit Gütern im 13./14. Jahrhundert: Birgit Meyer, Die Wichgrafenvillikation als Begründung des Wichgrafenamtes in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54, 1982, S. 53-69. Über das Wichgrafenamt des 15./16. Jahrhunderts liegen bislang keinerlei Forschungen vor.

6 Hinrik Cappelen, zunächst Prior, von 1523 bis 1537 dann Abt des Benediktinerklosters St. Mauritz und Simeon, Minden: Leopold Schütte, St. Mauritz und Simeon, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, bearb. von Rhaban Haacke, St. Ottilien 1980 (Germania benedictina VIII), S. 476-498, bes. S. 493-496 (Reihe der Äbte von St. Mauritz und Simeon).

7 Johan Gevekote d. Ä. war wie viele männliche Mitglieder seines Familienverbandes nicht nur Ratsherr, sondern auch Bürgermeister der Stadt Minden: Aufgrund der häufigen Nennung dieses Namens in den Quellen mit unterschiedlichen Namenszusätzen (z. B. Cordessone, Conradessone), aber ohne Nennung, ob es sich jeweils um d. J. oder d. Ä. handelt, können die Daten seiner Tätigkeit im Rat nicht akkurat ermittelt werden. Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Ratsherrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 4), S. 384-433.

8 Herman Bories, Bürgermeister der Stadt Minden, entstammt wie Johan Gevekote

closters sancti Mauritii unde Simeon bynnen Myndenn" tagt, einen offenen, besiegelten Richtschein, der vom Notar „luder unde opener stemmen" vorgelesen wird. Demzufolge übergaben die damals eingesetzten Testamentsvollstrecker, Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä. und Ratsherr Johan Weyewind[9], zu einem leider unbekannten Zeitpunkt dem damaligen Wichgrafen[10] „eyn inghewundenn scrifft myth dreen kennyghenn szegelenn uthwendighenn": Das auf zwei unscheinbare, gefaltete und ineinander gelegte Bogen Papier geschriebene Testament der Margarethe van Lethelen war von den Testamentsvollstreckern mit drei Siegeln sowie durchgezogenen Papierbändern verschlossen worden. Johan Gevekote muss nun vor Gericht für die Testamentsvollstrecker bekunden, dass die Siegel „gans loffast ungeserrt beseen unde gefunden synt" und dass es sich bei der eingerollten Schrift offensichtlich um das fragliche Testament „in rechtenn dedesschenn wordenn" handelt. Das Testament wird für rechtens erklärt, weil es „upp dat alder formlykeste" aufgesetzt ist. Der Testamentseröffnung wohnen zahlreiche ehrwürdige Zeugen bei.[11]

Dass das Testament der Margarethe, der Witwe des Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen, überliefert ist, ist ein glücklicher Zufall. Ihr Testament ist – außer dem ihres Sohnes Dethard aus dem Jahr 1509, das, weil er lebensgefährlich erkrankt ist, nur sehr rudimentär ausgefallen ist – das einzige für die Zeit vor der Reformation in Minden überlieferte Testament:[12] Das Testament der Margarethe van Lethelen steht mithin als

d. Ä. einem im späten Mittelalter immer wieder im Rat vertretenen Familienverband: Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433. Er ist, wie die Analyse des Testaments zeigen wird, ein Bruder der Testatorin.

9 Johan Weyewind, Ratsherr, entstammte ebenfalls einer immer wieder im Mindener Rat vertretenen Familie; in den Quellen lässt sich jedoch kein Bürgermeister dieses Familiennamens nachweisen: Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433.

10 Der Wichgraf, in dessen Gegenwart das Testament versiegelt wurde, war Evert van der Lethe. Trotz intensiver Recherchen hat sich der Name dieses Wichgrafen kein weiteres Mal in den Quellen finden lassen, so dass es nicht möglich ist, seine Amtszeit zu rekonstruieren und dadurch vermittelt Aufschluss über den Zeitpunkt der Abfassung des Testaments zu gewinnen. Er muss aber ein Amtsvorgänger von Gert Snathorst gewesen (zu ihm vgl. Anm. 5), d. h. vor 1525 tätig gewesen sein.

11 Zeugen der Testamentseröffnung sind mehrere Geistliche (Johan Gogreve, Dekan zu Hameln; Johan Reschen, Dekan zu St. Johannis in Minden und Offizial des Mindener Bischofs; Rolef Reschen, Kanoniker zu St. Martini in Minden) sowie Bürger der Stadt Minden (Johan Kroger, Johan Klapmeyer, Ludeke Frederking, Evert Meyer, Erik van der Levenowe, Hinrik Nolting).

12 Anders als beispielsweise für Lübeck und andere nordwestdeutsche Städte sind für Minden nur vereinzelt Testamente überliefert, und zwar das Testament der Margarethe van Lethelen und das ihres Sohnes Dethard (zu seinem Testament vgl. Anm. 17). Erst für die Zeit nach der Reformation sind weitere Testamente überliefert, aber

einzigartiges Dokument nicht nur für die Zeit kurz vor Einführung der Reformation in Minden zu Anfang des Jahres 1530 da. Es ist im Archiv des Benediktinerklosters St. Mauritz und Simeon überliefert, was kein Zufall ist: Denn zum einen war der Abt des Klosters einer der Testamentsvollstrecker, und zum anderen bedachte Margarethe van Lethelen das Kloster mit reichen Gaben. Das war für das Kloster St. Mauritz nach dem Umzug vom Werder in der Weser vor Minden an die Pfarrkirche St. Simeon innerhalb der Stadtmauern bedeutsam: Denn aufgrund des 1435 erfolgten Umzugs mit den daraus resultierenden notwendig werdenden Neubauten befand es sich in einer finanziell sehr angespannten, wenn nicht gar desolaten Situation.[13] Die Gewinn bringenden Rechtstitel wurden erwartungsgemäß sorgfältig aufbewahrt.

Sterben ohne Erben als Schicksal oder als Aufgabe?
Versorgung illegitimer Enkel

Sterben ohne Erben, das war das Schicksal der Margarethe van Lethelen. Ihren Mann, den Bürgermeister Risser van Lethelen, hatte sie bereits 1500 beerdigen müssen[14]. Ihr einziger Sohn Dethard war 1509 an der Pestilenz gestorben[15]. So war sie in dieser Linie der Familie van Lethelen, die in den vorausgegangenen 250 Jahren immer wieder Ratsherren und Bürgermeister der Stadt Minden gestellt hatte, die Letzte ihres Geschlechts.[16] Einzig um zwei uneheliche Enkel, Risser und Johan,

auch das in nur geringer Zahl: Vgl. z. B. das Testament des Bürgermeisters Heinrich Schmitting von 1663: Hartmut Zettwitz, Schenken und Gedenken. Das Testament des Mindener Bürgermeisters Heinrich Schmitting (1664) mit Edition im Anhang, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 73, 2001, S. 9-40.

13 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 476-489.

14 Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden, hrsg. von Dr. Grotefend, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 143-178, hier S. 163: „Anno Domini 1500. obiit discretus vir Ritzerus de Lethelen proconsul et sepultus est in medie ecclesie nostre inferiori, ut patet in lapide desuper posito, qui fuit magnus fautor noster, et commisit bona sua filio suo Dethardo et uxori fideliter ordinanda, et hoc diligenter compleverunt, ut patet infra."

15 Chronik, wie Anm. 16, S. 166: „Anno Domini 1509. obiit discretus vir Dethardus de Lethelen proconsul, filius Ritzeri, in peste, quia apostema acquisivit." Sein Testament ließ er am 25. Juli 1509 aufsetzen, als er „bevanghen myt der pestilentie nochtan mechtich syner synne", also bereits erkrankt, aber seiner Sinne noch mächtig, also testierfähig war (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (als Anlage)).

16 Vgl. die Listen der Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Minden von 1301 bis 1539: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 384-433. Erstmals tritt zu 1280 Mai 31 ein Ratsherr „Rodolphus de Lethelen" auf (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 375 f. mit Anm. 56): In einer Nennung von zwölf Ratsherren nimmt er den sechsten Rang

Söhne ihres verstorbenen Sohnes Dethard, konnte sie sich kümmern, was sie auch – trotz der unehelichen Geburt beider – geradezu vorbildlich tat. Für Risser erreichte sie 1515 die Aufnahme als Novize in den Konvent des Klosters St. Mauritz und Simeon mit Dispens der Bursfelder Kongregation, und zwar nur aufgrund der umfangreichen Stiftungstätigkeit ihrer Familie zugunsten des Klosters.[17] Am 21. Mai 1517 legte er schließlich die Profess ab, wiederum mit Dispens des Abtes von Bursfelde: Nun wurde sogar die Zustimmung des Kapitels von St. Mauritz eingeholt.[18] Dass Risser als natürliches Kind einer Mindener Ratsfamilie freiwillig diesen Weg ins Kloster ging, ist nicht zu vermuten: Letztendlich ging es nur darum, ihn, der als unehlich Geborener keine Chance auf das Erbe und die Lehen seiner Vorfahren, auch keine Aussichten hatte, in ein Handwerksamt aufgenommen oder gar in den Rat gewählt zu werden, zu versorgen.[19] Margarethe van Lethelen stattete

ein. Zu 1282 Juni 8 wird er erneut in einer Liste von 30 Ratsherren und Bürgern als „Rodolfus de Letele [I]" genannt und eindeutig als Ratsherr qualifiziert (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 376 mit Anm. 61). 1298 Juni 11 tritt dann „Alebrandus de Letelen" als zweiter von zwölf Ratsherren auf (Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 377 mit Anm. 75). Die Vornamen „Al(d)ebrand(us)" und „Risser"/„Rysser"/„Ritzer" werden schließlich zu Leitnamen der männlichen Mitglieder der Familie de/van Lethelen. Mit der Familie de/van Lethelen dürften aufgrund der Ableitung ihrer Familiennamen von den Vornamen ihrer Väter auch die in Ratsnennungen auftretenden Vertreter der Familien Albrand(ing) und Risseri(ng) verwandt sein. Neben Albrand und Risser sind auch Albert und Dethard als Vornamen derer de/van Lethelen gebräuchlich.

17 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Anno videlicet 1515. et filius ejusdem filii [Dethardi], scilicet Ritzeri, a nobis susceptus ad habitum novitiatus; licet fuit illegitimus, tamen dispensatione Bursfeldensis, qui presens fuit, admissus fuit propter probitatem patris et avi sue et avie, qui erant magni fautores monasterii; set de cetero talibus negabitur accessus, ut etiam firmavit litera et sigillo suo etc."

18 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Item anno 1517. ipso die assumptionis [...] susceptus est ad professionem filius Dethardi de Lethelen proconsulis, de quo supra, rogatu ipsius (ante obitum) et matris dicti Dethardi. Et quamvis fuit non de legittimo thoro natus, sic sigillatione abbatis Bursfeldensis, qui aderat, ut de cetero non fieret (quamvis suasit), conventus consensit."

19 Zum Problem der illegitimen Geburt: Birgit Noodt, Illegitime Geburt im 14. Jh.: Uneheliche Kinder und ihre Mütter in Lübecker Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 81, 2001, S. 77-103; zu Dispensen: Ludwig Schmugge, Kirche – Kinder – Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995; zum Weihehindernis: Peter Landau, Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Ludwig Schmugge (unter Mitarb. von Béatrice Wiggenhauser), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), S. 41-53; zu illegitimen Kindern im mittelalterlichen Stadtrecht: Dietmar Willoweit, Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen, in: ebd., S. 55-66; zu Illegitimität und Handwerk: Knut Schulz, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: ebd., S. 67-83.

ihn mit dem Erbgut ihres verstorbenen Sohnes Dethard als einem Leibgeding aus.[20] Seinen Halbbruder Johan, mit dem er den Vater und den Status der Unehelichkeit teilte, versorgte Margarethe van Lethelen etwa zeitgleich, nämlich am 10. Januar 1515: Ihm übertrug sie bereits zu Lebzeiten, wohl lange bevor sie ihr Testament aufsetzte, zahlreiche Rentenbriefe: Von deren Erträgen konnte er sein Leben fristen. Außerdem erhielt er ein Haus mit Hof am Kirchhof von St. Simeonis.[21]

Wie also sah der letzte Willen der Margarethe van Lethelen, die ohne legitime Erben starb, aus?[22] Worüber traf sie Verfügungen? Was vererbte sie? Vor allem: Wem vererbte sie ihre Habe? Und: Wie gestaltete sie ihren Lebensabend ohne Familie?

Stiftungen und Sorge um Memoria

Dem Benediktinerkloster St. Mauritz und der Pfarrkirche St. Simeon im Leben und im Tod verbunden

Nach der Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit beginnt sie so: „Ick, Margareta, naghelatenn wedewe Ryssers vann Lethelenn, wandaghes borghermesters tho Mindenn, hebbe myt aller vorbedacht und vlithe

20 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegende Abschrift): „vor eyn lyfghedinck Ritzer sinem sone".

21 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272: Johan übertrug sie u. a. „domum et aream [...] infra cimiterium sancti Symeonis intra domos et areas Hinrick Jordenynges et Herman Rodenbeken jacentes". Diese Urkunde wurde am 10. Januar 1525 „in domo habitationis dicte Margarete donatricis" ausgefertigt. Die Chronik des Klosters St. Mauritz berichtet von einem „Joannes Letelen, filius Dethardi proconsulis illegitimus" (Chronik, wie Anm. 16, S. 152). Dass auch Dethards zweiter unehelicher Sohn Johan ins Kloster aufgenommen worden sein soll, erscheint jedoch unglaubwürdig: Denn im Gegensatz zur komplizierten Aufnahme Rissers in den Konvent wird über die dann aufgrund der identischen Sachlage zwangsläufig genauso komplizierte Aufnahme Johans nichts mitgeteilt. Erhärtet wird diese Beobachtung dadurch, dass der Vorname und der Familienname („Joannes Letelen") in der Chronik von zwei verschiedenen Händen geschrieben wurden: Nach dem Vornamen bricht die Hand des ersten Schreibers ab und mit dem Nachnamen setzt die Hand des zweiten Schreibers ein. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen Fehler handelt, ist sehr hoch.

22 Das Testament der Margarethe van Lethelen ist in zwei undatierten Varianten überliefert: Die eine trägt deutliche Züge eines vorläufigen Konzepts; die andere ist als letztgültige Fassung anzusprechen, denn diese ist mittels der durch die Papierbogen gezogenen Papierbänder und durch drei aufgedrückte Siegel verschlossen. Gemäß Notariatsinstrument vom 8. Februar 1527 handelt es sich bei letzterer um das vom Wichgrafen eröffnete Testament. Beide Varianten sind zusammen mit dem Notariatsinstrument über die Testamentseröffnung überliefert: StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294. Folgend wird grundsätzlich von der letztgültigen Fassung ausgegangen, die schließlich auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Bei Rückgriffen auf das Konzept wird das jeweils eigens vermerkt.

angheseen dyt ellende unnd vorwantlike leven desser warlde, dar ick, ghode gheklaghet, nycht szo hebbe ghelevet, als ghod unnd de hilghe kercke ghebodenn hefft, merr na deme ghemenen ghebreke desserr warlde, hebbe vele ghudes vorsumeth unnd myner sele salicheyt nycht myt allemm vlythe ghesocht unnd bearbeydet, dat my beruwet unnd ledt is. So dan my de almechtighe ewyghe ghodt dorgh syne ghenade wente tho desserr tydt heft ghevristet tho myner betteringhe, dancke ick oem myt alle mynen kreften unnd vormoghe unnd kan nummerr vullen dancken." Ganz demütig unter Beklagung der in den Augen Gottes großen Unzulänglichkeit des menschlichen Lebens hebt das Testament an. Und da nichts für den mittelalterlichen Menschen schrecklicher war, als plötzlich und überraschend, nämlich unvorbereitet – ohne Beichte, ohne letzte Ölung, ohne Vorsorge fürs Jenseits – aus dem Leben scheiden zu müssen, fährt Margarethe van Lethelen fort: „So betrachte ick, dat nycht wyssers is na dessem jamerlikenn levende als de doet, nycht unwissers wen de stunde, dat my dan de almechtige ghodt nycht unberedet vynde, dar um wyl ick maken unnd setten, make jeghenwardich unnd sette in unnd myt desser protestacien eyn recht testament vor deme almechtighenn ghode, allemm helmeschenn [!] herr unnd voralsweme, dat myn leste wylle unnd ernstaftighe menynghe is unnd tho ewyghenn tyden als eyn recht testament wyl holdenn unnd gheholdenn hebben vann allen, de desz to donde hebbenn offte tho don hebbenn wolden offt mochten". Die Sorge um die Verwirklichung ihres letzten Willens betrifft aber nicht nur alle die, die das Testament nach ihrem Tod gemäß ihrem Wunsch, dessen Erfüllung sie ja nicht kontrollieren kann, vollstrecken müssen, sondern auch ihr selbst vor dem Eintritt des Todes: „Weer dat sake", dass Gott sie in ihren letzten Stunden versuchte, sie gar zweifelmütig gegenüber dem Glauben machte, oder „[ick] myne synne vorlore, stum, doff, blynt ofte sprakelosz worde" oder gar „in dulheyt qweme", so will sie dafür nicht angesehen werden: Ihr Testament, so bestimmt sie ausdrücklich, dürfe dann trotzdem keinesfalls geändert werden. Denn dabei handele es sich ganz bestimmt nicht um ihren eigenen, verständigen Willen.

Ihre erste Verfügung betrifft die Vorsorge für ihr Seelenheil im Jenseits. Wenn sie „vann dessemm jamerdale dorch schedinghe zele unnd lyves" abgetreten sein wird, dann befiehlt sie ihren Leichnam den Mönchen des Klosters St. Mauritz und Simeon: Sie wünscht demnach auf dem Grund und Boden des Klosters bestattet zu werden, wie es Stiftern und Wohltätern in der Zeit des späten Mittelalters zukam. Wo sie bestattet wurde, lässt sich vermuten. Um Gott und den Heiligen noch im Tod und bei der Auferstehung möglichst nahe zu sein, dürfte sie sich in der Nähe des mit Reliquien ausgestattenen Altars in der Klos-

terkirche haben beisetzen lassen: Hier, im Langhaus der Klosterkirche, war bereits ihr Mann, der in der Chronik des Klosters als „magnus fautor noster", als „unser großer Wohltäter" bezeichnet wird, unter einem Stein, der das Gedächtnis an ihn wach halten sollte, bestattet worden.[23] Die Grabplatte liegt heute nicht mehr dort, wo sie im Jahr 1500 nach dem Tod ihres Mannes eingelassen wurde: Sie existiert nicht einmal mehr. Die chronikalische Überlieferung ist dennoch glaubhaft, denn noch heute ziert das Wappen der Familie van Lethelen – ein Fischotter, der einen Fisch im Maul trägt oder vom Kopf her verschlingt – den Schlussstein im Gewölbe des östlichen Langhauses von St. Mauritz.[24] Risser van Lethelen muss als Stifter des Kirchenbaus aufgetreten sein, denn nur so ist die Einlassung seines Wappens in das Gewölbe zu deuten. Und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ist zu erwarten, dass auch Margarethe van Lethelen in der Klosterkirche, und zwar an der Seite ihres Ehemannes, ihre letzte Ruhe fand.

Nicht nur ihren Leichnam, auch ihre Seele befiehlt sie den Mönchen, und zwar so, dass die Mönche „my dan lathenn ghenetenn der broderschup, de ick vann oremm closterr unnd vordt vann demm ghantzen capitell vann Bursfelde hebbe"[25]. So gab Margarethe van Lethelen dem Kloster Bursfelde einen Rentenbrief, dessen jährliche Rente von den Mönchen dort auf ewig für eine Memorie zu ihrem Seelenheil eingesetzt werden sollte: Sie kaufte sich offensichtlich aufgrund der Tatsache, dass sie keine Nachkommen hinterließ, die nach ihrem Tod für ihre Seele hätten beten können, in eine Gebetsverbrüderung mit den Mönchsgemeinschaften von St. Mauritz und Simeon in Minden und vom Reformkloster Bursfelde ein, um so auf ewig ihr Gedächtnis zu sichern.[26] Über die Feierlichkeiten selbst trifft sie keine Verfügungen: Im Vertrauen auf die Mönchsgemeinschaft und im Wissen um die Riten und Gewohnheiten der Benediktiner sieht sie dazu keine Notwendigkeit.

23 Chronik, wie Anm. 16, S. 163. Vgl. Anm. 16.

24 Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen (BKW), hrsg. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Bd. 50: Stadt Minden, bearb. von Fred Kaspar und Ulf-Dietrich Korn, Essen 1998 ff., Tl. III, 2, S. 497.

25 Die Aufnahme in die Gebetsbruderschaft des reformierten Klosters Schinna wird auch im Konzept des Testaments erwähnt, allerdings als noch erst auszuführende Bestimmung: „So dan bevele ick my in ewyghe tydt in orr gebeth unnd des ordens unnd dat me den breff schicke an dat capitell vann Bursfelde, dar me senden schall [...] ghuldenn myt demm sulven breve, upp dat se vor myne frunde unnd my de vlytigherr byddenn". Die Stelle, die die Höhe der Geldsumme angibt, ist leer.

26 Der Rentenbrief, der die Gebetsverbrüderung mit den Mönchen des Klosters Bursfelde belegt, ist leider nicht im Bestand des Klosters (Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA), Cal. Or. 100 Bursfelde) überliefert (freundliche Auskunft von Dr. Sabine Graf, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover).

Ihre nächste Sorge gilt ihrem Begräbnis. In ihrem Auftrag sollen die Testamentsvollstrecker die Armen speisen. Den Armen sollen vor der Beerdigung sieben Seiten Speck und Brot, am Tag der Beerdigung selbst und am Tag des Begängnisses dann „eyne ghantze spende" gegeben werden, und zwar jedem Armen Brot im Wert von einem Mindener Pfennig. Als Gegenleistung für die Speisung wird von den Armen im späten Mittelalter die Teilnahme an den rituellen Feierlichkeiten sowie das Gebet für die Seele der Verstorbenen erwartet. Denn dem mittelalterlichen Glauben zufolge konnten die Gebete der Lebenden die Sünden der Verstorbenen tilgen und so den Aufenthalt der Verstorbenen im Fegefeuer verkürzen, somit den Weg ins Paradies ebnen helfen. An den ersten 30 Tagen nach ihrem Tod soll außerdem täglich eine Armenspeisung mit Broten im Wert von vier Mindener Schillingen stattfinden.

Auch die Mönche von St. Mauritz und Simeon werden von Margarethe van Lethelen für ihren Dienst anlässlich der Beerdigung bedacht. Am Tag des Begräbnisses und am Tag des 30-Tage-Begängnisses erhalten sie alle eine Mittagsmahlzeit mit Fischen und acht Quart Wein. In der Zwischenzeit, also in den ersten 30 Tagen nach ihrem Tod, sollen sie täglich eine Seelmesse zu ihrem Gedächtnis zelebrieren: Alle Mönche des Klosters, die dann anwesend sind, erhalten eine Pfründe in ungenannter Höhe als Dank für ihr Erscheinen und für ihr Gebet. Nach den 30 Tagen soll schließlich ein herrliches Begängnis mit Vigilien und Messen gefeiert werden.

Damit sind die rituellen Feierlichkeiten um ihren Tod abgeschlossen. Margarethe van Lethelen widmet sich nun der auf ewig angelegten Memorie für ihre Familie. Das kann sie ganz schnell abhandeln: „Dar dan na tho ewyghen tiden so bevele ick my unnd de myne den gheystlikenn se doen unnd uthrychtenn myt memorien unnd ewyghen dechtnyssenn unnd truwelikenn ghebede, szo se vortides van denn mynen unnd na van my in bevele hebbenn". Leider handelt sie diesen höchst interessanten Punkt sehr kurz ab. Denn der genaue Wortlaut der Memorienstiftung ist nicht überliefert.[27] Immerhin teilt die Chronik des Klosters St. Mauritz und Simeon mit, dass es diese Memorienstiftung gab. Die Stiftung „pro anime sue et suorum", für sein Seelenheil und das seiner Familienmitglieder, wurde bereits 1491, also gut 35 Jahre vor

27 Eine Ausfertigung dieser Urkunde zur Memorienstiftung müsste, wenn sie überliefert wäre, im Bestand des Klosters St. Mauritz und Simeon, Minden, im Staatsarchiv Münster aufbewahrt werden: Dort allerdings ist sie nicht aufzufinden. Zum mutmaßlichen Verbleib der Urkundenausfertigung vgl. den Abschnitt über die Reformationszeit.

ihrem Tod, noch von ihrem Mann getätigt.[28] Genauere Angaben über die Feierlichkeiten an den Todestagen der Familienmitglieder, über Messen und deren Gestaltung, Speisungen von Armen und Pfründen für die Mönche macht die Chronik nicht: Diese Bestimmungen wurden ausschließlich in der nicht überlieferten Urkunde fest gehalten. Aber ihr Sohn Dethard, obwohl er 1509 sterbenskrank sein Testament aufsetzt, beschreibt in mehr als nur dürren Worten die längst gestiftete Memorie für das Seelenheil: Auch wenn ihm offensichtlich kaum noch Zeit blieb, regelte er bestimmte Details seiner Memoria.[29] Zum Zweck der Memorie waren von Dethard van Lethelen und seiner Mutter 2000 rheinische

28 Chronik, wie Anm. 16, S. 157: „Illo anno [1491/92] edificavimus domum plebanie Sancti Symeonis satis preciose, ad quod proconsul Ritzerus accomodavit nobis 80 flor. Et ipse, uxor et filius ejus habebunt eandem domum pro libitu suo; post mortem horum trium redimemus eam pro 50 flor. Rhen. et sic in summa remisit nobis 30 flor. Quanquam dixit suam intentionem esse, quod in morte sua, si aliud periculum grave sibi non occurrat, totam summam nobis vellet remittere propter Deum et salutem anime sue et suorum, et litteram desuper sibi datam nobis reddere, tamen domus debet manere uxori et filio suo Dethardo ad vitam utriusque; omnia vero, que ipse edificavit ibidem, debent manere inconvulsa etc."

29 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272: Dem Testament Dethards van Lethelen zufolge sind beim Rat der Hansestadt Bremen 2000 rheinische Gulden in einem Rentenbrief angelegt worden mit einer jährlichen Rente in Höhe von 80 Gulden (vgl. Anm. 30). Diese Rentensumme ist laut Testament dem Abt und dem Konvent des Klosters St. Mauritz und Simeon zu leisten, die dafür „syner, syner olderen unnd allen van sinem slechte vorstorven selen salicheit" Sorge tragen sollen. Diese Bestimmung hat er in Gegenwart seiner Mutter und mit deren Zustimmung getroffen. Abt und Konvent sollen jährlich die Rente einfordern und dafür folgendes tun: Während der Hochmessen und anderer Gottesdienste sollen auf dem Altar zwei Wachslichter brennen; vor der Seelmesse sollen zwei Wachslichter auf zwei Leuchtern im Chor und für diese Messe auf dem Hochaltar angesteckt werden; zwei Talglichter, von denen eines außerhalb des Chores auf ewige Zeiten Tag und Nacht brennen soll, das andere aber nur bei Nacht im Umgang des Klosters, also im Kreuzgang; außerdem sollen zu den vier Zeiten, der Quatertemper, vier Memorien auf ewige Zeiten mit Licht, Vigilien und Seelmessen in der Klosterkirche begangen werden; und bei jeder Memorie soll es eine Armenspeisung („spende") geben, und zwar „eynem ideren, de dar kumpt, vor eynen penninck, szo to Minden ghenghe is". Was dann noch übrig ist, soll auf ewig „armen, erliken, vromen megheden tho orem berade unnd anderen armen luden tho klederen unnd anderer nottruft na orem ghudtdunken" gegeben werden. Dass Dethard van Lethelen sich in seinem Testament ausgerechnet armer, junger, ‚gefallener' Frauen annimmt, dürfte kein Zufall sein: Denn schließlich unterhielt er zu diesen besondere Beziehungen, wie die Existenz seiner zwei unehelichen Söhne beweist: Vielleicht dient diese Klausel einer sehr allgemein gehaltenen Wiedergutmachung für eigenes Fehlverhalten. Immerhin hat er seine unehelichen Kinder nicht verleugnet, so dass seine Mutter Margarethe van Lethelen sich nach seinem Tod um diese kümmern kann. Die Namen der Kindesmütter jedoch tauchen in seinem Testament nicht auf: Diese Frauen werden von ihm nicht mit Legaten bedacht.

Gulden beim Bremer Rat angelegt worden, woraus eine jährliche Rente in Höhe von 80 rheinischen Gulden fließen sollte.[30]

Margarethe van Lethelen rekurriert dann in ihrem Testament auf diesen Rentenbrief, der beim Kloster St. Mauritz und Simeon für die Memorie eingesetzt werden soll: „Ick vulborde unnd bestedighe in unnd myt dessemm testamente de ghifte, de Dethardt, myn szone mylder dechtnysse, dede tho ghodes err unnd troste derr armen unnd ghelacht by der gheystliken hernn des closters sancti Symeonis bynnen Mindenn".[31]

Was die Chronik aber mitteilt, ist außergewöhnlich: Für die Gebetsleistung der Mönche gab Risser van Lethelen 80 rheinische Gulden zum Bau des Pfarrhauses von St. Simeonis (Simeonskirchhof 3[32]). Das Haus sollte aber zunächst ihm, seiner Ehefrau und seinem Sohn auf aller Lebenszeit zur Verfügung stehen. Erst nach dem Tod aller drei sollten die Mönche von St. Mauritz und Simeon es für 50 rheinische Gulden zurückkaufen, wodurch sie schließlich einen Gewinn in Geld und natürlich einen Gewinn in Bausubstanz machten.

Beides war für das Kloster St. Mauritz und Simeon nach dem 1434/35 erfolgten Umzug in die Stadt von entscheidender Bedeutung. 1435 war das Kloster St. Mauritz vom Werder, einer Insel in der Weser vor Minden[33], in die Mauern der Stadt gezogen. In unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche St. Simeonis, die dem Kloster inkorporiert wurde und anfangs als Pfarr- und Klosterkirche dienen musste, ließen sich die

30 Der Rentenbrief über die 2000 beim Bremer Rat angelegten rheinischen Gulden ist nur abschriftlich überliefert (Staatsarchiv Bremen (StAB), 1-Bs 1507–1511, [ohne Foliierung]): Am 5. April 1507 bekunden Bürgermeister, Ratsherren und Wittheit der Stadt Bremen, von „Detharde vann Letelen, Borgermester to Minden, unnd Greten, siner leven moder", 2000 rheinische Gulden erhalten zu haben, wofür sie sich verpflichten, diesen beiden, ihren Erben oder dem Besitzer dieser Urkunde jährlich 80 rheinische Gulden Rente zu zahlen (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Elmshäuser, Staatsarchiv Bremen). Am 31. Mai 1508 und noch am 9. Juli 1509 quittiert Dethard van Lethelen eigenhändig und unter Gebrauch seines Siegels über den Erhalt der Rentensumme (StAB, R. 1. A. 10. c. b. b.): Beide Quittungen sind als Ausfertigungen erhalten (freundliche Auskunft von Dr. Konrad Elmshäuser, Staatsarchiv Bremen). Zum mutmaßlichen Verbleib der Urkundenausfertigung vgl. den Abschnitt über die Reformationszeit.

31 Im Konzept des Testaments heißt es noch deutlicher: „Vurderr so vulborde ick myt dessemm sulven testamente de ghyfte unnd schickynghe, de myn szone Dethardt bestellet unnd bevalenn heft denn gheystlikenn hernn van sunthe Symeon, nomptlikenn de renthe vonn tweendusent rynsche ghulden by demm rade van Bremen belecht, welkerr renthe tho seekerer lucht in dem closterr dagh unnd nacht barnde, memorien, spende, wanth vor de armen unnd schee tho berade armerr meghede".

32 Zum Haus Simeonskirchhof 3: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2099 f.

33 Das Kloster St. Mauritz befand sich auf einem Werder in der Weser vor Minden, auf dem heutigen Bahnhofsgelände.

Mönche nun auf vom Mindener Bischof ihnen angewiesenen Grundstücken nieder. Das alles geschah zu Lebzeiten Rissers van Lethelen, der seit seiner Kindheit oder frühen Jugend den Aufbau des Klosters in unmittelbarer Nachbarschaft erleben konnte.[34]

Außerdem bedenkt Margarethe van Lethelen alle geistlichen Institutionen, Kirchen und Klöster, in der Stadt Minden, in denen für ihr Seelenheil gebetet werden soll:[35]

1. Der Hauptkirche, dem Dom, überschreibt sie drei Gulden, davon zwei für die Kirchenfabrik[36] und einen zum Verteilen unter die Domherren und die Domvikare[37].
2. Der Kollegiatkirche St. Martini schenkt sie zwei Gulden: den einen für den Kirchenbau[38], den anderen zum Verteilen unter den Kollegiatherren und den Vikaren[39].
3. Der Kollegiatkirche St. Johannis[40] gibt sie anderthalb Gulden: halb der Kirche[41], halb den Kollegiatherren und den Vikaren[42].
4. Dem Benediktinerinnenkloster St. Marien anderthalb Gulden für den Bau[43] sowie einen halben Gulden für die Nonnen und ihre Priester[44].
5. Der Kapelle auf der Weserbrücke zwei Gulden für den Bau.[45]
6. Dem Dominikanerkloster St. Pauli eine Kornrente, und zwar Roggen für drei Gulden, die diese aber erst nach ihrem Tod erhalten

34 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 476-478 (zur Verlegung des Klosters) u. S. 491 (zu den Klostergebäuden); zur neuen Klosterkirche St. Mauritz: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 494-542; zum neuen Kloster St. Mauritz und Simeon: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 543-574, bes. S. 547 (Lageplan um 1525).

35 Ob es sich dabei um einmalige Geldzahlungen handelt oder ob Rentenbriefe mit einer jeweils jährlichen, also regelmäßig wiederkehrenden Rentenzahlung gemeint sind, ist aus dem Testament nicht eindeutig zu erschließen.

36 „in de buwete".

37 „in dat korr ghedelet den hernn unnd vicaryen, so se dat in ghewonte hebben inter presentes [...] na orerr conscientienn".

38 „der buwete".

39 „tho korr manck den, de jeghenwardich syntt, tho delen na orenn statuten, den vicarien so wal als den hernn, dar se vor doen schullen vor myne unnd de myne, dat oen like dunket vor ghode".

40 „to demm nederenn sunthe Johansze by der muren".

41 „in de buwete".

42 „tho kore den hernn und vicarien, de jeghenwerdich synt, na wonte der kercken tho delen; und se schullen vor my unnd de myne bydden".

43 „in de buwete".

44 „tho kore manck, de dar synt, tho delende; unnd se schullen vor my unnd myne byddenn".

45 „Uppe de bruggen [...] tho der buwete".

sollen, weil es sich offensichtlich um eine Leibrente handelt, die sie selbst lebenslang zu genießen denkt.[46]

7. Schließlich der Kirchspielskirche St. Simeonis, die sie gesondert vom Kloster St. Mauritz bedenkt, weil es die Kirche ist, in der sie die Sakramente empfangen hat, also getauft wurde und zur Kommunion ging, wohl auch geheiratet haben dürfte[47], sieben Gulden[48] und außerdem aus allem, was nach Erfüllung des Testaments noch übrig bleibt, ganz nach dem Gutdünken der Testamentsvollstrecker.

Margarethe van Lethelen bedenkt ausnahmslos alle Kirchen und Klöster in Minden, die Pfarrkirche des Kirchspiels, in dem sie lebt, aber ganz besonders.[49] Weltliche Institutionen der Stadt Minden, die sich der Alten-, Armen- und Krankenpflege widmeten, wie beispielsweise das Heilig-Geist-Hospital an der Simeonstraße oder das Gasthaus St. Nikolai an der Obermarktstraße, die sogar in ihrem Kirchspiel lagen, und unter der Verwaltung des Mindener Rates standen, bedachte sie erstaunlicherweise gar nicht[50]. Vermutlich erhoffte sie sich von Domher-

46 „denn brodernn in dat closter".

47 „in de karspelkercken sancti Symeonis, myn hovet kercke, dar ick unnd de myne ore sacramente hebbenn entfanghenn unnd dar sulves begraven": Letzteres muss nicht als Hinweis auf ihr Begräbnis, sondern auf die Begräbnisse ihrer Vorfahren gedeutet werden.

48 Diese sieben Gulden ist ihr „Cordt Bade" noch schuldig. Bei Cord Bade könnte es sich entweder um den einen der zwei Dingleute des Wichgrafen bei der Eröffnung des von Margarethe van Lethelen aufgesetzten Testaments handeln; wahrscheinlicher aber ist es, dass es sich um dessen Vorfahren, vermutlich seinen Vater handelt, der zwischen 1509 und 1515 als Ratsherr auftritt: Er wird anfangs als „Cord van Werder" (1509 Juni 1) bezeichnet, tritt dann aber sehr bald als „Cord van dem Werder anders genom(p)t/geheten Bade" in Erscheinung (1509 Dez. 5 u. ö.): vgl. dazu Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 414-418 mit Anm. auf S. 430-432.

49 Hans Jürgen Warnecke, Westfälische Vorfahren der schwäbischen Familien Feyerabend und Uhland. In memoriam Elisabeth Korn (1905–1988) und Gerd Wunder (1908–1988), in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 53, 1995, S. 455-496, hier S. 490, nimmt an, dass Margarethe, die Ehefrau des 1500 verstorbenen Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen, eine geborene Beckmann aus Herford sei. Dass das nicht stimmen kann, dafür ist der Hinweis aus dem Testament der Margarethe van Lethelen auf St. Simeonis als die Kirche, in der sie getauft wurde, ein deutlicher Beleg. Dass die Spuren zu ihrer Mindener Herkunftsfamilie, der Familie Bories, in ihrem Testament sehr deutlich sind, wenngleich das nie ausgesprochen wird, zeigt die weitere Analyse des Testaments.

50 Die Bindung an das Heilig-Geist-Hospital scheint, obwohl es in unmittelbarer Nachbarschaft zum van Lethelenschen Besitz lag, nicht besonders eng gewesen zu sein: Ihr Mann Risser van Lethelen ist gar nicht, ihr Sohn Dethard nur ein einziges Mal, 1502, als Heilig-Geist-Herr, d. h. als Verwalter des Heilig-Geist-Hospitals, nachweisbar: vgl. Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 452-462 (Liste der Heilig-Geist-Herren). Ganz anders als Margarethe van Lethelen verhielt sich der kinderlose Bürgermeister Hinrik Gyseler, der 1396 das Gasthaus für Arme, Alte, Kranke und Pil-

ren, Kollegiatherren, Mönchen und Nonnen einen kürzeren Draht zu Gott als von Laien.

Stattdessen gibt sie weiteren geistlichen Institutionen außerhalb Mindens zahlreiche Gaben, damit diese für ihr Seelenheil bitten:

1. dem Benediktinerkloster Nenndorf vier Gulden, aber nur dann, wenn es sich der Bursfelder Kongregation anschließt;[51] denn schließlich hatte Margarethe van Lethelen aus eigener Anschauung erfahren können, wie es um ein Benediktinerkloster, nämlich St. Mauritz, vor dessen Reform durch die Bursfelder bestellt war;[52]
2. dem Benediktinerkloster St. Vitus zu Schinna drei Gulden;
3. den Franziskaner-Observanten zu Lemgo drei Gulden;[53]
4. denjenigen zu Stadthagen[54] drei Gulden;
5. und denjenigen zu Bielefeld drei Gulden.

Das Augenmerk galt also zuallererst dem eigenen Begräbnis, dem eigenen Seelenheil und dem der Familienmitglieder. Erst danach, deutlich nachgeordnet, geradezu zweitrangig, erscheinen die Passagen des Testaments, die noch heute in Testamenten zu finden sind: Margarethe van Lethelen setzt Legate für Verwandte, Freunde und Bekannte aus.[55]

ger stiftete und dafür sein gesamtes Vermögen einsetzte, um eine im sozialen System der Stadt Minden von ihm empfundene Lücke zu schließen: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 191-199. Auf die Gasthausstiftung weist noch heute im Eingangsbereich des Mindener Rathauses eine Gedenktafel von 1612 hin: Die Inschriften der Stadt Minden, gesammelt und bearb. von Sabine Wehking, Wiesbaden 1997 (Die Deutschen Inschriften 46), S. 136 f.

51 Die Zahlung soll nur erfolgen, „wordet id reformeret". Aber „werden se nycht reformert", müssen die Testamentsvollstrecker dieses Legat „like delen in manck mynen frunden". Der vierte Gulden aber kommt dem „ghemenen convente" (des Klosters Nenndorf?) zugute.

52 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm.6, S. 476-498; W. Ziegler, Bursfelde, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. von Ulrich Faust OSB, St. Ottilien 1979 (Germania Benedictina VI), S. 80-100; P. Engelbert, Die Bursfelder Spiritualität im 15. Jahrhundert, in: ebd., S. 503-523.

53 „in de koken offte anders tho orerr behoff".

54 „thom Haghenn".

55 Die Reihenfolge in der Aufzählung der Legate für Verwandte, Freunde und Bekannte im Testament ist eine andere als die hier wiedergegebene: 1. Legate über Geld, 2. Legate über Hausbesitz, 3. Legate über Gerade, Hausgerät und Siegel, 4. Zustimmung zu Schenkungen aus dem Testament ihres verstorbenen Sohnes Dethard, 5. Legat für ihre Magd Kunneke, 6. Legate für Kirchen und Klöster. Danach folgt – ungewöhnlich spät – die Bestellung der Testamentsvollstrecker.

Familiensitz und Familienbesitz
Feine Unterscheidungen

Jenseits ihrer großzügigen und umsichtigen Vorsorge fürs Jenseits vererbt Margarethe van Lethelen ihren Besitz ganz zum Gebrauch und zum Nutzen im Diesseits.

Margarethe van Lethelen besaß zwei Häuser, ein großes und ein kleines, beide an der Simeonstraße in Minden gelegen, sowie einige Scheunen, die sie bereits zu Lebzeiten, noch vor Aufsetzung des Testaments verschenkte. Der Tochter des Herman Bories vermachte sie wohl um 1515 „eyn myn grothe husz vor sunthe Symeon mit demm stalle aver demm steynweghe, nomptliken mit demm dwerr buwete, dat myn husherr Rytzer vann Lethelenn buwede, myt syner rechticheyt unnd thobeoerr"; dem unehelichen Sohn Johan ihres verstorbenen Sohnes Dethard hingegen vermachte sie bereits 1515 das kleine Haus auf der gegenüber liegenden Straßenseite. Wo standen oder stehen diese Gebäude? Warum erbt die Tochter des Herman Bories den Familiensitz, das große Haus? Und warum erbt der uneheliche Sohn ihres Sohnes Dethard das kleine Haus? Um das zu klären, ist ein Rückgriff auf frühere Jahrhunderte notwendig.

Am 14. August 1363 verkauft der Knappe „Ludinchere de eldere" zusammen mit seinen Söhnen „Arent" und „Thyderich", alle genannt „van Beldersen", dem Mindener Bürger „Detharde van Letelen" den Hof zu „Beldersen" mit allem, was dazu gehört – Land, Gärten, Wiesen, Wasser, Weide und Holz –, für 250 Osnabrücker Mark.[56] Der Hof wird vor dem Mindener Dompropst Wedekind von dem Berge[57] als dem Lehnsherrn aufgelassen. Die Familie van Lethelen trägt also seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein Lehen, und zwar ein ursprünglich bischöfliches Lehen.[58] Zu diesem Zeitpunkt bestanden in

56 KAM, Stadt Minden, A IV, 1363 August 14. Diese für die Ansiedlung der Familie van Lethelen in der Stadt Minden wichtige Urkunde ist nur aufgrund eines glücklichen Zufalls überliefert: Sie wurde 1989/90 bei Renovierungsarbeiten im Haus Voß, Minden, Johanniskirchhof 2, gefunden; in diesem Haus befand sich die Wohnung des von 1734–1773 amtierenden Stadtschreibers Riebeck: Hans Nordsiek, Geschichte des Stadtarchivs und des Kommunalarchivs Minden, in: Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke. Geschichte – Bestände – Sammlungen, hrsg. von dems., Minden 1993, S. 11-181, hier S. 32; BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 741-746.

57 Wedekind vom Berge, Dompropst 1346–1369, Bischof 1369–1383: Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Victrix Mindensis Ecclesia. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990, S. 45.

58 Bei der Gründung des Bistums Minden um 800 war der Grundbesitz der Mindener Diözese ungeteilt, aber im Laufe der Jahrhunderte kam es zu Aufteilungen dieses Besitzes: Zunächst in die „mensa episcopalis" und in die „mensa fratrum", also in

der Diözese nebeneinander vier Villikationen, die anfangs in einer Hand vereint waren, jetzt aber getrennt verwaltet wurden. Zur Villikation des Domkapitels, die 1363 noch vom Dompropst in dessen Auftrag verwaltet wurde, gehörte die „curia Beldersen". Sie erstreckte sich im südlichen Stadtgebiet Mindens von der heutigen Simeonstraße bis zur Königstraße, der damaligen Kuhtorstraße. Die „curia Beldersen" war der Haupthof der domkapitularischen Villikation und wurde von einem Meier, dem Meier von Beldersen, verwaltet. Das Amt des Meiers war anfangs ein auf Zeit übertragenes Amt. Als aber immer wieder Mitglieder ein und derselben Familie mit diesem Amt betraut wurden, wurde es von den Amtsträgern für erblich angesehen. Die Meier von Beldersen stiegen schließlich in den niederen Adel auf. Auf dem Grundstück Simeonstraße 17/19 in Minden errichteten sie repräsentative Steinbauten, die von ihrem rechtlichen und sozialen Aufstieg kündeten. 1363 schließlich trennen sie sich aus unbekannten Gründen von ihrem Besitz an der Simeonstraße[59] und verkaufen ihn an Dethard van Lethelen. Damals war die Simeonstraße nur einseitig, und zwar auf der östlichen Seite – vom Markt über die Obermarktstraße kommend und die Stadt nach Süden durch das Simeonstor verlassend auf der linken Seite – bebaut. Bedingt war das durch eine Geländestufe der Weserterrassen.[60]

Auf der der Simeonstraße gegenüber liegenden, steil aufsteigenden Geländestufe befand sich die 1075 durch den Domdechanten Iko wohl als Hofkapelle oder Eigenkirche der „curia Beldersen" gegründete Si-

Güter des Bischofs und in Güter des Domkapitels. Beide Güterkomplexe wurden schließlich erneut geteilt: Der Bischof musste dem Wichgrafen als seinem höchsten Verwalter und seinem Richter in allen Angelegenheiten der Blutgerichtsbarkeit einen Teil seines Besitzes abtreten; und das Domkapitel, dessen gemeinschaftlicher Besitz noch bis 1381 vom Dompropst verwaltet wurde, schaffte es, eine Trennung des domkapitularischen vom dompropsteilichen Gut zu erreichen (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. I, 1, S. 196).

59 Auf den Grundstücken der „curia Beldersen" wurden auch das Dominikanerkloster St. Pauli (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 41-99, bes. S. 45 (Lageplan der Baugruppe des Klosters innerhalb der heutigen Bebauung) und das Beginenhaus (BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 1, S. 432-434) errichtet.

60 Das ist bedingt durch die geologische Formation des Grundes, auf dem die Stadt Minden an der Weser liegt: Die Stadt liegt auf drei unterschiedlich hohen Weserterrassen. Um die Abhänge dieser Terrassen überhaupt für den Häuserbau nutzen zu können, musste eine Mauer gebaut werden, die die mittlere Terrasse am Abrutschen hinderte. Zu diesem Zweck wurde Erdreich der höheren, mittleren Terrasse abgegraben, so dass eine scharfe Geländestufe und mit dieser zugleich Baugrund auf der niedrigeren, unteren Terrasse entstand. So kam es zum Bau einer bis zu 14 Meter hohen Stützmauer entlang des Geländeversprungs durch die Stadt. Die Stützmauer ist noch heute an einigen Stellen sichtbar. Markante Übergänge von der niedrigeren zur höheren Weserterrasse sind die Marientreppe und die Hufschmiede zur Marienkirche, die Martinitreppe vom Markt zur Martinikirche, die Ursulatreppe im Hofviertel und die Simeontreppe von der Simeonstraße zur Simeonskirche.

meonskirche. Die sich immer mehr verdichtende Bebauung der „curia" und damit das Anwachsen der Bevölkerung machten in diesem Stadtviertel eine eigene Pfarrkirche notwendig. Und so wurde die ursprüngliche Eigenkirche schließlich 1214 als Pfarrkirche geweiht. Noch 1363, als Dethard van Lethelen den Hof an der Simeonstraße kaufte, konnte er gegenüber seinem Anwesen auf einen steilen, bis auf die Kirche aber unbebauten Hang blicken. Erst im 15. Jahrhundert änderte sich die topografische Situation grundlegend, und zwar durch die Verlegung des Klosters St. Mauritz vom Werder in der Weser vor Minden an die Pfarrkirche St. Simeon.[61] Den Einzug der Mönche in die Stadt müsste der spätere Bürgermeister Risser van Lethelen als kleiner Junge miterlebt haben. Und sofort setzte eine enorme Bautätigkeit auf der oberen

61 Zur Geschichte von St. Mauritz: Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 476-478, sowie BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 478-494. Bei seiner Gründung durch Bischof Bruno (1036–1055) wurde das Kloster 1042 auf dem Werder in der Weser vor Minden (heute Bahnhofsgelände) angelegt. Die immer wieder durch Weserhochwasser verursachten Überschwemmungen veranlassten die Mönchsgemeinschaft dazu, um eine Verlegung des Klosters nachzusuchen. Bereits 1318 und erneut 1334 hatte das Kloster die Erlaubnis dazu erwirkt, auf Grundstücke an der Pfarrkirche St. Simeonis umzusiedeln, aber erst 1435 wurde die Verlegung des Konvents mit Zustimmung des Baseler Konzils unter Bischof Wulbrand von Hallermund (1407–1436) verwirklicht; am 1. Dezember 1434 gestattete Dompropst Graf Erich von Hoya die Verlegung an die Simeonskirche (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 148); drei Wochen später, am 21. Dezember, stimmt Bischof Wulbrand zu (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 149). Der feierliche Einzug der Benediktinermönche in die Stadt Minden 1435 ist in der Klosterchronik mit nur dürren Worten dokumentiert (Chronik, wie Anm. 16, S. 147: „Anno Domini 1435 presulante venerabili domino domno Wulbrando episcopo et Frederico abbate presens monasterium in civitatem Myndensem ad ecclesiam sancti Symeonis de licencia sedis apostolice ac sacri concilii Basiliensis translatum est."). Ausführlicher berichtet der Stadtkämmerer Heinrich Piel um 1570 in seiner Chronik von diesem Ereignis: „anno 1435 am sondage Laetare sein die munche vom Werder, so zuvor von dem bischopfe Brunone anno 1036 [Piel datiert fälschlich auf 1036, richtig ist das Jahr 1042] gestiftet, uber die Weserbrugge, in die stadt an S. Simeonis caspelkirchen vorwerch furerst eingezogen und in der alten caspelskirchen ein zeitlang ihre tuent gepflogen. [...] Und alse die einzog geschag, ist ein groß geschrei mit allen klocken, mit procession und gesengen aller cleresei, der tumbherren und allen anderen, mit creuzen und fanen vur ihnen hingegangen. Und so diese letzt nachgefolget, haben sie etzliche dote corpora, gliter von den doden heiligen, so man reliquias, das ist heiligetume, nennet, vur sich hintragen lassen. Haben etzliche von den burgeren, des loses gesindes, darauf gespottet, man habe dergleichen knaken hier binnen in den beenheuseren beredes gnuchsamb gewesen und ohene not, deren mit solcher pracht einzuholende. Darauf den nicht alleine die munche, besonder auch etzliche der cleresei sich vorzornet und der stadt alles boses gewunschet und ein groß unglucke bedrouwet und insonderheit den godtlichen ungnedigen zorn." (Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, hrsg. von Martin Krieg †, Münster 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII, Geschichtsquellen des Fürstentums Minden 4), S. 82).

Weserterrasse ein, denn schließlich mussten die Mönche von St. Mauritz in einem Klostergebäude mit Klausur, Dormitorium, Refektorium und Kreuzgang untergebracht werden. Die Pfarrkirche St. Simeonis wurde zwar anfangs auch als Klosterkirche genutzt. Weil es aber immer wieder zu Unzuträglichkeiten kam,[62] wurde eine eigene Klosterkirche gebaut, an deren Finanzierung Risser van Lethelen maßgeblichen Anteil hatte; gleichzeitig sollte die Pfarrkirche im Chor erweitert werden. So wurde um 1450 der Hang der Weserterrasse abgetragen und eine Stützmauer gebaut, die bis heute die topografisch auffällige Situation des durch eine Mauer gestützten, steil abfallenden Geländes von der Simeonskirche zur Simeonstraße hin markiert. Ab diesem Zeitpunkt konnte dann aufgrund der auf der unteren Weserterrasse erfolgten Einebnung auch die dem van Lethelenschen Haus an der Simeonstraße 19[63] gegenüber liegende Straßenseite bebaut werden. Die Vorderseite der Häuser steht an der Simeonstraße, die Rückseite ragt über die Stützmauer hinaus, so dass diese Häuser in den oberen Geschossen vom Simeonskirchhof her ebenerdig begehbar sind. Am Simeonskirchhof und an der Simeonstraße[64] herrschte damals eine rege Bautätigkeit, die sicherlich wie heute Kinder und Jugendliche stark anzog. Und genau hier, zu genau dieser Zeit, verlebte der spätere Bürgermeister Risser van Lethelen seine Kindheit oder Jugend. Auf der neu entstandenen Straßenseite baute er ein kleines Haus und Scheunen; und er erlebte den Aufbau des Klosters mit. Sicherlich eine Motivation dafür, für den Bau von Kirche und Pfarrhaus[65] Geld zu stiften. Seine Frau Margarethe, die erst 1527 starb, dürfte den Einzug der Mönche in ihr Kirchspiel St. Simeonis nicht mehr erlebt haben; die rege Bautätigkeit der Folgezeit aber dürfte auch sie beeindruckt haben.

Zurück zu den Erben des Hausbesitzes. Die Tochter des Herman Bories, deren Vorname im Testament nicht genannt wird, dürfte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Margarethe geheißen haben. Denn Margarethe van Lethelen „hadde [se] thor dope holden"[66], wie aus einem schnell hingeschriebenen, leider undatierten Papier, das die Vergabe

62 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 234 zu 1479 Nov. 7 (Ausfertigung), u. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 461, Bl. 12r-14v (Abschrift): Heinrich III. von Holstein-Schaumburg, Bischof von Minden (1473–1508), schlichtet die Zwietracht zwischen dem Kloster St. Mauritz und der diesem inkorporierten Pfarrkirche St. Simeon. Die Streitigkeiten betrafen die gemeinsame Nutzung der Simeoniskirche als Kloster- und Pfarrkirche.

63 Heute Sitz des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

64 Zum Simeonskirchhof: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2095-2105; zur Simeonstraße: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2106-2224.

65 Zur Simeoniskirche: BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. III, S. 623-794.

66 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegend).

von van Lethelenschem Besitz ins Unreine schreibt, hervorgeht: Die Bürgermeisterswitwe war Taufpatin an der Tochter des Bürgermeisters Herman Bories.[67] Der Taufpatenschaft wiederum werden enge verwandtschaftliche Verbindungen zugrunde liegen, die die Erblasserin schließlich, weil sie keinen ehelich gezeugten männlichen Erben hat, dazu motivieren, das Erbe in die weibliche Linie, also in ihre Herkunftsfamilie, die Familie Bories, zu spielen. Margarethe van Lethelen, so lässt sich schließen, muss eine geborene Bories sein. Vermutlich ist sie eine Schwester des Herman Bories und des Johan Bories: Sie drei waren dann Kinder des Bürgermeisters Johan Bories;[68] und ihr Patenkind war ihre Nichte. Obwohl ihr Bruder Herman nachweislich Söhne hatte,[69] gab sie den van Lethelenschen Familienbesitz in die Hände einer Frau, die auch den Namen Bories nicht weitertragen konnte: Ihre Nichte Margarethe war Kanonisse im Stift Obernkirchen und heiratete 1537 in die Mindener Ratsfamilie Garsse ein.[70]

Auch der letzte männliche Vertreter der Familie van Lethelen, „Rißer von Leteln, Rißerß seligen Sohn, rathmann und borger der Stadt Minden" – er muss einer früheren Ehe des 1500 gestorbenen Bürgermeisters Risser van Lethelen als derjenigen mit Margarethe Bories entstammen[71] – sieht sich am 25. November 1525 gezwungen, weil er „na

67 Familienbuch der von Borries, zusammengestellt von Melita von Borries, [Krefeld] 1975, S. 304: Eine Tochter des Bürgermeisters Herman Bories hieß Margarethe.

68 Johan und Herman (geb. um 1465, gest. 1544) Bories, Kinder des Bürgermeisters Johan Bories: Familienbuch, wie Anm. 67, S. 304 (Generation C).

69 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 304 (Generation D, Kinder von Herman Borries).

70 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 304 (Generation D, Kinder von Herman Borries): Herman Bories, der Bruder der Margarethe van Lethelen, hatte eine Tochter Margarethe, die 1534 als Kanonisse im Stift Obernkirchen nachweisbar ist und 1537 Johan Garsse aus Minden heiratete. Johan Garsse ist 1526, 1530 und 1539 als Ratsherr nachweisbar: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 418 f.

71 Vermutlich ist er ein Sohn des 1515 verstorbenen Mindener Bürgermeisters Risser van Lethelen aus einer früheren Ehe als derjenigen mit Margarethe Bories: Am 13. Dezember 1519 verkauft er zusammen mit seiner Frau „Alheit" dem Abt und Konvent des Klosters St. Mauritz, Minden, den „Bakes kamp" bei den Fischerhäusern und zwei Gartenstücke bei der kleinen Weserbrücke „nogest der aeszkulenn"; diese Güter hatten seine Eltern und er vom Abt des Mauritzklosters zu Lehen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 284). Die Lehngüter der Familie van Lethelen müssen dann auf ihn, Risser d. J., als den ältesten männlichen Erben der Familie gekommen sein. Er war ein Halbbruder des 1509 verstorbenen Bürgermeisters Dethard van Lethelen, des Sohnes der Margarethe. Daher spricht Risser d.J. in einer Urkunde vom 29. Oktober 1518 von seiner „modder", seiner weiblichen Anverwandten, Margarethe van Lethelen, die ihm hat „overghelaten itlick erffland vor Mynden belegen", wofür er lebenslang an seine „modder" eine Kornrente zahlen wird „angheseen dusse unnd andere waldaet van myner leven modderen Margareten" (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 283). Die Annahme, dass dieser Risser van Lethelen einer früheren Ehe des Bür-

schickung und willen des allmächtigen Godes itzund der letzte manerwe meines Geschlechtes" ist, über die Lehngüter, die er vom Mindener Bischof zu Lehen trägt, zu verfügen:[72] Zu Trägern dieses Lehens – so wörtlich – „erwele und kise mit sundem Liwe by vollmacht wol beradenen modes und in allerbester Form, wy ick sollicks to rechte doen kann oder mag, de erschienenen myne truwen Veddern und Schwagers, nemplich den Borgermeister Herman Borgers und Johan Kroger, Borger to Minden"[73]. Wenige Wochen später, am 21. Dezember 1525, bestätigt Franz, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, als Administrator des Stifts Minden[74], „unsern Lehnmannen und lieben getruwen, Bürgermeister Hermann Borgese und Johann Kroger, sunderlich to behuf ihrer beeden manerwen [...] mit Rißerß von Leteln, seligen Rißerß Sone Lehngütern [...] belehniget" zu haben.[75] Dieser Risser van Lethelen ist es auch, dem der 1509 verstorbene Dethard van Lethelen als seinem Halbbruder und ältestem männlichen Verwandten im Mannesstamm seinen Harnisch und seine Herwede testamentarisch vermacht. Die

germeisters Risser van Lethelen als derjenigen mit Margarethe Borries entstammt, wird durch den zu vermutenden Altersunterschied zwischen Margarethe Bories und ihrem Ehemann, der immerhin 30 Jahre vor ihr stirbt, gestützt. Dethard van Lethelen spricht in seinem Testament von seinem Halbbruder als von „Ritzer in der Beckerstrate", dem er seinen Harnisch und sein Herwede vermacht (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 272 (beiliegende Abschrift)): Es war üblich, das Herwede dem ältesten, noch lebenden männlichen Verwandten zu vermachen. Wenn der 1500 verstorbene Bürgermeister Risser van Lethelen einen Sohn des Namens Risser aus erster Ehe hatte, dann erhellt daraus die Tatsache, dass Margarethe und Risser keinen gemeinsamen Sohn gehabt haben, der den männlichen Leitnamen der Familie weiterträgt: Denn diesen Sohn hatte Risser ja bereits. Dethard van Lethelen, Sohn des Bürgermeisters Risser und der Margarethe, trägt einen anderen männlichen Leitnamen der Familie: Vielleicht ist sein Taufpate – der genaue Verwandtschaftsgrad lässt sich aber nicht erschließen – Dethard van Lethelen, der (1459) als Thesaurar des Kollegiatstifts St. Martini in Minden, später (1460–1493) als Dekan dieses Stifts auftritt, und auch Offizial des Mindener Bischofs gewesen sein soll (so Warnecke, Vorfahren, wie Anm. 49, S. 484). Dessen Bruder wiederum war Albert van Lethelen, Domherr zu Minden, der als Kirchherr von St. Marien, Minden, 1483 Geld zum Bau des Kirchturms leiht (StAMs, St. Marien, Minden, Urkunden, Nr. 82; Wehking, Inschriften, wie Anm. 50, S. 64): Aus diesem Grund ist das Wappen der Familie van Lethelen noch heute am Turm der Marienkirche zu sehen (Wilhelm Vieth, Zur Baugeschichte des Marienturms in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 28, 1956, S. 11 f.). Albert van Lethelen stiftete aus seinem Erbe per Testament dem Mindener Dom eine Chormantelschließe, die heute im Kunstgewerbemuseum Berlin aufbewahrt wird (Wehking, Inschriften, wie Anm. 50, S. 63 f. zu 1487).

72 Dieses Lehen ist der Familie van Lethelen ursprünglich 1474 vom Mindener Bischof verliehen worden: Familienbuch Borries, wie Anm. 47, S. 105 f.

73 Famlienbuch Borries, wie Anm. 47, S. 73 f., Nr. 6.

74 Franz I. von Braunschweig-Lüneburg, Administrator des Stifts Minden (1508–1529).

75 Familienbuch Borries, wie Anm. 67, S. 73, Nr. 5.

Lehngüter wurden in die vermutlich nächste Verwandtschaft, also in den überlebenden Teil des Familienverbandes van Lethelen / Bories – und offensichtlich auch Kroger – gespielt.

Das kleine Haus hingegen, Simeonstr. 18[76], das erst von ihrem verstorbenen Mann gebaut worden war und nicht als traditionsreicher Sitz einer Mindener Ratsfamilie eingeschätzt werden konnte, überließ sie getrost und ohne Scheu ihrem unehelichen Enkel Johan.

Ein dicht gesponnenes Netz sozialer Kontakte
Verwandte und Freunde als Legatsempfänger

Die Legate für Verwandte und Freunde, die Margarethe van Lethelen in ihrem Testament begünstigt, fallen sehr unterschiedlich aus:

1. Johan Bories, dessen freundschaftliches oder verwandtschaftliches Verhältnis zur Erblasserin offensichtlich nicht notwendig genannt zu werden braucht, weil es sich von selbst versteht – denn er ist ihr Bruder –, erhält 25 Gulden.[77]
2. Die Schwester des Johan Bories, die Krogersche, erbt 25 Gulden. Sie, die nachweislich eine geborene Bories ist, muss, wenn Margarethe eine Schwester des Johan Bories war, auch deren Schwester gewesen sein. Sie hieß Gese und war mit Johan Kroger verheiratet[78].

76 BKW, wie Anm. 24, Bd. 50, Tl. IV, 2, S. 2173-2176.

77 Johan Bories, der Bruder der Testatorin, ist vermutlich nur selten als Ratsherr tätig, weil sein Bruder Herman regelmäßig das Ratsamt versah. Um 1460 wurden mehrere Statuten aufgesetzt, die regeln sollten, dass zu nahe Verwandte nicht gleichzeitig im Rat sitzen durften: Allerdings wurden diese Statuten sehr schnell wieder revidiert, weil sie offensichtlich nicht durchzusetzen waren. Dazu Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 105-109. Ein Johan Bories, der 1473 und 1479 als Ratsherr, 1480 dann als Bürgermeister und dann bis 1499 als einer der drei ersten von zwölf Ratsherren immer wieder in Erscheinung tritt, dürfte sein Vater gewesen sein: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 408-413). Bei der Nennung eines Johan Bories als Bürgermeister zum Jahr 1511 dürfte es sich nicht um den Vater, sondern um den Bruder der Testatorin handeln: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 415.

78 Johan Kroger dürfte aufgrund der Heirat mit einer geborenen Bories der Sprung in den Mindener Rat geglückt sein: Am 9. August 1514 lässt er sich erstmals als zuletzt Genannter der zwölf Mindener Ratsherren, am 24. März 1517 dann letztmals als Ratsherr nachweisen (Schulte, Macht, S. 416-418). Am 6. Juni 1523 tritt er dann erneut in den Quellen auf: Er bestätigt zusammen mit seiner Frau Gese, von seiner „moddern" Margarethe van Lethelen „tho behoeff mynes groten ongefalles" einen von der Stadt Minden versiegelten Rentenbrief in Höhe von 100 Gulden erhalten zu haben, für den er jährlich eine Rente in Höhe von fünf Gulden zu leisten hat; als Pfand setzt er einen Kamp vor Herford (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 290). Zeugen dieses Rechtsgeschäfts sind Henrick, Abt des Klosters St. Mauritz und Simeon, und Bürgermeister Herman Bories, die beide als Testa-

Im Testament wird sie als Witwe angesprochen, obwohl ihr Mann noch 1525 und auch 1529 lebt. Dazu später mehr. Durch die Heirat einer Bories-Tochter schaffte er den Sprung in den Mindener Rat.[79] Vermittelt über Gese, die Frau des Johan Kroger und die Schwester der Margarethe van Lethelen, erhellt nun, warum die van Lethelenschen Lehen 1525 in die Hände nicht nur der Ratsfamilie Bories, sondern auch der Mindener Familie Kroger gelangen. Die Schwester der Margarethe van Lethelen dürfte zum Zeitpunkt, als das Testament aufgesetzt wurde, bereits – wie die Testatorin selbst – betagt gewesen sein. Denn Margarethe van Lethelen verfügt, dass von dem ihr zugedachten Geld, sollte sie bei der Testamentsvollstreckung bereits verstorben sein, acht Gulden an Herman Bories[80] gehen sollen; die restlichen 13 Gulden aber sollen von den Testamentsvollstreckern im Sinne der Erblasserin aufgeteilt werden, ohne dass diese genauere Bestimmungen erlassen hätte.

3. Wilm van Grest[81] erbt 25 Gulden. Über seine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung zur Testatorin hat sich nichts herausfinden lassen.
4. Die Hanebomesche[82], offensichtlich eine Witwe, erbt fünf Gulden.

mentsvollstrecker der Margarethe van Lethelen bezeichnet werden. Erst am 11. Dezember 1529 tritt er dann wieder zusammen mit seiner Frau Gese urkundlich in Erscheinung, als er von den Testamentsvollstreckern wegen säumiger Rentenzahlungen angesprochen wird (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 302). Er scheint wegen der Säumnis vorübergehend untergetaucht zu sein, denn am 2. Januar 1529 musste sein Bruder Hinrick Krogher, Bürger zu Herford, statt seiner über den Erhalt des Rentenbriefes über 25 Gulden aus dem Testament quittieren (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 304). Möglicherweise steht im Zusammenhang damit, dass Gese, die Frau des Johan Kroger, im Testament ihrer Schwester Margarethe van Lethelen bereits als „Krogersche", also als Witwe, bezeichnet wird, weil diese ihren Schwager für bereits verstorben hielt, da er sich hartnäckig ihrem Zugriff entzog und sich verleugnen ließ. Merkwürdig bleibt die Nennung eines Johan Kroger als Zeugen der Testamentseröffnung (vgl. Anm. 11).

79 Johan Kroger tritt erstmals 1514 als letzter von zwölf Ratsherren auf. Auch 1515 und 1516 nimmt er die letzte, 1517 anlässlich seiner letzten Nennung als Ratsherr dann die vorletzte Position ein: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 416-418.

80 Herman Bories tritt erstmals 1499 als achtzehnter von 19 Ratsherren auf. 1510 ist er dann Bürgermeister und ist bis 1530 entweder als Bürgermeister oder an der Spitze der Ratsherren nachweisbar: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 412-419. Bedingt durch die Reformation scheint er dann aus dem Ratsamt ausgeschieden zu sein. Zur Besetzung des Rates in der Reformationszeit: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 110-120.

81 Wilm van Grest quittiert am 27. März 1528 über den Erhalt der 25 Gulden aus dem Testament der Margarethe van Lethelen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 299).

82 Am 27. März 1528 quittieren „Wessell Haneboem", Kanoniker zu Herford, Bielefeld etc., sowie „Wylhelm Hanboem" und „Kunneke Hanboems", allesamt Ge-

5. Die Tochter der Witwe Hanebom, die als Nonne im Kloster zu Rinteln lebt,[83] erhält einen Rentenbrief über 20 Gulden, die beim Kloster Schinna hinterlegt sind. Die jährlich einkommende Rente ist zum Nutzen des Klosters einzusetzen.
6. Ihr Enkel Johan van Lethelen und ihr Patenkind Margarethe Bories erben gemeinsam eine sehr hohe Summe Geldes, nämlich 2000 Gulden, und zwar je zur Hälfte. Auch im Testament zieht die Erblasserin diese beiden allen anderen deutlich vor.
7. Die Töchter Rickerdes, deren Zahl nicht mitgeteilt wird, erben jeweils 10 Gulden „uthe der redeschup, de ick na lathe", also aus ihrer Barschaft. Nur aus dem Konzept des Testaments geht hervor, dass der Vater dieser Mädchen ein Halbbruder der Testatorin ist, der in Herford lebt. Ob sie den Vater oder die Mutter miteinander teilen, ob sie in einer anderen Ehe ihres Vaters oder ihrer Mutter geboren sind, oder ob eine uneheliche Beziehung die Grundlage der Geschwisterschaft ist, lässt sich nicht ausmachen.
8. Die Kinder des Gherke Kemener erhalten zehn Gulden. Auch hier ist das Verhältnis zur Erblasserin unklar.
9. Herman Bories aber, ihrem Bruder und dem Vater ihres reich beschenkten Patenkindes, hat sie „beschedenn, dat he sick schal tho vreden stellenn, angheseenn de ghave, de ick syner dochterr, mynerr voddernn, hebbe ghedaen".

Was sie dann noch außer ihrem Vermögen zu vergeben hat, verteilt Margarethe van Lethelen wie folgt:

1. Ihre Gerade[84], also die ihr als Frau frei verfügbar zustehende Fahrhabe wie ihr Bettzeug samt Kissen, ihre Kleider und bestimmter Hausrat wie Stühle, Becken, Kannen, Töpfe, Kessel, vermacht sie

schwister und Kinder des verstorbenen Johan, über den Erhalt von fünf Gulden aus dem Testament der Margarethe van Lethelen (StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 298). Die Witwe Hanebom, ihre Mutter, der das Legat eigentlich zugedacht war, dürfte demnach zwischen Testamentsaufsetzung und Testamentserfüllung verstorben sein.

83 Ob es sich bei dieser Tochter um Kunneke Hanebom, die in der Quittung vom 27. März 1528 genannt ist (vgl. Anm. 82), handelt, ist ungewiss.

84 Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540, bearb. von Johann Karl von Schroeder, Münster 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen VIII, Rechtsquellen, A. Westfälische Stadtrechte 2), S. 60 f., listet für die Zeit um 1400 das Herwede als vom Mann und die Gerade als von der Frau zu vererbende Fahrhabe auf. Offensichtlich als juristische Vorabinformation für die Testamentserrichtung ist aber das, was zum Herwede, und das, was zur Gerade gehört, eigens auf einem dem Testament beigelegten, undatierten Zettel aufgeführt: StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 294.

der Ilse van Lethelen, einer Nonne im Kloster Nenndorf, so diese noch lebt. Auch in diesem Fall scheint es sich – ähnlich wie bei der Krogerschen – um eine Verwandte ihrer eigenen Generation zu handeln. Vielleicht ist Margarethe van Lethelen bemüht, die Gerade der nach ihr ältesten, noch lebenden weiblichen Anverwandten, allerdings aus dem Familienverband van Lethelen, zu vererben. So wird gewöhnlich mit der Gerade der Frau wie analog auch mit dem Herwede des Mannes verfahren. Aber sie trifft dennoch anderweitige Vorsorge: „Were aver sake, se eerr my vann dodes weghenn vorvelle, dan so schal me de gherade gheven myner vaddernn, Hermans dochter", also ihrem Patenkind, dem sie bereits das große Haus an der Simeonstraße und 1000 Gulden vermacht hat. Außerdem muss sie als Testatorin darauf bedacht sein, dass ihre Testamentsvollstrecker nicht in den Verdacht der Unterschlagung geraten, wenn sie die Gerade – so gerupft wie sie ist – herausgeben. Denn Margarethe van Lethelen hat alles das, was gemäß städtischem Recht ihre Kleider als die Kleider der Witwe eines Bürgermeisters schmückt, nämlich „sulveren ghordele, parlen, krallenn, snorr, knope, spanghen unnd ander beslagh myt ringhen", bereits „in kercken unnd in ander ghodes husze" gegeben. Ihre standesgemäße Kleidung dürfte noch von ihr selbst, bevor sie Aufnahme im Kloster fand und der prächtigen Gewänder nicht mehr bedurfte, von allen Perlen und von allem Edelmetall befreit worden sein. Vielleicht führt die Spur dieses Edelmetalls zu einem Kelch, der von Margarethe van Lethelen zusammen mit anderen Frauen, die nur mit Vornamen bekannt sind, dem Kloster St. Mauritz und Simeon geschenkt wurde: Denn zum Tag der Testamentseröffnung findet sich im Nekrolog des Klosters ein entsprechender Eintrag.[85] Das Metall wäre dann in einer dem Seelenheil höchst förderlichen Art veredelt worden: War der Kelch doch für Messfeiern notwendiges Kultgerät, das bei der Wandlung unverzichtbar war, und zudem immer am Altar – nahe bei Gott und den Reliquien – benutzt und verwahrt wurde.

2. Ihrem natürlichen Enkel Johan hat Margarethe van Lethelen bereits vor längerer Zeit „breve unnd szeggel", also gesiegelte Urkunden, gegeben. Sie erwähnt das, nachdem sie ihm diese schon 1515 übertragen hat[86], wohl nur der Vollständigkeit halber und um zu verhindern, dass irgendjemand, weil er diese Urkunden in ihrem Nachlass vermisst, das Testament anzuzweifeln geneigt sein könnte. Johan erhält auch alles Hausgerät, das nicht zur Gerade gehört, und zwar

85 Vgl. Anm. 4.
86 Vgl. Anm. 21.

alles „in kysten, bedden, kussen, laken, potte, kannen, ketel, schottelen"; zudem alles das, was nach der Erfüllung des Testaments noch „in ghelde, gholde oft kornn" übrig sein sollte.

Zu nahezu allen, die ein Legat erhalten, hat Margarethe van Lethelen eine engere oder weitere verwandtschaftliche Beziehung, wenngleich diese sich im Einzelfall nicht immer bis in die letzte Verästelung hinein aufklären lässt.

Mit der Erfüllung dieses umfangreichen Testaments hatten die Testamentsvollstrecker sicher alle Hände voll zu tun und viel Verantwortung zu tragen. Denn sie hatten Handlungsspielräume, die ihnen offiziell eingeräumt waren: Bei Undankbarkeit der Erben angesichts der diesen zugedachten Gaben waren sie sogar verpflichtet, die Legate unter diejenigen zu verteilen, die sich der Erblasserin gegenüber als dankbar erwiesen hatten. Margarethe van Lethelen belohnt ihre Testamentsvollstrecker für ihren Dienst allerdings nur mit je zwei Gulden, gibt aber „danck unnd loen van ghode almechtich" dazu, „up dat se myt vlythe uthrychten myne ghesette unnd lestenn wyllen".

Gestaltung des Lebensabends

Versorgung ‚all inclusive'

Eine Frage drängt sich auf: Wo lebte Margarethe van Lethelen, die laut Testament ihren Hausbesitz – das große Haus an ihr Patenkind Margarethe und das kleine Haus an ihren Enkel Johan – bereits zu Lebzeiten verschenkt hatte?

Margarethe überlebte ihren Mann Risser um fast 30 Jahre, ihren Sohn Dethard um nahezu 20 Jahre. Die letzten 20 Jahre ihres Lebens war sie also auf sich allein gestellt: Ihre Enkelsöhne waren ihrer Fürsorge offenbar eher bedürftig, als dass sie selbst deren Fürsorge bedurft hätte. Und weil sie eine vorausschauende Frau, zudem die Witwe eines Bürgermeisters, also eine reiche Frau war, richtete sie sich im Alter geschickt ein. Am 12. Februar 1515 – es ist dasselbe Jahr, in dem sie ihren Enkel Risser im Kloster St. Mauritz und Simeon unterbringt, ihrem Enkel Johan zahlreiche Rentenbriefe und das kleine Haus überschreibt und vermutlich auch ihrer Nichte Margarethe das große Haus vermacht – hat sie mit den Benediktinern von St. Mauritz und Simeon einen Vertrag ausgehandelt und geschlossen: Abt, Prior und Konvent bekunden, „dat wy anghenomen hebben ann unsse kloester de bescheiden Gretenn, nhagelatenn wedewenn Ritzers van Lethelenn, wannerdages borgermester der stadt Myndenn"; als Gegenleistung erhalten sie einen

Rentenbrief zurück, von dem nicht bekannt ist, wann er ausgestellt wurde. Dieser nicht überlieferten Urkunde zufolge sind sie verpflichtet, ihr jährlich 32 rheinische Gulden als Leibrente zu zahlen.[87] Es ist gut möglich, dass Margarethe van Lethelen ursprünglich nur daran interessiert war, dem Kloster in seiner prekären finanziellen Situation auszuhelfen und im Gegenzug ihr Auskommen im Alter zu sichern, darum einen Teil ihres Vermögens in eine Rente auf Lebenszeit anlegte. Schließlich aber benötigte sie, weil sie allein da stand, eine betreute Unterkunft. Sie wählte aber nicht das Heilig-Geist-Hospital, das sich seit etwa 1376 als Pfründner-Anstalt etabliert hatte und sich insbesondere um die Pflege und die Versorgung von Mitgliedern der Mindener Rats- und Bürgerfamilien im Alter kümmerte.[88] Sondern sie wählte ihre Altersresidenz im Kloster, vermutlich in dessen Gasthaus – hier wird auch das Testament eröffnet – ganz nahe ihrem Lebensmittelpunkt, zudem nahezu ‚all inclusive'. Das Kloster stellt „de wyle, se levedt", nicht nur „huszinghe, etende, drinckens nha daghesztyden myt vuringe", dazu „alle notrofft des lyves" in Gesundheit und bei Krankheit, sondern es wird vereinbart, ihr zu „holden eyne maghet, de ore to willen sy unde se heghe und myt ore sy nacht und dagh". Diese Magd wird vom Kloster entlohnt, auch mit Essen und Trinken versorgt. Einzig für „beddinghe und kleider" muss Margarethe van Lethelen noch selbst aufkommen. Sollte die vom Kloster zugewiesene Magd ihr „nicht to willenn unde dancke" dienen, kann sie ihr „orloff" geben und eine andere, die ihr „behaget", anstellen. In ihrem Testament vergisst Margarethe van Lethelen ihre Magd nicht: „Kunneke, wanner de by my blyve unnd heghede my wente an denn doet", soll dann vier Gulden erhalten.

Margarethe van Lethelen schaffte es entgegen den Prinzipien des Konvents, sich ins Kloster aufnehmen zu lassen. Denn nach einer erst kürzlich – 1485 – gemachten schlechten Erfahrung mit einer Laienschwester, die für „tanta scandala" gesorgt hatte, was sogar Niederschlag in der Klosterchronik fand, wollte die Mönchsgemeinschaft sich eigentlich nie wieder darauf einlassen, eine Laienschwester, eine Pfründnerin, überhaupt eine Frau, ins Kloster einzulassen.[89] Der finan-

87 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 273; Chronik, S. 173: „Item eodem anno, videlicet 1515, circa festum pasce [Apr. 8] relicta vidua quondam Ritzeri de Lethelen proconsulis prebendaria nostra facta est, ut patet in litera desuper confecta."

88 Zum Heilig-Geist-Hospital hatte Margarethe van Lethelen offenbar keine engeren Kontakte, die es ihr wünschenswert erscheinen ließen, dort ihr Auskommen zu suchen: Sie bedenkt es nicht in ihrem Testament. Vgl. Anm. 56 mit dazu gehörigem Text. Zum Heilig-Geist-Hospital: Schulte, Macht, wie Anm. 7, S. 184-191.

89 Chronik, wie Anm. 16, S. 155: „Anno Domini 1485. devota vidua Alheyd, relicta Gerd Huddekes, relictis omnibus cum abra sua transtulit se ad monasterium

zielle Druck, den Abt und Konvent verspürten, muss also enorm gewesen sein, so dass eine Ausnahme gemacht wurde.[90] Möglicherweise ebnete auch die enge Beziehung der Bürgermeisterswitwe zum Abt als ihrem Freund und mutmaßlichem Beichtvater den Weg ins Kloster.[91] 1517 dann zog die Bürgermeisterswitwe ins Kloster ein, wo sie ihren Lebensabend verbrachte.[92]

Sterben ohne Erben

Schicksal, Herausforderung, Gestaltungsspielraum

Margarethe van Lethelen war eine Frau, die sich in einer ziemlich verzwickten Situation ihres Lebens neu zu orientieren und einzurichten wusste. Nach dem Tod ihres Mannes und ihres einzigen Sohnes musste sie sich nicht mehr prinzipiell um die Vorsorge für das Jenseits kümmern. Denn schließlich gab es bereits eine großzügige Memorienstiftung. Dennoch unterließ sie es nicht, geistliche Institutionen innerhalb und außerhalb der Mindener Stadtmauern mit Geldgeschenken zu bedenken. Sie kaufte sich sogar in die Gebetsbrüderschaft des Klosters St. Mauritz und Simeon und des Reformklosters Bursfelde ein. Im Jahr 1515 – zwölf Jahre vor ihrem Tod – ist sie sehr aktiv, um hinreichend Vorsorge für ihren Lebensabend, den sie ohne Familie verleben musste, zu treffen. Darüber vergaß sie nicht, auch für ihre Enkel, die unehelichen Söhne ihre Sohnes Dethard, Vorsorge zu treffen, die ein Leben lang währen sollte. Den Familiensitz, das Haus an der Simeonstraße, übertrug sie ihrem Patenkind, der Tochter ihres Bruders Herman Bories: Da es keine männlichen Erben aus der Linie des Geschlechts der van Lethelen gab, in die sie eingeheiratet hatte, lenkte sie den Besitz in die weibliche Linie ihres Herkunftsgeschlechts, der Bories, um. Um die

nostrum promissa obediencia, cui dedimus ad habitandum domum nostram in pomerio circa cimiterium usque ad obitum suum, quem etiam Dominus feliciter cum ea consummavit; sed tanta scandala accidentaliter et damna provenerunt, quod de cetero nunquam admittendi sunt prebendarii quicumque utriusque sexus nec sacerdotes seculares".

90 Schütte, St. Mauritz und Simeon, wie Anm. 6, S. 478 f.

91 Vgl. Anm. 95.

92 Chronik, wie Anm. 16, S. 175: „Item anno 1517. uxor proconsulis Ritzeri de Lethelen et mater Dethardi, filii ejusdem Ritzeri, a nobis suscepta ad septa monasterii." Laut Chronik soll sie bereits 1517 schwer erkrankt sein: „Et predicta matrona infirmabatur anno 1517. gravi infirmitate pectoris, et tunc dedit certa dona filio suo predicto, valentia sexcentorum aur., et omnia sua clenodia monasterio, ut patet in literis et instrumentis desuper confectis." Vielleicht ist hier dem Chronisten ein Fehler unterlaufen, eine Verwechslung mit dem Jahr 1527, ihrem Todesjahr. Ihren Tod teilt die Chronik erstaunlicherweise gar nicht mit.

Lehngüter des Geschlechts van Lethelen musste sie als Frau sich nicht kümmern, denn diese wurden nur an Männer verliehen, so dass diese sich um deren Weitergabe kümmern mussten. Aus ihrem Testament, den einschlägigen Urkunden und der Klosterchronik lassen sich ihre Handlungen und auch deren Motivationen rekonstruieren, lässt sich sogar ihr Lebensumfeld mit seiner hohen Affinität zur Pfarrkirche St. Simeon und zum Kloster St. Mauritz erkennen: Für die Zeit des späten Mittelalters kann nur selten so detailliert Aufschluss über ein einzelnes Menschenleben, das in vielem sicherlich ganz gewöhnlich war, in manchem aber auch sehr ungewöhnlich verlief, gewonnen werden.

Die Testamentsvollstrecker und ein säumiger Schuldner
Spuren zur Datierung des Testaments

Der letzte Wille der Bürgermeisterswitwe wurde nach ihrem Tod gewissenhaft von ihren Testamentsvollstreckern erfüllt. Davon zeugen die Quittungen, die von den Empfängern der Legate ausgestellt und im Archiv des Klosters St. Mauritz und Simeon aufbewahrt wurden.[93] Das Kloster – oder besser gesagt: dessen Abt[94] – der einer der Testamentsvollstrecker war, war für Margarethe van Lethelen eine wichtige Bezugsperson. In ihm ihren Beichtvater zu vermuten, liegt nahe.[95] Sie bezeichnet ihn zusammen mit Bürgermeister Johan Gevekote d. Ä., ihrem Bruder Herman Bories und dem Ratsherrn Johan Weyewind als „myne namentliken frunde", ist ihnen besonders verbunden: Sie alle genießen ihr volles Vertrauen. Außer ihrem mutmaßlichen Beichtvater, der zugleich dem Kloster, das ihr ungewöhnliche Unterkunft im Alter gewährte, vorsteht, gehören sie ihrem Stand an: Sie sind ausnahmslos Bürgermeister und Ratsherren.

Mit einem der Erben aber gab es Schwierigkeiten: Johan Kroger, verheiratet mit Gese Bories, einer Schwester der Testatorin, hatte von seiner „moddern", seiner Schwägerin Margarethe van Lethelen, am 6. Juni 1523 „tho behoeff mynes groten ongefalles" – wegen seines großen Unglücks, das sowohl wirtschaftlich einen Bankrott als auch gesundheitlich einen Unfall meinen kann – einen Rentenbrief über 100

93 Zu Quittungen über den Erhalt von Legaten vgl. Anm. 81, 84 u. 85.

94 Zu Hinrik van Cappellen vgl. Anm. 6: Bevor er Abt des Klosters wurde, war er als Prior des Konvents tätig, so dass eine längere geistliche Beziehung zu erwarten ist.

95 Zu den besonderen Beziehungen zwischen Bürgerinnen und ihren Beichtvätern als Testamentsvollstreckern: Gabriela Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160), S. 9-11.

Gulden mit einer jährlichen Rente von fünf Gulden erhalten: Dafür setzte er eines seiner Grundstücke zum Pfand, konnte also das Geld für den Kauf des Rentenbriefes nicht aufbringen.[96] Zeugen dieses Rechtsgeschäfts sind der Abt von St. Mauritz und Simeon und der Bürgermeister Herman Bories; beide sind Testamentsvollstrecker.

An den Quittungen für die Legate aus dem Testament ist zu erkennen, dass die Testamentsvollstrecker sich bemühten, die Legate binnen eines Jahres nach der Testamentseröffnung bestimmungsgemäß zuzustellen. Bei Johan Kroger jedoch gelang das nicht. Erst knapp zwei Jahre nach der Testamentseröffnung, am 2. Januar 1529, kommt Bewegung in die Sache: Hinrich Krogher, Bürger zu Herford, quittiert anstatt seines Bruders Johan über den Erhalt des diesem zugedachten Rentenbriefes über 25 Gulden aus dem Besitz der Margarethe van Lethelen.[97] Erst am 11. Dezember 1529, wiederum knapp ein Jahr später, werden die Testamentsvollstrecker Johan Krogers habhaft: Er bekundet, dass sie ihn wegen der überlassenen Rentenbriefe, aus denen er geistlichen Institutionen die jährlichen Renten schuldig geblieben ist, gemahnt haben. Weil er die geforderte Summe aber nicht bar zur Verfügung hat, ist er gezwungen, Pfänder zu geben. Das jedoch erlässt man ihm „angheszeen myner gheleghe" – angesichts seiner Notlage. Aber er gelobt, den Forderungen möglichst bald nachzukommen.

Weil Johan Kroger nachweislich 1529 noch lebt, ist es erstaunlich, dass Margarethe van Lethelen seine Frau Gese im Testament als „Krogersche", als Witwe, bezeichnet. Es muss sich aber um ein und denselben Johan Kroger handeln, denn die angedeuteten Lebenssituationen 1523 und 1529 sind zu ähnlich, um auf zwei Personen desselben Namens zutreffen zu können. Auch gibt keine Quelle einen Hinweis darauf, dass es einen Johan Kroger d. Ä. und einen Johan Kroger d. J. gegeben haben könnte, wodurch es zu Verwechslungen kommen könnte. Hier kann nur eine Vermutung das Rätsel lösen helfen: Finanziell am Boden und Schuldeneintreiber im Nacken, scheint Johan Kroger sich jeglichem Zugriff entzogen zu haben. Auch im Rat ist er nicht mehr vertreten. Sein mehrjähriges Verschwinden von der Bildfläche glückte ihm so sehr, dass Margarethe van Lethelen beim Aufsetzen ihres Testaments überzeugt gewesen sein muss, ihn nicht mehr unter den Lebenden zu finden. In diesem falschen Wissen bezeichnet sie dann seine Frau, ihre Schwester, als Witwe.

96 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 290.
97 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 302.

Wenn dem so ist, dann muss Margarethe van Lethelen ihr Testament aufgesetzt haben, nachdem sie am 6. Juni 1523 Johan Kroger wegen seines großen Unglücks Rentenbriefe gegen Pfand überließ.

Testament und Memorienstiftung
Ein Politikum in den Wirren der Reformation[98]

Das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen wurde am 8. Februar 1527 durch die Eröffnung im Gericht des Wichgrafen rechtskräftig. Nur noch drei Jahre sollte es dauern, bis Nicolaus Krage[99], Hofprediger Erichs von Hoya, am 13. Februar 1530 die von ihm im Auftrag des Mindener Rates verfasste Kirchenordnung von der Kanzel der Ratskirche St. Martini verlesen konnte, sie so in Kraft setzte. Schon seit etwa 1525 predigte Albert Nisius[100], Geistlicher an St. Marien, evangelisch, allerdings sehr moderat, keineswegs revolutionär. Weil er nach wie vor den katholischen Ritus beachtete, wurde er nicht aus dem Amt entfernt. Margarethe van Lethelen, die noch lebte, dürfte von dem großen Zuspruch, den die Gottesdienste des Albert Nisius fanden, zumindest gehört haben. Ob sie selbst den einen oder anderen Sonntag ihrer Pfarrgemeinde St. Simeonis untreu wurde und aus Neugierde an einem der Gottesdienste in St. Marien teilnahm, muss reine Spekulation bleiben. Als sich auch in ihrer Pfarrkirche St. Simeonis der lutherische Gedanke durchzusetzen begann, war sie bereits verstorben: 1529 bekannte sich Heinrich Traphagen[101], Mönch des Klosters St.

98 Zur Reformationsgeschichte Westfalens: Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung, Bielefeld 1993 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 9). Zur Reformationsgeschichte in der Stadt Minden: Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985 (Mindener Beiträge 22); Robert Stupperich, Geistige Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden im Zeitalter der Reformation, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, hrsg. von Hans Nordsiek, Minden 1977, S. 203-214; Martin Krieg, Die Einführung der Reformation in Minden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 43, 1950, S. 31-108; Martin Brecht, Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73, 1980, S. 19-38.

99 Zu Nicolaus Krage: Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), S. 274, Nr. 3442; Hans Nordsiek, Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 53, 1981, S. 51-106.

100 Zu Albert Nisius: Bauks, Pfarrer, wie Anm. 99, S. 363, Nr. 4519; Nordsiek, Glaube, wie Anm. 101, S. 13.

101 Zu Heinrich Traphagen: Bauks, Pfarrer, wie Anm. 99, S. 514, Nr. 6367; Nordsiek,

Mauritz und Pfarrer der Kirche St. Simeonis, offen zur lutherischen Lehre. Auf Wunsch des Abtes – es war Hinrik Cappelen, der von Margarethe van Lethelen bestellte Testamentsvollstrecker – wurde Heinrich Traphagen vom Rat eingekerkert, am 25. November 1529 aber gewaltsam von der Bürgerschaft befreit. Die Bürgerschaft, die sich damit nicht nur für Traphagen, sondern auch gegen den Rat ausgesprochen hatte, wählte – wie bei städtischen Konflikten während des späten Mittelalters üblich – einen Bürgerausschuss: In diesem Fall waren es 36 evangelische Männer. Diese Sechsunddreißiger traten mit Erich von Hoya in Verhandlungen und erreichten, dass er seinen Hofprediger Nicolaus Krage nach Minden schickte. Nicolaus Krage wird, als in Minden die Nachricht vom Tod Franz I. von Wolfenbüttel, des Administrators des Mindener Fürstbistums und Mindener Stadtherrn, am 29. November 1529 in Wolfenbüttel die Runde macht, beauftragt, möglichst schnell, noch vor der Wahl eines neuen Bischofs durch das Domkapitel, eine evangelische Kirchenordnung zu verfassen: Die Sechsunddreißiger sahen angesichts der Vakanz des Bischofsstuhls größere Chancen auf die Durchsetzbarkeit ihres Vorhabens, die Stadt Minden dem evangelischen Glauben zu verpflichten. Und fast gelingt es: Am 13. Februar 1530 verliest Nicolaus Krage von der Kanzel der Ratskirche St. Martini die Kirchenordnung. Nur drei Tage zuvor hatte das aus der Stadt ausgewichene Domkapitel in der Burg Hausberge einen neuen Bischof, Franz von Waldeck, gewählt. Immerhin ist es die erste westfälische Kirchenordnung.

Zwischenzeitlich gerieten die Mindener Klöster und Stifte in Bedrängnis: Als sie sich weigern, zur neuen Lehre überzutreten, werden sie von den Sechsunddreißigern zu nachteiligen Verträgen gezwungen.[102] So am 27. Januar 1530 der Prior und der Konvent des Dominikanerklosters St. Pauli, die sich verpflichten müssen, nicht mehr zu

Glaube, wie Anm. 101, S. 14 f.; Chronicon, wie Anm. 61, S. 109 f.: „hatte der abt zu S. Simeon einen seiner heren, der in der caspelkirchen etzliche jar geprediget, gefenglich in die prisanen, so die das nennen, angesetzet, derzowegen, daß er etzliche wurter auf dem predigestuele fligen lassen, daraus zu vormerchende, daß der der religion abgetreten und lautersch [!] were. [...] So vorsamelten sich etzliche burgere, doch ohene des rades wissen und kegen deren willen, und practisirten so viele, daß sie den gefangenen munch in der nacht Catarinae [24. November] aus der gefenknisse holeten und das dem abte auch unwissendes. Und brachten denen auf den morgen offentlich auf den predigestuel. Und der burger war ein ansehentlich haufe. Die macheten von ihnen 36 menner, die ihrentwegen solten den munch in ihrem namen vur jedermanne vortreden."

102 Aus der Zeit um 1530 stammt ein Tatsachen- oder Erlebnisbericht zum Reformationsgeschehen aus Sicht der Mindener Geistlichkeit: StAMs, Msc. VII, 2712a, f. 3r-3ar („Der unchristliger und ungeburliger hanndel, so die von Minden gegen dere Clerisei daselbst kurtzvorschiener tage geweltlich begangen und geübt haben").

predigen und keine Novizen mehr aufzunehmen: So wurde das Weitertragen des alten Glaubens in die Bürgerschaft unterbunden; die Ausbildung neuer Generationen von Dominikanern wurde verhindert. [103] Sie übergeben auch „alle clenode, segell und breve in eyn besluth addir bewhar" mit sechs Schlüsseln, von denen zwei von Ratsherren, zwei von Vierzigern und zwei von denen „uthe den gemenen der stadt Mynden" aufbewahrt werden sollen. Die Dominikaner treten auch einige Grundstücke und Gebäude ab. Die restlichen Grundstücke und Gebäude werden den noch lebenden Konventsmitgliedern auf Lebenszeit zugestanden. Nach deren Tod soll alles übrige bewegliche und unbewegliche Gut an die Stadt fallen.[104]

Einige Monate später soll dann auch das Kloster St. Mauritz gezwungen werden, sich der Reformation zu öffnen. Am Kilianstag, dem 8. Juli 1530,[105] schreibt Bruder Johan von Coesfeld aufgeregt an seinen Abt: Der Rat der 36 sei im Rathaus überein gekommen und hat Johan Clare, Sweder van der Hoya, Dethard Gevekote und Johan Bruning ins Kloster geschickt mit der Forderung, „dat se wyllen hebben en ende van vulbrengen der vorsegelynge, de gy unnd unse cloester hebben ghedan als van den twen dusent gulden van wegen der van Lethelen". So geriet die Memorienstiftung des Risser van Lethelen für sich und seine Familie, auf die sich sein Sohn Dethard und seine Witwe Margarethe in ihren Testamenten beziehen, zu einem Politikum der Reformationszeit. Ob die Sechsunddreißiger sich mit ihrem Ansinnen, diese Memorienstiftung aufzuheben und das Stiftungskapital vermutlich in die Stadtkasse zu überführen, durchsetzen konnten, ist nicht bekannt. Offensichtlich wurde aber seitens des Klosters sehr schnell gehandelt. Denn vom 14. Juli 1530 datiert eine Urkunde Kaiser Karls V., mit der er die Geistlichkeit samt ihren Kirchen, Klöstern und Besitzungen in seinen Schutz nimmt.[106] Und auch vor Ort rücken die Geistlichen zu-

103 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 514. Vgl. auch KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 567 zu 1539 August 14: Den ehemaligen Brüdern des Mindener Dominikanerkonvents werden Gebäude des vormaligen Klosters und andere Häuser in der Stadt auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt.

104 Die Stadt Minden richtete in den Klosterbauten eine evangelische Lateinschule, eine der ersten Westfalens, ein: Robert Stupperich, Zur Entstehungsgeschichte des Gymnasiums in Minden, in: Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schule in Minden, zum 450jährigen Bestehen im Auftrag des Ratsgymnasiums Minden bearb. von Friedhelm Sundergeld, Minden 1980, S. 35-42.

105 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 295. Der Brief trägt nur eine Tagesdatierung, lässt sich aber aufgrund seines Inhalts nur in die historischen Ereignisse des Jahres 1530 einordnen: Der Ausschuss der Sechsunddreißiger entstand erst im Spätherbst 1529, das Dominikanerkloster wurde bereits im Januar 1530 entsprechend ausgetrocknet.

106 Als Abschrift erhalten: StAMs, Mscr. I, 115, S. 148-151.

sammen, um sich gegen die Angriffe zu wehren: Am 26. August 1530 einigen sich St. Mauritz, St. Martini und St. Simeonis, sich mit der Stadt Minden, besonders aber mit den lutherischen Sechsunddreißigern, auf keinerlei Unterhandlungen mehr einlassen zu wollen, bis ihr gesamtes Eigentum restauriert sein werde.[107] Am Ende des Jahres sieht das dann schon wieder anders aus: Am 29. Dezember 1530 erklären sich Abt, Prior und Konvent von St. Mauritz bereit, die Zwietracht mit der Stadt Minden beizulegen, indem sie sich den Bedingungen der Lutherischen unterwerfen. Die Benediktiner werden – ähnlich wie die Dominikaner – ohne Genehmigung des Rates keine Novizen mehr annehmen. Und sie werden sich von dem ihnen als Geistlichen zukommenden Privileg verabschieden, der Stadt keine Steuern zahlen zu müssen. Außerdem werden sie „eine gave zukeren zo dem gemeinen besten, wie dat besprochen unndt beredt ist".[108] Ob sich hinter dieser Gabe der auf 2000 rheinische Gulden lautende Rentenbrief der Familie van Lethelen verbirgt, lässt sich nicht ermitteln: Jedenfalls ist die Urkundenausfertigung über die 2000 beim Bremer Rat angelegten Gulden nicht im Archiv des Klosters ausfindig zu machen. Und das, obwohl die Benediktinermönche von St. Mauritz sehr sorgfältig über ihre Besitztitel wachten. So ist zu erwarten, dass diese Urkundenausfertigung, die dem Kloster übergeben worden sein muss, damit es den Anspruch auf die jährliche Rentenzahlung geltend machen konnte, in den Wirren der Reformationszeit durch den Sechsunddreißiger-Ausschuss eingezogen und zugunsten der Stadt umgewidmet wurde.

Erst fünf Jahre später scheint sich der Konflikt zu entschärfen, denn am 7. September 1535 ist es immerhin möglich, dass ein Vertrag zwischen Stadt, Bischof und Domkapitel ausgehandelt wird, der dem Domkapitel alle Rechte und alle Besitztümer sichert, auch die Domkirche als katholische Kirche unangetastet zu lassen verspricht.[109]

Dennoch schwebt über der Stadt Minden längst die Gefahr der Reichsacht. Denn die Stadt widersetzt sich mehreren Urteilen des Reichskammergerichts auf Herausgabe des geistlichen Eigentums.[110] Und sie bemüht sich um die Aufnahme in den am 27. Februar 1531 als Vereinigung protestantischer Fürsten und Städte zur militärischen Verteidigung gegen Angriffe wegen des Glaubensbekenntnisses gegründe-

107 StAMs, St. Mauritz und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 306; Abschriften in: StAMs, Msc. VII, 2713 u. 2723.

108 StAMs, Msc. VII, 2712a, f. 2r-2ar.

109 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 535.

110 Zu westfälischen Prozessen vor dem Reichskammergericht: Oskar Kühn, Westfälische Prozesse vor dem Reichskammergericht, in: Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 73, 1981, S. 97-131, bes. S. 110-114 zum Mindener Religionsprozess (1530–1538).

ten Schmalkaldischen Bund: Am 24. Dezember 1535 wird der Beschluss über die Aufnahme Mindens gefasst.[111] Dennoch verhängt das Reichskammergericht im Auftrag des Kaisers am 9. Oktober 1538 die Reichsacht,[112] die zwar nie vollstreckt, aber erst 1541 aufgehoben wird.[113]

Exkurs
Genealogie der Mindener Ratsfamilie van Lethelen

Ausgangspunkt dieses Beitrags war das Testament der Mindener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen, das am 8. Februar 1527 im Gericht des Mindener Wichgrafen, das im Gasthaus des Klosters St. Mauritz tagte, eröffnet wurde.

Die Interpretation des Testaments hat sich vor allem im Hinblick auf die Analyse der ihm zugrunde liegenden verwandtschaftlichen Beziehungen, die zumeist nicht direkt benannt, sondern als bekannt vorausgesetzt werden, als sehr kompliziert erwiesen. Aus diesem Grund ist für diesen Beitrag in der Formulierung ganz bewusst die Methode der Deduktion gewählt worden. Um das Verständnis des Testaments und des Aufsatzes zu erleichtern, soll hier nun die aus dem Testament selbst und den anderen überlieferten Quellen erschlossene Genealogie des Familienverbands van Lethelen/Bories/Kroger, so weit diese für das Verständnis des Testaments notwendig ist, aufgezeichnet werden, indem gleichzeitig die testamentarisch vergabten Legate bzw. andere besondere Informationen zu den genannten Personen mitgeteilt werden.

111 Zum Schmalkaldischen Bund: Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529–1531/33, Tübingen 1956 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1); Gerd Dommasch, Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961 (Schriften zur Kirchen- und Religionsgeschichte 28); Fürsten, Stände, Reformatoren. Schmalkalden und der Schmalkaldische Bund, hrsg. von Peter Handy u. Karl-Heinz Schmöger, Gotha 1996.

112 StAMs, St. Martini, Minden, Urkunden, Nr. 322. Zur Mindener Reichsacht: Dr. Hölscher, Die Geschichte der Mindener Reichsacht 1538 bis 1541, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 9, 1904, S. 193-202.

113 Kühn, Prozesse, wie Anm. 110, S. 114.

Familie van Lethelen (L)

1 Risser van Lethelen (+ 1500), Bgm.; ∞ 1. N.N.; ∞ 2. Margarethe (+ 1527) Bories (B1), Tochter des Johan Bories, Testatorin; tätigt 1491 eine Memorienstiftung an St. Mauritz; stiftet Geld zum Bau der Klosterkirche St. Mauritz; wird im Chor der Klosterkirche St. Mauritz begraben
2 Risser van Lethelen, Sohn des Bürgermeisters Risser van Lethelen (L1) aus dessen erster Ehe; erhält 1509 aus dem Testament des Dethard van Lethelen (L3), seines Halbbruders, dessen Harnisch und Herwede; überträgt 1525 als letzter Mannerbe das Lehen der Familie van Lethelen dem Familienverband Bories/Kroger
3 Dethard van Lethelen (+ 1509), Bgm., Sohn des Bürgermeisters Risser van Lethelen (L1) aus dessen zweiter Ehe mit Margarethe Bories (B1); überträgt seinem Halbbruder Risser „an der Beckerstrate" (L2) als dem ältesten männlichen Familienmitglied testamentarisch seinen Harnisch und seine Herwede; hinterlässt zwei uneheliche Söhne, Johan (L4) und Risser (L5)
4 Johan van Lethelen, unehelicher Sohn von Dethard (L3) und unehelicher Enkel von Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); erbt 1515 die im Familienbesitz befindlichen Häuser an der Simeonstraße (gegenüber dem Familiensitz)
5 Risser van Lethelen, unehelicher Sohn von Dethard (L3) und unehelicher Enkel von Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); tritt 1515 als Novize ins Kloster St. Mauritz ein; legt 1517 mit Dispens die Profess im Kloster St. Mauritz ab
6 Ilse van Lethelen, Nonne im Kloster Nenndorf; erhält – als mutmaßlich ältestes weibliches Familienmitglied – die Gerade der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1)

Familie Bories (B)

1 Margarethe Bories (+ 1527), Tochter des Johan Bories; ∞ Risser van Lethelen (L1); Testatorin
2 Herman Bories, Bruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1) und des Johan Bories (B3); Testamentsvollstrecker; erhält kein Legat zugesprochen, weil seine Tochter Margarethe (B6), Nichte und Patenkind der Testatorin, den Familiensitz der van Lethelen an der Simeonstraße erhält
3 Johan Bories, Bruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1) und des Herman Bories (B2)

4 Gese Kroger geb. Bories, Schwester der Margarethe van Lethelen (B1); ∞ Johan Kroger, Bruder des Herforder Bürgers Hinrik Kroger
5 Margarethe Bories, Tochter des Herman Bories (B2), Nichte und Patentochter der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1), Nonne im Stift Obernkirchen; erbt den Familiensitz der van Lethelen an der Simeonstraße; ∞ 1537 Johan Garsse, Mindener Bürger
6 Rickert, Bürger zu Herford, Halbbruder der Margarethe van Lethelen geb. Bories (B1); seine Töchter erhalten ein Legat aus dem Testament seiner Halbschwester

Hans Nordsiek

Die Entstehung der Ev.-lutherischen Landeskirche im Fürstbistum Minden[1]

Die Reformationsgeschichte der Stadt Minden und des Fürstbistums Minden sowie die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in Stadt und Territorium sind außerhalb Mindens durch die institutionalisierte Geschichtswissenschaft bisher nur in Teilaspekten und eher beiläufig untersucht worden. Über Reformation und Konfessionalisierung Mindens ist von entsprechenden akademischen Lehrstühlen, Instituten und Forschungsgemeinschaften keine Monographie vorgelegt worden. Stadt und Territorium wurden jeweils neben anderen Gebieten lediglich als Beispiele herangezogen, wenn das „Vordringen der Reformation in Norddeutschland" bzw. die Verluste der römisch-katholischen Kirche aufzuzeigen waren, oder aber deren Variante, das rechtliche Fortbestehen eines katholischen Reichsfürstentums im 16./17. Jahrhundert auf Grund der „reservatio ecclesiastica" von 1555 dargestellt werden sollte. Wie lange ist ein geistliches Fürstentum katholisch, dessen Landeshauptstadt 1530 eigenmächtig mittels einer städtischen evangelischen Kirchenordnung die Reformation endgültig durchsetzt, dessen landständische evangelische Ritterschaft sich auf den Passauer Vertrag von 1552 und die Declaratio Ferdinandea von 1555 beruft und dessen katholische Stifte und Klöster aber bis 1810 bestehen bleiben?

1997 äußerte sich der Münchener Historiker Johannes Merz im Rahmen seines Themas „Landstädte und Reformation" auch zu Minden und fand dabei über das Hochstift Minden heraus: „Die landesweite Durchsetzung der Reformation – eine datierbare ‚Einführung' gibt es nicht – ging einher mit den Bemühungen der Landesherren im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts um Rückgewinnung von Hoheitsrechten und ehemaligen geistlichen Besitz".[2] Diese Feststellung ist unzutreffend und auch unverständlich, wenn man sich die Entwicklung der Reformation und die Ausbreitung der neuen Lehre noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie die Reaktionen der bischöflichen Landesherren

[1] Der Text ist das geringfügig veränderte Manuskript eines Vortrags, der am 26. September 2003 auf dem „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte" in Porta Westfalica-Hausberge gehalten wurde.

[2] Landstädte und Reformation, in: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7, Münster 1997, S. 116 f.

und ihre Territorialpolitik im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts vor Augen führt.[3]

Genau das Gegenteil, eine datierbare Einführung der Reformation im Fürstbistum Minden, stellte der Kirchenhistoriker Eike Wolgast 1995 in seiner Untersuchung über „Hochstift und Reformation" fest; die Reformation, so Wolgast, sei durch den Mindener Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel 1583 eingeführt worden.[4] Aber auch diese Feststellung trifft nicht zu, denn 1583 gab es im Hochstift Minden weder eine „Fürstenreformation" noch einen einheitlich, landesweit durchgesetzten Konfessionswechsel. Ich werde daher die Entstehung der Ev.-luth. Landeskirche Minden aufzeigen und dabei den Schwerpunkt stärker, als ich ursprünglich vorhatte, auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts legen.[5]

Die Reformation im Fürstbistum Minden, d. h. die Übernahme der lutherischen Lehre in den Landgemeinden des Fürstbistums Minden erfolgte nicht im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, sondern um 1540, begünstigt durch die religionspolitische Konstellation der Zeit, einen schwankenden Bischof und Administrator und die Reichstagsabschiede zu Regensburg 1541 und zu Speyer 1544.[6] Sie wurde im Territorium Minden nicht „landesweit durchgesetzt", wie Merz annimmt, etwa vom Mindener Administrator, sondern sie entwickelte sich als eine Art von „Gemeindereformation".

1525 wollten die Mindener Landstände, jedenfalls Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft im sog. Wietersheimer Vertrag die „neue Sache, die man Martinisch nennt", im Hochstift Minden gemäß Reichstagsbeschluss von Speyer 1524 behandeln. Die „neue Sache" schwoll in der

3 Die Erkenntnisse von J. Merz basieren offenbar auf der einzigen von ihm zitierten Publikation zu Minden, einem Aufsatz von Hildegard Ditt: Stadteinzugsbereich von Minden und Kulturraumgrenzen des Wesergebiets in der Frühen Neuzeit, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Hg. Wilfried Ehbrecht und Heinz Schilling, Köln/Wien 1983, S. 180-218. – Die Verfasserin ist Geografin, zur Reformation im Territorium Minden macht sie keine Ausführungen.

4 Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995, S. 275.

5 Das ist im Hinblick auf den im Tagungsprogramm angekündigten Titel meines Vortrags wohl vertretbar. Dort heißt der Vortrag „Die ev. Kirche im Fürstbistum Minden". Ursprünglich aber hieß mein Thema „Die ev. Kirche im Fürstbistum Minden und was aus ihr wurde". Mit dem Nachsatz war die Zeit von 1648 bis 1807 gemeint. Diesen Teil meines Manuskripts habe ich daher auf „Wiedervorlage" gelegt.

6 Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 2, Münster 1983, S. 161.

Stadt Minden zur Bewegung an. 1530 nahm ein Mitglied der Landstände, nämlich die Stadt Minden, das „ius reformandi" für sich in Anspruch und verkündete für alle dem Rat unterstehenden Einwohner der Stadt eine evangelische Kirchenordnung als städtische Satzung. Da die Pfarrsprengel der evangelisch gewordenen Stadtkirchen weit über die Stadtmauern hinausreichen, wurden dadurch auch zahlreiche Dörfer im Umkreis der Stadt evangelisch.[7]

Ein Großteil der Ritterschaft des Territoriums war 1532 allerdings noch altgläubig: Für die Einhaltung der Osnabrücker Wahlkapitulation des Mindener Administrators Franz von Waldeck verbürgten sich am 7. Juni 1532 auch mehrere Adelige aus dem Hochstift Minden. Es sind: Lübbert de Wendt, Jaspar Vincke, Johann von Münchhausen zu Haddenhausen, Rudolf von Holle (zu Friedewalde), Hermann von Westrup (zu Stockhausen) und Statius von Münch (zu Ellerburg). Sie garantierten, dass Franz von Waldeck als Bischof von Osnabrück die Regierung des Hochstifts Osnabrück mit Rat des Domkapitels führen werde und sich nach altem Herkommen gegen den „vorgifftigen Lutherschen Handel" halten werde.[8] Franz von Waldeck wurde 1532 zugleich auch Bischof von Münster.

Die „neue Lehre" zur Zeit Franz von Waldecks

Etwa sechs Jahre später hatte sich Franz von Waldeck deutlich von der katholischen Lehre entfernt. Er beschäftigte sich offenbar um 1538 mit dem Gedanken, zur neuen Lehre überzutreten, so dass selbst die päpstliche Kurie bemängelte, dass er sich evangelische Ratgeber halte.[9] Allerdings kam ihm die politische Entwicklung im Reich entgegen. Der Reichstagsabschied des Regensburger Reichstags von 1541 (§ 25) befahl den Reichsbischöfen, in ihren Hochstiften „ein Christlich Ordnung und Reformation fürzunehmen und aufzurichten", die „zu endlicher christlicher Vergleichung der streitigen Religion eine Vorbereitung und derselben sonder Zweiffel hochdienlich seyn" sollte.[10] Während die Re-

7 Minden 1530. Bilder und Dokumente zur Reformation der Stadt. Katalog zur Ausstellung des Kommunalarchivs Minden ... 1980. Hg. Kommunalarchiv Minden.

8 Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil 1: Darstellung, Münster 1996 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVIII), S. 35 f.

9 Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 202 f.

10 Alwin Hanschmidt, Gefährdung und Behauptung des katholischen Bekenntnisses in Westfalen 1543–1585, in: Bernhard Sicken (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V., Köln/

formationsbemühungen Waldecks in Münster scheiterten, führten sie 1543 in Osnabrück mit der Einführung einer evangelischen Kirchenordnung zum Erfolg. In Minden aber gab es offensichtlich nichts mehr zu reformieren! Jedenfalls war eine evangelische Kirchenordnung nicht mehr notwendig. Dafür gibt es aber aus zahlreichen Kirchspielen des Territoriums Minden lokale Belege dafür, dass diese nach 1541 evangelisch waren.[11] Ende August 1543 schrieb Franz von Waldeck an den Landgrafen von Hessen, er habe „dat gotlige wort [und] hillige evangelion" in seinen Stiften Osnabrück und Minden „angenommen und predigen laten" und den Erzbischof von Köln um die von ihm erlassene „Reformation", die von Bucer für das Erzstift Köln konzipierte Kirchenordnung von 1543, gebeten.[12]

Zur gleichen Zeit schrieb ein päpstlicher Berichterstatter über die Verhältnisse im Hochstift Minden an die römische Kurie: „Ich kann nicht ohne Tränen darlegen, dass unser Bischof gegenwärtig mehr für die lutherische Sache tut als für seine Kirchen. Alles geschieht hier rücksichtslos durch seine Räte. Ich glaube, der Bischof weiß gar nicht, was diese schlimmen Lutheraner alles bewerkstelligen."[13]

Freudentränen vergoss dagegen der aus Lübbecke stammende evangelische Theologe Johannes Buschmann über Franz von Waldeck. Nachdem er ihn schon 1539 in einer in Wittenberg erschienenen Elegie als Förderer der Reformation gefeiert hatte,[14] veröffentlichte er 1544 in Hannover die „Expostulatio cum obstinatis papistis" (Vorwürfe gegen die verstockten Papisten), die er Franz von Waldeck widmete. Buschmann dankt Gott, dass der Bischof seines Heimatbistums Minden die Verkündigung des reinen Evangeliums gestatte, die Sakramente gemäß der Heiligen Schrift spenden lasse und das Volk zum wahren Gottesdienst zurückrufe. Da aber noch viele Kirchen durch die abergläubigen Zeremonien der Papisten entweiht würden, sei es die Sache des Kaisers, für die Verkündigung und Annahme der reinen Lehre zu sorgen. Sollte der Kaiser dieser Pflicht nicht nachkommen, seien Bischöfe, Herzöge

Weimar 1994, S. 277.

11 Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985 (Mindener Beiträge, Bd. 22).

12 Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 290 und Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1998, Nr. 272.

13 Karl Kayser, Römische Berichte über die evangelische Bewegung in Niedersachsen aus den Jahren 1542 und 1543, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte,Jg. 2 (1897), S. 289-292. Vgl. auch Behr, Franz von Waldeck, Teil 2: Urkunden und Akten, Münster 1998, Nr. 272.

14 Nordsiek, Glaube und Politik, S. 30.

und städtische Obrigkeiten unmittelbar von Gott zum Schutz des Evangeliums aufgerufen.[15]

Es war in der Tat die verfassungsmäßige Aufgabe des Kaisers als Oberhaupt des Heiligen Römischen Reichs, die Kirche zu schützen und den christlichen Glauben zu verteidigen, allerdings nicht den Glauben der Protestanten und die Lehre Luthers, die von der römischen Kirche längst als Irrlehre und Ketzerei verworfen waren.

Am 24. Januar 1544 fertigte Karl V. ein Mandat an Domkapitel, Ritterschaft, Städte und alle Untertanen im Fürstbistum Minden aus, in dem er beklagte, „dass sich daselbst im Stifft Minden an mer Orten allerley beschwerlicher Enderung und Newerungen in unser waren christlichen Religion von tag zu tag ye lenger je mer zutragen und einreissen". Deswegen befahl Karl V. den Mindener Landständen und allen Untertanen, dass sie gehorsam bei der alten Religion verharren und von Neuerungen im Glauben und Gottesdienst Abstand nehmen sollten.[16]

Als nach Beginn des Schmalkaldischen Krieges zwischen dem evangelischen Schmalkaldischen Bund und dem Kaiser die Bundesstadt Minden am 9./10. Februar 1547 vor einem kaiserlichen Heer kapitulieren musste, war nun das zu tun, „was der Kaiser mit dem ganzen reiche in der Religion verordnen und schließen" würde.[17] Und damit waren auch die politischen Pläne des Mindener Administrators und Osnabrücker und Münsterschen Bischofs Franz von Waldeck gescheitert. Wenige Monate nach der Kapitulation der Stadt Minden forderte Papst Paul III. Franz von Waldeck am 17. Juni 1547 auf, den alten Glauben in der Mindener Kirche wiederherzustellen, den Treueid zu erneuern und die Statuten, Rechte und Gewohnheiten der Mindener Bischofskirche zu respektieren.[18]

1548 kam es zu einem letzten Versuch, die kirchliche Einheit wieder herzustellen mit der Verkündigung des „Augsburger Interims" und der „Formula reformationis", jener kaiserlichen Reformanordnung für katholische Territorien, die auch im Fürstbistum Minden angewendet werden musste, weil das Hochstift reichsrechtlich als katholisches Territorium galt, unabhängig von der Frage, ob es hier überhaupt noch altgläubige Untertanen gab.

Fassen wir an dieser Stelle zusammen: Die bisher bekannten Quellen zeigen, dass das Fürstbistum Minden in den Jahren 1541 bis 1546

15 Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 294.

16 Kommunalarchiv Minden (künftig: KAM), Stadt Minden AI, Nr. 587. Vgl. auch Nordsiek, Glaube und Politik, S. 30.

17 Nordsiek, Glaube und Politik, S. 34.

18 Behr, Franz von Waldeck, Teil 2, Nr. 347.

evangelisch geworden ist, auch wenn man berücksichtigt, dass die Reformationsgeschichte der Stadt Lübbecke nicht hinreichend erforscht ist und der Zeitpunkt des Konfessionswechsels einzelner Landkirchspiele im Hochstift bisher nicht ermittelt werden konnte.[19]

Die bisher bekannten Quellen aus der Zeit bis 1546/47 geben allerdings keine Hinweise auf Strukturen und Organisationsformen der reformatorischen Kirche bis zu diesem Zeitpunkt. Für das Hochstift Osnabrück erließ Franz von Waldeck 1543 eine evangelische Kirchenordnung und setzte mit Hermann Bonnus aus Lübeck einen Landessuperintendenten ein, in seinem Hochstift Minden gelang ihm die Einsetzung eines Superintendenten nicht.[20]

Warum übernahm er in Minden nicht die Osnabrücker Kirchenordnung? Gab es im Territorium Minden bereits evangelische Kirchenordnungen verschiedener Provenienz? Welche Rolle spielte zu diesem Zeitpunkt der Mindener Stadtsuperintendent? Waren die Mindener Räte Franz von Waldecks, die 1543 sämtlich evangelisch waren und im Fürstbistum an Stelle des Administrators alles regelten, „Räte von Haus aus" oder stellten sie das Regierungskollegium, die landesherrliche Kanzlei in Petershagen dar? Wenn sie die „Regierungsräte" in Petershagen gewesen sind, hätten sie auch zusammen mit einem evangelischen Theologen aus dem Hochstift Minden ein Konsistorium bilden können, aber diese Einrichtung ist nicht nachweisbar. Auch über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist für diesen Zeitraum nichts bekannt. Es gab allerdings 1549 noch einen bischöflich-mindischen Offizial, Johannes Scriptorius,[21] und natürlich auch bischöfliche Archidiakone, die zugleich Mindener Domherren oder Prälaten eines Klosters oder Stifts waren. Sie führten die Aufsicht über jeweils mehrere Pfarreien oder über die ihrem Konvent unterstehende oder inkorporierte Pfarre, hatten aber wohl kaum noch die Möglichkeit des geistlichen Gerichts über evangelisch gewordene Predikanten und Kirchspieleingesessene.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass die Drosten und Amtmänner als Leiter der Verwaltungen auf den landesherrlichen Amtsburgen die alte geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr anerkannten, weil sie inzwischen evangelisch waren und sich selbst als christliche Obrigkeit ihrer landesherrlichen Untertanen verstanden und sich damit für Kirchenzucht und christliches Leben zuständig hielten. Daher zogen sie kirchliche Sünder als Straffällige vor ihre sog. Brüchtengerichte.

19 Vgl. dazu Nordsiek, Glaube und Politik.

20 Es war ihm nicht gelungen, Antonius Corvinus in das Fürstbistum Minden nach Petershagen zu holen.

21 Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 428.

Bischöfliche Exkommunikationen evangelischer Pfarrer blieben wirkungslos, weil Drosten und Amtmänner sich weigerten, als lokale Polizeigewalt die Amtsenthebung aus dem Pfarramt durchzuführen. Ein von der katholischen Kirche ausgeschlossener evangelischer Pfarrer blieb also in seinem Pfarramt.[22] Mit der Ratifizierung des Passauer Vertrags 1552 musste Karl V. auf das „Interim" und die „Formula reformationis" verzichten und allen Protestanten die freie Religionsausübung gestatten. Dieser Vertrag hatte für Minden besondere Bedeutung, weil er auch für Protestanten in geistlichen Reichsfürstentümern galt.

Die Auswirkungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555

Nachdem der katholische Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel den Administrator Franz von Waldeck 1553 zum Verzicht auf das Fürstbistum Minden zu Gunsten seines Sohnes Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gezwungen hatte, dieser aber schon nach einem Jahr als designierter regierender Herzog in Wolfenbüttel auf Minden verzichtete, folgte 1554 dessen Onkel Georg von Braunschweig-Lüneburg im Alter von 60 Jahren auf den Mindener Bischofsstuhl. Georg war gleichzeitig Dompropst von Köln und Dompropst von Bremen. In Köln hatte Georg zur streng katholischen Partei des Domkapitels gehört. Doch bevor er die päpstliche Bestätigung 1555 erhalten und 1556 die Diözese Minden übernommen hatte,[23] war der „Augsburger Religionsfrieden" als Reichsgesetz verabschiedet worden, das sowohl für das Bistum als auch für das Fürstbistum Minden von besonderer Bedeutung war, da es neben dem reichsrechtlichen Religionsfrieden ein zwischen König Ferdinand I. und den protestantischen Reichsständen geschlossenes Geheimabkommen, die sog. „Declaratio Ferdinandea" gab, die allerdings von den katholischen Reichsständen nicht anerkannt worden ist. Für Minden ergab sich aus der Bestimmung des „geistlichen Vorbehalts" im Religionsfrieden, dass ein Bischof oder Administrator nicht das Recht hatte, das Fürstbistum insgesamt der Reformation zuzuführen, wenn er selbst evangelisch werden wollte. Damit war eine fürstbischöfliche Reformation für das gesamte Hochstift Minden seit 1555 nicht mehr möglich.

22 Nordsiek, Glaube und Politik, S. 43.

23 Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Victrix Mindensis Ecclesia. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990, S. 59 f.

Die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes bedeuten aber auch, dass ein katholischer Bischof keinerlei geistliche Befugnisse über protestantisch gewordene „Diözesanen" hatte, die außerhalb des Fürstbistums Minden in Territorien evangelischer Landesfürsten wohnten, in Territorien, die bisher Teil der Diözese Minden gewesen waren, die aber nun ausdrücklich aus dem Sprengel des katholischen Bistums herausgelöst wurden. Die evangelischen Bewohner dieser weltlichen Territorien unterstanden nun nicht mehr der bischöflichen Kirche Minden, ihrem Weihbischof, Offizial und ihren Archidiakonen, sondern der neuen evangelischen Landeskirche ihres jeweiligen weltlichen Landesherren.

Das war das Ende der Diözese Minden, das Bistum Minden in seiner alten Ausdehnung bestand nicht mehr. Der Bischof war nur noch in seinem Fürstbistum Minden, in dem er Landesherr war, zugleich geistlicher Oberhirte. Wieweit aber die bischöflich-geistliche Gewalt auch hier bereits auf einen lediglich theoretischen Anspruch reduziert worden war, den Bischof Georg von Minden nicht einmal erkennbar und auf Dauer verfolgte, geht aus der „Declaratio Ferdinandea" vom 24. September 1555 hervor, auf die sich die Protestanten im Fürstbistum Minden als Rechtsgrundlage stützten. Sie besagt, dass „der Geistlichen [Landesherren] eigen Ritterschaft, Städt und Kommunen, welche lange Zeit und Jahr her der Augsburgischen Konfessions Religion anhängig gewesen und öffentlich gehalten, von derselbigen [Religion] durch jemand nicht gedrungen werden sollten". So blieb das Fürstbistum Minden reichsrechtlich ein katholisches geistliches Territorium mit einer Bevölkerung, die mit minimalen Ausnahmen lutherisch war.

An seiner Spitze stand als katholischer Bischof Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel. Von ihm konnte man sicherlich nicht erwarten, dass ausgerechnet er für das Territorium Minden neben seiner bischöflichen Amtskirche in seiner weltlichen Landesverwaltung in Petershagen eine neue Kirchenbehörde für evangelische Pfarrer einrichten würde, die zugleich Aufsichtsbehörde für die „richtige" christliche Lehre sein sollte. Das bischöfliche Regiment Georgs, seine kirchenpolitische Position und die verfassungsrechtliche Definition seines Herrschaftsgebiets Minden bestanden aus lauter Widersprüchen von Realität und Theorie. Realität aber blieb unter anderem die Ämterkumulation dieses Bischofs aus welfischem Haus, die mit den Bestimmungen des Trienter Konzils nicht in Einklang zu bringen war.

De iure katholisch, de facto evangelisch – in dieser Konstellation ging es weiter mit der Geschichte des Fürstbistums Minden. Auf den katholischen Bischof Georg, der im evangelischen Dom zu Verden als Erzbischof von Bremen beerdigt wurde, folgte in Minden als Bischof

der katholische Graf Hermann von Schaumburg, dessen Vater Graf Otto IV. eine große geistliche Karriere für ihn geplant hatte. Der Vater selbst war inzwischen evangelisch geworden.[24] Das mit „evangelisch orientierten Mitgliedern" besetzte Mindener Domkapitel wählte 1567 nicht den evangelischen Grafen Erich von Hoya, sondern den katholischen Grafen Hermann von Schaumburg, um dadurch eine künftig erneut zu erwartende Kontinuität von Welfenherzögen auf dem Mindener Bischofsstuhl zu unterbrechen, allerdings zahlte Hermanns Vater dafür erhebliche Geldsummen an das Domkapitel. In seiner Wahlkapitulation, die Hermann dem Domkapitel unterschreiben musste, standen viele Versprechungen, von der Konfession Hermanns stand dort nichts, auch nichts von kirchlichen Reformen im Sinne des Trienter Konzils.[25]

Als Bischof Hermann 1569 öffentlich bekannt gab, dass er die Administration des Fürstbistums „in geistlichen und weltlichen Sachen" übernommen habe, erwähnte er in diesem Zusammenhang auch die landesherrliche Regierung, die „zu Petershagen angeordneten Räte".[26] Mit den Aufgaben eines evangelischen Konsistoriums waren diese Regierungsräte in der landesfürstlichen Kanzlei in Petershagen jedoch wohl nicht befasst. Denn noch bevor Hermann endlich 1573 aus Rom seine päpstliche Bestätigung als Bischof erhielt, hatte er dem Bischof von Münster schwören müssen, sein Bistum Minden gemäß dem katholischen Bekenntnis zu leiten und die Beschlüsse des Konzils von Trient im Bistum Minden durchzusetzen.[27] Es blieb bei diesem Schwur.

Das Fürstbistum Minden aber war „überflutet von lutherischer Ketzerei".[28] Trotz wiederholter Versuche der päpstlichen Kurie konnte es der katholischen Kirche nicht zurück gewonnen werden, schon gar nicht mit Bischof Hermann an der Spitze. Konfessionelle Fragen interessierten ihn nicht, „und er entsprach keineswegs einem seelsorgerischen Priesterideal, sondern entwickelte sich vielmehr zu einem Reform desinteressierten Amtsträger mit religiösem Glaubwürdigkeitsdefizit",

[24] Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648), Bd. 1: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften, Münster 1986, S. 51 f.; Helge Bei der Wieden, Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg, Bückeburg 1966, Nr. 115.

[25] Gudrun Husmeier, Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576), Bielefeld 2002, S. 170 f.

[26] Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Fünfte Abteilung Mindischer Geschichte ... vom Jahr 1554 bis 1713 ..., Minden 1748, S. 58 f.

[27] Husmeier, Graf Otto IV., S. 172.

[28] Otto Bernstorf, Bischof Hermann von Minden aus dem gräflich Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit, Minden 1964 (Mindener Beiträge Bd. 10), S. 97 f.

stellt Gudrun Husmeier fest und kommt dann zu dem Urteil: "Durch sein indifferentes Treibenlassen verharrte das mindermächtige Hochstift Minden in einer konfessionell labilen Situation".[29]

Die Ursache für die kirchen- und konfessionspolitische Situation im Fürstbistum Minden lag allerdings wohl weniger in der indifferenten Haltung Hermanns als vielmehr in der Reichsverfassung und den reichsrechtlichen Bestimmungen. Wer hier Bischof und Landesherr, zugleich aber damit auch Reichsfürst werden wollte, konnte das nicht ohne Domkapitel, Landstände, Papst und Kaiser. Nach der „Declaratio Ferdinandea" als Ergänzung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 war eine Rekatholisierung nicht mehr möglich. Das wusste natürlich auch Bischof Hermann. Als Landesfürst machte er Territorialpolitik und verfolgte gleichzeitig dynastische Interessen. Schließlich hatten Minden und die Grafschaft Schaumburg gemeinsame Territorialgrenzen.[30]

Geheimverhandlungen des Domkapitels mit dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel führten 1582 zur Abdankung des Mindener Bischofs Hermann von Schaumburg. Er erhielt für seinen Amtsverzicht 30 000 Taler als Abfindung, die von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gezahlt wurde, dessen Sohn Heinrich Julius Nachfolger Hermanns werden sollte.[31]

Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und sein Erlass von 1583

Als der Protestant Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (geb. 1564) als Administrator 1582 die Regierung des Fürstbistums Minden antrat, war er erst 18 Jahre alt. Dennoch hatte er dank der Versorgungspolitik seines Vaters Julius schon eine beachtliche Karriere gemacht. Im Alter von 2 Jahren war er Koadjutor des Bischofs von Halberstadt, ein Jahr später auch Koadjutor des gerade gewählten Bischofs Hermann von Minden geworden.

29 Husmeier, Graf Otto IV., S. 173.

30 Zu Bischof Hermann als Mindener Landesherr vgl. auch Brage Bei der Wieden, Bischof Hermann von Minden. Thesen zur Ausbildung des fürstlich-absolutistischen Bewusstseins, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen Heft 31, Bückeburg 1995, S. 41-59.

31 Der Rezess über die Verhandlungen datiert vom 11. Januar 1582 (Staatsarchiv Münster: Grafschaft Schaumburg, Urkunden, Nr. 228).

In seiner Mindener Wahlkapitulation[32] von 1581 stand nichts Ungewöhnliches für jemand, der ein katholisch geltendes geistliches Reichsfürstentum übernehmen wollte. Das protestantische Wolfenbütteler Herzogshaus dachte pragmatisch und machte der katholischen Kirche und dem Kaiser Zugeständnisse, wenn es sich politisch und finanziell lohnte. Auf dem ersten Reichstag, den Rudolf II. als Kaiser nach Augsburg 1582 einberufen hatte, konnten sich allerdings die katholischen Reichsstände mit ihrer Forderung durchsetzen, evangelischen Administratoren die kaiserliche Belehnung mit ihren Fürstbistümern zu versagen. Da die protestantischen Administratoren nicht die päpstliche Bestätigung ihres Bischofsamtes erhalten konnten, wurde ihnen die Rechtmäßigkeit ihrer Landeshoheit und ihres Territorialbesitzes bestritten und ihre Reichsstandschaft aberkannt, so dass sie die Interessen ihrer geistlichen Fürstentümer nicht mehr vertreten konnten.[33] Damit verlor auch Heinrich Julius Sitz und Stimme für das Fürstbistum Minden auf den Reichstagen.

Von besonderem Interesse für den Mindener Administrator Heinrich Julius wurden 1583 der Konfessionswechsel, die Eheschließung und der Toleranzerlass des Erzbischofs von Köln, Gebhard Truchsess von Waldburg, der damit evangelischen Gottesdienst nach der Confessio Augustana im Erzbistum Köln gestattete. Der Mindener Administrator handelte ähnlich. Heinrich Julius, der sich seit Februar 1583 in seiner bischöflichen Residenz Petershagen aufhielt, erklärte hier am 12. März 1583 per Erlass die Confessio Augustana zur verbindlichen Bekenntnisgrundlage im Fürstbistum und verpflichtete die Seelsorger in allen Amtsbezirken die Bestimmungen diese Erlasses einzuhalten. Der Erlass vom 12. März 1583 lautet in sprachlich modernisierter Fassung:

Von Gottes Gnaden, wir, Heinrich Julius, Bischof zu Halberstadt, Administrator des Hochstifts Minden, Herzog zu Braunschweig, befehlen Euch, dem Landdrosten und Senior des Domkapitels, Curd von Aswede, und Euch, dem Kanzler Dr. iur. Johann Becker, dass ihr jetzt oder künftig, wenn es sich ergeben wird, alle unsere Pastoren und Prediger aus den Amtsbezirken des Hochstifts Minden vorladet und ihnen eröffnet, dass wir sie verpflichten, gemäss der Augsburger Konfession und der Prophetischen und Apostolischen Schriften lauter und rein zu lehren und zu predigen und demgemäß auch Sünde, Laster und Schande der Untertanen zu bestrafen und die Bildung von Sekten zu verhindern.

Auch soll den Pfarrern zur Kenntnis gebracht werden, dass sie selbst und die Ihrigen einen christlichen Lebenswandel zum Beispiel und Vorbild ihrer Gemeinde-

[32] Culemann, Mindische Geschichte V, S. 122 f.
[33] Gustav Droysen, Geschichte der Gegenreformation, Stuttgart o. J., S. 289 ff.

glieder führen sollen, wie es ihrer Lehre und ihrer Stellung entspricht. Wer aber gegen die Lehre gemäss der Augsburger Konfession und gegen den ehrbaren Lebenswandel verstößt, soll wissen, dass er den christlichen Eifer des Landesherrn und seine Sanktionen zu spüren bekommt.

Diese Urkunde haben wir eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und auf unserer Festung Petershagen 1583 ausgehändigt.[34]

Der im Erlass formulierte Auftrag wurde an die beiden höchsten Mindener Landesbeamten, beide lutherisch, erteilt. Er ging an den Landdrosten des Fürstbistums als obersten Leiter der Regierung und zugleich Repräsentanten der Mindener Landstände, Curd von Aswede zu Hille, der zugleich auch Senior des Domkapitels Minden war, und an den Kanzler des Fürstbistums, Dr. iur. Johann Becker. Beide Beamte der landesherrlichen Verwaltung in Petershagen werden angewiesen, alle Pfarrer und Prediger „anjetzo oder künfftig, wenn sichs leiden will" vorzuladen und auf die Confessio Augustana zu verpflichten.

Und noch etwas wird den Beamten der Landesregierung aufgetragen: Sie sollten „vermöge desselbigen [Befehls] Sünde, Laster und Schande [der Untertanen] strafen und die Sektenbildung im Territorium Minden verhindern. Eine solche „Strafe" setzt die Verurteilung durch ein Gericht voraus. Dieses geistliche Gericht war also nun nicht mehr wie bei der bischöflichen Amtskirche in der Hand des Offizials oder der Archidiakone, sondern eine Aufgabe der weltlichen Regierung des Fürstbistums Minden, der landesherrlichen Kanzlei in Petershagen.

Da die geistliche und Ehegerichtsbarkeit eine Funktion des evangelischen Konsistoriums war, lässt sich daraus und aus der im Erlass genannten Strafbefugnis auch das Konsistorium, zu dem die Beamten der landesherrlichen Kanzlei zusammentraten, erschließen. Erwähnt wird es allerdings nicht. Man kann aber annehmen, dass der Pfarrer und Hofprediger zu Petershagen als „Pastor primarius" des Fürstbistums in die Tätigkeit des Konsistoriums dann eingebunden war, wenn es um theologische bzw. kirchliche Angelegenheiten ging und nicht um geistliche Gerichtsbarkeit.

Heinrich Bornkamm hat diese Doppelfunktion des evangelischen Konsistoriums als kirchliche Verwaltungsbehörde und kirchliches Gericht ausführlich dargelegt.[35] Es hatte über die „reine Lehre", über Ketzerei, Sektiererei, über beklagte Geistliche und öffentliche Vergehen der

[34] Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528. – Dieser Erlass ist abgedruckt in: Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte Dritter Theil ..., Minden 1753, S. 11 f.

[35] Heinrich Bornkamm, Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, Frankfurt/Main, 1983, S. 281 f.

Gemeindemitglieder (z. B. bei Trunksucht oder Ehebruch) zu richten. Abgesehen von der Frage, ob und wie weit einzelne Delikte auch von den ordentlichen Gerichten der weltlichen Obrigkeit (Landesherren oder Städte) strafrechtlich abzuurteilen waren, lag der Konsistorialgerichtsbarkeit der Gedanke zugrunde, dass die kirchlichen, schulischen und sittlichen Vergehen dieser Art eine kirchliche Zurechtweisung der „Missetäter" erforderlich machten, da diese Vergehen auch Ärgernisse für die Kirche darstellten.

Die vom Konsistorium verhängten „Strafen" galten als kirchliche Bußen für die Vergehen. Sie waren nicht Ausfluss von Urteilen weltlicher Gerichte. Ebenso wie es in den fünf Ämtern des Fürstbistums Minden eine Zweistufigkeit in der weltlichen Gerichtsbarkeit für die bäuerliche Landbevölkerung gab (1. Instanz: Gogericht/Landgericht, Brüchtengericht beim Amtshaus, 2. Instanz: Regierung Petershagen) so gab es spätestens seit 1583 auch eine Zweistufigkeit in der geistlichen Gerichtsbarkeit für die fünf landesherrlichen Amtsbezirke des Territoriums. (Die geistlichen Stadtgerichte Minden und Lübbecke bestanden bereits früher, da man in diesen Städten das evangelische Kirchenwesen in eigener Kompetenz ohne Landesherrn geregelt hatte.)

Das Konsistorium bei der Landesregierung hatte die örtliche Aufsicht über Kirchen, Pfarren und Schulen an die Amtsverwaltungen auf den Amtsburgen delegiert und damit zugleich auch jene Bereiche der geistlichen Gerichtsbarkeit an den Amtmann übertragen, in denen Vergehen mit „Brüchten" d. h. mit Bußgeldern geahndet werden konnten.

1583 verpflichtete Heinrich Julius die Seelsorger „für ihre Person und die Ihrigen" zu einem christlichen Lebenswandel, damit sie als evangelisches Pfarrhaus Vorbild für ihre Gemeinde sein konnten. Vom Zölibat der Priester ist nicht mehr die Rede. Es gab 1583 in den fünf landesherrlichen Amtsbezirken des Fürstbistums insgesamt 32 Pfarrkirchen,[36] deren Pastoren in der Regel schon seit Jahrzehnten evangelischen Predigtgottesdienst hielten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt austeilten.

Jeder Amtsdrost, jeder Amtmnann, alle jeweils eingepfarrten Adeligen, die in der Regel als Mitglied der Mindener Ritterschaft auf dem Landtag vertreten waren, wussten aus eigener Erfahrung, ob in „ihrer" Pfarrkirche das „Evangelium lauter und klar" gepredigt wurde und das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgeteilt wurde.

[36] Amt Hausberge 13 (seit 1697 mit Löhne 14), Amt Petershagen 6 (seit 1667 mit Friedewalde 7), Amt Schlüsselburg 2 (seit 1585 mit Schlüsselburg 3), Amt Reineberg 8 und Amt Rahden 3 Pfarrkirchen.

Der Erlass von 1583 entsprach dem status quo im Lande. Er enthielt keine Ernennung eines Superintendenten, keine Anordnung zur Durchführung einer evangelischen Kirchenvisitation, keine Einführung einer evangelischen Kirchenordnung, keinen Befehl zum Wechsel der Konfession der Untertanen, keine Ankündigung eines Konfessionswechsels des Administrators selbst, der bereits bei seiner Wahl evangelisch war. Da alle Pfarrkirchen des Landes 1583 bereits lutherisch waren – katholische Konvente waren nicht betroffen –, ist der Erlass von 1583 weder ein Beweis für die Nichteinhaltung des sog. „geistlichen Vorbehalts" von 1555 noch für eine landesherrliche Reformation im Fürstbistum Minden, wie die Forschung – Alois Schöer 1986, Alwin Hanschmidt 1994 und Eike Wolgast 1995 – den Erlass des Mindener Administrators gewertet haben. Dem Erlass habe, so heißt es bei Schröer und Hanschmidt, die Rechtmäßigkeit gefehlt, weil der Urheber, der Administrator Heinrich Julius, wegen der nicht erteilten päpstlichen Konfirmation und der nicht erfolgten kaiserlichen Belehnung kein Reichsfürst mit Sitz und Stimme für das Reichsfürstentum Minden im Reichstag gewesen sei. Deswegen habe man ihm auch nicht mehr das „ius reformandi" zugestanden.[37] Die Aberkennung der Reichsstandschaft trifft in der Tat zu. Hinsichtlich des „ius reformandi" aber sei daran erinnert, dass es in der Form, in der es im Falle Minden für Heinrich Julius erwünscht gewesen wäre (Reformation, lutherische Konfessionalisierung), gar nicht anzuwenden war, weil nämlich seit 1555 der „geistliche Vorbehalt" verbot, ein geistliches Territorium, z. B. ein Fürstbistum wie Minden durch eine landesherrliche Reformation protestantisch zu machen.

Weder die verlorene Reichsstandschaft des Administrators noch die Bestimmung des „geistlichen Vorbehalts" im Augsburger Religionsfriedens tangierten den landesherrlichen Erlass von 1583, weil Heinrich Julius die kirchenrechtliche „Pattsituation", die sich aus dem Augsburger Religionsfrieden für das Hochstift Minden ergeben hatte, respektierte. Man wird den Erlass 1583 nicht nur als eine landesrechtliche Angelegenheit, sondern auch als Regelung einer protestantischen Angelegenheit ansehen müssen, denn der Erlass wies die Verwaltung an, von nun an die evangelischen Pastoren des Landes auf eine bestimmte Bekenntnisschrift der Protestanten, die Confessio Augustana, zu verpflichten.[38] Dass von diesem Erlass nur evangelische Geistliche betrof-

37 Hanschmidt, Gefährdung, S. 287; Schröer, Erneuerung, Bd. 1, S. 66 f.

38 Gemeint war vermutlich die CA invariata von 1530, aber ausdrücklich vermerkt ist das im Erlass nicht. – Die Verpflichtung evangelischer Pfarrer auf die CA war offenbar nichts Ungewöhnliches. Schon 1560 hatte der Vormund des unmündigen Grafen Friedrich d. J. von Diepholz, Herzog Wilhelm von Braunschweig-

fen waren, zeigt auch die Originalausfertigung des Erlasses. Auf der Rückseite des Schriftstückes, das in einem Aktenband des Konsistoriums erhalten ist,[39] findet sich ein sog. Empfängervermerk, der in der landesherrlichen Kanzlei oder von einem Konsistorialsekretär notiert worden ist: „Ein Mandatum, so den semptlichen predigern im Stifft Minden soll fürgehalten werden." An die Verpflichtung katholischer Priester auf die Confessio Augustana war dabei nicht gedacht. Der Grund dafür lag allerdings nicht nur in der Rechtsgrundlage, sondern auch in der Tatsache, dass es 1583 offensichtlich keine katholischen Gemeindeseelsorger und keine katholischen Pfarreien mehr in den fünf Amtsbezirken des Hochstifts Minden gab.

Für das Territorium Minden war vermutlich neu, dass mit dem Erlass 1583 die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung auf dem Lande nunmehr offiziell und ausdrücklich der Landesregierung in Petershagen zugewiesen wurde. Diese Kompetenzverlagerung führte bei der Landesregierung wiederum zur Bildung eines evangelischen Konsistoriums, das von nun an die geistliche Gerichtsbarkeit wahrnahm.[40] Katholische Konvente, Kanoniker, Ordensangehörige, Lehrer, Küster, Organisten, Dienstleute, Handwerker oder einzelne Adelsfamilien in Stadt und Land sowie ihr Hausgesinde katholischer Konfession aber waren eben diesem Landeskonsistorium in Verwaltung und Rechtsprechung nicht unterstellt. Der konfessionelle status quo blieb im Fürstbistum Minden nach 1583 unverändert, so dass eine Verletzung des geltenden Reichsrechts nicht zu erkennen ist.

Ebenso ist die These von der Unrechtmäßigkeit des Erlasses auch in Bezug auf das Landrecht nicht aufrecht zu erhalten. Heinrich Julius hat die vom Domkapitel vorgelegte Wahlkapitulation unterschrieben und ist vom Domkapitel ordnungsgemäß postuliert worden; die Mindener Landstände haben ihn als rechtmäßigen Landesherrn anerkannt und ihm gehuldigt. Sein Erlass von 1583 entsprach also der Landesverfassung und löste übrigens auch keine landespolitischen oder reichsrechtlichen Sanktionen aus.

Es bleibt also festzuhalten: Heinrich Julius bestimmte 1583, alle Pfarrer der Pfarrkirchen im Territorium Minden mit Ausnahme der

Lüneburg, sämtliche Pfarrer der Grafschaft Diepholz (Mindener Nachbarterritorium) durch den Superintendenten Patroklus Römling zusammenrufen lassen. Der Herzog befahl ihnen ausdrücklich, ihr Pfarramt wie bisher auch künftig gemäß der CA zu führen. (Wilhelm Kinghorst, Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Diepholz im Jahrhundert der Reformation, Diepholz 1917, S. 22).

39 Staatsarchiv Münster: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528.

40 Soweit die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung nicht schon vorher dezentralisiert an die Amtsverwaltungen auf den Landesburgen übergegangen war.

Pfarrer in den Städten Minden und Lübbecke auf die Confessio Augustana (1530) zu verpflichten. Damit vereinheitlichte er die Bekenntnisgrundlage aller Kirchengemeinden in allen Amtsbezirken und begründete auch die Organisation des evangelischen Kirchenwesens des Landes durch die Bildung eines Konsistoriums und die Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und zwar in einem Territorium, das nach reichsrechtlicher Theorie noch immer als katholisches Fürstbistum galt. Die fortdauernde „reichsrechtliche Katholizität" des Hochstifts Minden[41] hat der evangelische Administrator nach 1583 weiter beachtet: Er heiratete als Administrator von Halberstadt und von Minden, noch bevor er regierender Herzog von Wolfenbüttel geworden war. Seine Eheschließung war der formale Grund dafür, dass er auf das Fürstbistum Minden 1585 verzichtete. Als Administrator beachtete er damit den „geistlichen Vorbehalt" von 1555 und trat von seinem Amt als geistlicher Landesherr zurück, wie er es in der Wahlkapitulation für den Fall einer Eheschließung versprochen hatte[42]. Seine Eheschließung mit Dorothea von Brandenburg fand am 26. September 1585 statt. Einen Tag vorher, am 25. September, hatte er auf dem Landtag am Brandenbaum[43] resigniert und das Hochstift Minden in die Hände des Domkapitels zurückgegeben.[44]

Von Anton von Schaumburg zu Christian von Braunschweig-Lüneburg

Das Domkapitel konnte sich nach der Resignation von Heinrich Julius nicht fristgemäß auf einen Nachfolgekandidaten einigen und ließ die Wahlfrist verstreichen. Der Erzbischof von Köln setzte daraufhin 1587 Anton von Schaumburg als neuen Bischof von Minden ein. Anton galt nominell als katholisch, entsprach aber kaum den Anforderungen des

41 Hanschmidt, Gefährdung, S. 287.

42 Wolgast, Hochstift, S. 270. – Auf das größere, wirtschaftliche bedeutendere und dem Herzogtum Braunschweig näher liegende Fürstbistum Halberstadt verzichtete Heinrich Julius keineswegs. Die „reichsrechtliche Katholizität" dieses Hochstifts beachtete der verlobte Administrator durch Abschluss einer neuen Wahlkapitulation mit dem Domkapitel 1584, mit der alle Erbansprüche seiner zukünftigen Ehefrau auf das Hochstift Halberstadt ausgeschlossen wurden und das freie Wahlrecht des Domkapitels nach dem Tod des Administrators anerkannt wurde. Wolgast, Hochstift, ebd.

43 Der Landtagsplatz „Am Brandenbaum" lag in der Nähe von Grashoff westlich der Landstrasse zwischen Minden und Petershagen.

44 Culemann, Mindische Geschichte V, S. 131.

Trienter Konzils, aber man fand wohl keinen besseren.[45] Das Domkapitel Minden lehnte ihn ab, weil es mit der benachbarten Grafschaft Schaumburg viele territorialpolitische Probleme hatte. In seiner Wahlkapitulation versprach er dem Domkapitel und der katholischen Geistlichkeit, die katholische Religion zu wahren, und den evangelischen Landständen sagte er zu, nichts gegen die Augsburger Konfession im Hochstift zu unternehmen.[46] Bald aber klagte jeder gegen jeden vor dem Reichskammergericht.[47] Seit 1592 begannen beide Konfessionen über einen Koadjutor nachzudenken, allerdings mit gegensätzlichen Interessen. Bischof Anton starb am 21. Januar 1599 und wurde im Stift Möllenbeck beigesetzt,[48] und das war inzwischen evangelisch.

Aber was war aus der evangelischen Kirche im Hochstift Minden in den Jahren des katholischen Bischofs Anton geworden? Nach Dieter Stievermann ist die Person des Landesherrn für die „dauerhafte Existenz durchstrukturierter evangelischer Kirchenwesen" wichtiger als Kanzler und Regierungsräte eines Landes.[49] Ob es allerdings unter Bischof Anton wieder zu einer katholischen Kirchenorganisation kam oder ob es weiterhin ein evangelisches Landeskonsistorium und womöglich einen Landessuperintendenten im Territorium Minden gegeben hat, ist von der Kirchengeschichtsforschung noch nicht untersucht worden. Nachzuweisen ist aber, dass die geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung des Landes gemäß den Bestimmungen von 1555 nicht wieder von Organen der katholischen Kirche, sondern – wenigstens auf der unteren Ebene – von den evangelischen Amtmännern mittels der schon erwähnten Brüchtengerichte auf den Amtsburgen wahrgenommen wurde.

[45] Hanschmidt, Gefährdung, S. 287 und Burkhard Roberg, Konfessionelle Konflikte im Weserraum aus römischer Sicht. Das Wirken der Kölner Nuntiatur im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, in: Die Weser – Ein Fluss in Europa. Symposionsband zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Weserraums in der Frühen Neuzeit. Hg. Neithard Bulst u. a., Lemgo – Brake 2001, S. 81.

[46] Culemann, Mindische Geschichte V, S. 133; Schroer, Erneuerung, Bd. 1, S. 66; Hanschmidt, Gefährdung, S. 287.

[47] Culemann, Mindische Geschichte V, S. 155; Wilhelm Schroeder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886, S. 528.

[48] Bei der Wieden, Genealogie, Nr. 118.

[49] Dieter Stievermann, Evangelische Territorien im Konfessionalisierungsprozess, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7, Münster 1997, S. 63. Der Verfasser führt als Beispiel des Zerfalls einer noch jungen evangelischen Kirchenorganisation das Fürstentum Calenberg-Göttingen z. Zt. des Herzogs Erich II. an, der zum Katholizismus konvertierte. Ein Zerfall der evangelischen Kirchenorganisation im Hochstift Minden lässt sich erst als Folge der Gegenreformation 1629 ff. nachweisen.

Wer nicht zur öffentlichen Kirchenbuße verurteilt worden war, die im Gottesdienst in der Kirche oder am Pranger vor der Kirche geleistet wurde, der zahlte nach dem Bußgeldkatalog des Amtmanns die Buße in klingender Münze. Auf diesem Wege gelangte das Bußgeld in die landesherrliche Kasse, und zwar zusammen mit den Strafgeldern für weltliche Vergehen, so dass man im 16./17. Jh. in den Brüchtenregistern bald nicht mehr zwischen weltlicher Polizeistrafe und kirchlicher Buße unterschied und sie gemeinsam in den Amtsregistern verbuchte. Auf diese Weise wurde auch zur Zeit des katholischen Bischofs Anton auf den Mindener Amtsstuben die evangelische geistliche Gerichtsbarkeit im Brüchtengericht praktiziert, wie die Untersuchung der Amtsregister von Petershagen für 1596/97 durch Otto Steffen ergeben hat.[50]

Was schon seit 1592 in Köln und Rom erörtert worden war, die Wahl eines Koadjutors für Anton von Schaumburg, wurde 1597 in die Tat umgesetzt, allerdings anders, als es sich die katholische Seite vorgestellt hatte. Die Protestanten konnten die Wahl des evangelischen Domherrn Christian von Braunschweig-Lüneburg (33 Jahre) zum Mindener Koadjutor durchsetzen! Glaubt man dem Kölner Erzbischof, so war Christian eine „wenig gefestigte Persönlichkeit – mit katholischen Neigungen".[51] Allein diese Einschätzung ließ die römische Kurie und die Kölner Nuntiatur hoffen, Christian zur Konversion bewegen zu können. Katholische Theologen, insbesondere Jesuiten bemühten sich über mehrere Jahre, in „Religionsgesprächen" die vom apostolischen Nuntius Coriolano Garzadoro geleitet wurden, Christian zum alten Glauben zurückzuführen, aber er blieb evangelisch und blieb deswegen nach seiner Wahl zum Administrator des Fürstbistums auch ohne päpstliche Bestätigung und kaiserliche Belehnung.[52]

[50] Otto Steffen, Straftaten und ihre Ahndung in der niederen Gerichtsbarkeit des Fürstbistums Minden um 1600, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, Minden 1983 (Mindener Beiträge Bd. 20), S. 261 ff. – Steffen hat außer seinen benutzten Petershäger Amtsregistern auch auf weitere Register anderer Ämter hingewiesen, deren verzeichnete Brüchten aber bisher nicht auf kirchliche Bußgelder untersucht worden sind: Amtsregister Petershagen 1544–1597, Hausberge 1568–1609, vereinzelte Amtsregister Petershagen, Schlüsselburg, Hausberge, Rahden und Reineberg ca 1625–1634.

[51] Burkhard Roberg, Konfessionelle Konflikte, S. 83.

[52] Über die Bekehrungsversuche Christians vgl. Carl Spannagel, Zur Geschichte des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreformation, in: Westfälische Zeitschrift Bd. 55 (1897) II., S. 194-217, Burkhard Roberg, Kuriale Reformbewegungen in Stift und Bistum Minden nach dem Trienter Konzil, in: Remigius Bäumer (Hg.), Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche ..., München/Paderborn 1972, S. 675-694; Schröer, Erneuerung, Bd. 2, Münster 1987.

Allerdings konnte Christian eine dezidiert evangelische Familientradition aufweisen: In Celle als Enkel Ernst des Bekenners geboren, von seinem Vater Wilhelm schon 1590 mit seinem Bruder Ernst zur gemeinsamen Regierung des Fürstentums Lüneburg bestimmt, wurde er 1595 Domherr in Minden, 1597 Mindener Koadjutor, 1599 Administrator des Hochstifts.[53] Hatte er sich bei seiner Wahl zum Koadjutor noch verpflichtet, die katholische Lehre im Bistum(!) Minden zu fördern und bei seiner Wahl zum Administrator noch versprochen, die päpstliche Weihe und die kaiserliche Regalienverleihung schnellstens einzuholen – so konvertierte er trotzdem nicht![54] Vermutlich waren es der Einfluss der Familie in Celle und die reale konfessionelle Situation im Hochstift Minden, die seine Entscheidung, Protestant zu bleiben, beeinflussten. Wie die Realitäten im Hochstift Minden aussahen, beschreibt ein unverdächtiger Zeitzeuge, der Erzbischof und Kurfürst von Köln, Ernst von Bayern. Er schrieb am 9. September 1599 aus Arnsberg an Papst Clemens VIII.: „Die Lage im Mindener Bistum ist erbärmlich und beklagenswert. Im ganzen Fürstbistum ist nur ein katholischer Laie übrig geblieben. Unser Glaube ist außerhalb der Stadt Minden gänzlich erloschen. An den wenigen Orten der Stadt, wo er noch besteht, [z. B. Domkapitel, Kloster St. Mauritius, Stifte St. Johannis und St. Martini] wird er nicht einmal richtig geübt."[55]

In der Tat war das Fürstbistum Minden mit seinen weitgehend evangelischen Landständen schon vor 1599 von evangelischen Administratoren regiert worden, die den „Bestandsschutz" von 1555 für die Protestanten im Territorium beachtet hatten. Warum sollte also Christian von Brauschweig-Lüneburg für die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung katholisch werden? Die Höhe der landesherrlichen Einnahmen im Fürstbistum Minden hing nicht von seiner Konfession ab, sondern von der Höhe der Mindener Schulden, des Zinssatzes und dem Umfang verpfändeter Ämter und Renditeobjekten, deren Verpfändung Einnahmeausfälle bedeuteten.

Christian, aber auch die Gegenseite wussten bei seiner Wahl zum Administrator in Minden, dass er einmal die Nachfolge seines kinderlosen Bruders als regierender Herzog in Celle antreten würde. Seine Konversion zum katholischen Glauben wäre keine besonders gute Empfehlung bei den Lüneburger Landständen gewesen. Außerdem war das Fürstentum Lüneburg ungleich größer, politisch bedeutender und

[53] Antonius Bußmann, Eine christliche Predigt über der Fürstlichen Leich des weyland Hochwürdigen ... Fürsten und Herrn ... Christiani, Erwehlten Bischoffen des Stifts Minden ..., Helmstedt 1634, Personalteil.

[54] Culemann, Mindische Geschichte V, S. 171; Schröer, Erneuerung, Bd. 2, S. 32 ff.

[55] Schröer, Erneuerung, Bd. 2, S. 39.

wirtschaftlich potenter als das kleine Fürstbistum Minden. Allerdings hatten die genannten kirchlichen Defizite einen wesentlichen reichspolitischen Nachteil und Ansehensverlust des „Erwählten Bischofs zu Minden" zur Folge, denn eine Teilnahme an den Reichstagen als Mindener Reichsfürst war nicht mehr möglich.

Die geheimen „Glaubensgespräche" mit Vertretern der katholischen Kirche blieben natürlich auch nicht geheim und machten Christian sowohl in Celle als auch in Minden verdächtig, so dass sich Ritterschaft und Städte veranlasst sahen, den neuen Mindener Landesherren nach der künftigen konfessionellen Situation im Fürstbistum zu befragen. Sie taten das auf dem ersten von Christian nach Minden einberufenen Landtag am 28. Februar 1600. Der Administrator erklärte hier, dass das „Exercitium Religionis einem jeglichen [im Fürstbistum Minden] frey stehen sollte, er auch alles halten wollte, wozu er sich in der Capitulation verbunden" habe.[56]

Sehr bald ging es aber nicht mehr nur um die ungestörte Religionsausübung, sondern um die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. Die Frage nach der theologischen Leitung und kirchlichen Kontrolle der Kirchengemeinden führt zur Person des neuen Petershäger Hofpredigers Anton Bußmann; sie führt aber auch zu der weiteren Frage, ob Leitung und Kontrolle des evangelischen Kirchenwesens im Namen des Landesfürsten im Fürstbistum Minden tatsächlich mit der Ernennung eines Superintendenten begannen.

Superintendent Bußmann und die Gegenreformation

Anton Bußmann wurde 1572 in Bergen, Fürstentum Lüneburg, geboren. Von 1593 bis 1596 und von 1598 bis 1599 studierte er in Wittenberg Theologie. 1600 wurde er auf Wunsch Christians von Braunschweig-Lüneburgs, seit wenigen Monaten Administrator des Hochstifts Minden, an den herzoglichen Hof nach Celle zitiert, wurde examiniert und zum Pfarrer ordiniert. Am 8. August 1600 folgte er dem

[56] Culemann, Mindische Geschichte V, S. 173. – Spätestens Anfang 1600 war der Protestant Dr. iur. Johann Becker als Kanzler des Fürstbistums Minden wieder im Amt, der 1589 von Bischof Anton wegen Meinungsverschiedenheiten entlassen und durch Dr. iur. Gabriel Voirlohn als Kanzler ersetzt worden war (Schroeder, Chronik, S. 150). – In seiner Wahlkapitulation hatte der Administrator Christian zusagen müssen, „Kanzleiräte anzuordnen". Ob der „Personalwechsel" konfessionelle Aspekte enthielt und Auswirkungen auf die Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten hatte, ist nicht bekannt.

Administrator Christian von Celle nach Petershagen als Hofprediger in die dortige Residenz. Als die Pfarrstelle in Petershagen, die mit dem Amt des „Pastor primarius" verbunden war, frei geworden war, erhielt der Hofprediger Bußmann auch diese Pfarrstelle landesherrlichen Patronats und wurde zugleich vom Domkapitel Minden zum „Pastor primarius" gewählt und bestellt. Wenn jemand nicht nur vom bischöflichen Landesherrn (Patron und Kollator der Pfarrstelle) als „Pastor primarius" eingesetzt, sondern auch vom Domkapitel Minden zum „Pastor primarius" gewählt und bestellt wird, dann kennzeichnet dieser Titel nicht den Inhaber der ersten Pfarrstelle von Petershagen – etwa neben dem Kaplan als Inhaber der zweiten Pfarrstelle – sondern den „Oberpfarrer", aber nicht den „Oberpfarrer für das Kirchspiel Petershagen, sondern für den Landesherrn und die Regierung des Fürstbistums Minden!

Paul Gerhard Ostermann, ehemals Pfarrer in Ovenstädt, hat in einem unveröffentlichten Manuskript[57] die richtigen und weiterführenden Hinweise auf die Entstehung der Superintendentur gegeben. Der Landesherr als „summus episcopus" und die landesherrliche Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens brauchten einen Theologen zur Entscheidung theologischer Fragen in den evangelischen Gemeinden des Landes. Ostermann stellt deshalb die Frage, ob das Amt des „Primarius" in Petershagen darin seine Erklärung finden könnte, dass dem Hofprediger immer mehr Verantwortung und zusätzliche Aufgaben in der Kirchenleitung übertragen worden seien, wenn – so muss man ergänzen – der Weihbischof, die katholischen Domkapitulare oder der Generalvikar dafür nicht mehr in Frage kamen. So heißt es auch in schwedischer Zeit, diese Stelle des „Pastor primarius" sei „hiebevor allezeit zum Petershagen gewesen". Ostermann weist also zurecht darauf hin, dass es die Stelle des „Pastor primarius" in Petershagen schon vor Anton Bußmann gegeben hat, denn vor Bußmann starb 1605 Cord Rehling in Petershagen als „Pastor primarius". Es besteht also ein Zusammenhang zwischen Pfarrstelle in Petershagen, Hofprediger, „Pastor primarius" und Superintendent, denn im selben Jahr wurde der Petershäger Hofprediger, Pfarrer in Petershagen und „Pastor primarius" auf dem „öffentlichen Landtage von sämtlichen Ständen des Stifts [Minden] für einen Superintendenten und Inspectoren des gantzen Stiffts erkläret".[58]

[57] KAM: Dienstbibliothek, K 2379.

[58] Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte fünfter und letzter Teil ..., Minden 1755, S. 16.

Nach heutigem Kenntnisstand war Bußmann tatsächlich der erste Landessuperintendent des Fürstentums Minden, dem alle evangelischen Theologen des Landes mit Ausnahme derjenigen in den Städten Minden und Lübbecke unterstanden und der, unbeschadet der einzelnen Patronatsrechte an den Pfarren und Kirchen, die „iura episcopalia" des evangelischen Landesherren wahrnahm, soweit dafür nicht das Konsistorium innerhalb der Landesregierung selbst zuständig war.

Da es seit etwa 1540 evangelische Pfarrer und Kirchengemeinden[59] nicht nur in den kirchlich selbständigen Immediatstädten Minden und Lübbecke gab, sondern auch an den ländlichen Pfarrkirchen, muss man fragen, ob die Kirchenverwaltung und die Kirchenaufsicht vor 1605 mit einem „Pastor primarius", aber ohne Superintendenten ausgekommen sind. Aus bisherigen Untersuchungen geht hervor, dass die Amtsvorgänger des Administrators Christian seit 1530 aus reichsrechtlichen und verfassungsgemäßen Gründen, aber auch wegen der politischen Machtverhältnisse in Norddeutschland, im Fürstbistum Minden nicht in der Lage und vielfach auch nicht willens waren, Struktur und Verfassung einer evangelischen Landeskirche zu entwickeln. Wer laut Wahlkapitulation oder Kirchenrecht und Reichsrecht wenigstens nominell die katholische Kirche im Fürstbistum Minden schützen und ihre Lehre fördern musste oder sollte, der konnte das nicht mit der Einsetzung eines lutherischen Superintendenten mit landesweiten Kompetenzen tun. Ein „Pastor primarius", ein Oberpfarrer am Ort der landesherrlichen Residenz, war in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit sicherlich unauffälliger als ein Superintendent mit landesweiten Aufsichtsfunktionen und Visitationsrecht. Außerdem konnte es sinnvoll sein, als Administrator nicht offiziell und dezidiert seine eigene konfessionelle Haltung zu betonen, sondern ohne eigene kirchen- und konfessionelle Aktivitäten den status quo, d. h. die existierenden lutherischen Gemeinden stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen, so dass es vermutlich nur auf der „unteren Ebene" zu einer gewissen Organisation des evangelischen Kirchenwesens gekommen ist.

Ebenso wie die Amtmänner der landesherrlichen Amtsbezirke die geistliche Gerichtsbarkeit mittels ihrer Brüchtengerichte über die Kirchspielseingesessenen ihres Amts ausübten, gab es bereits vor 1605 offenbar Pfarrer, die neben der Seelsorge in ihrer eigenen Gemeinde auch Aufsichtsfunktionen über benachbarte Pfarrer und Kirchspiele zu erfüllen hatten. Man nannte sie Inspektoren, deren Tätigkeit nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden war. Der jeweilige „Senior" unter den

[59] Buchholz bereits seit 1528.

Pfarrern nahm diese Aufgabe wahr, nahm Examina junger Theologen ab, ordinierte sie oder führte junge Pfarrer ins Pfarramt ein. Diese Aufgaben übernahmen die Inspektoren noch nach 1605 bei Vakanz der Superintendentur.

Um 1650 war das Fürstentum Minden in sieben Inspektionen unterteilt.[60] Auch im 18. Jahrhundert gab es noch sieben Inspektionsbezirke im Fürstentum Minden ohne Stadt Minden und Stadt Lübbecke:

1. Inspektion:
   Petershagen mit den Kirchspielen Petershagen, Ovenstädt, Buchholz, Schlüsselburg, Heimsen und Windheim
2. Inspektion:
   Bergkirchen mit den Kirchspielen Bergkirchen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Gohfeld, Löhne, Mennighüffen
3. Inspektion:
   jetzt Lerbeck mit den Kirchspielen Lerbeck, Dankersen, Lahde
4. Inspektion:
   Levern mit den Kirchspielen Levern, Rahden, Wehdem, Dielingen, Alswede
5. Inspektion:
   jetzt Holzhausen/Porta mit den Kirchspielen Holzhausen, Holtrup, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen
6. Inspektion:
   früher Schnathorst, jetzt Kirchlengern mit den Kirchspielen Kirchlengern, Stift Quernheim, Hüllhorst, Schnathorst
7. Inspektion:
   jetzt Hille mit den Kirchspielen Hille, Friedewalde, Hartum, Gehlenbeck, Blasheim.[61]

Für die geistlichen Inspektoren in den Territorien Minden und Ravensberg wurde um 1740 eine Instruktion erlassen, die ihre Aufsichtsfunktionen näher definierte. Jedes Jahr zwischen Michaelis und Martini sollten sie die ihnen unterstellten Kirchengemeinden visitieren. Der Gemeindepfarrer hatte über einen ihm vorgegebenen Bibeltext zu predi-

[60] Robert Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburg-preußischer Zeit, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 71 (1978), S. 61. – Der 1658 gestorbene Alsweder Pfarrer Johann Schlichthaber wurde sogar als „Senior im Amt Reineberg" bezeichnet. Schlichthaber, Mind. Kirchengeschichte, V, S. 65.

[61] Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte dritter Teil ..., Minden 1753, S. 462-464. Das Kirchspiel Hausberge (vermutlich 5. Inspektion) fehlt in der Auflistung Schlichthabers.

gen; nach dem Gottesdienst hatte der Visitator durch Befragung zu ermitteln, ob die Predigt inhaltlich verstanden worden sei. In Abwesenheit des Pfarrers wurde dann die Gemeinde über den Lebenswandel des Pfarrers und nach seiner kirchlichen Lehre befragt. Das Ergebnis der Visitation wurde schließlich dem Landessuperintendenten übermittelt.[62]

Zurück ins Jahr 1605! Damals wurde ein Geistlicher für das gesamte Territorium Minden ernannt. Er war damit der „Oberinspektor" und erhielt den Titel bzw. die Amtsbezeichnung „Superintendent". Vermutlich musste sich Anton Bußmann als neuer Vorgesetzter aller Pfarrer des Landes und der regionalen Inspektoren zunächst einmal Respekt verschaffen. In seiner Leichenpredigt auf seinen Landesfürsten Christian erinnerte er sich 1634 noch daran, dass der Administrator Christian 1607 „die Prediger im gantzen Stifft Minden [nach Petershagen] fordern und ein nach dem andern in Gegenwart Seiner Fürstlichen Gnaden predigen lassen, welches dem ministerio [der Geistlichen] eine sonderliche Autoritaet und bey den Zuhörern ein großes Nachdenken gemachet" habe.[63] Alle Pfarrer zu zitieren, war sicherlich nicht nur Aufgabe des Superintendenten gewesen, sondern auch Bußmanns Idee. So konnte er sich als „Arm" des Fürsten und als Superintendent Respekt verschaffen.

Die Jahre Bußmanns als Petershagener Hofprediger waren indessen gezählt. Als der Administrator Christian 1611 regierender Herzog in Celle wurde, verzichtete er zwar nicht auf die Landesherrschaft im Fürstbistum Minden, verließ aber die Residenz Petershagen und regierte beide Territorien von Celle aus. Als Hofprediger konnte Superintendent Bußmann in Petershagen künftig nur noch tätig sein, wenn der Landesfürst sich vorübergehend in Petershagen aufhielt. Herzog Christian hat aber, so berichtet Anton Gottfried Schlichthaber, den Mindener Superintendenten Bußmann jährlich viermal nach Celle in die Residenz kommen lassen, um dort „sacra zu verrichten". Damit aber wird wohl gemeint sein, dass Bußmann als Mindener Superintendent in Celle dem Mindener Administrator und evangelischen „summus episcopus" über das Kirchenwesen im Fürstbistum Minden berichten und landesherrliche Wünsche und Befehle in Kirchenangelegenheiten für Minden entgegen nehmen musste.

Durch regelmäßige Aufenthalte in Celle erfuhr Bußmann natürlich auch alles über die evangelische Landeskirche des Fürstentums Lüneburg. Hier in Celle war Herzog Christian als Landesherr nicht – wie im

[62] Hugo Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Teil 3, Münster 1929, S. 17.

[63] Bußmann, Christliche Predigt, Personalteil.

geistlichen Fürstbistum Minden – durch Reichsverfassung und Gesetze verpflichtet, den katholischen Glauben zu wahren, zu schützen oder zu fördern. Deswegen konnte er in Lüneburg die Lutherbibel in niederdeutscher Übersetzung als Lüneburger Bibel 1621 drucken lassen,[64] evangelische Kirchenvisitationen durchführen lassen, eine evangelische Kirchenordnung 1618 durch seinen Generalsuperintendenten Johann Arndt erstellen lassen und dessen christliches Erbauungsbuch „Vier Bücher vom Wahren Christentum" (später fünf) drucken und verbreiten lassen.

Das alles war aus rechtlichen Gründen im Fürstbistum Minden nicht möglich. Das alles aber erfuhren Bußmann, Beamte und Pfarrer aus dem Territorium Minden, die in der Residenz Celle ihren Landesherrn aufsuchen mussten. Sie konnten Bücher erwerben und in Minden verbreiten, Erbauungsschriften Arndts machten die Runde. Alle von Herzog Christian in Celle verfügten Publikationen wurden auch in Minden als Anordnungen des Landesherren gewertet, da sich der Urheber selbst als „Bischof von Minden" bezeichnete. Es entsprach nämlich der Heerschildordnung des Reiches, dass geistliche Fürsten im Rang stets vor weltlichen genannt wurden. Das wirkte sich auch auf die Titulatur Christians aus. Sie lautete: „Von Gottes Gnaden, Christian, erwählter Bischof von Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg". Wenn der Setzer und Drucker diesen Titel genügend groß schrieb und noch einen ausführlichen barocken Buchtitel auf der Titelseite unterbringen musste, blieb nur wenig Platz für kleine Buchstaben, mit denen der Geltungsbereich des Gesetzes angegeben werden konnte: das Fürstentum Lüneburg.

Was hinderte nun die evangelischen Kirchengemeinden im Fürstbistum Minden, die (lüneburgische) Kirchenordnung oder die Erbauungsliteratur zu kaufen, zu lesen und zu benutzen, wenn ihre eigene landesherrliche Obrigkeit sie herausgebracht hatte? Trotzdem konnte es natürlich im geistlichen Territorium Minden unter Beachtung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 keine landesfürstliche evangelische Kirchenvisitation und keine evangelische Landeskirchenordnung geben.[65] Daher wird auch Bußmann auf der Grundlage der Lüne-

[64] Willy Sanders, Sachsensprache, Hansesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen, Göttingen 1982, S. 164.

[65] Rotherts Behauptung, es sei „selbstverständlich", dass die Lüneburger Kirchenordnung von Johann Arndt (1618) als KO ihres Bischofs auch in der Diözese (!) Minden und den ihr unterstehenden (!) ravensbergischen Gemeinden eingeführt worden sei (Die Minden-Rav. Kirchengeschichte, Teil 2 S. 84), ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

burger Kirchenordnung im Fürstbistum Minden „viele Examina, Ordinationes und Introductiones junger Prediger gehalten" haben.[66]

Im Dreißigjährigen Krieg sollte sich noch einmal alles ändern! 1629 war Kaiser Ferdinand II. militärisch und politisch auf dem Höhepunkt seiner Macht, so dass er das sog. Restitutionsedikt verkündete, mit dem er von den Protestanten die Rückgabe von Kirchen, Kirchengut, Klöstern und Stiften an die katholische Kirche forderte. Die damit verbundene Gegenreformation beeinflusste vor allem in Norddeutschland auch die evangelische Kirche im Fürstbistum Minden seit 1629 und auch das Schicksal ihres Superintendenten Bußmann. Noch zu Lebzeiten des Mindener Administrators in Celle wurde mit Hilfe des Papstes und des Kaisers der katholische Glaubenseiferer Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, 1630 auch zum Bischof von Minden eingesetzt. Dieser Bischof und die inzwischen in Minden ansässigen Jesuiten bemühten sich massiv um Rückgewinnung des verlorenen Kirchengutes und die Rekatholisierung der Bevölkerung.[67] Ihre Maßnahmen wurden dadurch unterstützt, dass Minden seit 1625 von kaiserlichen Truppen besetzt war, die zugleich das gesamte Territorium unter militärischer Kontrolle hatten. Unter den Augen dieser Militärs konnten die katholische Gegenreformatoren in der Stadt Minden dem Rat die drei lutherischen Pfarrkirchen St. Simeonis, St. Martini und St. Marien wegnehmen, sie für evangelische Gottesdienste schließen und den Jesuiten übergeben. In Petershagen übernahmen sie die landesherrliche Residenz, besetzten die landesherrliche Regierung mit katholischen Führungskräften, beseitigten das Konsistorium und besetzten alle übrigen Landesburgen,[68] nahmen den Amtmännern ihre Funktion in der Kirchenverwaltung sowie in der geistlichen Gerichtsbarkeit[69] und stellten die alte bischöfliche Amtskirche mit Offizial und Archidiakon wieder her und führten die katholische Messe sowie Prozessionen wieder ein. Im Sommer 1632 nahm das Militär aus Minden sämtliche evangelische Geistliche aus Stadt und Land sowie aus den Minden benachbarten Territorien Hoya und Diepholz u. a., soweit sie zur ehemaligen Diözese Minden gehört hatten, fest und sperrte sie in Minden ein, um den evangelischen Gemeinden ihre Seelsorger zu nehmen, d. h. evange-

66 Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 20.

67 Vgl. dazu: Hans Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatorische Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 93 (1999),S. 105-142.

68 Schroeder, Chronik, S. 565.

69 Otto Steffen (Straftaten und ihre Ahndung, S. 265) weist in seinem Aufsatz daraufhin, dass die Brüchtenregister der Ämter um 1630 keine Delikte mehr aufführen, die kirchliche Bußen darstellen und auf die geistliche Gerichtsbarkeit der Ämter zurückzuführen sind.

lische Gottesdienste und Amtshandlungen zu unterbinden. Später wurden diese gefangenen Geistlichen für hohes Lösegeld wieder frei gelassen. Vorher waren sie aber auf einer Diözesansynode gezwungen worden, die Beschlüsse des Trienter Konzils zur Rekatholisierung Mindens anzuerkennen und die römische Liturgie und die Messe in den Kirchen des ehemaligen Bistums Minden wieder einzuführen.

Die Gegenreformation im Fürstbistum Minden blieb allerdings eine Episode, die schon 1634 vorbei war, als die protestantischen Schweden das Territorium und die Festungsstadt Minden erobert hatten. Noch Anfang Februar 1632 hatte ein unbekannter Pfarrer aus Minden in seinem Tagebuch ein Gebet eingetragen:

„Rett' uns nun herr von's Bapstes Lastt
und Deinem Wortt erhalt uns festt.'[70]

Anton Bußmann, der 1630 als Superintendent noch im Amt war,[71] bewältigte die Absetzung der Landesregierung und die Auflösung des Konsistoriums auf seine Weise. Am 17. Februar 1631, 10 Tage vor der Besetzung der Residenz Petershagen durch Soldaten der kaiserlich-katholischen Garnison Minden, hatte er schon das Territorium Minden verlassen und war nach Celle ausgewandert. Gründe für seine Abreise sind weder von seinen Zeitgenossen, noch von ihm selbst oder seinen Nachkommen überliefert. Schlichthaber berichtet, Bußmann sei nach Celle „vociret und berufen" worden als Hofprediger. Zweifel wehrt er ab, indem er behauptet, Bußmann sei „nicht aus eigenem Vorwitz, sondern durch eine legitimam und ordentliche Berufung" nach Celle gekommen[72]. Aber es gibt auch andere Interpretationsmöglichkeiten für seine plötzliche Abreise. In Celle gab es nämlich 1631 bereits einen Hofprediger, Bußmann wurde dann aber ein Jahr später neben Hofprediger Hoppenstedt der zweite Hofprediger. Er war offensichtlich ein „Versorgungsfall" für Christian von Brauschweig-Lüneburg, denn nur von 1632 bis 1642 gab es in der Celler Residenz zwei Hofprediger gleichzeitig![73]

70 KAM: Stadt Minden X, Nr. 83 (Bd. 1).

71 Schlichthaber, Kirchengeschichte III, S. 334. – Bußmann nimmt 1630 die Examinierung und Amtseinführung von Pfarrer Johann Lüder in Ovenstädt vor.

72 Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 16 f. – Die spätere lokale und regionale Kirchengeschichte vermochte kaum mehr zu sagen, als dass Bußmann Superintendent im Fürstbistum Minden gewesen sei. Hugo Rothert (Minden-Rav. Kirchengeschichte II, S. 128) stellt nichtssagend fest: „Er ist aber in den Kriegswirren nicht zu dauernder Wirksamkeit gekommen". Von der Art und Weise seines Abgangs weiß er nichts.

73 H. J. von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg

Bußmann war nicht nur als Superintendent außer Landes gegangen, er hatte auch seine Pfarrstelle in Petershagen und seinen Amtsbruder auf der zweiten Pfarrstelle und damit seine eigene Gemeinde verlassen. Von einer Ausweisung des Mindener Superintendenten und der evangelischen Pfarrer des Territoriums Minden im Rahmen der Gegenreformation des Bischofs von Wartenberg ist bisher nichts bekannt. Lediglich im Hochstift Osnabrück hat Wartenberg 1628 und ab 1630 im Hochstift Verden evangelische Pfarrer des Landes verwiesen[74]. Im Hochstift Minden fand er offensichtlich keine katholischen Priester als Ersatz für evangelische Pfarrer. Bußmanns Amtsnachfolger, Superintendent Julius Schmidt, stellte später distanziert fest, Magister Bußmann habe „von hier gen Zelle sich hinweg begeben".[75] Dies ist sicherlich keine Ehrenrettung für den Amtsvorgänger.

Schweden und Brandenburg. Von lutherischen zu reformierten Landesherren

1633 kamen, wie schon erwähnt, die Schweden nach Minden. Der schwedische König Gustav Adolf unterstützte schon seit 1630 die von der kaiserlich-katholischen Partei bedrängten deutschen Protestanten, nicht ohne eigene schwedische Interessen und Staatsziele damit zu verfolgen. Sein Vormarsch sowie schwedische Gebietseroberungen sind nichts besonderes, wohl aber die dauernde Besetzung bestimmter Gebiete. Warum, so wird man fragen müssen, besetzten „die Schweden" mit Unterstützung deutscher Protestanten das Fürstbistum Minden, warum blieben sie hier und warum machten sie aus Minden ein schwedisch besetztes und verwaltetes Territorium, das der schwedischen Krone in Stockholm unterstand und daher nur noch bedingt ein deutsches Territorium im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gewesen ist?

Minden war für Schweden 1633 eine gute „Okkasion". Es gab hier keine deutsche Fürstendynastie, sondern nur auf Lebenszeit gewählte geistliche Landesfürsten, deren Familien natürlich keine Erbansprüche stellen konnten. Der letzte evangelische Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg war gerade in Celle gestorben, der katholische Nachfolger Franz Wilhelm von Wartenberg hatte gerade das Fürstbistum Minden vor den Schweden fluchtartig verlassen. Die neue Be-

(Celle) und ihre Beamten 1520–1648, Celle 1955, S. 244.

74 Wolgast, Hochstift, S. 329 und 331.

75 Zitiert nach Schlichthaber, Kirchengeschichte, V, S. 39.

satzung beendete die Gegenreformation und konnte daher zunächst mit den Sympathien der Mindener rechnen. Außerdem gab es einen weiteren Grund: Der Oberkommandierende der schwedischen Okkupationstruppen war Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, ein Verbündeter der Schweden, der Minden auch mit eigenen Truppen im Namen der Schweden eroberte. In einem Militär- und Bündnisvertrag hatte Gustav Adolf 1631 dem Herzog Georg die Hochstifte Hildesheim und Minden nach Eroberung „titulo protectionis et advocatiae" Schwedens zugesagt. 1634 bekam Herzog Georg diese von der Krone Schwedens förmlich übertragen.[76] Herzog Georg aber sah sich schon bald nicht mehr als schwedischer Heerführer und Verbündeter, sondern als selbständiger Fürst und Inhaber des Hochstifts Minden und damit sogar als „Nachfolger" seines kürzlich in Celle verstorbenen Bruders Christian, des früheren Administrators von Minden. Seine Mindener Landesregierung war infolgedessen keine schwedische Militärregierung, sondern eine lüneburgische und hieß offiziell: „Fürstlich Braunschweig-lüneburgische zur Mindischen Regierung verordnete Landdrost, Kanzler und Räte". Und diese bildeten wieder ein Konsistorium. Erst nachdem Herzog Georg 1635 eigenmächtig und ohne Rücksichtnahme auf die Schweden dem Prager Frieden beigetreten war, wurde die von seinen Truppen besetzte Festung Minden 1636 von den Schweden erobert, das Territorium besetzt und Georg von Braunschweig-Lüneburg entmachtet.[77]

Nun richteten die Schweden in Minden eine schwedische Landesregierung und damit ein neues Konsistorium ein. Die Regierung bezeichnete sich als „Dero königlicher Majestät und Kron Schweden im Stift Minden verordnete Räte"[78], und wurde de facto dem schwedischen Feldmarschall in Deutschland, Lennart Torstenson, unterstellt.

Das Landeskonsistorium aber musste nun ohne einen Superintendenten auskommen. Anton Bußmann war 1634 nicht nach Minden zurückgekommen und kam auch 1636 nicht. Eine Rückkehr in sein altes Amt scheint unmöglich gewesen zu sein. Entweder war er amtsmüde, zu alt (63), krank oder die Umstände seines Weggangs von Minden waren noch in peinlicher Erinnerung geblieben, so dass er keine

[76] Wolgast, Hochstift, S. 332 f.; Andreas Fahl, „Das rechte instrumentum pacis sind die Waffen". Das Militär des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburgs, in: Ehrgeiz, Luxus und Fortune. Hannovers Weg zu Englands Krone, Hg. Historisches Museum Hannover, Hannover 2001, S. 132.

[77] Hans Nordsiek, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg.56 (1984), S. 30-34.

[78] Ebd., S. 34. – 1643 gehörten der schwedischen Regierung als Regierungsräte an: Dr. Joh. Georg Deichmann, Dr. Heinrich Schreiber, Philipp Rudolf Rosskam und Heinrich Stammich.

Fürsprecher fand. Der schwedischen Verwaltung erschien er offensichtlich überflüssig oder die Wiederbesetzung einer Superintendentur zu teuer, wenn die kirchliche Aufsicht auch durch regionale Inspektoren möglich war. Im übrigen wusste damals niemand, ob nicht im Laufe des Krieges erneut Gegenreformatoren nach Minden kommen oder die Schweden auf Dauer in Norddeutschland bleiben würden. Bußmann blieb also über den Tod Herzog Christians hinaus nach 1633 Hofprediger in Celle, verstarb dort 1642 und wurde in Celle begraben.[79] In Minden war zu diesem Zeitpunkt die Stelle des Landessuperintendenten immer noch vakant. Auffällig ist, dass die schwedische Regierung des Territoriums Minden sich nach Bußmanns Tod aber um einen neuen Landessuperintendenten bemühte!

Als die Friedensverhandlungen 1645 in Münster und Osnabrück begonnen hatten, wurden auch die Mindener Protestanten politisch aktiv, zumal die katholischen Reichsstände zunächst forderten, dass das geistliche Territorium Minden nicht in der Hand einer evangelischen Macht bleiben solle, sondern wieder einen katholischen, am besten einen bischöflichen Landesherrn erhalten sollte. Diese Forderung wurde von der päpstlichen Kurie und von Frankreich unterstützt. Auch die katholische Mehrheit des Domkapitels Minden legte im Juli 1646 eine Denkschrift auf dem Friedenskongress vor mit der Forderung, das Hochstift Minden keinem Nicht-Katholiken zu überlassen.[80] Andere Vorstellungen hatten natürlich die Protestanten. Am 17. Januar 1646 hatten in Lübbecke die evangelischen ritterschaftlichen Landstände der Territorien Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn in einem Memoriale schon den Anspruch des evangelischen Adels dieser Territorien auf Garantie ihres evangelischen Bekenntnisses erhoben und ihn den Verhandlungsführern der evangelischen Reichsstände in Osnabrück zugeleitet. In der ausführlichen Darstellung der evangelischen Situation im Hochstift Minden – aus der Sicht des Adels – findet man die bemerkenswerte Feststellung: „Cantzler und Räte seyn auch bey Regierung der catholischen Bischöffe evangelisch gewesen, und die vorgefallene Consistorialsachen von denselben nach der evangelischen Religion und nicht dem Concilio Tridentino decidiret worden".[81] Diese

[79] Wie Anm.73. – Immerhin gelangte später ein steinernes Epitaph mit einer Inschrift zum Gedenken an den Hofprediger, Superintendenten und Pfarrer Bußmann in die Pfarrkirche Petershagen. Wer diese Gedenktafel initiierte und finanzierte, ist nicht bekannt. Der Text dieser Gedenktafel (bei Schlichthaber, Kirchengeschichte V, S. 19) suggeriert eine bruchlose Biografie eines Theologen, der in Petershagen und Celle Karriere gemacht hat.

[80] Johann Gottfried von Meiern, Acta Pacis Westfalicae publica ... Teil 3, Hannover 1735, S. 636 ff.

[81] Ebd., Teil 2, Hannover 1734, S. 809.

Behauptung trifft für die Zeit Franz Wilhelms von Wartenberg sicher nicht zu. Es folgten weitere Eingaben der evangelischen Landstände in Osnabrück, bis schließlich im Dezember 1646 von den evangelischen Reichsständen entschieden und durchgesetzt wurde, dass das Territorium Minden nach dem konfessionellen Zustand im „Normaljahr" 1624 zu behandeln sei. Damit galt das Fürstbistum Minden nun als evangelisches Territorium, und es blieb nach dem Friedensschluss von 1648 evangelisch.

Für die Stadt Minden kam zur evangelischen Konfession noch die kirchliche Selbständigkeit hinzu, nachdem die Stadt Minden in Stockholm die hohen Kontributionszahlungen für die Unterhaltung der schwedischen Truppen in Deutschland moniert hatte. Zwar wurden ihr die Steuern nicht erlassen, aber die schwedische Königin Christine stellte der Stadt 1645 eine Urkunde aus und bestätigte damit Minden alle bisherigen Rechte und Privilegien.[82] Zu diesen Rechten gehörte auch die eigene städtische Kirchenhoheit, so dass in der Stadt Minden nicht der Landesfürst, sondern der Rat die Kirchenhoheit besaß.

Die Königin von Schweden war nicht irgendeine Territorialfürstin aus der zweiten Reihe, Schweden war Kriegsmacht und souveräner, bestimmender Verhandlungspartner neben dem Kaiser und Frankreich. Schweden sorgte dafür, dass *gegen* den Willen des reformierten Kurfürsten von Brandenburg die lutherische Stadt Minden ihre kommunale Kirchenhoheit und damit ihr eigenes Kirchenregiment auch künftig behielt. Im Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 wurde festgeschrieben und damit reichsrechtlich und völkerrechtlich gesichert, dass die künftige landesherrliche Kirchenhoheit des Kurfürsten im Fürstentum Minden die Stadt Minden auszuklammern hatte.

War nun ab 1650 der souveräne Mindener Landesherr, der Kurfürst von Brandenburg, dem natürlich auch die Stadt Minden im Schloss Petershagen gehuldigt hatte, auch zugleich ihr summus episcopus? Die Realität der kurfürstlichen und später königlichen Landesherrschaft im Fürstentum Minden war jedenfalls so, dass der absolute Fürst und seine Landesverwaltung die Stadt Minden kirchlich zunächst als exempt und später bis 1806 immerhin als eigenständig respektieren mussten.

Es gab im Fürstentum Minden zunächst sogar drei eigenständige evangelisch-lutherische Kirchen: die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden, die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Lübbecke und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Minden. Die Lübbecker Kirche konnte ihre Selbständigkeit auf Dauer nicht behaupten, da ihre Eigenständigkeit im Westfälischen Frieden 1648 im Gegensatz zur

[82] KAM: Stadt Minden AI, Nr. 816.

städtischen Mindener Kirche nicht garantiert worden war. Sie überlebte das 18. Jahrhundert nicht und wurde schrittweise in die Landeskirche des Fürstentums Minden eingegliedert.

Wie sich diese Evangelisch-lutherische Landeskirche mit ihren Institutionen Konsistorium und Superintendentur unter dem reformierten Herrscherhaus der Hohenzollern ab 1649/50 entwickelte, wird Inhalt einer späteren Darstellung sein.

Wilhelm Wilkens

Der Beitrag der Geistlichen Güterkassen zur Predigervergütung in den Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert

Herkunft, Geschichte und Aufgabe des in den Haushaltsplänen des Kirchenkreises Tecklenburg Jahr für Jahr erscheinenden Vermögens der Osterberger und der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse lagen lange Jahre im Dunkel. Bekannt war nur, dass diese Güterkassen ins 17. Jahrhundert zurückführen, dass Kloster Osterberg im Dreißigjährigen Krieg aufgelöst wurde und dass sich die vier Oberlingenschen Gemeinden (Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Brochterbeck) den Oraniern verdanken. Dazu kamen in Tecklenburg und Oberlingen je eine Prediger-Witwen- und Waisenkasse. Sie führen in eine Zeit zurück, da es noch keine Versicherungen gab, die Pfarrerschaft selber für die Pensionen ihrer Witwen und Waisen sorgen musste. Nach Aufarbeitung des Kirchenkreis-Archivs und Anlegung eines Findbuches durch das Landeskirchliche Archiv konnte eine Erforschung der Geschichte der genannten Kassen vorgenommen werden.[1]

Die Bearbeitung des Materials ermöglichte Einblicke in ein Stück Sozialgeschichte der Pfarrer auf dem Lande in den vergangenen 400 Jahren,[2] wie ärmlich sie gestellt waren, wie sie um ihr Auskommen haben kämpfen müssen, welche Widrigkeiten sich ihnen entgegenstellten und wie sich nach der Kapitalisierung des ehemals reichen Grundbesitzes durch Ablösung der Erbpächte ab 1850 das ganze Vermögen mit der Inflation von 1923 in nichts auflöste. Dass die Pfarrerschaft durch die Vernichtung ihres Vermögens nicht an den Rand ihrer Existenz geriet, hat sie der Einführung des Kirchensteuersystems am Ende des 19. Jahrhunderts zu verdanken.

[1] Der vorliegende Aufsatz ist eine zusammenfassende Darstellung einer sehr viel breiter dokumentierenden Arbeit unter dem Titel „Die Geschichte der Vereinigten Geistlichen Güterkassen im Kirchenkreis Tecklenburg", die im Institut für Westfälische Kirchengeschichte in Münster und im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld aufbewahrt wird.

[2] Eine Sozialgeschichte des Landpfarrers hat natürlich noch ganz andere Aspekte in die Überlegungen einzubeziehen. Für den Lienener Pfarrer hat das der Verfasser in einem Aufsatz unter dem Titel „Die Lienener Widum und ihre Pfarrer im Wandel der Zeit" versucht (in: Unser Kreis. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2001, 184-189).

A. Die Osterberger Geistliche Güterkasse

1. Das Ende des Klosters Osterberg

Das in der Grafschaft Tecklenburg zwischen Leeden und Lotte gelegene ehemalige Kloster Osterberg war eins der hervorragenden Klöster des Kreuzherrenordens zu Huy im Bistum Lüttich. Die von Graf Otto VI. ausgestellte Gründungsurkunde datiert vom 6.6.1427. Die Geschichte des Klosters ist mehrfach dargestellt worden.[3] So sind hier nur wenige Fakten in Erinnerung zu rufen.

Die 1527 durch Graf Konrad in Rheda und Tecklenburg begonnene Reformation machte nicht Halt vor den in der Grafschaft liegenden Klöstern. So wurde Osterberg 1527 ein evangelischer Prediger vorgesetzt, ohne dessen Wissen und Willen im Kloster nichts verändert werden durfte und der zur Berichterstattung beim Grafen verpflichtet war. Erst nachdem Konrad Alleinherrscher geworden war (1536), begannen die eigentlichen Auseinandersetzungen.[4] Er verbot den Mönchen 1536 die Messfeier und andere Zeremonien. Als dann der Prior des Klosters, Henricus von Deventer, 1538 zum Ordensgeneral gewählt wurde und das Kloster entgegen dem Verbot des Grafen verließ und der Konvent Johann von Quakenbrück zum neuen Prior wählte, griff Konrad zu. Mönche und Laienbrüder verließen das Kloster, das der Graf sodann von Wertgegenständen angefangen bis zum Vieh ausraubte und neun Gebäude zugunsten seines Jagdschlosses Habichtswald abreißen ließ. Die Demolierung des Klosters sollte dem Orden eine Rückkehr verleiden.

Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes kam es am 25.6.1552 durch Vermittlung des Grafen von Bentheim zu einem Kompromiss: die Mönche durften zurückkehren, wenn sie sich dem Landesherren und der von ihm bestimmten Konfession unterwarfen. Die Güter Schonhorst und Eickholt sollen wieder dem Kloster zugeordnet werden.[5] Mit der Einführung des reformierten Bekenntnisses

3 Weiss, Hans Ulrich, Die Kreuzherren in Westfalen, Lichtland 1963, 70 ff.; Müller, Eberhard, 650 Jahre Kirchengemeinde Lotte, 1965, 16-37; Papst, W., Aufstieg und Untergang des Klosters Osterberg bei Lotte, in: Unser Kreis 7, 1994, 64-68; Jahnke, Brigitte, 750 Jahre Osterberg, in: 750 Jahre Osterberg, Schützenverein Osterberg 2001, 10-26.

4 Geschichtlicher Überblick aus Tecklenburger Sicht bis 1640 vermutlich von dem Osterberger Amtmann Johann Anton Spenge: Eigentlicher und wahrhafter Bericht von des Closters Osterberg Fundation Zustandes und Wesen de Anno 1353 biß annum 1640 (774 M/1-5).

5 Die beiden jetzigen Besitzer dürfen ein Haus zwischen Kloster und Mühle als erblichen Besitz errichten: Schiedsurkunde des Grafen Arndt zu Bentheim und zu

durch Graf Arnold von Bentheim-Tecklenburg 1588 wurden auch die Kreuzherren aufgefordert, das reformierte Bekenntnis zu übernehmen, was in den Folgejahren auch geschah.

Um eingerissene Missstände zu beseitigen, setzte Graf Adolf am 12.12.1617 eine Kommission zur Erneuerung des Klosterlebens ein, der auch Johann von Münster angehörte.[6] Dann kam das schicksalhafte Jahr 1618 mit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Graf Adolf wehrte mit Waffengewalt dem Versuch des Ordens, an die Stelle des Priors Johannes Averwetteringh Matthäus Fabricius zum neuen Prior einzusetzen, um das Kloster im Sinne des römisch-katholischen Glaubens zu reorganisieren. Averwetteringh und Konventuale bat den Grafen um die Anstellung eines Amtmanns und Vorstehers. Mit Bestallung vom 25.7.1618 setzte Graf Johann Anton Spenge als Verwalter in das Kloster.[7] Da Spenge auch das im Stift Osnabrück gelegene Gut Leye administrierte, wandten sich seine Gegner unter dem 4.6.1625 an den Osnabrücker Bischof mit dem Ziel, Leye dem Zugriff Tecklenburgs zu entziehen.[8] Die Gegner bemächtigten sich „via facti" der Klostergüter und ihrer Einkünfte in Leye,[9] die sie schon vorher unter Arrest gestellt hatten.[10] Am 20.1.1625 ließ der Kardinal von Hohenzollern die andringenden Mönche in die Güter hinein.[11]

Im Frühjahr 1630 gelang es kaiserlichen Soldaten, Kloster Osterberg zu besetzen. Die katholischen Kreuzherren konnten es wieder beziehen. Gerardus Heuwerus war ihr Prior. Als dann 1633 die Schweden vor Osnabrück standen, flohen die Mönche in das Kloster Bentlage. Amtmann Spenge konnte die Verwaltung des Osterbergs und seiner Güter wieder in seine Hand nehmen. Auch Leye kam wieder in die Verwaltung Tecklenburgs.[12] Damit endete die wechselvolle Geschichte des Klosters Osterberg in der Zeit von Reformation und Gegenreformation. In Spenge aber hatte es einen tüchtigen und verantwortungs-

Steinfurt vom 25.6.1552 zwischen Graf Conrad zu Tecklenburg und dem Prior des Klosters Osterberg (774 M/9-10).

6 Schreiben des Grafen Adolf zu Tecklenburg vom 12.12.1617 (783 g/9-10).

7 Schreiben des Grafen Adolf vom 25.7.1618 betr. die Einsetzung des Johann Anton Spenge zum Verwalter des Klosters Osterberg (783 g/101-02).

8 Beschwerdeschreiben des Wilhelm Henseler vom 24.6.1625 an Bischof Eitel Friedrich über das Verhalten des Amtmanns Spenge den Hof Leye betreffend (783 g/12).

9 Beschwerdeschreiben des Anwalts Matthias Richarts vom 11.3.1624 an den Bischof von Köln gegen die unrechtmäßigen Eingriffe des Ordensgenerals Paulus Renerus und anderer in die Belange des zum Osterberg gehörenden Gutes Leye unter Deckung von Graf Tilly und des Grafen von Anholt (783 g/87-92).

10 Amtmann Spenge contra Henricus Holthausen, ohne Datum (783 g/103-06).

11 783 g/103-06.

12 Beschwerdeschreiben des Heuwerus vom 7.9.1639 (783 g/14-15).

bewussten Verwalter, der bis zu seinem Tode (1646) in persönlichem Einsatz und unter Einbringung eigener Mittel das Kloster vor dem Verfall bewahrte.[13] Spenge hatte von den Kriegsparteien die Versicherung erhalten, dass das Kloster nicht Kriegshandlungen zum Opfer fallen solle.[14]

2. Das Kloster als geistliches Predigergut

Der Osterberg war geistliches Gut und durfte nach katholischer Überzeugung nur geistlichen Zwecken dienen. Graf Tilly, Heerführer der katholischen Liga, warf Graf Adolf von Bentheim-Tecklenburg in einem Schreiben vom 18.8.1623[15] vor, die Einkünfte des Osterbergs ad prophanos usus (für weltliche Zwecke) zu verwenden. Dazu habe er 1618 den weltlichen Verwalter eingesetzt. Den gleichen Vorwurf erhob Graf Anholt im November/Dezember 1623.[16] Graf Adolf setzte sich gegen solche Vorwürfe mit seinem Schreiben vom 20.8.1623 entschieden zur Wehr.[17] Aus den Rechnungsunterlagen des Amtmanns Spenge gehe eindeutig hervor, dass die Einkünfte des Klosters ad pios usus verwendet würden. Das meint die Unterstützung von schlecht bezahlten Predigern- Rektoren- und Küsterstellen in der Grafschaft Tecklenburg, ebenso die Unterstützung von Predigerwitwen. Im Übrigen liege das Kloster „in unserem ungezweifelten Territorio“ [18] und Tecklenburg sei reichsständige Obrigkeit.

Tillys Vorwurf war nicht unbegründet. Dass Graf Konrad 1538 das Kloster ausgeraubt und neun Gebäude zugunsten seines Jagdschlosses Habichtswald hatte abreißen lassen, war bekannt. Graf Adolf aber war es ernst damit, die Einkünfte des Osterbergs den unterbezahlten Predigern und Küstern zukommen zu lassen.

Aus einer Niederschrift vom 25.1.1736[19] geht hervor, dass die Prediger der Synode Tecklenburg a tempore reformationis (von der Re-

[13] Rechtfertigungsschreiben des Amtmanns Spenge über seine Tätigkeit im Kloster an H. Drost in Lingen, vermutlich um 1640 (783 g/84-86).

[14] Verfolg der Osterbergschen Sachen. Bericht von Spenge über die Verwaltung des Osterbergs im Zeitraum 1617–1625 (783 g/113-20).

[15] Inhaltliche Wiedergabe des Schreibens von Tilly (774 M/13).

[16] Inhaltliche Wiedergabe des Schreibens des Grafen Anholt (774 M/14).

[17] 774 M/13.

[18] 774 M/16 in: Auseinandersetzungen des Grafen mit den Argumenten des Ägidius de Vrese in dessen Schreiben an den Grafen Anholt (774 M/15-19).

[19] 770 i/3-6: Extrakt aus dem Bericht des Geheimrats Kulenkampf und des Regierungsrates Pontani/Tecklenburg vom 17.1.1736 betreffend den Verkauf der in der Stadt Osnabrück liegenden Osterberger Häusern, die schlecht instand sind. In i/5-6 der Hinweis auf die Unterstützung der Prediger aus der gräflichen Domänenkasse

formationszeit an) aus der gräflichen Domänenkasse 145-12-3 Reichstaler jährlich erhalten haben. Diesen Betrag habe der preußische König 1714 bestätigt. Welcher Zeitpunkt ist mit a tempore reformationis gemeint? Doch wohl die Reformation des Grafen Konrad von 1527. Er hatte sie veranlasst und war nun verpflichtet, für die evangelischen Prediger zu sorgen. Manche Einnahmen, die ein katholischer Pfarrer hatte, waren weggebrochen. Zudem hatte ein evangelischer Pfarrer eine Familie zu versorgen. Der Beitrag des Grafen geschah nicht durch Zahlungen aus dem Einkommen Osterbergs, sondern aus der gräflichen Domänenkasse. Das wurde erst anders unter der Regierung der Grafen Arnold und Adolf. Fortan dienten die Einkünfte Osterbergs direkt dem Unterhalt der Pfarrer.

In preußischer Zeit wurden die Einkünfte des Klosters schließlich in die Verwaltung der Geistlichkeit gestellt. Dazu kam es freilich erst nach heftigen Auseinandersetzungen mit der Regierung. Als diese 1771 die Geistlichkeit daran erinnerte, dass das Einkommen aus dem Osterberg ihr aus Gnade gewährt sei, widersprachen die beiden Geistlichen Inspektoren Misch/Ledde (1766–79) und Essenbrügge/Tecklenburg (1766–99). Der Osterberg sei nie gräfliche bzw. königliche Domäne gewesen, sondern vom Kloster herrührendes geistliches Gut. Die Geistlichkeit sei aber dankbar, dass außerdem aus der königlichen Obersteuerkasse – mithin in Fortführung der Zuschüsse aus der gräflichen Domänenkasse – für einige Prediger (staatliche) Zuschüsse gezahlt würden.[20]

Erst nachdem die Grafschaft 1588 zum reformierten Bekenntnis übergetreten war und sich der Kritik von katholischer Seite hinsichtlich der Verwendung der Erträge Osterbergs stellen musste, scheinen die Grafen eine Art Beihilfeordnung für schlecht bezahlte Prediger- und Küsterstellen in der Grafschaft geschaffen zu haben. Doch die den Predigern zugesagten Gelder waren bald nicht mehr aufzubringen. Das lag nicht nur daran, dass die Grafschaft infolge des Dreißigjährigen Krieges wirtschaftlich ausgeblutet war, sondern auch daran, dass die im Amt Fürstenau gelegenen Besitzungen[21] und vor allem der auf Osnabrücker Gebiet liegende Hof Leye[22] als Einnahmequelle ausfielen. Leye

von Zeiten der Reformation an (145-12-3), wovon die Preußen 1719 137-8-9 eingezogen haben. Bitte darum, die alte Summe für einen beschränkten Zeitraum wieder zu zahlen.

20 Schreiben vom 29.10.1771 an die Kriegs- und Domänenräte in Lingen (746 M/26-27).

21 Schreiben des Priors und der Conventualen an den Bischof zu Osnabrück vom 1.10.1617 (783 g/11-12).

22 Widerlegung der den Amtmann Spenge betreffenden Behauptungen des Henricus Holthaus durch die gräfliche Behörde vom 22.7.1660 (783 g/22-33).

wurde 1624 durch den Osnabrücker Bischof der gräflichen Administration entzogen. Erst als die Schweden in Osnabrück einzogen, kam das Gut wieder unter Tecklenburger Verwaltung (1633–79). Doch die Geistlichkeit hatte daraus nichts zu genießen. Denn die Einnahmen des Gutes blieben bis 1677 schuldenhalber gesperrt.[23] Als der Arrest dann aufgehoben wurde, nutzte der Graf die Einkünfte, um noch die Erben v. Bippen zu entschädigen, um dann das Gut 1679 abzustoßen. Das Interesse an Leye war bei den Grafen nicht groß, lag es doch auf Osnabrücker Territorium. Zudem mussten sie fürchten, daß der Orden alles unternehmen würde, um das Kloster zurückzuerhalten.

In der Tat gab es mit dem Orden um Osterberg und Leye eine jahrzehntelange Auseinandersetzung. Dabei spielte das Normaljahr 1624 eine wichtige Rolle. Die Konfession einer Gemeinde sollte sich nämlich nach dem Restitutionsedikt vom 6.3.1629 darnach bestimmen, ob ihr Stand am 1.1.1624 katholisch oder evangelisch war. Waren also Osterberg und Leye 1624 evangelisch oder katholisch? Von katholischer Seite wurde die Auseinandersetzung von dem Titular-Prior Henrich Holthusen (1666–74) geführt. In ihrem Zentrum steht die Rolle des ehemaligen Seniors des Klosters, Johannes Richter. War er 1624 katholisch oder evangelisch? Dieser Streit hatte für Tecklenburg einen durchaus bedrohlichen Hintergrund. Hatte doch der Orden politisch nicht zu unterschätzenden Einfluss.

Richter dankte dem Grafen am 5.11.1619,[24] dass er die Einführung des streng katholischen Matthaeus Fabricius zum Prior des Klosters abgewehrt habe. Er bat ihn, das Kloster auch fernerhin, eingeschlossen die im Amt Fürstenau und im Stift Osnabrück liegenden Güter, zu schützen. Henrich Holthusen widerspricht in seinem Schreiben an den Administrator Dotzen unter dem 22.12.1665[25] „mit Herz und Mund" der Ansicht, dass Richter sich zur reformierten Religion bekannt habe. Vielmehr habe er das exercitium religionis catholicae auf Leye 1624 hochgehalten und die im Stift belegenen Güter administriert. In seinem Schreiben an Dotzen vom 30.6.1666[26] räumte Holthusen dann zwar ein, dass Richter vor 1624 contra regulas ordinis gelebt habe, auch eine Zeit lang von Habitum und Kappe abgesehen habe. Er habe sie dann

23 Anmerkung in alten Rechnungen aus der Zeit von 1656-1667 (749 S/45).

24 Dankschreiben des Seniors des Klosters, Johannes Richter, vom 5.11.1619 an den Grafen für die Abwehr des Versuchs des Matthäus Fabricius, sich zum Prior des Klosters zu setzen (783 g/78-79).

25 Nochmalige Contradiction und Refutation des Henricus Holthausen vom 22.12.1665 (783 g/55-62).

26 Abgenötigte iterate Contradiction und Refutationsschrift cum additamentis des Henrici Holthausen gegen den Tecklenburgischen Amtmann Lt. Dotzen vom 30.3.1666 (783 g/44-53).

aber wieder angenommen und so bezeugt, dass er ein echter katholischer Priester und Konventual war. Wenngleich der Amtmann Johann Anton Spenge sich Anfang 1624 im Kloster aufgehalten habe, so sei doch Richter vor 1624, in 1624 und nach 1624 alleiniger Administrator in Osterberg und Leye gewesen.

Von Tecklenburger Seite wird die Behauptung, Richter sei 1624 der katholischen Religion zugetan gewesen und habe allein in Leye administriert, ausdrücklich zurückgewiesen.[27] Im Gegenteil: Richter habe 1624 auch auf Leye den evangelischen Glauben exerziert. Die Prioren Matthaeus Fabricius, Aegidius de Vreese und Gerardus Heuwerus hätten Richter 1624 noch als Apostaten bezeichnet.[28] Dass aber Johannes Richter als Senior des Klosters der evangelischen Konfession zugewandt war, das bezeugten auch der jetzt noch lebende Pastor Wilhelm Snethlage/Lienen (1648–72) und seine successores auf Osterberg Samuel Brumlevius und Johannes Grave. Henrich Holthusen wurde mit der Bemerkung abgefertigt: „Weil dieser Mönch nicht sehen will, hilft ihm weder Kerz noch Brill". Diese Auseinandersetzung um Leye erreichte um 1665 ihren Höhepunkt. So ist zu verstehen, dass Graf Mauritz 1660 etliche Ländereien und Graf Johann Adolf 1679 Leye insgesamt an die Gebrüder v. Oer in Osnabrück verkaufte. Von ihnen kam das Gut 1680 an den späteren Fürstbischöflichen Geheimen Rat und Vizekanzler von Ostmann.

3. Der Osterberg in gräflicher Zeit

Die Tecklenburger Prediger beklagten sich bitter über den Verlust der Einnahmen aus Leye. Gehörte das Gut doch zu ihrer Existenzgrundlage. Sie machten ihren Rechtsanspruch auf Leye geltend. Dazu hatte der Graf den Verkauf des Gutes ohne ihre Zustimmung, ja sogar ohne Wissen seiner Räte betrieben. Er sah sich ins Unrecht gesetzt und versprach den Predigern, sie bei einer Klage auf Aufhebung des Kaufvertrages zu unterstützen. So strengte die Tecklenburger Geistlichkeit einen Prozess vor dem Reichskammergericht in Wetzlar an, um Leye zurückzuerhalten. In einem Bericht vom 25.1.1736 wird darüber Klage geführt, dass dieser Prozess gegen von Ostmann ein Vermögen fresse.[29] Doch solle er mit allen Mitteln fortgeführt werden. In einem Schreiben von B. Snethlage/Tecklenburg (1686–1711) an den Rentmeister Appe-

[27] Auseinandersetzung des Amtmanns Lt. Dotzen mit Henricus Holthusen, vermutlich 1666 (783 g/36-41).
[28] 783 g/22-33 (s. o. Anmerkung 19).
[29] 770 i/3 (s. o. Anm. 20).

lius vom 29.3.1757 wird auf einen vorjährigen Beschluß hingewiesen, die Hälfte des Überschusses im Kassenbestand für seine Weiterbetreibung einzusetzen.[30] Der Prozess endete am 7.2.1766 mit einem Vergleich. Steffen Florens von Ostmann wurde von der Tecklenburger Geistlichkeit als rechtmäßiger Besitzer von Gut Leye und den beiden Höfen Overmann und Thyes/Gaste anerkannt. Die Osterberger Güterkasse erhielt im Gegenzug ein Kapital von 2.500 Reichstalern in Gold, das sie bei v. Ostmann gegen 4% Verzinsung stehen ließ.[31] Die erste Zinszahlung erfolgte 1767.[32]

1757 wies die Kasse einen Überschuss aus. In den 90er Jahren des vorangehenden Jahrhunderts sah das noch ganz anders aus. 1691 erbrachte der Osterberg 358 Reichstaler an Einnahmen, wovon an die Prediger und Küster freilich nur 253 Taler und 11 Silbergroschen zur Verteilung kamen. Wo blieb das andere Geld? Folgende Beispiele werfen ein Licht auf die Situation der Grafen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Unter dem 13.11.1652 erging die Anweisung des Grafen Mauritz an den Verwalter Osterbergs, Wilhelm Docen gen. Butjenter, 450 Reichstaler aufzunehmen, um die dringlichsten Fälle an Gehaltszuschüssen bei den Pastoren und den Stipendiaten bedienen zu können.[33] Von 1679 stammt ein flehentliches Schreiben der Witwe des Predigers Anton Wöhr, das vom Grafen zugesagte Haus- und Kostgeld von jährlich 37 Reichstalern, das schon sechs Jahre überfällig sei, zu zahlen.[34] Der Lotter Prediger Friedrich Meyer (1680–97) hatte 1684 160 Reichstaler ausstehen. Meyer war nicht nur für die Kirche in Lotte verantwortlich, sondern auch für den Gottesdienst in der Osterberger Kirche.[35] Unter dem 12.4.1693 erhielt der Rentmeister auf dem Osterberg die Anweisung,[36] dem Rektor der Lateinschule in Tecklenburg, Eberhard Schultze, jährlich 80 Rtl zuzulegen. Es gehe ja darum, „Kirchen- und Schuldienern so viel zuzulegen, dass sie ehrlich subsistieren können und in ihrem Beruf desto unverdrossener und fleißiger sein mögen". Da aber die Osterberger Einkünfte schon verbraucht waren, solle der Rentmeister den Betrag erst einmal aus den Einkünften der „Ostenfel-

30 Schreiben von B. Snethlage/Tecklenburg vom 29.3.1757 an den Rentmeister Appelius (785 m/23).

31 743 V/124-26. Bestätigung des Vergleichs durch die Königliche Regierung in Lingen vom 27.5.1766 (743 V/127). Schreiben des von Ostmann vom 24.6.1766 betr. Vertrag mit der Geistlichkeit: das Kapital bleibt bei v. Ostmann bei 4% Verzinsung und halbjährlicher Kündigungsfrist stehen (743 V/128-129).

32 Abnahme der Osterberger Rechnung vom 24.9.1767 (551).

33 785 m/1.

34 785 m/2.

35 785 m/3.

36 785 m/4.

dischen Eigenbehörigen" zahlen. Unter dem 10.6.1695[37] beschwerte sich der Prediger Theodor Wilhelm Rump/Cappeln (1684–97), dass der Rentmeister v. Hitzfeld die fällig gewesenen und ihm vom Grafen persönlich zuerkannten Salarien von 30 Rtl trotz mehrfacher Bitte noch nicht ausgezahlt habe. Vom Grafen erging darauf eine entsprechende Weisung an v. Hitzfeld. Am 6.4.1698[38] bat die Witwe A. C. Rump geb. Weitbrink den Grafen, die 1649 ihrem Mann zugelegte Beihilfe ihr auch noch nach seinem Tod im Hinblick auf ihre Kinder zukommen zu lassen. v. Hitzfeld habe sie auf ihre Bitte hin darauf verwiesen, dass er wegen des Mühlenbaus ohne sonderliche Anweisung des Grafen nichts tun könne. Auch diese Bitte wurde positiv beschieden. Die Beispiele zeigen, dass der Graf um seine Verpflichtungen wusste und auch guten Willens war. Aber er war wirtschaftlich am Ende und vermochte nur das eine Loch zu stopfen, indem er ein anderes aufriss.

Schlecht bezahlte Prediger erhielten offenbar nach Auflösung des Klosters 1633 die gräfliche Zusage auf Einkünfte aus dem Osterberg. Vorher wurden sie aus der gräflichen Domänenkasse unterstützt, aus der auch später immer noch gewisse Beträge flossen. Ein Schreiben des Grafen Mauritz vom 2.7.1650[39] listet auf, was „unser Verwalter und Pächter zum Osterberg aus des Klosters Gütern, sowie im Stift Osnabrück als in unserer Grafschaft belegen, zahlen und auch mit Quittungen beweisen soll". Als zu bedenkende Pfarrstellen werden genannt:

Lotte	40 Rtl
Cappeln (Capellan)	30 Rtl
Schale	20 Rtl
Leeden	20 Rtl
Ladbergen	30 Rtl

Es folgen die Praebendarien mit 60 Rtl und 8 Stipendiaten mit insgesamt 132 Rtl. Diese Summen sollen umgehend an die Betroffenen ausgezahlt, dabei auch die Hausarmen nicht vergessen werden.

Die Liste zeigt: 1. Es werden nur die Pfarrstellen armer Gemeinden subventioniert, nicht die ersten Pfarrstellen von Tecklenburg, Westerkappeln, Lengerich, auch nicht die Pfarrstelle in Lienen. Wersen und Ledde fehlen in der Auflistung von 1650, ebenso in der Rechnung für den Osterberg vom 14.7.1654[40], tauchen erst in den Rechnungen ab

[37] 785 m/6-7.
[38] 785 m/8.
[39] 562 c/1.
[40] 562 c/17-24.

1667/70[41] auf. 2. Wenn in der Liste von 1650 Westerkappeln genannt wird, handelt es sich um die Stelle des Kaplans, der in anderen Auflistungen auch Mitprediger oder Kollege genannt wird. 3. Unter den Stipendiaten wird u. a. Wilhelmi Snethlagen Sohn mit 20 Rtl genannt. Vater Snethlage war in Leeden, Lotte und Tecklenburg Pfarrer, bevor er 1648 die Lienener Stelle antrat. Wenn in der Auflistung vom 14.7.1654 auch Lienen mit 40 Rtl auftaucht, dann meint das dieses Stipendium (Zweijahresbetrag). 4. Pfarrwitwen rücken erst ab 1667/70[42] in den Blick. Da werden auch erstmals Lehrer, Küster und Organisten genannt. So erhält der Rektor in Tecklenburg 10 Rtl, ebenso der Praeceptor Nagel/Lengerich (1665). Der Organist zu Cappeln bekommt 15 Rtl, der zu Wersen 10 Rtl.

Welche Einnahmen wurden aus den Klostergütern nach 1633 erzielt? Es gibt drei verschiedene Einnahmequellen: 1. Einnahmen aus den vier eigenbehörigen Höfen Hagenberg, Brewe, Hillebrand und Schaeper. Hagenberg als das größte Anwesen war am meisten belastet, nämlich mit je einem Malter Roggen, Gerste und Hafer, dazu einem Schwein. Später wird noch ein wöchentlicher Spanndienst mit drei Pferden genannt. Diese vier Eigenbehörigen tauchen erstmals in der Abrechnung der Jahre 1648/54 vom 14.7.1654[43] auf. 2. Einnahmen aus Verpachtung der bisher vom Kloster selber bewirtschafteten Flächen. Sie wurden bis 1781 jeweils für vier Jahre meistbietend vergeben, ebenso die schon vorhandenen oder nach und nach entstehenden Gebäude. Zu diesen auf Zeitpacht ausgetanen Objekten gehört auch die einträgliche Osterberger Mühle.[44] Bei jeder Neuverpachtung waren Weinkaufsgelder fällig. In der Rechnung 1722/23[45] werden dafür allein über 100 Rtl ausgewiesen. 3. Die „ungewissen" Gefälle, die die Leibeigenschaft kennzeichnen: Bei jeder Geburt, jedem Sterbefall, jeder Eheschließung waren bestimmte Beträge fällig. Kinder, die vom Hof gingen, mussten sich freikaufen.

Das jährliche Einnahmesoll wurde mit der erneuten Übernahme des Klosters in die Administration Spenges im Jahre 1633 auf 530 Rtl festgelegt. In diesem Betrag waren auch die Einkünfte aus dem Gut Leye in Höhe von 150 Rtl enthalten. Die Grafen verpachteten die Klostergüter für dieses Fixum jeweils für 4 Jahre an einen Administrator. Tatsächlich konnten die 530 Rtl nicht erzielt werden. Nach Ausfall von Leye und

41 562 c/53-58.
42 562 c/53-58.
43 562 c/17-24.
44 Dargestellt bei W. Wilkens, Die Osterberger Mühle war Kreuzherren- und Predigermühle, in: Unser Kreis 2003. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 117-124.
45 563 A/66-68.

anderen Beträgen – Vergünstigungen und Verkäufe durch den Grafen – blieben von dem Soll von 530 nur 340 Rtl übrig.

Unter der Verwaltung des Franz Henrich v. Hitzfeld und mit dem Neubau der Osterberger Mühle (1697) wurde die Situation vollends katastrophal. Seine Haushaltsführung war nicht korrekt. Ihre Überprüfung für die Jahre 1689/93 wies die Unterschlagung einer Reihe von Positionen nach, insgesamt über 400 Rtl. So wurde dem v. Hitzfeld aufgegeben, sich innerhalb von 14 Tagen dazu zu äußern. Das Ergebnis liegt nicht vor. Die für Prediger und Küster katastrophale Entwicklung der Vergütung hängt mit dem 1697 begonnenen Mühlenbau zusammen. Dass damals an Einnahmen nur noch 280 Rtl geflossen sein sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Offenbar hat v. Hitzfeld ungemein hohe Summen im Interesse seines Mühlenbaus 1697 beiseite gelegt. Mit Beginn der preußischen Zeit (1707) erhöhten sich jedenfalls die Einkünfte durch Neuverpachtung auf 600 Rtl.[46]

An Franz Henrich v. Hitzfeld lassen die Prediger kein gutes Haar[47]. Er habe in den Jahren seiner Administration (1695–1705) nach Belieben gewaltet, ohne je Rechnung gelegt zu haben. Querulierende Prediger habe er durch Gewährung eines Vorschusses zur Ruhe gebracht, die anderen hätten das Nachsehen gehabt. Noch 1720 wurde über erhebliche Rückstände an Salarien für Prediger und Küster geklagt. Die Mühle am Goldbach scheint sein Prestigeobjekt gewesen zu sein. Das zeigt der noch erhaltene Grundstein mit der Inschrift: „Frantz Henrich von Hitzfelt. Verwalter zum Osterberg. Ao 1697". Diese Investition vollzog sich auf dem Rücken der Prediger und Küster.

4. Konsolidierung des Haushalts in preußischer Zeit

In preußischer Zeit (ab 1707) geht die Klage der Geistlichen weiter, dass seit Jahren die ihnen vom Osterberg her zustehenden Gelder nicht oder nicht voll gezahlt worden sind. Eine Bereinigung der verfahrenen Situation war so schnell auch gar nicht möglich. Zum Vermögen Osterbergs gehörten vier Häuser des Ordens in Osnabrück, die sogenannte „Osterberger Reihe". Der Geheimrat Kulenkampf/Minden empfahl in seinem Bericht vom 25.1.1736,[48] diese in schlechtem Zustand befindlichen Häuser zu verkaufen. Die Osterberger Ausgaben könnten unmöglich noch mit Reparaturleistungen an den Häusern belastet werden.

[46] 763 Bb/1: Königliches Schreiben vom 22.9.1707.
[47] 785 m/9: Situationsbeschreibung von 1720.
[48] 770 i/2: siehe Anm. 19.

So werden sie am 4.9.1736 in der Wohnung des Rentmeisters Appellius auf dem Osterberg meistbietend versteigert.

Auch der Gebäudebestand des Osterbergs selber verursachte hohe Aufwendungen für Reparaturen. Die Rechnung von 1713/14[49] gibt einen guten Überblick über die Häuser, die alle vier Jahre neu verpachtet wurden, aber vom Grundstückseigentümer zu unterhalten waren. Unwetter richteten an den Gebäuden immer wieder große Schäden an. Und die einst so „überaus schöne"[50] Osterberger Kirche war 1709/10 schon „dach- und fachlos" geworden und drohte einzustürzen. Ihr Abbruch wurde unter dem 20.1.1710 von der Regierung genehmigt. Aus den Baumaterialien sollte u. a. der Glockenturm der Tecklenburger Kirche erneuert werden. Deren alter neben der Kirche stehender Glockenturm mit seinem Holzwerk war baufällig.[51] Tatsächlich wurde der Turm der Tecklenburger Stadtkirche 1710/11 errichtet. Doch wurde davon abgeraten, die Steine der Osterberger Kirche zu verwenden. Die Osterberger haben sich über den Verfall ihrer Kirche und deren Abbruch sehr entrüstet. Aber die Prediger waren der Ansicht, das Kapital sei besser zur Unterhaltung der Prediger und Küster aufgehoben, als Unsummen in die Restaurierung der Kirche zu stecken. Außerdem fürchtete man immer noch die Rückkehr der Mönche, sollen sie doch 30.000 Rtl geboten haben, um den Osterberg wieder in ihre Regie nehmen zu können. 1740 wurde auch die unbrauchbar gewordene Osterberger Glocke, die sechs Jahre zuvor abgehangen worden war, zugunsten der Güterkasse verkauft.[52] Nach Holsche[53] standen 1787 „nur noch ein paar Mauern", welche auch dem Einsturz nahe waren. Die Osterberger Pächter – seit 1781 Erbpächter – wurden nach Lotte eingepfarrt und hatten fortan zur Unterhaltung der Lotter Kirche beizutragen.[54] Das ist das Ende der Osterberger Klostergemeinde.

49 563 A/13-18.

50 August Karl Holsche, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin und Frankfurt 1788, 184.

51 768 g/2-7: Bericht der Moderatoren der Synode Tecklenburg zum Abbruch der Osterberger Kirche an das Oberkirchendirektorium in Berlin, unterzeichnet von Johann Gerhard Vosding/Lengerich (Präses der Synode) und Eberhard Samuel Snethlage/Lienen (Scriba), o. D., vermutlich 1710.

52 631 (Beleg oben aufliegend).

53 Holsche, a. a. O. 184.

54 578 14/6: Schreiben der Inspektoren Essenbrügge und Snethlage an die Regierung Lingen vom 11.5.1797 betreffend den baufälligen Turm der Kirche zu Lotte.

5. Die Osterberger Güterkasse unter geistlicher Administration

Die Gehaltszahlungen wurden in preußischer Zeit korrekt abgewickelt. Nachdem das Rechnungswesen geordnet und ein Teil der Rückstände abgetragen war, überließ die Regierung Osterberg der Tecklenburgischen Geistlichkeit zur Administration. Von da an hat der jeweilige Rentmeister der versammelten Geistlichkeit die Abrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und den Haushaltsplan für das neue vorzulegen, und zwar für die Güterkasse wie für die Witwen- und Waisenkasse. So wurde am 29.10.1761 Sparenberg/Lotte von der Geistlichkeit als Rendant verpflichtet.[55] Nach Abnahme des Haushalts durch die Geistlichkeit und seine Weitergabe an die Regierung antwortete diese mit einem Revisionsprotokoll. Nach zufriedenstellender Beantwortung der Monita durch den Rendanten erfolgte die regierungsamtliche Resolution. Die rückständigen Salarien waren erst Ende des Jahrhunderts abgebaut.

Für die an Prediger und Küster zu zahlenden Gehaltszuschüsse sei die Auflistung der Haushaltsjahre 1754 bis 1800[56] gewählt:

1.	Schale (Stapenhorst)	30 Rtl
2.	Leeden (Berkemeier)	30 Rtl
3.	Ladbergen (Banning)	30 Rtl
4.	2. Lengerich (Kriege)	30 Rtl
5.	Cappeln (Stapenhorst)	40 Rtl
6.	Lotte (Wedde)	20 Rtl
7.	Rektor/Tecklenburg (Meese)	111 Rtl
8.	Wersen (Werlemann)	20 Rtl
9.	Ledde (Misch)	30 Rtl
10.	2. Tecklenburg (Kriege)	95 Rtl
11.	Rektor/Lengerich (Mettingh)	20 Rtl
12.	Inspektor/Tecklenburg (Essenbrügge)	15 Rtl
13.	Inspektor/Lienen (Snethlage)	15 Rtl

Es folgen sieben Küster mit je 10 Rtl, einer mit 15 Rtl, sowie der Rendant mit 40 Rtl. Die beiden Inspektoren erhalten 15 Rtl als Zulage für Mehrarbeit.

In welchem Verhältnis stehen diese Gehaltszuschüsse zum jährlichen Einkommen? Hinweise dazu finden wir bei Karl Holsche (1787):[57] Danach brachte die 1. Predigerstelle in Tecklenburg als eine der bestdo-

[55] Protokollbuch, 29.10.1761 (551).
[56] 1122 A/149-51 (1754), 578 14/14-29 (1796), 565 (1800).
[57] Holsche, a. a. O.

tierten etwa 500 Rtl ein, die 2. und die Rektorenstelle nur an die 200 Rtl.[58] Die 1. Predigerstelle in Lengerich erbrachte 5-600 Rtl,[59] die entsprechende Stelle im wohlhabenden Lienen dagegen nur an die 300 Rtl,[60] die 1. Stelle in Cappeln an die 600 Rtl, die 2. kaum 300 Rtl.[61] Alle anderen Stellen dürften unter 300 Rtl gelegen haben.

Im Haushaltsjahr 1806, sieht das Bild schon ganz anders aus:[62]

1.	Stapenhorst/Schale	60	Rtl
2.	Berkemeier/Leeden	47-12	Rtl
3.	Banning/Ladbergen	30	Rtl
4.	Greiff /Lengerich	45	Rtl
5.	Staggemeier/Cappeln	55	Rtl
6.	Wedde/Lotte	27-12	Rtl
7.	Meese/Tecklenburg	126	Rtl
8.	Werlemann/Wersen	35	Rtl
9.	Misch/Ledde	50	Rtl
10.	Essenbrügge/Tecklenburg	140	Rtl
11.	Rektor Deegen/Lengerich	50	Rtl
12.	Insp. Snethlage/Lienen	75	Rtl
13.	Insp. Snethlage/Lienen	40	Rtl

Es folgen Küster, Schulmeister und der Rentmeister Greiff (50 Rtl). Auch hier sind die Gehaltszuschüsse sehr differenziert. Sie treten lediglich für das Unvermögen der Gemeinden ein und sorgen für einen Ausgleich. Dass Snethlage zweimal aufgeführt wird, hängt damit zusammen, dass die Inspektoratsbezirke (Vorläufer der späteren Superintendenturen) nach dem Tod von Essenbrügge im November 1799 zusammengelegt wurden.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war das Finanzwesen in Einnahmen und Ausgaben so konsolidiert, daß aus den Überschüssen von einem oder mehreren Jahren an die Prediger und Küster Sonderzuwendungen gezahlt werden konnten. Sie wurden seit etwa 1778 im März eines jeden Jahres aus den Zinsen des an v. Ostmann (von der Horst) ausgeliehenen Kapitals gezahlt.[63] So erhielten die Prediger aus der Ab-

[58] a. a. O. 83.
[59] a. a. O. 90.
[60] a. a. O. 95.
[61] a. a. O. 94.
[62] Haushalt 1806 (580). Die erste Ziffer benennt die Summe in Reichstalern, die zweite die Silbergroschen.
[63] 652 B/64 und folgende Belege.

rechnung 1796 je 6 Rtl und die Küster je 1 Rtl Sonderzulage.[64] Diese Praxis der Sonderzuteilung wurde bis ins 20. Jahrhundert weitergeführt, so noch 1915.[65]

6. Die Einnahmen aus den Klostergütern

Abgesehen von den vier eigenbehörigen Höfen wurden die Osterberger Häuser, Gärten, Ländereien, Wiesen, Weiden und Waldstücke nach dem Ende des Klosters 1633 für je vier Jahre meistbietend verheuert. Die von Rentmeister Sparenberg aufgestellte Verheuerungsliste vom 26.8.1779[66] umfasst 44 Positionen mit einem Einnahmevolumen von 919-10-5½ Rtl.

Nach Einschätzung der Königlichen Regierung[67] wäre bei Vererbpachtung der Grundstücke ein Plus von 100 Reichstalern in Gold zu erzielen. Auch hätten die Erbstätter für alle Reparaturen an ihren Häusern selber aufzukommen. So wurden 1781 die Ländereien in Erbpacht vergeben. Dazu wurden die Osterberger Gründe neu vermessen. Auch diese Kosten hatten die Erbstätter zu übernehmen.[68] Die Vererbpachtung geschah nicht nach Eigentumsrecht, sondern nach den Regeln eines freien Gutes: Jedes Kind hatte als Erbe gleiches Recht.[69] Die Liste der Osterberger Erbpächter vom 6.8.1781[70] umfasst 24 Namen und den Betrag, der jährlich aufzubringen ist.

Hinzu kamen die Einnahmen aus Naturalabgaben und aus den Hand- und Spanndiensten der vier eigenbehörigen Höfe. Nach Auskunft der Inspektoren vom 5.6.1789[71] beziffern sich diese Naturalpraestanda des Osterbergs auf 41-10-6. Dazu gab es noch die zur Leibeigenschaft gehörenden „ungewissen Gefälle" bei Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen.

Ein immer wichtiger werdender Einnahmeposten sind die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien. Auf die Obligation des Grafen Moritz

64 Protokoll der Predigerversammlung vom 25.4.1797 (778 i/3-8).
65 767 F/130-131.
66 Tabelle von den Ländereien des Predigergutes Osterberg in der Grafschaft Tecklenburg, aufgenommen den 26.8.1779 von dem Rentmeister Sparenberg (776 Z/1-8).
67 Schreiben der Regierung vom 9.2.1779 (791 e/22).
68 653 C/85 (Beleg vom 6.10.1781).
69 Schreiben der Königlichen Regierung Lingen vom 6.10.1785 (576 10/41).
70 Verzeichnis was jeder Osterberger Erbpächter nach den Erbpachts-Contracten zu praestieren schuldig, ausgestellt vom Regierungssekretär Mettingh/Tecklenburg am 6.8.1781 für die Inspektoren Essenbrügge und Snethlage (777 Y/133).
71 Schreiben von Snethlage und Essenbrügge an die Regierung vom 5.1.1789 (1125 O/41-42).

von 1664[72] in Höhe von 1.000 Rtl wurde schon hingewiesen. Davon gehörten 700 Rtl der Geistlichen Güterkasse, 300 der Witwenkasse. Dabei scheint es lange Zeit geblieben zu sein. Die kümmerlichen Einnahmen aus den Osterberger Pachten erlaubten keine weiteren Rücklagen. Erst in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts warfen die Einnahmen Osterbergs so viel ab, dass wieder Kapitalien gegen Zinsen (gewöhnlich 4%) ausgeliehen wurden. Natürlich handelte man sich mit der Ausleihe auch manche Schwierigkeiten ein (z.B. Konkurse).

Wie anderen Orts kam es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch im Osterberg zur Markenteilung. Das Ökonomische Gutachten zur Durchführung und Nützlichkeit der Teilung datiert vom 15.7.1806.[73] Sämtliche Ländereien wurden eingemessen und in ihrer Größe nach Scheffelsaat, Ruten und Fuß (Osnabrücker Maße) bestimmt:[74]

Gartenland	29	-52	- 5
Saatland	267	-18	-11
Wiesen	302	-42	- 5
Weiden	334	-38	- 9
Holz	310	-50	- 0
Insgesamt	1.245	-22	- 6

Hinzu kommt das Pastorats- und Küstergut. Nach der Neueinmessung zählt Osterberg 28 Erbpächter. Sie bringen insgesamt 678-20-1¼ Rtl auf.

7. Der Osterberg in der Franzosenzeit und die Wirren danach

Die Napoleonische Zeit brachte große Probleme. Relativ harmlos war noch die Heranziehung der Güterkasse mit einem Betrag von 100 Reichstalern zur Aufbringung der französischen Kontribution mit Bescheid vom 19.10.1807.[75] Die gut gestellten ersten Pfarren von Tecklenburg, Lengerich und Cappeln hatten ihr „Quantum" selber zu tragen. Für die anderen Prediger kam die Güterkasse auf. Von bösen Folgen wurde eine andere Maßnahme der Franzosen. Die Pfarrländereien, auch das geistliche Gut Osterberg, waren bis 1810 von allen landesherr-

[72] in den älteren Rechnungen.
[73] 765 D/53-55.
[74] Auszug aus dem revidiert und rectificierten Feld und Vermessungsregister der Vogtey Lotte Grafschaft Tecklenburg von sämtlichen Länereyen des Gutes Osterberg incl. den Pastorat und Küsrerländereyen (765 D 70-77).
[75] 670 V/5.

lichen Abgaben und auch örtlichen Belastungen (Kommunalabgaben) befreit. Nun wurde auch dieser Grund mit Steuern belegt. Daraus entstand ein Rechtsstreit der Erbpächter mit der Geistlichkeit.[76] Nachdem die Erbpächter Grundsteuern zahlen mussten, verweigerte die Hälfte von ihnen den Erbzins unter Hinweis auf den Erbpachtvertrag von 1781, in dem ihnen die Freiheit von allen weiteren Belastungen zugesprochen war. Es sei an der Geistlichen Güterkasse, die Grundsteuer zu entrichten.

Durch die Verweigerung des Erbzinses gerieten Prediger und Schullehrer, soweit sie aus dem Osterberg ihr Gehalt erhielten, in größte Not. Man wisse sich nicht mehr zu helfen, klagten die Tecklenburger Meese, Bulk, Deegen und Essenbrügge am 20.9.1812.[77] Der Rendant, Prediger Greiff/Lengerich (1803–19), geriet unter Druck und zahlte unter Aufnahme von „Vorschüssen" die Gehälter in bekannter Höhe.[78] Diese Vorschüsse bedeuteten eine zunehmende Zinslast in der ganze Misere. In dem Vorschussunwesen zeigt sich die Unfähigkeit des Rendanten, der Situation Herr zu werden. Endlich kündigte er die einzige Obligation, die noch zu kündigen war, die 2.600 Rtl des Domdechanten v. Vincke. 1818 zahlte er nur noch an bestimmte Prediger, Küster und Lehrer, musste 1819 dennoch einen Vorschuss von 3.507 Rtl aufnehmen. Dann wirkte sich allmählich die Wiederaufnahme der Zahlungen der Erbstätter aus, so dass der Vorschuss 1820 auf 2.307 sank. Es gab in der Synode keine starke Hand, dem finanziellen Chaos durch entsprechende Abschläge auf die Gehälter zu wehren, die schon durch die auferlegte Grundsteuer gerechtfertigt gewesen wäre. Eine solche Absenkung setzte erst der Landrat von Bodelschwingh nach dem unrühmlichen Ende des Rendanten Greiff durch.

Nach einer vier Jahre währenden prozessualen Auseinandersetzung kam es unter dem Vorsitz des Landrates v. Blomberg am 9.8.1814 zum Vergleich:[79] Hiernach entrichten die Erbpächter ihre Schuld unter Abschlag eines fünften Teils vom Kanon für die Entrichtung der Grundsteuern. Die Geistlichkeit bewilligt eine achtjährige Frist zu Nachzahlung der rückständigen Gelder. Die Erbpächter übernehmen die Zinsen für den Kapitalausfall der Güterkasse. Dieser Vergleich führte zu einer gewissen Erholung. Einige Erbpächter aber verfielen der Subhastation.

Wenn Superintendent Werlemann nach Abschluss des Prozesses unter dem 13.10.1815[80] schreibt: Die Erbpächter verweigerten den

[76] 751.753-756.
[77] 751 A/43-44.
[78] 565-567.
[79] 751 A/8-11.
[80] Schreiben an die Regierung (779 j/33-34).

Erbzins „in Wollüsten", „indem sie nunmehr dem großen Napoleon von ihren Grundstücken Steuern entrichten, folglich mit der Geistlichkeit nichts mehr zu tun hätten. Jetzt fühlen sie die traurigen Folgen ihres unmoralischen Sinnes, und statt sich zu bessern, wollen sie nunmehr auch der Geistlichkeit ihr gerechtes und sauer verdientes Einkommen verkümmern", dann spürt man hier etwas von der Kirchenfeindlichkeit der Erbpächter. Andererseits liegt in der Art Werlemanns, von oben herab über die Erbpächter zu Gericht zu sitzen und höhnisch von dem „großen Napoleon" zu reden, ein ungutes geistliches Herrschaftsgebaren. Napoleon wurde auf dem Lande als Bauernbefreier gefeiert, hatte er doch die Leibeigenschaft aufgehoben, was die Preußen dann wieder rückgängig machten.

Für die entstandenen Verluste durch den 1/5-Abschlag vom Erbkanon wurde der Geistlichen Güterkasse vom Staat von 1837 an eine jährliche Entschädigungsrente gewährt.[81] Dennoch blieb die seit 1826 von Landrat v. Bodelschwingh durchgesetzte Gehaltsminderung schmerzhaft spürbar. Superintendent Smend bezeichnet in seinem Schreiben an den Landrat v. Diepenbroik-Grüter vom 5.7.1836[82] die Grundsteuer als eine „Gehaltssteuer", die seit Jahren für jeden Pfarrer 18 Rtl ausmache. Sie wurde auch durch die ab 1837 gewährte staatliche Entschädigungsrente nicht voll ausgeglichen. Erst 1859 war die Güterkasse durch ihre Einnahmen so gestellt, daß den Predigern und Küstern wieder die Bezüge wie 1817 gezahlt werden konnten.[83]

Die in der Franzosenzeit eingeführten Änderungen im Steuersystem hatten weitere Folgen. Mit Schreiben des Landrats vom 27.2.1842 wurde die Entschädigungsrate für die Osterberger wie für die Oberlingensche Geistliche Güterkasse von 163 (so von 1837–1840) auf 146 Rtl (ab 1841) abgesenkt.[84] Dafür wurden die Erbpächter mehr belastet: An die Stelle des bisherigen 1/5-Abzugs vom Erbzins als Entschädigung der Erbpächter für die von ihnen zu zahlende Grundsteuer konnten sie nur noch 11,918% vom Erbrechtskanon abziehen.

Nach Superintendent Kobmann/Lotte[85] hatte schon sein Vorgänger Smend in den Verhandlungen mit der Regierung den Standpunkt vertreten, „daß die jetzt schon schwer belasteten Erbpächter durch Auflegung dieser neuen Lasten völlig überbürdet werden würden". Die Regierung sei jedoch nicht von ihrer Forderung abgegangen. Die Geistlichkeit wolle auf ihre Weise versuchen, mit den Erbpächtern ins Reine

81 779 j/149-150.
82 581 6/42.
83 582 7/33.40-44.
84 752 U/78.
85 582 7/117.

zu kommen. Tatsächlich befanden sich eine Reihe von Erbpächtern in einer wirtschaftlich verzweifelten Lage. So wurde eine Kommission bestimmt, die sich mit ihren Beschwerden befassen sollte.

Die Kommission setzte sich am 27.4.1848 mit den Sprechern der Osterberger Erbpächter zusammen.[86] Die trugen ihre Beschwernisse vor:

1. Schon der Erbpachtskanon von 1781 sei viel zu hoch angesetzt gewesen. Man habe aber damals fast „um jeden Preis" versucht, zu beständigem Eigentum zu kommen.
2. Der Acker einer jeden Erbpacht reiche kaum hin, der jeweiligen Familie den nötigen Mundvorrat zu gewähren. Es blieben ihnen nach allen Abgaben und Steuern keine anderen Erwerbsquellen mehr als der Erlös des Verkaufs von Heu, soweit es nicht für den Eigenverbrauch nötig sei, und die Linnenmanufaktur.
3. Gerade die beiden letztgenannten Erwerbsquellen hätten sich in letzter Zeit sehr vermindert: für Heu werde nur noch der halbe Preis gezahlt (1 Ztr für 10 Sgr). Auch die Erträge für Linnen seien um fast die Hälfte gesunken.
4. Eine mögliche Belastung durch Grundsteuern habe bei Vertragsabschluss 1781 völlig außerhalb des Gesichtskreises gelegen. Das Mahlen auf der Mühle und das Bocken des Hanfs sei ebenso teurer geworden.
5. Die Erbpächter befänden sich zum Teil in drückenden Vermögensverhältnissen.

Die Kommission erkannte die Beschwerden an und kam den Erbpächtern damit entgegen, daß es vorläufig bei dem gewohnten 1/5-Abzug bleibe, bis sich die Verhältnisse zum Besseren geändert hätten. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden damit nicht außer Kraft gesetzt. Als die Geistliche Güterkasse dann ab 1866 die gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung brachte, erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Eine Reihe von Erbpächtern verweigerte einen Teil des Erbrechtskanons. Prozessuale Auseinandersetzungen waren die Folge.

[86] 582 7/94-99.

8. Die Ablösung der Erbpacht und die Kapitalisierung des Osterberger Vermögens

Aufgrund des Ablösegesetzes vom 2.3.1850 konnte die Erbpacht in ein volles Eigentum übergehen. Ab 1885 wurden Anträge auf Ablösung der Erbpacht gestellt. Sie erfolgte unter Zahlung des 25-fachen Betrages des jeweiligen Erbpachtkanons. Auch die Gefälle der vier seit alter Zeit eigenbehörigen Höfe wurden gegen den 25-fachen Jahresbetrag abgelöst.

Durch die Ablösegelder stieg der Kapitalstock der Geistlichen Güterkasse ungemein. Umfasste er in der Rechnung 1890/91[87] noch 29.770 Mark, die 1.164,30 Zinsen erbrachten, so ist er in der Rechnung 1914[88] auf 66.966 Mark angewachsen, die 2.483,05 Zinsen erbrachten. Die Gehaltszahlungen an die Pfarrer, Lehrer und Küster bewegten sich dagegen in der Rechnung 1863, von einigen Differenzierungen abgesehen, weiter auf dem für 1806 dargestellten Niveau.

Ab 1875 musste die Rechnung in Reichsmark gefertigt werden. Das Umrechnungsverhältnis betrug 1:3. Drei Reichsmark entsprachen dem Wert von einem Reichstaler.

Die nach dem 1. Weltkrieg von dem Rendanten Teuchert 1921 vorgelegte Rechnung zeigt folgendes Bild:[89]

Für ausgeliehene Kapitalien in Höhe von		88.988,-- M
betragen die	Zinseinnahmen:	3.383,65 M
	Erbrechtskanon:	607,26 M
	Entschädigung Grundsteuer:	438,90 M
	Abgelegte Kapitalien:	10.140,00 M
	Außergewöhnliche Einnahmen:	399,36 M
	Summe der Einnahmen:	15.692,82 M

Daraus wurden – wie schon 1890 – an jährlichen Gehaltszuschüssen gezahlt:

01.	Schale	153, -- M
02.	Leeden	161, 50 M
03.	Ladbergen	102, -- M
04.	2. Lengerich	153, -- M
05.	2 .W-Kappeln	187, -- M
06.	Lotte	93, 50 M

87 605 (ohne Seitenbezifferung).
88 608 (ohne Seitenbezifferung).
89 Rechnung über Einnahmen und Ausgaben 1921 (584).

07.	Wersen	119, -- M
08.	Ledde	170, -- M
09.	2. Lienen	119, -- M
10.	3. Lengerich	170, -- M
11.	Sup. Insp. 1	136, -- M
12.	Sup. Insp. 2	136, -- M
13.	Küster Tecklenburg	51, -- M
14.	Küster Schale	78, -- M
15.	Küster Ledde	57, -- M
16.	Küster Leeden	34, -- M
17.	Küster Wersen	54, -- M
18.	Küster Ladbergen	64, -- M
19.	Küster Westerkappeln	34, -- M
20.	Küster Lotte	42, 50 M
21.	Lehrer Osterberg	25, 50 M
22.	2. Pred. Tecklenburg	496, 97 M
19.	Rektor Tecklenburg	550, 97 M
20.	Pred. Kattenvenne	150, -- M
21.	Küster Kattenvenne	30, -- M

9. Die Vernichtung des Kapitals in der Folge von zwei Weltkriegen – Neuanfänge

Dann kam die Inflationszeit. Allein durch den Ankauf von Kriegsanleihen sind der Kasse bis zu 75.000 Goldmark verlorengegangen.[90] In der von Superintendent Wollschläger unterzeichneten Abnahmeverhandlung am 26.5.1931[91] für die Rechnung 1930 heißt es:

1. Die letzte Rechnung ist für das Rechnungsjahr 1922 gelegt und 1924 durch das Konsistorium entlastet.
2. In den Jahren 1921–1928 ist keine Rechnung gelegt. Das Vermögen der Kasse war entwertet. Die Einnahmen waren gering, Ausgaben konnten bis auf Portokosten nicht erfolgen.
3. Eine Kassenprüfung hat jährlich stattgefunden, die letzte am 5.5.1930.
4. Die Wertpapiere sind inzwischen aufgewertet, kleinere Beträge auch ausgelost. Der Staat hat die Entschädigung für die Grundsteuer seit

[90] Rechnungsprüfung Osterberger Geistliche Güterkasse Bd. II 1965–81, LKA Az. B 4-16, Prüfbericht des Synodalrechners Dr. Pohl vom 30.4.1970.

[91] 610.

Dezember 1924 wieder gezahlt. Am 1.4.1929 war daher der Bestand 3.631,15 RM.

5. Auch für die nächsten Jahre wird es bei den geringen Einnahmen nicht möglich sein, die vor dem Kriege an die Gemeinden überwiesenen Unterstützungen zu zahlen.
6. Die Rechnung schließt mit einem Bestand von 4.193,71 RM ab, welcher der Rechnung für 1930 vorzutragen ist.

Die letzte Rechnung vor der Währungsreform 1948 stammt aus dem Kriegsjahr 1941 und wurde im Januar 1943 geprüft:[92]

Einnahmen:	4.088,94 RM
Ausgaben:	3.768,05 RM
Bestand:	320,89 RM

Dann gibt es erst wieder einen Prüfungsbericht vom 10.12.1953. Wer diesen Bericht liest, steht fassungslos vor dem Chaos der Rechnungsführung, dem Verhalten des Rendanten und der Aufsicht des Kirchenkreises. Oberlingen hat seine Güterkasse über die schlimmen Zeiten nach dem Ende des Krieges und dann bis zur Währungsreform am 21. Juni 1948 hin in ordentlicher Buchung geführt. Nicht so in Lengerich. Dabei geht es nicht darum, dass vor der Währungsreform eine ganze Reihe von verlorenen Zuschüssen in Höhe von je 500,-- RM an Flüchtlingspfarrer gezahlt wurden. Das war in Notzeiten geradezu Aufgabe der Kasse. Die Inkorrektheiten der Rechnungslegung sind das Problem. Synodalrechner Dr. Pohl musste sich mühsam ein Bild machen, was mit den Geldern geschehen war. Immerhin konnte wenigstens der Bestand nach der Währungsreform angegeben werden: 331,55 DM. Unter Verbuchung der Staatszuschüsse ergibt sich daraus Ende 1949 ein Bestand von 759,70 DM. Das ist, abgesehen von noch nicht umgestellten Wertpapieren, alles, was von der Osterberger Güterkasse geblieben ist. Der Rechnungsprüfer wies darauf hin, dass die Zweckbestimmung der Kasse zu erneuern und das für die Kasse zuständige Organ zu bestimmen sei, dass die Verwaltung neu geordnet werden müsse. All das liege im Argen. Erst in den Folgejahren kam es wieder zu einer soliden Kassenführung.

Am 22.3.1962 beschloss der Kreissynodalvorstand (KSV) eine neue Satzung für die „Vereinigte Tecklenburg-Oberlingensche Predigerwit-

[92] Rechnungsprüfung Osterberger Geistliche Güterkasse Bd.I 1923-64, LKA Az B 4-16. Hier auch die Unterlagen für die folgenden Ausführungen.

wen- und Waisenanstalt" und für die „Osterberger Geistliche Güterkasse im Kirchenkreis Tecklenburg":

§ 1: Zweck der Kasse ist die Unterstützung der im Kirchenkreis wohnenden Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher und Hergabe von Darlehn an Pfarrer zur Beseitigung von Notständen.
§ 2: Über die Höhe der Unterstützung an Witwen und Waisen entscheidet der KSV, über die Hergabe von Darlehn der Superintendent. Der Betrag von zwei Monatsgehältern darf nicht überschritten werden.
§ 3: Bei der Hergabe von Darlehn wird ein angemessener Zinssatz erhoben. Rückzahlung innerhalb von zwei Jahren.

Der Superintendent hielt sich freilich nicht an den Beschluß der zinsbaren Darlehnsvergabe, wie Dr. Pohl im Prüfbericht 1964 und dann auch wieder 1965 monierte. Um den Erfolg der von ihm verfochtenen Kapitalansammlungspolitik zu dokumentieren, hier noch der Abschluss 1970:

Einnahmen:	8.706,67 DM
Ausgaben:	3.330,-- DM
Bestand:	5.376,67 DM

Das Vermögensverzeichnis enthält:

Wertpapiere	9.559,-- DM
Darlehnsforderungen	2.566,-- DM
Bankguthaben	5.117,30 DM
Insgesamt:	17.242,30 DM

Nach dem Anlauf des Finanzausgleichsgesetzes hielt Dr. Pohl die bisherige Zweckbestimmung der Kasse (Hilfe in Notlagen von Pfarrern) für überholt. Man möge mit anderen Güterkassen eine gemeinsame Geldanlage in Form von Grundstückskauf oder dem Ankauf einer Eigentumswohnung finden. Er wurde nicht müde, Jahr für Jahr diesen Hinweis zu wiederholen, um die Kasse vor schleichender Geldentwertung schützen.

B. Die Oberlingensche Geistliche Güterkasse

1. Grundlegung durch die Oranier

Die Grafschaft Lingen gliederte sich gemäß ihrer Kirchenordnung seit 1678 in drei Konsistorien, in denen jeweils mehrere Gemeinden zusammengefasst waren. Das dritte dieser Konsistorien umfasste den Bereich Ibbenbüren mit den Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Brochterbeck. Es trat erstmalig am 19. Dezember 1678 unter Leitung seines Präses, des Ibbenbürener Pfarrers Rump (1667–93), zusammen. Die vier Kirchspiele hatten dazu ihre Abordnung aus Pfarrern, Ältesten, Diakonen, Provisoren und Kirchenvögten zu benennen. Das sauber geschriebene Protokollbuch über diese Versammlungen[93] umfasst die Zeit von 1678–1750.

Reformatorische Ansätze in der Grafschaft Lingen wurden nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1547 von dem kaiserlichen Feldherrn Maximilian von Büren, dem Kaiser Karl V. Lingen übertrug, unterdrückt. Maximilian starb schon 1548. Karl V. belehnte daraufhin 1550 Maximilians Tochter Anna mit der Grafschaft. Die verkaufte sie 1551 an Philipp II. von Spanien, der sie 1578 als Lehen an Wilhelm von Oranien weitergab. Dessen Sohn Moritz begann mit der Einführung des reformierten Bekenntnisses. Diese reformatorischen Anfänge wurden unter der spanischen Herrschaft 1605–1632 gänzlich vernichtet. Friedrich Heinrich von Oranien (1625–1647), dem Halbbruder des Prinzen Moritz, gelang es 1632, die Grafschaft Lingen den Spaniern zu entreißen. Er verband sie mit der niederländischen Provinz Oberyssel, setzte die reformierte Konfession als die tragende durch und installierte reformierte Prediger. Lingen gehörte damit zu Holland, bis die Grafschaft 1702 an Preußen fiel. So wurde auch in holländischer Währung gerechnet.[94]

Den Katholiken wurden 1648 von den Oraniern sämtliche Pfarrgüter und Intraden genommen und den Reformierten überwiesen.[95] Zu

[93] Protokollbuch 1128.

[94] 1 Gulden hat 20 Stüber und 1 Stüber 6 Deut. 1 Reichstaler zählt 30 Silbergroschen, 1 Silbergroschen 12 Pfennige. Bis 1835 wird nebeneinander in holländischer und preußischer Währung gerechnet, im Fall der preußischen auch noch mit der Differenz von Gold und Courant. Das Rechnen in verschiedenen Währungen ist nicht gerade sehr übersichtlich. 1 Rtl Courant entsprechen 36 holländische Stüber. 1 Rtl Courant hat natürlich weniger Wert als 1 Rtl Gold.

[95] In den Akten findet sich eine Ausarbeitung „Pro memoria: die Lage der Protestanten in der Niedergrafschaft Lingen betreffend" vom 10.5.1845 aus der Hand eines Lingener Amtsassessors für den Landrat von Grüter (811 D/240-54). In dieser Ausarbeitung wird an die Grußadresse der reformierten Geistlichkeit zum Regie-

diesen Einkünften gehörten u. a. das Messkorn und das an den hohen Festen des Jahres von jedem Hause beim Messopfer zu entrichtende Opfergeld, das durch das Edikt vom 23.2.1680 auf 4 bis 6 Stüber festgelegt war und de facto den Charakter einer eingetragenen Reallast angenommen hatte. Dazu kam der Küsterstüber als Teil des Küstergehaltes. 1675 wurden die katholischen Priester des Landes verwiesen, 1678 nach niederländischem Vorbild eine reformierte Kirchenordnung eingeführt.

Weil Messkorn, Opfergeld und Küsterstüber in den späteren Auseinandersetzungen eine erhebliche Rolle spielten, hier einige Bemerkungen vorweg. Nach Auskunft des Rendanten Lauenroth/Westerkappeln[96] lastete das Messkorn nur auf den ursprünglichen Kolonaten nach Maßgabe ihrer ehemaligen Größe. Die zu liefernden Quantitäten an Roggen, Hafer und Gerste bestimmten sich nach der einstigen Bemessungsgrundlage des Kolonats – darum Messkorn – und waren im Hypothekenbuch verzeichnet. Das Messkorn war nach Auskunft des Rendanten Graf[97] an einem dafür bestimmten Tage von den Bauern an den dafür vorgesehenen Ort zu liefern und wurde dort öffentlich verkauft. Nur in Ibbenbüren musste die Korneinsammlung seitens der Güterkasse vorgenommen werden und nahm eine ganze Woche in Anspruch. Rendant Graf setzte sich 1867 dafür ein, die jährlichen Naturalabgaben in eine Geldrente zu verwandeln.[98]

Das Opfergeld, ursprünglich an den vier hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt) eingesammelt,[99] wurde zu einer festen, einklagbaren Einnahme. Es haftete nicht an

rungsantritt Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1669 erinnert: die der Geistlichkeit 1648 gegebene Zusicherung seines Vorgängers Wilhelm II. Damals seien den Katholiken sämtliche Kirchen und Einkünfte genommen und der reformierten Geistlichkeit überwiesen worden. Freilich habe man bis 1669 erst 8 Gemeinden mit reformierten Geistlichen besetzen können. – In der Tat: Wilhelm II. erließ am 28.7.1648 ein Edikt zur Reformation der Grafschaft Lingen. Mit Anordnung vom 13.8.1648 wurden den katholischen Geistlichen unter Androhung von 100 Goldgulden Strafe sämtliche Kirchendienste verboten. Sie hatten die Schlüssel der Kirchen, die Kirchenbücher u. a. abzugeben und binnen einer Woche Haus und Hof zu räumen. In den Niederlanden galt das im deutschen Reichsverband geltende konfessionelle Normaljahr 1.1.1624 nicht. Wilhelm III. bestätigte 1669 die Maßnahmen seines Vorgängers. Die Oranier verfuhren nach dem alten Prinzip cuius regio eius religio. Nach der kurzen Zeit der Besetzung Lingens durch den Fürstbischof von Münster 1672–74 wies Wilhelm III. am 6.3.1675 Priester, Mönche, Kapläne binnen einer Woche aus der Grafschaft aus.

96 808 A/158-59.

97 951 V/51-54.

98 Bericht vom 12.9.1867 (886 P322-23).

99 später auf die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr fixiert bzw bis „Lichtmeß" hinausgeschoben; Bericht des Rendanten Graf vom 12.12.1867 (1141 836/617).

Grund und Boden, sondern an jedem bewohnten Haus. Nicht der Eigentümer, sondern die Bewohner waren verpflichtet, gleichgültig ob sie katholisch oder evangelisch waren.[100] So hatte die Masse der katholischen Bewohner der Grafschaft Lingen Jahr um Jahr ihren Beitrag zur Unterhaltung der reformierten Geistlichen aufzubringen. Diese Praxis musste zu erheblichen Auseinandersetzungen führen.

Auch der Küsterstüber[101] wurde einmal im Jahr von jedem bewohnten Haus durch den evangelischen Küster zu Beginn eines neuen Jahres (Neujahrsstüber) eingesammelt. An die Stelle des Küsterstübers konnte auch die Küstergarbe, die Küsterstiege oder das Küsterbrot treten. Die Einnahmen des Küsterstübers summieren sich in Ibbenbüren auf 108-17-6, in Mettingen auf 36-8-4 und in Recke auf 79-11-8 fl.

Nach dem Tode Wilhelms III. von Oranien am 19.3.1702, der zugleich König von England, Schottland und Irland war, übernahm Friedrich I. von Preußen am 25.3.1702 die ihm von seiner Mutter Luise Henriette von Oranien zustehende Erbschaft der Grafschaft Lingen. Die kirchliche Verfassung von 1678 wurde am 27.6.1702 bestätigt, darunter auch die Übergabe der ehemals katholischen geistlichen Güter an die reformierten Gemeinden unter der Verwaltung eines Geistlichen Rentmeisters.

Die Preußen standen der kirchlichen Selbstverwaltung kritisch gegenüber. Im Reglement vom 3.2.1741 bestimmten sie, dass die geistlichen Kassen von der Regierung zu kontrollieren seien. Mit Entschließung vom 27.12.1765 unterwarf der König die Güterverwaltung vollständig der Regierung. Der Geistlichkeit kam nur noch eine Mitverwaltung durch dazu berufene Geistliche Inspektoren zu. Als sich die Geistlichkeit darüber beklagte, wurde sie am 24.2.1767 ernstlich zurechtgewiesen und wagte nicht mehr aufzumucken. Nachdem Lingen 1807 an Frankreich gefallen war, wurde der Kirche jede geistliche Mitaufsicht entzogen. Der Wiener Kongress (1814/15) brachte die Teilung Lingens: die Niedergrafschaft mit Lingen selber fiel an Hannover, die vier Gemeinden der Obergrafschaft an Preußen.

Landrat von Diepenbrock-Grüter kam in seinem ihm von der Regierung aufgegebenen Gutachten vom 14.6.1851[102] zum Schluss, dass in Ansehung der historischen Ausgangspunkte und angesichts der Verfassungsurkunde vom 3.1.1850 die Verwaltung der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse der oberlingenschen Geistlichkeit gebühre. Die

[100] Schreiben des Rendanten Graf vom 23.3.1855 an Königl. Regierung Münster (1137 830/333).

[101] in Brochterbeck Küsterkuchenstüber; vgl. Zeugenaussage des emeritierten Küsters Meier vor dem Amtmann Meier am 20.3.1847 (1137 830/252).

[102] 814 G/2-15.

Königlich Preußische Regierung in Münster vertrat bis dahin eine ganz andere Sicht:[103] Der von den Oraniern eingesetzte Rentmeister sei allein zu dem Zweck installiert, die Kirche vor der Konfrontation mit der katholischen Mehrheitsbevölkerung zu bewahren. Stiftungsgemäß dienten die Einnahmen der Güterkasse der Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener. Das sei unbestritten. Dem Landesherrn aber als Stifter sei es unbenommen, hinsichtlich der Verwaltung der Stiftung die Einrichtungen zu schaffen, die ihm am zweckmäßigsten erschienen. Diese Sicht der Regierung wurde dem historischen Befund nicht gerecht. Denn für die Oranier spielte die Rücksicht auf die Katholiken keine Rolle.

Das Bemühen der Regierung, die evangelische Kirche aus der Konfrontation mit den Katholiken herauszuhalten, war ehrenwert. Tatsächlich aber wurde das Verhältnis zwischen den Konfessionen durch die Haltung der Regierung vergiftet. Die evangelischen Geistlichen waren längst zu einer vernünftigen Regelung von Opfergeld und Küsterstüber mit der katholischen Kirche bereit. Was in der Niedergrafschaft gelungen war, musste auch in der Obergrafschaft möglich sein.[104] In langen und mühevollen Prozessen setzte sich schließlich 1863 das Verlangen der Geistlichkeit durch, die Verwaltung der Geistlichen Güterkasse selber in die Hand zu nehmen. Dabei war die Unterstützung ihres Verlangens durch den verständigen Landrat Freiherr von Diepenbrock-Grüter von erheblicher Bedeutung.

2. Die Teilung der Lingenschen Geistlichen Güterkasse

Die Oberlingensche Reformierte Geistliche Güterkasse ist aus der Lingenschen Geistlichen Güterkasse hervorgegangen. Diese wurde – nachdem Lingen zu Hannover geschlagen worden war – am 27.9.1816 geteilt, der Anteil der zu Preußen gehörenden Oberlingenschen Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Brochterbeck ausgegliedert.[105] Unter dem 17.10.1816 wurde der erste Etat für die Geistliche Güterkasse der Obergrafschaft Lingen für das Jahr 1816 entworfen.[106]

[103] Schreiben an den Landrat vom 23.11.1850 (811 D/231- 33).
[104] Beratung des Landrates mit der Oberlingenschen Geistlichkeit vom 10.6.1849 (831/81-84).
[105] vgl Schreiben des Geheimrats Mauve/Ibbenbüren vom 25.10. 1816 an Konsistorium (799 a/8-9).
[106] 799 a/10-18.

Die Teilung geschah unter folgenden Gesichtspunkten, auf die sich die dafür beauftragten Kommissarien einigten:[107]

1. Die geistlichen Widumsgründe, Pfarr- und Kirchengüter, Erbpachten, Eigenbehörige, Pachten und Renten, Messkorn und Opfergeld etc. verbleiben aufgrund des Rezesses vom 26.12.1615 denjenigen Landesteilen, wo sie liegen oder wohin sie fundiert sind.
2. Die Kapitalien mit den davon im letzten Dezember 1815 rückständigen Zinsen werden im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 aufgeteilt. Die in der Rechnung 1815 gebliebenen Reste jeder Art fallen dem jeweiligen Landesteil zu. Der Bestand 1815 wird im Verhältnis 1/3 zu 2/3 aufgeteilt.
3. Für jede Witwe wurden bisher aus der Kasse 50 Gulden jährlich gegeben. Dieser Betrag ist in Zukunft geteilt aufzubringen, je nachdem, wo eine Witwe wohnt.
4. Der bisherige Rentmeister der Lingenschen Güterkasse, Thesing (Bestallung 1811), kopiert sämtliche Lagerbücher und Hebungsregister für den preußischen Teil der Grafschaft und übergibt sie dem Rendanten Horkel.

Das Pfarrgut, bestehend in Haus, Garten und nächster Umgebung (die Widum), wurde den Geistlichen ohne besondere Anrechnung auf ihr Gehalt überlassen. Über dieses nächste Pfarrgut hinaus wurden den Pfarrern ab 1822 zur besseren Dotierung weitere Ländereien überlassen, die auf ihre Gehälter in Anrechnung gebracht wurden. Diese Ländereien wurden von ihnen selbst bewirtschaftet oder in Zeitpacht gegeben.

Vor ihrer Teilung war die Lingensche Geistliche Güterkasse zu einem bedeutenden Fonds angewachsen, woraus die evangelischen Prediger ihre Besoldung erhielten, so dass die Gemeinden zur Besoldung ihrer Pfarrer nichts zuzuschießen brauchten.[108] Unter der Verwaltung der Königlich Preußischen Regierung wurde der oberlingensche Teil des Fonds weiter verbessert.

Vom Lingener Geistlichen Rentmeister Thesing liegt eine Übersicht vom 9.12.1815 der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Lingenschen Geistlichen Kasse in der Niedergrafschaft[109] und der Obergrafschaft[110] vor. Die Einnahmen der Niedergrafschaft betragen 5.219-16-6 fl, die Ausgaben 5.528-2-6 fl; die Einnahmen der Obergrafschaft 2.887-

[107] Protokoll Lingen, den 22.8.1816 (798 c/2-5).
[108] Schreiben der Presbyterien der vier Gemeinden vom 12.2. 1863 (797 v/28-30).
[109] 1130 d/132-34.
[110] 1130 d/135-36.

11-4 fl und die Ausgaben 2.582-0-4 fl. Hier die wichtigsten Positionen auf der Einnahmeseite der Obergrafschaft:

Pachtkorn	136	-18 fl
Messkorn	221	-14 fl
Zeitpacht	1.232	-11 fl
Erbpacht	790	-7 fl
Feststt. Geldpächte	164	-3-4 fl
Rauch u. Opfergeld	341	-18 fl

Auf die vier Gemeinden der Obergrafschaft aufgeteilt, erbringen die 1815 auf sechs Jahre verpachteten Ländereien jährlich:

Ibbenbüren	275	-16 fl
Mettingen	294	-7 fl
Recke	364	-8 fl
Brochterbeck	298	-0 fl

Dazu die Erbpachtstücke:

Ibbenbüren	357	-10 fl
Mettingen	392	-19 fl
Recke	127	-15 fl
Brochterbeck	109	-14 fl

Hinzu kommen Geldpächte, Zehnte, Rauch- und Opfergeld, Zinsen auf belegte Kapitalien.

Die der Oberlingenschen Kasse zufallenden Gelder waren so schnell wie möglich neu zu belegen. Ein neues Hypothekenbuch war anzulegen, wozu die Erbpachtkontrakte der zur Obergrafschaft gehörenden Erbpächter beigebracht werden mussten. Zu Oberlingen gehörten sechs eigenbehörige Kolone.[111]

3. Die Auseinandersetzungen um Messkorn, Opfergeld und Küsterstüber

Das Einsammeln des Opfergeldes war für die Katholiken ein Ärgernis ersten Ranges. In der französischen Zeit (1811–14) wurde die Zahlung

[111] 799 a/26-27.

verweigert und erst ab 1815 wieder aufgenommen.[112] Das Opfergeld war weit über 100-jähriges Gewohnheitsrecht. Im hannoverschen Lingen wurde die Opfergeldpraxis 1821 abgeschafft. Auch die Regierung in Münster drängte zu einer Phase des Nachdenkens.[113] Der Rendant der Geistlichen Güterkasse erstellte auf Weisung des Landrates in den vier Gemeinden genaue Angaben zu den Messkorn- und Opfergeldpflichtigen, ob sie katholisch oder evangelisch seien. Hier die Situationsbeschreibung für Ibbenbüren:[114] 1. Unter den 105 Messkornpflichtigen sind 13 evangelisch und 92 katholisch. 2. 92 evangelische und 403 katholische Hauseigentümer zahlen Opfergeld, ebenso 50 evangelische und 306 katholische Heuerleute. 3. Bewohner alter Colonats- und Heuerhäuser zahlen das gleiche wie die Bewohner neuer Häuser. 4. Auch der Neujahrsstüber für den Küster wird sowohl von den alten wie den neuen Häusern entrichtet. In den anderen Gemeinden verhalten sich die Dinge analog.

Auf einer vom Landrat auf den 23.3.1836 einberufenen Sitzung mit den vier Geistlichen und dem Superintendenten erklärten sich die Geistlichen[115] freiwillig bereit, auf den katholischen Anteil des Geldes (230 Rtl) zu verzichten, wenn von katholischer Seite ebenso verfahren werde. Doch das Staatsministerium in Berlin stoppte diesen Lösungsweg.[116] Die in Rede stehenden Abgaben würden schon seit 1½ Jahrhunderten auch von den Katholiken an die Geistliche Güterkasse gezahlt, und die Gerichte hätten diese Abgaben unbeschadet ihres ursprünglichen Parochialcharakters als in der Grafschaft verfassungsmäßig hergebrachte gemeine Lasten anerkannt. Über diese gerichtlichen Entscheidungen könne sich die Staatsregierung nicht hinwegsetzen. Also musste ein anderer Lösungsvorschlag her.

Den katholischen Geistlichen bewilligte König Friedrich Wilhelm unter dem 19.5.1840[117] zur Verbesserung ihrer Lage ab 1.4.1841 einen jährlichen Zuschuss von 1.000 Rtl. Auf dieser Basis könne eine Abfindung der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse folgendermaßen vorgenommen werden: die katholisch Eingepfarrten zahlten künftig ihre Abgaben (Messkorn und Opfergeld) an ihre Geistlichen. Die Gü-

112 Schreiben des Küsters Eschmann/Ibbenbüren vom 30.9.1819 (801 B/105) an Geheimrat Mauve/Ibbenbüren.

113 Schreiben der Regierung Münster vom 29.12.1836 an Landrat von Grüter (805 F/283).

114 27.1.1836 (805 F/296).

115 805 F/316-19.

116 Schreiben des Königlichen Staatsministeriums Berlin vom 20.6.1836 an den Oberpräsidenten v. Vincke in Münster (805 F/352-53).

117 vgl Schreiben der Königlichen Regierung Münster vom 24.1.1845 (831/1-2); 808 A/3-4.

terkasse werde im gleichen Umfang aus dem Fonds von 1.000 Rtl entschädigt. Doch die katholische Geistlichkeit lehnte ab.[118] Diese jährliche Unterstützung sei eine nur geringe Entschädigung für den Besitz, den die katholischen Pfarrer bis zum Jahr 1644 gehabt hätten. Der Einstieg der Kirche in das Opfergeld- und Messkornwesen käme für sie nicht infrage, da diese Abgaben in der Bevölkerung äußerst verhasst seien. So wurde auch aus dem Projekt nichts.

Die Auseinandersetzung über die Messkorn- und Opfergeldabgaben eskalierte. Das Heer der Verweigerer wurde größer. Die Rückstände nahmen überhand. Zunächst halfen noch Zwangsmaßnahmen. Doch bald kamen die Gerichtsvollzieher (Executoren) nicht mehr klar. In Mettingen musste ihnen polizeiliche Begleitung beigegeben werden. Mehrere Executoren wurden wegen mangelnder Energie entlassen. Ein qualifizierter Mann zur Übernahme des Executorenpostens ließ sich bald nicht mehr finden. Das Land- und Stadtgericht Ibbenbüren wurde beauftragt, durch Gerichtsboten die inzwischen aufgelaufenen Reste beizutreiben. Aber schon bald lehnte das Gericht jede weitere Mitwirkung ab. Dann wurden wieder zwei Executoren gefunden, die auch nicht mit der Masse von 2000 renitenten Pflichtigen klar kamen. Ebenso sank die Energie des Rendanten. Im Sommer 1847 wurde die Eintreibung des Opfergeldes wegen Missernte und außergewöhnlichen Notstandes sistiert,[119] ebenso im Revolutionsjahr 1848. Nach Krankheit und Tod des Rendanten Lauenroth setzte sein Nachfolger, der Kreissekretär Graf, ab 1855 die Dinge mit dem nötigen Nachdruck durch.

Inzwischen griff die Verjährung der älteren Rückstände (Gesetz vom 18.6.1840). Die Reste von 1849 und den weiter zurückliegenden Jahren waren verloren. Rendant Graf konnte nur die Reste von 1850 an eintreiben und tat das mit Energie. Es handelte sich bis 1859 um eine Summe von 1.802-21-7 Rtl.

Nach dem Scheitern des Plans, der katholischen Kirche die Aufbringung des Opfergeldes von ihren eigenen Gemeindegliedern gegen Verrechnung der seit 1841 gewährten Unterstützung von 1.000 Rtl zu überlassen, befürwortete die Regierung in Münster am 20.12.1846[120] den Weg einer freiwilligen Ablösung von Opfergeld und Messkornabgaben. Diesem Verfahren stimmten die Geistlichen unter Vorsitz des

[118] Protokoll der Zusammenkunft des Landrats mit den katholischen Geistlichen vom 26.6.1845 (831/18-19); Schreiben der Königlichen Regierung Berlin vom 2.4.1859 (1138 831/349-51).

[119] vgl das Protokoll des Redanten Lauenroth vom 31.1.1853 (811 D/273-74).

[120] Schreiben des Oberpräsidiums Münster an die Königliche Regierung vom 20.12.1846 (831/35-36).

Superintendenten Kobmann zu.[121] Man sei um des konfessionellen Friedens willen zu größeren Opfern bereit, im Notfall sogar auf jede Entschädigung zu verzichten. Landrat von Grüter schlug folgende ermäßigten Ablösungssätze vor: 1. Das Opfergeld zum 10-fachen, 2. das Messkorn zum 16-fachen, 3. die Küsterabgaben mit dem 20-fachen und 4. die Naturalabgaben an die Küster mit dem 20-fachen des Jahresbetrages.[122] Die Regierung in Berlin stimmte dem zu.[123] Am 10.9.1852 wurden diese Sätze publiziert. Die Oberlingensche Geistlichkeit verzichtete damit auf drei Fünfteile bei den Opfergeldern und auf ein Drittel ihrer Ansprüche beim Messkorn. Im Fall der schlecht gestellten Küstereien konnte die Ermäßigung in dieser Höhe nicht gewährt werden.[124] Normalerweise erfolgten die Ablösungen zum 25-fachen eines Jahresbetrages, die des Messkorns zum 33⅓-fachen.[125]

Der Zeitraum dieser verbilligten freiwilligen Ablösung wurde mehrfach verlängert.[126] Aber der Großteil der Pflichtigen lebte in der Meinung, daß die Abgaben in Zukunft ohne Ablösung in Wegfall kommen würden, und machten von dem Angebot keinen Gebrauch. Darin sollten sie sich täuschen. Die Ablösung erfolgte für sie zum vollen Satz entweder auf dem Wege der Barzahlung oder durch die Rentenbank. 1888 wurde das Ablöseverfahren zum Abschluss gebracht.[127] Grundlage für dieses Verfahren bildeten das Ablösegesetz vom 2.3.1850 sowie seine Ergänzung und Abänderung vom 11.12.1856. Die Modalitäten der Ablösung unterlagen jahrelangen mühevollen Prozessen.[128]

4. Die Lage der Kasse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Über die Einnahmen und Ausgaben der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse gibt der von der Regierung in Münster überarbeitete Etat für 1821[129] Auskunft. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 3.096-9-5 fl, 632-12-11 Courant und 12-12 Rtl in Gold.[130]

121 Protokoll der versammelten Geistlichkeit vom 14.12.1847 (831/66-69).
122 Schreiben des Landrats v. Grüter vom 27.7.1849 (831/79-80).
123 831/94-95.
124 797 v/47-48.
125 Wochenblatt für den Kreis Tecklenburg vom 5.6.1858 (1177 JC/90).
126 11.11.1854; 6.10.1855; 5.6.1858; endlich am 7.5.1859 bis Ende des Jahres (950 P/28-32).
127 Schreiben des Rendanten Riedel an Sup. Kobmann vom 20.10.1888 (919 P/78-79).
128 Akten 864 für 1857-1869.
129 803/78-87.
130 Schreiben der Regierung vom 27.8.1821 (803/75-76).

Zu den Gehältern ist zu bemerken, dass die Regierung in Münster am 7.3.1817 die Bestimmung getroffen hatte, dass nach Ablauf der laufenden Pachtperiode die zu jeder evangelischen Pfarre in Oberlingen gehörigen Zeitpachtgrundstücke den Pfarrern zur Selbstverpachtung oder zur eigenen Nutzung gegen Abziehung der gegenwärtig geltenden Pachtsumme vom fixen Gehalt übergeben werden sollten. Diese Bestimmung könne ab 1.1.1822 umgesetzt werden.[131] Demnach erhielten die Pfarrer seit 1820[132] ein jährliches Einkommen von:

Goedeking/Ibbenbüren (1817–48)
750 fl, abzüglich Zeitpacht in Höhe von 324-8-1

Wischel/Recke (1815–21)
750 fl, abzüglich Zeitpacht in Höhe von 364-8-0

Meyringh/Mettingen (1787–1838
750 fl, abzüglich Zeitpacht in Höhe von 344-1-4

Greiff/Brochterbeck (1819–26)
700 fl, abzüglich Zeitpacht in Höhe von 298

Sup. Werlemann Mitverwaltung
60 fl

Die Gehälter wurden den Pfarrern ab 1835 in Rtl Courant gezahlt. Ibbenbüren, Mettingen und Recke erhielten 472-6-8 Courant, Brochterbeck 416-20-0,[133] stets unter Abzug der jeweiligen Einkünfte aus Eigenwirtschaft oder Verpachtung. Von 1823–1865 hat sich an dem Gehaltsgefüge nichts geändert.

Die Franzosen besteuerten auch geistlichen Grund und Boden. Die Erbstätter konnten dafür einen bestimmten Betrag vom Erbkanon abziehen (1/5-Regelung). Die Besteuerung geistlichen Grundes wurde von Preußen rückwirkend ab 1816 aufgehoben, weil die Einnahmen der Geistlichen Güterkasse ausschließlich den Gehältern der Prediger und des Geistlichen Inspektors dienten sowie einem Zuschuss zur Predigerwitwenkasse. Die von den Zeit- und Erbpachtgrundstücken entrichteten Grundsteuern waren aus der Staatskasse zu erstatten. Die Erbstätter zahlten vom 1.1.1820 an wieder das ganze Erbpachtquantum und waren grundsteuerfrei.[134] Diese Regelung wurde vom Finanzministe-

131 Schreiben der Regierung in Münster vom 15.2.1820 (803/2-3).
132 Rechnung für das Jahr 1820 (932 F/66-81).
133 Einnahmen und Ausgaben der Oberlingenschen Güterkasse pro 1835 (905 i/218-39).
134 Schreiben der Regierung Münster vom 7.11.1819 (801 B/96-97).

rium Berlin unter dem 23.3.1837[135] durch eine andere ersetzt: Alle bisher steuerfreien Grundstücke der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse, aus denen sie Einkommen erzielte (Erbpacht), wurden vom 1.1.1838 an zu den gesetzlichen Grundsteuern herangezogen. Durch Verpachtung geistlicher Grundstücke an weltliche Personen wurden diese grundsteuerpflichtig.[136] Die Steuer wurde bis 1841 von der Güterkasse entrichtet. Die war für den ihr durch diese Steuerregelung entstehenden Ausfall zu entschädigen. Die von den Geistlichen selbst bewirtschafteten oder in Zeitpacht gegebenen Grundstücke blieben wie bisher unbesteuert. Von 1842 an trat eine abermalige Änderung der Besteuerung in Kraft. Jetzt hatten die Erbpächter die Grundsteuer selber zu entrichten, konnten dafür aber einen gewissen Prozentsatz von der Erbpacht abziehen (11,918 %). Dafür war die Güterkasse aus der Staatskasse zu entschädigen.

Durch die 11,918 %-Regelung kamen die Erbpächter schlechter weg als bei der früheren ⅕-Regelung. Die neue Steuerpraxis führte daher zu erheblichen Auseinandersetzungen mit solchen Erbpächtern, die auf eigene Faust unter dem Vorwand, dass ihre Erbpachtgrundstücke steuerfrei seien, Abschläge bei der Erbpacht vorgenommen hatten. Vor Gericht konnten sie mit dieser Argumentation nicht bestehen.[137]

Die Zeitpachtgrundstücke und die von den Pfarrern selber bewirtschafteten Flächen blieben grundsteuerfrei, denn die Erträge dieser Grundstücke waren Bestandteil der Pfarrgehälter. Das galt früher für den gesamten Grund und Boden der Geistlichen Güterkasse. Damit aber die Geistlichen nicht zu sehr von ihren eigentlichen Aufgaben abgezogen würden, war ein Großteil der Flächen in Erbpacht gegeben worden.[138]

Die Kirchengemeinden hatten mit den von den Pfarrern selbst bewirtschafteten oder verpachteten Flächen in den letzten Jahrzehnten ihre eigene Politik betrieben (Verkauf, Vererbpachtung). Die Grundsteuergesetzgebung zwang die Gemeinden nun zum Nachweis des tatsächlich noch existierenden steuerfreien geistlichen Grund und Bodens.[139] Die Frage war, ob nicht sämtliche Pfarrgrundstücke aus der Rendantur der Geistlichen Güterkasse auszuscheiden seien und den betreffenden Ortspresbyterien übertragen werden könnten.[140]

135 805 F/405.
136 Schreiben des Rendanten Graf an den Landrat vom 8.12.1836 (882 A/26).
137 Akten 173 J/38-87.
138 Bericht des Rendanten Graf an den Landrat vom 22.8.1865 (882 A/33-35).
139 Circular des Rendanten Graf an die 4 Pfarrer vom 14.10.1865 (882 A/38); Untersuchung der Grundstücke der 4 Gemeinden November 1865 (882 A/50).
140 Schreiben von Graf an Stapenhorst/Mettingen vom 13.3.1866 (882 A/63).

5. Die Übergabe der Kassenverwaltung an die Oberlingensche Geistlichkeit

Am 20.10.1847 baten die 4 Pfarrer Oberlingens Superintendent Kobmann/Lotte,[141] sich dafür einzusetzen, dass den Pfarrern Oberlingens die Verwaltung der Geistlichen Güterkasse zurückgegeben werde. Die Regierung erklärt sich mit Schreiben vom 28.4.1852[142] grundsätzlich mit der Überweisung der Verwaltung an die Geistlichkeit einverstanden. Mit Rücksicht auf die Renitenz der Prästationspflichtigen (Messkorn, Opfergeld) solle die Übergabe nach Ablösung dieser Abgaben erfolgen. Tatsächlich genehmigte die Königliche Regierung schon durch Rescript vom 21.11.1860 die Übergabe der Verwaltung an die Geistlichkeit unter Regelung des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges und der durch die Regierung mit auszuübenden Aufsicht. Die Regierung fordert Gleichordnung der Verwaltung mit der der Osterberger Güterkasse.[143]
Nach der Verwaltungsordnung vom 30.7.1863[144] stand die Kasse unter der Verwaltung der vier Geistlichen Oberlingens: Sie wählen aus ihrer Mitte den Präses. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, die sonst von den Presbyterien und Repräsentationen ausgeübt werden. Unmittelbarer Vorgesetzter des Rendanten ist nun die Oberlingensche Geistlichkeit unter der Aufsicht der Kreissynode bzw. des Superintendenten. Die Königliche Regierung behält die Oberaufsicht. Die Verwaltungsordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 1866 veröffentlicht. Die Geistlichkeit wählte am 9.10.1865[145] Pfarrer Stapenhorst/Mettingen zu ihrem ersten Präses. Der bisherige Rendant Graf wurde mit der Weiterführung der Geschäfte betraut. Für die Verwaltungsübergabe wurde der 1.1.1866 bestimmt.[146]

6. Auseinandersetzungen in Fragen des Verhältnisses von Vermögensrecht und Pfarrbesoldung

Mit der Übergabe der Verwaltung in die Hände der oberlingenschen Geistlichkeit waren die Probleme der Kasse noch nicht gelöst. Über zwei Fragen kam es zu Jahren der Auseinandersetzung: Wie ist das

141 810 C/12-13.
142 811 D/260.
143 Schreiben der Regierung vom 29.12.1861 (810 C/41).
144 880 B/48-56.
145 Protokoll der Versammlung der Geistlichkeit am 9.10.1865 (950 P/194; 955 B/40).
146 Schreiben des Landrats v. Grüter vom 7.11.1865 an Rendant Graf (880 B/64).

vermögensrechtliche Verhältnis zwischen der Güterkasse und den vier oberlingenschen Gemeinden zu bestimmen und wie sind die Pfarrgehälter zu regulieren?

Die Königliche Regierung verfügte unter dem 9.8.1870, sämtliche Grundstücke der Güterkasse auf deren Namen hypothekarisch einzutragen, das Lagerbuch auf Vollständigkeit zu überprüfen und alle Erbstandsgelder und Ablösekapitalien an die Güterkasse zu überweisen. Über diese Verfügung berieten die vier Geistlichen am 1.2.1872[147] unter Vorsitz des Superintendenten. Zu einer Einigung kam es nicht. Die Auseinandersetzung betraf die Frage, ob gemeindeeigene Pfarrgrundstücke rechtens seien oder nicht. Regierung, Landrat und Superintendent vertraten den Standpunkt, dass sämtliche Güter und Einkünfte der Güterkasse zuzuweisen seien. Dagegen wehrte sich vor allem der Ibbenbürener Pfarrer Giese.

Die Regierung vertrat in dieser Frage die alte Rechtsposition. Präses Pfarrer Stapenhorst/Brochterbeck hatte sie in einer Denkschrift vom 9.10.1867[148] und in einem Schreiben an die Regierung vom 9.10.1868[149] dargelegt: Durch den Prinzen von Oranien seien sämtliche Güter und Einkünfte, mit Ausnahme der Stolgebühren, unter die Administration eines gemeinschaftlichen Rentmeisters gestellt und die Pfarrgehälter auf bare Geldbeträge fixiert worden. Aus einem vorliegendem Extrakt der geistlichen Kassenrechnung pro 1681, der von der Tecklenburg-Lingenschen Regierung unter dem 17.9.1801 dem Pfarrer Wischel mitgeteilt wurde, gehe „klar hervor, dass, wie sämtliche Grundstücke, so namentlich auch das Pfarrhaus dem gemeinsamen Rentamt überwiesen sind, insofern dem Pfarrer die ersteren gegen eine förmliche Verpachtung und Berechnung des Mietzinses, letzteres neben Hof und Garten so überwiesen ist". Stapenhorst erhärtet diese Argumentation mit Hinweis auf ein ihm vorliegendes Verpachtungsregister der geistlichen Ländereien für 1816–1821, welches unter dem 2.11.1815 von der Regierung genehmigt sei. Hiernach seien alle Pfarrgrundstücke in das Lagerbuch der Güterkasse einzutragen. In die Ortslagerbücher dagegen könnten die den Pfarrern in partem salarii überwiesenen Grundstücke mit der Bemerkung notitiae causa aufgenommen werden. Das war eine klare Rechtsposition. Aber sie war, wie sich zeigen sollte, nicht zu halten. Bevor wir darauf eingehen, ist zunächst die zweite Frage anzugehen: Wie sind die Pfarrgehälter zu regulieren?

Oberlingen war vor 1816 eine Art Gesamtgemeinde mit vier Pfarrstellen, die untereinander abgestuft waren (Ibbenbüren-Mettingen-

147 919 P/103-04.
148 950 P/81-88.
149 919 P/172-77.

Recke-Brochterbeck), so dass das Einkommen in Ibbenbüren am höchsten, in Brochterbeck am geringsten war:[150] Mit Brochterbeck fing ein junger Pfarrer an. Wurde Ibbenbüren vakant, hatte der älteste Pfarrer unter den drei anderen das Recht der Nachfolge. Falls er nicht aufrücken wollte, trat der ihm im Alter folgende in dieses Recht ein. Wollte keiner aufrücken, oder wurde Brochterbeck vakant, so hatten die Pfarrer Oberlingens in Verbindung mit je einem Deputierten aus den Presbyterien das Recht des Vorschlags. Der Landesherr indes berief, vocierte, konfirmierte.

Mit dieser Aufrückungsordnung könne heute – so Stapenhorst – die Einkommensfrage in Oberlingen nicht mehr gelöst werden. Die Verhältnisse hätten sich zu sehr geändert. Brochterbeck sei der Seelenzahl nach zur zweitgrößten Gemeinde angewachsen. Der Regierung sei daran gelegen, alle Pfarrstellen gleichzustellen. Das habe sie schon in ihren Verfügungen vom 31.12.1818 und 2.3.1819 ausgesprochen und durch die unter dem 29.5.1843 verfügte Erhöhung der Pfarrgehälter verwirklicht. Dennoch sei diese Gleichstellung nur eine scheinbare. Denn die Erträge der von den Pfarrern selbst gehobenen Erb- und Zeitpächte, insonderheit die Erträge der sogenannten freien Pertinenzien (nicht auf das Gehalt angerechnete Widumsgründe) in Verbindung mit den Zinsen der aus den verkauften Grundstücken gewonnenen Kapitalien, differierten in den einzelnen Gemeinden erheblich. Um wirkliche Parität zu gewinnen, müsste man die gegenwärtigen Bezüge einschließlich der freien Pertinenzien zusammenstellen und gegenseitig ausgleichen.

So wurde unter dem 1.12.1869[151] eine Nachweisung des Pfarreinkommens unter Abschätzung der den Pfarrern zur Selbstbenutzung überlassenen Pertinenzien in den vier Gemeinden erstellt:

1. Ibbenbüren	insgesamt:	607-16
2. Recke	insgesamt:	712 -4
3. Mettingen	insgesamt:	618 -6
4. Brochterbeck	insgesamt:	571 -6 -4

Das Einkommen zwischen Brochterbeck und Recke differierte also um 140 Rtl, Brochterbeck war nach wie vor benachteiligt. Recke schnitt am besten ab. Dass Ibbenbüren sich über die Ungleichheit angesichts der Größe der Gemeinde und des Umfangs der Arbeit erregte, ist verständlich.

150 797 v/39-42.
151 919 P/137-38.

Hauptkontrahent von Stapenhorst in der Frage der Gleichstellung der Bezüge war Pfarrer Giese/Ibbenbüren (1846–79). Sein Hauptargument:[152] Seit 1820 stünden die Gemeinden faktisch im Besitz dieser Grundstücke und hätten ein Eigentumsrecht an ihnen erworben. Bei Verkauf und Erbpachtverträgen habe die Königliche Regierung nur die Zustimmung des Ortspresbyteriums verlangt, nie aber die der Geistlichen Güterkasse. Es seien mithin zu Lasten der Gemeinsamen Güterkasse Fakten geschaffen worden, die nicht rückgängig zu machen seien. Die Aufsicht der Regierung hätte nicht funktioniert. Die von ihr vertretene alte Rechtsposition sei nicht mehr haltbar.

Giese beklagt zu Recht die Benachteiligung Ibbenbürens in der Einkommensfrage. Er habe die meiste Arbeit zu leisten. Dazu sei das Leben in einer Stadt teurer als in einer Landgemeinde. Auch habe Ibbenbüren vor 150 bis 200 Jahren – 1676–1733[153] – zwei Geistliche gehabt, die aus der Güterkasse finanziert wurden. Ihre Finanzierung sei damals nicht zu halten gewesen. Diese Einwände waren berechtigt. Die Konsequenz konnte aber nicht in der Erhöhung der Bezüge über eine Gleichstellung mit den anderen Pfarrern hinaus gesucht werden, wohl aber in der Zuerkennung einer zweiten Pfarrstelle. So wurde im Gesamtpresbyterium Oberlingen am 28.5.1867[154] zunächst einmal die Stelle eines Hilfsgeistlichen beantragt. Präses Stapenhorst erhob Einspruch: Bevor man über die Errichtung einer zweiten Stelle in Ibbenbüren verhandeln könne, müssten die Gehaltsverhältnisse der vier oberlingenschen Pfarrer geklärt sein. Damit war der Ibbenbürener Vorstoß abgewiesen.

In einer Frage konvergierten die so unterschiedlichen Einstellungen der vier Pfarrer: Sie sahen die Lösung aller Probleme in einer Aufteilung des Vermögens der Güterkasse auf die vier Gemeinden, aber trafen damit auf Seiten der Regierung auf ein hartes Nein.[155] Als diese Oktober 1862 beabsichtigte, die Verwaltung der Güterkasse den vier Geistlichen zu übertragen, drangen die Gemeinden erneut darauf, die Kasse und ihre Verwaltung den vier Gemeindevertretungen zu übergeben bzw. einer Kommission, in der die vier Gemeinden vertreten seien.[156] Die vier oberlingenschen Presbyterien verlangten Mitbestimmung. Das reformierte Erbe wurde deutlich. Die Güterkasse könne unmöglich anders behandelt werden als die Pfarrgüter der betreffenden

[152] Schreiben Gieses an Superintendent Smend vom 21.10.1868 (919 P/168-71).
[153] Angabe im Verhandlungsprotokoll der Versammlung der Geistlichkeit vom 28.5. 1867 (950 P/78-80).
[154] 950 P/78-80.
[155] Schreiben des Präses Stapenhorst vom 22.1.1853 (797 v/39-42).
[156] Antrag zur Synode des Kreises Tecklenburg vom 17.9.1863 (797 v/25).

Gemeinden, die der Aufsicht der Presbyterien unterlägen. Die Regierung aber erklärte:[157] Die Geistliche Güterkasse sei kein Gemeindevermögen, sondern eine selbständige Stiftung zugunsten der Geistlichen. Allein sie könnten mit der Aufsicht über die Verwaltung betraut werden.

Immerhin kam es zu einem Statut, das die Bildung eines Gesamtorgans für die vier oberlingenschen Gemeinden festlegte. Es fand am 3.5.1867 die Bestätigung des Königlichen Konsistoriums.[158] Hiernach wurde ein „Gesamtpresbyterium" aus sämtlichen ordinierten oberlingenschen Pfarrern und je einem Presbyter aus den vier oberlingenschen Gemeinden gebildet. Den Vorsitz führte der Superintendent. Mit Statut und Gesamtpresbyterium kamen Regierung und Konsistorium einen Schritt den Wünschen Oberlingens entgegen. Aber die vermögensrechtliche Frage war damit nicht aus der Welt.

Die Regierung in Münster zeigte sich in einem Schreiben an Superintendent Smend unter dem 26.11.1866[159] über die Auseinandersetzungen in der Gehaltsfrage zwischen Ibbenbüren und Recke auf der einen, Mettingen und Brochterbeck auf der anderen Seite betroffen. Die aufgetretenen Differenzen müssten einvernehmlich gelöst werden, damit sie nicht dauernde Zwietracht erzeugten. So weit die Intraden der Kasse es gestatteten, stehe nichts dem entgegen, eine Ausgleichung der Bezüge vorzunehmen, auch die gegenwärtig günstiger situierten weiter zu verbessern. Damit legte die Regierung das Gewicht wieder auf die Regelung der Gehaltsfrage. Die aber hing doch mit der vermögensrechtlichen Frage zusammen, nämlich mit der Anrechnung der freien Pertinenzien und damit der Gleichbehandlung der Pfarrer, wo doch Ibbenbüren die größte Last zu tragen hatte. Superintendent Smend bat Giese unter dem 8.1.1869 eindringlich,[160] die Differenzen wegen der Gehaltsverschiedenheit endlich zum Abschluss zu bringen. Die Güterkassenfrage ruhe, solange die Gehaltsfrage nicht erledigt sei. Der Königlichen Regierung werde die Geduld ausgehen, und er, Smend, werde sich ihr gegenüber nur so verteidigen können, dass er den Verzug der Ibbenbürener Saumseligkeit zur Last lege. Der Widerstand Ibbenbürens wurde nach zähem Ringen überwunden.

Laut Schreiben der Königlichen Regierung vom 27.10.1870[161] wurden die Pfarrer Oberlingens ab 1.1.1871 gehaltlich völlig gleichgestellt. Das Einkommen jeder Stelle sollte 675 Rtl betragen:

157 Schreiben der Regierung vom 3.6.1863 (797 v/26).
158 953 X/118.
159 810 C/88-89; 950 P/158.
160 951 V/144a-45.
161 919 P/122.

Ibbenbüren	bar: 315-10-0,	aus Pfarrgrundstücken: 359- 0- 0
Recke	bar: 277-29-2,	aus Pfarrgrundstücken: 397-10- 0
Mettingen	bar: 346-24-7,	aus Pfarrgrundstücken: 328- 5- 5
Brochterbeck	bar: 431- 9-7,	aus Pfarrgrundstücken: 243-20- 5

Am 24.10.1871 wurde Giese als Nachfolger des Rendanten Graf mit der Führung der Oberlingenschen Güterkasse betraut.[162] Der Bestand der Kasse betrug 152-10-1½ Rtl, die Hypothekenkapitalien bezifferten sich auf 3.584 4/9, die Staatsschuldscheine auf 12.200 und die Eisenbahnobligationen auf 7.000 Rtl.

7. Von der Währungsumstellung 1874 bis zur Gegenwart

1874 folgte die Umstellung der Währung von Reichstalern in Gold bzw. Courant auf Reichsmark. Wie sahen Kapitalvermögen und Pfarrgehälter nach dieser Umstellung aus? Um zugleich die weitere Entwicklung beurteilen zu können, stellen wir die Positionen von 1880 und 1910 nebeneinander.

Ausgeliehenes Kapitalvermögen 1880[163]:	78.528,33 Mark
Einnahmen:	8.245,42 Mark
Ausgaben:	6.218,95 Mark

Ausgeliehenes Kapitalvermögen 1910[164]:	146.969,97 Mark
Die Steigerung kommt vor allem durch die Ablösekapitalien zustande.	
Einnahmen:	14.643,20 Mark

An Pfarrgehaltszahlungen erfolgen 1880:

Ibbenbüren (berichtigt)	946, -- Mark
Recke	833,92 Mark
Mettingen	1.040,46 Mark
Brochterbeck	1.293,96 Mark

Die zum Pfarrgehalt gehörenden Zeitpachtbeträge werden von den Pfarrern selber eingezogen.

[162] Übergabeprotokoll vom 24.10.1871 (919 P/108-09).
[163] 926 S. 49-55.
[164] Rechnung 1909/10 (929 H/14-15, Zusammenstellung H/17).

Die Pfarrgehaltszahlungen 1910:

Ibbenbüren	1.096, -- Mark
Recke	983,92 Mark
Mettingen	1.190,46 Mark
Brochterbeck	1.365, -- Mark

Seit 1898 wurden durch preußisches Gesetz feste Pfarrgehälter eingeführt. Damit war die Aufgabe der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse, die Pfarrgehälter aufzubringen, hinfällig geworden. Es wurden jedoch auch weiter die gewohnten Gehaltszuschüsse gegeben, die nun zur Entlastung der Kirchenkassen der vier Gemeinden gezahlt wurden.[165]

1922,[166] im Jahr vor der Inflation, schließt die Rechnung in den Einnahmen mit 143.456,20 und in den Ausgaben mit 148.981,63, also mit einem Vorschuss von 5.525,43. Wie kommen diese hohen Summen zustande? Auf der Einnahmeseite werden an außerordentlichen Einnahmen 131.477,60 ausgewiesen. Sie resultieren u. a. aus dem Verkauf einer 4% Reichsanleihe, die 122.850 erbringt. Auf der Ausgabenseite stehen 93.563,35 für Verzinsung und Tilgung von Schulden, dazu als weitere außerordentliche Ausgabe 48.563,35 zur Schuldentilgung bei der Kreissparkasse Ibbenbüren. Dieser Ausverkauf des Kapitals der Geistlichen Güterkasse hing damit zusammen, dass sie noch gegen Ende des Krieges mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums vom 8.10.1918[167] für die 9. Kriegsanleihe 100.000 M zeichnete. Das Geld war mit dem verlorenen Krieg weg. Die Pfarrgehälter wurden in der gleichen Größenordnung ausgewiesen wie 1910.

Im Inflationsjahr 1923 gab es keinen Rechnungsabschluss. 1924 schloss die Rechnung in Einnahmen und Ausgaben mit 155,30 RM ab. Das war die Entschädigungsrente aus der Staatskasse.[168] Das Vermögen der Oberlingenschen Güterkasse war verzehrt.

Das Kapitalvermögen 1933:[169]	12.539, 00 RM
Einnahmen:	2.424, 30 RM
Ausgaben:	2.341, 65 RM
Bestand:	82, 65 RM

165 So Kreissynodalrechner Dr. Pohl in seinem Bericht über die ordentliche Prüfung der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse vom 25.5.1955 (937 G/82).
166 919 P/1-6.
167 952 W/10.
168 Einnahme- und Ausgabejournal 1878–1951 (927).
169 Rechnung 1933 (928 g/1-4).

Abgesehen von den Zinseinnahmen stehen auf der Einnahmeseite lediglich 194,25 RM Grundsteuerentschädigung und ein Bauzuschuss aus der Staatskasse von 372,-- RM. Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges gab es keine besonderen Weiterentwicklungen, die hier notiert werden müssten.

Am 20. Juni 1948 erfolgte die Währungsreform. Die Rechnung vom 1.4.–20.6.48 weist Gesamteinnahmen von 236,13 RM aus, das sind 23,60 DM. Das Sparkassenbuch zeigt einen Bestand von 1.617,43 RM, abgewertet 161,70 DM. Die Gesamteinnahmen 1948 betragen 439 DM, die Ausgaben 463,72 DM. Das Haushaltsjahr schließt mit einem Fehlbetrag von 24,57 DM.[170] Am 30.10.1952 schrieb Rechnungsprüfers Dr. Pohl:[171] „Die Einnahmen der Kasse werden zur Zeit nur noch in Höhe von 566,25 DM aus staatlichen Dotationszuschüssen erzielt. Zinseinnahmen aus Vermögensanlagen sind seit der Geldumstellung nicht mehr vorhanden".

1970 betrug das Vermögen der Kasse 7.600,04 DM auf Sparbüchern und Wertpapieren zum Kurswert von 5.493,-- DM. Vor allem: die Kasse betrieb seit 1969 eine Ansammlungspolitik, um einen nennenswerten Kapitalbestand aufzubauen. 1973 erklärte sich der KSV grundsätzlich damit einverstanden, die drei Geistlichen Güterkassen im Kirchenkreis Tecklenburg mit einem derzeitigen Vermögen von zusammen 66.479,29 aufzulösen und zu einer gemeinsamen Güterkasse zu vereinigen.

C. Die Tecklenburg-Oberlingensche evangelische Predigerwitwen- und Waisenanstalt

I. Die Tecklenburger Predigerwitwen- und Waisenkasse

1. Die Kasse bis zur Franzosenzeit

Die Tecklenburger Predigerwitwenkasse verdankt ihre Entstehung dem Jahr 1691.[172] Nach Beschluss der Synode jenes Jahres hätte sich jeder Geistliche zu einem jährlichen Beitrag von 1 bzw. ½ Reichstaler verpflichtet. Der sei 1710 auf 2 bzw. 1⅓ Reichstaler erhöht worden. Auf das Synodalprotokoll vom 10.6.1691 beziehen sich auch die Geistlichen

[170] Rechnung vom 1.4. –20.6.1948 (928 g/16-19).

[171] 930 i/29; dem Regierungsrat a. D. Dr. Pohl aus Lienen-Westerbeck wurde mit Wirkung vom 1.10.1949 das Amt des Kreissynodalrechners übertragen (KSV-Beschluss vom 16.2.1950 (555).

[172] Auskunft der Regierung Münster vom 27.10.1828 (68 d/5-6).

Inspektoren Essenbrügge/Tecklenburg und Snethlage/Lienen in ihrer Darstellung der Fundation der Kasse.[173] Die Geistlichen hätten damals auf Ersuchen des Grafen Vorschläge zur Errichtung einer Stiftung gemacht. Das ist die Geburtsstunde der Tecklenburger Predigerwitwenkasse. Die Frage der Versorgung der Predigerwitwen aber reicht in die Mitte der sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts zurück.

Nach 1691 brauchte es Jahre zum Aufbau eines Kapitalstocks, von dessen Zinsen die Pensionen für die Witwen und Waisen gezahlt werden konnten. Ab 1720 konnten erste kleine Pensionen von 10 Rtl jährlich zugesagt werden.[174] Als Statut galt das Synodalprotokoll vom 18.6.1710:[175] Danach bestellen die Prediger aus ihrer Mitte auf vier bis sechs Jahre einen Rendanten. Jährlich nach Ostern oder Pfingsten lädt der Geistliche Inspektor sämtliche Prediger und den Rendanten zur Abnahme der Rechnung ein. Die Prediger revidieren die Rechnung und monieren den Rendanten. Alsdann wird sie der hohen geistlichen Behörde zur Revision vorgelegt. Die darauf erfolgenden Monita hat der Rendant vor den versammelten Predigern zu beantworten. In preußischer Zeit hat der Rendant die Rechnungen der landrätlichen Behörde vorzulegen.

Die Einnahmen der Witwenkasse werden nach bestimmten und unbestimmten Einnahmen untergliedert. Zu den bestimmten Einnahmen gehören die Zinsen aus ausgeliehenen Kapitalien, die Pächte von zwei Eigenbehörigen, der jährliche Zuschuss aus der Domänenkasse von 57-20 Rtl (Brüchtengefälle, 1709 verliehen von König Friedrich I.) und die jährlichen Beiträge der Prediger zu 2-1-8 Rtl. Zu den unbestimmten Einnahmen gehört das Eintrittsgeld eines neu eingestellten Predigers in Höhe von 10 Rtl Gold, die Dispensationsgebühren von 3 Rtl bei Haustaufen und Haustrauungen, schließlich die Einnahmen für Gewinn, Freikauf und Sterbefälle der beiden Eigenbehörigen.

Die Ausgaben umfassen außer den Verwaltungskosten nur die jährlichen Witwen-Pensionen. Der Etat geht von 4-6 Witwen aus. Ein Überschuss in den Einnahmen wird zu einem Teil zinsbar belegt, dient zum anderen Teil der Aufstockung der Pension. Nach Verfügung des Kirchendirektoriums vom 26.1.1779 wird jeder Witwe eine Pension von 40 Rtl gewährt.[176]

[173] Rechnungsprüfungsunterlagen Bd. I, Az B 10-18.

[174] Ältere Nachrichten über die Prediger-Witwen-Anstalten in der ehemaligen Grafschaft Tecklenburg (A) und Oberlingen (B) vom 31.1.1787 (in: Rechnungsprüfung Bd 1, Az B 10-18, A Ziffer 14).

[175] 67 U/5-7.

[176] Bezug auf die Verfügung in der Resolution der Regierung Lingen vom 29.12.1789 (65 g/1).

Der Etat für die Jahre 1780–1785[177] rechnete mit Einnahmen von 336-20-5 Rtl und Ausgaben für 5 Witwen zu je 50 Rtl, mithin 200 Rtl. Ausgaben insgesamt (einschließlich Gehalt des Rendanten und Extraordinaria) 229-18-9 Rtl. Blieb ein Überschuss von 107-1-0-8. Die Regierung achtete darauf, dass solche Überschüsse neu belegt wurden. So ging der Etat von 1789–91 von einem Kapitalstock von 5.650 Rtl aus, der 213-3-3 ½ Zinsen brachte. Zugleich erhielt jede Witwe mit Resolution vom 1.5.1786 fortan 45 Rtl.[178] Ab 1.1.1806 wurde den Witwen eine Zulage zu ihrer Pension von 5 Rtlr Gold und 5 Rtlr Courant gewährt.[179]

2. Von der Franzosenzeit bis zur Vereinigung mit der Oberlingenschen Witwen- und Waisenkasse

Die Franzosenzeit brachte auch der Witwenkasse manche Einbußen. So wurden die Brüchtengefälle der Kasse verweigert. Auch die gutsherrlichen Einnahmen von den Eigenbehörigen konnten jahrelang nicht berechnet werden. Nach der französischen Zeit wollte die Regierung die Zügel straffer in die Hand nehmen. Es kam zwischen ihr und dem Superintendenten Werlemann zum Streit darüber, wer der Kasse Anweisungen zu geben habe. Werlemann behauptete in dieser Auseinandersetzung entschieden das Recht der Geistlichkeit.[180] Nachweislich habe die Geistlichkeit von jeher das Recht zur Anweisung an die Kasse ausgeübt. Die Kasse sei ein geistliches Institut, sei aus eigenen Mühen der Geistlichkeit gestiftet. Ebenso sei der Osterberg ein freies Eigentum der Geistlichen. Sie bestellten den Rendanten, nähmen die Rechnungen ab, monierten den Rendanten. Die Regierung führe allein die Oberaufsicht und habe das Recht der Revision. Der Geistlichkeit gebühre Zurechtweisung, aber nicht Verlust ihrer Rechte. Auch wäre es für das Institut von Nachteil, wenn nur die hohe Behörde Anweisungen geben könnte. Denn sie kenne ja nicht die besonderen Umstände. Die Geistlichkeit halte ein Kabinettsschreiben in ihren Händen, worin ihr ausdrücklich versichert werde, dass die Regierung nur das Recht der Oberaufsicht wahrnehme.

Die Reaktion der Regierung erfolgte unter dem 23.7.1823.[181] Die Verwaltung des Osterbergs sei nie der Geistlichkeit überlassen gewesen.

177 Unter dem 6.2.1781 vom Reformierten Kirchendirektorium genehmigt (65 g/37).
178 Etat für die Jahre 1789–91 (66 h/77).
179 67 u/32.
180 68 d/57-58.
181 Schreiben der Königlich Preußischen Kirchen und Schulkommission Münster vom 23.7.1823 (68 d/50-51).

Das Rechnungswesen habe stets in den Händen eines vom reformierten Kirchendirektorium in Berlin ernannten Rendanten gelegen. Ein gleiches Verfahren gelte für die Predigerwitwen-Kasse. Die zuweilen erfolgten Erhöhungen der Witwen-Pensionen seien von der Genehmigung des Königs abhängig gewesen. Im übrigen rührten die Mittel des Fonds keineswegs allein aus der Hand der Geistlichkeit, sondern vor allem aus den Brüchten und Handelsgeldern der Königlichen Kasse. Die Beschwerde der Geistlichkeit sei nicht begründet. Im Hinblick auf die vom Staat von 1709 an bis zur Franzosenzeit jährlich zugesteuerten Brüchtengelder in Höhe von gut 57 Rtl verstieg sich die Regierung in ihrem Schreiben vom 27.10.1828[182] sogar zu dem Urteil, dass die Witwenkasse den „Charakter einer landesherrlichen Stiftung" habe.

Der aus Lienen stammende in Bremen verstorbene Kaufmann Hermann Kriege vermachte der Predigerwitwen-Kasse ein Legat von 1.000 Rtl Gold. Den jährlichen Zinsbetrag bestimmte er für die zusätzliche Leistung an die Witwen der Prediger in der Grafschaft Tecklenburg. Das Kapital dürfe unter keinem Vorwand jemals angegriffen werden.[183]

1825 verfügte die Predigerwitwenkasse über einen Kapitalstock von insgesamt 10.550 Rtl Gold, 300 Rtl Spezies und 1.415 Rtl Courant. Die Witwenpensionen betrugen 1825 72-15 Gold und 17-15 Courant, dazu eine Zulage von 5 Gold, das für 3 Witwen. Hinzu kamen noch die Zinsen aus dem Kriegeschen Legat von 40 Rtl Gold, auf drei Witwen verteilt.

II. Die Oberlingensche Predigerwitwen- und Waisenkasse

Lingen/Oberlingen kennt zwei unterschiedliche Witwen- und Waisenkassen: die gemeindlichen Witwen- und Waisenkassen, die nach „sicherer Überlieferung" aus zwei Fonds entstanden sein sollen, „nämlich 1. aus Fonds bestimmt zur Erhaltung und Erziehung von Waisen evangelischer Eltern und 2. aus Fonds, welche verliehen werden zur Unterstützung von Familien, welche von der katholischen Kirche zur evangelischen übertreten oder übergetreten waren".[184] Der Landrat widersprach dieser These der beiden Fonds, der er noch nie begegnet sei.[185]

[182] 68 d/5-6.
[183] Abschrift des Testaments vom 19.9.1828 (68 d/7).
[184] Bittschrift Bergmann Sparenberg/Ibbenbüren vom 12.9.1848 (792 b/70).
[185] Antwort des Landrats vom 15.9.1848 an Pfarrer Goedeking/Ibbenbüren (792 b/80).

Falsch muss eine solche Überlieferung dennoch nicht sein. Nach Statuten dieser Fonds kann nur in Lingen gesucht werden.

Die gemeindliche Witwen- und Waisenkasse zur Erziehung von Waisenkindern in der reformierten Konfession unterstand der Verwaltung des Landrates. Die Pfarrer wurden von ihm jährlich aufgefordert, Vorschläge zur Verteilung der Mittel an evangelische bedürftige Witwen und Waisen in je ihrem Bereich zu machen. Mitbestimmung und Einsicht in das Stiftungsvermögen wurden nicht gewährt.[186] Der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten löste im Einvernehmen mit dem preußischen Finanzminister durch Erlass vom 20. Juni 1941 den Fonds „aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung" auf. Die Beträge wurden der preußischen Generalstaatskasse in Berlin überwiesen und die Schuldbuchforderungen auf den preußischen Fiskus umgeschrieben.[187] Es handelte sich nach dem Bericht des Synodalrechners Heberholz über die Prüfung der Kasse in Tecklenburg am 14.11.1940 um zwei Sparkassenbücher der Gemeinde Tecklenburg mit einer Summe von insgesamt 7.079,67 RM, dazu Auslosungsrechte im Werte von 750,-- RM.[188]

Von diesen gemeindlichen Witwen- und Waisenkassen zu unterscheiden ist die Lingensche Reformierte Predigerwitwen- und Waisenkasse. Allein mit dieser haben wir es hier zu tun. Zur Entstehung dieser Kasse müsste das Archiv in Lingen befragt werden. Von Pfarrer Wilhelm Kriege/Lienen[189] stammt die Überlieferung, dass zur Zeit der Bedrängung Lingens und Oberlingens durch die Spanier die reformierten Prediger gezwungen gewesen seien, ihre Frauen und Kinder aus den Pastoraten zu entfernen. Um sie nicht dem Elend preiszugeben und für ihre Unterhaltung zu sorgen, sei die Kasse eingerichtet worden.

Das erste uns bekannte Datum der Lingenschen Versorgungskasse ist der 17.8.1799: da stellte sich der englische König Wilhelm von Oranien positiv zur Resolution der Prediger der Grafschaft Lingen vom 14.7.1798 in Schapen, ihre Witwen und Waisen aus eigenen Mitteln mit 50 fl zu unterstützen. Preußen übernahm 1702 diese Regelung.[190] Die Predigerwitwen- und Waisenkasse speiste sich aus Beiträgen der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse, den Zinsen des Aktivkapitals, den Klassikalgeldern (gemeindliche Beiträge), den Ducatons (Jahresbeiträge

[186] Bericht von Stapenhorst/Mettingen vom 8.10.1860 (810 C/22).
[187] Schreiben des Regierungspräsidenten/Münster vom 7.2.1942 an die Finanzabteilung beim ev. Konsistorium/Münster in: Rechnungsprüfungsakten betr. Oberlingenschen Witwen- und Waisenkasse Bd I, 1940–53, Az B 10-19.
[188] Bericht vom 16.11.1940 in der in vorangehender Anmerkung bezeichneten Akte.
[189] Chronik der Kirchengemeinde Lienen im Lagerbuch der Kirchengemeinde.
[190] wie Anmerkung 174 (B Ziff. 1).

der Prediger 6- 6 fl), den Einlagegeldern der Prediger von je 25 fl und anderweitigen Beträgen geringen Umfangs.

Wie die Güterkasse wurde auch die Lingensche Predigerwitwen- und Waisenkasse 1816 im Verhältnis 2:1 geteilt. Die Witwen erhielten 50 fl. Der Etat 1823/25[191] wies in Einnahmen und Ausgaben 239-9 fl und 40 Rtl Courant aus.

III. Die vereinigte Tecklenburg-Oberlingensche Predigerwitwen- und Waisenkasse

1. Die Zusammenführung der beiden Kassen

Unter dem 10.10.1831 schlug Superintendent Smend/Lengerich der Regierung die Vereinigung der bisher getrennt bestehenden Tecklenburger und Oberlingenschen Predigerwitwen-Kassen vor.[192] Dazu müsste die Oberlingensche Kasse mittelst eines entsprechenden Kapitalbetrags aus der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse der besser ausgestatteten Tecklenburger Kasse gleichgestellt werden. Die Oberlingensche Güterkasse sei zu einem entsprechenden Zuschuss in der Lage. Das gelte auch für ein entsprechendes Legat, wie es der Kaufmann Hermann Kriege zugunsten der Tecklenburger Witwen geleistet habe. Bei Verwirklichung einer solchen Vereinigung würden die Predigerwitwen in der Diözese Tecklenburg völlig gleichgestellt.

Nach Antwort der Regierung vom 10.11.1831[193] konnte die Vereinigung nach den Vorschlägen der Tecklenburgischen und Oberlingenschen Geistlichen gemäß Protokoll ihrer Sitzung vom 14.9.1831 geschehen und mit dem 1.1.1832 wirksam werden. Man erwarte die Vorlage der noch zu erarbeitenden Statuten.

Grundlage der Vereinigung der beiden Kassen ist die Feststellung des Vermögensstandes der Tecklenburger Kasse am 1.1.1832 als Basis der Vereinigung. Sie verfügt über ein Kapitalvermögen von 19.142-21-5 Rtl Courant.[194] Zum Aktiv-Kapital gehören am 1.1.1832 30 Obligationen, die älteste von der Grafschaft Tecklenburg aus 1664. Dazu verfügt die Tecklenburger Kasse über zwei eigenbehörige Höfe mit Pachteinnahmen von 10 Rtl Gold und 49-2-11 Rtl Courant. Die Predigerwitwen-Kasse Oberlingen verfügt zum 1.1.1832 über ein Vermögen

[191] 793 f/2-6.
[192] Schreiben des Superintendenten Smend an die Königliche Regierung Münster vom 10.10.1831 (69 e/79-80).
[193] 69 e/68.
[194] 69 e/42-46.

von umgerechnet 3.833-17- 9 Courant. Die Aktiv-Kapitalien der Oberlingenschen Kasse umfassen 11 Positionen, die alle aus der Zeit nach 1811 stammen.

Oberlingen hat demnach bei 4 gegenüber 15 Te-Stellen 5.104-21-9 Courant einzubringen. Das Kapitalvermögen der Vereinigten Kasse beträgt 24.247-13-2 Courant. Da die Oberlingensche Kasse nur ein Kapitalvermögen von 3.833-17-9 besitzt, müssen aus ihrer Güterkasse noch 1.271-4 Courant zugeschossen werden. Zur Gleichstellung der Witwen hinsichtlich des Kriegeschen Testaments von 1.000 Rtl Gold für Tecklenburg muss Oberlingen für seine vier Stellen ein Kapital von 266-20 Rtl Gold bilden. Das sind 302-6-8 Courant.

Die am 5.12.1832 vollzogene Auseinandersetzung wurde unter dem 20.12.1832 von der Königlichen Regierung in Münster genehmigt.

2. Die Entwicklung bis zur Gegenwart

Die Witwenkasse lebte zunehmend von den Zinsen ihres ausgeliehenen Aktiv-Kapitals. Am 25.7.1872 forderte die Königliche Regierung dazu auf,[195] die in barem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösekapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden. Das gebe Sicherheit im Fall der Entwertung des Geldes. Der Hinweis scheint kaum beherzigt worden zu sein.

Die am 9.8.1876 abgeschlossene Rechnung für 1875[196] wurde als erste in Reichsmark vorgelegt. Das Umtauschverhältnis ist 1:3, d. h. auf einen Taler kommen drei Reichsmark. Die Rechnung 1875 schließt mit 11.334,79 M in den Einnahmen und 10.311,04 M in den Ausgaben. Bestand 1.023,75. Für vier Witwen werden Pensionen zu je 581,50 M gezahlt, dazu Zulagen von je 34 M pro Witwe und die Zinsen aus dem Kriegeschen bzw Oberlingenschen Legat in Höhe von 45,33 (TE) bzw 51,62 (OL). 1881 steigt die Witwen-Pension auf 649,50, dazu die bekannten Zinsen und Zulagen.[197]

1901 wurden die Gelder des Verbandes auf den Namen „Vereinigte Tecklenburg-Oberlingische Evangelische Prediger-Witwen- und Waisenanstalt" umgeschrieben. Es handelt sich um folgende Wertpapiere:

[195] 965 L/95.
[196] 969 P/69-80.
[197] 966 u/151.

35.000 M Westf. Landschschafts Pfandbriefe
3.450 M Rheinische-Westfälische Rentenbriefe
12.000 M Reichsbankanteilsscheine[198]

Der am 25.1.1920 aufgestellte Haushaltsplan für die Jahre 1920–22[199] lässt nichts Böses ahnen. Einnahmen und Ausgaben werden mit 18.980,-- M veranschlagt. Allein die Zinsen der belegten Kapitalien in Höhe von 433.531,62 M erbringen 18.588,05 M. Aber dann erfolgte im Inflationsjahr 1923 der katastrophale Einbruch. Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für 1924 vom 29.8.1925[200] weist in den Einnahmen nur noch 108 RM aus. Von den Wertpapieren sind außer den von 12.000 auf 6.000 RM umgestellten Reichsbankanteilen keine mehr vorhanden. Rechnungsprüfer Dr. Pohl notierte in seinem vom 11.12.1953[201] stammenden Bericht: „Im ersten Weltkrieg wurde das Vermögen der Kasse zum größten Teil in Kriegsanleihen angelegt. Ab 1924 war die Kasse nicht mehr in der Lage, ihre früheren Zahlungen vorzunehmen. Es wurde nunmehr bis zum zweiten Weltkrieg ein neuer Vermögensstock angelegt". Dieser Stock speiste sich im Wesentlichen aus der Wertpapieraufwertung und den Kapitalzinsen. „Am 22.10.1935 hat der Pfarrer Bleek die Kasse mit einem Bestand von 14.623,83 RM übernommen". Am 1.4.1946 bezifferte sich ihr Vermögensbestand auf 31.290,83 RM. Dann kommt die Währungsreform nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Abschluss des Rechnungsjahres 1948 weist 1.884,48 DM aus.

Mit KSV-Beschluss vom 6.8.1953 wurden die Sparkassenbücher der Osterberger Geistlichen Güterkasse und der Oberlingenschen Predigerwitwen- und Waisenkasse zusammengelegt, am 22.3.1962 eine neue Satzung für die „Vereinigte Tecklenburgisch-Oberlingensche Predigerwitwen- und Waisenanstalt und die Osterberger Geistliche Güterkasse im Kirchenkreis Tecklenburg" beschlossen. Sie gewährt Darlehn an in Not geratene Pfarrer. Auch an Gemeinden können Darlehn vergeben werden.

Wir notieren noch die Abschlüsse 1965 und 1970,[202] um die Kapitalansammlungspolitik zu verdeutlichen. Die Einnahmen 1965 betragen 5.682,13 DM, die Ausgaben 750,-- DM. Das Rechnungsjahr schließt

198 769 h/48.
199 Rechnungsprüfung Bd I, LKA Az. B 10-18.
200 Rechnungsprüfung Bd I, LKA Az. B 10-18.
201 Rechnungsprüfung Bd II, LKA Az. B 10-18. Dr. Pohl verbindet seinen Bericht mit einem Überblick über die Geschichte der Kasse in den letzten Jahrzehnten.
202 Die Angaben wurden den Rechnungsprüfungsunterlagen Bd II, LKA Az. B 10-18 entnommen.

also mit einem Bestand von DM 4.932,13. Hinzu kommen Wertpapiere von 14.200,-- DM, so dass das Vermögen der Kasse insgesamt 19.132,13 DM umfasst. 1970 beträgt das Gesamtvermögen DM 24.045,27.

D. Die Zusammenführung der drei Kassen

Am 15.2.1977 beschloss der KSV die Zusammenlegung der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse, der Osterberger Geistlichen Güterkasse und der Tecklenburg-Oberlingenschen Predigerwitwen- und Waisenkasse zur Vereinigten Geistlichen Güterkasse im Kirchenkreis Tecklenburg. Nachdem die vier für die Verwaltung der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse zuständigen Kirchengemeinden Brochterbeck, Ibbenbüren, Mettingen und Recke dazu ihre Zustimmung erklärt hatten, wurde die Satzung für die Vereinigten Geistlichen Güterkassen im Kirchenkreis Tecklenburg, vorbehaltlich Genehmigung des Landeskirchenamtes der EKvW, durch Beschluss des KSV am 19.3.1981 zum 1.7.1981 in Kraft gesetzt.

In § 2 der Satzung heißt es: „In die ‚Vereinigten Geistlichen Güterkassen im Kirchenkreis Tecklenburg' wird zum Stande vom 31. Januar 1981 das Vermögen

a) der Oberlingenschen Geistlichen Güterkasse in Höhe von 26.241,54 DM

b) der Osterberger Geistlichen Güterkasse in Höhe von 36.565,89 DM

c) der Tecklenburg-Oberlingenschen Predigerwitwen- und Waisenkasse in Höhe von 43.691,46 DM

überführt." Zweck der Kasse ist die Unterstützung der im Kirchenkreis wohnenden Witwen und Waisen von evangelischen Geistlichen und Hergabe von Darlehen an Pfarrer und Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises nach geltenden Richtlinien der Landeskirche (§ 4) zu einem angemessenen Zinssatz (4 %) und einer Laufzeit von normalerweise drei Jahren (§ 6). Mit KSV-Beschluss vom 17.10.1989 wurde diese Zweckbestimmung umgewandelt in Gewährung von Arbeitgeberdarlehen bis zur Höhe von 15.000 DM bei 4% Verzinsung und einer Laufzeit von fünf Jahren.

Der Kassenstand am 30.12.2000: 260.426,37 DM
Und am 30.12.2001: 292.781,55 DM

Ergebnis und Folgerungen

Die Güterkassen haben ihre Aufgabe, das Einkommen der Pfarrer im 18. und 19. Jahrhundert sicherzustellen, leidlich erfüllt. Oberlingen war in der Lage, seine Prediger weitgehend zu finanzieren, für die Tecklenburger gab es aus dem Osterberg nur Beihilfen für ärmere Gemeinden, da auch für Lehrer und Küster. Das Osterberger Grundvermögen von rund 146 Hektar war sehr viel größer als das Oberlingensche mit seinen 58 Hektar. Aber die Oberlingensche Kasse hatte nur für vier Geistliche aufzukommen, während aus dem Osterberg immerhin 14 Prediger, dazu etliche Küster und Schulmeister zu bedienen waren.

Welches Einkommen bezog ein 1. Pfarrer im Kirchenkreis Tecklenburg vor Einführung der Kirchensteuer im Jahre 1898? Dazu äußert sich 1889 Pfarrer Wilhelm Kriege/Lienen.[203] Durch Kabinettsbeschluss Berlin, den 29.9.1815, sei zur Verbesserung der Diensteinkünfte der Prediger und Rektoren im Kirchenkreis die Summe von 2.210 Talern bestimmt worden. Aus dieser Summe sei das Gehalt der 1. Prediger zu 450-460 Talern, das der 2. Prediger und Rektoren zu 300 Talern erhöht worden. Das bedeutete für die 1. Pfarre in Lienen einen Staatszuschuss von 191 Talern, also 573 Mark. Außerdem erhielt die 1. Pfarre – vermutlich in neuerer Zeit – zur Komplementierung des Gehalts auf 3.000 bzw. 3.600 Mark die Höchstsumme von 1.128 Mark aus der Königlichen Staatskasse. 3.600 Mark betrug also das Gehalt des 1. Pfarrers vor Einführung des Kirchensteuersystems, macht 300 Mark monatlich.

Oberlingen und Osterberg verfügten um 1850 über ein vererbpachtetes Grundvermögen von insgesamt rund 204 Hektar. Die eigenbehörigen Höfe sind dabei außen vor gelassen, ebenso Haus- und Hofflächen. Auch die gemeindeeigenen Grundstücke der vier Oberlingenschen Gemeinden – ehedem Bestandteil der Güterkasse – wurden bei der Zusammenstellung des Grundvermögens nicht berücksichtigt. Der Status von 1850 wurde der Berechnung des Grundvermögens zugrundegelegt, weil nach 1850 die Ablösung der Erbpachten, damit die Kapitalisierung von Grund und Boden erfolgte.

Rechnet man dieses Grundvermögen nach heutigen (2003) Sätzen in Kapital um, so kommt man nach der Bodenrichtwertkarte für rein ländliche Gebiete auf einen Betrag von 4 Millionen €. Dazu kommt das vor Ablösung der Erbpacht angesammelte Aktivkapital. Diese Rechnung mag eine Vorstellung davon geben, welches Vermögen in heutiger Bewertung durch die Inflation vernichtet worden ist und das total, weil man darauf verzichtet hatte, wenigstens einen Teil des Kapitals wieder

[203] Lagerbuch der ev. Kirchengemeinde Lienen, KKA-Archiv, Lienen 272, S. 122-130.

in Immobilien anzulegen, anstatt allein auf Wertpapiere, Schuldverschreibungen usw. zu setzen.

Die Frage ist, was zukünftig mit dem Zweckvermögen der Vereinigten Geistlichen Güterkasse im Kirchenkreis Tecklenburg geschehen soll. Osterberger und Oberlingensche Güterkasse sind einst aus Kloster- bzw. Kirchen- und Pfarrvermögen hervorgegangen und dienten vor allem der Salierung der Prediger, die ursprünglich selbständigen Prediger-Witwen- und Waisenkassen Osterbergs und Oberlingens der Versorgung der Pfarrwitwen und Waisen. Diese Zweckbestimmungen sind längst entfallen, andere sind seitdem an ihre Stelle getreten. Sollte man sich unter heutigen Umständen, wo der Erhalt der Bausubstanz unserer denkmalwerten Kirchen immer schwieriger zu finanzieren ist, nicht an den Ursprung der Güterkassen erinnern, der in Kloster-, Kirchen- und Pfarrvermögen liegt und gerade auch Kirchen mit einschloss?

Christian Peters

Johann Carl Opitz (1688–1756)
„August Hermann Franckes Gewährsmann in Minden"[1]

Dass der vor allem mit dem Namen August Hermann Franckes (1663–1727) verbundene Hallische Pietismus auch in Minden-Ravensberg schon früh zahlreiche Anhänger gefunden hat, ist zwar seit langem bekannt. Wie diese Vertreter einer damals neuen, höchst aktiven Form der Frömmigkeit versucht haben, das kirchliche und gesellschaftliche Leben ihrer Region zu beeinflussen, ließ sich aber bisher allenfalls in Ansätzen erkennen.[2] Insgesamt blieb das Bild dieses interessanten Abschnitts der westfälischen Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte dann auch eher schemenhaft, was noch bis in die jüngste Zeit hinein zu mancherlei Fehlurteilen über dessen Bedeutung geführt hat.[3] Will man

[1] Der Aufsatz behält die beim „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte" in Porta Westfalica-Hausberge am 26. September 2003 vorgetragene Form bei. Ergänzt wurden lediglich die Quellen- und Literaturnachweise. – Herrn Archivdirektor i. R. Dr. phil. Hans Nordsiek (Minden) sei an dieser Stelle ausdrücklich für seine freundliche Unterstützung bei der Aufklärung einiger örtlicher Zusammenhänge gedankt.

[2] Literatur (in Auswahl): Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche (3 Bände), Coblenz 1849–1860, hier: 2 (1852) und 3 (1860). – Hugo Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. II. Reformation und Pietismus, in: JVWKG 29 (1928) 1-169 [fortan: Rothert II]. – Derselbe, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. III. Zeitalter der Aufklärung, in: JVWKG 30 (1929) 1-111 [fortan: Rothert III]. – Theodor Wotschke, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus, in: JVWKG 32 (1931) 55-100 [fortan: Wotschke I]. – Derselbe, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus (Fortsetzung), in: JVWKG 34 (1933) 39-103 [fortan: Wotschke II]. – Martin Schmidt, Der Pietismus in Nordwestdeutschland, in: JGNKG 70 (1972) 147-178. – Martin Greschat, Zur neueren Pietismusforschung, in: JVWKG 65 (1972) 220-268. – Christian Peters, Pietismus in Westfalen, in: Martin Brecht/Klaus Deppermann (Hg.), Der Pietismus im achtzehnten Jahrhundert (Geschichte des Pietismus 2), Göttingen 1995, 358-371 (Forschungsbericht und Lit.) – Derselbe, Israel Clauder (1670–1721). Hallischer Pietismus in Minden-Ravensberg, in: Derselbe (Hg.), Zwischen Spener und Volkening (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 23), Bielefeld 2002, 9-127.

[3] Vgl. dazu zuletzt auch noch Wilhelm H. Neuser, Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 22), Bielefeld 2002, 11: „Der westfälische Pietismus besaß einige beachtenswerte Vertreter, aber seine Ausbreitung war gering", hier im Rekurs auf Hermann Rothert, Westfälische Geschichte. Band 3: Absolutismus und Aufklärung, Gütersloh 1951, 368: „Bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hinein ruhte eine selten gestörte Kirchhofsstille über dem geistigen Leben des Landes, kaum berührt von dem, was die Gemüter draußen bewegte und vorwärts trieb [...]".

hier weiterkommen, braucht es vor allem eins: archivgestützte Einzelstudien, die das Einströmen des Hallischen Pietismus in die Region gleichsam Ort für Ort nachzeichnen und dazu insbesondere die jeweils lokal prägenden Personen in den Blick nehmen. Ein erster Schritt in diese Richtung soll im Folgenden für die Stadt Minden unternommen werden. Dort war es vor allem ein Mann, der die neue Frömmigkeit mit allem Nachdruck vertrat und Franckes Programm einer „Weltveränderung durch Menschenveränderung" in geradezu klassischer Form umzusetzen versuchte: der Waisenhausinspektor Johann Carl Opitz (1688–1756).

Dass eine Beschäftigung mit Opitz lohnen könnte, erschließt sich allerdings erst auf den zweiten Blick. Außer zwei alten Lexikonartikeln (Johann Georg Meusel 1810; Johann Christoph Adelung/Heinrich Wilhelm Rotermund 1816)[4] lässt sich nämlich kaum etwas über ihn beibringen.[5] Und selbst der „Bauks", sonst doch fast immer eine sichere Adresse, weist unter seinem Namen lediglich drei schmale Zeilen aus.[6] Kaum besser steht es auch mit der ortsgeschichtlichen Literatur: Zwar erfährt man aus Anton Gottfried Schlichthabers (1699-1758) „Mindischer Kirchengeschichte", dass Opitz von 1717 bis 1734 Inspektor des Mindener Waisenhauses gewesen sei und hier die Aufsicht über zumeist zwei bis drei Kandidaten der Theologie geführt habe (eine für das damalige Minden ja nicht eben typische Ballung theologischen Personals).[7] Da man sonst kaum etwas über die Frühzeit des

4 Johann Georg Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Band 10, Leipzig 1810, 221 f. (Lit.). – Johann Christoph Adelung/Heinrich Wilhelm Rotermund, Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexikon, worin die Schriftsteller aller Stände nach ihren vornehmsten Lebensumständen und Schriften beschrieben werden, Band 5, Bremen 1816 (ND Hildesheim 1961), Sp. 1130.

5 Hieronymus Freyer, Programmata Latino-Germanica Cum Additamenta Miscellaneorum varia, Halae/Magdeburgicae 1737, 721 (Nr. 60). – Acta historico-ecclesiastica nostri temporis oder gesammelte Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit (13 Bände), Weimar 1774–1790 [fortan: AHE], hier: 5, 790 (Nr. XXVIII) sowie 6, 702 und 1089 („III. Vom Buchdruckerjubiläo", hier: 1). – Fritz Juntke (Bearb.), Matrikel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Band 1 (1690–1730) (Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a. d. Saale 2), Halle 1960, 320.

6 Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, 371 (Nr. 4606).

7 Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen/Kirchen-/Geschichte/Andere Theil,/Welcher in vier Abschnitten in sich fasset:/Eine Nachricht/von allen Stadt-Kirchen,/und/das Leben nebst denen Schrifften und Fatis/derer Evangel. Lutherischen/Stadt-Predigern in Minden,/die hieselbst zeither der theuren Reformation/D. MARTINI LUTHERI,/das reine Evangelium geprediget,/mit möglichstem Fleiß zusammen gesuchet [...], Minden 1752 [fortan: Schlichhaber II], hier: 53. –

Mindener Waisenhauses weiß, steht dieser Hinweis aber eher isoliert da. Die spätere Forschung ist ihm nicht nachgegangen. Wenn überhaupt, war ihr anderes wichtig, so z. B., dass Opitz, nachdem er 1739 Rektor des Mindener Gymnasiums geworden war, bald mehrere für die Geschichte des Mindener Buchgewerbes wichtige Schulprogramme vorgelegt hat.[8] Auch im Lichte dieser – zweifellos beachtlichen – Aktivitäten blieb das Bild seiner Person aber eher verschwommen.[9]

Mir selbst ist Opitz erstmals aufgefallen, als ich mich mit der Biographie Israel Clauders (1670–1721) befasst habe.[10] Clauder, seit 1718 Pfarrer in Bielefeld Altstadt und zugleich Superintendent der Grafschaft Ravensberg, war ein enger Vertrauter Franckes und unterhielt Korrespondenzen mit vielen Pietisten im östlichen Westfalen, der Grafschaft Mark und am Niederrhein. Und eben hier, in den Briefen dieser durch Halle inspirierten Frommen, tauchte immer wieder auch der Name Opitz auf. Er musste in ihren Kreisen also eine gewisse Rolle gespielt haben. Wie wichtig diese Rolle tatsächlich gewesen ist, ist

Herangezogen werden im Folgenden aber auch: Derselbe, Der/Mindischen Kirchen-/Geschichte/Dritter Theil/welcher in vier Abschnitten und einem An-/hange in sich fasset:/Eine Nachricht/von/allen Land-Kirchen des Fürstenthums/Minden/und/Das Leben, nebst den Schrifften und/Fatis, derselben Evangelisch-Lu-/therischen Prediger,/welche zeither der theuren Reformation/D. MARTINI LUTHERI,/das reine Evangelium darin(n) geprediget,/mit möglichstem Fleiß zusammen gesucht [...], Minden 1753 [fortan: Schlichthaber III]. – Derselbe, Der Mindischen/Kirchen-/Geschichte/Fünffter und letzter Theil;/Welcher in zwey Abschnitten/Das Leben/nebst denen Schrifften und Fatis/derer Evangelisch-Lutherischen/SUPERINTENDENTEN/des Fürstenthums Minden,/so viel derer nach der Reformation/Doct. Martini Lutheri/gewesen,/in sich fasset;/Mit vielem Fleiß gesammlet/[...], Minden 1755 [fortan: Schlichthaber V]. – Zur Person des Autors: Geboren am 09.10.1699 in Alswede. Besuch des Gymnasiums in Bielefeld. Am 09.05.1718 an der Universität Jena immatrikuliert. 1720–1725 Hauslehrer in Lübbecke. 14.10.1725 Hausprediger in Böckel bei Rödinghausen. 09.10.1726 Pfarrer in Minden St. Simeonis. Kirchenhistoriker und Erbauungsschriftsteller. Gestorben am 24.03.1758 in Minden. Schlichthaber II (wie oben) 301-311 (Nr. 13; autobiographische Skizze und Schriften). – Bauks (wie Anm. 6) 438 (Nr. 5432; Schriften).

8 Johann Karl von Schroeder, Mindener Buchgewerbe. Buchdrucker, Buchbinder, Buchhändler und Verleger in Minden seit dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geistes- und Wirtschaftsgeschichte Westfalens (Dreihundert Jahre Buchdruck in Minden 1666–1966), Minden 1966, 5 und 21. Zu einer – vorläufigen – Auflistung dieser Programme s. unten Anm. 22.

9 Vgl. dazu z. B. Rothert III (wie Anm. 2) 89.

10 Peters, Clauder (wie Anm. 2). – Zur Frühzeit Clauders sowie dessen Beziehungen zu Spener s. aber auch: Dietrich Blaufuß (Hg.), Pietismus-Forschungen. Zu Philipp Jacob Spener und zum spiritualistisch-radikalpietistischen Umfeld. Mit Beiträgen von Dietrich Blaufuß, Rüdiger Mack, Harald Schieckel, Hanspeter Marti, Rolf Lippoth und Reinhard Breymayer, unter Mitarbeit von Karin Marti (EHS Reihe XXIII Theologie 290), Frankfurt/Main u. a. 1986, 84 f., 88 f., 107 f., 122 f., 143, 151, 174, 180, 183 und 190.

mir allerdings erst aufgegangen, als ich im Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle[11] auf die Reste von Opitz' Briefwechsel mit Francke gestoßen bin. Was ich dort fand, war nämlich überraschend dicht und inhaltsreich. Außerdem erschloss es mir schon bald auch den Zugang zu einigen anderen, unmittelbar angrenzenden Briefwechseln, so dass das Netzwerk der Mindener Franckefreunde inzwischen deutlich auszumachen ist.[12]

All dies kann hier natürlich nicht vorgestellt werden. Ich beschränke mich daher auch bewusst auf Opitz selbst. Das klingt wenig verlockend, ist aber tatsächlich die Ankündigung eines bunten Bilderbogens. Opitz' Briefe spiegeln nämlich nicht nur die Anliegen, Nöte und Befindlichkeiten eines unterbezahlten und überbelasteten Waisenhausinspektors. Sie berichten auch über das kirchliche und gesellschaftliche Leben der Stadt Minden und ihrer Umgebung, und das überaus lebendig und detailreich. Dabei bleibt kaum ein Thema ausgespart: Großes steht neben Kleinem, Imposantes neben Gräßlichem und selbst Klatsch und Tratsch kommen nicht zu kurz. – Mein Vortrag hat vier Teile: Ich berichte zunächst über Opitz' Leben und die Frühgeschichte des Mindener Waisenhauses. Später stelle ich dann seine Briefe an Francke vor und wende mich zuletzt einem vertraulichen Tagebuch zu, das Opitz 1718 an Francke nach Halle geschickt hat.

1. Das Leben eines Unbekannten

Johann Carl Opitz wurde am 16. September 1688 geboren. Er stammte aus Sylbitz im Magdeburgischen, wenige Kilometer nördlich von Halle a. d. Saale,[13] und war der Sohn des dortigen Pfarrers.[14] Als sein Vater 1694 starb, gab man den Sechsjährigen und dessen jüngeren Bruder Friedrich Israel (gest. vor 1737) nach Halle ins neue Waisenhaus, wo beide seit 1697 das Pädagogium besuchten.[15] Im Mai 1707 immatriku-

[11] Fortan: Halle AFSt.

[12] Eine Edition der wichtigsten dieser Stücke (fortan zitiert als: „Mindener Briefe") folgt in diesem Band.

[13] So Freyer (wie Anm. 5) 721. – Meusel (wie Anm. 4) 222 nennt als Geburtsort „Löbegün unweit Halle im Magdeburgischen". – Adelung/Rotermund (wie Anm. 4) Sp. 1130 erwähnen beide Orte.

[14] Johann Ernst Opitz (1660–1694), angeblich ein Nachfahre des schlesischen Dichters Martin Opitz (1597–1639), am 20.03.1676 an der Universität Wittenberg immatrikuliert, am 16.10.1677 Magister der Philosophie in Wittenberg, 1681–1692 Pfarrer in Sylbitz. Adelung/Rotermund (wie Anm. 4) Sp. 1130. – Rothert III (wie Anm. 2) 89. – Juntke (wie Anm. 5) 249. – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[15] Er immatrikulierte sich im April 1710 an der Universität Halle. Freyer 721 (Nr. 61). – Juntke 320 (beide wie Anm. 5).

lierte sich Opitz dann an der Universität Halle.[16] Er studierte Theologie, scheint aber zumindest anfangs auch medizinische Vorlesungen besucht zu haben.[17] Außerdem trieb er botanische Studien und lernte Englisch, ein damals noch durchaus exotisches Unternehmen. Beides lässt darauf schließen, dass er später als Missionar nach Ostindien gehen wollte (Dänisch-Hallische Mission in Tranquebar). Während seines Studiums war Opitz Stipendiat am „Englischen Freitisch". Als man ihn 1715 kurzfristig als Lehrer am Pädagogium einsetzte, hatte er das komplexe Aus- und Weiterbildungssystem der Hallischen Anstalten damit tatsächlich zur Gänze durchlaufen.[18]

Von Opitz' Wechsel nach Minden, Anfang 1716, wird noch ausführlich zu berichten sein. Er war zunächst Hauslehrer, eine damals übliche Anfängertätigkeit, wurde aber schon im Herbst für das Inspektorat des Mindener Waisenhauses vorgesehen und Anfang 1718 dann auch tatsächlich ernannt. Opitz hat dieses Amt bis 1734 – also immerhin 17 Jahre lang – innegehabt.[19] Danach wechselte er an das Mindener Gymnasium, wo er schon seit 1721 Prorektor gewesen war und 1739 Rektor wurde.[20] 1750 verlieh ihm die Philosophische Fakultät der Universität Rinteln „ohne sein Ansuchen" den Titel eines Magisters honoris causa.[21] Man wollte damit wohl würdigen, was Opitz seit 1740

16 Juntke (wie Anm. 5) 320.

17 Meusel 221 f. – Adelung/Rotermund Sp. 1130 (beide wie Anm. 4). Opitz' Liebe zur Medizin hat sich später auf seinen Sohn Rudolph Karl Friedrich (1735–1800) fortgepflanzt. Bei Meusel heißt es zu diesem: „Nach genossenem Unterricht von seinem Vater studirte er zu Halle, erhielt dort 1756 die medicinische Doktorwürde, practicirte hierauf zu Minden und eine Zeit lang im Hannöverischen Feldlazareth, und erhielt 1774 die Stelle eines Stadt- und Landphysikus zu Minden, wie auch den Charakter eines königl[ich] Preussischen Hofraths. Geb[oren] zu Minden am 12ten Februar 1735; gest[orben] am 1sten März 1800." Wie die hier ebenfalls gebotene Liste seiner wissenschaftlichen Publikationen zeigt, war Rudolph Karl Friedrich Opitz ein vehementer Befürworter der damals noch heftig umstrittenen Schutzimpfung gegen Kinderblattern und Pocken. Er veröffentlichte daneben aber auch zu vielen weiteren Themen (vor allem Chirurgie, aber auch Gerichts- und Veterinärmedizin). – Von Schroeder (wie Anm. 8) 58.

18 Halle AFSt/H C 216: 3 und 4 (1716 April 8 bzw. 22). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 12 f.

19 Schlichthaber II (wie Anm. 7) 53. – Meusel 221 f. – Adelung/Rotermund Sp. 1130 (beide wie Anm. 4). – Juntke (wie Anm. 5) 320.

20 Freyer (wie Anm. 5) 721. – Meusel 221 f. – Adelung/Rotermund Sp. 1130 (beide wie Anm. 4). – Friedrich Däcke (Hg.), Versuch einer Geschichte des Gymnasiums zu Minden zur Jubelfeier der Anstalt im Jahr 1830 herausgegeben, Minden 1830, 47 f. (Übersicht über Opitz' Lehrtätigkeit im Winterhalbjahr 1739), 71 f. (Abschiedsgedicht auf den Amtsvorgänger Johann Ludolph Bünemann [1687–1759]; vgl. zu ihm unten Anm. 54) sowie 72 f. (Biogramm und unvollständiges Schriftenverzeichnis). – Rothert III (wie Anm. 2) 89.

21 Adelung/Rotermund (wie Anm. 4) Sp. 1130. – Bei Däcke (wie Anm. 20) 72 heißt es sogar: „1751 erhielt er mit Bünemann von der Universität zu Rinteln den Doc-

in seinen Schulprogrammen auf den Gebieten der Druck-, der Literatur-, der Medizin- und der Kirchengeschichte geleistet hatte (u. a. Arbeiten zu Gerhard Oemecken und zum Augsburger Religionsfrieden von 1555).[22] Bislang unbekannt war, dass Opitz 1755 noch einmal nach Halle zurückgekehrt ist, wo er Prorektor des städtischen Gymnasiums wurde.[23] Hier ist er am 2. September 1756 gestorben.[24]

2. Das Mindener Waisenhaus

Die Geschichte des Mindener Waisenhauses ist noch kaum erforscht. Lange war man hier ganz auf Schlichthaber angewiesen.[25] Im Jahre 1928 kam dazu dann noch eine knappe Miszelle in den Mindener Heimatblättern.[26] Erst vor kurzem hat sich Hans Nordsiek des Themas dann aber doch zumindest indirekt angenommen. In seinem schönen Aufsatz über das Mindener Beginenhaus aus dem Jahr 1989 beschrieb er eindrücklich die Probleme, die die dortigen Frauen um 1715 mit dem

torgrad". Dies dürfte aber kaum zutreffend sein.

22 Die vollständigste Auflistung dieser – heute sehr seltenen – Programme bietet Meusel (wie Anm. 4) 222: (1) [Progr.:] Incunabula atque incrementa typographiae saeculi XV. [...], Minden 1740. Exemplar: Göttingen SUB. Dazu: AHE (wie Anm. 5) 5, 790 (Rezension). – (2) [Progr.:] Quo singularia artis typographicae e saeculo XVI. carptim exponit [...], Minden 1742. Exemplar: Bielefeld StA. Göttingen SUB. Weimar HAAB. Dazu: AHE (wie Anm. 5) 1089 (Rezension). – (3) [Progr.:] Continuatio I [...], Minden 1743. Exemplar: Göttingen SUB. – (4) [Progr.:] Continuatio II [...], Minden 1744. Exemplar: Göttingen SUB. – (5) [Progr.:] Continuatio III [...], Minden 1746. Exemplar: Göttingen SUB. Weimar HAAB. – (6) [Progr.:] Schediasma de tribus Wesselingiis, doctis Westphalis [...], Minden 1748. Exemplar: Bielefeld StA. Dazu: Marianne Nordsiek, Ein Mindener in Padua. Zur Biographie des Anatomen Johannes Wesling (1598–1649), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 71 (1999) 7-64, hier: 12 Anm. 8 (Veröffentlichung des Weslingschen Testaments). – (7) [Progr.:] Joannis Boceri, poetae Mindensis praestantissimi, vitam, fata et scripta accuratius exponit [...], Minden 1750. Detmold LLB. Halle ULB. – (8) [Progr.:] Commemorabilia de M. Jo. Nicolao Horstio, docto Westphalo, eiusque aliquamdiu collega, Martino Nesselio, Poeta laureato Caesareo [...], Minden 1752. – (9) [Progr.:] D. Gerardi Oemichii [...] res memorabiles [...], Minden 1755. Exemplar: Detmold LLB. – (10) [Progr.:] Memorabilia pacis religionis Augustae Vindelicorum datae [...], Minden 1755. – (11) Mehrere Aufsätze in den „Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen". Meusel 222. Dazu: AHE (wie Anm. 5) 6, 702 (Rezension zu Opitz' Artikel auf den 1742 zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Frieden zu Breslau). – (12) Gelegenheitsgedichte. Däcke (wie Anm. 20) 71 f.

23 Juntke (wie Anm. 5) 320.

24 Meusel (wie Anm. 4) 222.

25 Schlichthaber II (wie Anm. 7) 53-58.

26 Hans Schmidt, Das Mindener Waisenhaus im Jahre 1808. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte, in: Mindener Heimatblätter 6 (1928) 1 f. (Nr. 20).

kurz zuvor auf ihrem eigenen Grundstück errichteten Waisenhaus hatten (man hatte den Beginen das neue städtische Waisenhaus im wahrsten Sinne des Wortes „in den Vorgarten gesetzt" und ihnen so den Zugang zur Hauptstraße versperrt; und Kinder waren auch schon damals anstrengend: sie warfen Fenster ein und machten Krach und Dreck).[27] Seit drei Jahren liegt nun auch eine solide baugeschichtliche Beschreibung des Hauses vor. Sie weist aber gerade für die Frühzeit große Lücken auf. Präzise dokumentieren lässt sich der Zustand des Gebäudes nämlich erst seit 1887 (Bauaufnahme durch den Stadtbaumeister O. Rumpf).[28]

Was also weiß man über die Anfänge dieses Waisenhauses? – Das Mindener Waisenhaus verdankte sich mehreren Stiftungen. Die wichtigste war die des aus Minden stammenden Johann Schröder, der 1708 in Lübeck verstorben war (1060 Taler).[29] 1709 konnte man auf dieser Basis den Beschluss fassen, auf der südlichen Hälfte des zum städtischen Beginenhaus gehörenden Grundstücks (zwischen der Pöttcher- und der Brüderstraße, aber mit klarer Orientierung zur letzteren) ein Zucht- und Waisenhaus zu errichten. Der 1711 begonnene Bau stand unter der Aufsicht des evangelisch-lutherischen Propstes des (konfessionell gemischten) Kollegiatstiftes von St. Martini, Rudolph Culemann (gest. 1725), der dann später auch einer der vier Direktoren der Einrichtung werden sollte.[30] Obwohl das damals hochmoderne, für

[27] Hans Nordsiek, Vom Beginenhaus zum Armenhaus. Zur Geschichte der Mindener Beginen (1295–1839), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 61 (1989), 19-44, hier: 25-31. Zu diesem Beginenhaus später auch Derselbe, Minden – Beginen, in: Karl Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1: Ahlen-Mülheim (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV, 2), Münster 1992, 637 f.

[28] Fred Kaspar (Bearb.), Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Band 50: Stadt Minden. Teil 4: Altstadt 3. Die Profanbauten. Teilband 1, Münster 2000, 426-434.

[29] Direkt „bey dem Eintritt des Waysen-Hauses" war „zur lincken Hand" eine „grosse Tafel" angebracht, die auf diese Stiftung hinwies. Der Text lautete: „Anno 1708 den 4. Nov[ember] Ist der Ehrenveste Herr Johann Schröder, Johannis Sohn, in Lübeck selig entschlaffen, und hat dem neuen Waysen-Hause zu Minden legiret 1060 Thaler Capital; so dessen Wittwe entrichtet von dessen Renten, die Waysen alle Jahr am 18. [Sonntag nach] Trinitatis zu Mittage mit frischem Rind-Fleisch, Reiß in Milch gekocht, Klein-Brodt und Minder Bier: Zu Abend aber mit Hirsen in Milch gekocht, Klein-Brodt mit Butter nebst Minder-Bier sollen gespeiset und getränckt werden. Die Armen aber sollen bey jeder Mahlzeit drey Lob-Psalmen GOTT zu Ehren singen." Zitiert nach Schlichthaber II (wie Anm. 7) 56 f. – „Im Königlich-preußischen Stadtreglement für Minden vom 10.06.1711 wird erwähnt, daß das 1709 angeordnete Zucht- und Waisenhaus bald errichtet werden soll" (freundlicher Hinweis von Dr. phil. Hans Nordsiek [Minden] vom 13.01.2004).

[30] Rudolph Culemann, 1701–1717 evangelisch-lutherischer Propst des konfessionell

Minden analogielose Gebäude – immerhin ein zweistöckiges Haus von 33,5 Metern Länge und 15,5 Metern Tiefe – zu dieser Zeit noch längst nicht fertiggestellt war, eröffnete man in diesem doch schon 1712 eine Armen- und Waisenschule.[31] Dazu kam bald auch eine Tuchmanufaktur, was offenbar manche Probleme schuf. Sicher auch deshalb kaufte man schon 1722 ein westlich angrenzendes Grundstück hinzu, auf dem man ein Arbeitshaus errichten wollte. Tatsächlich gebaut wurde dann allerdings nur ein einfaches, billig errichtetes Mietshaus (das dann hohe Folgekosten verursachte). Mit zum Waisenhaus gehörten aber anfangs auch noch drei ältere Häuser mit kleinen Wohnungen. Sie lagen auf

gemischten Kollegiatstiftes St. Martini in Minden, 1711–1721 Akzisedirektor und von der Regierung Minden eingesetzter Bürgermeister der Stadt Minden, seit 1712 zugleich Direktor des lutherischen Waisenhauses, 1723–1725 Kriegs- und Domänenrat. Gestorben 1725 in Minden. Minden Kommunalarchiv [fortan: Minden KA]. – Das Kollegiatstift St. Martini Minden galt trotz einzelner evangelischer Stiftsherren als katholischer Konvent (klare katholische Majorität [8:4]). Es hatte nämlich die Martinikirche (= die evangelische Pfarrkirche) verlassen müssen und benutzte gastweise die katholische Stiftskirche St. Johannis Minden mit (so bis 1810). Die Stellen innerhalb des Stiftes verteilten sich seit 1648 wie folgt: Sechs Kanonikate, die Dekanatsstelle und die Scholasterstelle standen den Katholiken zu, drei Kanonikate und die Propstei den Protestanten. Vgl. dazu Hans-Joachim Behr, Minden – Kollegiatstift St. Martini, in: Hengst (wie Anm. 27) 619-624. – „Die ‚Propstei' in der Hand des Verwaltungsbeamten Rudolph Culemann war [...] wohl keine reale geistliche Funktion, sondern eher eine Pfründe, bestehend aus Einnahmen und einem Titel (Propst). Auffällig ist, dass Culemann nur bis 1717, nicht aber bis zu seinem Tod (1725) diese Pfründe besaß. Wurde sie ihm entzogen oder verzichtete er? Das lutherische Waisenhaus war nicht vom [formal] katholischen Martinistift abhängig, es war eine städtische Einrichtung. Der ‚Propst' von St. Martini hatte also keine Leitungskompetenz über das Waisenhaus. Wenn Rudolph Culemann ab 1712 Direktor des Mindener Waisenhauses war, dann kann er das nicht in seiner Eigenschaft als Propst von St. Martini gewesen sein, sondern wohl als leitender Beamter in der Stadtverwaltung" (freundlicher Hinweis von Dr. phil. Hans Nordsiek [Minden] vom 13.01.2004).

31 Schlichthaber II (wie Anm. 7) 56 bietet den Wortlaut eines damals über der Eingangstür angebrachten Frieses: „Hic hospes ab hospite tutus, intrate igitur si grati nomen meretis, Orphanotropheum, quod favente et benedicente Deo, sub umbra alarum aquilae Prussicae FRIEDERICI, Regis clement[issimi] Patriae Patris exoptatissimi, exstruxit Senatus Ciuitatis Mindensis. VIVetIs! LoCVs hIC orbI [Störung der Grammatik und Textausfall; anstelle des „orbI" ist wahrscheinlich zu lesen „orbos tVebItVr", womit sich dann auch ein stimmiges Chronogramm ergäbe] aLetqVe DabItqVe parentes. tVtorI exCeLso gLorIa LaVsqVe DeCVs [= 1702]! Ihr armen Bürger legt eur Haupt nun sanffte schlafen,/Was euern Kindern fehlt, wil Gott alhier verschaffen./1712." Übersetzung: „Hier ist sicher vor Fremden der Fremde; darum tretet, wenn ihr die Bezeichnung ‚dankbar' verdient, hinein in das Waisenhaus, das mit der Gunst und dem Segen Gottes im Flügelschatten des preußischen Adlers, Friedrichs, des allgütigen Königs und allersehnten Vaters des Vaterlandes, erbaut hat der Senat der Stadt Minden. Ihr werdet leben! Dieser Ort wird Schutz gewähren den Waisen, wird sie nähren und ihnen Eltern geben. Dem erhabenen Schutzherrn (sei) Ruhm, Lob und Ehre!"

dem rückwärtigen Gelände, schlossen dieses also gegen das Beginenhaus ab und dürften von den Bediensteten der Anstalt genutzt worden sein.[32]

Trotz des beachtlichen Stiftungskapitals war die wirtschaftliche Situation des Mindener Waisenhauses von Anfang an schwierig. Zwar erhielt es Einnahmen aus den Gebühren des Stapelrechts für Waren auf Weserschiffen. Aber auch das reichte kaum aus. 1741 wurde in seinen Mauern daher zusätzlich noch ein Zuchthaus eingerichtet. Es bot Platz für „20 Züchtlinge". Im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) wurde das Gebäude dann vom Militär beschlagnahmt und 1759, nach der Schlacht bei Minden, als Lazarett genutzt. Als die oft weit über 200 Soldaten abzogen, war das Haus „völlig ruiniert". Auch seine weitere Geschichte, die hier außer Betracht bleiben muss, gestaltete sich wechselvoll.[33]

Was aber stand konzeptionell hinter dieser Gründung, die damals ja keineswegs singulär war? – Anders als in anderen westfälischen Städten, die zu dieser Zeit Waisenhäuser errichteten (so z. B. Soest oder Bielefeld), ist das in Minden deutlich zu erkennen. Folgt man Schlichthaber, war es vor allem ein Mann, der dem neuen Haus in dessen schwieriger Gründungsphase seine besondere Fürsorge angedeihen ließ: der Mindener Inspektor und Pfarrer an St. Martini Magister Albert Friedrich Fiedler-Knopff (1665–1715).[34] Der jedoch lässt sich theologisch durchaus zuordnen. Er hatte nämlich nicht nur die bekannte Mindener Ausgabe von Johann Arndts (1555–1621) „Wahrem Christentum" (1708) veranlasst,[35] sondern stand darüber hinaus auch in direktem Kontakt zu Francke.[36] Leider starb Fiedler aber schon im Februar 1715. Um seine Arbeit an den Waisen fortführen zu können, stellte man daraufhin erstmals einen Inspektor (Armenprediger) an. Der

32 Kaspar (wie Anm. 28) 428.

33 Kaspar (wie Anm. 28) 428.

34 Schlichthaber II (wie Anm. 7), 53. – Geboren am 22.09.1665 in Gröningen/Provinz Sachsen. Bis 1682 Besuch der Gymnasien in Aschersleben und Naumburg. Am 22.06.1684 an der Universität Jena immatrikuliert, am 23.09.1686 Magister daselbst. Seit 1687 Studium an der Universität Helmstedt, anschließend Hauslehrer. Seit dem 09.11.1690 Pfarrer in Evessen/Braunschweig. Seit dem 06.07.1692 Diakon in Wolfenbüttel Hofkirche, hier 1705 wegen seines Widerstandes gegen die Konversion der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig amtsentsetzt, danach in Wernigerode. Seit dem 17.10.1706 2. Pfarrer in Minden St. Martini, zugleich Senior des Predigerministeriums und Königlich Preußischer Inspektor der Kirchen und Schulen. Gestorben am 04.02.1715 in Minden. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 166-169 (Nr. 28; Biogramm und Lit.). – Bauks (wie Anm. 6) 262 (Nr. 3310; Lit.).

35 Hans Nordsiek (Hg.), An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, 239-246, hier: 244 f. (mit Abbildung des Titelblattes).

36 Halle AFSt/H C 216: 8 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 19.

neue Mann, Magister Johannes Lazarus Lederer, zuvor Pfarrer in Gemen, war aber wohl eher ein Verlegenheitskandidat. Er hat das Amt nur drei Jahre ausgeübt.[37] Lederers Nachfolger wurde der inzwischen 29jährige Opitz, damals Hauslehrer des Propstes von St. Martini und Waisenhausdirektors Culemann, unter dem das Haus dann offenbar eine gewisse Blüte erlebte.

Als Opitz 1734 endgültig an das städtische Gymnasium wechselte, geriet das Mindener Waisenhaus dann erneut in Schwierigkeiten. Da ihm das Geld fehlte, berief der Rat nämlich zunächst keinen neuen Inspektor. Statt dessen verteilte er Opitz' Aufgaben einfach auf Dritte, so vor allem die beiden jüngsten Stadtpfarrer, zu denen nunmehr auch Schlichthaber selbst zählte.[38] Dass dieser Zustand nicht von Dauer sein konnte, zeigte sich rasch: Ende der 1730er Jahre kam es in Minden zu

[37] Geboren in Franken (?), 1697 Pfarrer in Groß-Brockenhagen/Pommern. 1705 Feldprediger im Regiment von Katte in Angerburg/Ostpreußen, 1709 Pfarrer in Thomsdorf/Brandenburg, 1710 lutherischer Pfarrer in Gemen/Münsterland, 1715–1717 Inspektor des Mindener Waisenhauses, zugleich Zuchthaus- und Armenprediger. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 53. – Bauks (wie Anm. 6) 293 (Nr. 3672).

[38] Vgl. dazu Schlichthaber II (wie Anm. 7) 53 f.: „Anno 1735 wurde denen beiden jüngsten Predigern, mir [= Anton Gottfried Schlichthaber, 1699–1758, vgl. zu ihm oben Anm. 7] und Hentzen [= Friedrich Hieronymus Hentzen, 1693–1748, Bauks (wie Anm. 6) 202 (Nr. 2562)], die Erbauungs=Stunden in demselben [Waisenhaus] auf dessen nachhero mit einer Orgel versehenen Saal alle Mittwochen Nachmittag wechselsweise zu halten, von Ampl[issimo] Magistratu aufgetragen, welche [Erbauungsstunden] wir mit vielem Segen gehalten, bis dieser [= Hentzen; nämlich im Januar 1738] nach Fischbeck berufen [worden ist], da ich [= Schlichthaber] selbige Anfangs allein, nachhero mit dessen Nachfolger Horckel [= Johann Sigismund Horckel, 1704–1757, Bauks (wie Anm. 6) 221 (Nr. 2815)] continuiret habe, bis gedachte Erbauungs=Stunden auf den Sonntag verleget und in Vesper=Predigten verwandelt sind, welche von [den] nachfolgenden Inspectoribus [zu ihnen im folgenden] gehalten worden [sind]". Daselbst 57 f. auch der Text eines diesbezüglichen Ratsbeschlusses vom 28. Oktober 1735: „Denen beiden hiesigen Herren Predigern, Schlichthaber und Henzen, wird auf ihre unterm gestrigen dato übergebene Vorstellung, wegen Haltung derer Betstunden im Waysen=Hause, hiemit zur Resolution ertheilet: Daß Magistratui diese Uebernehmung zu besonderm Gefallen gereichet, derselbe sich auch quouis modo [= in jeder Hinsicht] angelegen seyn lassen wird, die Herren Prediger wider alle Insultus und besorgliche Iniurien [derartige Übergriffe waren also vorgekommen oder doch zumindest immer noch zu befürchten] fortissime [= nach Kräften] zu schützen, und solche dem Befinden nach zu ahnden; wie denn auch der vorgeschlagene modus, die Betstunden zu halten, hiemit völlig approbiret wird. Minden, in Senatu, den 28. Octobr[is] 1735." Über die äußere Form dieser Betstunde heißt es dazu in einer Anmerkung: „Es wurde der Gottesdienst mit einem erbaulichen Gesange angefangen, eine erbauliche Rede von dem Catheder gehalten, hernach diese von dem Prediger, auch wohl von einem Candidaten zu seiner Übung mit der Jugend catechetice repetiret, und der Schluß mit Gebet und Gesang gemacht."

einer aufsehenerregenden Erweckung.[39] Ihr Mittelpunkt war der Kaufmann Gottfried Clausen (gest. 1755), seit 1736 Ökonom (Rechnungsführer) des Waisenhauses. 1738 schrieb Clausen an Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf (1700–1760) und erbat sich Auskunft über die neue Gemeinschaft in Herrnhut. Auch der nach vielen Querelen 1740 eingestellte nächste Inspektor Gottlieb Seboth (1707–1771),[40] er ging schon bald als deutscher Kaplan an die Garnisonskirche in Kopenhagen,[41] scheint gewisse Sympathien für die Herrnhuter gehegt zu haben.[42] 1742 trafen zwei Diasporaarbeiter aus Marienborn in Minden ein (Waiblinger und Klötze). Ihnen folgten bald zahlreiche weitere Brüder und Schwestern. Man beabsichtigte die Gründung einer

[39] Vgl. zum Folgenden bes. Ludwig Koechling, Minden-Ravensberg und die Herrnhuter Brüdergemeine, in: JVWKG 53/54 (1960/1961) 94-109 [fortan: Koechling I] sowie Derselbe, Minden-Ravensberg und die Herrnhuter Brüdergemeine (Fortsetzung und Schluß), in: JVWKG 55/56 (1962/1963) 69-103, hier: 69 f. [fortan: Koechling II].

[40] Geboren 1707 in Magdeburg/Neustadt. Am 14.10.1727 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1731–1734 Informator an der Lateinischen Schule in Halle, 1734 Informator an der Mittelwachischen Schule in Halle. 1740–1742 Inspektor des Mindener Waisenhauses. 1742 deutscher Kaplan in Kopenhagen Garnisonskirche. 1749 Pfarrer in Schleswig Michael. 1762–1771 deutscher Pfarrer in Kopenhagen Garnisonskirche. Gestorben am 12.12.1771 in Kopenhagen. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 54. – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[41] Auch Seboths Nachfolger haben nur kurz amtiert, woraus ersichtlich wird, daß die Stelle des Mindener Waisenhausinspektors inzwischen zu einer bloßen Durchgangsstation geworden war. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 54 f. nennt für die Zeit zwischen 1742 (Weggang Seboths nach Kopenhagen) und 1752 (Erscheinen des zweiten Bandes der „Mindischen Kirchengeschichte") immerhin drei Personen: 1) „Joachim Justus Wagener [1715–1761(?)], welcher hier vom [Mindener] Ministerio ordines erhielte [= ordiniert wurde], und 1743 nach Strausfurt in Thüringen vociret wurde, (von da er an hiesige Marien=Kirche berufen worden; ich werde also gehörigen Orts seinen Lebens-Lauf mittheilen)". Schlichthaber II (wie Anm. 7) 266-269 (Nr. 33). – Bauks (wie Anm. 6) 535 (Nr. 6639). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei"; 2) „Anton Friederich Zur Mühlen [1716–1773], Ravensbergensis, welcher den 29. Julii 1743 zu dieser Function vociret, und zugleich die Oeconomie respiciret [wohl nach der Amtsniederlegung Clausens im Jahr 1746], 1746 wurde er ordiniret, und dem Seniori [Johann Gerhard] Beneken [1673–1747; Bauks (wie Anm. 6) 31 (Nr. 381)] als Collaborator beygefüget. Er hatte in der Information einen Candidaten und zwey, bisweilen drey Teutsche Informatores zu Gehilfen. 1748 wurde er als Pastor nach Alswede in hiesigem Fürstenthum (wo ich in folgendem dritten Theile ein mehrers von ihm sagen werde) berufen". Schlichthaber III (wie Anm. 7) 25 f. (Nr. 10). – Bauks (wie Anm. 6) 579 (Nr. 7193) – sowie 3) „Diederich David Hagemeyer [gest. 1767], bürtig aus Minden, als Inspector und Rendante [so seit dem 2.11.1748]; welcher jetzo [= 1752] einen Candidaten und zwey Teutsche Schulmeister unter seiner Auffsicht hat. Die Zahl der Waysen= Kinder ist [gegenwärtig] einige 30, [die] der Schulkinder oft über hundert. Es ist auch in demselben [Waisenhaus] ein Zuchthaus und Strumpf=Fabric angelegt. Gott baue unsers Waysen=Hauses Lücken!" Bauks (wie Anm. 6) 176 (Nr. 2238).

[42] Koechling I (wie Anm. 39) 96.

eigenen Gemeinde mit dem Mindener Waisenhaus als Mittelpunkt, scheiterte damit aber am Widerstand der Regierung und des Konsistoriums. Auch Pläne, ein Haus in Friedewalde oder Vlotho zu erwerben, zerschlugen sich. 1747, ein Jahr nach Clausens (auch durch Unstimmigkeiten bei der Abrechung bedingter) Amtsniederlegung, gab man das Projekt endgültig auf.

3. Die Briefe an Francke

Das in Halle erhaltene opitzsche Briefcorpus umfasst 13 Briefe aus der Zeit von 1716 bis 1733, darunter 12 Briefe an August Hermann Francke[43] sowie einen Brief an dessen Sohn und Nachfolger Gotthilf August Francke (1696–1769).[44] Dazu kommt als Anlage zu Opitz' Brief vom 11. November 1716 das sogenannte „Diarium Mindense" (Mindener Tagebuch). Es umfasst zwei Teile: einen allgemeinen Ereignisbericht („Memorabilia Mindensia")[45] und eine Beschreibung des kirchlichen Systems in Stadt und Land („Beilage zum Diarium Mindense"). Letztere umfasst auch eine Bewertung aller Amtsträger und einen eindrücklichen Bericht „Vom hiesigen Waisenhaus".[46]

Bereits einen Monat nach seiner Ankunft in Minden (5. März 1716) schreibt Opitz am 8. April 1716 erstmals an Francke.[47] Er berichtet von seinem Dienst im Haus des Martinipropstes und Waisenhausdirektors Rudolph Culemann (gest. 1725).[48] Dessen Kinder, so Opitz, sind völlig verwildert. Die Schuld daran trägt sein Amtsvorgänger Heinrich Johann Rudolf Ebeling (1690–1722),[49] ein lausiger Pädagoge, der die Kleinen „nicht sonderlich zur wahren Gottesfurcht angewiesen", dafür aber regelmäßig mit Schimpfworten und Ohrfeigen traktiert hat. Auch sonst

43 Halle AFSt/H C 216: 3-6 und 9-16. – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 12 f., 17, 20 f., 30-32, 38, 41 und 44 f.

44 Halle AFSt/H C 832: 38 (1733 April 16). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 48.

45 Halle AFSt/H C 216: 7 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 18.

46 Halle AFSt/H C 216: 8 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 19.

47 Halle AFSt/H 216: 3 (1716 April 8). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 12.

48 Vgl. zu ihm oben Anm. 30. – Die Regeln für einen solchen Dienst als Hauslehrer nach der Mindener Schulordnung von 1697 bei Friedhelm Sundergeld, Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schule in Minden. Zum 450jährigen Bestehen im Auftrag des Ratsgymnasiums Minden bearbeitet, Minden 1980, 69 f.

49 Getauft am 09.11.1690 in Minden St. Martini, immatrikuliert im Mai 1710 in Halle, Feldprediger in Minden, seit 1719 1. Pfarrer in Hünxe/Rheinland, daselbst am 19.10.1722 gestorben. Albert Rosenkranz (Hg.), Das Evangelische Rheinland, ein rheinisches Gemeinde- und Pfarrerbuch. 2. Band: Die Pfarrer, Düsseldorf 1958, 106. – Bauks (wie Anm. 6) 109 (Nr. 1399).

ist kaum Gutes aus Minden zu berichten: Die Leute achten zwar „mit der größten Superstition" auf die Reinheit der Liturgie. Sie sind aber tatsächlich völlig verweltlicht. Erbauungstunden gibt es nicht, dafür „aber Gastereien und Schmausereien [...] die Menge". Sucht Opitz Erbauung, kann er nur auf seine aus Halle mitgebrachten Papiere zurückgreifen, denn selbst die Mindener Pfarrer sind allesamt „fleischlich gesinnt". Eine Ausnahme macht dabei nur Andreas Melchior Göring (1683–1759), der 2. Pfarrer an St. Martini, ein früherer Hallischer Student.[50] Die übrige Geistlichkeit steht den Hallensern mit größtem Mißtrauen gegenüber. Erst kürzlich sind nämlich aus Halle mehrere inspirierte Studenten (Opitz nennt sie die „Neuen Propheten") nach Minden gekommen. Sie haben im Waisenhaus logiert und Erbauungstunden gehalten. Dabei haben sie sich auf einen besonderen Auftrag Gottes berufen und später aus Bremen eine wüste Gerichtsdrohung an das Mindener Predigerministerium geschickt. In dieser aufgeladenen Situation kann Opitz sich nur wehmütig nach Halle zurückwünschen. Dann folgt ein kleines Geständnis: Um sich auch weiterhin im Englischen üben zu können, hat Opitz heimlich eine englische Bibel aus der Bibliothek des Hallischen Waisenhauses mitgehenlassen. Francke, so der reuige Hauslehrer, möge sie ihm nachträglich schenken oder einfach festsetzen, was er zum Ausgleich dafür schicken könnte.

Auch 14 Tage später (22. April 1716) ist dann wieder von Opitz' Englischstudien die Rede.[51] Der Hauslehrer ist dabei, einen Erweckungsbericht zu übersetzen, den Francke durch Anton Wilhelm Böhme (1673–1722), den Pfarrer der lutherischen Hofkapelle St. James in London,[52] erhalten hat. Ansonsten geht es ihm zwar gut, er leidet

50 Geboren am 09.01.1683 in Sonneborn/Thüringen, 1695 Besuch des Gymnasiums in Coburg. Studium der Theologie in Leipzig, Jena und Erfurt, am 01.11.1702 an der Universität Halle immatrikuliert. Danach in Aachen tätig und 1 1/2 Jahre bei Pfarrer Wolfgang Balthasar Rauner [1670–1710; Rosenkranz (wie Anm. 49) 400] in Wesel. Feldprediger beim Regiment von Lottum in Wesel. 1710 in Kleve ordiniert. 16.06.1715 2. Pfarrer in Minden St. Martini (–1759). 02.10.1730 Superintendent der Grafschaft Ravensberg und Senior des Predigerministeriums in Minden. 29.07.1731 Generalinspektor der ravensbergischen Kirchen und Schulen, zugleich Adjunkt des Superintendenten, 05.04.1736 Superintendent in Minden und Konsistorialrat daselbst, am 15.03.1759 in Minden gestorben. Schlichthaber II (wie Anm. 7), 169-174 (Nr. 29; Schriften). – Schlichthaber V (wie Anm. 7) 202-221 (Nr. 7; Nachträge). – Bauks (wie Anm. 6) 157 (Nr. 2006). – Mindener Briefe Nr. 1, 11, 14 und 23-26.

51 Halle AFSt/H C 216: 4 (1716 April 22). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 13.

52 Anton Wilhelm Böhme (1673–1722), seit 1705 Hofprediger bei Georg von Dänemark und Pfarrer der deutschen Hofkapelle St. James in London. Arno Sames, Anton Wilhelm Böhme (1673–1722). Studien zum ökumenischen Denken und Handeln eines halleschen Pietisten (AGP 26), Göttingen 1989. – Daniel L. Brunner, Halle Pietists in England. Anthony William Boehm and the Society for

aber unter der starren Frömmigkeit der Mindener. Welche Gelegenheiten zur wechselseitigen Erbauung hatte man da doch in Halle! Zum Glück ist wenigstens Pfarrer Göring da, der aber regelmäßig von heftigen Fieberattacken heimgesucht wird. Neuerdings haben sich erste Kontakte zu Johann Sigismund Kaufmann (1677–1726), dem Pfarrer an St. Simeonis,[53] und Johann Ludolph Bünemann (1687–1759), dem Rektor des Mindener Gymnasiums,[54] ergeben. Göring und Kaufmann haben ihn sogar schon predigen lassen. Opitz brennt darauf, den von ihm hochgeschätzten Liederdichter Johann Kaspar Stegmann (1687–1736), einst Lehrer in Halle, nun Pfarrer in Hartum,[55] kennenzulernen. Einer seiner früheren Mitstipendiaten, der begabte Heinrich Ludwig Lütgert (1692–1736),[56] ist von seinen Eltern aus schnöden Geiz nach Isselhorst zurückgerufen und wie zur Strafe dafür rasend geworden. Man hat ihn zur Kur nach Pyrmont geschickt. Das hat ihm zwar etwas geholfen, inzwischen wird Lütgert aber von schweren Anfechtungen heimgesucht. Opitz selbst sind in den letzten Tagen beglückende

Promoting Christian Knowledge (AGP 29), Göttingen 1993.

53 Geboren am 10.02.1677 in Minden. Besuch der Schulen in Minden, Otterndorf und Stade, am 21.04.1696 in Jena immatrikuliert, Theologiestudium, danach vielleicht in Rostock. 27.08.1702 Pfarrer in Minden St. Simeonis, später zugleich Senior des Predigerministeriums, am 13.06.1726 in Minden gestorben. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 300 f. (Schriften). – Bauks (wie Anm. 6) 245 (Nr. 3094).

54 Geboren am 24.06.1687 in Kalbe. Hausunterricht und Besuch der Schule in Kalbe. 1700–1703 Besuch der Schule in Salzwedel, danach des Gymnasiums in Magdeburg. Am 06.05.1706 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1708–1712 Praezeptor (Erzieher) am Pädagogium in Halle. 1712 Rektor am Gymnasium in Minden, wohnte im Bereich des ehemaligen Dominikanerklosters, 1739 Direktor an der Altstädter Schule in Hannover, nahm bei dieser Gelegenheit zahlreiche Bücher und Handschriften Mindener Herkunft mit nach Hannover. Gestorben am 01.07.1759 daselbst. Däcke (wie Anm. 20) 68-72 (Nr. XVII). – Mindener Briefe Nr. 49.

55 Geboren am 11.06.1687 in Könnern/Provinz Sachsen. Hausunterricht, Besuch der Schule in Könnern und ab 1704 des Pädagogiums in Halle. Besuch des Gymnasiums Graues Kloster in Berlin. Am 12.09.1707 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, Freitischler am Waisenhaus in Halle, Informator daselbst, 1713 in Halle ordiniert, anschließend Feldprediger beim Regiment du Portail in Minden. Seit dem 07.04.1715 Pfarrer in Hartum, daselbst am 09.11.1736 gestorben. Schlichthaber III (wie Anm. 7) 176-178 (Nr. 8); zu Stegmanns Lieddichtungen hier: 178 („Auch ist er [= Stegmann] Autor des schönen Liedes im hallischen Gesang-Buche: Komm him(m)lischer Regen, erquicke die Erden"). – Bauks (wie Anm. 6) 487 (Nr. 6039). – Mindener Briefe Nr. 5-7 und 9.

56 Geboren am 10.02.1692 in Isselhorst. Besuch des Gymnasiums in Bielefeld. 1705 Aufnahme in die Lateinische Schule in Halle. Am 30.04.1711 an der Universität Halle immatrikuliert. Nach 1718 Hauslehrer bei Clauder (vgl. zu ihm oben Anm. 2 und 10) und Geheimrat Arnold Heinrich von Meinders in Bielefeld. 1719 Kantor in Bielefeld Stadtschule, 23.11.1726 2. Pfarrer in Versmold, daselbst am 14.04.1736 gestorben. Bauks (wie Anm. 6) 309 (Nr. 3891). – Peters, Clauder (wie Anm. 2) 11 f., 88 und 114 f.

geistliche Erfahrungen geschenkt worden, so dass er Gott von Herzen dankbar ist.

Am 11. November 1716 schreibt Opitz dann erstmals als designierter Inspektor des Mindener Waisenhauses.[57] Zwar steht ihm hier mit dem soeben aus Halle eingetroffenen Sebald Hopfensack (1692–1745), einem Beichtkind Franckes,[58] bereits ein fähiger Pädagoge zu Seite. Das Haus braucht aber dringend einen zweiten Erzieher. Opitz denkt dabei an den ihm gut bekannten Johann Büttner (gestorben 1731/33), einen früheren Badergesellen aus Peilau,[59] der später an das Mindener Gymnasium wechseln könnte. Er hat aber gehört, dass der Inspektor des Hallischen Waisenhauses Justinus Töllner (1656–1718)[60] Büttner gern noch länger bei sich behalten möchte. Der zum Ausgleich dafür ins Gespräch gebrachte (aber sonst nicht näher bekannte) „Herr Schnell" ist zwar sicherlich fromm. Er ist aber, so Opitz, „etwas zu ängstlich in seiner praxi" und kommt deshalb nicht in Frage. Was in Minden vor allem fehlt, ist ein Collegium biblicum, also eine regelmäßige Erbauungsstunde. Weder Göring noch Bünemann haben aber den Mut dazu. Daher werden Hopfensack und Opitz nun einfach selbst den Anfang damit machen. – Mit diesem Brief reist das „Diarium Mindense", von dem später noch ausführlich die Rede sein wird.[61]

In den beiden folgenden Schreiben aus dem Winter 1716/1717[62] geht es dann um die Vermittlung eines Hauspredigers für den Herrn von Schele auf Schelenburg, „eine Meile von Osnabrück und 4 1/2

57 Halle AFSt/H C 216: 6 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 17.

58 Geboren am 22.05.1692 in Udestedt/Provinz Sachsen. Besuch des Gymnasiums in Dortmund. 1709 in Erfurt immatrikuliert. Am 13.04.1711 an der Universität Jena und am 22.06.1713 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1716 Lehrer an der dem Mindener Waisenhaus angeschlossenen Deutschen Schule. 1720 Feldprediger im Infanterieregiment van der Goltz in Wesel, daselbst am 24.05.1720 ordiniert. Seit dem 18.05.1721 Pfarrer in Derne. Gestorben daselbst im Januar 1745. Bauks (wie Anm. 6) 220 f. (Nr. 2807). – Mindener Briefe Nr. 8, 10, 16, 22 und 34-36.

59 Aus Peilau, Badergeselle. Informator am Hallischen Waisenhaus. 1725 Informator am Waisenhaus in Minden. Um 1726 Oekonom an der Jesusschule in Teschen, später ausgewiesen. Am 27.04.1728 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, Stadtkatechet und Hospitalprediger in Wernigerode. Gestorben 1731/1732. Herbert Patzelt, Der Pietismus im Teschener Schlesien 1709–1730 (Kirche im Osten 8), Göttingen 1969, 74 f., 155 und 179 f. – Mindener Briefe Nr. 42.

60 Justinus Töllner (1656–1718), seit 1697 Inspektor und Rechnungsführer des Waisenhauses in Halle. Gestorben am 09.05.1718 daselbst.

61 Halle AFSt/H C 216: 7 und 8 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 18 f.

62 Halle AFSt/H C 216: 9 (1716 November 28) und Halle AFSt/H C 216: 10 (1717 Januar 7). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 20 f.

Meilen von hier gelegen". Die Familie ist der Forschung wohlbekannt. Sie pflegte eine ausgeprägt lutherisch-arndtianische Frömmigkeit und stand dem Pietismus schon seit langem nahe.[63] Trotz guter Bezahlung zeigt der von Opitz angeforderte Johann Christoph Silchmüller (1694–1771), später Hofprediger in Bayreuth,[64] aber wenig Neigung, die Stelle anzunehmen. Er schützt äußere Gründe vor, was Opitz sichtlich ärgert, „weiß ich [doch], daß er [= Silchmüller] mit uns, die wir bereits hier stehen, völlig eines Sinnes ist. Welche Einigkeit auch zu desto mehrerem Segen in diesen Landen dienen möchte. Sonderlich, da der [neue] Landesherr und Bischof zu Osnabrück [= Ernst August II. von Hannover] gar nicht abgeneigt ist, auch der Beförderung des Guten [die] Hand zu bieten." Daneben wird ersichtlich, dass Opitz inzwischen zielstrebig in Halle gedruckte Bibeln verbreitet.

Im Frühjahr 1718 wird Opitz dann offiziell zum Inspektor des Mindener Waisenhauses ernannt.[65] Sein Vorgänger, der unstete und wegen seiner Sympathien für die „Neuen Propheten" ins Zwielicht geratene Lederer,[66] hat das Feld geräumt. Nun muß ein Nachfolger für Opitz' Dienst im Hause Culemanns gesucht werden. Daneben braucht aber auch die dem Mindener Waisenhaus angeschlossene Deutsche Schule einen neuen Lehrer. Und auch diesmal weiß Opitz genau, wen er für beide Posten haben möchte: den Juristen Lorenz Sprengel (geb. 1688)[67] und den Theologen Christoph Heinrich Helmershausen (1695–1724).[68] Leider hat Opitz aber noch keinen verbindlichen Bescheid erhalten, weshalb sich der erst unlängst von seiner „Großen Reise ins

63 Martin Brecht, Luthertum mit Johann Arndt zwischen Calvinisten und Katholiken: Die Chronik Sweder Scheles von Weleveld/Welbergen (1569–1639), in: Wolfgang Breul-Kunkel/Lothar Vogel (Hg.), Rezeption und Reform. Festschrift für Hans Schneider zu seinem 60. Geburtstag (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 5), Darmstadt u. a. 2001, 137-155.

64 Johann Christoph Silchmüller (1694–1771), seit 1727 Hofprediger und Konsistorialrat in Bayreuth, später Superintendent und Konsistorialassessor in Meiningen. Horst Weigelt, Geschichte des Pietismus in Bayern. Anfänge – Entwicklung – Bedeutung (AGP 40), Göttingen 2001, 200, 226 f., 229 f., 233-236, 238-240, 262-265, 351, 362 f., 367 und 369 (Lit.).

65 Halle AFSt/H C 216: 11 (1718 April 2). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 30.

66 Vgl. zu ihm oben Anm. 37.

67 Geboren 07.06.1688 in Oebisfelde, am 16.05.1715 an der Universität Halle immatrikuliert, 1718 Hauslehrer in Minden, dann Hartum, später Sekretär des Barons von Puttlitz in Stendal. – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

68 Geboren am 29.09.1695 in Schleiz, am 26.10.1704 ins Waisenhaus in Halle aufgenommen und am 16.11.1713 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, 1713 Informator und 1719 Inspektor an der Lateinischen Schule in Halle, später von Francke an das Waisenhaus in Alp bei Reval geschickt, dort Inspektor, gestorben 1724 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

Reich“ (August 1717–April 1718)[69] zurückgekehrte Francke der Sache nunmehr selbst annehmen soll. Sie ist dringlich, denn in Minden ist trotz guter Anfänge noch längst nicht alles entschieden: „Gott hat im verwichenen Jahr das hiesige Waisenhaus im Leiblichen sehr gesegnet, nicht weniger aber im Geistlichen, durch Verleihung guter Information und Erziehung der Kinder. Sonst aber ist überall eine erbärmliche Kaltsinnigkeit hier, und wo nicht Gott inwendig durch sein Wort und Heiligen Geist manche süße Empfindung und Erweckung gäbe, [so] würde ich fast [= sehr] wenig von Ermunterung hier wissen. Es ist sehr gefährlich, in solchen Umständen [zu] sein, da man lauter kaltsinniges, ja, sicheres Weltwesen um sich sieht und hat. Dannenhero [= daher] werden auch Euer Hochehrwürden [= Francke] uns so viel lieber mit zur Hilfe kommen und uns solche Leute senden, die im göttlichen Feuer uns mit sich und anderen erwecken und anfeuern.“

Sehr zu Opitz' Freude wird Sprengel dann auch tatsächlich nach Minden geschickt.[70] Anders ist dies bei Helmershausen, den man in Halle bereits für das Inspektorat der dortigen Latina eingeplant hat. Der zum Ausgleich dafür ins Gespräch gebrachte, sonst nicht nachweisbare „Herr Daum“ ist dem Mindener Waisenhausinspektor zwar wohlbekannt, doch hat er kein Vertrauen zu ihm. Vor allem aber passt dieser Mann nicht in Opitz' ehrgeiziges Konzept: „Man hat bei diesen [Mindener] Anstalten den Zweck vornehmlich mit auf ein Seminarium rechtschaffener geschickter Candidatorum gerichtet, daß selbige hiesiger Orten nach zwei-, drei- oder mehrjähriger Information in solchem publiquen Werk, welches Privatkonditionen [= Hauslehrerstellen] vorzuziehen [ist], und dabei habender Übung im Predigen und Katechisieren weiter befördert werden sollen [...] Dazu kommt, daß alle Leute hier auf die Herren Informatores des [Mindener] Waisenhauses sehen und sehr viel auf Externa [= Äußerlichkeiten; ver]fallen.“ Das hier erkennbare Verfahren des Einsatzes von Nachwuchskräften in öffentlichen Schulen wird damals auch von Francke selbst praktiziert. Wie eine knappe Randnotiz zeigt, hat der Hallische Professor tatsächlich einen neuen Kandidaten in Vorschlag gebracht.

Einen Monat später wird dann – und zwar offenkundig schon zum zweiten Mal – um einen Hauslehrer für den Herrn Obristen von Wartensleben auf Exter und zu Hausberge nachgesucht.[71] Dieser ist der Bruder des in Halle wohlbekannten Generalfeldmarschalls Alexander

[69] Gustav Kramer (Hg.), Neue Beiträge zur Geschichte August Hermann Franckes, Halle 1875, 187-222.
[70] Halle AFSt/H C 216: 12 (1718 April 16). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 31.
[71] Halle AFSt/H C 216: 13 (1718 Mai 19). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 32.

Hermann Graf von Wartensleben (1650–1734).[72] Und auch dieses Amt hat Perspektiven: „Die Station ist sehr gut. Der Herr Obrist hat ein sehr lenksames Gemüt. Der junge Edelmann [= der zukünftige Schüler] ist 18 Jahre alt, von ziemlicher Größe des Leibes, aber kleinen Profectibus [= Fortschritten] in Studiis & Christianismo [= wissenschaftlich und geistlich wenig gebildet] und kann kaum den [Cornelium] Nepotem [einen gängigen lateinischen Schulautor] lesen. Ein großer Vorteil ist, daß ein rechtschaffener Prediger an dem Ort ist, namens [Philipp Dietrich] Wehrkamp [1659–1721],[73] so Herrn Magister [Johann Ernst] Stoltius Informator gewesen [ist].“ Johann Ernst Stoltius (Stolte; 1672–1719) gründete 1700 das noch kaum erforschte erste Collegium biblicum in Jena.[74]

Zwar übertreffen die aus Halle übersandten Kandidaten mitunter sogar Opitz' eigene Erwartungen (so z. B. im Falle des hochbegabten, aber gesundheitlich angeschlagenen Adolph Matthias Drebes[75]).[76] Ausgerechnet bei Sprengel, seinem Nachfolger im Hause Culemann,[77] gibt es aber Probleme: Der Jurist erregt den Zorn von Frau Culemann und wird deshalb Hals über Kopf entlassen. Er irrt zunächst 10 Wochen lang stellungslos umher, schlüpft dann bei Opitz im Waisenhaus unter und findet zuletzt eine neue Stelle in Hartum: „Da wird ihm viel Liebe erwiesen. Der Herr Propst Culemann hat noch große Liebe zu ihm, aber die Frau Pröpstin einen unversöhnlichen Haß.“ Auch mit dem neuen Superintendenten in Petershagen, Johann Heinrich Kah-

[72] Geboren am 16.12.1650 in Lippspringe, Hausunterricht in Lippspringe. Am hessen-kasseler Hof. Militärdienst im französischen, im brandenburgischen und im hessischen Heer. 1677 Oberstwachmeister, 1680 Feldmarschalleutnant, 1702 preußischer Generalfeldmarschall und geheimer Kriegsrat. Besichtigt 1708 das Waisenhaus in Halle. Gestorben am 26.01.1734 in Berlin. Halle AFSt/H „Grüne Kartei“.

[73] Geboren am 12.07.1659 in Hausberge. Besuch des Gymnasiums in Herford, 1680 in Rinteln und am 18.05.1682 in Gießen immatrikuliert. 1684 Adjunkt in Hausberge (bei seinem Vater Adam Wehrkamp [1618-1705], Bauks [wie Anm. 6] 541 [Nr. 6716]), 1705 Pfarrer daselbst. Gestorben am 28.03.1721 in Hausberge. Verheiratet mit einer Tante von Johann Ernst Stoltius (vgl. zu ihm Anm. 74). Schlichthaber III (wie Anm. 7) 188-193 (Nr. 5). – Bauks (wie Anm. 6) 541 (Nr. 6718).

[74] Geboren 1672 in Veltheim. Besuch des Gymnasiums in Verden. Am 24.10.1694 an der Universität Jena immatrikuliert, am 27.05.1700 daselbst Magister. Richtete noch im gleichen Jahr das erste Collegium biblicum in Jena ein. 1706 Hausandachten in Jena. 1711 Verbot seiner Abendbetstunden, bis 1715 Lehrtätigkeit an der Universität Jena. 1715 Pfarrer in Weimar Jacobi, daselbst am 16.01.1719 gestorben. Halle AFSt/H „Grüne Kartei“.

[75] Aus Barby. Am 14.04.1717 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1720 Lehrer am Waisenhaus in Minden. 1728 in Ichtstedt bei (Bad) Frankenhausen. Halle AFSt/H „Grüne Kartei“. – Mindener Briefe Nr. 39 f.

[76] Halle AFSt/H C 216: 14 (1720 Oktober 17). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 38.

[77] Vgl. zu ihm oben Anm. 67.

mann (Kammann; 1676–1735), einst als Diakonus in Berlin im Umkreis Philipp Jakob Speners (1635–1705),[78] hat Opitz sichtlich Mühe. Kahmann erscheint ihm als eitel, womit er nicht ganz falsch gelegen haben dürfte. Im Gegenzug dazu richten sich seine Blicke nun zunehmend auf den Superintendenten Clauder in Bielefeld,[79] mit dem ihn längst eine intensive Gebetsgemeinschaft verbindet.

Die drei nächsten Briefe gehören bereits einer späteren Zeit an: 1723 berichtet Opitz von einem notorischen Trunkenbold, der auf seinem Weg durch verschiedene Städte Norddeutschlands „großen Unfug und Lästerung angerichtet und sowohl übel von den Herren Professoren in Halle als [auch] von den hiesigen Hallensibus gesprochen [habe], diese nur ‚Psittacos Hallenses' [= Hallische Papageien] nennend."[80] Der frühere Martinipropst und Waisenhausdirektor Culemann, bisher Opitz' wichtigster Förderer, ist soeben Geheimer Kriegsrat geworden und durch die damit verbundenen neuen Aufgaben so überlastet, dass er seine Mindener Angelegenheiten immer mehr aus den Augen verliert. 1726 kann Opitz Francke dann stolz den „Erstling" seiner Anstalten übersenden.[81] Es ist der aus Minden stammende Johann Conrad Baehrens (Baerens; 1703–1762), später Rektor in Meinerzhagen.[82] Noch immer kommen regelmäßig in Halle geschulte Erzieher nach Minden. Über einen in Minden lebenden Schwager des Ostindienmissionars Christian Friedrich Pressier (1697–1738),[83] der die

78 Geboren am 23.03.1676 in Minden. Besuch der Gymnasien in Minden und Bremen. Am 12.04.1693 in Jena und zu Ostern 1701 in Leipzig immatrikuliert, Theologiestudium. Am 08.03.1703 Magister in Leipzig. 1704 4. Diakonus in Berlin St. Marien, 02.05.1717 2. Pfarrer in Windheim, zugleich seit dem 26.04.1717 Adjunkt des Superintendenten Adam Schermer [Schirmer; 1650–1720; Bauks (wie Anm. 6) 434 (Nr. 5385)] und Konsistorialrat, seit dem 28.08.1718 2. Pfarrer in Petershagen, am 01.09.1720 1. Pfarrer daselbst, zugleich Superintendent des Fürstentumes Minden. Gestorben am 21.08.1735 in Petershagen. Schlichthaber V (wie Anm. 7) 155-202 (Nr. 5; Schriften und eigenhändiger Lebenslauf). – Bauks (wie Anm. 6) 242 f. (Nr. 3061; Schriften). – Mindener Briefe Nr. 46.

79 Vgl. zu ihm oben Anm. 2 und 10.

80 Halle AFSt/H C 216: 15 (1723 Mai 5). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 41.

81 Halle AFSt/H C 216: 16 (1726 Mai 2). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 45. – Der kurz zuvor verfaßte Brief Halle AFSt/H C 216: 5 (1726 April 25) (Regest: Mindener Briefe Nr. 44) ist ein bestelltes Empfehlungsschreiben und kann als solches hier außer Betracht bleiben.

82 Getauft am 07.01.1703 in Minden St. Marien, am 03.05.1726 in Halle immatrikuliert, zugleich Erzieher am dortigen Waisenhaus, seit Mai 1728 Lehrer am Mindener Waisenhaus, 1730 Rektor in Meinerzhagen. Gestorben am 25.01.1762 daselbst. Bauks (wie Anm. 6) 15 f. (Nr. 192).

83 Christian Friedrich Pressier (1697–1738), von Oktober 1722 bis August 1724 ordinierter Informator am Pädagogium in Halle. 1724 in Kopenhagen als Missionar ordiniert, seit dem 19.07.1725 als Missionar in Tranquebar, daselbst am 15.02.1738 gestorben. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

Nachfolge Culemanns angetreten hat, entstehen gleichzeitig stabile Kontakte zur Dänisch-Hallischen Mission in Übersee.

Opitz' letzter Brief vom 16. April 1733 geht dann bereits an Gotthilf August Francke (1696–1769), den Sohn und Nachfolger August Hermann Franckes.[84] Opitz übersendet ihm zwei Zöglinge seines Waisenhauses, darunter Albert Huddig (1707–1756),[85] der ein „Nachkomme aus der berühmten Familie des [Mindener Superintendenten] Hermann Huddaei" (1518–1575)[86] ist. Die Berichte aus der Hallischen Mission (wohl die Malabarische Korrespondenzen) finden mittlerweile auch in Minden ihre Leser. Ein ungenannter Missionsfreund hat für den „Unterhalt eines Katecheten" in Tranquebar jährlich 10 Taler in Aussicht gestellt.

4. Das „Mindener Tagebuch"

Das Opitz' Brief vom 11. November 1716 beigelegte Tagebuch („Diarium Mindense") bietet zunächst einen allgemeinen Ereignisbericht („Memorabilia Mindensia").[87] Er ist nach Monaten gegliedert und beginnt mit dem Auftreten der „Neuen Propheten" in Minden. Ihr Wortführer, „der Herr [Gottfried] Neumann [1687–1782]", ist Opitz wohlbekannt, war er doch früher Lehrer im Hallischen Waisenhaus, wo er sich durch „treffliche[n] Amts- und Heiligungsgaben" auszeichnete.[88] Zwar sind die Mindener Vorgänge bedauerlich. Einen Grund, sich deshalb von Neumann zu distanzieren, bilden sie für Opitz aber nicht. Für den Februar folgt der Bericht über den nächtlichen Meuchelmord an

[84] Halle AFSt/H C 832: 38 (1733 April 16). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 48.

[85] Geboren am 13.05.1707 in Minden. Besuch des Gymnasiums in Minden, vom 31.05.1729 bis zum 12.04.1733 Lehrer am Waisenhaus in Minden. Seit Ostern 1733 Studium der Theologie in Halle, zugleich Lehrer am dortigen Waisenhaus. Hauslehrer, Lehrer am Waisenhaus in Minden. Seit dem 31.07.1740 Adjunkt in Eisbergen, am 02.05.1743 Pfarrer daselbst. Gestorben am 31.03.1756 in Eisbergen. Schlichthaber III (wie Anm. 7) 125-131 (Nr. 8). – Bauks (wie Anm. 6) 223 (Nr. 2842).

[86] Schlichthaber II (wie Anm. 7) 103-106 (Nr. 10; Schriften). – Bauks (wie Anm. 6) 223 (Nr. 2841; Schriften).

[87] Halle AFSt/H C 216: 7 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 18.

[88] Geboren 1687 in Hohenheida, 1706 Studium der Theologie in Leipzig, 1710 am Waisenhaus in Halle tätig, schloss sich den Separatisten an, Lehre der Strumpfweberei in Hanau, gräflich Isenburgisch-Meerholzischer Schreiber in Bergheim in der Grafschaft Marienborn. 1714 Anschluss an die „Neuen Täufer", Reise zu den Inspirierten nach Hanau, 1719 in Halle, 1730 in Himbach. 1732 Reise nach Herrnhut, 1738 in Marienborn. Wechselte mehrmals seine Einstellung zu den Herrnhutern, schloss sich separatistischen und spiritualistischen Kreisen an. Gestorben 1782. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

einer Mindener Witwe. Er gilt als die Erfüllung einer von den Inspirierten ausgestoßenen Gerichtsdrohung: „Minden sei eine mörderische Stadt."

Die nächsten Seiten sind dann auch kulturgeschichtlich aufschlussreich: In Minden ist eine neue Sitte aufgekommen, das „Piquenick", ein Festschmaus, bei dem alle Eingeladenen ein Gericht mitbringen. Sie hat sich vor allem in den Kreisen der (von Opitz zum Teil namentlich genannten) höheren Beamten und Militärs eingebürgert und ist dort zu einem Einfallstor der Unmoral geworden (Fressen, Saufen, Kartenspiel, Kaffeetrinken). Der Widerspruch der Frommen um Pfarrer Göring[89] hat zunächst kaum Gehör gefunden. Nun aber hat sich dies geändert, denn einen der ersten Picknickgäste, Oberst von Schönbeck,[90] hat nach einer wüsten Zecherei der Schlag gerührt. Man fand ihn „tot, sitzend auf seinem großen Stuhl in seinen Schlafkleidern und im Gesichte ganz schwärzlich. Hierüber entsetzte sich jedermann, und [es] nahm also der Picquenick da [s]ein Ende, wo er seinen Anfang genommen [hatte]".

Im Frühjahr dominieren die „Militaria": Ein ertappter katholischer Deserteur wird gehenkt, ein lutherischer, der sich selbst gestellt hat, begnadigt und in die inzwischen geschlossene Ehe mit einer reichen Osnabrückerin entlassen. 200 erschöpfte Schweden, Gefangene des Nordischen Krieges (1700–1721), werden durch Minden getrieben: „Ihr Nachtlager hatten sie im Kreuzgang [des] hiesigen Domes. Da wurden sie abends herein und morgens wieder herausgezählt wie die Schafe im Stall." König Friedrich Wilhelm I. (reg. 1713–1740) inspiziert seine in Minden stationierten Truppen. Beim anschließenden Bankett im Haus des Oberlanddrosten von der Osten (gest. 1730)[91] überreicht ihm der Regierungsbuchdrucker Johann Dethleffsen (1678–1727)[92] zwei prächtige Bibeln.[93] Dabei wird Dethleffsen öffentlich düpiert: „Der König hat gefragt: Wie teuer er die Bibel verkaufe? Und da er [= Dethleffsen] geantwortet: Für 8 Taler, hat der König [...] replicieret: O, in Halle kann man die ganze Bibel um 6 Groschen haben! Der König hat auch sein Exemplar nicht mitgenommen, sondern es verehrt in die vor kurzer Zeit vom Herrn von [der] Osten angelegte Stadtbibliothek."

Im August kommt überraschend von Dortmund her der „Herr

89 Vgl. dazu ihm oben Anm. 50.

90 Nicht sicher zu identifizieren. Stammsitz der Familie war das Gut Schönbeck bei Bremen.

91 Peter Christoph von der Osten, 1715–1730 Regierungsdirektor in Minden. Minden KA.

92 Vgl. zu ihm von Schroeder (wie Anm. 8) 6, 25, 32 f., 43, 47, 54 und 66.

93 Biblia, das ist Die gantze heilige Schrifft Altes und Neues Testaments, durch Martin Luther verteutschet; mit Pauli Tossani [1572–1634] ausgegangenen Glossen und Auslegungen [...], Minden 1716. Exemplar: ULB Halle.

Müller, erster Oeconomus der Waisenanstalten in Glaucha“[94] nach Minden. Opitz kennt ihn gut, war er doch selbst „als ein Kind zu Halle in die Kost verdinget“. Er schätzt Müller sehr und bedauert daher aufrichtig, dass Lederer[95] ihn kommen ließ, ohne zuvor Regelungen für Müllers Versorgung getroffen zu haben. Gottlob hat man aber inzwischen eine Hauslehrerstelle für Müller gefunden, „wozu auch Euer Hochwürden [= Franckes] Testimonium, welches von einem zarten Liebesaffect gegen diesen lieben Mann zeuget, viel contribuieret [= beigetragen] hat“. Im September treffen dann aus Halle die ersten Cansteinschen Bibeln in Minden ein. Opitz bittet um einen Lehrer fürs Waisenhaus. Außerdem überreicht er seinem Patron Culemann[96] „einen aus etlichen Bogen bestehenden Entwurf“ zu dessen besserer Einrichtung. „Zwei Tage nachher habe [ich] nach Zuleitung des Berichts von den milden Schulen in England, der mich sehr erweckt [hat], auch einen Aufsatz gemacht, um dadurch einige gute Freunde zu reizen zur Liebe und [zum] Wohltun, insonderheit zur Beförderung heilsamer Erziehung der Jugend [...] Die Verschreibungen [= Anforderungen von Personal] zu solchem Zweck sind bereits angefangen, und [ich] habe zu Gott das Vertrauen, er werde nach seiner herzenslenkenden Kraft mehrerer Herzen bewegen.“ Bei den hier erwähnten „milden Schulen in England“ handelt es sich wohl um die von den christlichen Societies betreuten „Charity schools“. Übermittler des Textes dürfte erneut Anton Wilhelm Böhme gewesen sein.[97]

Am 10. Oktober 1716 trifft dann der Lehrer für die Deutsche Schule ein: Es ist Sebald Hopfensack.[98] Die Waisen erhalten neue Kleider. Drei Tage später kann Hopfensack mit dem Unterricht beginnen. Während so „unter Gottes gnadenreichem Beistand das Gute etwas zunimmt“, ist aber zugleich auch der Teufel nicht untätig. Er streut Gerüchte „wider die Hallenser hier in der Stadt und von anderen Orten her durch Briefe. Da müssen die Hallenser Teufelsgeschmeiß, Hallisches Geschmeiß, Pharisäer, Scheinheilige, Heuchler etc. heißen. Ja, Euer Hochwürden [= Francke] will man zum ärgsten lutherischen Jesuiten, ja, zum ärgsten Betrüger machen [...] Andere nennen die Hallenser, sonderlich die im [dortigen] Waisenhaus, die ärgsten Brotdiebe im [Heiligen] Römischen Reich.“ Hauptfeind der Hallenser in Minden ist der Buchdrucker Dethleffsen.[99] Er dringt in einem Anfall

94 Nicht sicher zu identifizieren.
95 Vgl. zu ihm oben Anm. 37.
96 Vgl. zu ihm oben Anm. 30.
97 Vgl. oben Anm. 52.
98 Vgl. zu ihm oben Anm. 58.
99 Vgl. zu ihm oben Anm. 92.

von Jähzorn ins Waisenhaus ein, trifft dort auf Lederer, gerät in Streit mit ihm und bezichtigt Pfarrer Göring lauthals der Lüge. „Hierauf findet er die kleine Cansteinsche Bibel auf [de]m Tisch liegen, reißt sie auf und reckt die Hand in die Höhe und contestieret [= schwört], wenn Gottes reines Wort und [eine] reine Übersetzung in d[ies]er Bibel wäre[n], [so] sollte der gerechte Gott geben, daß seine Kinder ein hartes [Geschick] träfe. Und weit ärgere, verfluchte Lästerungen hat er gegen Gott herausgestoßen, da [=] als er die Fußstapfen des [Hallischen] Waisenhauses[100] vorgefunden [hat, nämlich] unter anderem [diese]: Wenn ich das glaubte, was darin steht, so wäre ich nicht wert, daß mich der Teufel holte [oder] Einen solchen 15-Taler-Gott[101] glaube ich nicht etc. etc." Nicht ohne Häme wird anschließend berichtet, daß eines der Kinder Dethleffsens noch am selben Tage „in eine Grube voll neu gelöschten, noch heißen Kalks" gefallen und um ein Haar darin umgekommen sei.

Der Novemberbericht schildert eine Feuersbrunst im nahen Hartum, der Gemeinde Stegmanns.[102] Das Feuer hat 14 Wohnhäuser und viele Scheunen „in die Asche gelegt [...] Der Kirche war es sehr nah. Sie ist aber mit Beihilfe der von hier hinausgeschickten [Feuer]Spritzen noch conservieret worden, da es eine der schönsten Dorfkirchen im Fürstentum ist". Auslöser des Brandes war ein mit Torf befeuerter Ofen. Das daneben schlafende Kleinkind konnte gerade noch gerettet werden. Gleiches galt auch für seine Großmutter, „doch hätten [es] viele Bauern gern gesehen, daß sie verbrannt [wäre], weil man ihr[er] Hexerei Schuld gibt [...] An Menschen und Vieh ist kein Schaden geschehen, außer daß der Küster, weil er etwas betrunken [gewesen ist] und daher unvorsichtig [hat] löschen wollen [...], ins Feuer gefallen und dadurch beschädigt worden [ist]."

Die im zweiten Teil dieses Tagebuchs gebotene, detaillierte Beschreibung des kirchlichen Systems in Stadt und Land („Beilage zum Diario Mindensi")[103] beginnt mit einer Übersicht über „das hiesige lutherische Stadtministerium" und dessen fünf Prediger. Dann folgen der Dom („den hiesigen Dom haben die Katholiken, die Domherren

[100] Franckes berühmte Werbeschrift „Die Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen Gottes, zur Beschämung des Unglaubens und Stärkung des Glaubens durch den ausführlichen Bericht vom Waisenhause, Armenschulen und übriger Armenverpflegung zu Glaucha an Halle" (1701 ff.). Michael Welte (Hg.), Segensvolle Fußstapfen. August Hermann Francke (TVG Klassiker), Gießen 1994.

[101] Eine Anspielung auf Franckes legendäres Startkapital (4 Taler und 16 Groschen).

[102] Vgl. zu ihm oben Anm. 55.

[103] Halle AFSt/H C 216: 8 (1716 November 11). – Abdruck: Mindener Briefe Nr. 19.

aber sind halb protestantisch, halb papistisch“[104]), die reformierte Gemeinde, die französische Gemeinde und der lutherische Armenprediger (zu dieser Zeit noch Lederer), der jeden Freitag in der leerstehenden „alten“ Kirche „eine öffentliche Katechisation mit den Waisenkindern, den Stadtarmen zum Besten“ hält. Opitz zeigt sich zufrieden: „Es dependieret das [Mindener Prediger]Ministerium guten Teils vom Magistrat und es hat schöne Gelegenheit und Freiheit, da ihnen der Magistrat die Hand bietet, vieles Gute zu stiften. Aber es fehlt am Besten, nämlich an dem rechtschaffenen Wesen des Geistes Jesu Christi, welches bei den wenigsten [zu finden ist], daher kein Mangel an großer Uneinigkeit [herrscht], welche verhindert, daß über keine Sache fast ein rechter Schluß gefaßt wird.“ Was der Stadt aber vor allem fehlt, ist eine leistungsfähige Kirchenordnung. Die alte des Urbanus Rhegius (1489–1541) – richtig wäre natürlich Nikolaus Krage (ca. 1490–1559) – wird zwar auf dem Rathaus „als eine große Rarität [...] verwahrt“. Sie ist aber längst außer Kraft gesetzt. „Das Ministerium steht nicht unterm Consistorio und auch sonst unter keiner Inspektion. Einen Seniorem hat es, der [e]s aber gehen läßt, wie es geht. Es wünschen viele, daß ein rechtschaffener, gottseliger und gottesgelehrter Mann zum Generalsuperintendenten über [da]s ganze Land oder [doch zum] wenigsten ein Inspektor über [da]s hiesige Stadtministerium [ein]gesetzt würde, doch das Erste wäre am besten.“ Falls Francke in dieser Hinsicht bei Hofe eine Besserung erwirken könnte, wäre dies seinen Mindener Freunden mehr als lieb.

Früher hat man in Minden immer denjenigen Pfarrer zum Senior ernannt, der auf die meisten Amtsjahre zurückblicken konnte. Als der Magistrat dies 1706 ändern wollte, kam es zu heftigen Konflikten. Der damals gegen den Willen des Predigerministeriums zunächst zum Senior und später auch zum Inspektor (d. h. Superintendenten) ernannte Fiedler-Knopff,[105] „welcher Euer Hochwürden [= Francke] bekannt sein wird, weil er das Waisenhaus dort [= in Halle] ehemals besehen“, hatte sich unzähliger Intrigen seiner um den Martinipfarrer Johann Gerhard Beneke (1673–1747)[106] gescharten Amtsbrüder zu erwehren.

[104] Zu den tatsächlichen Verhältnissen im Domstift (klare katholische Majorität [11:7]) s. Hans Jürgen Brandt, Minden – Domstift St. Petrus und Gorgonius, in: Hengst (wie Anm. 27) 593-606. Danach ergab sich seit 1648 folgende Verteilung der Dignitäten und Kanonikate: „Die Dompropstei, das Amt des Scholasters und neun weitere Kanonikate sollten stets mit Katholiken, die Domdechanei (ab 1686), das Amt des Domkustos und fünf weitere Kanonikate stets mit Protestanten besetzt werden“ (so 596).

[105] Vgl. zu ihm oben Anm. 34.

[106] Geboren am 31.01.1673 in Hannover Neustadt. Besuch der Schule daselbst. Am 09.05.1694 in Jena immatrikuliert, Hauslehrer. 10.07.1701 Pfarrer in Mein-

Er konnte daher nur wenig Gutes stiften, hat aber immerhin den – demnach also direkt durch das Vorbild des Hallischen Waisenhauses inspirierten – Bau des Mindener Waisenhauses angeregt. Als Fiedler 1715 starb und der Magistrat an seiner Stelle den damaligen Feldprediger Göring[107] zum Inspektor machen wollte, drohte der Konflikt erneut aufzuflammen. Da Göring freiwillig auf das Amt verzichtete (was in Opitz' Augen ein Fehler war), konnte dies am Ende aber doch noch vermieden werden. Daraufhin ist „nach alter Manier der Älteste im Amt bei dieser Stadt, nämlich Herr [Albertus von] Busch, ein sehr reicher Mann an der St. Marien Kirche,[108] Senior [ge]worden und Herr Göring [2.] Pastor zu St. Martini." Allerdings hat man es damals unterlassen, von Busch auch zum neuen Inspektor zu ernennen. Das hat dazu geführt, dass inzwischen fast überall wieder der alte Schlendrian eingerissen ist. „Herr Göring [aber] predigt die Wahrheit ungeschönt und sagt Hohen und Niederen, was ihnen fehlt. Und ob [e]s ihm gleich am Schmähen und übler Nachrede der Gottlosen nicht fehlt, so hat er doch den größten Applausum hier in der Stadt."

Die Kirchenzeremonien sind in Minden zwar „sehr gut eingerichtet". Sie weisen aber viele lokale Eigentümlichkeiten auf: „Den Klingelbeutel tragen die sogenannten Diaconi herum, welches Bürger sind, die aber mit schwarzen Mänteln und kleinen Kragen alsdann versehen sind. Das Geld, was vormittags im Klingelbeutel einkommt, wird in die jüngst eingerichtete Armenkasse gebracht zur Verpflegung der Hausarmen und anderen Bettler. Was aber nachmittags in den Klingelbeutel einkommt, [das] wird dem Waisenhaus gegeben." Ganz anders steht es mit der Erziehung der Jugend: Sie „sieht [...] erbärmlich aus, sowohl, was die Schulerziehung, als [auch, was diejenige] in [den] Häusern von den Eltern betrifft". Der „sehr mangelhaft[e]" Mindener Katechismus ist zwar schon zu Fiedlers Zeiten nachgebessert worden. Dies ist aber völlig planlos geschehen. Da keiner der Pfarrer zurückstehen wollte, hat nämlich am Ende jeder von ihnen ein Hauptstück übernommen. Und „so ist fünferlei Arbeit in Eins geflossen. Und daher findet man merklichen Unterschied in der Ausarbeitung."

sen/Schaumburg-Lippe. 1703 vom Landesherrn willkürlich amtsentsetzt, anschließend Adjunkt in Hannover Neustadt. Am 29.09.1703 1. Pfarrer in Minden St. Martini, seit dem 13.06.1726 zugleich Senior des Predigerministerium. Gestorben am 14.10.1747 daselbst. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 160-165 (Nr. 27; Schriften). – Bauks (wie Anm. 6) 31 (Nr. 381; Schriften).

107 Vgl. zu ihm oben Anm. 50.

108 Geboren 1657 in Minden. Im Herbst 1785 in Leipzig immatrikuliert. Dezember 1689 Pfarrer in Minden St. Marien, zugleich Senior des Predigerministeriums. Seit dem 22.10.1725 im Ruhestand, gestorben 1728 in Minden. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 231 f. (Nr. 26). – Bauks (wie Anm. 6) 71 (Nr. 912).

Dann verlässt der Bericht die Stadt und wendet sich dem Umland zu: „Noch viel jämmerlicher [aber] steht es auf [de]m Land, da eine ungeheure Blindheit und Unwissenheit die Einwohner bedeckt und schreckliche Gottlosigkeit im Schwange geht." Die Dorfschulen werden von Lakaien versorgt, die sich besser darauf verstehen, ihren Herren Wein einzuschenken, als kleine Kinder zu unterrichten. „Alle Prediger in den 5 Ämtern dieses Fürstentums stehen unter einem Superintendenten und Consistorio (: [es] wäre gut, wenn jedes Amt seinen Inspectorem [= Spezialsuperintendenten; kurz darauf tatsächlich nachweisbar] hätte und die fetten Pfründen einiger Orte à 4, 5, 6, ja 800 Talern geteilt würden :). Der Superintendens wohnt nicht in der Stadt Minden, sondern in dem Flecken Petershagen [= weil er dort zugleich Pfarrer ist] und kommt wöchentlich, nämlich montags, herein, da [= wenn] das Konsistorium" tagt. Mit im Konsistorium sitzt auch der Prediger der Reformierten. Der jetzige Superintendent Adam Schermer (Schirmer; gest. 1720) ist aber bereits ein Greis (geb. 1650),[109] der die Dinge einfach laufen lässt. Dann geht es in die Details: „Von den meisten Predigern dieses Fürstentums weiß man nicht viel Gutes – leider! – zu schreiben, weil die Leute die Mäuler selbst von ihren Predigern voll haben und seltsamer Dinge Erzählung von ihnen gehört wird. Es ist aber nicht nur ein leeres Geschwätz, sondern das meiste ist auch wohl wahr. Da [= als] vor ein paar Wochen Herr Magister Lederer wegen der Lotterie [für das Mindener Waisenhaus] eine Reise auf [da]s Land getan [hat], hat er einen Prediger schlafend, den anderen besoffen angetroffen. Ein paar hatten dem Hochzeitstanz zugesehen, einer war [sogar selbst] bei der Hochzeit gewesen, einer hatte mit noch zweien seiner verkehrten Amtsbrüder auf dem Brettspiel ‚Verkehr' gespielt etc. Etwa ein paar hatte er angetroffen, die rechtschaffen gewesen [waren]. Und das ist nur durch einen kleinen [Land]Strich dieses Fürstentums eine Reise gewesen. Was würde man nicht finden, wenn man allen unvermutet auf den Hals käme?"

Die nachfolgende Auflistung der in den fünf Ämtern (Schlüsselburg, Petershagen, Reineberg, Rahden und Hausberge) tätigen Pfarrer ist zwar nicht ganz vollständig. Sie enthält aber eine Menge dienstrechtlichen Sprengstoffs (Bildung, Frömmigkeit, Alkoholkonsum). Dem ent-

[109] Geboren am 04.05.1650 in Geversdorf bei Bremen. Besuch des lutherischen Gymnasiums in Bremen. Im Sommersemester 1770 in Jena immatrikuliert, 1786 Lizentiat der Theologie in Gießen. Am 03.12.1673 2. Pfarrer in Minden St. Marien, seit dem 31.07.1689 1. Pfarrer in Petershagen, zugleich (seit dem 18.07.1689) Superintendent in Minden und Konsistorialrat. Gestorben am 01.09.1720 in Minden. Schlichthaber II (wie Anm. 7) 224-228 (Nr. 22; Schriften). – Bauks (wie Anm. 6) 434 (Nr. 5385).

spricht auch das unter einer doppelten Linie formulierte Summarium: „Von den Einwohnern dieser Stadt mag man, wenn man ihr schlechtes Lob kurz fassen will, sagen, was Paulus [in Tit 1,12] von denen Cretensern spricht: Die Mindenser, auch die meisten Einwohner d[ies]es Landes, sind immer Lügner (: Betrüger, Meineidige, Flücher, Schwörer :), böse Tiere (: denn des Urteilens und Verleumdens und Zankens [unter ihnen] ist kein Ende :) und faule Bäuche (: [sie] schlafen gern lange, arbeiten wenig und halten viel von den täglichen Collationen, Schmausereien etc. :)."

Dass an diesem absoluten Tiefpunkt dann der kurze Bericht „Vom hiesigen Waisenhaus" folgt, ist kein Zufall. Es entspricht vielmehr ganz der Hallischen Weltsicht. Mag im Waisenhaus auch noch vieles im Argen liegen, hier ist der Ort, von dem her sich das kirchliche und gesellschaftliche Leben in Minden erneuern wird!

Opitz' Bericht ist ebenso fromm wie pragmatisch nüchtern: Das Mindener Haus ist zwar solide gebaut, aber in seinem Inneren unzweckmäßig eingerichtet. Die vier Vorsteher sind Leute, „die teils sich um d[as] Waisenhaus wenig bekümmern, teils so im Unglauben ersoffen [sind], daß sie dem lieben Gott nicht weiter trauen, als ihre Augen sehen". Den Mut zu wirklichen Reformen sucht man bei ihnen vergebens. Immerhin achten sie aber darauf, das eingebrachte Kapital zu vermehren. Der erste, ein „Höcker [= Händler]", ist zugleich auch der Lebensmittellieferant des Hauses. Zwei weitere verwalten das Kapital und regeln die Baufragen. Der vierte ist der Leiter der Fabrique: „Der versorgt die Kinder mit Kleidung, welche sie sich mit ihrer Arbeit verdienen. Die Fabrique besteht in Rasch und Calaminet [= verschiedenen Arten von Kammgarnstoff], welchen ein Meister mit seinen Gesellen und Jungens darin macht. Und dazu müssen die Kinder teils die Wolle grangeln und spinnen in einer à parten [= abgetrennten] Stube, teils müssen [sie diese] spulen in der Fabriquestube. Und weil des Meisters Leute gottlos sind, werden die Kinder dabei sehr geärgert." Der Fabrikmeister hat zwei Drittel des Gebäudes inne und erwirtschaftet durch die Arbeit der Waisen jedes Jahr etwa 120 Taler. Das klingt heute skandalös, entspricht aber ganz der damals auch in Halle propagierten Arbeitspädagogik.

Im Blick auf die Erziehung der Waisen steht es im Mindener Haus zwar immer noch schlecht: „Höchstens eines vormittags werden jetzt die Waisenknaben à part informiert von Herrn [Sebald] Hopfensack 4 Stunden. Nachmittags arbeiten sie. Die kleinen [Kinder] aber, so [= die noch] nicht arbeiten können, werden etwa 2 Stunden informiert". Verglichen mit der Vergangenheit, als man die Waisen einfach in die von 100 armen Kindern besuchte Deutsche Schule schickte, wo sie von

einem alten Diener und einem Veteranen unterrichtet wurden, ist dies aber schon ein großer Fortschritt. Völlig unbefriedigend sind dagegen aber auch weiterhin die Wohnverhältnisse der Kinder: „Die Waisenkinder haben nicht einmal eine eigene Wohnstube, sondern die Speisestube ist auch [das] Informations[zimmer = der Unterrichtsraum] und [die] Wohnstube, welches nicht fein [ist], und [ich] schon nebst vielen anderen Punkten erinnert und [deswegen] Vorstellung getan, auch Vertröstung erhalten habe. Die Kinder schlafen [zu je] zwei und zwei beisammen, welches nicht gut [ist]. Es wird nur eine Magd gehalten bis dato, welche das Essen kocht und Übriges versieht. Weil aber ein Mensch nicht alles bestreiten kann, geht es sehr säuisch, unreinlich und unordentlich noch zu." Lederer war diesem Chaos nicht gewachsen und wollte sein Amt deshalb schon lange aufgeben.

Auch das geistliche Leben des Hauses war bisher nicht gerade sinnvoll eingerichtet: „Die Betstunde wurde sonst täglich von 6-7 [Uhr abends] gehalten auf dem Saal, öffentlich, aber hernach hatten die Kinder keine Abendbetstunde weiter, sondern [sie] gingen zu Bett, wobei ein Abendsegen auf dem Schlafsaal gelesen ward. Gleich nach Tisch, diese Betstunde ist vorigen Winter immer von 6-7 [Uhr] und folglich bei Licht gehalten worden. Und da sehr viel Volk dazu gekommen [ist], hat es viel skandalöses Wesen gesetzt mit Huren und Soldaten etc." Um Ähnliches künftig auszuschließen, hat man das inzwischen geändert. So „wird nun abends nach Tisch mit den Kindern Betstunde gehalten und mittwochs, sonnabends und sonntags eine Betstunde öffentlich von 4-5 [Uhr], wozu einige Leute kommen. Und [es] wird darin catechetice [= wie im Katechismusunterricht] verfahren etc." Die Besucher kommen also noch bei Licht nach Hause.

Da die unübersichtlichen Strukturen im Mindener Hauses (vier Vorsteher, mehrere Direktoren) sehr hinderlich sind, ist man inzwischen angefangen, hier alles „nach dem Fuß [= Vorbild] des Hallischen Waisenhauses" umzugestalten. Und „jüngst", so Opitz, „habe [ich] auch die Anlegung eines Buchladens, weil in dieser Stadt keiner ist, und einer Buchdruckerei im Waisenhaus, wie auch [einer] Apotheke für die Armen vorgeschlagen".

Rückblick und Ausblick

Das Einströmen des Hallischen Pietismus in den ostwestfälischen Raum war ein ungemein spannungsreicher Prozeß. Beleg hierfür sind eine Fülle von Quellen im Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle. Sie sind noch kaum ausgewertet, bieten aber viele, durchweg verifizier-

bare Informationen, die nicht nur für die lokale Kirchengeschichte, sondern auch für viele weitere Bereiche des historischen Fragens (Wirtschaftsgeschichte, Mentalitäts- und Sozialgeschichte, Volkskunde etc.) von Bedeutung sein dürften.

Im Fall von Opitz zeigt sich das vor allem im Blick auf das damals noch junge Mindener Waisenhaus. Es tritt hier erstmals klarer hervor. Gleichzeitig erfährt man aber auch Neues über das Eindringen der Hallischen Frömmigkeit in die Kreise der höheren Beamtenschaft, des niederen Adels und der örtlichen Militärs. Dabei überrascht, wie eng und wirkungsvoll die Interaktion zwischen den verschiedenen Vertretern des Hallischen Pietismus, sei es nun in Minden oder in Halle selbst, gewesen ist. Vor allem aber beeindruckt deren Zielstrebigkeit. Und gerade hier ist Opitz ein geradezu klassisches Beispiel: Selbst seit frühester Kindheit durch das Hallische Waisenhaus, dessen Bildungseinrichtungen und das anschließende Theologiestudium geprägt, beginnt er, von seinen Mentoren in die Ferne geschickt, auch dort die ihm so wohlvertrauten und als ideal empfundenen Strukturen Halles zu reproduzieren: Ein wohlorganisiertes Waisenhaus mit einer Deutschen Schule, ein Kandidatenseminar zur Sicherstellung des regionalen Pfarrnachwuchses, eine Buchhandlung für den Handel mit den Hallischen Druckerzeugnisses und (zumindest auf dem Papier) auch eine Apotheke für die einträgliche Medikamentenexpedition. Dem entsprechen auch die durch Opitz beförderten Vergesellschaftungsformen der Erbauungsstunde (Collegium pietatis/biblicum) und des Missionsförderkreises (Austausch und Lektüre von Missionsliteratur, Spendensammlung). Sie tragen die von Opitz vertretenen Anliegen weit über die engen Mauern seines Waisenhauses hinaus.

Auch wenn die Form der Hallischen Frömmigkeit (und besonders das damit verbundene Schwarz-Weiß-Denken) aus heutiger Sicht vielfach befremdlich erscheinen, wird man doch zumindest den durch sie angestoßenen Projekten seine Anerkennung kaum versagen können. Hier brach sich Neues Bahn, das nicht nur im engeren kirchlichen Raum, sondern auch in vielen anderen Bereichen der Gesellschaft (Schule, Sozial- und Gesundheitswesen, Publizistik) noch lange Zeit nachwirken sollte.

Christian Peters

„Hochgeehrtester Herr Professor ..." Mindener Briefe an August Hermann Francke (1663–1727)

Die Sichtung historischer Briefbestände ist ein in vieler Hinsicht beschwerliches Unternehmen. Besonders für die Erforschung des Hallischen Pietismus kommt ihr aber zentrale Bedeutung zu. Wer wisen möchte, wie die von Halle ausgehenden Impulse im übrigen Deutschland und weit darüber hinaus aufgenommen und umgesetzt worden sind, erfährt dies vor allem aus den zahlreichen Schreiben, die die Frommen der Zeit an August Hermann Francke (1663–1727) und dessen Mitarbeiter am Hallischen Waisenhaus und an der Universität Halle gerichtet haben. Dies gilt auch für Westfalen, das in dieser Hinsicht allerdings immer noch unzureichend erforscht ist.[1]

Wie fruchtbar derartige Sichtungen sein können, soll im Folgenden am Beispiel der Stadt und des Fürstentums Minden gezeigt werden. Geboten wird eine Auswahl aus den in Halle (Archiv der Franckeschen Stiftungen; fortan: Halle AFSt) und Berlin (Staatsbibliothek, Sammlung Preußischer Kulturbesitz, Franckenachlass; fortan: Berlin SB) erhaltenen Briefen und Berichten der Mindener Pietisten. Sie dokumentiert, wie eng und zum Teil sogar vertraulich das Verhältnis gewesen ist, in dem viele dieser Frommen, Geistliche, aber auch Laien, zu den Hauptvertretern der Hallischen Frömmigkeit gestanden haben.[2]

[1] Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen evangelischen Kirche (3 Bände), Coblenz 1849–1860, hier: 2 (1852) und 3 (1860). – Martin Schmidt, Der Pietismus in Nordwestdeutschland, in: JGNKG 70 (1972) 147-178. – Martin Greschat, Zur neueren Pietismusforschung, in: JVWKG 65 (1972) 220-268. – Christian Peters, Pietismus in Westfalen, in: Martin Brecht/Klaus Deppermann (Hg.), Der Pietismus im achtzehnten Jahrhundert (Geschichte des Pietismus 2), Göttingen 1995, 358-371.

[2] Literatur: Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen/Kirchen-/Geschichte/Andere Theil,/Welcher in vier Abschnitten in sich fasset:/Eine Nachricht/von allen Stadt-Kirchen,/und/das Leben nebst denen Schrifften und Fatis/derer Evangel. Lutherischen/Stadt-Predigern in Minden,/die hieselbst zeither der theuen Reformation/D. MARTINI LUTHERI,/das reine Evangelium geprediget,/mit möglichstem Fleiß zusammen gesuchet [...], Minden 1752 [fortan: Schlichthaber II]. – Derselbe, Der/Mindischen Kirchen-/Geschichte/Dritter Theil/welcher in vier Abschnitten und einem An-/hange in sich fasset:/Eine Nachricht/von/allen Land-Kirchen des Fürstenthums/Minden/und/Das Leben, nebst den Schrifften und/Fatis, derselben Evangelisch-Lu-/therischen Prediger,/welche zeither der theuren

Den Kernbestand bilden dabei die Korrespondenzen des Mindener Waisenhausinspektors Johann Carl Opitz (1688–1756), der in diesem Band bereits vorgestellt worden ist.[3] Das führt hier zwar gelegentlich zu Doppelungen. In Anbetracht des außergewöhnlichen Quellenwertes der opitzschen Texte sind diese aber wohl in Kauf zu nehmen. Opitz hat Francke schon seit 1716 regelmäßig mit Diarien (Tagebüchern) versorgt Durch sie hat er seinen verehrten Mentor und geistlichen Vater nicht nur über die Entwicklung des Mindener Waisenhauses und der diesem angeschlossenen Schulen informiert. Er hat Francke auch über das politische, soziale und kirchliche Leben der Stadt Minden und ihrer näheren Umgebung auf dem Laufenden gehalten. Opitz hat damit eine Praxis begründet, die später noch längere Zeit fortgeführt worden ist (zumindest bis 1723). Die so entstandenen Berichte sind nicht nur eindrückliche Dokumente pietistischer Frömmigkeit, sondern auch präzise Quellen zur Mindener Stadtgeschichte und in dieser Verbindung für Westfalen bisher einzigartig.

Opitz' Briefen zur Seite treten die seiner engsten Mitarbeiter am Mindener Waisenhaus: Sebald Hopfensack (1692–1745),[4] Adolph

Reformation/D. MARTINI LUTHERI,/das reine Evangelium darin(n) geprediget,/mit möglichstem Fleiß zusammen gesucht [...], Minden 1753 [fortan: Schlichthaber III]. – Derselbe, Der Mindischen/Kirchen-/Geschichte/Fünffter und letzter Theil;/Welcher in zwey Abschnitten/Das Leben/nebst denen Schrifften und Fatis/derer Evangelisch-Lutherischen/SUPERINTENDENTEN/des Fürstenthums Minden,/so viel derer nach der Reformation/Doct. Martini Lutheri/ gewesen,/in sich fasset;/Mit vielem Fleiß gesammlet/[...], Minden 1755 [fortan: Schlichthaber V]. – Friedrich Däcke (Hg.), Versuch einer Geschichte des Gymnasiums zu Minden zur Jubelfeier der Anstalt im Jahr 1830 herausgegeben, Minden 1830. – Hugo Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. II. Reformation und Pietismus, in: JVWKG 29 (1928) 1-169 [fortan: Rothert II]. – Derselbe, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. III. Zeitalter der Aufklärung, in: JVWKG 30 (1929) 1-111 [fortan: Rothert III]. – Theodor Wotschke, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus, in: JVWKG 32 (1931) 55-100 [fortan: Wotschke I]. – Derselbe, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus (Fortsetzung), in: JVWKG 34 (1933) 39-103 [fortan: Wotschke II]. – Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland. Ein rheinisches Gemeinde- und Pfarrerbuch, im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland herausgegeben. II. Band: Die Pfarrer, Düsseldorf 1958. – Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, 371 (Nr. 4606). – Christian Peters, Israel Clauder (1670–1721). Hallischer Pietismus in Minden-Ravensberg, in: Derselbe (Hg.), Zwischen Spener und Volkening (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 23), Bielefeld 2002, 9-127.

3 Christian Peters, Johann Carl Opitz (1688–1756). August Hermann Franckes Gewährsmann in Minden, in: JWKG 99 (2004) 153-181. – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 12 f., 15, 17-21, 29-32, 38, 41, 44 f. und 47 f.

4 Bauks (wie Anm. 2) 220 f. (Nr. 2807). – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 8, 10, 16, 22 und 34-36.

Matthias Drebes (gest. nach 1728)[5] und Johann Büttner (gest. 1731/1732).[6] Dabei handelt es sich zumeist um Schreiben seelsorgerlichen Inhalts. Man erfährt hier aber auch vieles über den Schulbetrieb, das Frömmigkeitsleben und die Konflikte im Waisenhaus.

Unter den Pfarrern der Stadt Minden hat besonders Andreas Melchior Göring (1683–1759) enge Kontakte zu Francke unterhalten.[7] Auch hier werden die Zusammenhänge nun sehr viel transparenter: Göring war zunächst als Feldprediger nach Minden gekommen. Er sollte aber schon 1715 Senior und Inspektor des Predigerministeriums werden (als Nachfolger Albert Friedrich Fiedler-Knopffs [1665–1715][8]). Da die älteren Pfarrer dies nicht hinnehmen wollten, begnügte sich Göring zuletzt mit der 2. Stelle an St. Martini. Hier wirkte er fortan ganz im Sinne des Hallischen Pietismus und war bald der beliebteste Prediger der Stadt. Nachdem Göring 1730 schließlich doch noch Senior geworden war, hielt er dann regelmäßig Collegia biblica mit dem theologischen Nachwuchs. Diese waren eine besondere Spielart der Collegia pietatis (Erbauungsstunden) und in ähnlicher Form auch schon von Philipp Jakob Spener (1635–1705) in Berlin gehalten worden.

Auch am Mindener Gymnasium stand man dem Hallischen Pietismus schon früh aufgeschlossen gegenüber. Dies belegen die Briefe des 1680 geborenen Rektorensohnes Zacharias Grübel, später Advokat in Magdeburg.[9] Mit Johann Ludolph Bünemann (1687–1759) erhielt die Mindener Schule dann erstmals einen Rektor, der selbst das Hallische Bildungssystem durchlaufen hatte.[10] Entsprechend eng war die Zusam-

5 Aus Barby. Am 14.04.1717 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1720 Lehrer am Waisenhaus in Minden. 1728 in Ichtstedt bei (Bad) Frankenhausen. Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 39 f.

6 Aus Peilau, Badergeselle. Informator am Hallischen Waisenhaus. 1725 Informator am Waisenhaus in Minden. Um 1726 Oekonom an der Jesusschule in Teschen, später ausgewiesen. Am 27.04.1728 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, Stadtkatechet und Hospitalprediger in Wernigerode. Gestorben 1731/1732. Herbert Patzelt, Der Pietismus im Teschener Schlesien 1709–1730 (Kirche im Osten 8), Göttingen 1969, 74 f., 155 und 179 f. – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Brief Nr. 42.

7 Schlichthaber II 169-174 (Nr. 29). – Schlichthaber V 202-221 (Nr. 7). – Bauks 157 (Nr. 2006) (alle wie Anm. 2). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 1, 11, 14 und 23-26.

8 Schlichthaber II 166-169 (Nr. 28). – Bauks 262 (Nr. 3310) (beide wie Anm. 2). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

9 Geboren 1680 in Dortmund, am 13.10.1704 an der Universität Halle immatrikuliert, 1706–1709 bei der Familie von Gersdorf in Hennersdorf [dort: Begegnung mit dem jungen Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf (1700–1760)], 1710–1711 in Minden, ab 1711 in Berlin, hier 1713 Advokat, später in Magdeburg. Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Briefe 3 f.

10 Geboren am 24.06.1687 in Kalbe. Hausunterricht und Besuch der Schule in Kalbe.

menarbeit mit Opitz, der Bünemann seit 1721 als Prorektor zur Seite stand und diesem 1734 dann auch im Amt des Rektors nachfolgte.

Von den Pfarrern des Fürstentums Minden hat vor allem Johann Caspar Stegmann (1687–1736) in Hartum Briefe an Francke gerichtet.[11] Auch Stegmann war zunächst als Feldprediger nach Minden gekommen und hatte hier (um 1714) eine – bislang noch völlig unbekannte – Erweckung im Amt Rahden begleitet. Später zählte er dann zu den engsten Freunden von Opitz und Göring. Eher spröde bleibt demgegenüber der Eindruck, den die Briefe des Petershagener Superintendenten Johann Heinrich Kahmann (1676–1735) hinterlassen.[12] Kahmann, der aus Minden stammte und zunächst in Berlin gewirkt hatte, konnte nur gegen den massiven Widerstand seines Amtsvorgängers installiert werden. Wegen seines ausgeprägten Geltungsbedürfnisses war er aber auch unter den Mindener Pietisten durchaus umstritten.

Bei den übrigen Briefen von Einzelpersonen handelt es sich zumeist um Empfehlungsschreiben oder Unterstützungsgesuche für nach Halle abgehende Studenten bzw. Briefe, in denen die Hallischen Professoren um die Entsendung von Hauslehrern gebeten werden. Die Verfasser sind Adlige und Beamte. Erhalten hat sich aber auch ein Brief des Pfarrers der reformierten Gemeinde in Minden, Hermann Pörtner (1661–1737).[13]

Weithin ausgeblendet bleiben die familiären Beziehungen Franckes nach Minden. Hier hatte nämlich fast zehn Jahre lang eine seine Schwestern, Anna Elisabeth Hoyer (1656–1710/1711), gelebt.[14] Die entsprechenden Korrespondenzen aus den Jahren 1691 bis 1699 sind umfänglich und bedürfen einer eigenen Untersuchung. Noch 1717 hat

1700–1703 Besuch der Schule in Salzwedel, danach des Gymnasiums in Magdeburg. Am 06.05.1706 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1708–1712 Praezeptor (Erzieher) am Pädagogium in Halle. 1712 Rektor am Gymnasium in Minden, wohnte im Bereich des ehemaligen Dominikanerklosters, 1739 Direktor an der Altstädter Schule in Hannover, nahm bei dieser Gelegenheit zahlreiche Bücher und Handschriften Mindener Herkunft mit nach Hannover. Gestorben am 01.07.1759 daselbst. Däcke (wie Anm. 2) 68-72 (Nr. XVII). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Brief Nr. 49.

11 Schlichthaber III 176-178 (Nr. 8). – Bauks 487 (Nr. 6039) (beide wie Anm. 2). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 5-7 und 9.

12 Schlichthaber V 155-202 (Nr. 5; eigenhändiger Lebenslauf). – Bauks 242 f. (Nr. 3061) (beide wie Anm. 2). – Vgl. dazu unten Brief Nr. 46.

13 Bauks (wie Anm. 2) 388 (Nr. 4818). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Brief Nr. 2. – Weitere Briefe von Einzelpersonen als Briefe Nr. 33, 37 und 43.

14 Geboren am 06.07.1656 in Ratzeburg, Heirat mit Johann Friedrich Hoyer d. Ä., danach in Minden, zuletzt (nach 1699) bei ihrer Tochter in Berlin, dort 1710 oder 1711 verstorben. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

sich Francke um eine in Minden lebende, angeheiratete Nichte kümmern müssen, die ihn, nachdem sie mit dem Tod seines Neffen, des Malzmessers und Brauinspektors Johann Hermann Hoyer,[15] zum zweitenmal Witwe geworden war, um Hilfe für sich und ihre Kinder anging. Nicht berücksichtigt werden auch die zahlreichen Briefe Anton Gottfried Schlichthabers (1699–1758)[16] an Johann Heinrich Callenberg (1694–1760), den Gründer des Hallischen Institutum Judaicum et Muhammedicum (1728).[17] Sie gehören einer späteren Zeit an, befassen sich mit den Fragen der Judenmission und sollen einem eigenen Aufsatz vorbehalten bleiben.

Die ausgewählten Texte sind chronologisch geordnet. Ihre Interpunktion und Orthographie wurden behutsam normalisiert. Die Eingriffe des Editors sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Lateinischen Texten geht ein Regest voran. Reine Empfehlungsbriefe werden lediglich knapp verzeichnet (Regest ohne Text).

1
1703 Juli 23
Andreas Melchior Göring[18] (Halle): Lebenslauf für August Hermann Francke (Halle) (Lat.)
Halle AFSt/H C 19: 13

Schreibt diesen knappen Lebenslauf auf Geheiß Franckes, dem er sich, weil er völlig mittellos ist, in Gottes Namen anvertraut hat. Stammt aus Thüringen. Sein Vater, ein armer Schullehrer, sandte ihn mit 13 Jahren auf die Schule nach Coburg, musste ihn aber zwei Jahre später aus Not wieder heimholen. Verbrachte daraufhin sechs Jahre zu Hause. Erfuhr inzwischen mancherlei Unterstützung und kam vor vier Wochen unverhofft zum Studium nach Halle. War lange heftig angefochten, unterwirft sich nun aber der Gnade Gottes und hofft auf eine weitere Förderung.

In Jesu Nomine. Amen.

Cum paupertate coactus, subsidiis destitutus decenti ordine non potui non ad auxilia suis a Deo oblata confugere. In suo nomine me ad

[15] Mutter: Anna Elisabeth Hoyer, geborene Francke; Vater: Johann Friedrich Hoyer d. Ä., 1697 in Berlin, 1699 in Halle, Freitischler am Waisenhaus. Später Malzmesser und Brauinspektor in Minden, gestorben 1717 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Vgl. dazu unten Briefe Nr. 27 f.

[16] Schlichthaber II 301-311 (Nr. 13; autobiographische Skizze). – Bauks 438 (Nr. 5432) (beide wie Anm. 2). – Vgl. dazu unten Brief Nr. 50.

[17] Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[18] Vgl. oben Anm. 7.

beneficii cuiusdam reverendissimum dominum Dominum Hermannum Augustum Franckium administratorem submisse converti, cuiusque iussu de vitae meae curriculo haec pauca describere debui.

Breviter ergo sum natione Winterscinae-Thuringus,[19] ex patre ludimagistro cum ob exiguitatem stipendii tum ob multitudinem laterorum valde egeno. Qui cum anno meo elapso decimo tertio in scholam Coburgi me misisset, ibi duobus praeterlapsis annis ad studia porro prosequenda necessaria invenit adminicula, quo circa studiis diutius operam navare impossibile prorsus ducens me revocavit domum. Sed et charitas et potentia divina et adjutores et adminicula necessaria largiter mihi suppeditavit, ita ut gratias agens bonitati divinae quo incipiam nesciam. Sex ibi peractis annis non sine (: nunc si considero :) nutu divino academiam petii, ubi contra meum meorumque voluntatem in Hallensem me ille Pater Optimus Maximus Deus introduxit, ibique statim quatuor elapsis septimanis gratia sua quam benignissima oculos plenos amoris sui apertos reddidit, nisi eam in Christo Jesu recepit. Quo in statu gratioso tanquam discipulus, [Textausfall; ...]moeabilibus tentationibus et diaboli et carnis et mundi agitatus et vexatus nunc victus nunc vincere saepissime exstiti, ac [...] omni solicitudine et cura [...] Spiritus Sancti in gratia Jesu Christi et patris eius et nostri charissimi vitam meam gero exerceoque. Quo nullus dubito me si fieri possit impetraturum esse, id quod rogavi. Die 23. Julii 1703, humillimus

Andreas Melchior Göring

2
1705 April 19
Hermann Pörtner[20] (Minden) an August Hermann Francke (Halle) (Lat.)
Halle AFSt/H C 809: 17

Vergleicht die Universität Halle mit der von Gregor von Nazianz gepriesenen Schule von Athen. Wie allerorten bekannt ist, wird in Halle nicht nur liebreich und solide, sondern auch fromm gelehrt. Sendet den Überbringer, seinen Sohn, zum Studium der Rechte. Bittet Francke, sich des jungen Mannes anzunehmen, und wäre froh, wenn dieser bei ihm wohnen könnte. Hat seinen Sohn eindringlich vor den Gefahren der Jugend gewarnt und diesem das Versprechen abgenommen,

[19] Göring stammte aus Sonneborn in Thüringen.
[20] Vgl. oben Anm. 13.

Francke in allem gehorsam zu sein. Befiehlt die Angehörigen der Universität Halle dem Schutz und Segen Gottes.

Plurimum reverende ac celeberrime vir, fautor aestimatissime,

fama luserniae vestrae, liceat hoc nomine academiam vestram [= die Universität Halle] insignire, quemadmodum olim Nazianzenus[21] scholam Atheniensem, dulcedine sua me etiam allexit, ut filium huncce meum vobis mittam, qui audiat suavitatem doctrinae vestrae, quae una cum sincera ac calida vestra, quod primarium est, pietate omnibus innotuit, cuique benignissimum numen ea superabundante gratia sua benedixit, ut tot habeatis verae probitatis ac laborum testes, quotquot morigeras vobis, immo Deo nostro, praebuerunt aures.

Hicce [filius] meus studio quidem juris dabit operam, ea tamen conditione, ut discat solidum juris fundamentum, quod est sincerus Dei timor, qui, nisi prius agnoscatur, ametur, frustra est omnis exspectatio administrationis juris. Ea est ratio, quod obnixe te rogem, velis iuvenem in amorem [2] ac favorem tuum suscipere, ut tuo fruatur convictu, atque, si fieri potest, hospitio. Debitam pecuniam numerabo singulis trimestribus aut quocunque tempore tibi placuerit.

Nosti pericula juvenum; ad primum scholarum ingressum saepius incauti in malignantium seductiones incidunt, ut sequenti tamproprie se extricare ex iisdem multo labore vix possint. Hortor eum paterne, [ut] caveat sibi ab omni malo, etiam specie mali. Vitam ducat placentem Deo, cui tandem reddenda erit severissima ratio: gratam piis, quorum vivum exemplum quotidie in usum et imitationem sibi proponat. Imprimis te, fautor honoratissime, audiat in omnibus atque etiam ab ore tuo caeterorumque Professorum celeberrimorum pendeat, quorum informatione quotidiana scientiam omnem tantum adaugeat, sed et quam maxime proficiat in vera pietate. Debitam promisit obedientiam. Spero eum servaturum fidem, tuaque auditurum consilia saluberrima.

[3] Ego Deum ex animo precor, velit docentibus ac discentibus ubique adesse influxu gratiae suae, ut omnia cedant in gloriam sanctissimi nominis sui nostramque salutem. Sic vale, mi fautor, ac salve Deo commendatus, qui omnibus tuis laboribus uberrimam dabit benedictionem. Ego indesinenter sum, Mindae, die 19 Aprilis 1705, celeberrimi nominis tui cultor devotus

Hermann Pörtner

[21] Der Kirchenvater Gregor von Nazianz (um 330-390).

3
1710 Juni 21
Zacharias Grübel[22] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 43: 2

[Entschuldigt sein längeres Schweigen. Wollte Francke, den er herzlich liebt, nicht unnötig zur Last fallen, hat nun aber ein dringendes Anliegen.] Da ich denn erstlich berichte, wie ich hierselbst [= in Minden] viele geneigte und aufrichtige Freunde in Christo von Euer Hochehrwürden gefunden [habe], die durch Lesung Deroselben Schriften zu Gott gezogen und folglich auch zur Liebe gegen Sie sind bewogen worden. Doch fehlt es auch an diesem Orte nicht an Feinden des Kreuzes Christi und seiner getreuen Dienern, maßen [= weil]ich mit Verwundern und Ent- [3] setzen gehört [habe], was der Satan für abscheuliche Lästerungen gegen Euer Hochehrwürden ausgeschüttet [hat], da man hier für gewiß geredet [hat], wie Dieselben nach Schandau auf hohen königlichen Befehl wären gebracht worden,[23] da denn sonderlich die Reformierten ein Jubel-Geschrei erhoben und gesagt [haben]: Nun liegt das Haupt der Pietisten darnieder, und wird es bald anders werden etc. [Wird in etwa vier Wochen auf Wunsch seiner Eltern nach Berlin reisen, um sich] allda in Praxi zu habilitieren [= seine juristische Ausbildung abzuschließen? Eine Stellung als Jurist anzutreten?] [Bittet zu diesem Zweck um ein Empfehlungsschreiben Franckes].

4
1711 Januar 3
Zacharias Grübel[24] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 43: 3

[Glückwünsche zum Neuen Jahr. Befiehlt Francke und dessen Familie der Gnade Gottes.] Diesem nächst berichte [ich] gehorsamst, daß ich unlängst ersucht worden [bin], mit eines [Mindener] Rates Sohn eine Tour in [= nach] Holland zu tun, welches ich in Gottes Namen akzeptiert [habe], mit dem Vorbehalt, sofern keine andere Gelegenheit zu beständiger Beförderung hierzwischen für mich sich [3] zeigen sollte. In Entstehung dessen ist unsere Reise, gebe es Gott, gleich nach Ostern dahin festgestellt [worden]. Wenn Euer Hochehrwürden in

[22] Vgl. oben Anm. 9.
[23] Heute Bad Schandau in der Sächsischen Schweiz (Elbsandsteingebirge).
[24] Vgl. oben Anm. 9.

Amsterdam oder sonst in den umliegenden Quartieren etwas zu expedieren [= auszurichten] hätten, würde es mir die größte Plaisir sein, wenn ich worinnen sollte dienen können. Ich bitte, dieses unser beiderseitiges Vorhaben dem Allerhöchsten doch vorzutragen und um seinen Segen ihn nebst uns andächtig anzuflehen [...].

5
1712 Januar 7
Johann Caspar Stegmann[25] (Halle): Lebensbericht für August Hermann Francke (Halle) (Abschrift; Lat.)[26]
Halle AFSt/H D 11b, 344-347

Stammt aus Könnern, wo sein Vater im Rat saß. Wurde von seinen Eltern nach Kräften gefördert und bald dem öffentlichen und privaten Unterricht des Könnerner Rektors anvertraut. Wechselte dann auf Anraten [des Ortspfarrers und Saalkreis]*inspektors* [Christian] *Stürmer für ein Jahr an das Pädagogium in Halle. Ging anschließend für vier Jahre an das Gymnasium Fridericianum in Berlin, dessen damaliger Moderator, Joachim Lange, mittlerweile Professor in Halle ist. Kehrte 1707, inzwischen 20 Jahre alt, nach Halle zurück, wo zu dieser Zeit der Abt* [Joachim Justus] *Breithaupt das Prorektorat innehatte. Begann zuletzt auf Anraten Langes mit dem Theologiestudium und erfuhr darin manche Gunst Gottes. Beschäftigte sich während der letzten zwei Jahre mit der Arbeit an der hebräischen Bibel und wurde unlängst Freitischler im Waisenhaus. Hofft, Gott die erfahrenen Wohltaten „hier und in Ewigkeit" vergelten zu können.*

Johannes Caspar Stegmann, Coenariae in Ducatu Magdeburgico, patre quidem Petro Stegmanno, consule, matre vero Anna Maria Giemin, in hanc lucem editus. Simulac ex manu Dei me sibi donatum agnoscerent parentes, Christo Jesu, mundi salvatori, cui et ipsi nomen dederunt, [2] sacrum esse atque in foedus cum ipso inito simul recipere per sacri baptismi lavacrum voluerunt. Deinde vero in educatione id inprimis operam dederunt, ut piis moribus ac bonis litteris, quarum me cupiditate flagrare videbant, imbutus, Deo pariter atque hominibus gratus evadere atque acceptus. Quare cum domesticam institutionem propter alia negotia pater in se suscipere non posset, publicae aeque ac privatae informationi Domini Rectoris scholae Coenariensis me commisit, in qua tantos feci progressus, quanti cadere in aetatem puerilem poterant. Annum egressus eram decimum quintum, quum sub

[25] Vgl. oben Anm. 11.
[26] Der Brief bringt viele Ergänzungen zu Schlichthaber III (wie Anm. 2) 174-178.

summi numinis auspiciis, suadente maxime reverende Domino Inspectore [Christiano] Stürmero[27] Paedagogium regium, quod Glauchae [3] propter Halam floret, peterem, ubi alumnorum numero adscriptus, fideli praeceptorum cura per annum usus sum. Quo elapso visum fuit Deo T. O. M. Berolinum me ducere, ad virum maxime reverende Joachimum Langium,[28] iam in hac Fridericiana Professorem Theologiae celeberrimum, tunc temporis vero Gymnasii Fridericiani moderatorem prudentissimum. Huic, si dixero, venire post Deum tribuendum esse, quicquid etiam in me boni collocauerit Deus, nil quod supra rem sit, dixisse me puto. Per tres et quod excurrit annos hic commoratus eram, ubi non sine docentium iussu et adprobatione scholastica subsellia cum academicis commutabam. Quo facto anno 1707, anno aetatis vigesimo, Prorectore summe reverende Abbate [Joachim Justus] Breithauptio[29] Halam redii, [...]que huius academiae insertus, suasu Domini Professoris Langii studio theo- [4] logico me consecraui. Non satis depraedicare hic possum gratiam et benignitatem diuinam, quae indignem me quoad animum et corpus incolumem hucusque servauit, multisque at magnis beneficiis cumulavit, tantum precor, ut memorem mihi semper gratumque animum per totam vitam [Textausfall; ...]cedat. Biennium iam elapsum est, ex quo laboribus, qui bibliis Hebraicis edendis impenduntur, adhibitus, et non ita multo post ad mensam Orphanotrophei receptus sum. Id quod grata mente agnosco, Deum orans, ut beneficia ista in me collata hic et in aeternum remunerare velit. Halae, die 7. Januaris 1712.

6
1713 Oktober 17
Johann Caspar Stegmann[30] (Halle) an N. N. von Adel (Berlin)
Halle AFSt/H C 595: 1

Jesum! Hochwohlgeborener, gnädiger Herr,

Ihro Gnaden durch gegenwärtigen Brief neue Bemühung zu machen, verursacht [mich] ein gewisses Versehen in der vom Herrn General du Portail [aus Minden] erhaltenen Vokation. Es ist nämlich in dem

[27] Geboren 1670/1671 in Tempel, 1700 2. Pfarrer in Könnern, 1702–1741 1. Pfarrer, zugleich Inspektor der dritten Inspektion für den Saalkreis, gestorben am 18.09.1741 daselbst. Halle AFST/H „Grüne Kartei".
[28] Joachim Lange (1670–1744), seit 1709 Professor der Theologie in Halle.
[29] Joachim Justus Breithaupt (1658–1732), seit 1691 Professor der Theologie in Halle.
[30] Vgl. oben Anm. 11.

Formular des gewöhnlichen Insiegels gedacht worden, welches sich doch aber nicht darunter befindet, sondern nur die Unterschrift [des Generals]. Weil nun hierin leicht eine Objection [= ein Einwand] im [Magdeburgischen] Consistorio[31] könnte gemacht werden und es wenigstens speciem falsi [= den Anschein einer Fälschung] geben könnte, so habe [ich] zur Vermeidung dessen, auf Einraten des Herrn Professor [August Hermann] Franckens, Ihro Gnaden gehorsamst ersuchen wollen, dem Herrn General du Portail solches [2] durch ein Briefchen vorzustellen, und durch Herrn Pastor [Lampertus] Gedicken,[32] welcher meinetwegen schon diese Mühe auf sich nehmen wird, beikommende [= beiliegende] Vokation untersiegeln zu lassen, der mir sie auch mit der Post bald wiederum [nach Halle] zuschicken wird.

Sonst bin [ich] hier in Halle gesund angekommen und werde die Zeit meines Hierseins zur würdigen Vorbereitung zum [= auf das Mindener Feldprediger]Amt wohl anzuwenden suchen. Die [von mir] mitgenommenen Sachen habe [ich] richtig bestellt und das Manuskript über die 4 Evangelisten[33] werde [ich] entweder mit ehester Gelegenheit oder mit der Postkutsche übersenden, weil es auf der Post zu [gestrichen: schwer; dafür:] viel sein würde. Ich [3] empfehle übrigens Ihro Gnaden der väterlichen Liebe und Treue Gottes, mich aber Ihrem Gebet und fernerer Gewogenheit. Halle, den 17. Oktober 1713, Ihro Hochwohlgeborenen Gnaden gehorsamst ergebenster

Johann Caspar Stegmann

7
1713 November 7
Johann Caspar Stegmann[34] (Halle) an N. N. von Adel (Berlin)
Halle AFSt/H C 595: 2

Hochwohlgeborener, gnädiger Herr,

Es ist nunmehr, Gott sei Dank, das Examen und die Ordination [in Halle] glücklich vollzogen worden, und bin ich nunmehr im Begriff, von hier abzureisen; [ich] gedenke auch mit Gott, beim Ausgang des

[31] Es war die für eine in Halle angestrebte Ordination zuständige Instanz.
[32] Lampertus Gedicke (1683–1735), damals Feldprediger beim Regiment von Wartensleben in Berlin.
[33] Ein derartiges Werk ist bislang weder für Stegmann noch für Gedicke nachweisbar.
[34] Vgl. oben Anm. 11.

Novembris in Minden zu sein. Der Segen des Herrn und das Gebet der teuersten Herren Professorum [in Halle] als meiner lieben Väter in Christo wolle mich begleiten und alle Zeit munter und getrost machen, das Werk des Herrn bei aller Gelegenheit unverdrossen zu treiben.

Ich habe, wie ich damals [2] versprochen [hatte], zuvor an den Herrn General du Portail geschrieben und den Brief mit eingeschlossen; [ich] erwarte auch in Kurzem weitere Instruktion, wo und bei wem ich mich dort [= in Minden] zu allererst melden soll. Inzwischen empfehle [ich] Euer Gnaden der Liebe und Treue Gottes, mich aber Dero herzlichen Fürbitte bei Gott und ferneren hohen Gunst und Gnade. Halle, den 7. November 1713, Euer Hochwohlgeborenen Gnaden unterdienstlich gehorsamster

Johann Caspar Stegmann

8
1714 März 1
Sebald Hopfensack[35] (Halle) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 125: 1
Hochehrwürdiger Herr Professor,

Daß [ich] mit gegenwärtigen Zeilen Ihro Hochehrwürden von Ihren sonder [= ohne] Zweifel sehr heiligen Geschäften in etwas abrufe, wolle mir Ihre Hochwürden, wie ich auch herzlich bitte, nicht ungütig auslegen, denn zu diesem meinem Unterfangen befinde [ich] gewiß höchst wichtige Gründe. Nämlich, ich habe nun sonst für [= seit] 3 Wochen Ihro Hochwürden ein besonderes, geheimes Anliegen meines Gemütes entdecken wollen, woran [ich] aber jederzeit gehindert worden [bin], weil sich die anderen Herren Studiosi, die gleichfalls auf die gewöhnlichen Tage Ihro Hochwürden zu sprechen gesucht, vorgerungen [haben], [so] daß ich also zurückbleiben und so lange Zeit mich [habe] ängstigen und quälen müssen.

Diesem aber abzuhelfen, habe [ich] an Ihro Hochwürden mein herzliches Ersuchen wollen ergehen lassen, daß mir doch etwa durch den Schreiber [= Franckes Sekretär] eine gewisse Zeit ernennet [= benannt] würde, auf daß [ich] durch Ihro Hochwürden wohlmeinenden Rat einige Aufrichtung erlangen und einen Weg finden möchte, daß ich zu einer einzigen Ruhe meines Gemütes kommen könnte. Gleich wie nun aus diesem genugsam erhellt, daß Ihro Hochwürden Zuspruch mir

[35] Vgl. oben Anm. 4.

höchst ersprießlich sein könnte, also hoffe [ich doch] nun soviel eher, daß Ihro Hochwürden dieses mein Schreiben gütigst aufnehmen und dero Vorsorge bestens empfohlen lassen sein wird. Halle, den 1. März 1714, Ihro Hochehrwürden getreuer Fürbitter bei Gott

Sebald Hopfensack, theologiae Studiosus, Udstadiensis [= aus Udestedt], Thuringicus

9
1714 September 9
Johann Caspar Stegmann[36] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 595: 3

Hochehrwürdiger, insonders hochgeehrter Herr Professor,

Es hätte zwar meine Schuldigkeit vorlängst [= seit langem] erfordert, Euer Hochehrwürden von meinem bisherigen Zustande und [der] Führung meines Amts einige Nachricht zu geben, weil ich aber [die] Hoffnung gehabt [habe], bald nach Halle zu kommen, zumal, da ich bei jetzigem Standquartier mein Regiment, welches auf die 14 Meilen im Fürstentum Minden, [den] Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen auf dem platten Lande zerstreut liegt, wenig bedienen kann, so habe [ich] es immer auf mündliche Relation [= Darlegung; Bericht] verschoben. Da sich [e]s aber bisher verzogen, indem [= weil] das Regiment wegen besorgter Mutation [= Kriegsgefahr] sich beisammen halten muß, so habe [ich] meine Pflicht inzwischen gern einmal abstatten wollen. Zumal, da mein erster Brief an Euer Hochehrwürden, in verwichenem Februar nebst anderen durch einen Boten auf [= nach] Minden [gesandt], nicht wohl bestellet worden [2] und also liegengeblieben [ist], da [= wo] ich aber nachher, da [= als] ich nach Minden gekommen [bin], [ihn] wieder angetroffen habe.

Es wurde mir anfangs mein Quartier im Amte Rahden des Fürstentums Minden, wo das Stabsquartier war, angewiesen, da [= wo] ich auch den Winter durch bis auf den Mai verblieben [bin] und alle Gelegenheit zur Erbauung sowohl der mir anvertrauten als auch anderer Seelen ergriffen [habe]. Wie ich denn in besagtem Amt [Rahden] gute Gelegenheit fand, indem ein Prediger daselbst fast 3 Monate krank gelegen [ist], dessen Vices ich inzwischen bei der Gemeinde, so die

[36] Vgl. oben Anm. 11.

stärkste im Fürstentum Minden ist, vertreten [habe], welches auch, wie ich hoffe, einigen Segen hinterlassen wird. Der 2te Prediger daselbst namens Herr [Johann Daniel] Schomburg,[37] welcher Gott von Herzen fürchtet und das, was Jesu Christi ist, bei seiner Gemeinde getreulich führt, mit welchem ich mich auch im Guten öfters erwecken konnte, ward hierdurch nicht wenig erfreut, weil die Gemeinde in der durch ihn verkündigten Wahrheit, darinnen er vielen Widerspruch von seinem Kollegen [Franz Arnold Racer][38] hatte leiden müssen, bekräftigt wurde. Es hatte auch einmal [3] das Ansehen, als wollte der himmlische Hausvater mich an diese Gemeinde binden, welches aber nach Wiedergenesung des Ordinarii zurückgegangen [ist]. Jetzt, nachdem unser Regiment von Ihro Königlicher Majestät gemustert worden [ist], habe ich von Ihro Exzellenz, dem Herrn Generalmajor Du Portail, [die] Freiheit bekommen, in der Stadt Minden mein Quartier zu nehmen, welches mir um desto lieber ist, weil ich an diesem Ort mehr Gelegenheit zu haben vermeine, mich und andere zu erbauen.

Ich habe mein Logis genommen bei einem Apotheker am Markt namens [Johann] Brockmann.[39] Mit dem Herrn Inspektor [Albert Friedrich Fiedler-]Knopff[40] und Herrn Rektor [Johann Ludolph] Bünemann[41] habe [ich] hier meine meiste Conversation. Sie suchen beiderseits, das Gute zu befördern, finden aber, jeder seines Orts, vielen Widerstand. Inzwischen hat doch Gott noch hin und wieder die Seinigen im Verborgenen, welche von der Welt wenig erkannt, auch von Lehrern wenig gesucht worden [sind]. Wie ich denn dieser Orten mit verschiedenen derselben bekannt [ge]worden [bin]. Ich habe bisher bei mancher Gelegenheit, nach der [4] Gnade, so Gott dargereicht [hat], durch einen liebreichen Umgang die von Halle gefaßten Praejudicia [= Vorurteile] sowohl bei einigen der Herren Offiziere als auch anderen suchen [= versucht] zu benehmen. Es ist ein besonderes Stratagema [= Täuschungsmanöver; Kriegslist] des Satans, daß viel eher alle Unordnungen, so [= die] in Halle bisweilen vorgehen, kund werden als das Gute, so [= das] der Herr vornehmlich daselbst angerichtet [hat]. Die kleinen Traktätchen, so [= die] ich von Halle mitgenommen und auch nachgehends geschickt bekommen [habe], wuchern auch hier gleichsam im Verborgenen. Gott lasse doch alle Worte darin kräftigen

37 Schlichthaber III 361 f. und 450. – Bauks 452 (Nr. 5595) (beide wie Anm. 2).
38 Schlichthaber III 361. – Bauks 395 (Nr. 4908) (beide wie Anm. 2).
39 Johann Brockmann, Markt 10, seine Apotheke: Markt 8. Ehemaliger Ratsherr, Senior der Diaconi an der Pfarrkirche St. Martini, gestorben am 18.04.1729 in Minden (Leichenpredigt auf Br.; Minden KA).
40 Vgl. oben Anm. 8.
41 Vgl. oben Anm. 10.

Nachdruck bei den Lesern haben! Ich wünsche wohl mehrmals, die herrlichen Erbauungen in Halle mit zu genießen, muß mich aber durch das gute Andenken und [die] Wiederholung dessen, so [= was] ich in meine Diaria gezeichnet, indessen stärken.

Die Disputation des Herrn [Christian] Thomasii De Concubinatu[42] hat – leider! – auch dieser Orten viel Ärgernis angerichtet, und [es] suchen ruchlose Gemüter ihr Gewissen dadurch zu stillen. Hingegen findet die Opposition des Herrn Abtes [Joachim Justus] Breithaupt[43] und Herrn Doktor [Johann Wolfgang] Jägers[44] bei allen [5] christlichen und ehrliebenden Gemütern ihren billigen Beifall.

Es erfreut mich nicht wenig, daß Gott noch manche frommen Prediger unter die wüsten und wilden Soldaten sendet, welches auch dem Herrn [Johann Lukas] Siese,[45] wie ich vernehme, widerfahren [ist]. Gott gebe nur allen Kraft und Beistand seines Geistes, mit Freudigkeit die Wahrheit zu bezeugen und aus leiblichen Soldaten geistliche Streiter Jesu Christi zu machen! Ich lasse bei jetzigem Standquartier meine vornehmste Pflicht sein, die mir anvertrauten Seelen im Gebet Gott aufzuopfern und die übrige Zeit zu Studiis auszukaufen [vgl. Eph 5,16], um soviel mehr, weil bei diesem Stand leicht eine Zeit kommen kann, da man wenig mit Büchern umgehen kann. Ich habe bisher [gestrichen: einige; dafür:] unter anderem Scripta polemica contra Pontificios [= antikatholische Kontroversliteratur] vorgehabt, weil sich manche Gelegenheit findet, mit ihnen zu conversieren. Sie haben fast durchgehend ein gutes Sentiment von den sogenannten Pietisten, weil diese, wie sie reden, die Moral besser als andere Lutheraner trieben. Von ihren Schriften aber habe [ich] bisher noch nichts antreffen können, so [= das] diese Sache berührte.

[42] Christian Thomasius (1655–1728), seit 1710 1. Professor der Rechte in Halle. Die erwähnte Disputation von 1713 wies darauf hin, daß das Konkubinat bei den Hebräern und Römern zugelassen gewesen sei, was die christlichen eherechtlichen Normen zu relativieren schien, obwohl Thomasius diese keineswegs aufheben wollte. Das löste nicht nur in Halle, sondern auch am Berliner Hof erhebliche Unruhe aus.

[43] Vgl. oben Anm. 29.

[44] Johann Wolfgang Jäger (1647–1720), seit 1704 1. Professor der Theologie und Kanzler der Universität Tübingen.

[45] Geboren 1690 in Bleicherode. 1711 Kurzaufenthalt in Halle. Am 20.04.1712 an der Universität Halle immatrikuliert, 1714 aus gesundheitlichen Gründen heimgereist, 1716 erneut in Halle, 1718 Informator der Burgdorffschen Jugend in Oegeln bei Guben, um 1721 Lehrer und Inspektor am Waisenhaus, 1723 Diakon, 1727 Pfarrer in Großhennersdorf, gestorben am 22.07.1743 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

Den Herrn [Johann Hermann] Hoyer[46] habe [ich] hier etliche Male gesprochen, und [6] hat er gebeten, einen Gruß an Euer Hochehrwürden zu bestellen, welches ich auch hiermit [habe] tun sollen. Ich wünsche von Gott, dem himmlischen Vater, daß er Euer Hochehrwürden fernerhin mit reicher Kraft seines Geistes ausrüsten und Dero zum Heil der Seelen abzielende Arbeit mit vielem Segen bekrönen wolle. Und gleichwie ich Ihnen für alle erwiesene Liebe und Gewogenheit lebenslang verbunden bleibe und die vielen an Seele und Leib genossenen Wohltaten mit Dank zu erkennen niemals ermangeln werde, also will ich auch ganz gehorsamst gebeten haben, meiner fernerhin nicht zu vergessen, sondern im Gebet vor Gott zu gedenken und bei meinen jetzigen Umständen, da ich wenig Arbeit bei meiner Gemeinde habe, gute Consilia an die Hand zu geben, wie die Zeit recht nützlich zur Erhaltung der vorgesetzten Zweckes, nämlich, die Ehre und das Reich Christi zu befördern, könne angewendet werden. Der ich verbleibe, Minden, den 9. September 1714, Euer Hochehrwürden zu Gebet und Dienst verbundenster

Johann Caspar Stegmann

P.S.: Hierbei kommt eine kleine Beisteuer [= Spende] für das Waisenhaus von 8 Talern.

10
1715 April 13
Sebald Hopfensack[47] (Halle) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 125: 2

Hochehrwürdiger Herr Professor,

Es wolle Derselbe, wie ich doch kindlich Vertrauen habe, im besten vermerken, wenn [ich], zumal bei jetziger Zeit, durch diesen Brief einige Hinderung verursache, sintemal [= aber] mündlich mit dem Herrn Professor zu reden, wollen sowohl die äußerlichen Umstände als auch das schüchterne Wesen, welches bei mir sich sehr befindet, nicht allezeit zulassen. Daher [ich] in möglicher Kürze berichte, daß [ich], nachdem es dem lieben Gott gefallen [hat], mich ganz Verirrten auch endlich so wunderlich an diesen Ort [= Halle] zu bringen und mir nach seiner

[46] Vgl. oben Anm. 15.
[47] Vgl. oben Anm. 4.

großen Bamherzigkeit die Augen aufzutun, nunmehr mehrenteils in einem niedergeschlagenen und verzagten Wesen wandele, dergestalt, daß [ich] von Bedenken, nur alles Vertrauen wegzuwerfen, ja, welches entsetzlich ist, mich selbst um das Leben zu bringen, fast täglich angefochten werde. Bevor [= vor allem], wenn mir einkommt mein recht greuliches Leben, das ich bereits auf Schulen geführt habe. Und muß ich mit meiner größten Schande bekennen, daß ich in Erfurt schon, allwo ich meistenteils bei rohem Volk gewohnt und sonsten wenig Gutes weder gesehen noch gehört [habe], viele unschuldige Gemüter geringert [= geschmäht] habe, daher, wenn ich den Spruch: Wehe dem Menschen der Ärgernis halben [Mt 18,7] höre, [so] werde ich oft so niedergeschlagen, daß ich nicht weiß, was ich tun oder lassen soll.

Am allermeisten ist mir bisher auf mein Herz gefallen, [2] wie ich nämlich, als ich in Erfurt etwa in meinem 15. oder 16ten Jahr bei einem Bäcker das Hospitium [= Quartier] hatte, mit de[sse]n Töchtern unkeusche und dem lieben Gott am besten bewußte Dinge vorgenommen [habe], ja, was noch mehr ist, so habe [ich] auch von einer Tochter jetzt gedachten Bäckers vielmals Geld und andere Dinge bekommen. Desgleichen habe ich auch still geschwiegen, wenn ich hier und in meinen anderen Hospitiis wahrgenommen [habe], daß das Gesinde untreu gewesen [ist], und habe ich wohl [auch] selbst mich zur Untreue mit verleiten lassen. Ferner ist mir in diesen Tagen eingefallen, welcher Gestalt ich in Jena noch Collegia zu bezahlen hätte, die ich, da ich in Jena gewesen, wohl hätte bezahlen können, aber mutwillig schuldig geblieben [bin]. Von anderen, unzähligen, sowohl zu Hause als auch in Erfurt und Jena gegebenen Ärgernissen will ich nichts gedenken.

Bei so bewandten Umständen nun kann ich zu keiner Freudigkeit kommen, und habe ich sonderlich von der Zeit an, da ich des Herrn [Johann] Porstens Predigt Von der Unreinigkeit[48] gelesen [habe], kein recht zufriedenes Herz wieder haben können, indem er an einem Ort dieser Predigt sagt: Wo man sonderlich mit Sünden der Unreinigkeit jemanden geärgert oder selbst mit diesen und jenen solche Sünden ausgeübt [habe], solle man seinen nunmehr durch Gottes Gnade gegen solches teuflische Wesen habenden Abscheu frei und öffentlich bekennen, damit solche geärgerten Gemüter nicht in solchem Übel bleiben, sondern vielleicht auch noch errettet werden möchten. Hierüber bin ich schon oft in große Unruhe geraten, teils, weil ich nicht alle und

[48] Johann Porst (1668–1728), 1704 2. Pfarrer an der Friedrichwerderschen und Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin, 1709 Hofprediger und Beichtvater der Königin Sophie Luise von Preußen, 1713. 1. Pfarrer an der St. Nikolaikirche, Propst von Berlin. Gemeint ist wohl dessen Traktat „Der entbrannte Zorn Gottes über die Unkeuschheit" (1707).

jede mehr weiß anzutreffen, teils auch, weil ich nicht weiß, wie ich es recht klüglich mit denen angreifen könnte, welche noch hier und da anzutreffen sind.

Nicht weniger beunruhigt mich auch dieses, daß ich noch so [3] große Lust zur Sünde bei mir fühle, und werde ich oft von äußerlichen Obiectis dermaßen gereizt, daß ich nicht weiß, wo aus oder ein. Was Wunder also! daß ich manchmal denke, wenn du so große Worte führen wolltest, würdest du das Gute mehr zunichtemachen als befördern, wofern du selbst nicht beständig bleibst. Indessen aber wird die Angst meines Herzens nicht geringer, sondern immer größer.

Deswegen habe ich es, unerachtet [= obwohl] meine Blödigkeit sehr groß ist, nicht länger aufschieben wollen, sondern solches alles dem Herrn Professor offenherzig bekennen [wollen], zugleich herzlich bittend um einen heilsamen Rat, wie ich in diesen [= den von Porst gewiesenen] oder den rechten Weg einlenken könnte.

Für diese und andere Wohltaten, die ich von dem Herrn Professor täglich genieße, verspreche [ich], durch des lieben Gottes Gnade und Beistand lebenslang dankbar zu sein. Der getreue und barmherzige Gott wolle den Herrn Professor noch ferner mit seinem göttlichen Segen zum Lobe seines Namens und zum Heil vieler Seelen krönen, wie solches von Herzen wünscht, Halle, den 13. April 1715, hochehrwürdiger Herr Professor, dessen ergebenster

Sebald Hopfensack

11
1715 Dezember 12
Andreas Melchior Göring[49] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 20; älterer Teilabdruck: Wotschke I (wie Anm. 2) 82 f. (Nr. 21)

In Christo alles! Hochehrwürdiger, hochgelehrter, insonders hochgeehrtester Herr Professor!

Ob ich zwar dem Fleische nach Euer Hochehrwürden sehr bekannt nicht sein werde, [so] hoffe [ich doch] nichtsdestoweniger, es werde dieses mein Schreiben als [der Brief] eines [Menschen], der die neue Kreatur [vgl. 2. Kor 5,17; Gal 6,15] herzlich liebt und aestimiert [=

[49] Vgl. oben Anm. 7.

schätzt], nicht unangenehm sein. Die Gelegenheit [dazu] gibt mir der Abgang eines gewissen Candidati hier, welcher sich bisher bei dem Herrn Propst [Rudolph] Culemann[50] aufgehalten, nun aber eine Vocation zum Feldprediger bei dem Hochfürstlichen Lottumschen Regiment erhalten [hat].[51] Hierdurch hat nicht nur der Herr Propst einen Praeceptorem [= Privatlehrer] verloren, sondern auch, weil er ein Candidatus war, der die Wahrheit zum wenigsten ernstlich predigte und um vieler Ursachen willen anderen zuvorginge, will er auch sonsten nicht ohne allen Schaden abgehen.

Es ist uns demnach hier ein guter Mensch sehr nötig, der nicht nur die nötige Geschicklichkeit zur Information, sondern auch zum Predigen habe, nicht nur, daß er zur Zeit der Not einem und dem anderen [der Mindener Pfarrer] behilflich sein könnte, sondern auch, daß man zur Zeit einer angelegenen Vakanz sogleich jemanden an [der] Hand hätte, von welchem man sich die Hoffnung machen könnte, daß er sich CHRISTI und seines Reiches treulich annehmen werde. An Kandidaten fehlt es uns zwar nicht, aber – leider! leider! – sie haben entweder gar keinen Kern oder sind wurmstichig. Ach, daß sich doch der HERR seiner Kirche erbarmen wollte! O wie sind der Arbeiter so wenig bei so einer großen Ernte [vgl. Mt 9,37]!

Ich hätte hier wohl dann und wann Gelegenheit, da mir der liebe Gott bei unserem jetzigen Regenten (: als dem Herrn Geheimen Rat [Peter Christoph] von [der] Osten[52] :) hiesigen Fürstentumes Acceß [= Gehör hat] verleihen wollen, ein gutes Subjectum zu recommendieren. Allein ich weiß niemanden, da [= bei dem] ich [e]s zum wenigsten ziemlichen Teils [dar]auf wagen dürfte. Der Herr Geheime Rat hat auf meinen Vorschlag resolviert, einen Numerum Candidatorum [= eine Liste der zur Verfügung stehenden Kandidaten des Predigtamtes] zu machen (: welcher auch vor diesem hier gewesen [ist], nun aber, [ich] weiß nicht warum, eingegangen [ist] :), in welchen keine anderen als

[50] Rudolph Culemann, 1701–1717 evangelisch-lutherischer Propst des (konfessionell gemischten) Kollegiatstiftes St. Martini in Minden, 1711–1721 Akzisedirektor und von der Regierung Minden eingesetzter Bürgermeister der Stadt Minden, seit 1712 zugleich Direktor des lutherischen Waisenhauses, 1723–1725 Kriegs- und Domänenrat, Commissarius loci in der Stadt Minden. Gestorben 1725 daselbst. Minden Kommunalarchiv [fortan: Minden KA]. – Das Kollegiatstift St. Martini Minden galt trotz einzelner evangelischer Stiftsherren als katholischer Konvent. Es hatte nämlich die Martinikirche (= die evangelische Pfarrkirche) verlassen müssen und benutzte gastweise die katholische Stiftskirche St. Johannis Minden mit (so bis 1810).

[51] Heinrich Johann Rudolf Ebeling (1690–1722). Bauks (wie Anm. 2) 109 (Nr. 1399).

[52] Peter Christoph von der Osten, 1715–1730 Regierungsdirektor in Minden, gestorben 1730. Minden KA.

zuverlässige Subjecta aufgenommen werden sollten. Sed ubi sunt [= aber wo sind die zu finden]?

Aus welchen Umständen Euer Hochwürden vielleicht abnehmen werden können, weswegen es mir in specie um einen guten Menschen zu tun wäre. Wie sich der Herr Propst [Culemann] gegen mich erklärt [hat], kann er für das erste zum wenigsten [je]des Jahr 40 Taler haben, nebst freiem Tisch, Bett und Wäsche. [Ich] sage aber zum wenigsten, weil [ich] mir noch ein Mehreres zu seiner Avantage [= Vorteil] vermute. Dabei aber muß er gründliche Studien haben (: die redliche Gottesfurcht aber zu Grunde gesetzt :). Und könnte es jemand sein, der etwas im Syrischen und Arabischen geübt [wäre], würde es mir desto lieber sein, weil ich in diesen beiden Sprachen noch gern etwas tun wollte.[53] Doch weil solche Leute rar und es hier nur Nebenumstände [sind], so würden wir uns befriedigen, wenn er nur einen guten Praeceptorem und einen rechtschaffenen theologiae Studiosum beweisen könnte. Ein Mehreres will [ich] dem Herrn Propst [Culemann] zu schreiben überlassen, und ich will Dieselben [= Francke] der erbarmenden Liebe meines Heilands empfehlen und verbleibe, Minden, den 12. Dezember 1715, Euer Hochwürden, meines insonders hochgeehrtesten Herrn Professoris dienstergebenster

Andreas Melchior Göring

12
1716 April 8
Johann Carl Opitz[54] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 3

Hochehrwürdiger, hochgeehrtester Herr Professor, hochgeneigter Gönner!

Als ich den 5ten März hier bei dem Herrn Propst [Rudolph Culemann][55] anlangte, war eben der Herr [Heinrich Johann Rudolf] Ebeling,[56] mein Antecessor [= Amtsvorgänger], damit beschäftigt, sich reisefertig zu machen, und [er] ging den 7ten auch mit der Post nach

[53] Am 24.11.1717 schreibt Göring dann auch an Callenberg (vgl. oben Anm. 17), den nachmaligen Gründer des Hallischen Institutum Judaicum et Muhammedicum (1728). Halle AFSt/H K 21: 71.
[54] Vgl. oben Anm. 3.
[55] Vgl. oben Anm. 50.
[56] Vgl. oben Anm. 51.

Wesel zu seinem Regiment ab. Die Information [= Hausschule] habe [ich] in gar schlechtem Zustand angetroffen, wie nicht weniger die übrige Education der Kinder, als welche nicht sonderlich zur wahren Gottesfurcht angewiesen worden und daher sehr verwildert sind. In der Methode zu dozieren war ein großer Defectus [= Fehler], daß die Kinder für sich sitzen und Historiam, [2] Geographiam und Vocabula, wie auch den Catechismum auswendig lernen mußten. Daneben hatte der Herr Antecessor sich des einem christlichen Informatori [= Hauslehrer] höchst unanständigen Gebrauchs vieler Scheltwörter, so [ich hier] nicht nachschreiben mag, nicht geschämt, welches [ich] bei meinem Eintritt selbst mit Verwunderung anhörte. Auch hatte er die Kinder höchst unweislich, wenn sie eine Sache sogleich nicht [hatten] begreifen können, mit Ohrfeigen tractiert, [so] daß auch, da [= als] ich die Information anfing, der eine [Knabe], wenn er etwas sagen sollte, zitterte und bebte. In dem allen ist mir wohl zustatten [ge]kommen die im Waisenhaus [zu Halle] übliche Methode und vorgeschriebene Instruktion wegen der Disziplin. Und [ich] freue mich, daß ich die kurze Zeit meiner dasigen [= dortigen] Information selbige etliche Mal mit durchgehört [habe].

An hiesigem Ort ist sonst wenig Gutes, und fehlt es mir zwar hier nicht an voller Arbeit, Kindern von unterschiedenen Profectibus [= Bildungsständen] gleich fortzuhelfen, aber an Erweckung zum Guten, sonderlich an Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Gebet fehlt [3] mir [e]s hier gar sehr, und [es] ist, soviel mir der Zustand dieses Orts bekannt [ist], das gemeinschaftliche Gebet hier noch gleichsam ein rechtes NON ENS,[57] aber Gastereien und Schmausereien gibt es die Menge. An dem äußerlichen Opere operato [= ordnungsgemäßen Vollzug der Amtshandlungen] hängen die Leute mit der größten Superstition [= Aberglauben]. Ich suche mich inzwischen zu erwecken zum Gebet, wo nicht alle Zeit mit dem Munde, [so] doch in meinem Herzen, sooft ich eine müßige Stunde habe. Es kommen mir auch nun zustatten sonderlich zwei Lectiones paraeneticae,[58] welche ich mir aufgeschrieben [habe]. Die eine hält in sich die Motive zum Gebet und dessen stetiger Übung, die andere, was ein Studiosus theologiae Puncta, sonderlich alle Morgen, wenn er aufsteht, sich zu Gemüte zu führen habe. Mit Herrn [Andreas Melchior] Göring[59] werde [ich] künftig mehr umgehen können als jetzt, da die Verwilderung der Kinder noch meine beständige Gegenwart im Hause [Culemann] erfordert. Er [= Göring] meint es rechtschaffen, wenn nur die übrigen Kollegen nicht fleischlich

[57] Es gibt damals also noch keine Collegia pietatis (Erbauungsstunden) in Minden.
[58] Erbauliche Vorlesungen, Meditationen. Wohl bei Francke selbst gehört.
[59] Vgl. oben Anm. 7.

gesinnt wären, welches sie offenbar und handgreiflich verraten haben bisher.

Vor meiner Ankunft gleich waren hier 3 von den Neuen Propheten, unter selbigen Herr [Gottfried] Neumann,[60] der im [Hallischen] Waisenhaus Ordinarius informator [= Oberlehrer] war, [4] gewesen [ist]. [Sie] hatten sich aber ganz still gehalten hier und nur durch gute Gespräche aus Gottes Wort die Leute erweckt. Doch hatten sie einen besonderen Befehl des Geistes vorgegeben, in diese Stadt zu gehen, weil Gott seinen Samen hier habe. Allein, da [= als] sie nach Bremen [ge]kommen [waren], schickten sie von da aus mit der Post eine sehr heftige Schrift an das hiesige [Prediger]Ministerium, welches einen großen Rumor hier verursachte, welcher vor 14 Tagen erst wieder gestillt [worden] ist.

Wenn ich nun an den großen Überfluß des Guten in Halle gedenke, wie [ich] denn täglich daran gedenke, so kann [ich] nicht anders, als mit großer Wehmut meines Herzens mich wieder dahin sehnen. Aber die Vorsehung und Fügung Gottes richtet mich wieder auf. Zur Forttreibung des Englischen habe [ich] die Englische Bibel mitgenommen. Weil aber selbige aus der Bibliothek [des Hallischen Waisenhauses] ist, in derselben aber sich [noch] mehrere Exemplarien befinden, ersuche [ich] Euer Hochehrwürden, desfalls mir zu willfahren, gegen billigmäßige Erstattung an Geld oder [gegen] ein anderes Buch an das Waisenhaus. Dafern aber es nicht geschehen könnte, erbiete [ich] mich zur Zurücksendung. Meine Wissenschaft in der Botanic[61] scheint nun umsonst zu sein an hiesigem Ort. Übrigens danke [ich] nochmals Euer Hochehrwürden für alle väterliche Liebe und Vorsorge, welche [ich] fernerhin zu verschulden suchen werde dadurch, daß ich verharre, Minden, den 8ten Aprilis 1716, Euer Hochehrwürden zu Liebe und Gebet gehorsamst ergebener

Johann Carl Opitz

[60] Geboren 1687 in Hohenheida, 1706 Studium an der Universität Leipzig, 1710 am Waisenhaus in Halle tätig, schloss sich den Separatisten an, Lehre der Strumpfweberei in Hanau, gräflich Isenburgisch-Meerholzischer Schreiber in Bergheim in der Grafschaft Marienborn. 1714 Anschluss an die „Neuen Täufer", Reise zu den Inspirierten nach Hanau, 1719 in Halle, 1730 in Himbach. 1732 Reise nach Herrnhut, 1738 in Marienborn. Wechselte mehrmals die Einstellung zu den Herrnhutern, schloss sich separatistischen und spiritualistischen Kreisen an, gestorben 1782. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[61] Hier wohl vor allem: Pharmazie.

13
1716 April 22
Johann Carl Opitz[62] (Minden) an August Hermann Francke (Halle) (Lat.)
Halle AFSt/H C 216: 4

Opitz empfiehlt den Überbringer, dessen Förderung seinem Patron [Rudolph Culemann] *sehr am Herzen liegt. Er hat dem jungen Mann* [N. N.] *einen Brief des Johannes Lacy mitgegeben. Dieser war einst von Francke an* [N.] *Schwabhäuser gegeben worden, der ihn ins Deutsche übersetzen sollte. Schwabhäuser hat diese Aufgabe später auf Opitz übertragen, der hiermit das vorläufige Ergebnis seiner Bemühungen vorlegt.* [2] *Der aus England durch Herrn* [Anton Wilhelm] *Böhme an Francke geschickte Brief war für Opitz äußerst nützlich. Er enthielt einen Bericht über die glückliche Bekehrung einer Magd sowie Meditationen über verschiedene Stellen der Heiligen Schrift. Opitz wird ihn in Kürze vollständig übersetzt haben und dann an Francke übermitteln. Opitz berichtet über seine* [bedrückende] *Situation. Dabei spricht er wie ein Sohn mit seinem Vater. Trotz der für ihn ungewohnten Lebensweise in Minden ist Opitz körperlich gesund. Dennoch sehnt er sich wie ein frisch entwöhntes Kind nach Halle zurück. Er vermisst die dort so intensive Lebensgemeinschaft, vor allem aber die zahlreichen Gelegenheiten zur wechselseitigen Erbauung.* [3] *In Minden achtet man nur abergläubisch auf Äußerliches* [Einhaltung der gottesdienstlichen Formen, formale Sittenstrenge]. *Man hält sich für fromm, ist aber tatsächlich weit von der Wahrheit Christi und der echten Frömmigkeit entfernt. Dazu kommt die sittliche Verdorbenheit derer, mit denen Opitz zusammenlebt und die er hier zu unterrichten hat. Die Kinder* [seines Patrons] *sind nur schwer von ihren Unarten abzubringen und berufen sich für ihr böses Treiben wie selbstverständlich auf das Vorbild ihrer Eltern. Alle erzieherischen Mühen scheinen daher vergeblich zu sein. Opitz unterrichtet vier Jungen und ein Mädchen von fast 13 Jahren. Zwei der Jungen können kaum lesen, die beiden anderen werden in Latein, Geschichte und Geographie unterrichtet. Dem Mädchen werden die Grundlagen des Christentums, Kalligraphie, Orthographie und Arithmetik beigebracht. Francke, der erfahrene Erzieher, soll Opitz raten, wie er die so unterschiedlichen Kinder am besten voranbringt.* [4] *Dazu kommen persönliche Probleme: Opitz ist deprimiert und angefochten, wird aber durch den von wiederholten Fieberattacken geplagten* [Andreas Melchior] *Göring getröstet. Der entschuldigt sich für seine noch ausstehende Antwort an Francke und lässt herzlich grüßen. Opitz hoffte zunächst auf die Unterstützung der* [Mindener] *Kollegen, stieß bei diesen aber mehfach auf Widerstand. Mut machten ihm nur* [Johann Ludolph] *Bünemann und* [Johann Sigismund] *Kaufmann, dessen Freundschaft er vor kurzem gewann. Der älteste*

[62] Vgl. oben Anm. 3.

Sohn seines Patrons hat sich inzwischen etwas gemäßigt. Leider ergab sich bislang noch keine Gelegenheit zu einer Kontaktaufnahme mit [Johann Caspar] *Stegmann* [in Hartum]. *Da Göring wiederholt krank war, hat Opitz ihn schon dreimal vertreten. Dazu kam eine Vertretung für Kaufmann, als dessen Vater starb. Herr* [Heinrich Ludwig] *Lütgert, Opitz' Tischgenosse am Englischen* [Frei]*Tisch in Halle, den seine Eltern aus schnödem Geiz* [nach Isselhorst] *zurückgerufen haben, ist wie zur Strafe dafür rasend geworden. Opitz empfindet tiefes Mitleid mit diesem gebildeten Freund.* [5] *Eine Badekur in Pyrmont, zu der man ihn genötigt hat, hat Lütgerts psychische Probleme zwar gemildert – die Krankheitsattacken sind seltener geworden –, inzwischen schlägt er sich aber mit unnützen Gedanken herum, die ihm Dritte eingegeben haben. Doch zurück zu Erbaulicherem: Opitz hat mehrfach beglückende geistliche Erfahrungen gemacht. Er dankt Gott für die ihm seit Beginn des Jahres erwiesenen Wohltaten* [Erinnerung an Gottes in Halle getane Werke, Dank für dessen Fürsorge und das Geleit nach Minden, Bitte um Bewahrung in den aktuellen Bedrängnissen]. *Opitz entschuldigt sich für seine unordentliche und weitläufige Schreibweise. Er will Francke nicht von dessen wichtigen Amtsgeschäften abhalten, bittet diesen aber, ihm auch weiterhin gewogen zu bleiben.*

VIR SUMME REVERENDE, amplissime doctissime [...] patrone aetatem colende,

Perferenti ad TE hasce litteras ob coniunctam cum probitate elegantiorum doctrinam et litterarum studia, uti omnes hic boni, ita in primis patronus meus [Rudolph Culemann][63] optime cupit. Si quid igitur ordinis theologici, TUO praecipue, sive consilio, sive ope adiutum atque sustentatum intelliget, longe ipsi erit gratissimum. Nemo dubitat, quin hunc sitis cognituri benevolentia VESTRA dignissimum.

Dedi huic optimae spei iuveni epistolam Ioannis Lacy,[64] quae abs TE quondam [N.] Schwabhaeusero[65] fuit tradita, ut in Germanicam transferret linguam. Ille ad me laborem detulit, quem pro viribus praestiti: nunc serius, licet dudum perfectum, transmitto, quod adhuc describendi, perlustrandi ac poliendi tempore destituebar. [2] Est adhucdum penes me perutilis litera eius ex Anglia ad TE a Domino

63 Vgl. oben Anm. 50.

64 Vgl. zu ihm Johannes Michael Heineccius, Schrifftmäßige Prüffung Der so genannten Neuen Propheten Und ihres ausserordentlichen Zustandes: Worinnen zugleich alle Einwendungen und Ausflüchte Des Herrn Misson, [...] John Lacy's, Und [...] Richard Bulkeley [...] gründlich untersucht und wiederlegt werden, Halle 1715. Exemplar: ULB Halle. Aus Lacys eigener Feder ist aber lediglich eine Komödie nachweisbar: Sauny the Scot: Or, The Taming of the Shrew, London 1714. Exemplar: ULB Halle.

65 Nicht sicher zu identifizieren.

[Anton Wilhelm] Boehmio[66] transmissus, qui lectu optimam virginis ancillae conversionem, et meditationes in quaedam Sacrae Scripturae loca complectitur; quem pene integrum vernaculo donaui idiomate. Cum coeptum laborem absoluero, quod, ut spero, fiet proxime, operam dabo, ut limate ad TE perveniat.

Liceat quoque, VIR SUMME REVERENDE, nunc denuo in sinum TUUM ea effundere, quae animum constringunt, et quae TUUM praecipue consilium et medelam exposcunt, quem non aliter, ac parentem filius optimo jure colo atque diligo. Corpore quidem, qui singularis DEO fauor, cum diaetae plane insuetus sim, adhuc recte valeo: at animus Halae desiderio languescit, acciditque idem ferme mihi, quod ablactatis solet evenire parvulis. Namque suauitatis bonorum, quae animo atque corpori ibi contigere recordatio, numquam mentem non retrahit, et inflammat istorum cupidine: magna in his existente vi consuetudinis. Augetur haec ipsa vero cupiditas et excitationis, mutuarumque precum exercitii defectu, et, quae animo plerumque obversatur, prava hominum [3] indole, qui superstitiosa rituum sacrorum observantia et ex opere operato praesumta sanctimonia, ac qualicunque morum externa honestate decepti, dum se satis pios arbitrantur, ab „aletheia", quae in Christo est, et vera pietate, longe persistunt remoti: Accedit domestica, quae quotidie obtutui obiecta est; corruptio eorum, cum quibus vivo, quos instituo. Et haec tanto accidit mihi grauior et molestior, quanto mihi existit propior. Quibus desuescere pueros oportet, verbi caussa superbiae, ambitioni, et reliquis eo magis pestiferis, quo levioribus reputatis vulgo; ad ea, nisi verbis hortando, quamquam nec hoc omittitur, saltem exemplis excitantur. Cum nuper traditos mihi a lusu alae auocarem, ad exemplum parentum pro defensione sua provocabant. Haec autem, ut sensim desuefaciam, sub gratiae Dei efficacia, rarissime verbis, magis exemplo redarguo. Taceo laborem multo maiorem, atque Halae sustinui, molem, quae quidem, si reliqua sanioris essent indolis, nullam crearet molestiam: taedium tamen, fateor, nonnumquam subit animum, dum perpendo minorem, quem ipse inde percipere mihi videor, fructum, nisi quomodo sane permagnum est, patientiae exercitium insigne, in parvulis habeam. Non postremum in iis rebus, quae animum sollicitudine obruunt, est profectum apud iuvenes dispar ratio. Quatuor sunt, quos instituo, pueri,

[66] Anton Wilhelm Böhme (1673–1722), seit 1705 Hofprediger bei Georg von Dänemark und Pfarrer der deutschen Hofkapelle St. James in London. Arno Sames, Anton Wilhelm Böhme (1673–1722). Studien zum ökumenischen Denken und Handeln eines halleschen Pietisten (AGP 26), Göttingen 1989. – Daniel L. Brunner, Halle Pietists in England. Anthony William Boehm and the Society for Promoting Christian Knowledge (AGP 29), Göttingen 1993.

quorum bini bini eosdem consequuti sunt profectus, unaque puella tredecim ferme annorum. Pueri vix legere recte possunt, duo autem pueri in latina lingua, historia, geographia etc. exercentur, puellae traduntur fundamenta Christianismi, calligraphia cum orthographia et arithmetica. Horum simul profectus quomodo aptissime promoveri possint, ut neutra pars otiosa [4] sit, ignoro consilium. A quo autem id rectius expetam, post Deum, quam a TE, summe REVERENDE VIR, qui ad res scholasticas ex longa experientia es plenissimus. Cumulum his angustiis addit internarum, quibus adfligor, tentationum, et, quae insultant prauarum cogitationum congeries, quae animum saepe nimium quantum deprimunt. Contra ea animum saepe erigit Dominus Goehringius, qui per me de omissa adhuc responsione se excusat aduersa valetudine (: quartana enim duplici laborauit, et vix convaluit :) interim TE suo nomine multum salutare iussit. Hic satis excitatus, et concitatus veritatis praecor, nulla re alia, ut opinor, destituitur, quam coniunctis collegarum viribus, qui autem, nisi contrario, ut saepe apparet, saltem non pari conatu ac nisu rem agere videntur. Animum mihi quoque addidit, Dominus [Johann Ludolph] Bühnemannus,[67] et, cuius in amicitiam nuper perveni, Dominus [Johann Sigismund] Kauffmannus,[68] evangelii minister ad Simeonis templum. Spe erigit iuvenis maior natu patroni filius, cuius, per breve, quod hic transegi, tempus, multum mitigata est feritas. Dominum [Johann Caspar] Stegmannum,[69] qui ante et post nuptias patronorum ac familiarum invisit neminem, nondum adire licuit, licebit fortassis proximo. Immemor habetur moniti a TE, ut dixit, accepti quo consuetudinis ac familiaritatis cum probis observantia se aliosque studeret excitare. Ter concionandi occasionem immo necessitatem iniunxit Goehringii valetudo, et funebris dolor, ob parentem defunctum, Kauffmannii: nec gratia sua supremum numen defuit. Dominus [Heinrich Ludwig] Luttgert[70] Anglicanae mense convictor in delirio, in quod parentis culpa, qui eum Hala evocatum austere ob sumtus impensos, excepit, adhuc est, sicque parentes sorbidae avaritiae poenas luunt. At dolenda amici et iuvenis [5] eruditi conditio. Ad aquas salubres prope arcem Pyrmontanam [heute Bad Pyrmont], quas expetierat, deductus, quia summa vi, minisque adduci potuit, ut biberet: nec quidquam aquae morbum oppugnarunt animi. Domum ergo ut evenerat exinde, redux saepius iucundo, raro etiam furioso corripitur delirio: in illo syllogismis,

67 Vgl. oben Anm. 10.
68 Schlichthaber II 300 f. (Schriften). – Bauks 245 (Nr. 3094) (beide wie Anm. 2).
69 Vgl. oben Anm. 11.
70 Bauks 309 (Nr. 3891). – Peters, Clauder, 11 f., 88 und 114 f. (beide wie Anm. 2). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

et nonnumquam satis acutius dicteriis eludit, quae alii proponunt. Sed quorsum deveni, dum ista expono, quae animum erigunt?

Animum saepe consolatione quadam perfundit dulcissima „anakephalaiosis". Iam monitorum, quae accepi, quam beneficiorum, quae ab ineunte aetate in me Deus contulit, et operum DEO Halae exhibitorum recordatio. Solaminis autem fastigium est provida pro me Dei cura, voluntas et destinatio hoc ipso in itinere et hac mutatione satis perspicua, quae nil minus, quam talismodi quid vel cupientem vel exspectantem huc deduxit. Volenti itaque potentissimo ac benignissimo numini numquam precibus non possum gratias agere, commendare etiam eidem ac in ipsum devolvere, ut expediat, quidquid angustiarum intricat animum.

Haec ad TE, VIR SUMME REVERENDE, fusius perscripsi inter ardua et quam plurima TUA negotia, fretus et perspectu TUO in me amore, et quod rarius haec conabor. Copiosior autem fui, ut cum animi evidentior esset conditis et cognitu facilior, tum pro ea vel consilium, vel excitationem, quae egeo, uberiorem, id quod etiam atque etiam rogo, suppeditas. Mindae, die X a. Calendas Maias MDCCXVI, VIR SUMME REVERENDE ad preces et officia maxime devincto

Joanni Carolo Opitio

14
1716 April 23
Andreas Melchior Göring[71] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 21; älterer Teilabdruck: Wotschke I (wie Anm. 2) 83 f. (Nr. 23)

In CHRISTO alles! Hochehrwürdiger, insonders hochgeehrtester Herr Professor!

Ich bin zwar mit meiner Antwort auf Dero beide geehrteste [Schreiben] etwas spät ausgeblieben, weil [ich] weder jemand anderen noch mich selbst mit solchen Schreiben gerne aufhalte, an welchen eben nicht viel gelegen [ist]. Inzwischen aber bleibe [ich] doch herzlich dankbar für [die] letzt[hin] communicierten beiden Traktätlein. CHRISTUS, unser Heil, erfülle sowohl mit seiner Gerechtigkeit als auch mit seinem Licht und [seiner] Kraft die ganze Breite, Länge, Tiefe und Höhe unseres

[71] Vgl. oben Anm. 7.

Herzens [vgl. Eph 3,18], und [er] werde in uns alles, damit alles in uns verschwinde und zernichtet werde! Er sei herzlich gelobt, gerühmt und gepriesen von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

Sonst danken wir für [die] gütige Überlassung des Herrn [Johann Carl] Opitzens.[72] Der Herr Propst [Rudolph Culemann][73] ist wohl mit ihm zufrieden, und weil es ihm an der Übung im Predigen noch etwas fehlt, wollen wir ihm [die] mögliche Gelegenheit [dazu] an [die] Hand geben. Der Herr aber erhalte ihn und lasse ihn täglich wachsen und zunehmen!

Übrigens nehme [ich] mir die Freiheit, [den] Überlieferer dieses [Briefes] namens [Friedrich Wilhelm] Stoltmann[74] in Dero väterliche Aufsicht und Liebe zu recommendieren. [Es] ist [dies] eine Sache, an welche [ich] wegen der betrüglichen Gemüter der Menschen ganz schwerlich komme. Zu diesem Menschen aber habe [ich] ein gutes Vertrauen und hoffe, er werde noch ein treuer Arbeiter in unseres Herrn Ernte werden [vgl. Mt 9,37 f.]. Der Herr Herr bereite ihn nicht nur und sende ihn zu seiner Zeit an seinen Ort, sondern er segne auch Sie und alle, die daselbst [= in Halle] an ihm arbeiten, daß nicht nur er, sondern auch – wollte Gott! – unzählige Knechte CHRISTI und Gottes Freunde durch Sie als Gottes Werkzeuge mögen zubereitet und zu Gott geleitet werden. Sonst hat mich auch unser Herr Geheimer Rat und hiesiger Regierungsdirektor [Peter Christoph von der Osten][75] in specie [= in Sonderheit] ersucht, diesen Menschen bei Euer Hochehrwürden insbesondere zu recommendieren, welches [ich] deswegen [um] so viel lieber erwähne und tue, weil [ich] gedachtermaßen mir selbst gute Hoffnung von ihm mache. Wäre es demnach bei dasigen [gestrichen: Umständen] uns hier unbekannten Umständen tunlich, daß ihm bei dasigen Freitischen oder sonst an die Hand gegangen werden könnte, [so] bitten wir sehr dienstlich, ihm Ihre Liebe und Gunst, wo nicht vor, so doch gleich anderen zu gönnen. Womit [ich] Sie der Gnade und Liebe unseres Gottes und unseres Herrn JESU CHRISTI empfehle und bleibe, Minden, den 23. April 1716, Euer Hochehrwürden, meines insonders hochgeehrtesten Herrn Professoris zu Gebet und Dienst ergebenster

Andreas Melchior Göring

[72] Vgl. oben Anm. 3.
[73] Vgl. oben Anm. 50.
[74] Schlichthaber III 392 f. – Bauks 497 (Nr. 6164) (beide wie Anm. 2).
[75] Vgl. oben Anm. 52.

[PS:] Unser Herr Rektor [Johann Ludolph] Bünemann[76] läßt sehr dienstlich grüßen, welcher obigem Stoltmann ein gutes Zeugnis erteilt, indem er vor anderen mit ihm zufrieden gewesen.

15
1716 Frühjahr
Johann Heinrich Callenberg[77] (Halle) an Johann Carl Opitz[78] (Minden).
Fragment eines Briefentwurfes
Halle AFSt/H K 91[b]: Bl. 25[v]

Dankt seinem Freund für einen Brief und versichert diesen seiner Hochschätzung. Hat dem Famulus [Hieronymus] *Freyers*[79] *etwas* [für Opitz?] *übergeben* [...].

16
1716 Mai 14
Sebald Hopfensack[80] (Halle) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 125: 3 (heute Fragment); älterer Teilabdruck: Theodor Wotschke, August Hermann Franckes rheinische Freunde in ihren Briefen, in: MEKGR 23 (1929) 79 f.

Hochehrwürdiger Herr Professor, mein insonders hochzuehrender Herr,

Ihro Hochehrwürden wollen im besten vermerken, wenn [ich] mein jetziges Anliegen durch diesen Brief in kindlicher Einfalt entdecke und Dieselben zugleich um heilsamen Unterricht für meine arme Seele zuversichtlich ersuche. Bevor [ich] aber zu dem, was für diesmal mein Gemüt ängstet, schreibe, kann ich nicht umhin, mit Ihro Hochehrwürden Genehmhaltung zum Preis und Lob Gottes zu melden, daß der getreue Gott bald 3 Jahre mich an diesem Ort [= in Halle] wider alles Vermuten erhalten und [mir] binnen d[ies]er Zeit große Barmherzigkeit wie am Leib, also vornehmlich [auch] an meiner armen Seele getan hat.

[76] Vgl. oben Anm. 10.
[77] Vgl. oben bei Anm. 17. Damals seit dem 04.04.1715 Student der Theologie in Halle und kurz vor seiner zweijährigen Rückkehr nach Gotha (1716–1718).
[78] Vgl. oben Anm. 3.
[79] Hieronymus Freyer (1675–1747), seit 1707 Leiter des Seminarium selectum in Halle.
[80] Vgl. oben Anm. 4.

Und ob [ich] auch gleich vor 2 Jahren in einem solchen Zustand mich befand, daß in Erwägung meiner großen und abscheulichen Sünden [ich] mir fest einbildete, in Glaucha[81] würde man mich nicht zu einem Beichtkind annehmen, so hat doch der liebe Gott mir soviel Gnade nachher erwiesen, daß [ich] hierin mich überwunden, zu dem Herrn Pastorem [Johann Anastasius] Freylinghausen[82] ein Vertrauen gefaßt und ihn [mir] zu meinem Beichtvater endlich erwählt [habe]. Wiewohl [ich] hierbei nicht unberichtet lassen kann, daß [es] mir je länger je mehr graut vor dem [zur] Beichte Gehen, indem [gestrichen: mein] mein Seelenzustand nicht besser, sondern von Tag zu Tag schlim- [2] mer wird. Vor d[ies]em Jahre zwar habe [ich] sonderlich fast täglich mit allerhand desperaten und zweifelhaften Gedanken zu tun gehabt, dergestalt, daß [ich] meines Lebens vielmals nicht sicher gewesen [bin]. Jedoch, nachdem diese Not einigermaßen durch die Gnade Gottes abgewendet [worden] ist, so bin [ich] jetzt noch viel übler dran als damals. Denn damals konnte [ich] doch vor Gott mein Herz im Gebet ausschütten, jetzt aber steht dieses keineswegs [mehr] in meinem Vermögen. Maßen [= weil ich] mich in solcher Finsternis, Sicherheit, Verlassung von Gott befinde, daß [ich] mich wohl manches Mal vor Gott niederwerfe, ihm meine Not, Elend und Jammer zu klagen, aber von meinem Gebet so tot und so erstorben wieder aufstehen muß, als ich [es] vor dem Gebet gewesen [bin]. Vielmals geschieht [es], daß [ich] vor dem lieben Gott liege und dabei so zerstreut bin, daß [ich] nicht einmal weiß, was [ich] mit meinem Mund für Worte ausspreche. Bei solch gestalten Sachen nun habe [ich] stets ein böses Gewissen, sintemal [= weil ich] keine rechte Überzeugung [davon] habe, wie ich mit Gott dran bin, [nämlich] ob ich noch im Stand der Gnade stehe oder [bereits] wieder daraus gefallen bin. O! daß doch Gott einmal sich meiner erbarmen wollte und mir zeigen, wie ich [e]s anzugreifen hätte!

Am allermeisten aber ängstet mein Herz mein bereits vor 6 und mehr Jahren auf dem Erfurtischen Gymnasio geführtes Leben. Ihro Hochehrwürden wird am besten bekannt sein, wie selbiges beschaffen ist,[83] welches [ich] unter anderem auch daher abnehmen kann, daß Sie, als [ich] zum ersten Mal Dieselbe zu sprechen [die] Gelegenheit nahm, mir die- [3] se Worte zu bedenken gaben: Das Erfurtische Gymnasium taugte nicht viel, ich möchte nur hier [= in Halle] besser zu leben mir angelegen sein lassen. Weil [ich] nun also weder von meinen Eltern,

81 Sitz des Hallischen Waisenhauses.

82 Johann Anastasius Freylinghausen (1670–1739), seit 1715 Franckes Adjunkt an St. Ulrich in Halle.

83 Das ist wohl eine Anspielung auf Franckes gescheiterten Berufsbeginn in Erfurt 1690/1691.

noch von meinen Praeceptoribus meines Erinnerns von der Buße und Bekehrung zu Gott niemals rechten Unterricht bekommen [habe], so hat es fast nicht anders sein können, als daß [ich] aus gerechtem Gericht Gottes in meiner zarten Kindheit schon in allerhand heimliche Schande und Unreinigkeit habe fallen müssen. Hierzu kommt, daß [ich] in Erfurt bei gottlosen Leuten, ob sie auch schon Prediger gewesen [sind], gewohnt [habe], durch welche [ich] zu vielem Bösen mit bin verleitet worden, wozu das böse Gesinde und [die] gottlosen Kinder das meiste mit contribuieret [haben]. Daher, da [ich] in meinen sehr jungen Jahren bei einem Bäcker war, welcher eine sehr unzüchtige Tochter hatte, die mich durch allerhand Geschenke an sich lockte, so ist [e]s ja freilich leider! geschehen, daß [ich] mit derselben allerhand Schande und Greuel verübt [habe]. Wundern muß [ich] mich nur, daß der gerechte Gott mich in seinem Grimm nicht auf einmal verderbt und in das ewige Feuer geschmissen hat.

Das Allerabscheulichste aber, das mich oft alles Vertrauens und [aller] Zuversicht zu Gottes Gnade und Barmherzigkeit beraubt [hat], ist, daß [ich] einstmals, nescio quo casu [= ich weiß nicht, bei welcher Gelegenheit], auf den Erfurtischen Ratskeller mit einem meiner Commilitonum geraten [bin]. Als wir nun des Abends nach Hause gehen wollten, gesellte sich eine leichtfertige Hure, die wir wegen der finsteren Nacht nicht [er]kannten, zu uns und ging mit uns bis auf meines Commilitonis Stube, allwo er sich zu ihr legte und mit ihr Schande trieb. Dieses (: peccata enim participationis fiunt nostra testantibus locis scripturae sacrae quam plurimis :)[84] kann [ich], da ich [e]s vor dem [das Folgende nach Wotschke; Original nicht mehr auffindbar:] heiligen und gerechten Gott gebeichtet [habe], unmöglich länger verschweigen, weil es mir so große Pein schon verursacht [hat], daß [ich] deswegen ganz und gar [habe] verzagen wollen.

Dieses Blatt würde nicht hinreichen, wenn [ich] meine Sünden, die ich sowohl in Erfurt als auch in Jena (: wo ich eine kurze Zeit gewesen [bin] :) begangen [habe], erzählen sollte. Denn wie oft habe ich mich durch Unmäßigkeit, durch Unzüchtigkeit mit und ohne Weibsvolk an dem heiligen und keuschen Gott versündigt! Doch kann ich dem langmütigen Gott nicht genug danken für die große Güte und Barmherzigkeit, die er mir darin bewiesen [hat], daß er mich vor der Hurerei bewahrt hat.

Allein, wenn ich doch mein Leben so durchsehe und befinde, daß [ich] in solchem Schlamm und Unflat der Sünde liege, so denke [ich]

[84] „Sünden nämlich, an denen wir teilhaben, werden die unseren, so das Zeugnis sehr vieler Stellen der Heiligen Schrift."

oft, Studiosi der Theologie sollen ein heiliges und keusches Gefäß sein [vgl. 2 Tim 2,21], du aber bist ein solcher Greuel in den Augen Gottes. Sollte es auch wohl Gottes Wille sein, daß du [die] Theologie weiter fort studiertest? Oder ist und wird es ihm etwa gefälliger sein, wenn du ein anderes vitae genus [= Metier; Studienfach] erwähltest oder gar das Studieren beiseite legtest? Von Herzen wünsche [ich], daß [ich] doch einmal hierin rechten Unterricht hätte. Desgleichen hat mich auch der Herr Inspektor [Justinus] Töllner[85] nun gar auf das neue Schulwohnhaus getan. Wofern Ihro Hochwürden aber nur mir zeigen möchten, daß [ich] mit gutem Gewissen wegen meiner großen Sünden, die [ich] aus Blindheit und Unwissenheit meistens begangen [habe], den Kindern sowohl auf dem Haus als auch in der Schule nicht vorstehen könnte, so bin [ich] bereit, alles fahren zu lassen. Was sonst noch mein Herz quält, will ich meinem Vater im Himmel mit Tränen, mit welchen [ich] auch diesen Brief beschließe, klagen, weil [es] mir unmöglich [ist], mit einem meiner herzlich geliebten Professoren vor Schamhaftigkeit von diesem allen zu reden. Gott erbarme sich meiner! [...]

17
1716 November 11
Johann Carl Opitz[86] (Minden) an August Hermann Francke (Halle).
Halle AFSt/H C 216: 6

Magnifice, hochwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter Herr, insonders hochgeehrter Gönner und Vater in Christo,

Es sollten mich zwar Euer Hochwürden wichtigste Amtsgeschäfte fast [= sehr] abhalten von einer Zuschrift, wenn nicht der Sachen Wichtigkeit diese erforderte. Denn da mir Unwürdigstem Gott die Gnade, deren [ich] nicht wert bin, eines Eingangs zur Beförderung des Guten im hiesigen Waisenhaus gegeben [hat] beim Herrn Propst [Culemann][87] und dazu nebst dem Herrn [Sebald] Hopfensack[88] noch ein Mitarbeiter nötig ist, so habe ich schon jüngst um soviel williger darum Ansuchen getan, je williger und je mehr [ich] mich verbunden zu sein achte, den Waisen hierin zu dienen, da mir Gott als einem Waisen von Kindheit auf gute Erziehung hat widerfahren lassen. Euer Hochwürden hoch-

85 Justinus Töllner (1656–1718), seit 1697 Inspektor und Rechnungsführer des Waisenhauses in Halle.
86 Vgl. oben Anm. 3.
87 Vgl. oben Anm. 50.
88 Vgl. oben Anm. 4.

geneigte [2] Erklärung habe [ich] auch von Herrn [Johann Christoph] Silchmüller[89] überschrieben erhalten und aus derselben soviel ersehen, daß Euer Hochwürden zwar uns den Herrn [Johann] Büttner[90] nicht gänzlich versagt [haben], doch aber lieber sähen, daß derselbe noch einige Zeit dort [= in Halle] bliebe, des Endes [= darum] auch ein anderes Subjectum vorgeschlagen [haben]. Wenn aber bei hiesigem Vorhaben erstlich requiriert wird, daß Herr Hopfensack ein Vertrauen zu demselben Subjecto habe, 2. daß das Subjectum rechtschaffen fromm sei, 3. im Schreiben und Rechnen wohl exercieret [sei], 4. in Musica vocali und instrumentali erfahren sei. 5. Man dabei gesinnt ist, nach göttlicher Verfügung, selbigen [Lehrer] einmal bei hiesigem Gymnasio zu employieren, 6. auch aufs Exterieur [= die äußere Erscheinung] in etwas zu reflectieren ist: So weiß [ich] nicht, ob sich leicht einer finden möchte als [= wie] Herr Büttner, bei dem alles Obige anzutreffen [ist]. Der Herr Schnell[91] ist mir ein wenig bekannt, an pietate und studiis [= im Blick auf seine Frömmigkeit und seine Bildung] wäre nichts auszusetzen. Soviel aber habe [ich] wohl aus Herrn Hopfensacks Reden gemerkt, daß er [= Hopfensack] abgeneigt [ist], deswegen, weil er [= Schnell] etwas zu ängstlich in seiner praxi sein soll. Dagegen Herr Hopfensack, der auch ziemlich damit zu tun hat, einen braucht, der etwas [3] freudig ist in seinem Gemüte, mit dem er recht confident [= wohlgemut] immer sein könne, indem meine [= Opitz'] Arbeit [es] nicht zuläßt, sooft, als [ich es] wohl wünschte, bei ihm zu sein und mich mit ihm zu ermuntern, da mir Gott meinen innerlichen Streit wider die feurigen Pfeile des Satans [Eph 6,16] und meine äußerlichen, oft widrigen Umstände durch eine Freudigkeit versüßt. Was [aber] der geehrte Herr Inspektor [Justinus] Töllner[92] wegen Herrn Büttner eingewandt [hat], daß [dies]er [nämlich] nur 1 1/2 Jahre zu Halle gewesen [sei], erachte [ich] von geringer Wichtigkeit [zu sein], indem [= weil] der Herr Büttner einen guten Grund von Nürnberg nach Halle mitgebracht [hat], soviel ich weiß. Zudem könnte er auf diese Weise ad altiorem academiam [= zu einer höheren Bildung gelangen], da es eine gute praxin der Verleugnung gilt. Zu geschweigen, daß er hier beim Herrn Rektor [Johann Ludolph] Bünemann[93] Gelegenheit haben kann, mehr ad scholastica [= auf den Schuldienst],

[89] Johann Christoph Silchmüller (1694–1771), seit 1727 Hofprediger und Konsistorialrat in Bayreuth, später Superintendent und Konsistorialassessor in Meiningen. Horst Weigelt, Geschichte des Pietismus in Bayern. Anfänge – Entwicklung – Bedeutung (AGP 40), Göttingen 2001, passim (Lit.).

[90] Vgl. oben Anm. 6.

[91] Nicht sicher zu identifizieren.

[92] Vgl. oben Anm. 85.

[93] Vgl. oben Anm. 10.

worauf er sich [ver]legt, sich zu applicieren [= vorzubereiten]. Hier ist soweit alles für ihn regulieret, [so] daß derjenige, so kommt, eben das zu genießen hat, was Herr Hopfensack [hat] nebst freien Reisekosten. Wegen [her]annahender Winterszeit aber wird die Reise zu beschleunigen sein. Dieses ist, was [ich] in dieser Sache unvorgreiflich an Euer Hochwürden habe wollen melden, übrigens alles Dero hochweisen Gutbefinden und Verordnung überlassend.

[4] Anbei übersende [ich ein] Diarium Mindense, woraus Euer Hochwürden [den] Statum turbidum [= den konfusen Zustand] genugsam ersehen werden. [Ich] will künftig so continuieren. In Erwägung hiesiger Umstände sowohl im Haus [des Propstes Culemann] als [auch in der] Stadt wünsche [ich] oft, so es Gottes Wille [sei], in Patria [= in der Heimat] ihm zu dienen. Doch des Herren Wille geschehe! Zwar hätte mir zur Aufmunterung ein Collegium biblicum [= eine biblische Erbauungsstunde] hier viel dienen sollen [= können]. Aber es hat niemand Ohren dazu, obs [= ob ich es] gleich Herrn [Andreas Melchior] Göring[94] und Herrn Rectori [Bünemann][95] gesagt: Aber diese Woche werde [ich] es mit Herrn Hopfensack allein anfangen. Hier geht das Gerücht stark, daß Euer Hochwürden würden Superintendensgeneralissimus [= Generalsuperintendent] über alle königlichen Provinzen werden, welches hier Unterschiedene mit Freuden wünschen. Von Herrn Göring, Herrn Rector Bünemann und seiner Frau Liebsten, wie auch [von] Herrn Hopfensack habe [ich] einen herzlichen Gruß zu melden. Schließlich ersuche [ich] Euer Hochwürden und alle hochwürdigen Herren Kollegen [= die Hallischen Professoren], meine insgesamt herzlich geliebten Väter, um ihre Fürbitte bei Gott und beharre unter göttlicher Gnade, Minden, den 11ten November 1716, Euer Hochwürden zu herzlicher Liebe ergeben

Johann Carl Opitz

18
1716 November 11
Beilage zu Nr. 17
Halle AFSt/H C 216: 7

Memorabilia Mindensia 1716, seu Diarium Mindense.[96] J[ohann] C[arl] O[pitz].[97]

[94] Vgl. oben Anm. 7.
[95] Vgl. oben Anm. 10.
[96] „Mindener Denkwürdigkeiten oder Mindener Tagebuch für das Jahr 1716."

Januarius

Den 25., am Tag Pauli Bekehrung, sind drei von den sogenannten Neuen Propheten durch sonderbaren Trieb, wie sie vorgegeben [haben], hier an[ge]kommen, davon der eine, welchen [ich] wegen seiner mir in Halle, da ich in einem Collegio biblico mit ihm gewesen [bin], wohlbekannten trefflichen Amts- und Heiligungsgaben bedauere, der Herr [Gottfried] Neumann, ehemaliger Praezeptor im [Hallischen] Waisenhaus [gewesen ist].[98] Sie sind hier ganz in der Stille und mehrenteils bei Herrn Magister [Johannes Lazarus] Lederer[99] im Waisenhaus gewesen, haben von schweren Gerichten, sonderlich über Deutschland, von [den] Türken her etwas verkündigt, diese Stadt eine mörderische Stadt genannt, übrigens viel Erbauliches aus Gottes Wort, welches sie hoch gehalten [haben], geredet. Sie haben sich nach etlichen Tagen gen Bremen gewendet und von da aus eine scharfe Strafschrift an das hiesige [Prediger]Ministerium auf der Post übersandt. Hierdurch ist das hiesige Ministerium, welches schon vorher dawider geschrieen und von eingeschlichenen gefährlichen Geistern geredet [hat], noch mehr irritiert worden. Und weil man vermutet [hat], daß Herr Magister Lederer solches Strafschreiben veranlaßt [habe], weil er [e]s sehr approbieret und sich damit gekitzelt [hat], so ist ihm das ganze Ministerium zu Leibe [ge]gangen, außer Herrn [Andreas Melchior] Göring[100] und Herrn [Johann Sigismund] Kaufmann[101], welche still dabei gewesen [sind], und [sie] hätten ihn gewiß zur Stadt hinausgebracht, wenn nicht der Herr Propst [Culemann][102] ihn soutenieret [= unterstützt hätte]. Doch hat er einigermaßen Abbitte tun müssen, und [es] ward solcher Gestalt die Sache im Martio gütlich sopieret[= beigelegt]. Inmittelst [= unterdessen] wuchs dem Waisenhaus nicht wenig Blame [= Spott] dadurch zu.

Februarius

Um die Mitte dieses Monats ward einer alten Witwe, die in ihrem eigenen Hause allein wohnte, des Nachts der Hals abgeschnitten. Des Morgens fand man die Haustür offen, die Frau an der Erde liegen und den durchschnittenen Hals mit einem Tuch wohl verbunden. Man setzte zwar eine Frau, die des Morgens zuerst ins Haus [ge]gangen und

97 Vgl. oben Anm. 3.
98 Vgl. oben Anm. 60.
99 Schlichthaber II 53. – Bauks 293 (Nr. 3672) (beide wie Anm. 2).
100 Vgl. oben Anm. 7.
101 Vgl. oben Anm. 68.
102 Vgl. oben Anm. 50.

sonst vielfältig bei der entleibten Frau aus- und eingegangen war, gefangen. Aber sie bekannte beim Verhör nichts davon und ward also wieder losgelassen. Und ob man gleich ein ganzes Vierteljahr um Offenbarung des Täters in den Kirchen Gott gebeten [hat], [um] solch unchuldiges Blut zu rächen, so ist er doch bis dato unbekannt [ge]blieben. Herr Magister Lederer nahm dies als eine Erfüllung dessen an, was die 3 Neuen Propheten gesagt [hatten]: Minden sei eine mörderische Stadt.

Den 19. starb der Oberst über das [von] Lottumsche Regiment, Herr von Schönbeck,[103] eines plötzlichen Todes, welches ein großes [Er]schrecken verursachte, wobei [ich] den ganzen Verlauf der Sache [als] zur Erzählung nicht undienlich [er]achte. Nicht lange vor Martini [= 11. November] 1715 war der Herr [Peter Christoph] von [der] Osten[104] als Königlicher Geheimer Rat, Praesident in hiesiger Regierung und, welches sonst nie hier gewesen [ist], als Oberbürgermeister hier an[ge]kommen. Der hatte eine in Pommern sehr übliche, hier aber noch ungewöhnliche und unbekannte Art zu Schmausen mitgebracht, der Picquenick genannt, [2] da nämlich ein jedweder Gast zu demjenigen, der tractieret [= der Gastgeber ist], eine Schüssel mit einem Gericht mitbringt. Einen solchen Picquenick fing er mit den Vornehmsten hiesiger Stadt bald nach seiner Ankunft an. Anfangs war bei einigen eine gute Intention, indem man allezeit etwas zu [de]r Stadt und [des] Landes Besten dabei verabreden wollte, welches aber nicht über 3mal geschehen ist. Die Sache aber geriet bald zu einer Unmäßigkeit im Essen und Weintrinken, daher beim Überhandnehmen der Sache, so [= als] fast täglich solche Schmausereien waren, sonderlich [der] Herr Pastor Göring sein Mißfallen öffentlich und besonders darüber bezeugte und einen schlechten Ausgang prognosticierte, wie [es denn auch wirklich] geschehen [ist]. Denn es hatte endlich die offene Vorstellung [= Anprangerung dieser Unsitte] den Effekt, daß der Herr von [der] Osten auf eine Mäßigung bei der Sache bedacht war. Zu dem Ende [= daher] ließ er folgenden Zettel drucken und schickte den-

[103] Stammsitz der Familie war das Gut Schönbeck bei Bremen.

[104] Vgl. oben Anm. 52. – Sein neuer Titel markiert die völlige Integration der Stadtverwaltung Minden in die Preußische Staatsverwaltung unter Beseitigung der Kommunalen Selbstverwaltung. Unter der Bezeichnung „Oberbürgermeister" wurde der Oberlanddrost und Direktor der Regierung Minden und des Kommissariats von der Osten den Bürgermeistern von Minden praktisch „vor die Nase" gesetzt. Er regierte im Rathaus mit umfassenden Befugnissen und wohnte mietfrei in einem städtischen Haus. Vgl. Theodor Lampmann, Die Stadt Minden in ihrem Verhältnis zum brandenburgisch-preußischen Staate 1648 bis 1723. Besonders die Regulierung des rathäuslichen Wesens unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. (Mindener Jahrbuch 3), Minden 1927, hier bes. 40 f.

selben an alle Interessenten solches Picquenicks am 19. Februar [1716], darauf diese Verse sich befanden:

Ich, edler Herr vom Picquenick,
wünsch' Euch viel Segen und viel Glück.
Ich will wohl, daß ihr fröhlich seid,
in guter Zucht und Ehrbarkeit,
der Überfluß von Speis und Trank
macht den Leib und [den Geld]Beutel krank.

Nur denket stets an diese Lehr,
daß niemand fluche, niemand schwör',
den Nächsten schont, verleumdet nicht,
habet gut Acht auf der Christen Pflicht.
Gott fürchtet, euern König ehrt,
so seid ihr aller Ehren wert.

Hic et hoc, een Ofen Gabel
Richt [et die/euch] nam Büddl [= nach dem Geldbeutel] un nich nam [= und nicht nach dem] Schnabel.

Dieser Mischmasch von Versen ward jedwedem zugestellt, der den Picquenick mithielt. An demselben Tag waren sämtliche Glieder des Picquenicks zusammen zu Gast beim Herrn von [der] Osten und unter denen auch einer der Vornehmsten, der Obrist [von] Schönbeck, welcher vorher schon bei den Abschiedsvisiten ziemlich [viel] Wein mochte getrunken haben. Denn er war willens, des folgenden Tages, nämlich den 20ten, seinem Regiment, welches einige Zeit vorher nach Wesel marschiert war, zu folgen. Dieses war also des Obristen Valet. Bei dem Schmaus ging es mäßiger zu, als vorher gewöhnlich war, und [es] trank ein jeder nach Belieben. Nach geendigtem Schmaus gegen Abend invitierte eine der anwesenden Dames, eine leichtfertige Witwe, die Räthin Meyern[105] (: welche auch jetzt den Herrn Domdechanten [Alexander Freiherr] von Hammerstein,[106] der ehemals im [Hallischen] Paedagogio gewesen, eingenommen hat und verderbet :), insbesondere

[105] Nicht sicher zu identifizieren.

[106] 1713–1755 Domdechant in Minden. Seine Verwandten, die Freiherren Johann Werner und Philipp Maximilian von Hammerstein, Söhne des Christoph Ludolph von Hammerstein (1646–1728) auf Gut Gesmold, hatten seit 1709 das Hallische Pädagogium besucht. Halle AFSt/H „Grüne Kartei". Für ihn selbst war ein solcher Besuch aber bislang nicht nachweisbar. – Der Domdechant in Minden gehörte zur evangelischen Minderheit des mehrheitlich katholischen Domkapitels.

den Herrn Obristen, dann auch andere Anwesende zu sich auf einen Coffee. Wohin sich denn nebst dem Herrn Obristen und Oberlanddrosten einige andere verfügten. Nach eingenommenem Coffee spielte man bei ein Tobakspfeife im Brett (: more hic solennissimo, ut turpissimo[107] :), womit bis gegen 9 Uhr continuieret ward, da erst der Herr von [der] Osten nach Hause eilte, darauf der Herr Obrist folgte, da aber weder seine Kutsche noch sein Diener gleich da war[en], wie er es bestellt hatte, alterierte [= ereiferte; erhitzte] er sich, und da der Diener kam, schlug er denselben ein paarmal mit dem Rohr[stock]; [in]mittelst [= unterdessen] kam der Kutscher, und er [= von Schönbeck] fuhr nach seinem Quartier. [3] Kurz nachher fahren die übrigen 4 Gäste in einer Kutsche von der Frau Räthin Meyern nach Hause. Diesen begegnet eine Soldatenfrau, welche schreiet: Ach, der Obrist ist tot! Darauf fahren diese gleich hin und finden ihn [= von Schönbeck] tot, sitzend auf seinem großen Stuhl in seinen Schlafkleidern und im Gesichte ganz schwärzlich. Hierüber entsetzte sich jedermann, und [es] nahm also der Picquenick da [s]ein Ende, wo er seinen Anfang genommen [hatte]. Des Obristen Frau, ob sie gleich eine Reformierte [ist], hat sich sehr darüber bekümmert und viel gelamentieret wegen der üblen Abfahrt [= des üblen Todes] ihres Mannes. Inzwischen hatte das viele Gastieren eine zeitlang einen Stoß [erhalten]: Nun aber geht es ziemlich wieder fort, wiewohl nicht auf die[se] Weise.

Martius

Den 5. kam ich in Minden recht a tempore [= rechtzeitig] an, indem mein Antecessor,[108] der schon fast ein Vierteljahr mit Feldprediger gewesen bei dem [von] Lottumschen Regiment, welches vor ihm Herr Göring gehabt [hat], den 7ten unfehlbar dem Regiment nach Wesel gefolgt [ist]. Ich trat bei Herrn Göring ein, der mich nach des Herrn Propst [Culemanns] Haus bringen ließ, da ich gar freundlich empfangen ward und bis dato vom Herrn Propst viel Liebe genieße. Mit Herrn [Johann Kaspar] Stegmann[109] aber habe [ich] nicht eher als ein Vierteljahr nachher, da ich ihn zu Hartum besucht [habe], zu sprechen bekommen.

Den 13. erhielt [ich die] erfreuliche Nachricht, daß Herr [Heinrich Ludwig] Lütgert,[110] der mein letzter Contubernalis in Halle gewesen [ist], von seiner Melancholie Anno 1715 gleich an Pfingsten befreit

[107] „In hierzulande ganz üblicher, aber höchst schändlicher Weise."
[108] Vgl. oben Anm. 51.
[109] Vgl. oben Anm. 11.
[110] Vgl. oben Anm. 70.

[worden sei] und bei einem Prediger im Ravensbergischen zu Borgholzhausen[111] in Condition stehe, von wannen [= von wo] er 2mal hierher an mich geschrieben [hat].

Den 17. sah man hier abends um 9 Uhr das fast in der ganzen Welt observierte Phänomenon, da aus Nordosten aus finsterem schwarzen Gewölk Lichtstrahlen am Himmel sich herauswälzten gegen Süden und Westen und endlich in bläuliche und gelblich blitzende Strahlen zerfuhren, wobei es am Erdboden so licht war, als wenn der Mond blaß scheint.

Aprilis

Den 5. habe [ich] für Herrn Göring, der Quartana febri laborierte [= sich mit dem Viertagefieber herumschlug], meine erste Predigt vor einer Gemeinde gehalten (: welches [ich] sonst nie getan [hatte] :) in der hiesigen Sankt Martini Kirchen über ein Stück der Passion des Nachmittags; und [es] war die Kirche sehr voll. Gott gab Gnade und Kraft dazu. Ich habe nachher bis jetzt auf 16mal in hiesigen Stadtkirchen gepredigt, wenn ich darum ersucht worden [bin]; meine schwache Sprache aber und daß [ich] etwas lange öfters gepredigt [habe], hat einigen nicht gefallen. Es ist aber hier ein rohes, sicheres, gottloses Volk.

Maius

Den 23. wurde ein Deserteur katholischer Religion, der [sich] beim Desertieren das Bein gebrochen [hatte] und andere soll mit verführt haben, welche entkommen sind, gehenkt, [4] eine Meile von hier, wohin er des Tags vorher auf einem Wagen geführt wurde. Der katholische Pater saß gegen ihn [= ihm gegenüber]. Es ward zwar auf einem anderen Wagen noch ein großer, starker Kerl, lutherischer Religion, der schon etliche Mal desertiert [war], mit hinausgeführt zur Exekution, aber unter dem Galgen pardonnieret, weil er, mittlerweile daß [= nachdem] er desertiert [war], zu Osnabrück geheiratet hatte, eine wohlbemittelte Person, und unter dem Versprechen, daß ihm nichts widerfahren sollte am Leben, von einem Unteroffizier, der dahin geschickt worden [war], sich [hatte] bereden lassen, hierher zu kommen.

Den 24. wurden 200 gefangene Schweden[112] hier durch nach Wesel zum Festungsbau unter Eskorte von 200 Mann gebracht. Sie waren von der Wismarischen Guarnison und hatten ohne Rasttag continuierlich marschieren [müssen]. Daher waren viele [von ihnen] unterwegs und

[111] Nicht sicher zu identifizieren.

[112] Wohl Gefangene aus der Schlacht von Poltawa (27.06.1709) oder einer späteren Auseinandersetzung des Nordischen Krieges (1700–1721).

nicht weit von hier noch etliche gestorben, die man gleich am Weg in die Erde gescharrt hat. Ihr Nachtlager hatten sie im Kreuzgang [des] hiesigen Domes. Da wurden sie abends herein und morgens wieder herausgezählt wie die Schafe im Stall. Dieser Gefangenen ihren Weibern war doch vergönnt, etwas zu betteln, welches sie als ein großes Soulagement [= Entgegenkommen; Erleichterung] und Gnade unseres allergnädigsten Königs rühmten. Jeder Mann bekam zum Abendbrot für 4 Groschen Brot und etwas zu trinken.

Eodem [= am gleichen Tage] ward ein heilloser Bürger dieser Stadt namens [N.] Weking[113] auf [de]s Rats Verordnung, anderen zum Schrecken, ganz abgesondert von anderen Bürgern begraben an einem Schimpfort.

Junius

Den 12. kommt ein Mühlknappe um, [ich bin] unwißend, wie es zugegangen [ist], in der Mühle. Man hat ihn am Mühlrad, welches er zurichten [hat] wollen, halb im Wasser, mit dem Oberleib [aber] trocken auf einem Brett und einer blauen Beule am Schlaff [= Genick], sonst unversehrt, liegen gefunden.

Den 20. passierte unser gnädigster König Friedrich [Wilhelm I.] hier durch, und [er] speiste beim Herrn [Peter Christoph] von [der] Osten,[114] nachdem er vorher die Soldaten vor dem Tor um 9 Uhr gemustert hatte. An der Tafel waren auf 18 Personen, nämlich die Regierungsräte, der Domdechant von Hammerstein, mit dem der König sehr viel gesprochen, und etliche Offiziere. [Majestät] hat sich gar gnädig gegen diese Stadt zu ihrer Aufnahme erklärt.[115] Dem Herrn von [der] Osten ist die Gnade widerfahren, daß er Oberlanddrost [ge]worden [ist]. Nur wäre zu wünschen, daß er auch das Gute recht liebte und diesem nicht vielmehr contrair wäre. Bei dieser Gelegenheit präsentierte der Regierungsbuchdrucker [Johann] Dethleffsen[116] Tossani Bibel, wohlgebunden, 2mal für den König und die Königin.[117] Der König hat gefragt: Wie teuer er die Bibel verkaufe? Und da er ge-

[113] Nicht sicher zu identifizieren.
[114] Vgl. oben Anm. 52.
[115] Der König bedankte sich für seine freundliche Aufnahme in der Stadt Minden.
[116] Vgl. zu ihm Johann Karl von Schroeder, Mindener Buchgewerbe. Buchdrucker, Buchbinder, Buchhändler und Verleger in Minden seit dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geistes- und Wirtschaftsgeschichte Westfalens (Dreihundert Jahre Buchdruck in Minden 1666–1966), Minden 1966, 6, 25, 32 f., 43, 47, 54 und 66.
[117] Biblia, das ist Die gantze heilige Schrifft Altes und Neues Testaments, durch Martin Luther verteutschet; mit Pauli Tossani [1572–1634] ausgegangenen Glossen und Auslegungen [...], Minden 1716. Exemplar: ULB Halle. – Das Buch enthielt eine Vorrede des Mindener Pfarrers Hermann Pörtner. Vgl. oben Anm. 13.

antwortet: Für 8 Taler, hat der König, wie mir gesagt worden ist, replicieret: O, in Halle kann man die ganze Bibel um 6 Groschen haben! Der König hat auch sein Exemplar nicht mitgenommen, sondern es verehrt in die vor kurzer Zeit vom Herrn von [der] Osten angelegte Stadtbibliothek.

[5] Julius

Den 15. sprach mir ein durchreisender Candidatus theologiae Hallensis, Herr [Christian Lambert] Grumbach,[118] den [ich] aber nicht gekannt [habe], zu. Ich nahm ihn freundlich an, hörte von ihm viel Gutes, verschaffte ihm auch Zutritt zum Herrn Propst [Culemann]. Ich vernahm, daß er schon geheiratet [hätte] und etwas Geld zu holen willens wäre, um eine Pacht in der Mark [Brandenburg] anzutreten, wozu ihm [der] Herr [Johann Levin] Schlicht[119] behilflich gewesen sei. Er gab mir Nachricht, daß Herr [N.] Schrader aus Könnern in der Mark[120] Prediger [ge]worden [sei] und Herr [Johann Hermann] Homann der Mittlere[121] wie auch Herr [N.] Kleimann[122] gestorben wären.

Augustus

Den 16. kommt Herr [N.] Müller, erster Oeconomus der Waisenanstalten zu Glaucha,[123] von Dortmund hier an, auf Herrn Magister Lederers Verschreibung, da noch nicht [da]s Geringste für ihn hier ausgemacht war. Weil ich auch als ein Kind zu Halle in die Kost verdinget war und von seinem rechtschaffenen Wesen wußte, war mir [e]s um so viel lieber, je weniger wir beiderseits vermutet [hätten], einander sein Lebtag hier in Minden wieder anzutreffen, wie denn ihn mein Hiersein sehr erfreut [hat] und Gottes Providenz zu bewundern ist. Weil er [ein] vir notae sinceritatis et probitatis ac fidelitatis[124] ist, so wird Gott Gnade geben, daß ihm [sein] völliger Unterhalt verschafft werde, wozu bereits ein Anfang [gemacht worden] ist. Denn er informiert einiger feiner

[118] Aus Breitungen/Werra, 1703 in Den Haag, im Dienst des Obristen von Below. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[119] Johann Levin Schlicht (1681–1723), damals seit 1715 Pfarrer in Parey und Direktor des Gymnasiums Hildburghausen, 1717 2. Pfarrer in Hildburghausen. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[120] Nicht sicher zu identifizieren.

[121] Johann Hermann Homann der Mittlere (1685–1716), seit 1715 Adjunkt des Garnisonspfarrers in Berlin. Er starb dort am 20.01.1716. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

[122] Nicht sicher zu identifizieren.

[123] Nicht sicher zu identifizieren.

[124] „Ein Mann von bekannter Zuverlässigkeit, Rechtschaffenheit und Vertrauenswürdigkeit."

Leute kleine Kinder, und der Herr Propst [Culemann] schickt auch einen der kleineren [Söhne] hin und hat versprochen, ihm nachdrücklich beförderlich zu sein, wozu auch Euer Hochwürden Testimonium, welches von einem zarten Liebesaffect gegen diesen lieben Mann zeuget, viel contribuieret [= beigetragen] hat.

Den 23. kam mir nachts ein Traum sehr eigentlich vor, als würde [ich] mehr als 6mal namentlich gerufen von Herrn Inspektor [Hieronymus] Freyern[125] wegen der Botanic.

In diesem Monat ist die Armenordnung eingeführt worden in diesem Fürstentum, fast auf den Fuß wie in Halle. Aber die Herzen der Vornehmen und Niederen sind gar sehr lieblos.

September

Den 3. ward der katholische Dompropst Herr [Heinrich Friedrich Wolfgang] von Böselager[126] solennissime [= auf das Feierlichste] beigesetzt, quem vinum venusque tabe consumserunt [= der einer Geschlechtskrankheit zum Opfer gefallen war]. Diese Charge [= Position], welche er nur fast 4 Jahre bekleidet [hat], hat ihn 10.000 Reichstaler gekostet.

Den 18. kommen die von Halle für [die] hiesigen Waisen und einige Freunde verschriebenen Cansteinschen Bibeln an, worüber sich hier einige Unruhe erhoben [hat].

In diesem Monat wird eine scharfe Verordnung wider das Spielen (: die Vornehmen aber nehmen sich aus :) und wider die Entheiligung der Sonn- und Festtage publicieret. Diese ist weit schärfer als dortzulande [= in Halle], und [es] wird auch das Spazierengehen und -fahren verboten. Aber gut wäre es, wenn danach gelebt würde.

In diesem Monat habe [ich] mit Genehmhaltung des Herrn Propstes [Culemann] um einen frommen Studiosus theologiae nach Halle geschrieben für hiesiges Waisenhaus, damit der elende Zustand in demselben, sowohl in der Information als [auch in] anderen Anstalten, wie auch der Mangel der Aufsicht möchte verbessert werden.

[6] Oktober

Den 2. habe [ich] dem Herrn Propst [Culemann] einen aus etlichen Bogen bestehenden Entwurf und Vorschlag zu besserer Einrichtung hiesigen Waisenhauses überreicht, welchen er gar geneigt annahm. Und [es] ist schon ein und anderes verbessert worden, [und es] dürfte auch nach der gütigen Hand Gottes nach und nach mehr und mehr wohl

[125] Vgl. oben Anm. 79.
[126] Böselager war 1712 Dompropst in Minden geworden. Minden KA.

eingerichtet werden. Das größte Hindernis ist, daß nicht einer völlige Direction hat beim Waisenhause, sondern mehrere, [ein Mangel,] an dessen [Be]Hebung viel gelegen [ist]. Und wünschen wir, daß der Herr Propst [Culemann] völlige Direction des ganzen Armenwesens allein hätte hier.

Zwei Tage nachher habe [ich] nach Zuleitung des Berichts von den milden Schulen in England,[127] der mich sehr erweckt [hat], auch einen Aufsatz gemacht, um dadurch einige gute Freunde zu reizen zur Liebe und [zum] Wohltun, insonderheit zur Beförderung heilsamer Erziehung der Jugend nach Hebr. 10: Lasset uns untereinander unser selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken [Hebr 10,24]. Die Verschreibungen zu solchem Zweck [= Personalanforderungen] sind bereits angefangen, und [ich] habe zu Gott das Vertrauen, er werde nach seiner herzenslenkenden Kraft mehrerer Herzen bewegen.

Den 10ten langte Herr [Sebald] Hopfensack[128] hier an bei mir, den [ich] gegen Abend, nachdem [ich] vorher alles vollends zurecht [hatte] machen lassen, ins Waisenhaus führte.

Den 11ten, als dem Stiftungs-Tag des Waisenhauses, wurden die Kinder alle mit neuer Kleidung versehen und nach Verordnung dessen, der das erste Geld à 1.000 Taler dazu legieret [hatte], zweimal öffentlich gespeist.[129]

Den 12ten nachmittags übergab der Herr Propst [Culemann] dem Herrn Hopfensack die Kinder mit großem Nachdruck und Freuden. Und den 13ten hat er [= Hopfensack] den Anfang [in] der Information gemacht. Übrigens spürt man schon eine merkliche äußerliche Änderung im Waisenhaus, und Herrn Hopfensacks Gabe zu katechesieren wird nicht unbillig wertgehalten: Gott wird fernern Segen geben.

[Der folgende Absatz wurde in Halle am linken Rand mit einer langen Linie markiert. Man maß ihm dort also wohl größere Bedeutung zu:] Gleichwie nun solcher Gestalt unter Gottes gnadenreichem Beistand das Gute etwas zunimmt, also fängt sich auch hier und da der Teufel an zu regen wider die Hallenser hier in der Stadt und von anderen Orten her durch Briefe. Da müssen die Hallenser Teufelsgeschmeiß, Hallisches Geschmeiß, Pharisäer, Scheinheilige, Heuchler etc. heißen. Ja, Euer Hochwürden [= Francke] will man zum ärgsten lutherischen Jesuiten, ja, zum ärgsten Betrüger machen. So reget sich der Diabolus, der Verleumder und Verlästerer alles Guten, in seinen

[127] Gemeint sind hier wohl die von den christlichen Societys betreuten Charity Schools. Der Verfasser dieses Berichtes dürfte erneut Anton Wilhelm Böhme (vgl. oben Anm. 66) gewesen sein.

[128] Vgl. oben Anm. 4.

[129] Vgl. dazu Schlichthaber II (wie Anm. 2) 53 f. und 56 f.

Werkzeugen. Andere nennen die Hallenser, sonderlich die im [dortigen] Waisenhaus, die ärgsten Brotdiebe im [Heiligen] Römischen Reich. Unter anderem ist der hiesige Regierungsbuchdrucker, der schon längst ein abgesagter Feind des Hallischen Waisenhauses wegen des Buchladens und [der] Buchdruckerei gewesen [ist], Johann Dethleffsen, nachmittags ins Waisenhaus gekommen und hat mit dem Herrn Magister Lederer einen Discurs angefangen, in welchem er gleich auf Herrn Göring [ge]kommen [ist] und denselben auf [da]s Ärgste vermaledeiet und ausgescholten hat für einen Erzlügner und Betrüger. Hierauf findet er die kleine Cansteinsche Bibel auf [de]m Tisch liegen, reißt sie auf und reckt die Hand in die Höhe und contestieret [= schwört], wenn Gottes [7] reines Wort und [eine] reine Übersetzung in d[ies]er Bibel wäre[n], [so] sollte der gerechte Gott geben, daß seine Kinder ein hartes [Geschick] träfe. Und weit ärgere, verfluchte Lästerungen hat er gegen Gott herausgestoßen, da [= als] er die Fußstapfen des Waisenhauses[130] vorgefunden [hat, nämlich] unter anderem [diese]: Wenn ich das glaubte, was darin steht, so wäre ich nicht wert, daß mich der Teufel holte [oder] Einen solchen 15-Taler-Gott glaube ich nicht etc. etc.[131] Dieser Bösewicht war recht destinato consilio [= mit dem festen Vorsatz] ins Waisenhaus gekommen, ungeachtet, wie [es] Herr [Johann Gerhard] Beneke,[132] sein Beichtvater, mir gesagt [hat], [daß] er von Herrn Beneke ermahnt worden [sei], es nicht zu tun, welcher des morgens bei ihm gewesen [sei]. Kaum war der Bösewicht [= Dethleffsen] in sein Haus [zurückge]kommen, so fällt sein Kind in eine Grube voll neu gelöschten, noch heißen Kalks und wäre um[ge]kommen, wenn nicht ein Unteroffizier, der solches gesehen [hatte], herzugelaufen [wäre], hineingesprungen [wäre] und es errettet [hätte]. Es [= das Kind] konnte lange nicht wieder sehen, jetzt aber ist [e]s wieder besser: Dem Unteroffizier mußte er [= Dethleffsen] neue Montur [= Uniform] geben. Seine Lästerungen hinterbrachte Herr Magister Lederer dem Oberlanddrosten [von der Osten], der aber wenig darauf reflectierte, en contrair [= einging, im Gegenteil], sehr unwillig war, daß man fremde Bibeln ins Land bringen ließ. Und [er] sagte, es wäre eben [so], als wenn man Schuhe wollte von anderen Orten bringen lassen etc. Dieser Unwille kam aber her aus [einer] Particulier-Feindschaft wider den Herrn Propst

130 Franckes berühmte Werbeschrift „Die Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen Gottes, zur Beschämung des Unglaubens und Stärkung des Glaubens durch den ausführlichen Bericht vom Waisenhause, Armenschulen und übriger Armenverpflegung zu Glaucha an Halle" (1701 ff.). Michael Welte (Hg.), Segensvolle Fußstapfen. August Hermann Francke (TVG Klassiker), Gießen 1994.

131 Eine Anspielung auf Franckes legendäres Startkapital (4 Taler, 16 Groschen).

132 Schlichthaber II 160-166. – Bauks 31 (Nr. 381) (beide wie Anm. 2).

[Culemann], auf dessen Geheiß ich [= Opitz] die Bibeln verschrieben [= angefordert hatte]. Und weil die Bibeln gebunden verschrieben [= bestellt worden waren], so haben die [Mindener] Buchbinder bei der Regierung sich darüber beschwert auf des Dethleffsen Anstiften. Aber Gott mache der Gottlosen Anschläge zur Narrheit und [zu] Nichts!

In diesem Monat wird der junge Herr [N.] von Danckelmann,[133] den wegen eines harten Wortwechsels mit dem Herrn [Oberlanddrosten] von [der] Osten dieser um seinen Regierungsratstitel und -dienst gebracht hatte, wieder in ebensolche Dignität restituieret [worden] bei der Halberstädtischen Regierung. Bei welcher Begebenheit kund [ge]worden [ist], daß der Herr von [der] Osten ein großer Favorit seiner Königlichen Majestät sei, aber er mißbraucht [e]s.

Den 28. habe [ich] das erste Examen mit den Kindern, so [ich] bisher [im Hause Culemanns] informiert [habe], unter göttlichem Segen gehalten. Vier Knaben und eine erwachsene Mademoiselle informiere [ich]. Die Knaben haben ungleiche und schlechte Profectus, und [es] ist die Information nicht so beschaffen, daß ich viel selbst dabei auch profitieren könnte wie zu Halle. Doch habe [ich daran] insigne exercitium patientiae abnegationis[134] etc.

Zu Ende dieses Monats habe [ich] den Herrn Propst [Culemann] ersucht um noch ein Subjectum von Halle fürs Waisenhaus, weil Herrn Hopfensack allein die Last zu schwer wird, wozu [ich] den 7ten November völlige Verwilligung [= Genehmigung] erhalten [habe]. Das Subjectum aber muß insonderheit recht wohl Schreiben und Rechnen können, gottesfürchtig sein, die Musik verstehen und, wenn [e]s in Latinitate [et]was Rechtes getan [hat], [so] kann [e]s am Gymnasio mit der Zeit [sein] Employ [= Unterkommen; Beschäftigung] finden. Auf [da]s Exterieur [= die äußere Erscheinung] muß man jetzt hier reflektieren, weil es hier noch kümmerlich hergeht und die rechten wahren Christen leider nur allzu dünn gesät sind.

[8] Anstatt des Herrn von Danckelmann ist der Herr [W. D.] von [dem] Bus[s]ch[e],[135] bisheriger Domküster, Steuer- und Regierungsrat [ge]worden, welcher diesen Sommer zu Halle en passant gewesen [ist] und mit großem Vergnügen die Anstalten des Waisenhauses und [des] Paedagogii besehen [hat], auch daher sich erklärte, wenn ihm Gott Söhne bescherte einmal, so wolle er sie alldort erziehen lassen.

[133] Nicht sicher zu identifizieren.
[134] Eine vorzügliche Übung geduldiger Selbstverleugnung.
[135] Vgl. dazu unten Brief Nr. 43.

November

Den 1. ward eine Verordnung wegen [der] Ab- und [der] Anlegung der Trauer publicieret, in welcher die Trauer sehr eingeschränkt wird.

Den 2. war eine große Feuersbrunst auf dem hier zunächst gelegenen Dorf Hartum, allwo Herr Stegmann Prediger ist. Das Feuer kam recht im Mittag [her]aus, und weil eben der Wind ziemlich stark wehte, so waren in kurzer Zeit 14 Wohnhäuser und etliche Scheunen in die Asche gelegt, und hat es sonderlich die reichen Bauern betroffen. Der Kirche war es sehr nah. Sie ist aber mit Beihilfe der von hier hinausgeschickten [Feuer]Spritzen noch conservieret worden, da es eine der schönsten Dorfkirchen im Fürstentum ist. Es wurden etliche 50 Bürger hinaus kommandieret, die löschen mußten helfen. Und [es] ward abends um 8 Uhr die Flamme gedämpft. Die Schule und [das] Küsterhaus ist mit abgebrannt. Der Pfarrwohnung ist [e]s zwar gar nah gewesen, indem es nicht weit davon an[ge]gangen [ist], aber der Wind hat es anders getrieben. Der Herr Stegmann war eben in Minden bei Herrn Göring, als es an[ge]gangen [ist]. Wie das Feuer [her]aus[ge]kommen [ist], wird sehr fabelhaft referieret. Von Herrn Stegmann aber habe [ich] so viel Nachricht (: welcher den 9ten huius [= Novembris] bei mir war und um Verschreibung einiger Cansteinscher Bibeln für seine Gemeinde bat, auch ersuchte [er mich] um zwei Predigten in seinem Dorf :), daß, [es] weiß niemand wie, vermutlich durch eine Kohle von dem Torf, das man hier brennt, in einem Bett, worauf ein kleines Kind gelegen, es an[ge]gangen [sei].[136] Denn als ein großer Qualm in der Stube [ge]worden [= entstanden ist], läuft die Bauersfrau in die Stube, reißt das Bett auf und das Kind herunter. Da schlägt gleich die Flamme lichterloh in die Höhe, und durch den Trieb des Windes kommt es bald ins Dach. Notabel ist es, daß das Bett ein Hurenbett und das Kind ein Hurenkind gewesen [ist]. Eine alte Frau aber, so [= die] in der Stube gewesen [ist], von deren Tochter das Hurenkind ist, auf welche man [e]s erst geschoben [hat], ist unschuldig daran, und [sie] ist kaum gerettet worden. Doch hätten [es] viele Bauern gern gesehen, daß sie verbrannt [wäre], weil man ihr[er] Hexerei schuld gibt. An Menschen und Vieh ist kein Schaden geschehen, außer daß der Küster, weil er etwas betrunken [gewesen ist] und daher unvorsichtig [hat] löschen wollen und sein Haus retten, ins Feuer gefallen und dadurch beschädigt worden [ist]. Weil aber in dem Brand alle [gemauerten] Ofen stehengeblieben [sind], so prognostiziert daher die male sibi conscia superstitio [= der unreflektierte Aberglaube] der Bauern, daß bald wieder Feuer daraus kommen werde. Inmittelst [= überdies] soll jetziger Brand

[136] Hier ist wohl an eine Art Wärmflasche oder an einen Wärmstein zu denken.

schon vor 40 Jahren praesagieret [= vorhergesagt] worden sein, durch ein gewisses Feuerzeichen.

Den 5. und 9. habe [ich] in meinem Gemüt viel Beunruhigung gehabt, wie sonst öfters, bei Tisch, wegen der teils vorgelesenen, teils gesprochenen schändlichen und den Kindern höchst ärgerlichen Dinge. Und [es] schlägt mich hiesiger status tam publicus quam, domesticus hicque praecipue[137] sehr nieder.

19
1716 November 11
Beilage zu Nr. 17 f.
Halle AFSt/H C 216: 8

Beilage zum Diario Mindensi des 1716ten Jahrs. J[ohann] C[arl] O[pitz].

Das hiesige lutherische Stadtministerium besteht für jetzt eigentlich aus 5 Predigern, als an St. Martini Herrn [Johann Gerhard] Beneke[138] und Herrn [Andreas Melchior] Göring,[139] an St. Mariae Herrn [Albertus] von Busch[140] und Herrn [Johann Heinrich] Eickmeyer,[141] an St. Simeonis Herrn [Johann Sigismund] Kaufmann.[142] Den hiesigen Dom haben die Katholiken, die Domherren aber sind halb protestantisch, halb papistisch [unpräzise Angabe; die Evangelischen bildeten eine Minderheit]. Die Reformierten haben hier auch zwar ihren Gottesdienst, wie auch die Franzosen, aber weil ihrer gar wenig hier sind, kommen sie in einem dazu aptierten [= hergerichteten] Haus zusammen.[143] Der Reformierten ihre Prediger sind Doktor [Hermann] Pörtner,[144] der mit Konsistorialrat ist, und Herr [Heinrich Thomas] Magirus.[145] Derer Franzosen ihr Prediger heißt [Artus-Antoine de] la Croix.[146] Vor wenigen Jahren ist dazu[ge]kommen ein lutherischer

[137] „Zustand der öffentlichen und häuslichen Verhältnisse, und letzterer besonders".
[138] Schlichthaber II 160-166. – Bauks 31 (Nr. 381) (beide wie Anm. 2).
[139] Vgl. oben Anm. 7.
[140] Schlichthaber II 231 f. – Bauks 71 (Nr. 912) (beide wie Anm. 2).
[141] Schlichthaber II 233-235. – Bauks 115 (Nr. 1463) (beide wie Anm. 2).
[142] Vgl. oben Anm. 68.
[143] Gemeint ist der von den Reformierten angekaufte Hof des Vizekanzlers Friedrich Wilhelm von Derenthal (gest. 1752; vgl. zu ihm Anm. 351) in der Ritterstraße. Zur Frühzeit dieser Gemeinde zuletzt Hans-Walter Schmuhl, 250 Jahre Petri-Kirche in Minden. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte einer evangelisch-reformierten Gemeinde vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: JVWKG 88 (1994) 84-112.
[144] Vgl. oben Anm. 13.
[145] Bauks (wie Anm. 2) 312 (Nr. 3929).
[146] Bauks (wie Anm. 2) 84 (Nr. 1087).

Armenprediger, Herr Magister [Johannes Lazarus] Lederer.[147] Ob aber solches Amt beständig so möchte beibehalten werden, weiß [ich] nicht. Eine lutherische Kirche, die Alte genannt [= die ehemalige Dominikanerkirche St. Pauli in der Alten Kirchstraße], steht leer: außer, daß alle Sonnabende nach der Reihe von erstgemeldeten 5 Predigern eine Bußpredigt für die Kommunikanten von 7 bis 9 Uhr darin gehalten und freitags eine öffentliche Katechisation mit den Waisenkindern, den Stadtarmen zum Besten, ex suggestu [= von der Kanzel] von Herrn Magister Lederer verrichtet wird. Sonst halten die [hier] in Guarnison liegenden Soldaten ihre Kommunion darin, und der dabeiliegende Kirchhof dient zum Soldatenbegräbnis.

Es dependieret das [Mindener Prediger]Ministerium guten Teils vom Magistrat, und [es] hat schöne Gelegenheit und Freiheit, da ihnen der Magistrat die Hand bietet, vieles Gute zu stiften. Aber es fehlt am Besten, nämlich an dem rechtschaffenen Wesen des Geistes Jesu Christi, welches bei den wenigsten [zu finden ist], daher kein Mangel an großer Uneinigkeit [herrscht], welche verhindert, daß über keine Sache fast ein rechter Schluß gefaßt wird.

So fehlt [e]s auch an einer Kirchenordnung bei hiesiger Stadt. Es wird zwar als eine große Rarität hier auf dem Rathaus des Urbani Rhegii[148] Kirchenordnung, die er hier in eigener Person eingeführt und drucken [hat] lassen, verwahrt, indem [= weil] die Katholiken die Exemplaria auszurotten sich äußerst angelegen [haben] sein lassen. Und [es] soll [die]selbige Kirchenordnung völlig übereinkommen mit der Hannoverschen Kirchenordnung [von 1536], die Urbanus Rhegius kurz vorher gemacht [hat], welche ich besitze und zu Magdeburg in 8° [= Oktavformat] gedruckt ist.[149] Das Ministerium steht nicht unterm Consistorio und auch sonst unter keiner Inspektion. Einen Seniorem hat es, der [e]s aber gehen läßt, wie es geht. Es wünschen viele, daß ein rechtschaffener, gottseliger und gottesgelehrter Mann zum Generalsuperintendenten über [da]s ganze Land oder [doch zum] wenigsten ein Inspektor über [da]s hiesige Stadtministerium [ein]gesetzt würde, doch das Erste wäre am besten. Dafern [= sofern] nun Euer Hochwürden [= Francke] [uns] am Königlichen Hof zu dieser Sache verhelfen können und werden, [so] wird sich manche Gott und ihren Nächsten liebende Seele darüber innigst freuen. Sintemal [= weil] dem Ansehen nach

147 Vgl. oben Anm. 99.

148 Urbanus Rhegius (1489–1541), wichtiger nordwestdeutscher Reformator, schrieb Kirchenordnungen für Lüneburg und Hannover, half in Minden.

149 Über eine solche zweite „Mindener Kirchenordnung" ist nichts bekannt. Vgl. dazu zuletzt Hellmut Zschoch, Artikel „Rhegius Urbanus", in: BBKL VIII (1994) 122-134 (letzte Änderung 16.02.1999).

wenig Besserung bei gegenwärtigem konfusen Zustande anders zu hoffen steht, sowohl in den Kirchen als [auch in den] Schulen.

[2] Es ist von Alters her allemal beim Ministerio so gehalten worden, daß, wer die meisten Jahre hier im Lehramt gestanden [hat], derselbe, es sei an was für einer Kirche es wolle, ist Senior des Ministerii gewesen und bei sich ereignender Vakanz [ge]worden. Und also ist bald einer an St. Martini, bald einer an St. Marien etc. Senior gewesen, worüber stricte gehalten worden [ist].

Als aber Anno 1706 die Vakanz des Seniorats an St. Martini sich zugetragen [hat][150] und der Magistrat Herrn Magister Albrecht [= Albert Friedrich] Fiedler-Knopff,[151] seligen (: welcher Euer Hochwürden bekannt sein wird, weil er das Waisenhaus dort [= in Halle] ehemals besehen hat :), gewesenen Hofdiaconum zu Wolfenbüttel, der aber wegen der Wahrheit[152] cassieret [= abgesetzt] war worden, berief zum Prediger, änderte der Magistrat, alles Widersprechens ungeachtet, die obige alte Weise zum großen Verdruß des Ministerii carnalis [= des nur auf das Weltliche bedachten Predigerministeriums] und machte Herrn Knopff, welcher auch dieses verlangt [hatte], um freie Macht zu haben in Veranstaltungen des Guten, zum Senior, und [es] ward dabei festgestellt, ins Künftige obige alte Gewohnheit fahren zu lassen und sich die Freiheit vorzubehalten. Und da Anno 1707 der Magistrat noch dazu effektuierte [= darauf hinwirkte], daß der Herr Knopff zum Inspektor über Kirchen und Schulen in der Stadt Minden ernannt ward, so ward die Verbitterung des Ministerii vermehrt, dannenhero [= daher] auch Herr Knopff eine beständige Feindschaft und [einen] Widerwillen des Ministerii [hat] erfahren müssen, welche auch so gar in einen öffentlichen injuren Prozeß [= Beleidigungsprozeß] zwischen Herrn Beneke und ihm endlich ausgebrochen ist. Nun hat er [= Knopff] zwar ein und das andere Gute hier gestiftet, aber einige Kollegen haben immer contra minieret [= opponiert] und viel Erbitterung blicken lassen. Auf des Herrn Knopffs Anraten ist unter des Herrn Propst [Culemanns][153] Direktion das Waisenhaus gebaut worden, zur Information aber in demselben waren zwei elende Leute bestellt von ihm, die selbst im Grunde nichts taugen, welche jetzt die armen Kinder informieren.

[150] Durch den Tod Johann Georg Marggrafs am 04.05.1706. Vgl. zu ihm Schlichthaber II 147-149. – Bauks 314 (Nr. 3954) (beide wie Anm. 2).

[151] Vgl. oben Anm. 8.

[152] Wegen seines Widerstandes gegen die Konversion der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig.

[153] Vgl. oben Anm. 50.

Als aber Anno 1715, den 4. Februar, Herr Knopff gestorben [war], ist auf Herrn Göring, [den] damaligen Feldprediger bei dem damals hier in Guarnison liegenden [von] Lottumschen Regiment, wegen seiner trefflichen Gaben zu predigen und [seines] exemplarischen Lebens die einfältige Wahl zu der vakanten Stelle gefallen. Vom Magistrat ist Herr Göring befragt worden, ob er das Seniorat dabei [= noch dazu] haben wolle, samt dem Inspektorat, und wenn er [= Göring] [e]s akzeptiert [hätte], [so] würde der Magistrat wieder durchgedrungen sein. Weil aber sich das Ministerium schon wieder sehr regte und die alte Gewohnheit begehrte zu beobachten, so hat Herr Göring in Erwägung dessen, was Herrn Knopff seligen begegnet [war], so ihm vor Augen stand, zur Versöhnung aller Verbitterung es abgeschlagen, wiewohl die Gelegenheit, in vielem Gutem durchzudringen, dadurch ihm benommen zu sein scheint, welche aber Gott vielleicht nach seinem weisen Rat durch [einen] anderen Weg ersetzen dürfte. Demnach, da man gern hier bei den alten Gewohnheiten es läßt und wohl modicus [= ziemlich stark] darauf besteht, ist nach alter [3] Manier der Älteste im Amt bei dieser Stadt, nämlich Herr [von] Busch, ein sehr reicher Mann an der St. Marien Kirche, Senior [ge]worden und Herr Göring [2.] Pastor zu St. Martini und dem Range nach der Unterste im Ministerio (: denn nach der Anzahl der Jahre, die einer hier in der Stadt im Amt gestanden [hat], wird der Rang beobachtet im Ministerio :). Aber kein Inspektor der Kirchen und Schulen ist wieder [ernannt] worden, sondern alle Prediger haben die Aufsicht auf die Schulen, jeder in seiner Gemeinde, welches aber wenig bedeutet. Herr Göring predigt die Wahrheit ungeschönt und sagt Hohen und Niederen, was ihnen fehlt. Und ob [e]s ihm gleich am Schmähen und übler Nachrede der Gottlosen nicht fehlt, so hat er doch den größten Applausum hier in der Stadt. Sonderlich aber ist ihm sein Collega an der St. Martini Kirche, Herr Beneke, sehr contrair [= übel gesonnen], wiewohl mehr heimlich als öffentlich. Doch kann er [e]s nicht allemal [ver]bergen.

[Es] besteht demnach [das] hiesige lutherische Ministerium aus 5 Personen (: denn Herr Magister Lederer sitzt nicht mit im Ministerio :), die gleichsam ein Corpus ohne Haupt repräsentieren. Diese 5 Prediger nebst noch drei Weltlichen, als dem Syndico, welcher Praeses ist, dem Stadtküster und einem Doctor juris, formieren ein besonderes Gericht, Judicium ecclesiasticum, welches eigentlich zu reden das Stadtkonsistorium ist. Diese 8 Personen halten wöchentlich des dienstags eine Session [= Sitzung] in der Sakristei der St. Martini Kirche, da werden dann Konsistorialaffären, Ehesachen etc. traktiert und abgetan.

Wenn einer hier in der Stadt Prediger wird, der sonst nicht schon an einem anderen Ort im Amt gestanden [hat], der muß sich vor diesem

Judicio ecclesiastico examinieren lassen, welches zwar nicht gar oft geschieht, denn mehrenteils nimmt man solche zu Predigern hier, die schon an anderen Orten im Amt gestanden [haben]. Der Syndicus ist allezeit der nicht regierende Bürgermeister. Denn es sind hier zwei Bürgermeister, wie zu Rom ehemals waren, deren einer um den anderen ein Jahr lang regiert, und welcher nicht regiert, der ist dasselbe Jahr allemal Syndicus und Praeses Judicii ecclesiastici. Sonst hat man auch einen Stadtküster und einen Polizeimeister, welches einige Ähnlichkeit mit der römischen Verfassung hat.

Über die äußerliche Sabbatfeier [= den sonntäglichen Gottesdienst] wird ziemlich scharf in der Stadt gehalten. Und hört man hier kein solches Schwärmen wie dort [= in Halle].

Die Kirchenzeremonien sind hier auch sehr gut eingerichtet. Vor der Kommunion wird das Sanctus gesungen. Den Klingelbeutel tragen die sogenannten Diaconi herum, welches Bürger sind, die aber mit schwarzen Mänteln und kleinen Kragen alsdann versehen sind. Das Geld, was vormittags im Klingelbeutel einkommt, wird in die jüngst eingerichtete Armenkasse gebracht zur Verpflegung der Hausarmen und anderen Bettler. Was aber nachmit- [4] tags in den Klingelbeutel einkommt, [das] wird dem Waisenhaus gegeben.

Alle Sonntage werden ordinair [= für gewöhnlich; normalerweise] drei Predigten gehalten, die Frühpredigt von 6 bis halb 8 Uhr, die Mittelpredigt von 8 bis 10 [Uhr], die Nachmittagspredigt von 2 bis halb 4 [Uhr]. Danach pflegt dann und wann Herr Magister Lederer eine Vesperpredigt in der alten Kirche zu halten, welche aber wenig besucht wird.

Die Sonntagskatechisation der Kinder wird zwischen 12 und 1 Uhr gehalten in der Martinikirche, aber gar oft ausgesetzt. In der Woche wird alle Tage eine Predigt gehalten von 7 bis 9 Uhr, welche Predigten von den 5 Predigern in Ordnung ihres Ranges gehalten werden, nämlich des montags von Herrn [von] Busch in der Marienkirche, des dienstags von Herrn Beneke in der Martinikirche, des mittwochs von Herrn Eickmeyer in der Marienkirche, des donnerstags von Herrn Kaufmann in [der] St. Simeonis Kirche, des freitags von Herrn Göring in der alten Kirche. Des sonnabends wird die oben gemeldete Bußpredigt nach obigem Range gehalten, die also alle 5 Wochen herumkommt an jeden [der Pfarrer].

Herr Senior [von] Busch und Herr Kaufmann sind geborene Mindenser, die übrigen aber Exterres [= von auswärts Stammende], als Herr Beneke ein Hannoveraner, Herr Göring ein Thüringer von dem rechtschaffenen Wesen, das in Jesu Christo ist [vgl. Eph 4,21]. [Dennoch] spürt man wenig oder nichts an der meisten ihren Wandel, der

allzu bekannt ist, [und zwar] so gar, daß kürzlich in einer Compagnie Vornehmer [= einer feinen Gesellschaft] gesagt worden [ist]: Weil die Pastores so gottlos [seien], könne man sich nicht bekehren.

Bei [der] Erziehung der Jugend sieht es erbärmlich aus, sowohl, was die Schulerziehung, als [auch, was diejenige] in [den] Häusern von den Eltern betrifft. Der Catechismus, den man hier hat, ist sehr mangelhaft. Und wundert [e]s mich, daß eine fast in die 200 Jahre evangelisch lutherische Stadt keinen tüchtigeren und besser eingerichteten Catechismum hat. Es ist vor diesem [= früher] noch schlechter gewesen. Zu Herrn Knopffs, seeligen, Zeiten aber ist er [= der Katechismus] verbessert worden. Aber weil alle 5 Prediger daran arbeiten [haben] wollen und Ambitio [= der persönliche Ehrgeiz] zu groß gewesen [ist], hat ein jeder ein Hauptstück genommen. So ist fünferlei Arbeit in Eins geflossen. Und daher findet man merklichen Unterschied in der Ausarbeitung. Unter anderem heißt gleich die erste Frage: Sage an, liebes Kind, was bist du? Antwort: Ich bin von Natur ein sündiger Mensch, aber durch Gottes Gnade ein gläubiger Christ. Die andere [zweite] Frage [lautet]: Woher weißt du, daß du ein Christ bist? Antwort: Weil ich nach dem Befehl Christi im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit getauft bin, an Christum glaube und seiner Lehre beipflichte. Ja, wenn [e]s nudus assensus [= das bloße Fürwahrhalten, ohne Bezug auf die eigene Person] ausmachte! Aber an der Frucht erkennt man den Baum! Auf die Frage: Woher weißt du, daß du getauft bist? [lautet die] Antwort: Aus meinem christlichen Namen, der mir in der Taufe gegeben [worden ist], vornehmlich aber aus dem innerlichen Zeugnis des Heiligen Geistes, Röm. 8,16. Zu den Fragen von der Beichte, item. [von der] Haustafel sind [die] verba Lutheri sehr verstümmelt etc.[154]

[5] Ich [= Opitz] habe zwar, weil [ich] diesen Catechismum mit den Kindern tractieren [= behandeln; durchgehen] soll, öfters die Änderung desselben begehrt, aber hören müssen, daß einmal im Ministerio ein großer Streit entstehen würde, wenn einer die Arbeit allein daran tun sollte. Und dann, wenn auch etwa man darin eins würde, [so] würde dennoch die Frage streitig bleiben: Wer unter ihnen allein die Arbeit verfertigen sollte. Ich replicierte zwar, daß deswegen ein so wichtiges Werk nicht unterbleiben müßte [= dürfte], und [es] könnte man ja beim Consistorio oder [bei der] Regierung oder [beim] Oberbürgermeister [von der Osten] Ansuchung tun, daß d[ies]er einem [der Mindener Pfarrer] die[se] Arbeit übergäbe und selbige dann zur Zensur nach einer guten Universität geschickt würde. Aber es ist nichts auszurichten.

[154] Gemeint sind die Zugaben im Kleinen Katechismus Martin Luthers („Wie man die Einfältigen soll lehren beichten"; „Die Haustafel").

Aus obigem Allen erhellt zur Genüge der status ecclesiasticus [= der Zustand des Kirchenwesens] in Kirchen und Schulen in der Stadt. Wobei [ich] nur [daran] erinnere, daß in [den] Schulen durchgängig man die Kinder mit dem Auswendiglernen dieses Catechismi plagt. Auch kann einigermaßen erkannt werden, wie nötig und heilsam es sein würde, wenn ein Generalsuperintendens, der rechtschaffen, fromm und gottesgelehrt [wäre], über dieses ganze Fürstentum und [diese] Stadt gesetzt würde.

Von den Predigern und [dem] Zustand in der Kirche und [in den] Schulen auf [de]m Lande

Noch viel jämmerlicher steht es auf [de]m Land, da eine ungeheure Blindheit und Unwissenheit die Einwohner bedeckt und schreckliche Gottlosigkeit im Schwange geht. In den Dorfschulen sieht [e]s mehrenteils kläglich aus. Und da man die Kinderzucht [= Erziehung] nicht [für ein] hohes Ding achtet, setzt man wohl Diener und Laqueyen zu Schulmeistern, weil die Dienste noch ziemlich einträglich [sind], welche dann besser ihren Herren Wein ein[zu]schenken gelernt [haben], als Kinder zu erziehen.

Alle Prediger in den 5 Ämtern dieses Fürstentums stehen unter einem Superintendenten und Consistorio (: [es] wäre gut, wenn jedes Amt seinen Inspectorem [= Spezialsuperintendenten; kurz darauf tatsächlich nachweisbar] hätte und die fetten Pfründen einiger Orte à 4, 5, 6, ja 800 Talern geteilt würden :). Der Superintendens wohnt nicht in der Stadt Minden, sondern in dem Flecken Petershagen und kommt wöchentlich, nämlich montags, herein, da [= wenn] das Konsistorium sitzt [= tagt]. Dieses besteht aus den Regierungsräten, dem Superintendenten und dem reformierten Prediger Doktor Pörtner.[155] Der Präsident im Consistorio ist der Oberlanddrost, der Herr von [der] Osten.[156] Der Superintendens [Adam Schermer] ist ein sehr alter Mann,[157] der alles gehen läßt. Daher wäre [es] gut, wenn bei Zeiten ihm ein rechter ernstlicher Theologus adjungiert [= an die Seite gestellt] würde[158] oder ein Generalsuperintendent [ein]gesetzt würde.

[155] Vgl. oben Anm. 13.
[156] Vgl. oben Anm. 52.
[157] Adam Schermer (auch: Schirmer; 1650–1720). Schlichthaber II 224-228. – Schlichthaber III 344. – Schlichthaber V 151-155. – Bauks 434 (Nr. 5385) (alle wie Anm. 2).
[158] Dies wird dann später Johann Heinrich Kahmann (1676–1735). Vgl. oben Anm. 12. Der Impuls zu seiner Implantation ging also möglicherweise von diesem Bericht aus.

Von den meisten Predigern dieses Fürstentums weiß man nicht viel Gutes – leider! – zu schreiben, weil die Leute die Mäuler selbst von ihren Predigern voll haben und seltsamer Dinge Erzählung von ihnen gehört wird. [6] Es ist aber nicht nur ein leeres Geschwätz, sondern das meiste ist auch wohl wahr. Da vor ein paar Wochen Herr Magister [Johannes Lazarus] Lederer wegen der Lotterie [für das Mindener Waisenhaus][159] eine Reise auf [da]s Land getan [hat], hat er einen Prediger schlafend, den anderen besoffen angetroffen. Ein paar hatten dem Hochzeitstanz zugesehen, einer war [sogar selbst] bei der Hochzeit gewesen, einer hatte mit noch zweien seiner verkehrten Amtsbrüder auf dem Brettspiel ‚Verkehr' gespielt etc. Etwa ein paar hatte er angeroffen, die rechtschaffen gewesen [waren]. Und das ist nur durch einen kleinen [Land]Strich dieses Fürstentums [Minden] eine Reise gewesen. Was würde man nicht finden, wenn man allen unvermutet auf den Hals käme?

[Es] folgt eine Liste der Prediger, wie [ich] dieselbe bekommen habe können:

Im Amt Schlüsselburg
Zu Schlüsselburg Herr [Jobst Konrad] Lüdden[160]
Zu Buchholz Herr [Heinrich Christoph Wilhelm] Köhn[161]
Zu Heimsen [N. N.]

Im Amt Petershagen
Zu Petershagen der Superintendens Herr Schermer[162] und Herr [Theodorus Henrich] Vethake,[163] der vor 4 Jahren beim Herrn Propst [Culemann][164] Informator gewesen [ist][165]
Zu Hartum Herr [Johann Caspar] Stegmann[166]
Zu Hille Herr Borgstette, Vater [Otto Gerhard Borgstette][167] und Sohn [Otto Siegmund Borgstette],[168] perversi [= beide sittlich verdorben]

159 Ein auch in Halle gebräuchlicher Weg der Kollektierung.
160 Schlichthaber III 401 und 403. – Bauks 308 (Nr. 3868) (beide wie Anm. 2).
161 Bauks (wie Anm. 2) 266 (Nr. 3355).
162 Vgl. oben Anm. 157.
163 Schlichthaber III 346, 438 und 487-492. – Bauks 523 (Nr. 6495) (beide wie Anm. 2).
164 Vgl. oben Anm. 50.
165 Schlichthaber III (wie Anm. 2) 491.
166 Vgl. oben Anm. 11.
167 Schlichthaber III 205 und 453. – Bauks 51 (Nr. 671) (beide wie Anm. 2).
168 Schlichthaber III 206. – Bauks 51 (Nr. 672) (beide wie Anm. 2).

Zu Friedewalde Herr [Johann Georg] Meyer[169]
Zu Frille [heute: Schaumburg-Lippe] Herr [N.] Schmids[170]
Zu Windheim Herr [Ernst Adam] Buschius,[171] [er] hat einen Adjunctum [Anton Ernst Bussius][172]
Zu Ovenstädt [N. N.]
Zu Lahde [N. N.]
Zu Wietersheim [N. N.]

Im Amt Reineberg
Zu Gehlenbeck Herr [Jobst Arnold] Krieger[173]
Zu Lübbecke, einem Städtchen [falsche Zuordnung; die Stadt Lübbecke gehört nicht zum Amt Reineberg und hat um 1717 noch ein eigenes städtisches Kirchenregiment], steht Herr [Johann Adolph] Scheffer,[174] der pius [= fromm ist], und Herr [Diedrich Henrich] von Eitzen,[175] der nicht taugt. Hier hat jetzt der Herr von Cornberg [auf dem Cornbergschen Burgmannshof zu Lübbecke] ein Waisenhaus gebaut, das noch nicht völlig fertig ist, aber 500 Taler jährlicher Einkünfte haben soll.
Zu Quernheim, einem Stift, ist Herr [Hermann Henrich] Wessel,[176] vir pius [= ein frommer Mann]

Im Amt Rahden
Zu Rahden Herr Schomburg,[177] bonus, Herr Racer,[178] prauus combibo [= ein schlimmer Zechbruder]. Übrigens hat dieser Flecken auf [= annähernd] 6.000 Seelen Einwohner.
Zu Wehdem Herr [Johann Henrich] Döding[179]
Zu Hüffen [= Gut/Schloß Hüffe bei Alswede; falsche Zuordnung; das Gut liegt zwar an der Mindener Landesgrenze, gehört aber zur Grafschaft Ravensberg und kirchlich zum Kirchspiel Preußisch

169 Schlichthaber III 137f. und 176. – Bauks 319 (Nr. 4023) (beide wie Anm. 2).
170 Frille hat zu keinem Zeitpunkt zum Superintendenten des Fürstentums Minden gehört, sondern war ein Schaumburger Kirchspiel.
171 Schlichthaber III 345, 437 und 442. – Bauks 70 f. (Nr. 911) (beide wie Anm. 2).
172 Schlichthaber III 438. – Bauks 71 (Nr. 914) (beide wie Anm. 2).
173 Schlichthaber III 88 und 144 f. – Bauks 278 (Nr. 3493) (beide wie Anm. 2).
174 Bauks (wie Anm. 2) 432 (Nr. 5358). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei". Er hatte von 1698 bis 1700 in Halle studiert.
175 Bauks (wie Anm. 2) 116 (Nr. 1472).
176 Schlichthaber III 346, 354 f. und 450. – Bauks 549 (Nr. 6828) (beide wie Anm. 2). Er hatte seit 1698 in Jena studiert.
177 Vgl. oben Anm. 37.
178 Vgl. oben Anm. 38.
179 Schlichthaber III 430. – Bauks 100 (Nr. 1283) (beide wie Anm. 2).

Oldendorf; realiter war es später allerdings katholisch] [der Hausgeistliche N. N.]
Zu Dielingen [N. N.]
Zu Alswede [tatsächlich Amt Reineberg] [N. N.]
Zu Levern [tatsächlich Amt Reineberg] ist ein alter Magister Herr [Gabriel Henrich Fürstenau],[180] der den Ackerbau wohl abwartet [= betreibt], und Herr [Gerhard] Hachmeister [= Hagmeister][181]

Im Amt Hausberge
Zu Hausberge Herr [Philipp Dietrich] Wehrkamp,[182] der blind [ist], aber ernstlich predigt
Zu Gohfeld Herr Döring,[183] der erst neulich introducieret [worden ist]. [Er] soll gut sein.
Zu Eidinghausen Herr [Gerhard Philipp] Klöcker[184]
Zu Haddenhausen ein Hausprediger, der eine Gemeinde à 100 [Seelen] hat (: jetzt ist [e]s Herr [Friedrich Hieronymus] Hentzen[185] [ge]worden, ein sehr frommer Mensch :)
Zu Volmerdingsen Herr [Joachim Ferdinand] Böttcher.[186] [Er] taugt aber nicht.
Zu Bergkirchen Herr [Georg Andreas] Sauerbrey[187]
Zu Holtzhausen Herr [Tobias] Buschius,[188] des obigen [Ernst Adam Buschius, Windheim][189] Bruder
Zu Holtrup Herr [Heinrich] Nelle[190]
Zum Lerbeck Herr [Georg Friedrich] Cramer[191]
Zu Eisbergen [N. N.]
Zu Veltheim [N. N.]
Zu Löhne [N. N.]

180 Schlichthaber III 293 f. – Bauks 143 (Nr. 1828) (beide wie Anm. 2). Einer seiner Söhne starb vor 1727 als Missionar in Tranquebar.
181 Schlichthaber III 295-297 und 450. – Bauks 174 (Nr. 2209) (beide wie Anm. 2). Er war von 1699 bis 1706 Informator im Haus von dem Bussche.
182 Schlichthaber III 188-193. – Bauks 541 (Nr. 6718) (beide wie Anm. 2).
183 Wohl eine Verwechslung mit Henning Peter Gröpper (eingeführt 01.06.1716). Schlichthaber III 150 f. – Bauks 166 (Nr. 2106) (beide wie Anm. 2).
184 Schlichthaber III 114. – Bauks 257 (Nr. 3252) (beide wie Anm. 2).
185 Schlichthaber III 450. – Bauks 202 (Nr. 2562) (beide wie Anm. 2).
186 Schlichthaber III 422 f. und 450 (demnach ein begabter Poet). – Bauks 46 (Nr. 596) (beide wie Anm. 2).
187 Schlichthaber III 34. – Bauks 428 (Nr. 5316) (beide wie Anm. 2). Er studierte von 1699 bis 1702 in Halle.
188 Schlichthaber III 217 und 442. – Bauks 70 (Nr. 910) (beide wie Anm. 2).
189 Vgl. oben Anm. 171.
190 Schlichthaber III 212 f. – Bauks 353 (Nr. 4413) (beide wie Anm. 2).
191 Schlichthaber III 286 f. – Bauks 81 (Nr. 1058) (beide wie Anm. 2).

Zu Lütkenbremen [= Kleinenbremen] Herr [Johann Adam] Wehrkamp,[192] [der] filius [des Philipp Dietrich Wehrkamp, Hausberge][193]
Zu Dankersen Herr [Henrich] Riepkugel[194].

[Unter einer doppelten Linie:] Von den Einwohnern dieser Stadt [= Minden] mag man, wenn man ihr schlechtes Lob kurz fassen will, sagen, was Paulus von denen Cretensern spricht: Die Mindenser, auch die meisten Einwohner d[ies]es Landes, sind immer Lügner (: Betrüger, Meineidige, Flücher, Schwörer :), böse Tiere (: denn des Urteilens und Verleumdens und Zankens [unter ihnen] ist kein Ende :) und faule Bäuche (: sie] schlafen gern lange, arbeiten wenig und halten viel von den täglichen Collationen, Schmausereien etc. :) [vgl. Tit 1,12]. Demnach ist der Vers wohl wahr: Westphalus est sine pa etc.[195]

[7] Vom hiesigen [lutherischen] Waisenhaus

Das Waisenhaus steht nunmehr drei Jahre und ist ziemlich wohl gebaut, was die Mauern betrifft, aber die inwendigen Zimmer sind nicht eben wohl aptieret ad scopum [= nicht zweckdienlich eingerichtet]. Es steht jetzt unter [der] Direktion der beiden Bürgermeister und [der] 4 Vorsteher, welches Leute sind, die teils sich um [da]s Waisenhaus wenig bekümmern, teils so im Unglauben ersoffen [sind], daß sie dem lieben Gott nicht weiter trauen, als ihre Augen sehen und [es] die Vernunft gleich begreift. Und auch kaum einmal dabei haben sie [den] Mut, das Gute zu befördern, sondern man ließ es wohl gehen, wie es ging im Waisenhaus, und scharrte nur Capitalia zusammen und machte wohl die Zinsen wieder zu Capital. Einmal wöchentlich kommen die Vorsteher hinein. Einer der Vorsteher, so ein Höcker [= Händler] mit allerlei Eßwaren [ist], versieht das Haus mit dem, was zur Kost gehört, und d[ies]er empfängt alles einkommende Geld, das unter 10 Talern ist. Der andere [= zweite Vorsteher] besorgt die Capitalien und empfängt alle Geldsummen, so über 10 Taler für [da]s Waisenhaus einkommen. Der dritte ist [der] Bauvorsteher. Der vierte, und welcher am besten noch sorgt für die Waisen, ist der Vorsteher über die Fabrique [= Textilmanufaktur]. Der versorgt die Kinder mit Kleidung, welche sie sich mit ihrer Arbeit verdienen. Die Fabrique besteht in Rasch und Calaminet,[196]

[192] Schlichthaber III 314 f. – Bauks 541 (Nr. 6721) (beide wie Anm. 2).
[193] Vgl. oben Anm. 182.
[194] Schlichthaber III 88 f. – Bauks 408 (Nr. 5063) (beide wie Anm. 2).
[195] Textausfall.
[196] Rasch (französisch „Ras", englisch „Arras", nach der französischen Stadt). Leicht

welchen ein Meister mit seinen Gesellen und Jungens darin macht. Und dazu müssen die Kinder teils die Wolle grangeln und spinnen in einer à parten [= abgetrennten] Stube, teils müssen [sie diese] spulen in der Fabriquestube. Und weil des Meisters Leute gottlos sind, werden die Kinder dabei sehr geärgert. Dieser Fabriquemeister hat zwei Drittel des Hauses ganz frei inne. Und die Arbeit aller Kinder den ganzen Nachmittag hindurch trägt etwa jährlich 120 Taler. Höchstens eines vormittags werden jetzt die Waisenknaben à part informiert von Herrn [Sebald] Hopfensack[197] 4 Stunden. Nachmittags arbeiten sie. Die kleinen [Kinder] aber, so [= die noch] nicht arbeiten können, werden etwa 2 Stunden informiert.

Vor Herrn Hopfensacks Ankunft war es so: Es gehen bei 100 armen Kinder nun fast in die Schule ins Waisenhaus, unter diese waren die 40 Waisenkinder in der Information gemengt. Und [sie] waren in 2 Klassen verteilt. Die zwei Informatores waren Leute, die nur etwas Schreiben und Rechnen können, und [sie] haben beide gedient, der eine als Soldat, der andere als Diener. Diese beiden Leute, welche man nicht gern gar verstoßen will, haben jetzt die armen Kinder und die Waisenmägdelein in II. Klassen zu informieren. Aber die Waisenmägdelein sollen ihnen künftig auch abgenommen werden, wenn noch ein Mitarbeiter wird ankommen. Die Waisenkinder haben nicht einmal eine eigene Wohnstube, sondern die Speisestube ist auch [das] Informations[zimmer = der Unterrichtsraum] und [die] Wohnstube, welches nicht fein [ist], und [ich] schon nebst vielen anderen Punkten erinnert und [deswegen] Vorstellung getan, auch Vertröstung erhalten habe. Die Kinder schlafen [zu je] zwei und zwei beisammen, welches nicht gut [ist]. [8] Es wird nur eine Magd gehalten bis dato, welche das Essen kocht und Übriges versieht. Weil aber ein Mensch nicht alles bestreiten kann, geht [e]s sehr säuisch, unreinlich und unordentlich noch zu. Des Hauses Inspektor ist Herr Magister [Johannes Lazarus] Lederer,[198] der aber sein Amt nicht wohl versieht und [der] „Allotria" [= Sachfremdes] treibt, von welchem Herr Hopfensack mehr gemeldet [hat]. Er [= Lederer] hat angegeben, weil er selbst dem Werk sich nicht gewachsen erkennt, daß man mir sein Amt möchte auflegen, und [er] hat dem Herrn Propst [Culemann] solches vorgetragen, der aber die Information seiner Kinder noch nicht gern verändert sehen will. Sollte es Gottes Wille sein, [so] ließ ich [= Opitz] mir [e]s gefallen. Weil aber Herr Ma-

gearbeiteter, vierschäftiger Köperstoff, meist aus grobem Kammgarn. Feinerer Stoff hieß früher Chalon (nach der Stadt Châlons-sur-Marne), hier „Calaminet" genannt. Schwach gewalkter Rasch aus Tuchwolle heißt Tuchrasch.

197 Vgl. oben Anm. 4.

198 Vgl. oben Anm. 99.

gister Lederer nicht sorgfältig in seinem Amt [ist], hat Herr Hopfensack freilich etwas viel zu tun, doch soulagiere [= entlaste ich] ihn, daß ich auch täglich 4 Stunden zu informieren habe. Die Betstunde wurde sonst täglich von 6-7 [Uhr abends] gehalten auf dem Saal, öffentlich, aber hernach hatten die Kinder keine Abendbetstunde weiter, sondern [sie] gingen zu Bett, wobei ein Abendsegen auf dem Schlafsaal gelesen ward. Gleich nach Tisch, diese Betstunde ist vorigen Winter immer von 6-7 [Uhr] und folglich bei Licht gehalten worden. Und da sehr viel Volk dazu gekommen [ist], hat es viel skandalöses Wesen gesetzt mit Huren und Soldaten etc.

Daher ist jüngst es geändert [worden] und wird nun abends nach Tisch mit den Kindern Betstunde gehalten und mittwochs, sonnabends und sonntags eine Betstunde öffentlich von 4-5 [Uhr], wozu einige Leute kommen. Und [es] wird darin catechetice [= wie im Katechismusunterricht] verfahren etc. Weil aber in Sonderheit dieses, daß [es] vier Vorsteher und 2 Directores [gibt], die Beförderung des Guten [im Waisenhaus] sehr hindert, so ist man [darauf] bedacht, wie solches geändert werden möchte, und darin auch, nämlich die Direktion betreffend, es nach dem Fuß [= Vorbild] des Hallischen Waisenhauses eingerichtet werden möge. Der Herr Propst [Culemann] könnte zwar sich wohl die völlige Direktion anmaßen, weil er [e]s [= das Waisenhaus] angefangen. Aber er hat selbst sich einigermaßen praejudicieret [= festgelegt], indem er die übrigen [Funktionsträger] dazugezogen [hat], welche doch nichts zur Beförderung des Guten tun. Wie man dieses zustandebringen könnte, verlangt man, [einen] guten Rat [zu bekommen].

Jüngst habe [ich] auch die Anlegung eines Buchladens, weil in dieser Stadt keiner ist, und einer Buchdruckerei im Waisenhaus wie auch [einer] Apotheke für die Armen vorgeschlagen: Aber bei so bestellten Sachen würde [e]s langsam hergehen. Das Waisenhaus hat auf [die] 800 Taler jährlicher Einnahmen.

Auf meiner Herreise, welches [ich] im Diario omittieret [= ausgelassen], war [ich] einen ganzen Tag, [nämlich] den 2. Februar [1716], in Halberstadt und sprach Herrn Licentiaten [Johann] Pott,[199] Herrn [N.] Dägener, Conrectorem und Vicarium am [Halberstädter] Dom,[200] wie auch Herrn Licentiaten [Israel] Clauder[201] und den Herrn Konsistorialrat [N.] Holtzklau.[202] Insonderheit erweckte und ermunterte mich,

[199] Johann Pott (1664–1737), 1704–1737 Superintendent in Lüne. Halle AFSt/H „Grüne Karte".
[200] Nicht sicher nachweisbar.
[201] Bauks 76 f. (Nr. 988). – Peters, Clauder (beide wie Anm. 2).
[202] Ein enger Freund Clauders. Vgl. Peters, Clauder (wie Anm. 2), 62, 65 und 110.

der ich in meinem Gemüt damals sehr niedergeschlagen war, gar sehr das herzliche und inbrünstige Gebet des Herrn Licentiaten Clauder, welches wir kniend miteinander taten, an welches ich lebenslang gedenken werde und bereits oft hier noch immer Erweckung daraus finde, wenn ich mich dessen erinnere, und dazu nehme [ich], was er mir ins Stammbuch geschrieben [hat]. Ich nahm von ihm ein [Paket mit] 20-30 Gesangbüchern mit für des Herrn [Jakob] Tiedemanns[203] Gemeinde [in Langenberg] zum Geschenk.

20
1716 November 28
Johann Carl Opitz[204] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 9

Magnifice, hochehrwürdiger, besonders hochzuehrender Gönner,

Wegen der von dem Herrn [Johann Christoph] Silchmüller[205] gemachten Vorstellungen gegen die Annehmung der vorgeschlagenen Hauspredigerstelle [beim Herrn von Schele zu Schelenburg][206] finde [ich] mich genötigt, an Euer Hochehrwürden [eine] nochmalige schriftliche Ansuchung zu tun. Da [ich] denn billig zuvorderst muß aufrichtig melden, daß ich dafür halte, daß die meisten Studiosi theologiae dasigen Ortes [= in Halle] noch gar wenig von der wahren Verleugnung gelernt [haben], welches ich nicht nur an meinem eigenen Exempel, sondern auch an unterschiedenen anderen in der Erfahrung gelernt [habe]. Wie [ich] denn mich ziemlich verwundere, daß [der] Herr Silchmüller erstlich 6 Einwürfe von lauter externis circumstantiis [= äußerlichen Begleitumständen] macht, und endlich, nachdem er sich so verpollwercket [= verbarrikadiert hat], schreibt er, daß er de vocatione interna noch dubius sei [= hinsichtlich seiner inneren Berufung (zu dieser Stelle) noch Zweifel hege]. Gleichwie ich aber Euer Hochehrwürden hochweisen [2] Arbitrage [= Entscheidung] die ganze Sache bereits übergeben habe, mit Genehmhaltung des Herrn von Schele zu Sche-

203 Bauks (wie Anm. 2) 510 (Nr. 6323). Er hatte von 1702 bis 1704 in Halle studiert.
204 Vgl. oben Anm. 3.
205 Vgl. oben Anm. 89.
206 Vgl. zu dieser dem Pietismus schon seit langem nahestehenden Familie Martin Brecht, Luthertum mit Johann Arndt zwischen Calvinisten und Katholiken: Die Chronik Sweder Scheles von Weleveld/Welbergen (1569–1639), in: Wolfgang Breul-Kunkel/Lothar Vogel (Hg.), Rezeption und Reform. Festschrift für Hans Schneider zu seinem 60. Geburtstag (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 5), Darmstadt u. a. 2001, 137-155.

lenburg, eine Meile von Osnabrück und 4½ Meilen von hier gelegen, und auch des Herrn Propsts [Arnd Heinrich] von Treskow,[207] als [desjenigen,] der mir die[se] Vocation deferieret [= angetragen hat], und endlich des Herrn Propst [Rudolph] Culemanns,[208] meines jetzigen Patroni, der seiner Kinder und anderer Umstände wegen mir geraten [hat], hier zu bleiben und solche Station [= die Hauspredigerstelle beim Herrn von Schele zu Schelenburg] einem anderen zu [über]lassen. Also ersuche [ich] Euer Hochehrwürden nochmals inständigst, ein solches Subjectum zu denominieren [= benennen], welches in der wahren Gottseligkeit fest und in Studiis humanioribus [= in den Allgemeinwissenschaften] einen ziemlichen Grund hat. Indem er [= der zu vermittelnde Hausprediger] nebst sonntäglicher Predigt die adelige, noch nicht sehr erwachsene Jugend zu unterrichten hat. Das Salarium fixum [= Grundgehalt] ist 80 Taler, ohne einige Akzidentien [= Zulagen] und völlig freie Station. Auch werden die Reisekosten wieder restituieret [= erstattet] werden. Der Patronus verspricht, für weitere Beförderung zu sorgen, wie denn der jetzige Hausprediger durch ihn weitere Beförderung erlangt hat. Und weil derselbe nun weggeht, wird gebeten, daß das dazu [für] tüchtig erkannte Subjectum seine Reise hierher beschleunige. [3] Ich habe dabei erfahren, daß weil die adelige Frau [= die Frau von Schele zu Schelenburg] rechtschaffen Gott fürchtet und der Patronus dem Guten nicht entgegen ist, so werde da ein rechtschaffener Studiosus theologiae unter der guten Hand Gottes eine gesegnete Arbeit haben können. Wegen äusserlicher favorabler Umstände [= wegen des stattlichen Gehalts] laufen verschiedene Candidati theologiae, die sich hiesiger Orten aufhalten, danach. Wie denn auch, vor 8 Tagen beinahe, ein Candidatus theologiae bei mir war, der sich darum bewarb. Allein, man verlangt dergleichen Läufer nicht, sondern einen rechtschaffenen, gottseligen Menschen. Sollte [der] Herr Silchmüller dazu sich schicken, wäre [es] mir lieb. Doch soll mir alles von Herzen angenehm sein, was Euer Hochwürden verordnen werden.

Was wegen der Hallischen Bibeln weiteres vor[ge]gangen [ist], haben Euer Hochehrwürden bereits vernommen. In [der] Beilage sende [ich] die Kopie von der Verordnung, welche der Superintendens [Adam Schermer][209] den Predigern zugesandt [hat], vermöge des Befehls, welchen ihm die Regierung insinuieret hat. Schließlich empfehle [ich] mich Euer Hochehrwürden Liebe und Gebet und beharre unter gött-

[207] Arnd Heinrich von Treskow (gestorben 1728), Domdechant, 1716 Regierungsrat, 1720 Geheimer Rat, 1721 adjungierter Landrat sowie 1723 Landrat und wirklicher Geheimer Rat. Minden KA.

[208] Vgl. oben Anm. 50.

[209] Vgl. oben Anm. 157.

licher Gnade, Minden, den 28ten Novembris 1716, Euer Hochehrwürden dienstwilligster

Johann Carl Opitz

21
1717 Januar 7
Johann Carl Opitz[210] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 10

Magnifice, hochehrwürdiger, insonders hoch zu ehrender Gönner,

Wider meine Intention und Gewohnheit, da ich nicht gern Dero wichtige Amtsgeschäfte unterbrechen wollte, werde [ich] doch genötigt, diese abermalige Zuschrift an Euer Hochehrwürden hinzusenden. Allermaßen der Herr von Schelenburg[211] durch den Herrn Regierungsrat und Propst [von] Treskow[212] bereits wiederum Anfrage getan und [darum hat] bitten lassen, die schleunige Anherokunft eines guten Subjecti zu befördern, da bereits die Reisekosten übermacht [= übersandt] worden [seien]. Diesem beifügend die wohlgegründete, bewegende Ursache zu dieser Ansuchung um Beschleunigung der Reise, daß der bisherige Informator bereits hinweg [sei], folgbar [= folglich] sowohl die Versehung des Gottesdienstes als auch die Erziehung der Jugend Anstoß und [2] Schaden leide. Nun weiß [ich] zwar wohl, daß Euer Hochehrwürden bisher hochgütigste Sorgfalt für diese Sache getragen [haben], aber bisher allemal Hinderungen in [den] Weg gelegt worden [sind]: woraus mir fast in meinem Gemüt ein Zweifel entstanden wäre, ob ich auch wohl [daran] getan [hätte], daß ich mein Jawort nicht zu dieser für einen Theologum höchst nützlichen und schönsten Gelegenheit gegeben [habe]. Daher ich denn auch, da solcher Zweifel fast verschwunden [ist] aus meinem Gemüt, billig Euer Hochehrwürden danke, auch meines Teils, für [die] übernommene Vorschlagung eines guten Subjecti. Weil ich aber ersehe aus Herrn Silchmüllers letztem [Brief], daß, da auch [der] Herr [Martin Christoph] Kaiser[213] die Sache abgeschlagen [hat], er einiges Bedenken darüber

[210] Vgl. oben Anm. 3.
[211] Vgl. oben Anm. 206.
[212] Vgl. oben Anm. 207.
[213] Geboren 05.04.1691 in Markoldendorf, im Mai 1710 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, am 30.07.1711 Baccalaureus, von Oktober 1713 bis Januar 1715 Informator am Waisenhaus in Halle, am 17.05.1716 an der Uni-

habe, doch aber sich ganz passive weiter bei der Sache verhalten und, so es Euer Hochehrwürden gutbefinden, [die Stelle] nicht ausschlagen wolle. Also ersuche [ich] Euer Hochehrwürden, dennoch es in Euer Hochehrwürden hochweises Gutachten überlassend, uns Herrn Silchmüller herauszusenden, als welcher nicht nur alle erforderten Stücke praestieren können wird, sondern auch, da er noch jung [ist], sich die Zeit so leicht nicht wird lang deuchten lassen, wenn er auch einige Jahre [3] in solcher schönen Gelegenheit zubringen sollte. Danebst weiß ich auch, daß er mit uns, die wir bereits hier stehen, völlig eines Sinnes ist. Welche Einigkeit auch zu desto mehrerem Segen in diesen Landen dienen möchte. Sonderlich, da der [neue] Landesherr und Bischof zu Osnabrück[214] gar nicht abgeneigt ist, auch der Beförderung des Guten [die] Hand zu bieten.

An hiesigem Orte hält es sehr schwer wegen der Menschenfurcht, die Hindernisse zu heben. Doch wird Gott, dem kein Ding unmöglich [ist], auch alles nach seiner Kraft möglich machen, was zu seiner Ehre und der Menschen Bestem dient. Wie es wegen der Hallischen Bibeln ferner gelaufen [ist], wird Herr [Johann Heinrich] Grischow[215] mündlich recht ausführlich erzählen können.

Schließlich wünsche [ich] bei neu angetretenem Jahr, daß Gott Euer Hochehrwürden zur Freude seiner Kirche dieses und viele folgende Jahre in überschwänglichem Zufluß seiner Güte und Gnade an Seele und Leib erhalten wolle. An welcher Freude ich auch teilnehme, hiernächst auch mich [in] Euer Hochehrwürden Gebet empfehle und unter göttlicher Gnade hinwieder verharre, Minden, den 7. Januar 1717, Euer Hochehrwürden, meines hoch zu ehrenden Gönners, gebet- und dienstwilliger

Johann Carl Opitz

22
1717 Februar 1
Sebald Hopfensack[216] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H A 187: 8

versität Jena immatrikuliert, 1720 Adjunkt und 1724 Pfarrer in Markoldendorf, gestorben am 31.05.1753 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

214 Ernst August II. von Hannover (reg. 1716–1728).

215 Johann Heinrich Grischow (1678–1754), seit 1712 Inspektor der Cansteinschen Bibelanstalt in Halle.

216 Vgl. oben Anm. 4.

Diarium Mindense [für die Zeit von November 1716 bis Februar 1717; Fortsetzung zu Nr. 18]

Den 5. [November 1716]: Herr Pastor [Andreas Melchior] Göring[217] ließ mir sagen, ich möchte mich ein wenig in acht nehmen, indem mich [die] Leute beten hörten und davon geredet [hätten]. Man hat mir eine solche Stube eingeräumt, die gleich unten im [Mindener Waisen]Haus ist und auf die Straße [hinaus]geht, daher man alles hören kann. Doch was das Beten an[be]langt, so habe [ich] auch vernommen, daß einige in bonam partem [= wohlmeinend] davon gesprochen [haben]. Gott sei dafür gelobt und lasse mich nur ohne Hänselei ihm dienen.

Den 29. [November]: Ich war eben bei dem Herrn Magister [Johannes Lazarus] Lederer,[218] als 3 Männer zu ihm in seine Stube traten. Sie empfingen sich unter einander mit einem Kusse. Nachdem sie solches verrichtet [hatten], sprach Herr Inspektor Lederer zu mir, das wären die 3 Männer, um welcher willen vor [eine]m Jahr so viel Unruhe in Minden entstanden [sei]. Zwei von ihnen waren Handwerksleute, einer ein Strumpfwirker, der andere aber ein Beutler. Der dritte hingegen hieß Herr [Gottfried] Neumann,[219] welcher vor diesem in Halle sich aufgehalten [hatte]. Einer unter ihnen sollte, ihrem [2] Vorgeben nach, Offenbarungen haben. Wie sie denn auch einige Offenbarungen Herrn [Johann Carl] Opitz,[220] als welchen ich rufen ließ, und mir vorlasen. Über nichts mehr mußte ich mich hierbei wundern als über den ziemlich hohen und gar nachdrücklichen Stilum. Nachdem nun Herr Neumann dieses gelesen [hatte], fing er ein Gespräch mit Herrn Opitz an, erstlich von Euer Hochwürden [= Francke], und sagte, daß Dieselben nicht mehr in dem Ernst und Eifer als im Anfang stünden, weil die Welt oder vielleicht die Hohen in der Welt mit Euer Hochwürden jetzt wohl auskommen könnten, da [= obwohl] doch der Jünger Christi Merkmal wäre, daß sie von der Welt gehaßt und geschmäht würden. Dann gedachte er auch etwas von Studiis und verwarf selbige ganz und gar, indem sie den Menschen im Guten mehr hinderlich als beförderlich wären. Auf beide Einwürfe antwortete Herr Opitz sehr wohl. Als wir indessen so saßen, schickte Herr Magister Le [3] derer sowohl zum Herrn Oberlanddrosten [Peter Friedrich von der Osten][221] als auch zu allen Pastoribus [des] hiesigen Ortes mit der Vermeldung, jetzt wären die 3 Inspirierten wieder da. Wenn sie nun selbige hören wollten, [so]

217 Vgl. oben Anm. 7.
218 Vgl. oben Anm. 99.
219 Vgl. oben Anm. 60.
220 Vgl. oben Anm. 3.
221 Vgl. oben Anm. 52.

könnten sie es tun. Allein, es hat sie niemand zu sich rufen lassen als der Herr Oberlanddrost, der sie aber als Schwärmer bald [wieder] dimittieret [= weggeschickt hat]. Nicht weniger hat sie Herr Pastor Göring nebst Herrn Rector [Johann Ludolph] Bünemann[222] gesprochen. Weil sie aber für diesmal nur hier durchreisen wollten, so hielten sie sich nicht lange auf, sondern gingen gleich den anderen [= nächsten] Tag wieder fort, nach Hamburg zu, wie sie sagten. Sonst führten diese Leute einen sehr behutsamen und recht erbaulichen Wandel. Ob sie gleich in aller Stille hier einhergingen, so hat doch das Volk mächtig davon geredet, dergestalt, daß auch [ich] bin gefragt worden, was ich von dergleichen Leuten hielte.

Den 1. Dezember, da man einen Bußtag feierte, brachte Herr Pastor [4] [Johann Gerhard] Beneke[223] unter anderem [auch] dieses mit vor, daß die Leute an diesem Ort eine solche üble Gewohnheit hätten, [nämlich] daß sie einen Lehrer lieber als den anderen hörten. Er nannte diese Gewohnheit eine teuflische und sagte dabei, daß solches recht abgeschmackt herauskäme, maßen [= weil] man ja [sogar] von einem Kinde die Wahrheit, wenn es selbige redete, annehmen sollte. Hiermit griff er zweifelsohne Herrn Pastor Göring an, als welcher den größten Zulauf noch hat. In eben dieser Predigt gedachte Herr Beneke der vor kurzer Zeit hier gewesener Inspirierten, nannte sie Quäker und Tremebundos [= Zitterer].[224] Anbei warnte er seine Zuhörer, sie sollten sich vor solchen Leuten hüten, denn was sie von ihren innerlichen und verborgenen Trieben vorgäben, das hätte keinen Grund. Ja, er sagte, wir wüßten von keinem göttlichen Triebe in uns, sondern nur von unseren bösen Lüsten, durch welche wir zum Bösen getrieben würden. Summa: Es [ver]stellte sich der Satan in einen Engel des Lichts [2 Kor 11,14] etc.

Den 6. [Dezember]: Wider mein Vermuten fing die Frau Lederin [5] mit mir einen sehr heftigen Streit an, weil ich ihren Sohn, der ein sehr böses Gemüt [hat] und den Waisen viele schändliche Dinge weismacht, ein wenig hart anließ. Herr Magister Lederer aber, als welcher gern längst sich aus dem Waisenhaus gesehnt [hat], geht daraufhin zum Herrn Propst [Rudolph] Culemann,[225] stellt ihm vor, wie sich [e]s nicht schicke, daß er mit seiner Familie im Waisenhaus sei, sintemal [= weil] solches zu manchem Unfug, den seine Frau und Kinder verursachten, Gelegenheit gäbe. Was geschah? Es währte nicht lange, so bekam Herr Magister Lederer ein Dekret von Herrn Propst Culemann, [welches

[222] Vgl. oben Anm. 10.
[223] Vgl. oben Anm. 138.
[224] Gebräuchliche Spottnamen für religiöse Ekstatiker aller Art.
[225] Vgl. oben Anm. 50.

besagte,] daß er auf Ostern mit seiner Familie das Waisenhaus räumen sollte. Dieses machte mir in meinem Gemüt viel Unruhe, doch da es Herr Lederer, der in allen seinen Dingen sehr unbedachtsam ist, selbst mit großer Mühe gesucht [hatte], stellte ich endlich mich wieder auf Zureden des lieben Herrn Opitz [damit] zufrieden.

Den 12. [Dezember]: Es wurde mir erzählt, daß Herr Pastor Göring [6] von den oben berührten Propheten einen Brief bekommen [habe], in welchem sie berichtet [hätten], daß sie an einem Ort von einer Person den Teufel ausgetrieben [hätten].

Den 20. [Dezember]: Nunmehr kam Herr [Johann] Büttner[226] an. Auf der Reise ist er in großer Leibes- und Seelengefahr gewesen, daher war er auch etwas unpaß [= krank]. Nachdem sich aber die Unpäßlichkeit verloren [hatte], hat er die Arbeit im Waisenhaus angetreten. Seines Schreibens [= seiner schönen Schrift] wegen ist er sehr beliebt.

Den 1. Januar [1717]: Herr Beneke tat eine recht seltsame Predigt. Er machte so viel Wesens von der Jahreszahl 1717 [= 200jähriges Reformationsjubiläum]. Desgleichen nahm er daher Gelegenheit, siebzehn Personen seinen Neujahrswunsch zu wünschen.

Den 11. Januar: Die Leute geben sehr genau auf uns acht, daher sagen sie, es wäre ein Praeceptor im [Mindener] Waisenhaus [= Hopfensack], der allezeit, wenn er mit Leuten redete, die Hände zusammenlegte. Man ist hier gewohnt, sich bei jedermann fein frei oder vielmehr frech zu bezeigen.

Den 18. Januar: Herr Magister Lederer hat einen holländischen Kaufmann bei sich, mit welchem er allerlei Handel treibt. [7] Und damit er seinen Handel desto besser forttreiben möchte, hat er die Inspektion beim Waisenhaus niedergelegt und ist heute, da er doch bis Ostern hätte bleiben können, aus dem Waisenhaus in ein gemietetes Haus mit dem Holländer gezogen. Er bekommt aber für die Inspektion noch bis Ostern seinen Besold. Er gibt zwar vor, daß er Armenprediger bleiben wollte, und da er nur 30 Taler als Pastor pauperum [= Armenprediger] bekommt, so will er wie Paulus mit seinem Handeln und Leinwanddrucken sein eigenes Brot verdienen und der armen Gemeinde umsonst dienen [vgl. 1 Kor 4,12; 1 Thess 4,11]. Allein es wird nicht lange währen, weil er im Frühling nach Holland gehen will und mit der Zeit Frau und Kinder wohl gar verlassen dürfte. Er gründet sich hierbei auf den Spruch [Jesus] Sirachs: Will sie dir nicht zur Hand gehen (nämlich deine Frau), so scheide dich von ihr, denn sie ist ein böses Weib [Sir 25,34].

[226] Vgl. oben Anm. 6.

Den 20. Januar: Herr Büttner und ich mußten uns vor dem Judicio ecclesiastico [= dem Stadtkonsistorium] stellen, da wir aber vorkamen, sagte Herr Propst Culemann als Praeses dieses Judicii zu uns, wir wären nicht [8] verlangt worden, sondern [nur] diejenigen Praeceptores, die in der Stadt öffentlich Schule hielten. Doch weil wir eben hier wären, so sollten wir wissen, daß wir künftig auch in der [dem Waisenhaus angeschlossenen] Armenschule informieren und daselbst die Katechisation haben sollten. Die anderen zwei Praeceptores sollten nur im Lesen, Schreiben etc. informieren.

Den 30. Januar: Herr Büttner bekam einen Brief von Herrn Ambrosius Wirth,[227] welcher sich entschuldigte, daß er die Lotterie [als Einnahmequelle für das Waisenhaus], wie man begehrt [hatte], nicht recommendieren könnte, indem er erstlich dazu nicht [die] Zeit hätte, dann aber [auch] glaubte, daß die Apostel zu ihrer Zeit einen solchen Modum [= eine solche Art und Weise], Geld zusammenzubringen, nicht würden approbieret [= gebilligt] haben.

Von unserem Waisenhaus muß [ich] dieses mit Wehmut melden, daß es darin gar schlecht noch aussieht. Die Vorsteher sind nichts denn [= als] fleischliche Leute, welches sie mit ihrem Fluchen etc. sattsam an den Tag legen.

Was mich betrifft, so hat mir der liebe Gott manches Mal hier große Erquickung in meiner Seele gegeben. Zum Predigen und öffentlichen Catechisationibus in der Armenkirche bin ich bisher auch manches Mal gebraucht worden. Ja, da [= seitdem] Herr Lederer aus dem Waisenhaus [heraus] ist, so habe ich alle Wochen [= jede Woche] 3 öffentliche Betstunden im Waisenhaus. Ich habe [mir] darin die Bergpredigt [9] Christi, Matth. V sequentes, einfältig durchzugehen vorgenommen. Es kommen aber sehr wenige Leute, indem selbige sich an Herrn Magister Lederers unvorsichtigem Wandel sehr stoßen.

Herr Opitz tut, da er Herrn Propst Culemanns Herz gleichsam in [seinen] Händen hat, sowohl an dem Waisenhaus als auch anderwärts viel Gutes. Man hat ihn zum Inspector über das Waisenhaus im Vorschlag. Aber es sind auch andere, die dieses Haus mit einem fleischlichen Mann wieder versehen wollen. Gott verhüte das letzte!

Eines kränkt mich noch immer, daß [ich mich] bei dem hochehrwürdigen Herrn Adjunct[en Johann Anastasius] Freylinghausen[228] bei meinem Abschied von Halle wegen [der] Kürze der Zeit nicht für so manche Wohltaten, deren mich derselbe sonderlich im Beichtstuhl hat teilhaftig gemacht, nicht habe bedanken können. Der ewige und

[227] Ambrosius Wirth (1656–1723), gründete 1701 eine Armenschule in Nürnberg. Weigelt (wie Anm. 89) passim.

[228] Vgl. oben Anm. 82.

liebreiche Gott stärke Euer Hochwürden bei dieser ihrer Schwachheit und lasse Dieselben zum Heil seiner Kirche noch viele Jahre im Segen grünen und blühen, Minden, den 1. Februar 1717

Sebald Hopfensack

[10] P.S. Den 1. Februar: Es ist viel Redens davon, daß Herr Magister Lederer die Kirche sollte ein Teufels- und Götzenhaus geheißen haben. Die anderen Herren Pastores freuen sich schon, denn sie meinen, nun könnten sie desto besser an ihn kommen. Wiewohl, wenn man Herrn Lederer selbst hört, so weiß er nichts davon, doch will er [e]s [auch] nicht leugnen, sondern, wenn es begehrt wird, dartun. Es scheint, als ob dieser Mann in großer Unruhe seiner Seele stünde. Er gesteht [e]s selbst, daß er erstlich vor einigen Jahren von [= aus] seiner Sicherheit aufgewacht sei, nun aber fällt er aus Angst seiner Seelen hier- und dahin. Niemand ist [da], der ihm mit gutem Rat beisteht. Er hat [= ist] willens, Euer Hochwürden sein ganzes Wesen zu entdecken und sich bei Deroselben guten Rats [zu] erholen. Der liebe Gott gebe es!

23
1717 März 15
Andreas Melchior Göring[229] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 22; älterer Teilabdruck: Wotschke I (wie Anm. 2) 84 f. (Nr. 23)

Hochehrwürdiger, hochgeehrtester Herr Professor!

Nachdem [ich] Euer Hochwürden geehrtes letzteres Schreiben erhalten [hatte], habe [ich] in Ermangelung wichtiger Sachen Dieselben mit keinen unnötigen Dingen beschweren wollen. In welcher Gestalt wir mit Herrn [Johann Carl] Opitz[230] hier zufrieden [sind], wird Herr Propst [Rudolph] Culemann[231] schon ehedessen [= früher] bezeugt haben. Zu seiner weiteren Beförderung hat man soviel beigetragen, als seine und andere jetzige Umstände [es] haben leiden wollen. Durch Stillesein und Harren wird ihm Gott ein Mehreres zeigen [vgl. Jes 30,15]. Satanas hindert zwar allhier viel Gutes, doch lebe ich [in] der Hoffnung, daß ihm Gott je länger je weniger wird gelingen lassen.

[229] Vgl. oben Anm. 7.
[230] Vgl. oben Anm. 3.
[231] Vgl. oben Anm. 50. Briefe aus seiner Feder waren bislang nicht aufzufinden.

Was sonst [den] Überbringer dieses [Briefes], Herrn [Johannes Lazarus] Lederer,[232] an[be]langt, so wird derselbe vielleicht sonst schon bekannt sein. Er ist einige Zeit bei hiesigem Waisenhaus Inspektor gewesen, hat aber nun seine Dimission [= Entlassung] begehrt und erhalten. Er ist einer von denen, die die Wahrheit viel suchen, [sie] aber wenig finden. Soviel er Gutes erkennt, wendet er gern allen Fleiß an. Dessen aber, was er nicht erkennt, wünschte [ich] gern, [et]was weniger zu sein. Der Herr aber wolle sich seiner erbarmen und ihn je mehr und mehr retten und [ihm] helfen! Unter anderem bittet er [Euer Hochwürden] auch, seinen Sohn aufzunehmen und ihm, soviel möglich, Gutes zu erweisen, als [einer], der denen, die Gott lieben [Röm 8,28], gern geholfen [hat] und soviel möglich noch gern vor anderen Gutes tut. Weil er aber mündlich von alle dem, was [ich] sonst etwa noch hätte schreiben mögen, mehrere Nachricht geben wird, so schließe [ich] hiermit und empfehle Dieselben göttlicher Liebe, Gnade und Segen, als der ich bin, Minden, den 15. März 1717, Euer Hochehrwürden, meines insonders hochgeehrtesten Herrn Professoris dienstergebenster

Andreas Melchior Göring

24-26
1717 Juli 29
Andreas Melchior Göring[233] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 23; vgl. Wotschke I (wie Anm. 2) 85

1717 August 5
Andreas Melchior Göring (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 24; vgl. Wotschke I (wie Anm. 2) 85

1717 August 15
Andreas Melchior Göring (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 19: 25; vgl. Wotschke I (wie Anm. 2) 85

Göring berichtet von einem [angeblichen] *Malteserritter aus vornehmster spanischer Familie („Franciscus Antonio de Velasco"), der auf wundersame Weise*

[232] Vgl. oben Anm. 99.
[233] Vgl. oben Anm. 7.

die Augsburger Konfession und deren Apologie in die Hände bekommen und sich nach deren Lektüre der lutherischen Lehre zugewandt haben will. Nun ist der Mann nach Deutschland gekommen, um seine Konversion zu vollziehen. Er ist zunächst in Dortmund bei Johann Georg Joch[234] *gewesen und später nach Minden weitergereist. Hier hat ihn Göring in sein Haus aufgenommen. Er hat den Spanier lange aufmerksam beobachtet, viele Gespräche mit ihm geführt und diesen zuletzt zum Abendmahl zugelassen. Nun möchte er ihn gern in Halle unterbringen. Franckes Verdacht, der Mann könne ein Betrüger sein, wird zunächst zurückgewiesen, stellt sich aber später als berechtigt heraus.*[235]

27
1717 Oktober 10
Johann Hermann Hoyer[236] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Älterer Teilabdruck: Wotschke I (wie Anm. 2) 83 f. Anm. 56

[Bettelbrief des Neffen an seinen Onkel:] [...] Wenn ich sollte abgefordert werden [= sterben], [so] weiß [ich] nicht, wie ich in die Erde kommen will. Da ich denn den Herrn Vetter [= Francke] werde demütig bitten, an Herrn [Johann Carl] Opitz[237] die Vollmacht zu geben, daß der in des Herrn Vetters Namen noch dafür Sorge trage. Meine Frau und ihre beiden Kinder, hoffe [ich], wird der Herr Vetter nach meinem Tode väterlich versorgen [...].

28
1717 Oktober 24
Arendt Koch[238] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 215: 10

234 Bauks (wie Anm. 2) 234 (Nr. 2976). – Helmut Esser, Johann Georg Joch, ein Wegbereiter für den Pietismus in Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 58 (1962) 175-208 (Lit.). – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

235 Noch zwei weitere Briefe Görings nach Halle sind erhalten. Sie stammen allerdings erst aus späterer Zeit: Halle AFSt/H C 834: 33 (1734 Juli 12) und Halle AFSt/H A 188b: 368 (1736 Februar 28). Dazu kommt der Entwurf eines Briefes von Gotthilf August Francke an Göring: Halle AFSt/H C 379: 27 (1739 März 4).

236 Vgl. oben Anm. 15.

237 Vgl. oben Anm. 3.

238 Nicht sicher zu identifizieren. Zwei Schriftstücke aus seiner Feder (beide 1717) in Halle AFSt/H.

Hochedelgeborener, hoch- und wohlgeliebter, wie auch hochgeneigter Herr Professor,

[Ich] hoffe dieses [Schreiben] werde meinen hochgeneigten Herrn Vetter nebst seinem ganzen Haus bei guter Zufriedenheit antreffen, welches [ich] in Antwort mit Liebe will erwarten. [Ich] wünsche von Herzen gute Continuation an ein langes vergnügtes Leben in vielem Segen, auch zu vieler Menschen Hilfe und Trost etc. Amen.

Hierbei muß [ich] mit Leidwesen berichten, wie daß unser Vetter und Schwager Heuer [= Johann Hermann Hoyer][239] gestern Morgen früh, als den 23. dieses [Monats], dieses Zeitliche gesegnet [hat] und im Schlummern auch in der Stille sanft und selig in dem Herrn entschlafen [ist], wodurch die Frau Wahse [Base = Franckes angeheiratete Nichte] in den betrübten Witwen- und die Kinder in den Waisenstand, doch nach des Höchsten Willen, gesetzt [worden] sind. Es ist ihr [= der Nichte] ein harter Stoß, wieder zum anderen [= zweiten] Mal, eine[240] [2] betrübte Witwe zu werden. Und [sie] ist dabei nicht recht gesund, auch schlecht von Mitteln. Doch der Höchste und gute Leute werden sich ihrer und ihrer Kinder annehmen. Den frommen Witwen und Waisen ist er, der Vater, treu [vgl. Ps 68,6] etc. Er ist in Ruhe, wir, die wir noch leben, [aber] leben in der Unruhe, solange es dem Höchsten gefällt. Der gebe uns doch allen eine selige Nachfahrt [= ein seliges Sterben], haben wir die, so haben wir genug.

Hier neben tut die Frau Witwe de- und wehmütigst bitten, Sie [= Francke] wollten sie doch nun nicht verlassen, sondern [ihr] in ihrem großen Elend Beistand leisten. Sie weiß sich ja sonst in der Welt nirgends hin zu wenden. Dieses ist nächst Gott ihr bester Trost, daß Sie werden sich ihrer und ihrer Kinder annehmen. Der Höchste, der einen kalten Trunk Wassers nicht unbelohnt läßt, so an den Seinen geschieht [vgl. Mt 10,42], [der] wird dies auch [3] nicht unbelohnt lassen und ihr allerreich[st]er Vergelter sein. Für den Sohn Philipp hat sie keine Sorge nötig. [Das] hat der selige Schwager und Vetter [Hoyer] auch immer gesagt, als er [noch] wohl[auf] war. Aber über den Kleinsten hat er gejammert, weilen [= solange] er [noch] gesund [gewesen ist]. [Ich] glaube auch nicht, daß er [= der jüngste Sohn] alt werden wird. Doch wer jung stirbt, ist vielem Ungel[iebten] aus dem Weg, denn unsere meiste Zeit geht dahin in X. [= Kreuz] und Krank- und Geringheit. Doch es ist alles Gottes Wille, dem muß man halten stille. Der wird uns

[239] Vgl. oben Anm. 15.

[240] [Hier am unteren Rande mit unklarer Zuordnung ergänzt:] Wenn ich bitten dürfte, wollte ich bitten, um Hilfe [...] erhalten könnte ich den Rat zu haben, woher ich gleich vor der Welt [...].

nicht mehr auflegen, als wir ertragen können [vgl. 1 Kor 10,13]. Dessen Hilfestunde wir in Geduld erwarten müssen. Dem Höchsten in Gnade befohlen, mit allen lieben Angehörigen, Amen. Minden, den 24. Oktober 1717. [Ich] verharre [damit als] Euer [, meines] hochedlen und hochgeliebten und hochgeneigten Herr Vetters, dienstlicher Diener und Knecht

Arendt Koch

P.S.: Wir alle grüßen freundlich und befehlen sie ihres Orts in die gnädige Beschirmung des Allerhöchsten zu langem Leben, in vielem Segen, an allem Vergnügen, an Seele und Leib. Amen.

29
1718 Januar 31
Johann Heinrich Callenberg[241] (Gotha) an Johann Carl Opitz (Minden)
(Lat.)
Halle AFSt/H K 91[b]: Bl. 143[v]

Briefentwurf mit zahlreichen Korrekturen („A Monsieur Monsieur Opitz, Candidat en Theologie à Minden"/"Opitzio suo"): *Erleichterung über Opitz' Gesundheit. Beteuert seine Verbundenheit mit diesem* („valde enim te amo") *und wünscht eine Intensivierung ihres zwischenzeitig unterbrochenen Briefwechsels unter Einbeziehung nicht namentlich genannter Freunde in Halle.*

30
1718 April 2
Johann Carl Opitz[242] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 11

Hochehrwürdiger, hochgeehrtester Herr Professor, in Christo geliebtester Herr Vater,

Die gute Hand Gottes über mich hat es nunmehr so weislich gelenkt, daß mir die Inspektion in hiesigem Waisenhaus, so ehedessen [= zuvor] Herr Magister [Johannes Lazarus] Lederer[243] versehen [hat], angetragen [worden] ist, wobei immer dieses mein Seufzen ist, daß Gott mir das

241 Vgl. oben Anm. 17.
242 Vgl. oben Anm. 3.
243 Vgl. oben Anm. 99.

nötige Maß der Weisheit, Glaubens, Liebe, Demut und Sanftmut verleihen wolle, damit ich ihm ein brauchbares, treues Werkzeug sei und unter den mancherlei beklemmten [= bedrückenden] Umständen den Mut nicht sinken lassen möge. Da nun solcher Gestalt meine bisherige Station [= die Hauslehrerstelle bei Rudolph Culemann[244]] offen wird, hat mein Patronus mir schon vor etlichen Wochen aufgetragen, an Euer Hochehrwürden deshalb zu schreiben, und mir [gegenüber] erwähnt, wie Euer Hochehrwürden ihm versprochen [hätten], bei erfolgender meiner Beförderung wiederum meine Stelle mit einem tüchtigen Subjecto zu [2] besetzen.

Es kam inzwischen dazu, daß im Waisenhaus um besserer Einrichtung der Deutschen Schule willen noch ein recht gutes, geschicktes Subjectum erfordert wird. Daher habe ich schon vor einigen Wochen nach Halle geschrieben und den Herrn Doktor [Johann Daniel] Herrnschmidt[245] freundlich bitten lassen, durch den Herrn [Johann Christoph] Silchmüller[246] zwei gute Subjecta auszulesen, die hernach desto ungehinderter mit Euer Hochehrwürden Approbation herausgesandt werden könnten. Dabei habe ich wegen der Requisiten [= der Fähigkeiten], die praetendieret [= erwartet] werden an den Subjectis, eine unvorgreifliche Reflexion auf den Herrn [Lorenz] Sprengel,[247] Studiosus juris, zu meiner Station und auf den Herrn [Christoph Heinrich] Helmershausen[248] für unser Waisenhaus gehabt. Es würde auch meinem Patrono nicht unangenehm sein, einen so geschickten Studiosus juris, der Gott fürchtet, zu bekommen. Denn er begehrt ein solches Subjectum, das Gott fürchtet von Herzen, in der Arbeit munter ist, der Lateinischen Sprache, Historia und Geographie mächtig [ist], und, wo möglich, Französisch versteht und reden kann. Beim Waisen- [3] haus wird nicht weniger ein rechtschaffen frommer und dabei geschickter Mensch erfordert wegen etwa künftiger Beförderung in der Schule oder Kirche. Weil [ich] nun bisher von solcher meiner Bitte noch nicht den gewünschten Erfolg gesehen [habe], wegen Euer Hochehrwürden

244 Vgl. oben Anm. 50.

245 Johann Daniel Herrnschmidt (1675–1723), seit 1716 Subdirektor des Waisenhauses in Halle und Professor an der dortigen Theologischen Fakultät, 1718 Rektor der Lateinischen Schule in Halle.

246 Vgl. oben Anm. 89.

247 Geboren am 07.06.1688 in Oebisfelde, am 16.05.1715 an der Universität Halle immatrikuliert, 1718 Hauslehrer in Minden, dann in Hartum, später Sekretär des Barons von Puttlitz in Stendal. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

248 Geboren am 29.09.1695 in Schleiz, am 26.10.1704 ins Waisenhaus in Halle aufgenommen und am 16.11.1713 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, 1713 Informator und 1719 Inspektor an der Lateinischen Schule in Halle, später von Francke an das Waisenhaus in Alp bei Reval geschickt, dort Inspektor, gestorben 1724 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

Abwesenheit,[249] so freue [ich] mich auch, wie vieler anderer Ursachen wegen, dieserhalb [= darüber], daß Gott Euer Hochehrwürden durch seine gütige und allmächtige Vaterhand wohlbehalten und mit vollem Segen wiederum nach Halle zurückgeführt [hat], und [ich] hoffe demnächst, daß die beiden Subjecta, so Euer Hochehrwürden dazu [für] tüchtig erkennen und ernennen werden, ihre Reise mit erster Post[kutsche] anhero [= hierher] antreten werden nach dem Heiligen Osterfest. Die Reisekosten werden hier ersetzt werden.

Gott hat im verwichenen Jahr das hiesige [Mindener] Waisenhaus im Leiblichen sehr gesegnet, nicht weniger aber im Geistlichen, durch Verleihung guter Information und Erziehung der Kinder. Sonst aber ist überall eine erbärmliche Kaltsinnig- [4] keit hier, und wo nicht Gott inwendig durch sein Wort und Heiligen Geist manche süße Empfindung und Erweckung gäbe, [so] würde ich fast [= sehr] wenig von Ermunterung hier wissen. Es ist sehr gefährlich, in solchen Umständen [zu] sein, da man lauter kaltsinniges, ja, sicheres Weltwesen um sich sieht und hat. Dannenhero [= daher] werden auch Euer Hochehrwürden uns [um]so viel lieber mit zur Hilfe kommen und uns solche Leute senden, die im göttlichen Feuer uns mit sich und anderen erwecken und anfeuern. Gottes Gnade und Segen Euer Hochehrwürden, mich aber Deroselben Gebet und Liebe zugleich empfehlend, verbleibe [ich], Minden, den 2. Aprilis 1718, Euer Hochehrwürden, meines hochgeehrtesten Herrn Professors und in Christo geliebtesten Vaters gehorsamster

Johann Carl Opitz

31
1718 April 16
Johann Carl Opitz (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 12

Hochehrwürdiger, in Gott andächtiger, insonders hochgeehrter Herr Professor und innigst geliebter Vater,

Durch des Herrn [Sebald] Hopfensacks[250] Zuschrift habe [ich] von Euer Hochehrwürden mündlich gegebenem Bescheid wegen der beiden verlangten Subjectorum Nachricht empfangen. Anlangend den Herrn

[249] Gemeint ist Franckes berühmte „Reise ins Reich" (August 1717 bis April 1718).
[250] Vgl. oben Anm. 4.

[Lorenz] Sprengel,[251] welcher zu meiner bisherigen Station [= Hauslehrerstelle] vorgeschlagen worden und einmütig benannt ist, so freut mich solches desto mehr, je offenbarer darunter der göttliche Wille zu walten scheint, und ich, da [ich] ihn selbst nicht kenne, dennoch viel Gutes von ihm gehört habe aus anderer Munde und deshalb herzlich denselben liebe. Seine Geschicklichkeit und Studia werden auch hoffentlich unter göttlichem Segen hier großen Nutzen schaffen können. Die Reise könnte nun also eingerichtet werden, daß er 14 Tage nach dem [Oster]Fest hier wäre, und [es] sollen die Reisekosten hier ersetzt werden. Oder er kann sich auch beim Herrn [Johann Christoph] Silchmüller[252] deshalb melden. [2] Was aber den zu der Station im hiesigen Waisenhaus vorgeschlagenen, mir ziemlich bekannten Herrn Daum[253] betrifft, so habe [ich] dabei wegen hiesiger Umstände viele Bedenken. Wenigstens würde selbst der Einigkeit und Eintracht der Gemüter besser durch Herrn [Christoph Heinrich] Helmershausens[254] Herüberkunft geraten sein. Man hat bei diesen Anstalten den Zweck vornehmlich mit auf ein Seminarium rechtschaffener geschickter Candidatorum gerichtet, daß selbige hiesiger Orten nach zwei-, drei- oder mehrjähriger Information in solchem publiquen Werk, welches Privatkonditionen [= Hauslehrerstellen] vorzuziehen [ist], und dabei habender Übung im Predigen und Katechisieren weiter befördert werden sollen, nach der Fügung göttlichen Willens, in welchen ein christlicher Studiosus theologiae seinen Willen allezeit, absonderlich [aber,] was die Beförderung zum öffentlichen Amt betrifft, resignieren [= fügen] soll. Dazu kommt, daß alle Leute hier auf die Herren Informatores des Waisenhauses sehen und sehr viel auf Externa [= Äußerlichkeiten ver]fallen. [3] Ich selbst würde wider die Wahrheit schreiben, wenn ich meldete, daß ich ein besonderes Vertrauen zu dem Herrn Daum hätte. Dennoch aber überlasse [ich] Euer Hochehrwürden nächst göttlichem Willen und Fügung die ganze Sache und habe das feste Vertrauen, daß Euer Hochehrwürden auch die hiesigen Anstalten mit einem solchen Subjecto versehen werden, welches im Werk des Herrn als seinen treuen und redlichen Arbeiter sich stets beweise. Gottes Gnade empfohlen, erfreue [ich] mich Euer Hochehrwürden Fürbitte und bin mit allem Respekt, Minden, den 16ten April 1718, Euer Hochehrwürden, meines

[251] Vgl. oben Anm. 247.
[252] Vgl. oben Anm. 89.
[253] Wohl Petrus Dahmes. Geboren in Werben/Altmark, Besuch der Schule in Tangermünde. Am 26.04.1714 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. Informator am Waisenhaus in Halle. Geht 1719 nach Bremen. 1729–1737 Pfarrer in Wulsbüttel, 1736–1762 Pfarer in Meyenburg/Schwanewede, gestorben 1762 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".
[254] Vgl. oben Anm. 248.

hochgeehrten Herrn Professoris und innigst geliebten Herrn Vaters gehorsamer

Johann Carl Opitz

[Dazu Francke am linken und unteren Rande des ersten Blattes:] Wegen [des] Herrn Sprengels Dimittierung und Wegsendung bitte [ich] Sorge zu tragen, [zugleich] aber durch jemanden dem Herrn Opitz antworten zu lassen, daß wir wegen neuer Veränderungen des Herrn Helmershausens nicht entraten können. Doch wäre [es] gut, wenn wir einen anderen vorschlagen könnten, da sie Herrn Daumen nicht wollen, den wir ihnen endlich nicht können obtrudieren [= oktroieren; aufzwingen]. N.B. Herrn Nautze [?].[255]

32
1718 Mai 19
Johann Carl Opitz[256] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 13

Hochehrwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter, insonders hochzuehrender Herr Professor, in Christo geliebtester Herr Vater,

Es ist nun über ein Vierteljahr [her], daß ich durch Herrn [Johann Christoph] Silchmüller[257] in Euer Hochehrwürden Abwesenheit[258] mich beim Herrn Doktor [Johann Daniel] Herrnschmidt[259] um einen geschickten Juristen für den Herrn Obristen [und Drosten] von Wartensleben [auf Exter und zu Hausberge],[260] einen Bruder des Herrn Generalfeldmarschalls [Alexander Hermann Graf von Wartensleben],[261] bewerben lassen. Es geriet aber die Sache hierselbst in einiges Stocken. Ehegestern [= vorgestern] aber ward mir Beiliegendes[262] zugeschickt, mit dem Ersuchen, daß [ich] an Euer Hochehrwürden das Begehren bestens vorstellen und mit einer nochmaligen Bitte vergesellschaften [2] möchte. Dieses Begehren habe [ich] gern deferieret [= übermittelt], weil

255 Nicht sicher zu identifizieren.
256 Vgl. oben Anm. 3.
257 Vgl. oben Anm. 89.
258 Vgl. oben Anm. 249.
259 Vgl. oben Anm. 245.
260 Vgl. Schlichthaber III (wie Anm. 2) 89.
261 Alexander Hermann Graf von Wartensleben (1650–1734), erzogen in Lippspringe. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".
262 Nicht erhalten.

es zu vielem Guten ausschlagen kann, wenn ein feines Subjectum gesendet würde. Die Station ist sehr gut. Der Herr Obrist hat ein sehr lenksames Gemüt. Der junge Edelmann ist 18 Jahre alt, von ziemlicher Größe des Leibes, aber kleinen Profectibus [= Lernfortschritten] in Studiis & Christianismo und kann kaum den [Cornelium] Nepotem[263] lesen. Ein großer Vorteil ist, daß ein rechtschaffener Prediger an dem Ort ist, namens [Philipp Dietrich] Wehrkamp,[264] so Herrn Magister [Johann Ernst] Stoltius[265] Informator gewesen [ist]. Derselbe will in allen Stücken die Hand bieten, zumal er in großer Autorität beim Herrn Obristen steht. Es hat bisher ein Theologus diese Station versehen, [3] der aber nicht allzu sobrie [= säuberlich] gelebt und dadurch vielen Anstoß daselbst gegeben [hat]. Ich übergebe die ganze Sache Euer Hochehrwürden weislichem Ermessen und bitte, weil auf eine schleunige Anherokunft gedrungen wird, dem Herrn Obristen, der ein gutes Vertrauen darin zu Euer Hochehrwürden hegt, nach Möglichkeit zu willfahren. Ich aber empfehle mich bei meinen jetzigen schweren Umtänden Euer Hochehrwürden Fürbitte und bleibe mit allem Respekt, Minden, am 19ten Mai 1718, Euer Hochehrwürden, meines in Christo geliebtesten Herrn Vaters gehorsamster

Johann Carl Opitz

33
1718 Mai 22
Johann Helfreich von Huss[266] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 137: 1

[Hat viel Gutes über den Unterricht am Hallischen Waisenhaus gehört. Möchte Francke deshalb gern seinen fünfzehnjährigen Sohn schicken.

263 Cornelius Nepos (zwischen 94 und 24 v. Chr.), lateinischer Schriftsteller, später zum klassischen Schulautor geworden und in unzähligen Ausgaben verbreitet.
264 Vgl. oben Anm. 182.
265 Geboren 1672 in Veltheim, Besuch des Gymnasiums in Verden, am 24.10.1694 an der Universität Jena immatrikuliert, am 27.05.1700 Magister in Jena, richtete 1700 das Collegium biblicum in Jena ein, 1706 Hausandachten, 1711 Verbot seiner Abendbetstunde, bis 1715 Lehrtätigkeit an der Universität Jena, 1715 Pfarrer an der St. Jacobikirche in Weimar, gestorben 16.01.1719 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".
266 Am 25.11.1669 an der Universität Marburg immatrikuliert, zunächst altmärkischer Quartalsgerichtsrat, dann Advocatus fisci, Grenzrat und Kammerrat in Magdeburg. Am 23.11.1684 Regierungsrat in Minden. Am 12.11.1702 in den preußischen Adelsstand erhoben. 1715 kassiert. AFSt/H „Grüne Kartei".

Der mitreisende Hauslehrer stammt aus Gießen. Er wird berichten, was der Junge bei ihm gelernt hat, und kann anschließend in seine Heimat entlassen werden.] Diesem nächst [= dementsprechend] ersuche [3] [ich] Euer Hochehrwürden dienstlich, mir zu berichten, wie hoch die Unkosten für Tisch, Logement, Wäsche, Holz, Information etc. jährlich [sich be]laufen? Wer das Geld quartaliter [= vierteljährlich] empfängt, und was er [= der Sohn] für Bücher mitbringen soll? Ich lasse ihn in der reformierten Religion, der ich auch zugetan bin, erziehen. Er ist aber noch nicht zum Tisch des Herrn gewesen, welches [ich] zur Nachricht vermelde und um eine kleine Ant- [4] wort bitte [...].

34
1718 Juli 7
Sebald Hopfensack[267] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Älterer Teilabdruck: Theodor Wotschke, August Hermann Franckes rheinische Freunde in ihren Briefen, in: MEKGR 23 (1929) 81 f.

Minden, den 7. Juli 1718
Hochehrwürdiger und hochgeehrter Herr Professor,

Nachdem Euer Hochwürden mir erst neulich überflüssig zu erkennen gegeben [haben], wie groß und ungemein Deroselben hohe Gewogenheit und Liebe gegen mich sei, so lebe [ich] auch nun der gewissen Zuversicht, es werden [2] Dieselben mein gegenwärtiges Schreiben hochgeneigt entschuldigen. Zwar geht solches für dieses Mal vornehmlich dahin, einige Nachrichten von der Frau Hoyerin,[268] als an welche Euer Hochehrwürden mir bei meiner Abreise von Halle zwei Taler mitgegeben [haben], über dieses auch durch Herrn [Lorenz] Sprengel[269] noch 2 [weitere] Taler, welche ebenfalls berührter Frau Hoyerin zugestellt werden sollen, [haben] reichen lassen, nach Erforderung meiner Schuldigkeit zuerteilen. Weil nun solches Euer Hochehrwürden hoffentlich nicht entgegen sein wird, so melde [ich] von ihr kürzlich, 1. daß [diese Frau], ob sie gleich noch frisch und jung [ist], dennoch wohl kaum sich hinzubringen weiß. Was ihre Kinder betrifft, so hat sie noch 2 bei sich, deren eines, nämlich das jüngste, gebrechlich [ist], das andere aber, welches sie gern in Halle haben möchte, ist gesund und geht in das neunte Jahr. 2. bleibt sie beständig auf [= bei] ihrer [3] einmal vorgesetzten [= geplanten] Reise nach Halle. Sie gibt

267 Vgl. oben Anm. 4.
268 Der Witwe Johann Hermann Hoyers (gestorben Ende 1717). Vgl. oben Anm. 15.
269 Vgl. oben Anm. 247.

zwar vor, daß sie das Mädchen, welches Euer Hochehrwürden aufnehmen wollen, in [da]s dasige [= dortige] Waisenhaus bringen wolle. Allein ihre Hauptabsicht geht wohl meistens dahin, daß sie in Halle entweder unter vornehmen Leuten oder im Glauchischen Witwenhaus ihren Unterhalt zu finden denkt. 3. [Ich] erwähne, daß [ich] von dem von Euer Hochehrwürden mir anvertrauten Geld ihr bereits einen Taler geliefert [= ausgehändigt habe]. Ich habe wohl von ihr ein sogenanntes Recepisse [= eine Quittung] begehrt, [dieses] aber noch nicht erhalten können. Ein mehreres hiervon zu berichten, [gestrichen: wird nicht ...] achte [ich] Euer Hochwürden mißfällig zu sein. Dannenhero [= daher ich] zum Beschlusse nur noch melde, daß mir hier ein sehr christlicher Organist [4] namens Herr [N.] Niemann,[270] der sonst auch unserem [Mindener] Waisenhaus und anderen [Be]dürftigen viel Gutes tut, inliegende 3 Dukaten entrichtet [hat], mit dem Begehren, selbige an Euer Hochehrwürden zu Deroselben eigener Administration zu übermachen [= übersenden]. Wobei [ich] denn, wiewohl in aller Ergebenheit, bitte, Euer Hochehrwürden wollen doch entweder durch Herrn [Heinrich] Milden[271] oder wie es Euer Hochehrwürden am angenehmsten [wäre], mir [= mich] wissen lassen, ob bemeltes [= selbiges] Geld richtig eingelaufen [= eingetroffen ist], damit [ich] solches genanntem Freunde anzeigen könnte. Wie herzlich [ich] auch wünschte, von meinen eigenen Umständen auch etwas zu gedenken [= berichten], so wenig leidet es doch die jetzige Zeit und Gelegenheit, weswegen [ich], um auch Euer Hochehrwürden nicht [noch] mehr Beschwerden zu machen, nebst Anwünschung allen göttlichen Segens verbleibe, Euer Hochehrwürden zu allem verbundenster

Sebald Hopfensack

35
1718 Oktober 16
Sebald Hopfensack[272] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 125: 5

Minden, den 18. Oktober 1718
Hochehrwürdiger und hochgeehrter Herr,

[270] Nicht sicher zu identifizieren.
[271] Heinrich Milde (1676–1739) wohnte seit 1715 in Franckes Pfarrhaus an St. Ulrich und war fortan einer seiner engsten Mitarbeiter.
[272] Vgl. oben Anm. 4.

Daß [ich] Euer Hochehrwürden unlängst an mich ergangenes hochgeneigtes Schreiben nicht [so]gleich beantwortet [habe], ist in Ursache, daß [ich], Dieselben von Dero hochwichtigen Geschäften abzurufen, billiges Bedenken getragen [habe]. Demnach wolle Euer Hochehrwürden mir diesfalls [= deshalb] hochgeneigt vergeben. Indessen hoffe [ich], Euer Hochehrwürden werden aus dem, was Herr [Johann Carl] Opitz[273] jüngstens berichtet [hat], sonder Zweifel ersehen haben, daß [ich] Dero hochgeehrtes [Schreiben] nebst dem Recepisse für Herrn [N.] Niemann[274] [2] wohl erhalten [habe]. Betreffend die Frau Hoyerin,[275] so habe [ich] derselben von dem mir anvertrauten Geld nunmehr fast 2 Taler gereicht [= ausgehändigt], davon sowohl beigelegter Zettel als auch die von gedachter Frau Hoyerin empfangene Quittung zeugt. Wofern nun die Ausgabe, wie solche bisher verrichtet [worden ist], nicht mißfällt, so will [ich] mit dem übrigen [eben]so fortfahren.

Es ist vor nicht gar langer Zeit Herr Magister [Johann Heinrich] Kahmann[276] als Superintendens Adiunctus hier introducieret worden, und da der alte Superintendent [Adam Schermer][277] ihn nicht verlangt [hat], auch folglich sehr wider ihn ist, so hat er bei vorzunehmender Introduction Unpäßlichkeit vorgewendet, dergestalt, daß [der] Herr Oberlanddrost [Peter Christoph] von [der] Osten[278] die Introduction [hat] verrichten und ihm [= Kahmann], wie gewöhnlich, den Altar, Taufstein usw. [hat] anweisen müssen.

Herr Müller[279] hat sich wieder aus unserem Waisenhaus in ein besonderes, für sich gemietetes Haus verfügt. Er unterrichtet einige von den Stadtkindern, davon er aber wegen der entsetzlichen Trägheit und Undankbarkeit [3] der hiesigen Leute schlechte Einnahmen hat.

Meine größten und vornehmsten Anfechtungen jetzt sind diese, daß [ich] immer leiden muß, wie meine verkehrte Vernunft beständig die allweise und heilige Vorsehung Gottes zu bestreiten sich nicht scheut. Die Studia und die daher entstehende Begierde nach vielen Büchern machen mir nicht minder oft große Unruhe. Jedoch soviel [ich] wegen meiner sündlichen Natur und Unart vermag, richte [ich] mich nach den in den [Hallischen Lectiones] Paraeneticis[280] eingesammelten Monitis [= Mahnungen], welche [ich] hier und da zu meiner nicht wenigen

273 Vgl. oben Anm. 3.
274 Vgl. oben Anm. 270.
275 Vgl. oben Anm. 268.
276 Vgl. oben Anm. 12.
277 Vgl. oben Anm. 157.
278 Vgl. oben Anm. 52.
279 Der frühere 1. Ökonom des Hallischen Waisenhauses. Vgl. oben Anm. 123.
280 Erbauliche Vorlesungen, Meditationen. Wohl bei Francke selbst gehört.

Freude und Ermunterung in meinem Diario aufgezeichnet finde; und [ich] bin noch in Wiederholung meiner sowohl in Halle als [auch in] Jena beim Herrn Dr. [Johann Franz] Buddeo[281] gehaltenen Collegiorum begriffen, wobei [ich] dann und wann, wenn [e]s meine ordentliche Information zuläßt, ein feines Buch lese. In dem Christentum ersetzt den in Halle gehabten Nutzen in etwas [Johann] Arndts[282] Wahres Christentum und [Thomas] Goodwini[283] Geistreiche Lehr.

[4] Ob nun wohl solcher Bücher Nutzen heilsam und gut [ist], nichtsdestoweniger erfahre [ich] je mehr und mehr, daß diesen Viva vox [= die lebendige Stimme] weit vorzuziehen [ist]. Ein mehreres anzuführen, will mir für dieses Mal nicht gebühren, dannenhero [= daher ich] mir auch zum Beschluß in schuldigster Ergebenheit [er]bitte, Euer Hochehrwürden wollen auch führohin [= zukünftig] mich Dero hohe Gunst, Gewogenheit und väterliche Fürsorge genießen lassen, als der ich in solchem festen Vertrauen verharre, Euer Hochehrwürden schuldigst-ergebenster

Sebald Hopfensack

36
1720 Mai 5
Sebald Hopfensack[284] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 125: 6

Hochehrwürdiger, in Gott andächtiger etc. Mein insonders hochzuehrender Herr Professor,

Euer Hochehrwürden gebe [ich] hierdurch gehorsamst und in aller kindlichen Ergebenheit zu vernehmen, welcher Gestalt [ich] nach göttlicher Direktion, auf Veranlassung unseres Herrn Pastor [Andreas Melchior] Görings,[285] über alles Vermuten zu dem Herrn Obristen [N.] von

[281] Johann Franz Buddeus (1667–1729), 1695 Lizentiat der Theologie in Halle, seit 1705 Professor der Theologie in Jena.
[282] Johann Arndt (1555–1621), 1611–1621 braunschweig-lüneburgischer Generalsuperintendent in Celle. Gemeint sind seine „Vier Bücher vom wahren Christentum" (1605–1610).
[283] Thomas Goodwin (1600–1680), englischer Erbauungsschriftsteller. Gemeint sind „Thomae Goodwin [...] Geistreiche Schriften, aus der Englischen in die hochdeutsche Sprache übersetzt von Balthasar Köpke [...] nebst einer Vorrede [...] Philipp Jacob Speners [...]" (1705).
[284] Vgl. oben Anm. 4.
[285] Vgl. oben Anm. 7.

Coenen[286] nach Wesel verlangt worden [bin] und daselbst über 2 vom Herrn Obristen mir aufgegebene Texte (Tit II,1 und Jak V,16) vor dessen Regiment [habe] predigen müssen. Nachdem [ich] aber hierauf wieder nach Minden gereist [war], ist mir die in der Abschrift hier mitkommende Vocation[287] zugesandt worden. Gestalt [= weil ich] nun am göttlichen Willen, vieler Ursachen [2] halber, sonst nicht zweifeln konnte, so habe [ich] selbige im Namen Gottes und im Vertrauen auf Gott und seinen gnädigen Beistand, wiewohl nicht ohne manche Furcht und Sorge, acceptieret. Inzwischen werden Euer Hochehrwürden solche meine Resolution [= Entscheidung] mir hoffentlich nicht übel deuten, sondern vielmehr mir, zumal, da [ich] noch unerfahren und ungeübt [bin], mit einer heilsamen Instruction, wie ein so wichtiges Amt recht fruchbar zu führen [sei], hochgeneigt beiwohnen.

Und ob [ich] auch gleich bereits ins 4te Jahr hier im [Mindener] Waisenhaus, als dahin [= wohin] Euer Hochehrwürden selbst mich aus den gesegneten Hallischen Anstalten geschickt [haben], arbeite, nichtsdestoweniger lebe [ich] der ungezweifelten Hoffnung, Euer Hochehrwürden sowohl als auch die sämtlichen hochzuehrenden Herren Professores theologiae werden sich meines in Halle gleichfalls fast ins 4te Jahr in mancher Schwachheit und mit vielen Gebrechen geführten Lebens noch in etwas erinnern können. Wenigstens mag mein Seelenzustand eben nicht verborgen [geblieben] sein, sintemal [= zumal, da ich] nach einst gegebenem Rat meines teuersten Herrn Beichtvaters, des hochehrwürdigen Herren [3] Pastor [Johann Anastasius] Freylinghausens,[288] bei meinen hochzuehrenden Herrn Professoribus, bei oft ereignetem [= eingetretenem] Gemütszweifel, soviel [es] meine sonst nicht geringe Blödigkeit [hat] zulassen wollen, guten Rat und Hilfe gesucht [habe], davon [ich] noch diese Stunde einen unaussprechlichen Nutzen, Gott sei Dank!, in meinem Christentum merke und spüre.

Diesem nach erkühne ich mich auch, doch in allem kindlichen Respekt, Euer Hochehrwürden hiermit um ein nach Königlicher Verordnung von mir begehrtes Testimonium [= Zeugnis] zu ersuchen und zu bitten. Würde ein Zeugnis hiesigen Ortes hinlänglich sein, so wollte [ich] desfalls [= deshalb] nicht beschwerlich fallen, maßen [= da ein] solches [der] Herr Bürgermeister [Rudolph] Culemann[289] mir bereits ohne mein Begehren freiwillig offerieret [hat]. Da aber laut Seiner Königlichen Majestät in Preußen Befehl von Academien Testi-

286 Nicht sicher zu identifizieren.
287 Nicht erhalten.
288 Vgl. oben Anm. 82.
289 Vgl. oben Anm. 50.

monia aufzuweisen sind, so hoffe [ich], Euer Hochehrwürden werden mich, meiner Ansuchung halben, entschuldigen, mithin aber mich [!] meines einfältigen Begehrens hochgeneigt gewähren.

Ich werde, wie für so viele schon genossene recht väterliche Liebe und hohe Gewogenheit als auch hierfür, [4] mich lebenslang zu allem kindlichen Dank und Gehorsam verbunden achten, als der ich unterdessen, nebst Anwünschung allen göttlichen Segens, verharre, Minden, den 5ten Mai 1720, Euer Hochehrwürden zu Gebet und Gehorsam verbundener

Sebald Hopfensack

[Diverse Registraturvermerke des Hallischen Waisenhauses, wohl für Hopfensacks Zeugnis]

37
1720 Mai 6
Daniel Christian Francke[290] (Lennep) an August Hermann Francke (Halle)
Ältere Teilabdrucke: Theodor Wotschke, Speners und Franckes Freunde in ihren Briefen, in: MRKG 25 (1931) 331-348, hier: 340 sowie Wotschke I (wie Anm. 2) 85 Anm. 58a

[Diarium seiner Reise von Halle nach Lennep:] [...] Den 8. Februar [1720] kam ich Mittags in Minden an. H[errn] [Johann Carl] Opitz,[291] [Herrn Lorenz] Sprengel[292] und [Herrn N.] Crusium[293] konnte ich nicht sprechen. Sie stehen aber, wie ich hörte, noch in dem Herrn. [Die] H[erren] [Sebald] Hopfensack[294] und [Johann] Büttner,[295] in dasigem [Mindener] Waisenhaus Lehrer, haben mich wohl accomodieret [= freundlich aufgenommen]. Sie bezeigen große Begierde wegzuziehen. Ich reiste hier nach Mittag weg und kam über Herford nach Bielefeld.

290 Geboren am 28.11.1690 in Friesack, zunächst Hausunterricht, dann seit 1703 Besuch der Schule in Torgau. Am 22.04.1711 an der Universität Halle immatrikuliert. Um 1713 in Gronau/Bensheim tätig, später zurück nach Halle. 1717 Tischinspektor am dortigen Waisenhaus. Von 1720 bis 1749 Rektor an der Lateinschule in Lennep. Schlichthaber III (wie Anm. 2) 411. – Halle AFSt/H „Grüne Kartei".
291 Vgl. oben Anm. 3.
292 Vgl. oben Anm. 247.
293 Wohl Nikolaus Krause, 1711–1714 Informator am Pädagogium in Halle, 1726 in Großsalza. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".
294 Vgl. oben Anm. 4.
295 Vgl. oben Anm. 6.

Daselbst sprach ich den 9. früh um 1 Uhr den H[errn] Lic[entiaten Israel] Clauder[296] im Bett. [Ich] stattete an ihn einen Gruß ab von Ew[er] Hochehrw[ürden] und übergab einen Brief von Herrn [Johann Heinrich] Grischow.[297] Er [= Clauder] war sehr freundlich, freute sich über die göttliche, sonderliche Direktion mit mir, wollte mir auch gütlich tun, sonderlich sie [= Frau Clauder], welche einen Kaffee zu bereiten willens war. Allein ich lehnte es ab [...].

38
1720 Oktober 17
Johann Carl Opitz[298] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 14

Hochehrwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter, [in]sonders hochzuehrender und als Vater zu liebender Herr Professor,

Ich danke vorab herzlich, daß Euer Hochehrwürden [den] hiesigen [Mindener] Anstalten ein so feines Subjectum, als [es] Herr [Adolph Matthias] Drebes[299] ist, senden wollen, dessen Hiersein Gott mit vielem Segen bekrönen wird. Hiesige Anstalten haben noch Gottlob ihren guten Fortgang, [sie] sind aber dabei vielen Lästerungen unterworfen.

[2] Übrigens führt der [frühere] Herr Propst [Rudolph] Culemann[300] das Directorium darüber bald mit Freudigkeit, bald mit Kleinmütigkeit. In seinem Haus hat er noch keinen Informatorem domesticum [= Hauslehrer] wieder angenommen, obzwar viele sich darum beworben haben, aus Hannover und Rinteln. Er scheint noch gneigt [zu sein] zu dem von Euer Hochehrwürden vorgeschlagenen Magistro. Der Herr Superintendent [Israel] Clauder[301] [in Bielefeld] aber hat auch ein paar in Vorschlag [3] gebracht. Inmittelst [= inzwischen] ist Herr [Lorenz] Sprengel[302] wegen seines Versehens in dem Haus [Culemanns] hart umgetrieben worden. Endlich aber, nachdem er bei 10 Wochen herumgeirrt [ist], in welcher Zeit ich ihn 5 Wochen bei mir gehabt [habe], hat Gott ihm wieder eine feine Condition [= Stellung] an dem Ort, wo Herr Pastor [Johann Caspar] Stegmann[303] steht [= Hartum], zuge-

296 Vgl. oben Anm. 201.
297 Vgl. oben Anm. 215.
298 Vgl. oben Anm. 3.
299 Vgl. oben Anm. 5.
300 Vgl. oben Anm. 50.
301 Vgl. oben Anm. 201.
302 Vgl. oben Anm. 247.
303 Vgl. oben Anm. 11.

wiesen, bei einem Amtsvogt. Da wird ihm viel Liebe erwiesen. Der Herr Propst Culemann hat noch große Liebe zu ihm, aber die Frau Pröpstin [= seine Frau] einen unversöhnlichen Haß. Herr Sprengel aber wird nun gewitziget [= klüger geworden] sein [4] durch vielen Schaden, welchem allein er doch hätte entgehen können, wenn er dem ihm gegebenen wohlgemeinten Rat gefolgt [wäre].

Der alte Superintendens [Adam] Schermer[304] ist vor etlichen Wochen gestorben, und der neue, [Herr] Magister [Johann Heinrich] Kahmann,[305] macht wunderliche Demarches [= führt sich eigenartig auf]. Summa: Es geht hier im Lande wunderlich und jämmerlich in allen Ständen zu. Weswegen ich auch Euer Hochehrwürden bitte, für hiesige Anstalten, für mich und meine Mitarbeiter, wie auch für das ganze Land Gott inständig anzurufen. Wir gedenken auch an Euer Hochehrwürden in unseren Gebeten. Ich besonders verbleibe auf lebenslang, Minden, den 17. Oktober 1720, Euer Hochehrwürden, meines als Vater zu ehrenden und liebenden Herrn Professoris zu Liebe und Dienst verbundenster

Johann Carl Opitz

39
1721 Februar 12
Adolph Matthias Drebes[306] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H A 187: 8

[Diarium Mindense für die Zeit von Januar bis Februar 1721; Fortsetzung zu Nr. 18 und 22]
Anno 1721

Januar 10: Ist der Amtsvogt (: [das] ist soviel als in Sachsen ein Amtmann :) zu Petershagen hingerichtet worden und ein Gärtner mit ihm, nachdem er [den] nämlichen Gärtner erstlich vor sich geköpft sah. Zweimal wurde er [= der Amtsvogt] mit glühenden Zangen gezwickt, 6mal mit [= auf] dem Rad geschlagen und hernach sitzend auf das Rad geschmiedet. Seine Sünde ist gewesen, daß er einige Jahre, unerachtet [daß] er seine eigene Frau gehabt [hat], mit des Drosten (: Edelmanns :) einzigem Fräulein [Tochter] daselbst Schande wider das 6te Gebot

[304] Vgl. oben Anm. 157.
[305] Vgl. oben Anm. 12.
[306] Vgl. oben Anm. 5.

verübt [hat], so daß er wohl 7 Kinder mit ihr gezeugt, aber [diese] alle heimlich weggeschafft [= getötet hat]. Selbigem Fräulein aber hat er sogleich auf einmal was gegeben [= ein Zaubermittel verabreicht], daß er sie beständig hat zu seinem Willen haben können. Welches endlich so herausgekommen [ist], daß, da [= als] er [= der Amtsvogt] mit des Drosten (: Edelmanns :) Gärtner seine eigene Frau jämmerlich stranguliert und mit ihm auf einer Leiter in die Weser des Nachts getragen [hat], die vorbeigehenden [Männer] selbige Frau [= das Fräulein], an einem Baum am Ufer sich anhaltend, gesehen [hat], die es [dann] angezeigt [hat]. Sie, die Obrigkeit und Prediger, haben große Mühe mit ihm [= dem Amtsvogt] gehabt, da er in seiner Verhärtung nichts [hat] gestehen wollen, und so er ja auf der Folter etwas gestanden [hat], so hat er [es] doch hernach alles wieder geleugnet. Auch selbst auf dem Schafott, da [= als] ihm das letzte Mal sein Urteil vorgelesen [worden ist], hat er zu allem frecher Weise gelacht und ist auch so gestorben. Nach der Exekution hielt Herr Pastor [Johann Gerhard] Beneke, [ein] hier bei der Martinikirche stehender [Pfarrer],[307] von dem Schaffott eine Anrede von diesem Inhalt: Christus wäre unter [= zwischen] 2en Übeltätern gekreuzigt [worden], deren sich einer bekehrt [habe], der andere aber nicht [vgl. Lk 23,32-49]. Und clara voce [= mit lauter Stimme] rief [Beneke] zu dem herumstehenden Volke: Der [= der Amtsvogt] ist verstockt [ge]blieben bis an sein Ende. Der andere aber, also der Gärtner, ist willig und freudig in seinen Tod gegangen.

[Januar] 12: Bekomme ich einen Brief von Herrn Ritter[308] aus Derne, wo Herr Pastor [Peter] Mahler[309] steht, welcher berichtet, daß der Herr Pastor Mahler, nachdem er wieder von Halle gekommen [wäre], sei arrestiert und nach Wesel auf die Zitadelle gefänglich gebracht worden, der auch noch nicht wieder los [= freigelassen] ist. Sonst aber soll er [= Mahler] sich sehr freudig darunter beweisen. Die Ursache wird ihres Ortes [= in Halle] wohl schon bekannt sein. Der andere aber, Herr [Renatus Andreas] Kortum[310], ist gänzlich abgesetzt [wor-

307 Vgl. oben Anm. 138.

308 Vielleicht der Vater von Bauks 410 (Nr. 5091). – Rosenkranz 415 (beide wie Anm. 2).

309 Peter Mahler (gest. 1728), seit 1706 Pfarrer in Derne, wegen seiner Unterschrift unter einer Eingabe an den König wegen der Volksaufstände anläßlich der Soldatenwerbungen wurde er mit Kortum (wie Anm. 310) auf der Festung Wesel gefangengesetzt, nach zehn Wochen nach Berlin transportiert und nach öffentlicher Buße wieder zum Pfarramt zugelassen, seit 1721 Pfarrer in Dabergotz/Brandenburg. Bauks (wie Anm. 2) 312 (Nr. 3931).

310 Renatus Andreas Kortum (1674–1747), seit 1711 1. Pfarrer in Hattingen, 1720 mit Mahler (wie Anm. 309) gefangengesetzt, seit 1721 Pfarrer in Lebus/Brandenburg. Bauks (wie Anm. 2) 271 (Nr. 3416).

den], an dessen Stelle Herr [Friedrich] Wagener[311], der im [Hallischen] Pädagogio regio gewesen [ist], kommen soll.

Item, hat der Herr [N.] Moritz[312] nicht eher dürfen daselbst predigen, [als] bis er examiniert worden [ist] und ein Testimonium gehabt [hat].

Hier ist ein Mandat [publiziert worden], welches in sich hat, daß die Prediger nicht länger als [eine] 1/2 Stunde predigen sollen.

[2] Einige Nachricht von unserem [Mindener] Waisenhaus, insonderheit, was die Schularbeit an[be]langt

Nachdem ich [hier] hergekommen [bin], sind die Kinder in 3 Klassen geteilt [worden], davon ich [= Drebes] die 1te bekommen [habe], in welcher zwar wenige [Kinder] sind, nämlich die, die schon [als] perfekt im Schreiben und Rechnen erkannt [werden] und zum Studieren, wo nicht alle, [so] doch einige, sollen angehalten werden. Sie haben täglich 5 Stunden Information in folgender Ordnung:

8-9 [Uhr]: Ist die Theologie, da alternatim [= abwechselnd] [Philipp Jakob] Speners[313] Katechismus und Herrn Pastor [Johann Anastasius] Freylinghausens[314] Theologie tractieret wird.

9-10 [Uhr]: Ist das Lateinische, da Herrn Doktor [Joachim] Langes[315] Grammatica zu Grunde liegt, und für [die] Anfänger jetzt noch hinten seine Colloquia.

311 Geboren am 21.01.1693 in Karow/Genthin. Am 24.02.1712 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1716–1719 Informator am Pädagogium in Halle, Feldprediger beim Infanterieregiment von Löben in Berlin. 1721 1. Pfarrer und Superintendent in Nauen, 1732 Propst und Kirchenrat an St. Marien in Stargard, 1736 Hauptpastor an der St. Michaelis in Hamburg, 1741–1760 zugleich Senior des Ministeriums, Doktor der Theologie, gestorben am 06.07.1760 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

312 Wahrscheinlich Joachim Heinrich Moritz. Geboren am 17.10.1695 in Gatersleben, am 09.10.1715 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1723 in Bielefeld. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

313 Philipp Jakob Spener (1635–1705). Gemeint ist seine Schrift „Einfältige Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Catechismi des teuren Mannes Gottes Lutheri in Fragen und Antworten verfaßt und mit nötigen Zeugnissen der Schrift bewährt" (1677).

314 Vgl. oben Anm. 82. Gemeint ist seine Schrift „Grundlegung der Theologie, darin die Glaubenslehren aus göttlichem Wort vorgetragen und zum tätigen Christentum wie auch evangelischen Trost angewendet werden" (1703).

315 Vgl. oben Anm. 28. Gemeint sind die Schriften „Verbesserte und erleichterte Lateinische Grammatica" (1705) und „Colloqia Latina" ([15]1807).

Freitags und Sonnabends aber sind 2 Spruchstunden, da freitags nach der gemachten Methode ein Spruch erklärt und disponieret wird und die Disposition auf ihr Verlangen ihnen in Calamum [= in den Griffel] diktiert wird. Nach getaner Application [= Anwendung; Einübung] wird er [= der Spruch] dann in ein Gebet gebracht, welches [aber] doch nicht gezwungen gesagt wird. Sonnabends sagen sie dann alle Sprüche, so viele [wie] auf den Sonntag verlegt sind, memoriter [= auswendig] her.

10-11 [Uhr]: Haben wir die Kirchenhistorie, da denn aus des Herrn Doktor Langens seiner Art nach ihren Profectibus [= Fortschritten] zum Grunde genommen wird. Es wird aber hierbei beständig dahin gesehen, daß sie die Bibel verstehen lernen und andere unnötige Dinge werden weggelassen.

Sonnabends aber haben die sämtlichen Schulkinder (: denn die armen Kinder [haben] gewiß auch hier im Waisenhaus freie Information und Bücher :) eine Mores [= Ethik] Stunde.

A meridie [= am Nachmittag]

2-3 [Uhr]: Werden sie im Deutschen Stilo exercieret, da ihnen von dem Docente [= Lehrer] von einem jeglichen Genere scribendi [= von jeder literarischen Gattung] ein und anderer Brief elaborieret und diktiert wird als zu einem Modell, danach sie dann auch [selbst] einen [Brief] machen müssen. Wenn wir damit zuende sind, sollen sie mehr [= tiefer] in die Materie eingeführt werden. Freitags und sonnabends aber wird die Geographia mit ihnen tractieret.

3-4 [Uhr]: Ist wiederum das Lateinische, jetzt noch ernstlich in dem Syntaxi [= Satzbau].

6-7 [Uhr]: Habe ich mit den sämtlichen Waisenkindern eine Physiquenstunde, doch nur des Mittwochs einmal. Die übrigen Tage sind Betstunden bisher mit ihnen gehalten worden und, so [= wenn] an mir die Ordnung [= Reihe] gewesen [ist], habe ich Seiner Hochehrwürden [= Franckes] Unterricht von Lesung der Heiligen Schrift[316] mit ihnen gehabt, bis diese Stunde zu ihrer täglichen Arbeit wieder kommt, die bisher cessieret [= geruht] hat. Soviel ist publice [= offiziell] meine Arbeit. Dabei bleiben die Betstunden früh und [am] Abend wie auch die

316 Gemeint ist Franckes berühmte Schrift „Einfältiger Unterricht, wie man die Heilige Schrift zu seiner wahren Erbauung lesen soll. Für diejenigen, welche begierig sind, ihr ganzes Christentum auf das teure Wort Gottes zu gründen“ (1694). Danach ist die Bibellektüre ein wesentliches Medium nicht nur der Theologie, sondern der Frömmigkeit überhaupt.

Inspektionsstunden täglich 2e. So der Herr will, wird die Ordnung Lectionum [= der Unterrichtsfächer] noch wohl bleiben und sich bessern, aber vor aller Augen werden große Schwierigkeiten gemacht.

[3] In der anderen [= zweiten] und [der] dritten Klasse, als worin auch Armenkinder mit sind, wird ebenfalls die Schularbeit täglich in 5 Stunden verrichtet. Und insonderheit wird nebst der Theologie in der II. Klasse ernstlich auf das Schreiben und [das] Rechnen gesehen.

Wenn die Waisenkinder aus der Schule sind, werden sie dann beständig unter Inspektion gehalten, sowohl früh als [auch] nachmittags. Und da es manche Schwierigkeit gesetzt hat bisher, so wird es doch der Herr fortführen, sintemal [= zumal] es auch nicht ohne Segen ist.

Wöchentlich wird denn auch ein Collegium biblicum [= eine biblische Erbauungsstunde für Kandidaten des Predigtamtes und Lehrer], eine Betstunde und [eine] Conference unter uns gehalten, sowohl unter uns Praeceptoribus als auch mit dem Inspectore [= Johann Carl Opitz].[317] Gott führe sein Werk weiter!

[Fortsetzung des Diariums:] Als Dominica III. post Epiphanias [kam,] predigte ein Candidatus ministerii nomine [= Kandidat des Predigtamtes namens Johann Arend] Varenkampf[318] hier in der Sankt Martinskirche und zwar dem laut nach sehr erwecklich vom Glauben: Aber ein gewisser Feldprediger und andere Theologi hier wußten die Predigt zu finden in Speneri Glaubenslehre über das Evangelium vom Kanaanäischen Weiblein.[319] Lieber Herr Professor, es ist wahr, wie Euer Hochehrwürden haben manchmal sich vernehmen lassen, daß solche Leute öfters den Schall haben vom Guten, aber die Kraft nicht, und sich damit leicht können insinuieren [= einschleichen]. Doch der Herr offenbart immer solche Heuchler.

Februar 6: Vernehme ich, daß Herr Mahler und Herr Kortum, welche bisher in Wesel auf der Zitadelle gefänglich gehalten worden [sind], unter Gefolge [= in Begleitung] vieler Soldaten selbst nach Berlin gebracht worden sind, weil der König sie selbst [be]strafen will, welches ihnen [= Mahler und Kortum] denn sehr lieb sein soll.

317 Vgl. oben Anm. 3.

318 Geboren am 18.05.1692 in Lübbecke. Besuch der Gymnasien in Lemgo, Herford und Minden. Studium an der Universität Helmstedt, am 17.08.1719 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium. 1721 Informator am Militärwaisenhaus in Berlin. Am 12.05.1724 ordiniert, Pfarrer in Wittenau bei Berlin. 1739–1757 Propst in Pyritz/Pommern, gestorben am 05.10.1759 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

319 Vgl. oben Anm. 313. Gemeint ist seine Schrift „Die Evangelische Glaubenslehre" (1688), hier 319-338 („Am Sonntag Reminiscere. Von dem Glauben. Evangelium Matth. XV. v. 21.-28.").

[Februar] 9: Kommt Herr [Gottfried] Thilo,[320] [er] hat ehemals in der deutschen Knabenschule informiert, kam aber hernach nach Schlesien (: ist ein Conversus [= konvertierter Priester] :), hierher und sucht, da er schon eine Frau hat, in der Stadt Minden hier eine Schule anzurichten. Und da man seine Treue und Redlichkeit an ihm erkennt, so wird er wohl hier an der St. Simeonskirche Custos adjunctus [= Hilfsküster] werden, indem [= weil] der andere [schon] sehr alt ist, welches er [= Thilo] denn mit Dank von Gott annehmen wird. Aus Schlesien ist [er] von den Catholiquen vertrieben [worden].

[Februar] 9: Dominica Septuagesimae höre ich von dem Herrn Conrector Herrn Büttner[321] bey dem Gymnasio hier, daß man Herrn [Christoph August] Heumann[322] aus Wesel, da es sehr elend gehen soll (: wie er denn auch solches in Briefen an mich bekennt, doch ohne Unglauben :) gern bey dem Gymnasio dem Prorectore adjungieret sähe, weil [d]er sehr alt ist. Allein, da es auch hier noch heißt: Sie warten, ob er etwas schenken würde,[323] so wird der Herr Rector [Johann Ludolph] Bünemann[324] und [der] Herr Conrector [Büttner] wohl nicht seinen Zweck erhalten.[325] Zumal auch der Herr Conrector noch immer fort sein Amt treiben will, ob man ihn gleich vieler Defectus [= Fehler; Versäumnisse] zeihen kann. Der Herr wird [e]s wohl machen!

[Februar] 12: Geht [= reist] Herr Mahler hier durch mit Herrn Kortum nach Berlin, [er] besucht uns in dem [Mindener] Waisenhaus, da [= wobei] er 2 Offiziere bei sich hat.

[4] Seiner Hochehrwürden danke [ich] herzlich für die angenehme Zuschrift. Sie hat mich nicht wenig ermuntert. Der Herr lasse mich beständig gedenken an die besondere Treue, so [= die] von Euer Hochehrwürden mir damit kundgetan [worden ist]. Er [= der Herr] erhalte alle Arbeiter bei [= an] der Universität und segne sie beständig aus seiner Fülle! Wie auch alle an dem Waisenhaus daselbst [= in Halle], welches [ich] von Herzen wünsche und bitte bei Gott, Minden, den 12.

320 Vgl. zu ihm Patzelt (wie Anm. 6) 58 und 215.

321 Vielleicht der Vater von Nikolaus Büttner. Däcke (wie Anm. 2) 73.

322 Geboren 03.08.1681 in Allstedt. Besuch der Schulen in Allstedt, Saalfeld und Zeitz. Am 26.10.1699 an der Universität Jena immatrikuliert, Theologie- und Philosophiestudium, 1702 Magister, 1703 Dozent. 1709 Bildungsreise durch Deutschland und Holland, anschließend Inspektor des Seminarium theologicum in Eisenach, Mitarbeiter am Gymnasium in Eisenach. 1717 Inspektor des Gymnasiums in Göttingen, 1745 Professor der Theologie, 1758 auf eigenen Wunsch emeritiert. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

323 Nicht bei Karl Friedrich Wilhelm Wander (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Leipzig 1867.

324 Vgl. oben Anm. 10.

325 Tatsächlich wird dann auch ein anderer berufen. Vgl. Däcke (wie Anm. 2) 73.

Februar 1721, Euer Hochehrwürden in Liebe und Fürbitte verbundenster

Adolph Matthias Drebes[326]

40
1723 März 3
Adolph Matthias Drebes[327] (Minden) an [August Hermann Francke] (Halle)
Halle AFSt/H A 177: 39

[Diarium Mindense für die Zeit von Januar bis März 1723; Fortsetzung zu Nr. 18, 22 und 39]

[2] 1723.

Jan[uar] 13. Die Bauern, unter dem 20. Jul[ii], wie [ich] gemeldet [habe],[328] in der Vogtei Hartum und [in den] übrigen Dörfern, werden, weil sie sich der Domänenkommission opponieret [haben], mit 3000 Talern gestraft. Der Amtsschreiber zu Petershagen soll mit 1000 und der Kanzler [Wilhelm Heinrich von] Danckelmann[329] mit 4000 gestraft werden. Einer aber von den Bauern als der vornehmste Turbateur [= Unruhestifter] wird in der Karre lebenslang zu ziehen condemnieret [= verurteilt].

Febr[uar] 12. Wird der Präsident bei dem Kommissariat, Herr [Heinrich Wennemar] von Merode, der sonst seine Güter im Klevischen hat, auch Präsident bei der Kammer, und der Herr [Peter Christoph] von [der] Osten[330] wird abgesetzt.

[Februar] 21. Wird ein Jude, Jacob Joseph, als bisheriger Proselytus unter unserer Information bei dem Waisenhaus in der St. Marien Kirche getauft, als [= am] Domin[ica] Reminiscere. Als ein Christ heißt er Friedrich (: nach der Regierung :) Christian (: nach Christo :) Danckmann (: nach Reminiscere :). Diese Gnade haben schon manche Juden

326 Drebes reiste Ende 1722 zur Erholung nach Halle und verfasste dort am 12. Januar 1723 einen präzisen Lebens-, Studien- und Arbeitsbericht für August Hermann Francke: Berlin SB, Preußischer Kulturbesitz, Franckenachlass, K. 24,2/121: 33 (lat.). Dieser enthält allerdings kaum Material zu seiner Mindener Zeit.
327 Vgl. oben Anm. 5.
328 Drebes hatte also auch schon ein Diarium für den Sommer 1722 nach Halle gesandt.
329 Unsichere Zuweisung (Vorschlag Dr. Hans Nordsiek).
330 Vgl. oben Anm. 52.

hier herum erlangt. Wie denn in Hausberge, 1 Meile von Minden, 7 [Juden] nacheinander unter dem seligen Herrn [Philipp Dietrich] Wehrkamp[331] getauft [worden] sind. Unter Denselbigen sind merkwürdig 2 Kinder eines Vaters, welche, ohne von ihm [= Wehrkamp] gerufen [worden zu sein], von ihrem Vater daselbst weggegangen und zu dem seligen Mann ins Haus gekommen [sind]. Und da solches der Vater an der Regierung anhängig gemacht [hat], so schlichtet [e]s dieselbige, nomine Regis [= im Namen des Königs], da die Kinder nicht wieder von dem Prediger [haben] wegwollen, also: daß Vater und Prediger mit den Kindern aufgestellt werden, mit aufgetanen [= ausgebreiteten] Armen, [so] daß, zu welchem sie am liebsten laufen würden, sie auch dem [zugesprochen] sein sollten. Und da sie eher in des Predigers Hände gelaufen [sind], so hat [es] der jüdische Vater müssen geschehen lassen, daß sie sind getauft worden [sind]. So sind auch jetzt noch 2 Convertenden, eine [Frau] zu Hausberge und einer zu Minden.[332]

[3] Der hiesigen Waisenkinder Schularbeit unter meiner schwachen Information.

Lectiones publicae [= öffentliche Unterrichtsstunden]

[Horae] 6-7: Ist die Betstunde, darin nach gesprochenem Gebet, Fürbitte und Danksagung das Neue Testament ihnen ordentlich erklärt wird, zu 3en Malen [in der Woche]. Die übrigen 4 Stunden [an den restlichen Wochentagen] werden in dem Catechismo zugebracht.

[Horae] 7-8 genießen sie das Morgenbrot und praeparieren sich zur Schule.

[Horae] 8-9: Die Theologiestunde nach des Herrn Pastoris Adj[uncti Johann Anastasius] Freylinghausens[333] Compendio theologico. Des Sonnabends aber haben sie Eiusdem [= Freylinghausens] Ordnung des Heils.

[Horae] 9-10: Haben sie das Lesen im Deutschen; dabei sogleich die Biblische Historie mit [ab]gefragt wird. Des Mittwochs werden sie auch von mir in der Pauliner Kirche vor dem Stadtgraben[334] catechisieret.

331 Vgl. oben Anm. 182.

332 Über mehrere durch Wehrkamp getaufte Juden berichtet auch Schlichthaber III (wie Anm. 2) 190. Der hier beschriebene Vorgang wird dort allerdings nicht erwähnt.

333 Vgl. oben Anm. 82. Gemeint sind seine Schriften „Kompendium oder kurzer Begriff der ganzen christlichen Lehre" (1705) und „Ordnung des Heils" (1713).

334 Die ehemalige Dominikanerkirche St. Pauli in der Alten Kirchstraße. Das „vor dem Stadtgraben" bedeutet (vom Stadtmittelpunkt aus gesehen): noch innerhalb der

Des Sonnabends rezitieren sie ihre Sprüche, da denn die größeren [Kinder] soviel, als auf den Sonntag verlegt [ist], memoriert haben, die mittleren [Kinder aber] 10 [Sprüche] und die kleineren 8 oder auch 3. Solange als [ich] an ihnen gearbeitet [habe], habe [ich] fleißig darauf gesehen, daß sie die Dicta biblica [= Bibelverse] gelernt [haben], und [es] ist mit Freuden zu hören, wenn sie mit Lust ihre Sprüche rezitieren wollen, da manche wohl 30, 40 etc. memoriert haben.

Von 10-12 löst mich Herr [Georg] Jahn ab[335] und treibt das Schreiben und Rechnen, der sonst als Substitut-Subrector beim Gymnasio arbeitet.

Lectiones privatae [= private Unterrichtsstunden]

Mit denen, so zum Studieren angehalten werden [sollen], da denn die anderen das Spinnen zur Arbeit haben.

[Horae] 2-3: Wird des Montags einmal die Universalhistorie tractieret. Das Hebräische 3mal [die Woche], welches Gott so gesegnet [hat], daß sie in 1 Jahr ordentlich mit der Analysi die Genesin durchgebracht und beim Anfang der Stunde noch eine Lectionem cursoriam [= kursorische Lektüre] getan [haben]. Die Geographie des Sonnabends auch einmal. Die Poesie im Lateinischen auch einmal mit des Herrn Inspectoris [Hieronymus] Freyers[336] Fasciculo poetico.

[Horae] 3-4: Die ordentliche Lateinische Stunde hat praemissis praemittendis [= nach Erledigung des zuvor zu Erledigenden] nebst einer Repetition der Colloquia Langiana den [Cornelium] Nepotem[337] und die Epistolae [Marci Tullii] Ciceronis[338] [zum Gegenstand]. [Es] gibt 1 oder 2 Imitationes und wöchentlich ein Exercitium stili [= eine Übung zur Stilkunde] Sonnabends, als beim Beschluß der Woche, wird allemal die Grammatik ordentlich repetiert.

[1] Die ordentliche Griechische Stunde praemittieret Lectionem cursoriam von dem, was sie schon exponieret hat. Wie denn Gott es so gesegnet [hat], daß, es sind noch nicht 2 Jahre [vergangen], nebst fleißiger [Be]Handlung der Grammatik der Evangelist Matthaeus und [der

Stadtbefestigung.

335 Schlichthaber III 409-411 (Nr. 10). – Bauks 231 (Nr. 2947) (beide wie Anm. 2).

336 Vgl. oben Anm. 79. Gemeint ist seine Schrift „Fasciculus poematum Latinorum ex optimis antiqui ac recentioris aevi poetis collectus“ (²1726).

337 Cornelius Nepos (zwischen 94 und 24 v. Chr.), lateinischer Schriftsteller, später zum klassischen Schulautor geworden und in unzähligen Ausgaben verbreitet.

338 Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.), römischer Redner, Politiker und Schriftsteller.

Evangelist] Marcus ordentlich durchtractieret sind. Des Sonnabends, bei dem Beschluß, sagen auch diese [Schüler] ihren Spruch deutsch, soviel als verlegt sind in [Justinus] Toellners[339] Spruchbuch, und [sie] rezitieren 1 oder 2 [Sprüche] griechisch oder hebräisch als Dicta probantia [= Belegstellen] zu ihrem Articulus theologicus [= theologischen Lehrgegenstand], den sie in der Woche tractieret [haben].

[Textverlust am linken Rande; Zeitangabe] Ist die Abendbetstunde. Da als dann auch die Beginen, weil das [Beginen]Haus nahe dran ist, mit herzukommen.[340] Hier wird nun das Alte Testament ordentlich erklärt, und zwar 4mal [die Woche]. Aber des Freitags und oder des Sonnabends wird ihnen ein Spruch catechetice [= katechismusartig] erklärt, wenn [= nachdem] vorher erst ein jedes Kind einen, und zwar nicht den [Spruch,] den der andere hat, laut und munter hergesagt hat.

Dieses ist meine Arbeit unter den Waisen, wobei [ich] insonderheit in diesem Jahr sehr schwach mich befinde. Herr [N.] Fuhl[341] hat auch seine Arbeit mit 5 Stunden in der sogenannten Armenschule mit Lesen, Katechisieren und Spruchlernen.

Freitags haben wir Praeceptores auch alternatim [= abwechselnd], wenn [der] öffentliche Gottesdienst zu Ende ist, eine Erbauung auf unserem Saal, wozu denn auch wohl andere Leute kommen. So haben sie [= die Lehrer] auch unter [sich] eine Conference, wenn [= in der] wir denn 1/2 Stunde [lang] erstlich uns unsere [Be]schlüsse brüderlich sagen und [dann] 1/2 Stunde [lang das] ein und andere Kind zu uns kommen lassen. Und wer erinnert und was ihnen erinnert [wird], [das] wird [Textverlust; ...]weise in ein gewisses Buch geschrieben. Besonders sind [diejenigen], die zum Heiligen Abendmahl gehen wollen, gehalten, uns [di]es erstlich 7 Tage vorher anzuzeigen, da sie denn auch nochmals dürfen kommen zu dem, der dieses Mal die Conference gehalten [hat], wenn sie zur Beichte gewesen [sind], daß [= damit] er mit ihnen nochmals betet.[342] Minden, den 11. Mart[ius] 1723

Adolph Matthias Drebes

339 Vgl. oben Anm. 85. Gemeint ist die Schrift „Justini Töllners Biblisches Spruchbuch, in welchem zu finden über 1900 herrliche Sprüche und viele bekannte Reimgebetlein auf alle Sonn- und Festtage“ (31709).

340 S. dazu zuletzt Peters (wie Anm. 3). Das Mindener Waisenhaus und das sehr viel ältere Beginenhaus standen auf einer Parzelle.

341 Nicht sicher zu identifizieren.

342 Das hier beschriebene Verfahren entspricht ganz der am Waisenhaus in Halle geübten Praxis.

41
1723 Mai 5
Johann Carl Opitz[343] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 15

[Fragment eines längeren Briefes:] [1] [...] [zu Frankfurt] am Main gesuchten und zu Wetzlar ihm zugetrauten, aus hiesiger Stadt [Minden ge]bürtigen liederlichen Regierungsratstochter. Er hat hier und nachgehend in Bremen, weiter auch [in] Verden, wie Briefe gemeldet [haben], großen Unfug und Lästerung angerichtet und sowohl übel von den Herren Professoren in Halle als [auch] von den hiesigen Hallensibus [= den in Minden tätigen Hallensern] gesprochen, diese nur ‚Psittacos Hallenses' [= Hallische Papageien] nennend. Ich habe ihm zugeredet deshalb, da [= so daß] er endlich all seinen Unfug damit [hat] entschuldigen wollen, man müsse mit ihm als einem armen Miltzbruder (: sunt verba eius [= so seine eigenen Worte] :) Geduld und Mitleiden haben. Weil er aber stark Branntwein und Zimtwasser trank, hat sich endlich das Scandal insoweit gelegt, daß man auf seine Lästerungen nichts achtete, ihn einen tollen Menschen nannte und Obere, weil er dem hiesigen Feldprediger [2] sehr grob mit Scheltworten begegnet [ist/war], ihn fast gar hätten beim Kopf nehmen lassen.

Der Herr Hofrat [Rudolph] Culemann[344] ist bei seinem letzten langen Aufenthalt in Berlin Geheimer Kriegsrat [ge]worden und hat jetzt den dritten Platz von oben in dem neuen Collegio der Kriegs- und Domänenkammer. [Er] ist dabei aber so obruieret [= überlastet], daß dem äußeren Ansehen nach wenig [Be]Förderung des Guten von unseren hiesigen Oberen zu [er]hoffen sein wird. Der Geiz, Ungerechtigkeit, gewaltsame Unterdrückung, Verachtung göttlichen Worts nehmen so überhand, daß ex collatione temporum [= wenn man auf die Zeichen der Zeit achtet] größere Gerichte Gottes zu prognostizieren [= zu erwarten] sind.

Euer Hochehrwürden halten mir diese Weitläufigkeit zu Gute. [Ich] empfehle mich zu Dero Liebe und Gebet, stets verharrend, Minden, den 5. Mai 1723, Euer Hochehrwürden, meines hochgeehrten Herrn Professoris zu Liebe und Dienst verbundener

Johann Carl Opitz

[343] Vgl. oben Anm. 3.
[344] Vgl. oben Anm. 50.

42
1725 Februar 6
Johann Büttner[345] (Minden) an Johann Adam Steinmetz[346] (Teschen/Schlesien)[347]
Halle AFSt/H D 58: 945 f.

Copia [eines] Schreibens an den [Pastor] Primarius in Teschen, Herrn [Johann Adam] Steinmetz.

Ihrem Verlangen nun zu folgen, nämlich eine Zeit der Überkunft [nach Teschen] zu notificieren [= zu benennen], habe [ich] hiermit wiederum berichten wollen, daß, wie gern ich Ihnen auch in allen Dingen auf [da]s Genaueste zu willfahren gedenke, solches doch zu Ostern unmöglich geschehen kann. Sintemal [= weil] eine gute Anzahl unserer [Waisen]Kinder dieses Jahr zu der in diesen Ländern noch gebräuchlichen Confirmation sollen admittieret werden, welches geschieht den Sonntag nach Ostern. Da denn die Treue erfordert, so lange bei ihnen zu bleiben, bis dieses geschehen [ist], und die hierzu nötige Präparation zu vollführen.

Bald hernach werde ich mich auf die Reise machen und etwa eine Woche in Halle verweilen, auch etwa nach Beschaffenheit der Umstände etwa 14 Tage bei meinen Eltern [in Peilau[348]] und übrigen Anverwandten [bleiben], folglich etwa zu Pfingsten oder doch kurz hernach bei Ihnen [in Teschen] ankommen. Die unschätzbare Paulinische Besoldung [vgl. 1 Kor 9,18; d. h.: umsonst zu arbeiten], davon Sie schreiben (: Ach sie muß Kindern Gottes allerdings kostbar sein :), bin ich Allergeringster und Unwürdigster unter den Knechten Gottes [vgl. 1 Kor 15,9] ja nicht einmal wert, weil es eben so viel ist, als einem die zukünftige Krone und Herrlichkeit [zu] versprechen [vgl. Röm 5,2], wenn man ihm die Leiden Christi ankündigt. Denn diese Trübsal, die zeitlich und leiblich ist, schafft eine ewige und über alle Maßen wichtige Herrlichkeit [2 Kor 4,17]. Wohl dem, der die göttliche Ordnung hierin recht faßt und sich darin von ganzem Herzen ergibt, [2] nach welcher es so sein muß, nämlich erstlich die Leiden, die in Christo sind, und

345 Vgl. oben Anm. 6.
346 Johann Adam Steinmetz (1689–1762), 1717 Pfarrer in Töpliwoda, 1720 Oberpfarrer an der Gnadenkirche in Teschen und Inspektor der Jesusschule. 1730 gewaltsam vertrieben, danach Pfarrer und Superintendent in Neustadt/Aisch, 1732 Generalsuperintendent des Herzogtums Magdeburg, Kirchenrat und Abt im Kloster Berge. Patzelt (wie Anm. 6) 56-63 et passim.
347 Der Text wird aufgenommen, weil er zeigt, wie hoch man die am Mindener Waisenhaus tätigen Lehrer inzwischen auch an anderen Orten geschätzt hat.
348 Peilau (Pilawa) im Landkreis Reichenbach (Schlesien).

[zweitens] die Herrlichkeit DANACH. Es hat mich der große Gott auch von der Zeit an, da ich von dem gesegneten Töpliwoda[349] weg[ge]kommen bin (: mit welchem Dank gegen Gott muß ich an das liebe Töpliwoda gedenken :), fast an allen Orten ein wenig darin geübt, daß wohl keine Schmähung und Beschuld[ig]ung, damit die rasende Welt gegen die Glieder Jesu Christi zu schleppen pflegt, so verkehrt aufkommen kann, die nicht in [= gegen] mich gegangen wäre: Gefängnis aber und Vorziehung vor ihre Gerichte sind mir wohl ein paarmal zubereitet gewesen, aber nicht exequivat [= exsequial? = zum Begräbnis führend] worden. Nun, der treue Vater, der [mir] alle Zeit durchgeholfen und mich durch seine unermeßliche Barmherzigkeit und Treue bis hierher erhalten hat, wird denn auch an ihrem Orte Kraft geben.

Was [die] leibliche Besoldung und [den] Unterhalt betrifft, [so] berichte [ich] nur mit wenigem: Daß Sie sich auf [da]s Gewisseste können versichert halten, daß hierin mein tägliches Seufzen vor Gott ist, mich von dem Gesuch des Irdischen und allem etwa noch heimlichen Eigennutz ganz frei zu machen und [mir] hingegen die Gnade zu geben, daß ich in steter Genügsamkeit und recht lauterem Vertrauen meinen Wandel führen könne und auf nichts sehen möge als auf das Werk, so [= welches] er mir befiehlt, dasselbe treulich auszurichten. Sind wir hierin recht treu, oh, wie wird Gott wieder so treu gegen uns sein!

Was das zu übernehmende Amt [an der Teschener Jesusschule? am dortigen Waisenhaus?] betrifft, [so] dünkt [es] mich nicht, etwas Geringes [zu sein], sondern gar [et]was Wichtiges, ein Vater vieler [Waisen]Kinder zu werden. Und wenn ich nicht augenscheinlich sähe, daß gegenwärtiger Beruf [= der Dienst im Mindener Waisenhaus] eine ausdrückliche Handleitung und Zubereitung dazu wäre, [so] würde mir sehr angst dabei sein. Ich wage es aber auf den [hin], dessen Gnade und Treue bis hierher alle Zeit mit mir gewesen [sind] und mir beigestanden [haben], und [der] mich ohne Zweifel auch jetzt ruft. Als ich hiesigen Beruf [in Minden] antrat, behielt ich stets zur Stärkung die Worte Pauli an Timotheum: Der Herr aber wird dir in allen Dingen Verstand geben [2 Tim 2,7], und es ist mit Gott gelungen: Diese Worte haben auch mich an ihrem Ort wieder getrost gemacht, und [ich] hoffe, der liebe Vater werde Vermögen, Weisheit und rechte Treue [dazu] geben.

Ich bin zwar von Herzen damit zufrieden, daß vor meiner Ankunft [in Teschen] unausgemacht bleibe[n soll], was alles Werk eigentlich an ihrem Ort sein soll. [Ich] habe aber doch wohlmeinentlich dieses dabei gedenken wollen: Als ich hierher [nach Minden] kam, fand ich eine von

[349] Hier war Steinmetz von 1717–1720 Pfarrer gewesen.

dem Herrn Inspektor des Waisenhauses [Johann Carl Opitz][350] verfertigte, schriftliche Instruktion über die nötigsten Stücke meiner Amtsführung [vor]: Wenn Sie mir unmaßgeblich zwischen der Zeit meiner Ankunft auch dergleichen verfertigen wollten, damit ich mich bei dem Antritt daraus ihres Sinnes, nach welchem Sie das Werk gern verfaßt und geführt wissen wollten, informieren könnte, [so] möchte solches nicht undienlich sein, weil Ihnen dadurch [die] viele Bemühung einer allzu öfteren neuerlichen Instruktion abgenommen [sein] würde. Übrigens haben Sie sich versichert zu halten, daß ich von Herzen bereit sein werde, dasjenige [an Pflichten] von Zeit zu Zeit dazuzunehmen, was für mich füglich sich schicken und finden wird, so weit sich nur immer mein Vermögen wird erstrecken etc., Minden, den 6. Februar 1725

Johann Büttner

43
1726 April 15
Friedrich Wilhelm von Derenthal[351] und W. D. von dem Bussche[352] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 799: 129

Empfehlen ihren früheren Hauslehrer Caldemeyer.[353] *Würden sich freuen, wenn dieser einen Platz an den Freitischen des Waisenhauses erhielte. Wollen Francke dafür ihrerseits gefällig sein.*

44
1726 April 25
Johann Carl Opitz[354] (Minden) an August Hermann Francke (Halle) (Lat.)
Halle AFSt/H C 216: 5

Empfiehlt den Überbringer [Andreas] *Baumann,*[355] *der sich während seiner Zeit in Minden* [wohl am Gymnasium] *als maßvoll, fleißig und fromm erwiesen hat,*

350 Vgl. oben Anm. 3.
351 Friedrich Wilhelm von Derenthal (gest. 1752), 1709 an der Universität Halle immatrikuliert, 1716 Regierungsrat in Minden, 1730 Vizepräsident und 1731 Präsident der Königlich Preußischen Regierung in Minden. Halle AFSt/H „Grüne Kartei". – Minden KA.
352 Nicht sicher zu identifizieren.
353 Wohl ein Vorfahre von Bauks (wie Anm. 2) 73 (Nr. 943).
354 Vgl. oben Anm. 3.

nun aber vor der gewaltsamen Werbung aus Hannover geflohen ist. Baumann möchte in Halle Theologie studieren und hat sich von Opitz ein Empfehlungsschreiben an Francke erbeten, das dieser ihm nicht verwehren wollte.

45
1726 Mai 2
Johann Carl Opitz[356] (Minden) an August Hermann Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 216: 16

Hochehrwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter, an Vaters Statt hochzuehrender Herr Professor,

Den Erstling hiesiger, im [Mindener] Waisenhaus zum Studieren erzogener und bisher ein Jahr zur Information mit employierter [= eingesetzter] Jugend sende [ich] billig an Euer Hochehrwürden, als durch deren Fürsorge [der] Überbringer dieses [Briefes] die Gelegenheit bekommen [möge], zu dem rechtschaffenen Wesen, das in Christo ist [Eph 4,21], daneben [aber] auch zu nützlichen Wissenschaften angeführt zu werden. [2] Es wird meiner guten und festen Hoffnung nach die Erfahrung und [die] Tat selbst den Herrn [Johann Conrad] Baehrens[357] als brauchbar in den dortigen gesegneten Anstalten darstellen, indem er hier [in Minden] in großem Segen an der Jugend zur Vorübung gearbeitet [hat], also, daß ich ihn zwar gar ungern misse, doch aber a[n seine]m weiteren Fortgang in pietate et studiis, wozu dort [= in Halle] die schönste Gelegenheit ist, [ihm] nicht im geringsten hinderlich, sondern vielmehr förderlich sein möchte. Euer Hochehrwürden geruhen demnach, Dero [3] Liebe und Gewogenheit auch diesen Erstling genießen zu lassen und, damit er in der Übung erhalten werde, [ihm] eine Stelle zur Information im Schreiben und Rechnen, worin er [et]was Schönes praestieret [= zu leisten vermag], zu öffnen.

Übrigens hat der grundgütige Gott, da, wie Euer Hochehrwürden mich in Dero Zuschrift väterlich ermuntert [haben], im Vertrauen auf ihn den Mut nicht sinken [zu] lassen, zwei Informatores diesen [Mindener] Anstalten und zwar, so [= was] merkwürdig [ist], in zwei [3] aufeinander folgenden Stunden beschert. Der eine ist Herr [Georg Jacob] Mai[358] von Halle und der andere Herr [Johann Georg] Heinke,[359]

355 Schlichthaber III 315. – Bauks 24 (Nr. 292) (beide wie Anm. 2).
356 Vgl. oben Anm. 3.
357 Bauks (wie Anm. 2) 15 f. (Nr. 192).
358 Geboren in Windsheim, am 01.10.1721 an der Universität Halle immatrikuliert, Theologiestudium, 1727 in Chemnitz, 1729 Diakon in Wolmar, 1736 Pfarrer in

so in [dem] dortigen [Hallischen] Anstalten eine zeitlang und nachher im Pyrmonter Waisenhaus eine Weile gearbeitet hat. Ich bin dadurch nicht wenig in meinen mühsamen Umständen gestärkt worden, nicht weniger [aber] auch dadurch, daß Gott dieser Stadt des [Tranquebar-missionars] Herrn [Christian Friedrich] Pressiers[360] Schwager, Herrn [Nikolaus] Burchardt,[361] zum Steuerrat und Comissario loci an des seligen Herrn Geheimen Rates [Rudolph] Culemanns Stelle beschert hat. Der Herr sei gelobt! [Ich] verharre, Minden, am 2. Mai 1726, Euer Hochehrwürden, meines hochgeehrten Herrn Professoris gehorsamster

Johann Carl Opitz

46
1726 Mai 12
Johann Heinrich Kahmann[362] (Petershagen) an August Hermann Francke (Halle)
Älterer Teilabdruck: Wotschke II (wie Anm. 2) 45 (Nr. 43) mit Anm. 8

[...] Sobald es dem Höchsten vor einigen Jahren gefallen [hat], Euer Hochwürden [= Franckes] seligen Herrn Bruders Sohn, den noch lebenden Herrn [Oberappellations-, Hof- und] Kammergerichtsadvokaten [Ernst Siegmund Francke], mit meiner Frauen Schwester ehelich zu vereinigen,[363] [so] ist mir [e]s eine innigliche Herzensfreude gewesen, dadurch mit Euer Hochehrwürden in eine so nahe Freundschaft [= Verwandtschaft] zu kommen, in welche [ich] mich und die Meinen liebreich aufzunehmen freundlichst bitte. Insonderheit hat mir [e]s Hoffnung gemacht, dasjenige für meinen Erstgeborenen [Gottfried Immanuel Kahmann[364]], welchen ich hierbei sende, auf der Universität zu finden, was ich hierdurch sehnlichst zu suchen intendiere, nämlich,

Ubbenorm, gestorben am 11.03.1743 daselbst. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

359 Ein Sohn des Windsheimer Stadtphysikus Georg Heintke (geb. 1648). Er besuchte 1704 das Pädagogium in Halle. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

360 Christian Friedrich Pressier (1697–1738), von Oktober 1722 bis August 1724 ordinierter Informator am Pädagogium in Halle. 1724 in Kopenhagen als Missionar ordiniert, seit dem 19.07.1725 als Missionar in Tranquebar. Halle AFSt/H „Grüne Kartei".

361 Seit 1726 Steuerrat bei der Kriegs- und Domänenkammer in Minden. Minden KA.

362 Vgl. oben Anm. 12.

363 Kahmanns erste Frau, Luise Kahmann (geb. Schäfer), war die Tochter eines Berliner Kaufmanns und starb 1730 in Petershagen. Die Ehe wurde am 10.06.1705 in der St. Petrikirche in Berlin geschlossen. Schlichthaber V 193. – Bauks 242f. (Nr. 3061) (beide wie Anm. 2).

364 Bauks (wie Anm. 2) 243 (Nr. 3063).

ob euer Hochehrwürden nicht von der Güte sein wollen, ihm unter Dero Fürsorge und Patrocinium [= Schutz] einen Platz zu [ver]gönnen, welches ich mit meinem gehorsamen Sohn lebenslang dankbar erkennen werde [...].

47
1732 Januar 10
Johann Carl Opitz[365] (Minden) an Johann Heinrich Grischow[366] (Halle)
Halle AFSt/M 1 B 12: 27

Briefauszug: Bittet um die Weiterleitung eines Päckchens an den Tranquebarmissionar Christian Friedrich Pressier.[367]

48
1733 April 16
Johann Carl Opitz[368] (Minden) an Gotthilf August Francke (Halle)
Halle AFSt/H C 832: 38

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter, insonders hochzuehrender Superintendens und Professor,

Zwei im hiesigen [Mindener] Waisenhaus viele Jahre erzogene und auch ein paar Jahre nicht ohne Nutzen bei den beiden Deutschen Schulen des hiesigen Waisenhauses gebrauchte Subjecta praesentieren Euer Hochwürden diese Zeilen, welche nichts anderes zum Zweck haben, als daß beiden ein freier und geneigter Zugang zu Euer Hochwürden Liebe, weislichem Rat und väterlicher Fürsorge, wie [2] nicht weniger, wegen ihrer Armut und [ihres] Waisenstandes, zum Genuß der Wohltaten dasigen Orts [= Halle] möge gütigst verstattet werden. Ihre Namen sind [Albert] Huddius[369] und [N.] Kleehe:[370] Einer [ist] ein Nachkomme aus der berühmten Familie des [Mindener Superintendenten] Hermanni Huddaei.[371] Dieser hat feine Eltern gehabt. Beide werden gar füglich können gebraucht werden, absonderlich Monsieur

365 Vgl. oben Anm. 3.
366 Vgl. oben Anm. 215.
367 Vgl. oben Anm. 360.
368 Vgl. oben Anm. 3.
369 Schlichthaber III 125-131. – Bauks 223 (Nr. 2842) (beide wie Anm. 2).
370 Nicht sicher zu identifizieren.
371 Hermann Huddaeus (1518–1575), seit 1557 Pfarrer an St. Martini in Minden. Bauks (wie Anm. 2) 223 (Nr. 2841).

Huddius, zur Information. Sie sind wohlgeübt im Rechnen und Schreiben. Mir ist also gar nicht Zweifels, daß dieselben durch ihr Wohlverhalten sich am besten recommendieren [= selbst empfehlen] werden. Also habe [ich] Euer Hochwürden dieselben hiermit zur Beförderung ihres geist- und [3] leiblichen Wohlseins und Fortgangs in ihrem Studieren in guter Zuversicht und Vertrauen übergeben wollen.

Neulich habe [ich] einem hiesigen Consistorialrat, dem [ich] vorhin alle Malabarischen Nachrichten[372] communiciert [hatte], auch die letzten auf [sein] Verlangen [hin] zugesandt, welcher bei der Remittierung [= Rückgabe] derselben angeschlossene Schedulam [= beiliegendes Blatt] beigefügt [hat], welches Consilium [ich] Euer Hochwürden nicht [habe] verhalten sollen, wenn es vielleicht practicabel wäre. Was in vorigem Jahr ein gewisser Mann jährlich zum Unterhalt eines Katecheten [in der Mission] gewidmet [= gestiftet hat], wird [zur] künftigen Michaelismesse pro annis 1732 et 1733 [4] mit 20 Talern erfolgen [= eingehen].

Euer Hochwürden erlasse [ich] ohne Mehreres der göttlichen Gnade und empfehle mich Dero Liebe und Andenken im Gebet vor Gott, damit bei den vielen und mancherlei Prüfungen, unter welchen ich stehe, es durch Dero Mitkämpfen im Gebet desto besser gehe: Vis unita fortior [= mit vereinten Kräften ist man stärker]. [Ich] verharre, Minden, am 16. April 1733, Euer Hochwürden meines insonders hochzuehrenden Herrn Superintendenten und Professoris liebe- und dienstschuldigster

Johann Carl Opitz

49
1733 April 16
Johann Ludolph Bünemann[373] (Minden) an N.N. [wohl Gotthilf August Francke] (Halle)
Halle AFSt/H C 832: 39

Hochwürdiger, in Gott andächtiger und hochgelehrter Herr Professor, hochgeneigter Gönner,

Euer Hochwürden bin [ich] allezeit verbunden für die gute Fürsorge, da [= durch die] Sie meinem ältesten Sohn in des Herrn Doktor [Johann]

372 Die sukzessive erscheinenden Berichte über die Dänisch-Hallische Mission in Tranquebar/Ostindien.
373 Vgl. oben Anm. 10.

Junckers[374] Haus eine Stube besorgt und selbigen bestens recommendieret [haben]. Soviel mir bewußt [ist], hat er sich bisher wohl gehalten, [ich] hoffe auch, er werde ferner sich christlich, fleißig und stille bezeigen.

Am vergangenen Sonntag Quasimodogeniti ging von hier eine Hallische Kutsche ab. Mit selbiger habe [ich] meinen 2ten Sohn, August Rudolph Jesaja, in Gottes Namen, um Jura zu studieren, [nach Halle] abgeschickt. Der Älteste hat selbigen zu seinem [2] Stubengesellen in [des] Herrn Doktor Junckers Haus sich ausgebeten und meint, es solle, obgleich ihre Studia divers [= unterschiedlicher Art wären], beiden nicht schaden. Gott lasse es zu seinen Ehren, dem Publico und meinen Söhnen zum Besten gereichen. Ich bitte gehorsamst, auch diesen [Sohn] gleich jenem [älteren] Ihm [= Francke] bestens recommendieret sein zu lassen. Er hat besondere Fähigkeiten und, wenn er seine Studia Gott heiligen läßt, wird er es weit bringen. Euer Hochwürden wollen ihn fleißig zu allem Guten vermahnen und ihm wie mir und dem Ältesten mit Liebe und Gewogenheit zugetan bleiben.

[Der] Überbringer dieses [Briefes], Monsieur Huddius,[375] hat vor etlichen Jahren ein Jahr unter mir frequentieret [= Unterricht gehabt]. Nachher nahm ihn der Herr Prorector [Johann Carl] Opitz[376] als ein hiesiges Waisenkind zur Information im [Mindener] Waisenhaus. Er ist aber hier sehr fleißig gewesen und hat einen stillen Wandel. Euer Hochwürden Rat und Hilfe wird ihm nötig sein, indem [= weil] er arm [ist], doch künftig wegen seines guten Wesens wohl etwas tun und der Kirche [3] oder Schule einmal dienen kann.

Der bekannte Gönner der Malabarischen Anstalten hofft zu den schon [ein]mal gereichten 20 Talern noch etwas ferner zu procurieren [= beschaffen]. Indessen bitte [ich] noch commodite [= höflich], künftig immer zu melden, gegen welche Zeit ungefähr die Gelder in Halle sein müssen, so [= dann] will [ich] das Nötige desfalls [= dazu] besorgen. Übrigens empfehle [ich] mich Dero fernerem geneigten Andenken, der ich unter Anwünschung aller göttlichen Gnade und Beistandes verharre, Minden, den 16. April 1733, Hochwürdiger, in Gott andächtiger und hochehrbarer Herr Professor, hochgeneigter Gönner, Dero ganz ergebenster Diener

Johann Ludolph Bünemann

[374] Johann Juncker (1679–1759), seit 1718 Doktor der Medizin und Arzt am Waisenhaus in Halle, 1729 ordentlicher Professor der Medizin daselbst.
[375] Vgl. oben Anm. 369.
[376] Vgl. oben Anm. 3.

50
1753
Anton Gottfried Schlichhaber:[377] Bericht über den Bildungsweg Albert Huddigs (Huddius)[378]
Schlichthaber III (wie Anm. 2) 126-129

[...] Nachdem er [= Huddig] seines Vaters Arend Huddig, den er gar nicht, und seiner Mutter Anne Marie Kosteden, die er nur biß in sein 15te[s] Jahr gekannt [hatte], durch den Todt beraubet [worden war], fand er zwar bey sich eine stärkere Neigung zum Studiren, aber zugleich auch den Mangel eines dazu erforderten hinreichenden Vermögens, allein der allergenugsame Gott, den er von je her als einen unermüdeten Wohlthäter erfahren [hatte], räumte die Hinderniß aus dem Wege, [denn] der würdige [127] Rector Gymnasii Mind[ensis] M[agister] I[ohann] C[arl] Opitz,[379] dessen er sich nie ohne Liebe und Hochachtung erinnert [hat], befo[r]derte sein Vorhaben.

So bald er nun auf dem Mindischen Gymnasio, durch den angelegentligsten Fleiß seiner Herrn Praeceptorum den nöthigen Grund in Sprachen, Theologie, Historie, Geographie, Logic, Arithmetic und Calligraphie gelegt hatte, wurde ihm die im Mindischen Waysenhause gestiftete freye Schule anvertrauet, [er] übernahm in zuversichtlicher Erwartung des göttlichen Beystandes am 31 May 1729 diese recht saure Arbeit, indem sich die Anzahl der Schüler täglich aus allen 3 [Mindener Stadt]Gemeinden mehrete, und über 150 heran wuchs. Gleichwie er aber suchte alle seine Zeit und Kräfte nur allein darauf zu verwenden, damit [= dass] er einer so über grossen Menge Kinder recht nützlich seyn mögte, also würdigte der gute Gott seine treue Unterweisung, zu seiner besondern Stärckung und Freude, zusehens zu segnen, er setzte sie mit gleichen Fleiß bis auf den 12 Apr[il] 1733, mithin 5 Jahr fort, dabey er das Vergnügen hatte, nicht nur jährlich 20 biß 30 Kinder zur Confirmation, sondern auch 2 Juden, davon der eine, [N.] Besser,[380] Bür= [128] ger und Schlächter, in Minden seßhaft ist, zur heiligen Taufe zuzubereiten.

Damit er [= Huddig] aber seinem einzigen Verlangen nach, dereinst ein brauchbareres Werkzeug des Herrn sein mögte, entschloß er sich nach der Universität Halle zu gehen, trat die Reise dahin am 16 Apr[il] 1733 an, wurde am 22 Apr[il] von dem zeitigen [= damaligen] Decano

377 Vgl. oben Anm. 16.
378 Vgl. oben Anm. 369.
379 Vgl. oben Anm. 3. Damals noch Inspektor des Mindener Waisenhauses.
380 Nicht sicher zu identifizieren.

[Johann Peter] von Ludewig[381] examiniret und am 23 ej[us] von dem Pro-Rectore [Justus Henning] Böhmer, Jurisconsultis,[382] in numerum Civium Academicorum recipiret [= immatrikuliert]. Er hörete bey ununterbrochener Gesundheit mit mögligster Aufmercksamkeit damahlige Professores und besuchte fleißig die Collegia in Philosophia, Philologia, Theologia, Mathesi pura und Astrognosia [= Sternenkunde] &c., und des Sonntags vergnügte er sich so wohl an denen gründlichen, erbaulichen Predigten, als auch sonderlich an den [Lectionibus] Asceticis Doctoris [Sigmund Jacob] Baumgartens,[383] der im Lehren und Bewegen mächtig [ist]. In dem letzten Jahre seines Daseyns [in Halle] wandte er die Stunden, so er nur erübrigen konte, überhaupt auf das, was zur Information der Jugend unentbehrlich, insonderheit Arithmeticam et Calligraphiam gründlicher zu erlernen. [Er] informirte in dem Waysenhause täglich 2 Stunden im Schreiben. Da er also etwas über 3 Jahr in Halle ver= [129] weilt [hatte], in welchen der alles zu allen Zeiten unverbesserlich gut machende Gott in geistlichen und leiblichen unzählig gutes ihm erzeiget [hatte], zog er am 1 Juli 1736 nach Minden, nahm die ihm angetragene Unterweisung der beyden Söhne des Land=Rent=Meister [Johann Peter] Rohden[384] samt des Ober=Commissarii [Konrad Gerhard] Rappardt[385] Sohn an, und setzte selbige nicht ohne Nutzen 3 Jahr fort, darauf informirte er 1 Jahr des Regierungs=Präsidenten [Friedrich Wilhelm] von Derenthals[386] beyde junge Frey=Herrn mit [dem] erwünschten Fortgang.

Nach [dem] vorhergegangenen Examine wurde er unterm 24 October 1737 in numerum Candidatorum [Mindensium] auf und angenommen, schöpfete nicht geringen Vortheil theils aus den ihm häuffig gegebenen Gelegenheiten, sich in [dem] Predigen zu üben, theils in dem Collegio=Biblico des Consistorial-Raths und Superintendent[en] [Andreas Melchior] Göring,[387] worin denen damahligen Candidaten eine nähere Anweisung, einen bibl[ischen] Text gründlich,

381 Johann Peter von Ludewig (1668–1743), seit 1705 Professor der Rechte in Halle, 1721 Kanzler der Universität, 1742 Kanzler der Magdeburgischen Regierung.

382 Justus Henning Böhmer (1674–1749), 1701 außerordentlicher und 1711 ordentlicher Professor der Rechte in Halle, 1731 Rektor der Universität, 1743 Regierungskanzler im Herzogtum Magdeburg.

383 Sigmund Jacob Baumgarten (1706–1754), 1728 Adjunkt Gotthilf August Franckes in dessen Predigtamt in Halle, 1730 Adjunkt der dortigen Theologischen Fakultät, 1743 Professor daselbst.

384 Johann Peter Rohde, 1734 Landrentmeister, 1738 bzw. 1739 Kriegs- und Domänenrat in Minden. Minden KA.

385 Konrad Gerhard Rappard, 1738 Kriegs- und Domänenrat in Minden, 1753–1768 Rendant der Salzkasse. Minden KA.

386 Vgl. oben Anm. 351.

387 Vgl. oben Anm. 7.

ordentlich, erbaulich abzuhandeln, gegeben, auch jedesmahl etwas zu elaboriren aufgegeben wurde [...].

Vicco von Bülow

Das ungeliebte Erbe?
Der Übergang klösterlicher Patronate auf den Staat im Gefolge der Säkularisation von 1803*

1. Zu Beginn: Eine Befürchtung

„Bey der ungeheuren Menge großer Gebäude, die wir bekommen, ist man in Verlegenheit, was damit anzufangen, ich fürchte, es werden die Ruinen des 19. Jahrhunderts."[1] So schrieb am 20. Dezember 1802 Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, der damalige Beauftragte der preußischen Regierung für die Säkularisation der geistlichen Besitzungen in Westfalen.[2] Er verwies damit auf eine nicht unbedeutende Schwierigkeit im bereits laufenden Prozess dieser Säkularisation. 14 Jahre später brachte eben jener Freiherr vom Stein das säkularisierte Prämonstratenserkloster Cappenberg in seinen Besitz und nutzte es mit großem Gefallen als Privatwohnsitz. – Scheinbar also alles doch nicht so problematisch wie befürchtet.

Aber eben nur scheinbar. Denn allein in Westfalen waren es insgesamt 287 Klöster und Stifte, die es zu säkularisieren galt. Die Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung dieser Säkularisation waren schon mehrere Monate im Gange, bevor sie am 25. Februar 1803 reichsrechtlich durch den Reichsdeputationshauptschluss legalisiert wurden.

* Bei diesem Aufsatz handelt es sich um das überarbeitete Manuskript des gleichnamigen Vortrags auf dem Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 27.09.2003 in Porta Westfalica-Hausberge .

1 Karl Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften. Bd. 1: Studienzeit. Eintritt in den preussischen Staatsdienst. Stein in Westfalen (1773–1804), hg. v. Walther Hubatsch, Stuttgart u. a. 1957, S. 613. Vgl. Ulrike Gärtner, Von der Mönchskutte zur Zwangsjacke, in: Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, hg. v. Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch (Veröff. d. Staatl. Archive des Landes NRW, hg. i. A. d. Ministeriums f. Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport des Landes NRW. Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive Nr. 31), o. O. 2003, S. 286-293, hier S. 290.

2 Adressat war der Geheime Staatsrat Johann August Sack (1764–1831).

2. Die Säkularisation – das große Erbe von 1803

Im Gedenkjahr dieses Reichsdeputationshauptschlusses 200 Jahre später, im Jahr 2003, dürfte es als bekannt vorauszusetzen sein, was Säkularisation bedeutet.[3] Wichtig ist hier vor allem der Unterschied zwischen Säkularisierung und Säkularisation – also einerseits dem über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte sich erstreckenden Prozess der Entchristlichung und Verweltlichung der Welt und andererseits den an bestimmten geschichtlichen Zeitpunkten stattfindenden Enteignungen kirchlichen Vermögens bzw. der oft damit verbundenen Herrschaftsübernahme in vormals geistlichen Territorien.[4]

Diese sogenannte Herrschaftssäkularisation war ursprünglich als Entschädigung für jene Herrscher gedacht, die linksrheinische Gebiete an Frankreich hatten abgeben müssen. Innerhalb des westfälischen Raums profitierte vor allem der preußische König von dieser Erbschaft: Ihm fielen das gesamte Hochstift Paderborn und der östliche Teil des Oberstifts Münster zu. Die in Westfalen betroffenen geistlichen Territorien waren dabei alle in katholischer Hand; hier – anders als z. B. in Osnabrück, Lübeck oder Württemberg – war die evangelische Kirche nicht betroffen. Das war bei der sogenannten Vermögenssäkularisation anders: § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte ausdrücklich: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als in A[ugsburgischer] C[onfessions]-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer [...], werden der freien und vollen Disposition der Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen."[5]

[3] Dazu gab es im Jahr 2003 viele Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen. Für Westfalen ist wohl besonders zu nennen zum einen die Ausstellung in Münster unter dem Titel „Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne", deren Perspektive auf die Säkularisation 1803 vor allem positiv war, zum anderen die Dortmunder Ausstellung „Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803", die auch und eher die negativen Seiten der Säkularisation in den Blick nahm.

[4] Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1, Stuttgart [2]1957, S. 42-61.

[5] § 35 Reichsdeputationshauptschluss (RDHS), zit. nach: Rudolfine Freiin von Oer (Hg.), Die Säkularisation 1803. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung (Historische Texte. Neuzeit 9), Göttingen 1970, S. 68.

3. Das geliebte Erbteil: Säkularisations-Gewinne

Der Reichsdeputationshauptschluss vom Februar 1803 war dabei keinesfalls erst der Startschuss für die konkrete Durchführung der Säkularisation.[6] In den preußischen Gebieten hatte schon am 18. Januar des Jahres eine „General-Instruktion für die Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien"[7] das Vorgehen detailliert vorgeschrieben. Zunächst wurden dort nur die reich fundierten Klöster säkularisiert, also z. B. im Hochstift Münster die Klöster Cappenberg (21.01.1803) und Liesborn (23.03.1803) oder im Hochstift Paderborn die Klöster Hardehausen (08.02.1803) und Dalheim (27.03.1803).[8] Bis 1805 waren in den neuen preußischen Besitzungen Westfalens zwar ohne Ausnahme alle Männerklöster eingezogen, aber aufgrund der wesentlich geringeren Zahlen bei Stiften, Mendikanten- und Frauenklöstern insgesamt nicht einmal ein Viertel aller geistlichen Institutionen.[9] Zum Vergleich: Die Säkularisationsquote im Herzogtum Berg lag bis 1805 bei 95 %!

In der Zeit der französischen Herrschaft 1807–12 wurde die Klostersäkularisation forciert. Und auch die preußische Zurückhaltung bei der Säkularisation geistlicher Institutionen änderte sich nach den militärischen Niederlagen gegen Frankreich und den daraus resultierenden Reparationszahlungen. Mit bemerkenswerter Offenheit führte das „Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der [preußischen] Monarchie" vom 30. Oktober 1810 unter anderem folgende

6 Vgl. Harm Klueting, Das Ende der alten Klöster. Die Aufhebung der Klöster und Stifte in Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hg. v. Karl Hengst. Teil 3: Institutionen und Spiritualität (VHKW XLIV/Quellen u. Forschungen zur Kirchen- u. Religionsgesch. 2), Münster 2002, S. 295-331, hier S. 305: „In Deutschland erreichten die Säkularisationen ihren Höhepunkt im Jahr 1803, so daß man oft geneigt ist, einfach von ‚der Säkularisation' von 1803, obwohl das die Dinge allzusehr verkürzt. Tatsächlich war ‚1803' der ‚Abschluß permanenter Säkularisationsvorhaben' [H. Rabe] mindestens seit 1648."

7 General-Instruktion, abgedruckt bei: R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 46-54; vgl. Hans Müller, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen, Münster 1971, S. 49 f.

8 Vgl. H. Müller, Säkularisation (Anm. 7), S. 51 f.

9 Stifte 19%, Mendikanten 0%, Frauen 12%, insgesamt 23%. Vgl. H. Müller, Säkularisation (Anm. 7), S. 59. Das lag neben der Tatsache, dass die Männerklöster zumeist reicher dotiert waren, wohl auch daran, dass § 42 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt hatte: „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Mannklöster sind hingegen der Verfügung des Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können"; zit. nach R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 70.

zwei Gründe an für die Einziehung auch der restlichen Klöster und Stifte und ihre Umwandlung in Staatsgüter: Zum einen die Erwägung, „daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maasregeln ergriffen haben", zum anderen, „daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht wird."[10] Um diesen zweiten Säkularisationsschub finanziell richtig nutzen zu können, versilberte Preußen seine neu „erworbenen" Besitzungen in größerem Umfang. In Westfalen geschah dies ab 1815.

Und davon war nicht nur die römisch-katholische Kirche betroffen.[11] Zwar waren in Westfalen etwa 90% der säkularisierten Institutionen katholisch, doch gab es auch 17 gemischt konfessionelle und immerhin neun evangelische, wobei hier natürlich keine Klöster, sondern Stifte in Betracht kamen.[12] Die neun rein evangelischen Institutionen waren 1. das Damenstift und ehemalige Prämonstratenserinnenkloster Elsey, 2. die in ein Damenstift umgewandelte Reichsabtei Herford,[13] 3. das Herforder Fraterherrenhaus (eine der Keimzellen der Reformation in Westfalen), 4. das Damenstift und frühere Zisterzienserinnenkloster Levern, 5. das Damenstift Lippstadt, 6. ein Beginenhaus in Minden, 7. das Damenstift Paradiese bei Soest, das sich aus einem Dominikanerinnenkloster heraus gebildet hatte, 8. das Damenstift Quernheim – hier waren vorher Augustinerinnen ansässig – und schließlich 9. der sogenannte „kleine Mariengarten", ein Schwesternhaus in Soest.[14]

10 Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, S. 58. In Westfalen wurde dieses Edikt erst ab 1815 durchgeführt; vgl. Harm Klueting, Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen. Versuch eines Überblicks, in: MEKGR 30 (1981), S. 265-297, hier S. 271.

11 Vgl. Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, Die Folgen der Säkularisationen, Germanien 1801: „Die protestantische Geistlichkeit glaube nicht daß ihr ein besseres Schicksal zufallen werde. Frankreichs und Helvetiens Beyspiel lehrt es deutlich, daß die heutige Politik, so fein sie übrigens auch seyn soll, doch so scharfsinnig nicht sey, um zwischen den Gütern der protestantischen und katholischen Geistlichkeit einen Unterschied anzunehmen"; zit. nach: R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 29.

12 Vgl. H. Klueting, Ende (Anm. 6), S. 310.

13 Die Herforder Abtei war die einzige davon, die in § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses als dem König von Preußen zufallend explizit erwähnt wurde; vgl. R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 60. Sie gehörte auch zusammen mit Lübeck, Osnabrück und Quedlinburg zu den Territorien, die Karl Heinrich Lang in seinen „Tabellen über Flächen-Inhalt, Menschen-Zahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der Teutschen Reichslande, Basel 1798" (a. a. O., S. 21) „wegen ihrer besonderen Verhältnisse nicht in den Etat" setzen wollte.

14 Alle Angaben nach: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1: Ahlen – Mül-

Es kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden, wie hoch das so säkularisierte Vermögen war. Nur ein Beispiel: In Bayern wurden von der staatlichen „Centralkassa der aufgehobenen ständischen Klöster und Chorstifter" nach Abzug aller Ausgaben 3.702.029 Fl. Reingewinn verzeichnet.[15] Eine solche Aufstellung fehlt für Westfalen; hier liegen bisher nur einzelne Angaben vor: Gegenüber dem erwähnten Kloster Cappenberg mit 228.000 Rtl. war z. B. das trikonfessionelle Damenstift Schildesche mit 53.000 Rtl.[16] vergleichsweise billig. Viele Werte allerdings waren entweder rein immateriell oder ließen sich materiell zumindest nur schwer einschätzen.[17]

Eines jedenfalls ist deutlich: Diejenigen, die säkularisiertes Vermögen in ihren Besitz brachten, zogen daraus einen großen Gewinn, über den sie frei verfügen konnten. Die weltlichen Herrscher hatten sich quasi selbst als Erben der geistlichen Herrscher und Institutionen eingesetzt – und es war ein ansehnliches Erbstück, das ihnen zugefallen war.

4. Das ungeliebte Erbteil: Die Pflichten der neuen Besitzer

Doch wie bei fast jedem Erbe gab es auch hier zwei Seiten der Medaille. Schon der Reichsdeputationshauptschluss hatte in dem vorhin erwähnten § 35 festgelegt, dass die neuen Herrscher und Besitzer die Pensionen „für die aufgehobene Geistlichkeit"[18] zu zahlen hätten. Doch diese Pensionen waren vergleichsweise niedrig angesetzt und so

heim/Teil 2: Münster – Zwillbrock (VHKW XLIV/Quellen u. Forschungen zur Kirchen- u. Religionsgesch. 2), Münster 1992/1994.

15 Endabrechnung der bayerischen „Centralkassa der aufgehobenen ständischen Klöster und Chorstifter 1803" von 1825; vgl. R. von Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 84-86. Im Rheinland ist vor einiger Zeit eine aufwändige Untersuchung abgeschlossen worden, in der zumindest der Verkaufswert aller säkularisierten Institutionen ermittelt wurde; vgl. Manfred Koltes, Dateimaterial der zu veräußernden Nationalgüter in den vier rheinischen Departements 1803–1813, CD-Beilage zu Georg Mölich/Joachim Oepen/Wolfgang Rosen (Hg.), Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, Essen ²2002.

16 Vgl. Joachim Wibbing, Art. Schildesche – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch Teil 2 (Anm. 14), S. 329-335.

17 Vgl. Rudolf Vierhaus, Säkularisation als Problem der neueren Geschichte, in: Irene Crusius (Hg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (VMPIG 124/StGS 19), Göttingen 1996, S. 13-30, Zitat S. 29: „Eine Gesamtbilanz der Säkularisationsverluste der Kirche – übrigens auch der evangelischen, der z. B. in Württemberg und Preußen beträchtlicher Landbesitz entzogen wurde – ist noch immer nicht möglich."

18 RDHS § 35.

fiel der Unterhalt für die ehemaligen Nonnen und Mönche nur in den seltensten Fällen wirklich ins Gewicht. Die Sorge um den Unterhalt der vielen „ererbten" Gebäude hatte schon Karl Freiherr vom Stein angesprochen.

Ein zusätzliches Phänomen, das damals weniger in den Blick kam, war die Tatsache, dass viele der enteigneten Klöster und Stifte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hatten. § 36 des RDHS hatte ausdrücklich nur erstere im Blick: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über".[19] Von damit verbundenen Verpflichtungen war hier nicht die Rede.[20] Doch auch die übernahmen diese neuen Besitzer nun zwangsläufig. Hierzu gehörte auch das jus patronatus. So formulierte die preußische Generalinstruktion vom 18. Januar 1803 in § 28 explizit: „Das *Patronatsrecht* sowohl über die evangelischen als die katholischen Pfarren fällt dem Landesherrn *mit allem, was dem anhängig ist*, anheim."[21]

5. Der historische Ursprung der Patronats-Rechte und -Pflichten

Was ist dieses jus patronatus, das Patronatsrecht? Das Patronat ist ein kirchenrechtliches Institut, das aus einem System von Rechten und Pflichten besteht. Das Prinzip des wechselseitigen Gebens und Nehmens, des do ut des, ist dafür grundlegend. Das Patronat geht auf das mittelalterlich-germanische Eigenkirchenwesen (ein von dem Rechtshistoriker Ulrich Stutz geprägter Begriff, der dem mittelalterlichen „ecclesia propria" entspricht) zurück.[22] In den stark ländlich geprägten Gebieten war es für die Verbreitung des Christentums sehr wichtig, dass der Grundherr auf seinem Grund und Boden eine Kirche erbaute oder

19 RDHS § 36.

20 In einem Gutachten vom 06.03.1914 bestritt der Geheime Regierungsrat Dr. Lezius, dass der Staat universaler Rechtsnachfolger der Klöster geworden sei, dies gehe aus § 36 Reichsdeputationshauptschluss nicht hervor. Deshalb habe der Staat auch keine finanziellen Verpflichtungen über die dort genannte Unterhaltung der Domkirchen und Pensionen der Geistlichkeit. Das Gutachten wurde in Folge vom Geistlichen Ministerium Berlin an die Regierung Arnsberg versandt; es sprach aber nicht für die juristische Mehrheitsmeinung; Staatsarchiv (StA) Münster, Regierung Arnsberg, Nr. 26669.

21 R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 50. Zweite Hervorhebung von mir (V. v. B.).

22 Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Libelli 28), Darmstadt 1955, S. 7-51.

besaß; erst so konnte durch einen regelmäßigen Gottesdienst das Christentum verbreitet werden. Stolgebühren und andere Erträge dieser Kirche waren erst einmal für den Lebensunterhalt des Priesters oder für die Bauunterhaltung der Kirche bestimmt. Die Überschüsse aber standen dem Eigenkirchenherrn zu.[23] Ferner durfte der Eigenkirchenherr einen ihm genehmen Priester einsetzen und über Ausgestaltung von Gottesdienst und Kirche bestimmen. Etwa im 7. Jhd. setzte sich das Eigenkirchenwesen durch; im 9. Jhd. wurde es auch kirchenamtlich anerkannt.[24] Das Eigenkirchenwesen hat die Christianisierung der Germanen erst ermöglicht, weil es flexible Lösungen vor Ort zuließ.

Durch die dadurch bewirkte Dezentralisierung verringerte sich aber die Macht der Bischöfe und im Endeffekt des päpstlichen Roms. Folglich unternahm man immer wieder Anstrengungen, die römisch-katholische Ordnung durchzusetzen. Im 11. Jahrhundert gelang dies der Kanonistik.[25] Die katholischen Rechtswissenschaftler verwandelten das Eigenkirchenwesen als „Ausdruck der Laienmacht in der Kirche" in das Patronat als „Amt des Laien in der Kirche".[26] Das Eigenkirchenwesen hatte als quasi weltliches Recht ohne Genehmigung durch die Kirchenaufsicht funktioniert, das Patronat demgegenüber war ein innerkirchliches Rechtsinstitut. Die Gründe für die Verleihung oder Nicht-Verleihung eines Patronats wurden durch kirchliche Zentralinstanzen festgelegt.[27] Auch das patronatliche Präsentationsrecht für die Pfarrstelle war nun gewissen Bedingungen unterworfen und zugunsten der bischöflichen Macht eingeschränkt. Eine Reihe an Ehrenrechten, wie z. B. ein Ehrenbegräbnis oder eine Patronatsloge im Kirchraum, blieb bestehen.

Die Kanonistiker entwickelten eine differenzierte Begrifflichkeit, um dem in der Wirklichkeit sehr komplexen Phänomen juristisch gerecht zu werden. Wichtig ist dabei vor allem die Unterscheidung von Real- und Personalpatronaten: Realpatronate waren an den Besitz, also zumeist Grund und Boden gebunden, blieben also beispielsweise bei dem

23 So mag für den Kirchbau auch die Kapitalanlage als ein Motiv unter anderen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben; vgl. U. Stutz, Eigenkirche (Anm. 22), S. 49.

24 Vgl. Peter Landau, Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (FKRG 12), Köln/Wien 1975.

25 Dennoch war es hier wie so oft in der Kirchengeschichte: Nicht immer hielt man sich vor Ort an die zentralen Vorgaben und ließ vielfach das Althergebrachte bestehen.

26 Peter Landau, Art. Patronat, in: TRE Bd. 26, S. 106-114, hier S. 106.

27 Nach der klassischen Regelung mussten entweder possessio (Besitz), constructio (Bau) oder locupletatio (Bereicherung) einer Kirche vorhanden sein.

Verkauf eines Gutes vor Ort. Personalpatronate galten dem Patron persönlich und nicht in seiner Eigenschaft z. B. als Grundbesitzer. Obwohl es beim Regelfall einer Einzelperson als Patron blieb, waren auch juristische Personen, also Korporationen oder Kommunen zum Erwerb des Patronats berechtigt.[28]

Mit der Reformation wurde zwar ein neues Element der Kirchenordnung eingefügt, nämlich das landesherrliche Kirchenregiment, aber das Patronat blieb daneben so gut wie unverändert in den reformatorischen Kirchen bestehen – und zwar lutherisch wie reformiert.[29]

Ein wichtiger Einschnitt in der neuzeitlichen Geschichte des Patronats war das preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Erstmalig regelte ein staatliches Gesetzbuch das Patronat, und zwar für die katholische wie für die evangelische Kirche. So bestimmte das ALR die Pflichten, vor allem die patronatliche Baulast, die bei Stadtkirchen ein Drittel, bei Landkirchen zwei Drittel betragen sollte.[30] Bezüglich der Pfarrstellenbesetzung legte das ALR fest, was bisher schon Praxis war: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers."[31] Auch das Recht des Patrons, bei eigener Verarmung aus dem Kirchenvermögen unterstützt zu werden, blieb bestehen.[32] Dabei ging das ALR weiterhin vom Patronat einer Einzelperson über eine Kirchengemeinde aus; kommunale und königliche oder staatliche Patronatskirchen wurden nur am Rande erwähnt.[33]

28 Vgl. P. Landau, Ius patronatus (Anm. 24), S. 41-45 .

29 Vgl. Vicco von Bülow, Das Patronat – keine reformierte Unmöglichkeit! Zur Geschichte des Patronats in reformierten Kirchen, in: J. Marius und J. Lange van Ravenswaay/Hermann Selderhuis (Hg.), Spurensuche. Vorträge der vierten Emder Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (EbzrP 8), Wuppertal 2004, S. 29-36.

30 Allgemeines Landrecht (ALR) § 731 und 740 (Teil II, Titel 11), zit. nach: Hans Hattenhauer (Hg.), Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1970.

31 ALR § 327 (Teil II, Titel 11); vgl. § 587.

32 ALR § 595 (Teil II, Titel 11). Dass dieses Recht einmal faktisch zum Tragen kam, ist mir bisher nicht bekannt geworden.

33 ALR § 698 (Teil II, Titel 11) (königlich); vgl. Johannes Heckel, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens (Sonderabdruck aus ZSRGK Bd. XLVI/15 {1926}, S. 200-325), Weimar 1926, S. 18. In § 604 wird erwähnt, dass der Staat in bestimmten Fällen die Patronate untergegangener Güter übernehmen kann, in § 615, dass „auch einem Collegio, Corporation, oder Commune" das Kirchenpatronat zukommen kann, wobei die Ausübung in den meisten Fällen wohl einer Einzelperson zukäme, die mit einem diesbezüglichen Amt versehen sei (§ 616, Teil II, Titel 11).

Das Staatspatronat galt also rein rechtlich als Privatpatronat[34] und hatte diesem gegenüber keine besonderen Eigenschaften.[35]

Die Begrifflichkeit ist durchaus verwickelt: Neben der Differenzierung in Personal- und Realpatronate tritt nun die zwischen Privat- und Staatspatronaten. Diese Unterscheidungen sind nicht identisch! Ein Privatpatronat z. B. kann sowohl in der Form eines Personal- als auch in der eines Realpatronats existieren. „Personal" und „privat" sind also hier nicht deckungsgleich. „Personal" sind Patronate im Gegenüber zu „Real"-Patronaten, und das kann in beiden Fällen auch ein Staatspatronat sein. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war nun der Unterschied zwischen Privat- und Staatspatronaten[36] von untergeordneter Bedeutung. Doch spätestens ab 1803 wurde die Sonderrolle der staatlichen Patronate augenfällig.

Meine These ist, dass die mit der Säkularisation 1803 beginnende Entwicklung einen bedeutenden Einschnitt in der Geschichte des Patronats darstellt. Das staatliche Patronat in seiner modernen Form ist hier entstanden und ohne diese Ereignisse nicht zu verstehen. Allerdings zeigte sich das Patronat in diesen Veränderungen als ein gerade durch seine Flexibilität überlebensfähiges Rechtsinstitut.

Doch bevor diese Entwicklung weiter verfolgt werden kann, muss zwecks Präzisierung der Begriff der Inkorporation erwähnt werden. Als inkorporiert bezeichnet man eine Pfarrei immer dann, wenn sie einer geistlichen Institution, v. a. einem Kloster oder Stift, vollständig einverleibt war.[37] Dieses Verhältnis war vor allem wirtschaftlich wesentlich umfassender als das Patronat. Im eigentlichen Sinne handelte es sich bei den bisher behandelten säkularisierten „Patronaten" um Inkorporationen. Inkorporationen konnten jedoch nicht einfach auf den neuen Besitzer übertragen werden, da diese ja weltliche und nicht geistliche Herrscher waren. Insofern waren streng genommen die Inkorporationen mit der Aufhebung der geistlichen Institutionen erloschen. Man behandelte jedoch die alten Inkorporationen faktisch so, als wären es Patronate, die man dann uneingeschränkt auf die neuen Patronatsherren übertragen konnte. Diese Faktizität hat sich historisch durchgesetzt, wie überhaupt während der damaligen Säkularisationen auch nicht im-

34 Der Begriff taucht allerdings im ALR nicht auf.

35 Man kann fragen, ob die faktische Stellenbesetzungspraxis vor Ort nicht schon seit der Reformation eine andere war; so J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 18.

36 Auf Kommunalpatronate wird in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen. Sie sind aber strukturell eher den Staatspatronaten verwandt, weil in beiden Fällen eine Korporation als Patron auftritt.

37 In diesem Falle war dann das Stiftskapitel oder das Kloster als juristische Person Pfarrer der Gemeinde. Der Pfarrdienst selbst wurde von einem vicarius ausgeübt. Vgl. Heribert Schmitz, Art. Inkorporation, in: LThK³ Bd. 5, Sp. 503-504.

mer auf alle juristischen und terminologischen Vorgaben Rücksicht genommen wurde.[38]

6. Der Umgang mit dem Erbe: Der preußische Staat und seine Patronate im 19. Jahrhundert

Wie ging der preußische Staat nun mit den ererbten Patronaten um? Die Generalinstruktion vom Januar 1803 hatte sie staatlicher Verwaltung unterstellt: „Die etwanigen evangelischen Patronatsrechte verwaltet das Konsistorium dieser Konfession und in Ermangelung desselben die Organisations-Kommission, künftig aber das Landes-Kollegium, mit welchem das Konsistorium verbunden wird. [...] Es versteht sich, daß für die Anstellung neuer, es sei evangelischer oder katholischer Pfarrer, die Bestätigung des Organisations-Chefs im Fall einer Erledigung nachgesucht werden muß, und die erwähnten geistlichen Behörden nur den Vorschlag haben."[39] Hier ist dreierlei festzuhalten: Erstens wurde die durch das ALR vorgegebene Richtung fortgesetzt, evangelische wie katholische Patronate ohne prinzipielle Unterschiede konfessionsübergreifend gleich zu behandeln. Zweitens waren zunächst die Rechte, hierunter besonders das Recht zur Pfarrstellenbesetzung, im Blick, die Pflichten dagegen wurden nicht erwähnt. Kann daraus geschlossen werden, dass ihre Erfüllung vorausgesetzt und nicht als problematisch angesehen wurde? Drittens schließlich waren die Konsistorien, also die für geistliche Angelegenheiten zuständigen Staatsbehörden, nur bedingt handlungsfähig. Sie durften zwar Kandidaten für eine Pfarrstelle präsentieren, das Berufungsrecht dagegen bleib höheren staatlichen Instanzen vorbehalten.

Die preußische Regierungsinstruktion „für die Regierungen in sämtlichen Provinzen" vom 26. September 1808 präzisierte dies einige Jahre später.[40] Sie sprach den jeweiligen Regierungen in den Provinzen das Recht zur „Besetzung der Stellen landesherrlichen Patronats" als eines

[38] Für die stärkere Trennung von Inkorporation und Patronat (und damit für ein Fortbestehen der Zahlungspflichten aus dem Inkorporationsverhältnis) plädierte in den 1970er Jahren der landeskirchliche Archivar Dr. Hans Steinberg (z. B. im Schriftsatz vom 07.07.1975), Landeskirchliches Archiv (LKA) Bielefeld, Bestand A 6–06.

[39] Zit. nach R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 50 f.

[40] Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 26-28. Vgl. a. a. O., S. 65: „Schon anläßlich der Steinschen Reformen des Jahres 1808 hatte man erwogen, diesem Mißstand durch Aufhebung des Patronats ein Ende zu bereiten. (Schreiben Steins vom 10.05.1808 ...)."

von mehreren kirchenhoheitlichen Befugnissen zu. Dadurch war in der Rechtsgeschichte des Patronats insofern ein wichtiger Punkt erreicht, als nun bei einer nennenswerten Anzahl der Pfarrstellen das jus patronatus mit dem landesherrlichen jus episcopale zusammenfiel. Patronat und landesherrliches Kirchenregiment waren somit nicht nur theoretisch in der Hand des Königs vereint, sondern auch in der praktischen Ausführung gemeinsam den Regierungen zugewiesen.

Das ALR hatte ja keine 15 Jahre zuvor das staatliche Patronat noch als eine Sonderform des Privatpatronats verstanden – nun war das Patronat des Staates vom behördlichen Stellenbesetzungsrecht qua Summepiskopat nur noch schwer zu unterscheiden. Dies hat in der Folgezeit zu vielen nicht nur begrifflichen Verwirrungen geführt. Viele gerade ostwestfälische Gemeinden unter landesherrlichem Kirchenregiment hielten Mitte des 19. Jahrhunderts den König für ihren Patron und bezeichneten ihn auch im Schriftverkehr so – dabei lag hier überhaupt kein Patronat im eigentlichen Sinne[41] vor.

Nach althergebrachtem Patronatsrecht hätte das auf den entsprechenden Klöstern und Stiften liegende Real-Patronat auf die Käufer und neuen Besitzer übergehen müssen. Schon im Mittelalter hatte die Kanonistik entsprechende Regeln für den Verkauf von Patronaten aufgestellt,[42] die auch im evangelischen Bereich weiterhin Geltung besaßen. In der Kabinetts-Order vom 9. Januar 1812 wurde jedoch festgelegt: „Bei Veräußerung von Domainen- und eingezogenen Gütern darf das Patronatrecht und die Jurisdiktion nicht mit verkauft, vielmehr müssen beide dem Staate vorbehalten werden."[43] Drei Tage später bestimmte eine weitere Kabinetts-Order, dass der Käufer eines solchen Domänen-Gutes dennoch die entsprechenden Baulastsummen zu zahlen habe – und zwar zu Händen des „Kirchen- und Schulbaufond an die Regierungen".[44] So hatte der Staat unter der Hand nicht nur die

41 Der König konnte nur im allgemeinen Wortsinne „Schutzherr" der Gemeinde sein.

42 Vgl. P. Landau, Ius patronatus (Anm. 24), S. 94-101.

43 Zit. nach: Johann August Ludwig Fürstenthal, Repertorium über sämmtliche, durch die Gesetz-Sammlung und die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen (excl. der zu Posen, Brandenburg und Gumbinnen) seit ihrer Begründung bis 1836 publicirten das Kirchen- und Schul-Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizei-Wesen betreffenden Verordnungen. Ein Handbuch für die Geistlichkeit beider Konfessionen, Kreis-, Stadt- und Land-Polizei-Behörden, Kirchen- und Schul-Patrone, Deputationen und Vorstände in den Königlichen Preußischen Staaten, Neisse 1837, S. 174. Vgl. Georg Arndt, Das Kirchenpatronat in Preußen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung, Prenzlau 1921, S. 15 f.

44 Kabinetts-Order vom 20.02.1802: „Die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, sollen nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter gelegt, und von dem Erwerber derselben jährlich zum Kirchen- und Schulbaufond an die Regierungen gezahlt werden"; zit. nach J. A. L. Fürstenthal, Repertorium

Patronats-Rechte von den Patronats-Pflichten getrennt, sondern auch die Realpatronate wie Personalpatronate behandelt; erneut ein Vorgehen, zu dem er nicht nur kirchenrechtlich nicht befugt war. Doch die normative Kraft des Faktischen setzte sich durch.

Welche Motive standen hinter diesem Vorgehen? Dass – wie Johannes Heckel vermutet – dahinter auch das Motiv stand, dass mit Patronaten belastete Güter schwerer zu verkaufen waren, ist angesichts der genannten Verpflichtung zur Zahlung an die Regierungsfonds nicht völlig überzeugend.[45] Plausibler erscheint Heckels Annahme, der Staat wolle den „öffentliche[n] Charakter des Kirchenwesens"[46] wahren und das landesherrliche Kirchenregiment nicht durch privatpatronatliche Rechte einschränken lassen.

Der preußische Fiskus war an den Patronaten interessiert und deshalb bereit, auch künftig nicht unwesentliche Geldsummen dort zu investieren. Und diese Investition zahlte sich an einigen Stellen sichtbar aus: Nicht umsonst waren es zwei seiner Patronatsgemeinden, in denen König Friedrich Wilhelm III. 1817 erstmals die Union von reformierten und lutherischen Gemeinden durchführte.[47] Das war aber nur ein besonders deutliches Einzelbeispiel. Das Hauptinteresse dagegen lag auf dem Gebiet der besseren kirchenpolitischen Kontrolle, gerade in den neu erworbenen preußischen Provinzen. In einer späteren Stellungnahme nannte der preußische Minister für geistliche Angelegenheiten, von Mühler, als einen der Hauptvorteile des Patronats, dass es mit seiner Hilfe möglich sei, „qualificirte Personen an die in Rede stehende Stelle zu bringen, verdiente Geistliche aus der Militairseelsorge, aus den Strafanstalten und aus schwierigen auswärtigen Posten nach längerer Dienstzeit angemessen zu versorgen und überhaupt ein Aufrücken aus schlechteren in besser dotirte Stellen möglichst zu vermitteln."[48] Ohne

(Anm. 43), S. 174.

45 Dennoch ist deutlich, dass den Käufern und neuen Besitzern der alten Güter die Patronats*rechte* immer weniger bedeuteten. Deshalb waren sie auch kaum noch willens, die Patronats*pflichten* einzuhalten. Das dem Patronat zugrunde liegende Prinzip des gegenseitigen Gebens und Nehmens von Patron und Kirchengemeinde war hier beim Privatpatronat an einem empfindlichen Punkt gestört.

46 J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 28.

47 Vgl. Klaus Wappler, Reformationsjubiläum und Kirchenunion (1871), in: J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelische Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1859), Leipzig 1922, S. 93-114, hier S. 113.

48 Außerdem sei „die herkömmliche Stellung des Patronats als einer fast ausschließlichen Vertretung des Laien-Interesses an der Kirche" zu beachten. Dies galt allerdings vor allem für die östlichen Provinzen Preußens – in Westfalen und im Rheinland sollte das Laieninteresse ja durch den presbyterial-synodalen Aufbau der Kirchenordnung gewährleistet werden. Alle Zitate nach: Heinrich von Mühler, Denk-

seine eigenen Patronatsstellen hätte der Staat seine personellen Vorstellungen in der Kirche nur deutlich mühsamer erreichen können. Die Möglichkeiten der Konsistorien waren beschränkt, da die örtlichen Privatpatrone sich wegen ihrer patronatlichen Rechte nicht an die konsistorialen Vorgaben halten mussten und dies auch nicht taten.

Gerade durch die Vielzahl der neu hinzu gekommenen säkularisierten Klosterpatronate (also eigentlich: Inkorporationen) hatte die preußische Krone nun ein weiteres Standbein gewonnen, um ihre kirchenpolitischen Vorstellungen vor Ort durchzusetzen. Die preußischen Könige benutzten also ihren Erbteil „Patronat", um ihn im Grunde gegen die ursprüngliche Intention dieses Rechtsinstituts einzusetzen und es quasi von innen auszuhöhlen. Primär war das Patronat ja eben nicht zur Stützung der Zentralinstanz gedacht – waren es früher der Bischof und der Papst in Rom oder dann der preußische König als summus episcopus. Das Patronat war eben gerade ein Mittel zur lokalen Kirchenorganisation gewesen und hatte hier seine Stärken entwickelt. Landesherrliche Patronate hatten diese Funktion aufgegeben.

Das Erbe der Säkularisation hatte nicht nur neue Machtmittel, sondern auch neue Aufgabenbereiche mit sich gebracht, in denen der Staat seiner Verantwortung als Patron gerecht werden musste. Obwohl dies „bei der großen Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Theilen der Provinz zur Anwendung kommenden Rechtsnormen"[49] schwierig war, versuchte der Staat immer wieder, diesen Bereich grundsätzlich zu regeln[50]. Besondere Wirkung hatte hier eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 25. September 1834. Sie legte fest, dass es trotz der „Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse"[51] eine generelle Regelung der Ansprüche der entsprechenden „Pfarreien und Kirchen-Gemeinen an den Staat" geben müsse. Vor allem definierte sie den Kreis der mit Dotationen zu bedenkenden Pfarrkirchen, der solche Pfarrkirchen umfassen solle, die entweder 1.) im Jahr 1803 schon als Gebäude zum klösterlichen Besitz gehört hatten, oder 2.) die aufgrund anderer förmlicher Verträge zu damals klösterlichen und jetzt staatlichen Zahlungen berechtigt seien oder 3) „wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 exclusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab, im fehlerfreien

schrift vom April 1870 (StA Münster, Regierung Arnsberg, Nr. 26666). Vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 35. 38-41.

49 Geistliches pp. Ministerium Berlin, gez. Keller, an Oberpräsident von Duesberg, Münster, 21.08.1861, Abschrift, StA Detmold, Bestand M 1 II A, Nr. 241.

50 Die Staatsminister für Finanzen, Maaßen, und für geistliche Angelegenheiten, von Altenstein, unterbreiteten Friedrich Wilhelm III. entsprechende Vorschläge.

51 Kabinettsorder vom 25.09.1834, Abschrift im StA, Oberpräsidium Münster Nr. 1861.

ununterbrochenen Besitze der, von dem aufgehobenen Kloster oder Stift ihr geleisteten Pfarrdienste, sich befunden hat",[52] wobei entweder bestehende Verträge oder eine mindestens 44-jährige lokale Observanz historisch nachzuweisen seien. Für Westfalen wären solche historische Nachweise beinahe unmöglich gewesen, weil im Geschehen der Säkularisation selbst die Klosterarchive mit sträflicher Missachtung behandelt und fast vernichtet wurden. Es ist ausgerechnet einem Bayern zu verdanken, dass die Archive der aufgehobenen Herforder Fürstabtei, des dortigen Stifts auf dem Berge, des Mindener Domarchivs oder des St. Andreas-Stifts in Lübbecke gerettet und archivalisch verzeichnet wurden. Karl August Graf von Reisach erwies damit nicht nur der preußischen Regierung, sondern auch der heutigen Wissenschaft einen wichtigen Dienst.[53]

In der westfälischen Kirchenprovinz geriet das Patronat in der Folgezeit deshalb in die Kritik, weil die Bemühungen um einen presbyterial-synodalen Aufbau der Kirche – konsequent gedacht – keinen Raum für Patronate ließen.[54] Schließlich wurde dadurch ja das propagierte Recht der Gemeinden auf freie Pfarrwahl empfindlich eingeschränkt. Hauptsächlich im Blick waren dabei allerdings die echten Privatpatronate – die landesherrlichen Patronate spielten bei den entsprechenden Überlegungen kaum eine Rolle. Doch war es gerade der Landesherr, der zugunsten der Patronate eingriff, so dass im Endeffekt die 1835 in Kraft gesetzte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung das Patronat unberührt ließ. In § 4 wurde das Gemeindewahlrecht eben nicht für alle Gemeinden propagiert: „Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen."[55] Dass dieser Paragraph durchaus umstritten war, zeigte die westfälische Provinzialsynode, die noch im Folgejahr – 1836 – Änderungen, vornehmlich „eine gewisse Beteiligung [...], etwan durch Präsentation dreier Candidaten seitens der Gemeinden"[56] forderte. Entgegen der genannten Bestim-

52 Ebd.

53 Vgl. Joachim Wibbing, „Urkunden und Papiere ... auf dem Fußboden in großen Haufen aufgeschüttet". Karl August Graf von Reisach (1774–1846) und die Anfänge des preußisch-westfälischen Archivwesens, in: Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing, hg. v. Johannes Altenberend in Zusammenarb. m. Reinhard Vogelsang (Sonderveröffentlichungen des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 10), Bielefeld 2002, S. 413-434. Vgl. meine Rezension dieses Bandes in: JWKG 98 (2003), S. 399-401.

54 Vgl. den Brief des Münsteraner Konsistoriums an das Berliner Innenministerium, 12.11.1816, abgedruckt in: Wilhelm Heinrich Neuser (Hg.), Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834. Mit erläuternden Dokumenten. Teil 1: 1817, Münster 1997, S. 87-96.

55 Zit. nach E. R. Huber/W. Huber, Staat (Anm.10), Bd. 1, S. 601.

56 Beschluss der Westfälischen Provinzialsynode 1836, zit. nach Adolf Sellmann, Aus

mung beschloss die Synode, den Patronen das Stimmrecht bei der Pfarrwahl zu entziehen – und zwar allen Patronen, also auch dem König.[57] Fast postwendend kam die ablehnende Antwort aus Berlin:[58] Bei den Patronats-Stellen blieb diesbezüglich alles, wie es war.

Doch welche Stellen war nun genau Patronats-Stellen und welche nicht? Diese Frage bewog den Archiv-Sekretär der Mindischen Regierung, Heinrich Haarland, zu einer genaueren Untersuchung.[59] Er kam zu dem Ergebnis, dass 27 von 104 mindischen Pfarrstellen solche waren, „welche die aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöster früher verliehen, und deren Collations Rechte, nach §36 des Reichs Deputations Haupt-Schlußes vom 25ten Februar 1803, auf den Landesherrn übergegangen sind." In Ostwestfalen gehörte also mehr als ein Viertel der Pfarrstellen zu den ehemals inkorporierten staatlichen Patronats-Stellen![60] In anderen Gebieten der Provinz Westfalen waren die entsprechenden Anteile niedriger: Als ein Beispiel mag die Mark gelten, in der die Klosterdichte geringer war und dementsprechend auch weniger Pfarrstellen durch die Säkularisation dem staatlichen Patronat unterstanden.[61] Ein weiteres Beispiel war das Wittgensteiner Land, wo sämtliche Pfarrstellen durch die beiden Häuser von Sayn-Wittgenstein-

der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahlen, in: JWKG 35 (1934), S. 63-88, hier S. 84.

57 Vgl. Wilhelm H. Neuser, Die Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in: Joachim Rogge/Gerhard Ruhbach (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), Leipzig 1994, S. 78-96, hier S. 84.

58 Mitgeteilt durch das Konsistorium am 04.10.1836, vgl. ebd.

59 Vgl. zu Heinrich Haarland (1800–1879) J. Wibbing, Urkunden (Anm. 53), S. 425. Haarland gliederte die 104 evangelischen Pfarrstellen des Mindischen Regierungsbezirks je nach der Art der Pfarrstellenbesetzung in 5 Gruppen, wobei insgesamt 52 Pfarrstellen aus verschiedenen Gründen unter landesherrlichem Patronat standen, bei weiteren 34 war der Grund des landesherrlichen Patronats unklar, 18 standen unter Privatpatronat. Vgl. Haarland an Regierung Minden, 19.04.1835, StA Detmold, Bestand M 1 II A, Nr. 241.

60 Gesamtzahlen für Westfalen liegen mir für diese Zeit nicht vor; erst in späterer Zeit kam es zu umfassenden Übersichten. Vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 10 f.: In den Jahren 1880 bzw. 1910 waren immerhin 162 der 417 (=39%) bzw. 247 der 670 (=37%) westfälischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, die allermeisten (145 bzw. 202) allerdings mit alternativer Mitwirkung der Gemeinde. Gegenüber den Verhältnissen in Preußen (45 bzw. 48%) oder gar im Reich (55 bzw. 55%) war die relative Zahl der staatlichen Patronatsstellen allerdings tatsächlich vergleichsweise gering (G. Arndt, a. a. O., S. 15, Anm. 9, spricht davon, staatliche Patronate kämen in Westfalen „vereinzelt vor").

61 Auf die Mark bezieht sich die Angabe von Generalgouverneur von Vincke im Brief an Innenminister von Schuckmann vom 29.01.1815, vor 1806 habe es in der gesamten Provinz nur eine landesherrliche Patronats-Stelle gegeben, und zwar in der reformierten Gemeinde Drechen; StA Münster, Oberpräsidium Münster 807. Vgl. A. Sellmann, Geschichte (Anm. 56), S. 71-74.

Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein besetzt wurden.[62] Auch hier hatte der Reichsdeputationshauptschluss für eine beträchtliche Veränderung gesorgt: In den bis dahin selbstständigen Grafschaften hatten die beiden Grafen als Landesherren die Pfarrstellen besetzt, durch den Reichsdeputationshauptschluss waren sie mediatisiert und 1817 der preußischen Provinz Westfalen eingegliedert worden.[63] Den in den Fürstenstand erhobenen ehemals reichsunmittelbaren Herrschern blieb unter anderem der nun als Patronatsrecht deklarierte Anspruch auf Pfarrstellenbesetzung. Dieses Patronat galt ausnahmslos für alle Pfarrstellen, so dass ein staatliches Patronat in dieser Region gar nicht vorkam.

Auf die weitere Geschichte des Patronats im 19. Jhd kann an dieser Stelle nur exemplarisch eingegangen werden. So blieb beispielsweise das Patronat durch die Revolution von 1848 nicht unbehelligt. Die Verfassungsurkunde aus diesem Jahr[64] legte fest: „Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen."[65] Der Minister für geistliche Angelegenheiten, von Ladenberg, kommentierte, dass dies besonders für staatliche Patronate gelte, denn es sei „nicht in Abrede zu stellen, daß das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird."[66] 1848 entwickelten sich die

62 Es gehörte zum preußischen Regierungsbezirk Arnsberg. Vgl. grundsätzlich Günther Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein. M. e. Atlas v. 12 Kartenblättern (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I/3), Marburg 1927; Johannes Burkardt/Andreas Kroh/Ulf Lückel (Hg. i. A. des Kirchenkreises Wittgenstein), Die Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein in Wort und Bild, m. Beitr. v. Eberhard Bauer/Bernd Geier/Eckhard Linke, Bad Fredeburg [2001].

63 Vgl. Harm Klueting, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998, S. 258 f.

64 Verfassungsurkunde vom 05.12.1848, Art. 14. Eine Kommission der Nationalversammlung hatte im Entwurf in Art. 20 noch deutlicher formuliert: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staates als auch der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz"; zit. nach G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 34 f.

65 Zit. nach von Mühlers Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 65.

66 Kommentar von Ladenbergs zur 1848er Verfassung, 1849; zit. nach von Mühlers Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). So schlug er beispielsweise vor, die bisherige Reihenfolge umzukehren und die Präsentation den Staatsbehörden, die eigentliche Berufung aber den kirchlichen Organen zuzuschreiben. Dies geschah auch durch eine Kabinettsorder vom 10.01.1857; vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 104-110. „Berücksichtigt man nun, daß die Besetzung der fiskalischen Patronate für gewöhnlich den Konsistorien zugewiesen und nur ausnahmsweise der Zentralinstanz vorbehalten ist, so läßt sich das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Staat und evangelischer Kirche im Jahre 1857 folgendermaßen zusammenfassen: *Der Staat hat das im alten fürstlichen ius patronatus liegende Besetzungsrecht der Kirche überlas-*

Geschehnisse jedoch bekanntlich anders. Die oktroyierte Verfassung von 1850[67] veränderte die Formulierung von 1848 die Aufhebung der Patronate betreffend in eine Kann-Bestimmung. Schon bald wurden alle entsprechenden Gesetzentwürfe zurückgezogen.[68]

Alle grundsätzlichen Überlegungen zum Patronat endeten immer wieder mit dem gleichen Ergebnis: seiner Beibehaltung mit allen Rechten und Pflichten.[69] Die Ausübung der Rechte verlief dabei im wesentlichen konfliktfrei. Die Besetzung staatlicher Patronatsstellen wurde zumeist durch das Konsistorium geregelt, Auseinandersetzungen darüber sind als Ausnahmen anzusehen.[70] Das ist bei den Pflichten anders. In den Akten staatlicher wie kirchlicher Provenienz finden sich immer wieder Streitigkeiten darüber, ob, wofür und wie viel der Fiskus an den

sen, er hat sich dabei für die Regel bloß ein Recht auf Gehör und nur ausnahmsweise ein förmliches Einspruchsrecht gesichert" (a. a. O., S. 115). Nach W. H. Neuser, Revision (Anm. 57), S. 88, hatte schon eine königliche Verordnung vom 27.06.1845 das Recht zur Besetzung königlicher Patronatsstellen von den Regierungen auf die Konsistorien übertragen. Noch 1850 legte allerdings ein königlicher Erlass fest, dass die Entscheidung bei landesherrlichen Patronatspfarrstellen beim Minister verbleibe und der EOK nur ein Mitspracherecht habe. Vgl. Hartmut Sander, Die oktroyierte Verfassung und die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats (1580), in: J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelische Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1859), Leipzig 1922, S. 402-418, hier S. 417.

67 Verfassung vom 31.01.1850, Art. 17; vgl. H. Sander, Verfassung (Anm. 66).

68 Zwanzig Jahre später stellte eine Denkschrift des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten (von Mühler) fest, dass sich – zumindest in der evangelischen Kirche – „ein allgemeines Verlangen nach Aufhebung des landesherrlichen Patronats im eigentlichen Sinne des Wortes nicht kundgegeben" habe; zumindest habe man ein solches Verlangen seitens des Ministeriums nicht wahrgenommen. Vgl. von Mühlers Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). Man plädiere deshalb auch angesichts neuerer politischer Gegenvorschläge für die Beibehaltung des Staatspatronats.

69 Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 55: „Abgesehen von solchen mehr partikularen und provinziellen Bestrebungen richtete sich der Kampf evangelischer Kreise nicht auf die Beseitigung des landesherrlichen Patronates, sondern auf die *Reform seiner Ausübung.*" Vgl. aber W. H. Neuser, Revision (Anm. 57), S. 90.

70 Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873/76 zu sehen, in der die Gemeinden bei jeder zweiten Besetzung einer staatlichen Patronatsstelle das Wahlrecht erhielten. Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 118. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10.09.1873, durch Kabinettsorder vom 28.07.1876 auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt, legte in § 32 Abs. 1 Ziff. 2 fest: „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfall mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft" (vgl. Gottlieb Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 327).

Bauunterhaltungskosten staatlicher Patronatskirchen beizutragen habe. In vielen Fällen kam es zu Gerichtsverfahren, zum Teil durch alle Instanzen bis hin zum Reichsgericht. Dabei ging es vor allem um zwei Problemkreise: Ist der Fiskus als Patron überhaupt zu finanziellen Leistungen an die Kirchengemeinde verpflichtet? Und: Ist die in Rede stehende Baumaßnahme in diese Baulastpflicht eingeschlossen, ist sie also zur Durchführung eines geregelten Gottesdienstes notwendig?[71]

Doch nicht nur Neu- oder Umbauten ganzer Kirchengebäude waren Gegenstand kirchlicher Antragsstellung und staatlicher Patronatszahlung. So ging es beispielsweise um Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, um Konfirmandensäle und Pfarrhäuser, aber auch um solche Details wie Huthaken, Waschkessel, Kronleuchter und ihre Finanzierung[72] – der Staat hatte mit der Säkularisation auch Pflichten auf sich geladen, die ihm Jahrzehnte lang nicht unwesentlich Mühe bereiteten. Meist allerdings verlief die Regelung bei landesherrlichen Patronatsstellen in Westfalen reibungslos.[73] Doch in einigen Gemeinden kam es häufiger zu Auseinandersetzungen. Rückblickend auf eine lange Prozessgeschichte bezeichnete das Regierungspräsidium Detmold seufzend

[71] Zur Beantwortung der ersten Frage mussten oftmals eingehende Aktenstudien betrieben werden. Dies war nicht immer einfach, war doch oft gar nicht bekannt, wo die relevanten Aktenstücke lagerten. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, was ein Bünder Pfarrer an seinen Superintendenten schrieb, den er um Mithilfe in einer Auseinandersetzung mit verweigerten staatlichen Zuschüssen für den Bünder Kirchneubau bat: „Der Patron, denkt man, hat doch seine Pflichten und das Landrecht redet davon; soll er dennoch nichts zu leisten brauchen: warum denn nicht? – Möge hohe Behörde freundlichst geneigt sein, uns in dieser Hinsicht über die Sache Licht zu geben." Doch auch „hohe Behörde" konnte nicht verhindern, dass sich in diesem Fall die staatliche Verwaltung mit ihrer Ansicht durchsetzte, es seien keine Zuschüsse zu zahlen. Pfarrer Schroeder, Bünde, an Superintendent Massmann, Berg bei Herford, 13.05.1861, LKA Bielefeld, Bestand 4,54 Nr. 6,2.

[72] Folgendes Briefzitat verdeutlicht, bis in welche Kleinigkeiten die staatliche Verwaltung kirchliche Baubelange regelte. So schrieb ein Beamter des preußischen Hochbauamts Bielefeld an die Kirchengemeinde Stift Quernheim: „Gegen die Anbringung von Haken zum Aufhängen von Hüten an die Kirchenbänke habe ich nichts einzuwenden, wenn die Haken unterhalb des Buchbrettes angebracht werden. Für irgendwelche Arbeiten stehen mir im laufenden Rechnungsjahr im Patronatsbaufonds Mittel nicht mehr zur Verfügung. Ich kann daher erst dann die für den Waschkessel verauslagten Kosten übernehmen, wenn mir im kommenden Rechnungsjahr neue Mittel überwiesen sind. Ob ich im nächsten Rechnungsjahr noch in der Lage sein werde, die Kosten der Instandsetzung des Kronleuchters zu übernehmen, hängt von der Höhe der demnächst zu überweisenden Mittel ab. Wenn es eben möglich sein sollte, werde ich aber auch dann noch dazu bereit sein." Hochbauamt, gez. Gelhausen, an Presbyterium Stift Quernheim, 17.03.1931, LKA Bielefeld, Bestand 4,23 Nr. 5,1.

[73] Oberpräsidium Münster an geistliches Ministerium Berlin, 13.06.1916, StA Münster, Oberpräsidium Münster 2028, Bd. 2, Bl. 292 f.

die Mariengemeinde in der Bielefelder Neustadt als eine besonders „klagefreudige[.]" Antragstellerin.[74]

7. Das langlebige Erbe: Staatspatronate im 20. und 21. Jahrhundert

Auch im 20. Jahrhundert erwies sich das Patronat für den Staat als ein langlebiges Erbe. Anders das landesherrliche Kirchenregiment überlebte es das Ende der Monarchie 1918.[75] Auch während der nationalsozialistischen Herrschaft 1933–45 blieb das staatliche Patronat zwar nicht von den Geschehnissen unbeeinflusst, aber doch weitgehend intakt.[76]

In der Nachkriegszeit übernahm die Bundesrepublik Deutschland diese finanziellen Verpflichtungen, wenn sie auch als dem Selbstverständnis nach weltanschaulich neutraler Staat nun auf jegliche Rechte bei der Stellenbesetzung verzichtete.[77] Die Anzahl der Staatspatronate in der EKvW beträgt heute 24 Pfarrstellen in 15 Gemeinden; sie werden vom Land NRW wahrgenommen.[78] Mit einer Ausnahme gehen sie alle auf ehemals inkorporierte und dann im Gefolge von 1803 säkularisierte Pfarrstellen zurück.[79] Diese Ausnahme ist die Kirchengemeinde

74 Regierungs-Präsidium Detmold, gez. Dr. Rappold, an Rechtsanwälte Gehling und Kronshage, Bielefeld, 02.08.1983, Landeskirchenamt Bielefeld, lfd. Registratur, Akz. Bielefeld-Neustadt-Marien 4/1, Bd. IV.

75 In einigen Landeskirchen wurden die Privatpatronate abgelöst; in Westfalen wie in allen anderen preußischen Kirchenprovinzen dagegen blieben sie bestehen. Die Preußische Verfassung legte zwar 1920 fest, das Patronat sei auf Antrag eines Beteiligten aufzuheben, „sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind." [Art. 83, Abdruck und Kommentar vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 48 f.] Weil dieses Einvernehmen aber nur in den seltensten Fällen herzustellen war, blieb diese Bestimmung ziemlich folgenlos.

76 Dass die staatlichen Patronatsstellen Teil der kirchenpolitischen Vorgänge jener Zeit waren, ist verständlicherweise zu vermuten, kann aber an dieser Stelle nicht weiter belegt werden.

77 Vgl. Ludwig Renck, Patronate der öffentlichen Hand, in: Die öffentliche Verwaltung, Heft 13/2003, S. 526-533, hier S. 527.

78 In Bezug auf die Privatpatronate einigte man sich in der Evangelischen Kirche von Westfalen 1950 auf das sogenannte Bosfelder Abkommen, das leicht abgeändert noch heute gilt. So gibt es im Gebiet der EKvW derzeit 23 Gemeinden mit 27 Privatpatronatspfarrstellen. Vgl. Vicco von Bülow, Spuren des Patronats – auch in westfälischen Archiven, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche, hg. v. Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Nr. 12/13 (2002/2003), S. 83-93, hier S. 91.

79 Vgl. Klaus-Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse (Juristische Studien 14), Tübingen 1969, S. 106: „Zu einem großen Teil gehen sie [i. e. die Staatsleistungen an die Kirche] jedoch auf

Arnsberg, die 1816 im Gefolge der Erhebung der Stadt zum preußischen Regierungssitz gegründet wurde.[80] Die anderen staatlichen Patronatskirchen befinden sich – nach Kirchenkreisen geordnet – in folgenden, vor allem ostwestfälischen, Gemeinden: Im Kirchenkreis Bielefeld sind es die Gemeinden Altstadt-Nicolai (2 Pfarrstellen), Jakobus (1), Neustadt-Marien (2), Paul-Gerhardt (1), Jöllenbeck (1) und Schildesche (1). Im Kirchenkreis Herford sind es: die Marien- (3) und die Münster-Gemeinde (4), Spenge (1) und Stift Quernheim (1). Im Kirchenkreis Lübbecke steht der Chor der St. Andreas-Kirche zu Lübbecke unter staatlichem Patronat; im Kirchenkreis Münster sind die Apostel- (1), die Erlöser- (2) und die Lukas-Gemeinde (1) zu nennen. Im Kirchenkreis Paderborn kommt die Gemeinde Warburg-Herlinghausen in Betracht, im Kirchenkreis Tecklenburg die Kirchengemeinde Leeden (1), und schließlich im Kirchenkreis Unna die Doppelgemeinde Fröndenberg und Bausenhagen (2). Dabei übernimmt der Staat die Baulast in jeweils unterschiedlicher Höhe, angefangen von einem Drittel der Kosten z. B. für die Neustädter Marienkirche in Bielefeld bis hin zur 100%igen Baulastübernahme z. B. für die Münsterkirche in Herford.[81]

Es ist wohl nicht daran gedacht, diesen Zustand zu ändern. Die zuständigen Dezernate sorgen für seine ordnungsgemäße Durchführung, die entsprechenden Minister und Regierungspräsidenten stellen das Patronat nicht grundsätzlich in Frage. Was ist nun die Motivation des Landes NRW, auch unter geänderter Rechtslage und anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen am Patronat festzuhalten? Franz-Josef Kniola, seinerzeitiger Minister für Verkehr und Stadtentwicklung, formulierte es 1991 so: „Das Land versteht und praktiziert die Erfüllung von Kirchenbaulasten als eine besondere Möglichkeit, den Auftrag der Denkmalerhaltung wahrzunehmen."[82] Neben diesem sicherlich bestehenden allgemeinen kulturellen Motiv ist allerdings auch von Belang, dass das Patronat ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Rechtsinstitut ist, das nach juristischer Mehrheitsmeinung[83] nur in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst werden kann. Auf römisch-katholischer Seite[84]

den RDH zurück."

80 Vgl. Patronatsbauten. Dokumentation der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen, hg. v. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf 1991, S. 40.

81 Vgl. Patronatsbauten (Anm. 80), S. 72. 85.

82 Franz-Josef Kniola, Vorwort, in: Patronatsbauten (Anm. 80), S. 5.

83 Vgl. P. Leisching, Art. Patronat, in: HRG Bd. 3, Sp. 1558-1564.

84 Ein Ausblick auf das katholische Kirchenrecht im 20. Jahrhundert zeigt die dort juristisch festgelegte Zurückdrängung des Patronats: Nachdem der Codex Iuris Canonici 1917 zwar keine Neubegründungen mehr zuließ, aber das Rechtsinstitut als solches noch kannte, finden sich im aktuellen katholischen Rechtskodex (1983)

war dies im Bistum Paderborn der Fall: Dort wurden 1997 die noch bestehenden Staatspatronate des Landes NRW durch den sog. Paderborner Vergleich abgelöst.[85] Auf evangelischer Seite ist ein auch nur vergleichbares Interesse hieran nicht erkennbar.

8. Zum Schluss: Eine Frage

Karl Freiherr vom Stein hatte 1802 befürchtet: „Bey der ungeheuren Menge großer Gebäude, die wir bekommen, ist man in Verlegenheit, was damit anzufangen, ich fürchte, es werden die Ruinen des 19. Jahrhunderts."[86] Zwar war Stein so hellsichtig, nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Seiten der neuen Erbschaft zu sehen, aber seine Angst vor den „Ruinen des 19. Jahrhunderts" war nicht durchgängig zutreffend. Auch wenn kirchliche Gebäude zu Ruinen verfielen, existieren auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch einige, die weiterhin aus staatlichen Mitteln zu unterhalten sind. Daran wird derzeit weder staatlicher- noch kirchlicherseits gerüttelt. Vielleicht wünscht sich mancher allerdings im Stillen, dieses ungeliebte Erbteil wenn schon nicht abstoßen, so doch zumindest die mit ihm verbundenen Kosten verringern zu können.

Ein entsprechendes Beispiel findet sich der Ausgabe 2/1997 des Magazins „Kontakte. Infos aus der Staatlichen Bauverwaltung NRW". In einem Artikel beklagte dort ein Mitarbeiter des Staatlichen Bauamtes Essen, dass das Land NRW als Rechtsnachfolger des Preußischen Staates Patron für 96 kirchliche Gebäude sei, für die eine Kirchenbaulast bestehe.[87] Und er fragte ironisch an, ob der Staat nicht die Rechtslage deutlicher zu seinen Gunsten auslegen müsse: „Bleibt zum Schluß nur noch die Frage, ob der verarmte Patron (jetzt also das Land NRW) nach § 595 des Allgemeinen Landrechts von 1817 [sic!, richtig: 1794] wirklich von der Kirche Unterhalt fordern kann?"

keine Spuren des Patronats mehr; vgl. P. Landau, Patronat (Anm. 26), S. 111-113.

85 Vgl. Alfred Albrecht, Der Paderborner Vergleich. Erläuterungen und Anmerkungen zu dem Vergleich über kommunale Kirchenbaulasten in dem nordrhein-westfälischen Gebiet des Erzbistums Paderborn vom 19./21.11.1997, hg. v. Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn. Presse- u. Informationsstelle, Paderborn 1998.

86 K. vom Stein, Briefwechsel (Anm. 1), S. 613.

87 Erich Pfandhöfer (Staatliches Bauamt Essen), Verarmte Patrone: Kirche zu Unterhaltungszahlung verpflichtet?, in: Kontakte. Infos aus der Staatlichen Bauverwaltung NRW 2/1997.

Diese Frage lässt sich im Grunde[88] nicht anders als ironisch beantworten.

[88] Wenn man – was nicht anzunehmen ist – ernsthaft darauf eingehen müsste, könnte man mit §§ 596. 597 (Teil II, Titel 11) des ALR argumentieren: Die Kirche muss den verarmten Patron nur dann unterstützen, wenn sie finanziell dazu in der Lage ist und wenn niemand anders gesetzlich verpflichtet ist, den Patron zu ernähren. Frage und Antwort bewegten sich allerdings in diesem Fall in einem weitgehend realitätsfernen Raum.

Jörg Wunschhofer

Das Kollegiatstift St. Ludgeri in Münster aus der Sicht eines preußischen Beamten im Jahre 1804

Einleitung

Im Jahr 2003 war ein zentrales historisches Thema in Deutschland die Säkularisation vom Jahre 1803. Ihr wurden regional zwei große Ausstellungen in Münster und Dortmund sowie zahlreiche lokale Ausstellungen und Veranstaltungen gewidmet. Dies gab Anlass, auch das Ende des Kollegiatstifts St. Ludgeri in Münster in das Blickfeld zu nehmen. Bei diesen Arbeiten wurde ich auf einen Text aus dem Jahre 1804 aufmerksam, der mir so interessant erscheint, dass er an dieser Stelle ediert werden soll. Darin hat ein preußischer Beamter versucht, das Stift St. Ludgeri möglichst prägnant im Hinblick auf seine Verfassung und seine Geschichte zu beschreiben; für einen Landesfremden und Angehörigen einer anderen Konfession war dies kein einfaches Unterfangen.

Ein Kollegiatstift oder einfach Stift ist ein bestiftetes, d. h. materiell ausgestattetes Kollegium von nach Satzungen *(Canones)* lebenden weltlichen Klerikern, den sogenannten Stiftsherren oder Kanonikern an einer meist größeren Kirche, die unter der Leitung eines Propstes den Gottesdienst und das Chorgebet besonders feierlich gestalteten und denen die Seelsorge oblag. Ursprünglich führten die Kanoniker ein mehr oder weniger ausgeprägtes Gemeinschaftsleben *(vita communis)*. Die kanonische Regel war 816 auf der Synode von Aachen beschlossen worden. Die Aachener Regel beruhte auf der regula canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz (742–766).[1] Doch im späteren Verlauf zeigten sich Verfallserscheinungen. Das ursprünglich einheitliche Stiftungsvermögen wurde mehr und mehr in getrennte Präbenden (Pfründen) für die einzelnen Mitglieder aufgeteilt, was bei späteren Gründungen dann von Anfang an so getan wurde.

Nun zur Vorgeschichte von St. Ludgeri: In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfuhr Münster eine Erweiterung seines Stadtgebietes vor allem im südlichen und östlichen Bereich. Wohl durch die planeri-

[1] Lexikon für Theologie und Kirche, Band 2, 2. Auflage, Herder & Co. GmbH Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau 1931, Sp. 944: Bischof Chrodegang von Metz; Schröer, Vita Canonica, S. 21-22.

sche Hand der Bischöfe zu Münster wurden im Südwesten die Pfarre St. Aegidii, im Süden St. Ludgeri, im Südosten St. Servatii und im Nordosten St. Martini gegründet. Alle neu entstandenen Pfarreien waren reine Stadtpfarreien.

Der älteste direkte Nachweis der Kirche St. Ludgeri ist für das Jahr 1173 überliefert. Ludwig, Bischof zu Münster, gibt der Kirche St. Ludgeri, die zu seiner Zeit im südlichen Teil der Stadt Münster gegründet ist, das *mansum* in Wargebeke zur Ausstattung einer priesterlichen Präbende.[2] 1178 vermachte Franco von Wettringen *(de Weteringe)* sein elterliches Erbe, welches ihm nach dem kinderlosen Tod seiner Brüder zugefallen war. An die neuerrichtete Kirche St. Ludgeri in Münster gingen alle seine Güter im Kirchspiel Emsdetten *(Thetten)*.[3]

Die Gründung des Kollegiatstifts St. Ludgeri in der Zeit des münsterischen Bischofs Herman von Katzenelnbogen[4] lässt sich zwischen 1178 und 1185 eingrenzen; die Gründungsurkunde ist nicht überliefert.[5]

Der Propst *(praepositus)*[6] war stets ein münsterischer Domherr. Es bezog jedoch keine Einkünfte, hatte weder Sitz im Chor noch Votum im Kapitel und blieb ohne Jurisdiktion.

Die eigentliche Leitung vor Ort hatte der Dechant/Dekan inne, er war seit Anfang des 13. Jahrhunderts auch Pfarrer der Gemeinde. Die Stiftung von 1173 bildete die Grundlage für das Dekanat. In späterer Zeit wurde er in seiner Aufgabe durch 2 Kapläne unterstützt. Der Senior war der Stiftsälteste und stand im Rang unmittelbar nach dem Dechant. Bei Abwesenheit des vorigen oder gar Vakanz dieses Amtes hatte der Senior die Leitung des Kapitels inne. Weitere stets genannte Ämter in einem Kollegiatstift sind der Thesaurar und der Scholaster. Der Thesaurar sorgte für die liturgische Ausstattung; er ist mit dem anfänglich noch genannten *custos* identisch. Später war er in erster Linie

2 Staatsarchiv Münster (= StA MS), MSC I 70 a, S. 25-26 (Bl. 13-13ᵛ); Druck: Westfälisches Urkundenbuch (= WUB) 2, 365.

3 Westf. Archivamt, Fürstl. Salm-Horstmarsches Archiv, Langenhorst U 1; Druck: WUB 2, 396.

4 Bischof 1174–1203, dazu vor allem: Wilhelm Kohl: Germania Sacra NF 37,3, Bistum Münster: Die Diözese, S. 230-262; Werner Thissen (Hrsg.): Das Bistum Münster, Band 1, Münster 1993, S. 121-132; und Johannes Meier: 800 Jahre St. Pankratius in Vellern, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 1994, Band 88, S. 15-26. Herrn Prof. Dr. Johannes Meier (Mainz) sei hier für seine kritischen Anmerkungen und Ergänzungen herzlich gedankt.

5 Zur Gründung insgesamt wesentlich ausführlicher: Joseph Prinz, Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche, in: 800 Jahre Sankt Ludgeri Münster, 1173–1973, Beiträge zum 800-jährigen Bestehen der Pfarre St. Ludgeri in Münster, Aschendorff Münster 1973, 112 S., hier S. 9-33.

6 Vorsteher.

für die Vermögensverwaltung dieser Angelegenheiten zuständig; unterstützt wurde er später von 2 Küstern, die dann die gesamte eigentliche Arbeit verrichteten. Das Stift richtete aufgrund der Bestimmungen von Papst Innozenz III. (1198–1216) eine Scholasterei ein. Jedoch ist nur zu beobachten, dass der Scholaster diese Tätigkeit nicht selbst ausübte, sondern die Verwaltung dieses Vermögens innehatte und einen Schulrektor einstellte.

St. Ludgeri ist von vornherein mit einzelnen festen Stellen (Präbenden) ausgestattet worden, die nach und nach durch weitere Stiftungen vermehrt wurden. Ein gemeinsames Vermögen und eine zentrale Verwaltung desselben gab es nicht; jedem Kanoniker kamen feste Einkünfte aus seiner Präbende zu. Er wohnte in einem Kurienhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche und führte seinen eigenen Haushalt. Mit der Stiftung von 1178 wurde die Voraussetzung für drei Präbenden geschaffen. Die weiteren Stiftungen erfolgten erst ab 1250.[7] Noch später wurde die Zwölfzahl erreicht, die sich 1320 nachweisen lässt.[8]

Die Vergabe dieser Präbenden übte zunächst der Bischof aus; mit dem Wiener Konkordat 1448 gewann der apostolische Stuhl erheblichen Einfluss. Es hatte den Dom- und Stiftskapiteln das Kollationsrecht in den geraden, der Römischen Kurie in den ungeraden Monaten verbrieft.[9] Die formelle Aufnahme eines Kandidaten geschah mit der *Possessio*, hierfür war die Tonsur Voraussetzung. Nach Absolvierung des Studiums erfolgte nach einigen Jahren die endgültige Aufnahme als vollwertiges Mitglied, die *Emanzipation*. Hierfür verlangte man die Subdiakonatsweihe. Der nun emanzipierte Kanoniker hatte sodann Sitz im Chor, Votum im Kapitel und die Verfügung über seine Einkünfte. Die Mitgliedschaft endete zumeist durch Tod oder Resignation. Letzere geschah häufig zu Gunsten eines Verwandten. Gelegentlich ist auch die *Permutation*, d. h. der Stellentausch mit einem anderen Geistlichen an einer anderen Kirche zu beobachten. Ausschlüsse sind eher selten; in solchen Fällen legte man demjenigen die *Resignation* nahe.

Zur Unterstützung des Gottesdienstes und zum eigenen Seelenheil setzte die Stiftung von Vikarien ein. Einzelne Stifterpersonen oder -familien sorgten mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung für die dauerhafte Versorgung eines Klerikers, der dann die laut Stiftungsurkunde zu haltenden Seelenmessen las. In St. Ludgeri setzte diese

7 StA MS, MSC I 70 a, S. 12 (Bl. 6'); Druck: WUB 3, 518.

8 StA MS, MSC I 70 c; Druck: Codex Traditionum Westfalicarum (= CTW) 5, S. 59-79.

9 Schröer, Vita Canonica: S. 28; darin auch Anmerkung 37: C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (1934⁵), S. 239.

Entwicklung ab 1327 mit der Errichtung des Altars St. Jacobi ein.[10] 1354 folgte St. Catharinae,[11] 1458 als Doppelstiftung St. Crucis und St. Jacobi min.,[12] 1461 St. Mariae,[13] 1481 St. Trinitatis,[14] 1482 St. Sepulchri (aufgelöst 1671),[15] 1493 die beiden Chorkaplaneien[16] und schließlich 1509 die Vikarie in sanguine Mumme.[17]

Die Kirchspielsangehörigen waren zeitweise protestantisch gesinnt. Dies zeigt sich noch heute durch eine Inschrift von 1537 am Südportal der Kirche. Bis zur endgültigen Rekatholisierung der Stadt verging noch fast ein Jahrhundert.[18]

Am 3. August 1802 marschierten preußische Truppen in das Fürstbistum Münster ein und nahmen es in Besitz. Schon zwei Monate später, am 16. Oktober 1802, verschaffte sich die neue Verwaltung einen ersten Eindruck über das Kollegiatstift St. Ludgeri.[19]

Unter den neuankommenden preußischen Beamten war auch der Kommissar v. Beughem. Über ihn war bislang keine Personalakte im Staatsarchiv Münster zu finden. Neben St. Ludgeri hat er im Rahmen seiner Tätigkeiten auch das Kollegiatstift Beckum im März 1806 verzeichnet. Gegen Ende des Jahres 1806 ist er verstorben.[20] Er ist der Autor der nachfolgend edierten Beschreibung des Kollegiatstifts St. Ludgeri von 1804. Die Aufschreibung der Stifte dürfte viel Aufwand erfordert haben. Das wird u. a. am Schluss der Beschreibung deutlich, wonach allein das Vermögen von St. Ludgeri in 26 Kassen aufgeteilt war, die zudem in vielfältiger Weise untereinander verschiedene Zahlungen leisteten. Angesichts dieser komplizierten Verhältnisse entsteht der Eindruck, dass v. Beughem hier in erster Linie wohl eher wie ein Wirtschaftsprüfer arbeiten musste.

Das Stift St. Ludgeri ist während der ersten preußischen Besatzung Münsters nicht säkularisiert worden. Erst aufgrund eines kaiserlich-

10 Gestiftet 1327 Juli 8 (StA MS, MSC VII 1011, Bl. 133).
11 Gestiftet 1352 Juli 24 (StA MS, MSC VII 1011, Bl. 133-133').
12 Zusammen gestiftet 1458 Januar 16 (Bistumsarchiv Münster [= BA MS], GV Hs. 164 [Spicilegium 3], Bl. 100-105 bzw. Bl. 490-495).
13 Gestiftet 1461 November 19 (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri [Dep.] Urkunden).
14 Gestiftet 1481 November 3 (BA MS, GV Hs. 164 [Spicilegium 3], Bl. 504-506').
15 Gestiftet 1482 August 22 (StA MS, Münster-St. Ludgeri U 62), aufgelöst 1671 Juni 13 (StA MS, Münster-St. Ludgeri U 122).
16 Gestiftet 1493 Mai 7 (StA MS, MSC VII 1003, Bl. 33-34').
17 Gestiftet 1509 August 16 durch den damaligen Dechanten Bernard Mumme (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri [Dep.] Urkunden).
18 Westfälische Nachrichten 1. April 1998; Auf roter Erde, Heimatbeilage der Westfälischen Nachrichten 35, 1979 Nr. 219 S. 2.
19 StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 42.
20 StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 133.

französischen Dekrets vom 14. November 1811 erfolgte die Aufhebung am 2. Dezember 1811; das Protokoll ist überliefert.[21]

Literatur:

– Westfälisches Klosterbuch, Band 2, S. 49-53 (Münster – Kollegiatstift St. Ludgeri).

– 800 Jahre Sankt Ludgeri Münster, 1173–1973, Beiträge zum 800-jährigen Bestehen der Pfarre St. Ludgeri in Münster, Aschendorff Münster 1973, 112 S.

– WERTEBACH, Friedrich, Geschichte des Kollegiatstiftes zum hl. Ludgerus zu Münster (Diss. phil. von 1939 im Bistumsarchiv Münster und in der Universitätsbibliothek Münster).

– BÖSTERLING-RÖTTGERMANN, Antonia, Das Kollegiatstift St. Mauritz Münster, Westfalia Sacra 9, Münster 1990.

– SCHRÖER, Alois, Die Vita Canonica und ihre Ausbreitung in Westfalen, in: HELMERT Friedrich (Hrsg.), Sankt-Stephanus-Beckum. Stift und Kirche. Festschrift zum Gedenken an die Gründung des Kollegiatstiftes vor sieben Jahrhunderten (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Beckum, Band 1) (Beckum 1967), S. 21-29.

Edition

Der nachfolgend edierte Text ist selbst nicht datiert, lässt sich aber zeitlich sehr eng eingrenzen. Abgegeben wird der Bericht am 10. Januar 1804. Im Text wird Bezug genommen auf einen beigehefteten Bericht vom 30. Dezember 1803, so dass man das erste Drittel des Januars 1804 als Entstehungszeitraum festsetzen kann. Die Wiedergabe erfolgt buchstabengetreu. Bei der Interpunktion wurden zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit heutige Maßstäbe angesetzt. Die Überschriften sind im Original jeweils an der Seite zu finden.

(StA MS, Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 19 Nr. 44, Bl. 1-17'):

[21] StA MS, Münster-St. Ludgeri A 102, Bl. 3-5'.

Allgemeine Übersicht

Ursprung

Der Ruhestöhrer der Anachoreten, Chrodogangis, legte den ersten Grund zu den jetzigen Collegiat Stiftern. So wie die römischen Bischöfe ernstliche Beschützer der Klöster und Abtheien waren, eben so beförderten die deutschen Bischöfe die Collegiat=Instituten.

Stiftung

Ludgeri Kirche, ein ehrwürdiges Denkmahl aus den Zeiten der Carolinger,[22] fand in Bischoff Herman dem 2ten von Catzenellenbogen einen eifrigen Vorsteher dieser geistlichen Verbindung.

Ihre Grundlage machte er in dem geistlosen Zeitgrund der Schwermerey, wo Deutschland durch die Kreuzzüge entvölkert wurde. Der Necrolog bestimmt das Jahr auf 1162,[23] unter den verschiedenen im Archiv befindlichen Urkunden dieses Jahrhundert aber vermisset sich jedoch die Stiftungsurkunde.

Parochie

Die Stadt Münster hatte zu der Zeit nur zwey Parochien, Transaquas ad B: M: virginis[24] und Cisaquas ad St. Lambertum. Die Vermehrung der Volkszahl bewog Bischoff Herman im Jahr 1173, den lambertischen Bezirk der Stadt in fünff Parochien einzutheilen und einen derselben dem St. Ludgeri Stift beizulegen. Unter den ursprünglich ernannten zwolf Canonicis[25] bey dieser Parochie waren viere, die als Lehrer des Volkes dem Gottesdienste vorstanden und täglich die Conventual Messe in ihrer Woche sangen.

Dechant

Bischoff Herman machte in den letzten Jahren seiner Regierung, dieser Parochie wegen, eine zweckmäßigere Einrichtung; ordnete aus dem Schooße des Capituls einen Dechant an, der Seelsorger und Pfarrer der Parochie zugleich war, welche Verfassung bis auf den heutigen Tag auch geblieben ist.

22 Zeitliche Einordnung völlig falsch; Bau ab etwa 1180.
23 Nicht im WUB 2 nachzuweisen.
24 Liebfrauen-Überwasser.
25 Zur Anzahl siehe Einleitung.

Capitul

Das Capitul theilte er in Diaconi und Subdiaconi, wie es der Geist der chrodogangischen Regel vorschrieb; die Canonici führten jedoch nach dessen Vorschrift keinen gemeinschaftlichen Tisch, fallen daher auch keine Kellnerey, wohl aber in Rücksicht des Gottesdienstes eine Thesaurie, deren Vorstand vormahls custos major hieß. Die Finsterniß, die in jenem Zeitgrund über Deutschland herrschte und mit dem Fortschreiten des Alters selbst die Geistlichen von allen Kentnißen isolirte, bewog Pabst Innocentius III auf den beyden Consiliis zu Rom in Lateran[26] ernstlich zu mahnen: daß alle Collegiat Stifter ein Gramaticum oder Scholasticum unterhalten mögten.

Scholasterey

Diese Ermahnung blieb nicht unbefolgt, schon im Jahr 1225 ernannte das Capitul von den Senioren einen zum Scholaster,[27] der die jungen Geistlichen in den erforderlichen Kentnißen und Wissenschaften ihres Standes unterrichten muste. Dieses Institut erlitt jedoch in der Folge, aus Mangel eines hinreichenden Fond, eine Abänderung. Statt eines Scholasters ward in neueren Zeiten nur ein Rector Scholae[28] in der Persohn eines Vicarii angesetzet, der gegenwärtig unter der Aufsicht und Leitung des Capituls stehet.

Praebenden

Die Schenkung Hermanns blieb anfänglich nur die einzige Quelle, woraus die zwölff Canonici ihre Praebendirung nahmen. Jeder sollte seine eigene nutzbarn Gegenstände, die ihm den jährlichen Unterhalt sicherten, ohne darinne mit dem übrigen Gliedern in Verbindung zu stehen, und dieserhalb Rechnung abzulegen. Die Verbindung seines Eydes gehet auch nur dahin, daß er ohne ausdrücklichen Consens des Capituls nichts Wesentliches in der Substence des ihm angewiesenen Grundfonds vornehmen darf.

[26] Innozenz III: Papst 1198–1216. Zu seiner Zeit fand 1215 das vierte Laterankonzil statt. Schröer bezieht sich jedoch auf die beiden Konzile in den Jahren 1059 und 1063 (Schröer, Vita Canonica, S. 23).

[27] Nicht im WUB 3 für 1225 nachzuweisen. Ein Nachweis von 1248: der Scholaster Frederich (StA MS, MSC I 70 a, S. 33-34 [Bl. 17-17']; Druck: WUB 3, 493).

[28] Leiter der Schule.

Collation[29]

Die Collation dieser zwölf Praebenden übten im dunkelen und mittleren Zeitalter der bischöffliche Stuhl allein aus. Man war dabey sehr aufmerksam. Die nach und nach sich vergrößernde Macht der römischen Bischöfe leitete den Bischoff Ludo*[v]*icus Landgraff von Hessen im Jahr 1317 zu der Dioeces=Erklärung, daß das Collegiatstift St. Ludgeri nur ihm und dem General Vicariat des Landes allein unterworffen seyn sollte,[30] indessen der fürchterliche Banfluss, der Deutschlands Fürsten von Rom aus jedesmahl bedrohete, erregte in der Folge gewisse reservata papalia,[31] die jene bischöffliche Verordnung zum Theil kraftlos machten.

Reservata papalia

Die noch nicht begränzte Verhältniße zwischen dem Pabst und den deutschen Bischöfen, welche im Jahr 1448 die so berühmte Concordaten Nationis Germanicae festsetzten, legten den Bischöfen die ausdrückliche Verpflichtung auf, bey den Stiftern mit dem päbstlichen Stuhle eine alternativa mensium in Ansehung der zu vacierenden Praebenden anzunehmen.[32] In neueren Zeiten sind Streitigkeiten darüber erreget worden, wie der Dispendens bey der hochlöblichen Regierung über die päbstliche und domkapitularische Vergebung der vacierenden Schlebruggischen Praebende näher beurkunden kann.[33]

So sehr auch die bischöfliche Praerogativen[34] dadurch beschränckt wurden, so wenig litt das Capitular Stift darunter; vielmehr erweiterte sich das Corpus praebendarium durch einen Obedienz Fond; und milde Hände stifteten verschiedene Beneficien, woraus die noch vorhandenen verschiedenen Vicarien beym Capitul entstanden sind, die theils Capellani curati theils Capellani chori und theils Vicarii genannt werden und gleich den Canonicis ein Corpus und eine Bursa besitzen. Man zählet deren neun, die jedoch in Ansehung ihres Corpus und ihres moralischen und sittlichen Zustandes unter Aufsicht des Capituls stehen.

29 Vergabe der Stelle.

30 1317 März 14 (WUB 8, 1140), dort auch zahlreiche Primärquellen-Nachweise: ... *Preterea hii, qui in cathedrali, veteris sancti Pauli, sancti Mauricii, sancti Ludgeri, sancti Martini ecclesiarum archidyaconos non habent, illarum nobis ecclesiarum aut nostro officiali in similibus potestatem reservamus.* ...

31 päpstliche Vorbehalte.

32 Wie Anm. 9.

33 StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43.

34 bischöfliche Vorrechte.

Patronat

Die Curat Capellaneyen oder Vicarien conferirt der Dechant, die Chor Capellaneyen oder Vicarien der Dechant und Senior, die übrigen Vicarien per Turnum Canonicorum[35] ausser der Baurichterschen Vicarie, die in sanguine[36] bleibt.

Corpus Capitulo

Die verschiedenen Berücksichtigungen, die man in Vorzeiten bey den Genießungs Rechten der einzelnen Glieder machte, haben den Fond des Stiftes unter verschiedene Benennungen gelaßen, deren mÿsteriöse Deutung den gegenwärtigen Gliedern zum Theil noch unerklärbar ist. Die Güther, die ex prima fundatione originium[37] besonders aber aus der Schenkung Hermans 1162,[38] Ludolph von Holte 1173[39] und in der Folge durch Bernhard von Gahlen aus dem eingezogenen Tünneckes Fond 1655[40] entstanden sind, aus welcher letzteren Schenkung die Dechaney und die Senioren ansehnliche Zulagen erhielten, nannte man ursprünglich Corpus praebendarum. Durch die Operation der Nachjahren, indem das dritte Jahr eines verstorbenen Canonici jedesmahl zur Casse floß, hat man diesen Fond nach und nach zu erweitern gesucht. Die Bestreitung desselben ist bereits oben fol. 12 act. erwähnet.

Obedientien

So wie die Dechaney durch die milde Hand Ludolphs eine ansehnliche Vermehrung bekam, so erhielten die Senioren in der Folge durch fromme Stiftungen eine Ergäntzung ihrer Praebenden, gleichsam in signo praestitae obedientiae. Man wollte zwaren anfänglich diesen Zuwachs unter die bona communia[41] nehmen; die Streitigkeiten, die darüber aber zwischen den älteren und jungeren Canonicis entstand, ward unter Bischoff Johan Herzog von Bayern zum Vortheil der ersteren entschieden,[42] und von diesem Zeitpunkt an ist dieser Fond, zum Unterschied des Corporis Praebendarum Obedientz genannt, dessen

35 Rotierendes Vorschlagsrecht der Kanoniker; dazu ausführlich: Klaus Scholz, Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, Germania Sacra NF 33, S. 57-62.
36 Blutsvikarie; die Inhaber der Vikarie durften nur aus der Verwandtschaft des Stifters stammen.
37 Erstausstattung bei Gründung.
38 Wie Anm. 23.
39 Siehe Einleitung.
40 Die Vikarie St. Sepulchri, aufgelöst erst 1671 Juni 13 (Siehe Anm. 15).
41 gemeinsames Vermögen.
42 1464 Dezember 13, 1465 August 17 (StA MS, MSC VII 1003, Bl. 10-19'; BA MS, GV Hs. 164, Bl. 419-445').

Vertheilung jedoch nach der Seniorität ungleich ist. Aus einem Theil dieses Obedienzfond hat sich in der Folge wiederum zwey besondere Hebungen gebildet. Das Hebdomaden Korn[43] und die Ministratio Panum,[44] welche durch Einziehung der Obedienz Natarp und Ossenbeck zwey verstorbener Canonici entstanden sind. Die Ursache dieser ganz eigenen Absonderung ist aus der Stiftung Hermans zu entnehmen, danach vier Canonici als Lehrer des Volkes fol. ... act. ...[45] täglich Conventual Messe singen müßen, diese ziehen dafür das Hebdomaden Korn, dessen Emonitor[46] einer der Senioren vorstehet. Die Ministratio Panum ist der Burse einverleibt und erhält dadurch eine Vermehrung, daß jeder eintretende Canonicus zehn rheinische Goldgulden zu diesem Fond abgeben muß.

Fructus residentiales[47]

Bis zum sechszehnden Jahrhundert waren bey dem Collegiat Stift an keine Praesenzien gedacht. Corpus und Obedienz blieben die einzige Quelle der Praebenden. Um den Grad der Genießungsrechte mit dem täglichen Kirchendienst gewissermaßen in einem strengeren Verhältnis zu halten, verordnete 1563 das General Consilium zu Trient P 21, Cap 3 de reformatione, daß aus den Capituls Güthern der 3te Theil zu Praesenzien pro deservientibus ecclesiae[48] besonders in choro genommen werden sollte.[49] Diese ungewohnte Neurung erregte aus Mangel eines besonderen Fonds viele Schwierigkeiten bey dem Stifte, die erst im Jahr 1608 durch zwey vacirende Praebenden Hobelt und Graefen[50] gehoben wurden.[51] Man zog die Revenuen[52] dieser Corpora ein und bildete daraus den ersten Fonds als fructus residentiales in choro deservientium,[53] der unter dem Bischoff von Gahlen im Jahr 1655[54] noch

43 Es steht denjenigen zu, die den jeweiligen Wochendienst haben.
44 Brotburse.
45 Zahlen jeweils nicht genannt.
46 Aufseher.
47 Besondere Einkünfte für die Anwesenheit.
48 für den Kirchendienst.
49 Das Trienter Konzil legte großen Wert auf die Präsenzpflicht bzw. die Residenzpflicht der Kanoniker. Um diese zu verbessern, womit ja auch auf eine Kritik der Reformation an den Zuständen in den Stiften eingegangen wurde, wurde dieser materielle Anreiz geschaffen..
50 Greven.
51 1607 Oktober 23 erlaubte Erzbischof Ernst zu Köln und Bischof zu Münster die Auflösung zweier Präbenden, die dann 1608 Mai 12 und 1608 Dezember 10 jeweils nach dem Tod der Inhaber vollzogen wurde (StA MS, Münster-St. Ludgeri A 100).
52 Einkünfte.
53 Präsenzgelder für den Chordienst.
54 Wie Anm. 40.

eine Beisteuer aus der eingezogenen Tünneckes Vicarie zur Fundierung der Manual Praesentien bey den Matutinen, Meß und Vesperen erhielte. Von diesem Zeitpunkt an entstand nun bey dem Canonicat Stift ein dritter Fond, der den beyden übrigen, Corpus und Obedienz, unter der Benennung Praesenz zur Seite gesetzet wurde; jedoch mit dem Unterschiede, was bey jenen die Individua für sich erhoben, das empfingen sie hier, in so weit sie anwesend in Choro waren, aus der gemeinschaftlichen Burse.

So wenig Ansichten in früheren Zeiten zur Vermehrung dieser fructuum residentialium waren, so sehr erweiterte sich dieser Fonds in neueren Zeiten.

Bischoff Ferdinand von Fürstenberg schenkte im Jahr 1683[55] der Praesenz Burse ein Capital von 4000 Rt, um die Prima, das heißt: den öffentlichen Chorgesang vor der Messe aus dem Breviario zu halten.

Durch Stiftung der Festen, der vielen Anniversarien und der Messen, wie die des Berning,[56] des Clute 1790,[57] des Schlebrugge 1802,[58] hat sich der Capitalfond der Manual Praesenzen ansehnlich vermehret.

Thesaurie

Alle jene beschriebene Fonds haben indessen nur eine subjective Beziehung des Capituls und betreffen ihrer Berücksichtigung nach bloß allein den jährlichen Unterhalt der Geistlichkeit, in so fern sie der Regel des Chrodogangis nachleben.

Mit diesem stehet die Thesaurie oder Cerimonial Fond in keiner Verbindung, welcher eine objective Beziehung des Capituls nur hat. Man kann ihn zu den ältesten Revenuen der Parochie und des Stiftes zählen und betrifft allein den Bedarf der Kirche an Wachs, Oel, Weirauch, Leinwand, Meßkleider, etc. etc. etc. Jeder antretender Canonicus ist verpflichtet, zur Vermehrung dieser Fonds zwölff rheinische Goldgulden einzulegen.

Der Senior capituli ist qua tertius in dignitate constitutus[59] Rendant dieser Casse und erhält den jährlichen Bestand derselben nach Abzug des kirchlichen Bedarfes. Mit diesem Amte sind auch die Vorzüge des Patronats über Hiltrup und des Archidiaconats über Hiltrup und Angelmodde disseits des Flusses Werse verknüpft.[60]

55 1683 Mai 6 (BA MS, Pfarrarchiv Münster-St. Ludgeri Urkunden; Abschrift: StA MS, Münster-St. Ludgeri A 66).
56 StA MS, Münster-St. Ludgeri A 68.
57 StA MS, Münster-St. Ludgeri A 74.
58 StA MS, Münster-St. Ludgeri A 87.
59 An dritter Stelle der Rangfolge nach Propst und Dechant.
60 1233 Dezember 13: Inkorporation der Kirche zu Hiltrup in die Küsterei/Thesau-

Fabrica Ecclesiae[61]

So wie zum gottesdienstlichen Bedarf eine besondere Casse ist, eben so ist auch für die vorfallende Bauten der Kirche ein gewisser Fond bey dem Stifte errichtet, den man mit dem Nahmen Fabrica Ecclesiae beleget. Das Capitul ist zu allen Bauten verpflichtet, die im Chor der Kirche bestritten werden müssen. Die die Kirche selbst betreffende Reparaturen liegen der Parochie zur Last, worüber die mit dem Stift nicht in Verbindung stehenden Kirchenprovisoren die Aufsicht führen.

Der Fond zu dieser Chorbaucasse hat hauptsächlich sein Bestehen aus dem zweiten Nachjahr eines verstorbenen Canonici, welches der antretende Canonicus in seine Residenzia stricta[62] cariren muß.

Corpus Vicariorum

Die Zahl der Vicarien ist neune, wie bereits oben erwähnet worden. Sie theilen sich in vier Officianturen, zwey als Caplani des Hochaltars,[63] zwey als Caplani der Parochie.[64] Die übrigen sind Beneficiati, der St. Trinitatis, St. Mariae, St. Crucis, St. Jacobi minoris Vicarie. Die Capellanen haben auch Beneficien, die das Praedicat eines Heiligen führen. Die Vicarie in sanguine gehört der Baurichterschen Familie. Alle haben, wie die Canonici, ihre eigene Corpus-, Praesentz- und Bursen-Casse. In welchem Verhältnis die Pfarrcapelanen stehen, beweiset die Anlage sub Litt. A, weshalb sich der Cap. Kunst in Ansehung der Dechaney besonders empfiehlet.

Armen Anstalt

Seit der ersten Gründung bis zum Jahr 1736 fehlte es gänzlich an Fond, um die Nothleidenden in der Parochie zu unterstützen. In dem benannten Jahr gefiel es der Tochter des Hoffrichters Rave, hirzu ihr Vermögen zu fundiren, unter dem billigen Vorbehalt, daß die Armen aus der Familie Rave den Vorzug haben sollten. Die Vermächtnisse des Dechant Kuhefus vermehrten im Jahr 1749 diesen Fond,[65] und die milde Hand des Canonici Elberfeld erweiterten denselben noch im Jahr

rarie von St. Ludgeri (StA MS, MSC I 70 a, S. 18-19 [Bl. 9'-10]; Druck: WUB 3, 303).

61 Kirchenfabrik: Vermögensfonds zur Unterhaltung des Kirchenbaus.

62 Strikte Residenz.

63 Die beiden Chorkaplaneien, gestiftet 1493 (siehe Einleitung).

64 Die Vikarien S. Jacobi und S. Catharina (siehe Einleitung).

65 StA MS, Münster-St. Ludgeri A 79.

1782 [66]. Die Burse führet die Casse darüber und das Capitul giebt ad supplicas den Armen die erforderliche Anweisungen darauf.

Schulanstalten

Die ursprünglich lateinische Schule ist seit einigen Jahren in einer zweckmäßigen deutschen Knabenschule umgeformt.[67] Sie stehet unmittelbar unter der Aufsicht des Capituls und wird aus Stiftsfond unterhalten. Das in früheren Jahren dauerhaft erbaute Schulhauß ist der Fabrica Ecclesiae zur Unterhaltung angewiesen. Die Größe der Parochie schließet viele armen Kinder in sich, die des Unterrichts bedürfen. Aus dieser Rücksicht reichet man besonders dem Schullehrer 7 Rt für Holz und 20 Rt für Unterricht aus dem Armenfond der Kuhefusen Stiftung jährlich. Die Mädchen Schule im Kirchspiel St. Ludgeri gehet zwaren dem Stifte nichts an, aber aus gleicher Berücksichtigung, wie eben erwähnet worden, giebt das Capitul der Schullehrerin 40 Rt Geld aus besagtem Fond.

Statuten[68]

Der observanzmäßigen Ordnung des Stiftes nach muß ein Capitular Collation und Investitur haben, ein biennium accademicum und residenziam strictam[69] gehalten, vier Carenz Jahren zurückgeleget, dem gradum accademicum[70] angenommen und die statutenmäßigen Gelder erleget haben, ehe er zur Praebende gelangen kann.

Die Residenzial Revenuen erfordern eine beständige Residenz, wer in einer anderen Kirche residiert, ist nicht qualificatus. Nach dem ein Capitular vor oder nach Jacobi stirbt, hat der Verstorbene oder dessen Erben ein oder zwey runde Nach- oder Gnadenjahre, die beyde übrige Jahren sind pro Fabrica und pro Capitulo zum Augment[71] der Capitalien.

Praerogativen[72]

Ausser der vorhin angeführten Oberaufsicht des Capituls und der erwähnten Collation fol. 5 act. 5 hat dasselbe das jus investiendi[73] über

66 StA MS, Münster-St. Ludgeri A 75.
67 1785: Überweisung der Lateinschüler nach Lamberti und Ægidii (BA MS, GV MS-Ludgeri A 36).
68 StA MS, MSC VII 1003, S. 1-10.
69 Studium und strikte Residenz.
70 Akademischer Grad.
71 zur Unterstützung, zur Vermehrung.
72 (Bischöfliche) Vorrechte.

das ganze stiftliche Personal, freie Administration der Güther, licentiam testandi et exequendi,[74] consensum elocandi, sublevandi, permutandi et alienandi,[75] welche Vorzüge das Stift von je her besessen und anspruchlos bis jetz ausgeübet hat.

Das Capitul hat auch einen Probst in der Person eines geistlichen Archidiaconus in Wenterswick, der jedoch weder Revenuen noch Votam im Capitul,[76] weder Jurisdiction noch Sitz im Choro hat.

Freiheiten

So wie alle Stiften hier im Lande die Rechte und Freiheiten der Ritterbürtigen genießen, eben so ist auch das Collegiat Stift bis jetz im Besitz derselben geblieben.

Das Capitul besitzet sowohl die Schatzung- als auch Einquartierungs Freiheit und ist von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximiret. Beurkundungen darüber haben nicht beigebracht werden können.

Bestreitende Behoerde

Das Capitul führet, wie aus dem angeführten Praerogationen desselben hervorgehet, die Oberaufsicht über alle nutzbare Gegenstände. Jede Handelung, die dahero auf die Veränderung des Grundfonds Beziehung hat, bedarf einer Berathung und Genehmigung des Senats. Das Aufkommen des Corpus und der Obedienz empfangen die Capitular Herren und Beneficiati selbst, ohne dieserhalb individualiter jährlich Rechnung abzulegen; dagegen alle Praesenzen, sie mögen rubricirt seyn, wie sie wollen, stehen sowohl in Ansehung des Capituls als der Vicarien unter einem gemeinschaftlichen so genannten Bursario, der ein Diarium darüber führet und jährlich auf Jacobi in pleno Rechnung ableget.

Dieses Amt ist der Regel nach nur temporal und jede Capitular besonders, ausser der Dechant, kann jährlich zu der Würde gelangen; man läßt aber gewönlich denjenigen Bursario bleiben, der seinen Posten gut verwaltet. Der Thesaurie und Hebdomaden muß jedoch, dem Herkommen gemäß, ein Senior Capituli vorstehen und emoniren.

Alle übrige Fonds als Ministratio Panum, Fabrica Ecclesiae, Armen Fonds, Fundationen, etc. etc. verbleiben zur Bestreitung eines zeitlichen Bursarii.

73 Einsetzungsrecht.
74 Testierrecht und freie Einsetzung von Testamentsvollstreckern.
75 Wohl nähere Rechte und Möglichkeiten der Güterverwaltung.
76 Weder Einkünfte noch Stimmrecht.

Personen

Die Anlage sub Litt. B weiset das geistliche Personal nach dessen Alter und Vaterland auf.

Zwey würdige Männer hat das Stift verlohren, den Dechant Albers und den Canonicus Schlebruggen, beyde verdiente Lehrer des Volckes.[77]

Der Geist der Zeit und die jetzige Verfassung erfordert in der Stelle des Caplan einen Mann, der weniger anhänglich an die alte Verfassung ist, Religion und Toleranz, Einsicht und Wissenschaft, Aufklärung und Menschenkentnis verbindet. Die Parochie ist über 1800 Communicanten groß, die Lehre eines solchen Mannes hat also vielen Einfluss auf die Stimmung dieser groesen Bischoffsstadt. Comissio ist nicht beauftragt, über diesen Gegenstand etwas zu äussern; sonsten würde er den in jeder Rücksicht verdienstvollen Ordensgeistlichen Pater von Nuys zu dieser Stelle nach den obigen Vorraussetzungen in Vorschlag bringen, zumahlen da die konigliche Casse eine Pension mehr dadurch ersparet. Über die vacirende Praebende des Schlebruggen hat sich erwähntermaeßen in Anschlag der Alternativa mensium einen Streit erhoben, der noch erst zur Erkäntniß der Gerichtshöfe eingeleitet werden muß; indessen ist dadurch eine so genannte Curie oder Wohnung sub N° 217 der Königsstraßen ledig, wodurch einer von der Civil Behoerde zur Wohnung gelangen könnte, und worüber die Capitularen Linck und Meckel in Proceß gerathen sind.[78]

Curien

Das Capitul hat 6 Curien und 9 zu besonderen Zwecken erbaute Häuser, wie die Anlage sub Litt. C näher beurkundet. Zusammen sind diese Gebäude im Feuer Societäts Cataster zu 7050 Rt gewürdiget, und liegen alle in der Nähe der Kirche. Eine Curie ist vom Capitul dem Fräulein von Borg ad dies vitae[79] in Miethe überlassen. Die Dechanal Curie ist von den Erben des verstorbenen Dechant für die Nachjahre vermietet. Die sub Num 217 verzeichnete Curie, welche durch den Tod des Canonicus Schlebruggen vacirend[80] ist und worüber erwähntermaßen Streit entstanden, ist ein kleines Haus von acht Stübchens und einer Küche, zu 500 Rt taxiert. Die Capitularen, die über diese Wohnung sich nicht verstehen können, sind beyde ausser Stand selbige zu

77 Dechant Franz Albers († 4. 8. 1803, StA MS, KDK MS, Fach 5 Nr. 131, Bl. 1); Bernard Schlebrügge († 27. 3. 1802, StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43, Bl. 1).
78 StA MS, KDK MS, Fach 19 Nr. 43.
79 zeitlebens.
80 leerstehend.

beziehen, da der eine nämlich Linck, bey der Kirche St. Servatius Pastor ist und daselbst seine Pastorat hat, der andere Meckel auf dem Lande zu Fuchturp[81] Rentmeister ist. Beyde haben vorerst diese Curien auf ein Jahr für 60 Thaler an einen Emigranten Illies theuer vermiethet, welche Miethe bis May 1804 zu Ende gehet.

Comissio bittet allerunterthänist, falls seine Bestimmung hier in Münster seyn mögte, daß ihm, da es ihm wegen Veranschlagung der Paderbornschen Domainen Amten, Aufnahme der Herschaft Buren und andere Schul-, Lehr- und Geistliche Instituten, an Zeit, Anwesenheit und Gelegenheit fehlet, seiner Familie ein Unterkommen zu verschaffen, diese kleine vacante Curie gegen Übernehmung des Onus fabricae[82] und Erlegung eines Canons von 30 Rt Cour.[83] und 100 Rt Erbstand in Erbpacht aus der allerhohesten Berücksichtigung überlassen werden mögte, die in dem allergnädigsten Rescript d. d. Hildesheim d. 15. Juni a. c.[84] enthalten ist, und woenach bey Beendigung meiner Comission nur eine ansehnliche Renumeration gereichet werden sollte.

Grundeigenthum

Das Collegiat Stift besitzet verschiedene Grundstücke, als Bauernhäuser, Äcker, Wiesen, Gärthens, die alle eine zerstreute Lage haben und durch viellerey Schenkungen in verschiedenen Zeiten erworben sind. Die subjective Beziehung, worinne die Areal Fläche gestückelt ist, die ganz eigene Einrichtung, zur Bestreitung und Benutzung derselben, der Geist der Unwissenheit in landwirtschaftlicher Rücksicht und die bequeme Gemeinschaft, die nur das Gegenwärtige begräntzet und keinen Gedanken zur Verbesserung auf die Zukunft beseelet; alle diese Umstände sind Ursache, daß der Grundfond mehr nach dem Maaßstab der hergebrachten Praebenden, als nach den Grundsätzen einer vergleichenden Oeconomiekunde der neueren Zeit berechnet ist. Daher fehlet es gänzlich bey dem Stifte an ein Lagerbuch, an eine Vermessung, an Charten; nicht einmahl weiß man die Grundstücke nach der gewönlichen Scheffelberechnung anzugeben. Alles was man darüber aufweisen kann, sind die so genannten Heuernottelen. Comissio ist daher ausser Stand, den allerhöchsten Erfordernissen hierunter nur Genüge zu leisten und die Flächengröße wie bey den anderen geistlichen Corporationen zu bestimmen.

[81] Füchtorf (Stadt Sassenberg, im Nordosten des Kreises Warendorf).
[82] Abgabe an die Kirchenfabrik.
[83] Courant.
[84] d. d. = de dato; a. c. = anno currentis, laufendes Jahr

Administration

Die gute Einrichtungen, die darüber bey den untersuchten Klöstern getroffen sind, dörffen hier eine Beherzigung mehr finden, da zur finanzmäßigen Übersicht der verschiedenen getrennten Fonds als Corpus, Obedienz, Praesens, Thesaurie, Fabrica, Armen, etc. etc. eine Vereinigung unter einem Gesichtspunkt in rechtlicher und oeconomischer Hinsicht um so mehr nöthig ist, als jährlich die Capitular Rechnung zur Einsicht und Beurtheilung der Cameralbehorde vorgeleget werden muß, und da hinzu nach den allerhöchsten Vorschriften eine weltliche Administration ernannt werden muß, so würde der im Kirchspiel wohnende einsichtsvolle Doctor Driever sich am besten dazu eignen, wenn ihm dasjenige als Stiftsrentmeister qua Gehalt zu gewiesen würde, was die verschiedene Fonds der bisher einzelnen Emonitoribus gereichet haben; die Praesenzen als Gegenstände, der Auszehlung auf die Controlle in Choro beruhet, könnten vor wie nach, dem bisherigen Bursario belassen werden, in so fern nur der Fond unter dem wirthschaftlichen Auge des Administratoris gehalten wird.

Schuldenzustand

Die Capitular Cassen unter sich haben wohl gegenseitige Forderungen, einem Auswärtigen ist das Stift aber nichts schuldig.
Die Vicarie St. Barbara hat ein Capital von 60 Rt, wofür jährlich 1 Rt 9 ß 8 d Zinsen bezahlet wird, dies ist auch alles, was man Schuld nennen kann.

Cassen

Der Vermögensfond des Stiftes ist in so vielen Cassen vertheilet, daß es wohl nicht möglich war, den Zustand desselben im allgemeinen zu erforschen, wofür mit jeder Casse besonders, deren Zahl /: wer sollte es denken! :/ 26zig sind, eine genaue Untersuchung anzustellen. Der Canonicus Cordes, der sich bey diesen Geschäften durch Anweisung verdient gemacht hat, wünscht sehr, nach der bereits übergebenen Anlage sub Litt. D, Dechant von St. Ludgeri zu werden, welche Stelle seinem Geiste sehr angemessen ist, wenn anders nicht höhere Absichten, bessere Berücksichtigungen mit dieser chrodegantischen Versammlung vorhaben mögten.

v. Beughem.

Jörg van Norden

Zwischen legaler und traditionaler Herrschaft. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1806–1813

1. Problemstellung

Die Situation der evangelischen Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen ist in der Forschung bisher nur ansatzweise thematisiert worden. Die Neugier, eine solche Leerstelle auszuloten, mag ein hinreichendes Motiv sein, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, reicht aber sicherlich nicht aus, um einen erkenntnisleitenden Problemhorizont zu entfalten. Ähnliches gilt auch für die Tatsache, dass zum zweihundertjährigen Jubiläum des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 die Nachfrage nach Forschungsergebnissen zur Säkularisierung sich wahrnehmbarer artikuliert. Deshalb ist es notwendig, vorab auf die allgemeinen forschungsgeschichtlichen Koordinaten einzugehen. Die Jahre 1789 bis 1815 sind insofern von besonderem Interesse, weil sich in dieser sog. Sattelzeit der Wandel vom Ancien régime zum modernen Staat verdichtete oder, um die Begriffe Max Webers zu verwenden, der Wandel von der traditionalen zur legalen Herrschaft.[1] Hans-Ulrich Wehler hat diesen Prozess im ersten Band seiner „Deutschen Gesellschaftsgeschichte" ausführlich beschrieben.[2] Die traditionale Herrschaft des Ancien régime zeichnete sich durch heterogene Strukturen bzw. Institutionen aus, die ihre Legitimität aus ihrer Historizität ableiteten, d. h. aus der Tatsache, dass sie Jahrhunderte überdauert hatten und gewissermaßen in den Rang von Schöpfungsordnungen erhoben wurden. So führte z. B. der altkonservative Freiherr von der Marwitz in seiner Polemik gegen die preußischen Reformen den in seinen Augen idealen status quo der Gesellschaft und des Staates auf die „ersten Familie", auf Adam und Eva, zurück.[3] Die legale Herrschaft

1 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 5. Aufl. 1972, S. 122-137.

2 Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 2. Aufl. 1987.

3 Friedrich Meusel (Hrg.), Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege, Berlin 1908–1913.

der Moderne berief sich dagegen auf die Rationalität und Funktionalität ihrer Regierungsmaßnahmen im Blick auf das Allgemeinwohl und negierte von daher gewachsene Strukturen und altes Recht. An ihre Stelle sollten zentrale, staatliche Instanzen mit einem umfassenden Zugriff auf alle Bereiche der Gesellschaft treten. Die Herrschaft der im Zeichen der Moderne expandierenden Verwaltung befreite den Bürger aus dem Zugriff der bisherigen Obrigkeiten und ersetzte sie durch das patriarchalische Autoritätsprinzip des bürokratischen Absolutismus. Modernisierung in diesem Sinne war für die evangelische Kirche in verschiedener Hinsicht bedrohlich bzw. Impuls zu einer Neupositionierung. In Bezug auf das Königreich Westfalen und das Großherzogtum Berg, zwei Modellstaaten von Napoleons Gnaden, geht es im Folgenden um die Frage, ob und in wie weit der Staat gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen wollte, die bisher Sache der Kirche gewesen waren, und die Legitimationsstrukturen aufgebrochen wurden, die der Kirche eben diese gesellschaftlichen Aufgaben auf vermeintlich ewige Zeiten zugesichert hatten. Der Blick auf die evangelische Kirche, die auf die Reformen affirmativ oder kritisch reagieren konnte, berührt die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis beider Institutionen und damit den beliebten Topos der „Ehe von Thron und Altar". Es ist zu überprüfen, ob dieses enge Loyalitätsverhältnis, das der preußischen Zeit zugeschrieben wird, auch für die, um einen Begriff der älteren Forschung zu verwenden, „Fremdherrschaft" 1806–1813 Gültigkeit gehabt hat. Beschrieb doch die nationale deutsche Geschichtsschreibung diese Jahre in den düstersten Farben und suchte nach Anzeichen patriotischen Widerstandes gegen die angebliche französische Besatzung.[4]

Neben der Neugier, eine historiographische Leerstelle zu schließen, und der forschungsimmanenten Frage nach der Säkularisierung im Spannungsverhältnis zwischen evangelischer Kirche und modernem Staat mag noch ein drittes Motiv für die Relevanz des Themas angenommen werden, das den Bogen zur Gegenwart, zur sog. Postmoderne schlägt. In der „Sattelzeit" um 1800 bildeten sich die kommunalen und staatlichen Strukturen z. B. im Armenwesen heraus, die heute unter dem Diktat der leeren Kassen zur Disposition gestellt werden, wenn es u. a. darum geht, Einrichtungen der städtischen Jugendhilfe privaten Trägern zu überschreiben. Damit wird ein Prozess, der damals unter

[4] Harm Klueting, Nachholung des Absolutismus. Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in Hessen-darmstädtischer Zeit (1802–1816), in: Westfälische Zeitschrift 137/1987, S. 227 f. Die DDR-Geschichtsschreibung griff den nationalistischen Ansatz kongenial auf, s. Heinz Heitzer, Insurrectionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1806–1813), Berlin (Ost) 1959.

dem Druck der Verhältnisse iniziiert worden ist, rückgängig gemacht, um den finanziellen Bankrott der Kommune abzumildern. Die sozialen Verhältnisse damals sind nicht die des Jahres 2003, vielleicht hilft aber der Blick auf die Vergangenheit, mit den Herausforderungen der Gegenwart reflektierter umgehen zu können.

2. Zum Forschungsgegenstand

Meine Untersuchung beschränkt sich auf die evangelischen Kirchen und die staatlichen Institutionen der beiden Modellstaaten, deren Geltungsbereich geographisch mit dem der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmt.

Das Großherzogtum Berg wurde im März 1806 aus den rechtsrheinischen Teil der Grafschaft Kleve und dem Herzogtum Berg gebildet und von Napoleon Marschall Joachim Murat, dem Ehemann seiner Schwester Caroline, übertragen. Als Anfang 1808 die bis zu diesem Zeitpunkt preußische Grafschaft Mark sowie weitere Gebiete angegliedert wurden, erreichte das Großherzogtum seine größte territoriale Ausdehnung. Analog zu der französischen Verwaltungsordnung gliederte es sich in vier Departements: Sieg, Rhein, Ruhr und Ems. 1811 fiel das Ems-Departement zum großen Teil an Frankreich, der dem Großherzogtum verbleibende Rest ging im Ruhr-Departement auf. Gleiches galt für den klevischen Teil des Rheindepartements. Die Departements wurden von je einem Präfekten geleitet und gliederten sich in Arrondissements oder Bezirke, denen je ein Unterpräfekt vorstand. Die kleinste Verwaltungseinheit waren die Mairien. Als Murat Mitte 1808 König von Neapel wurde, übernahm Napoleon zunächst selbst die Regierung des Großherzogtums, ab März 1809 fungierte er als Vormund und Regent für seinen vierjährigen Neffen Ludwig von Holland, dem er das Territorium übertragen hatte. Napoleon nahm die Regierungsgeschäfte nicht selbst wahr. Ab dem 31.7.1808 amtierte Jacques Claude Beugnot als sein Statthalter in Düsseldorf. Am 24.9.1810 wurde der Staatssekretär und Minister Pierre Louis von Röderer höchster Beamter des Großherzogtums und Vorgesetzter Beugnots. Für die Belange der Kirche waren neben von Röderer der großherzogliche Innenminister Johann Franz Josef von Nesselrode sowie auf der Ebene der Departements die Präfekten von Borcke (Rhein) und von Romberg (Ruhr) wichtig.[5] Schmitz und Mylius, die

[5] Dieter Froitzheim, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg, Kano-

Präfekten des Sieg- und des Emsdepartements, sind im Folgenden irrelevant, weil ihre Kirchenpolitik auf der Ebene der Quellen nicht greifbar war. Dies mag daran liegen, dass die betreffenden Gemeinden nur punktuell presbyterial-synodal verfasst waren und deshalb keine breitere kirchliche Überlieferung vorhanden ist.

Das Königreich Westfalen war ein Ergebnis der preußischen Niederlage von 1807. Es erhielt am 15.11.1807 im Unterschied zum Großherzogtum Berg eine Verfassung und wurde bis zum Regierungsantritt Jérôme Napoleons 1808 durch einen Regentschaftsrat regiert, dem übrigens der o. g. Jacques Claude Beugnot und der spätere Innenminister des Königreiches, J. J. Simeon angehörten. Wie das Großherzogtum Berg wurde das Königreich Westfalen in Departements eingeteilt. Im Bereich der heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen lagen das Fuldadepartement mit der Hauptstadt Kassel und den Bezirken Kassel, Höxter und Paderborn sowie das Weserdepartement mit der Hauptstadt Osnabrück und den Bezirken Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln. Als 1810 Minden und Teile Bielefelds an das Kaiserreich Frankreich angegliedert wurden, löste man das Weserdepartement auf und schlug die beim Königreich Westfalen verbleibenden Gebiete dem Fuldadepartement zu. Die Präfekten des Fuldadepartements waren bis 1808 der Graf von Hardenberg, ein weitläufiger Verwandter des gleichnamigen preußischen Ministers, bis 1812 Reimann und bis 1813 von Reineck und Piantaz, die des Weserdepartements von Petzel bis 1809 und Heinrich Daniel Delius. Die Präfekten, Unterpräfekten und Maires waren u. a. für die Aufsicht über die Schulen, das Armenwesen sowie den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und der Pfarrhäuser verantwortlich. Die höchste für die evangelische Kirche zuständige Verwaltungsinstanz war das Innenministerium, das zunächst von Simeon, ab 1808 von Gustav Anton von Wolfrath geleitet wurde.[6]

nistische Studien und Texte Bd. 23, Amsterdam 1967; Burkhard Dietz (Hrg.), Das Großherzogtum Berg als napoleonischer Modellstaat. Eine regionalhistorische Zwischenbilanz, Köln 1995; Meent W. Francksen, Staatsrat und Gesetzgebung im Großherzogtum Berg (1806–1813), Rechtshistorische Reihe Bd. 23, Frankfurt a. M./Bern 1982; Klaus Rob (Hrg.), Regierungsakten des Großherzogtums Berg 1806–1813, München 1992; Herta Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 1, Witten 1974.

6 Friedrich Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft, Bd. 2, Leipzig 1895, S. 49 f., 67, 70 ff., 110, 114; Klaus Rob, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, München 1992, S. 9 f., 21-24; Hans Schmidt, Minden-Ravensberg unter französisch-westfälischer Herrschaft, Diss. Frankfurt a. M. 1933, S. 9-12; Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893, S. 27, 146.

Auf der Ebene der Personalpolitik fällt auf, dass es sich vom Innenminister über Präfekten und Unterpräfekten bis zu den Maires im Großherzogtum Berg wie im Königreich Westfalen weitgehend um Beamte handelte, die sowohl vor 1806 wie auch nach 1813 ähnliche Posten bekleideten. Die Kontinuität ist in diesem Punkt offensichtlich, die These von dem Intermezzo französischer Fremdherrschaft lässt sich personell keineswegs festmachen.[7] Gleiches gilt für den kirchlichen Bereich. Wenn auch die Handlungsträger im Wesentlichen identisch blieben, so wäre allerdings möglich, dass sie jeweils unterschiedliche Inhalte vertraten und zu verwirklichen versucht haben. Im Blick auf die zahlreichen Akteure und Entscheidungsebenen stellt sich außerdem die Frage, ob man überhaupt von einer einheitlichen staatlichen bzw. kirchlichen Linie sprechen kann. Hinzu kommt, dass viele Initiativen nicht über den Status von Entwürfen hinausgingen, u. a. auch deshalb, weil die Lebensdauer der beiden Territorien nur eine relativ kurze war, was nicht ausschloss, dass die staatlichen Reformversuche innerhalb der Kirche ausführlich diskutiert wurden.

Die evangelischen Kirchen lutherischer und reformierter Konfession im Großherzogtum Berg waren, was das Rhein- und das Ruhrdepartement angeht, presbyterial-synodal verfasst. Die Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Berg hatten sich im 17. Jahrhundert auf diese Verfassung geeinigt und sie über die Teilung Bergs hinaus bis ins 19. Jahrhundert bewahrt. Die Presbyterial-Synodalverfassung verortete die Kirchenleitung in der Gemeinde selbst und hatte, so ein Zeitgenosse „republikanischen" Charakter.[8] Die Gemeindeglieder wählten ihre Pfarrer und z. T. ihre Presbyterien, die Presbyterien ihrerseits Deputierte zu den Klassen, den heutigen Kreissynoden, und die Klassen ihre Repräsentanten in der märkischen, bergischen oder klevischen, reformierten oder lutherischen Gesamtsynode. In den genannten Gremien waren Geistliche und Laien vertreten, sie entschieden nach Mehrheitsprinzip und bestimmten ihre jeweiligen Moderamina auf Zeit. Die Synoden regelten alle Angelegenheiten im Bereich der iura in sacra, die Obrigkeit hatte lediglich eine Art juristische Kontrolle und musste sich auf die iura circa sacra beschränken. Die Presbyterial-Synodalverfassung galt in der beschriebenen Form vor allem im Herzogtum Berg, während im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark auf Initiative der preußischen Könige auch konsistoriale Elemente verwirklicht wurden, die

[7] vgl. Heinrich Kochendörffer, Territorialentwicklung und Behördenverfassung von Westfalen 1802–1813, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 86/1929, S. 149.

[8] Superintendent Nebe (Kleve) 27.6.1810 an Präses Bädecker, Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen (EkvW) 0,8 Bd. 13.

dem Landesherrn gewisse kirchenleitende Funktionen einräumten. Die Presbyterial-Synodalverfassung ist reformierten Ursprungs, entspricht aber im Prinzip der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre, die von Calvin allerdings weitgehend geteilt wurde.[9]

Im Bereich des späteren Königreichs Westfalen galt nicht die Presbyterial-Synodal-, sondern die Konsistorialverfassung. Die Kirchenleitung lag hier in den Händen des Landesherrn, der als summus episcopus fungierte und ein Konsistorium ernannte, das sie in seinem Namen ausübte. Kirche strukturierte sich hier also von oben nach unten, die Zeitgenossen sprachen von einer „monarchischen" Kirchenverfassung. Die Konsistorialverfassung war das Ergebnis der von Luther geforderten und geförderten landesherrlichen Reformation, mit der er unter dem Eindruck der „Schwarmgeister" seine Zwei-Reiche-Lehre meinte revidieren zu müssen. Für die evangelischen Gemeinden in Ostwestfalen war das lutherische Konsistorium Minden-Ravensberg zuständig. Die wenigen reformierten Gemeinden, z. B. die in Bielefeld, wurden von den Hofpredigern Snethlage und Mann betreut, die in dieser Funktion dem reformierten Kirchendirektorium in Berlin unterstanden. Neben dem Konsistorium hatte z. B. der Magistrat der Stadt Herford das Recht, auf die örtliche lutherische Gemeinde einzuwirken. Solche Prärogative bezogen sich u. a. auf das Schul- und Armenwesen, die Unterhaltung kirchlicher Immobilien sowie die Besetzung von Pfarrstellen.[10]

Ich habe mich in einem ersten Schritt mit der Situation im Großherzogtum Berg beschäftigt, weil hier mit den Akten der Präsides umfangreicheres Quellenmaterial vorliegt. Die Quellenlage für das Königreich Westfalen ist weniger dankbar, weil die Bestände des zuständigen Konsistoriums Minden im Staatsarchiv Münster inhaltlich nicht so ergiebig waren, so dass ich sie exemplarisch durch Unterlagen aus den Gemeindearchiven Bielefeld, Herford und Vlotho ergänzen musste. Im Großherzogtum Berg leitete die Regierung umfassende kirchenpolitische Reformen in die Wege, die seitens der Synoden auf z. T. erbitterten Widerstand stießen. Die Kontroverse drehte sich erstens um die Aufhebung kirchlicher Privilegien, konkret um die Einführung der Steuerpflicht für die Pfarrer und der Wehrpflicht für die Kandidaten der Theologie, und zweitens um die Verstaatlichung bisher von der Kirche wahrgenommener gesellschaftlicher Aufgaben, d. h. um die Gleichschaltung der Pfarrbezirke mit den Mairien, die Einführung der

[9] Jörg van Norden, Zwischen Tradition und Moderne. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg 1806–1813, in: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte 5/2003, S. 140 f.

[10] Thimme (6) 237 f.

Zivilehe und der kommunalen Personenstandsregister, um die staatliche Schulaufsicht und um die kommunalen Armenanstalten. Die lange Liste an Reformvorhaben lässt darauf schließen, dass eine tiefgreifende Neuordnung der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat beabsichtigt war. Diesen Sachverhalt habe ich bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt.[11] Er wird deshalb im folgenden relativ kurz zusammengefasst und mit der Situation im Königreich Westfalen verglichen, auf die ich, soweit es die Quellenlage zulässt, detaillierter eingehen werde.

3. Die Aufhebung kirchlicher Privilegien

3.1. Die Steuerpflicht der Geistlichen

Im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen wurden am 1.1.1806 bzw. am 8.1.1808 die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit aufgehoben.[12] Damit war der kirchliche Grundbesitz steuerpflichtig, so dass die Geistlichen für die Pfarrgüter, z. B. das Acker-, Garten- und Weideland, das ihnen von der Gemeinde für die Dauer ihrer Amtstätigkeit übertragen wurde, Grundsteuer zahlen mussten. Die Synoden des Großherzogtums Berg protestierten gegen die neue Steuer und argumentierten, die Exemption des Kirchengutes von allen Belastungen sei den Pfarrern in ihren „Berufsurkunden" seitens der Kirchengemeinde und des Landesherrn zugesichert worden. Außerdem bedrohe die Aufhebung der Steuerprivilegien die wirtschaftliche Existenz der Pfarrer. Deshalb forderten die Synoden, dass die Kommunen oder die Kirchengemeinden die Grundsteuer übernehmen sollten. Während die Kommunen ablehnten, waren offensichtlich einige Kirchengemeinden als Eigentümer der Pfarrgüter zu diesem Schritt bereit. Der Präfekt des Ruhrdepartements, von Romberg, zeigte sich zunächst einverstanden, indessen konnte sich schließlich der Präfekt des Rheindepartements, von Borcke, bei Innenminister von Nesselrode-Reichenstein mit seiner Ansicht durchsetzen, dass die Pfarrer die Grundsteuer selbst zahlen müssten. Alle Gemeinden, die diese Verpflichtung übernommen hatten, wurden im Rahmen der staatlichen Revision der Kirchenrechnungen gerügt. Von Borcke schlug den Gemeinden vor, das Pfarrergehalt zu erhöhen, um die Belastung durch die Grundsteuer auszugleichen.[13]

[11] Van Norden (9).

[12] Rob (6) 34; Ders. (5) 10, 468, 476; Johannes Weidemann, Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westfalen, Leipzig 1936, S. 60; Francksen (5) 40, 187 f., 193.

[13] Van Norden (9) 144 ff.

Laut Thimme war die Situation im Königreich Westfalen vergleichbar. Besonders die Landgeistlichen habe die Grundsteuer besonders belastet.[14] Die Quellen machen jedoch deutlich, dass spätestens im Jahr 1812 das umgesetzt worden war, was die Synoden im benachbarten Großherzogtum Berg vergeblich für sich gefordert hatten. Der Präfekt des Fuldadepartements verfügte am 11. 7. dieses Jahres, dass die Grundsteuer für den Wiedenhof der Pfarrer, Küster und Lehrer aus der Kirchenkasse zu bezahlen sei.[15] Schon seit 1808 bemühte sich die königlich-westfälische Verwaltung, die Geistlichen für alle finanziellen Einbußen zu entschädigen, die ihnen durch die staatlicherseits eingeleiteten Reformen entstanden. Pfarrer und Lehrer hatten bis 1806/1808 Zuwendungen aus ganz unterschiedlichen Quellen erhalten, z. B. Zuschüsse aus den königlich-preußischen Domänen oder aus Stiftungen, Naturalien der Bauern, die Kirchenland nutzten, oder die weihnachtlichen Pflichtopfer der Innungen, die jetzt wegfielen, weil die Domänen in private Hand überführt sowie die Stiftungen, die Dienste und Abgaben wie auch die Zünfte aufgehoben wurden. Man forderte die Geistlichen und Lehrer auf, die betreffenden Gefälle zwecks Erstattung jährlich aufzulisten und einzureichen.[16] Die Distriktkasse Bielefeld zahlte z. B. für das Jahr 1808 über 3000 Francs aus, um Gehaltseinbußen auszugleichen.[17] Dass die Kompensationszahlungen, wie Thimme behauptet, nur unregelmäßig und unvollständig erfolgten, lässt sich anhand der von mir ausgewerteten Quellen nicht bestätigen. Gleiches gilt für angebliche Pläne der Regierung, die Besoldung der Pfarrer allein den Gemeinden zu überlassen.[18] Dagegen wurden offensichtlich Überlegungen angestellt, die Bezahlung der Geistlichen und Lehrer zu vereinheitlichen und über staatliche Etats abzuwickeln, die aber wohl deswegen nicht in die Tat umgesetzt werden konnten, weil sich die Auflistung der außerordentlich heterogen zusammengesetzten Gefälle als sehr schwierig erwies.[19]

[14] Thimme (6) 244.

[15] Unterpräfektur Minden 16.7.1812 wg. Reskript des Präfekten vom 11.7.1812, EkvW 4,76 Nr. 34.

[16] Rob (6) 183; Finanzministerium 1.1.1809, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Innenministerium 5.2.1810 an Präfekt, ebd. 4,76 Nr. 32; Unterpräfektur Bielefeld 25.10.1810 an Innenministerium, ebd.; Weserpräfektur 12.11.1809 an Unterpräfektur Bielefeld, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 99, und die folgenden Gefällelisten; vgl. ebd. B 1 136, 151, A 1 20, 61, 12 73.

[17] Gefälleliste Bielefeld 30.11.09, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 99.

[18] Thimme (6) 244.

[19] Finanzministerium 1.1.1809, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Unterpräfektur Bielefeld 25.10.1810 an Innenministerium, ebd. 4,76 Nr. 32.

3.2. Die Wehrpflicht

Neben der Steuerfreiheit war die Befreiung von der Wehrpflicht, der „Conscription", ein attraktives Privileg der Geistlichen. Dieses Vorrecht blieb den Pfarrern sowohl im Großherzogtum Berg wie auch im Königreich Westfalen erhalten. Allerdings sollten sich die Kandidaten der Theologie, die bisher ebenfalls eximiert waren, im Großherzogtum Berg ab 1807 der Conscription unterziehen. Als Kandidaten galten diejenigen Geistlichen, die ihr Universitätsstudium und eventuell auch ihre Examina pro licentia und pro ministerio concionandi absolviert hatten, aber noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt und ordiniert worden waren.

Vielleicht weil der Grad der Selbstrekrutierung innerhalb der Pfarrerfamilien relativ hoch war, setzten sich die Synoden vehement für die Exemtion der Kandidaten ein. Die Väter intervenierten gewissermaßen für ihre eigenen Söhne, die beruflich in ihre Fußstapfen treten wollten. Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Steuerpflicht argumentierte man mit erheblichen Nachwuchsschwierigkeiten des Pfarrerstandes, verwaisten Gemeinden und sinkender Religiösität des Volkes. Zusätzlich zu den Synoden wurden in dieser Sache auch viele Geistliche persönlich aktiv und verwendeten sich in Gutachten und Bittschriften für die Kandidaten, die sie in der Vorbereitung auf die Examina betreuten. Innenminister von Nesselrode-Reichenstein lehnte alle Anträge ab und war lediglich zu der Konzession bereit, das neue Wehrpflichtgesetz nicht rückwirkend in Kraft zu setzen, so dass diejenigen Kandidaten, die ihr Examen pro ministerio vor 1807 abgelegt hatten und damit wahlfähig waren, nicht gezogen wurden. Gleichzeitig betonte er aber, dass alle übrigen sich erst der Conscription unterziehen mussten, bevor sie sich in einer Kirchengemeinde bewarben. Ansonsten werde der Staat sein Placet zu der Besetzung der Pfarrstelle verweigern. Dieses Placet gehörte traditionell zu den iura circa sacra der Obrigkeit. Den Kandidaten im Großherzogtum Berg blieb lediglich die Möglichkeit, sich vom Wehrdienst freizukaufen.[20]

Im Königreich Westfalen blieben dagegen „die sich meldenden Candidaten des Predigtamts, theologischen Studenten, Schullehrer und Mitglieder der Seminarien ... nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Intention von der Militär-Pflicht befreit". Mit „Meldung" ist gemeint, dass sie die Befreiung ausdrücklich in Anspruch nehmen und sich in die entsprechenden Listen eintragen lassen mussten.[21] 1808

[20] Van Norden (9) 142 ff.
[21] Weserpräfektur 19.8.1808, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; vgl. Gesetz-Bulletin des

informierte der reformierte Hofprediger Mann, Bielefeld, den Präfekten des Weserdepartements, bei ihm habe sich kein „Subjekt" in dieser Sache eingefunden.[22] Thimme führt im Gegensatz zu den zitierten Quellen aus, dass die Kandidaten und Studenten der Theologie nicht eximiert worden seien.[23]
Die ordinierten Pfarrer blieben von der Conscription befreit. Zusätzlich entband man sie wie auch die Lehrer 1809 von der Naturaleinquartierung, d. h. der Verpflichtung, gegebenenfalls Soldaten in ihrem Haus unterbringen zu müssen, wenn sie ein Ersatzquartier stellten. Das entsprechende königliche Dekret argumentierte u. a. damit, dass Pfarrer und Lehrer wie auch ihre Häuser vorbildlich an „Reinheit der Sitten" sein sollten und dies mit der „freieren Lebensweise der Militair-Personen" nicht zu vereinbaren sei.[24] Thimme ergänzt, dass die Befreiung von der Naturaleinquartierung erst auf die massive Intervention des Innenministers von Wolfrath erfolgt sei.[25] Gewissermaßen im Gegenzug zu den genannten Privilegien wurde von den Pfarrern verlangt, die Conscription zu unterstützen. Die entsprechenden Listen mussten vierteljährlich nach dem Gottesdienst vom Küster laut verlesen werden.[26] Als sich immer mehr junge Männer dem Wehrdienst entzogen, wurden die Pfarrer aufgefordert, „die wiederspennstigen Conscribirten zur Erfüllung ihrer Pflicht nach dem Willen des hohen Gouvernements zu mahnen".[27] Desgleichen mussten sie Dekrete, z. B. die Amnestie für reumütige Deserteure und Vergeltungsmaßnahmen gegen die Verwandten Fahnenflüchtiger von der Kanzel bekannt geben.[28] Der Staat instrumentalisierte die Kirche als Legitimationsinstanz seines Handelns.

4. Verstaatlichung und Kommunalisierung

4.1. Die Neueinteilung der Pfarrbezirke

Im Königreich Westfalen blieben die Grenzen der Kirchengemeinden unverändert und wurden nicht an die neuen kommunalen Strukturen,

Königreichs Westphalen 40/25.4.1808, S. 57.

22 Hofprediger Mann 1.1.1808 an Präfekt, EKvW 4,107 Nr. 2, Nr. 8, Antwort des Präfekten 19.8.08, ebd. Nr. 1, Nr. 91.

23 Thimme (6) 152 f., 160 f.

24 Maire Diederichs 4.1.1809 an das Ministerium, EKvW 4,76 Nr. 31.

25 Thimme (6) 245.

26 Maire Herford 14.4.1810 an Pfr. Johanning, EKvW 4,76 Nr. 32.

27 Maire Herford 23.5.1812 an die Pfr. Johanning und Matthias, ebd. 4,76 Nr. 34.

28 Superintendent Scheer 9.6.1813 an die Pfarrer in Herford, ebd. 4,76 Nr. 35; Königliches Dekret 23.8.1813, ebd.

die Mairien, angepasst. Im Großherzogtum Berg kam es dagegen in diesem Zusammenhang zu massiven Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat. Gegen das Votum des Staatsrates regte Innenminister von Nesselrode-Reichenstein 1809 an, die Pfarreien mit den Mairien gleichzuschalten. Je Mairie sollte es nur noch eine Haupt- und in Ausnahmefällen eine Succursal- oder Nebenkirche geben. Die dadurch überflüssigen Kirchengebäude wollte man verkaufen, die dazugehörigen Pfarrstellen einsparen und mit Hilfe der frei werdenden Mittel die verbleibenden Pfarrer finanziell besser stellen. Von Nesselrode-Reichenstein forderte einerseits die Präfekten, Unterpräfekten und Maires, andererseits die Präsides und Inspektoren der Synoden auf, Gutachten zu einer entsprechenden Neuordnung der Pfarreien einzureichen, und verfügte gleichzeitig, diejenigen vakanten Pfarrstellen nicht mehr zu besetzen, die wahrscheinlich infolge der Reform wegfallen würden.

Das Motiv des Innenministers war möglicherweise, die Revision der Kirchenrechnungen, die in erster Instanz seitens der Maires bzw. des Municipalrates erfolgte, zu erleichtern. Z. T. griffen die Maires, so in den Kirchengemeinden Oberkassel und Radevormwald, auch direkt in die Verwaltung der Kirchenfonds ein, nachdem der Präfekt des Rheindepartements von Borcke im Einverständnis mit von Nesselrode-Reichenstein im September 1810 entsprechend verfügt hatte. Als die betroffenen Kirchengemeinden und der zuständige reformiert-bergische Präses von Recklinghausen protestierten, wurden sie von von Borcke zunächst abschlägig beschieden. Innenminister von Nesselrode-Reichenstein ordnete allerdings 1811 an, dass zwar nicht die Revision, wohl aber die Verwaltung des Kirchenvermögens Sache des Presbyteriums sei. Dieser Sinneswandel von Nesselrode-Reichensteins ist vielleicht auf die Intervention des Staatssekretärs und Ministers von Röderer zurückzuführen, bei dem von Recklinghausen im November 1811 zur Audienz vorgelassen wurde und offensichtlich ein offenes Ohr für seine Anliegen fand. [29]

Im Königreich Westfalen wurde die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht zum Problem, weil die staatlichen Behörden diesen Bereich konsequent der Kirchengemeinde bzw. dem zuständigen Superintendenten überließen. Der Weserpräfekt zog seine ursprüngliche Anweisung, dass die Maires bis zu einer Summe von 10 Reichstalern über die Kirchenkassen verfügen durften, schon nach kurzer Zeit zurück, weil

[29] Van Norden (9) 146-150; zu den Kirchenrechnungen Rheinpräfektur 5.9.1810, 2.2.1811, Landeskirchliches Archiv Düsseldorf B I VI 1; Präses von Recklinghausen 14.11.1810 an Staatsminister von Röderer und 15.11.1810 an Präses Bädecker, Notizen von Recklinghausens 25.11.1811, EKvW 0,8 Bd. 13; Märkische Gesamtsynode 13./14.7.1813, ebd. 0,8 Bd. 4.

dadurch „verschiedentlich Eigenmächtigkeiten entstanden" seien.[30] Als der Maire des Kantons Heepen 1813 die örtliche Pfarrei anwies, die Rechnung für die von ihm veranlasste Reparatur des Pfarrhauses aus der Kirchenkasse zu begleichen, und sich der „Kirchen-Kassen-Rendanten" mit Rückendeckung Superintendent Scheers weigerte, gab der Unterpräfekt nicht der Beschwerde des Maires, sondern der Kirchengemeinde recht.[31] Allerdings kam es bei der Revision der Kirchenrechnungen zu Auseinandersetzungen zwischen dem Konsistorium Minden auf der einen und den Maires, den Unterpräfekten und dem Präfekt des Weserdepartements auf der anderen Seite. Der Weserpräfekt war der Ansicht, dass „das Consistorium ... die Kirchen- und Armenrechnungs Sachen sehr gleichgültig" behandele und verfügte deshalb „bis zur endlichen Organisation der Consistorien, die Rechnungen von den resp. Maires und demnächst von dem Herrn Superintendent Delius revidiren zu lassen, welchem nächst sie nicht dem Consistorio, sondern – wie es dem Gange der Verwaltung weit angemessener ist Ihnen (d. A.: dem Unterpräfekt) vorgelegt werden, damit Sie ihre Gutachten beifügen, und mir solche zur Super-Revision einreichen".[32] Delius sah sich in der misslichen Lage, mit widersprüchlichen Verordnungen umgehen zu müssen, forderte doch das Konsistorium, die einzige Revisionsinstanz nach den Superintendenten zu sein: „Zum Ueberfluß wird ihm (d. A.: Delius) indessen hiermit nochmals eröffnet, daß das Consistorium durchaus keine Einmischung der Maires in Kirchen- und Armenrechnungssachen gestatten kann und wird, da nicht einmal dem Herrn Präfecten selbst eine Disposition darüber zusteht, sondern nur allein das Consistorium in Gemäßheit des Königl. Decrets vom 27. Januar 1808 damit beauftragt ist. Er hat sich also wegen der Rechnungsabnahme gar nicht an die Mairen zu wenden, oder deshalb mit ihnen zu communiciren, sondern die Rechungen von den resp. Rendanten und Provisoren einzufordern, solche wie gewöhnlich abzunehmen, und demnächst wie vordem zur Decharge ans Consistorium und an keine andere Behörde einzusenden. Alles dies hat er bey eigner Verantwortlichkeit nicht nur zu beobachten, sondern auch den Kirchen und Armen Rendanten gemessenst zu untersagen, ihre Rechnungen bey jemand anders als bey ihm einzureichen und abzulegen. Sollte auch etwa noch irgendwo der Fall eintreten, daß der Maire selbst Rendant

[30] Präfekt 2.9.1808 an Maire, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 38; Ders. 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd.; vgl. Unterpräfektur Bielefeld 15.6.1808 an die reformierte Gemeinde Bielefeld, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.

[31] Maire 6.7.1813 an Unterpräfekt und Aktennotiz des letzteren, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 97.

[32] Präfekt 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd. C 1 38.

oder Provisor ist, so hat er sofort andere Rechnungsführer an deren Stelle in Vorschlag zu bringen".[33] Der Weserpräfekt bestärkte daraufhin den Unterpräfekten, seine Verfügung mit aller Härte durchzusetzen: „Es ist mir lieb, daß Sie in Ihrem District die genaue Befolgung der Präfectur Bekanntmachung ... wegen Verwaltung der Kirchengüter, zu befördern suchen. Machen Sie gefälligst die Herrn Maires verantwortlich, Ihnen jeden Contraventions Fall sofort anzuzeigen, damit die widerspenstigen Rendanten, Geistlichen oder sonstige Behörden durch Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Sie dürfen hierunter von meiner Seite die nachdrücklichste Unterstützung erwarten, wodurch dann hoffentlich auch der Herr Superintendent Delius zu richtigen Ansichten geleitet werden wird. ... Wenn sich jemand dessen weigert: so wählen Sie nach vorhergegangener Warnung das Mittel der Gendarmerie Execution".[34]

Nach diesem Exkurs zum Kirchenvermögen sei der Blick wieder auf die Auseinandersetzung um die Neueinteilung der Pfarrbezirke im Großherzogtum Berg gerichtet. Das Echo der Geistlichen auf die Initiative des Innenministers war heterogen, aber letztlich eindeutig. Eine Minderheit befürwortete das Vorhaben, weil sie sich davon höhere Gehälter versprach. Allerdings waren nur wenige Pfarrer bereit, im Auftrag der staatlichen Behörden den Dienst in einer Nachbargemeinde mit zu übernehmen und die Neueinteilung in einer Art vorauseilenden Gehorsams bereits umzusetzen. Die Mehrheit der Geistlichen und Kirchengemeinden wehrte sich gegen die Aufhebung von Pfarrstellen. Während den Laien wahrscheinlich das Recht, ihren Pfarrer zu wählen, sowie ihr Eigentum an Kirche und Friedhof wichtig gewesen sein mag, stand für die Pfarrer der mögliche Verlust ihres Arbeitsplatzes im Vordergrund. Das einhellige Votum der Synoden, die Unruhe in den Kirchengemeinden und schließlich die erfolgreiche Audienz des reformiert-bergischen Präses von Recklinghausen bei dem höchsten Beamten des Großherzogtums, von Röderer, ließen den Innenminister schließlich von der Neueinteilung Abstand nehmen.[35]

Im Königreich Westfalen ging es zwar nicht um eine breit angelegte Änderung der Pfarrbezirke, allerdings wurden, wie das Beispiel der Petri- und der Marienkirche in Höxter zeigt, vereinzelt Kirchen auf staatliche Anweisung hin verkauft und abgebrochen, sowie die betreffenden Gemeinden trotz aller Proteste mit der Nachbargemeinde vereinigt.[36]

[33] Konsistorium 14.2.1810 an Superintendent Delius, ebd.
[34] Präfekt 10.7.1810 an Unterpräfekt von Bernuth, ebd.
[35] Van Norden (9) 147-150.
[36] G. Schumacher, Höxter in der Franzosenzeit 1806–1815, Höxter 1831, S. 32 ff.;

4.2. Die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister

Mit dem Code Napoleon wurden im Königreich Westfalen am 22.1.1808 und im Großherzogtum Berg am 12.11.1809 die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister eingeführt. Bisher hatten die Pfarrer Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ihrer Gemeinde in ihren Kirchenbüchern vermerkt, die entsprechenden kirchlichen Handlungen im engeren Sinne, die Taufe, die Trauung und die Beerdigung vollzogen und dafür Gebühren erhoben, die einen wichtigen Teil ihres Gehaltes ausmachten. Die Gemeindeglieder waren dem Pfarrzwang unterworfen, d. h. sie mussten bei dem Pfarrer ihrer Pfarrei z. B. das kirchliche Aufgebot bestellten, wenn sie heiraten wollten. Stammten die beiden Brautleute nicht aus ein und derselben Kirchengemeinde, fertigte der Pfarrer, der auf die Trauung verzichtete, einen sog. „Losschein" aus, für den er eine Gebühr erheben durfte, um so für die ihm entgangenen Einkünfte entschädigt zu werden.

Im Großherzogtum Berg betraute man die Maires mit der Zivilehe und der Führung der kommunalen Personenstandsregister. Die entsprechenden Verwaltungsakte waren gebührenpflichtig, so dass die Pfarrer befürchteten, dass die Brautleute zwar wohl nicht auf die kirchliche Trauung verzichten, aber das kirchliche Aufgebot und die Losscheine verweigern sowie sich dem Pfarrzwang entziehen würden, um nicht noch einmal bezahlen zu müssen. Die großherzoglich-bergischen Synoden machten deutlich, dass eine kirchliche Trauung ohne kirchliches Aufgebot und Losschein nicht möglich sei. Daraufhin bekräftigten die staatlichen Behörden, dass die Zivilehe vor dem Maire eine rechtliche Verpflichtung, die kirchliche Trauung aber eine freie Gewissensentscheidung und es deshalb nicht rechtmäßig sei, Brautleuten das kirchliche Aufgebot und die Losscheine aufzuzwingen. Der Ruhrpräfekt von Romberg unterstrich, dass die Ehe in der evangelischen Kirche eben kein Sakrament sei und damit zu den iura circa sacra gehöre, bisher vom Staat an die Kirche delegiert, jetzt aber wieder zurückgenommen werde. Die Pfarrer könnten doch von ihrer Gemeinde für die entsprechenden Gehaltsausfälle entschädigt werden. Die großherzoglich-bergische Regierung und die Kirche beharrten auf ihrem jeweiligen Standpunkt, so dass sich eine Art Grauzone bildete, in der die Pfarrer ihre Gemeindeglieder von der Gültigkeit der alten kirchlichen Gebräuche zu überzeugen versuchten, ohne dabei den direkten Konflikt mit dem Staat zu riskieren. Der Staat reagierte seinerseits ambivalent: Als die märkisch-lutherische Gesamtsynode und das Soester Ministerium

vgl. Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 45.

einen Hirtenbrief von ihren Kanzeln verlesen ließen, der die Gemeindeglieder auf das kirchliche Aufgebot und die Losscheine verpflichtete, wurden die Soester Pfarrer, nicht aber die märkischen Synodalen und der verantwortliche märkische Präses Bädecker verwarnt, möglicherweise deshalb, weil Bädecker sich der staatlichen Kirchenpolitik gegenüber in vielen anderen Punkten sehr entgegenkommend zeigte.[37]

Obwohl die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister auch im Königreich Westfalen eingeführt wurden, fehlten hier vergleichbare Auseinandersetzungen, weil die Pfarrer mit diesen Aufgaben betraut wurden. Sie waren als „Civilstandsbeamte" in staatlichem Auftrag für ihre Gemeindeglieder zuständig.[38] Diese Regelung ist aus heutiger Sicht überraschend, erstens weil die westfälische Verfassung den Untertanen einerseits unbeschränkte „Freyheit" in der Ausübung der Religion zusicherte, sie andererseits aber in puncto Meldepflicht an die Kirchengemeinde und den Pfarrer ihrer Konfession gebunden waren und zweitens weil die Pfarrer zwar verpflichtet waren, die weltliche „Heyrathsnote" aufzunehmen, die kirchliche Trauung aber aus geistlichen Gründen durchaus verweigern konnten.[39] Ein weiteres Problem war die Scheidung, die nach Gesetzeslage möglich war, nicht aber nach dem Kirchenrecht. Hier verfügte Justizminister Simeon am 26.1.1811, dass die Pfarrer Scheidungen gegen ihren Willen nicht vollziehen mussten, sondern solche Fälle an die Maires abgeben konnten. Die Zivilehe und die kommunalen Personenstandsregister führten, so Thimme, nicht dazu, dass die Nachfrage nach den entsprechenden kirchlichen Handlungen abnahm.[40] Die Tatsache, dass die Pfarrer neben ihrem geistlichen Amt als weltliche Beamte fungierten, macht deutlich, dass nicht auf eine konsequente Trennung von Kirche und Staat hingearbeitet wurde.

Die Pfarrer schienen mit dieser Lösung zufrieden zu sein. Für die Verwaltungsakte, die sie jetzt durchführten, durften sie Gebühren erheben. Der ‚Heiratsakt' kostete einen Franc, die Scheidung 50 Centime, ein Auszug aus dem Personenstandsregister ebenfalls 50 Centime, wogegen die Eintragungen in das Geburts- und Sterberegister kostenfrei waren.[41] Thimme führt aus, dass der Staat diese Gebühren Ende 1808 festgesetzt habe, weil die Pfarrer angeblich vorher zu hohe Sätze ver-

37 Van Norden (9) 150 f.; Zur Einführung des Code Napoleon im Königreich Westfalen s. Rob (6) 26 und Thimme (6) 195.
38 Dekrete zur Führung der Zivilakten in: Kasselsche Zeitung 55/1810.
39 EKvW 4,76 Nr. 32.
40 Thimme (6) 239.
41 Kleinschmidt (6) 156; EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 30.

langt hätten.[42] Probleme entstanden dort, wo die Pfarrer mit den komplizierten Vorgaben für die Führung der Personenstandsregister überfordert waren. Die Register mussten jährlich „in duplo" und zusätzlich mehrfach Listen für die Steuermatrikel und die Conscription eingereicht werden.[43] Bei Formfehlern und Nichteinhaltung der Fristen drohten empfindliche Strafen.[44] Diese Schwierigkeiten waren jedoch nicht spezifisch für den Pfarrerstand, sondern traten in gleichem Umfang bei den kommunalen Beamten auf, die sich mit den Anforderungen der neuen, modernen Verwaltung konfrontiert sahen.[45]

4.3. Die „deutschen" Schulen

Die sog. „deutschen" bzw. Volksschulen waren traditionell Sache der Kirchen. Der Begriff „deutsch" diente als Abgrenzung von den Latein- oder höheren Schulen. Die Kirchengemeinden waren in der Regel Eigentümer der örtlichen Schulgebäude und der Schulfonds. Die Klassen der presbyterial-synodal bzw. die Konsistorien der konsistorial verfassten Kirchen prüften die angehenden Lehrer und übten die mittlere, die Pfarrer vor Ort die untere Schulaufsicht aus. Die Einstellung neuer Lehrer erfolgte seitens des jeweiligen Schulvorstandes, der sich aus Gemeindegliedern unter dem Vorsitz des Pfarrers zusammensetzte, bzw. seitens des Konsistoriums. Das Gehalt der Lehrer war ähnlich wie das der Pfarrer heterogen und von Schule zu Schule anders zusammengesetzt. Es bestand aus dem von den Schülern zu zahlenden Schulgeld, das seitens der Kirchengemeinde durch ein Fixum an Geld oder Naturalien, eine Wohnung sowie Garten-, Acker- und Weideland ergänzt werden konnte. Besonders die Landschullehrer verdienten so wenig, dass sie gezwungen waren, sich um ein Zubrot z. B. als Handwerker zu bemühen. Das Schulverzeichnis für Minden-Ravensberg von 1808 macht die enormen Unterschiede in der Lehrerbesoldung deutlich: Während der Lehrer und Küster an der lutherischen Altstädter Schule

42 Thimme (6) 239.

43 Superintendent Delius 5.4.1808 an Hofprediger Mann, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Ders. 25.1.1809 und 14.12.1809 an die Prediger, ebd.; Pfarrer Johanning (Herford) 2.1.1809 an den Procurator des Königs, EKvW 4,76 Nr. 31; Letzter 1.2.1809 an die Küster, ebd.; Konsistorium Minden 29.3.1809 an Pfarrer Johanning, ebd.

44 Thimme (6) 239.

45 Vgl. Uli Kahmann, Die Geschichte des J. F. A. Lampe. Ein Beamtenleben im Dorf Schildesche um 1800, Bielefelder Beiträge zur Stadt und Regionalgeschichte Bd. 15, Bielefeld 1995.

in Bielefeld insgesamt 571 rt. im Jahr verdiente, waren es bei dem der Senner Landschule nur 85 rt.[46]

Der Staat hatte bereits vor 1806 versucht, stärkeren Einfluss auf das Schulwesen zu nehmen. Dafür sprechen in Preußen die diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes und die Einrichtung der Oberschuldirektion in Berlin.[47] Das bergische Schulwesen wurde im November 1802 der zuständigen bayerischen Landesregierung direkt unterstellt, die ebenso wie die preußische durch finanzielle Hilfen versuchte, die Situation der Lehrer zu verbessern. Laut Schäfer zeigten sich die evangelischen Kirchen mit der staatlichen Schulaufsicht, wie sie sich in Preußen und Bayern anbahnte, durchaus einverstanden.[48]

Die Regierung des Großherzogtums Berg knüpfte bei diesen Tendenzen einer Verstaatlichung des Schulwesens an. Eine Vielzahl unterschiedlicher Entwürfe und Gutachten wollte entweder die Geistlichen ganz von der Schulaufsicht ausschließen und den Religionsunterricht aus dem Fächerkanon streichen oder sie weiterhin maßgeblich daran beteiligen und am schulischen Religionsunterricht festhalten. Ein Entwurf schlug vor, Lehrer zu Schulräten zu ernennen, die die Schulaufsicht übernehmen sollten. Organisatorisch übertrug man die Schulaufsicht in oberster Instanz dem Innenministerium, ihm nachgeordnet waren die 1806 eingerichtete „Generaldirektion des öffentlichen Unterrichtes", die Präfekten, Unterpräfekten und Maires. De facto änderte sich jedoch wenig an der geistlichen Schulaufsicht, ja der Präfekt forderte die Pfarrer sogar auf, die Schulen häufiger zu visitieren. Zum Streit kam es erst, als 1811 in Düsseldorf eine Prüfungskommission für das Rheindepartement eingerichtet wurde, die die angehenden, aber auch bereits amtierende Lehrer zu einer pädagogischen Prüfung vorlud. Die Gesamtsynoden protestierten, weil damit das Recht der Klassen verletzt werde, die Lehrer zu prüfen, bzw. die bereits von denselben abgenommenen Prüfungen entwertet würden. Die Lehrer reagierten unterschiedlich. Einige unterstützten die Synoden, andere begrüßten die staatliche Prüfung, weil sie hofften, sich so aus der Dienstaufsicht seitens der Pfarrer lösen zu können und staatliche Gehaltszulagen zu bekommen.[49] Laut Schäfer übernahm schließlich der Staat die Lehrerbesoldung, insofern als er die Verwaltung der Lokalschulfonds den Maires übertrug, die gehalten waren, den Lehrern ein Jahresgehalt von mindes-

[46] Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 98.
[47] Thimme (6) 248.
[48] Van Norden (9) 153.
[49] Ebd. 152, 154 f.

tens 250 Thalern zusätzlich zu Wohnung, Wiese, Garten und Schulgeld zu garantieren.[50]

Auch im Königreich Westfalen versuchte man, der finanziellen Notlage der Lehrer abzuhelfen. Die staatlichen Behörden überwachten die Einhaltung der Schulpflicht und die Zahlung des Schulgeldes.[51] Die bis 1806 üblichen Zuschüsse aus preußischen Kassen wurden weitergezahlt. Diese Summe betrug im Distrikt Bielefeld für das Jahr 1808 5874 francs.[52] Schließlich übernahm der „Communalkassenrendant" die undankbare Aufgabe, das Schulgeld einzuziehen. Die Kommunalkasse zahlte für mittellose Eltern.[53]

Im Königreich Westfalen lag die untere Schulaufsicht weiterhin bei den Pfarrern, die jetzt nicht mehr mit den Magistraten, sondern mit den Maires konkurrierten.[54] Das Konsistorium nahm die mittlere Schulaufsicht wahr und arbeitete mit dem Präfekt zusammen.[55] Als Bindeglied zum Innenministerium war den genannten Instanzen wie im Großherzogtum Berg eine Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts vorgesetzt.[56] Das Konsistorium bemühte sich u. a. darum, die Lehrerausbildung zu verbessern. Von den beiden in Minden 1773 bzw. in Petershagen 1792 gegründeten Lehrerseminaren, in denen jeweils etwa sechs bis acht Pädagogen ausgebildet werden konnten, musste Petershagen geschlossen werden, weil die Finanzierung nicht mehr sichergestellt war, als die Zuschüsse der preußischen Oberschulkasse in Berlin wegfielen.[57] Auf die Initiative Konsistorialrat Brockelmanns und mit Unterstützung des Präfekten konnte das Seminar Mitte 1810 wieder eröffnet werden.[58] 1813 machte Superintendent Scheer den Vorschlag, in Bielefeld ein weiteres Lehrerseminar einzurichten.[59]

50 Walter Schäfer, Die ideengeschichtlichen Grundlagen der Reform des Volksschulwesens im Großherzogtum Berg und in der Stadt Düsseldorf von 1799–1816, Diss. Köln 1929, 57ff., vgl. Froitzheim (5) 83.

51 Weserpräfektur 23.7.1809, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 101.

52 Dies. 16.1.1809, ebd.

53 Mairie Brockhagen 11.3.1810, ebd. C 1 118; Superintendent Scheer 10 3.4.1812 an die Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 34.

54 Pfarrer Johanning (Herford) 10.6.1807 an die Schulmeister Müller, Fach und Leesemann, EKvW 4,76 Nr. 28.

55 Unterpräfektur Bielefeld 17.9.1808 an die Mairien, ebd.; Konsistorium Minden 1.11.1808 an die Herforder Pfarrer, ebd. 29; vgl. Rob (6) 58 f.

56 Kleinschmidt (6) 160; Thimme (6) 252.

57 Konsistorium 11.10.09 an Weserpräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 75.

58 Weserpräfektur 19.5.1810 und Antwort Konsistorialrat Brockelmanns 21.6.1810, ebd.

59 Superintendent Scheer 29.7.1813, ebd. C 1 115.

Obwohl sich die Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Bereich der Schulen im Allgemeinen konfliktfrei gestaltete, kam es in einem Punkt zu Auseinandersetzungen. Seit der Gründung der Lehrerseminare in Minden und Petershagen hatte das Konsistorium seit etwa 1796 die Absolventen dieser beiden Institute an den Schulen eingestellt, ohne dass andere staatliche Instanzen an diesem Verfahren beteiligt gewesen wären. Im September 1808 bestätigten die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichtes und der Weserpräfekten die Kompetenzen des Konsistoriums und damit indirekt seine bisherige Einstellungspraxis.[60] Dagegen berief sich der Petershagener Maire darauf, dass er laut Verwaltungsordnung die untere Schulaufsicht wahrnehmen sollte, und forderte dem Konsistorium gegenüber, an allen Besetzungsverfahren in seinem Amtsbereich beteiligt zu werden.[61] Das Konsistorium lehnte ab und wies darauf hin, dass die Konkurrenz der Maires nur bei den höheren Schulen in Minden, Bielefeld und Herford statthaft sei, bei denen die Magistrate bis 1806 Einfluss auf die Besetzung der Lehrerstellen gehabt hätten. Der Weserpräfekt schloss sich dem Votum des Konsistoriums an, betonte aber mehrfach, dass alle Personalentscheidungen über den Präfekten an die Generaldirektion gehen müssten und erst umgesetzt werden dürften, wenn letztere ihre Zustimmung gegeben habe.[62] Offensichtlich hielt sich das Konsistorium nicht an diese Regelung, sondern verfuhr wie bisher, d. h. ohne andere staatliche Stellen an dem Verfahren zu beteiligen. Der Präfekt sah sich schließlich gezwungen, die Generaldirektion um das nachträgliche Placet für die vom Konsistorium eigenmächtig eingestellten und bereits amtierenden Lehrer zu bitten. Die Generaldirektion kam dieser Bitte nach, unterstrich aber, dass sich das Konsistorium an die Vorschriften zu halten habe, wenn es nicht die Annullierung seiner Personalentscheidungen und eine Anzeige beim Innenministerium in Kauf nehmen wolle.[63] 1811 versuchte der Präfekt des Fuldadepartements, der zu diesem Zeitpunkt für den Bereich des inzwischen aufgelösten Konsistoriums Minden zuständig war, die Kompetenzstreitigkeiten zu beenden, indem er den staatlichen Verwaltungsbehörden die äußeren, den Superintendenten und dem Konsistorium die inneren Schulangelegenheiten zuordnete. Seines

[60] Weserpräfektur 14.9.1808 an die Unterpräfekturen, ebd. B 2 75; Unterpräfektur Bielefeld 17.9.1808 an die Mairien, EKvW 4,76 Nr. 28; vgl. Thimme (6) 253.

[61] Konsistorium 11.10.1808 an Weserpräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 75.

[62] Unterpräfektur 4.11.1808 und 12.5.1809 an Weserpräfektur; Antwort derselben 15.5.1809, ebd.

[63] Weserpräfektur 4.11.1809 an Generaldirektion und Antwort ders. 13.11.1809, ebd. A 12 26.

Erachtens waren die Superintendenten für die Prüfung und das sittliche Betragen der Lehrer sowie für die Qualität des Unterrichts zuständig. Zu der Frage der Personalentscheidungen äußerte er sich nicht.[64] Der Präfekt des Leinedepartements wollte die einzustellenden Lehrer vom Munizipalrat vorschlagen lassen und den Vorgang dann an die Generaldirektion weiterleiten. Kirche war hier nur insofern involviert, als der Superintendent die Lehrerprüfungen abnahm. Der Präfekt des Harzdepartements besetzte offensichtlich die vakanten Stellen in direkter Absprache mit dem Innenministerium, so dass er sich den Vorwurf der Generaldirektion einhandelte, das Schulwesen „usurpieren" zu wollen.[65] Offensichtlich war die Schulpolitik von Departement zu Departement sehr unterschiedlich.

Was die sog. Lateinschulen anging, plante man 1813, pro Departement nur noch eine höhere Schule zuzulassen, die sich nach dem Vorbild des 1812 in Kassel gegründeten Lyceums richten sollte. Für Bielefeld und Herford wurde Superintendent Scheer beauftragt, als Grundlage für die Reform ein Gutachten über die vorhandenen Lateinschulen zu erstellen.[66]

4.4. Das Armenwesen

Die Versorgung der Kranken, Bedürftigen und Mittellosen gehörte von je her zu den Aufgaben der Kirchengemeinde. Die Mittel stammten aus Kollekten, Spenden sowie Immobilien und Kapital, die ihr zu diesem Zweck gestiftet wurden. Der Pfarrer oder ein Presbyter vergewisserte sich, dass der Bittsteller zur eigenen Gemeinde gehörte, und prüfte seine „Würdigkeit". Diese Prüfung war insofern aus damaliger Sicht plausibel, als Armut als Folge unchristlichen Lebenswandels interpretiert wurde und die Armenpflege erzieherisch bei den Wurzeln des Übels ansetzen wollte. Die Bittsteller hatten keinen Anspruch auf Hilfe, die Entscheidung lag in jedem Einzelfall bei dem zuständigen Pfarrer. Die kirchliche Armenpflege war aus heutiger Sicht ein wirksames Mittel sozialer Kontrolle.[67]

64 Fuldapräfektur 14.6.1811, ebd. B 2 75.
65 Thimme (6) 253 ff.
66 Mairie Bielefeld 13 6.7.1813 an die Pfarrer, Unterpräfektur 6.7.1813 an Prof. Knefel, Superintendent Scheer 21.8.1813 an die Herforder Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Thimme (6) 257, 259.
67 Van Norden (9) 155; Gutachten Konsistorialrat Bröckelmanns (23.9.1808), Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 15.

Mit der Frühindustrialisierung, der wachsenden Mobilität und dem Pauperismus um 1800 stießen die Kirchengemeinden der städtischen Zentren an die Grenze des Leistbaren.[68] Einerseits gehörten die Mittellosen zum großen Teil nicht zur eigenen Gemeinde und konnten in der Regel kein „Armutszeugnis" vorlegen, um in den Genuss der Unterstützung zu kommen, andererseits reichten die Mittel der Armenfonds nicht aus, um den Bedürftigen zu helfen. Das Problem manifestierte sich an den vergeblichen Versuchen der Klassen, die Belastung der Kirchengemeinden auszugleichen, bzw. in Streitfällen zu vermitteln und zu entscheiden, welche Kirchengemeinde einen Armen, der seinen Wohnort gewechselt hatte, unterstützen musste. Gleichzeitig entstanden in Elberfeld, Düsseldorf und Bielefeld kommunale Armeninstitute, an deren Gründung auch Pfarrer maßgeblich Anteil nahmen und die durch die Bündelung der kirchlichen, privaten und kommunalen Ressourcen eine höhere Effektivität bei gleichbleibenden Mitteln zu erreichen versuchten.

Am Vorbild dieser Armeninstitute orientierte sich 1806 die Initiative der großherzoglichen Regierung, in jedem Bezirk bzw. Distrikt anstelle der kirchlichen Armenpflege ein überkonfessionelles Armeninstitut einzurichten, das aus den Erträgen der bisherigen Armenfonds Bittsteller nach ihrer Bedürftigkeit und nicht nach ihrer „Konfession" unterstützen sollte. Besonders die reformiert-bergische Synode protestierte energisch gegen diese Reform und einige ihrer Pfarrer boykottierten die Mitarbeit, ohne die die Gründung der Armeninstitute jedoch unmöglich war, denn sie verwalteten nicht nur die entsprechenden Fonds, sondern verfügten auch über die unbedingt notwendigen Ortskenntnisse. Das Beispiel Elberfeld zeigt, dass sich der Alleinvertretungsanspruch der Kirchengemeinden in Sachen Armenpflege nicht auf den ländlichen Bereich beschränkte.[69] Innenminister von Nesselrode-Reichenstein rügte die reformiert-bergische Synode und wies sie auf die Gehorsamspflicht der Untertanen gegenüber der Obrigkeit hin, die auch für die Pfarrer gelte. Die Souveränität der großherzoglichen Regierung bestehe gerade darin, dass sie nicht an die althergebrachten Strukturen und Armenordnungen gebunden sei, mit denen die Synode ihren „Wider-

[68] Hermann Herberts, Alles ist Kirche und Handel ... Wirtschaft und Gesellschaft des Wuppertals im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Neustadt an der Aisch 1980, S. 243; Kahmann (45) 260; B. Wagner, Armut, Krankheit und Gesundheitswesen im vorindustriellen Bielefeld, in: Jahrbuch des Heimatvereins Ravensberg 77/1989, S. 70 f.

[69] Herwart Vorländer, Evangelische Kirche und soziale Frage in der werdenden Industriegroßstadt Elberfeld. Eine Untersuchung aufgrund kirchlicher Unterlagen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Schriftenreihe des Vereins für rheinische Kirchengeschichte Nr. 13, Düsseldorf 1963.

stand" zu begründen versucht hatte. Kirchlicherseits zeigte lediglich der lutherisch-märkische Präses Bädecker Verständnis für die Verstaatlichung, besser gesagt die Kommunalisierung der Armenpflege, weil dadurch zwar die Autorität der Pfarrer abnehme, sie aber für ihre eigentliche Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums, entlastet würden.[70]

Im Königreich Westfalen gab es keinen vergleichbaren Ansatz zu einer Reform der Armenpflege. Ein Edikt König Jérômes vom 24.3.1809 forderte zwar die Begrenzung der Armut und wurde vom Innenminister durch Ausführungsbestimmungen ergänzt, ohne dass jedoch genauere Vorgaben und Fristen für die untergeordneten Ebenen gemacht bzw. gesetzt wurden.[71] Laut Verwaltungsordnung waren die Präfekten für die Aufsicht über „milde" Stiftungen sowie das Wohltätigkeits- und Armenwesen zuständig.[72] Der Versuch des Weserpräfekten, die Maires zu Ausgaben aus dem Armenfond bis zu einer Höhe von 10 Reichstalern zu autorisieren, wurde vom Konsistorium strikt zurückgewiesen, weil dadurch „die Superintendenten und Prediger außer aller Verbindung mit der Verwaltung der Kirchen- und Armenfonds gesezt werden", woraufhin der Präfekt seine Verfügung zurückzog.[73] 1811 führte man staatlicherseits eine zentrale Armensteuer für „bemittelte" Bürger ein. Dass diese Verordnung in der Praxis umgesetzt werden konnte, lässt sich allerdings in den lokalen Quellen nicht feststellen.[74] Gleiches gilt für die Einrichtung eines Zentralbüros in Kassel, das alle das Armenwesen betreffenden Spenden und Stiftungen verwalten sollte.[75]

Die kirchliche Armenpflege blieb in einigen Gemeinden erhalten, allerdings stiegen die Ausgaben, wie das Beispiel der Kirchengemeinde Vlotho zeigt, drastisch an. Aus ihren Armenfonds wurden im Jahr 1800 1004, 1813 aber schon 1645 Reichstaler an Bedürftige ausgezahlt. 1829 gründete man, möglicherweise um der wachsenden Kosten Herr zu werden, schließlich ein kommunales Armeninstitut in Vlotho.[76] Ein solches Institut gab es seit 1810 in Minden,[77] in Höxter[78] und bereits

70 Van Norden (9) 155-159.
71 Kahmann (45) 264 f.; vgl. Schmidt (6) 25 f.
72 Rob (6) 59.
73 Konsistorium 23.9.1808 an Präfekt, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 15, und das entsprechende Gutachten Konsistorialrat Bröckelmanns, ebd.; Präfekt 31.7.1809 an Unterpräfekt, ebd. C 1 38.
74 Schmidt (6) 26.
75 Kleinschmidt (6) 159.
76 Armenkassenbücher 1800, 1813 und 1829, Gemeindearchiv Vlotho St. Stephan.
77 Schmidt (6) 26.
78 Schumacher (36)17.

seit 1786 in Bielefeld. Das Bielefelder Institut vereinigte die Armenpflege der christlichen Gemeinden und von acht Stiftungen.[79] Das Armenregulativ von 1807 beteiligte die Pfarrer der drei Konfessionen an den leitenden Gremien des Instituts und an der Auszahlung der Armengelder.[80] Die „Ortsarmen" wurden von zwei Armenärzten versorgt. Das Armeninstitut bezahlte die Arzneikosten.[81] Weil die Bielefelder Stadtkasse Armenkapitalien zur Tilgung von Kriegsschulden zweckentfremdet hatte, konnten die Unterstützung für die knapp 660 Bielefelder Armen im Jahr 1810 nur eingeschränkt ausgezahlt werden.[82] „In Erwägung des mangelhaften Zustandes der Armenversorgungs-Anstalten im Distrikt Bielefeld, in der Absicht, die überhand nehmende Haus- und Straßenbetteley gänzlich abzustellen, und die Unterstützung der würklich bedürftigen zweckmäßig und überall gleichförmig zu regulieren" verordnete Unterpräfekt von Bernuth im Juni 1811, dass in Zukunft die Armenkommission vom Munizipalrat ernannt werden sollte, so dass die Pfarrer nicht mehr qua Amt beteiligt waren. Gleichzeitig appellierte er an die Geistlichen, sich wie bisher in der Armenpflege zu engagieren.[83] Das neue Regulativ wurde erst im Juli 1813 in Kraft gesetzt, so dass es gewissermaßen von dem Ende des Königreiches Westfalen überholt wurde. De facto setzte sich die Armenkommission bis 1817 aus sechs Geistlichen, dem Superintendenten Scheer, den drei lutherischen, dem reformierten und dem katholischen, sowie fünf weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.[84] Der Einfluss der Kirche auf die Armenpflege blieb also erhalten.

In Schildesche kam es laut Kahmann zu Konflikten, weil sich der Armenkassenrendant, Pfarrer Schrader, weigerte, seine Rechnungen beim Maire zur Revision vorzulegen.[85] Derselbe Pfarrer Schrader kämpfte 1822 gegen die von dem preußischen Landrat von Borries eingesetzte Armenkommission, weil die Mittel jetzt nach Bedürftigkeit des Bittstellers und nicht mehr, wie kirchlicherseits bisher üblich, nach seiner Würdigkeit vergeben werden sollten.[86] 1826/27 löste man die

79 Delius in einem Rückblick vom 10.6.1817 an Kreiskommissar von Borries, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 1043.

80 Ebd. Ältere Akten 305; vgl. H. Tümpel, Zwei Jahrhunderte Bielefelder Armenverwaltung, in: Jahrbuch des Heimatvereins Ravensberg 36/1922, S. 75 ff.

81 Wagner (68) 77, 88.

82 Bericht vom 4.1.1810, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 102.

83 Verordnung von Bernuths 30.6.1811, Oeffentliche Anzeigen des Distrikts Bielefeld 19tes Stück, Sonnabend, den 10ten August 1811, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 766; Kahmann (45) 290 f.

84 Bericht Delius' 10.6.1817, ebd. Ältere Akten 1043; Kahmann (45) 293, 295

85 Kahmann (45) 296 ff.

86 Ebd. 401 ff.

kirchlichen Armenfonds endgültig auf und überführte die Kapitalien in eine zentrale Armenkasse. Damit wurde auch in Schildesche das betreffende „Kirchenvermögen kommunalisiert, entkonfessionalisiert und die Entscheidungsgewalt darüber einem ‚politischen' Armenvorstand übertragen". Die Kirchengemeinde konnte allerdings ihre Klingelbeuteleinnahmen gegen den kommunalen Zugriff verteidigen und ihre Armenpflege in einem bescheidenen Rahmen fortsetzen. 1857 entschädigte die Kommune die Kirchengemeinde in Form von Obligationen und Wertpapieren für die 1826 eingezogenen Armenfonds, so dass die kirchliche Armenpflege ausgeweitet werden konnte.[87]

Herford erhielt im August 1813 ein kommunales Armeninstitut. In dem Leitungsgremium, der zentralen Armenkommission, saßen der Maire als Vorsitzender, die Prediger der Stadt, der „Polizei-Kommissär", drei Ärzte und weitere 18 Bürger. Von der Stimmenzahl her war der Einfluss der Prediger hier also etwas geringer als in Bielefeld. Allerdings beaufsichtigen die Pfarrer, wie bisher im Rahmen der kirchlichen Armenpflege üblich, die Bedürftigen ihrer Konfession. Der Maire bewirtschaftete das Armenvermögen und die -kasse, die sich aus den Zinsen der Kapitalien, den Kollekten, der „Armensteuer" der Wohlhabenden und, falls notwendig, den Zuschüssen der Kommunalkasse speisen sollte.[88]

5. Die Kirchenverfassung

Die Kirchen des Rhein- und des Ruhrdepartements waren presbyterialsynodal verfasst und hatten ursprünglich in der Generalsynode der vier bergischen Territorien Jülich, Kleve, Berg und Mark eng zusammengearbeitet. Auch nach der Teilung des Herzogtums Berg Anfang des 17. Jahrhunderts hielt man die Tradition aufrecht, die Synodalprotokolle auszutauschen und durch Delegierte an den Tagungen der Gesamtsynoden der anderen Konfession teilzunehmen. Besonders reformiert Berg bemühte sich ab 1806, den Protest gegen die staatliche Kirchenpolitik zu bündeln. Dieser Versuch gipfelte 1810 in dem sog. Elberfelder Kongress, auf dem Deputierte aller Synoden über eine gemeinsame Eingabe diskutierten, die dem großherzoglichen Innenminister über-

87 Tümpel (70) 184-189; Ulrich Andermann, Armenfürsorge zwischen kirchlicher Caritas und staatlicher Sozialpolitik. Ein Prinzipienstreit zur Mitte des 19. Jahrhunderts, dargestellt anhand von Aktenstücken des Bielefelder Stadtarchivs und des Lagerbuchs der evangelisch-lutherischen Gemeinde Schildesche, S. 158, 163 ff.

88 Regulativ für das Armen-Wesen der Stadt Herford 21.8. bzw. 31.8.1813, EKvW 4,76 Nr. 35.

reicht werden sollte. Allerdings unterzeichneten nur reformiert und lutherisch Berg sowie reformiert Kleve das Schlussdokument, auf das man sich letztendlich geeinigt hatte. Präses Bädecker verweigerte seine Unterschrift, so dass lutherisch Mark aus der synodalen Solidargemeinschaft ausscherte. Die Ziele Bädeckers deckten sich weitgehend mit denen seines reformiert-bergischen Kollegen von Recklinghausen, in den Verhandlungen mit den Behörden versuchte lutherisch Mark aber, die direkte Konfrontation zu vermeiden. Das Scheitern des Elberfelder Kongresses war sicherlich ein Grund dafür, dass das besonders von reformiert Mark immer wieder angeregte Projekt einer gemeinsamen Kirchenverfassung im Großherzogtum nicht angegangen wurde, obwohl z. B. Präfekt von Romberg die Kirchen seines Departements durchaus in dieser Richtung bestärkte, weil dies im Sinne der staatlicherseits angestrebten Trennung von Kirche und Staat nur plausibel war. Die zwei Entwürfe zu einer neuen Kirchenverfassung, die einerseits Präses Bädecker und andererseits Pfarrer Wilhelm Bäumer der lutherisch bzw. der reformiert-märkischen Synode vorlegten, wurden im Kontext der Diskussion um die Organischen Artikel zurückgestellt.[89]

Ein zweiter Grund war die von lutherischer Seite geäußerte Skepsis gegenüber der „republicanischen" Prägung der Presbyterial-Synodalverfassung in den bergischen Kirchen, die mit ihrer „monarchischen" Ausgestaltung in den märkischen Kirchen nicht vereinbar schien. Hier war die Presbyterial-Synodalverfassung in preußischer Zeit durch konsistoriale Elemente ergänzt worden, die das landesherrliche Summepiskopat zum Ausdruck brachten.

Drittens scheiterte die gemeinsame Kirchenverfassung an der Fixierung u. a. von Recklinghausens auf die französische Kirchenverfassung, die Organischen Artikel, die linksrheinisch bereits in Kraft getreten waren. Der bergisch-reformierte Präses befürwortete diese Verfassung, weil sie zwar einerseits eine stärkere staatliche Kontrolle der Synoden und Kirchengemeinden bedeutet, andererseits aber bis auf die Zivilehe und die Wehrpflicht der Kandidaten alle staatlicherseits eingeleiteten kirchenpolitischen Reformen im Armen- und Schulwesen, in der Pfarreinteilung und der Besteuerung der Geistlichen aufgehoben hätte. Der Wunsch nach den Organischen Artikeln, also dem Anschluss an das französische Kaiserreich auf der Ebene der Kirchenverfassung, der übrigens mit dem Wunsch der bergischen Gewerbetreibenden nach

[89] Jürgen Kampmann, Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 89/1995, S. 45-138.

wirtschaftlichem Anschluss korrelierte, war für von Recklinghausen das Mittel, der großherzoglichen Regierung den „Reformdämon" auszutreiben. Es gelang ihm, Staatsminister von Röderer für seinen Vorschlag zu gewinnen, die Einführung der Organischen Artikel scheiterte indessen am Veto Napoleon Bonapartes.[90]

Im Königreich Westfalen blieb die Konsistorialverfassung bestehen. Es kam nicht zu einer Trennung von Kirche und Staat. Dafür spricht auch oben erwähnte Instrumentalisierung der Pfarrer als Zivilstandsbeamte. Die Kompetenzen des ehemaligen Konsistoriums Minden-Ravensberg wurden insofern ausgeweitet, als es jetzt nicht mehr nur für die lutherischen, sondern auch für die reformierten Gemeinden zuständig war.[91] Damit verloren die reformierten Hofprediger Mann in Bielefeld und Snethlage in Münster ihre diesbezüglichen Funktionen als Mittelinstanz zum ehemaligen reformierten Oberkonsistorium in Berlin.[92] Außerdem hob man die vereinzelt als Erbe des Territorialismus überkommenen Prärogative der Magistrate z. B. bei der Einsetzung der Pfarrer auf und übertrug den Konsistorien diese Rechte.[93] Das ehemals Minden-Ravensbergische Konsistorium amtierte weiterhin in Minden, und war wie bisher in verschiedene Inspektionen gegliedert. Bis zu seinem Tod im Jahr 1810 war Superintendent Delius für die Inspektion Bielefeld/Herford zuständig. Sie umfasste die Unterpräfektur Bielefeld sowie die Gemeinden Börninghausen, Holzhausen und Oldendorf, die zur Unterpräfektur Minden zählten. Die politischen Grenzen stimmten also nicht mit den kirchlichen überein. Um die Nachfolge Delius' bewarben sich u. a. der Herforder Senior Johanning und der reformierte Bielefelder Pfarrer Hartog. Schließlich wurde durch königliches Dekret vom 18.1.1811 Pfarrer Scheer zum neuen Superintendenten ernannt, der diese Funktion bis in die preußische Zeit nach 1813 ausüben sollte.[94] Für ihre Tätigkeit als Superintendent wurden Delius und Scheer aus unterschiedlichen Quellen bezahlt. Sie erhielten 40 Reichtaler aus der ehemals Sparrenbergischen Renthei und 188,18 Reichstalern aus den „piis corporibus", den frommen Stiftungen der Diözese Bielefeld/Herford. Als 1810 der nördliche Teil des Weserdepartements und damit die Unterpräfekturen Minden und z. T. auch Bielefeld an das Kaiser-

90 Van Norden (9) 167 ff.

91 Innenministerium 11.7.1809 an die Präfekten, EKvW 4,76 Nr. 29; Konsistorium Minden 8.8.1809 an Hofprediger Mann, ebd. 4,107 Nr. 1, Nr. 7.

92 Fuldapräfektur 14.6.1811 an Unterpräfektur Bielefeld, ebd. 4,107 Nr. 1, Nr. 91; Superintendent Scheer 27.6.811 (an die Pfarrer), ebd.; Unterpräfektur Herford 22.6.1811 an die Maires, ebd. 4,76 Nr. 33.

93 Fuldapräfektur 14.6.1811 an die Unterpräfekturen, ebd. 4,76 Nr. 33; Unterpräfektur Bielefeld 22.6.1811 an die Maires, Stadtarchiv Bielefeld Ältere Akten 834.

94 Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen B 2 76.

reich Frankreich fielen, verkleinerten sich die Inspektion und damit die Einkünfte Scheers erheblich. Das Konsistorium in Minden wurde aufgelöst. Unterpräfekt von Bernuth unterstützte Scheers Antrag auf Kompensation seiner Gehaltseinbußen, die, da er u. a. mit der Schulaufsicht betraut sei, aus den Kommunalkassen erfolgen könne. Die Initiative Scheers war trotz gewisser Vorbehalte des Innenministers von Wolfrath erfolgreich. Die Liste der in die Pflicht genommenen Mairien – Bielefeld, Herford, Heepen, Schildesche, Brackwede, Isselhorst, Gartnisch, Brockhagen, Vlotho und Zum Berge – zeigt, welche Kommunen nach 1810 zu seiner Inspektion gehörten.[95] Der Antrag Scheers und von Bernuths, dem Distrikttribunal Bielefeld die Aufgaben des 1810 aufgelösten Mindener Konsistoriums zuzuordnen, wurde dagegen ebenso abgelehnt wie der Antrag Konsistorialrat Bröckelmanns, die Inspektion Scheers dem Konsistorium Rinteln zu unterstellen. Durch königliches Dekret vom 17.5.1811 gliederte man sie an das Konsistorium Kassel an, das zu diesem Zweck durch einen lutherischen Geistlichen ergänzt wurde.[96] Neben Rinteln, Kassel und Minden gab es übrigens ein weiteres Konsistorium in Höxter, bzw. das dortige Distrikt-Tribunal nahm die Funktionen eines Konsistoriums wahr.[97]

5. Zwischen Anpassung, Protest und Loyalität – die Ehe von Thron und Altar

Die großherzoglich-bergische und die königlich-westfälische Regierung erwarteten Gehorsam und Loyalität von ihren Untertanen und damit auch von der Geistlichkeit. Die großherzoglich-bergische Regierung bezog die Kirche allerdings insofern in ihre Reformen ein, als sie die Pfarrer verschiedentlich zu Gutachten und Stellungnahmen aufforderten. Es bleibt offen, ob man Einvernehmen herstellen wollte, auf die Sachkenntnis der Geistlichen angewiesen war oder die synodalen Strukturen gewissermaßen als Transmissionsriemen für die staatliche Kir-

[95] Scheer 3.12.1811 an Unterpräfekt von Bernuth, letzterer 6.12.1811 an die Fuldapräfektur, letzterer 16.12.1811 an von Bernuth, Innenminister 26.12.1811 an Fuldapräfektur, von Bernuth 26.12.1811 an Fuldapräfektur, letztere 5.2.1812 an von Bernuth sowie der weitere Briefwechsel 11.2.1812, 22.2.1812, 16.2.1812, 1.10.1813, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen C 1 98.

[96] Scheer 5.4.1811 und von Bernuth 10.4.1811 an Fuldapräfektur, Antwort letzterer 5.6.1811, ebd. C 1 97; Laut Thimme (6) 218 f. tagten die Distrikttribunale im Hauptort der Unterpräfektur und setzten sich aus einem Präsidenten, fünf Richtern, dem königlichen Prokurator und einigen Assessoren zusammen.

[97] Innen- und Justizministerium 1.4.1808 an Fuldapräfektur, Staatsarchiv Münster Königreich Westfalen A 1 44; Thimme (6) 237.

chenpolitik nutzen wollte. Die westfälische Obrigkeit argumentierte im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach Gehorsam u. a. mit Versatzstücken der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre.[98] Als um 1807 bei einem Waffentransport mehrere Gewehre und eine Kanone gestohlen worden waren, forderte das „Gouvernement" im westfälischen Minden die Bürger auf, das Diebesgut unverzüglich herauszugeben, „da es nun selbst nach der Heil. Schrift die erste Pflicht des Unterthanen gegen die Obrigkeit ist, welche Gewalt über sie hat, derselben in allen Stücken unbedingt zu gehorchen".[99] Als Innenminister Simeon 1808 die Geistlichen dazu aufrief, einen Huldigungsgottesdienst zum Anlass der Thronbesteigung Jérôme Napoleons abzuhalten, betonte er, „qu´un de ses premiers devoirs (d. A.: des Untertans) est de precher l´obéissance au souverain, sans laquelle il ni a ni Tranquilité publique ni sureté individuelle, que l´obéissance n´est pas le seul précèpte de Dieu qué veut qu´on voit soumir aux puissances, et qu´on rende a Caesar cequi est a Caesar, que s´il a fait un Commandement d´aimer son prochain, il veut surtout qu´on aime les princes qu´il à Elevés aux desous des autres hommes pour les charger de leur Conducte et qui, au milieu de la Grandeur et du Bonheur, dont il paroit les avoir environné, ont à l´occuper Jour et nuit de la Repression des méchans, et de l´Encouragement des bons, du maintien de la Société, et supportent le pénible fardeau du Gouvernement".[100] Simeon befleißigte sich 1809 erneut eines theologischen Diskurses, als er den Friedensschluss zu Wien als Zeichen himmlischer Vorsehung interpretierte. Gott habe Napoleon erwählt, um „seine auf das Glück der verbündeten Nationen abzielenden Dekrete auszuführen".[101] Kirche wurde in die Pflicht genommen, zahlreiche Dank- und Festgottesdienste zu Ehren Jérômes bzw. Napoleons durchzuführen.[102]

Einerseits nahmen die Synoden des Großherzogtums Berg die staatlicherseits iniziierten Reformen nicht widerstandslos hin. Ihre Reaktionen schwankten zwischen Anpassung und Protest, wobei sich ein deutliches konfessionelles Gefälle ausmachen lässt. Der lutherisch-bergische Präses Scheibler unterschrieb zwar die Protestnote des Elberfelder Kongresses, sein Oppositionsgeist verflüchtigte sich aber, als er und die Mitunterzeichner vom Innenminister dafür gerügt wurden. Als Scheibler kurz darauf von seinem Amt zurücktrat, wählten die bergischen Synodalen den eher konziliant auftretenden Pfarrer Wittich und

98 Van Norden (9) 161.
99 Gouvernement Minden (o. D.), Gemeindearchiv Vlotho St. Stephan B 11.
100 Innenminister Simeon 6.1.1808 an Konsistorium, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.
101 Thimme (6) 241.
102 Schumacher (36) 10.

nicht Pfarrer Böddinghaus zu seinem Nachfolger, der sich als Assessor Scheiblers um einen kritischeren Kurs bemüht hatte. Der bereits mehrfach erwähnte lutherisch-märkische Präses Bädecker verteidigte einerseits die staatlichen Maßnahmen vor seiner Synode. Er vermahnte einen der ihm unterstellten Inspektoren, Pfarrer Natorph, als dieser sich weigerte, das geforderte Gutachten zur Neueinteilung der Pfarrbezirke für seine Klasse zu erstellen, und verweigerte der Elberfelder Protestnote seine Unterschrift. Andererseits wandte er sich in verschiedenen Eingaben hartnäckig gegen die Grundsteuer- und Wehrpflicht sowie die Änderung der Pfarrbezirke. Er stritt für die Beteiligung der Geistlichen an der Schulaufsicht und für den Pfarrzwang bei der kirchlichen Eheschließung. Bädecker interpretierte die Beibehaltung der Pfarreigrenzen als Erfolg seiner Politik des do ut des. Er war es auch, der in der Auseinandersetzung mit der großherzoglichen Regierung am konsequentesten mit der Zwei-Reiche-Lehre argumentierte: Die Pfarreinteilung sei religiöser Natur, die Mairien dagegen hätten polizeiliche Funktion, die kirchliche Trauung mit kirchlichem Aufgebot und Losschein gehöre zu den Christen-, die Zivilehe aber zu den Bürgerpflichten, die Pfarrer seien im Großherzogtum Berg eben nicht mehr Staatsdiener, sondern ausschließlich Diener der Kirche und die Kirchenverfassung sei nicht mehr mit der Staatsverfassung verknüpft. Bädecker sah in der Trennung von Thron und Altar eine Chance für die Kirche und konnte insofern dem Streben der Regierung nach Modernisierung im Geensatz zu seinen reformierten Kollegen durchaus etwas abgewinnen.[103]

Der Motor des Protestes gegen die staatlichen Reformen war reformiert Berg, dem die reformierten Schwestersynoden Kleve und Mark in allen wichtigen Punkten folgten. Die bergischen Präsides Engels und von Recklinghausen bzw. ihre Synode wurden staatlicherseits mehrfach gerügt, Engels für seinen Widerstand gegen die kommunalen, überkonfessionellen Armeninstitute, von Recklinghausen für den Elberfelder Kongress und für die Durchführung der Pfarrerwahl in Schöller, dessen vakante Pfarrstelle staatlicherseits nicht freigegeben worden war. Dennoch konnte von Recklinghausen schließlich von Röderer für seine Anliegen gewinnen und schrieb sich Bädecker gegenüber seinerseits den Erfolg zu, die Neueinteilung der Pfarreien verhindert zu haben.[104]

Andererseits zeichneten sich die Synoden des Großherzogtums – unabhängig von ihrem mehr oder minder stark ausgeprägten Widerstand dort, wo es ihrer Meinung nach um den innerkirchlichen Bereich

[103] Van Norden (9) 162 ff.
[104] Ebd. 164 ff.

ging – durch uneingeschränkte politische Loyalität gegenüber der Obrigkeit aus, die ebenfalls das grundlegende Charakteristikum der westfälischen Kirche war. Dies galt m. E. auch für die Bevölkerung des Großherzogtums Berg und des Königreichs Westfalen im Allgemeinen, obwohl die Sekundärliteratur an einigen Stellen von einer breiten antifranzösischen Stimmung spricht. So weist Heitzer darauf hin, dass in Hannover Gottesdienstbesucher während der Messe anlässlich der Schlacht von Borodino die Kirche verlassen hätten.[105] Schmidt kommt zu dem Ergebnis, die Minden-Ravensberger hätten sich in den Gottesdiensten zu Ehren Napoleons passiv verhalten.[106] Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, ist fraglich, weil dies unabhängig vom konkreten Thema die übliche Rolle eines Gottesdienstbesucher war. Laut Thimme weigerten sich im Juli 1809 einige Mindener Pfarrer, staatliche Dekrete von der Kanzel zu verlesen. Das Volk habe die der Obrigkeit gegenüber loyalen Geistlichen als „schwarze Gendarmen" des fremden Regimes kritisiert.[107] Alle diese Aussagen sind auf die Intention zurückzuführen, 1806–1813 einen wie auch immer gearteten nationalen Befreiungskampf ausfindig zu machen. Die Quellen sprechen eine andere Sprache. Reformiert Berg, die wohl widersetzlichste Synode in der Auseinandersetzung mit der staatlichen Kirchenpolitik, formulierte 1809 eine innige Ergebenheitsadresse gegenüber Napoleon, die den Freudenschrei durch die Berge Bergs erschallen ließ, jetzt Franzosen zu sein.[108] Als 1806 die Grafschaft Mark an das Großherzogtum Berg angegliedert wurde, feierte man in allen Kirchen Dankgottesdienste mit dem Tedeum.[109] Im Königreich Westfalen gab der Herforder Senior Pfarrer Johanning in der Huldigungsfeier anlässlich des Regierungsantritts Jérôme Napoleons seiner Überzeugung Ausdruck, „jeder rechtlich und gutgesinnte Mitbürger unserer Stadt werde die Wichtigkeit des Versprechens der Treue gegen die Grundverfassung des Reichs und dem an ihrer Spitze stehenden König zuvor ernstlich wägen und mit reinem Herzen ohne Leichtsinn und ohne Falsch den Schwur der Treue ... und des Gehorsams unserm neuen Könige ablegen denn Gott der Allwissende ist Zeuge und Richter dieses Bundes und Eides zwischen uns und dem König".[110] Der Appell Johannings fiel offensichtlich auf

105 Heitzer (4) 227.
106 Schmidt (6) 4.
107 Thimme (6) 242.
108 Van Norden (9) 159.
109 Kochendörffer (7) 152.
110 Johanning (1.3.1808), EKvW 4,86 Nr. 29; vgl. Schmidt (6) 11 f..

fruchtbaren Boden, denn Jérôme wurde 1808 in Minden, Bielefeld und Herford begeistert von seinen Untertanen begrüßt.[111]

Die Loyalität der Kirche gegenüber der weltlichen Obrigkeit zeigte sich ebenfalls in der Fürbitte für die Regierung, die auf staatliche Verordnung hin in der üblichen ritualisierten Form für das neue Herrscherhaus genauso selbstverständlich geleistet wurde, wie dies dem ehemaligen gegenüber geschehen war.[112] Im Königreich Westfalen entsprachen die Geistlichen ohne zu murren der Anweisung, Dankgottesdienste anlässlich der Siege Napoleons abzuhalten. Noch 1813 formulierte das Konsistorium Kassel nach der Schlacht bei Lützen, „durch diesen sichtbaren Schutz der Gottheit" sei „die unser Vaterland bedrohende Gefahr abgewendet worden", und Superintendent Scheer ordnete ein Tedeum für den sonntäglichen Gottesdienst an.[113]

Gewissermaßen als Spiegelung ihres Untertanengehorsams ist die Bitte der Kirche um das brachium saeculare des Staates bzw. der Kommune in bezug auf Konkubinate, Verletzung der Schulpflicht, Dienstvergehen von Pfarrern und zahlungsunwillige Gemeindeglieder zu interpretieren.[114] Die Behörden kamen solchen Wünschen in der Regel nach, allerdings machte sich im Großherzogtum Berg bei den Pfarrern eine gewisse Hilflosigkeit bemerkbar, weil der Staat in der Frage der kirchlichen Ehe und des Pfarrzwangs kaum im Sinne der Kirche tätig werden würde. Die Synoden begründeten ihren Anspruch auf staatlichen Schutz vor allem damit, dass die Kirche für den Staat unverzichtbar sei, bilde doch die christliche Lehre das Fundament des rechten Untertanengeistes. Kirche verstand sich als moralisch sittliche Lehranstalt, die Pfarrer verstanden sich als „Religionslehrer", Religiosität bedeutete für sie Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Ihr Selbstverständnis bestätigt in diesem Punkt die marxistische Religionskritik des 19. Jahrhunderts.[115]

Die Verdammung Napoleons und die überschäumende Ehrerbietung gegenüber Preußen nach 1813, die sich bei einigen westfälischen Beamten feststellen lässt, sticht unangenehm von ihrer vorherigen Loyalität ab. So formulierte die „Königlich Preußische Regierungs-Kom-

[111] Actum Herford 12.12.1807 und weitere Schriftstücke zur Huldigung Jérômes, EKvW 4,76 Nr. 28; Schmidt (6) 83.

[112] Van Norden (9) 159; Schumacher (36) 10; Thimme (6) 240.

[113] Scheer 15.5.1813 an die Herforder Pfarrer, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Tedeum anlässlich des Geburtstags Jérômes Maire Herford 4.11.1808, ebd. 4,76 Nr. 29; Ders. 2.9.1813 an Pfarrer Johanning (Herford), ebd. 35; vgl. Dankfest wegen der Eroberung von Mainz 1811, ebd. 4,107 Nr. 3, Nr. 11; vgl. Thimme (6) 241.

[114] Van Norden (9) 159; Schmidt (6) 83; Pfarrer Johanning 12.6.1807 an Maire, EKvW 4,76 Nr. 28; Ders. 31.5.1811 an die „Polizei" Herford, ebd. 33.

[115] Van Norden (9) 160.

mission der Grafschaft Ravensberg", der u. a. der frühere Bielefelder Unterpräfekt von Bernuth angehörte, 1813 in einem „Aufruf an die wieder vereinigten Bewohner der Graffschaft": „Wir, die wir Zeugen und Genossen Eures Drangsals gewesen, anjetzt aber Genossen und, vor dem Könige, Zeugen Eurer landeskindlichen Gesinnungen und Eurer Freude sind; wir versehen uns zu Euch, theure Mitbürger! daß Ihr, in tief empfundener frommer Erweisung Eurer Dankbarkeit gegen den Allmächtigen und Allbarmherzigen, dem Beispiele unsers erhabenen Landes-Vaters folgen werdet, dessen Sieges-Freude geheiligt ward durch öffentliche Anbetung, im Tempel Gottes, als er kniend vor dem Altar, im Angesichte und zugleich im Namen seines freudetrunknen Volkes, dem König der Könige huldigte, dem Herrn der Heerschaaren Seinen Sieg verdankte, dem Vater der Menschen Sich und Seine, Ihm so nah am Herzen liegenden, Völker zum Schutz und zu waltender Obhut anempfahl. Seine Völker freuen sich alle; aber vor allen wir, theure Mitbürger! wir, die durch Uebermacht von unserm Könige gesondert, aber nicht Ihm entfremdet wurden; wir, deren Land nicht nur vom Preußischen Reich abgerissen, sondern auch in sich selbst zerrissen, wo durch willkührliche Grenz-Bestimmungen der Ravensberger von Ravensbergern getrennt, aber auch durch unsere Trennung der gemeinsame Wunsch, die Hoffnung, unter Preußischem Adler wieder vereint zu werden, desto lebendiger in den Herzen aller erhalten ward. Nun lodert die helle Flamme der öffentlichen Freude. Heiligt sie durch öffentlichen Dank, und sammelt Euch dazu am nächsten Sonntage in Euren dem Dienste des Allerhöchsten geweiheten Tempeln, auf daß sie, bei dem für diesen Tag angeordneten feierlichen Gottes-Dienste, begleitet von lauten Gesängen des Danks und des Preises, sich erheben zum Ewigen!".[116] Als Superintendent Scheer, ebenfalls noch in Amt und Würden, diesen Aufruf an die Pfarrer weitergab, setzte er verstärkend hinzu: „Ist gleich das schöne Ziel noch nicht völlig erstrebt, an welchen wir unsere Gemeinen mit jenem Zurufe begrüßen würden: „Danket dem Herrn; eine kleine Zeit zwar hat er uns verlassen, aber mit Ehre und Schmuck hat er uns gekrönt", so ist doch schon so viel errungen, daß wir mit dem vollesten Rechte die trefflichen und treffenden Wort des 60′ Psalms anwenden können. – Möge denn nach so vielen Dankfesten gegen welche ins geheim das deutsche Herz aller Prediger und Zuhörer so unleugbar sich sträubte – eine recht Gott gefällige Herzensfeyer von uns allen begangen werden, und mögen wir

[116] Aufruf und Begleitschreiben von Bernuths 16.11.1813, EKvW 4,76 Nr. 35; vgl. Ode an Napoleon Kaiser der Franzosen Oktober 1813 ebd.; Festgottesdienst zur Einnahme von Paris 7.4.1814, ebd.

unserer Seits bey diesem so rührenden, als Herz erhebenden Anlasse (...) insgesammt das belohnende Bewußtsein davon tragen, den Einfluß unseres Amtes auch bey dieser Gelegenheit zur Beförderung ächter und thätiger Vaterlandsliebe, welche die übrigen Provinzen des wieder mit uns vereinigten Vaterlandes auf eine so preiswürdige Art bezeichnet, und williger und freudiger Darbingung der manigfaltigen Opfer, ohne welches jenes Ziel nicht erkämpft werden kann, nach allen unsern Kräften geltend gemacht zu haben".[117]

6. Kontinuität und Wandel

Die Synoden des Großherzogtums Berg kämpften, sieht man von Minderheitenpositionen ab, für ihre Privilegien, die Steuerfreiheit und die Befreiung von der Conskription, für ihren gesellschaftlichen Einfluss in der Armenpflege, im Schulwesen und in Bezug auf die Personenstandsregister sowie für die Beibehaltung der herkömmlichen Pfarreinteilung, indem sie auf den „Volkswillen", auf die Regelungen im Kaiserreich Frankreich, aber auch im Königreich Westfalen sowie auf die Funktionalität des Status quo verwiesen. Darüber hinaus spielte die historische Verankerung kirchlicher Vorrechte und Aufgaben eine zentrale Rolle. Die Synoden betonten immer wieder, dass die staatlicherseits initiierten Reformen gegen Gewohnheitsrechte verstießen und Jahrhunderte alte Strukturen zerstören würden. Dieses Legitimationsmuster entspricht dem Kontext traditionaler Herrschaft. Die großherzoglich-bergischen Behörden verteidigten ihre Kirchenpolitik dagegen mit ihrer Zweckmäßigkeit und den Herausforderungen im Hier und Jetzt. Die Forderungen der Synoden seien Ausdruck von Privatinteressen, die Beamten dagegen hätten das Allgemeinwohl und die Staatsraison im Auge und von daher das Recht, in letzter Instanz zu entscheiden. Die Regierung sah sich in keiner Weise an älteres Recht oder historisch gewachsene Strukturen gebunden, gerade darin sah sie ihre „Souveränität". Im Gegensatz zu den Synoden argumentierte sie also im Sinne legaler Herrschaft. Der lutherisch-märkische Präses Bädecker spielte innerhalb der Kirche insofern eine Sonderrolle, als er sich in der Diskussion um die Neueinteilung der Pfarreien diese „moderne" Sinnbildungsstruktur ansatzweise zu eigen machte: „So lange der Westfälische Friedensschluss und die Fürstenverträge noch galten und die alte Verfassung des deutschen Reichs noch bestand, konnten solche Veränderungen in den Pfarrbezirken ... nur mit Einwilligung der Gemeinen stattfinden. ... Die

[117] Scheer 17.11.1813 an die Pfarrer, ebd.

kräftige Regierung Napoleons, frei von allen alten Verbindlichkeiten" könne endlich verändernd und zum Wohle aller regieren.[118]

Im Gegensatz zu der Situation im Großherzogtum Berg setzten im Königreich Westfalen nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat auf die Tradition. Innenminister Simeon betonte die Kontinuität von Obrigkeit, die durch den Regierungsantritt Jérômes nicht unterbrochen werde. Die Huldigung des neuen Königs solle erfolgen, wie es „coutume", d. h. Brauch und Gewohnheit, sei.[119] Die Ansprache, die der Herforder Senior Pfarrer Johanning anlässlich besagter Huldigungsfeier hielt, konzentrierte sich auf eben diese Kontinuität von Herrschaft. Er führte aus, dass der König von Preußen mit dem Frieden von Tilsit alle seine bisherigen Untertanen von ihrem Treueid ihm gegenüber gelöst habe und sie auffordere, „dem neuen König und dessen Hause fortan mit eben der Treue zu gethan zu sein, mit der wir und unsere Väter ihm und seinen königl. Vorfahren ergeben gewesen." Jérôme erwarte die Huldigung seiner neuen Untertanen „wie es von Alters her Gebrauch gewesen".[120] Sowohl Johanning als auch Simeon argumentierten im Sinne traditionaler Herrschaft.

7. Zusammenfassung

Ob es mir gelungen ist, die wissenschaftlicher Neugier geschuldete Schließung einer historiographischen Leerstelle zu leisten, sei dahingestellt, es haben sich aber folgende Grundzüge staatlicher Kirchenpolitik und kirchliche Reaktion herauskristallisiert. Während sich die Verwaltung im Großherzogtum Berg zu Ungunsten der Kirche um eine weitgehende Verstaatlichung gesellschaftlicher Aufgaben bemühte und dabei keine Rücksicht auf die Historizität kirchlicher Strukturen nahm, bestätigte man sie im Königreich Westfalen cum grano salis in ihren angestammten Rechten bzw. versuchte, die für sie negativen Neuerungen zu kompensieren. Hier gestaltete sich das Verhältnis von Kirche und Staat, von punktuellen Reibungen bei der Revision der Kirchenrechnungen und der Einstellung neuer Volksschullehrer abgesehen, weitgehend harmonisch. Eine Trennung beider Institutionen war nicht beabsichtigt. Die königlich-westfälische Regierung stellte sich als ein weiteres Glied in der Kette durch Tradition legitimierter Obrigkeiten

[118] Van Norden (9) 166 f.; vgl. Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 7, Göttingen 1973, S. 20.

[119] Innenminister Simeon 6.1.1808 an Konsistorium, EKvW 4,107 Nr. 1, Nr. 91.

[120] Johanning (1.3.1808), ebd. 4.86 29.

dar. Deshalb ist kirchenpolitisch für das Königreich Westfalen von einer traditionalen, für das Großherzogtum Berg dagegen von einer modernen, legalen Herrschaft zu sprechen. Der Unterschied in der jeweiligen Kirchenpolitik resultierte möglicherweise daraus, dass die königlich westfälische Regierung Konflikte mit der evangelischen Kirche vermeiden und sie als Bündnispartner werben wollte. Eine solche Strategie entspräche den Richtlinien, die Napoleon Jérôme anlässlich der Oktroyierung der westfälischen Verfassung mit auf den Weg gab, indem er ihn anwies, seine neuen Untertanen „moralisch" für sich zu gewinnen, um seine Herrschaft zu stabilisieren, weil sein Staat keine „Vergangenheit" habe, die ihn legitimiere.[121] Gleichzeitig bemühte man sich im Königreich Westfalen um eine „gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit" im Sinne von Kontinuität.[122] Des Weiteren lässt sich zur Erklärung anführen, dass das Königreich Westfalen als napoleonischer Modellstaat im Zentrum Europas größere strategische Bedeutung hatte als das Großherzogtum Berg und von daher stärker auf Stabilität angewiesen war.

Während die westfälische Kirche staatlicherseits unbehelligt blieb, sahen sich die Synoden der Großherzogtums Berg gezwungen, ihre angestammten Rechte und Freiheiten zu verteidigen. Ihre Reaktion auf die staatlichen Reformen deckt ein breites Spektrum von Anpassung und Resignation bis zu diplomatischem Widerstand und Verweigerung ab und betonte die gewohnheitsrechtliche Qualität des Status quo. Von dem antimodernen Grundtenor der Synoden hob sich Präses Bädecker insofern ab, als er mit Hilfe der Zwei-Reiche-Lehre versuchte, das Neue in herkömmliche Denkmuster zu integrieren. Von seiner Person abgesehen argumentierte die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg im Sinne traditionaler Herrschaft. Die Kirchen im Königreich Westfalen und im Großherzogtum Berg glichen sich in ihrer „politischen" Loyalität gegenüber der Obrigkeit von Napoleons Gnaden, die allerdings ex post revidiert wurde. Weder Kirche noch Staat agierten in sich geschlossen, sondern oft widersprüchlich.

Die fälschlich so genannte „Fremdherrschaft" dauerte nur wenige Jahre, zeigte aber bereits einige der kirchengeschichtlichen Grundkonstanten, die das gesamte 19. Jahrhundert bestimmten. Die mit dem modernen Staat und einer sich modernisierenden Gesellschaft konfrontierte Kirche reagierte defensiv und traditional, ohne die Veränderungen letztlich verhindern zu können, auch wenn viele der bis 1813 einge-

[121] Berding (118) 17, 20.

[122] Peter L. Berger/Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. 7. Auflage 1982.

leiteten Reformen nach der Niederlage Napoleons rückgängig gemacht oder nicht fortgesetzt wurden. Die Zivilehe und die Personenstandsregister blieben nur im Rheinland bestehen, während sie in Westfalen erst im neuen Kaiserreich von 1871 erneut realisiert wurden.[123] Die Konkurrenz zwischen kirchlichem und kommunalem Engagement in der Armenpflege trug wenig zur Lösung der sozialen Frage bei, der kirchliche Alleinvertretungsanspruch im sozialen Bereich, das sog. „diakonische Missverständnis", so Vorländer, scheiterte an der Realität. Eine Lösung bahnte sich erst mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung an. Entfremdete sich evangelische Kirche in der sozialen Frage der Arbeiterschaft, so verlor sie in ihrem Kampf für die kirchliche Schulaufsicht und infolge ihrer wachsenden Fixierung auf die demokratiefeindlichen Hohenzollern ihren Rückhalt im liberalen Bürgertum.[124] Allerdings konnte sie ihre Privilegien, die Grundsteuerfreiheit und die Befreiung vom Wehrdienst, verteidigen.

Die mit dem 19. Jahrhundert einsetzende Kommunalisierung und Verstaatlichung der Armenpflege und des Schulwesens versuchte, gesellschaftlicher Missstände Herr zu werden, die die traditionellen kirchlichen Strukturen nicht mehr bewältigen konnten. Die Frage, ob die Kenntnis dieser Prozesse hilfreich für die Gegenwart ist, in der die Privatisierung kommunaler und staatlicher Einrichtungen auf der Tagesordnung steht, wird von einem ahistorischen Standpunkt aus verneint werden müssen. „Aber", so ist mit Hans-Ulrich Wehler zu fragen, „birgt nicht Geschichte die einzigen verlässlichen Erfahrungen, aus denen wir zu lernen versuchen können?".[125]

123 S. Wolfgang Ribbe/Eckart Henning, Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, Neustadt an der Aisch, 12. Auflage 2001, S. 182 f.; Günther Engelbert/Ilse Kötz (hrg.), Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchivs Westfalen-Lippe bis 1874/75, Detmold 1991, 3 f.

124 Vorländer (69) 8 ff., 62 f., 71 f.; Herberts (68) 217-230.

125 Wehler (2) 20.

Michael Spehr

Die Geschichte der Wittekindshofer Kirche

In diesem Jahr wird die Kirche der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen-Volmerdingsen 100 Jahre alt. Der Wittekindshof ist eine Einrichtung für Menschen mit geistigen Behinderungen, die 1887 durch Pfarrer Hermann Krekeler (1841–1898)[1] in Volmerdingsen gegründet worden ist. Krekeler, der zeitweilig als Sekretär von Vater Friedrich von Bodelschwingh in Bethel gearbeitet hatte, war 1887 nach Volmerdingsen gekommen. In Bethel hatten immer wieder Menschen mit geistigen Behinderungen keine Aufnahme gefunden. Weil Pastor Krekeler deren oft elende Lebensumstände berührten, kaufte er zusammen mit anderen Männern, die aus der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung stammten, einen Bauernhof in seiner Gemeinde am Südhang des Wiehengebirges und errichtete dort ein Asyl für Menschen mit geistigen Behinderungen.

Heute werden in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof etwa 2500 Menschen in der Haupteinrichtung in Volmerdingsen sowie den Zweigeinrichtungen Schloss Ulenburg in Löhne, Schloss Benkhausen in Espelkamp, Nettelstedt bei Lübbecke und Gronau im Münsterland begleitet und betreut. Der geistliche Mittelpunkt ist die Kirche, die in diesem Jahr 100 Jahre alt wird. Nachfolgend soll die Frage geklärt werden, wie es zum Bau der Kirche gekommen ist.

1. Die Planung der Kirche

In den ersten Jahren nach der Gründung des Wittekindshofes 1887 haben die Bewohnerinnen und Bewohner am sonntäglichen Gottesdienst in der Volmerdingsener Kirche teilgenommen, denn die Einrichtung war ein Teil der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen. „Ein sehr großer Teil besucht auch die Dorfkirche am Sonntag Morgen und verhält sich dabei so, dass er auch der Gemeinde zur Erbauung dient", schrieb Pfarrer Krekeler im Advent 1890.[2] Aller-

[1] Bauks, Friedrich Wilhelm, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 4), S. 276.

[2] Gedrucktes Schreiben Pastor Hermann Krekelers an ‚Freunde, Wohltäter und Gönner' im Advent 1890, Lübbecke, S. 2, Archiv der Diakonischen Stiftung Witte-

dings ist bereits 1888 beim Bau des Hauses Goldkreuz, in dem die weiblichen Bewohnerinnen leben sollten, ein „vorläufiger" Betsaal eingerichtet worden. Zu dieser Zeit lebten bereits 140 Menschen mit Behinderungen auf dem Wittekindshof.[3]

Das geistliche Leben spielte in der stetig wachsenden Einrichtung eine zentrale Rolle. So wurden Gottesdienste und Bibelstunden gehalten und Bewohnerinnen und Bewohner auf die Konfirmation vorbereitet. Bis 1894 waren 18 Menschen konfirmiert worden.[4] Die ersten fünf Konfirmanden wurden an Pfingsten 1890 eingesegnet.[5]

Pastor Krekeler kümmerte sich um die Belange des Wittekindshofes ehrenamtlich. Er hatte in erster Linie seine Gemeinde Volmerdingsen zu versorgen. 1896 wurde Krekeler erster hauptamtlicher Anstaltsvorsteher des Wittekindshofes und ging als Volmerdingsener Pfarrer in den Ruhestand. Er bezog das neu erbaute Pastorat nordwestlich des Hauses Sachsenkreuz. Schon in dieser Zeit entwickelte er Pläne für eine eigene Kirchengemeinde mit einer Kapelle.

1894 lebten 220 Menschen mit einer geistigen Behinderung in der Einrichtung. Der Gottesdienstbesuch in Volmerdingsen ist wohl bereits Anfang der 1890er Jahre immer spärlicher geworden. Die Dorfkirche war zu klein geworden, um die große Bewohnerschar zu fassen. Außerdem musste immer ein Weg von etwa 15 Minuten zurückgelegt werden, und auch der Gottesdienst war nicht auf das Verständnis der Wittekindshofer ausgelegt, so dass sie öfter störten.[6]

Als das Knabenhaus Morgenstern 1893 eingeweiht wurde, fanden die Gottesdienste im dortigen Speisesaal statt. Aber auch dieser Raum wurde in der Folgezeit zu klein. Außerdem war er auch für Rollstühle schlecht zugänglich. Um die Jahrhundertwende besuchten den Gottesdienst etwa 270 Bewohnerinnen und Bewohner sowie 70 Mitarbeiter. Außerdem musste der Speisesaal immer erst mühevoll hergerichtet werden und machte keinen „erhebenden Eindruck". „Da unsere Kranken mehr von Eindrücken als von klarer Erkenntniß leben, so ist es nothwendig, dass Gestalt und Schmuck des Raumes zur Anbetung

kindshof, AW.

3 Gedrucktes Schreiben an die „Ältesten der evangelischen Gemeinden Westfalens" von August 1891, ohne Angabe des Druckortes, oAD, AW, S. 1.

4 „Das 7-jährige Bestehen der Anstalt ‚Wittekindshof'", gedrucktes Schreiben von Pastor Krekeler, Michaelis 1894, Lübbecke, AW.

5 Bericht über die bisherige Entwicklung des Wittekindshofes gegenüber der Generalversammlung am 19.5.1890, gedrucktes Schreiben von Pastor Krekeler, Gütersloh, AW.

6 „Für den Bau eines Kirchleins auf dem Wittekindshofe", gedrucktes Schreiben von Pastor Theodor Stieghorst, Januar 1901, oAD, AW.

stimmt".[7] Im Sommer haben die Gottesdienste wohl auch draußen stattgefunden.[8]

So wurden bereits 1897 Spenden für den Bau einer Kapelle gesammelt.[9] 1897 trat der Vorstand der Anstalt in Verhandlungen mit der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Königlichen Regierung in Minden und dem Königlichen Konsistorium der Provinz Westfalen in Münster, um die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde zu erreichen. Die Königliche Regierung in Minden verhielt sich 1897 noch ablehnend, weil sie eine eigenständige Anstaltsgemeinde für nicht leistungsfähig hielt, die Kosten und die Unterhaltung eines eigenen Geistlichen jederzeit übernehmen zu können. Sie vermutete, dass durch den Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden der Wittekindshof sich hoch verschuldet habe.[10]

Nachdem der Vorstand die finanzielle Lage des Wittekindshofes sowie alle Einnahmen und Ausgaben dargelegt hatte, gingen die Verhandlungen weiter. Schließlich konnte das Konsistorium in Münster dem Vorstand am 19. Mai 1899 mitteilen, dass die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde genehmigt werde.[11] Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Errichtungsurkunde am 1. Juni 1899 wurde der Wittekindshof eine eigene Anstaltskirchengemeinde. Dem Betsaal im Haus Morgenstern wurden darin die „Eigenschaft einer Anstaltskirche für sämtliche Anstaltshäuser"[12] zugesprochen. In der Errichtungsurkunde wird auch schon eine „etwaige demnächstige Errichtung einer besonderen Anstaltskapelle" angesprochen.[13]

Pfarrer Krekeler hat dieses jedoch nicht mehr erlebt. Er starb im Vorjahr am 24. Juli und wurde auf dem Friedhof der Einrichtung beerdigt. Zu seinem Nachfolger wählte der Vorstand Pfarrer Theodor

7 „Für den Bau eines Kirchleins auf dem Wittekindshofe", gedrucktes Schreiben von Pastor Theodor Stieghorst, Januar 1901, oAD, AW.

8 „Die Kirche auf dem Wittekindshof", gedrucktes Schreiben von September (?) 1904, oAD, AW.

9 Spenderbrief des Wittekindshofes von 1897, Archiv der Kirchengemeinde Volmerdingsen.

10 Abschrift eines Schreibens der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen an das Königliche Konsistorium in Münster vom 23.8.1897 an den Superintendenten Prieß in Bergkirchen, Vorsitzender des Patronates, vom 11.9.1897, Ordner Kirchliche Angelegenheiten I (1891–1929), AW, OKA I.

11 Schreiben des Königl. Konsistoriums an das Patronat des Wittekindshofes, vom 8.5.1899, OKA I.

12 Errichtungs-Urkunde für die Anstalts-Kirchengemeinde der Blödenanstalt Wittekindshof bei Volmerdingsen, unterzeichnet vom Königl. Konsistorium, am 8.5.1899 und der Königl. Regierung in Minden, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, am 11.5.1899, OKA I.

13 Ebd.

Stieghorst (1849–1913)[14] aus Windheim. Er wurde am 15. Dezember 1898 in sein Amt als Anstaltsleiter eingeführt.

Auch Stieghorst setzte sich für den Bau der Kapelle ein, die nach Errichtung der Kirchengemeinde als „Kirchlein" bezeichnet wurde.[15] Wie schon sein Vorgänger rief Stieghorst zu Spenden für den Kirchenbau auf und erreichte es, dass der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin eine außerordentliche Kirchenkollekte in der Provinz Westfalen zu Gunsten des Baues der Kirche genehmigte.[16] Die Sammlung war für den 18. November 1900 angesetzt worden.[17]

Ende 1899 ist wohl ein Bauplan für den Bau einer Kapelle erstellt worden. Denn Pastor Stieghorst hatte dem Konsistorium in einem Schreiben vom 5. Oktober 1899 mitgeteilt, dass ein Bauplan für den Bau einer Kapelle bisher nicht vorläge. „Derselbe wird jetzt angefertigt, und alsbald vorgelegt werden." Darin teilte er auch mit, dass für den Bau der Kirche bereits im Sommer des gleichen Jahres in der Ziegelei des Wittekindshofes am Haus Vorwerk Steine hergestellt worden seien. „Es sind in baar ungefähr 1300 Mk. vorhanden."[18]

Im Jahre 1900 lag schließlich auch eine Aufstellung der Kosten vor. Die Ausführung des Kirchenbaus sollte 54 000 Mark kosten. Der Finanzierungsplan sah vor: 10 000 Mark von der Provinz, 3600 Mark durch Gaben, 15 000 Mark durch Kirchen- und Hauskollekten, Wert der Steine der Anstaltsziegelei 6400 Mark und 5000 Mark aus Eigenmitteln. Zwischen den ermittelten 54 000 Mark und den veranschlagten Einnahmen von 40 000 Mark klaffte eine Deckungslücke von 14 000 Mark.[19]

In den folgenden Jahren wurden immer wieder Spenden und Kollekten für den Bau der Kirche gesammelt. „Noch fehlen uns, selbst wenn die Anstalt eine Schuld übernimmt, 12 000 Mk., ehe wir an den Beginn des Baues denken dürfen und dann fehlt noch die Orgel und die übrige Ausrüstung!"[20]

[14] Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, S. 494.

[15] Schreiben des Königl. Konsistorium an den Vorstandsvorsitzenden Superintendent Lemke, vom 14.8.1900, OKA I.

[16] Ebd.

[17] Schreiben des Königl. Konsistoriums an den Superintendent Lemke, vom 11.9.1900, OKA I.
Leider geht aus den Akten nicht hervor, wie viel dabei gesammelt worden ist.

[18] Schreiben Pastor Stieghorsts an das Königl. Konsistorium, vom 5.10.1899, OKA I.

[19] Schreiben Pastor Stieghorsts an das Königl. Konsistorium ,vom 18.9.1900, OKA I.

[20] „Der Wittekindshof 1901", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1902, Lübbecke, AW.

2. Der Bau der Kirche

Der Grundstein für die Kirche wurde feierlich beim Jahresfest am 16. August 1903 gelegt. Im Wittekindshofer Archiv hat sich der Entwurf eines Urkundentextes zur Grundsteinlegung der Anstaltskirche erhalten. Dort heißt es, dass die Gründung der Kirchengemeinde 1899 dem Plan, eine Kirche zu bauen, eine „kräftige Anregung" gegeben habe. „Es wurde daher eine Kirchen- und Hauskollekte bewilligt, welche bis heute mit Zinsen und den sonstigen freiwilligen Gaben einen Betrag von rund 22 000 M. ergeben hat. Der Provinzial Ausschuß hat zum Zweck des Kirchenbaues ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 M. bewilligt." Die Kirche sollte ein Zeichen dafür sein, dass alle Arbeit im Wittekindshof im Sinne und Geiste Gottes geschehen sollte.[21]

Der Kirchenbau ist forciert worden, weil das Haus Morgenstern wegen der gestiegenen Aufnahmezahlen von Jungen durchgebaut und aufgestockt werden musste. Es blieb nur ein Speisesaal übrig, der für die sonntäglichen Gottesdienste zu klein war.[22]

Mit dem Kirchenbau war der Architekt Karl Siebold (1854–1937) beauftragt worden. Er leitete von 1891 bis 1923 das Bauamt der von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel.[23] Er hatte für die Kirche den neuromanischen Stil, der sich durch seine Rundbögen auszeichnet, gewählt, „weil unsere Leutchen nicht himmelstrebende Menschen sind und weil der Name Wittekindshof in die vorgothische Zeit weist."[24] Allerdings könne der Turm vorerst nicht ausgeführt werden, ebenso wie die Emporen im Seitenschiff, weil dazu die Mittel fehlten. Außerdem hatte Siebold die Kirche so angelegt, dass im Norden noch ein Seitenschiff angebaut werden konnte. Der Bau wurde mit etwa 58 000 Mark veranschlagt, von denen der Wittekindshof noch 26 000 Mark aufzubringen hatte. „Da wir der Überzeugung sind, dass dieser Bau eine Notwendigkeit ist, wir also nicht eigene sondern von Gott gewiesene Wege mit dem Bau gehen, so sind wir überzeugt, dass der Herr, ...,

[21] Entwurf eines Urkundentextes zur Grundsteinlegung der Anstaltskirche Wittekindshof, vom 16. August 1903, OKA I. Ob dieser Urkundentext so in den Grundstein eingelegt wurde, konnte der Verfasser nicht klären.

[22] Ebd.

[23] Viele Kirchen Westfalens, die um die Jahrhundertwende gebaut wurden, stammten von Karl Siebold. So baute er zum Beispiel auch die Kirche in Schnathorst. Althöfer, Ulrich: Der Architekt Karl Siebold (1854–1937), Zur Geschichte des evangelischen Kirchenbaus in Westfalen, Bielefeld 1998 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 15).

[24] Entwurf eines Urkundentextes zur Grundsteinlegung der Anstaltskirche Wittekindshof, vom 16. August 1903, OKA I. Sowohl die Neuromanik und Neugotik waren um diese Zeit beliebte Baustile.

auch weiterhin uns nicht verlassen werde, und auch die Herzen zum Ausbau dieses Hauses weiter willig machen werde."[25]

Die Ausführung des Baues war dem Bauunternehmer Christian Wagener aus Hameln und dem Maurerpolier Hoffmann übertragen worden.[26] Das Mauerwerk wurde aus Sandsteinen hergestellt, die aus einem Steinbruch in Bergkirchen bezogen wurden. Weil das Wetter günstig war, ist der Bau so weit errichtet worden, dass Ende 1903 das Dach aufgebaut und das Richtfest gefeiert werden konnte. Der Januar 1904 war frostfrei, auch wenn es feucht und nebelig war, so dass die Bauarbeiten nicht unterbrochen werden mussten.

Verstimmt war jedoch das Königliche Konsistorium, denn der Wittekindshof hatte versäumt, von dort die „vorgeschriebene kirchenaufsichtliche Genehmigung" einzuholen. Nachdem ein Kommissar am 20. Januar die Einrichtung besucht hatte, stellte der Wittekindshof am 25. Januar formell den Antrag zum Bau der Kirche nach dem Plan, den Siebold bereits am 6. April 1900 erarbeitet hatte. Weil die Anstaltskirche im Rohbau bis auf den Turm nahezu fertiggestellt war, erteilte das Konsistorium am 5. März 1904 die Genehmigung. Allerdings machte es eine Auflage: „Da die Mittel für den Kirchenbau noch nicht bereitgestellt sind, so geschieht die Genehmigung zu dem Kirchenbau mit der Maßgabe, dass die Ausführung der Arbeiten nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel erfolgt. Die Eingehung von Schulden darf zu diesem Zweck nicht erfolgen."[27]

Im Januar 1904 wurde unter anderem der Westgiebel, der sich über dem Rundbogen oberhalb der Orgelempore erhob, erstellt. „Die aus den Seitenwänden vorgezogenen Pfeiler, über denen der weitgespannte Bogen sich wölbt, sind, wie der Bogen selbst aus Ziegelsteinen hergestellt", die in der Ziegelei des Vorwerk hergestellt wurden.[28]

„Ein starkes Baugerüst war vor der Außenwand aufgestellt. ... Da die Mauer etwa 70 cm stark ist, musste von beiden Seiten gemauert werden, sodaß auch auf der Innen-, dem Kirchenraum zugekehrten Seite, ein Baugerüst hochgeführt werden musste. Die laufend aus dem Steinbruch auf Wagen, die mit kräftigen Pferden bespannt waren, angelieferten frischen Bruchsteine wurden an Flaschenzügen hochgezogen, und oben vom Maurer in Empfang genommen. Hier wurden sie von

25 Entwurf eines Urkundentextes zur Grundsteinlegung der Anstaltskirche Wittekindshof, vom 16. August 1903, OKA I.

26 Ebd.

27 Schreiben des Königl. Konsistoriums an das Patronat des Wittekindshofes, vom 5.3.1904, OKA I.

28 „Einsturz der West-Kirchenwand im Januar 1904", Bericht Martin Stieghorst von Juni 1969, Ordner Kirchlicher Raum, AW, OKR.

sachkundiger Hand für den ihnen zugewiesenen Platz bearbeitet. Jeder Stein musste eine gute Lager- und Ansichtsfläche erhalten und die Seiten sich den jeweiligen Anschlußsteinen anpassen."[29]

Am Morgen des 30. Januar arbeiteten auf dem äußeren Baugerüst zwei ältere Maurer, auf der Innenseite der Maurerlehrling Martin Stieghorst, der Sohn des Anstaltsleiters.[30] Diesem fiel kurz vor der Frühstückspause ein, dass er seinem Vater etwas Wichtiges auszurichten vergessen hatte. Deshalb verließ er seinen Arbeitsplatz, um ins Pfarrhaus zu laufen und das Versäumte nachzuholen.

Dort vernahm er von der Baustelle ein „dumpfes Grollen und Krachen". „Die hohe Giebelwand, an deren Spitze er noch vor wenigen Minuten gestanden hat, ist zusammengebrochen und in das Innere des Kirchenraumes gestürzt." Weil die Arbeiter an der Baustelle nicht wussten, dass der Lehrling ins Pfarrhaus gegangen war, wurde er unter dem Steinhaufen vermutet. „Ein großer wüster Steinhaufen füllte den Raum und ragte oben wohl meterhoch über die Balkenlage der Orgelempore hinauf. Und oben auf diesem schaurigen Trümmerfeld hockten die beiden Maurer, die oben auf dem Außengerüst gearbeitet hatten." Sie waren nur leicht verletzt worden. [31]

Martin Stieghorst vermutete, dass sich der Prozess des Abbindens in dem frischen Natursteinmauerwerk sehr viel langsamer vollzogen habe, als man gedacht hatte. „Die Folge, die sich aus dieser Verhärtungsverzögerung vermutlich ergeben hat, war nun wohl, dass die unteren Schichten des Mauerwerkes infolge mangelnder Festigkeit schließlich der von oben immer stärker auf sie niederdrückenden Last nicht mehr gewachsen waren. Man darf vielleicht annehmen, dass der Bogen infolge ungleicher Verschiebungen der Lasten einseitig eingedrückt worden ist, wodurch dann zwangsläufig sein Einsturz herbeigeführt werden musste."[32]

Wie Martin Stieghorst weiter mitteilte, ist die Schuldfrage wohl kaum Anlass zu Auseinandersetzungen gewesen. „Dagegen werden alle, ..., froh und ... dankbar gewesen sein, dass im Grunde nur materieller Schaden zu beklagen gewesen ist."[33]

29 „Einsturz der West-Kirchenwand im Januar 1904", Bericht Martin Stieghorst von Juni 1969, Ordner Kirchlicher Raum, AW, OKR.

30 Martin Stieghorst wurde Architekt in Bad Oeynhausen.

31 „Einsturz der West-Kirchenwand im Januar 1904", Bericht Martin Stieghorst von Juni 1969, OKR.

32 Nachtrag zu „Einsturz der West-Kirchenwand im Januar 1904", Bericht Martin Stieghorst von Juni 1969, OKR.

33 Ebd.

Baumeister Karl Siebold entwarf neben dem Bau auch die Kanzel und den Altaraufsatz. Der Wittekindshof wollte beide Teile möglichst preiswert herstellen lassen. Dazu schrieb Karl Siebold an Pastor Stieghorst: „Der Altaraufsatz wird etwa 750 Mark kosten und die Kanzel wird keinesfalls unter 1000 Mark zu haben sein. Es sind dieses beides Gegenstände, welche dauernd als vornehmste Einrichtungen der Kirche bleiben, und da dürfen Sie wirklich etwas mehr anlegen."[34]

Allmählich ging die Kirche ihrer Fertigstellung entgegen und auch der Turm konnte errichtet werden, ebenso die Emporen im Seitenschiff.[35]

Die Anstaltskirche wurde zur Schlussabnahme durch Baurat Engelmeier aus Minden am 12. August in Augenschein genommen. Dabei stellte er noch folgende Mängel fest: „An der Emporentreppenöffnung neben dem Turm fehlt noch das Geländer. Zur Sicherung gegen ein Herabstürzen ist (es) deshalb jedoch vor der Ingebrauchnahme der Kirche auszuführen, oder es ist ein provisorisches Geländer anzubringen. Im Übrigen sind die Arbeiten soweit beendet, dass der Ingebrauchnahme der Kirche keine Bedenken entgegenstehen ..."[36]

Das Mittelfenster des Chorraumes zeigte das Bild des guten Hirten. „Zu beiden Seiten dieses Fensters auf den Wänden hat der Maler allerlei Kranke, Elende und Gebundene dargestellt, die von Angehörigen und Freunden zu dem guten Hirten getragen, geführt und gewiesen werden. ... Zudem steht über dem großen Bogen, der den Altarraum abschließt, in deutschen Buchstaben, flankiert von zwei anbetenden und zwei verkündigenden Engeln, der Anstaltsspruch: ER hilft den Elenden herrlich (Psalm 149,4)! Die drei Felder der Nordwand eigneten sich, die Symbole Gottes anzubringen; Gott der Vater ist angedeutet durch die Hand mit dem Spruch: Du tust deine Hand auf, Gott der Sohn durch das Siegeslamm mit dem Spruch: Siehe das ist Gottes Lamm u. s. w., Gott der heilige Geist durch die Taube mit dem Spruch: Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder."[37]

Mittlerweile betrug die Anzahl der im Wittekindshof lebenden und arbeitenden Menschen über 500 Personen. Weil mit einem weiteren Wachstum gerechnet wurde, besaß die Kirche bei der Einweihung 628

[34] Schreiben Bauamt Bethel, Siebold, an Pastor Stieghorst, vom 14.5.1904, OKA I.

[35] In den Akten, die dem Verfasser zur Verfügung standen, wird an keiner Stelle geschildert, dass der Turm oder die Emporen bei der Einweihung am 31. August 1904 fehlten.

[36] Abnahmebescheinigung, ausgestellt von Baurat Engelmeier, Minden, am 15.8.1904, Abschrift der Abschrift, Wittekindshof 18.8.1904, OKA I.

[37] „Der Wittekindshof 1904", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

Sitzplätze.[38] Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Sitzplatzzahl sogar mit 700 angegeben.[39]

Am Nachmittag des 31. August 1904 konnte das neue Gotteshaus feierlich eingeweiht werden. Die Weiherede hielt Generalsuperintendent D. Nebe vom Königlichen Konsistorium in Münster. Er predigte über Micha 6,8 „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist, und was der Herr, dein Gott, von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott." Dabei rief er den Bewohnerinnen und Bewohnern zu: „Haltet Gottes Wort" und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: „übet Liebe" und dem Vorstand: „seid demütig!"[40]

Die Begrüßungsansprache hielt das Wittekindshofer Vorstandsmitglied Superintendent Prieß aus Bergkirchen. „Hören konnte man das Lob Gottes aus den lieblichen Liedern, welche die Kinder sangen, einmal sogar dreistimmig. ‚Halleluja. Gott zu loben, bleibe meines Herzens Freud', womit die Missionsharfe anfängt, damit fingen sie auch an, und ‚Der Herr ist mein getreuer Hirt, er sorgt, dass mir nichts mangeln wird', damit machten sie den Schluß. Nach der Begrüßungsansprache des Superintendenten Prieß sangen sie: Auf alle, die Jesum den König verehren, lasst jauchzen und danken und Lobgesang hören! Singt heute, so wie ihr noch niemals gesungen, ja singt, bis es allen die Herzen durchdrungen! In der Tat, so mögen sie wohl noch niemals gesungen haben, wie jetzt in ihrer eigenen Kirche; ... Die letzte Ansprache, mit vielen Fragen an die Kinder untermischt, hielt der Anstaltsgeistliche Pastor Stieghorst. Die meisten Fragen wurden mit einem solchen Verständnis beantwortet, daß man an das Wort erinnert wurde, welches ein Kirchenvater den heidnischen Gelehrten seinerzeit entgegenhielt: Unsere Kinder wissen mehr (von göttlichen Dingen nämlich) als ihr. Diese Kinder wissen mehr vom Evangelium als mancher Gelehrte, der einen berühmten Namen hat." [41] Stieghorst sprach über das Wort: „Sie sahen niemand, denn Jesum allein"(nach Matthäus 17,8).[42]

Der Kirche fehlten jedoch noch die Glocken. Die Anstaltsglocke, die in den Turm gehängt worden war, „... hört sich in dem stattlichen

[38] „Die Kirche auf dem Wittekindshof", gedrucktes Schreiben von September (?) 1904, oAD, AW.

[39] Schreiben Pastor Dr. Johannes Klevinghaus an Superintendent Vethake, vom 23.11.1946, Ordner Kirchliche Angelegenheiten IV (1946–1949), AW, OKA IV.

[40] „Der Wittekindshof 1904", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

[41] „Die Kirche auf dem Wittekindshof", September (?) 1904, oAD, AW.

[42] „100 Jahre Wittekindshof", Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Diakonischen Einrichtung Wittekindshof, „Die Gründerjahre (1887–1904)", Bad Oeynhausen 1986.

Turm an, wie wenn ein Riese die Stimme eines Säuglings hat."[43] Nach dem Festkaffee wurde sie geläutet, um Gaben für die Glocken zu sammeln. Dabei führten die Menschen mit Behinderungen ein kleines Festspiel auf.[44]

Es wurden für die Innenausstattung auch Spenden überreicht. Das evangelische Kloster Marienberg bei Helmstedt übergab durch eine Abgesandte einen gestickten Altar- und Kanzelbehang sowie eine Altardecke. „Jahrelang hatten die Anstaltsleute für Kirchenschmuck gesammelt und (nun) konnten sie zu ihrer großen Freude das schon erwähnte Chorfenster, zwei Altar- und Kanzelvorhänge, den Altarteppich und das silberne Taufbecken darreichen. Außerdem hatten unsere Schwestern es sich nicht nehmen lassen, eine weiße Altardecke selbst anzufertigen. Ein Anstaltsglied stiftete noch eine neue Agende, ein anderes einen gebrannten Spruch."[45]

Generalsuperintendent Nebe überreichte eine Altarbibel, in die Auguste Victoria, die Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen, eigenhändig den Bibelvers Micha 6,8 eingeschrieben hatte. Nebe hatte die Kaiserin darum gebeten. Er bekam als Antwort vom Kabinett der Kaiserin die Antwort: „Euer Hochwürden theile ich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d(es) Monats ... ganz ergebenst mit, dass Ihre Majestät die Kaiserin und Königin für die neuerbaute Anstaltskirche in Wittekindshof die beifolgende Bibel allergnädigst bewilligt haben. Ihre Majestät lassen Euer Hochwürden ersuchen, die Bibel mit einem Segenswunsch der Gemeinde zu übergeben."[46]

Diese Bibel wurde in den 1930er Jahren von einem Bewohner zerrissen und 1950 erneuert, wobei der Buchdeckel und die Widmung der Kaiserin erhalten blieb.[47]

Die Gemeinde war über ihre neue Kirche glücklich. „Wie sind die Kinder so fröhlich und eifrig zu antworten, wenn ihnen nun in dem freundlichen, hellen Kirchlein die Erkenntnis Gottes und des Heilandes

43 „Die Kirche auf dem Wittekindshof", September (?) 1904, oAD, AW.

44 Ebd.

45 „Der Wittekindshof 1904", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

46 Kabinett Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an den Königlichen General-Superintendenten D. Nebe, vom 29. August 1904, OKA I.

47 Schreiben Pastor Dr. Johannes Klevinghaus an die Privilegierte Württembergische Bibelgesellschaft in Stuttgart (Privil. Württ. Bibelges.), vom 11.5.1950, Ordner Kirchliche Angelegenheiten 1950-1956, AW, OKA V.
Antwortschreiben der Privil. Württ. Bibelges. an Pastor Klevinghaus, vom 19.5.1950, OKA V.
Antwortschreiben Pastor Klevinghaus an die Privil. Württ. Bibelges., vom 24.5.1950, OKA V.

in einfacher Form vermittelt wird.[48]" Auch die Leichenfeiern wurden in der Kirche abgehalten. Dazu war es der gesamten Gemeinde möglich, sich dort zu versammeln.[49]

Die Orgel konnte bei der Einweihung nur behelfsmäßig spielen. Sie wurde erst 1905 abgenommen und hatte sieben Register. Im Haus Morgenstern hatte zur Begleitung des Gemeindegesangs ein Mittelding zwischen Hausorgel und Harmonium gedient.[50] 1918 bekam die Kirche eine neue Orgel von der Firma Steinmann, die in den 1950er Jahren umgebaut wurde.

Bei der Sammlung am Einweihungstag wurden über 1000 Mark für Glocken zusammengelegt und es kamen noch einmal 1000 Mark durch Spenden zusammen, „ ... so dass wir den Mut gewannen, drei Glocken zu bestellen unter Zugabe des alten Glöckleins."[51] So konnten die Glocken zum ersten Mal zu Weihnachten 1904 erschallen. Die Kosten für die drei bronzenen Glocken waren noch nicht vollständig gedeckt, so dass weiter dafür gespendet werden konnte. Sie führten die Namen Betglocke, Lobglocke und Dankglocke und trugen neben den Sprüchen „Betet ohne Unterlass, Thessalonicher 5,17", „Lobet den Herrn, Psalm 150,1" und „Danket dem Herrn, Psalm 107,1", die Widmung: „Den armen, fröhlichen, dankbaren Kindern des Wittekindshofes gewidmet von ihren Freunden in Minden-Ravensberg zum 31. August 1904."[52] „Da wir arm sind und viel Not haben, erinnert uns die erste Glocke an den reichen und stets zugänglichen Gott. Die zweite, kleinste Glocke ruft fröhlich durch die Lüfte: Lobet den Herrn, der gütig und gnädig ist, und da wir viel Gnade und Liebe erfahren von Gott und Menschen, ermuntert uns die dritte Glocke zu herzlicher Dankbarkeit."[53]

Die Betglocke hatte einen Durchmesser von 1,03 Metern und ein Gewicht von 640 kg, die Dankglocke einen Durchmesser von 0,80 Metern und ein Gewicht von 294 kg und die Lobglocke einen Durchmesser von 0,66 Metern und 167 kg Gewicht. Das Geläut hatte die

48 „Der Wittekindshof 1904", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

49 Ebd.

50 „Die Orgel", zusammenfassender Bericht in OKR, vermutlich aus den 1960er Jahren, Verfasser wohl Diakon Thielmann, der das Wittekindshofer Archiv in den 1960er Jahren betreute.

51 „Der Wittekindshof 1904" gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

52 „Die Glocken", zusammenfassender Bericht in OKR, vermutlich Thielmann aus den 1960er Jahren.

53 „Der Wittekindshof 1904", gedrucktes Schreiben von Pastor Stieghorst, Januar 1905, oAD, AW.

Töne g, h und d.[54] Die Glocken läuteten Bewohner des Wittekindshofes. Die Bet- und die Dankglocke wurden im Ersten Weltkrieg eingezogen. Sie wurden 1924 durch zwei Klangstahlglocken ersetzt. Die Lobglocke musste im Zweiten Weltkrieg abgegeben werden. Sie konnte erst 1967 wieder ergänzt werden.

[54] „Die Anstalt Wittekindshof", Bericht zur Synode, vom 28.6.1924, OKA I.

Hildegard Kuhlemann

Wolgakinder in Bethel

„Am 27. April 1922, vormittags um 11 Uhr, wurde der von Berlin in den Bahnhof in Bielefeld einlaufende Personenzug mit hellem Posaunenklang empfangen ... Es mußte wohl ein vornehmer Gast sein, der da so feierlich empfangen wird! Aber nicht aus der 2. Klasse stieg er aus, auch nicht aus der 3. Vor einem Wagen 4. Klasse drängten wir uns zusammen. Kinderköpfe schauten aus seinen Fenstern. Es waren die ‚Russenkinder', die Schwester Frieda v. Bodelschwingh[1] aus dem Flüchtlingslager bei Frankfurt a. O. geholt hatte. ‚Russenkinder' nennen wir sie, weil sie aus Russland kommen. Und doch kann man mit ihnen deutsch reden. Sie stammen von den deutschen Ansiedlern an der Wolga ..."[2] So beschreibt Missionsinspektor Trittelvitz, der damalige Leiter der Betheler Öffentlichkeitsarbeit, die Ankunft der ersten Wolgakinder in Bielefeld. Mit der anschließenden Straßenbahnfahrt nach Bethel fand eine Odyssee ihr vorläufiges Ende.

Wolgaregion

Im Zarenreich war die Wolga die wichtigste Wasserstraße für den Handel Russlands mit dem Orient. „Mütterchen" nannten die Russen liebevoll den breiten Strom. Das Wolgadelta mit der Hafenstadt Astrachan war schon eine blühende Handelszone. Es fehlten Siedlungen entlang des Flusslaufs im mittleren Bereich der Wolga zwischen dem oberen Teil bei Saratow und der heutigen Stadt Wolgograd. Zar Peter der Große[3] wollte die Südostgrenze Russlands gegen die nomadisierenden Steppenkrieger wie Tataren, Kasachen und Kalmyken mit einer Schutzzone aus angesiedelten Bauern sichern. Da er für die Besiedlung aus den eigenen Völkern nicht genug Menschen herbeischaffen konnte, wollte er für die Landwirtschaft Bauern aus dem Ausland anwerben. Dazu erließ er 1702 ein Berufungsmanifest, in dem er den nach Russ-

1 Frieda v. Bodelschwingh (1874–1958), Johanniter-Schwester, ältere Schwester von Friedrich v. Bodelschwingh d. J.

2 Hauptarchiv Bethel (= HAB) Sammlung B IV 7, 16, Sonderdruck des Aufwärts Nr. 104, Bethel bei Bielefeld 1922.

3 Peter I., der Große (1672–1725), Zar seit 1682.

land kommenden Ausländern Religionsfreiheit und andere Vorrechte in Aussicht stellte.

Das zu besiedelnde Gebiet umfasste 28.000 km² [4] und lag etwa 500 km landeinwärts von der Wolgamündung am Kaspischen Meer. Da, wo der Fluss eine Biegung nach Nordosten macht, lag auf einer Länge von etwa 500 km das vorgesehene Land. Bisher hielten sich dort vereinzelte Gruppen von Kalmyken und Tartaren sowie umherziehende Händler auf. Zuerst ließen sich im benannten Wolgagebiet Menschen aus Georgien und Serbien nieder.

Deutsche an die Wolga

In ihrem berühmten Manifest vom 22.07.1763[5] garantierte Zarin Katharina die Große[6] außer Religionsfreiheit, Befreiung vom Militärdienst und freier Auswahl der Ländereien im vorgesehenen Gebiet auch weitgehende Zoll- und Steuerfreiheit, zinslosen Kredit und Reisegeld, freies Saatgut sowie Selbstverwaltung der neuen Siedler. Nun machten sich auch deutsche Bauern aus Hessen, dem Rheinland, der Pfalz und dem Lübecker Raum auf die beschwerliche Reise an die neuen Siedlungsgebiete an der Wolga. Die erste Ansiedlung von Deutschen erfolgte am 29.06.1764; meist kamen sie aus Südwestdeutschland, der ursprünglichen Heimat der Zarin Katharina. Als bevorzugtes Werbegebiet wurde besonders die Weinbaugegend um Mainz bezeichnet.

Die Kolonisten wurden entlang der unteren Wolga, vorwiegend an der westlichen Berguferseite und weniger an der östlichen Wiesenseite, angesiedelt. Die durch die deutschen Lande ziehenden Werber priesen ein fruchtbares Gebiet entlang der Wolga an, welches auf die Bewirtschaftung durch die Bauern wartete. Die Wirklichkeit sah anders aus: Weite unerschlossene Steppe, die noch überhaupt keine Landwirtschaft gesehen hatte. „... endlich aber ging unsere Fahrt mitten in die Steppe hinein, und wir sahen jetzt keine Spur eines Weges mehr ... Unsere Verwunderung ging aber bald in Staunen und Schrecken über, als man uns sagte, daß wir am Ziel unserer Reise wären ... soweit das Auge reichte, außer einem kleinen Walde nichts als fast drei Schuh hohes, größtenteils verdorrtes Gras ... ‚Das also ist das Paradies ...!' sagte einer

[4] Zum Vergleich: Nordrhein-Westfalen hat eine Fläche von etwa 34.000 km².

[5] Manifest vom 22.07.1763: abgedruckt bei Michael Schippan/Sonja Striegnitz: Wolgadeutsche, Geschichte und Gegenwart, Berlin 1992, S. 216-220.

[6] Katharina II., die Große (1729–1796), geb. Sophie Friederike Auguste Prinzessin von Anhalt-Zerbst, Kaiserin seit 1762.

meiner Leidensgefährten mit trauriger Miene. ‚Es ist das verlorene, guter Freund,' antwortete ich ihm."[7]

Gleichwohl bestand der Boden unter der Steppenlandschaft aus sehr fruchtbarer Schwarzerde, aus der die neuen Ansiedler gute Erträge zu erwirtschaften verstanden. „Durch deutschen Fleiß war aus den weiten Steppen an der Wolga in mehr als hundert Jahren ein blühendes Land geworden. Der überaus fruchtbare Boden bedurfte keiner Düngung. Meilenweite Weizenfelder brachten reichste Ernten."[8] Nach schwierigen Anfangsjahren bauten die Neuankömmlinge Häuser aus Lehm oder Holz. Das Innere der Bauernstuben unterschied sich kaum von denen in Deutschland. Alles befand sich in einem Raum: Bett, Schrank, Tisch, Bänke, Kochstelle, Geschirr und Kleidung.[9]

Für den Zeitraum 1764–1767 werden dort ca. 8.000 Familien mit ca. 29.000 Personen, bis 1864 ca. 190 Siedlungen und Tochterkolonien gezählt. Die Amtssprache wurde deutsch. Die Selbstverwaltung wurde von Saratow aus geführt. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges lebten dort etwa 700.000 Wolgadeutsche, davon 500.000 evangelischer und 200.000 katholischer Religion. Die Wolgakolonien umfassten um 1920 Hunderte von kleinen Dörfern, die manchmal nur aus einem oder zwei Höfen bestanden.

Lage der Emigranten

Schon 50 Jahre nach Siedlungsbeginn ließ die ständige Landaufteilung an die männlichen Nachfahren die Parzellen zusammenschrumpfen und damit unrentabel werden. 100 Jahre nach dem Manifest von Zarin Katharina II. wurde die Leibeigenschaft der russischen Bauern aufgehoben. Um Russland ausreichend militärisch schützen zu können, wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Diese sollte auch für Kolonisten gelten. Als direkte Folge gab es eine erste Auswanderungswelle nach Brasilien, Argentinien und in die Vereinigten Staaten von Amerika.[10]

Die Situation der deutschen Siedler wurde immer unerträglicher. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914/15 wurden die kriegspflichtigen Deutschen von den Russen als Feinde in den eigenen Reihen betrachtet: Die deutsche Muttersprache wurde verboten; es wurden keine Brie-

7 Peter Sinner: Der Deutsche im Auslande, Wolgaland, Langensalza um 1927, S. 13.
8 HAB Bibliothek, Bote von Bethel, Alte Folge Nr. 110, Bethel bei Bielefeld 1922, S. 8.
9 Peter Sinner: a. a. O., S. 28 f.
10 Ebd., S. 48.

fe mehr an Deutsche zugestellt; deutsche Feldprediger wurden nicht an die Front gelassen. Als deutlichste Konsequenz wurden alle deutschen Soldaten im russischen Dienst „von der Westfront entfernt und in den Kaukasus geschickt ... Wie Sklaven wurden sie behandelt ... Und Tausende gingen zugrunde".[11]

Durch die Verwaltungsreform der Rotarmisten, eine Folge der Russischen Revolution 1917, erhielten die Wolgagebiete Kommissare, die erst einmal lernen mussten, mit der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit der Kolonien angemessen umzugehen. Als Folge gab es Unruhen, Pogrome und andere Drangsale gegen die Deutschstämmigen. Durch Inflation, Misswirtschaft und Missernten entstanden Hungersnöte. Daraus folgte, dass sich die Bevölkerung durch Verschleppung, Verhungern und Auswanderung um die Hälfte reduzierte.

Die Zustände in Russland 1921/22 wurden von verschiedenen Zeitzeugen beschrieben: „Ihr habt die deutschen Dörfer zweimal, 1921 und 1933[12] ausgehungert und die Deutschen zu Tausenden in die Gefängnisse gesteckt und umgebracht ..."[13] „Nichts aber hörte die Öffentlichkeit von dem stillen Verzweiflungskampf und den schier unmenschlichen Leiden der ... deutschen Kolonisten in Russland".[14] Der Chronist schrieb von Hunger, Angst vor Folter und Gefängnis. Seit 1918 berichtete er über Vertreibung, Zerstörung, Misswirtschaft und Missernten: „Die Mißernte 1920 brachte unsere Kolonisten in die schwierigste Lage".[15] Es herrschte schon das dritte Jahr Hunger. Brot wurde versteckt, damit es die Soldaten nicht fanden und wegnahmen. 1920/21 war ein Viertel der dortigen Bevölkerung verhungert[16]. „Die Not ist so groß, daß man es nicht auf Papier beschreiben kann ... wenn wir nicht fortkommen von hier, dann müssen wir alle verhungern."[17]

Aus dem Ausland, auch aus Deutschland, wurde versucht zu helfen. „So hat allein der Verein der Wolgadeutschen [in Berlin] bis 1922 durch

11 Ebd., S. 68/69.

12 HAB 2/12-104, seit 1931 wird von einer zweiten Leidenszeit in den Wolgagebieten berichtet; anders als 1921 ff. war es aber fast immer möglich, die Wolgadeutschen in ihrer Heimat mit Lebensmitteln, Saatgut und anderem Lebensnotwendigem zu versorgen; es wurden Tausende von Paketen in die Wolgagebiete transportiert.

13 Frank Reinhold, Wolgadeutsche Schicksale, Frankfurt 1995, S. 338.

14 HAB 2/12-152, Johannes Schleuning, Aus tiefster Not, Sonderdruck aus „Die Eiche", Vierteljahresschrift für soziale und internationale Arbeitsgemeinschaft, o. O. 1921, S. 1.

15 Ebd., S. 7 und 8.

16 Siehe Peter Sinner, a. a. O., S. 74; s. auch: Friedrich Johannes Weber, Volkstum und Glaube in den deutschen Wolgakolonien; Kassel 1939, S. 36: „Über 160 000 deutsche Menschen sind in den zwei Jahren (1920/21) im Wolgagebiet verhungert".

17 HAB 2/12-152, Johannes Schleuning; a. a. O., S. 12, Brief eines Wolgadeutschen an den Verein der Wolgadeutschen, Berlin vom 22.06.1921.

das Rote Kreuz für Mk. 9.176.373,50 Lebensmittel in 5 Transporten seinen Landsleuten zukommen lassen."[18] Überlegungen wurden angestellt, die Versorgungslage vor Ort zu verbessern. Man dachte auch an Waisenhäuser für die übrig gebliebenen Kinder[19]. Diesen Gedanken verwarf man aber schnell wieder, weil nicht einmal die Versorgung mit Lebensmitteln, geschweige denn Betreuung oder Bildung in Russland sichergestellt werden konnten.

Remigration

Die Zustände im Süden Rußlands werden anschaulich geschildert in der Zeitschrift „Wolgadeutsche Monatshefte".[20] Für die Ukraine ist dort zu lesen: „Herbstanbau ist wegen Mangel an Saatgut nicht zustande gekommen, die Winterversorgung ist in Frage gestellt. ... Dr. Breuer, der Leiter der Expedition des Deutschen Roten Kreuzes,[21] sagt in seinem Bericht, daß ‚im Falle des nicht rechtzeitigen Eintreffens ausgiebiger Hilfe eine Hungerkatastrophe droht, deren Ausmaß nach den Erfahrungen des unglückseligen vergangenen Winters das Dagewesene womöglich noch übertreffen werde.' ... Die Choleraepidemie ... ist glücklicherweise im allgemeinen als erloschen zu bezeichnen. Dagegen wütet nach wie vor der Unterleibstyphus, das Fleckfieber und stellenweise die Malaria."[22] Für die Wolgaregion liest man weiter: „Ganze Familien seien vor Hunger ausgestorben, von vielen nur ein bis zwei Kinder übriggeblieben."[23]

Über die erste Gruppe wolgadeutscher Kinder, die Bethel erreichte, schrieb Friedrich v. Bodelschwingh[24] 1922: „Die Kinder sind zum Teil seit fast sieben Monaten unterwegs. Ihre Eltern haben so lange in ihren Heimatdörfern an der Wolga ausgeharrt, bis die Nahrungsmittel verbraucht waren. Dann haben sie ihre letzten Pferde oder Kühe verkauft und mit dem Erlös den Weg durch Russland angetreten. Die lange Reise wurde in Viehwagen zurückgelegt, deren Weiterführung von einer

18 Friedrich Johannes Weber, a. a. O., S. 41.
19 HAB 2/12-151, aus einem vertraulichen Schreiben von Friedrich v. Bodelschwingh im Sommer 1922.
20 Wolgadeutsche Monatshefte, Zeitschrift für Kultur und Wirtschaft der Wolgadeutschen; hrsg. vom Verein der Wolgadeutschen e. V.; Berlin 1922.
21 HAB 2/12-102, Ausführliche Protokolle zur Tätigkeit der ukrainischen Hilfsexpedition.
22 Wolgadeutsche Monatshefte, a. a. O., Januar 1923, S. 18.
23 Ebd., S. 26.
24 Pastor Friedrich v. Bodelschwingh d. J. (1877–1946), damaliger Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel (1910–1946), genannt „Pastor Fritz".

Station zur anderen nur dadurch erreicht wurde, daß jedesmal eine halbe Million Rubel ‚Trinkgelder' bezahlt wurden. An der russisch-polnischen Grenze haben die Leute dann lange im größten Elend gelagert. Entbehrungen und Hunger führten zur Ausbreitung des Flecktyphus, dem viele zum Opfer gefallen sind. So haben die meisten der Kinder ihre Mütter unterwegs verloren."[25]

In einem anderen Bericht ist die Rede von langen Fußmärschen: „Kürzlich war ich in Lodz und sah dort in unserm Kriegswaisenhaus eine Anzahl Kinder von der Wolga, die zu Fuß nach Warschau[26] gekommen waren. Sie hatten ihre Heimat vorige Pfingsten [1921] verlassen, und zu Beginn des ersten Schnees kamen sie in Warschau an. Sie erzählten mir, dass sie in der ersten Woche ihrer Wanderung nichts zu essen gehabt hätten. Nachher hätten sie sich durchgebettelt auf ihrem Wege und hin und wieder ein Stückchen Brot oder sonst etwas an Nahrung erhalten. Geschlafen hatten sie unter freiem Himmel oder manchmal in Scheunen, je nachdem, ob sich ein Obdach bot."[27] So oder ähnlich machten sich Tausende in Russland auf den Weg.

Den Flüchtlingen, die bis zur russisch-polnischen Grenze gekommen waren, verweigerte man die Einreise nach sowie die Durchreise durch Polen ohne genaue Angabe des Reiseziels. Diejenigen, die es nach Polen hinein geschafft hatten, durften „vorläufig nicht über die Grenze"[28] nach Deutschland weiterreisen. Die Zustände an der russisch-polnischen Grenze wurden immer unhaltbarer; Tausende standen an den Grenzen; die Menschen starben an Entkräftung, an Hunger und an Hoffnungslosigkeit.

Immer häufiger wurden Fragen nach Hilfe laut. So richtete das Deutsche Rote Kreuz insgesamt zwölf Lager verteilt im Deutschen Reich ein, um wenigstens die Ausbreitung von Seuchen zu vermeiden. Die Lager befanden sich in Ostpreußen, Westpreußen, Sachsen, Holstein, Bayern, bei Berlin, bei Hannover und in Frankfurt an der Oder. Im April 1922 waren dort insgesamt etwa 8.000 Auslandsflüchtlinge aufgenommen worden.[29]

25 HAB Sammlung B IV 7, 16, Sonderdruck des Aufwärts, Nr. 104, Bethel bei Bielefeld 1922.

26 Entfernung (Luftlinie) Saratow im Wolgagebiet bis Warschau beträgt etwa 1600 km.

27 HAB 2/12-151, Schwester Annie, Miechowitz, an Friedrich v. Bodelschwingh, 11.03.1922.

28 Ebd.

29 HAB 2/12-102.

Flüchtlingsaufnahme und -verteilung im Deutschen Reich

Viele verschiedene Organisationen waren eingebunden in die Hilfsmaßnahmen: z. B. die Vereinigung Deutsch-Evangelisch im Ausland, das russische Hilfswerk des Roten Kreuzes, die Deutsche Evangelische Missionshilfe, die Vereinigte Fürsorge für das Auslanddeutschtum E. V. mit dem Reichsausschuss der Sammlung „Brüder in Not", der Reichssammlung für die hungernden Russlanddeutschen und für deutsche Auslandflüchtlinge, das Reichsministerium des Innern, der Verein der Wolgadeutschen, der Landesverband für Innere Mission in Polen, der Evangelische Verein der Gustav Adolf Stiftung, um nur einige zu nennen.

Eine enge Zusammenarbeit wurde angestrebt: „In der allernächsten Zeit, am 29. oder 30. d. M. [März 1922], soll hier in Berlin eine Zusammenkunft der Leiter der verschiedenen für Russland tätigen Unternehmungen stattfinden, um die Einheitlichkeit zu stärken."[30] Beim Deutschen Roten Kreuz wurde ein besonderer Ausschuss gegründet, der sich um die Vernetzung der Hilfe bemühte. Der Direktor der Deutschen Evangelischen Missionshilfe Schreiber teilte Friedrich v. Bodelschwingh dazu Folgendes mit: „Ich sende Dir beifolgend Abschrift über die 1. Sitzung eines beim Russischen Hilfswerks des Roten Kreuzes neu gegründeten Ausschusses für die Verteilung von Sammlungsmitteln in den deutschen Kolonistengebieten Russlands ... Das Rote Kreuz weiss, wie stark es für diese Arbeit auf die kirchlichen Kreise angewiesen ist."[31]

Hauptkoordinierungsstelle der kirchlichen Arbeit für die Wolgadeutschen war der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss[32], in dessen Auftrag Friedrich v. Bodelschwingh „mit der Durchführung der Sonderaufgabe betraut"[33] war.

Aus den Lagern in Minsk, Weißrussland, kamen die meisten der Wolgaflüchtlinge ins Heimkehrlager Frankfurt an der Oder. Dort war das Deutsche Rote Kreuz zuständig. 1921 wurde dort die erste Gruppe – es waren 379 Menschen, darunter eine große Anzahl Kinder – aufgenommen. „Dort haben sie zunächst eine sehr sorgfältige, 21-tägige Quarantäne durchzumachen."[34] Im Schriftwechsel zwischen Friedrich

30 A. W. Schreiber, Berlin-Steglitz, an Friedrich v. Bodelschwingh vom 20.03.1922.
31 HAB 2/12-101, Schreiben vom 18.04.1922.
32 Archiv des Diakonischen Werkes der EKD, Akten „Seelsorge in Rückwandererlagern [für Wolgadeutsche]", 1922–1923/1923–1927, 1932.
33 HAB 2/12-102, Schreiben des Reichskommissars für Zivilgefangene und Flüchtlinge an Pastor Friedrich v. Bodelschwingh. vom 12.04.1922.
34 HAB Sammlung B IV 7, 16, Fürsorge für die Wolgadeutschen; aus dem ersten gedruckten Bericht von Friedrich v. Bodelschwingh d. J., Bethel bei Bielefeld März

v. Bodelschwingh und Paul Kobilke, dem Leitenden Kommissar des Lagers des Deutschen Roten Kreuzes in Frankfurt an der Oder, wird deutlich, wie am sinnvollsten und effektivsten Hilfe organisiert werden konnte. Dabei wurden unbürokratische Lösungen bevorzugt: „Ich persönlich lehne jeden Dank ab, da ich es für meine Pflicht hielt, so ein hochherziges Angebot, wie es von Ihrer Seite erfolgte, diesen Ärmsten der Armen Erholung, Pflege u. s. w. für längere Zeit angedeihen zu lassen, bzw. den armen Waisen gute Pflegeeltern und somit eine dauernde Versorgung zu verschaffen, mit aller Kraft zu unterstützen. Ich freue mich, dass der Transport dort [in Bethel] gut angekommen ist ... Die überwiesenen Frauen sowie die Kinder sind vorläufig auf zwei Monate beurlaubt; Urlaubsscheine folgen in Kürze. Nach Ablauf desselben müssen die Urlaubsscheine zwecks Erneuerung wieder eingesandt werden. Die Waisenkinder werden später, sobald zuverlässige christliche Pflegeeltern gefunden sind, der jeweiligen Dauerfürsorge mit allen Papieren überwiesen."[35]

Die verschiedenen Hilfsorganisationen in Deutschland teilten sich die Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien auf. So übernahm der deutsche Caritasverband die Fürsorge für die katholischen Wolgadeutschen. Die Innere Mission in Person von Friedrich v. Bodelschwingh betreute und versorgte in der Regel die evangelischen Flüchtlinge. In Bethel wurden verwaiste Kinder und Kinder mit nur noch einem Elternteil aufgenommen. Andere Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz kümmerten sich um andere Gruppen wie arbeitsfähige junge Mädchen und Jungen oder einzelne Erwachsene.

Im Dezember 1922 teilte Friedrich v. Bodelschwingh mit: „Soeben erhalte ich über Hoffnungstal die Nachricht, daß die Wolgakinder heute in Frankfurt/Oder eintreffen. Wir freuen uns sehr, daß nun endlich für die armen Kinder die Wartezeit vorüber ist. Darf ich Sie nun wohl bitten, unserer damaligen Verabredung entsprechend, mir möglichst bald das endgültige Verzeichnis der evangelischen Kinder, deren Unterbringung durch uns in Frage kommt, übermitteln zu wollen? Ich setze voraus, daß die sämtlichen katholischen Kinder dann durch den Caritasverband versorgt werden."[36]

Gegenüber Professor D. M. Reu in Iowa, U. S. A. schilderte Friedrich v. Bodelschwingh den persönlichen Einsatz seiner Schwester Frieda und seinen eigenen bei der Übernahme der Wolgaflüchtlinge: „Nun sind endlich unsere Wolgakinder aus ihrer Gefangenschaft erlöst wor-

1921.

35 HAB 2/12-102: Schreiben vom 04.05.1922.

36 HAB 2/12-101, Schreiben an Herrn von Freyhold, Kommissar des Deutschen Roten Kreuzes im Heimkehrlager Frankfurt/Oder vom 08.12.1922.

den. Die russischen Behörden hatten immer wieder Schwierigkeiten gemacht. Zuletzt hat die Reise durch Polen, wo es auch lauter Hindernisse gab, noch 14 Tage gedauert. Am Sonnabend Abend hat meine Schwester, die dem ganzen Transport bis an die polnische Grenze entgegengefahren war, die Kinder und die Erwachsenen dort in Empfang genommen. Im ganzen waren es 400 Kinder und 600 Erwachsene. Die Zahl der ganz- oder halbverwaisten Kinder wird etwa 250 betragen. Noch in derselben Nacht sind die Leute im Quarantänelager in Frankfurt/Oder eingetroffen. Dort habe ich sie gestern gesehen und alles für die Verteilung der Kinder in die verschiedenen Anstalten vorbereitet. Wir hoffen, noch am 21., also 3 Tage vor Weihnachten etwa 65 Kinder hier in Bethel zu haben. 40–50 gehen voraussichtlich nach Angerburg, 10–15 in eine kleinere westfälische Anstalt; 80–90 katholische werden vom Caritas-Verband übernommen ... Uns lag daran, zunächst einmal die Waisenkinder aus dem überfüllten Lager fortzubringen und in sichere Pflege zu geben."[37]

Auch Elsa Brändström[38] erhielt über das Deutsche Rote Kreuz Kenntnis von den Verhältnissen der Wolgaflüchtlinge und fragte in einem Telegramm aus Berlin vom 10. 05. 1922 nach der Höchstanzahl aufnehmbarer Kinder in Bethel. Friedrich v. Bodelschwingh telegrafierte ihr zurück: „Hier und in anderen Anstalten vorläufig 200 Plätze."[39]

Nach Bethel waren schon im Jahr 1921[40] verschiedene Hilfeersuchen gelangt, teils durch persönliche Briefe an Pastor Friedrich v. Bodelschwingh, teils von verschiedenen anderen Einrichtungen in Deutschland, die vom Elend der Russlanddeutschen Kenntnis hatten. Schon vor Aufnahme der Wolgakinder boten andere Anstalten Unterbringungskapazitäten an: „Mutter Eva[41] bat mich, Ihnen ... zu schreiben, daß sie gern bereit ist, zum 1. August des Jahres [1922] 50 der kleinen Auswanderer aufzunehmen."[42]

In der Liste der Anstalten und Waisenhäuser, die mehrere deutschrussische Kinder bei sich aufnehmen wollen, finden sich Einrichtungen

37 HAB 2/12-101, Schreiben vom 12.12.1922.

38 Elsa Brändström (1888–1948), schwedische Philanthropin, war als Delegierte des schwedischen Roten Kreuzes 1914–1920 maßgeblich an der Versorgung der Kriegsgefangenen in Russland beteiligt („Engel von Sibirien"), beschaffte nach dem 1. Weltkrieg in den USA und Skandinavien Mittel für Arbeitssanatorien und Waisenhäuser in Deutschland.

39 HAB 2/12-102.

40 HAB Sammlung B IV 7, 16, Fürsorge für die Wolgadeutschen.

41 Gemeint ist die Sarepta-Diakonisse Eva v. Tiele-Winckler (1866–1930), Gründerin des Waisenhauses Friedenshort in Miechowitz, Oberschlesien.

42 HAB 2/12-151, Schreiben von Schwester Annie, Miechowitz, an Pastor Friedrich v. Bodelschwingh vom 11.03.1922.

wie Brüdergemeinde Herrnhut, Strahlenbund Dresden, Waisenhaus Herford, Friedenshort Miechowitz, Westfälische Erziehungsanstalt Schweicheln, Evangelischer Jugenddienst Treysa, Friedrich Wilhelmstift Hamm, Landesverein für Innere Mission in Nürnberg.[43] Das Angebot der anderen Anstalten der Inneren Mission wurde gern angenommen, da sich so nicht alle Hilfe auf einen Ort konzentrieren musste. „Die mit uns in enger Arbeitsverbindung stehenden Kinderanstalten ‚Friedrich Wilhelmstift in Hamm' und die in Schweicheln bei Herford sind bereit, je 20-25 Kinder aufzunehmen."[44] Weiter schrieb Friedrich v. Bodelschwingh: „Zeigt sich dann, daß dieser Weg der Kinderfürsorge durch die Anstalten der Inneren Mission in noch weitergehendem Maße beschritten werden soll, so würde ich die übrigen in Betracht kommenden Anstalten um ihre Mithilfe bitten."[45] Im September 1922 versicherte er sich der zugesagten Plätze in Miechowitz: „Damals schrieb mir Schwester Annie, daß sie vielleicht zum ersten August ... eine größere Anzahl Kinder aufnehmen könnten. Besteht diese Möglichkeit noch jetzt?"[46]

Finanzierung

Friedrich v. Bodelschwingh bat den Reichstagsabgeordneten Reinhard Mumm[47] in Berlin, Kontakt aufzunehmen mit dem Reichskommissar des Reichsministeriums des Innern, um die Kostenfrage zu klären. Mumm schrieb an den Reichskommissar Stücklen: „Die Innere Mission ist bereit, 500 Plätze für Flüchtlingskinder der Wolgadeutschen bereitzustellen; federführend ist Pfarrer D. Friedrich v. Bodelschwingh, Bethel bei Bielefeld ... ich nehme an, dass die erforderlichen Mittel durch Ihre Vermittlung zur Verfügung gestellt werden könnten."[48] Am gleichen Tag schrieb Mumm auch an den Ministerialdirektor Dammann vom Reichsministerium des Innern: „Es ist natürlich für die Verhandlungen mit den Anstalten wichtig zu wissen, ob man für die Aufnahme dieser Kinder auf Reichsunterstützung rechnen kann ... die Kinder werden meist unentgeltlich aufgenommen werden, es ist aber nötig, die

[43] HAB 2/12-151.
[44] HAB 2/12-102, Friedrich v. Bodelschwingh an Paul Kobilke, den Kommissar des Roten Kreuzes des Heimkehrlagers Frankfurt a/O. vom 29.04.1922.
[45] Ebd.
[46] HAB 2/12-151, Friedrich v. Bodelschwingh an Schwester Eva v. Tiele-Winckler, 22.09.1922.
[47] Reinhard Mumm (1873–1932), evangelischer Theologe, Politiker, Reichstagsabgeordneter seit 1912.
[48] HAB 2/12-101, Reinhard Mumm an Reichskommissar Stücklen vom 05.04.1922.

Kinder in bescheidener Weise auszustatten. Würden für diese Zwecke entsprechende öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können ...?"[49]

Der Reichsausschuss „Brüder in Not", die Reichssammlung für die hungernden Rußlanddeutschen und für deutsche Auslandsflüchtlinge, bestätigte im Herbst 1922 die Finanzierung durch die Reichssammlung: „In der letzten Sitzung des Reichsausschusses haben wir die Angelegenheit des Transportes der Waisenkinder aus Minsk und Polotzk eingehend besprochen. Allgemein wurde die Meinung ausgesprochen, dass die Überführung der Kinder sich im Rahmen des Russischen Hilfswerkes des Deutschen Roten Kreuzes unter Verwendung der Mittel der Reichssammlung durchführen lässt. Auch haben wir allgemein für die Überführung von Flüchtlingen durch Deutschland, insbesondere von solchen, die nach Amerika gehen, eine geeignete Summe seitens der Reichssammlung ‚Brüder in Not' für alle Fälle zurückgestellt. So dürften bei der Überführung von Kindern und Erwachsenen genügend Mittel vorhanden sein; die Mittel selbst würden entsprechend der Verfügung der Reichssammlung ‚Brüder in Not' dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden, das nur ein Recht auf 60% der Sammlung hat, während 40% für die Auslandsdeutschen im Inneren Deutschlands zur Verfügung stehen. So ist es leider auch nicht möglich, für Kleidung und Unterbringung der Kinder besondere Mittel seitens der Reichssammlung direkt zur Verfügung zu stellen. Die Reichssammlung sollte nicht mehr in Anspruch genommen werden, sobald die Kinder an Ort und Stelle untergebracht sind, damit nicht für wesentliche Aufgaben Mittel entzogen werden."[50]

Der Reichskommissar für Zivilgefangene und Flüchtlinge, Dr. Straube, in Berlin schrieb dazu: „... erkläre mich bereit, während der Übergangszeit für die in der Anstalt ‚Bethel' aus dem Heimkehrlager Frankfurt a/O. unterzubringenden 60–70 Wolga-Waisenkinder zu den entstehenden Kosten Zuschüsse bis zur Höhe der jeweilig für das Heimkehrlager Frankfurt a/O. geltenden Verpflegungssätze zu gewähren. Darüber hinaus entstehende Kosten übernimmt gemäss getroffener Vereinbarung der Hauptvorstand vom Deutschen Roten Kreuz als ergänzende Fürsorge."[51]

Ständiges Verhandeln Friedrich v. Bodelschwinghs war erforderlich: „Heute habe ich mit allen Berliner Behörden über die Weiterführung

[49] Ebd., Reinhard Mumm an Ministerialdirektor Dammann vom 05.04.1922.
[50] HAB 2/12-151, W. Stetten, Reichsausschuss, Berlin, an Friedrich v. Bodelschwingh vom 26.10.1922.
[51] HAB 2/12-103, Schreiben an Friedrich v. Bodelschwingh vom 25.01.1923 betreffend Unterhaltungskosten der in Bethel untergebrachten Wolga-Kinder.

der Angelegenheit verhandelt. Es ist ja jetzt alles viel schwieriger als vor einem halben Jahr, weil die Preise auf das zehnfache gestiegen sind, die Arbeitslosigkeit überall wächst und die deutschen Behörden unter dem immer zunehmenden Druck der Entente gezwungen werden, wo sie nur können, zu sparen. Infolgedessen glaubt man, für die Kinder nur wenige Wochen einen ganz kleinen Zuschuss geben zu können. Für die 800 Erwachsenen rechnet man ganz auf die Hilfe von Amerika, sowohl für den Unterhalt, wie für die so schnell wie möglich zu erstrebende Weiterreise."[52]

Auf Spenden war man aber ebenso angewiesen wie auf staatliche Zuschüsse und Kostenübernahmerklärungen. Wie immer reichte das Geld nie für alle Maßnahmen. Daher wurden die lebensnotwendigsten allen anderen vorangestellt. „Eine besondere Annahmestelle für die Spenden ist von Pastor Fr. v. Bodelschwingh eingerichtet worden."[53] Dort war die kleine private Spende genauso willkommen wie die nach monatelangem Hin und Her erfolgte Kostenerstattung von reichsinternen Stellen.

Spenden für die Versorgung von Wolgadeutschen wurden nicht nur im deutschsprachigen Europa, sondern auch im Ausland, besonders in Amerika gesammelt. Im Beschaffen von finanziellen Mitteln war der Verein der Wolgadeutschen in Berlin führend.[54]

Die Spenden wurden verwandt, um einerseits dringend benötigte Lebensmittel und Saatgut in die Wolgagebiete zu schaffen, andererseits um die Flüchtlinge in den Lagern mit Lebensmitteln, Kleidung, Verbandszeug, Brennstoff und auch geistigem Gut wie Büchern und Bibeln zu versorgen.

Für die Arbeit in Bethel beteiligte sich der Amerikanische Hilfsbund für die Jugend der russischen Flüchtlinge E. V., Europäische Sektion mit einer Beihilfe von 50.000 Mark.[55] Im Zuge der Inflation im Deutschen Reich wurde die Beschaffung von Mitteln immer schwieriger; dennoch setzte Friedrich v. Bodelschwingh die Hilfsangebote an die Wolgaleute fort. Dabei waren Spenden immer eine starke Säule der Finanzierung.

52 HAB 2/12-101, Schreiben an Professor D. M. Reu, Iowa, U. S. A. vom 12.12.1922.

53 Rundschau, „Brüder in Not", in: Die Innere Mission 17, 1922, S. 117.

54 S. o. unter „Lage der Emigranten".

55 HAB 2/12-101, Schreiben Dr. Koch vom Amerikanischen Hilfsbund an Friedrich v. Bodelschwingh vom 20.12.1922.

Aufnahme in Bethel

Nachdem die Kostenfrage und die Dauer der Quarantäne geklärt waren, wurden im Heimkehrlager Frankfurt an der Oder in Absprache mit der Deutschen Caritas und dem Deutschen Roten Kreuz lange Listen zusammengestellt, in denen die Namen und andere persönliche Daten der Wolgaleute festgehalten wurden.

Im April 1922, noch bevor die Quarantänezeit abgelaufen war, begaben sich Friedrich v. Bodelschwingh und seine Schwester Frieda in das Heimkehrlager in Frankfurt an der Oder, um sich persönlich ein Bild von der dortigen Situation zu machen. Dabei stellten sie Listen der evangelischen Flüchtlinge zusammen.

Beim Amtsgericht in Bielefeld mussten auch Anträge auf Vormundschaft gestellt werden. „Es scheint zweckmäßig, daß Bruder Kreling[56] über alle kleinen Kinder und Geschwister die Vormundschaft übernimmt, Schwester Frieda für die größeren alleinstehenden Mädchen. Ein Wechsel der Vormundschaft kann später ohne Schwierigkeiten auf Antrag vorgenommen werden."[57]

Weiter heißt es: Der Vormundschaftsrichter „bittet, für jedes einzelne Kind oder für die zusammengehörenden Geschwister je einen besonderen Antrag einzureichen, in dem kurz auf die Herkunft der Kinder und die besonderen Umstände hingewiesen und dargelegt wird, daß der Tod beider Eltern zwar gegenwärtig durch Urkunden nicht belegt werden kann, aber durch die Aussage der Kinder selbst oder der erwachsenen Begleiter, insbesondere des Arztes glaubhaft gemacht wird. Name und Alter ist, so genau es nach den Mitteilungen möglich ist, anzugeben, im Notfalle Jahr und Tag der Geburt schätzungsweise festzulegen."[58] Wenn das genaue Alter der Kinder nicht bekannt war, wurden die vollen Jahre entsprechend dem Aussehen und Gesundheitszustand geschätzt. Für die Jungen wurde der Geburtstag von Vater Bodelschwingh[59] (6. März), für die Mädchen der Geburtstag von Frieda v. Bodelschwingh (20. Februar) eingetragen.

Am 21. April 1922 reiste Schwester Frieda v. Bodelschwingh erneut ins Heimkehrlager Frankfurt an der Oder und übernahm dort den ers-

[56] Diakon Gerhard Kreling (1879–1947), Hausvater des Hauses Gosen, Bethel, hatte eine regelmäßige Sprechstunde für die Angelegenheiten der Wolgakinder eingerichtet.

[57] HAB 2/12-103, Protokoll der Besprechung mit dem Vormundschaftsrichter, Amtgerichtsrat Schröder am 20.01.1923.

[58] Ebd.

[59] Friedrich v. Bodelschwingh, d. Ä., der Vater, (1831–1910), Pastor und Leiter der Anstalt für Epileptische in Bethel (1872–1910).

ten von mehreren Transporten von Wolgadeutschen nach Westfalen.[60] Drei Tage später trafen die ersten Wolgakinder in Bethel ein.

In Bethel selbst hatten viele Menschen mit der Betreuung der Wolgadeutschen zu tun: In erster Linie natürlich Pastor Friedrich v. Bodelschwingh und seine Schwester Frieda v. Bodelschwingh, die von den Wolgakindern liebevoll „Pastor Fritz" und „Tante Frieda" genannt wurden.

Außerdem gab es einen Theologiestudenten Muth[61], der, selbst Wolgadeutscher, von Friedrich v. Bodelschwingh mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Wolgadeutschen beauftragt wurde. Muth reiste auch mehrfach persönlich ins Lager in Frankfurt an der Oder und kümmerte sich vor Ort um die Flüchtlinge. Es war eine kluge Entscheidung von Pastor Bodelschwingh, diesen Weg zu gehen. Wegen oft mangelnder Schreib- und Lesefähigkeiten der Wolgadeutschen konnte Muth im Lager selbst mehr erreichen als jemand ohne die Kenntnis der etwas antiquierten deutschen Sprache der Wolgadeutschen.

Die Abrechnung der Kosten wurde über die Hauptkassenverwaltung in Bethel geregelt. Die Unterbringung wurde von Sarepta[62] und Nazareth[63] gleichermaßen zur Verfügung gestellt. Im Kinderheim „Lydiaheim" wurden die Mädchen und die kleinen Kinder von Diakonissen versorgt; in Groß-Nazareth wurden die Jungen von Diakonen und deren Frauen betreut. Für den Unterricht und die Ausbildung trugen alle gemeinsam Sorge. Der Unterricht fand im Haus Gosen statt.

Zur Frage der Vermittlung in Pflegestellen oder zur Adoption nahm Friedrich v. Bodelschwingh eine an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Haltung ein: „Nun müssen die Kinder erst zur Ruhe kommen ... Mit der Unterbringung in Familien wird man erst langsam beginnen können, weil es nötig ist, daß wir die Kinder erst kennen lernen. Auch wird in der Regel nur eine Unterbringung in unsrer näheren Umgebung in Frage kommen und zwar so, daß, wenn möglich, die Geschwister beisammen bleiben. Darum bitte ich freundlichst alle die, die sich zur Aufnahme von Kindern bereit erklärt haben, sich noch etwas zu gedulden ... Wir hoffen, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands durch die Liebesanstalten der Inneren Mission in ähnlicher Weise, wie es jetzt in Bethel geschehen ist, Übergangsheime für die Wolgakinder zur Ver-

60 HAB 2/12-101.
61 HAB 2/12-101 und 2/12-102, darin „mir bei der Fürsorge für die Wolgakinder behilfliche Kandidat der Theologie Muth".
62 Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta, gegründet 1869 in Bethel bei Bielefeld.
63 Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, gegründet 1877 in Bethel bei Bielefeld.

fügung gestellt werden und daß dann jede Anstalt in ihrem Lande oder ihrer Provinz für die Unterbringung in Familien sorgt."[64]

Die Pflegeeltern wurden äußerst sorgfältig ausgesucht. In der Regel wurde der gute Leumund der aufnehmenden Familie durch Zeugenaussagen geprüft. So stellte der Betheler Anstaltsarzt Dr. Blümcke[65] fest: „... beide sind mir seit Jahren als vortreffliche Menschen und echte Christen bekannt. Sie haben ein eigenes Kind und ausserdem ein kleines Mädchen aus einer ostpreussischen Flüchtlingsfamilie aufgenommen. Jetzt leitet sie nur der Wunsch, einem der aus Russland geflüchteten Kinder ein Elternhaus und Elternliebe zu geben, und ich kann nur dringend dazu raten, wenn irgend möglich, dieses Angebot anzunehmen. Ich habe dabei Adolf W. im Auge und würde mich von Herzen freuen, wenn der Knabe in diese Familie käme, deren Häuslichkeit ich persönlich auch kenne. Hervorheben möchte ich noch, dass es dem Ehepaar B. völlig fern liegt, den Knaben als Arbeitskraft irgendwie auszunutzen. Sie wollen ihm vielmehr eine gute Ausbildung geben ..."[66]

Im August 1922 schrieb Friedrich v. Bodelschwingh an das Deutsche Rote Kreuz in Berlin: „Die bisher hierher gekommenen Wolga-Kinder haben wir, soweit sie sich dafür eigneten, sämtlich in Familienpflege untergebracht ... Übrigens haben unsere bisherigen Erfahrungen uns auch dahin geführt, von der Unterbringung der Wolga-Kinder in Städten grundsätzlich abzusehen. Die Kinder stammen so sehr aus rein ländlichen Verhältnissen, daß sie sich in einer Stadt nur sehr schwer einleben würden ..."[67]

Im „Bote von Bethel" berichtete Inspektor Trittelvitz 1922 über die Wolgakinder und ihren Aufenthalt in Bethel: „Nun haben wir schon 76 Kinder und 37 Erwachsene aus den russischen Hungergebieten in Bethel aufnehmen können. Ein Teil von ihnen ist inzwischen weitergezogen. Einigen von ihnen konnte der Weg nach Amerika geebnet werden. An mehreren Stellen des Landes haben wir Kinder-Kolonien angelegt, in denen immer eine Anzahl Kinder im gleichen Dorfe untergebracht wurden. Sie einzeln in Familien zu teilen, war nur selten ratsam, weil es sich vielfach um Geschwister handelt, die man nicht trennen darf, und weil auch für besonderen Schulunterricht gesorgt werden muß."[68]

In einem Brief vom 05.02.1923 an den Amerikanischen Hilfsbund für die Jugend der russischen Flüchtlinge in Berlin schrieb Friedrich v.

64 HAB Sammlung B IV 7, 16, Sonderdruck des Aufwärts, Nr. 104, Bethel bei Bielefeld, 1922.
65 Dr. Carl Blümcke, Oberarzt in Bethel (1898–1940).
66 HAB 2/12-101, Schreiben vom 10.06.1922.
67 HAB 2/12-102, 31.08.1922.
68 HAB Bibliothek, Bote von Bethel, Alte Folge Nr. 110, Bethel bei Bielefeld 1922.

Bodelschwingh[69]: „Es sind bisher 250 Wolga-Waisenkinder hier in Bethel aufgenommen, davon 60 durch uns in ländlichen Pflegestellen untergebracht; 25 weitere werden in den nächsten 8 Tagen kommen; 50 andere Erwachsene und Kinder sollen in den zu uns gehörenden Anstalten in Hoffnungstal bei Berlin Aufnahme finden. Alter der Kinder von 1-16 Jahren. Etwa je zur Hälfte Knaben und Mädchen. Für den Unterhalt zahlt die Flüchtlingsfürsorge eine kleine Beihilfe, die etwa den 4. Teil der Kosten deckt. Es wird volle Verpflegung gewährt. Bei der ersten Kleiderausrüstung hat das Rote Kreuz mitgeholfen. Alles übrige haben wir gestellt. Ein erheblicher Teil der Kinder, die durch den Hunger geschwächt sind, bedurfte und bedarf noch jetzt sorgfältiger, eingehender Behandlung. Für sie stehen jede Art von Kliniken in unseren Anstalten zur Verfügung. Für die etwa 100 hier gegenwärtig weilenden Wolga-Kinder haben wir eine besondere Schule eingerichtet mit 4 Abteilungen. Da die Kinder vielfach noch kaum die Schule besucht hatten, bedarf dieser Teil der Erziehung größter persönlicher Fürsorge. Unter den hier aufgenommenen Kindern befand sich bisher nur eins unter einem Jahr, das unserem Säuglingsheim übergeben wurde. Die kleinen Kinder sind in dem Kinderheim unserer Anstalten untergebracht. Die Anstalt ist für den Unterhalt der Wolgakinder zum weitaus größten Teil auf freie Liebesgaben angewiesen. Die Ausgaben belaufen sich gegenwärtig täglich auf etwa 100.000.- M."[70]

Auswanderung nach Amerika

Oft hatten die Flüchtlinge nur das Ziel der „Auswanderung" vor Augen. Viele hielt besonders diese Hoffnung am Leben. Friedrich v. Bodelschwingh schrieb dazu schon im März 1921: "Wann und in welchem Maße es nötig sein wird, sie in deutschen Anstalten oder Familien unterzubringen, läßt sich heute noch nicht sagen. Die Wolgadeutschen haben in ihrer Heimat alles verloren. Sie wissen, daß die Aussicht, in Deutschland wieder zu einem eigenen Heim und eigener Wirtschaft zu kommen, sehr gering ist. Darum steht ihre Hoffnung nach Amerika.

[69] HAB 2/12-101, 09.11.1922 und HAB 2/12-103, 05.02.1923: Offensichtlich hat der Amerikanische Hilfsbund für die Jugend der russischen Flüchtlinge in Deutschland E. V., Berlin, verschiedene Hilfsorganisationen in Deutschland abgefragt, um in Amerika durch Vorträge und Berichte mit Bildern und Statistiken weitere Geldmittel sowie aufnahmewillige Familien einzuwerben.

[70] HAB 2/12-102.

Diese Hoffnung, sich in der Ferne gemeinsam eine neue Heimat schaffen zu können, hält sie sehr fest zusammen."[71]

Die Hoffnungstaler Anstalten in Lobetal bei Berlin hatten dabei fast die Funktion eines Durchgangslagers. Die ausreisenden Wolgaleute, die ein Visum für Amerika hatten, fanden dort vorübergehend Unterkunft.[72]

Immer musste abgewogen werden zwischen Ausreisewunsch und Kindeswohl. Durch Erfahrungen mit den Wolgadeutschen, die „ohne Not die hier untergebrachten Kinder beunruhigen oder vor der Zeit in das Lager zurückholen in der Hoffnung auf irgendwelche amerikanischen oder russischen Reisemöglichkeiten ... ist man umso weniger geneigt, ähnlichen zwecklosen Verschiebungen der Kinder ohne Weiteres zuzustimmen."[73]

Jeder Auswanderungsfall wurde einzeln besprochen und auf Aussicht auf Erfolg geprüft. „Für die Kinder Lydia L., Alexander und David K. und Karl und David K. werden hier, dem uns durch Pastor Kienecker übermittelten Wunsche der Eltern entsprechend, zur Vorbereitung der Reise nach Amerika je 10 Lichtbilder und ein kreisärztliches Gesundheitszeugnis beschafft."[74]

Pastor Johannes Schleuning erreichte viel in den Vereinigten Staaten von Amerika. Da fast alle Familien inzwischen Verwandte in Amerika hatten, kamen in den 20er und 30er Jahren immer wieder Anfragen aus Nord- und Südamerika nach Überlassung von Wolgakindern in Bethel an. Friedrich v. Bodelschwingh reagierte allerdings sehr besonnen auf diese Anliegen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hatte gelehrt, dass die Reise dorthin sehr beschwerlich, die Ausreisebedingungen sehr unterschiedlich und undurchsichtig waren und nicht alle Einwanderer in Amerika ihr Ziel auch erreichten. Die Ausreisebestimmungen wie auch die Visabeschaffung und -gültigkeit wurden mehrfach verändert; so auch am 08.07.1922: Kandidat Muth schrieb an den Vertrauensmann Graf vom Deutschen Roten Kreuz von „einem Jahr Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung für eine Ausreise nach Amerika".[75]

71 HAB Sammlung B IV 7, 16.

72 AhtA-EA 227, Unterbringung von über 60 Menschen in Hoffnungstal im Zeitraum 1923–24.

73 HAB 2/12-102, Schreiben von Friedrich v. Bodelschwingh an Dr. Rotärmel im Heimkehrlager Frankfurt an der Oder vom 22.03.1923.

74 HAB 2/12-102, Schreiben von Friedrich v. Bodelschwingh an Kobilke, den Kommissar des Deutschen Roten Kreuzes in Frankfurt an der Oder vom 31.05.1922.

75 HAB 2/12-102.

„Der Aufenthalt in Bethel konnte und durfte für die Wolgakinder in der Regel nur ein vorübergehender sein. Es wäre nicht recht gewesen, sie dauernd in der Umgebung von lauter Schwerkranken zu lassen. Darum waren wir dankbar, als sich eine große Anzahl von Familien auf dem Lande bereit fanden, die Verwaisten als Pflegekinder aufzunehmen."[76] Immer wieder kamen Anfragen nach jungen Mädchen, die in den sie aufnehmenden Familien die anderen Kinder der Familie beaufsichtigen sollten. Friedrich v. Bodelschwingh wog in jedem einzelnen Fall ab, ob das Anliegen der Familie zu einem Ausnutzen führen würde. Dementsprechend erteilte er dann meist dem Ersuchen eine Absage.

Im Laufe der ersten zwei Jahre gelang es, für die meisten der Kinder geeignete Pflegeeltern zu finden. Es gab bestimmte Voraussetzungen, die sowohl die Eignung der zukünftigen Pflegeeltern als auch die der örtlichen Gegebenheiten betrafen. Es hatten sich schon im Vorfeld Familien zur zeitlich befristeten Aufnahme von Mädchen und Jungen gefunden, die auf einer Art Warteliste standen. In Gutach im Schwarzwald[77] sowie in der Schweiz fanden einige Familien ähnliche Bedingungen vor wie an der Wolga: Wald, Berge, tiefe Täler, kleine Dörfer, fruchtbares Land.

Auf die Schulbildung und den Religionsunterricht wurde besonderer Wert gelegt. „Von der Unterbringung katholischer Kinder raten wir, hier abzusehen, da das Unterrichtsverhältnis nicht befriedigend gelöst werden kann. Sollte es nicht möglich sein, daß der Caritasverband, der, wie ich höre, auch die neu ankommenden katholischen Kinder übernehmen will, auch für diese beiden Kinder ... sorgt?"[78]

„In Bethel wurden mehrere besondere Wolgastationen eingerichtet, vor allem im Kinderheim und in Groß-Nazareth ... Im Hause Gosen wurde eine zweiklassige Wolgaschule eröffnet."[79] Später wurde die Schule auf vier Klassen erweitert. Unterrichtet wurden die Kinder in den Fächern Schreiben, Lesen, Rechnen und Religion. Auf die religiöse Erziehung wie auch auf den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Andachten wurde besonderer Wert gelegt. Auf Fotos ist der lange Zug der Kinder auf dem Weg zur Zionskirche in Bethel zu sehen.[80] Eine der Lehrerinnen war die Frau des Missionsinspektors Trit-

[76] Friedrich v. Bodelschwingh, Saat und Segen, a. a. O. S. 99
[77] HAB Fotoalbum Wolgakinder und Alte Fotosammlung XX, Wolgakinder
[78] HAB 2/12-102, Schreiben Friedrich v. Bodelschwingh an Kobilke vom 09.11.1922.
[79] Friedrich v. Bodelschwingh: Saat und Segen in der Arbeit von Bethel; ein Rückblick auf die Zeit seit dem Tode des Anstaltsvaters, 1932; S. 99.
[80] HAB, Fotos, Alte Fotosammlung XX, Wolgakinder.

telvitz. Ihr Mann berichtete in verschiedenen Veröffentlichungen über die Fürsorge für die Wolgadeutschen in Bethel. So erschienen insgesamt drei Folgen des „Bote von Bethel" in den Jahren 1922 und 1923.[81]

Die Wolgakinder waren fleißige und zuverlässige Lernende, die durch ihren Lebensweg stark geprägt waren. Sie durchliefen ihre Lehrzeit in der Regel ohne Umwege und übten auch ihren Beruf gut und gern aus. So mancher von ihnen blieb nach der Lehre weiterhin Mitarbeitender in den Betheler Betrieben. Karl Pfeifer[82] ist ein Musterbeispiel dafür: Nach Lehre, Gesellenzeit und Meisterprüfung als Schlosser wurde er Leiter der Schlosserei in Bethel. Das blieb er lange Jahre bis zu seiner Pensionierung. Da er auch in Bethel wohnte, nutzte er die Möglichkeit des engen Kontaktes zu Schwester Frieda und besuchte sie oft.

Kontakte und weiterer Lebensweg

In erster Linie kümmerte sich Schwester Frieda v. Bodelschwingh um alles, was mit den Belangen der Wolgakinder zu tun hatte. Ob es um Kleidung, Unterricht oder Einbürgerung ging, stets war Schwester Frieda die erste, die von den Problemen wusste und diese zu lösen vermochte.

Die Einbürgerung der Kinder, die spätestens zur Hochzeit oder zur Ausreise nachzuweisen war, bereitete mehrfach Schwierigkeiten, da einige Wolgakinder keine oder nur unvollständige Papiere hatten. Bis in die Zeit des Nationalsozialismus zog sich der bürokratische Aufwand bei manchen Kindern. Ariernachweise waren kaum zu erstellen, wenn alle Papiere der Eltern nicht mehr beizubringen waren.[83]

Im November des Jahres 1924 lud Schwester Frieda v. Bodelschwingh alle zu einem ersten Treffen ein: „Die in der Anstalt Bethel bei Bielefeld aufgenommenen Wolgakinder haben zum größten Teil auf Bauernhöfen eine neue Heimat gefunden, hauptsächlich in dem Dorfe Oberbauerschaft (Krs. Herford) und in der Umgegend des Städtchens Versmold. Damit die Kinder sich einmal alle wiedersehen könnten, hatten wir sie zum 9. November mit ihren Pflegeeltern zu einem Wolgatag eingeladen. In früher Sonntagmorgenstunde waren sie aufgebrochen, um möglichst zur Kirchzeit in Bethel zu sein. Im Hause

81 HAB, Bibliothek, Bote von Bethel, Alte Folge Nr. 110, 111, 113.

82 Karl Pfeifer (gest. 2002); er war ein großer stattlicher Mann mit einer starken Persönlichkeit. Die Autorin dieses Beitrages hatte die Gelegenheit, ihn im Jahre 1990 anlässlich eines Fernsehbeitrages des WDR im Hauptarchiv Bethel kennen zu lernen.

83 HAB 2/12-105 – 2/12-110, Einzelakten Wolgakinder.

Nazareth, wo sie damals zuerst nach der langen Wanderschaft aus Rußland eine sichere Heimat gefunden hatten, gab es beim Morgenkaffee ein fröhliches Grüßen hin und her und eine gute Gelegenheit für die Pflegeeltern, über Sorgen und Freuden ihrer Pflegekinder sich auszusprechen. 45 unserer Wolgaleute befinden sich hier in Bethel, teils als kleine Pflegebedürftige, teils in der Ausbildung in Handwerk, Landwirtschaft oder Haushalt. In langem Zuge, wohl über 100 Festgäste, zogen wir in die Zionskirche zu dem festlich gestalteten Gottesdienst ... Manche Kinder waren kaum wiederzuerkennen, so prächtig hatten sie sich herausgemacht, und äußerlich sieht man es ihnen nicht mehr an, wieviel sie durchgemacht haben."[84]

Dieses Treffen wiederholte sich einige Male in Bethel. Auch beim letzten Wolgatag 1955 trafen sich viele Wolgakinder wieder. „Als ich am Sonntagvormittag in das behagliche, sonnendurchleuchtete Wohnzimmer des Lindenhofs trat, war schon eine stattliche Schar versammelt ... Auf einem Tisch waren die Bilder der Wolgaleute ausgelegt, die sich im Laufe der Zeit angesammelt haben, und eine große Karte vom Wolgaland. Beides wurde eifrig studiert."[85] Sie brachten ihre Kinder, Schwiegerkinder und Enkel mit; so dass sich nun eine Gruppe von mehr als hundert Menschen zusammenfand.[86]

In hektographierten Rundbriefen hielt Schwester Frieda v. Bodelschwingh Kontakt mit den ehemaligen Wolgakindern. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel zu Weihnachten, verschickte sie diese Rundbriefe an die ihr bekannten Adressen der ehemaligen Pflegekinder. So erhielten alle Kenntnis über den weiteren Lebensweg der anderen, über den derzeitigen Ausbildungsstand, wer sich verlobt, gar geheiratet oder ein Kind bekommen hatte.[87] Der erste noch erhaltene dieser Briefe datiert von Weihnachten 1929. Darin schrieb Schwester Frieda v. Bodelschwingh u. a.: „Seit wir zuletzt einen Wolgatag hier in Bethel hatten, ist es gegangen nach der Weise: ‚Aus Kindern werden Leute, aus Mädchen werden Bräute.' Die Schwestern S., die nach Laub zurückgingen, haben sich verheiratet, auch Amalie S. in Warendorf und Amalie L. in Amerika. Frieda S. heisst jetzt Frau Sch. und ist glückliche Mutter eines Töchterchens. Natalie W. hat den Zigarrenarbeiter E. in Beendorf geheiratet. Nun möchte ich Euch alle grüssen, die Ihr nach Kanada und

84 Bericht von Schwester Frieda v. Bodelschwingh in: Deutsches Leben in Rußland vereint mit der „Heimkehr", Zeitschrift für die Kultur und Wirtschaft der Deutschen in Rußland; hrsg. vom Zentral-Komitee der Deutschen aus Rußland, Berlin, Januar 1925, S. 10 f.

85 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe, 1955.

86 Foto im Hauptarchiv mit zugeordneten Namen vom Wolgatag 1955.

87 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe.

ins Wolgaland[88] gezogen seid, Euch Kinder hier in Bethel, in Versmold und Oberbauerschaft, in der Schweiz und im Schwarzwald und wo Ihr sonst Eure Heimat gefunden habt." Nachdem Schwester Frieda von den Ausbildungsorten und den verschiedenen Berufen der Mädchen und Jungen berichtet hatte, gab sie im Telegrammstil Kenntnis von den entfernter und in der näheren Umgebung lebenden Wolgakindern. Schwester Frieda legte großen Wert auf die gegenseitige Information: „Ich bitte jeden, dessen Anschrift sich geändert hat, es mir mitzuteilen."[89]

Auch während des Zweiten Weltkrieges hielt sie Kontakt, mit einigen Jungen sogar wöchentlich. 1942 berichtete sie: „18 von Euch stehen im Felde, weit zerstreut zwischen Norwegen und Afrika, Südfrankreich und der Wolga. Ich hoffe, Euch alle erreicht dieser Gruß. Bitte schickt eine Postkarte, wenn Brief und Päckchen Euch erreicht haben, und schreibt mir jede Veränderung Eurer Adresse. Mein Bruder läßt Euch herzlich grüßen. Auf ihm liegen viele Sorgen für die 10.000-köpfige Bethel-Familie." Diesen Weihnachtsbrief unterschrieb sie mit „Herzlich grüßt Euch und Eure Kinder Eure alte Pflegemutter Schw. Frieda v. Bodelschwingh".[90] Die Angeschriebenen hielten tatsächlich Kontakt, wie man in den erhaltenen Briefwechseln nachlesen kann.[91] Die ehemaligen Pflegekinder nannten sie stets respektvoll „ihre Tante Frieda".

Als die ersten Nachrichten vom Tod der als Soldaten diensttuenden Wolgajungen eintrafen, gab sie diese in den Rundbriefen weiter. Auch vom Tod ihrer Brüder und Luftangriffen auf Bethel war die Rede. Nach dem Krieg berichtete sie immer wieder von den Zuständen in Bethel. „Im Frühjahr hatten wir die Freude, einen Flügel des wiederaufgebauten Diakonissenhauses Sarepta beziehen zu können. Der zweite Flügel wird innen diesen Winter fertig mit seinen beiden Türmen, die gekrönt sind von Kreuzen, die Karl Pfeifer geschmiedet und aufgerichtet hat. Bethel machte seine Türen weit auf für viele Heimatlose. Die Bäckerei musste vergrößert werden."[92]
Anlässlich eines Amerikabesuchs von Friedrich v. Bodelschwingh III[93], dem Neffen von Schwester Frieda, berichtete sie im folgenden Rundbrief 1956 von seinen Besuchen bei Wolgakindern in Amerika.[94]

88 HAB 2/12-103, einige der Wolgadeutschen sind zurückgekehrt in die Wolgagebiete.
89 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe, Weihnachten 1940.
90 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe, Weihnachten 1942.
91 HAB 2/12-105 bis 2/12-110, Einzelakten Wolgakinder.
92 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe, Weihnachten 1950.
93 Friedrich v. Bodelschwingh III, der Neffe (1902–1977), Pastor, Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel (1958–1968).

Die letzten Rundbriefe von Schwester Frieda endeten stets mit einem Gruß von Marie Horstmann[95], ihrer Freundin, die sie durch die gesamte Arbeit mit den Wolgadeutschen begleitet hatte. Nach dem Tod von Frieda v. Bodelschwingh übernahm 1958 diese Freundin, die Sarepta-Schwester Marie Horstmann, die bestehenden Patenschaften zu den Wolgakindern und deren Nachkommen. Reinhard M. erhielt 1958 zum Geburtstag ein Buch mit dem Titel „Die Wolgakinder 1938" zum Andenken an seine Patentante S. Marie Horstmann.[96]

Noch zwanzig Jahre lang führte Schwester Marie Horstmann den Kontakt zu den Wolgakindern fort. Auch als sie, 83-jährig, ins Altersheim, das von-Plettenberg-Stift, in der Senne umzog, nahm sie den Schriftwechsel weiterhin wahr. 1977 schrieb sie ihren letzten Rundbrief.

1978 gab es noch einmal ein Schreiben an alle ehemaligen Wolgakinder, verfasst durch Karl Pfeifer und den neuen Leiter des Hauptarchivs Bethel Wolf Kätzner.[97] Der Kontakt untereinander wurde aufrechterhalten durch Karl Pfeifer, jedoch nicht mehr auf offizieller, sondern auf privater Ebene und in recht loser Form. Seit seinem Tod im Jahre 2002 kann das Kapitel der Hilfe für Wolgakinder offiziell als abgeschlossen betrachtet werden.

Im Zuge der Familienforschung kommen aber immer wieder Anfragen aus aller Welt zur Geschichte der Wolgakinder im Hauptarchiv Bethel an. Zuletzt waren es mehrere Anfragen aus dem Versmolder Raum, davor aus der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

94 HAB Sammlung B IV 7, 16, Rundbriefe, im Advent 1956.

95 Marie Horstmann (1888–1978), freie Schwester in Sarepta, enge Freundin von Frieda v. Bodelschwingh, war über 50 Jahre lang in Bethel tätig, eingesetzt in Fürsorge, Pflege und Verwaltung, Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am 01.05.1963, HAB 2/33-573.

96 Aus einem Interview mit dem Nachfahren eines Wolgakindes (Reinhard M.) vom 12.02.2003.

97 Wolf Kätzner (geb. 1935), Historiker und Theologe, Leiter des Hauptarchivs Bethel (1978–2000).

Reinhard Neumann

Gutes getan und doch schuldig?
Der Betheler Diakon August Schellenberg und sein Wirken in den Niederlanden 1937–1949

Der Betheler Nazareth-Diakon August Schellenberg arbeitete vom 2. April 1937 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, im Mai 1945, als Seemannsmissionar in Amsterdam. Zunächst gestaltete sich seine dortige Tätigkeit im sonst üblichen Rahmen. Schellenberg kümmerte sich um die geistliche Betreuung, aber auch um die bürokratischen und finanziellen Belange der zahlreichen deutschen Seeleute, deren Schiffe im Amsterdamer Hafen lagen. Die Situation änderte sich schlagartig durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939. Infolge der britischen Seeblockade der Nordsee wurden die niederländischen Häfen kaum noch von deutschen Schiffen frequentiert. Auch die bisherigen Lebensumstände Schellenbergs änderten sich grundlegend. Seine künftige berufliche Tätigkeit lag nunmehr in der Arbeit für die Passabteilung des Deutschen Generalkonsulats. Mit der Okkupation der Niederlande durch die Deutsche Wehrmacht kam es zu einer weiteren Zuspitzung. Schellenberg wurde unmittelbar einer Dienststelle des „Höheren SS- und Polizeiführers für die besetzten Niederlande" unterstellt. Im Folgenden wird das Wirken Schellenbergs in den Niederlanden zwischen 1937 und 1949 dargestellt, das unmittelbar mit den widrigen Zeitumständen des von Deutschland begonnenen Krieges, aber auch mit der Verfolgung, der Deportation und schließlich der Ermordung von rassisch und politisch unerwünschten Menschen verbunden war, die aufgrund einer pervertierten Politik zum rechtlosen Freiwild erklärt worden waren.

Trotz einer sechsjährigen Recherchearbeit bleiben an vielen Stellen der Arbeit Fragen offen. Zu ungenau und zu dürftig ist die Quellenlage. Tatsache ist, dass Schellenberg einmal eine Gruppe Juden vor dem Abtransport in die Vernichtungslager des Ostens retten konnte. Alles andere bleibt aufgrund der mangelnden Überlieferung bisher vage. Trotz der Befragung von Experten auf dem Gebiet der nationalsozialistischen Politik bleibt das Resultat unbefriedigend. Anhand der bisherigen Quellen ist nicht rekonstruierbar, an welcher Stelle seines Handelns Schellenbergs aktiver Widerstand einsetzte, oder ob er im Rahmen

seiner Weisungen und Befugnisse handelte, die er allerdings im Einzelfall zugunsten der davon Betroffenen auszulegen verstand. Es existieren Zeugenaussagen verschiedener Art, die auf diesen Aspekt der Zeitgeschichte gleichfalls sehr verschiedene Sichtweisen eröffnen. Deshalb ist diese Arbeit als ein Zwischenbericht anzusehen.

Der unausgesprochene Auftrag der Kirche Gottes

In einem vertraulichen Brief des damaligen Nazareth-Vorstehers Pastor Paul Tegtmeyer an Pastor Friedrich von Bodelschwingh d. J. vom 9. Januar 1943 heißt es:

„Bruder Schellenberg war dienstverpflichtet auf dem Amsterdamer General-Konsulat. Dort bearbeitete er Passangelegenheiten und kam dadurch vor allen Dingen mit der Judenfrage in praktische Berührung. Als nach der Besetzung Hollands die SS-Polizei den grössten Teil der Arbeit des General-Konsulates übernahm, wurde Br Schellenberg in seinem Dienst belassen. So arbeitet er heute unter der SS. Es war uns sehr beweglich, was P<astor> Fischer (ein in den Niederlanden wirkender deutscher Pfarrer, über dessen Tätigkeit nachfolgend noch genauer berichtet wird) *über seinen außerordentlich wichtigen, schwierigen und segensvollen Dienst erzählte. Er drückte sich geradezu so aus, daß er (P. Fischer) diesen Dienst für einen unausgesprochenen Auftrag der Kirche Gottes ansah und daß er Br. Schellenberg für einen der am weitesten vorgeschobenen Posten der Diakonie in gefährlichster Lage erklärt. Der Dienst ist sehr schwer und dauert oft ganze Nächte durch. Br. Schellenberg hat Gelegenheit, manchem Juden, der 'zur Auswanderung' verurteilt ist, das Leben zu retten. Neulich hat er während einer einzigen Nacht etwa 30 Menschen aus einem bereits zusammengestellten Transport herausgeholt, weil er aufgrund seiner genauen Aktenkenntnis von dem Polizei-Offizier die Herausgabe verlangen konnte. Unübersehbar ist der Umfang und die Wirkung des seelsorgerischen Dienstes, den Br. Schellenberg auf seinem Büro an vielen, vielen Menschenseelen in ihrer Bedrängnis und Todesfurcht tun kann. P. Fischer erzählte uns, mit welcher Hingabe und Treue Br. Schellenberg jede Gelegenheit zu solchem Dienst bei Tag und Nacht benutzte[...].“*[1]

[1] Die mit der Anfangssignatur „N“ versehenen Fußnoten beziehen sich auf Archivalien, die im Nazareth-Archiv in Bielefeld-Bethel verwahrt werden; hier: Bestand N-ST-006.

Diakon Schellenberg als Seemannsmissionar in Bremen

Nach Abschluss seiner Ausbildung war der Diakon Schellenberg zunächst knapp fünf Jahre in der Seemannsmission in Bremen tätig gewesen. Nachdem er im April 1932 das Diakonenexamen mit der Note „Gut" bestanden hatte, schrieb Pastor Tegtmeyer an den Vorstand der Deutschen Seemannsmission in Bremen:

„[...] schlagen wir Ihnen als Gehilfen für die dortige Seemannsmissionsarbeit Bruder August Schellenberg vor [...] Br. Schellenberg ist ein Bruder, der schon im reiferen Alter zu uns kam. Er ist sehr gewissenhaft, fleissig und umsichtig. Durch sein Alter hat er eine grössere Lebenserfahrung und Lebensreife als viele jüngere Brüder, die mit ihm im gleichen Dienstalter stehen. Wir glauben, daß gerade dieser Umstand ihn für die Arbeit an Seeleuten besonders geeignet sein lässt." [2]

Auch gegenüber seinem zukünftigen Vorgesetzten in Bremen, dem Hausvater Bruder J., äußerte sich Pastor Tegtmeyer überaus positiv:

„Br. Schellenberg ist [...] ein äusserst fleissiger, gewissenhafter Arbeiter und im Kreis der Brüder hat er stets die brüderliche Gemeinschaft getragen und gefördert. Er hat eine sehr ruhige, sachliche, männliche Art des Umgangs mit Menschen. Wir dürfen bestimmt annehmen, dass er für die Arbeit an Seeleuten durchaus geeignet ist und sich bald bei Euch eingearbeitet haben wird. Er ist durchaus eine selbständige Natur und verdient rückhaltloses Vertrauen[...]." [3]

Bald aber war das Verhältnis zwischen Schellenberg und seinem Mitbruder J. mehr als gespannt. Pastor Tegtmeyer sah sich genötigt, in diese Querelen einzugreifen. Sein Brief vom Dezember 1933 erreichte den Hausvater J.:

„Ein weiterer Punkt zur Besorgnis ist Ihr immer schlechter werdendes Verhältnis zu Bruder Schellenberg. Sie erinnern sich, dass ich hier von Anfang an grösste Sorge hatte. Ich habe mich gefreut, dass das gegenseitige Verhältnis zunächst ein so gutes, brüderliches war. Jetzt scheint das weithin zerbrochen zu sein. Bruder Schellenberg selber hat uns gegenüber nie etwas davon verlauten lassen. Aber ich höre immer wieder von anderen Leuten darüber und diese ‚Anderen' geben Ihnen die Schuld [...]." [4]

[2] N-ST-145.
[3] N-PA-2256.
[4] Ebda.

Die Auseinandersetzungen in der Bremer Seemannsmission zogen sich über die nächsten Jahre hin. Auch der dortige Leiter, Pastor Haarmann, griff mit vertraulichen Briefen an Pastor Jungblut in Bethel in diesen Streit ein.[5] Schließlich, im November 1936, versuchte Pastor Tegtmeyer mit einem Brief an Pastor Pawlowski für Schellenberg im evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsamt Bielefeld eine neue Beschäftigung in der Fürsorgearbeit zu finden.[6] Fünf Monate später jedoch, am 2. April 1937, begann Schellenberg seine Arbeit als Seemannsmissionar in Amsterdam.

Die Deutsche Seemannsmission Amsterdam

Auch hier in Amsterdam stand Schellenberg von Anfang an auf einem schwierigen Posten. Schon immer war diese Missionsstation im Ausland eines der Sorgenkinder der Nazareth-Direktion. Die Amsterdamer Mission war auf direktes Betreiben Pastor Friedrich von Bodelschwinghs d. Ä. gegründet worden, nachdem sich durch den Besuch des norwegischen Seemannspastors Isaachsen in Bethel herausgestellt hatte, dass für die zahlreichen deutschen Seeleute, deren Schiffe den Amsterdamer Hafen anliefen, dort keine seelsorgerische Betreuung stattfand. Am 2. Juni 1888 schickte der Nazareth-Vorstand Bruder Biedermann als ersten Seemannsmissionar nach Amsterdam. Schon bald wurde der neue Missionar in die Auseinandersetzungen verstrickt, die zwischen den Gemeindegliedern, den Vorständen, aber auch den Pastoren der deutschen evangelisch-lutherischen und der deutschen evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Amsterdam entstanden waren.[7] Doch auch die recht selbstgefällige Art des Amsterdamer Vorstandsvorsitzenden, des dort wohnhaften deutschen Kaufmannes Ludwig Würdemann, der diese Funktion aus der Anfangszeit bis in das Jahr 1937 innehatte, führte dazu, dass sich in der Verwaltungsführung der Missionsstation, aber auch in der Tätigkeit des dortigen Missionars die Schwierigkeiten häuften. Oftmals sah sich der Nazareth-Vorstand, insbesondere Pastor Tegtmeyer, zu energischem persönlichem oder schriftlichem Eingreifen genötigt. Insbesondere der Vorgänger Schellenbergs im Amt des Seemannsmissionars, der Diakon S., seit Oktober

5 Ebda.
6 N-ST-091.
7 Im November 1898 sah sich P. von Bodelschwingh d. Ä. veranlasst, mit einer Veröffentlichung einzugreifen: „Entgegnung auf die Broschüre der Amsterdamer Pfarrer Bähr und Wiesinger, betitelt Antwort an Pastor F. v. Bodelschwingh in Sachen der deutschen Seemannsmission in Amsterdam" (N-KS-001).

1929 in Amsterdam tätig, besaß gegenüber dem Vorstand Würdemann keine große Autorität. Würdemann schrieb nach der Amtseinführung dieses Missionars an Pastor Tegtmeyer in Bethel:

„Der junge Bruder S. ist nicht der geeignete Mann für Amsterdam. Er ist klein von Gestalt und macht einen so jugendlichen Eindruck, dass man ihn für einen höchstens Zweiundzwanzigjährigen hält [...] Ein solcher kann den Seeleuten gegenüber, die zum grössten Teil aus ergrauten Männern bestehen, doch keine Respektsperson sein [...]." [8]

Trotzdem verblieb Bruder S. auf seinem Posten in Amsterdam, auch als sich durch die Entwicklung im Deutschen Reich nach dem 30. Januar 1933 die Situation der im Ausland lebenden deutschen Staatsbürger zu verändern begann. Schon im Dezember 1933 berichtete Bruder S. aus Amsterdam an Pastor Tegtmeyer in Bethel: *„Ich selbst bin auch Parteigenosse"*.[9]

Noch bis zum September 1937 blieb der Parteigenosse S. im Amt als Seemannsmissionar in Amsterdam, um dann nach Deutschland zurückzukehren. Doch zwischenzeitlich hatte sich auch in der deutschen Kolonie in den Niederlanden einiges geändert. In einem Schreiben des Vorstandes der deutschen Seemannsmission vom 15. April 1933 hieß es:

„[...] so halte ich es im Augenblick für bedenklich, eine Namenliste unserer Geber zu veröffentlichen. Wir erhalten doch auch Gaben von holl. Seite sowie von Firmen, die in gewissen Beziehungen zu Juden stehen[...]." [10]

8 N-ST-003.

9 Ebda. Nach dem Krieg jedoch erklärte und relativierte der Diakon S. seine damalige Einstellung. Im Februar 1947 schrieb er, ebenfalls an Pastor Tegtmeyer: *„Wie sie wissen, fand im Laufe des Jahres 1933 in Amsterdam der Zusammenschluss aller deutscher Organisationen in der ‚Deutschen Kolonie' statt, deren Spitze die von der holländischen Regierung genehmigte ‚Reichsdeutsche Gemeinschaft' (NSDAP) war. Alle Vorstände der Organisationen mussten der Partei beitreten oder ihr Amt niederlegen"*. Seine eigene Situation sah der ehemalige Parteigenosse S. damals so: *„Ich bin mir vor Gott und Menschen keines Unrechts bewußt; aber ebenso weiss ich, dass ich, wenn auch unbewußt, als Parteimann mitgeholfen habe, das Unrecht riesengroß werden zu lassen. Ich bin bereit, jeden Weg zu gehen, der mir nun befohlen wird. Nur um meiner Familie willen bitte ich, recht prüfen zu wollen, um nicht wieder neues Unrecht entstehen zu lassen"*. Und handschriftlich weiter: *„Würden Sie mir, falls erforderlich, ein Zeugnis ausstellen ? Ich wäre Ihnen dafür sehr dankbar."* (N-CH-042). Diese Art von Zeugnissen wurde nach 1945 im Volksmund treffenderweise „Persilschein" genannt.

10 N-ST-003.

Der November 1933 brachte den Entwurf einer neuen Satzung für die gesamte Deutsche Evangelische Seemannsmission und, damit verbunden, eine Vorprüfung durch die Reichskirchenkanzlei. Dort erachtete man die Einführung eines „Reichsführers" und eines „Führerrates" auch in der Seemannsmission als notwendig.[11] Im Februar 1934 erschien erstmals, zu dem Zeitpunkt noch in hektographierter Form, das „Nachrichtenblatt für die deutsche Kolonie", in dem mitgeteilt wurde, dass

„[...] in den Räumen der Deutschen Seemanns- und Stadtmission, Prinsengracht 383, [...] seitens der Deutschen Kolonie eine ständige Geschäftsstelle [...] zur Bearbeitung von Unterstützungsanträgen bedürftiger deutscher Volksgenossen im Rahmen des (NSDAP)-Winterhilfswerks in Amsterdam [...] eingerichtet ist [...]."[12]

Gut zweieinhalb Jahre später, im November 1936, beschrieb ein Memorandum:

„Die kirchlichen und rein religiösen Vereinigungen haben in diesem Rahmen nur den Zweck, ihrerseits so viel wie irgendmöglich Einzelmitglieder der Kolonie zuzuführen [...] Die Kolonie behält sich unter diesen Voraussetzungen die direkte Einwirkung auf die Seeleute im Sinne der Reichsdeutschen Gruppe vor."[13]

Bald war die Zeit einer auch nur oberflächlichen Tarnung der nationalsozialistischen Bestrebungen in Amsterdam endgültig vorbei. Am 16. Februar 1938 erschien das „Nachrichtenblatt der Deutschen Kolonie in Amsterdam" mit dem offiziellen Hakenkreuzemblem.[14]

In dieser Situation einer immer stärkeren nationalsozialistischen Politisierung der Amsterdamer Auslandsdeutschen trat der Diakon August Schellenberg im Jahr 1937 sein Amt als Seemannsmissionar an. Erste Schwierigkeiten wurden ihm allerdings nicht von seiten der „Reichsdeutschen Gruppe" in den Weg gelegt. Vielmehr war es der Vorstandsvorsitzende des deutschen Missionsvereins, Ludwig Würdemann, der wieder einmal gegen den Seemannsmissionar, aber auch gegen die Diakonenanstalt Nazareth Stellung bezog. Der inzwischen über achtzig Jahre alte Würdemann hatte sich in die Vorstellung ver-

11 Ebda.
12 Ebda.
13 N-ST-004. Bei der Reichsdeutschen Gruppe handelte es sich um eine von der niederländischen Regierung zumindest tolerierte Formation der NSDAP-AO (Auslandsorganisation).
14 N-KS-006.

rannt, das 50-jährige Jubiläum der Amsterdamer Seemannsmission im Herbst des Jahres 1937 feiern zu wollen. Als tatsächliches Gründungsjahr wurde aber offiziell von Nazareth das Jahr 1888 angenommen; mithin hätte das Jubiläum im Juni 1938 stattfinden müssen. Doch Würdemann beharrte auf seinem Standpunkt, worauf die Pastoren Tegtmeyer, Kuhlo und Bodelschwingh d. J. ihre Teilnahme an den Feierlichkeiten absagten.[15] Nach längeren Querelen trat Würdemann im Mai 1937 von seinem Amt zurück. Nun wurde von Nazareth der offizielle Termin der 50-Jahresfeier auf Sonntag, den 9. Oktober 1938, festgelegt. Doch wenige Wochen vor der Feier, am 1. September 1938, verstarb Ludwig Würdemann im Alter von 83 Jahren.[16]

Doch die Zeit der Feierlichkeiten war auch in Amsterdam schnell vorbei. Mit dem Kriegsausbruch am 1. September 1939 änderte sich die dortige Situation radikal. Seemannsmissionen im neutralen Ausland wurden allem Anschein nach als „nicht kriegswichtig" eingestuft. Ein Schreiben vom 25.10.39 bemerkte:

„[...] wird Ihnen inzwischen die Nachricht zugegangen sein, daß das Auswärtige Amt die Unterstützung der Deutschen Seemannsheime im Ausland nicht oder jedenfalls nicht in ihrer vollen Höhe weiter bewilligen könne [...]."[17]

Über eine Schließung der Station in Amsterdam wurde nachgedacht. Hinzu kam, dass der Amsterdamer Hafen aufgrund des Krieges kaum noch von deutschen Schiffen angelaufen wurde:

„Der Verkehr deutscher Schiffe im Amsterdamer Hafen ruht natürlich fast völlig. Gelegentlich kommen kleinere Schiffe, die innerhalb der Hoheitsgewässer die Fahrt aus einem deutschen Hafen nach Amsterdam wagen. Aber das geschieht so selten, daß es sich nicht lohnen würde, deswegen die Seemannsmissionsstation aufrecht zu erhalten."[18]

Nazareth war jedoch bemüht, für den quasi arbeitslosen Seemannsmissionar Schellenberg eine andere Tätigkeit zu beschaffen:

[15] Die Möglichkeit, zwei Gründungsdaten anzunehmen, resultierte aus der Tatsache, dass tatsächlich der erste Missionar 1887 nach Amsterdam kam. Er verbrachte dort aber lediglich drei Tage, um dann nach Rotterdam weiterzuziehen und die dortige Mission aufzubauen. Erst mit Bruder Biedermann kam im Jahr 1888 ein ständiger Seemannsmissionar in die Stadt.

[16] N-ST-004 u. N-ST-005.

[17] N-ST-005.

[18] Ebda.

„Es hat sich nun die folgende Lösung gefunden: Br. Schellenberg ist in die Arbeit des Deutschen Generalkonsulates in Amsterdam eingetreten. Er hat dort verschiedene wichtige Arbeitsgebiete übertragen bekommen, darunter auch alles, was irgendwie mit deutscher Schiffahrt zusammenhängt [...]."[19]

Die Besetzung der Niederlande

Am 10. Mai 1940 wurden die Niederlande von deutschen Truppen überfallen, die Armee kapitulierte, Regierung und Königin gingen nach London und bildeten dort eine Exilregierung. In den Wirren der ersten Tage nach dem deutschen Überfall auf die Niederlande war auch das Schicksal der Familie Schellenberg unklar:

„Hat Br. Schellenberg aus Amsterdam einmal von sich hören lassen. Wir bekamen dieser Tage einen Seemann aus Amsterdam der dort im Gefängnis gesessen hatte. Er ist nach dem Zusammenbruch Hollands sofort freigelassen worden und konnte per Fahrrad nach Deutschland zurück [...]."[20]

Das deutsche Generalkonsulat in Amsterdam geriet unmittelbar nach der Okkupation in den Zuständigkeitsbereich des „Reichskommissars für die besetzten Niederlande", Arthur Seyß-Inquart, und wurde dem Amsterdamer „Höheren SS- und Polizeiführer" unterstellt. Schellenberg schrieb darüber an P. Tegtmeyer:

„Bald aber sollte ich doch wieder eine andere Aufgabe bekommen. Das Generalkonsulat hatte allen seinen Angestellten zum 1. 6. gekündigt, weil es aufgelöst wurde, einige von den Angestellten gingen zurück nach Berlin, der Rest wurde dann in andere ziv. Dienststellen vermittelt. Nun wurde aber doch ein Teil der ehem. Konsulatsarbeit von dem höheren Polizei und S.S. Führer für die bes. niederl. Gebiete wieder aufgenommen und weil ich der einzige in Paßsachen eingearbeitete ‚Fachmann' war, der noch in A.dam saß vom ehem. Gen.Kons., wurde ich dort sofort eingestellt und habe nun eine mühevolle Arbeit vor mir. Wie viele ‚Deutsche' die, nun über Nacht ihr ‚Deutschtum' gefunden haben und einen Paß haben möchten, oder auch Deutsche die ihren Paß während der Internierung verloren haben usw. melden sich nun ...."[21]

19 Ebda.
20 N-PA-2073.
21 N-PA-2326 v. 14.7.1940. Dieses und die folgenden Zitate werden im Originaltext aus Briefen Schellenbergs wiedergegeben.

Doch die unfreiwilligen Kontakte Schellenbergs zur NS-Bürokratie in den besetzten Niederlanden wurden noch um einiges verstärkt:

„*Sehr verehrter, lieber Herr Pastor*", schrieb er an P. Tegtmeyer, „*[...] wir stehen militärisch gesehen wohl nicht in der Front, dafür aber in einer Front in der es nicht weniger leicht ist sich zu behaupten und die Front zu halten. Seit dem 1.9.41 ist meine Bindung zur jetzigen Dienststelle noch fester geworden. Hier wurde eine Zentralstelle für jüd(ische) Auswanderer eingerichtet, zu der alle Behörden, mit denen die Juden für ihre Emigrierung irgendwie zu tun haben, einen oder mehrere Beamte abstellen mußten. Von meiner Dienststelle, der Ein- und Ausreisestelle beim höh. Pol. u. S.S. Führer wurde ich dazu ausgewählt. So bearbeite ich nun alle Paß, Visum und Staatsangehörigkeitsangel. sämtlicher Juden Hollands, gleich welcher Nationalität. Eine riesige Arbeit, zu der ich meine notwendigen Mitarbeiter selber anlernen muß.*" [22]

Schellenberg stellte sich mit ganzer Energie seiner neuen Aufgabe. Der „Bericht über die gegenwärtige Lage der Seemannsmissionsarbeit in Amsterdam" vom 30.6.1942 meldete:

„*Der Seemannsmissionar ist durch seine hauptamtliche Tätigkeit im Deutschen Konsulat vollauf in Anspruch genommen. Seiner Aufgabe an den Seeleuten kann er nur in den kurzen Freistunden nachgehen. Sein Dienst ist dadurch erschwert, dass das Heim in einer Gegend liegt, wo häufige Unruhen* (also Widerstand gegen die deutsche Besetzung, d. V.) *an der Tagesordnung sind [...].*" [23]

Zu dieser Zeit musste Schellenberg begonnen haben, seine Tätigkeit in einer der SS unterstellten Behörde zu nutzen, um jüdischen Menschen die Flucht vor der Vernichtung zu ermöglichen. Aus seinen eigenen Worten darüber sprach eine gewisse Blauäugigkeit:

„*In diesem Zusammenhang hätte ich noch eine Bitte, von einer Schwester L. H. oder so ähnlich vom Ev. Gemeindedienst, Altstädter Kirchplatz 2a erhielt ich ein Schreiben, worin ich gebeten wurde mich einmal nach einer Hannelore H[...]stein in Amsterdam umzusehen. Ich habe es getan und die beste Lösung schon getätigt. Nur, und das ist meine Bitte, ich möchte kein Dank oder ähnliches geschickt bekommen, und wenn doch noch einmal Post von dort an meine Dienstanschrift gesandt werden sollte, dann bitte nur mit neutralem Papier und Umschlag. Ich denke,*

[22] N-PA-2326 v. 18.9.1941.
[23] N-ST-006.

Sie verstehen mich warum, nicht dass ich vor einem ‚Bekenntnis' fürchte, nur habe ich bei meiner Arbeit schon so alle Kraft nötig."[24]

Der persönlichen Lebensgefahr, die sein Einsatz bedeuten konnte, war sich Schellenberg allem Anschein nach nicht recht bewusst. Deutlicher sah das wohl P. Tegtmeyer. Im Januar 1943 schrieb er an P. von Bodelschwingh d. J.:

„[...] denn wenn es zu Ohren der vorgesetzten Stellen käme, wäre es mit dem Auftrag und auch wohl mit der Sicherheit Br. Sch's vorbei. Er muss sehr aufpassen und kann seinen verborgenen Dienst im äusseren Rahmen seines Auftrages innerhalb der SS nur mit grösster Vorsicht tun. P. Fischer lag es darum sehr am Herzen, daß über diese Dinge nicht gesprochen oder irgend etwas gar gedruckt würde. P. Benfey, früher in Göttingen, darf mit polizeilicher Genehmigung noch immer an den Judenchristen Amsterdams und Hollands arbeiten. Man schätzt die Zahl der in A. befindlichen Juden trotz erheblicher Verminderungen auf immer noch etwa 100.000. Zum Teil werden sie aus dem Lande nach dort hingebracht und im alten Ghetto Amsterdams verwahrt."[25]

Die veränderten Bedingungen in Amsterdam betrafen auch die Arbeit der Seemannsmission. Im September 1943 teilte die Nazareth-Kanzlei Pastor Füllkrug in Neinstedt/Harz mit:

„In der Arbeit der Seemannsmission in Amsterdam ist in der letzten Zeit nur insofern eine Veränderung eingetreten, als das Heim von Binnenkant 30 nach Amsterdam-Z., Milletstraat 23, verlegt worden ist. Der Seemannsmissionar Kurt (sic!) *Schellenberg, Diakon, ist auch weiterhin dort tätig. Die Verlegung war dadurch notwendig geworden, weil das Heim in der Binnenkant 30 in einer Gegend lag, deren Betreten den deutschen Soldaten wegen der Nähe des Juden- und Dirnenviertels verboten ist. Das neue Heim wird den Seeleuten offen gehalten, aber bei der kriegsbedingten Einschränkung des Schiffsverkehrs kommen begreiflicherweise nur wenige Seeleute ins Heim. Häufig treffen sich deutsche Soldaten zu Stunden der Gemeinschaft und Erquickung dort. Der Seemannsmissionar Schellenberg ist im Deutschen Konsulat als Polizei-Angestellter dienstpflichtig. Er kann also nur in den kurzen Freistunden seiner Aufgabe an den Seeleuten nachgehen. Jedenfalls ist aber das Heim nicht stillgelegt, sondern es handelt sich lediglich um eine durch die Kriegsverhältnisse gebotene vorübergehende Einschränkung. Sobald die Lage sich*

[24] N-PA-2326 v. 24.8.1943.
[25] N-ST-006.

geklärt hat, wird jedenfalls beabsichtigt, den Dienst der Seemannsmission im alten Umfang wieder aufzunehmen."[26]

Mit dem weiteren Kriegsverlauf wurden immer größere Belastungen spürbar. Repressionen und mitunter direkte Gewalt trieben zahlreiche niederländische Bürger in eine Zwangsdienstverpflichtung im Deutschen Reich. Auch in den von Bodelschwinghschen Anstalten waren Dutzende von ihnen in einem Lager zusammengefasst. Dieses Lager befand sich im Gebäude der Gadderbaumer Schule. P. Tegtmeyer berichtete darüber im Februar 1945 an seinen Amtsbruder Fischer in Rotterdam:

„*Bei der Arbeit an den Holländern hilft mir treulich ein Herr Apon aus Rotterdam. Früher war er bei der Stadtverwaltung angestellt. Dann wurde er arbeitsverpflichtet nach Deutschland und es gelang ihm nach Bethel zu kommen. Hier arbeitet er in Morija ganz vorzüglich, ganz als Bruder. [...] Die Not ist und bleibt sehr groß. Im Trauerzug* (für einen in Bethel verstorbenen Niederländer, d. V.) *ging einer vor meiner Frau her, dem schauten die blossen Beine durch die Löcher der Hose, und die Strümpfe waren nur noch schmutzige Fetzen. Am schlimmsten sind die Gebildeten, die Musiker, die Büroleute daran, denn sie schaffen die schwere Erdarbeit nicht, werden krank und sind recht elend. In Herford gibt es ein Lager, wo von 250 Hilversumern zur Zeit nur 38 zur Arbeit gehen; die anderen sind alle krank; 30 sind bereits gestorben [...].*"[27]

Auch in Amsterdam änderte sich die kriegsbedingte Situation. Im Juni 1944 schrieb Schellenberg nach Bethel:

„*Die neue milit*(ärische) *Lage im Westen ist auch hier in Holland nicht ohne Rückwirkung geblieben. Viele Reichsdeutsche aus den Küstenbezirken haben Holland bereits verlassen. [...] Meine Versetzung in den Osten Hollands ist noch einmal ausgestellt worden, weil um meine Person ein Wettlauf zweier Dienststellen stattfand. Die Regelung ist nun so getroffen, dass ich in der alten Dienststelle in der van Eeghenstr. Ein- und Ausreisestelle sitze, die Dienstobliegenheiten der Zentralstelle weiterhin durchführe und zusätzlich die Leitung der Passstelle* (sic!) *in der v.Eeghenstr. übernommen habe [...].*"[28]

[26] N-04-222.

[27] Ebda. Abram Apon aus Rotterdam kehrte nach dem Krieg in die Niederlande zurück. Nach einigen Schwierigkeiten veröffentlichte er unter dem Pseudonym „O'mus A. van Kralingen" ein Buch mit dem Titel „Oasen in der Wüste des Krieges" über seine Erlebnisse in Bethel.

[28] N-PA-2326 v. 13.6.1944.

Nachdem sich die Kriegslage immer mehr zuungunsten der deutschen Besatzer veränderte, wurde auch August Schellenberg zum Kriegsdienst einberufen:

„Eingezogen bin ich am 4.10.44 zur Schutzgruppe, einer Formation die nur aus in Holland lebenden Deutschen besteht und nur zum Wachdienst an lebenswichtigen Objekten verwendet wird."[29]

Von nun an liegen keine weiteren gesicherten Nachrichten über das Schicksal August Schellenbergs während der letzten Kriegsmonate vor. Seine Personalakten vermerken ziemlich lapidar: *„Feldzug 4.10.44-Anfang April 45, vorher Polizeidienst"*, während im „Eintrittsbuch der Diakone" die Eintragung erfolgte: *„Feldzug 4.10.44–Anf. April 1948"*.[30]

Die Nachkriegszeit

Die Darstellung der Wehrdienstzeit des Diakons Schellenberg enthält in der Datierung eine Lücke von immerhin drei Jahren. Dieser Umstand wird allerdings durch eine weitere Eintragung in seinen Personalakten erhellt. Noch im Januar 1943 teilte P. Tegtmeyer mit: *„Unter seinen Schützlingen ginge das Wort: Wenn die Königin zurückkehre, sei Br. Schellenberg der Erste, den sie empfangen würde [...]"*.[31] Doch Schellenberg ist im Mai 1945, nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht in den Niederlanden, von den nunmehr wieder funktionsfähigen niederländischen Behörden sofort verhaftet worden.[32] Seine Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung" und in der Passabteilung des deutschen Generalkonsulats und damit letztlich unter dem Befehl des „Reichskommissars in den besetzten Niederlanden" wurde ihm nun als Hilfsdienst für die verhasste *SS* zur Last gelegt. Die Niederländer sperrten Schellenberg zunächst in ein Amsterdamer Gefängnis. Er selbst hatte keine Möglichkeit, sich von dort mit der Diakonenanstalt Nazareth

[29] N-PA-2326 v. 22.1.1945.

[30] N-PA-2326 und Eintrittsbuch II, 1926–1948, Eintrag Schellenberg, August (N-A-003).

[31] N-ST-006.

[32] Nach den Direktiven des damaligen alliierten Oberkommandierenden in Europa, des amerikanischen Generals Eisenhower, JCS 1067 v. 26.4.1945, genügte für eine Inhaftierung in einem „Civilian Internment Camp" die bloße Zugehörigkeit zu einer NS-Organisation, soweit der zu Inhaftierende darin einen höheren Dienstrang bekleidete und somit unter eine der „Automatic Arrest Categories" fiel. Inwieweit diese oder ähnliche Vorschriften auch in den nunmehr von der deutschen Besatzung befreiten Niederlanden Anwendung fanden, ist dem Verfasser unbekannt.

oder einer anderen deutschen Institution in Verbindung zu setzen und dadurch seine Situation zu verbessern. Auch der Kontakt zu seiner Familie wurde fast vollständig unterbunden. Erst im Juli 1946 schrieb die Ehefrau von August Schellenberg an P. Tegtmeyer:

„Meinen Mann, den ich am 20. d. M. eine Viertelstunde sprechen und sehen konnte, ließ ich Ihren Brief lesen [...] Er ist sehr herunter mit seinen Nerven und unglücklich, dass es mit seiner Sache so lange dauert. Das Heimweh quält ihn, Heimweh nach uns und nach Arbeit und anderen Menschen. Wie lange noch? Gott allein weiß Zeit und Stunde [...].“[33]

Für August Schellenberg begannen nach seiner Festnahme im Mai 1945 fast drei Jahre Haft in niederländischen Gefängnissen und Internierungslagern. Aus dem Gefängnis in Amsterdam erfolgte seine Verlegung in das Lager Vuhgt in Südholland. Dort wurden vor allem die in den Niederlanden ergriffenen ehemaligen SS- und SD-Angehörigen bis zur Eröffnung der Prozesse gegen sie in Haft gehalten. Die schlimmsten Befürchtungen schienen sich zu bestätigen. Auch der „Höhere SS- und Polizeiführer (HSSPF) und Generalkommissar für das Sicherheitswesen in den Niederlanden“, der SS-Gruppenführer Hanns Albin Rauter, der höchste Dienstvorgesetzte des Diakons Schellenberg in seiner Zeit bei der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, war hier inhaftiert.[34] Wie sehr in diesen ersten Jahren nach dem Krieg emotionale Belastungen und die persönlichen Erfahrungen der mit der deutschen Okkupation verbundenen schrecklichen Ereignisse bei den Betroffenen auf niederländischer Seite eine Rolle spielten, verdeutlichte ein in Schellenbergs Personalakte erhalten gebliebener Brief, der hier wegen der größeren Authentizität mit allen orthographischen Ungenauigkeiten wiedergegeben wird:

„[...] nur schade das der namen von (Bruder) Schellenberg genannt würde. Der sitzt hier noch immer fest, war mitarbeiter auf der Centralstelle für Jüdische aus-

[33] N-PA-2326 v. 22.7.1946.

[34] In seiner Tätigkeit unterstand Schellenberg dem „Befehlshaber der Sicherheitspolizei“, Harster.
Zur Person Rauters siehe: Konrad Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, Stuttgart 1968, S. 58 ff. und als zeitgenössische Quelle: du Prel/Janke, Die Niederlande im Umbruch der Zeiten, Würzburg/Den Haag 1942, besonders das Vorwort S. IX. Rauter ist nach dem Krieg wegen seiner Beteiligung an der „Lösung der Judenfrage“ in den Niederlanden, für die er sich mit allem Nachdruck einsetzte, und an den „Vergeltungsmaßnahmen“ gegen die Aktionen der niederländischen Widerstandsbewegung von einem Sondergericht am 4.5.1948 zum Tode verurteilt und am 25.3.1949 hingerichtet worden (Kwiet, S. 109, Anmerk. 75).

*wanderung, mit andere Worte, wo die Juden ausgemordet würden. Wo ungefähr meinde Ganze Familie, auch mein Vater von 78 Jahren alt (die helden!) das überkommen ist, kannst du dir wohl eindecken das ich nicht gerne den Name sehe, auch schon nicht, weil er der Predigt aus Hermi sein Begrabnich gehalten hatt, das finde ich nun so schrecklich. Sein Frau hatte schon meine Hülfe eingerufen, aber ich habe abgelehnt. Ich habe Ihr geschrieben, das als er dazu gezwungen ist, er hatte untertauchen müssen, oder ins Heir gehen. Familie von mir sind auch um hülfe nach ihm gelaufen (er sas da für die Mischehen,) und hatte er die alle schlecht behandelt, das habe ich die Frau auch geschrieben. Er war ein großer antisemiet, und das für ein missionaris. Mich hatte er auch nicht geholfen, bis er Ps. Tichtmeyer (*Tegtmeyer, d. V.*) gesprochen hatt, da konnte er nicht anders machen. Got sei dank hatte ich mich selbst schon gerettet und grade mein Stern abtun dürfen Juli 1943 aber es ist ein Wunder das ich nicht nach Polen gekommen bin [...].*"[35]

Wahrscheinlich auf obigen Brief bezog sich Pastor Tegtmeyer, als er im April 1947 an das Fräulein Meyer zu Erpen in Amsterdam schrieb :

„*Frau Schellenberg schreibt ja immer noch aus der Ungewissheit ihrer Lage. Es sieht nicht danach aus, als ob man bald mit einer Änderung derselben rechnen könnte. Das Warten wird sicherlich oft lange, und ich wundere mich, wie sie überhaupt mit ihren Kindern durchkommt. Gerne würde ich ihr Geld schicken; aber es gibt ja dazu keine Möglichkeit, abgesehen davon, daß das deutsche Geld im Ausland nahezu wertlos ist. Vor einigen Wochen las ich einen Brief von Frau T. K., die hierherschrieb aus Anlaß des Todes ihres alten Schwiegervaters. Dieser Brief hat mir sehr zu denken gegeben. Wenn Sie Frau Schellenberg sehen, dann grüßen Sie bitte vielmals von uns [...].*"[36]

Am 27. Januar 1948 wurde August Schellenberg nach Amsterdam zurückverlegt. Noch einige Monate vergingen zwischen Bangen und Hoffen auf eine baldige Freilassung. Dann, am 16. April 1948, erreichte erstmals nach fast vier Jahren eine seiner Mitteilungen Pastor Tegtmeyer in Nazareth:

„*Es ist nun Wirklichkeit, seit dem 13.4. bin ich frei und zwar bedingungslos. Um ½ 4 wusste es die Leitung des Hauses (Gef.) und eine ¼ Std. später ich selber und eine weitere ¼ Std. schlossen sich die Gef. Türen hinter mir und ich stand allein auf der Straße. An der Eile und Freundlichkeit mit der man mich bei der Entlassung*

[35] N-PA-2326; Brief von Herrn Grote, Haarlem, an Frau Schormann v. 27.2.1947. In welchem Zusammenhang dieser Brief in die Personalakte Schellenberg gelangt ist und in welchem Verhältnis diese Personen zu den Ereignissen stehen, bleibt bis dahin unbekannt.

[36] N-07-006.

behandelte ermaß ich die Dringlichkeit. Keinen Augenblick hatte mich die Zuversicht verlassen dass ich unbestraft herauskommen musste doch so habe ich es nicht erwartet. Auch ins tiefste Dunkel scheint das Licht und die Barmherzigkeit Gottes, der uns in Jesus Christus begegnet ist alle Morgen neu ...."[37]

Doch sollte noch fast ein weiteres Jahr vergehen, bis der „Military Permit Officer, Den Haag" Schellenberg und seiner Ehefrau zusammen mit ihren drei Kindern die Einreise in die Britische Zone Deutschlands genehmigte. August Schellenberg und seine Familie kehrten nach Bethel zurück.[38]

Über die erste Zeit in Bethel geben die Auszüge aus zwei Brüderratsprotokollen des Jahres 1949 ziemlich vage Auskünfte:

„Dortmund. Im Rothkirchhaus ist die Stelle eines Gemeindediakonen zu besetzen, für die nach seiner Rückkehr aus Amsterdam Br. Schellenberg in Aussicht genommen ist."

Wenige Monate später:

„Schellenberg: Arafna, Übernahme der dort stationierten Libanonabteilung durch Br. Schellenberg."[39]

Erst ein Brief von Pastor Tegtmeyer an einen Amtsbruder in Dortmund vom März 1949 gab nähere Auskunft:

„Es handelt sich um den Seemanns- und Stadtmissionar August Schellenberg. Er ist 1900 in Bochum geboren und war von Beruf Bergmann. 26 trat er in unser Brüderhaus ein. 32 wurde er eingesegnet. Neben der theoretischen Ausbildung zum Diakonen wurde er praktisch in der Pflegearbeit, in der Erziehung und in der Wohlfahrtspflege gründlich geschult. 5 Jahre hindurch arbeitete er dann als Seemannsmissionar in Bremen und ging von dort 37 nach Amsterdam. In Amsterdam unterhielt unser Brüderhaus eine eigene Arbeit für deutsche Seeleute und eine Stadtmissionsarbeit für evangelische Deutsche in Amsterdam. Groß waren die Schwierigkeiten, um in der Nazizeit diesen Dienst aufrecht zu erhalten; aber es ist bis in den Krieg hinein geglückt. Br. Sch. hat es vorzüglich verstanden, unser Seemannsheim zu leiten und die große Arbeit an den Seeleuten zu tun und die Stadtmissionsarbeit zu betreiben. Er tat seinen Dienst im unmittelbaren Anschluß an

[37] N-PA-2326 v. 16.4.1948.
[38] N-PA-2326 v. 24.3.1949.
[39] Protokolle der Brüderratssitzungen v. 5.4.1949 und 11.8.1949 (N-A-063).

die deutsch-evangelische Gemeinde in Amsterdam. Diese Gemeinde wählte ihn zu ihrem Diakonen und Presbyter. In Amsterdam geschah eine unserer schönsten Auslandsarbeiten. Da kam der Krieg, der Hafen verödete und die Deutschen zogen in Scharen aus A. fort. Br. Sch. wurde dienstverpflichtet im deutschen General-Konsulat. Er bekam die Passabteilung. Hier konnte er vor allen Dingen vielen deutschen und holländischen Juden helfen, der deutschen Verfolgung zu entrinnen. Als Holland besetzt wurde, übernahm die SS das General-Konsulat. Br. Sch. blieb dienstverpflichtet. Auf diese Weise kam er zur SS. Er konnte aber auch in dieser Zeit noch sehr vielen Verfolgten helfen. Dann kam der Zusammenbruch, den Br. Sch. als inzwischen eingezogener Soldat erlebte. Er wurde gefangen genommen und verhaftet. Er hat lange Zeit im Straflager und im Gefängnis gesteckt. Seine Sache stand oft sehr ernst. Endlich aber entließen ihn die Holländer ganz plötzlich und bedingungslos aus dem Gefängnis, weil alle Anklagen sich nicht aufrecht erhalten ließen und weil sich inzwischen heraus gestellt hatte, was er für viele Flüchtlinge und Juden getan hatte. Die Frau mit den drei Kinderchen lebte während der langen Zeit von der Freundlichkeit unseres Freundeskreises. Nun war der Mann wieder frei, aber er konnte nicht nach Deutschland zurück. Über ein Jahr hat er untätig in A. gesessen, während die Frau durch Hausgehilfinnenarbeit in holländischen Familien den Lebensunterhalt der Familie erwarb. Nun scheint endlich die Ausreise möglich zu sein. Wir sind dabei, die deutschen und englischen Zuzugsgenehmigungen nach Bethel zu erreichen. Es ist also wohl damit zu rechnen, daß Br. Sch. bald zurück sein wird." [40]

Das Diakonenehepaar Schellenberg übernahm dann nach seiner Rückkehr die Leitung des Hauses Libanon in Bethel. Während eines Urlaubs in Bremen bekam August Schellenberg am Abend des 23. Mai 1961 Herzanfälle. Er verstarb in derselben Nacht im Alter von einundsechzig Jahren. Einige Monate nach dem Ableben von Diakon Schellenberg erging eine Anfrage aus dem Bekanntenkreis der Familie an die Nazareth-Kanzlei:

„Ein Besuch bei Frau Schellenberg liess noch einmal all die Not der Nachkriegsjahre 1945–48 aufleben. In dieser Zeit, da der Vater im Gefängnis sass, lebte ja die Familie nur von dem, was Freunde ihnen gaben, um sie vor dem Verhungern zu retten [...]. Doch nach dem Zusammenbruch war niemand da, der sich für die

[40] N-ST-171 v. 22.03.1949. Dieser Brief beschreibt in prägnanter Weise die Diskrepanz zwischen der Realität und den während der NS-Zeit propagierten Zerrbildern, die noch 1949, auch bei Menschen wie Tegtmeyer, ihre Wirkung zeigten. Der „Zusammenbruch" des NS-Staates dürfte von den allermeisten Niederländern im Gegenteil als Befreiung von jahrelangem Terror empfunden worden sein. Auch hier wird deutlich, welchen Ressentiments sich Leute wie Schellenberg in einer derartigen Situation aussetzen mussten.

Familie verantwortlich fühlte. Nazareth war es auch nicht möglich, Mittel nach dort zu übersenden. Meine Frage ist nun die: Musste nicht hier in der Heimat der Arbeitgeber ein Konto anlegen, dem monatlich zumindest eine Anerkennungsgebühr zugeführt wurde? Hätte Br. Schellenberg nicht mit Recht in dieser Hinsicht Forderungen stellen können? [...]."[41]

Ein Schreiben des niederländischen Justizministeriums vom 22.4.1999 teilte folgenden Sachverhalt mit:

„Im ›Centraal Archief Bijzondere Rechtspleging‹ sind zwei Dossiers bezüglich einer Untersuchung gegen Herrn Schellenberg angelegt worden. Allerdings wurde schon im Jahr 1982 festgestellt, daß nur noch entsprechende Kartothekkarten vorhanden waren, die Dossiers selbst fehlten".

Weiter lautete die Mitteilung aus den Niederlanden:

„Es handelt sich um ein Dossier der PRA (Politieke Recherche Afdeling) Utrecht (betrifft Voruntersuchung) und ein Dossier PF (Procureur-Fiscaal) Amsterdam. Der Procureur-Fiscaal hatte die Sachbefugnis sog. 'leichte Fälle' selbst zu erledigen, also ohne Bemühung eines Tribunals oder Gerichtshofes. Ich konkludiere hieraus, daß es sich um einen leichten Fall handelte [...]."[42]

Wie jedoch ist das Verhalten des Diakons Schellenberg in der rückschauenden Betrachtungsweise über einen Zeitraum von nunmehr circa sechzig Jahren nach den Ereignissen zu beurteilen? War er – wie in einem anderen Zusammenhang der niederländische Historiker und langjährige Mitarbeiter am Instituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam, Conrad Stuldreher, beurteilte – *„ein legalistischer Beamter der deutschen Besatzungsbehörde [...], der die Nürnberger Rassegesetze ausführte [und] mitschuldig [ist] am Holocaust"?*[43] Oder nahm Seemannsmissionar Schellenberg *„den am weitesten vorgeschobenen Posten der Diakonie in gefährlichster Lage wahr [...]"* und war *„[...] der Erste, den die Königin [nach ihrer Rückkehr] empfangen würde"?*[44]

41 N-PA-2326 v. 28.6.1961.

42 Brief von Maarten van Rijn, Coordinator Informatiepunt Wob-zaken, Afdeling Archiefbeheer en Archiefonderzoek, Ministerie van Justitie, Den Haag/Niederlande, v. 22.4.1999; im Besitz des Verfassers.

43 Zitiert nach einem Beitrag im Magazin „Stern", Nr. 6/99, S. 138 f., über den Juristen Hans Calmeyer, Ehrenbürger der Stadt Osnabrück, der seine Tätigkeit im „Reichskommissariat für die Niederlande" genutzt haben soll, um 17.000 niederländische Juden vor dem Transport in die Vernichtungslager zu bewahren. Siehe auch „Neue Westfälische Zeitung" v. 1.12.1998.

44 Briefe von Pastor Fischer an Pastor Tegtmeyer vom Januar 1943 (N-ST-006).

Sinnvoll erscheint zunächst eine Zusammenfassung der Begebenheiten. Der Diakon August Schellenberg kam im Mai 1937 aus Bremen nach Amsterdam. Zuvor ist eine wie auch immer geartete politische Betätigung seiner Person nirgendwo dokumentiert. Schellenberg geriet in Amsterdam in ein Klima, das zu dieser Zeit schon vom Einfluss der NSDAP bzw. ihrer offiziellen Auslandsorganisation geprägt war: sein Vorgänger im Amt bezeichnete sich schon im Dezember 1933 als Parteigenosse, seit Februar 1934 wurden in den Räumlichkeiten der Deutschen Seemanns- und Stadtmission Aufgaben für das NSDAP-Winterhilfswerk verrichtet, die ‚Reichsdeutsche Gruppe' sah im November 1936 den ausschließlichen Zweck der kirchlichen und religiösen Vereinigungen darin, *„der Kolonie so viel wie irgendmöglich Einzelmitglieder zuzuführen"*, das ‚Nachrichtenblatt der Deutschen Kolonie in Amsterdam' erschien seit dem Februar 1938 mit dem offiziellen Hakenkreuzemblem. Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und erst recht durch den Überfall der Deutschen Wehrmacht und die Besetzung der Niederlande sah sich Schellenberg mit seiner Familie in den grundlegenden existentiellen Belangen auf das äußerste eingeschränkt: durch das Fernbleiben deutscher Handelsschiffe in den zunächst noch neutralen Niederlanden war der Seemannsmissionar Schellenberg in seinem beruflichen Dasein bedroht. Für die Anstaltsleitung des Diakons Schellenberg im fernen Bethel stellte sich nur die Frage, die überflüssig gewordene Seemannsstation in Amsterdam aufzulösen und den Mitarbeiter nach Deutschland zurückzubeordern oder schnellstmöglich eine neue Verwendung seiner umfassenden Kenntnisse in seemännischen Angelegenheiten zu suchen. Die Beschäftigung auf dem Deutschen Generalkonsulat erschien als sicherer Ausweg aus dieser Misere, ohne den dortigen Posten in jenen unsicheren Zeiten ganz aufgeben zu müssen.

Durch die Übernahme bzw. de-facto Auflösung des Konsulats in Amsterdam trat eine grundlegende Veränderung der äußeren Umstände ein. Der Nazareth-Diakon Schellenberg wurde quasi über Nacht, ohne eigenes Zutun, zu einem Mitarbeiter der SS. Hier allerdings wirft sich die Frage auf, ob Schellenberg sich seiner Tätigkeit im Schatten des berüchtigten Judenverfolgers aus der Fünten und des SS-Gruppenführers Oberg nicht auf die eine oder andere Art hätte entziehen können. Dem widersprach freilich die zumindest im Januar 1943 dokumentierte Dienstverpflichtung Schellenbergs (nach den damaligen Gesetzen konnte jeder Reichsbürger zu kriegswichtigen beruflichen Tätigkeiten dienstverpflichtet werden); zum anderen hätte die Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers, der Schellenberg unmittelbar unterstand, z. B. eine freiwillige Meldung Schellenbergs zur Wehrmacht, um da-

durch dem Zugriff der SS zu entgehen, schwerlich widerspruchslos hingenommen.

Schellenberg hat durch seine Tätigkeit in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung" von den Verbrechen an jüdischen Menschen in den Niederlanden gewusst, ihr Schicksal nach der Deportation in den Osten Europas musste ihm geläufig gewesen sein. Er war in Amsterdam mit den deutschen Pastoren Fischer und Benfey persönlich bekannt. Hans Fischer kümmerte sich seit seiner Ankunft in den Niederlanden in der zweiten Jahreshälfte 1934 um die Belange der dortigen jüdischen und christlichen Bevölkerung jüdischer Herkunft und auch um das Schicksal der rassisch verfolgten Emigranten, die noch aus dem Deutschen Reich hatten fliehen können, um später, nach der Okkupation des niederländischen Königreiches, großteils dennoch in die Hände ihrer Verfolger zu fallen. Pastor Bruno Benfey hingegen, der zweite deutsche evangelische Geistliche, mit dem Schellenberg in direkter Beziehung gestanden haben muss, hatte die Aufgabe, sich – wie es hieß – *„mit polizeilicher Genehmigung [...] um die Judenchristen Amsterdams und Hollands [...]"*[45] zu kümmern. Gerade durch die Person Pastor Fischers, aber auch durch eigene Briefe von Schellenberg, gelangten seit dem Januar 1943 Informationen über die Lage der Verfolgten und Berichte über die Möglichkeiten des Diakons zu ihrer Hilfe an den Nazareth-Vorsteher, Pastor Tegtmeyer, und den Anstaltsleiter, Pastor v. Bodelschwingh, nach Bethel.

Was aber gelten die wenigen, die vielleicht nach Dutzenden oder nach Hunderten zu zählenden Personen, denen Schellenberg im weiteren Verlauf des Krieges und damit einhergehend im Verlauf der wieteren Verfolgung durch die deutsche Besatzung hat helfen können? Wie groß war die Möglichkeit seiner persönlichen Einflussnahme wirklich? Nach eigenen Angaben bearbeitete er seit dem September 1941 *„alle Paß, Visum und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sämtlicher Juden Hollands, gleich welcher Nationalität"*.[46] Und dennoch, war nicht auch Schellenberg, selbst ein „ziviler", dienstverpflichteter Außenseiter in der SS-Hierarchie, an die Befehle, Weisungen, Anordnungen, Verfügungen in ihren streng gestaffelten Kompetenzebenen, vom Führerbefehl aus der Reichskanzlei über den entsprechenden Ukas aus dem Reichssicherheitshauptamt, dem Reichskommissariat und der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers für die besetzten Niederlande stringent gebunden? Musste er sich, wenn auch unter innerem Zwang, in dieser Situation dem scheinbar Unvermeidlichen fügen? Galt auch für den

[45] N-ST-006.
[46] N-PA-2326 v. 18.9.1941.

Seemannsmissionar August Schellenberg die Aussage, die Hans Calmeyer, Ehrenbürger von Osnabrück, von der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem im Jahr 1992 zum „Gerechten der Völker" ernannt, nach dem Krieg in niederländischer Gefangenschaft zu Protokoll gab :

„Ich sah mich als Kapitän, der mit seinem Rettungsboot, das nur zwanzig Personen aufnehmen kann, bei hoher See an einem Dampfer anlegt, auf dem fünfhundert dem Tod geweihte Passagiere warten." [47]

August Schellenberg ist unmittelbar nach der Befreiung der Niederlande durch alliierte Truppen von den dortigen Behörden in Haft genommen worden. Die Inhaftierung dauerte vom Mai 1945 bis zum 13. April 1948 an. Dann ist Schellenberg, buchstäblich von einem Moment auf den nächsten, in Freiheit gesetzt worden – ein höchstens „leichter Fall", wie das niederländische Justizministerium diesen Umstand beschreibt. Anklage gegen ihn ist niemals erhoben worden, kein gegen ihn geführter Prozess hat seine Schuld bewiesen; ihm ist aber auch nicht die Möglichkeit geboten worden, vor einem Gericht seine Unschuld zu beweisen. Nach den juristischen Grundlagen von Rechtsstaaten wie dem Königreich der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland hat Schellenberg danach als unschuldig zu gelten. Aber kennen diese rechtsstaatlichen Grundsätze auch das Prinzip einer moralischen Schuld? Während der Zeit seiner Inhaftierung stand die Familie Schellenbergs allein da, ohne jegliche Unterstützung aus Deutschland. Pastor Tegtmeyer, der Nazareth-Vorsteher, bemerkte im April 1947 treffend, dass eine direkte Hilfe aus diesem unter Besatzungsrecht stehenden Land wohl kaum möglich wäre. Aber auch andere Wege wurden nicht beschritten. Der Altpräses Ernst Wilm war als Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Seelsorge an deutschen Kriegsverurteilten im ausländischen Gewahrsam zuständig. Der Name des August Schellenberg erscheint nicht in seinen Unterlagen.[48] Ist auch dieses die Frage eines moralischen Verschuldens?

Allem Anschein nach hat sich Schellenberg nach seiner Freilassung um ein Verbleiben seiner Familie in Amsterdam bemüht. Eine regelrechte Pressekampagne gegen seine Person war die Folge. Sicherlich verständlich und menschlich nur allzu begreiflich aus den damaligen Zeitumständen. Aber dennoch tendenziös und unsachlich spekulativ in der Berichterstattung. Hypothetische Formulierungen in den Zeitungs-

[47] Siehe oben, Anmerkung 43.

[48] Brief von Dr. Sander, Evangelisches Zentralarchiv in Berlin, v. 29.10.1999; im Besitz des Verfassers. Die dort archivierten Unterlagen von Präses Wilm beginnen allerdings erst Anfang der 1960er Jahre.

berichten im Stil von: *„wie wir erfahren […] wo bekannt geworden ist […] erwarten wir, daß bekannt wird […]"* und schließlich *„[…] wie ein Gerücht lautet […]"* durchziehen die Berichterstattung der niederländischen Zeitung „Het vrije volk" an drei aufeinander folgenden Tagen. Die dort zitierte Aussage einer Frau, deren Sohn, ein „Halbjude", sich im Jahr 1941 von seiner Frau, einer „Volljüdin", hat scheiden lassen wollen, um nach den kruden Nürnberger Rassegesetzen der Nazis seiner eigenen Einstufung als „Volljude" zu entgehen, diskreditiert sich schließlich in diesem Zusammenhang selbst. Die ausführlichen Berichte der Zeitungen werden im Anhang genannt.

Gutes getan und dennoch schuldig? Die Person, die Tätigkeit und der Einsatz des Nazareth-Diakons Schellenberg in den Niederlanden während der deutschen Okkupation im Zweiten Weltkrieg symbolisieren die Ambivalenz und die Grauzone zwischen persönlicher Schuld und Verstrickung in das Verbrecherische des Systems, das scheinbar offensichtliche Unvermögen, der Determiniertheit des mit den mörderischen Auswüchsen des nationalsozialistischen Rassenwahns verbundenen eigenen, zumindest moralischen Verschuldens zu entgehen.

Vielleicht gilt hier die Feststellung eines evangelischen Pastors, der selbst als junger Pfarrvikar wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Rotterdam als Mitarbeiter Pastor Hans Fischers tätig gewesen ist:

„Hätte sich Schellenberg bei Kriegsende in Deutschland befunden, dann wäre seine Anerkennung als Widerstandskämpfer sicher gewesen. Aber in den Niederlanden galt er damals als ein Scherge des Nazi-Systems."[49]

Und auch hier stellt sich wiederum eine Frage: Wie bewertet eine persönliche, retrospektive Sicht auf die Zeitumstände, über fünfundfünfzig Jahre nach den Geschehnissen, in einem solchen Fall eine subjektive Verantwortung? Einige Buchveröffentlichungen in den Niederlanden, durchweg in den 50er Jahren erschienen, also damit wesentlich näher am Zeitgeschehen, versuchten dieses. Die dort getroffenen Aussagen zeichnen die Person Schellenbergs in einem durchweg negativen Licht. Die entsprechenden Passagen dieser Bücher werden im Anhang zitiert. Jedoch entbehren auch sie nicht, vielleicht auch gerade wegen ihrer Nähe zu den damaligen Ereignissen, einer erheblichen Subjektivität.

Die nachgeborene Generation kann nur fragen, was Schuld und was Widerstand war. In einem Brief an seinen Vater schreibt der SS-Führer Kurt Gerstein:

[49] Mündliche Einschätzung von Pastor Karl Kämper, Bielefeld.

„Ich habe meine Hände zu nichts hergegeben, was mit diesen allem zu tun hat. Wenn ich und soweit ich derartige Befehle erhielt, habe ich sie nicht ausgeführt und die Ausführung abgedreht. Ich selbst gehe aus dem ganzen mit reinen Händen und einem engelreinen Gewissen heraus." [50]

Der SS-Obersturmführer und bekennende Christ Gerstein besaß Kenntnisse über die Verwendung von Zyklon-B in den Vernichtungslagern des Ostens und tat sein möglichstes, den Einsatz des Giftgases zu verhindern. Er warf den „Blick in den Feuerofen", um die Außenwelt darüber informieren zu können, was dort geschah. Er wusste um den millionenfachen Mord an unschuldigen Menschen:

„Was er in der SS erlebte, führte ihn dann zu einem verdeckten, aber nichtsdestoweniger aktiven Widerstand, den er bis zum Schluß durchhielt: ein SS-Offizier, der kriegswichtige Arbeit tat, aber gleichzeitig sabotierte und informierte. Mehr konnte er nicht tun, und was er tat, blieb weitgehend folgenlos." [51]

Gerstein gilt heute als anerkannter Widerstandskämpfer.[52] Doch worin liegt die Qualität eines widerständigen Verhaltens? Schon die Definition bereitet Schwierigkeiten und offenbart die Bandbreite einer möglichen Opposition gegen das NS-Regime. Bernd Hey liefert in dem zitierten Werk über Gerstein einen gründlichen Überblick: aktiver und passiver Widerstand, Widerstand und Resistenz, politische Opposition, gesellschaftliche Verweigerung, weltanschauliche Dissidenz, Nonkonformität, Dissens und Devianz[53]. Gerade dem Einzelnen wird es, bis auf wenige Ausnahmefälle, unmöglich gewesen sein, seine Person gänzlich und prinzipiell gegen die nationalsozialistische Terrormaschinerie einzusetzen. Und auch der Nazareth-Diakon August Schellenberg tat dieses nicht. Er war nicht der strahlende Held in einem offenen Kampf

[50] Bernd Hey u. a., Widerstand in SS-Uniform-Kurt Gerstein (1905–1945), Schriften des Landeskirchlichen Archivs, Band 6, Bielefeld 2000, S. 14.

[51] Ebda., S. 19.

[52] Kurt Gerstein starb im Sommer 1945 unter bisher nicht aufgeklärten Umständen in einem französischen Gefängnis. Jedoch ist sein Selbstmord in der Haft anzunehmen. Dr. Heinz Boberach, Koblenz, ehemals leitender Mitarbeiter des Bundesarchivs, kommt allerdings zu der Ansicht, die Gründe für Gersteins Handeln unmittelbar in der Ambivalenz seiner Person zu sehen. Auch vermutet er einen Zusammenhang zwischen den bisher unaufgeklärten Todesumständen Gersteins in französischer Haft und französischen Geheimdienststellen, da Gerstein die Verstrickungen französischer Chemieunternehmen in das Zyklon-B-Programm der Nationalsozialisten bekannt gewesen sein mussten (Telefonat Dr. Boberachs mit dem Verfasser am 14.10.03).

[53] Hey, S. 12. Er verweist zur besseren Klärung der Begrifflichkeiten auf die Werke von Peter Steinbach, so z. B. Widerstand im Widerstreit, Paderborn 1994, S. 39 ff.

gegen das Unrecht eines mörderischen Regimes. Er handelte nicht aus hehren politischen oder moralischen Überzeugungen heraus. Was er tat, das tat er als schlichter Christenmensch, genügend Zeugnisse belegen das. Die nachfolgenden Aussagen, nach Zeitungen, Büchern, Vernehmungsprotokollen und persönlichen Briefen zitiert, beweisen weder eine strafrechtliche noch eine moralische Schuld. Im Gegenteil, sie unterstreichen nur den Zwiespalt, in dem Schellenberg gesteckt haben muss. Er war einerseits ohne sein eigenes Zutun vom Diakon und Seemannsmissionar zu einem Teil des SS-Systems geworden. Andererseits half er den Bedrängten dort, wo er ihnen helfen konnte. August Schellenberg tat damit mehr als die meisten anderen seiner Zeitgenossen getan haben mögen. Er schaute nicht weg, er fand und nutzte Spielräume, soweit sie innerhalb seiner eigenen Möglichkeiten bestanden haben.

Dokumentenanhang:

I. Pressestimmen

In der Zeit zwischen seiner Entlassung aus dem Amsterdamer Gefängnis am 13. April 1948 und seiner Rückreise nach Bethel im März 1949 muss sich August Schellenberg darum bemüht haben, bei den niederländischen Behörden eine Aufenthaltsgenehmigung für seine Familie an ihrem bisherigen Wohnort Amsterdam zu bewirken. Die genauen Einzelheiten bleiben unklar, einige Erkenntnisse gestattet ein Brief des „Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie", dem einige Fotokopien niederländischer Zeitungsberichte und eine kurze Lebensbeschreibung des Diakons Schellenberg, die er in der Haft abgab, beigefügt wurden.[54] Die Publikationen entstammen bis auf einen Artikel der Zeitung „Het vrije volk", einem Organ, das vermutlich der niederländischen Widerstandsbewegung nahestand. Die Übersetzungen der vorliegenden Fotokopien in die deutsche Sprache besorgte freundlicherweise Herr Evert Zwaan, ehemals Mitarbeiter der Hauptverwaltung der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel:

[54] Brief von H. Berkhout, Abt. Information & Dokumentation, Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam/Niederlande, v. 16.3.1999; im Besitz des Verfassers.

„Lebenslauf von August-Wilhelm Schellenberg,
geboren am 7. Juni 1900 in Bochum. Er kam im April 1937 als Missionar in die Niederlande und wurde beauftragt mit der geistlichen Versorgung der deutschen Seeleute. Als in 1939 der Krieg ausbrach, endete seine Arbeit unter den deutschen Seeleuten. Er wollte nach Deutschland zurück, aber im Auftrag des deutschen General-Konsulats blieb er in Amsterdam und wurde dort beim deutschen Konsulat in der Abteilung Pässe eingestellt. Nach Auflösung des deutschen Konsulats in 1940 wurde er versetzt in die inzwischen eingerichtete ‚Ein- und Ausreisestelle', wo er die Passanträge für Juden zu bearbeiten hatte. Die Abteilung, für die er arbeitete, wurde im September 1941 in dem Büro der Zentralstelle für jüdische Auswanderung untergebracht. Schellenberg wurde damals unmittelbar dem Leiter der Zentralstelle, aus der Fünten, unterstellt. Laut eigener Erklärung und nach Erklärungen einiger Zeugen hat Schellenberg in seiner Funktion alles ihm mögliche getan, um Juden zu helfen und eine möglichst hohe Zahl von Menschen der Deportation entzogen." (Dossier Nr. 1492, genaue Entstehung unbekannt)

„Darf W. A. Schellenberg in den Niederlanden bleiben?
Das Reichsamt für Fremdenangelegenheiten wünscht dem Deutschen W. A. Schellenberg, dessen Ehefrau und ihren zwei Kindern eine Aufenthaltsgenehmigung zu bewilligen. Wie wir erfahren haben, hat das Amsterdamer Amt für Fremdenangelegenheiten dagegen schwere Bedenken, die Anträge von Schellenberg werden nochmals geprüft. Schellenberg war, außer Mitglied des Presbyteriums der Deutschen Evangelischen Kirche, einer der meistgefürchteten Mitarbeiter des aus der Fünten, des Leiters der Judenverfolgung in Amsterdam, und hatte in 1941 und 1942 die Abteilung Pass- und Emigrationsanträge am Adema-van-Scheltema-Plein in Amsterdam unter sich. Insbesondere Angehörige aus ‚Mischehen' haben in der Zeit sehr durch ihn gelitten. Während der großen Razzia in Amsterdam-Ost war er kontrollierender Beamter auf dem Gebiet Polderweg in Amsterdam, wo die Juden zusammengebracht wurden, und am 23. Juni 1943 erfüllte er dieselbe Funktion auf dem Olympia-Plein während der Razzia gegen Amsterdamer Juden in Amsterdam-Süd." „Het Parool" v. 3.6.1948 (von einem eigenen Reporter).

„Denn Brutus ist ein geschätzter Mann
Das Amt für Fremdenangelegenheiten in Amsterdam verfügt über umfangreiche Aktenunterlagen. Diese Aktenunterlagen betreffen W. A. Schellenberg, Reichsdeutscher, während der Kriegsjahre eifrig tätiges Mitglied der Zentralstelle für die ‚jüdische Auswanderung', besser bekannt als ‚de Euterpestraat'. Diese Akten enthalten unter anderem den Antrag für eine Aufenthaltsgenehmigung für ihn, seine Frau und die Kinder; sie enthalten ebenfalls Mengen Briefe von Menschen, die sagen, dass Schellenberg ihnen geholfen hat. Schellenberg der ‚Allmächtige', der entscheiden konnte über das Los der Verheirateten aus Mischehen und Protestantisch-Getauften. Die Akten enthalten – bis jetzt – keine Beschwerden über Schel-

lenberg. Er hat Menschen zu den Gaskammern Polens abführen lassen; Menschen, die nicht zurückgekehrt sind und keine Briefe schreiben konnten [...] So wurde dieser Brutus ein geschätzter Mann (womit wir nichts sagen zum Nachteil eines echten Brutus, der vielleicht doch wohl wirklich ein geschätzter Mann war!). Vor dem Einmarsch der Hitler-Horde in den Niederlanden war Schellenberg ‚Ouderling' (Mitglied des Presbyteriums) der Deutschen Evangelischen Kirche, Hafenmissionar in Rotterdam (sic!) *und Angestellter der ‚Passstelle'. Schellenberg trug keine SS-Uniform, er hat keinen Gashahn in einem Lager aufgedreht und nicht geprügelt oder gemordet. Er war ein ‚kleiner Nazi', der sich – als es nötig wurde – versteckte hinter dem ‚Befehl' seines Chefs aus der Fünten. Aber ist Brutus deshalb ein geschätzter Mann? Jetzt, wo bekannt geworden ist, dass Schellenberg eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, kommen auch andere Vorkommnisse in die Akten, Vorkommnisse, die nicht entlastend sind: Ein ‚Arier' kam zu Schellenberg: Befreie meine jüdische Frau von dem Stern! Klar, sagte Schellenberg, sie kann sich sterilisieren lassen. Das sagen Sie als Christ? Nein, sagte Schellenberg, das sage ich als Beamter. Helfen Sie meinem Mann, fragte eine andere ‚arische Frau'. Lassen Sie sich scheiden, sagte Schellenberg, nach drei Monaten bist Du froh, diesen Juden los zu sein. Eine deutsche Frau kam zu Schellenberg: Mein Mann wurde aufgefordert, sich für das Lager zu melden. Helfen Sie mir. Da brüllte Schellenberg: ‚Eine deutsche Frau weiß alles über Juden. Geh nach Hause, Dein Mann kommt ins Lager. Kein Jude bleibt hier in den Niederlanden.' Geschätzt? Die Geschichte wird eintönig. Es werden, erwarten wir, mehrere solcher Fälle bekannt werden; Fälle von Brutalität und Gebrüll, Fälle von Machtmissbrauch, Unempfindlichkeit und Judenhass. Eines Tages fuhr Schellenberg auf einem nagelneuen Fahrrad auf dem ‚Binnenplein', wo einige hundert jüdische Männer aufgestellt standen: er fuhr kreuz und quer durch die aufgestellten Menschen, links und rechts sprangen sie zur Seite, um dem Fahrrad auszuweichen, der grinsende Schellenberg hoch auf dem Sattel. Soll diese geschätzte Persönlichkeit in den Niederlanden bleiben? Und soll er, wie ein Gerücht lautet, wenn er einmal seine Aufenthaltserlaubnis erhält, eine Anstellung bei der Reichsfremdenbehörde erhalten, wo die Stelle ihn bereits erwarten würde? Wir weigern uns zu glauben, dass Schellenberg sich hier niederlassen darf!"*

Het vrije volk" v. 4.6.1948.

„Abbildung zweier Dokumente, die aus dem Büro Schellenberg stammen

Der Deutsche Schellenberg hat einen Aufenthalt in den Niederlanden beantragt; der Antrag wird zur Zeit ‚bearbeitet'. Während der Besatzungszeit war dieser Schellenberg in dem berüchtigten Marterbüro ‚Euterpestraat Amsterdam' tätig. Wir publizieren zwei Dokumente, die aus diesem Büro stammen (aus pietätischen Gründen haben wir die Familiennamen unleserlich gemacht). Das erste Dokument wurde durch Schellenberg – im Namen des ‚höheren SS- und Polizeiführers' – unterzeichnet und behandelt den Fall einer Mischehe. Das zweite Dokument

(gleichfalls aus dem Büro Schellenberg) enthält Namen jüdischer Niederländer, die ‚vielleicht abtransportiert werden können'." „Het vrije volk" v. 5.6.1948.

„Das hat Schellenberg auf seinem Gewissen

Aus Anlass unserer Publikation über Schellenberg, den deutschen Beamten der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung' (‚Euterpestraat'), der eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande beantragte, hat uns eine Menge Menschen neue Fakten berichtet, die ein grelles Licht auf die wenig erquickende Aktivität dieses Mannes in den Besatzungsjahren werfen. 86 Jahre alt ist Willem Meyers, Kuinderstraat 28, der – erblindet und begleitet von seiner nicht viel jüngeren Ehefrau – die Redaktion betritt: Unsere Ehe ist eine ‚Mischehe', wir hatten zwei Söhne, Halbjuden also nach dem deutschen Gesetz. Einer von denen, der mit einem jüdischen Mädchen verheiratet war, wurde nach diesem Gesetz als ‚Volljude' betrachtet. In 1941 hat er die Scheidung eingereicht und ich ging zu Schellenberg. Ich dachte, als arische Frau kann ich vielleicht etwas für meinen Jungen tun. Ach, wissen Sie, Sie hätten dabei sein müssen: er hat mich angebrüllt und gesagt: Dann hätte er sich aber in 1940 scheiden lassen sollen. Es ist damals die Zeit dafür gewesen. Jetzt muss er weg. Er wird abgeholt! Der Sohn wurde ‚geholt' und ist nicht zurückgekehrt. Auch der zweite Sohn, der ‚Halbjude' war, aber Hilfe leistete beim ‚Untertauchen' (Versteck usw.) wurde abgeführt. Beide sind tot. Ein Brief von W. Bonneur-Bongers, Lohmanstraat 4. Mein Mann ‚saß' wegen Judenhilfe, und ich hatte bereits acht Jahre ein geisteskrankes jüdisches Kind im Haus. In der Verzweiflung über das Schicksal dieses lieben Jungen ging ich – auf Anraten von Pastor Koopman – zu Schellenberg. Als ich ihm das Ziel meines Kommens mitteilte, bekam ich zur Antwort: Bleiben Sie eine vernünftige Frau und kümmern Sie sich nicht um Juden. Mein Pflegekind wurde nach Deutschland abtransportiert und ist nicht zurückgekehrt. Herr Vieyra, selbst Partner einer ‚Mischehe', sagt, dass es für diejenigen, die mit Schellenberg zu tun hatten, eine ‚schmerzhafte Feststellung' ist lesen zu müssen, dass man Schellenberg eine Aufenthaltserlaubnis erteilen möchte. Er schlägt vor, dass die nicht-jüdischen Frauen, die mit Juden verheiratet sind oder waren, einmal ‚ein Büchlein öffnen' sollen über die Methoden Schellenbergs."

„Het vrije volk" v. 9.6.1948.

II. Textpassagen niederländischer Bücher

Die nachstehend zitierten Textpassagen aus niederländischen Büchern sind dem Verfasser freundlicherweise von den Herren Ben van Kaam, Amstelveen, und Henk Biersteker, Hilversum, übersandt worden. Sie werden hier in der übermittelten Form wiedergegeben. Der Autor

nahm sich lediglich die Freiheit, an einigen wenigen Stellen Anpassungen an die deutsche Sprechweise vorzunehmen.[55]

Presser, De Ondergang, Teil 2, S. 378 (Der Autor gibt hier Erinnerungen des Professors Cohen wieder, eines der Vorstandsmitglieder des Jüdischen Rates):
Professor Cohen war erst um sechs Uhr am Polderweg anwesend. Es platzte ein schwerer Regen- und Gewitterschauer los, das den prominenten Anwesenden zwang, unter einem Vordach Schutz zu suchen. Unser lieber Herr machte dort keinen Unterschied zwischen Juden und Ariern [...] Wir saßen zusammen an Tischchen auf kleinen Stühlen. Mir gegenüber saß jemand, den ich nicht kannte. Ich war gewohnt, bei Razzien immer ein kleines Büchlein mitzunehmen ›Die Tröstung Israels‹, die Trostprophezeiungen Jesajas – hebräisch auf der einen und in der Übersetzung Buber-Rosenzweigs auf der anderen Seite. Da saß ich im Dämmerlicht, als der mir unbekannte Mann mich fragte, was ich las. Ich erzählte es ihm und er fing plötzlich an mit tiefer Stimme ›Tröste, tröste Jerusalem‹ anzustimmen. Weil er jemand der Zentralstelle sein musste, war ich erstaunt und fing an mit ihm zu reden über Antisemitismus, dessen schreckliche Folgen und über alles, was wir mitmachten. Später zeigte es sich, dass er früher Pfarrer gewesen sei und jetzt Haupt der Calmeyer-Abteilung in der Zentralstelle (er hieß Schellenberg).

L. de Jong, De Bezetting, Teil 5, S. 1937:
Als aus Amsterdam Juden von siebzig, achtzig, ja von neunzig Jahren deportiert wurden (oder, wie es offiziell hieß ›zum Arbeitseinsatz nach dem Osten versetzt‹), fragte einer seiner Mitarbeiter ihn (Aus der Fünten) mehrmals, ›ob das auch Arbeitseinsatz wäre‹. Aus der Fünten gab darauf keine Antwort, aber er fing an zu lachen (Zeuge A. W. Schellenberg, 18. Februar 1948).

L. de Jong, De Bezetting, Teil 7, Seite 339:
In Bezug auf Aus der Fünten erklärte einer seiner Mitarbeiter der Zentralstelle, A. W. Schellenberg, dass er, als man auch mit der Deportation kleiner Kinder begann (im August 1942), Aus der Fünten gesagt habe, dass er die Gerüchte nicht unglaubwürdig fand, dass sie umgebracht werden sollten. Aus der Fünten antwortete darauf, was außerhalb der Niederlande geschah, ginge ihn nichts an (Prozess Aus der Fünten, 14. Dezember 1949).

Presser, De Ondergang, Teil 2, S. 151:
Aber man versetze sich einen Moment in den Juden, diesen Deutschen gegenübergestellt. Und vor allem in ihrer Mehrheit, die mit all ihren Instanzen, all ihren uni-

[55] Brief von Henk Biersteker, Hilversum/Niederlande, v. 27.5.2000; im Besitz des Verfassers.

formierten Personen eine unübersichtliche und unverständliche Gruppe bildeten, kaum zu differenzieren oder zu taxieren. Es ist interessant, die Dossiers zu durchblättern, die Beziehungen haben zu einem Mann wie Schellenberg, hier schon öfter genannt, im Dienst der Zentralstelle. Gut zwanzig Zeugen, von der Polizei verhört, preisen ihn in warmen Worten, einer einzigen fehlten die Worte, um ihre Geringschätzung in einem bestimmten Fall auszudrücken. Als dieser Mann nach dem Krieg für sich selbst und seine Familie eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande beantragte, wurden mehr Anklagen laut von einem derart widerlichen Inhalt, den wir hier nicht wiedergeben. Was kann der Historiker mit all diesem anfangen? Leider würden sehr viele Juden zur Zeit des Krieges den Worten eines deutschen Widerstandsmannes ohne Zweifel zugestimmt haben: In der Zukunft wird es heißen charakterlos wie ein deutscher Beamter, gottlos wie ein protestantischer Pfaffe, ehrlos wie ein preußischer Offizier (zitiert nach E. Niekisch, Das Reich der niederen Dämonen, Hamburg 1953, Seite 139).

Presser, De Ondergang, Teil 2, Seite 20 (über das Bestechen deutscher Funktionäre):
Eine Anzahl Juden ist auf diese Weise freigekommen. Wieviel? Wielek kommt auf ungefähr zweihundert. Der auf der Zentralstelle arbeitende, schon einmal genannte Schellenberg erklärte später, er habe persönlich diese Art Visa an mehr als einhundert Juden abgeliefert (Prozesverbal A. W. Schellenberg, 17. Februar 1948). Er nannte ein paar Namen: Als (....) bei mir ein Visum abholte, fragte ich ihn, ob er froh war, dass er nach einem neutralen Land abreisen konnte, und er antwortete mir, er bliebe lieber hier, wenn er nur die Sicherheit hätte, dass man ihn am Leben ließe.

III. Die Vernehmung Schellenbergs am 13.07.1960

In einem Ermittlungsverfahren der Oberstaatsanwaltschaft München II gegen Wilhelm Zoepf u. a. (dem sogenannten Harster-Verfahren) wegen Beihilfe zum Totschlag ist August Schellenberg am 13.07.1960 durch zwei Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts in Bethel vernommen worden. Über diese Vernehmung wurde ein Protokoll gefertigt:[56]

„Informatorische Vernehmung von
Schellenberg, August Wilhelm,

[56] Staatsarchiv München, Sign.: Staatsanwaltschaften 34879/3; Mitteilung des Staatsarchivs München v. 03.09.03, im Besitz des Verfassers.

verh. Diakon, geb. 7.6.00 in Bochum,
wohnhaft in Bethel/Bielefeld, Friedhofsweg 12
von heute 18.30 Uhr.

‚Ich war vor dem Kriege als Seemannsmissionar in Amsterdam und hatte meinen Dienstsitz im dortigen Seemannsheim der Anstalt Bethel. Ab 1939 arbeitete ich bei der Paßstelle beim deutschen Generalkonsulat in Amsterdam. Nach der Besetzung Hollands wurde ich im Juni 1940 zur Sicherheitspolizei gerufen und ich wurde zur Dienstleistung bei der neu errichteten ‚Zentralen Ein- und Ausreisestelle' in Amsterdam herangezogen. Die Dienststelle unterstand unmittelbar dem Höheren SS- u. Polizeiführer. Ich hatte das Referat Juden und Emigranten. Als im Sommer oder Herbst 1941 in Amsterdam die Zentralstelle für jüdische Auswanderung errichtet wurde, bin ich ihr mit dem gleichen Aufgabengebiet zugeteilt worden, und zwar als Zivilangestellter. Ich hatte vor allem die Paßangelegenheiten der Juden zu regeln. Schon bevor die allgemeine Meldepflicht für Juden angeordnet wurde, konnten sich die Juden für eine Auswanderung melden. Ich hatte die Personalien und Paßangelegenheiten zu prüfen, holländische Sachbearbeiter unserer Dienststelle erfassten und prüften das Barvermögen, die Liegenschaften und den Hausrat der Antragsteller. Mit der allgemeinen Meldepflicht der Juden und sonstigen Verfolgungsmaßnahmen hatte ich insofern zu tun, als ich Rückstellungen zu prüfen und über sie zu entscheiden hatte. Es handelte sich um Juden, deren Tätigkeit irgendwie kriegswichtig war, für die von zuständigen deutschen Stellen entsprechende Bestätigungen vorlagen und die Klärung von Abstammungsfragen (sogen. Arisierungen). In den letzten Fällen bekam ich auch Verbindung mit Herrn Calmeyer im Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz.

Deportation:
Im Juni oder Juli 1942 war ich in Urlaub in Ehingen/Donau. Ich wurde telegraphisch nach Amsterdam zurückgerufen und fand im Hof unserer Dienststelle eine große Anzahl Juden vor. Darunter befanden sich auch Kinder und alte Frauen. Ende 1941 war vom RSHA (Reichssicherheitshauptamt; R.N.) *eine Anweisung gekommen, daß alle Juden zwischen 16 und 40, später bis 45 Jahren, für einen Arbeitseinsatz registriert werden müssten. Als ich nun nach Rückkehr aus meinem Urlaub bei den zum Arbeitseinsatz bereitstehenden Juden die alten Frauen bemerkte, fragte ich SD-Angehörige unserer Dienststelle, ob denn auch die Frauen zum Arbeitseinsatz kommen sollten. Man hat mich nur ausgelacht und gab mir gar keine Antwort. Für einen Arbeitseinsatz waren diese Häftlinge auf keinen Fall geeignet.*

***Zoepf** war mir dem Namen nach bekannt und ich wusste auch, daß er das Judenreferat in Den Haag leitete. Gesehen habe ich ihn nur einmal, als er bei einer Razzia in Amsterdam Juden fotographierte, wobei er besonders ostische Typen aussuch-*

te. Ich hatte mit ihm nichts zu tun und kann weder aus eigener Kenntnis noch aus etwaigen schriftlichen Anweisungen sagen, wie groß seine Einflussnahme in Judenangelegenheiten war.
***Frl. Slottke** kannte ich nur dem Namen nach. Ich weiß nicht, was sie bearbeitete.*
*Stubaf. **Deppner** war im Anfang der Besatzungszeit Leiter des Lagers Westerbork. Zu dieser Zeit habe ich bei ihm erreicht, daß etwa 30 Juden altkatholischen Glaubens wieder aus dem Lager entlassen wurden. Sonst hatte ich mit ihm keine Berührung.*
Aus der Zentralstelle für jüdische Auswanderung sind mir noch in Erinnerung:
***Wörlein** als Vertreter von aus der Fünten;*
***Stube**, Sturmscharführer, Aufgabengebiet unbekannt;*
***Reiner**, Zivilangestellter, der aus Augsburg stammte und als Koch schon vor dem Kriege in Holland tätig war, führte die Judenkartei;*
***Henschel**, Willi, ebenfalls Zivilangestellter, Deutscher, lebt heute noch in Holland*
Von der Außenstelle des BdS in Amsterdam habe ich heute noch in Erinnerung:
***Viebahn**, SS-Sturmscharführer;*
***Golder**, SS-Obersturmführer, vermutl. aus Osnabrück;*
und einen Mann, den wir 'roter Schmitz' nannten und der aus Köln stammen dürfte.
Die von Dr. Meyer beschriebene Person (Bl. 362) kenne ich nicht.
Von der Räumung der Anstalt 'Het Apeldoornse Bos' habe ich nie etwas gehört."

Der Diakon August Schellenberg verstarb ein knappes Jahr nach dieser Zeugenvernehmung. Weitere Einvernahmen im Zusammenhang mit Verfahren gegen NS-Täter sind nicht bekannt.

IV. Die Briefe

Im Privatbesitz der Familie sind insgesamt 68 Briefe an August Schellenberg im Gefängnis bzw. von Schellenberg aus dem Gefängnis an seine Familie in Amsterdam erhalten geblieben. Sie befinden sich als Fotokopien im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen und wurden dem Verfasser vom Leiter des Archivs, Herrn Prof. Hey, freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Die Briefe datieren über den Zeitraum vom 8. Juni 1945 bis zum 10. April 1948. Die Korrespondenz endet also erst wenige Tage vor der Entlassung Schellenbergs aus niederländischer Haft, am 16.04.1948. Der Inhalt der meisten dieser Briefe ist rein persönlicher Natur und soll an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden. Stattdessen beschränke ich mich auf die Darstellung der Le-

bensumstände Schellenbergs während seiner Haft, die sich aus Passagen einiger dieser Briefe entnehmen lassen.

Brief vom 02.06.1945 an Wilhelmine Schellenberg:

„Gefängnis Amsterdam (Huis van Bewaring 1, Amsterdam)
Hab Dank für die Wäsche und entschuldige den Schmutz der vorigen. Bitte sende mir Bibel, Losung und Gesangbuch, oder laß Paul dafür sorgen. Ich entbehre sie sehr, obgleich auch der Hunger quält. Wenn ich an Wäsche bekomme, was ich zurücksende, ist es gut. Oberhemd und Kragen usw. ist nicht nötig.
Mein kleines Album mit den Fotos hat man mir weggenommen. Auch meine Uhr, Ringe, kurz alles, was ich hatte. Ob ich das kleine Album nicht bekommen kann? Vielleicht weiß auch Dr. Paul einen Weg? Verurteilt bin ich nicht, warum ich hier sitze, weiß ich nicht. Soviel ich auch nachdenke, finde ich keine bewußt schlechte Tat gegen irgend ein Gesetz."

Brief von Frau Schellenberg an ihren Mann vom 05.06.1945:

„Wie nötig könntest du jetzt doch deine Bibel und Gesangbuch brauchen, aber ich durfte es dir nicht abgeben. Wie geht es dir denn gesundheitlich?
Die Kinder sind alle wohlauf. Die Jungs sind sehr viel auf der Straße, weil sie wenig Aufsicht haben.
Ich bin hier nicht verlassen, wie du siehst."
Die Bedingungen der jahrelangen niederländischen Haft Schellenbergs werden auch aus den Texten seiner Briefe deutlich. Vor allem im Jahr 1948, nach fast dreijähriger Inhaftierung und nach der Verlegung in das berüchtigte Internierungslager Vught, schien Diakon Schellenberg begreiflicherweise am Ende seiner Kraft angelangt zu sein.

Brief von Schellenberg an seine Familie, Vught, 13.01.1948:

„Nun der Tag meiner ‚Freiheit' näherrückt, wächst meine Sehnsucht, euch allen wieder einmal die Hand zu drücken, euch in die Arme zu schliessen. 32 Monate bin ich nun ‚Gefangener' wofür? Ich weiss es nicht! Nach den 5 schwersten Jahren und den anschliessenden ‚Friedensjahren' nun diese Reaktion. Immer hat mir mein Gott Kraft, Trost und Vertrauen geschenkt, und in der letzten Zeit auch die Zuversicht, dass auch hier in den Niederlanden für mich noch einmal alles gut wird, ich als rehabilitiert meinen vielen, vielen Bekannten wieder unter die Augen treten könnte. Und nun? ---- sitze ich hier wie zerschlagen, es will mein Hirn und Herz nicht fassen, dass ich so hier enden soll. Ich stehe nun kurz davor mit einem Transport (schon dieses Wort) bestehend zum größten Teil aus ehemaligen SD und SS-Männern nach Deutschland – Münsterlager/Lüneburger Heide, zu kommen, wo die erste Stufe der Entnazifizierung durchgeführt werden wird. Was muß ich da tun? Bin weder SD noch SS-Mann noch habe ich jemals etwas mit der Partei zu

tun gehabt! Durch meine Haltung in den fünf Jahren habe ich bewiesen, dass ich nicht nur formal, sondern auch gesinnungsmäßig nicht dazu gezählt werden kann. Briefmässige Zeugnisse von Menschen – Juden und Christen, Niederländer und Deutsche, liegen nutzlos auf irgendeinem Büro wohlverwahrt in einer Akte, während ich hier mit zerrissenen Schuhen, mit einigen ganz armseligen Habseligkeiten, auf meine Verabschiebung warte. Endlich, endlich müsste doch ein Freundesdienst meiner Freunde sichtbar und spürbar werden. Was muß getan werden? Sie müssten ihren Einfluß bei der Fremdenpolizei geltend machen, um meinen ‚Transport' zu verhüten, dass ich doch mit meiner Familie vereint würde. Kein Amerikaner, kein Engländer könnte einen Menschen mit meinem Vorleben so behandeln. Ich denke, hier muß ein Missverständnis bestehen, sonst würden die Niederländer doch auch nicht so handeln können". vgl. Vento Zwischenfall

Brief von Schellenberg an seine Familie, Vught, 19.01.1948:

„Genau eine Woche bin ich nun in meinem neuen Aufenthalt. Ich kann mir denken dass ihr auf Nachricht und Bericht von mir wartet. Ich muss mich sehr zusammennehmen um ruhig von meinem Ergehen zu berichten. Bis zum Freitag lag ich in der sogenannten Aufnahmebaracke, die man nicht verlassen durfte, ehe alle Formalitäten, ärztliche Untersuchung, Durchleuchtung usw. erledigt waren. Der angekündigte Transport nach Deutschland in ein dortiges Lager ist noch nicht erfolgt. Meine Versuche hier einen verantwortlichen Beamten in meiner Angelegenheit zu sprechen sind mir noch nicht geglückt, ich hoffe aber, Mittwoch Gelegenheit dazu zu bekommen. Ich bin noch nie verzweifelt gewesen, weil ich doch auf eine Gerichtssitzung hoffte, die doch ans Licht bringen musste dass ich nicht das bin, für das man mich hält. Doch jetzt, wo man mir erklärt, dass keinerlei Anklage gegen mich besteht und man mich doch mit den Menschen, die ich immer gemieden habe, zusammen abschieben will, mich von euch trennen will, weiss ich nicht mehr, was ich denken soll. Ich weiss, dass man mich nur näher zu meinem Heiland treiben kann, bin aber im Augenblick so zerrissen, innerlich und äusserlich dass ich den Zustand noch nicht fassen kann. Wenn ich sage äußerlich, dann deshalb, weil ich nur ein Paar dünne Socken habe, die ich nun in Klompen trage, und nicht mehr gegen das Stopfen ankomme. Meine Schuhe, die ich fast verlor, sind beim Schuhmacher! Diesen Zustand kannst du ruhig denen mal erzählen, die mir ihr Leben zu danken haben. 2 Pakete bis zu 5 Kilo kann ich monatlich empfangen, der Inhalt kann alles betragen, alle Lebensmittel, Marmelade, Fischkonserven, Obst, Tabak, Bücher, Wäsche usw. Du siehst, alles. Wenn einer meiner „Freunde" es übernimmt, gern. Du sollst von deinem Wenigen nichts abgeben.
Zusatz: Hans Fischer kommt hierher zur Predigt (wann?)"

Brief von Schellenberg an seine Familie, Amsterdam, 30. Januar 1948:

„Huis van Bewaring II, Amsterdam
Der Abschiebeort sagt Dir schon, dass die unfreiwillige Verschiebung von mir noch kein Ziel hat, ich bin wieder im Gefängnis. Wofür, wozu? Ich finde nun keine Antwort mehr. Hätte ich während der 5 Jahre Krieg eine Straftat begangen, ich wäre der letzte der klagen würde, ich glaube auch dass ich bisher nicht geklagt habe, nun sind auch meine Kräfte verbraucht. 33 Monate Haft, nicht einen Besuch, nicht einen kurzen schriftlichen Gruss von meinem ‚Freund' dem deutschen Pfarrer. Er ‚freute sich' mich in Vught zu sehen? Ich hätte mich anderswo über freuen können. Und meine anderen ‚Freunde'? Ich verbiete hiermit jedem etwas für mich zu tun, ich kann ‚Freundeshilfe' nicht bezahlen. Ich bin ein Bettler des Herrn, der wird mir helfen. – Er wird auch unser Los wenden, sodass wir auswandern können. Mir scheint, dass die Wendung bald kommt, so oder so. Die Briefe vom Anwalt, die die Kirchenleitung in Deutschland und die Weltkirchen-Ökumene in Genf schrieben, auch von denen, die sich nun melden, weil sie mir ihr Leben verdanken, habe ich erhalten, sind mir gewissermaßen Genugtuung! Gott weiss ja am besten, wer ich bin, er schaut das Herz an. Wenn viele heute aus Angst mich meiden, sollen sie mal daran denken, was geworden wäre, wenn ich von 42 – 45 Angst gehabt hätte?"

Einer der von Schellenberg zitierten Briefe, die ihn entlasteten, und letztendlich wohl zu seiner unverhofften Freilassung führten, ist erhalten und wurde dem Verfasser in der deutschen Übersetzung vom Sohn, Klaus U. Schellenberg, zur Verfügung gestellt:

„Übersetzung umseitigen Briefes
Mr. B.W. Stomps
Rechtsanwalt und Bevollmächtigter *Haarlem, 17. Februar 1948*

Frau W. Schellenberg – Denzel
Per Adr. Dr. P. Merdinger

Sehr geehrte Frau Schellenberg,

veranlasst durch Ihren Brief vom 12. Februar habe ich die Freude Ihnen folgendes mitzuteilen.

Durch Vermittlung von Dr. P. Merdinger, einem illegal tätigen Österreicher, wurde ich im Herbst 1942 auf Ihren Mann aufmerksam gemacht. In einer außergewöhnlich delikaten jüdischen Angelegenheit war Ihr Mann sofort bereit zu helfen. Es betraf den jüdischen Botaniker Dr. Jacob Haymans, damals Dozent für Bota-

nik an der Universität Amsterdam, der mit Frau und Kindern in dem Versteck, in dem sie untergetaucht waren, verhaftet und als Sträfling nach Westerbork geschickt worden war. Die Mitglieder des Jüdischen Rats telegraphierten meinem Bruder, Hochschullehrer in Amsterdam. Mein Bruder bat mich als Untergrundkämpfer zu Hilfe zu kommen. Der Jüdische Rat hatte nämlich wissen lassen, daß die Familie Heymans am nächsten Tag als Straffällige weitergeschickt werden sollten. Als ich mit Ihrem Mann auf der Zentralstelle für jüdische Auswanderung gesprochen hatte, telegraphierte er, obwohl hierzu nicht befugt und sich also persönlich größter Gefahr aussetzend, dem Kommandanten des Lagers Westerbork, daß Dr. Heymans samt Familie zurückgestellt sei und unterschrieb das Telegramm mit Aus der Fünten, es mir überlassend, nun die ganze Maschinerie in Gang zu setzen diese Familie zu retten. Es ist damals geglückt, die Familie Heymans statt von Westerbork nach Mauthausen nach Barneveld gehen zu lassen und von dort via Theresienstadt in die Schweiz. Nach diesem ersten Mal habe ich wiederholt Ihren Mann um Hilfe ersucht, die er immer gegeben hat, ohne auf eigene Gefahr zu achten. Einige Wochen vor meiner Verhaftung durch die Deutschen bin ich noch bei Ihnen in Ihrer Wohnung gewesen um einen Fall zu besprechen. Sowohl Sie als auch Ihr Mann wussten, auf welche Weise ich die Maßnahmen der deutschen Besatzung zu sabotieren versuchte, und in allen jüdischen Angelegenheiten haben Sie beide die größte Unterstützung gegeben. Ich erinnere mich noch lebhaft, daß an einem Abend, an dem ich lange mit Ihrem Mann konferieren musste, viele Juden in Ihrer Wohnung gewesen sind, die alle wertvolle Ratschläge von Ihnen und Ihrem Mann erhalten haben, letztendlich Leben und Hab und Gut zu retten. Durch diese Besuche musste unsere Konferenz stets unterbrochen werden.

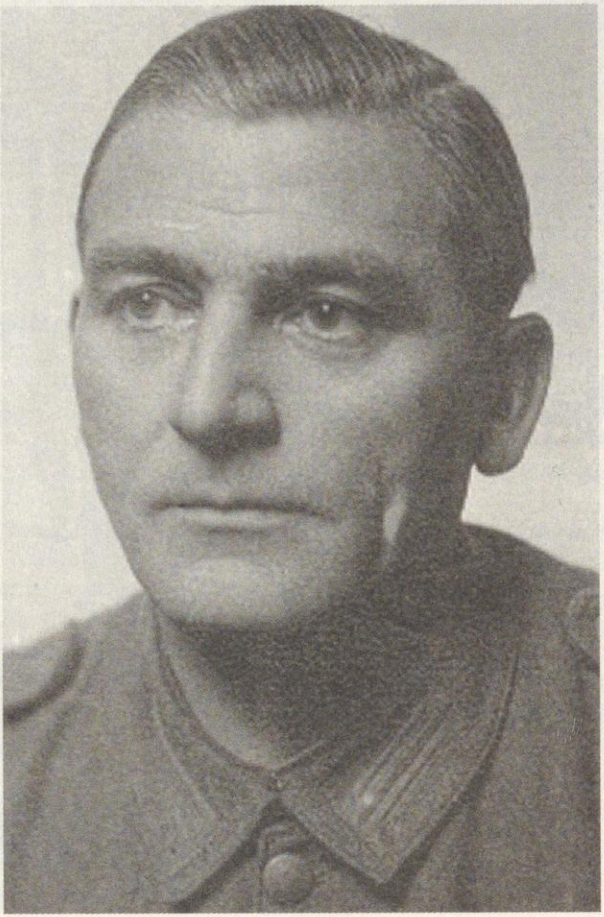
Ich mische mich jetzt nicht ein in die große Streitfrage, ob Ihr Mann hätte auf seinem Posten bleiben oder diesen verlassen müssen, obwohl ich auch in dieser Hinsicht einen deutlichen Standpunkt habe, aber ich will hier klarstellen, daß sowohl Sie als auch Ihr Mann mir nach Kräften Hilfe haben zuteil werden lassen, um jüdisches Leben und jüdischen Besitz zu retten.

Sie dürfen von dieser Erklärung überall, wo Sie das für dienlich halten, Gebrauch machen, und ich bin jederzeit bereit, diese bis ins kleinste unter Eid zu bestätigen.

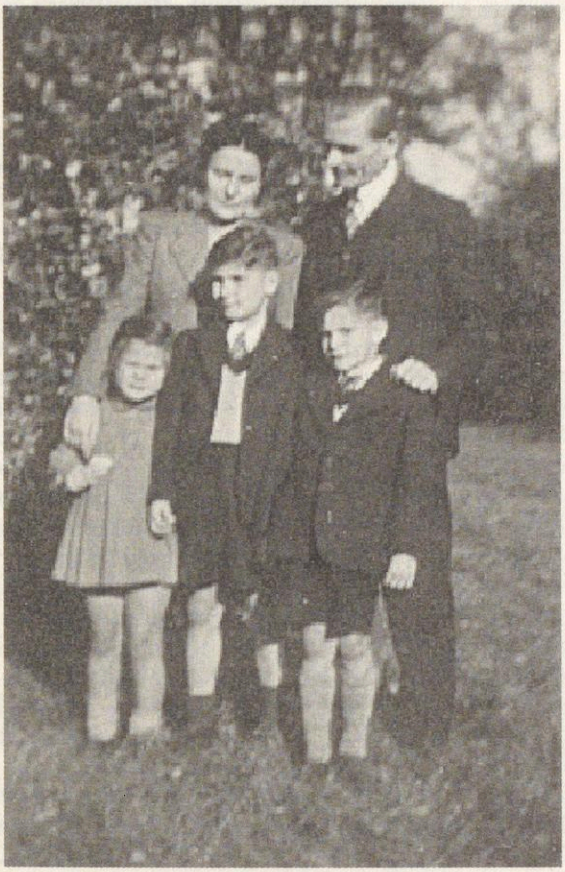
Hochachtungsvoll
Mr. B.W. Stomps
Mitglied des ehemaligen „Raad v. Illegaliteit",
ex-politischer Gefangener in der Besatzungszeit



Das Ehepaar Schellenberg in Amsterdam, 1940



August Schellenberg in der Uniform der „Schutzgruppe“, 1944/45



Familie Schellenberg im Frühjahr 1949

Kerstin Stockhecke

Bethel nähert sich dem Ruhrgebiet?
Die diakonische Einrichtung Homborn wird geplant

Eine Geschichte: über Homborn, nebst Bethel und Eckardtsheim

Homborn – mit diesem Namen sind die Aktivitäten der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel zunächst in der Stadt Breckerfeld bei Hagen, später im südlichen Westfalen und im Ruhrgebiet verknüpft. Was seit 1958 als „Homborn" seine ersten Schritte tat, heißt seit dem 01.01.2001 „Stiftungsbereich Vor Ort". Bis dahin fungierte Homborn zunächst als Verein, dann als Zweiganstalt und wenig später als Teilanstalt der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel. Längst ist die Bethel-Einrichtung über ihre einstigen Grenzen in der Gemarkung Homborn hinausgewachsen mit zahlreichen Angeboten in der Region: 429 stationäre, 182 teilstationäre Betreuungsplätze und verschiedene ambulante Möglichkeiten weist der gesamte Stiftungsbereich auf. Einrichtungen befinden sich u. a. in Hagen, in Dortmund und in Gevelsberg. Die Hilfeangebote konzentrieren sich auf die Bereiche Epilepsie, Behindertenhilfe, Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe und Suchtkrankenhilfe.[1]

Während die in Bielefeld gelegenen v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel auf eine lange Tradition seit 1867 zurückblicken können, ist dieses ‚Bethel-Kind' noch recht jung. Bethel interessierte sich seit Ostern 1958 für das in der Stadt Breckerfeld nahe der Großstadt Hagen gelegene Gut Homborn mit landwirtschaftlichen Flächen, Gutshof und Stallungen. Im Herbst 1958 wurde der Ankauf abgewickelt, im Frühjahr 1959 erfolgte die grundbuchliche Eintragung. Zunächst wurde der Gutshof umgebaut, damit hier die ersten Klienten einziehen konnten. So startete die Einrichtung im Mai 1961 mit einer 22 Plätze umfassenden Arbeiterkolonie – einem zeitgenössischen Hilfeangebot in der Nichtsesshaftenfürsorge.[2] Beschäftigt wurden die wohnungslosen Männer in der Landwirtschaft; ein paar Jahre später kamen Werkstätten für die industrielle Fertigung hinzu. Die von Anfang an unrentable Landwirtschaft wurde im Laufe des Jahres 1969 aufgegeben. Nach einer

[1] Vgl. Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 2002.
[2] Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten 1961/62.

langen Planungsphase, vielen Anträgen und zahlreichen baulichen Auflagen konnten weitere Arbeitsfelder erst zum Ende der 1960er Jahre hin aufgenommen werden. Im September 1968 zogen Frauen mit Epilepsie in das Helene-Schweitzer-Haus ein, seit November 1968 lebten epilepsiekranke Männer im Philipp-Nicolai-Haus.[3]

Die (lange) Vorgeschichte von Homborn ist wichtig für gleich zwei Stränge der Bethel-Geschichte. Zum einen finden sich hier die Wurzeln Homborns, und Wurzeln können ganz entscheidend für den weiteren Lebensweg sein. Sie helfen mit, das Verständnis für Entwicklungen der Gegenwart zu öffnen. Zum anderen ist die Vorgeschichte Homborns ein wichtiger Baustein für die Geschichte der gesamten v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel in der Zeit Mitte bis Ende der 1950er Jahre. Mit den Überlegungen rund um die Errichtung eines neuen Bethelzweigs griff man nachhaltig in das Gefüge der Mutteranstalt in der Ortschaft Bethel und der Zweiganstalt Eckardtsheim in der Senne ein. In den Planungen spiegelt sich viel vom Selbstverständnis und vom Milieu Bethels zu dieser Zeit wider. Die Phase der unmittelbaren, durch existenzielle Not geprägten Nachkriegszeit hatte man hinter sich gelassen. Jetzt war eine Orientierungs- und Formierungsphase in der damals rund 7000 Betreuungsplätze zählenden diakonischen Einrichtung angebrochen. Die Planungen einer weiteren Zweiganstalt wurden dafür zu einem wichtigen Motor. Zentral ist dabei auch die Fragestellung: Warum näherte sich Bethel gegen Ende der 1950er Jahre dem Ruhrgebiet, also einer industriell geprägten Region? Bis dahin gehörte es ausdrücklich zum Konzept für Betheler Arbeiterkolonien, sich von städtischen Metropolen weit entfernt zu halten. Homborn war ja nicht der erste Ableger der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, der mit einer Arbeiterkolonie startete. 1882 war die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf in der Senne, nur rund 15 km von der Bielefelder Mutteranstalt entfernt, gegründet worden. Daraus erwuchs später die Zweig- bzw. Teilanstalt Eckardtsheim.[4] Im Jahr 1899 folgte die Zweiganstalt Freistatt im Kreis Diepholz. Auch hier entstand gleich zu Beginn eine Arbeiterkolonie. Die Zweiganstalt Hermannsheide – zunächst komplett als Arbeiterkolonie betrieben – hatte 1926/27 ihre Arbeit aufgenommen.

In den zeitgenössischen Bethelpublikationen schwingt um die Vorgänge zur Gründung Homborns immer eine gewisse Wehmut mit. Viele Emotionen sind im Spiel, wenn man davon spricht, dass Homborn ja ‚nur' ein Ersatz für die „verloren" gegangene Zweiganstalt

3 Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 1969/70.

4 Zu Eckardtsheim zählten später noch zwei weitere Arbeiterkolonien: Schillingshof, gegründet 1914, und Mühlgrund, 1929 gegründet und seit 1932 Arbeiterkolonie.

Hermannsheide sei.[5] Selbst die erste Homborner Einrichtung – die oben erwähnte Arbeiterkolonie – wurde kurz nach ihrer Gründung Heimathof genannt. Der Heimathof war der Hauptwirtschaftsbetrieb der aufgegebenen Zweiganstalt Hermannsheide. Wenn in Bethel so lange der Verlust der Zweiganstalt Hermannsheide beklagt wurde, so hatte das sicherlich auch die Konzeptionen für den Ersatz beeinflusst. Deshalb wird es im ersten Teil zunächst um die vermeintliche Vorgängereinrichtung gehen, während der zweite Teil im Zeichen der Planungen und der Suche nach einem Ersatzgelände steht.

Die Vorgängerin: die Zweiganstalt Hermannsheide – verloren und doch gewonnen

Heute ist es kaum noch bekannt, dass bis 1959 noch eine weitere Zweiganstalt zu den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel zählte: die Hermannsheide. Sie lag etwa 25 km von der Ortschaft Bethel entfernt, in der Nähe der Zweiganstalt Eckardtsheim. Die Hermannsheide war ein Ziehkind von Friedrich von Bodelschwingh d. J. Er hatte, der Tradition seines Vaters folgend, dort das Betheler Aufgabengebiet der Arbeiterkolonien fortgesetzt. Veranlasst durch die gestiegenen Arbeitslosenzahlen in der Weimarer Republik, entstand in den Jahren 1926/1927 eine Arbeiterkolonie in der Hermannsheide. Die Anstalt Bethel erwarb in etwa 300 bis 400 Einzelankäufen das insgesamt rund 900 ha große Gelände. Bis 1930 waren drei Höfe mit Stallungen und zahlreichen Nebengebäuden ausgebaut, von denen der Heimathof der Hauptwirtschaftsbetrieb war. Die Kolonisten und Wanderer, die hier lebten und arbeiteten, kultivierten mit erheblichem Aufwand das Gelände. Rasch entwickelte sich die Hermannsheide, vor allem der Heimathof mit seinen Ländereien, zu einem bedeutsamen Teil der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel. Bis 1937 waren dort etwa 430 ha Ödland land- und forstwirtschaftlich nutzbar gemacht.

Doch die Hermannsheide lag am Rand des Truppenübungsplatzes Senne. So musste die Anstalt Bethel im Jahr 1937 zunächst einen Teil der Besitzungen und 1940 dann den Rest an die Reichsumsiedlungsgesellschaft verkaufen. Ziel der Wehrmacht war es, diese Flächen dem Truppenübungsplatz zuzuschlagen. Doch nur gut sechs Wochen nach dem letzten Kaufgeschäft verpachtete die Kommandantur Senne grö-

[5] So heißt es beispielsweise 1960 im Bote von Bethel „die Heide ging verloren" Nr. 51; vgl. auch Bote von Bethel Nr. 37, 1957, S. 9-12; Bote von Bethel Nr. 46, 1959, S. 2-5; Bote von Bethel Nr. 48, 1959 S. 2 f.; auch HAB Sammlung B VI 5, 14, 15, 18, 21.

ßere Flächen der Hermannsheide an Bethel zurück. Diese wurden von Bethel weiter bewirtschaftet, und der Heimathof leistete im Zweiten Weltkrieg einen wesentlichen Teil der Lebensmittelversorgung der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel.[6]

Nach dem Zweiten Weltkrieg schloss die Anstalt Bethel mit Zustimmung der britischen Besatzungsbehörden einen neuen Pachtvertrag über fast das gesamte ursprüngliche Gelände ab. Dieser Pachtvertrag galt bis zum 15. Oktober 1958.[7] Rund 400 Plätze für „Kolonisten", für „Fürsorgezöglinge", für „Schwachsinnige" und für „Ostjugendliche" konnten sich bis Mitte der 1950er Jahre auf dem 775 ha großen Areal entwickeln. Kein Wunder, dass die Anstalt Bethel ab 1950 versuchte, sich das gepachtete Land als Eigentum zurückzuholen. Doch weder ein Rückgabe- noch ein angestrebtes Wiedergutmachungsverfahren waren von Erfolg gekrönt. Die einmal unter die beiden Kaufverträge gesetzten Unterschriften galten als rechtskräftig, auch wenn der Vertragspartner die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat war.[8]

Im Jahr 1955 geriet das Gelände in die Wiederbewaffnungspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Nun sollte es endgültig dem Truppenübungsplatz angegliedert werden. Eine Verlängerung des Pachtvertrags nach 1958 oder gar ein Erfolg auf Rückgewinnung waren nun quasi aussichtslos. Im Herbst 1955 stand fest: die Hermannsheide würde längerfristig nicht mehr als Pachtgelände verfügbar sein.

Trotzdem begann ein zähes Ringen um den Erhalt der Hermannsheide. In diesem Ringen war Friedrich von Bodelschwingh III der Hauptakteur. Er war ein Enkel von Friedrich von Bodelschwingh d. Ä. und leitete von 1946 bis 1960 die Anstalt Bethel.[9] Die Anstalt Bethel ist – auch heute noch – eine der drei Stiftungen, die die v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bilden. Die Zweiganstalt Hermannsheide unterstand der Anstalt Bethel. Doch es war nicht nur die Funktion von Bodelschwingh als Leiter der Anstalt Bethel, die ihn dazu prädestinierte,

6 Einzelheiten zur Hermannsheide vgl. Volker Pieper/Kerstin Stockhecke: Der Einsatz von Kriegsgefangenen in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, in: Matthias Benad/Regina Mentner (Hg.), Zwangsverpflichtet. Der Einsatz von Kriegsgefangenen und zivilen Zwangsarbeiter/innen in Bethel und Lobetal, Bielefeld 2002, S. 143-171, hier: S. 156 f. Auch Bericht „Entstehung, Aufbau und Bedeutung der Betheler Zweiganstalt Hermannsheide" [1952], HAB 2/13-41.

7 Die tatsächliche Beendigung dieses Pachtvertrags konnte später noch etwas verschoben werden, da sich die Einrichtung des Truppenübungsplatzes noch verzögerte. Am 15. Dezember 1959 war das Gelände endgültig geräumt. Vgl. HAB 2/35-242 und 243.

8 Beschluss des Allgemeinen-Organisationsausschusses, 29.01.1952 und Aktenvermerk Jacobi, 05.10.1955, HAB 2/35-241.

9 Friedrich von Bodelschwingh III wurde 1960 zum Anstaltsleiter der gesamten v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel berufen, die er bis 1968 leitete.

die Verhandlungen um die Hermannsheide zu führen. Bodelschwingh war einer der führenden Funktionäre und Praktiker in der Nichtsesshaftenfürsorge. So lag ihm das Schicksal der Kolonisten, die auf der Hermannsheide lebten und arbeiten und denen man nun nach seiner Auffassung die Lebensgrundlage nahm, besonders am Herzen.[10]

Bethel drohten seit Herbst 1955 über 700 ha Land und 400 Betreuungsplätze abhanden zu kommen. Ersatz war nicht in Sicht und auch keine finanzielle Entschädigung. Da lohnte es schon sich ins Zeug zu legen, und das hatte sich Friedrich von Bodelschwingh zur Aufgabe gemacht. Immerhin schien ihm sein nahezu überengagiertes Agieren bewusst zu sein, denn nachdem sich im Sommer 1956 die erste Aufregung gelegt hatte, beschrieb Bodelschwingh sein eigenes Verhalten als „leidenschaftlicher als manche verstehen konnten".[11]

Bodelschwingh war froh, dass Bethel mit seinem Anliegen nun nicht mehr an subalterne Stellen verwiesen war. In dem 1955 frisch gebildeten Bundesverteidigungsministerium sah er einen ebenbürtigen Partner. Entsprechend der militärischen Bedeutung des Sachverhalts und des neuen Gegenübers setzte Bodelschwingh bei seiner Argumentation auf eine militärische Sprache. Er machte sich „zur Verteidigung der Hermannsheide" bereit, von der ihn auch keine Paragraphen abhalten würden.[12] So schrieb er am 21. Dezember 1955 an Theodor Blank, den damaligen Bundesverteidigungsminister: „Jetzt, da ich als Frontsoldat die Ehre habe, endlich wieder einem Soldaten gegenüberzustehen, richte ich an Sie die feierliche Bitte, und hoffe, daß Sie das verstehen: Geben Sie uns unsere Ehre wieder!". „Es geht uns nicht", so heißt es weiter „um eine theoretische Rehabilitation, die haben wir, sondern um die faktische. Faktisch sind wir durch Verweigerung der Landentschädigung entehrt worden, faktisch möchten wir durch Landentschädigung wieder hergestellt werden."[13]

Bethel setzte darauf, dass der damalige Kaufakt nicht rechtmäßig war, oder wie es der Justiziar Kurt Jacobi etwas weniger emotional als Bodelschwingh ausdrückte: „... ein contra legem durchgeführtes Kaufgeschäft als nicht legal anzusprechen, auch wenn die beiden in Frage kommenden Vertragspartner schließlich einen Kaufvertrag abgeschlos-

[10] Jacobi an Ministerialdirigent Schiffers, 09.08.1956, HAB 2/35-241.

[11] Denkschrift v. Bodelschwingh III „Vor welche Möglichkeiten und Aufgaben stellt uns die zu erwartende Entschädigung für die Hermannsheide?" 26.07.1956, HAB 2/35-241.

[12] v. Bodelschwingh III an Hardt 11.11.1955, HAB 2/35-244.

[13] v. Bodelschwingh III an Bundesminister für Verteidigung, 21.12.1955, HAB 2/35-241.

sen haben".[14] Demnach glaubte Friedrich von Bodelschwingh zwei Dinge beweisen zu müssen: Erstens, dass die von Bethel geleisteten Unterschriften unter die Kaufverträge erzwungen waren und zweitens, dass man durch Geld entschädigt worden war, das aber nichts wert war. Als Einrichtung der Inneren Mission hatte Bethel während der Zeit des Nationalsozialismus natürlich keinerlei Möglichkeiten, woanders Land zu erwerben. In der Währungsreform war das Geld dann verfallen.

Die repressive nationalsozialistische Politik gegenüber der Kirche und der Inneren Mission wurde nun als Argumentation für den Erhalt der Hermannsheide eingesetzt.[15] Bethel meinte, es seien ausschließlich politische Gründe gewesen, die 1937 und 1940 zu den Zwangsverkäufen[16] geführt hätten. Die damals von Seiten der Reichsumsiedlungsgesellschaft angeführten militärischen Gründe seien nur vorgeschoben gewesen, weil der größte Teil des Geländes ja niemals militärisch genutzt wurde. Die Argumentation klang zu Beginn der 1950er Jahre folgendermaßen: „Wir glauben, damit objektiv den Beweis erbringen zu können, dass der vom Reichsfiskus erzwungene Verkauf des Geländes nicht von militärischer Notwendigkeit und Motiven diktiert war, sondern dass politische Hintergründe die entscheidende Rolle gespielt haben."[17] Bethel war der Meinung, „daß hinter diesen Verhandlungen Auftraggeber gestanden hätten, die bewußt die religiös-karitative Arbeit der Anstalt stilllegen wollten."[18] „Wir bitten, daran erinnern zu dürfen, daß während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes die v. Bodelschwingh'schen Anstalten in die kirchenpolitischen Maßnahmen einbezogen wurden, die von Partei und Regierung veranlaßt waren. Zunächst wurde der freiwillige Arbeitsdienst, der von den Anstalten in der Senne aufgezogen worden war, zerschlagen. Sodann verbot man die Arbeit in der v. Bodelschwingh'schen Anstalten getragenen Bauernvolkshochschule ‚Lindenhof' in Bethel. Bald darauf mußte die Theologische Schule in Bethel geschlossen werden. ... Im Hintergrund aber lauerte bereits die Gefahr der Euthanasie, d. h. die Vernichtung des sogenannten unwerten Lebens. Wir müssen deshalb diese Maßnahmen als eine Kette von Verfolgungsakten ansehen, die unsere vielseitige Arbeit

14 Hauptverwaltung Jacobi an Allgemeinen Organisationsauschuss Celle, 16.04.1952, HAB 2/35-241.

15 v. Bodelschwingh III an Hardt, 11.11.1955, HAB 2/35-244; v. Bodelschwingh III an Bundesminister für Verteidigung, 21.12.1955, HAB 2/35-241.

16 Zu den Kosten des damaligen Verkaufs vgl. HAB 2/35-241.

17 Hauptkanzlei Jacobi an Wiedergutmachungsamt Detmold, 17.03.1950, HAB 2/35-241.

18 Öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses Celle, 29.01.1952, HAB 2/35-241.

zum Erliegen bringen sollte."[19] Dass die damalige Leitung der Anstalt Bethel den Verkauf der Hermannsheide nicht verweigert hatte, erklärte man sich Anfang der 1950er Jahre damit, dass die Anstalt unweigerlich „die Durchführung eines Enteignungsverfahrens"[20] riskiert hätte. Aber, so Bodelschwingh, „die Anstalt Bethel sah damals ihre einzige Aufgabe darin, das Leben der ihr anvertrauten Menschen zu schützen, und diese zentrale Aufgabe nicht durch Provokationen" zu gefährden.[21]

Doch diese Argumentationskette konnte in Bethel niemand auch nur annähernd beweisen. Zur Untermauerung setzte Bodelschwingh immer wieder auf emotionale Erläuterungen, appellierte an die Ehre, führte bewusst den Namen Bodelschwingh an und verwies auf den internationalen Bekanntheitsgrad der Anstalten. Er könne es sich nicht vorstellen, schrieb Bodelschwingh im Dezember 1955 an den Bundesverteidigungsminister, dass es für die „Ehre der Bundesrepublik angemessen sei, ... ein Gelände, das (man) vom Rechtsvorgänger unter Anwendung eines ungerechten doppelten Rechtes und mit unter Zwangskurs stehendem Geld unter der Androhung der Enteignung erworben hat, so ohne weiteres als das ihre ansehen kann, ... zumal der Entehrte, Betrogene und Überwältigte in leibhaftiger Person vor ihr steht"[22] – womit Bodelschwingh niemand anders als sich selbst meinte.

Im Sommer 1956 kam es zu einem entscheidenden Gespräch im Bundesverteidigungsministerium. Dort schienen die Würfel längst gefallen zu sein. Das Gelände war für die Wiederbewaffnungspläne viel zu wichtig. Ohne dass Bethel vorher davon wusste, war der Verteidigungsminister bei diesem Gespräch gar nicht anwesend. Das sorgte bei der Betheler Delegation natürlich für Verärgerung. Friedrich von Bodelschwingh, der Justiziar Kurt Jacobi und der CDU-Bundestagsabgeordnete Karl Hahn, den man schon einige Monate vorher zur Unterstützung der Betheler Interessen hinzugezogen hatte, mussten mit dem Ministerialdirigenten und dem Ministerialrat vorlieb nehmen. Im persönlichen Gespräch wurde die Bedeutung der Hermannsheide für die v. Bodelschwinghschen Anstalten noch einmal bekräftigt. Der Bundestagsabgeordnete hatte in seiner Funktion die Möglichkeit, das Verfahren mit der Debatte um die Wiederbewaffnung zu verknüpfen, in der die evangelische Kirche ja keineswegs geschlossen hinter der Regie-

[19] Hauptkanzlei Jacobi an Wiedergutmachungsamt Detmold, 17.03.1950, HAB 2/35-241.
[20] Hauptverwaltung Jacobi an Allgemeinen Organisationsausschuss Celle, 16.04.1952, HAB 2/35-241.
[21] v. Bodelschwingh III an Hardt, 11.11.1955, HAB 2/35-244.
[22] v. Bodelschwingh III an Bundesverteidigungsminister, 21.12.1955, HAB 2/35-241.

rungspartei gestanden hatte.[23] Laut dem hinterher angefertigten Protokoll soll er in die Besprechung eingebracht haben: „Wenn dieses der erste Preis sei, den die mit den Stimmen der CDU eingeführte Wehrpflicht erfordert, so sei dieses ein Politikum ersten Ranges und werde den Protest der gesamten CDU hervorrufen, und ausserdem natürlich der Opposition stärkste Waffen in die Hand geben."[24] Doch nun kam die alles entscheidende Wende. Das Bundesverteidigungsministerium sicherte eine „unbürokratische und grosszügige Regelung der Frage" zu. Im Klartext: die Hermannsheide würde es zwar nicht zurückgeben, aber es waren günstige Kredite zu erwarten. Weniger klar und daher etwas unbeholfen war allerdings die Begründung des Ministerialdirigenten und des Ministerialrats. Rechtlich gesehen gab es keinen Grund für dieses Geld. Die Anstalt Bethel habe sich aber als Pächterin auf dem Gelände stets so verhalten, als sei sie noch die Besitzerin. So könne man für die getätigten Investitionen sowie für Umzugskosten und neue Investitionen zinsgünstige Mittel zur Verfügung stellen.[25]

Plötzlich war der Erhalt der Hermannsheide gar nicht mehr so wichtig. Bodelschwingh erklärte im Dezember 1956 sogar, „dass wir durch die völlige Umzingelung, die jetzt schon durch den Truppenübungsplatz eingetreten ist, auf der Hermannsheide nicht bleiben können, selbst wenn wir unser altes Besitztum als Eigentum zurückbekämen."[26] Zudem wurde in Bethel die vaterländische Gesinnung mobilisiert, offenbar um vor sich selbst und gegenüber anderen Zweiflern den Verlust der Heide rechtfertigen zu können. So schrieb Bodelschwingh: „Wir fügen uns aber diesem schweren Verlust in der Erwägung, dass wir an unserem Teil an der Not unseres Vaterlandes teilzunehmen haben und dass wir nicht dem Ganzen durch letztlich erfolglosen Protest dienen. Wir sind ausserdem bereit, den notwendigen Aufgaben der Wehrmacht als einem Dienst an unserem Staat, soweit es in unserer Verantwortung liegt, Rechnung zu tragen und unnötige Schwierigkeiten zu ersparen."[27]

Von nun an setzte man alles daran, seine Strategie zu ändern, denn es ging ums Geld. Voller Selbstbewusstsein sandte Bodelschwingh noch einmal ein deutliches Schreiben an den Bundesverteidigungsmi-

23 Vgl. Andreas Permien: Protestantismus und Wiederbewaffnung. Die Kritik in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen an Adenauers Wiederbewaffnungspolitik – zwei regionale Fallstudien, Köln 1994.

24 Protokoll der Besprechung im Bundesverteidigungsministerium Bonn am 20.07.1956, 2/35-241.

25 Vermerk v. Bodelschwingh III, 02.08.1956, HAB 2/35-241.

26 v. Bodelschwingh III an Dr. jur. Joachim Wolf, 27.12.1956, HAB 2/35-244.

27 „Rahmenvorschlag für eine Ersatzeinrichtung der Zweiganstalt Hermannsheide" von v. Bodelschwingh III, 11.12.1956, HAB 2/35-241.

nister Blank, das mit den ebenfalls deutlichen Worten endete: „Ich möchte keine parlamentarische Aktion unternehmen, solange begründete Aussicht auf eine Bethel befriedigende Lösung besteht. Eine öffentliche Behandlung dieser Angelegenheit würde bei der Bedeutung der v. Bodelschwinghschen Anstalten weit über Deutschland hinaus unangenehme, unsere Aufrüstung schwer belastende Diskussionen auslösen. Um das zu verhindern, bitte ich Sie erneut um Ihre Hilfe."[28] Hier nutzte Bodelschwingh wieder die kontroverse Auseinandersetzung um die Wiederbewaffnung.

Gleichzeitig mobilisierte Bodelschwingh den Regierungspräsidenten in Detmold, der seinerseits von Amts wegen dazu befugt war, verschiedene Regierungsstellen auf Bundes- und Länderebene zu informieren. In seinem Schreiben würdigte er ausgiebig die großen Verdienste Bethels und endete mit den Worten: „Wenn aber aus militärischen Gründen die Aufgabe des Geländes durch die von Bodelschwinghschen Anstalten zwingend geboten sein sollte, darf ich bitten, diesen bei Gestellung von Ersatzgelände und der Bemessung einer Abfindung für alle im Heimathof gemachten Investitionen weitgehendst entgegenzukommen."[29]

Die Planung: eine weitere Anstalt oder Ausdehnung des Vorhandenen?

Relativ schnell wurde von Seiten der Bundesregierung signalisiert, dass Bethel mit dem Geld zwar daran gebunden sein würde, die Anzahl der verloren gegangenen Pflegeplätze weitgehend zu ersetzen, aber nicht die Hermannsheide eins zu eins wieder an anderer Stelle aufzubauen. Nur kurze Zeit favorisierte das Bundesverteidigungsministerium die Errichtung „eines Spiegelbildes der Hermannsheide" als ideale Lösung. Das Bundesverteidigungsministerium ging zunächst davon aus, dass diese Idee am ehesten gegenüber dem Bundesfinanzministerium zu vertreten gewesen wäre. Aber ernsthaft wurde die Autonomie Bethels dann doch nicht in Frage gestellt.[30] Inwieweit dafür die Größe und die

28 v. Bodelschwingh III an Bundesverteidigungsminister, 10.10.1956, HAB 2/35-241.

29 Regierungspräsident, 03.11.1956, HAB 2/35-244.

30 „Ergebnis und Folgerungen aus der Besprechung über die Hermannsheide, am 27. Juli 1956" von v. Bodelschwingh III, 28.07.1956, HAB 2/35-241. Vgl. auch Golling an Hardt, 23.11.1956, HAB 2/35-241 und Protokoll einer Besprechung im Bundesverteidigungsministerium am 03.12.1956 von v. Bodelschwingh III, 04.12.1956, HAB 2/35-241. Von der Unmöglichkeit der Durchführung eines solchen Planes vgl. „Rahmenvorschlag für eine Ersatzeinrichtung der Zweiganstalt Hermannsheide" von v. Bodelschwingh III, 11.12.1956, HAB 2/35-241.

Bedeutung Bethels für die sozialstaatliche Fürsorge ausschlaggebend waren, darüber ließe sich nur spekulieren. Aus den Akten geht in dieser Hinsicht nichts hervor. Ab Herbst 1956 durfte sich die Anstalt Bethel also Gedanken über die Frage machen: Was tun mit einem unverhofften Geldsegen, und wie gründe ich eine Zweiganstalt?

Die zu erwartende Mindestsumme für ein Darlehn berechnete Bethel im November 1956 selbst mit über 7 Millionen DM. Ein knappes halbes Jahr später meldete das Bundesfinanzministerium, dass ein Darlehn von 5,5 Millionen DM mit niedrigen Zinsen und Tilgungsraten „für die erforderlichen Ersatzbauten einschließlich Grunderwerb und Aufschließung" genehmigt worden war. Ein Zusatzdarlehn bis zu 1,5 Millionen DM sollte bereitgestellt werden, wenn der Ankauf eines neuen Geländes bevorstehe. Unter dem Stichwort Heidekredit ging das Darlehn in die Geschichte Bethels ein.[31]

Zum Vorreiter der Überlegungen und Aktivitäten um die Neugründung einer Anstalt wurde eine einzige Person: Friedrich von Bodelschwingh III. Kein groß angelegtes Projekt, keine langen Grundsatzpapiere – die Fäden hatte allein der Leiter der Anstalt Bethel in der Hand. Wohl gemerkt: seine Rolle bezog sich nicht auf diverse Gesamtplanungen für die v. Bodelschwinghschen Anstalten, die nun auf der Grundlage des Heidekredits begannen. Hier hatten auch andere leitende Mitarbeiter Bethels mitzureden. Ihre Vorschläge liefen hauptsächlich bei dem Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Pastor Rudolf Hardt, zusammen.[32]

31 Auszug aus dem Sitzungsbericht der Vorstände, 12.04.1957, HAB 2/35-242; vgl. hier auch Angaben zur Verzinsung und Tilgung. Darlehnsvertrag von Juli 1957, HAB 2/35-243. Im Laufe des Jahres 1958 stellte man fest, dass die 5,5 Milliarden nicht ausreichten. Deshalb beantragten die v. Bodelschwinghschen Anstalten am 15.09.1958 beim Bundesfinanzministerium eine Aufstockung des Bundeskredits um weitere 1,8 Million DM. Als Begründung wurden vor allem „Kostensteigerungen" genannt. Als Argument führte man an: „Der Herr Bundeskanzler hat anläßlich seines letzten Besuches in unseren Anstalten im Herbst vorigen Jahres deren besondere Notlage und Förderungswürdigkeit anerkannt und weitgehende Hilfe in Aussicht gestellt." Schreiben Hauptverwaltung Gerke an Bundesminister der Finanzen, 15.09.1958, HAB 2/35-243. Die Aufstockung wurde jedoch zunächst abgelehnt, Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes an die v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, 04.03.1959 und Auszug aus dem Sitzungsbericht der Vorstände, 24.04.1959, HAB 2/35-242. Weiteres Drängen und das genaue Aufführen der Kosten führte allerdings zum Erfolg. Mit Erlass vom 07.06.1960 hatte sich der Bundesfinanzminister damit einverstanden erklärt, den Heidekredit um 1.274.000 DM zu den gleichen Bedingungen wie sie dem Darlehnsvertrag über die 5,5 Millionen DM zugrunde lagen, aufzustocken, vgl. Aktenvermerk Gerke, 04.07.1960, HAB 2/35-242.

32 Vgl. HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner „Leitplan und Neuplanung Bethel und Eckardtsheim". Die Gesamtplanungen zu der damaligen Zeit

Der erste Rahmenplan, den die Vorstände auf Anregung des Bundesverteidigungsministeriums anfertigten, basierte in erster Linie auf den Ideen Friedrich von Bodelschwinghs. Die Fragen waren: Was sind die Aufgaben der Hermannsheide? Was wird man verlieren? Was muss man ersetzen? Vier Funktionen kamen der Hermannsheide demnach zu:

1. Sie war Ausweichgelände und Raumreserve, vor allem für Zeiten des Notstandes.
2. Sie bot rund 400 Betreuungsplätze, davon rund 152 für „Kolonisten", 45 für „Fürsorgezöglinge", 123 für „Schwachsinnige", und auf 70 Plätzen waren so genannte Ostjugendliche untergebracht, das waren wandernde Jugendliche aus der sowjetisch besetzten Zone.
3. Außerdem verfügte die Zweiganstalt über große land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf denen ausreichende Arbeitsmöglichkeiten für die Klienten bestanden.
4. Darüber hinaus sicherte die Hermannsheide mit ihrer Landwirtschaft eine preisgünstige Lebensmittelversorgung für die Gesamtanstalt.[33]

Kurze Zeit stand der Gedanke im Raum, ob man in der Nähe von Bielefeld die Hermannsheide wiederaufbauen sollte.[34] Aber schnell entschied man sich für eine differenzierte Aufteilung der verschiedenen Funktionen. Im Großraum Bielefeld wäre für eine neue Hermannsheide weit und breit kein Gelände gewesen. Bei der differenzierten Aufteilung galt es nun: Erstens mussten die Menschen, die in der Hermannsheide lebten, woanders untergebracht werden; zweitens sollte ein landwirtschaftlicher Betrieb zur besseren Eigenversorgung mit Lebensmitteln in der Nähe von Bethel gefunden werden; drittens musste eine neue Arbeiterkolonie gegründet werden und viertens brauchte Bethel ein Gelände für eine neue selbständige Anstalt, in der sich verschiedene Betheler Arbeitsgebiete weiter ausbauen ließen. Die beiden letzten Punkte meinte man entweder getrennt oder auch zusammen in einer neuen Anstalt verwirklichen zu können.[35]

sind noch nicht untersucht.

33 „Rahmenvorschlag für eine Ersatzeinrichtung der Zweiganstalt Hermannsheide", 11.12.1956, HAB 2/35-241.

34 Notizen von v. Bodelschwingh III im Rahmen einer Besprechung zu den „Planungsüberlegungen", [11.01.1957], HAB 2/35-244.

35 „Rahmenvorschlag für eine Ersatzeinrichtung der Zweiganstalt Hermannsheide", 11.12.1956, HAB 2/35-241.

Doch gerade die Frage nach der Gründung einer anstaltsfernen, ganz neuen Einrichtung wurde in Bethel sehr kontrovers besprochen. Wollte man wirklich eine neue Anstalt gründen, schließlich gab es genug Handlungsbedarf im Inneren? Die Verlockung war groß, mit den in Aussicht stehenden finanziellen Mitteln anders zu verfahren. Für die 400 verloren gehenden Betreuungsplätze musste ohnehin relativ rasch eine Alternative gefunden werden. Die betroffenen Menschen konnte man nicht auf eine irgendwann zu gründende neue Anstalt vertrösten. Aber die Unterbringung von 400 Plätzen galt als „das kleinste Problem", denn durch An- und Umbauten bei bestehenden Anstaltshäusern in der Ortschaft Bethel, vor allem aber in der Zweiganstalten Eckardtsheim, im Schillingshof[36] und in der Zweiganstalt Freistatt, konnte man gestreut die Anzahl der Plätze wieder anbieten.[37]

„Zweifellos", so konstatierte Bodelschwingh „wäre es nicht so schwierig, unsere Gelände in Eckardtsheim und Schillingshof um 100-150 Morgen zu erweitern und uns zu arrondieren, indem wir den infrage kommenden Nachbarn Ersatzhöfe beschafften oder einen hohen Preis bezahlten. Wir könnten dann die Heidearbeit dort unterbringen und gewönnen ausserdem anstaltsnahes Siedlungsgelände. Das wäre sehr verlockend, weil wahrscheinlich ohne allzugrosse Mühe erreichbar."[38] Mit solchen Überlegungen geriet der Plan zur Gründung einer ganz neuen Anstalt etwas aus dem Blickwinkel. Siedlungsflächen im Schillingshof und in Eckardtsheim anzukaufen und dort Pflegehäuser zu errichten, wurde als Alternative ernsthaft diskutiert.[39]

In diesem Zusammenhang sind auch die so genannten Auflockerungsmaßnahmen zu sehen. Unter dem Schlagwort „Auflockerung"[40], das damals die Runde machte, wollte Bethel die Übergröße und die Überbelegung der Pflegehäuser reduzieren. Innerhalb Bethels war es im Laufe der Jahre zu einer immer engeren Bebauung gekom-

36 Der Schillingshof war eine der Betheler Arbeiterkolonien, ab Beginn der 1960er Jahre entstand hier eine große Mitarbeitersiedlung.

37 Vorlage von v. Bodelschwingh III auf der Grundlage von verschiedenen Vorbesprechungen für die Arbeitsausschusssitzung vom 09.04.1957 und die Vorstandsitzung vom 12.04.1957; Grundstücksverwaltung Golling an Oberfinanzdirektion Münster 12.02.1958, HAB 2/35-243.

38 Denkschrift v. Bodelschwingh III „Vor welche Möglichkeiten und Aufgaben stellt uns die zu erwartende Entschädigung für die Hermannsheide?" 26.07.1956, HAB 2/35-241.

39 vgl. u. a. Vermerk Jacobi 31.01.1957, HAB 2/35-243; kritische Überlegungen zum Ausbau des Geländes um den Schillingshof von Ernst v. Bodelschwingh an Hardt, 23.05.1957, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner I.

40 Besprechungspunkte für Auflockerungspläne unserer Anstalten zur Sitzung am 10. Januar 1957, HAB 2/35-244. Diese Besprechung erfolgte im Arbeitszimmer von Friedrich v. Bodelschwingh III.

men, die Bodelschwingh „bauliche Verstopfung unserer Hauptanstalt“[41] nannte. Diese enge Bebauung war nun nicht mehr zeitgemäß. Anstelle von großen Schlafsälen waren Ein- bis Dreibettzimmer gefragt; für neue therapeutische Maßnahmen benötigte man zusätzlich spezielle Räume. Solche Auflockerungsmaßnahmen konnten nun tatsächlich Wirklichkeit werden. Wesentlich trug die Errichtung der so genannten Frauenprovinz in Eckardtsheim zur Auflockerung bei. Drei Frauenpflegehäuser konnten in Bethel abgerissen oder einer neuen Nutzung zugeführt und in Eckardtsheim neu aufgebaut werden.[42] Auch andere Neubauten, Anbauten und Modernisierungen wie die Moorpension (Freistatt), die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf (Eckardtsheim) oder die Erziehungshäuser Eichhof (Eckardtsheim), konnten vom Heidekredit profitieren.[43]

Bodelschwingh plädierte zäh für eine neue Anstalt an einem anderen Ort. Ein Argument war für ihn die Übergröße Bethels. „Das Optimum der Grösse ist eindeutig überschritten“, kritisierte er. Hierin sah er vor allem eine Gefahr für den religiös-geistlichen Auftrag Bethels. Es ging ihm um „die Frage der geistlichen und rein menschlichen Gesundheit unserer Anstalt“. Er sah, dass Bethel „immer mehr zu einer blossen Funktion des Wohlfahrtsstaates zur Erfüllung seiner fürsorgerischen und medizinischen Zwecke wird, und dass die geistlichen Kräfte Bethels immer mehr von diesen materiellen Aufgaben verzehrt werde und an Strahlungskraft verlieren“. Zeigt sich hier das „diakonische Leitbild“ der späten fünfziger Jahre? Sich in Eckardsheim und im Schillingshof auszudehnen, also dort eine ganz selbständige Anstalt, auch verwaltungsmäßig getrennt von Bethel zu errichten, darin empfand Bodelschwingh keine Chance für die Zukunft. „Vielmehr würde“, so Bodelschwingh „wenn man hierhin wesentliche Anstaltsgebiete von Bethel verlagerte, ... Eckardtsheim ebenfalls über sein jetziges gesundes Mass

41 Rahmenvorschlag für eine Ersatzeinrichtung der Zweiganstalt Hermannsheide“ von v. Bodelschwingh III, 11.12.1956, HAB 2/35-241.

42 Vgl. Beate Elisabeth Böhm: „...weit genug ab, um ein gewisses Eigenleben zu ermöglichen ...“. Die Provinz der Frauen in der Männeranstalt, Veröffentlichungsmanuskript, hier vor allem S. 3.

43 Genaue Aufstellungen, was aus dem Heidekredit finanziert wurde, vgl. HAB 2/34-78 und 79. Genannt werden hier die Pflegehäuser Kana, Mahanaim, Ararat, Eichhof (Erziehungshäuser), Moorpension, Sigmarshof, Wilhelmsdorf sowie die Schwesternwohnheime bei Kana, Mahanaim und Klein-Bethel, es wurden Wohnungen im Eichhof und Sigmarshof und die Wohnhäuser Erziehungswohnhaus Eichhof und Arzthaus zur sog. Frauenprovinz finanziert, außerdem Wirtschaftsgebäude und Gemeinschaftshaus in der sog. Frauenprovinz, die Kirche am Schillingshof, der Ankauf und Ausbau von Gevelsberg und verschiedene Straßen- und Versorgungsanlagen. Zusätzlich zog der Heidekredit ein ganzes Bündel an weiteren Baumaßnahmen nach sich.

vergrössert. Es würde auch seine optimale Grösse überschreiten und Bethel bliebe dennoch nicht entscheidend entlastet." Räumlich gesehen geriet auch Eckardtsheim damals an seine Grenzen und war durch die Besiedlung des Großraums Bielefeld schon in der „Umklammerung", wie Bodelschwingh es nannte.[44] Lange Zeit war im Zuge der Gesamtplanungen für die v. Bodelschwinghschen Anstalten der Ausbau Eckardtsheims die favorisierte Lösung. Dieses Vorhaben geriet vor allem deshalb verstärkt in den Blick, weil sich der Ankauf von neuem Anstaltsgeländes bis Ende des Jahres 1957 immer wieder zerschlug. Dazu hieß es von Seiten der Betheler Hauptverwaltung: „... weil wir versuchen wollen, durch Umgestaltung der zu Eckardtsheim zählenden Besitzungen zu einer uns entlastenden neuen Tochteranstalt zu kommen. Hierbei handelt es sich entweder um die Umwandlung Gesamt-Eckardtsheims einschließlich Schillingshof und Mühlgrund zu einer Anstalt ähnlich wie Hoffnungstal oder um die Herauslösung des Mühlgrundes (Ankauf Kammertöns!) zu einer Zweiganstalt."[45]

Für Bodelschwingh stand fest, dass Bethel sich, wie schon immer in der Entwicklung, den Gegenwartsaufgaben zu stellen hatte. Für ihn war der Zeitpunkt gekommen, den Weg für weiteres Wachstum und zukünftige Expansion freizumachen. Expandieren, sich den Aufgabenfeldern der Gegenwart stellen, neue Handlungsfelder für die Zukunft zu erspüren, das war es, was den älteren Bodelschwingh immer getragen hatte und was Bethels Entwicklung entscheidend prägte. Hier sah sich nun auch der dritte Bodelschwingh als der „rechte Verwalter des überkommenden Erbes".[46] Wenn Bethel aus dem Wachstumsprozess aussteige, so befürchtete er Folgendes: „Wir verlieren dann das Interesse der Öffentlichkeit, denn jemand, von dem feststeht, dass er neue Aufgaben nicht mehr übernehmen, sondern nur noch innerhalb des Bestehenden rangieren kann, wird uninteressant."[47] Diese ehrgeizigen Planungen ließen sich für Bodelschwingh nur mit einer neuen Anstalt realisieren.

Ein für eine diakonische Einrichtung ebenfalls tragendes Argument war der missionarische Auftrag. Eine neue Anstalt, so Bodelschwingh,

[44] Denkschrift v. Bodelschwingh III „Vor welche Möglichkeiten und Aufgaben stellt uns die zu erwartende Entschädigung für die Hermannsheide?" 26.07.1956, HAB 2/35-241. Im Jahr 1956 hatte Bethel im Jahresdurchschnitt 7303 Patienten betreut, vgl. Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten 1956.

[45] Aktennotiz Golling 05.02.1958, HAB 2/35-247.

[46] Denkschrift v. Bodelschwingh III „Vor welche Möglichkeiten und Aufgaben stellt uns die zu erwartende Entschädigung für die Hermannsheide?" 26.07.1956, HAB 2/35-241.

[47] Notizen von v. Bodelschwingh III im Rahmen einer Besprechung zu den „Planungsüberlegungen", [11.01.1957], HAB 2/35-244.

„könnte allerdings auch neue Fronten und neue Missionsaufgaben erschliessen."

Bodelschwingh plädierte ganz vehement für eine – wie er es nannte – „Art Zellteilung" nach dem Muster der „katholischen Orden". Anders, so seine Meinung, kämen die v. Bodelschwinghschen Anstalten nicht aus ihrer „lebensbedrohlichen Not" heraus.[48]

Die Gesamtplanungen sahen nach all den Überlegungen folgendermaßen aus: Der Heidekredit gab die Möglichkeit, Anstaltshäuser zu erweitern, zu modernisieren und neu aufzubauen. So konnten die 400 Plätze in der Hermannsheide fast alle ersetzt werden, wenn auch in anderen Hilfebereichen, was der Darlehensvertrag ja zuließ. Es kam also zu den ersehnten „Auflockerungen". Dann sollte ein landwirtschaftliches Ersatzgelände als neue Ernährungsbasis her. In diesem Zusammenhang fiel in Bethel der Begriff „Ernährungsgut". Und als drittes stand der Ankauf eines neuen Geländes auf dem Plan. Dort sollte – nach altbewährtem Muster – zunächst mit einer Arbeiterkolonie begonnen werden. Dann könnte die Einrichtung mit den verschiedenen Betheler Arbeitsbereichen ausgebaut werden.[49] Diese Anstalt müsse, so Bodelschwingh im November des Jahres 1956, „als Experiment notwendigerweise ganz klein beginnen" und „durch Liebesgaben getragen im Laufe von Jahren ausgestattet werden"[50] – in etwa das, was wenige Jahre später mit der Gründung von Homborn verwirklicht wurde.

Die Idee: eine Arbeiterkolonie Ende der 1950er Jahre – Tradition oder Neuanfang?

Mit einer Arbeiterkolonie also sollte eine neue Anstalt an den Start gehen. Und mit welchen inhaltlichen Überlegungen zog Bethel in diese Planungen für eine Arbeiterkolonie der ausgehenden fünfziger und beginnenden sechziger Jahre? Die Gründungen der vorangegangenen Arbeiterkolonien lagen immerhin weit zurück: 1882 Wilhelmsdorf, 1899 Freistatt, 1914 der Schillingshof, 1926 die Hermansheide, 1929

[48] Denkschrift v. Bodelschwingh III „Vor welche Möglichkeiten und Aufgaben stellt uns die zu erwartende Entschädigung für die Hermannsheide?" 26.07.1956, HAB 2/35-241.

[49] In der ersten Planung war hier noch an zwei verschiedene Einrichtungen gedacht: eine Arbeiterkolonie und eine neue Anstalt. Was den Ausschlag gegeben hat, beides zusammenzuziehen, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Zumindest entspricht es den Gründungen der vorherigen Zweig- bzw. Teilanstalten.

[50] v. Bodelschwingh III an Regierungspräsident Galle, 16.11.1956, HAB 2/35-244.

Mühlgrund. In dieser Tradition standen nun die Überlegungen zur Gründung einer weiteren Arbeiterkolonie Ende der 1950er Jahre. Siegten die alten Prinzipien oder eine konzeptionelle Neuorientierung?

Friedrich von Bodelschwingh konnte als führender Verbandsfunktionär und als Praktiker – beides in einer Person – die Nichtsesshaftenfürsorge entscheidend mit beeinflussen. Bislang gibt es keine Biografie zu Friedrich von Bodelschwingh III. Bis auf die üblichen Rahmendaten ist über ihn als Person, als leitender Mitarbeiter in Bethel und später als Leiter der Anstalt Bethel kaum etwas bekannt. Das gilt auch für seine Rolle innerhalb des Arbeitsgebietes der Nichtsesshaftenfürsorge. Er war von 1946 bis 1972 Vorsitzender des Westfälischen Herbergsverbandes, von 1950 bis 1971 Vorsitzender des Deutschen Herbergsvereins und von 1967 bis 1976 Vorsitzender des Zentral-Vorstandes deutscher Arbeiterkolonien. [51]

Ein Blick auf die Nichtsesshaftenfürsorge in der jungen Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass sie – personell wie auch inhaltlich – im Wesentlichen nach dem altbewährten Muster von vor 1933 wieder aufgebaut wurde. Dieses Muster wurde bis Anfang der 1970er Jahre mit kleinen Nuancen weitergestrickt. Erst im Laufe der 1970er Jahre erfolgte hier ein grundlegender Paradigmenwechsel. Zwar hatte sich seit Beginn der 1950er Jahre der Begriff Nichtsesshafte durchgesetzt, aber an dem traditionellen Fürsorgeprinzip blieb man haften. Das altbewährte Muster war: Arbeit als Therapie, in Anstalts- bzw. Koloniezusammenhängen, unter patriarchaler Leitung. Was schon die Auffassung des älteren Bodelschwinghs um die Jahrhundertwende war, blieb auch in den 1950er Jahren und darüber hinaus bestehen: Wohnungslosigkeit wurde als Ausdruck individuell-sittlicher Verfehlungen gesehen, die aus eigener Schuld heraus und nicht als Folge strukturell wirtschaftlicher und sozialer Faktoren verursacht war. Diese Meinung galt erst recht in Zeiten, wie Mitte der 1950er Jahre, in denen der Arbeitsmarkt sehr gut florierte. Das Bild vom Nichtsesshaften als eine gestörte Persönlichkeit setzte sich fest, mit diskriminierenden Zuschreibungen. Da im Umfeld der Nichtsesshaftenfürsorge Arbeit weiterhin als Therapie verstanden wurde, war in den Arbeiterkolonien weder eine dem Arbeitsmarkt vergleichbare Entlohnung der Klienten noch eine Integration in das Sozialversicherungssystem vorgesehen. Auch die Frage nach einer beruflich

[51] Vgl. Hannes Kiebel: „Die, so im Elend sind, führe in Dein Haus!" Hinweise zur historischen Entwicklung des Westfälischen Herbergsverbandes, in: 100 Jahre Westfälischer Herbergsverband, Münster 1985, S. 45-73, hier: S. 72; ders. (Hg.): Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien. „Arbeit statt Almosen". 100 Jahre für obdachlose Wanderarme 1884–1984, o. O. 1984, S. 8.

qualifizierenden Tätigkeit oder gar einer Ausbildung stand (noch) nicht an.[52]

Doch eines zeichnete sich Ende der 1950er langsam ab: es gab gewandelte Rahmenbedingungen; diese verlangten – wenn schon keine Ablösung – so doch ein Hinterfragen der alten Traditionen. Das Beispiel der nun von Bethel aus neu zu gründenden Arbeiterkolonie und die Haltung Friedrich von Bodelschwinghs können einen ersten Einblick in diese Phase zwischen Tradition und vorsichtiger Neuorientierung geben. Nach einem Theoriemodell des Historikers Frank-Michael Kuhlemann können die 1950er Jahre auch als eine Zeit charakterisiert werden, die von einer Art „Übergangsmentalität" oder einem „Strukturmuster der Übergangszeit" gekennzeichnet sind. Die „Ablösungsprozesse von alten Traditionen", die „gesellschaftlichen Aufbrüche" und „kulturellen Neuanfänge" verliefen parallel zur „mentalen Orientierung" an langlebigen Kontinuitäten.[53] Eine wirkliche Transformations- und Umbruchphase brachten dann erst die späten sechziger Jahre.[54]

Bei den Bodelschwinghschen Überlegungen für eine neue Arbeiterkolonie lässt sich diese Orientierung an den Traditionsbezügen bei gleichzeitigen Modifikationen des alten Musters gut nachvollziehen. Friedrich von Bodelschwingh war durchaus bewusst, dass sich Ende der 1950er Jahre die Nichtsesshaftenfürsorge unter gewandelten Umständen vollzog. Durch die wirtschaftliche Entwicklung und strukturelle Veränderungen kamen überwiegend Hilfesuchende mit industriellen Erfahrungen und weniger mit landwirtschaftlicher Prägung. Darauf musste auch Bethel reagieren, weil der Markt und die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen mehr oder weniger dazu zwangen. Im Herbst 1956, also gleich zu Beginn der konzeptionellen Überlegungen, war klar, dass die neue Arbeiterkolonie in „industrienahe(r) Lage"[55] oder „in der Nähe des Ruhrgebiets"[56] gelegen sein

52 Vgl. Eberhard von Treuberg: Mythos Nichtsesshaftigkeit. Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohltätigen Umgangs mit einem diskriminierenden Phänomen, Bielefeld 1989, S. 125-177. Vgl. auch Andreas Wolf: Heimathof Homborn – Wege und Umwege. Von der Veränderung einer Institution, Breckerfeld 1989, S. 24.

53 Vgl. Frank-Michael Kuhlemann: Nachkriegsprotestantismus in Westdeutschland. Religionssoziologische und mentalitätsgeschichtliche Perspektiven, in: Bernd Hey (Hg.), Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägungen und sozialer Wandel, Bielefeld 2001, S. 23-59.

54 Vgl. Matthias Frese/Julia Paulus: Geschwindigkeiten und Faktoren des Wandels – die 1960er Jahre in der Bundesrepublik, in: Matthias Frese/Julia Paulus/Karl Teppe (Hg.), Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik, Paderborn 2003, S. 1-23.

55 v. Bodelschwingh III an Schuth, 31.10.1956, HAB 2/35-244.

müsse. Bodelschwingh sprach sogar von „einem ganz neuartigen Versuch".[57] Die Landwirtschaft sollte nur noch als zusätzliche Lebensmittelversorgung angesehen werden, quasi „zur Verbilligung der Küche".[58] Bodelschwingh war – zumindest theoretisch klar –, dass man mit einer komplett landwirtschaftlich ausgerichteten Arbeiterkolonie nicht mehr den Nerv der Zeit treffen konnte: „Mir schwebt vor, diese Arbeit in ungefährer Ähnlichkeit zu der amerikanischen Good-Will-Industrie schrittweise zu entwickeln, um die arbeitslosen Wanderer also nicht wie bisher zwangsweise in die Landwirtschaft zu stecken, die ihnen nicht mehr wie zu meines Grossvaters Zeiten von Hause aus vertraut ist, sondern sie durch einen sorgfältigen Eingewöhnungsbetrieb in geeignete Industriearbeit hineinzubringen."[59] Außerdem mahnte ganz energisch Bodelschwinghs Bruder Ernst von Bodelschwingh, seines Zeichen Diplomlandwirt: „der Ehrgeiz, eine möglichst breite eigene Ernährungsgrundlage für alle Pfleglinge zu haben, ist heute nicht so sehr mehr am Platz, weil eine rationelle Landwirtschaft heute nur noch mit Fachkräften und Maschinen darzustellen ist."[60]

Für Bodelschwingh, mit seinem traditionellen Muster einer Arbeiterkolonie im Hintergrund, mussten die geplanten Veränderungen wie ein völlig neuer, moderner Aufbruch wirken: „Wir beabsichtigen hier neue Wege zu gehen und die landwirtschaftliche Arbeit entsprechend des allgemeinen Strukturwandels auf industrielle Hilfsarbeiten umzustellen und die Kolonie in das Industriegebiet zu verlegen mit Standort inmitten der Kleinindustrie".[61] „Die Hauptsache ist", so hieß es „industrienahe Lage, um Beziehungen zu der Industrie und zu den städtischen Ämtern ohne allzugroßen Zeitverlust pflegen zu können".[62] Er räumte auch selbstkritisch ein: „Wir haben in Bethel diesen Strukturwechsel allzu lange übersehen ..."[63]

Unter industrienaher Lage verstand Bodelschwingh den Bereich, in dem sich die Kleinindustrie tummelte. Bei der Suche nach neuem Gelände war immer die Rede von Orten wie Gevelsberg, Volmarstein, Barmen, Hasslinghausen. Die größeren Städte betrachtete man als „Zusendestationen"; in diesem Zusammenhang wurden dann Orte wie Dortmund, Bochum, Wuppertal oder auch Hamm genannt.[64] Hier zeigt

56 Planung Ersatzbeschaffung, Grundstücksverwaltung, 23.11.1956, HAB 2/35-244.
57 v. Bodelschwingh III an Hahn, 12.11.1956, HAB 2/35-244.
58 v. Bodelschwingh III an Schuth, 31.10.1956, HAB 2/35-244.
59 v. Bodelschwingh III an Generaldirektor Vormbrock, 17.11.1956, HAB 2/35-244.
60 Ernst v. Bodelschwingh an Hardt, 04.08.1957, HAB 2/35-245.
61 v. Bodelschwingh III an Regierungspräsident Galle, 16.11.1956, HAB 2/35-244.
62 v. Bodelschwingh III an Schuth, 31.10.1956, HAB 2/35-244.
63 v. Bodelschwingh III an Wolf, 12.11.1956, HAB 2/35-244.
64 Aktennotiz Diakon Frank, 14.02.1957, HAB unverzeichneter Bestand Hauptver-

sich wieder die Traditionslinie. Der ältere Bodelschwingh hatte überhaupt nichts von einer stadtnahen „Obdachlosenfürsorge" gehalten und hatte folglich solche Konzepte, wie sie durchaus am Ende des 19. Jahrhunderts bestanden, entschieden bekämpft. Ganz weit weg von den Gefahren der Großstadt war die Devise. Arbeiterkolonien wurden auf dem platten Land gegründet.

Immerhin war mit einer industriell orientierten Arbeiterkolonie diese Traditionslinie in gewisser Weise aufgeweicht. Noch wurde in allen Arbeiterkolonien in diese Richtung, wenn überhaupt, dann nur sehr zaghaft nachgedacht. Auch wenn Bodelschwingh das selber gern so gesehen hat, von einem Neuanfang kann man in diesem Zusammenhang sicherlich noch nicht sprechen. Eher war Bethel von der Macht des Faktischen gezwungen: Man musste sich auf die Veränderungen des Marktes einstellen und sich zumindest den Grosstädten und damit den sozialen Brennpunkten nähern. In diesem Zusammenhang blieb aber trotzdem eine ruhige, zurückgezogene, ja möglichst isolierte Lage wichtig. Bodelschwingh III sprach vom „ganz unersetzliche(n) Wert einer isolierten Lage", „der für eine Resozialisierungsarbeit eine unerlässliche Vorbedingung ist."[65]

Von der Tradition geprägt blieb auch weiterhin das Festhalten Bodelschwinghs an der Landwirtschaft. Angesicht der noch nachwirkenden Kriegserfahrungen wird er die Landwirtschaft sicherlich als die Bastion in Zeiten der Not betrachtet haben. Außerdem bezeichnete er sie als „Arbeitsreserve im Hintergrund", „denn", so Bodelschwinghs Erklärung, „in Krisenzeiten wird ein solcher von uns geplanter Zwischenmeisterbetrieb am schnellsten mit erliegen."

Zudem waren bei Bodelschwingh die neuen Ideen alles andere als fest verankert. Immer war die Gefahr gegeben, dass die Konzeption für eine neue Anstalt wieder in Richtung der traditionell ländlichen Arbeiterkolonie kippte. Bei den Umsetzungsüberlegungen für die neue Anstalt findet sich tatsächlich immer wieder ein Festhalten an den alten Mustern. Und nicht zuletzt sind in der Verwirklichung Homborns selbst dafür Elemente zu finden, denn die Arbeiterkolonie basierte in ihren Anfangsjahren ausschließlich auf der Beschäftigung der Klienten in der Landwirtschaft, also das, was man ja eigentlich mittlerweile kritisch sah.[66]

waltung Ordner II.

65 Notizen von v. Bodelschwingh III im Rahmen einer Besprechung zu den „Planungsüberlegungen", [11.01.1957], HAB 2/35-244.

66 Eine Betrachtung des Zusammenhangs zwischen den Planungen für Homborn und die fast zeitgleiche Errichtung einer Arbeiterkolonie in der Drevermann-Stiftung in Gevelsberg steht noch aus. Seit Ende 1956 liefen in Bethel Überlegungen, hier eine

Eine Ablösung vom traditionellen Fürsorgekonzept lässt sich bei Bodelschwinghs Überlegungen nicht feststellen. Vielmehr ist es das für die 1950er Jahre charakteristische Wechselspiel zwischen Traditionsbezug und zarten Übergängen zu einer Umorientierung. Viel mehr hätte man eigentlich auch nicht erwarten können. Dazu war einerseits die Prägung dieses Mannes viel zu stark, anderseits boten auch die allgemeinen zeitgenössischen Überlegungen innerhalb der Nichtsesshaftenfürsorge keine überzeugenden Alternativkonzepte.[67]

Die Suche: ein neues Anstaltgelände – schwer zu finden

Schon gleich nachdem das Bundesverteidigungsministerium anzeigte, dass ein Darlehn in Aussicht stand, machte sich Bethel auf die Suche nach Ersatzgelände für die Hermannsheide. Mehrere professionelle Grundstücksmakler versorgten die v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel regelmäßig mit Angeboten von Gütern, Rittergütern und großen Ländereien. Immer wieder meldeten sich auch Privatpersonen, die Bethel ebenfalls Gelände vorschlugen. Rund 100 Angebote sind in den Akten zu verzeichnen, die meisten in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die Regionen, die in Bethel in die engere Wahl gezogen wurden, beschränkten sich auf den lippischen Raum, die Gegend um Hannover, das Rheinland und das Tecklenburger Land.[68]

Schon Ende des Jahres 1956 glaubte man zumindest ein Teilziel erreicht zu haben. Das Gut Röntorf bei Lemgo, rund 35 km von Bethel entfernt, schien für das so genannte Ernährungsgut in Frage zu kommen. Doch dieses Gut war nur zu pachten. Längere Zeit versuchte Bethel sich mit dem Gedanken anzufreunden, tatsächlich nur zu pachten anstatt zu kaufen. Aber letztlich entschloss man sich dagegen – nicht zuletzt aufgrund des nicht recht abzuschätzenden Investitionsbedarfs.[69]

Fast zeitgleich zu Gut Röntdorf sympathisierte Friedrich von Bodelschwingh sehr ernsthaft mit einem Gut Sonnenborstel in der Nähe von Nienburg, 110 km von Bethel und 55 km von der Zweiganstalt

„Industrie-Kolonie" zu errichten. Der Ankauf des Gebäudes und des Geländes sowie die Aus- und Umbaumaßnahmen wurden ebenfalls aus dem Heidekredit finanziert.

67 Vgl. Eberhard von Treuberg (wie Anm. 52), S. 125-177.

68 HAB 2/35-246 bis 248.

69 Aktennotiz von Frank über die Besichtigung des Gutes, 28.02.1957, HAB 2/35-244.

Freistatt im Kreis Diepholz entfernt. Es wäre ein Pendant zur Zweiganstalt Freistatt gewesen, bot also neben den landwirtschaftlichen Flächen extensive Möglichkeiten zum Torfabbau. In die Prüfung des Areals steckte die Anstalt Bethel von Sommer bis Herbst 1957 viel Zeit und Geld. Hier zeigt sich, wie schnell sich Bethel von seiner eigentlichen konzeptionellen Idee zur Gründung einer Arbeiterkolonie in Industrienähe wieder abbringen ließ, und wie sehr das traditionelle Bild einer ländlichen Zweiganstalt wieder Oberhand gewann. Aber letztendlich besann man sich aus genau diesen Gründen noch einmal und verzichtete auf den Ankauf.[70]

Inzwischen hatte eine zermürbende Suche nach Ländereien begonnen. Kein Wunder, dass man es in Bethel zwischenzeitlich bequemer fand, durch Landankäufe Eckardtsheim und den Schillingshof zu erweitern und auf eine entfernt gelegene Zweiganstalt zu verzichten. Doch Friedrich von Bodelschwingh sorgte beharrlich dafür, dass der Gedanke an eine neue Anstalt wach blieb.

Ende des Jahres 1957 schien Friedrich von Bodelschwingh wieder ganz nah am Ziel zu sein. Fast hätte der neue Bethelspross nicht Homborn geheißen, sondern Jakobsberg, und er hätte nicht in Breckerfeld gelegen, sondern 4 km von Boppard entfernt. Für den Kauf des riesigen Geländes war bereits der notarielle Kaufvertrag ausgefertigt, eigentlich fehlte nur noch die Unterschrift Bethels. Bodelschwingh malte sich schon das Anwachsen dieser Einrichtung auf 1000 Plätze vor seinem geistigen Auge aus. Er war begeistert von der „Verlagerungsmöglichkeit und Ausweichstelle für Bethel". In der weiten Entfernung zu Bethel sah er mehr eine Chance als ein Hindernis: „Ein ganz neues, weithin selbständig arbeitendes Gebilde, das nur in der Spitze und im geistig-menschlichen Bereich, nicht aber im Verwaltungsmässigen des Alltags mit Bethel zusammenhängt, könnte ganz neue Formen einer Anstaltsgemeinde entwickeln und damit fruchtbar zurückwirken auf Bethel und seine älteren Zweiganstalten. Vielleicht, dass in einer solchen neuen Anstalt sich Formen herausbilden, die später auch in Bethel und den anderen Anstaltszweigen übernommen werden könnten. Solche Möglichkeiten wären bei einer in Bethels Nähe gelegenen Anstalt nicht so sehr wahrscheinlich, wenn alles im unmittelbaren Zusammenhang mit der bisherigen Anstaltspraxis stände. Die Möglichkeit, an drittem Ort einmal ganz neu, ohne die zwingende Tradition von Bethel, beginnen zu können ... sollte auf keinen Fall zu gering angeschlagen werden."[71] So weit die Vision Bodelschwinghs für eine neue Zweiganstalt.

[70] Zu Sonnenborstel vgl. HAB 2/35-245.

[71] „Bericht über das Gut Jakobsberg und Empfehlungen zu seinem Ankauf" von v.

Diese Begeisterung war wohl eher von der Verzweiflung genährt, man würde am Ende gar kein neues Gelände mehr finden. Denn objektive Gründe sprachen eigentlich kaum für dieses Gut. In der Nähe eines industriell geprägten Gebietes lag Boppard nun nicht gerade. Auch von zentraler Erreichbarkeit durch eine Großstadtklientel konnte keineswegs die Rede sein, zumal das Gut Jakobsberg nur durch einen in den Berg gehauenen Weg zu erreichen war. Deshalb kam selbst eine zusätzlichen Funktion als Ernährungsgut nicht in Frage.

Bodelschwingh plante eine enge Angliederung dieser neuen Einrichtung an die Innere Mission im Rheinland, und er bot der rund 80 km entfernt liegenden Diakonie-Anstalt in Bad Kreuznach eine Art Gemeinschaftsprojekt an. Dort fürchtete man sich allerdings eher vor den Aktivitäten einer solch großen Anstalt wie Bethel. Pastor Otto Ohl, der Geschäftsführende Direktor des Landesverbandes Innere Mission Rheinland, wurde schnell auf den Plan gerufen. Als auch er nicht imstande war, Bodelschwingh das Vorhaben auszureden, wandte sich Ohl kurzerhand an den Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Pastor Rudolf Hardt.[72] Der sprach nun ein Machtwort, um die Sache aus der Welt zu schaffen. Er nahm die „unheimliche Konkurrenz",[73] vor der man sich im Rheinland-Pfalz fürchtete, ernst und unterband die Ankaufspläne.[74]

So stand Bethel im Februar 1958 schon wieder vor dem Nichts und rund 30 Besichtigungen hatte man schon hinter sich.[75]

Doch dann kam endlich Homborn – und es war wohl Liebe auf den ersten Blick.[76] Einen Tag nach Ostern 1958 hatte Bodelschwingh das Gut und das Gelände besichtigt. Kurz danach fasste er seine Eindrücke schriftlich zusammen. Weniger schwärmerisch als beim Gut Jakobs-

Bodelschwingh III, 18.12.1957, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II.

72 Ohl an Hardt, 09.02.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II.

73 Aktennotiz Golling, 05.02.1958, HAB 2/35-247.

74 Auszug aus dem Sitzungsbericht des Arbeitsausschusses, 04.02.1958, HAB 2/35-247. Es gab noch eine Auseinandersetzung um die Provision für den Immobilienmakler, der schon den notariellen Kaufvertrag vorgelegt hatte. 4.100 DM zahlten die v. Bodelschwinghschen Anstalten an den Makler, der seinerseits zunächst mehr als 21.000 DM als Entschädigung gefordert hatte, vgl. 2/35-247.

75 Friedrich von Bodelschwingh III schrieb in einem Artikel im Boten von Bethel 1967: „Nachdem von unzähligen, meist ganz ungeeigneten Angeboten 32 Güter von Hamburg bis Koblenz vielfach geprüft, aber sämtlich als unbrauchbar befunden waren ...". In den Akten werden in einer Zusammenstellung der geprüften Güter nur 27 genannt, vgl. HAB 2/35-246.

76 Karl-Hermann Köster: Wie Homborn nach Zurstraße kam. Ein Stück Bethel-Geschichte in Breckerfeld, 05.01.1996, S. 2 f.

berg, dafür aber endlich zielbezogen auf die ursprünglichen Überlegungen, lobte er Homborn: den genau passenden Umfang von 400 Morgen, den noch einigermaßen passablen Gutshof auf dem Gelände, die verkehrsgünstige Lage, die Stille und die ideale Nähe zu den Metropolen des Ruhrgebiets.[77] Einen weiteren Vorteil von Homborn sah Bodelschwingh im Missionsgedanken, der ihn ja ebenfalls heftig umtrieb. Er stellte fest: „Evangelische, uns offenbar gut gesinnte Gemeinde, die Angst hat vor der dort sehr starken katholischen Aktion."[78]

Bodelschwingh mahnte zur Eile bei der Entscheidung über einen Ankauf. Er wies darauf hin, dass nicht nur die Kaufkraft des Geldes immer weiter schwinde. Auch befürchtete er: „... der Landverzehr der Industrie geht immer weiter und verringert die Aussicht auf das Finden eines geeigneten Objektes."[79] In Bethel wurden die entscheidenden Gremien in Bewegung gesetzt. Es kam noch einmal Dynamik in die Ankaufsüberlegungen, als es mit der Deutschen Bauernsiedlung[80] einen weiteren ernsthaften Kaufinteressenten für Homborn gab.[81]

Bei den ersten Vorgesprächen mit Behörden blieben aber auch die Nachteile des Gebietes nicht verborgen. Da war einmal der starke Ausflugsverkehr an den Sonn- und Feiertagen. Dann wurde die Straße von Breckerfeld nach Hagen ausgebaut, und man befürchtete, dass diese stark befahrene Straße die erforderliche Ruhe beeinträchtigen könnte. Zudem lag das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet und im Einzugsbereich der Hasperbach-Talsperre, d. h die Quellschutzzone stellte besondere Anforderungen an die Abwässerableitung. Gerade das sollte später beim weiteren Ausbau Homborns noch eine wichtige Rolle spielen.[82] Weitaus weniger ins Gewicht wird sicherlich der kleine Makel

77 Aktenvermerk Hauptverwaltung, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II.

78 Aktenvermerk von v. Bodelschwingh III, 11.04.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II.

79 „Ergebnis eines Grundsatzgesprächs über Sinn und Gestalt einer Ersatzeinrichtung für die Hermannsheide" von v. Bodelschwingh III, 21.04.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner I.

80 Die Deutsche Bauernsiedlung war an dem Gut und dem Gelände zur Abfindung von Bauern interessiert. Auszug aus dem Sitzungsbericht der Vorstände, 08.08.1958, HAB Bauverwaltung 1, 240.

81 Auszug aus dem Sitzungsbericht der Vorstände, 08.08.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II.

82 Aktenvermerk von Gerke im Anschluss an ein Gespräch mit Baurat Vogeler, dem beim Ruhrsiedlungsverband in Essen zuständigen Dezernenten für das Gebiet, in dem das Gut Homborn liegt, 21.06.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner I; und Aktennotiz von Golling über eine Besprechung mit Kreisbaurat Dr. Würfel, Kreisverwaltung Schwelm, 28.06.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner I.

gefallen sein, den Bodelschwingh bemerkte: „Zu bedenken ist, daß die Bevölkerung ziemlich stur ist, eine seltsame Mischung von Rationalismus, Pietismus, ja Muckertum, Freikirchen und agilen Katholiken, letztere noch in starker Minderzahl, (10%)."[83]

Doch von all dem ließ man sich nicht abhalten. Im Herbst 1958 wurde endlich der Ankauf abgewickelt, am 26. März 1959 erfolgte die grundbuchliche Eintragung für die Anstalt Bethel. Die 400 Morgen, Gebäude, einiges Inventar und Maschinen wechselten vom Vorbesitzer, der Brauerei Andreas in Hagen-Haspe, zur Anstalt Bethel. Inklusive dem lebenden Inventar von 38 Milchkühen, 1 Zuchtbullen, 11 Stück Rindvieh, 28 Kälbern, 4 Läufer-Schweinen, 3 Arbeitspferden und 5 Ponnies.[84] Insgesamt gingen 983.241,77 DM über den Tisch, davon 3% Maklergebühren für den Makler Johann Evers aus Göttingen und verschiedene Notars- und Gerichtskosten. Aus dem Heidekredit blieb noch ein Restbetrag von 516.758,23 DM für die weiteren Bauvorhaben in Homborn.[85]

Angekommen am Ziel seiner Träume schrieb Friedrich von Bodelschwingh im Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 1959/60: „Der Sinn dieser Neugründung ist, ein weiteres Wachstum der Betheler Anstalten in allen ihren Arbeitsbereichen zu ermöglichen, ohne doch weiter alle Arbeit in Bethel zu konzentrieren."[86] Wie dieser Auftrag in den nächsten Jahren wahrgenommen wurde, das wäre der spannende zweite Akt des Themas: „Wie gründe ich eine Betheler Zweiganstalt".

[83] Aktenvermerk von v. Bodelschwingh III, 11.04.1958, HAB unverzeichneter Bestand Hauptverwaltung Ordner II. Unterstreichung im Original.

[84] HAB Bauverwaltung 1, 240. Dafür wurden 68.350 DM veranschlagt, die dann in den Kaufpreis einflossen.

[85] HAB Bauverwaltung 1, 425. Am 3. Oktober 1958 wurde der Kaufpreis von 950.000 DM an die Andreas Brauerei in Hagen ausgezahlt.

[86] Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 1959/1960, S. 4. Was die Verwaltung angeht, so wurde von Anfang an daran gedacht, eine neue Anstalt, die so weit entfernt von Bethel liegt, so selbständig wie möglich zu organisieren. Am 28. Oktober 1959 wurde der Verein Homborn e.V. gegründet, u. a. mit führenden Vertretern aus den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, der Inneren Mission umliegender Kirchenkreise und weiteren Vertretern. Der Verein saß in der Konkordiastraße in Hagen. Am 24.05.1965 wurde die Auflösung des Vereins in das Vereinsregister eingetragen. Danach wurde Homborn – zunächst mit Sonderstatus – als Teilanstalt der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel aufgenommen. Vgl. Arbeitsbericht der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel 1961/62 und HAB 2/15-5.

Klaus Winterhoff

50 Jahre Kirchenordnung*

„Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb," so hat Martin Luther Psalm 99,4 übersetzt. Zwar nicht ganz richtig, aber schön. Besonders für den Juristen, zumal den evangelischen Kirchenjuristen, der sich gelegentlich mit einem Phänomen herumschlagen muss, das Hans Dombois einmal als die „endemische Rechtsneurose des Protestantismus" bezeichnet hat. Ihr Superintendent ist nicht davon infiziert – sonst hätte er mich nicht eingeladen, an dieser Stelle einige Bemerkungen zum Thema Kirche und Recht zu machen. Äußerer Anlass dazu ist ein Jahrestag, der wahrscheinlich kaum im kirchlichen Bewusstsein präsent ist: Vor fünfzig Jahren, am 1. Dezember 1953, wurde in zweiter Lesung die Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen. Fünfzig Jahre Kirchenordnung – ein Anlass, sich mit dem Thema Kirche und Recht wieder einmal zu befassen.

I.

Der Kirchenordnung vorangestellt sind vier Grundartikel. Sie formulieren das Selbstverständnis der Ev. Kirche von Westfalen. Als solche sind sie dem Gesetzgeber vorgegeben und unterliegen nicht seiner Disposition.[1] Grundartikel IV Satz 3 beschäftigt sich mit dem Recht in der Kirche:

> „In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung."

* Vortrag vor der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises Tecklenburg am 11.02.2004. Die Vortragsform wird beibehalten.

1 Pirson, Dietrich, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem durch die „Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden" erteilten Auftrag, München 2000 (unveröffentlicht); vgl. auch Büning, Markus B., Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt 2002, insbes. S. 123 ff.; Robbers, Gerhard, Totalrevision der Kirchenordnung? ZevKR 38 (1993) S. 300 (304 f.).

Dem korrespondiert Artikel 1 KO:

> „Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben."

So setzt unsere Kirchenordnung Kirche und Recht ins rechte Verhältnis. Daran hängt alles. Da darf nichts verwechselt werden.[2]

Als Martin Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg die päpstliche Bannandrohungsbulle verbrannte, gingen unter dem Jubel der Wittenberger Studenten auch die kirchlichen Gesetzbücher, das Corpus Juris Canonici, in Flammen auf. Das war ein revolutionärer Akt. Man lehnte damit nicht nur das bis dahin gültige Kirchenrecht als widergöttlich ab, sondern griff auch in die allgemeine Rechtsordnung ein. Die kirchlichen Gesetze waren schließlich Bestandteil des Reichsrechts.[3]

In allen Stücken – so Luther – strebe das geistliche Recht „wider das Evangelium", sei nicht vereinbar mit der durch dieses Evangelium vermittelten Freiheit.[4]

In ähnlicher Weise konnte noch 350 Jahre später der Leipziger Kirchenrechtler Rudolph Sohm die These vertreten, das Wesen der Kirche sei geistlich, das des Rechts dagegen weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts stehe daher mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.[5]

Bei Luther ist die historische Situation zu bedenken, in der er stand und gegen die er anging: Nicht das Recht schlechthin stand in der Kritik, sondern dessen Funktion und Bedeutung bei der Vermittlung und Erlangung des Heils. Die Befolgung des weit über den kirchlichen Bereich ausgreifenden kanonischen Rechts war nicht heilsnotwendig und zudem gewissensbelastend.

Ähnlich zu relativieren ist die Berufung auf Rudolph Sohm. Sohm ging von einem spiritualistischen Kirchen- und einem rein positivistischen Rechtsbegriff aus. Er sah die Kirche allein als unsichtbare Größe, als ecclesia invisibilis, das Recht dagegen als allein von der staatlichen Gemeinschaft gesetztes, mit Zwangscharakter ausgestattetes Recht. Ein

2 Vgl. Jüngel, Eberhard, Ordnung gibt der Freiheit einen Raum, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 105 (108).
3 Müller, Hans Martin, Der Umgang mit dem Recht in der evangelischen Kirche, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 44 (44).
4 Zitiert nach Müller, Hans Martin, a. a. O. (Anm. 3) S. 44.
5 Sohm, Rudolph, Kirchenrecht Bd. I, Leipzig 1892, S. 1, 407, 700.

derart formaler und positivistischer Rechtsbegriff ist in der Tat mit dem Wesen der Kirche nicht vereinbar, zumal wenn diese nur als geistliche Gemeinschaft verstanden wird, deren irdische Schauseite völlig ausgeblendet bzw. sogar geleugnet wird.[6]

Aus evangelischer Sicht ist Kirche von ihrer Stiftung her nicht zugleich auch Rechtskirche. Das ist katholisches Verständnis.[7] Aber auch nach evangelischem Verständnis kann es keine rechtsfreie Kirche geben. Kirche ist nicht nur die Gemeinschaft des Herrn mit den an ihn Glaubenden. Als Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente evangeliumsgemäß gereicht werden (CA VII), ist sie zugleich auch Gemeinschaft von Menschen und bedarf daher einer gewissen Ordnung. Kirche ist nicht nur ecclesia invisibilis, sie ist auch ecclesia visibilis, die in den einzelnen Partikularkirchen rechtliche Gestaltung erfährt. Beide Seiten dieser einen Kirche müssen zusammen gehalten werden.

„Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens" heißt es in 1. Kor. 14,33. Recht hat immer eine friedenstiftende Funktion. Es ist ein Ordnungsgefüge, welches unter Wahrung der Freiheit und der Würde des Einzelnen als Ausgleich verschiedener Interessen gedacht ist und dabei den inneren Frieden einer Gemeinschaft auf der Grundlage der Gerechtigkeit zu verwirklichen sucht. In diesem Sinn ist auch kirchliches Recht, kirchliche Ordnung zu verstehen: Ihr Sinn ist allein, „dem Frieden und guter Ordnung in der Kirche (zu) dienen" (CA XV, vgl. auch CA VII und CA XXVIII). Dabei muss dieses Recht bestimmt sein vom und ausgerichtet sein am Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.[8] Die Kirche existiert zwar in dieser Welt, sie lebt aber allein aus ihrem Auftrag. Einziger Zweck kirchlicher Rechtsordnung ist daher, die nach menschlicher Einsicht besten Bedingungen und Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche zu schaffen und insbesondere den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung nach dem Bekenntnis der Kirche zu fördern und zu gewährleisten.

Kirchenrecht folgt daher nicht einfach aus dem Umstand, dass die Kirche als (auch) menschliche Gemeinschaft gewisser Regeln des Zusammenlebens bedarf. Es ist somit kein „allgemeines soziologisches Ordnungsmodell" wie das Recht anderer soziologischer Institutionen,

6 Vgl. Grethlein, Gerhard u. a., Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 1994, S. 3 f. m. w. Nachw.

7 Vgl. dazu Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1. Band, 11. verbesserte und vermehrte Auflage, München/Paderborn/Wien 1964, bes. S. 8 ff.

8 Stein, Albert, Evangelisches Kirchenrecht, 3. Aufl. Neuwied 1992, S. 21.

sondern auftrags- und damit bekenntnisgebunden.[9] Grund und Grenze für alle menschliche Ordnung in der Kirche ist das Bekenntnis zum Herrn dieser Kirche. Dies meint auch die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung, wenn es darin heißt, dass die Kirche „mit ihrem Glauben und Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung" sich als Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen hat, und dass sie allein Eigentum ihres Herrn Jesus Christus ist, „allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte".[10]

Bei allem ist das kirchliche Recht grundsätzlich auf die freiwillige Befolgung angewiesen, es ist „um der Liebe und des Friedens willen zu befolgen" (CA XXVIII). Dies ist einer Kirche als Gemeinde von Brüdern und Schwestern (Barmen III) durchaus angemessen. Freiheit ist nicht absolut. Freiheit und Bindung bedingen vielmehr einander. „Ordnung gibt der Freiheit einen Raum" (E. Jüngel).[11] Erst Ordnung kann Freiheit den Raum geben, den sie zur Entfaltung braucht und der sie zugleich begrenzt. Mehr noch: Ordnung kann Freiheit nicht nur einen Raum geben, sie kann die Entfaltung der Freiheit oft erst ermöglichen. In diesem Sinne dient das Kirchenrecht dazu, einen Rahmen bereitzustellen, der es erlaubt, den Auftrag der Kirche unter den jeweiligen Bedingungen bestmöglich zu erfüllen. Einen Rahmen, der auch die Verwirklichung der durch das Evangelium geschenkten Freiheit ermöglicht und diese schützt. Kirchliches Recht und kirchliche Ordnung wollen daher nicht beschränken, sondern dem geistlichen Dienst den erforderlichen Freiraum schaffen und diesen schützen. „Kirchliche Rechtsordnung ist damit Dienst am Evangelium".[12]

Kirche und Recht ins rechte Verhältnis gesetzt: Hören wir noch einmal auf unsere Kirchenordnung:

> „In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung:" (Grundartikel IV Satz 3)

9 Heckel, Martin, Evangelische Freiheit und Kirchliche Ordnung – kirchenrechtliche Perspektiven, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 72 (99).

10 Zum Vorstehenden vgl. Grethlein, Gerhard a. a. O. (Anm. 6), S. 5 f.

11 Jüngel, Eberhard, Ordnung gibt der Freiheit einen Raum, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 105 (112).

12 Grethlein, Gerhard, a. a. O. (Anm. 6), S. 9.

und

> „Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben." (Art. 1 KO)

II.

In diesem Gehorsam hat sich unsere Kirche 1953 ihre Ordnung gegeben. Die Kirchenordnung selbst geht davon aus, dass ihr ein bestimmtes kirchenverfassungsrechtliches Ordnungsmodell zugrunde liegt, das theologisch wohl begründet, historisch bewährt und für die zu lösenden Aufgaben geeignet ist. Die Rede ist von der presbyterial-synodalen Ordnung. Der Begriff kommt in der Kirchenordnung einmal vor – nur einmal –, erläutert wird er nicht, seine Bedeutung wird als bekannt vorausgesetzt.[13]

In Art. 118 Abs. 2 lit. e KO wird der Landessynode die Aufgabe zugeschrieben:

> „Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche."

„Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung". Die Formulierung könnte fast vermuten lassen, dass es sich hierbei um ein unveränderliches Konstitutionsprinzip vom Range der Grundartikel handelt. Soweit wird man indes nicht gehen können, in einer Kirche der Reformation auch nicht gehen dürfen. Ecclesia reformata semper reformanda. Um recht verstanden zu werden, ich will nichts in Frage stellen. Aber Fragen zu stellen, muss erlaubt sein. Damit bin ich beim Reformprozess „Kirche mit Zukunft". Der Text der Reformvorlage wagt vorsichtig die aktuelle Ausprägung der presbyterial-synodalen Ordnung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu befragen:

> „Die jetzige Ausprägung der Organisationsform der presbyterial-synodalen Ordnung ist zu überprüfen".[14]

[13] Zum Folgenden vgl. auch Conring, Hans-Tjabert, Gedanken zur presbyterial-synodalen Ordnung in Westfalen, in: Im Dienste der Sache, Liber amicorum für Joachim Gaertner, Frankfurt 2003, S. 137.

[14] Kirche mit Zukunft, Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen,

Bevor wir aber eine Ausprägung befragen, muss klar sein, was denn der Kern ist der presbyterial-synodalen Ordnung. Das erklärt sich nicht von selbst. Das liegt nicht auf der Hand. In verschiedenen Zusammenhängen verstehen Verschiedene sogar Verschiedenes darunter. Überwiegend ist dann der Begriff identisch mit der jeweils eigenen Auffassung im Diskurs darüber, was denn möglich sei und was nicht. Vornehmlich: Was nicht!

Ich verlasse die Polemik. Die Gefahr anderen zu predigen und selbst verwerflich zu werden, ist zu groß.

Ein Blick zurück: Unsere Kirchenordnung ist nicht in einem Zuge beraten und beschlossen worden. Die ursprüngliche Textstelle des Art. 118 Abs. 2 lit e KO findet sich in der von Präses Koch unterzeichneten Kundgebung über die Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juni 1945.[15] Die Kundgebung war nichts weniger als ein revolutionärer Akt der Verselbständigung der Kirchenprovinz Westfalen der APU zur Evangelischen Kirche von Westfalen. In unserem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Aufgabe der Kirchenleitung in der „Erarbeitung einer Vorlage an die Provinzialsynode über die presbyterial-synodale Erneuerung der Kirchenordnung" bestehen sollte.

1948 verabschiedete die Landessynode das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.[16] In § 2 Satz 2 Ziff. 4 findet sich der Satz:

> „Sie (die Landessynode) hat das synodale Leben der Kirche anzuregen und zu pflegen und die presbyterial-synodale Ordnung der Kirche zu wahren".

Das ist schon fast der heutige Kirchenordnungstext.

Dem Kirchenleitungsgesetz von 1948 lagen rheinisch-westfälische Beratungen zugrunde. Im Rheinland beschloss die Synode 1948 in Velbert, es als ersten Baustein der neuen Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwenden, während es in Westfalen zunächst nur als Kirchenleitungsgesetz verabschiedet wurde.
Der Hintergrund der unterschiedlichen Handhabung war das westfälische Bedürfnis, diese wesentlichen Verfassungsfragen nicht ohne Votum der Presbyterien zu entscheiden. Eine gute westfälische Übung zur

Bielefeld 2000, S. 71.

15 Abgedruckt bei Kampmann, Jürgen, Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945–1953), Bielefeld 1998, S. 222 f.

16 KABl. 1948 S. 85.

Konsensfindung in der Kirche. Eine Übung, keine Verpflichtung und, wie die rheinische Praxis zeigt, auch aus dem Verständnis einer presbyterial-synodalen Ordnung nicht zwingend geboten. Dass es in der Folge nicht mehr zu einer gemeinsamen Kirchenordnung gekommen ist, lag an unterschiedlichen theologischen Akzentuierungen.[17] Presbyterial-synodal im Rheinland ist – pauschal gesagt – mehr reformiert geprägt, in Westfalen mehr lutherisch.

Die westfälische Landessynode übernahm das Kirchenleitungsgesetz als einen eigenen Abschnitt in die Kirchenordnung. So fand dann die Formulierung, wonach die Landessynode die presbyterial-synodale Ordnung zu wahren habe, Eingang in die Kirchenordnung. Debatten darüber vermerkt die Niederschrift nicht.

Die heute in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Parallelvorschrift lautet:

> „Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise." (Art. 126 Abs. 3 KO EKiR)

Da steht der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung" nun in der Kirchenordnung. Was meint er aber inhaltlich?

Man kann historisch an die Sache herangehen, in dem man ein bestimmtes Verständnis zu einer bestimmten Zeit erhebt und sozusagen kanonisiert. Für mich ist das zutiefst ahistorisch, weil man damit schlicht den jeweiligen historischen Kontext – wenn Sie so wollen, das jeweilige Heute verleugnet, um das Gestern nach morgen zu transportieren. Das Phänomen, das Juristen unter dem Stichwort „Bedeutungswandel der Verfassung" geläufig ist, wird ausgeblendet. Berühmt geworden ist das Diktum des bedeutenden Verfassungslehrers und Staatskirchenrechtlers Rudolf Smend: „Wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe".[18]

Worum es mir geht: Nicht alles, was gestern als Merkmal einer presbyterial-synodalen Ordnung angesehen wurde, ist für die Herausforderungen der Gegenwart tauglich – es ist vielmehr jeweils neu zu deklinieren. Und die Behauptung, etwas Neues sei die Erfüllung der presbyterial-synodalen Ordnung, muss demgegenüber auch nicht stimmen – gleichwohl kann die konkrete Entscheidung unter dem Blickwinkel

[17] Vgl. dazu ausführlich Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 396 ff., 431 ff.

[18] Smend, Rudolf, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR Bd. 1 (1951), S. 4; vgl. dazu auch Ehlers, Dirk, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: Pieroth, Bodo (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, S. 85 ff.

einer zeitgemäßen Interpretation richtig sein. Das gilt für Westfalen wie für das Rheinland. Ich komme noch zu Beispielen.

Wenn eine statische Interpretation der presbyterial-synodalen Ordnung allein aus ihrem geschichtlichen Werden heraus nicht geeignet ist, Probleme der jeweiligen Gegenwart zu meistern, was aber hat dann die Landessynode zu tun, wenn sie die presbyterial-synodale Ordnung wahren will? Ich sehe nur eine Antwort. Die Landessynode hat die wesentlichen Merkmale der presbyterial-synodalen Ordnung, so wie sie sich aus der geltenden Kirchenordnung erheben lassen, unter den jeweiligen Bedingungen auftragsgemäß-, zeit- und sachgerecht zu interpretieren.[19] Was aber sind genau diese Merkmale in der Kirchenordnung?

Die Merkmale der presbyterial-synodalen Ordnung ergeben sich aus dem Aufbau der Kirchenordnung und aus einzelnen Bestimmungen.[20]

Werner Danielsmeyer hat klassisch formuliert:

> „Unter Presbyterial-Synodalverfassung ist ein Dreifaches zu verstehen:
> 1. Die Kirche baut sich in ihrer Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf.
> 2. Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane der Gemeinde und der Kirche.
> 3. Älteste wirken in Presbyterien und Synoden voll berechtigt mit."[21]

Die Landessynode hat dies im Rahmen der Beratungen zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft" im letzten Jahr ausdrücklich rezipiert.[22]

1. Unsere Kirchenordnung setzt in ihrem Aufbau bei der Kirchengemeinde ein. Damit trägt sie der Erkenntnis Rechnung, dass dies die Ebene ist, in der sich kirchliches Leben in der Regel verwirklicht, indem sich Menschen um Wort und Sakrament versammeln.[23] Dem entspricht

19 Ausdrücklich zustimmend Schilberg, Arno, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003, S. 3 Anm. 2.

20 Danielsmeyer, Werner, Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung – Der Aufbau der presbyterial-synodalen Ordnung seit 1945, in: Kirche im Aufbau, Festschrift für Präses D. Ernst Wilm, Witten 1969, S. 55 (76).

21 Danielsmeyer, Werner, Die Evangelische Kirche von Westfalen, 2. veränderte Auflage, Bielefeld 1978, S. 205.

22 Vgl. Berichtsheft zur Landessynode 2003, Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 2003, S. 108 f.; vgl. auch Schilberg, a. a. O. (Anm. 19) S. 3.

23 Merkel, Friedemann, Strukturen in der evangelischen Kirche, in: Die Kirche von Morgen, Kirchlicher Strukturwandel aus kanonistischer Perspektive, hrsg. v. R. Ahlers u. a., Münster 2003; zum Folgenden auch Winterhoff, Klaus, Zur Stellung und Funktion von Verbänden im evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berück-

ihre „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Leben, Lehre und Ordnung bezeugt wird" (Art. 8 Abs. 1 KO).

Durch die Synodalmitgliedschaft ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Abgeordneten in der Kreissynode wirkt die Kirchengemeinde an der Leitung der Kirche mit (Art. 7 Abs. 3 KO). Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Landeskirche (Art. 85 Abs. 4, Art. 123 Abs. 1 KO).

„Der inneren Bezogenheit von Gemeinde und Kirche, wie sie in der Bestellung der Synodalen zum Ausdruck kommt, entspricht eine Beteiligung gesamtkirchlicher Organe an der Gestaltung des Gemeindelebens. Die Gemeinde ist in ihrer Arbeit an landeskirchliche Gesetze und das von den sie umfassenden kirchlichen Verbänden erlassene Satzungsrecht gebunden".[24] Die Kirchenordnung formuliert dies in Art. 7 Abs. 1 und 2 so:

> „(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
> (2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten."

Entsprechende Formulierungen finden sich auf der Ebene des Kirchenkreises (vgl. Art. 85 Abs. 1 KO).

Es gibt also kein „Grundrecht" der Gemeinde darauf, in ihrem Bereich nicht irgendwie organisatorisch angetastet zu werden. Es ist kongregationalistische Denkweise, den Wirkungskreis der Gemeinde als unantastbar im Sinne einer gemeindlichen „Souveränität" zu betrachten. Die einzelne Gemeinde steht mit den übrigen Gemeinden in einer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, aus der sich wesentliche Bindungen ergeben.[25]

Halten wir also fest: Die Ortsgemeinde ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes

sichtigung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 86 (1992) S. 179 (180 f.).

[24] Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 92.

[25] Smend, Rudolf, Minderheitenschutz im Gesamtverbandsrecht (I), Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 7. Juli 1959, in: Kirchenrechtliche Gutachten, Jus Ecclesiasticum, Bd. 14, München 1972, S. 95 (97).

beraubt wäre. „Kirche ist nicht ohne Gemeinde, wie Gemeinde nicht ohne Kirche ist".[26]

Mit diesen Aussagen haben wir einen wesentlichen Aspekt dessen beschrieben, was wir presbyterial-synodal nennen. Genauer: Es ist die Auslegung des Bindestrichs, den wir bei unseren Diskussionen so oft zu unterschlagen pflegen. Er kennzeichnet die funktionale Zuordnung der Ebenen. Die rechtstheologische Grundlage dafür bietet das paulinische Bild vom Leib und den Gliedern (1. Kor. 12), die in ihren Aufgaben und an ihrem jeweiligen Ort zwar verschieden sind, aber zum Dienst aneinander im Leib Christi zusammengefügt sind und daher gleichermaßen unter dem einen Haupte Christus aufeinander bezogen werden.[27] In diesem Zusammenhang erinnere ich an einen presbyterialsynodalen Streitfall aus dem Jahre 1969: Einführung des Finanzausgleichs. Ich betone nochmals: Das war 1969.

Folgendes ist zu konstatieren: Die Kirchen haben im Regelfall die Wahl zwischen dem Ortskirchensteuersystem oder dem Landeskirchensteuersystem. Beide Systeme können auch nebeneinander bestehen. Während bis in die Zeit nach 1945 das Ortskirchensteuersystem weithin vorherrschend war, ist es heute für die Kircheneinkommensteuer das Landeskirchensteuersystem. Es waren vor allem der Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden, das Ansteigen des übergemeindlichen und gesamtkirchlichen Finanzbedarfs, die Notwendigkeit einer überregionalen kirchlichen Finanzplanung und die Rationalisierung der kirchlichen Finanzstruktur, die zu einem zentralisierten Kirchensteuersystem hinführten. Im Rheinland und Westfalen hat man am Ortskirchensteuersystem festgehalten. Sicherlich war die stark vom Gemeindeprinzip geprägte presbyterial-synodale Tradition dafür ausschlaggebend.[28] Anders als Nikolaus Becker[29] sehe ich in der Ortskirchensteuer allerdings kein Wesensmerkmal der presbyterial-synodalen Ordnung – dann wäre z. B. das Besteuerungsrecht der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund ein eklatanter Verstoß gegen die presbyterial-synodale Ordnung. Durch die weitgehende Koordinierung der Steuersätze und durch Übertragung ortskirchlicher Zuständigkeiten auf Gesamtverbände haben sich die faktischen Unterschiede zum heute dominanten Landeskirchensteuer-

26 Frost, Herbert, Kirchenverfassung, in: Evangelisches Staatslexikon 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp. 1721.

27 Stein, Albert, a. a. O. (Anm. 8) S. 133 f.

28 Zum vorstehenden Marré, Heiner, Das kirchliche Besteuerungsrecht, HdbStKirchR Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 1101 (1117 f.).

29 Becker, Nikolaus, Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kommentar (Stand Juli 2000), Erläuterungen Ziff. 4 zu Art. 169.

system weitgehend verwischt.[30] Bei uns ist diese Entwicklung maßgeblich durch das Finanzausgleichsgesetz von 1969 gestaltet worden.

Es nimmt nicht Wunder, dass die Einführung des Finanzausgleichs unter Berufung auf die presbyterial-synodale Ordnung verhindert werden sollte. Helmut Geck hat diesen Streit so beschrieben:

„Im Kern lautete die Kritik dieser Kirchenkreise: Das Finanzausgleichsgesetz steht im Widerspruch zur geltenden KO, weil es einen kirchlichen Zentralismus fördert und die presbyterial-synodale Ordnung dadurch in Frage stellt, dass es den Einfluss der einzelnen Kirchengemeinden beschneidet. So votierte z.B. die Kreissynode Bielefeld u. a.:

‚Mit diesem Gesetz wird die Zentralisierung der Finanzwirtschaft entscheidend vorangetrieben ...' ‚Die Kirchensteuerzuteilung aus dem Gesamtkirchensteueraufkommen der Landeskirche an die Kirchenkreise nach schematischen Maßstäben berücksichtigt nicht die Bedarfsdeckung der Gemeinden im Hinblick auf Aufgaben, die ihr (sic!) geschichtlich oder auf Grund gegenwärtiger Notwendigkeiten zugewachsen sind.' ‚Dadurch ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt, die Gemeinde zu Gunsten übergeordneter Gremien entmündigt' und in dem Votum der Kreissynode Plettenberg zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes hieß es u. a.: ‚Die Vorlage über den Finanzausgleich geht davon aus, dass in jeder Gemeinde die wesentlichen Dinge gleich sind. Dieses Prinzip der Gleichheit spielt in der ganzen Vorlage die entscheidende Rolle, dabei kommt die in ‚Tradition' und ‚moderner Aufgabenerkenntnis' bestehende Verschiedenheit jeder Kirchengemeinde zu kurz. Es wird bedauert, dass hier der freiheitlichen Gestaltung der Gemeinde eine zu harte Grenze gesetzt wird'.

In Konsequenz dieser Einwände fordert die Kreissynode Schwelm: ‚In der Präambel zu dem neuen Finanzausgleichsgesetz soll in einem ergänzenden Satz ausdrücklich betont werden, dass die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung auch in Zukunft beibehalten werden und bei der Handhabung und Ausführung des Gesetzes nicht verletzt werden dürfen.'

Dazu erklärte Pfarrer Wolfgang Werbeck – später Superintendent des Kirchenkreises Bochum – in einem Referat vor der Landessynode u. a.: ‚Der Hinweis auf das presbyterial-synodale Grundelement unserer Kirche kann sich nicht gegen das Gesetz richten, sondern muss es stützen, wie demgemäß auch die reformierte Kreissynode Tecklenburg das Gesetz bejaht, als eine zeitgemäße, gerechte und mit der presbyterial-synodalen Ordnung in Einklang stehende Regelung des Finanzaus-

[30] Marré a. a. O. (Anm. 28), S. 1117.

gleichs' ... Es geht nur um eine gemeinsame Regelung des Finanzwesens gegenüber unvernünftigen oder einseitigen Egoismen einzelner Gemeinden oder Gruppen in unserer Kirche, die ihre Aufgabe und ihren Bedarf für wichtiger halten als die Aufgabe der anderen. Das presbyterial-synodale Prinzip bleibt davon unberührt.' Diese Überzeugung vertrat auch die Landessynode, als sie das Finanzausgleichsgesetz im Oktober 1969 verabschiedete."[31]

Soweit Helmut Geck. Was es früher nicht alles gab ... Der Finanzausgleich ist heute nicht mehr umstritten. Die Diskussion in den letzten Jahren ging nur noch darum, in welcher Weise er heute zu gestalten ist.

1953 las man in Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KO nur: „Sie (die Kirchengemeinde) ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden beizutragen." Heute liest sich das in Art. 10 KO erheblich deutlicher:

> „(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.
> (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt."

Denken Sie auf diesem Hintergrund noch einmal an das paulinische Bild vom Leib und den Gliedern. Wenn ein Glied leidet, leiden die anderen mit. Im Finanzausgleich schlägt sich das in Euro und Cent nieder. Wie begründete der Apostel Paulus den ersten kirchlichen Finanzausgleich: „Nicht, dass die anderen gute Tage haben sollen und ihr Not leidet, sondern dass es zu einem Ausgleich komme" (2. Kor. 8,13). Man muss allerdings einräumen, dass der erste kirchliche Finanzausgleich mit der Sammlung für Jerusalem ein Fiasko war, wenn man der theologischen Forschung Glauben schenkt (vgl. Röm. 15, 30-32) – aber schließlich waren auch keine Juristen daran beteiligt ...

Ich hoffe sehr, dass sich die von der letzten Landessynode verabschiedete Neufassung des Finanzausgleichgesetzes[32] als praxistauglicher erweisen wird.

Wenn sich also Kirche „gleichermaßen in der einzelnen Gemeinde, wie auf allen Stufen des kirchlichen Verfassungsaufbaus" ereignet,[33] ist

[31] Geck, Helmut, Kirche in einer Zeit des Umbruchs, Die Verwaltungs- und Finanzreform der EkvW von 1968/1969, in: Hey, Bernd (Hrsg.), Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägung und sozialer Wandel, Bielefeld 2001.

[32] KABl 2004, S. 1.

[33] Frost a. a. O. (Anm. 26), Sp. 1720

damit noch nichts über die konkrete Aufgabenverteilung gesagt: Welche Ebene nimmt welche Aufgaben wahr? Darüber muss immer wieder angesichts der konkreten Herausforderungen neu diskutiert und neu entschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass dem presbyterial-synodalen Verfassungsaufbau Elemente des Subsidiaritätsprinzips zu eigen sind. Was auf der Ebene der Gemeinde geschehen kann, hat dort zu geschehen. Was ihre Kräfte übersteigt, müssen die anderen Ebenen erledigen. Albert Stein spricht insoweit sogar vom „Vorrang der Gemeinde".[34]

„Die Kirche baut sich in ihrer Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf."

Die Kirchenordnung setzt insoweit Gemeinde und Kirchengemeinde in eins. Neben der territorial umgrenzten Kirchengemeinde kennt sie nur noch die Anstaltskirchengemeinde (Art. 5 KO). Angesichts einer milieuhaft ausdifferenzierten und mobilen Gesellschaft ist aber zu fragen, ob die Ortskirchengemeinde die alleinige Organisationsform von Gemeinde bleiben muss. Die theologische Diskussion über Personalgemeinden, Richtungsgemeinden muss geführt werden. So kennt z. B. die Neufassung der rheinischen Kirchenordnung auch Personalgemeinden (Art. 12 Abs. 2 KO EKiR). Ein Aspekt von „Kirche mit Zukunft".

2. Ich komme zum zweiten Merkmal der presbyterial-synodalen Ordnung: „Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane der Gemeinden und der Kirche."

So lässt sich das aus den Art. 55 Abs. 1 S. 1, 86, 117 KO erheben. Und das steht in einer Linie mit den Forderungen der märkischen Synodalen bei der ersten westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt, wo es unter Punkt 5 heißt:

> „Die kirchlichen Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynoden sind die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in rein kirchlichen Angelegenheiten, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde stattfindet".[35]

Damit wird die historische Stoßrichtung des Satzes nach außen hin deutlich. Es geht um die kirchliche Selbstverwaltung vor dem Hintergrund des landesherrlichen Kirchenregimentes. Sowohl im einzelnen wie grundsätzlich bildete die Frage nach der Gestaltung der Kirchenverfassung und damit auch die nach der Rolle von Synoden den Ge-

[34] Stein a. a. O. (Anm. 8), S. 80 f.
[35] zitiert nach Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21) S. 71.

genstand eines der großen Dispute des 19. Jahrhunderts. Die Debatte fand für Rheinland und Westfalen einen vorläufigen Abschluss mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Der hierin klassisch zum Ausdruck kommende Kompromiss einer Konsistorial-Synodalverfassung ist auch Ausdruck des konstitutionell-parlamentarischen Gedankengutes der Zeit.[36]

Die Synodalverfassung konnte erst zum Durchbruch kommen mit der Verselbständigung der rheinischen und westfälischen Kirche nach 1945. Aber wie sollte das geschehen? Was heißt „synodale Leitung" einer Landeskirche? Dazu gab es kein Vorbild. Man hat damals die Leitungsstruktur geschaffen, wie sie uns bis heute überkommen ist.

Joachim Beckmann, zweiter Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, urteilte über die rheinische Kirchenordnung von 1952:

> „Das strenge Synodalsystem der alten evangelischen Kirchen am Niederrhein ist nach langer Unterbrechung und viel Kampf und Verunsicherung wiederhergestellt".[37]

Und schon Heinrich Held, der erste Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, meinte in seinem Schlusswort nach Beratung über das Kirchenleitungsgesetz von 1948:

> „In diesem Gesetz ist eine presbyterial-synodale Ordnung der Kirche auf der landeskirchlichen Stufe unternommen. Damit schließt unsere rheinische Kirche zum ersten Mal den presbyterial-synodalen Aufbau einer Kirche ab".[38]

In der Struktur der landeskirchlichen Ebene war vollzogen, was die 7. rheinische Bekenntnissynode 1938 mit folgenden Worten gefordert hatte: „Einheitliche Leitung der Provinzialkirche durch die von der Synode berufene Kirchenregierung, an deren Spitze der Präses steht".[39] Die gleiche Forderung war bereits auf der gemeinsamen Tagung der

36 Barth, Thomas, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Jus Ecclesiasticum Bd. 53, Tübingen 1995, S. 24, 26.

37 Beckmann, Joachim, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die presbyterial-synodale Kirchenordnung, ZevKR Bd. 1 (1951) S. 135, 261 (271 f.).

38 Zitiert nach Becker, Nikolaus, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes in der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, ZevKR Bd. 44 (1999), S. 258 (265).

39 Zitiert nach Goeters, J. F. Gerhard, Das Erbe des Kirchenkampfes in der Rheinischen Kirchenordnung von 1952, ZevKR Bd. 38 (1993), S. 267 (281).

westfälischen Bekenntnissynode mit der Freien Evangelischen Synode im Rheinland am 29. April 1934 in Dortmund erhoben worden.[40]

Nach Annahme dieses Gesetzes gaben drei Synodale, die gegen das Gesetz gestimmt hatten, die Gründe ihrer Ablehnung zu Protokoll:

> „1. Entgegen dem in § 1 festgestellten Grundsatz, dass ‚die evangelische Kirche im Rheinland von ihrer Landessynode geleitet wird', wird in diesem Gesetz eine Kirchenleitung errichtet, die weithin die Leitung der Kirche ausübt ...
> 2. Dieser Kirchenleitung und vor allem dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland sind eine solche Fülle von Befugnissen übertragen worden, dass entgegen der biblischen Erkenntnis vom brüderlichen Dienste der Leitung in der Kirche einander übergeordnete Ämter errichtet werden, denen im Grunde die Leitung der Kirche vorbehalten wird. Wir haben als Synodale feierlich gelobt, die vom Herrn der Kirche in unseren rheinischen Landen reich gesegnete presbyterial-synodale Ordnung zu wahren und lehnen darum, gebunden an Gottes Wort, dieses Kirchengesetz ab".[41]

Die drei Synodalen hatten darin recht, dass das Kirchenleitungsgesetz bestimmte presbyterial-synodale Traditionen, die von der Emder Synode 1571 bis zur letzten Generalsynode am Niederrhein 1793 selbstverständlich waren, nicht übernommen hatte. So galt es damals als wesentliches Element presbyterial-synodaler Ordnung, dass das Präsidium, das collegium qualificatum, von der Synode jeweils bei ihrer Zusammenkunft neu gewählt werden musste. Die Wiederwahl des Präses war nicht möglich. Ein neuer Präses mit einem neuen oder auch wiedergewählten Präsidium entschied zusammen mit der Synode über die Entscheidungen der Amtszeit der letzten Jahre zwischen den Tagungen der Synode, die in der Regel alle drei Jahre stattfanden. Dadurch nahm die Synode ihre Leitungsfunktion wahr.

Davon findet sich 1952 nichts mehr. Die Synode wird für vier Jahre gewählt. Präses und Präsidium werden für acht Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nicht vorgesehen. Eine direkte Kontrolle des Präsidiums durch die Synode ist kaum möglich.

Nikolaus Becker resümiert: „Zwar hat die Landessynode das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen, was sich in der Praxis als kaum durchführbar erwiesen hat. Auch

[40] Text abgedruckt bei Beckmann a. a. O. (Anm. 37) S. 144.
[41] Zitiert nach Wilhelmi, Peter, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1963, S. 1.

macht die Größe der Landessynode ein Leitungshandeln der Synode fast undurchführbar".[42]

Zum Vergleich: Die Generalsynode 1763 hatte vier Moderatoren und 21 Deputierte.

Wenn also Joachim Beckmann meinte, das strenge Synodalsystem sei wiederhergestellt, dann war das eine petitio principii.

Wie gesagt: Nicht alles, was gestern als wesentlicher Bestandteil einer presbyterial-synodalen Ordnung angesehen wurde, ist für die Herausforderung der Gegenwart tauglich. Und die Behauptung, etwas Neues sei die Erfüllung der presbyterial-synodalen Ordnung, muss genauso kritisch beleuchtet werden. Im übrigen: War die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht bereits eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung ?[43]

Auch in Westfalen wurde diskutiert.[44] Bei der Landessynode 1953 ging es um die Struktur von Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt. Die Frage wurde gestellt, ob eine rechte Teilung von Legislative und Exekutive vorhanden sei. Das wurde von einigen Synoden bezweifelt, da der Präses gleichzeitig Vorsitzender der Landessynode und der Kirchenleitung sei. Diese Synoden beantragten, einen besonderen Vorsitzenden der Landessynode neben dem Präses zu wählen. Des weiteren ging es um die Verhältnisbestimmung der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Einige Synoden hatten vorgeschlagen, dass neben dem Präses nur der theologische und juristische Vizepräsident zur Kirchenleitung gehören sollten, um den synodalen Charakter der Kirchenleitung stärker hervortreten und das Gewicht der hauptamtlichen Mitglieder in der Kirchenleitung nicht zu groß werden zu lassen.

Antrag Kreissynode Münster:

> „Die Kreissynode ist der Auffassung, dass die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen der presbyterial-synodalen Tradition entsprechend so gestaltet werden sollte, dass dem Träger des obersten geistlichen Amtes unserer Kirche ein neu zu bestellender Präses der Synode gegenübertreten sollte, dem entsprechende Funktionen zugewiesen werden müssten."

42 Becker a. a. O. (Anm. 38), S. 265 f.

43 So Neuser, Wilhelm H., Evangelische Kirchengeschichte Westfalen im Grundriss, Bielefeld 2002, S. 195.

44 Zum folgenden vgl. Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 73 ff.

In der Aussprache nahm auch Präses Wilm das Wort:

> „Wir müssen zu diesem Thema aus unserer fünfjährigen Erfahrung etwas sagen und nur fragen: Ist es wohlgetan, jetzt schon wieder zu ändern? Was ist das eigentliche Anliegen der Änderungsvorschläge? Entlastung des Präses? Die kann auch auf andere Weise erfolgen. Der Vorwurf, dass alles der eine Mann zu sagen und zu tun habe? Darauf antworten wir: Er hat ja ständig die Männer der Synode zur Seite. Wenn ein besonderer Präses der Synode gewählt werden soll, müssen die Fragen geklärt werden, ob der Präses hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein soll. Soll er Theologe oder Laie sein? Die wesentliche Frage ist, was ist eigentlich die Kirchenleitung? Wenn die Kirchenleitung ein wirklich synodales Organ ist, dann muss der Vorsitzende der Kirchenleitung auch der Vorsitzende der Synode sein. Es ist die Würde der jetzigen Kirchenleitung, dass sie ein synodales Organ ist. Deswegen haben die Inhaber es auf sich genommen, sich für acht Jahre wählen zu lassen. Eine ernsthafte Frage ist auch die: Wo ist die Basis des leitenden geistlichen Amtsträgers, wenn er neben die Synode gesetzt wird? Ich habe es immer so gesehen, dass in Westfalen der Präses ein synodaler Bischof ist. Synodal und episkopal gehen in Westfalen nicht auseinander. Der Präses lebt in seinem geistlichen Amt von der Synode."

Dieses Verständnis von synodaler Kirchenleitung hat sich durchgesetzt. Die Kirchenordnung ist bis heute bei der seinerzeit gefundenen Struktur geblieben. Alle folgenden Strukturdebatten haben sich bei Veränderungsvorschlägen – ich sage nur „Entflechtung des Präsesamtes" – immer auf die Vereinbarkeit derselben mit der presbyterial-synodalen Ordnung berufen. Die synodalen Mehrheiten, die sie abgelehnt haben, in Westfalen wie im Rheinland auch.

Leitung durch Presbyterien und Synoden, das beinhaltet neben der erwähnten historischen Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Eingriffen von außen nach innen eine Legitimationsfunktion für jedwede Form von Kirchenleitung. Auf welcher Ebene sie auch geschieht, sie muss sich immer auf Presbyterien und Synoden rückbeziehen. Nur in diesem Rückbezug ist sie legitime Kirchenleitung. Das aber schreibt unsere Kirchenordnung auf der landeskirchlichen Ebene in einem Dreischritt mit einer Übertragung von Aufgaben fest:

> a) „Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode" (Art. 117 KO).
> b) „Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben

ist. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen" (Art. 142 Abs. 1 KO).

c) „Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.

Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen" (Art. 154 Abs. 1,2 KO).

Es lässt sich mit Fug und Recht sagen, dass die Synode mit ihrem Präses die anderen Organe der Kirche konstituiert und die Gestaltung seines Amtes damit geradezu zum Ausdruck des Synodalprinzips wird.[45] Die personelle Organverknüpfung und die Übertragung der Ämter auf Zeit soll die Umsetzung des synodalen Willens in allen Leitungsorganen sicherstellen.[46] Wunsch? Wirklichkeit? Zugegeben, es gelingt manchmal gut, manchmal weniger gut. Und viel hängt dabei von den Menschen ab, die diese Struktur mit Leben erfüllen. Das aber gilt für jedwede Struktur.

Aufs Ganze gesehen muss man sagen, dass sich die Struktur bewährt hat. Die Vorlage „Kirche mit Zukunft" stellt dies jedenfalls ausdrücklich fest.[47] Ich teile diese Auffassung.

Noch ein Blick über den Zaun ins Rheinland: Die westfälische Kirchenordnung von 1953 und die rheinische Kirchenordnung von 1952 sind in enger Zusammenarbeit der beiden Kirchen entstanden. Beide Kirchen hatten mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 und von 1923 eine gemeinsame Kirchenordnung. Bei der Neufassung ihrer Kirchenordnungen haben sie versucht, soviel Gemeinsames wie möglich zu erhalten. Auf zwei bemerkenswerte Unterschiede will ich hinweisen:

Die rheinische Kirchenordnung von 1952 formuliert:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet."

45 Robbers a. a. O. (Anm. 1), S. 305.

46 Kritisch zur Struktur Barth a. a. O. (Anm. 36), S. 293 ff.

47 Kirche mit Zukunft (Anm. 14), S. 57.

In der Fassung von 2004 heißt es:

> „Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland" (Art. 128 Abs. 1)

Artikel 117 unserer Kirchenordnung, soeben schon zitiert, lautet:

> „Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode."

Das ist nicht nur ein Unterschied im Wortlaut. Nach der rheinischen Fassung muss man fragen, warum neben der Synode noch eine Kirchenleitung. Ich erinnere an das abweichende Votum der rheinischen Synodalen bei der Verabschiedung des Kirchenleitungsgesetzes. Und wozu braucht man – horribile dictu – noch ein Landeskirchenamt? Die Synode leitet. Punktum.

Die westfälische Fassung – die sich im Übrigen auch bei der Kreissynode findet – ist demgegenüber programmatisch, sie stellt das Strukturprinzip auf. Quoad jus – von Rechts wegen gibt es keine Leitung neben derjenigen der Landessynode. Alle Leitung ist abgeleitet. Das ist Einsicht darin, dass ein nicht ständig tagendes Organ, dazu noch von einer solchen Größe, die ständige Leitung faktisch gar nicht ausüben kann. Quoad exercitium – ausgeübt wird die ständige Leitung von der Kirchenleitung.[48]

> „Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet" (Art. 142 Abs. 1 Satz 2 KO).

Faktisch ist es im Rheinland natürlich ähnlich wie bei uns – der Unterschied ist rechtstheoretischer Natur, er kennzeichnet aber ein bestimmtes synodales Selbstverständnis.[49] Axel von Campenhausen hat dies einmal als „rheinischen Synodalismus" beschrieben.[50]

Ein zweiter Unterschied:[51] Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Kirchenordnung von 1952 als wichtigste Aufgabe des Präses festgehalten „Leitung der Synode und der Kirchenleitung". Danach erst folgt der „Dienst der Seelsorge". Den Verfassern der rheinischen Kirchenordnung lag offenkundig soviel an der Anknüpfung der rheinischen Neuordnung an die presbyterial-

[48] Smend a. a. O. (Anm. 25), S. 95 f.
[49] Zustimmend zitiert von Schilberg, a. a. O. (Anm. 19) S. 91.
[50] v. Campenhausen, Axel, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (30).
[51] Vgl. dazu Becker a. a. O. (Anm. 38), S. 264 f.

synodale Tradition reformiert-rheinischer Prägung, dass dies an den Anfang der Aufgaben des rheinischen Präses gestellt wurde.[52]

Die westfälische Kirchenordnung widmet dem Präses einen eigenen Abschnitt und bestimmt darin als erstes und wichtigstes Amt des Präses das „Hirtenamt".

> „Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt" (Art. 153 Abs. 1 KO).

Da steht er, der synodale Bischof![53]

Schließlich noch ein aktueller rheinischer Beitrag zum Thema „Leitungsämter in der Kirche und presbyterial-synodale Ordnung". Das Stichwort lautet: Das hauptamtliche Superintendentenamt.

Im vergangenen Monat hatte die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu entscheiden, ob die Wahrnehmung des Superintendentenamtes auch im Hauptamt ermöglicht werden sollte. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens hatten sich 22 Kreissynoden dafür, 17 dagegen ausgesprochen. Die Gegner sahen darin eine Beeinträchtigung der presbyterial-synodalen Ordnung, weil eine Gefährdung folgender Grundsätze bestehe: Der Grundsatz der kollegialen Leitung, der Grundsatz der Übertragung eines Leitungsamtes auf Zeit und der Grundsatz der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung der Kirche. Alle diese Grundsätze seien in der Kirchenordnung verankert und fußten auf der Heiligen Schrift (Matthäus 20, 25 bis 26) und auf der Barmer Theologischen Erklärung. Danach sollen Leitungsaufgaben so geregelt sein, das dadurch in der Kirche keine Herrschaft der einen über die andern begründet werden kann und die Ordnung der Kirche ermöglicht zu leiten, ohne zu herrschen.[54] Die insoweit exemplarische Argumentation der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel beruhte auf dem „Theologisch-kirchlichen Selbstverständnis der Rheinischen Kirche, die (sic!) zu einer Prägung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten geführt habe, die eine vom Gemeindepfarramt

[52] Zum Amt des Präses der EKiR vgl. im Einzelnen Wilhelmi, Peter a. a. O. (Anm. 33); Becker, Nikolaus a. a. O. (Anm. 38).

[53] Zur „Bischofsfrage" vgl. Liermann, Hans, Das evangelische Bischofsamt in Deutschland seit 1933, ZevKR Bd. 3 (1953), S. 1; Gerber, Werner, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 73 (1980), S. 149; vgl. auch Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21) S. 309.

[54] LS EKiR 2004 Drucksache 4 S.16.

gelöste, hauptamtliche Wahrnehmung nicht erlaube. Weiterhin wird die Gefahr gesehen, dass die Ermöglichung der Hauptamtlichkeit ein Schritt zu einer konsistorial verwalteten Kirche sei".[55]

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss sprach sich gleichfalls gegen die Möglichkeit aus, der Innerkirchliche Ausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss waren im Grundsatz dafür,[56] die Landessynode lehnte schließlich die Ermöglichung der hauptamtlichen Wahrnehmung des Superintendentenamtes mit 117 zu 99 Stimmen ab. Ob dass das letzte Wort sein wird? Der hauptamtliche westfälische Superintendent wird jedenfalls in diesem Jahre 30 Jahre alt. Die Möglichkeit wurde 1974 durch das Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung geschaffen.[57] N. B.: Die Kreissynode Tecklenburg war damals dagegen, das gleichfalls reformiert geprägte Siegerland und Steinfurt-Coesfeld waren dafür![58]

3. Ich komme zum dritten Merkmal der presbyterial-synodalen Ordnung: „Älteste wirken in Presbyterien und Synoden vollberechtigt mit."

Dies ist aus der gesamten Kirchenordnung zu erheben (Art. 55 Abs. 1; 89 Abs. 2, 107 Abs. 1, 2; 123 Abs. 2, 146 Abs. 1, 2).

Bemerkenswert ist, dass der 1945 von Präses Koch berufenen vorläufigen Kirchenleitung nur ordinierte Theologen angehörten. Das war kein Zufall – und presbyterial-synodal war es auch nicht. Und als am 13. Juli 1945 die Kirchenleitung einen Ausschuss für die Kirchenordnung berief, waren Mitglieder allein ordinierte Theologen. Namen mit Klang darunter: Iwand, Käsemann und Schlink. Aber Älteste waren nicht dabei. Das war auch kein Zufall – und presbyterial-synodal war es wieder nicht.[59]

Widerstand regte sich. Präses Koch versprach, es sei nur eine vorübergehende Sache, dass in der westfälischen Kirchenleitung keine Laien vertreten seien und dass man auf eine Provinzialsynode hinarbeite, die dann ihrerseits eine Kirchenleitung bestellen werde, die einen gebührenden Anteil von Nicht-Geistlichen enthält.[60] Man muss sich auf der Zunge zergehen lassen, wie das Amt des Ältesten, des Presbyters, ex negativo beschrieben wird.

[55] LS EKiR 2004 a. a. O. S. 8.
[56] LS EKiR 2004 a. a. O. S. 13 ff.
[57] KABl. S. 207.
[58] Verhandlungen der 3. (ordentlichen) Tagung der 7. westfälischen Landessynode, Niederschrift S. 340 f.
[59] vgl. Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 219 f., 370; Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 63.
[60] Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 318 Fn. 36.

Wie war auf der ersten westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt an dieser Stelle noch das Verständnis einer Presbyterial-Synodalverfassung formuliert worden:

> „Die von den Gliedern der Gemeinden gewählten Ältesten derselben sind berechtigt, auf Antrag ihrer respectiven Presbyterien, an den Synodalversammlungen teilzunehmen und diese sind nur gesetzliche Versammlungen, wenn die durch die Verfassung bestimmte Zahl Ältesten sich bei denselben zur Beratung und Stimmabgebung gegenwärtig befindet".[61]

Übrigens: Älteste waren in Lippstadt nicht anwesend![62]

Mit diesem Merkmal ist historisch die Abgrenzung zur vorreformatorischen Kleriker-Kirche verbunden. Die evangelische Kirche wird nicht von einem geistlichen Stand geleitet. Wie anders liest sich das im CIC:

> „Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es auf Grund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben" (Can. 129 § 1).
>
> „Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechts mitwirken" (Can. 129 § 2).

Die rechtstheologische Begründung der Regelung, wie sie sich in unserer Kirchenordnung findet, hat Werner Danielsmeyer einmal so auf den Punkt gebracht:

> „Man meint, unter der Presbyterial-Synodalverfassung, stelle das Presbyterium die Gemeinde dar, die Synode die Kirche. Darum sind in den Leitungsorganen Amtsträger und Gemeindeglieder, Prediger und Hörer vereint. Durch Presbyterien und Synoden ordnen die Gemeinde und die Kirche sich selber auf dem Grunde des Wortes Gottes. Das Hirtenamt hat die Kirche sowohl in ihrer Mitte wie sich gegenüber. An die Stelle des ‚Gegenübers' von Amt und Gemeinde ist das ‚Miteinander' getreten".[63]

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer: Ich warne also vor Entflechtungsdebatten, Ordinierte und Älteste gehören in einer Kirche, die sich so

61 Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21), S. 71.
62 Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21), S. 69.
63 Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 77.

gerne auf die reformatorische Erkenntnis des Priestertums aller Gläubigen beruft, zusammen!

Zweites Theologisches Examen. Kirchenrechtsprüfung. Ich frage nach der Zusammensetzung der Kirchenleitung. Ordinierte Amtsträger und Gemeindeglieder. Sehr gut, denke ich und frage arglos: Und zu welcher Bank gehöre ich? Ein verständnisloser Blick und die Rückfrage: „Wieso, sie sind doch Jurist!" Da fühlte ich mich der Vergebung der Sünden besonders bedürftig!

Liebe Schwestern und Brüder, fünfzig Jahre Kirchenordnung – Ordnung der Kirche ist „Ordnung vom Wort her auf die Verkündigung des Wortes hin" (Heinrich Bornkamm).[64] Mir ging es heute einmal darum, Ihnen dieses Vorzeichen nahe zu bringen. Zum anderen war es der Versuch, ein Ordnungsprinzip unserer Kirchenordnung zu entmythologisieren, um sodann Kirche unter Berücksichtigung unserer besonderen Tradition fröhlich mitgestalten zu können – auftragsgemäß und sachgerecht.

Eine Bitte zum Schluss. Sorgen wir uns weniger um die Ordnungsfragen, sorgen wir vielmehr dafür, dass der Auftrag der Kirche erfüllt wird, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk" (Barmen VI).

[64] Zitiert nach Heckel, Martin a. a. O. (Anm. 9), S. 99.

Thomas Heinrich

Grundsteuerbefreiungen zugunsten der Evangelischen Kirche von Westfalen

Niemand zahlt gerne Steuern. Deshalb ist es klug, wenn möglich, Steuern zu sparen. Klüger jedoch ist es, anstatt Steuern zu zahlen, sie gänzlich zu vermeiden. Hinsichtlich der diversen Befreiungstatbestände im staatlichen Grundsteuergesetz zugunsten des kirchlichen Grundvermögens gibt es kirchenrechtliche Regelungen, die es lediglich zu beachten gilt.

Bei der Thematik „Grundsteuerbefreiungen zugunsten der Evangelischen Kirche von Westfalen" geht es nach der Aussage des Bundesgesetzgebers aus dem Jahre 1993 um Standortsicherung. Die Bezeichnung Standortsicherungsgesetz[1] – mit diesem Gesetz werden solche Steuervorteile für die Kirchen fortgeschrieben – intendierte zwar die Sicherung des Standorts Bundesrepublik Deutschland, wenn aber mit dieser die gesetzliche Tradierung einer sog. negativen Staatsleistung zugunsten der Kirchen einhergeht, muss dies dem erklärten Ziel ja nicht widersprechen. Denn spart die Kirche Grundsteuern, so hilft dies, den *Standort Kirche in der Gemeinde zu sichern*; die Kirche bleibt so im Dorf.

„Optisch" sind die staatlichen steuerrechtlichen Regelungen über die Grundsteuerbefreiungen zunächst einmal einfach und übersichtlich geordnet.

§ 3 Grundsteuergesetz (GrStG) betrifft die Steuerbefreiungen für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger, die Nrn. 4, 5, 6 in Abs. 1 betreffen konkret Steuerbefreiungen bestimmter Art, die grundsätzlich nur Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zustehen. Drei von sechs, mithin die Hälfte der Befreiungstatbestände in § 3 GrStG sind mithin solche für korporative Kirchen.[2]

Nr. 4 betrifft die Steuerbefreiung für Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Im Wege systematischer-teleologischer Interpretation (vgl. Abgrenzungen in § 3 Abs. 2 u. 3) verstehen Kommentatoren hierunter die ganze Palet-

[1] Vom 13.09.1993 (BGBl. I S. 1569).

[2] Die jüdischen Kultusgemeinden sind den korporativen Kirchen in den einzelnen Befreiungsvorschriften jeweils gleichgestellt.

te kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 der Abgabenordnung,[3] sodass anderweitige sachliche Befreiungsvorschriften kaum noch eine Rolle spielen.

Z. B. sieht auch § 4 Nr. 1 GrStG vor, dass Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist, von der Grundsteuer befreit ist, soweit dies nicht schon nach § 3 der Fall ist. Mithin hat diese Befreiungsvorschrift insbesondere erst dann Bedeutung, wenn das Kirchengebäude einer Privatperson gehört.

Nach Nr. 5 sind die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener befreit. Ob es sich um eine anzuerkennende – steuerrechtlich gesehen notwendige – Dienstwohnung handelt, ergibt sich nach kirchlichem Recht. Nach den Grundsteuer-Richtlinien (GrStR 1978, Nrn 6 f. und 14 f.), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, muss sich die Gewährung der Dienstwohnung als Teil der Besoldung darstellen. Deshalb hat das Steuerdezernat des Landeskirchenamtes bei der Abfassung der Pfarrdienstwohnungsverordnung immer darauf geachtet, dass sich trotz der Einführung der sog. Dienstwohnungsvergütung (§ 7 PfDWV) und der Bestimmung dieser am örtlichen Mietwert der Dienstwohnung kein „Abrutschen" in ein Mietrechtsverhältnis ergibt. Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer zwar eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet (§ 7 Abs. 1 S. 1 PfDWV), gleichwohl gehört die Dienstwohnung als solche gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) neben den Dienstbezügen und sonstigen Bezügen ausdrücklich zur Besoldung. In gewisser Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW ist also trotz Abwendens von dem Grundsatz der „freien Dienstwohnung" die Grundsteuerbefreiung für Dienstwohnungen unserer Geistlichen erhalten geblieben. Sie kann mit jeder neuen Dienstwohnung neu begründet werden!

Nach Nr. 6 ist der Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden befreit, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind.
Dieser Grundsteuerbefreiung möchte ich mich überwiegend widmen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen nach § 3 GrStG sind immer das Vorliegen sog. subjektiver und objektiver Voraussetzungen. Subjektiv muss das Grundstück immer einem be-

[3] Vgl. Troll, Grundsteuergesetz, 7. Aufl., Rz. 55.

stimmten Rechtsträger ausschließlich zuzurechnen sein, respektive also einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Ev. Kirche von Westfalen. Objektiv muss der Grundbesitz (grundsätzlich von) diesem Rechtsträger für die bestimmten steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar genutzt werden.

Bis 1993 waren die Nrn. 5 und 6 in Nr. 5 zusammengefasst und es ging dort um die Grundsteuerbefreiung für Dienstwohnungen und für Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener.

Klargestellt sei hier, dass mit Kirchendienern selbst schwerstarbeitende Kirchenbeamte nicht gemeint sind. Vielmehr handelt es sich bei ihnen nach überkommenem preußischen Grundsteuerrechtsverständnis um Personen, die ohne als Geistliche tätig zu sein, an der sakralen Gestaltung des Gottesdienstes unmittelbar mitwirken. Gemeint sind also hauptsächlich Küster, Organisten und ggf. auch sonstige Kirchenmusiker.

Der frühere Begriff des Dienstgrundstücks ist seit 1993 in Nr. 6 zugunsten der erwähnten umfänglichen Umschreibungen aufgegeben worden.

Die Umschreibungen (kurz:) „Grundbesitz am 01.01.1987 und im Veranlagungszeitpunkt in einem Stellenfonds zwecks Besoldung von Geistlichen" waren Veranlassung für das Landeskirchenamt, 1994[4] und 1996[5] festzustellen, dass Grundstücke, die sich im Pfarrvermögen befinden, grundsätzlich nicht veräußert werden sollen.

Eigentlich war dies ja eine Tautologie: Gemäß § 30 Abs. 1 der Verwaltungsordnung (VwO) ist das kirchliche Grundvermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist. Hinsichtlich der Grundstücke ist dies eine Konkretisierung des allgemeinen Vermögenserhaltungsgrundsatzes nach § 15 VwO.

Warum dann also diese beschlussmäßigen Beteuerungen des Landeskirchenamtes, das kirchliche Recht einhalten zu wollen?

Gemäß § 14 Abs. 1 VwO ist das kirchliche Vermögen bekanntlich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen gegliedert; das Pfarrvermögen dient der Pfarrbesoldung. Das Pfarrvermögen kann aus Kapital, aber auch aus Grundbesitz bestehen. Und beim Grundbesitz interessiert uns steuerrechtlich nach § 3 Nr. 6 GrStG i. d. F. v. 13.09.1993[6] nur noch solcher Grundbesitz, der bereits am

[4] Protokoll vom 11.01. Nr. 24.
[5] Protokoll vom 19.11. Nr. 19.
[6] BGBl. I S. 1569.

01.01.1987 vorhanden war und auch heute noch für die Pfarrbesoldung genutzt wird.

Was war geschehen, dass es zu dieser doch offenbaren Komplizierung gekommen ist?

Ein Finanzamt hatte einer rechtsfähigen katholischen Pfründestiftung im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Hessen-Darmstadt die Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke katholischer Geistlicher versagt. Der Bundesfinanzhof hatte dies mit Urteil vom 07.08.1987[7] zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG a. F. für rechtens befunden. Gründe hierfür waren:

1. Mit der Grundsteuergesetzgebung nach dem 2. Weltkrieg seien lediglich die vor dem 1. April 1938 geltenden Befreiungen von Dienstgrundstücken der Geistlichen wieder eingeführt worden, weil nur insoweit eine verfassungsrechtliche Verpflichtung angenommen worden sei.
2. Die verfassungsrechtliche Absicherung habe sich nur auf die staatliche Grundsteuer bezogen, jedoch nicht auf die Steuerfreiheit von Kommunalabgaben. Die Grundsteuer sei aber seit dem Grundsteuergesetz von 1936 eine Steuer, über deren Erhebung die Gemeinden entscheiden und die den Gemeinden zusteht.
3. Der Begriff Dienstgrundstück sei nach herkömmlichen preußischem Recht auszulegen: Danach müsse der betreffende Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt des Stelleninhabers bestimmt sein. Außerdem müsse der Stelleninhaber auch über Nutzungsart und Erträgnisse des Grundbesitzes zu befinden haben. Es genüge nicht, dass der Grundbesitz zwar zu dem der Besoldung des Stelleninhabers gewidmeten Vermögen gehöre und seine Erträgnisse tatsächlich auch für die Besoldung verwendet würden, der Stelleninhaber aber nicht selbst die Nutzungsart bestimmen und über die Erträgnisse verfügen könne.
4. Die Klägerin könne sich auch nicht auf etwaige preußische Sonderregelungen zu den sog. fiktiven Dienstgrundstücken, die sich in Preußen 1898 im Zusammenhang mit der Einführung einer einheitlichen Pfarrbesoldung ergeben haben, berufen, weil Hessen-Darmstadt keine Provinz Preußens gewesen war. Außerdem würde sogar dann nichts anderes gelten, wenn die Klägerin eine katholische Korporation im ehemaligen Preußen wäre. Grund hierfür sei, dass der preußische Staat durch Beihilfengewährung die einheitliche Be-

[7] BStBl. II S. 723.

soldung der Geistlichen nur gewährleistet, sie aber nicht selbst als zentrale Besoldung übernommen habe.[8]

Mit diesem BFH-Urteil war die Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke in ganz Deutschland und letztlich auch für die evangelischen Kirchen in ehemaligen preußischen Gebieten eindeutig infrage gestellt worden, denn auch das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 02.07.1898[9] sah in Art. 3 keine zentrale staatliche Besoldung, sondern ebenfalls nur die Gewährung von sog. widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden vor.

Umgesetzt wurde dieses staatliche Gesetz zur Einführung einer einheitlichen Pfarrbesoldung in Preußen in den einzelnen Landeskirchen durch Kirchengesetze, so z. B. durch Kirchengesetz betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen[10] vom 02.07.1898.[11]

Gemäß § 12 dieses Gesetzes hatte jeweils die Kirchengemeinde dem Stelleninhaber die Besoldung einschließlich Dienstwohnung zu gewähren. Damit war die Besoldungsgewährung gegenüber der früheren Pfründewirtschaft nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (vgl. §§ 164, 772 ff., 857 ff. II 11 ALR) deutlich vereinfacht worden. Allerdings verblieb rechtssystematisch die Verpflichtung bei der Kirchengemeinde, wenngleich der Staat für die einheitliche Besoldung der Pfarrer mit rund 10 Mio. Mark jährlich offenbar eine horrende Beteiligung übernahm. Die Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens trat am 1. April 1899 in Kraft.

Wegen der nunmehrigen ausschließlichen Ausrichtung des Besoldungsanspruchs nur noch unmittelbar gegen die Kirchengemeinde, war auch schlüssig, dass gem. § 12 Abs. 2 (Kirchengesetz von 1898) im Gegenzug hierzu der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen aufhörte. Zuvor hatte nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter dem Pfarrer gebührt (§ 778 II 11). Nunmehr gingen die Verwaltung und mithin die Erträge aus dem bereits so im ALR bezeichneten Pfarrvermögen (vgl. Überschrift vor § 772 II 11) gem. § 12 Abs. 3 auf die Kir-

8 Vgl. Preuß. G. S. 1898 S. 260, Art. 1.

9 Preuß. G. S. S. 155.

10 Ab 1922 Altpreußische Union (APU), ab 1953 Evangelische Kirche der Union (EKU), ab 2003 Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).

11 GVBl. 61; vgl. auch Ausführungsanweisung des Ev. Oberkirchenrats vom 31.08.1898 (GVBl. S. 87) und Hinweise des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 22.09.1898 (KABl. S 53).

chengemeinde über, die sie allerdings für die Besoldung nutzen musste; ein etwaiger Überschuss wurde grundsätzlich dem Pfarrvermögen zugeschlagen.

Mithin gab es ab 1898, da ja der persönliche Nießbrauch des Pfarrers endete, in Preußen nur noch die vom BFH so bezeichneten fiktiven Dienstgrundstücke. Da der Pfarrer die zu seinem Stellenvermögen gehörenden Dienstgrundstücke nicht mehr selbst nutzte, verwaltete und auch nicht mehr zu seiner Unterhaltsgewährleistung verpachten durfte (zuvor galten die §§ 772, 778, 800 II 11 ALR), war dieser Teil des Gebots steuerrechtlicher Unmittelbarkeit schon 1898 nicht mehr gegeben.

Hinsichtlich der Grundsteuerbefreiung war im Gesetz betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 02.07.1898 Art. 8 Abs. 2 grundlegend. Hiernach blieben „in allgemeinen oder besonderen Gesetzen begründete Rechte des Pfarrvermögens (...), insonderheit steuerrechtliche Vorrechte (...) bestehen", und zwar ausdrücklich trotz des Übergangs des Nießbrauchrechts vom Stelleninhaber auf die Kirchengemeinde.

Entscheidend ist also, ob zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Besoldungsgesetzes von 1898 bereits eine Grundsteuerfreiheit für die Dienstgrundstücke bestanden hatte.

Kirchen waren nach dem Preußischen Landrecht von 1794 grundsätzlich „gleich andern Gesellschaften im Staate (...) zu den Lasten des Staats beyzutragen verbunden" (§ 165 II 11). Allerdings waren schon damals die Kirchengebäude „von den gemeinen" Lasten des Staats frey" (§ 174 II 11). Diese Steuerbefreiung setzte sich mit einer Kabinettsorder vom 08.06.1834[12] fort.

Am 24.02.1850 wurde das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen[13] verkündet, nach dem von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, fortan die Grundsteuer entrichtet werden sollte (§ 1). Weiterhin ausgenommen nach § 2 waren aber nach Bstb. d) die Kirchen, Kapellen und Gottesdienstgebäude und nach Bstb. e) nunmehr auch die Diensthäuser der Geistlichen, Küster und anderer „Diener des öffentlichen Kultus".

Soweit ersichtlich, brachte erst die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19.03.1856[14] in § 64 Abs. 1 neben dem Erhalt der gesetzlichen Befreiung von 1850 und der Kabinettsorder von 1834 erstmals die Bestimmung, dass auch „die Dienstgrundstücke der Geist-

[12] Preuß. G. S. S. 87.
[13] Preuß. G. S. S. 62.
[14] Preuß. G. S. S. 265.

lichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer (...) von den Gemeindeauflagen befreit" seien. Dieselbe Vorschrift fand sich auch in § 4 Abs. 7 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen ebenfalls vom 19.03.1856[15].

Mit zwei Gesetzen vom 21. Mai 1861[16] wurde das Grundsteuerrecht in Preußen in der Hinsicht völlig neu gestaltet, dass die Grundsteuer *nach dem Grundsteuergesetz nur noch für unbebaute Grundstücke* und die Gebäudesteuer *für Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden nach* einem *Gebäudesteuergesetz* anfiel (vgl. § 1 Grundsteuergesetz). Nach § 4 Bstb. e) des Grundsteuergesetzes blieben die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, die zur Unterhaltung von Kirchen und solche, die zur Dotation von Pfarrgeistlichen, Küstern und anderer Diener des öffentlichen Kultus dienten, von der Grundsteuer befreit. Parallel dazu befreite § 3 des Gebäudesteuergesetzes in den Nrn. 4 und 5 Kirchengebäude und Diensthäuser von Pfarrgeistlichen pp. von der Gebäudesteuer.

Ein grundsätzlicher steuerrechtlicher Einschnitt in Preußen erfolgte mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14.07.1893.[17] Gem. § 1 Nr. 1 wurde die Grund- und Gebäudesteuer (nach den Gesetzen von 1861) als direkte Staatssteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer wurde allerdings unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Einrichtungen weiterhin vom Staat, allerdings nunmehr für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt (§ 3 Abs. 2); im Übrigen wurde auf das (erste) Kommunalabgabengesetz verwiesen (§ 3 Abs. 1), das nun Spezialgesetz gegenüber den Grund- und Gebäudesteuergesetzen war, soweit diese Gesetze von 1861 noch galten. Nach dem Kommunalabgabengesetz (ebenfalls) vom 14.07.1893[18] waren nun auch die Gemeinden berechtigt, direkte Steuern zu erheben (§ 1), insbesondere solche vom Grundbesitz (§ 23 Abs. 1). Allerdings fanden sich die bekannten Grundsteuerbefreiungsvorschriften nunmehr in § 24 wieder, nämlich in Bstb. g) die für Kirchen, Kapellen und anderen öffentlichen Gottesdienstgebäude sowie in Bstb. k) die für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hatte.

Festzuhalten ist also, dass die Darstellung im BFH-Urteil von 1987, dass die *Grundsteuer* erst seit dem Grundsteuergesetz von 1936 eine *Gemeindesteuer* sei, nicht richtig ist, dass vielmehr bereits seit dem Gesetz

[15] Preuß. G. S. S. 237.
[16] Gesetz betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253) und Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. S. 317).
[17] Preuß. G. S. S. 119
[18] Preuß. G. S. S. 152.

wegen Aufhebung direkter Staatssteuern von 1893 diese Steuern von den bürgerlichen Gemeinden erhoben wurden[19]. Dabei ist weiterhin bedeutsam, dass dieser *Wechsel in der Gläubigerstellung* sogar *vor dem maßgeblichen Gesetz über die einheitliche Pfarrbesoldung von 1898* gelegen hat.

Somit ergibt sich für Preußen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hinsichtlich der Dienstgrundstücke bzw. des Grundbesitzes im Pfarrvermögen eine Rückverweisungskette von dem Besoldungsgesetz von 1898 (Art. 8) zum Kommunalabgabengesetz von 1893 (§ 24) und von diesem auf die Grund- und Gebäudesteuergesetze von 1861 (§ 4 bzw. § 3) und weiter auf die Landgemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen von 1856 (§ 64 bzw. § 4).

Kurz gesagt: das Besoldungsgesetz von 1898 tradierte diese alt hergebrachten Grundsteuerbefreiungen!

Sicherlich muss man aber auch wahrnehmen, dass das Land Braunschweig 1923 durch Grundsteuergesetz die Freiheit kirchlichen Grundbesitzes von den Kommunalsteuern beseitigte[20] und dass diese gesetzgeberische Entscheidung insoweit von dem – durch ministerielle Entscheidung für zuständig erklärten – Reichsgerichtshof für zulässig erachtet wurde.[21] Begründung war, dass die Art. 138, 173 der (Weimarer) Reichsverfassung nur das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat und nicht zwischen Kirche und Gemeinde und sonstigen Kommunalverbänden regele.[22] Deshalb war nach Sicht des Reichsgerichtshofs nur die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen von der Staatssteuer in Braunschweig unzulässig, weil nicht gegen Entschädigung abgelöst.[23] Auf diesen Rechtsstandpunkt hat sich dann später auch der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 16.09.1955 gestellt.[24] Ob diese Ausklammerung der Kommunen, die ja ihr Besteuerungsrecht aus staatlichen Vorschriften ableiten, auch heute noch so gesehen werden kann, ist allerdings nicht unstreitig. Nach heutigem Verfassungsverständnis sind die Kommunen nämlich die kleinsten Zellen staatlichen Handelns (Art. 20 Abs. 2, 28 GG) und zählen trotz ihrer relativen Eigenständigkeit zur mittelbaren Staatsverwaltung.[25] Fakt ist aber, dass die kirchlichen Grundsteuerbefreiungen in Braunschweig anerkanntema-

[19] Vgl. auch Darstellung bei Lüttgert, Ev. Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, 1905, S. 534.
[20] Gesetz vom 26.02.1923 (GuVBl. S. 37).
[21] Urteil vom 20.06.1925 (RGZ 111, 134).
[22] A. a. O. S. 146.
[23] A. a. O. S. 137 ff.
[24] BStBl. III S. 327; ebenfalls zur Begründung herangezogen im Urteil des BFH vom 13.05.1987 (BStBl. II S. 722, 724).
[25] Ebenso von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., S. 328.

ßen beseitigt waren,[26] wohingegen dies in Preußen eben nicht der Fall war.

Was in dem BFH-Urteil von 1987 ebenfalls nicht weiter erwähnt ist, ist, dass am 26.05.1909 nochmals ein neues Gesetz betreffend die Pfarrbesoldung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen[27] erlassen worden ist. In Art. 10 ist dort der maßgebliche Art. 8 des Besoldungsgesetzes von 1898 – also die Beibehaltung der Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke – ausdrücklich für weiterhin anwendbar erklärt worden. Im Übrigen blieb das Besoldungssystem dasselbe wie 1898; insbesondere waren die Bestimmungen hinsichtlich des Nießbrauchs in § 11 des *Pfarrbesoldungsgesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 26.05.1909*[28] mit den früheren des § 12 des entsprechenden Kirchengesetzes vom 02.07.1898 deckungsgleich.

Das Land Preußen stellte weiterhin hohe jährliche Beihilfen für die Pfarrbesoldung zur Verfügung. Dies ist insoweit bemerkenswert, als 1903 die Generalsynode der Landeskirche der älteren Provinzen ein erstes Kirchensteuergesetz erlassen hatte, das 1905 durch staatliche Gesetzgebung Ergänzung fand – und damit die Finanzierung kirchlicher Aufgaben auf eine neue Grundlage stellte. Mit anderen Worten: der preußische Staat behielt mit der fortbestehenden Grundsteuerbefreiung zugunsten der Kirchen einen Anteil an Besoldungsverantwortung für die Pfarrer, obwohl er nun staatlicherseits ein Besteuerungssystem zur finanziellen Kostentragung durch die Gemeindeglieder zur Verfügung stellte. Offensichtlich wollte also der preußische Staat die vermögensrechtliche Stellung der Kirche, so weit sie auf dem bisherigen Zusammenhang mit dem Staat beruhte, bis zur Neuregelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche aufrecht erhalten – eine Argumentation, die später Art. 138 WRV zugrunde lag, der die Ablösung einer Staatsleistung nur gegen Entschädigung erlaubte.

Am 14.02.1923 erließ das Land Preußen das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen[29], das in § 15 ausdrücklich bestimmte, dass von den Grundstücken, die in den Grundsteuerbefreiungsvorschriften des § 24 Abs. 1 Bstb. b) bis k) des Kommunalabgabegesetzes vom 14.07.1893 erwähnt waren, auch weiterhin nicht der Grundsteuer unterliegen. Diese Grundsteuer war zwar eine staatliche Steuer, allerdings zugunsten der Gemeinden (vgl. § 18).

[26] Vgl. auch Troll, a. a. O., Rz. 57 zu § 3.
[27] Preuß. G. S. S. 113.
[28] Preuß. G. S. S. 117.
[29] Preuß. G. S. S. 29.

Das erste Grundsteuergesetz *als Reichsgesetz* – quasi in der heutigen Form – wurde am 01.12.1936 erlassen.[30] Die Befreiungen befanden sich damals in § 4. Aufgezählt war in Nr. 5 in den Bstben. a) bis c) der Grundbesitz für Gottesdienst, für religiöse Unterweisung und solcher für Verwaltungszwecke. Damit waren Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen nicht mehr erwähnt. Folgerichtig setzte dann das Land Preußen *mit Verordnung von 1938*[31] das Gesetz von 1923 und vor allem den die weiteren Grundsteuerbefreiungen enthaltenden § 24 Kommunalabgabengesetz von 1893 mit Wirkung zum 1. April 1938 außer Kraft (vgl. § 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 u. 2 GrStG 1936).

Als dann nach dem 2. Weltkrieg das neue Grundsteuergesetz vom 10.08.1951[32] erlassen wurde, wurde vom Bundesgesetzgeber die Auffassung vertreten, dass die Beseitigung der Grundsteuerbefreiungen für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen 1938 nicht ohne Entschädigung hätte erfolgen dürfen, weil diese sog. negative Staatsleistungen i. S. d. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung – nunmehr – i. V. m. Art. 140 Grundgesetz darstellten. § 4 Nr. 5 Bstb. c) stellte deshalb Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen wieder insoweit grundsteuerfrei, als sie nach den „vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren".

Obwohl diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden war, wurde sie von den Kirchen als unbillige Härte und von der Finanzverwaltung sicherlich als übermäßige Arbeitsbelastung empfunden, weil für jede öffentlich-rechtliche Kirche jeweils die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen für den Zustand vor dem 1. April 1938 herauszufinden waren, was dazu führte, dass so manche Kirche an der Grundsteuerbefreiung nicht partizipieren konnte – so in Nordrhein-Westfalen z. B. die Lippische Landeskirche. Hingegen waren in den Preußischen Landesteilen sogar die sog. fiktiven Dienstgrundstücke grundsteuerbefreit.[33]

1965 *(Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24.08.1965)*[34] wurde deshalb die Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen dahingehend geändert, dass einerseits zwar eine Erweiterung auf alle Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen aller öffentlich-rechtlichen Kirchen erfolgte, andererseits diese Öffnung aber dahingehend zeitlich begrenzt wurde, dass dies nur so lange gewährt

30 RGBl. I S. 986.
31 Preuß. G. S. S. 13.
32 BGBl. I S. 519.
33 Anerkannt durch BFH-Urteil vom 09.07.1971 (BStBl. II S. 785) für die Evangelische Kirche der ehemaligen Provinz Hannover.
34 BGBl. I S. 905.

sein sollte, bis die vor dem 1. April 1938 nach landesgesetzlichen Vorschriften bestandenen Grundsteuerbefreiungen abgelöst worden seien. Die Ablösung sollte durch besonderes Gesetz geregelt werden, zu dem es nicht kam.

Vielmehr kam es 1973 bei der Neufassung des Grundsteuergesetzes[35] dazu, dass sämtliche Beschränkungen aus dem Gesetz herausgenommen wurden. Aber auch dieses Gesetz brachte noch nicht den gewünschten Rechtsfrieden. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Mai 1987 erging nämlich genau zu dem vereinfachten Befreiungstatbestand bezüglich der Dienstgrundstücke.

Weil das BFH-Urteil von 1987 mehr Fragen aufwies als beantwortete, wurde es von der Finanzverwaltung weitgehend nicht angewendet. Die vorübergehende Nichtanwendung des Urteils wurde später zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder einerseits vereinbart, andererseits drängten diese den Bundesgesetzgeber mit Rücksicht auf das ergangene Urteil dazu, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die wieder eingehalten werden könne.

Vor nunmehr 10 Jahren, nämlich am 13.09.1993, wurde im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes[36] die Nr. 5 (Dienstwohnungen) in § 3 Abs. 1 GrStG neu gefasst und die Nr. 6 (Dienstgrundstücke) angehängt.

Seitdem ist für die *Grundsteuerbefreiung nach Nr. 6 Stichtag der 1. Januar 1987.* Die Festlegung dieses Stichtages war die legislative Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 7. August 1987. Der Begriff Dienstgrundstücke ist aus dem Gesetz gestrichen worden. Stattdessen ist nunmehr maßgeblich, dass es sich um einen Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer jüdischen Kultusgemeinde handelt, der sowohl am 1. Januar 1987 als auch im jeweiligen Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Vorschrift kann auf eine Verfügung des Finanzministeriums NRW vom 27.10.1993 zurückgegriffen werden. Danach ist die Zweckbestimmung des Grundstücks innerhalb der evangelischen Kirche i. d. R. einem Zusatz im Grundbuch zu entnehmen. Sofern sich dort kein Zusatz findet, soll sich die Finanzverwaltung den „kirchlichen Vermögensnachweis oder Grundbesitznachweis" von der kirchlichen Verwaltung erbringen lassen. Im

[35] Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965.
[36] BGBl. I S. 1569, s. dort Art. 12.

Einzelfall ist also zu prüfen, ob solche Begriffe wie „Pfarrvermögen" oder „Küstereivermögen" im Nachweis des Vermögensbestandes nach § 17 VwO oder im Kirchengrundbuch nach § 19 VwO erwähnt sind. In Zweifelsfällen will die Finanzverwaltung die zuständige Landeskirche um Auskunft bitten.

Nach dem 1. Januar 1987 erworbener Grundbesitz nimmt an der Grundsteuerbefreiung nicht mehr teil, auch wenn es sich bei dem Erwerb um einen Tausch oder Ersatzkauf handelt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zuteilung von Grundstücken aus der Verteilungsmasse im Umlegungsverfahren und für die Landabfindung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, weil in diesen Fällen eine Fortsetzung des Eigentums als Surrogat anzunehmen sei – so das Finanzministerium unter Bezugnahme auf das BFH-Urteil vom 09.07.1971.[37]

Für die Feststellung der sog. Identität des bürgerlich-rechtlichen Grundstücks ist eine Veränderung im Bestand – z. B. eine Bebauung oder Belastung mit einem Erbbaurecht – unschädlich.

Unproblematisch ist auch die zentrale Verwaltung der Grundstücke einschließlich des Inkassos der Erträgnisse zugunsten des allgemeinen kirchlichen Haushalts. Gleichwohl sollte vor dem Hintergrund, dass hiermit der steuerrechtliche Grundsatz der Unmittelbarkeit (vgl. auch § 7 GrStG) drastisch eingeschränkt ist, darauf geachtet werden, dass eine genaue Darstellung erfolgt, dass also die Erträgnisse aus diesem grundsteuerbefreiten Pfarrvermögen für die Pfarrbesoldung verwendet werden.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass mit den Begriffen Besoldungs– und Versorgungszwecke auch Leistungen von Beihilfen, von Unterstützungen und von Gehaltszuschüssen umfasst seien.

An dieser Stelle sei deshalb noch einmal ein Blick in die historischen Regelungen gestattet. Nach § 12 des Kirchengesetzes über die einheitliche Pfarrbesoldung von 1898 war ausdrücklich dargestellt, dass auch die Verwendung von Erträgen des Stellenvermögens zur Unterhaltung der Dienstwohnung mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig sei. Diese Bestimmung muss auch heute noch Gültigkeit haben, da weiterhin gewährleistet ist, dass die Dienstwohnungen Teil der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist. Wenn also z. B. im innersynodalen Finanzausgleich auf der Grundlage einer Satzung des Kirchenkreises nicht mehr sämtliche Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis zur Verwendung für die Pfarrbesoldung abgeführt werden sollen, sondern wenn bestimmt ist, dass ein bestimmter Prozentsatz bei der Kirchengemeinde verbleiben kann, so können 5% der Erträgnisse als

[37] S. Anmerkung 33.

Verwaltungsaufwand zur freien Verwendung in den Haushalt der Kirchengemeinde eingestellt werden, während ein etwaiger weitergehender Betrag dergestalt für Pfarrbesoldung in der Kirchengemeinde verwendet werden kann, dass eben (auch heute noch) Verwendungen auf das Pfarrhaus oder die Dienstwohnung gemacht werden.

Entscheidend ist also weiterhin, dass sich die Verwendung der Erträgnisse aus dem noch grundsteuerbefreiten Pfarrvermögen auf die Besoldung oder Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer hinreichend darstellen lässt. Wird dieses Vermögen aus dem Pfarrvermögen ausgegliedert, so endet die Grundsteuerbefreiung für dieses Dienstgrundstück.

Nicht nur hierauf hatte das Finanzministerium mit seiner Verfügung hingewiesen, sondern auch darauf, dass mit der neuen Regelung von 1993 nunmehr in Nordrhein-Westfalen auch die Lippische Landeskirche von dieser Art der Grundsteuerbefreiung für Kirchen begünstigt ist. Aus diesem Blickwinkel sei deshalb noch einmal darauf hingewiesen, dass die rechtshistorische Herleitung der negativen Staatsleistung hinsichtlich des besonderen Pfarrvermögens hier grundsätzlich für Westfalen erfolgt ist. D. h., wenn der Bundestag einmal der Ansicht sein sollte, die Nr. 6 in § 3 Grundsteuergesetz als Grundsteuerbefreiung zu streichen, müsste wieder jede Landeskirche auf der Grundlage ihres früheren Rechtes und früheren Landesrechtes prüfen, ob sich der Nachweis durchgehender Grundsteuerbefreiung erbringen ließe. In manchen Landeskirchen ist dies bereits früher nicht gelungen. Der Rechtssetzungsweg – quasi vom Allgemeinen Preußischen Landrecht bis hin zum heutigen Grundsteuergesetz – ist im Bereich des ehemaligen Preußen, wenngleich geografisch zu differenzieren, weiterhin genau nachzuvollziehen. Mithin trägt also eine Landeskirche, die quasi „Rechts-Träger" ist, eine gewisse Verantwortung, eine für sie negative Staatsleistung für andere Landeskirchen sozusagen als „Staats-Wohltat" zu erhalten.

Weil die Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke, anders als die für Dienstwohnungen, eine nur noch geschlossene Anzahl von Grundstücken betrifft, hat das Landeskirchenamt wiederholt beschlossen, die Veräußerung von dem entsprechenden Pfarrvermögen möglichst vollständig zu verhindern. Bekanntlich stehen sog. Staatsleistungen nämlich unter dem Damoklesschwert der Ablösung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV), wenngleich gegen Entschädigung. Würden nur noch wenige Dienstgrundstücke, für die die negative Staatsleistung tatsächlich gewährt wird, vorhanden sein, könnte es zu einer für den Staat finanzierbaren Ablösung kommen, womit dann auch die Grundsteuerbefreiung für solche Grundstücke enden würde, die bislang

nur im „Windschatten" der echten negativen Staatsleistung grundsteuerbefreit sind – für diese allerdings ohne Entschädigung.

Als eine letzte Frage ist deshalb die zu stellen: Was ist diese negative Staatsleistung – also allein die Grundsteuerbefreiung für das besondere Pfarrvermögen „Dienstgrundstücke" – eigentlich wert?

Sie besteht darin, dass Grundsteuern nicht zu zahlen sind. Volkstümlich gesagt ist das, was nichts kostet, auch nichts wert. Die Einschätzung des Kirchenamtes der EKD im Rahmen der Verteidigung dieser negativen Staatsleistung ging aber dahin, dass für den Bereich der früheren Bundesrepublik Deutschland und zwar nur für die Grundstücke, die verfassungsrechtlich steuerbefreit sein müssten, *von einem jährlichen Wert* von ca. 20 Mio. DM auszugehen sei.[38] Inzwischen gibt es die Wiedervereinigung und für die östlichen Gliedkirchen der EKD und die östlichen Diözesen eine Regelung zur Verwaltungsvereinfachung in § 3 Abs. 1 Nr. 6 im zweiten Satz, des Weiteren haben viele Landeskirchen an der Grundsteuerbefreiung partizipiert, die diese Befreiung früher nicht hatten und drittens ist die zukünftige Höhe der Grundsteuer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einheitswert m. E. noch nicht abschließend geklärt, sodass sicherlich von einer heutigen Wertigkeit von 20 Mio. € jährlich auszugehen ist.

Nebenbei bemerkt ist die Bestimmung auch interessant, die sich zur *Abfindung bei Ablösung* einer solchen Grundsteuerbefreiung gem. § 64 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von 1856 findet. Nach ihr war der *zwanzigfache Betrag der ersparten Steuer als Entschädigung* zu leisten.

Damit wäre der heutige Wert auf EKD-Ebene wohl auf *400 Mio. €* festzustellen!

Abschließend sei nur noch zweierlei gesagt:

1. Generell sind Wohnungen gem. § 5 Abs. 2 GrStG stets steuerpflichtig, selbst wenn in ihnen steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwirklicht werden. Nur für die hier erörterten besonderen Grundstücke der Kirchen gelten die eigentlich systemfremden Ausnahmen weiterhin (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 und Nr. 6 S. 3 GrStG).
2. Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG, also in Bezug auf die Dienstwohnungen darf die Aussage „Backsteine und Besoldung gehören zusammen" und hinsichtlich der Dienstgrundstücke in Nr. 6 dort die Aussage „Scholle und Schotter gehören zusammen" – ge-

[38] Auf der Grundlage von Angaben des Bundesfinanzministeriums; Schreiben des Kirchenamts vom 10.07.1990, Az. LKA B 14-05.

meint sind natürlich die Erträgnisse für die Pfarrbesoldung – auch in einer Evangelischen Kirche von Westfalen „mit Zukunft“ weiterhin die Richtigkeit für sich beanspruchen.

Bericht

Walter Gröne

Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 26./27. September 2003 in Hausberge

Auf Einladung des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge und durch Vermittlung des Ortspastors und Vorstandsmitgliedes Dr. Kampmann tagte der Verein am 26./27. September 2003 in Hausberge, jetzt Ortsteil der Stadt Porta Westfalica. Zwar galt es diesmal kein Orts- oder Gemeindejubiläum zu feiern, doch ist die geschichtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung der Stadt an der Weserpforte nicht uninteressant, so dass eine Tagung an diesem Ort eine gute Berechtigung hatte.

Durch die Entdeckung des Schlachtfeldes in Kalkriese an der Nordseite des Wiehengebirges ist die These untermauert worden, dass Varus im Jahre 9 seinen Weg von der Weserpforte nördlich des Wiehengebirges genommen hat. Welche Rolle dabei der Jakobsberg nördlich Hausberges, früher Antoniusberg genannt, gespielt hat, ist noch nicht ausreichend historisch aufgearbeitet. Auch die Bedeutung Hausberges als Ort an einer eventuellen Grenze zwischen freiwilliger Annahme des Christentums und Zwangsmissionierung ist noch nicht näher erforscht. Erst durch die Errichtung des „Hus tom Berge", der Schalksburg, tritt der Ort näher in das Licht der Geschichte. Die Burg, um die sich der Ort Hausberge gebildet hat, wurde nach 1723 abgebrochen. Erwähnt schon im 11. Jahrhundert war diese wohl schon früher von den Billungern angelegte Burganlage an der Weserpforte strategisch bedeutsam für den Schiffsverkehr auf der Weser und den Landverkehr auf der wichtigen Nord-Süd-Straßenverbindung durch Wiehen- und Wesergebirge. 1096 werden zuerst die Edelherren zum Berge erwähnt, die das wichtige Amt des Stiftvogts des Bistums Minden bekleideten. Drei Jahrhunderte lang spielte diese Dynastenfamilie eine wichtige Rolle im Mindener Raum. 1398 starb sie mit dem Tode Ottos vom Berge aus, der als Bischof von Minden seine Herrschaft dem Bistum Minden vererbte und damit das Territorium des Bistums nicht unerheblich vergrößerte. Schon 1392 hatte er die Hausberger Pfarre mit etlichen Legaten ausgestattet. Er folgte damit dem Beispiel seines Vorfahren Gerhard zum Berge, der

1319 die Parochialkirche St. Walburgis in eine Kollegiatkirche mit sechs Kanonikern umwandelte. Das Walburgispatrozinium wurde abgelöst durch das Patrozinium der Heiligen Marcellus und Marcellinus. Geschichtliche Nachrichten über die Kirchengemeinde Hausberge hat zuletzt der damalige Pfarrer Friedrich Blodau 1929 herausgegeben.

Vor Beginn der Tagung empfing der Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Hilmar Wohlgemut, den Vorstand des Vereins im Rathaus, das ursprünglich als Amtshaus des Amtes Hausberge im Jugendstil in erhöhter Lage über dem Altstadtkern erbaut wurde. Der Bürgermeister stellte in einem umfassenden Vortrag seine Stadt vor. Die Stadt Porta Westfalica mit ihren 37.300 Einwohnern hat wegen ihrer günstigen Verkehrslage eine gesunde Wirtschaft und eine gute Infrastruktur. Die Stadt bietet alle Schulformen, Sportstätten und ein breites Vereinsleben. Besucher werden angezogen durch das Portadenkmal, die Freilichtbühne und das Bergwerksmuseum Kleinenbremen, um nur einiges zu nennen. Der Bürgermeister hob besonders die gute Verbindung der Stadtgemeinde zu den christlichen Kirchengemeinden hervor. Der Superintendent des Kirchenkreises Vlotho, Dr. Windhorst, nahm diese Worte auf, dankte für die gute Zusammenarbeit und nannte als Beispiel die gemeinsame Durchführung von Friedensgottesdiensten. Der Vereinsvorsitzende Prof. Dr. Hey dankte dem Bürgermeister dafür, dass er sich die schöne Tradition des kommunalen Empfangs aus Anlass der Vereinstagungen zu eigen gemacht habe. Er wies darauf hin, dass der Verein die Ausgewogenheit von Tradition und Fortschritt beachte. Das gelte auch für die Teilnahme an der Diskussion in der westfälischen Landeskirche über Strukturreformen, die auf dem Hintergrund der Kommunalreform von 1975 geführt werde.

Zum offiziellen Tagungsbeginn begrüßte Bürgermeister Wohlgemut alle Teilnehmer. Er dankte dem Verein für die historische Arbeit in den Regionen. Es sei für die Menschen wichtig, die eigenen Wurzeln zu kennen, um die Zukunft bewusster zu gestalten. Mit Blick auf die Gemeinschaft der christlichen Konfessionen nannte er das Ziel, auch in der kirchengeschichtlichen Arbeit „das Gemeinsame zu suchen ohne die Unterschiede zu verdecken". Superintendent Dr. Windhorst sprach in seinem Grußwort einen besonderen Dank an den Verein und besonders seinen Vorsitzenden Prof. Dr. Hey aus. Gerade in der Vereinsgemeinschaft gehe es ja darum, „Wege zu gehen, Ziele zu erreichen, Erfahrungen weiterzugeben", um das geistliche Erbe auch für die Zukunft zu pflegen. Der Kirchenkreis Vlotho sei einst geprägt worden durch die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts. Als markante Gestalten nannte er den Superintendenten Huhold, der als Pfarrer der Kirchengemeinde Hausberge erster Superintendent des 1840 neugebildeten

Kirchenkreises Vlotho gewesen ist, und den westfälischen Präses Karl Koch, der das Superintendentenamt von 1927 bis 1948 inne hatte. Pfarrer Dr. Kampmann stellte die Kirchengemeinde Hausberge vor und betonte, dass sie schon seit 1907 die Vereinsmitgliedschaft besitze. Kirchengeschichte sei die Geschichte der Treue Gottes, der die Glaubenden nicht fallen lässt. Er mache es möglich, dass Glaubende verantwortlich in der Welt und für die Welt handeln könnten. Eine Hilfe zu diesem Handeln sei es, zu hören und zu lernen, was über die Kirchengeschichte der Region und der westfälischen Kirche neu erforscht worden ist. Dadurch entstehe eine Verbindung im Glauben mit den Menschen, die vor unserer Zeit Zeugen des Glaubens waren und deren Wirken die kirchengeschichtliche Forschung in Erinnerung ruft.

Der Tag der Westfälischen Kirchengeschichte stand zum einen unter dem Thema der Kirchengeschichte des Mindener Raumes, dem die Vorträge des ersten Tages galten. Die Vorträge des zweiten Tages beschäftigten sich mit Einzelthemen zum 200-jährigen Jubiläum der Säkularisation. Da alle Vorträge in diesem Band Abdruck finden, soll hier nicht weiter darauf inhaltlich eingegangen werden.

Die Tagung wurde abgerundet durch die Besichtigung der schlichten nachreformatorischen Saalkirche (Turminschrift von 1599). Aus einem Vorgängerbau stammen ein spätgotischer kelchförmiger Taufstein und zwei Renaissanceepitaphien. Die übrige Ausstattung wurde in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts neu gestaltet. Auf dem alten Friedhof an der Kirche steht ein markanter quaderförmiger Grabstein von 1821, der eine Bücherstiftung für arme Kinder dokumentiert. Es schloss sich ein Spaziergang an über den alten am Abhang und auf dem Hügel südlich der Kirche gelegenen Friedhof mit einer Anzahl geschichtlich interessanter Grabsteine. An den christlichen Friedhof grenzt auf der Anhöhe der alte jüdische Friedhof an, der das letzte Zeugnis einer einst durchaus ansehnlichen jüdischen Gemeinde in Hausberge ist.

Mit der Exkursion nach Rinteln schloss die Tagung. Rinteln, nur einige Kilometer von Hausberge entfernt, aber in der Gegenwart durch die Landesgrenze zu Niedersachsen getrennt, war einst (1621 bis 1809) als Universitätsstadt geistiger Mittelpunkt des mittleren Weserraumes. Als theologische Ausbildungsstätte unter anderem für die Lutheraner aus dem Bistum Minden und der Grafschaft Ravensberg und angrenzenden Gebieten begründete die um Vermittlung zwischen Lutheranern und Reformierten bemühte theologische Fakultät der Universität Rinteln das heute noch erkennbare milde Luthertum dieser Region. Der Leiter des städtischen Museums Eulenburg, Stefan Meyer, führte durch das Museum mit seiner universitätsgeschichtlichen Sammlung, die in

höchst ansprechender Weise ausgestellt ist. Das Museumsgebäude entstand im Mittelalter als Stadthof des Klosters Möllenbeck. Es folgte ein Rundgang durch die Stadt mit der Besichtigung der gotischen reformierten Jakobikirche, früher Klosterkirche eines Zisterzienserinnenklosters, später Mittelpunkt der Universität, und der ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert stammenden lutherischen Nikolaikirche, interessant durch einen biblischen Bildzyklus aus der Renaissance und eine historische Orgel aus der Gründungszeit der Universität. Heute noch wird in dieser Kirche besonders des bekanntesten Rintelner Universitätslehrers Josua Stegmanns gedacht, der die theologische Fakultät im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens prägte und dessen Lied „Ach bleib mit deiner Gnade" zum unvergänglichen Frömmigkeitserbe unserer evangelischen Kirche zählt.

Buchbesprechungen

Brigitte Buberl (Hrsg.), Conrad von Soest. Neue Forschungen über den Maler und die Kulturgeschichte der Zeit um 1400. Mit Beiträgen von Brigitte Buberl, Brigitte Corley, Uta Hengelhaupt u. a. (Dortmunder Mittelalter-Forschungen. Schriften der Conrad-von-Soest-Gesellschaft, Bd. 1) Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004, 208 S., ca. 90 Abb., davon 5 farbig.

Ein Werk westfälischer Tafelmalerei von europäischem Rang ist mit dem um 1420 vom Dortmunder Maler Conrad von Soest geschaffenen Altarretabel im Chorraum der Marienkirche in Dortmund überkommen. Wenigstens in größeren Teilen: anlässlich der Neustiftung eines barocken Hauptaltars 1720 wurden die Bilder beschnitten und in eine neu interpretierende Gesamtsituation gebracht. In dieser Form entdeckte man die Gemälde im 19. und frühen 20. Jahrhundert in ihrer kunsthistorischen Bedeutung wieder. Nach ihrer kriegsbedingten Auslagerung und der Zerstörung des barocken Gehäuses wurden sie restauriert, ausgestellt, erforscht und publiziert und schließlich Mitte der 1950er Jahre – schlicht gerahmt – wieder in die Marienkirche eingebracht. Bereits seit den 1920er Jahren erkannte man die französisch-burgundischen Einflüsse, die den Dortmunder Altar sowie das zweite überlieferte Hauptwerk Conrads von Soest, den Wildunger Altar (1403), als Meisterwerke der europäischen Kunst des späten Mittelalters erscheinen lassen.

Nach zwei erst wieder in den 1990er Jahren erschienenen Monographien über Conrad von Soest (u. a. Brigitte Corley 1996) sowie der umfassenden Untersuchung der Unterzeichnungen seiner Werke fand 2001 ein wissenschaftliches Symposion zu neuesten Forschungen über den Maler Conrad von Soest und die Kulturgeschichte seiner Zeit in Dortmund statt. Der vorliegende Band von 9 Aufsätzen dokumentiert diese Tagung.

Nicht alle Beiträge fanden Aufnahme, da die Forschungsergebnisse zum Teil an anderer Stelle publiziert wurden. Beispielsweise fand Andrea Zupancic' Beitrag über die Datierung des ebenfalls in der Marienkirche befindlichen „Berswordt-Altars" (1386) in dem aufwändigen Buch über den „Berswordt-Meister und die Dortmunder Malerei um 1400" (Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2002) seinen gebührenden Platz. Dass die höchst bedeutsamen historischen Altäre Dortmunder Kirchen derzeit gebührende Aufmerksamkeit erfahren, zeigt auch die Publikation der Tagungsergebnisse zum Antwerpener Altar in der Petrikirche (um 1520) in derselben Reihe wie der vorliegende Band (vgl. Rezension in diesem Heft). Dafür wurden zwei Aufsätze aufgenommen, die das Thema hervorragend ergänzen.

Im Einzelnen stellt sich der Inhalt folgendermaßen dar: Thomas Schilp erläutert die Funktion von Altarbildern als Jenseitsvorsorge. Dabei bezweifelt er Corleys These (1996), der Altar sei eine Stiftung der Marienbruderschaft – eher sei hier der Rat als Patronatsherr denkbar. Mit Recht aufgenommen wurde der Beitrag von Wolfgang Rinke über die Neustiftung bzw. die Umgestal-

tung des Altars 1720, die einen wichtigen Beitrag zum Umgang bzw. zur Neuinterpretation des mittelalterlichen Erbes im 18. Jahrhundert darstellt. In deren Gestalt existierten die Bilder schließlich bis zum 2. Weltkrieg. Unklar bleibt indes, wieso seinerzeit überhaupt die Tafelbilder einer vergangenen Zeit geschätzt und übernommen wurden. Rinke ist ferner mit der Fortschreibung seiner Conrad-von-Soest-Bibliographie vertreten. Restaurator Ingo Sandtner berichtet über die Untersuchungen zu den Unterzeichnungen des Conrad von Soest. Es folgt ein Beitrag von Brigitte Corley, die ihre 1996 publizierten Ergebnisse zu Conrad von Soest, seiner künstlerischen Herkunft, seiner Werkstatt und seines Wirkens zusammenfasst. Brigitte Welzel stellt Conrad von Soest als Maler dar, der höchst virtuos und differenziert französisch-höfische Codes, Stilmittel und malerischen Reichtum dem repräsentativen Anspruch seiner reichsstädtischen, doch international agierenden Auftraggeber anpasst. Uta Hengelhaupt zeichnet als Kontrapunkt dazu die Einbindung Conrads in die westfälische Kunstlandschaft seiner Zeit nach, wobei sie insbesondere der Entwicklung des Raumes als wichtiges Thema in der Malerei seiner Zeit nachgeht. Iris Groetecke beschäftigt sich mit verschiedenen Typen und Ausgestaltungen von Bildfiguren im Wildunger Altar und ihrer Funktion für den Betrachter. Conrad von Soest entwickelte diese Bildsprache deutlich in einer weltläufigen freien Reichsstadt. Einen ganz eigenen Aspekt trägt der Artikel von Annemarie Stauffer zu den Gewebedarstellungen bei. Sie zeigen sehr genau nur wenig ältere prachtvolle Seidengewebe und verweisen ein weiteres Mal auf Conrads Verbundenheit mit internationalen Händlern, die hier offenbar Stoffe als Statussymbole genau dargestellt wissen wollten. Hans-Walter Storck schließlich trägt einige realienkundliche Betrachtungen bei, zu Buchrollen und ihrer Funktion – und als Exkurs zu Brillendarstellungen, die im Falle des Marientodes auf den Vergleich Marias mit einem Beryll verweisen.

Insgesamt liegt mit diesem klassischen Tagungsband eine höchst spannende und in Details durchaus kontroverse Zusammenstellung der neuesten Forschungen zu Conrad von Soest, seinem Umkreis und seiner Zeit vor. Sie beleuchtet sein Schaffen aus ganz unterschiedlichen Richtungen. Der einleitende Artikel ist hilfreich, will man sich einen ersten Überblick über das Thema „Conrad von Soest" verschaffen, die abschließende Bibliographie erschließt schnell die ältere und aktuelle Literatur. Die einzelnen Aufsätze sind oft sehr dicht (es lohnt sich auch, die Anmerkungen zu studieren), doch ausgesprochen anregend, sich näher mit der so eigenen, fernen und doch immer wieder aufregenden mittelalterlichen Kunst zu beschäftigen, die sich auch in unserer Region von höchster Qualität erweist! Darauf hinzuweisen, ist ein wichtiges Verdienst dieses Bandes, aber auch der gesamten Reihe. Ihre ausgesprochen übersichtlichen und handlichen Bände laden dazu besonders ein.

Ulrich Althöfer

Rüdiger Jordan, Sakrale Baukunst in Bochum. Herausgegeben von Christel Darmstadt für die Kortum-Gesellschaft Bochum e. V., mit Beiträgen von Ulrich Bücholdt., Verlag Schürmann und Klagges, Bochum 2003, 256 S., ca. 600 Abb., geb.

Bochum gilt gemeinhin nicht als Ort, den Interessierte an sakraler Architektur und Kunst unbesehen aufsuchen würden. Doch zu unrecht – zwar gibt es hier in der Tat sehr wenige „alte" Kirchen zu entdecken, dafür um so mehr aus dem 19./frühen 20. Jahrhundert und der Zeit nach 1945. Aufgrund der historischen Voraussetzungen kulminiert im Stadtgebiet von Bochum diese Tendenz sakraler (Bau-) Kunst in Westfalen; allein in der EKvW stammt weit über ein Drittel der Kirchen und Gemeindezentren aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg. Seit Jahren ist es ein Anliegen der Bochumer Kunsthistorikerin und Farbgestalterin Dr. Christel Darmstadt, die vielfach vorhandenen Qualitäten sakraler Kunst der letzten rund 150 Jahre bewusst zu machen, die sich insbesondere im Ruhrgebiet, speziell in Bochum, zeigen. Ihrer Initiative ist dieses an Bildern, Information und Anregungen so reiche Buch zu verdanken. Der Autor, Kunst- und Kulturwissenschaftler Rüdiger Jordan hat dabei in relativ kurzer Zeit eine enorme Leistung vollbracht. Sämtliche heutigen katholischen, evangelischen und freikirchlichen Kirchengebäude werden in Bild und Text vorgestellt und in ihrer Bedeutung umrissen, rund 90 ausführlicher (d. h. über 1-2 Seiten), darunter 40 evangelische. Einige Gemeindezentren werden summarisch gestreift, eine zusammenfassende Würdigung erfahren die meisten freikirchlichen Bauten sowie abschließend die „Orte des Abschieds". Geordnet sind die Darstellungen nach Stadtteilen (stets am oberen Seitenrand genannt!), nach einer kurzen Einführung in die Geschichten der jeweiligen Gemeinden folgen die Kirchen in der Reihenfolge ihrer Bauzeit. Die Gemeindegeschichten sind weitgehend auf die Bau- und Kunstgeschichte der Kirchen und ihre Voraussetzungen ausgerichtet, seitlich zeigen kleinere SW-Abbildungen Erst- oder Vorkriegszustände der Gebäude, gelegentlich Zeichnungen, Notkirchen oder Gemeindehäuser. Die konzentrierten Beschreibungen selbst verweisen in der Regel auch auf prominente Ausstattungsstücke und ihre Künstler. Diese Seiten sind aber auch geprägt von den durchweg hervorragenden aktuellen Farbfotografien (Außen, Innen, Details), die zumeist von den Fotografen Peter Lippsmeier und Melanie Pollack stammen. Die professionellen Fotografien tragen ebenso wie die sehr übersichtliche Gestaltung von Melanie Pollack dazu bei, dass man das Buch mit Freude durchblättern kann – und hier eine historistische Deckengestaltung, dort eine Betonverglasung der 1960er Jahre entdeckt.

Die letzten rund 35 Seiten nimmt das „Kleingedruckte" ein, das sich bei näherem Studium als ein ganz besonderer Schatz des Buches erweist. Über die Dokumentation in Bild und Text hinaus präsentiert Rüdiger Jordan hier zu vielen kirchengemeindlichen Bauten von Belang – oft über die Kirchen hinaus, beispielsweise zu Pfarr- und Gemeindehäusern – einen Apparat von Baudaten, Architektennamen, Ausstattungsstücken mit Daten und Künstlernamen sowie Literaturangaben. Dieser Apparat ist im Einzelnen nicht immer vollständig,

doch bietet er einen fast unübersehbaren Fundus an Basisinformationen. Ebenso hilfreich ist das folgende „Verzeichnis der an Bau und Ausstattung beteiligten Personen und Firmen" mit Verweisen auf die Bauten, an denen sie beteiligt waren. Ein Literaturverzeichnis beschließt den Anhang. Einerseits ist der Band ein „schönes Bilderbuch" (zugegebenermaßen sind die Textteile immer präsent), das sich jedoch bald als Dokumentationsband von ausgesprochen großer Dichte und schier unglaublicher Informationsfülle von höchstem wissenschaftlichen Standard herausstellt. Vielleicht hätte die schöne knappe Einführung noch durch einige Hinweise auf typische Bochumer Beispiele für die beschriebenen Tendenzen „gewürzt" werden können; schade auch, dass man in der Regel blätternd suchen muss, um die Fotos von Altzuständen vieler Kirchen zu finden – aber man kann sicher sein, sie sind abgebildet! So entsteht ein ausgesprochen farbiges Bild, das teils von überregional bedeutenden Bauten geprägt wird – etwa die alte Stiepeler Dorfkirche mit ihrer mittelalterlichen Ausmalung, Dieter Oesterlens kristalliner Neubau der Christuskirche mit Betonglasfenstern von Helmut Lander (1959) in Nachbarschaft des Turmes des ebenfalls bedeutenden, kriegszerstörten neugotischen Vorgängers oder Scharouns Kirche der Christengemeinschaft. Man erfährt etwa von dem eigentümlichen barocken Kanzelaltar in der alten evangelischen Kirche Wattenscheid, viel über das Wirken des westfälischen Neugotikers Gerhard August Fischer im katholischen und evangelischen Kirchenbau oder über so typische Bauten der 1960er Jahre wie die Friedenskirche in Stahlhausen, die kürzlich eine reduzierende Umgestaltung erfahren hat, was ein Thema der kommenden Jahre sein wird. Eine Kirche im „Zwischenzustand" zeigt das Foto der Christuskirche in Gerthe: die offene Entscheidung zwischen den Ausmalungen von Mause und Rüter (1910) oder Paul Thol (1955). Beide haben den evangelischen Kirchenbau in ihrer Zeit mitgeprägt, beide sind heute in Leben und Werk kaum mehr geläufig, zu beiden bietet das Künstlerverzeichnis weiterführendes Material. Interessant auch, dass beipielsweise der kürzlich verstorbene Nürnberger Künstler Hans Heiber mit seinen Werken in zwei Bochumer Kirchen auch in Westfalen präsent ist. Viele Bezüge werden durch dieses Buch erst deutlich, viele Gemeinden, so ist zu hoffen, werden den erstaunlichen Reichtum ihres baulichen und künstlerischen Erbes neu entdecken. Ein „Bilderbuch", doch gleichzeitig ein Standard- und Nachschlagewerk auf höchstem Niveau und von unschätzbarer Informationsfülle, das weit über Bochum hinaus Resonanz finden sollte!

Ulrich Althöfer

Barbara Welzel/Thomas Lentes/Heike Schlie (Hrsg.), Das „Goldene Wunder" in der Dortmunder Petrikirche. Bildgebrauch und Bildproduktion im Mittelalter (Dortmunder Mittelalter-Forschungen. Schriften der Conrad-von-Soest-Gesellschaft, Bd. 2) Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 261 S., ca. 100 Abb., davon 28 farbig.

Eine ganze Anzahl höchst bedeutsamer Altarretabel befinden sich in Dortmunder katholischen und evangelischen Kirchen. Sie stammen aus der Zeit um 1400 („Berswordt-Altar" in St. Marien) bis um 1520 (St. Petri). Während dem „Berswordt-Altar" 2002 eine ebenfalls im Verlag für Regionalgeschichte erschienene, ausgesprochen umfangreiche und umfassende Untersuchung gewidmet wurde, stand im vergangenen Jahr der 1521 in Antwerpen gefertigte Altaraufsatz in St. Petri im Mittelpunkt einer interdisziplinären Tagung, deren Ergebnisse der vorliegende Sammelband mit 12 Aufsätzen dokumentiert.

Mit seinem doppelten, bemalten Flügelpaar und dem figurenreich geschnitzten, vergoldeten Mittelteil stellt dieses monumentale Werk, das „Goldene Wunder", das größte der rund 200 zwischen Spanien und dem Ostseeraum überlieferten Antwerpener Schnitzretabel dar, das zudem in einem bemerkenswert guten Erhaltungszustand überkommen ist. Eine wissenschaftliche Aufmerksamkeit ist diesem überregional herausragenden Werk aus der flandrischen Handels- und Kunstmetropole indes erst in jüngster Zeit zuteil geworden, zumal durch die Dortmunder Tagung, in deren Rahmen es Kunsthistoriker, Theologen und Historiker aus verschiedenen Perspektiven untersuchten:

Barbara Welzel stellt das „Goldene Wunder" in seinem ursprünglichen Zusammenhang dar, als Hauptaltarretabel der Dortmunder Franziskanerkirche, nach deren Säkularisation 1805 es sein jahrhundertelanges Bezugssystem verlor bzw. mit dem Erwerb als Kunstwerk für die evangelische St. Petri-Kirche 1809 vollständig veränderte. Die Einbindung des Franziskanerklosters – und letztlich seines ganzen Stolzes, des Antwerpener Retabels – in die „sakrale Topographie" der Stadt Dortmunds charakterisiert Thomas Schilp. Godehard Hoffmann, der sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Retabel und seinem Maler, Adrian von Overbeck, auseinandergesetzt hat, geht der komplexen Ikonographie des Altars nach, dessen ungewöhnlich reiches, weit über den Standard Antwerpener Retabel hinausgehendes Bildprogramm die Eucharistieverehrung („Gregorsmesse" im Zentrum) und die Passionsfrömmigkeit als große Themen des späten Mittelalters miteinander verbindet. Nils Büttner gelang die Identifizierung des in dem überlieferten Vertrag genannten „Meisters Gielesz" als Jan Gillisz Wrage, der Meister der Antwerpener Schnitzwerkstatt, die das Retabel verfertigte. Es ist höchst selten, dass – wie nun im Dortmunder Fall – sowohl die Werkstatt des Schnitzers als auch diejenige des Malers von Antwerpener Altären bekannt sind. Ulrich Schäfer geht in seinem Beitrag auf weitere Fragen der arbeitsteiligen und rationalisierten Produktion ein. Dabei konnten stets auch individuelle Wünsche der Auftraggeber berücksichtigt werden, wie Elisabeth Tillmann für das zweite, kleinere Dortmunder Retabel Antwerpener Produktion nachweist. Es befindet sich in der

katholischen St. Josephs-Kirche in Kirchlinde; seine Ikonographie weist deutlich auf franziskanische Auftraggeber, doch eine angebliche Herkunft aus der Dortmunder Franziskanerkirche kann nicht nachgewiesen werden.

Einer fotografischen Dokumentation des Retabels samt einigen Fotos von den während der Tagung durchgeführten Wandlungen sowie einer (auch übertragenen) Wiedergabe des Vertrages folgen einige Beiträge, die über den engeren Bezug zum Dortmunder Wandelaltar hinaus weisen. Katharina Krause beispielsweise behandelt Aspekte der Praxis der Verhüllung von Altarräumen bzw. der Verhüllung des Kultes in Fastenzeiten. Weitere Aufsätze stellen unterschiedliche Aspekte der zentralen Darstellung des Dortmunder Retabels vor, der „Gregorsmesse", eines wichtigen Bildthemas des späten Mittelalters, das auf die Bestätigung des katholischen Messverständnisses zielte: während des Vollzuges einer Messe durch Papst Gregor den Großen erscheint ihm Christus selbst. Esther Meier geht Position und Funktion der „Gregorsmesse" an Antwerpener Altären nach, Heike Schlie deutet unterschiedliche Beziehungen zwischen der „Gregorsmesse" und dem Altarsakrament, und Susan Marti beschreibt die an unterschiedliche Verhältnisse in Männer- und Frauenklöstern angepassten Darstellungsvarianten.

Abschließend unternimmt Thomas Lentes einen thesenhaften Versuch, „die liturgische und sakramentale Rückbindung von Bild, Auge und Blick genauer zu situieren" – gleichzeitig eine Skizze des Forschungsprogramms „Kulturgeschichte und Theologie des Bildes im Christentum" an der WWU Münster.

Dies zeigt ein weiteres Mal die Aktualität dieses Tagungsbandes, der die neuesten Forschungsergebnisse präsentiert, die vielfach Anregungen für weitere Auseinandersetzungen geben. Nicht zuletzt das ausgesprochen handliche Format des Buches (im Gegensatz zum den erwähnten Werk über den Berswordt-Altar, dieses allerdings mit unvergleichlich besserer Bildqualität) lädt dazu ein, es immer wieder zur Hand zu nehmen und sich auf die doch so ferne Welt der Antwerpener Retabel und ihre Einbindung in das religiöse Leben und Denken ihrer Zeit einzulassen, wobei die Fragen nach der Funktion der „Gregorsmessen" einen allerdings sehr breiten und aspektreichen Raum einnehmen. Dabei wird jedoch immer wieder auf Fragen der liturgischen Einbindung bzw. von Verhüllung und Wandlung eingegangen.

Der Band stellt die lange fällige Würdigung des Dortmunder Retabels dar, das als eines der bedeutendsten kirchlichen Kunstwerke Westfalens (und darüber hinaus) lange Zeit im Schatten stand.

Ulrich Althöfer

Reinhard Feldmann/Reimund Haas/Eckehard Krahl (Hrsg.), Frömmigkeit & Wissen: Rheinisch-Westfälische Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation, Katalog zur Wanderausstellung aus Anlass des Gedenkjahres 1803/2003, Münster 2003, 151 S., zahlreiche Abb., geb.

Spätestens seitdem Lucien Febvre und Henri-Jean Martin ihre Studie *L'Apparition du livre* (1957) herausgaben, beschäftigte sich die Forschung mit der Geschichte der Bücher. Die Felder, auf die sich Aufmerksamkeit der Historiker richtet, sind dabei ebenso vielfältig wie die Bücher und ihre Leser selbst. Während makroanalytische Untersuchungen die Produktions- und Vertriebstrukturen der Ware „Buch" erforschen, setzen sich die mikroanalytischen Studien mit der Anordnung der Bibliotheken und Bücherbestände auseinander, ermitteln die soziale Herkunft der Leser und erörtern den Zusammenhang zwischen Lektüre und Mentalitäten. Die Bücher als Gegenstand der historischen Forschung weisen somit zwei Dimensionen auf. Sie agieren einerseits als Vermittler von Ideen und Bedeutungen, andererseits sind sie materielle Objekte, die kulturelle Praktiken darstellen und in dieser Weise das Verständnis der Menschen von sich selbst und der Welt prägen.

Beide Aspekte der Bücher als Träger von Sinndeutungen und als materielle Gegenstände zugleich lassen sich anhand der Geschichte der Bestände des Kapuzinerordens aufzeigen. Der von Reinhard Feldmann, Reimund Haas und Eckehard Krahl herausgegebene Ausstellungskatalog *Frömmigkeit & Wissen: Rheinisch-Westfälische Kapuzinerbibliotheken vor der Säkularisation* bietet dem Leser einen Einblick in die Beziehung zwischen geistlicher Haltung und dem Besitz von Büchern bzw. der Aufstellung von Bibliotheken. Sowohl die Ausstellung als auch der Katalogband sind die Ergebnisse der Erschließungs-, Systematisierungs- und teilweise Restaurierungsarbeiten alter Buchschätze aus der Kapuzinerbibliothek in Münster. Diese bibliografische Leistung war nur möglich durch die Entstehung von zwei Arbeitstellen zur Rettung historischer Bestände in Nordhein-Westfalen sowie durch die Zusammenarbeit von Fachexperten aus verschiedenen Hochschulstandorten und Wissensbereichen. Sie entstand vor dem Hintergrund des 200-jährigen Gedenkjahres der Säkularisation und verfolgte das Ziel, anhand des Beispieles des Kapuzinerordens das intellektuelle Erbe in den kirchlichen Gebieten von Westfalen und Rheinland anschaulich zu machen.

Der Katalogband besteht aus zwei großen Abschnitten. Im ersten allgemeinen Teil wird die auf der Grundlage des Franziskanischen Armutsideals fußende Frömmigkeit der Kapuziner dargelegt und der Einfluss dieser auf „die kleine Welt des Lesens" innerhalb des Ordens diskutiert. Im zweiten Teil werden aus den ca. 5000 erhaltenen Bibliotheksbänden 46 ausgewählte Buchexponate unter inhaltlichen und buchgeschichtlichen Gesichtspunkten behandelt. Das Design des Bandes ist großzügig und für die Lektüre besonders angenehm. Die vielen Abbildungen – großteils aus den Büchern selbst – bieten nicht nur Abwechslung zum schriftlichen Text, sondern enthalten auch zahl-

reiche buchgestalterische und kunsthistorische Informationen über die materielle Herstellung von Texten.

Für die Kapuziner, deren Orden aus der italienischen Observanzbewegung entstanden war und der sich auf die Predigt und die Katechese spezialisiert hatte, stellten die Bücher weniger ein erstrebenswert zu besitzendes Wissensobjekt als vielmehr ein Arbeitsinstrument dar. Die Bücher waren für die Ausbildung der Brüder notwendig, um den Inhalt und vor allem die geistliche Kraft des Evangeliums zu erlernen bzw. zu verkünden. Anders als bei den zeitgenössischen religiösen Gemeinschaften, etwa den Jesuiten und den Benediktinern, sollte das Studium nicht der Entstehung einer Bildungselite dienen, sondern vielmehr zur Entfaltung der persönlichen Spiritualität der Brüder beitragen. Die Kapuzinerbibliotheken verzichteten in der Regel auf den Erwerb von „nutzlosen", profanen Büchern. Den größten Teil ihrer Büchersammlungen bildeten daher die Predigtschriften und die Werke der Kirchenväter, wobei auch Schriften zur weltlichen Geschichte und Heilkunde vorhanden waren. Die Bedeutung der Bücher für die Predigerausbildung zum einen und die strenge thematische Auswahl der Lesestoffe zum anderen forderten die intensive („konzentrierte") Wiederholung der Texte, die immer wieder in der Funktion der Andacht gelesen wurden.

Gleichzeitig verlangten die Ordensbestimmungen der Kapuziner den Verzicht auf jede Art von Eigentum und Wohlstand, darunter auch den Besitz von Büchern. Die Bücher befanden sich nicht im privaten Eigentum, sondern gehörten der Allgemeinheit der Brüder. Die aus der Predigtpraxis entspringenden Anforderungen und die durch das Armutsideal bedingten materiellen Einschränkungen prägten somit die Geschichte der Kapuzinerbibliotheken. Während die Konstitutionen des Jesuitenordens vom Anfang an auf die Bedeutung von Büchersammlungen hinwiesen und sogar die Veröffentlichung von Schriften unterstützten, sahen die Konstitutionen der Kapuziner bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keinen Anlass für die Gründung einer Bibliothek innerhalb der Klostermauern. Die Realität sah jedoch anders aus. Nicht nur hatte bereits seit den 17. Jahrhundert ein Raum für die Aufbewahrung von Büchern existiert, auch die Buchausleihe und die Katalogisierung der Bestände – so beweisen es die verschiedenen Beschlüsse des Generalkapitels – waren zum Teil reglementiert. Die wiederholt ausgesprochenen päpstlichen Mahnungen wegen des Bücherdiebstahls zeigen aber auch, dass die Bibliotheksvorschriften innerhalb der Kapuzinergemeinschaft nicht so leicht durchzusetzen waren.

Die Dissonanz zwischen den gesetzlichen Ordensbestimmungen und dem tatsächlichen Umgang mit Büchern weist auf das nicht konfliktfreie Verhältnis der Kapuzinerbrüder gegenüber den Ansprüchen ihrer religiösen Gemeinschaft hin. Die Bücher waren trotz aller Verbote in den Ordenshäusern vorhanden und deckten ein breites Spektrum des neuzeitlichen Wissens ab. Diese Feststellung ist nicht nur für die Buchgeschichte aufschlussreich. Sie ist auch im Kontext der historiografischen Auseinandersetzung über den Bildungsstand in den katholischen Gebieten des Alten Reiches vor der Säkularisation beson-

ders interessant. Zwar gelten die Kapuziner als Gegenpol zum Jesuitenorden, was Erziehung und Wissenschaft anbelangt, jedoch beweisen die vorhandenen Bücherbestände, dass sowohl der Literalitätsgrad als auch der Wissensstand in den katholischen Gemeinden nicht so rückständig war, wie es die protestantischen Aufklärer in ihren Abhandlungen dargestellt haben wollten.

Galaxis Borja González

Alexander König/Holger Rabe/Gerhard Streich (Hrsg. i. A. der Stadt Höxter), Höxter. Geschichte einer westfälischen Stadt. Bd. 1: Höxter und Corvey im Früh- und Hochmittelalter, Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2003, 512 S., zahlreiche Abb., geb.

Höxter gehört – nach Münster, Paderborn, Minden, Dortmund und Soest – zu den ältesten westfälischen Städten. Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn nicht gar geboten, diese sich am nordöstlichen Rande Westfalens ereignende Stadtgeschichte in einem Werk zusammenzufassen, das sich sowohl durch Wissenschaftlichkeit wie durch Allgemeinverständlichkeit auszeichnet. Ein Team von drei Herausgebern und insgesamt zwölf Autorinnen und Autoren hat – motiviert durch das 1175-jährige Jubiläum der Erstnennung der „villa Hucxori" 1997 – den ersten Band eines vierteilig geplanten Werkes vorgelegt, das diesen doppelten Anspruch hat. Auch wenn wohl eher der Fachwissenschaftler als der interessierte Laie seinen Gewinn daraus ziehen wird, zeigt sich doch, dass der Anspruch im Großen und Ganzen als erfüllt gelten kann. Damit wird die Gefahr vermieden, unter das Verdikt Heinz Schillings zu fallen, der – gerade im Zusammenhang mit Jubiläen wie im vorliegenden Fall – vielfach zu Recht Ortsgeschichten als Instrumentalisierung der Vergangenheit im Interesse kurzfristiger politischer Vorgaben kritisiert hat (H. Schilling, Ortsjubiläen ohne Gedächtnis. Geschichte als Medium des lokalen Identitätsmanagements, in: Geschichte lernen. Geschichtsunterricht heute 49/1996, S. 60-65). Der vorliegende Band gerät nie in die Nähe einer solchen Gefahr.

Wer als Mitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte oder sonstiger Interessent an selbiger das Inhaltsverzeichnis durchblättert, wird naturgemäß sein erstes Augenmerk auf das Kapitel „Die Kirchengeschichte Höxters" (S. 306-377) werfen. Aus dieser Perspektive ist es durchaus begrüßenswert, dass ein nennenswert großes Kapitel der organisierten Religion gewidmet ist. Doch sollte man sich auch dann nicht auf diese Seiten beschränken, wenn man etwa nur an der Kirchengeschichte interessiert wäre – auch in anderen Kapiteln findet sich manches Interessante zu diesem Themenkomplex. Außerdem ist es auch für die Freunde der reinen Geschichte von Theologie und Kirche unabdingbar zu wissen, in welchem Kontext sich diese Geschichte abgespielt hat. So ist den Autoren zuzustimmen, wenn sie grundsätzlich feststellen: „Kirchengeschichte im Mittelalter [*nicht nur dort! VvB*] umfaßt weit mehr als die Historie von Frömmigkeit und Kultausübung. Sie ist in viel-

fältiger Weise mit allen Bereichen des Alltagslebens, der Mentalitäts- und allgemeinen Profangeschichte unlösbar verbunden" (S. 306).

Die Vorliebe der Herausgeber und Autoren für die Stadtarchäologie wird immer wieder deutlich, was sich vor allem in der entsprechenden, durchgehenden Bebilderung zeigt, aber auch bis hin zu Abschnitten wie „Kloaken – Fundgruben des städtischen Alltagslebens" (S. 423-430) führt. Für Leser mit geringerem archäologischen Interesse wird die Detailfreudigkeit wohl etwas zu weit gehen (vgl. besonders die Artenspektren der Tierknochenfunde S. 218-223 und die tabellarische Darstellung der pflanzlichen Makroreste S. 236-243). Doch werden andere geschichtliche Zusammenhänge und Herangehensweisen nicht vernachlässigt, wobei der Frage nach dem „was?" und dem „wann?" bewusst Vorrang vor dem „warum und weshalb"? (S. 455) eingeräumt wird. Dieser faktenzentrierte Ansatz ist sowohl Stärke wie auch Schwäche der Arbeit.

Eine weitere Schwäche der Arbeit liegt in den auftretenden Wiederholungen bzw. Doppelungen, was in der zugegebenermaßen schwierigen Redigierung von Beiträgen verschiedener Autoren und Autorinnen begründet liegt. Hier wären in den Fußnoten erläuternde Verweise auf Querstellen möglicherweise hilfreich gewesen.

Doch auch so bekommt der Leser einen fundierten und zumeist flüssig geschriebenen Überblick über die Geschichte der Stadt Höxter (der Name bedeutet vermutlich „Hügel"). Sie wird seit den archaölogisch und urkundlich (823 n. Chr.) nachweisbaren Ursprüngen dargestellt, darüber hinaus wird aber auch die Geschichte des unmittelbar benachbarten Corvey ständig mitbedacht. Dabei kommen auch die Anfänge der Christianisierung und der Aufbau einer Bistumsorganisation seit dieser Zeit in den Blick.

Doch insgesamt steht, wie die Autoren herausarbeiten, die Stadtwerdung Höxters selbst im Mittelpunkt nicht nur der Geschehnisse des 12. Jahrhunderts (vgl. S. 262 ff., 396 ff.). Damit ist auch der Bezugspunkt des hier anzuzeigenden Bandes genannt. Immer wieder vorkommende Zerstörungen, sei es durch Überfälle oder durch Brände (besonders verheerend im Jahr 1271), können diese Entwicklung der Stadtgeschichte nicht aufhalten. Ausführlich wird die Ratsverfassung von 1225 gewürdigt – ebenso die Tatsache, dass man sich offensichtlich aus der Reichsstadt Dortmund fachlichen Rat geholt hatte: Das zweitälteste Dokument des Höxterschen Stadtarchivs ist eine vom Dortmunder Rat um 1260 übersandte Urkunde mit dem Text des dortigen Stadtrechts.

Zentrale Bedeutung messen die Autoren der Brückenmarkturkunde aus dem Jahr 1115 bei (vgl. S. 154 ff., 455 ff.): der örtliche Markt an der Weserbrücke kann als Kristallisationspunkt der Wirtschaftsgeschichte Höxters gerade auch im Gegenüber zu Corvey gelten. Corvey selbst war früh bedeutend, reich und mächtig, aber der Einfluss schwand ab der Mitte des 12. Jhds., als die „spätmittelalterliche Schwächeperiode in Corvey" (S. 87) begann.

Im Zentrum nicht nur Höxters, sondern auch der Höxterschen Kirchengeschichte steht die Urpfarre Höxters, St. Kiliani. Diese hochromanische Kirche

stand nicht unter Corveyer Patronat, sondern war möglicherweise eine ursprünglich königliche Eigenkirche. Sie hatte einen Vorgängerbau aus der Zeit um 800, ist selbst aber erst seit 1232 (nicht 1075) nachweisbar. Ihre Baugeschichte und den Einfluss der Stadtbürger als Bauherren arbeitet das sorgfältige und mit instruktiven Bauzeichnungen versehene Unterkapitel von Heiko Seidel auf (S. 322-344). Das älteste Stadtsiegel Höxters von 1264 (Abbildung S. 188) zeigt das zweitürmige Kirchengebäude und belegt damit, wie sehr die Stadtkirche Identifikationssymbol für die Bürgergemeinde war – gerade im Gegenüber zur Abtei in Corvey. Es ist deshalb kein Zufall, dass dieses Siegel genau aus dem Jahr datiert, in dem die Bürger der Stadt im Zusammenspiel mit Bischof Simon von Paderborn einen Aufstand wagten, Corvey überfielen und zerstörten.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Verlegung des bis dahin unter Corveyer Patronat stehenden Stifts Niggenkerken an die Petrikirche innerhalb der Stadtmauern Höxters ab 1266 (hier wäre es wünschenswert gewesen, begrifflich genauer zwischen dem Eigenkirchenwesen und den kirchlichen Rechtsinstituten Inkorporation und Patronat zu unterscheiden). Daneben finden auch andere kirchliche Institutionen wie das 1218 gegründete Heiliggeist-Hospital, die knapp dreißig Jahre später (1247) erstmals erwähnte Niederlassung des Zisterzienserinnenordens im nahen Brenkhausen („für Bürgertum und Ministerialadel das bedeutendste Nonnenkloster in der Region" S. 277) Erwähnung (so im entsprechenden Unterkapitel von Margit Mersch S. 357-377).

Zum Schluss wird ein Ausblick auf die weitere Stadtgeschichte Höxters im Spätmittelalter geboten: An der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert emanzipierte sich die Stadt in noch stärkerem Maße: 1332 erlangte man eine „mittelfreie" (S. 461) Stellung gegenüber dem Landesherrn, 1378 konnte der Rat die letzten grundherrlichen Rechte des Corveyer Abtes finanziell ablösen. Dies soll im nächsten Band geschildert werden. Nach diesem viel versprechenden und viel bietenden Auftakt wird man diesen nächsten Band sicherlich mit Interesse erwarten können – nicht nur, aber auch in solchen Leserkreisen, die an westfälischer Kirchengeschichte interessiert sind.

Ein kleines terminologisches Monitum zum Schluss: Der 1895 erschienene Titel von Joseph Redegeld wird wohl kaum auf dem Hintergrund des „Kirchenkampfes" (so S. 19; der sogenannte „Kirchenkampf" ist auf die Jahre 1933-45 zu datieren), sondern auf dem des „Kulturkampfes" zwischen preußischem Staat und katholischer Kirche zu verstehen sein.

Vicco von Bülow

Helmut Müller (Bearb.), Urkunden des Klosters Hardehausen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37/Westfälische Urkunden. Texte und Regesten 9), mentis, Paderborn 2002, 1016 S., mit einigen Abbildungen, geb.

Gesetzt den Fall, jemand habe sich durch die Veranstaltungen zur 200. Wiederkehr des Säkularisationsjahres 1803 motiviert gefühlt, sich der Geschichte westfälischer Klöster vor ihrer Aufhebung zu widmen. Und weiterhin gesetzt den Fall, dieser Jemand habe exemplarisch das Kloster Hardehausen als Objekt seines Studieneifers gewählt. Dann könnte es sein, dass er – die Worte Peter Johaneks, des früheren Vorsitzenden der Historischen Kommission für Westfalen, im Ohr – sich nicht lange mit der Sekundärliteratur beschäftigen, sondern gleich den Originalquellen widmen wollte. Johanek hatte gesagt: „Eine Beschäftigung mit der Geschichte ist ohne Kenntnis der Quellen nicht möglich" (so im ersten Satz des Vorworts auf S. 9 des hier zu besprechenden Bandes). Motiviert dadurch, hätte unser Jemand das Staatsarchiv Münster aufgesucht, wo – wie er mit Hilfe der alten Findbücher herausgefunden hätte – die Hardehauser Akten- und Urkundenbestände lagern. Dann hätte er erfahren müssen, dass Johanek auch mit einer weiteren Bemerkung ins Schwarze getroffen hätte: Die Archivalien „sind häufig nicht im besten Zustand" (ebd.), außerdem sind sie aufgrund ihres Zustandes nur vor Ort einsehbar und nicht am heimischen Schreibtisch.

Wie hätte es diesen Jemand dann gefreut, wenn er darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass seit dem Vorjahr (also 2002) eine Fonds-Edition der wichtigsten Schriftquellen zur Hardehauser Geschichte als Band 9 der einschlägigen Reihe „Westfälische Urkunden (Texte und Regesten)" vorliegt. Gleichzeitig dient der Band auch als Findbuch. Bearbeiter dieses voluminösen Werkes ist – wie schon bei den entsprechenden Urkundenbüchern der Klöster Bredelar (1994) und Dalheim (1995) sowie der Propstei Marsberg (1998) – Helmut Müller, ausgewiesener Fachmann für solche Editionsprojekte im Münsteraner Staatsarchiv. Ohne Müllers Verdienst im Geringsten schmälern zu wollen, ließe sich allerdings grundsätzlich fragen, ob eine (Parallel-?) Publikation als CD-Rom oder als Datenbank im Internet die Bearbeitbarkeit des Urkundenbestandes nicht noch mehr verbessert hätte.

Müller bietet in diesem Band zunächst einen sehr knapp gehaltenen Abriss der Geschichte des Zisterzienserklosters zu Hardehausen (heute Stadt Warburg) von der vermutlichen Gründung 1140 bis zur Aufhebung 1803 (S. 11-17). Schon hier wird deutlich, dass die Perspektive weniger auf das geistliche Innenleben als auf die wirtschaftlichen Außenbeziehungen des Klosters gerichtet ist, das immerhin lange Zeit die größte geistliche Grundherrschaft im Fürstbistum Paderborn bildete. In einem zweiten Einführungsteil (S. 18-22) zeichnet Müller die Überlieferung des Hardehauser Archivs nach und zeigt auf, wie es vor allem in den Jahren um 1803 zu den Beschädigungen des Urkunden- und Aktenbestandes kam. Dennoch stellt der heute noch überlieferte Anteil einen der reichsten Bestände in Westfalen dar. Vor dem eigentlichen

Textteil sind die wenigen Siegelabdrücke, die sich im Archiv finden, wiedergegeben und beschrieben (S. 27-34). Die 27 Abbildungen in Originalgröße sind jedoch nicht immer einfach zu erkennen, was sowohl an den Vorlagen als auch an der Aufnahmetechnik liegen könnte.

Die insgesamt 1467 Urkunden sind chronologisch geordnet und werden zum Teil in voller Textlänge wiedergegeben, ab der Mitte des 14. Jahrhunderts aber vermehrt als Regest, d. h. als zusammenfassende Inhaltsangabe. Ihre Erschließung wird erleichtert durch 170 Seiten Sach- und Personenindices – von A wie Aal/Abbenhusen bis Z wie Zuschlag/Zwesten. Diese sorgfältig erstellten Register ermöglichen das gezielte Suchen nach einzelnen Themen oder bestimmten Personen, während sich das kontinuierliche Lesen bei diesem Band genrebedingt wohl weniger anbietet.

Insofern bietet es sich auch nicht an, an dieser Stelle die Geschichte des Klosters Hardehausen nachzuerzählen. An Stelle dessen sollen einige Schlaglichter wieder gegeben werden, die dem Rezensenten (und vielleicht auch noch jemandem) aufgefallen sind. Die dargebotenen Urkunden führen dabei in viele unterschiedliche Bereiche. So wird die große Politik berührt: Kaiser Friedrich I. bestätigt 1155 die Gründung des Klosters durch Bischof Bernhard von Paderborn und stellt es unter seinen Schutz (Nr. 6). Aber auch lokale Vorkommnisse haben ihr Gewicht: Der Rat der Stadt Marsberg genehmigt 1307 dem Kloster die Vergrößerung seines Grundstückes *ad spacium duodecim pedum virilis mensure*, also um die Länge von zwölf Männerfüßen (Nr. 532). Überhaupt nehmen der Landbesitz und die dazugehörigen finanziellen Transaktionen einen großen Raum ein: Die Gebrüder Uchern beispielsweise verzichten 1348/50 zugunsten des Klosters auf drei Hufen Land im hessischen Nordgeismar (Nr. 747). Neben weltlichen Vertragspartnern tauchen auch geistliche Partner auf: Äbtissin und Kapitel des Klosters Böddeken verkaufen Abt und Konvent zu Hardehausen 1405 „für zehn Warburger Pfennige eine jährliche Schinkenlieferung, um mit diesem Geld das durch Brand zerstörte Dach der Kirche wiederherstellen zu können" (Nr. 900). Deutlich wird, was schon in der Einführung angedeutet wurde: Hardehausen zeigte sich im Geschäftsverkehr vor allem des 13. und 14. Jahrhunderts als äußerst vermögend. Das zisterziensische Motto „ora et labora" wird hier vor allem nach seiner zweiten Seite hin ausgeführt. Der Abt hatte nicht nur Verantwortung für das Seelenleben seiner Mönche, sondern auch für ihr weltliches Wohlergehen. So wird deutlich, dass Hardehausen wie viele andere Klöster auch ein nicht fortzudenkender Faktor im wirtschaftlichen und juristischen Leben seiner Region und darüber hinaus war – und das für mehrere Jahrhunderte.

An einigen Beispielen wird besonders deutlich, welche Mühen hinter einer Edition wie dieser stehen. So ist die 1282 ausgestellte Kaufurkunde der Villikation in Satessen bei Nieheim von dem Elekten Otto von Paderborn so schwer beschädigt, dass der Text nur noch in wenigen Fragmenten erhalten ist (Nr. 327). Bei anderen Urkunden muss die Datierung kombinatorisch aufgrund der im Text gemachten Angaben erschlossen werden (z. B. Nr. 29). Müllers sorgfältige Wiedergabe der Urkunden verdient hohe Anerkennung und es ist zu

hoffen, dass der auf S. 40 aufgeführten Auswahl an Literaturtiteln über Hardehausen (zu der sicherlich Paul Günthers Dissertation von 1951 zu ergänzen wäre) bald weitere Titel hinzugefügt werden können. Denn, um Johaneks Worte abzuwandeln, ist „eine Beschäftigung mit der Geschichte ... aufgrund Kenntnis der Quellen möglich". (Und gleichzeitig werden diese Quellen vor Schäden durch Benutzung geschützt – also eine Kulturgut erhaltende Maßnahme.)

Gesetzt den Fall, jemand täte dies und nähme sich die hier besprochene Quellenedition vor, so stünde dieser Jemand allerdings vor der Schwierigkeit, ob seine Lateinkenntnisse zur Übersetzung mittelalterlicher lateinischer Urkunden ausreichten. Nur wenn dies gegeben wäre, könnte eine Beschäftigung mit dem vorliegenden Buch wirklich fruchtbringend sein. Doch gerade in diesem Fall würde sich die Mühe sicher lohnen.

Vicco von Bülow

Roland Pieper, Historische Klöster in Westfalen-Lippe. Ein Reisehandbuch (Kulturlandschaft Westfalen 7), Ardey Verlag, Münster 2003, 232 S., mit zahlreichen Abbildungen (bunt und sw.) und einer Karte.

Gefördert v. a. vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist dieses Buch eines der vielen sehenswerten Ergebnisse des 200. Jahrestages des Reichsdeputationshauptschlusses 1803. Pieper will ausdrücklich kein primär wissenschaftliches Buch vorlegen; das von Karl Hengst herausgegebene, inzwischen dreibändige Westfälische Klosterbuch bietet ja bereits in wünschenswerter Vollständigkeit und Sorgfalt nicht nur ein Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, sondern auch eine Vielzahl von Aufsätzen zu den Institutionen und ihrer Spiritualität. Pieper präsentiert demgegenüber sozusagen die Taschenausgabe als Reisebegleitung, wobei er einen dem „Dehio Westfalen" ähnlichen Ansatz hat, sich aber auf historische Klöster beschränkt. Damit wird er auch für die Kirchengeschichte relevant. Diese findet ja nicht nur im Studium und in der Diskussion von Texten statt, sondern auch in der Exkursion und der Wahrnehmung v. a. der steinernen Geschichtszeugen vor Ort. Hierzu bietet Piepers Handbuch dem Fachmann wie dem Laien eine wertvolle Hilfe.

So gilt für die Auswahl der 159 unter den 288 Klöstern, die bis 1803 in Westfalen bestanden, vor allem das Kriterium „wo noch etwas zu sehen ist" (9). Zur historischen Würdigung dessen, was da zu sehen ist, gibt Pieper zunächst eine fünfseitige Einführung in den Raum Westfalen und seine Klostergeschichte von 800 bis 2000 n. Chr. Über einzelne Schwerpunktsetzungen ließe sich diskutieren; ist z. B. wirklich „die Gründung und Förderung von Klöstern [...] ein Leitmotiv westfälischer Geschichte im ganzen Mittelalter" (12) gewesen? Doch geht es an dieser Stelle ja nicht darum, in die wissenschaftliche Diskussion einzusteigen, so dass konstatiert werden kann, dass die-

se kurze Einleitung ihren Zweck insofern erfüllt, als sie einen allgemeinen historischen Rahmen für den lexikalischen Hauptteil bietet.

In diesem werden die besuchenswerten Klöster von A (Anröchte-Waltringhausen) bis Z (Zwillbrock in Vreden) alphabetisch aufgeführt. Das durchgängig verwendete Schema erweist sich dabei als übersichtlich und hilfreich: Unter dem Namen des Ortes wird zunächst verzeichnet, in welchem Kreis und wo er sich auf der dem Buch beigegebenen Übersichtskarte befindet. Diese Karte ist zwar recht grob, reicht aber zu einer angemessenen Orientierung aus. Danach folgt der genaue Name des Klosters, der Kirche oder der Kapelle sowie ein aus der Literatur gewonnener kompakter Überblick über die (Bau-)Geschichte, der nicht im typischen Lexikonstil mit vielen Abkürzungen und unvollständigen Sätzen abgefasst wurde, sondern sowohl präzise als auch lesbar ist. Den Abschluss bildet eine Anfahrtshilfe, ein Hinweis zu den Öffnungszeiten, Telefonnummern der Ansprechpartner sowie eine eventuelle Internet-Adresse. Es durchaus erstaunlich, wie viele (ehemalige) Klöster inzwischen im Netz präsent sind! Dort ließe sich dann auch im Einzelfall überprüfen, was sich hinter den bei Pieper z. T. angegebenen Öffnungszeiten wie „gewöhnlich geschlossen" oder „tagsüber geöffnet" verbirgt. Dass erstere Angabe auf eine heute evangelische Kirche verweist, scheint leider die Regel zu sein – neuere kirchenpädagogische Bemühungen versuchen dem entgegenzuwirken und auch evangelische Kirchen tagsüber offen zu halten.

Ohne jede Angabe im Einzelnen überprüfen zu können, wirkt diese Kombination von historischer und touristischer Information durchaus überzeugend, und es ist gut vorstellbar, dass Piepers Reisehandbuch tatsächlich den einen oder die andere zu einer Klostertour inspiriert. Das gilt vor allem deshalb, weil der Verfasser auf jeder Seite ein bis zwei selbst aufgenommene schwarz-weiße Fotos platziert, die eine charakteristische Innen- oder Außenansicht des betreffenden Gebäudes wiedergeben. Diese durchweg professionellen Bilder sind eine gute Ergänzung zum Text. Im Mittelteil des Buches sind acht von ihnen noch einmal bunt und etwas vergrößert abgedruckt – allerdings wird nicht ganz klar, nach welchen Kriterien diese Bilder ausgewählt wurden. Die Geschmäcker sind hier wohl verschieden.

Eine Zeittafel zur Geschichte des Klosterwesens in Westfalen, eine nach Orden gegliederte Liste aller Klöster, ein kurzes Literaturverzeichnis sowie ein Glossar verwendeter Fachausdrücke finden sich im Anhang des Buches.

Dass sich über 40% der ehemaligen Klöster in Ostwestfalen-Lippe und mehr als 30% im Münsterland befinden, dürfte nicht überraschen, schon eher, dass sich heute ein Viertel der 1803 bestehenden Klöster in evangelischem Besitz befinden. Die Säkularisation hatte also auch konfessionell durchaus ihre Folgen! Viele Klöster dienen heute profanen Zwecken, wofür die Justiz-Vollzugsanstalt im ehemaligen Augustiner-Chorherrenstift Attendorn oder die Klinik für geriatrische Psychiatrie im ehemaligen Franziskaner-Observantenkloster Geseke als Beispiele dienen mögen.

Neben den wichtigen historischen Informationen scheut sich Pieper nicht, auch Anekdotisches oder Kurioses zu überliefern und zu erklären, sei es das

Dreihasenfenster im Dom zu Paderborn, das der Versinnbildlichung der Trinität dient, oder ein Detail aus der Pfarrkirche St. Saturnia (ehemalige Damenstiftkirche) in Bad Driburg-Neuenheerse: „Ein Unikat besonderer Art ist der steinerne, 1738 erneute Damensattel auf der nördlichen Kirchhofsmauer. Bei der Einführung einer neuen Äbtissin hob der Erbmarschall die Dame aus dem Pferdesattel und setzte sie – zur Besitzergreifung vom Stift – auf den Steinsattel" (27).

Ein nicht unwichtiges Verdienst des Pieperschen Reisehandbuches ist der Hinweis auf zahlreiche eher unbekannte Klostergebäude bzw. deren Überreste. Die Klosteranlagen in Corvey oder Dalheim, aber auch die Dome in Minden, Münster und Paderborn sind bekannt und für touristische wie wissenschaftliche Exkursionen beliebt. Aber wer weiß denn schon Näheres über die Pfarrkirche St. Maria Magdalena (ehemaliges Prämonstratenserinnenkloster) in Haltern-Flaesheim oder die evangelische Kirche im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Tecklenburg-Leeden bzw. war gar einmal dort? Hierauf neugierig zu machen, gelingt dem Buch, dem über das Säkularisationsjahr 2003 hinaus Verbreitung und Benutzung zu wünschen ist.

Vicco von Bülow

Jürgen Lotterer, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 42), Bonifatius-Verlag, Paderborn 2003, 390 S., 7 Tabellen, geb.

Die Bochumer historische Dissertation verfolgt das Ziel, die Herrschaftsintensivierung im Hochstift Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg darzustellen. Es geht um die Durchsetzung von „Staatlichkeit" (S. 14). Deshalb rücken die territorialpolitischen Maßnahmen des Bischofs in den Vordergrund. Das Handeln Fürstenbergs löste dabei unvermeidbare konfessionelle Konflikte aus. Für diese Dimension wird aber nicht der Begriff „Konfessionalisierung" gewählt, sondern das ältere Wort „Gegenreformation", weil es besser geeignet sei, „den expliziten Willen des handelnden Herrschers auszudrücken" (S. 28).

Bei diesem methodischen Ansatz muss die Situation deutlich werden, die Fürstenberg bei seinem Amtsantritt 1585 vorfand. Deshalb ist ein umfangreiches Kapitel der Strukturanalyse des Stiftes Paderborn im 16. Jahrhundert gewidmet. Diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Stift im Vergleich mit seinem territorialen Umfeld eine strukturelle Schwäche aufwies, für die eine Vielzahl von Ursachen genannt werden. Das Fehlen einer ausgebauten Residenz, die im 16. Jahrhundert dominierende Herrschaft landfremder Administratoren und die schwache institutionelle Ausbildung der Landstände kommen zur Sprache. Die zögerliche Ausbildung der Zentralbehörden mit Kanzlei, Räten und Hofgericht rückt ins Blickfeld. Bei der Betrachtung der Lokalverwaltung mit ihren Ämtern, wo noch Verpfändungen und Erblichkeit vorkamen, kann man nachlesen, wie weit das Stift noch „von neuzeitlich-staatlichen

Kategorien entfernt" (S. 79) war. Die Ausführungen über Konfliktbewältigungen verdeutlichen, dass die Anwendung von Gewalt eine Alltagserfahrung war und mittelalterliche Vorstellungen von Fehde, fehdetypischen Gewalthandlungen und eigenmächtigen Pfändungen immer wieder den Landfrieden bedrohten. Alle diese Erscheinungen sind ein Zeichen für die schwach ausgebildete fürstliche Zentrale, deren Defizite auch bei der Jurisprudenz hervortreten. Hier kann man den Darlegungen entnehmen, dass das Blutgericht nicht landesherrlich monopolisiert war, bei den Niedergerichten vielfache Autonomieansprüche von Partikulargewalten wie Adel, Städten und Klöstern vorhanden waren und vor allem verbindliche Regelwerke wie Polizeiordnungen und eine Kodifizierung des Landrechts fehlten. Als besonders gravierend wird in diesem Zusammenhang das Fehlen einer kontinuierlich arbeitenden landesherrlichen Appellationsinstanz herausgestellt (S. 72, 112, 117-121).

Die Strukturanalyse schließt mit dem Abschnitt „Religion". Hier geht es zunächst um ökonomisch-soziale Aspekte der altkirchlichen Strukturen, wobei das Pfründenwesen und die Pfarreien mit ihren kirchlichen und weltlichen Aufgaben zur Sprache kommen. Im Hinblick auf den Protestantismus wird festgehalten, dass er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend auftritt und seinen stärksten Rückhalt in den Städten und beim Adel findet. Zur Lage der katholischen Kirche wird vermerkt, sie habe, da die Beschlüsse des Konzils von Trient allenfalls in Ansätzen angegangen worden seien, in einem „vortridentinischen Zustand" (S. 155) verharrt. Bei den drei letzten Administratoren, die vor Dietrich von Fürstenberg in Paderborn tätig waren, Johann von Hoya, Salentin von Isenburg und Heinrich von Sachsen-Lauenburg, sieht der Autor nur „Zögerlichkeit, Pragmatismus" und eine „Strategie des Gleichgewichts und Kompromisses", keiner von ihnen habe „den bewussten Kampf gegen die konkurrierende Konfession und den Aufbau eines kirchlichen Apparates unter fürstlicher Ägide" (S. 165) betrieben. Mit dieser Stellungnahme wird der These widersprochen, Johann von Hoya und Salentin von Isenburg seien wegen bestimmter Einzelaktionen Träger der katholischen Reform gewesen (S. 160).

Die Darstellung der Maßnahmen Dietrichs von Fürstenberg beginnt mit den kirchlichen Reformen. Hier werden die Förderung der Jesuiten, denen die Domschule und die neu gegründete Universität übertragen werden, die Verdrängung protestantischer Geistlicher, die ökonomische Konsolidierung der Pfarreien, die Schaffung eines regelmäßigen Synodalwesens und die neue katholische Agende von 1602 als wichtigste Schritte genannt. Gleichwohl werden Defizite herausgestellt. So seien umfassende Austreibungen von Protestanten nicht erfolgt, unterblieben sei die Schaffung geistlicher Zentralbehörden, das Visitationswesen nur schwach entwickelt worden. Deshalb, so lautet das Fazit, habe Fürstenberg bei seinem Tode keineswegs „einen konfessionell durchgeformten Territorialstaat" (S. 180) hinterlassen.

Eingehend ist die Analyse der Maßnahmen, die Dietrich von Fürstenberg, dessen „Politik im Interesse seiner Familie" (S. 183) nicht übergangen wird, zur Intensivierung seiner weltlichen Herrschaft ergreift. Hier eröffnet die Ein-

lösung verpfändeter stiftischer Güter und Ämter das Spektrum der Regelungen, von der Zentrierung der Einkünfte in der landesherrlichen Kasse ist die Rede, zudem von der Tatsache, dass die Schatzung „de facto als regelmäßige Steuer etabliert" (S. 213) wird. Man kann nachlesen, wie mit Münze, Zoll, Judenschutz und Bergbau die Regalien gehandhabt werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die „dauerhafte Mobilisierung von Geldquellen" (S. 220) dem Stift eine „vorher nie dagewesene finanzielle Potenz" (S. 222) verleiht, auch wenn zur Finanzverwaltung insgesamt gesagt wird, sie sei mit vielen separaten Abrechnungen noch weit von „Ansätzen zur Budgetisierung" (S. 225) entfernt gewesen. Felder der weltlichen Herrschaftsintensivierung, die noch zur Sprache kommen, sind das Armenwesen, das Militärwesen und das Justizwesen. Während im Armenwesen kein „Versuch einer umfassenden Regelung in Form einer Armenordnung" (S. 291) festzustellen ist, ist das in den beiden anderen Bereichen anders. Die 1595 einsetzende Reorganisation des Defensionswesens, die zu einem Landesaufgebot aus Reitern und Fußvolk führte, und die 1602 abgeschlossene Etablierung des Hofgerichtes, das auch für alle Appellationen im Stift zuständig war, werden als eindeutige „Stärkung der fürstlichen Gewalt" (S. 244) gewertet.

Die Durchsetzung der fürstlichen Herrschaftsvorstellungen stieß auf vielfachen Widerstand der Partikulargewalten. Deshalb folgt auf das Kapitel über die Reformmaßnahmen das Kapitel über innerterritoriale Konflikte. Am Anfang steht die Auseinandersetzung mit der Herrschaft Büren. Hier kann man verfolgen, wie die weitgehend autonome Adelsherrschaft, die sich 1591 mit dem regierenden Edelherrn Joachim von Büren dem Kalvinismus zuwandte, Zug um Zug der Landeshoheit des Stiftes eingegliedert wird. Die Einlösung von Burg und Amt Wewelsburg mit allen Einkünften und der Druck bei der Besetzung von Pfarrstellen mit katholischen Geistlichen sind Schritte auf dem Wege, an dessen Ende im Jahre 1613, offenbar um weiteren Konflikten auszuweichen und den Bürener Besitzstand zu sichern, die Konversion der Witwe Joachims von Büren zum Katholizismus steht (S. 278).

Ein bedeutende Partikulargewalt mit vielen Rechten und Besitzungen war auch das Domkapitel. Hier werden vor allem die Lebensformen einzelner Domherren thematisiert, die im Hinblick auf Zölibat und das Verbot von Pfründen- und Stimmenkauf nicht den tridentinischen Normen entsprachen. Es wird nachgezeichnet, wie Dietrich von Fürstenberg das Domkapitel diszipliniert und dadurch für die Unterstützung seiner Agende gewinnt, andererseits aber hinnehmen muss, dass nun das Domkapitel nicht seinen Neffen Friedrich von Fürstenberg zum Koadjutor wählt, sondern Ferdinand von Bayern (S. 300).

Die Agende, die für die Durchsetzung der katholischen Konfession und die Vereinheitlichung des Ritus am Stift sorgen sollte, liefert das Stichwort für den Konflikt mit der Herrschaft Desenberg, damals in der Hand der Familie Spiegel-Desenberg. Das protestantische Geschlecht, in ähnlich exponierter Position wie die Bürener, versuchte über die Landstände gegen den Bischof und seine Agende zu opponieren. Hier wird anschaulich dargelegt, wie es zur

„Separation" (S. 317) unter den Ständen kommt, weil das Domkapitel aus konfessionellen Gründen dem Bischof folgen muss. Klar wird die starke Stellung des Bischofs herausgearbeitet, der seine territorialstaatlichen Rechte durchzusetzen weiß, nicht davor zurückschreckt, 1612 in Körbecke mit Waffengewalt einen katholischen Pfarrer einzuführen (S. 323 f.), zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf kaiserliche Mandate verweisen kann und auch Proteste der lokalen Einwohnerschaft gegen grundherrliche Abgaben zu nutzen weiß. Als Fazit wird allerdings einschränkend angemerkt, alle seine Ziele habe Fürstenberg im Machtbereich der Familie Spiegel-Desenberg nicht erreichen können (S. 326).

Bei der Darstellung der Paderborner Ereignisse, die 1604 mit der Unterwerfung der Stadt und einem blutigen Strafgericht enden, wird ausgeführt, dass die Aktivitäten des Bischofs in erster Linie der Sicherung seiner weltlichen Herrschaft gegen eine Stadt gedient haben, die einen zunehmenden Autonomiekurs gesteuert und beispielsweise die Domimmunität nicht mehr geachtet habe (S. 337 f). Da die städtischen Bestrebungen mit der Ausbreitung des Protestantismus einhergegangen seien, sei der Sieg über die Stadt gleichzeitig ein Sieg im Konfessionskonflikt gewesen. Dass die Sicherung der territorialen Herrschaft als das wichtigste Ziel Fürstenbergs gesehen wird, macht auch die Wortwahl bei der Wiedergabe einiger Paderborner Ereignisse deutlich. So wird zur Hinrichtung des Bürgermeisters Liborius Wichard gesagt, hier habe „Dietrich von Fürstenberg aus herrscherlichem Willen ein Exempel von maßloser Grausamkeit" (S. 340) statuiert, und das ganze Vorgehen gegen die Stadt sei die „Machtdemonstration eines katholischen Fürsten" (S. 342) gewesen.

Das Kapitel „Ergebnisse", das die Einzelanalysen noch einmal zusammenfasst, ein Quellen- und Literaturverzeichnis, in dem keine einschlägige Arbeit übersehen ist, sowie ein kombiniertes Orts- und Personenregister beschließen die materialreiche und gut gegliederte Arbeit. Die Schlussfolgerungen im einzelnen sind differenziert und ausgewogen. Der Grundthese, dass es bei Dietrich von Fürstenberg in erster Linie um eine „territorialstaatliche Offensive" ging, die durch eine „gegenreformatorische Offensive" (S. 354) ergänzt wurde, kann man auf Grund der Ausführungen durchaus zustimmen.

Helmut Busch

Bernd Hey, Matthias Rickling, Kerstin Stockhecke und Bärbel Thau, Alkohol – Sünde oder Sucht. Enthaltsamkeitsbewegung, Trinkerfürsorge und Suchtberatung im evangelischen Westfalen, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004, 56 S.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um ein Begleitheft zu einer Ausstellung, die im Rahmen des Themenjahrs 2004 der ostwestfälisch-lippischen Museen „Mahlzeit! Kultur des Essens und Genießens" durch die drei kirchlichen Archive in Bielefeld ins Leben gerufen wurde. Die Ausstellung soll „die Entwicklung kirchlicher und diakonischer Suchtbekämpfung im Kontext zeitgeschichtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen" zeigen,

vor allem anhand der Entwicklung von Enthaltsamkeitsvereinen zu Institutionen und der Veränderung der Einschätzung des Alkoholismus.

Einleitend widmen sich Bernd Hey und Matthias Rickling der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitspropaganda in evangelischen Kirchengemeinden. Dabei stellen die Autoren zunächst heraus, dass die Kirche, die seit jeher das Leben der Menschen in weiten Bereichen reglementiert habe, im Trinken vor allem deshalb eine große Gefahr gesehen hätte, weil besonders Sonn- und Feiertage Gelegenheit zum übermäßigen Alkoholkonsum geboten hätten, mit dementsprechenden Auswirkungen auf die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen. Auf der anderen Seite habe der Alkohol als anerkanntes Stärkungs- und Heilmittel und als wichtiger Bestandteil des kirchlichen Ritus nicht völlig verteufelt werden können. Im Anschluss wird zunächst die Geschichte der ersten Mäßigkeitsbewegung geschildert, die vor allem vor dem Hintergrund betrachtet werden müsse, dass im Zuge der Industrialisierung der Schnaps wesentlich billiger und damit zum „Getränk des Volkes" geworden sei. Ausgehend von den USA habe sich dann ab den 1820ern eine aktive Mäßigkeitsbewegung entwickelt, im ostwestfälischen Raum vor allem durch die pietistische „Erweckungsbewegung" getragen. Einzelne Beispiele erläutern die Funktionsweise und Regelungen verschiedener Bewegungen in einzelnen Orten. Bis 1847 habe die deutsche Mäßigkeitsbewegung eine wahre Welle der Begeisterung ausgelöst, bei über einer Million Mitgliedern in 1200 Vereinen; im Zuge der Revolution habe die von religiösen und moralischen Zurechtweisungen geprägte Bewegung aber ihre Bedeutung verloren. Der Bewegung sei es vor allem darum gegangen, eine umfassende Disziplinierung der entstehenden proletarischen Massen zu erreichen, die als anfällig für den Alkohol galten. Begonnen habe die Bewegung als karitative Reaktion zur Wahrung der Sitten, im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung sei aber eine ökonomische Argumentation in den Vordergrund getreten. Die zweite Welle der Mäßigkeit sei wiederum im Zusammenhang mit dem steigenden Alkoholkonsum der Arbeiterschaft während der Industrialisierung aufgekommen. Dabei sei der Alkoholkonsum vor allem als Ursache für die Armut vieler Arbeiter identifiziert worden, eine heute klar erkennbare Verkehrung von Ursache und Wirkung. Zu dieser Zeit habe sich aber das Trinken als fester Bestandteil von Geselligkeit und Kultur etabliert, so dass den Enthaltsamkeitsbewegungen nur zu oft mit Spott und Hohn begegnet worden sei. Zudem habe sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Konsum unter den Arbeitern drastisch reduziert, nachdem sich nach und nach die negativen Wirkungen auf die Arbeitskraft herausgestellt hatten.

Nach dieser ausführlichen Einführung in die Geschichte der frühen Mäßigkeitsbewegungen widmet sich Kerstin Stockhecke den Trinkerheilstätten in Bethel bis zum Ersten Weltkrieg. Die 1867 in Bielefeld gegründete Anstalt Bethel, heute unter dem Namen v. Bodelschwinghsche Anstalten Bethel bekannt, habe neben der ursprünglichen Aufgabe nach und nach neue Arbeitsfelder übernommen, unter anderen auch die Trinkerfürsorge. Der damalige Leiter der Anstalt, Friedrich von Bodelschwingh, habe durch die Erfahrungen

mit der von ihm gegründeten ersten deutschen Arbeiterkolonie erfahren müssen, dass unter den arbeits- und obdachlosen Wanderern zahlreiche Alkoholiker gewesen seien. Vor diesem Hintergrund seien in Bethel mehrere Häuser zur Trinkerfürsorge entstanden. Die Behandlungsmethoden bestanden in dem völligen Verzicht auf Alkohol für die Dauer der Behandlung von neun bis zwölf Monaten, dem Einsatz der Patienten bei der Arbeit, die gleich noch dazu beigetragen habe, die Behandlung zu finanzieren, und auch die Religion und die Hinwendung zum christlichen Glauben hätten dabei eine wichtige Rolle gespielt. Der medizinische Aspekt habe erst seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine zunehmende Rolle gespielt, als Alkoholismus mehr und mehr als Krankheit identifiziert worden sei. Abschließend stellt Kerstin Stockhecke die Probleme der Trinkerfürsorge in Bethel heraus, die vor allem darin bestanden, dass es keine Möglichkeit gab, die Behandelten zum Bleiben zu zwingen und sich um das Gelände der Anstalt zahlreiche Kneipen befunden hätten. Auffällig sei zudem die geringe Größe diese Aufgabenbereichs in Bethel, die möglicherweise eine Profilbildung verhindert habe.

Bärbel Thau erläutert nur sehr kurz die Geschichte der Trinkerfürsorge des Ortsverbandes für Innere Mission in Bielefeld, die im Zuge der Einrichtung von derartigen Stellen als ergänzendes Angebot zu den traditionellen Trinkerheilanstalten entstanden sei. Auch hier habe der Gedanke der Rettung der Trinker für das Reich Gottes die größte Rolle gespielt. Der angesprochene Ortsverband führte in Bielefeld seit 1928 eine alkoholfrei Gaststätte, mit der man aber allenfalls ein Zeichen habe setzen können. 1938 habe der Verband dann seinen Beitrag zur Trinkerfürsorge erweitert, indem man einen Diakon als Trinkerfürsorger hauptamtlich einsetzte. Dennoch sei der Erfolg eher mäßig ausgefallen.

Zusammen mit Kerstin Stockhecke widmet Bärbel Thau einen weiteren kurzen Abschnitt den Alkoholikern im Nationalsozialismus, die trotz fehlender medizinischer Erkenntnisse vom nationalsozialistischen System als Erbkranke eingestuft wurden. Dementsprechend sei mit ihnen verfahren worden, was für etwa zehn Prozent der Trinker in Deutschland, bei vorgesehenen 50 Prozent, die Sterilisation bedeutete, von der auch die Betheler Patienten nicht verschont blieben.

Abschließend schildert Bärbel Thau die Entwicklung der Suchtkrankenhilfe im Evangelischen Johanneswerk e. V. in der Nachkriegszeit. Mit dem bereits in ihrem vorhergehenden Artikel thematisierten Ortsverband der Inneren Mission in Bielefeld hätten 1951 sechs weitere kirchliche Vereine und Stiftungen das Johanneswerk e. V. gegründet, das die diakonischen Einrichtungen auch des Ortsverbandes übernahm, während die offene Trinkerfürsorge beim Ortsverband verblieben sei. 1966 habe das Johanneswerk dann in Oerlinghausen eine Kurklinik eröffnet. An der Geschichte dieser Klinik macht die Autorin den Wandel in der Sichtweise und Behandlung des Alkoholismus deutlich. Auch im Zusammenhang mit dem steigenden Wohlstandsalkoholismus sei eine nun deutlich verstärkte Hinwendung zu den medizinischen Aspekten des Alkoholismus erfolgt. Dies habe sich unter anderen in der Leitung der Klinik ausge-

drückt, die nicht mehr von einem Geistlichen, sondern von einem Team unter starker Einbeziehung medizinischen Personals übernommen worden sei. Obwohl der seelsorgerische Aspekt weiter eine wichtige Rolle spiele, stehe nun die Therapie nach neuesten Erkenntnissen der Medizin im Vordergrund, über Gespräche, Gruppentherapien und Entspannungsmethoden, die die Klinik bis heute weiterentwickle.

Insgesamt liefert der vorliegende Band eine guten Einblick in den Kampf der evangelischen Einrichtungen in Ostwestfalen gegen den Alkohol bis heute, wenn auch die Verknüpfung der unterschiedlichen Institutionen und Einrichtungen etwas deutlicher hätte herausgestellt werden können. In vorzüglicher Weise ist es jedoch gelungen, sowohl den Wandel der Bedeutung von Alkohol in der Gesellschaft als auch den Wandel in der Sichtweise des Alkoholismus von der Sünde zur Krankheit innerhalb der kirchlichen Einrichtungen in Verbindung mit der Geschichte der Einrichtungen zu verdeutlichen. Zudem veranschaulichen viele Fotos und vor allem bildliche Abdrucke von Vereinsordnungen, Zeitungsartikeln, Briefen usw. den dargestellten Inhalt.

Till-Owe Ehlers

Frank-Michael Kuhlemann/Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.), Beruf und Religion im 19. und 20. Jahrhundert (Konfession und Gesellschaft, 26), Kohlhammer, Stuttgart 2003, 332 S.

In einer Zeit, in der in Kirche und Diakonie – im Angesicht finanzieller Probleme und unter dem Eindruck eines feststellbaren Rückgangs der Kirchlichkeit – über Arbeitsfelder und Mitarbeiter diskutiert wird, nimmt man das hier vorzustellende Buch mit großem Interesse zur Hand. Heute wird unter dem Blickwinkel der Effizienz und des – wie auch immer definierten – christlichen Profils gefragt, welche Eigenschaften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in christlichen Einrichtungen und Kirchen haben müssten. Man hat fast den Eindruck, damit am vorläufigen Ende einer Entwicklung zu stehen, die im Mittelpunkt des hier zu besprechenden Buches steht. Laut Klappentext hat man sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, „die auf dem Feld von Kirche und Religion, Schule und freier Wohltätigkeit, konfessioneller Publizistik und Verbänden sich ausdifferenzierenden alten und modernen Berufe und Berufsbilder konfessionsübergreifend" zu untersuchen. Mit dieser Bestimmung haben sich die beiden Herausgeber ein großes Programm vorgenommen, dessen Einlösung jedoch, dies sei vorweg genommen, insgesamt überzeugend gelingt, sei es durch die präzise Einleitung in die Thematik, sei es durch einzelne Beiträge in diesem Band.

Die Herausgeber konzentrieren sich somit auf die Bereiche Kirche und Diakonie; christliche Laien in weltlicher Verantwortung, seien es beispielsweise Unternehmer oder Juristen, werden weniger in den Blick genommen. In der Einleitung betten Kuhlemann und Schmuhl zunächst ihre Fragestellung in einen größeren theoretischen Rahmen ein, der – die Bielefelder Schule lässt

grüßen – seinen Ausgangspunkt bei den Modernisierungsprozessen Säkularisierung und Professionalisierung nimmt. Dabei wird besonders der Prozess der Professionalisierung in der sich ausdifferenzierenden Gesellschaft unter sozial-, kultur- und geschlechtergeschichtlichen Aspekten beleuchtet. Sehr offen und nachdenklich fragen die beiden abschließend: „ob klassische Professionen und Berufe in der postmodernen Gesellschaft zu Auslaufmodellen werden und durch andere Formen von Qualifikation und Kompetenz, Kooperation und Partizipation ersetzt werden müssen, wird die Zukunft erweisen." (28)

Nach der Lektüre der Beiträge und nach Beobachtung der gegenwärtigen Debatten etwa in der Personalentwicklung kann man allerdings den Eindruck gewinnen, dass Professionalisierungsprozesse wohl nicht „Auslaufmodelle" sind, sondern sich eher Berufsprofil und Qualifikationsanforderungen verändern.

Die Herausgeber haben den Band in vier Kapitel eingeteilt. Immer fragen sie dabei – dies ist eine Besonderheit des Bandes und entspricht ganz der Konzeption der Reihe „Konfession und Gesellschaft" – konfessionsübergreifend, stellen verschiedene Blickwinkel dar. Zum ersten Kapitel „Verkündigung" finden sich drei Spezialstudien mit einer regionalen Perspektive: zum katholischen Klerus im Bistum Münster (Thomas Schulte-Umberg), zu den evangelischen Geistlichen am Beispiel Badens (Frank-Michael Kuhlemann) sowie zur Ausbildung für den Rabbinerberuf (Andreas Brämer/Carsten Wilke).

Kapitel zwei wendet sich der Bildung zu. Nach einer grundsätzlichen Überlegung zum Verhältnis von Religion und Schule von Horst F. Rupp, die zwar anregend ist, aber aus dem thematischen Rahmen fällt, folgen Darstellungen zu den evangelischen Religionsoberlehrerinnen (Antje Roggenkamp-Kaufmann), zu den katholischen Lehrerinnen (Annette Drees) sowie der jüdischen Lehrerbildung (Uri R. Kaufmann). Als Unikat steht der engagiert geschriebene Beitrag von Martin Blindow, der einen Überblick über Bedeutung und Selbstbild des Kirchenmusikers in zwei Jahrhunderten liefert.

Ein ebenso großes Gewicht wie dem Thema Bildung wird dem dritten Bereich „Diakonie und Medizin" eingeräumt, wobei hier auffällt, wie stark das evangelische Übergewicht der Beiträge ist. Nach einem gekonnten und quasi ökumenischen Überblick über die besondere Rolle der Ärzte in den konfessionellen Kranken- und Pflegeanstalten von 1908 bis 1957 von Hans-Walter Schmuhl, wobei sich fast idealtypisch die Ausdifferenzierungsprozesse in der konfessionellen Wohlfahrtspflege mit den Professionalisierungsbemühungen eines ganzen Berufsstandes verbinden, folgen vier Beiträge aus dem protestantischen Raum. Ruth Felgentreff schildert das Spannungsverhältnis von Beruf und Berufung bei den Diakonissen, Kerstin Winkler beschäftigt sich mit der besonderen Rolle der freien Hilfsschwestern innerhalb der von vielen Seiten in Bedrängnis geratenen Mutterhausdiakonie, einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Ravensberger Schwesternschaft ein. Die evangelische Wohlfahrtspflegerin wird uns schließlich von Petra Brinkmeier vorgestellt, die evangelische Gemeindehelferin von Silvia Lange.

Im vierten Teil „Öffentlichkeit und Politik" findet sich noch eine durchaus heterogene Sammlung von Einzelbeiträgen. Claudia Hiepel beschäftigt sich mit katholischen Gewerkschafts- und Arbeitersekretären und beschreibt damit ein wichtiges Stück des politischen Katholizismus in Deutschland. Michael Schibilsky und Roland Rosenstock skizzieren den „Journalismus als Beruf" und meinen damit primär die evangelische Presse und ihre Organisation. Markus Köster schließlich beschäftigt sich mit vier leitenden Beamten des westfälischen Landesjugendamtes, bis auf eine Ausnahme Christen in weltlicher Verantwortung.

Es ist ein eindrucksvolles Panorama, das die beiden Herausgeber vor uns ausbreiten, und sie sind sich, wie die Einleitung deutlich macht, durchaus der Grenzen bewusst, fehlen doch noch viele Berufe von der Ordensschwester bis zum Diakon, vom Missionar bis zum Küster, vom Rendanten bis zur Kleinkinderlehrerin, um nur einige zu nennen. Es wäre nun einfach und billig, hier Desiderate aufzuzeigen, freilich wenig hilfreich. Denn die einzelnen Beiträge – häufig aus aktuellen Forschungen oder Qualifizierungsarbeiten erwachsen – sind quasi als Tiefenbohrungen durchaus geeignet, in die neuen Forschungsfragen nach der Professionalisierung konfessioneller Berufe angesichts religiöser und gesellschaftlicher Ausdifferenzierungs- und Emanzipationsprozesse fundiert einzusteigen. Zwar vermögen nicht alle Beiträge die methodischen Vorgaben zu erfüllen, durch die Einbettung in das Gesamtkonzept wird jedoch unser Wissen über einzelne Berufsfelder insgesamt erweitert.

Dabei ist freilich ein besonderer Schwerpunkt festzustellen, das Buch hat einen spürbaren evangelischen Charakter, gerade im Bereich der Diakonie und der Bildung. Ist schon dadurch die eingeforderte überkonfessionelle Vergleichbarkeit nur schwer zu erreichen, so tritt ein weiterer Gesichtspunkt dazu. In der Regel beleuchten die Beiträge die Fragestellung unter einem besonderen Blickwinkel, seien es die badischen Pfarrer, der Münstersche Klerus, die evangelischen Religionsoberlehrer o. ä. Ob die regionalen bzw. berufsspezifischen Fragestellungen jedoch für weitergehende, vergleichbare Gruppen gilt, innerhalb der eigenen Konfession und für andere Konfessionen, bedarf noch weiterer Forschung. Diese Frage ist aber weniger eine Kritik am vorhandenen Konzept, als ein Hinweis auf die Notwendigkeit, die Forschungen zum Thema „Beruf und Religion" weiter zu intensivieren. Man würde sich weitere, nunmehr vergleichende Studien wünschen.

Norbert Friedrich

Rulf Jürgen Treidel, Evangelische Akademien im Nachkriegsdeutschland. Gesellschaftspolitisches Engagement in kirchlicher Öffentlichkeitsverantwortung (Konfession und Gesellschaft, 22), Kohlhammer, Stuttgart 2003, 332 S.

Um es vorweg zu sagen, das vorliegende Buch ist ein schwieriges Buch, in mehrfacher Hinsicht. Rulf Jürgen Treidel hat einen umständlichen Stil, manche Sätze erscheinen kaum verständlich; auch seine Argumentationslinien, mit

großer Überzeugung auch gegen andere Forschungen vorgetragen, vermögen gleichzeitig nicht immer zu überzeugen.

Die partielle Enttäuschung, die das Buch beim Rezensenten ausgelöst hat, ist um so bedauerlicher, als sich der Autor einem eminent wichtigen Thema des deutschen Nachkriegsprotestantismus zugewandt hat: den evangelischen Akademien und ihrer besonderen Rolle in der Kirche und Öffentlichkeit.
Auch wenn es schon eine Reihe von Forschungen zu den Evangelischen Akademien gibt,[1] fehlt noch immer eine quellengesättigte gründliche Darstellung. Darauf zielte auch ein großes Forschungsprojekt zur „Geschichte der Evangelischen Akademien nach 1945", welches von 1992 bis 1995 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang entstand die vorliegende Studie, eine 1997 angenommene Dissertation. Die Arbeit wurde für die Drucklegung erheblich gekürzt, leider erfährt der Leser nicht, welche Teile heraus genommen wurden.

Treidel geht bei seiner Untersuchung davon aus, „dass Evangelische Akademien ein Forum für eine weit über kirchliche Funktionsträger hinausreichende protestantische Elite bildeten, die das Deutschland der Nachkriegszeit maßgeblich mitgestaltete".(25) Von den orthografischen und grammatikalischen Fehlern mal abgesehen, diese sind leider durchaus symptomatisch für das Buch, macht das Zitat deutlich, dass Treidel sich um eine doppelte Fragestellung bemüht. Er will die „geistigen Traditionen im deutschen Protestantismus" rekonstruieren und zugleich die „gesellschaftspolitischen Entwicklungen" (ebd.) untersuchen.

Dafür gliedert er seine Darstellung in vier größere Teile. Zunächst werden „Institutionelle Strukturen und Rahmenbedingungen" geschildert. Die Akademien sind Kinder der unmittelbaren Nachkriegszeit, die konkreten Vorüberlegungen entstanden dabei in den Kriegsjahren. Nur sehr knapp behandelt Treidel die Vorläufer, dabei vermisst man eine Rekonstruktion der sicher auch heranzuziehenden Akademien der Deutschen Christen, die z. B. auch in Bochum bestanden. Deutlich wird, wie unterschiedlich und eigenständig die Konstitutionsphase der Akademien verlief, wie eigenständig die einzelnen Akademien ein Profil entwickeln konnten. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen besonders die Akademien Bad Boll und Hermannsburg/Loccum. Dass er sich damit zu Recht die damals wohl wichtigsten Institutionen herausgesucht hat, beweist schon seine Analyse der Finanzierungsquellen. Beide Akademien verfügten über große Etats, sie vermochten in nicht unerheblicher Menge Spenden und Zuschüsse akquirieren. Allein ein Viertel der Einnahmen kam aus staatlichen Zuschüssen, weit größer waren noch die kirchlichen Zuschüsse, auch wenn die Akademien zunächst neben den Landeskirchen standen.

Der umfangreichste Abschnitt beschäftigt sich mit den „Diskussionen zur Sozial- und Wirtschaftsordnung", wobei sich Treidel – nach einer Einführung in die Problematik an Hand einer Rekonstruktion der sozialethischen Debatten

[1] Zuletzt die Arbeit von Axel Schildt (Zwischen Abendland und Amerika, 1999), wobei Schildt auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes zurückgreifen konnte.

der dreißiger Jahre – um eine Profilierung der einzelnen Akademien bemüht. Neben Bad Boll, Hermannsburg und der Berliner Akademie behandelt er hier auch die Evangelische Akademiearbeit in Nordrhein-Westfalen, die besonders vom Schwelmer Pfarrer Wilhelm Becker in den Anfangsjahren gefördert wurde. Dieser nahm, indem er die Männerarbeit mit der Akademiearbeit verband, eine wichtige Brückenfunktion zwischen Landeskirche und Akademiearbeit ein. Spezifikum dieser Akademiearbeit war dann der Kontakt zur Ruhrindustrie und die Beteiligung an den Debatten um die Montanmitbestimmung. Treidel hebt hier zurecht die noch wichtigere Rolle der Hermannsburger Akademie unter Johannes Döhring hervor, diese hat insgesamt für die Kontakte zwischen Kirche und Wirtschaft die entscheidenden Impulse gegeben.

Begegnungstagungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit dem Ziel, einen Dialog um die zukünftige Sozial- und Wirtschaftsordnung zu fördern, sowie die Initiierung von Debatten, etwa um die Mitbestimmungsgesetzgebung, bestimmten die Arbeit der Akademien. Dabei setzten die wichtigsten Protagonisten, Eberhard Müller in Bad Boll, Johannes Döhring in Loccum, in der Arbeit jeweils eigene Akzente. Für die sozialethische Debatte zentral waren, dies kann Treidel sehr gut belegen, die aus dem sog. Freiburger Bonhoeffer-Kreis kommenden wirtschaftspolitischen Vorstellungen für die Nachkriegszeit, die für die Ausbildung der sozialen Marktwirtschaft zentrale Geburtshilfe geleistet haben. Immer wieder verschränkt Treidel in seinem zentralen Kapitel die allgemeinen intellektuellen Debatten um Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik im Allgemeinen, die sozialethischen Diskurse des deutschen Protestantismus im Besonderen und die Akademiearbeit miteinander. Dabei verliert man bei der Lektüre manchmal etwas den Überblick, zumal nicht immer klar wird, welchen Wert nun die Akademiearbeit in diesen Debatten tatsächlich besessen hat.

Knapp fällt der letzte große Abschnitt aus, der sich mit der Rolle der Akademien für den Kontakt zwischen evangelischer Kirche und politischen Parteien beschäftigt. Hier kann Treidel das schon vorhandene Wissen um die manchmal schwierigen Gespräche mit den Parteien noch mal erweitern. Dies betrifft sowohl das Verhältnis des Protestantismus zur CDU, die von vielen Akademieverantwortlichen präferiert wurde, als auch die sich nur mühsam entwickelnden Beziehungen zu den Sozialdemokraten.

Ein ausführliches Fazit schließt die Arbeit ab. Es fällt uneinheitlich aus. Auf der einen Seite setzt Treidel die Bedeutung der Akademien für den akademischen, öffentlichen Diskurs über die Nachkriegsgesellschaft als ausgesprochen hoch an. Sie waren eine „Vermittlungsinstanz eines als protestantisch verstandenen Weltbildes" (228), wobei dieses sich freilich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen ließ. Für die Sozial- und Gesellschaftspolitik erkennt er jedoch einen aus dem 19. Jahrhundert herkommenden konservativen Grundzug, der bei vielen Verantwortlichen als „sozialpatriarchal" bezeichnet werden kann. Nur aus der Geschichte des Protestantismus des 19. Jahrhunderts lassen sich die Debatten und Impulse der Akademiearbeit erklären. Diese These, die eine Bestätigung der bekannten These von den protestanti-

schen Wurzeln der sozialen Marktwirtschaft ist, wird von ihm aber durch Verengung auf eine Kritik an sozialkonservativen Gesellschaftsmodellen – bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Würdigung der Gesamtbewegung des sozialen Protestantismus – auf eine nicht nachvollziehbare Art verengt.

Rulf Jürgen Treidel hat sich einem sehr wichtigen Thema zugewandt, er hat für seine Forschungen zentrale Archivbestände herangezogen und erschlossen und er hat damit für die weiteren Forschungen zu den evangelischen Akademien eine wichtige Vorbereitung geleistet. Zugleich enttäuscht dies Buch jedoch. Einmal erscheint die Beschränkung auf die Darstellung der sozialethischen Debatten eine Verengung der Akademiearbeit. Zugleich hat er, bei allem Verdienst um die Darstellung und Würdigung sozialethischer Debatten in den Einrichtungen, wohl manchmal den Kompass im protestantischen Stimmenwald verloren.

Norbert Friedrich

Dorothea Biermann/Hans Otte (Hrsg. im Auftrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte), Frauen-Christentums-Geschichten., Landeskirchliches Archiv, Hannover 2003, 291 S., mit einem Vorwort der niedersächsischen Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche und die Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte hatten im Jahr 2001 einen Wettbewerb zur „Frauen-Christentums-Geschichte seit 1500 in Niedersachsen" ausgeschrieben. Ziel dieses Wettbewerbs war es, Christinnen in Niedersachsen „aus dem Dunkel der Geschichte in das Licht der Gegenwart" zu holen. Daraufhin suchten Frauen und Männer in Archiven, in privaten Schubladen und Erinnerungen. Entstanden sind Dokumentationen über dreizehn Frauen in Klöstern und Kirchengemeinden, die dort beruflich oder ehrenamtlich kirchlich und sozial tätig waren. Dabei wurde neben Arbeiten mit wissenschaftlichem Ansatz erstmals auch die Möglichkeit der „oral history" für die niedersächsische Kirchengeschichte entdeckt.

Besonders hervorgehoben ist der wissenschaftliche Beitrag über das Wirken und die Lebensumstände drei nachreformatorischer Äbtissinnen, die in den Jahren 1560 bis 1625 dem Stift Fischbeck vorstanden. Catharina v. Rottorp, Anna v. Alten und Agnese v. Mandelsloh trugen jeweils auf ihre Weise maßgeblich dazu bei, dass das damals schon 600 Jahre alte Kloster gegen die Eingriffsversuche des Landesherrn seine Eigenständigkeit bewahrte und wirtschaftlich prosperierte.

Am Beispiel der Diakonisse und Oberin Helene Hartmeyer berichten die Autoren von einem einmaligen Vorkommnis in der Diakoniegeschichte: Als Anfang des 20. Jahrhunderts dem vorwiegend christlich ausgerichteten Hamburger Krankenhaus Bethesda vom Vorstand eine zunehmend wirtschaftlichere Prägung verliehen und damit gleichzeitig auch der Einfluss der Schwesternschaft auf die Führung des Hauses zurückgedrängt werden sollte, versuchte

Helene Hartmeyer hartnäckig den sich daraus ergebenden Veränderungen entgegen zu treten. Als sie im Zuge der daraus folgenden Konflikte ihr Arbeitsfeld verlor, gelang es ihr mit Hilfe des Kaiserswerther Verbandes, ein neues Mutterhaus bei der Epileptischenanstalt in Rotenburg/Wümme zu begründen und nahezu die gesamte Bethesda-Schwesternschaft zu veranlassen, ihr kurzfristig von Hamburg nach Rotenburg zu folgen.

„Oral History" berichtet als Ergebnis einer Zeitzeugenbefragung vom unermüdlichen Einsatz der Pfarrersfrau Menna Steen aus Holthusen/Ostfriesland in der Gemeindearbeit und in den Bemühungen, innerhalb der Bekennenden Kirche einen örtlichen Gegenpol zu den Aktivitäten der NSDAP zu setzen. Sie unterstützte nicht nur ihren Mann nachhaltig in allen Belangen der Pfarrei, sondern war auch rege aktiv im Pfarrfrauenbund. Unter anderem wirkte sie in Holthusen an einer Ausweitung des Kindergottesdienstes, an einer mehrjährigen Verlängerung der Konfirmandenzeit und der Veranstaltung einer Vielzahl von Freizeiten mit, um Kinder und Jugendliche an die Kirche zu binden und von NSDAP-Organisationen fernzuhalten. Obgleich sie mit ihrem Mann unter der Beobachtung der Gestapo stand, setzte sie sich zum Teil sogar öffentlich für Verfolgte ein, so dass die Familie ständig in der Furcht vor Verhaftung lebte.

Die Autoren fördern das Verständnis des Lesers für das Schicksal ihrer Protagonistinnen, indem sie ihre Frauenportraits mit einer Einleitung jeweils in einen historischen Kontext stellen. Sie liefern zu jeder einzelnen Darstellung zahlreiche Quellen- und Literaturhinweise, womit sie auch den Ansprüchen des wissenschaftlichen Lesers genügen dürften. Auch wenn einzelne Darstellungen zum historischen Kontext hätten gestrafft werden können, machen die informativen Beiträge in Verbindung mit der lebendigen und flüssigen Schreibweise das Buch zu einer lohnenswerten Lektüre für jede(n) an Frauengeschichte Interessierte(n).

Gabriele Göckel

Beate Sophie Fleck/Friedel Helga Roolfs/Gabriela Signori (Hrsg.), Das Freckenhorster Legendar. Andacht, Geschichte und Legende in einem spätmittelalterlichen Kanonissenstift (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft, 10), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 120 S., 2 Faksimiles, brosch.

Eine Arbeitsgruppe von Lehrenden und Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster hat durch Edition und Kommentar des Freckenhorster Legendars einen Beitrag dazu geleistet, dass die Geschichte der spätmittelalterlichen Damenstifte in Westfalen neu in den Blick gerückt und Vorurteile korrigiert werden. In dem in seiner Thematik weit gespannten Aufsatzband „Freckenhorst 851–2001. Aspekte einer 1150-jährigen Geschichte" weist Ulrich Hinz auf die Bedeutung der legendarischen Freckenhorster Sammelhandschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts für die Frömmigkeitsgeschichte hin. Neben den Viten der ersten Äbtissin Thiadilda und des Kirchenpatrons

Bonifatius dient, wie die mittelniederdeutsche Übersetzung zeigt, auch die Betrachtung der Gründungsgeschichte des Klosters und späteren (seit 1495) freiweltlichen Damenstiftes Freckenhorst der „Spiritualität und Selbstvergewisserung" (S. 90).

Das hier angezeigte Buch bietet eine neue, wissenschaftlich fundierte Edition der schon 1852 zum ersten Mal veröffentlichten Texte zur Freckenhorster Fundatio: Das Legendar enthält lateinisch und in mitteldeutscher Übersetzung folgende Texte: De constructione monasterij – De ffundacie, De sancta Thyadilda – Van sunte Thyadilda, Reuelacio siue manifestacio sancte crucis – de openbaringhe des hillghen cruces, Summarum indulgenciarum ecclesie – Dat afflat der kerken. Die Bonifatius-Vita ist nur in mittelniederdeutsch enthalten: Dat leuen des bisschops und mertelers sunte Bonifacij. Der Inhalt sei kurz zusammen gefasst: Das Freckenhorster Gründerehepaar Ewerword und Geva lässt auf die Vision ihres Schweinehirten Fricko hin Kirche und Kloster Freckenhorst bauen. Ihre adoptierte Nichte Thiadilda wird zur ersten Äbtissin berufen. Im späten Mittelalter wird in Freckenhorst ein Kreuz verehrt, das, einst als wundertätig erkannt, von Räubern entwendet wurde, eine Reise bis nach Livland machte und von dort durch einen gewissen Legwijck unter Überwindung von Hindernissen zurückgebracht wurde. In der Reformationszeit ist das Kreuz verschwunden. Es folgt eine Liste der in Freckenhorst zu erlangenden Ablässe. Breiten Raum nimmt die Vita des heiligen Bonifatius ein. Sie folgt lateinischen Fassungen Radbods von Utrecht und des Fuldaer Mönches Otloh. Bonifatius soll die Großmutter des Klostergründers Ewerword getauft und ihr seinen Wanderstab geschenkt haben. Er ist Patron der Klosterkirche. Die Vita enthält u. a. eine interessante Variante der bekannten Legende von der Donareiche zu Geismar. Sie stürzt nicht durch Axthiebe, sondern auf ein Gebet des Bonifatius hin durch einen starken Wind. Ihr Fall bewirkt zunächst eine Stärkung des heidnischen Glaubens. Erst der Bau einer Holzkirche aus dem Holz der Eiche überzeugt die Heiden vom Christentum, bei dem sie fortan standhaft bleiben.

Der Abdruck des Freckenhorster Legendars wird begleitet von einleitenden Aufsätzen zum Inhalt, den Handschriften, der Übersetzung und der sprachlichen Eigenheiten. Ein Glossar ist für den des Niederdeutschen unkundigen Leser eine umfassende Lesehilfe. Ein Personen- und Ortsregister ist angefügt.

Das Buch rückt die Bedeutung Freckenhorsts für die Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte Westfalens in ein neues Licht. Es erschien rechtzeitig vor dem 1250. Todestag des Märtyrers Bonifatius, dem 5. Juni 2004.

Walter Gröne

Wolfhart Beck, Westfälische Protestanten auf dem Weg in die Moderne. Die evangelischen Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik (Forschungen zur Regionalgeschichte 42), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2002, 456 S.

Mit seiner umfangreichen Studie zur Entwicklung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lübbecke in einem Zeitraum von 70 Jahren stellt sich der Autor Wolfhart Beck in die Reihe vieler Historiker, die abseits der politischen Zäsuren nach den langfristigen Entwicklungen fragt. Inwieweit führen Modernisierung und Strukturwandel der Gesellschaft zu einer Veränderung gesellschaftlicher Institutionen, wie es beispielsweise die Kirchen sind? Dies sind die Ausgangsfragen, die sich der Autor für seine Arbeit stellte.

Dabei kommt der Autor zu überraschenden Erkenntnissen. Der Begriff „Säkularisierung", mit dem häufig die Geschichte der Kirchen in den letzten 200 Jahren beschrieben wird, ist viel zu eng. Es kann nicht von einem Niedergang der Kirche gesprochen werden, sondern eher von einer Wandlung bzw. Verschiebung innerhalb der Gesellschaft. So sind z. B. Entkirchlichung und Verkirchlichung zwei Seiten einer Medaille, wie es besonders in der Zeit des Kirchenkampfes deutlich wird. Der Spannungsbogen zwischen der Vorstellung einer Volkskirche und dem Ideal der Kerngemeinde stellt sich in dem beschriebenen Zeitraum unter verschiedenen Fragestellungen dar.

Die Arbeit ist chronologisch gegliedert. Beginnend mit einer Analyse der Volksfrömmigkeit im Kaiserreich werden in großen Abschnitten, die den politischen Zäsuren folgen, die kirchlichen Entwicklungen in der Weimarer Republik, während des Nationalsozialismus und in den ersten Jahren der Bundesrepublik verfolgt. Im Kaiserreich prägt ein enges Zusammenwirken von Staat und Kirche auch das Milieu im Lübbecker Raum. Eine patriarchalische Struktur bestimmt das Leben auf dem Lande, was durch einen ausgeprägten Konservativismus deutlich wird. Vor allem im Südteil des Kirchenkreises ist die lutherisch geprägte Erweckungsbewegung bestimmend. Diese enge Bindung wird durch die Weimarer Republik unvermittelt zerstört. Die Kirche wird geprägt durch ein Gefühl der Bedrohung, nicht zuletzt durch die Konflikte mit dem Staat z. B. in der Frage der Bekenntnisschule. Der folgende Kirchenkampf verstärkt die Neigung zur Differenzierung zwischen der Kirchengemeinde und dem Idealbild lebendiger Gemeindekerne. Ausführlich diskutiert Beck das Verhältnis zwischen Staat und Kirche während des Nationalsozialismus. Er arbeitet einen Grundkonsens zwischen nationalsozialistischem Staat und der Kirche vor Ort heraus, auch wenn einzelne Handlungen von Pastoren, wie z. B. die Verweigerung des Hitlergrußes, eine Resistenz deutlich machen. Für Beck ist die lutherisch geprägte Obrigkeitshörigkeit lediglich durchlöchert. Angesichts der vielen Beispiele kirchlicher Verweigerung, die Beck aus dem Kirchenkreis ebenfalls anführt, scheint mir diese These jedoch etwas zu weitgehend zu sein. Die Entchristlichung des öffentlichen Lebens während dieser Zeit wirkt allerdings viel länger und tiefer nach, wie Beck eindrücklich nachweist. Die Entkonfessionalisierung gerade der dörflichen Lebenswelten kor-

respondiert mit einem Rückzug auf die Kerngemeinde. Diese Entwicklung ändert sich im Wesentlichen auch nicht nach dem Zweiten Weltkrieg, auch wenn die Kirche in der Zusammenbruchsgesellschaft kurzfristig wieder eine wichtige Rolle spielt. Anders als 1918 ist nun gerade in der Kirche eine Aufbruchsstimmung festzustellen, die auch weit in die diakonische Arbeit hineinreicht. Dies führt u. a. zu der Gründung der Stadt Espelkamp im damaligen Kreis Lübbecke. Aber die wachsende Industrialisierung und Mobilisierung sorgen nun für gesellschaftliche Umbrüche. Zudem ändert sich auch das Kirchenbild, da nun aus der gemachten Erfahrung heraus das Wächteramt betont wird. Beck charakterisiert den weiteren Wandel der Kirche in der Bundesrepublik von einer Bekenntnisgemeinschaft zu einer religiösen Dienstleistungsorganisation.

Wolfhart Beck versteht es, die Ereignisse im Kirchenkreis Lübbecke in den großen Zusammenhang der deutschen Kirchengeschichte zu stellen. Insofern schildern weite Teile der Arbeit die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und Konflikte, um dann im Einzelfall nach den Auswirkungen auf das kirchliche Milieu im Kirchenkreis Lübbecke zu fragen. Zudem begleiten verschiedene Fragestellungen durchgängig die verschiedenen zeitlichen Abschnitte. Es handelt sich z. B. um die lange Zeit vorhandenen Konflikte um die Schulpolitik, aber er beschreibt auch die Entwicklung kirchlicher Arbeitsfelder z. B. in der Jugendarbeit. Auch wenn einige Details nicht immer stimmig sind (so wird z. B. bei der Frage der Neuordnung des Presbyterwahlrechts nach 1945 übersehen, dass die „rigiden Qualifikationsanforderungen" an die Presbyter bereits auch in den früheren Wahlordnungen vorhanden sind), gelingt es dem Autor, die zeitgenössischen Strömungen und Denkweisen vor Ort zu erfassen. Leider sind an einigen Stellen Wertungen vorhanden, die sich nicht immer aus dem Text erschließen lassen. So stellt sich die Frage, ob die Kirche als Wertegemeinschaft tatsächlich nur konservative Werte zu vertreten hat.

Grundlage der Untersuchungen sind die Protokolle der Kreissynoden. Mit den Statistiken und den Jahresberichten der Kirchengemeinden bilden sie eine Fundgrube für die Milieuforschung, die für die historische Forschung noch viel zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Allerdings bedürfen gerade die Jahresberichte der Pfarrer bei allen Fakten, die in ihnen genannt werden, einer kritischen Begleitung, stellen sie doch überwiegend die Sichtweise der Pfarrer dar. Insofern werden hier oftmals weniger die Befindlichkeiten der Gemeindebasis wiedergegeben als vielmehr die Vorstellungen des Pfarrers über ein geordnetes Gemeindeleben. An manchen Stellen vermisst der Rezensent eine entsprechende quellenkritische Umgangsweise, allerdings relativiert sich diese Aussage anhand des Umfangs der übrigen benutzten Archivalien nicht nur aus kirchlichen Archiven, sondern auch aus dem staatlichen Bereich.

Leider fehlen vergleichbare Untersuchungen für andere Räume. Denn es wäre spannend zu verfolgen, ob sich diese Entwicklungen in einer von der Erweckungsbewegung geprägten Region in anderen Regionen genauso widerspiegeln bzw. welche Änderungen feststellbar sind. Haben z. B. Industrialisierungsprozesse, die in anderen Regionen Westfalens schon viel früher einge-

setzt haben, ähnliche Auswirkungen gehabt? Auch Wolfhart Beck weiß, dass seine Ergebnisse nicht ohne weiteres übertragbar sind. Aber er gibt Ansätze für eine weitere Diskussion, in dem er beispielsweise auf Entwicklungen im katholischen Milieu hinweist. Insgesamt ist dem Autor mit seinem Werk eine überzeugende Arbeit gelungen, die bisherige Sichtweisen fundiert hinterfragt und zu vielen neuen Fragestellungen Anlass gibt. Insofern hat das Buch viele Leser auch außerhalb des Kirchenkreises Lübbecke verdient.

Wolfgang Günther

Andreas Hunecke/Rico Quaschny (Hrsg.), Rehme. 1250 Jahre Orts- und Heimatgeschichte eines Minden-Ravensbergischen Dorfes, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 590 S.

Mit der Ersterwähnung 753 gilt Rehme als einer der ersten namentlich genannten Orte Westfalens und bildete die Ursprungskirchengemeinde für viele Kirchengemeinden in der Region. Das 1250-jährige Jubiläum der Ersterwähnung war nun Anlass, erneut eine Festschrift herauszubringen. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Festschrift in enger Zusammenarbeit zwischen dem Stadtarchiv Bad Oeynhausen, dessen Ortsteil Rehme heute ist, und der Kirchengemeinde Rehme entstanden ist. Aus dieser Kooperation heraus ist ein Werk erschienen, dass in seiner Ausstattung neue Maßstäbe setzt. Der Druck und die Abbildungen sind von hervorragender Qualität.

Die inhaltliche Wertung gestaltet sich schwieriger. Wenn auch der Titel suggeriert, es handele sich um eine Dorfgeschichte über 1250 Jahre, wird der Leser bald eines Besseren belehrt. Anlässlich der 1200-Jahrfeier war bereits eine Festschrift erschienen, zu der u. a. auch der in der kirchlichen Archivszene bestens bekannte Dr. Ludwig Koechling einige Aufsätze beigetragen hatte. Der Autorenkreis wollte diese Festschrift nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Allerdings stellt sich schon die Frage, ob nicht durch andere Fragestellungen und neuere Forschungsergebnisse die Feststellungen der damaligen Chronik zumindest hätten überprüft werden können.

Das Buch gliedert sich in 8 Abschnitte. Der erste Abschnitt gibt u. a. mit einer Chronologie und einer Einordnung der urkundlichen Erwähnungen von Rehme in den Jahren 753 und 785 einen Überblick über die Geschichte des Dorfes Rehme. Es folgen 3 Beiträge zur naturräumlichen Gliederung. Der 3. Abschnitt wird für Genealogen von besonderem Interesse sein, da hier die Entwicklung der Hofstätten von 1685 bis zu Gegenwart verfolgt werden. In einem weiteren Beitrag werden die Straßennamen aufgelistet. Dies ist insbesondere deshalb hilfreich, da im Rahmen der kommunalen Neugliederung 1973 Rehme ein Stadtteil von Bad Oeynhausen wurde und zahlreiche Straßennamen geändert werden mussten.

Das 4. Kapitel widmet sich der Geschichte des Nationalsozialismus und der Entwicklung Rehmes in der Nachkriegszeit. Während die Aufsätze des Stadtarchivars Rico Quaschny zum Beginn des Nationalsozialismus und zum

Zwangsarbeitereinsatz sich eher analytisch der Geschichte nähern, ist der Beitrag von Fritz und Gerhard Bartling vor allem als Zeitdokument zu werten, beschreibt doch der frühere Bürgermeister von Rehme damit auch seine eigenen Aktivitäten. Quaschny bemerkt in seiner Einführung zu Recht, dass diese Beiträge nur ein Ansatz zur Auswertung der vorhandenen Quellen sein können. In seinem Beitrag über den Nationalsozialismus von 1933 bis 1939 schränkt er z. B. die Darstellung des Kirchenkampfes mit der Bemerkung ein, dass eine „umfassende Darstellung ... nicht gegeben werden könne, da dazu eine intensivere Sichtung und Auswertung von Archivmaterialien und Gespräche mit Zeitzeugen erforderlich gewesen wären." Dies ist für den Kirchenhistoriker natürlich um so bedauerlicher, als hier eine Chance der Aufarbeitung gewesen wäre. Auch die Zeitzeugen werden nicht jünger, sodass diese Anmerkung nur als Aufforderung zu entsprechenden Arbeiten zu verstehen ist. Auch wenn sich Quaschny in seinem Beitrag auf die Quellen des Stadtarchivs Bad Oeynhausen und des Landeskirchlichen Archivs beschränkt, ist ein außerordentlich vielseitiger Aufsatz gelungen. Umso wichtiger erscheint dem Rezensenten, auch andere Quellen in die Forschung mit einzubeziehen. So fällt auf, dass in dem Quellenverzeichnis das Staatsarchiv Detmold keine Erwähnung findet, obwohl dort in den Akten des Kreises Minden bzw. der Regierung Minden noch umfangreiches Material zu vermuten ist. Hier tut sich also noch ein weites Feld für die Ortsgeschichte auf und man darf nach den bisherigen Arbeiten des Stadtarchivars guter Hoffnung auf Fortsetzung sein.

Das folgende 5. Kapitel ist der Rehmer Kirchen- und Schulgeschichte gewidmet. Neben einer Aufzählung der Rehmer Pfarrer beleuchten fünf verschiedene Beiträge diesen Aspekt der Ortsgeschichte. Rüdiger Bremme gelingt in seiner schon öfter bewiesenen Darstellungskunst ein gelungener Einblick in das Leben eines Dorfpfarrers im 18. Jahrhundert. Er beschreibt das Wirken von Heinrich Schrader, der 39 Jahre lang Pfarrer in Rehme war, und berücksichtigt dabei auch die sozialen Verhältnisse der damaligen Pfarrerfamilie. So wird z. B. die oftmals schwierige Lage einer Pfarrwitwe deutlich, deren Sohn auf Grund des zu jungen Alters nicht in die Pfarrstelle des Vaters nachrücken kann. Der frühere Ortspfarrer Hermann Ovesiek beschreibt die Situation von Rehme am Anfang des 19. Jahrhunderts an Hand einer Zusammenstellung, die zu jener Zeit jede Kirchengemeinde für den preußischen Staat machen musste. Insofern finden sich vergleichbare Angaben für jede historische Gemeinde, sofern die Erhebung „über die inneren und äußeren Verhältnisse der Kirchengemeinde" noch erhalten ist. Mit seinen ausführlichen Erklärungen gelingt Ovesiek eine nachvollziehbare Schilderung der Entwicklung von Rehme im Schatten der von Pfr. Daniel Schreiber entdeckten Salzquellen und der daraus folgenden Entstehung von Bad Oeynhausen. Ovesiek macht mit diesem Beitrag den Wert dieser einzigartigen Quelle für die Ortskirchengeschichte deutlich, die leider bisher noch nicht die gebührende Würdigung gefunden hat.

Der derzeitige Pfarrer und Mitherausgeber Andreas Huneke vervollständigt die Kirchengeschichte mit einem Beitrag über die räumliche Entwicklung der Kirchengemeinde Rehme im 20. Jahrhundert. Dabei bildet die Analyse der

Veränderung des Sozialmilieus in Rehme durch die Industrialisierung eine wichtige Basis für die folgenden Auspfarrungen. Während die Bezirke am Rande der Kirchengemeinde weiterhin stark bäuerlich geprägt blieben, schuf die Industrialisierung in Bad Oeynhausen eine breite Arbeiterschicht in Rehme, die nur schwer von den Pfarrern erreicht werden konnte. Erst dem Pfarrer Gerhard Huneke, der als gelernter Dreher erst später Pfarrer wurde, gelang es, einen Rückhalt in der gesamten Gemeinde zu finden. Leider kann Huneke auf Grund der Quellenlage vorwiegend nur die organisatorischen Veränderungen nachzeichnen. Die Entwicklungen und sich ändernden Formen in der Gemeindearbeit, durch die sich Kirche ja vielfach vor Ort deutlich macht, treten dementsprechend sehr stark zurück.

Mit einem Aufsatz von Bärbel Sunderbrink zur Verlegung des kirchlichen Friedhofs, der eine Konkretisierung ihrer fundierten Magisterarbeit ist, werden die kirchlichen Beiträge abgeschlossen. Die Aspekte des Wirtschaftslebens und des Vereinslebens sollen an dieser Stelle nicht weiter erwähnt werden, da hier v. a. das Interesse an der Kirchengeschichte im Vordergrund steht.

Mit dieser Chronik ist den Herausgebern ein wichtiger Beitrag zur Ortgeschichte von Rehme gelungen. Sie macht die Schwierigkeit einer Entwicklung deutlich. Ursprünglich Kerngemeinde für die gesamte Region, steht die Kirchengemeinde nun im Schatten von Bad Oeynhausen. Dabei ist die Geschichte beider Ortsteile nicht voneinander zu trennen. Es fällt auf, dass dieses schwierige Verhältnis nur wenig thematisiert wird. Entwicklungen in Bad Oeynhausen, die auch Rehme berühren, wie z. B. das Wirken des damaligen Präses Karl Koch in Bad Oeynhausen, werden nicht erwähnt oder nur kurz gestreift. Der Band ermuntert in der bunten Zusammensetzung seiner Beiträge zu weiteren Forschungen. Vielleicht können die Herausgeber ja schon bald mit einem weiteren Band aufwarten. Dieses gelungene Werk hat jedenfalls Appetit auf weitere Folgen geweckt.

Wolfgang Günther

Rainer Decker, Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition, Primus Verlag, Darmstadt 2003, 184 S., 23 Abb.

Seine Publikationen weisen Dr. Decker als einen Fachmann in der wissenschaftlichen Erforschung der Hexenprozesse aus. Geboren 1949, Studiendirektor in Paderborn, fungierte er als wissenschaftlicher Berater von Fernseh-Dokumentationen von ARTE und ARD zum Thema „Hexen" und wirkte bei der Konzeption der Ausstellung „Hexengerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland" mit.

In seinem neuen Buch stellt er sich einem Thema, das wie kaum ein anderes historisches Thema emotional diskutiert wird: der offiziellen Haltung der Päpste und der Inquisition zu den Hexenverfolgungen. Seit 1996 durfte Decker zusammen mit einigen wenigen deutschen und italienischen Historikern in den Archiven des Heiligen Offiziums (der Kongregation für die Glaubens-

lehre, der damaligen Inquisition) recherchieren, um anhand der vorhandenen Quellen die Haltung der katholischen Kirche zu den Hexenverfolgungen zu erforschen. Die Öffnung der Archive ermöglicht, alte Klischeevorstellungen vom Wirken der Inquisition abzubauen. Zwar sind um 1800 zur Zeit der napoleonischen Kriege die meisten Hexenprozessakten vernichtet worden, doch die *Decreta*, die Protokolle der Sitzungen der obersten Inquisitionsbehörde, sind fast vollständig erhalten und ermöglichen einen Einblick in die Entscheidungen der römischen Inquisition, die meist vom Papst persönlich geleitet wurde. Papst und Kardinäle ließen sich bei Zweifelsfragen die Prozessakten senden und nahmen direkten Einfluss auf das weitere Verfahren.

Zunächst wird in den ersten sieben Kapiteln die Haltung der Päpste zur Entwicklung des Hexenbegriffes und des Hexenprozesses vom 11. bis zum 16. Jahrhundert dargestellt. Die weiteren Kapitel sind einer zunehmend vorsichtigen und kritischen Entwicklung in der Neuzeit gewidmet. In seiner Gesamtdarstellung der Hexenverfolgung durch die Inquisition bezieht sich Decker großenteils nicht, wie der Buchtitel etwas irreführend vermuten lässt, auf neue Erkenntnisse aus den Inquisitionsakten, sondern gibt eine Gesamtschau des internationalen Forschungsstandes. Erkenntnisse über neu zugängliche vatikanische Akten finden sich erst ab S. 78.

Besondere Sorgfalt verwendet Decker auf die sich wandelnden Definitionen von strafwürdigem Aberglauben über die Jahrhunderte. Zauberglaube war keine Besonderheit des mittelalterlichen Christentums in Europa. In vielen Kulturen existierte der Glaube an sog. „weiße" und „schwarze" Magie, letztere wurde auch in vorchristlichen Gesellschaften bestraft. Bedeutsam für die Kirche hinsichtlich der Frage, was eigentlich eine Hexe sei, war über viele Jahrhunderte der sogenannte *Canon Episcopi*, eine Sammlung kirchlicher Rechtssätze aus dem 9. Jahrhundert. Dieser forderte Bestrafung von Schadenszauber, aber bestritt die Existenz nächtlicher Luftfahrten und bezeichnete sie als heidnische Vorstellung und Vorspiegelung des Teufels. Die Auseinandersetzung mit heidnischen Glaubensvorstellungen und Magie war bis ins Früh- und Hochmittelalter Aufgabe der Seelsorger vor Ort und der Bischöfe. Die Päpste waren aus geografischen und Machtgründen kaum damit befasst.

Mit größerer Machtfülle nahmen die Päpste ab 1200 die Auseinandersetzung mit den neuen Ketzerbewegungen der Katharer und Waldenser auf. Ab 1200 bekämpften Inquisitoren von den Orden der Dominikaner und Franziskaner Dissidenten mit der päpstlichen Vollmacht der *inquisitio*, der Nachforschung nach Ketzern. Verhängten zunächst weltliche Gerichte die Todesstrafe gegen Ketzerei, übernahmen dies 1231 unter Papst Gregor IX. auch kirchliche Gerichte. Nach altem Kirchenrecht hatte ein reuiger Sünder Anspruch auf Vergebung und Begnadigung, erst bei einem Rückfall drohten schwerste Strafen einschließlich der Hinrichtung. Papst Innozenz IV. richtete 1252 mit der Bulle *ad extirpanda* regionale Kommissionen gegen Häretiker ein. Dabei wurde in Anlehnung an das römische Recht zur Wahrheitsfindung die Folter als Beweismittel eingeführt. Für die Vollstreckung schwerer Strafen war die Inquisition auf die weltliche Macht angewiesen.

Den Hexenglauben im späteren Sinn (Hexensekte, Hexensabbat und Schadenszauber) gab es im 13. und 14. Jahrhundert noch nicht und daher auch keine Hexenverfolgung. Gegen Papst Johannes XXII. wurde ein zauberischer Mordanschlag verübt, und er legitimierte 1320 erstmalig ein Vorgehen gegen Dämonenglauben und Hostienmissbrauch. Als Strafe drohte Exkommunikation, gegen Häretiker in schweren Fällen die Todesstrafe.

Das wichtigste spätmittelalterliche Inquisitionshandbuch *Directorium Inquisitorum* von Nikolaus Eymerich unterschied Alltagsmagie (Wahrsagerei) von häretischer Dämonenanrufung und erfuhr von 1376–1607 mehrere Auflagen. Wesentliche Elemente des späteren Hexenbegriffs fehlen. Von einzelnen Fällen abgesehen, spielte bis 1390 Magie vor kirchlichen als auch vor weltlichen Gerichten kaum eine Rolle. Für Europa ist pro Jahr nur etwa ein Verfahren überliefert, überwiegend Schadenszauber.

Mit der zunehmenden Verbreitung des Glaubens an den Hexensabbat begannen Inquisitoren ab 1390 den Glauben an nächtliche Dämonentreffen und an die neue Hexensekte als real zu beurteilen. Dahinter stand die Angst vor geheimen Treffen der als Ketzer verfolgten Waldenser. Die Ketzerverfolgung schlug in die Hexenverfolgung um. Besonderen Anteil an den einsetzenden Verfolgungen hatten weltliche Richter, welche für Schadenszauber zuständig waren, während kirchliche Gerichte für den Abfall von Gott zuständig blieben.

1426 predigte in Rom Bernhard von Sienna gegen Hexen (Teufelspakt, Kindertötung und deren Verarbeitung zu Hexensalben). Daraufhin fand in Rom die erste Hexenverbrennung statt. Es schloss sich aber keine Verfolgungswelle gegen Hexen an, denn in Rom überwog zunächst die Skepsis gegen die neue Theorie vom Hexensabbat. Eine Radikalisierung fand durch Papst Eugen IV. statt, der 1437 in einer Bulle weiße Magie, Sakramentenmissbrauch und Teufelspakt sowie Schadenszauber verurteilte, wenn er sich durch Wetterzauber gegen die gesamte menschliche Gemeinschaft richtete.

Unter den humanistisch gebildeten Päpsten wurden die Kompetenzen der Inquisitoren ausgeweitet. In der Bulle *summis desiderantes affectibus* von 1484 zugunsten der in Deutschland tätigen Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger beschreibt Papst Innozenz VIII. das Hexendelikt als Teufelspakt und Schadenszauber, während die Kurie den neuen Elementen der Hexenlehre (Hexensabbat und Hexenflug) skeptisch gegenüberstand. Institoris stellte diese Bulle 1487 seinem Handbuch für Hexenverfolger, dem *Hexenhammer*, voraus, obwohl das Buch nicht vom Papst autorisiert war. Der *Hexenhammer* kennzeichnet Hexerei vor allem als Schadenszauber (und damit als weltliches Verbrechen). Dadurch wurde erreicht, dass weltliche Gerichte die Hexenverfolgung in die Hand nahmen. In Deutschland wurde dieses Verbrechen in der kaiserlichen Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. aufgenommen und durch Todesstrafe durch Verbrennen geahndet. Der sich ausbreitende Glaube an die Existenz von Hexensekte, Teufelspakt, Hexenflug und Hexensabbat war Auslöser für die Prozesslawinen nördlich der Alpen seit 1590.

Decker bestätigt eine Mitschuld Roms an der Blutspur, die von Institoris und dem in vielen Auflagen nachgedruckten *Hexenhammer* gelegt wurde. Zugleich legt er dar, dass Papsttum und Inquisition für die Radikalisierung nördlich der Alpen nicht verantwortlich zu machen waren. Der Einfluss der Inquisition in Hexensachen dort war gering. Das traf nicht nur für die protestantischen Territorien zu, sondern galt auch für die katholischen Machteliten. In Italien hingegen fand diese Radikalisierung von Hexenprozessen nicht statt. (S.54)

In den Alpentälern begannen um 1500 Massenverfolgungen gegen Hexen, und daran waren Päpste, Bischöfe und Inquisitoren beteiligt. In Abweichung vom bisherigen Kirchenrecht erweiterte 1501 Papst Alexander VI. die Machtbefugnisse der Inquisitoren auf Kosten der Zuständigkeiten von Ortsbischöfen und staatlichen Stellen. Ein heftiger Streit zwischen römischer Kirche und der Regierung Venedigs über die Beurteilung der Hexerei und der jeweiligen Befugnisse trug zu einer vorsichtigen Haltung Roms bei. In diesem Zeitraum ging eine der letzten großen Hexenverfolgungen in Italien durch kirchliche Gerichte zu Ende, bei der 80 Menschen verbrannt wurden.

In der Darstellung Deckers zu den kontroversen Positionen im Gelehrtenstreit um Realität von Hexenflug werden die grundsätzlichen Bedenken des Staates Venedig und das Gutachten des italienischen Juristen Andrea Alciati angeführt. Dieser wandte sich 1516 angesichts größerer Hexenverfolgungen durch die Inquisition in der Diözese Como mit 300 Verbrennungen in einem Gutachten zum „holocausta" (griech. „Brandopfer") unter Berufung auf den Kirchenvater Augustinus, auf den *Canon Episcopi* und das bisherige päpstliche Recht gegen die Realität von Hexenflug und Hexensabbat, während Vertreter eines harten Kurses in Italien überwiegend aus dem Dominikanerorden und der Inquisition kamen.

Mit der Bulle *licet ab initio* schuf Papst Paul III. zur Bekämpfung von Ketzerei 1542 das Heilige Offizium, die heilige Kongregation der Inquisition, an dessen Spitze der Papst stand. Theoretisch war der Geltungsanspruch weltweit, faktisch auf Italien begrenzt. In Deutschland und Frankreich war eine Inquisitionsbehörde nicht durchzusetzen, in Spanien und Portugal existierten nationale Behörden.

In Spanien äußerte der oberste Rat der Inquisition um 1512 Zweifel an der Theorie des Hexensabbats, kritisierte die Ausführungen des *Hexenhammers* und beließ den alten Grundsatz des Kirchenrechts in Kraft, dass reuige Ersttäter auf Milde hoffen durften. Hexerei wurde nicht als Problem der Strafjustiz angesehen, sondern der Seelsorge. Durch diese Haltung wurde der größte europäische Staat von Massenverfolgungen von Hexen verschont.

In der Frage der Hexenverfolgung wechselten moderatere und strengere Päpste ab. 1555 befasste sich Papst Paul IV. persönlich mit einem Hexenprozess und übergab die Angeklagten, obwohl sie nicht vorbestraft waren, dem weltlichen Gericht, das die Todesstrafe verhängte. 1572 wurden in Rom zum letzten Mal Frauen als Hexen verbrannt. Papst Gregor XIII., bekannt für seine Kalenderreform, nahm eine vorsichtige Haltung in der Hexenfrage ein. Er

bestrafte 1582 einen Richter, der ungerecht gegen als Hexen angeklagte Frauen vorgegangen war und sich an ihrem Vermögen bereichert hatte. Auch bei lokalen Inquisitoren vollzog sich ein Wandel. Andererseits verschärfte 1623 Papst Gregor XV. das Kirchenrecht. Fortan konnte ein Angeklagter auch beim ersten Vergehen dem weltlichen Gericht ausgeliefert und mit dem Tode bestraft werden.

Während der *Hexenhammer* als Grundlage für die Massenverfolgungen der Hexen sehr bekannt wurde, ist nach Decker der Hexenprozessinstruktion von 1621 in der Hexenforschung bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, die das Vorgehen der römischen Inquisition in Italien maßgeblich prägte. Diese Hexenprozessinstruktion geht auf den Inquisitor Giulio Monterenzi zurück, Experte des Heiligen Offiziums für Hexenfragen. Die Instruktion beklagt schlimme Fehler von Bischöfen und Richtern bei der Durchführung von Hexenprozessen, bezeugt eine vorsichtige Stellung Roms gegenüber der Theorie des Hexenflugs und verbietet die gerichtliche Verwendung von „Besagungen" (Denunziationen) wegen Teilnahme am Hexensabbat. Folter war zugelassen, aber Anspruch auf Verteidigung sollte gewährleistet werden und die Forderungen für die Haftbedingungen waren human. Diese Instruktion wurde 1625 öffentlich publiziert zu einer Zeit, als in Deutschland während des 30-jährigen Krieges die Hexenverfolgung ihren Höhepunkt erreichte. 1661 wurde sie ins Deutsche übersetzt. Auffällig ist, dass der deutsche Jesuitenpater Friedrich Spee in seiner *Cautio Criminalis* in wesentlichen Punkten mit dieser römischen Hexeninstruktion übereinstimmt. Beide erkennen die Existenz von Hexen an, stehen aber den problematischen Elementen des Hexenglaubens (Hexenflug und Hexensabbat) kritisch gegenüber. Allerdings kannte Spee wohl diese römische Instruktion nicht, sonst hätte er sicherlich darauf verwiesen.

Nördlich und südlich der Alpen gab es große Unterschiede in der gelehrten Diskussion über Magie. Während in Rom eine vergleichsweise harmlose, tatsächlich praktizierte Alltagsmagie anstelle von fiktiver Hexerei bekämpft wurde, beschwor in Deutschland der Trierer Weihbischof Binsfeld das „Superverbrechen der Hexerei". Im Unterschied zu Italien fielen nördlich der Alpen unzählige unschuldige Menschen den Massenverfolgungen zum Opfer.

Die von Decker ausgewerteten Akten zeigen an verschiedenen Beispielen die sich anbahnende Haltung Roms zur Verhinderung von Hexenprozessen außerhalb seines eigentlichen Machtgebietes. Aufgrund eines Gutachtens der italienischen Universität Bologna schwenkte das Herzogtum Bayern auf eine vorsichtige Haltung bezüglich der Hexenverfolgungen um, und es kam dort zu keinen Massenverfolgungen wie im übrigen Deutschland.

In Lille, damals Teil der spanischen Niederlande, intervenierte der päpstliche Nuntius Bentivoglio auf Weisung des römischen Offiziums in einem Hexenprozess. Er erreichte die Freilassung des Angeklagten und meinte, es sei eher ein Fall für Seelsorger als für den Scheiterhaufen. In einem anderen Fall ordnete Rom 1618 eine gründlichere Untersuchung an, nach der die noch lebenden Angeklagten freigelassen und die zwei bereits hingerichteten nachträglich freigesprochen wurden. (S.97)

In Graubünden versuchte Rom 1654, die dortige staatliche Justiz von ihrem harten Kurs bei der Hexenverfolgung abzubringen und erreichte die Freilassung und seelsorgerliche Betreuung von 15 Kindern zwischen 8 und 12 Jahren, die wegen Hexerei angeklagt waren.

Die Akten erhellen auch die Haltung Roms zu den Fällen von angeblicher teuflischer Besessenheit in Brakel bei Paderborn. Die römische Inquisition versuchte 1657 mäßigend auf die Paderborner Hexenverfolger einzuwirken. „Statt ‚Hexenjagd' lautete der Rat: ‚Gottvertrauen'" und seelsorgerliches Einwirken. Papst Alexander VII. hielt in einem persönlichen Schreiben die angeführten Indizien für teuflische Besessenheit nicht für überzeugend. Trotzdem kam es im Hochstift Paderborn zu einer Verfolgungswelle, die 30 Personen das Leben kostete.

Es gab innerhalb der römischen Kirche viele widerstreitende Ansichten und Haltungen bezüglich Magie und Hexerei. Mitte des 16. Jahrhunderts setzte in der Spitze der katholischen Kirche ein Umdenken ein, so dass es in Südeuropa nicht zu ähnlichen Hexenverfolgungswellen kam wie in Mitteleuropa mit insgesamt bis zu 50.000 Hingerichteten. Im Gegensatz zur festen Überzeugung des überwiegenden Teils der deutschen Öffentlichkeit kann man demnach nicht von „der" hexenverfolgenden katholischen Kirche sprechen.

In Italien verhinderte die römische Hexenprozessinstruktion Massenverfolgungen, wie sie in anderen Gebieten Europas praktiziert wurden. De facto wurden im 17. Jahrhundert von dem Heiligen Offizium keine Hexen mehr zum Tode verurteilt. Es gab nur noch zwei Magie-Delikte, für die von den Päpsten die Todesstrafe verhängt wurde: Nekromantie (Dämonenbeschwörung) mit explizitem Teufelspakt und Hostienfrevel. Bei der gelehrten Magie, der Nekromantie, überwogen die männlichen Angeklagten. Dafür wurde allerdings ab 1650 kaum noch eine Hinrichtung angeordnet. 1711 und 1761 verhängte die Inquisition in Rom die letzten Todesurteile gegen Betrüger, die sich als Priester ausgegeben hatten.

Obwohl vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert vor den Inquisitionsgerichten insgesamt etwa 20.000 Prozesse wegen Magie verhandelt wurden, handelte es sich in Italien meistens um Volksmagie wie Wahrsagerei, Liebeszauber und Schatzsuche mit magischen Mitteln, die mit milden Strafen geahndet wurden. Unter den Angeklagten waren teilweise bis zu 50% Männer, so dass aufgrund der Akten (entgegen den frauenfeindlichen Äußerungen im *Hexenhammer*) nicht von einem speziellen Kreuzzug der Kirche gegen die Frauen gesprochen werden kann. Die von Kritikern der katholischen Kirche aufgestellte Kausalkette „Zölibat – sexuelle Verklemmtheit – Frauenfeindlichkeit – Hexenverfolgung" lässt sich nach Decker nicht aufrechterhalten.

Bei Auswertung der Akten der Inquisition ergibt sich, dass zwischen 1550 und 1800 von der Inquisition in Rom selber 130 Todesurteile verhängt wurden, davon 10 nach 1620. In 250 Jahren wurden 10 Personen wegen Magie und Hexerei hingerichtet, davon waren die meisten Männer, die wegen Nekromantie angeklagt waren. 1641 wurde zum letzten Mal von einem Papst

ein Todesurteil in einem Magieprozess ausgesprochen. Danach hörten Hexenprozesse im Machtbereich der römischen Inquisition auf.

Für die mittelalterliche päpstliche und bischöfliche Inquisition insgesamt errechnet Decker eine Zahl von weniger als 1.000 hingerichteten Hexen, während die neuzeitliche römische Inquisition ca. 100 Personen wegen Hexerei zum Tode verurteilte. Dabei wurde ein anderer Hexereivorwurf erhoben als nördlich der Alpen: Hexenflug, Hexensabbat und Teufelsbuhlschaft spielten südlich der Alpen kaum eine Rolle. Zudem hatten reumütige Ersttäter hier Anspruch auf Milde vor den Inquisitionsgerichten.

Es ist ein Verdienst Deckers, durch seine Darstellung der aktuellen historischen Forschung und der Entschlüsselung von Inquisitionsakten mehr Licht in dieses dunkle Kapitel der Kirchengeschichte gebracht zu haben. Wenn Papst Leo XIII 1884 sagte: „Geht zu den Quellen! Wir haben keine Angst vor der Veröffentlichung der Dokumente" – lag ihm das Image der Institution Kirche am Herzen.

Es fällt auf, dass Rainer Decker den Sinn eines von vielen geforderten Schuldbekenntnisses der Kirche zu den Hexenprozessen in Zweifel zieht. Erstaunlicherweise erwähnt er auch nicht die im Jahr 2000 verkündete Stellungnahme *mea culpa* des Papstes Johannes Paul II. Nach der Interpretation des Vatikans bezieht sich die Erklärung *mea culpa* u. a. auf Ketzer- und Hexenverfolgung, auch wenn sie nicht explizit beim Namen genannt werden. Dabei bekennt der Papst, dass einzelne Christen bisweilen in ihrem notwendigen Einsatz zum Schutz der Wahrheit auf Methoden zurückgegriffen haben, die nicht dem Evangelium entsprachen.

Wenn auch nach Deckers Untersuchung die Verantwortung der Päpste für die Hexenverfolgungen weitaus geringer veranschlagt werden muss als bisher angenommen, so tragen doch nicht nur Einzelne, sondern die Kirche(n) insgesamt Mitverantwortung für die jahrhundertelange Verfolgung und Hinrichtung unschuldiger Menschen.

Decker berichtet, dass 1618 in Lille die Durchführung eines Hexenprozesses von den Kardinal-Inquisitoren gründlich überprüft wurde. Nach der Untersuchung ordneten diese an, man sollte die fälschlich Angeklagten „sanft trösten und die Wolken von Zauberei aus ihrer Seele vertreiben." Die in diesem Zusammenhang bereits hingerichteten Frauen wurden nachträglich freigesprochen. (S.97) Bei den anderen Opfern der Hexenprozesse ist dies nie geschehen.

Hartmut Hegeler

Günter Brakelmann, Der Kreisauer Kreis. Chronologie, Kurzbiographien und Texte aus dem Widerstand (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli, Bd. 3), LIT Verlag, Münster 2003, 371 S. brosch.;
ders., Die Kreisauer: folgenreiche Begegnungen. Biographische Skizzen zu Helmuth James von Moltke, Peter Yorck von Wartenburg, Carlo Mierendorff und Theodor Haubach (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli, Bd. 4), LIT Verlag, Münster 2003, 412 S., brosch.

Der Bochumer Emeritus Günter Brakelmann hat zwei Bände zur Geschichte des Kreisauer Kreises vorgelegt, die aus seiner langen Verbundenheit mit der „Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung", die jetzt das frühere Hofgut der Moltkes nutzt, und mit der Forschungsgemeinschaft 20. Juli e. V., die häufig in Kreisau getagt hat, hervorgegangen sind. Die Sammlung von Daten, Biographien und Quellentexten erhebt nicht den Anspruch, bisher Unbekanntes ans Licht zu heben, ist aber doch in dieser Fülle und Zusammenstellung eine wertvolle Grundlage für jede wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kreisauer Kreis und dem deutschen Widerstand. Mehr noch: die Herausgeber der Schriftenreihe betonen die Zielausrichtung dieser Bände auf „die historisch-politische Schul- und Erwachsenenbildung" hin, und auch Brakelmann sieht in seinen Büchern eine „Gegenstrategie" gegen die Gefahr, „dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Epoche des Nationalsozialismus auch die Widerstandsproblematik an den Rand des Interesses und des Wissens gerät".

Der erste der hier zu rezensierenden Bände ist der „Materialband" (so die Herausgeber). Er enthält im 1. Kapitel einen chronikalischen Überblick über die Geschichte des Kreisauer Kreises im zeitgeschichtlichen Kontext von 1938 bis 1945, in Kapitel 2 die Kurzbiographien der engeren Mitglieder des Kreisauer Kreises, jeweils mit Literatur von denselben bzw. über dieselben. Es folgen in Kapitel 3 eine Namensliste von Kontaktpersonen in engerer und weiterer Konsultation und Kooperation mit den Kreisauern und in Kapitel 4 eine Auswahlbibliographie zum gesamten Widerstand. Dann schließlich in Kapitel 5 „Texte der Kreisauer": 42 Dokumente, Briefe, Denkschriften, Memoranden, Exposés usw., die die Diskussion unter den Kreisauer Gesprächspartnern und ihren Weg zum Widerstand nachzeichnen.

Der zweite Brakelmann-Band wird dann wissenschaftlich substantieller. Brakelmann will nachweisen, dass Kreisau „nie nur eine politische Widerstandsgruppe, sondern gleichzeitig eine religiös-moralische, christlich-ethische und ökumenische Erneuerungsgruppe" gewesen sei. Die vier Kreisauer, die er hier ausführlicher porträtiert, hätten alle „für sich von ihren jeweiligen Voraussetzungen her die Notwendigkeit von personaler Religiosität in ihrem eigenen Leben und die Notwendigkeit von christlicher Moralität im politisch-gesellschaftlichen Gemeinwesen" entdeckt; dies „nachzuschreiben und vorsichtig zu interpretieren" stellt sich Brakelmann als Aufgabe. Damit spricht er natürlich eine aktuell diskutierte Frage an, nämlich ob es möglich sei, die moderne Gesellschaft in Europa auch ohne christliche Fundamentierung zu

schaffen. Die vier Studien über Moltke, Yorck, Mierendorff und Haubach sind von unterschiedlicher Länge und Dichte; immer wieder bedient sich der Autor auch des von ihm offenbar geschätzten chronikalischen Stils – aber er spricht ja auch von biographischen Skizzen. Und es gelingt Brakelmann, Moltke als einen „protestantischen Märtyrer" zu beschreiben, der als „bewusster und bekennender Christ" vor dem Volksgerichtshof gestanden habe. Brakelmann fragt (mit Recht) erstaunt, warum Moltke keinen festen Platz im kirchlich-protestantischen Bewusstsein und in der kirchlichen Zeitgeschichte habe, und stellt (leicht boshaft) fest: „Die protestantischen Laien im Widerstand warten noch auf ihre Aufnahme ins kirchliche Geschichtsbewusstsein. Oder sind wir immer und schon wieder eine ‚Pastorenkirche', die die Geschichte ihrer ‚Amtsbrüder' schreibt, aber ihre Christen in weltlicher Verantwortung randständig bleiben lässt?"

Ähnliches nimmt er auch für Yorck von Wartenburg in Anspruch. Yorck verteidigte gegen Freisler die religiösen und sittlichen Verpflichtungen Gott gegenüber, die der Nationalsozialismus mit seinem Totalitätsanspruch ausschalten wolle. Brakelmann weist auch auf die Bedeutung von Luthers Schrift „über die Freiheit eines Christenmenschen" hin, die Yorck und anderen Widerständlern eine „gewissensorientierende Grundschrift" geworden sei: „Wer seinen Luther kennt, kann die Geister unterscheiden..."

Auch in den Skizzen über die Sozialdemokraten Mierendorff und Haubach wird deutlich, dass – ähnlich wie bei Moltke – Kirche und Religion als daseinsmächtige Faktoren immer stärker bewusst wurden, ja dass sich zumindest bei Haubach ein bewusst christlicher Glaube entwickelte. „Arbeiterschaft und Religion" (so ein Abschnitt in der Mierendorff-Studie) ist hier ein zentrales Thema, und wenn auch Mierendorff kirchenkritisch blieb, so war doch sein „ethischer Sozialismus" nicht religionsfeindlich.

Brakelmann hat beide Bände Freya von Moltke gewidmet mit Dank und Respekt; er stellt eine ausführliche Biographie über Helmuth James von Moltke in Aussicht. Wer die z. Z. von der Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte in München losgetretene Debatte um protestantische Märtyrer im 20. Jahrhundert kennt, findet bei Brakelmann Maßstäbe, die das geschäftige Sammeln der Münchener zwar brauchen könnte, die es aber auch eher wieder in Frage stellen.

Bernd Hey

Günther van Norden, Politischer Kirchenkampf. Die rheinische Provinzialkirche 1934–1939 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 159), Verlag Dr. Rudolf Habelt, Bonn 2003, 284 S., geb.

Günther van Norden hat viel geschrieben und publiziert, aber seine rheinische Kirche und der Kirchenkampf waren und sind die Hauptthemen seines Schaffens. Nach „Der Kirchenkampf im Rheinland 1933 bis 1934" (1984) und „Die rheinische Provinzialkirche 1945/46" erscheint nun die obengenannte Veröf-

fentlichung über die Jahre 1934 bis 1939, und van Norden kündigt einen weiteren Lückenschluss – „Die rheinische Kirche im Zweiten Weltkrieg" – an. Ein beachtlicher Teil des Lebenswerkes des Wuppertaler Emeritus. Aber der Titel des jüngsten Werkes aus seiner Feder erstaunt doch: „Politischer Kirchenkampf"? War es nicht van Norden, der 1963 mit seinem viel beachteten Buch „Kirche in der Krise" als einer der ersten die Legende der frühen Kirchenkampf-Geschichtsschreibung, die noch von den Zeitgenossen und Aktiven des Kirchenkampfes bestimmt war, angegriffen hatte – jene Legende, der Kampf der Bekennenden Kirche sei politischer Widerstand gegen den Nationalsozialismus, ja gegen Hitler und den NS-Staat gewesen? War „Die Stellung der evangelischen Kirche zum nationalsozialistischen Staat im Jahre 1933" (so der Untertitel dieses Werks) nicht eine höchst zweideutige und peinliche gewesen? Waren es denn nicht nur ganz wenige und nicht repräsentative bekennende Christen wie Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer und Kurt Gerstein gewesen, die die totale Konfrontation zwischen Christentum und Nationalsozialismus erkannt hatten? War der Widerstand der BK nicht ein innerkirchlicher gewesen, ein Verteidigungskrieg um Bekenntnis und Kirchenordnung gegen Deutsche Christen, Reichskirchenministerium und einzelne Staats- und Parteistellen? Und jetzt doch wieder „politischer Kirchenkampf"?

Van Norden rechtfertigt seinen Titel im Vorwort: In der zweiten Phase des Kirchenkampfes ab 1935 lasse sich erkennen, dass der politische Kontext „in einem Teil der Bekennenden Kirche ... hintergründig eine stärkere Bedeutung ... für die langsame Distanzierung von der einstmals umjubelten Staatsführung gewinne, „so wie auf der Gegenseite ebenfalls eine deutliche Politisierung festzustellen ist". Die politische Realität des Nationalsozialismus werde „hintergründig" (wieder dieses Wort) bestimmend, „der Kontext eben, weniger der Kampf um den Text, das Bekenntnis". Der „Kampf in der Kirche" habe zur „Gewinnung neuer politischer und theologischer Erkenntnisse" geführt. „Darum: ‚Politischer Kirchenkampf'." Reicht diese Begründung? Kann van Norden sie belegen? Kann er seine These bei der Beschreibung des Wegs der rheinischen evangelischen Kirche in den Jahren bis zum Kriegsbeginn durchhalten? Bestätigen die rheinischen Kirchenkämpfer ihren Historiker?

Trotz gleicher Kirchenordnung unterscheidet sich der Verlauf des Kirchenkampfes im Rheinland von dem in Westfalen außerordentlich. Vor allem auch darin, dass er viel personenreicher ist. Während in Westfalen die unbestrittene Führerrolle des Bekenntnispräses Karl Koch alle anderen Personen auf der Bühne des Kirchenkampfes in die zweite Reihe verbannt, ist das Rheinland reich an Persönlichkeiten erster und zweiter Garnitur; entsprechend zerklüfteter ist die kirchenpolitische Landschaft. Van Norden geht durchaus auf diese biographische Dimension der Kirchengeschichte ein (das trägt zur Farbigkeit seiner Darstellung bei), hält sie aber in der Zucht seiner Gesamtkonzeption. Und es gelingen ihm einprägsame Portraits, wie die des unsäglichen Duisburger Superintendenten Fritz Horn, des Leiters der Rheinischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Ordnungsblock, der mit der eitlen Demutsgebärde immer wieder betonter soldatischer Gehorsamspflicht jede intellektu-

elle Untersuchungsleistung und politische Urteilskraft vermied und gedankliche Armut mit der Bejahung der bestehenden Machtverhältnisse tarnte.

Van Norden beschreibt die Ausgangssituation vom November 1934, die in Westfalen zur Entmachtung Bischof Adlers und zur Rückkehr von Koch in die Leitung der Kirchenprovinz führte. Wurden hier die Deutschen Christen marginalisiert, so behielten sie im Rheinland wichtige Positionen. Zwar war Bischof Oberheid schon vorher aus dem Rheinland verschwunden, doch blieben andere aktiv: der Bischofsstellvertreter Forsthoff und das Konsistorium „mit den Verbündeten Horn/Ordnungsblock" auf (ehemaliger) DC-Seite und der frühere Generalsuperintendent Stoltenhoff zusammen mit dem alten Provinzialkirchenrat von 1929 und der Bekennenden Kirche um Held und Beckmann sowie dem Präses der rheinischen Bekenntnissynode Humburg. Trotz aller „Versuche legaler Neuordnung" blieb ein gewisses prekäres Gleichgewicht der Kräfte. Auch die BK war ja nicht geschlossen: Wie van Norden trefflich formuliert, führte die „ekklesiologische Kalamität zwischen Legitimität (der BK auf der Grundlage des Dahlemer Notrechts) und Legalität (noch vorhandener Leitungsstrukturen, an die man anknüpfen zu können glaubte) ... immer wieder zu Kompromissen, aber auch zu Spaltungen" (S. 51).

Stand die überwiegende Mehrheit der rheinischen BK 1934 „(noch) in tief verinnerlichter Loyalität" zum Staat (S. 39), so sieht van Norden im Wort an die Gemeinden der 2. Bekenntnissynode der EKdAPU vom März 1935 doch schon einen Angriff auf die Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung, „wenn man das so verstehen wollte". Der Staat verstand die Ablehnung der rassisch-völkischen Weltanschauung, antichristlicher Propaganda und des staatlichen Totalitätsanspruches so und reagierte mit Verhaftungen der das „Wort" verlesenden Pfarrer, aber laut van Norden selbst war dies noch „kein Wort des Widerstandes" (S. 66). Ähnlich wie Beckmann auf der 4. rheinischen Bekenntnissynode vom April 1935 sieht van Norden „die theologische Entscheidungsfrage" in der „glaubensmäßigen Stellung zum Nationalsozialismus": „Wenn die BK diese Erkenntnis stringent weiter in Richtung einer fundierten politischen Theologie verfolgt hätte, wäre ihre Opposition sicherlich konsequenter, aber auch schwieriger geworden." (S. 85) Karl Barth sah – von außen – die Dinge deutlicher als die BK (und spricht sicher im Sinne des „Barthianers" van Norden): Die BK habe „zu den einfachsten Fragen der öffentlichen Redlichkeit noch kein Wort gefunden". Sie rede nur in eigener Sache und halte die Fiktion aufrecht, sie habe es mit einem Rechtsstaat im Sinne von Römer 13 zu tun. (S. 87) Der Aufforderung Barths, an der Seite der Millionen von Unrecht Leidenden „und der Stummen" zu sein, konnte die BK, „so wie sie historisch gewachsen war", nicht nachkommen. (S. 88)

Die Kirchenpolitik Kerrls ab 1935 unterstützte diese Beschränkung der BK auf die res in sacra und den Verzicht auf politische Konsequenzen aus der Verteidigung des Bekenntnisses. Dennoch glaubt van Norden aus einigen Stellungnahmen zu den Kirchenausschüssen neben theologischer Reflexion auch schon politische Urteilungsfähigkeit folgern zu können, so etwa beim Moderator des Reformierten Bundes D. Hesse (S. 94/5 u. 113). Weitere Bei-

spiele findet er im Frühjahr 1936 und stellt fest: „Also, es gab in wachsendem Maße in der Bekennenden Kirche die Menschen, deren Durchblick genauer wurde und die zunehmend erkannten, daß Partei und Staat immer stärker von einer ‚Mythos-Religion' bestimmt wurden und daß darum allen staatlichen Befriedungsversuchen mit äußerster Skepsis begegnet werden müsse." (S. 118)

Auch nachdem Stoltenhoff im Mai 1936 wieder die geistliche Leitung (also seine Funktion als Generalsuperintendent) übernommen hatte, wurden die Verhältnisse im Rheinland nicht einfacher. So wie Koch nach Einrichtung der westfälischen Geistlichen Leitung(en) sich dem BK-Bruderrat entfremdete, so kam es auch zwischen Stoltenhoff und der rheinischen Bekenntnissynode zu Konflikten: Immer neigten die Amtsinhaber zu Kompromissen, während die BK-Gremien eine stärkere Distanzierung zum Kirchenregiment pflegten. Die BK begann sich in zwei Flügel zu spalten: in die „radikaleren" Dahlemiten, die das kirchliche Notrecht hochhielten, und die „Pragmatiker", die einen Weg zwischen Kirchenausschüssen und Finanzabteilungen zur konkreten Weiterarbeit suchten. Aber es gab auch immer wieder Übereinstimmungen, etwa in der Abwehr massiver Gewaltmaßnahmen des Staates und offener sowie versteckter Angriffe auf den christlichen Glauben. Sogar die DC konnten hier zustimmen: Staat und Partei förderten offenbar eine antichristliche und antikirchliche Propaganda. Auch die DC spalteten sich in der Frage der Kirchenausschüsse. So verlagerte sich der Konflikt zwischen BK und DC zu einem Konflikt zwischen BK und Staat: War dieser Staat „Obrigkeit" im alten Sinne oder ein neuer „Weltanschauungsstaat"? Wenn die BK um Humburg hier klarer sah als Stoltenhoff, so führt van Norden dieses auf deren Kontakte zu Barth zurück.

Die Neubesetzung der Leitung des rheinischen Konsistoriums und die Ernennung eines aus der Kirche ausgetretenen „alten Kämpfers" und SS-Obersturmbannführers zum neuen Vorsitzenden der rheinischen Finanzabteilung im November 1937 führten zu einem Proteststurm, der die BK-Flügel wieder vereinte; die DC und Horn begrüßten dagegen das Handeln des EOK-Präsidenten Dr. Werner. Horn wurde Vorsitzender eines neu geschaffenen Provinzialsynodalrates, der das Konsistorium beraten sollte – ein zunehmendes Durch- und Nebeneinander. Der Treueid führte zu weiteren heftigen Diskussionen, ebenso die Prüfungsfrage. Sammlungsversuche wie die Kerrls und Stoltenhoffs, die auf die „gemäßigten" DC und BK-Leute zielten (van Norden kennt keine „Neutralen"), grenzten immer wieder die Thüringer DC und Dahlemer BKler aus; Eingriffe des Staates führten zu Konfrontationen und warfen neue Fronten auf.

War die BK, war die rheinische BK widerständig? Van Norden konstatiert ihr Versagen gegenüber Judenverfolgung und „Reichskristallnacht", ihre Gleichgültigkeit, „die Schande des Schweigens". Nur wenige zeigten Solidarität und Mitleid, sicher auch aus Angst vor dem Regime. Hitlers Kriegspolitik mit ihren zeitweiligen Erfolgen wurde bejubelt, nur ganz wenige erkannten den Weg in den Abgrund. Man mag van Norden zugestehen, dass die BK keine „willige, brave, gehorsame Kirche" war, aber war sie widerständig? Van Norden schließt sein Buch mit dem eindrucksvollen Bild von der Beerdigung des

Pfarrers Paul Schneider, der im KZ Buchenwald ermordet worden war, in seiner Dickenschieder Gemeinde am 21. Juli 1939, die er „in aller Öffentlichkeit eine gewaltige Demonstration der Solidarität mit dem ‚Staatsfeind' Paul Schneider gegen die Gewaltherrscher in Staat und Kirche" nennt. Zeigte sich hier für einen Moment die Macht der Ohnmächtigen?

„Politischer Kirchenkampf"? Wohl nur insoweit, als er politischer wurde, als sich die DC aus der Kampflinie zurückzogen und Staat und Partei stärker als die Kontrahenten der BK auftraten. Zum politischen Widerstand wurde der Kirchenkampf nicht (oder nur bei ganz wenigen), die grundsätzliche Herausforderung des nationalsozialistischen Totalitarismus an Christentum und Kirche, seine Negation von Humanität, Recht und Anstand wurde nicht erkannt. Die evangelische Kirche und auch die Bekennende Kirche waren viel zu uneins und zerstritten, wie gerade das rheinische Beispiel zeigt, um zu jenen gemeinsamen und dann vielleicht auch wirkungsvollen Appellen und Aktionen zu finden, die das Regime in seiner menschenverachtenden Politik hätten beeinflussen können – vielleicht auch in der Judenfrage (S. 216). Van Nordens These mag für die evangelische Kirchenpolitik in der NS-Zeit taugen, sie bleibt aber auch auf diesen Sektor beschränkt; im Großen und Ganzen blieb der Kirchenkampf, auch wenn er politischer wurde, doch (im umfassenden Sinne) unpolitisch.

Bernd Hey

Beatrix Pusch, Die kommunale Neugliederung im Kreis Soest (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 47), Bonifatius Verlag, Paderborn 2003, 228 S., geb.

Die vorliegende Studie wurde als Diplomarbeit an der Fachhochschule Potsdam angenommen; die Autorin ist Archivarin (und so steht am Ende auch ein kleiner, aber feiner Abschnitt über die Auswirkungen der kommunalen Gebietsreform auf das Archivwesen). Die nordrhein-westfälische Gebietsreform von 1973 ist nun auch schon 30 Jahre her, und so öffnen sich nun die Archive und erste Arbeiten mit jeweils regionaler Bezugnahme erscheinen. Für die kirchliche Szene in Westfalen, wo gerade eine umfassende Strukturreform in Angriff genommen wird, ist eine solche Rückschau nicht uninteressant. Scheiterte der erste kirchliche Anlauf, die kommunale Gebietsreform auch kirchlicherseits umzusetzen, 1978, so wurde mit der Strukturvorlage 2000 erneut der Versuch gemacht, kirchliche und kommunale Grenzen einander anzugleichen; auch er erscheint inzwischen eher in Richtung kirchlicher Gestaltungsräume mit eigenen Grenzen zu laufen. Die Erfahrungen mit der Kommunalreform, die ja auch eine Erfahrung mit der Effektivität (und vermeintlichen Ökonomität) größerer Einheiten ist, könnten also lehrreich sein. Noch fehlen freilich genügend Vergleichsstudien, um ein allgemeines Urteil über die Gewinn- und Verlustrechnung der damaligen Reform aufzumachen.

Die Autorin wertet im Wesentlichen das Aktenmaterial der beteiligten Behörden, so wie es heute in den Archiven von Düsseldorf, Soest und Lippstadt liegt, aus; entsprechend fehlen kirchliche Bezüge (sind wohl auch fairerweise nicht zu erwarten). Auch die Begleitung in einer kritischen Öffentlichkeit kommt dabei zu kurz; immerhin wird veröffentlichte Meinung von Fall zu Fall berücksichtigt. Kulturelle Substanz, Geschichte und Tradition der neuzugliedernden Orte werden ebenfalls nur geringfügig berücksichtigt. Die Stärke des Buches liegt in der Beschreibung des schwierigen Wegs der Neuordnung zwischen ministerialem Wollen und kommunaler Reaktion, zwischen Kommissionen, Gutachten und Plänen. Dieser Weg kann hier nicht nachgezeichnet werden, aber die Bilanz interessiert. Sie fällt bei Pusch eigentlich überraschend positiv aus; die Zustimmung der Bürger sei relativ hoch gewesen, auch wenn Pusch einräumt, dass der „Volkswille" ebenso wie Eigenleben und Tradition der Gemeinden für den Gesetzgeber nicht entscheidend waren. Sie stellt eine deutliche Strukturverbesserung durch die Zusammenlegung der Kreise Soest und Lippstadt und die Reduzierung von über 170 Gemeinden auf 14 neue Großgemeinden fest. Natürlich war das ein Verlust von Bürgernähe und demokratischer Mitverantwortung: gab es im Altkreis Soest vorher 860 Mandate, so waren es danach nur noch 246. Aber das habe eher zu einer „Belebung" der kommunalen Selbstverwaltung beigetragen. Trotzdem blieb altes Gemeindebewusstsein lebendig, jetzt „Ortsteildenken" genannt, gerade auch in Heimatvereinen, auf Ortstafeln, im Vereinswesen und bei den Tageszeitungen (!) gepflegt. Hier könnte man aus kirchlicher Sicht nachfragen, wie viel zur Pflege der Besonderheit die ja weiterbestehenden kleinräumigen Kirchengemeinden beigetragen haben. Ein Dorf, eine Kirche, ein Pfarrer – das konnte man in evangelischen Kirchengemeinden der Soester Börde eindrucksvoll erleben. Und hat die Kirche dieses ihr unfreiwillig zugewachsene Potential – nach Wegfall der dörflichen Selbstverwaltung noch Bezugspunkt örtlicher Identifikation zu sein – genutzt? Hat es ihr genutzt, und bringt der Trend zu kirchlichen Großgemeinden nicht auch hier die Gefahr neuer Entfremdung? Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen sind das eine; die mental maps in den Köpfen der Menschen können ganz andere sein.

Bernd Hey

Christa Paschert-Engelke (Hrsg), Zwischen Himmel und Erde. Weibliche Lebensentwürfe und Lebenswelten in Westfalen vom Mittelalter bis in die Gegenwart (Forum Regionalgeschichte, 10), Ardey-Verlag, Münster 2003, 92 S., brosch.

Vermehrt ist in den letzten Jahren von neuzeitlichen (Kirchen)HistorikerInnen sowohl die Geschlechtsblindheit der Religions- und Kirchengeschichte als auch die religionsgeschichtliche Indifferenz der Geschlechtergeschichte kritisiert worden. Ausdrücklich zu begrüßen ist daher die Thematik des von Christa Paschert-Engelke herausgegebenen Sammelbandes „Zwischen Himmel und Erde", der sich mit „weiblichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaften mit

mehr oder weniger spiritueller oder konfessioneller Bindung" (S. 3) in Westfalen zwischen Mittelalter und Gegenwart beschäftigt.

Die in dem Band veröffentlichten sieben Beiträge von sechs Autorinnen sind ursprünglich als Vorträge für die vom „Verein zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit im Kreis Warendorf" im Jahr 2002 veranstalteten Salongespräche in der Abtei Freckenhorst entstanden. In Anlehnung an die stark weiblich geprägte Salonkultur des frühen 19. Jahrhunderts, war es Ziel der Salongespräche, mit Hilfe von jährlich neuen Schwerpunktthemen die Alltagsgeschichte von Frauen im Kreis Warendorf stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. Dementsprechend richtet sich auch die vorliegende Veröffentlichung der Vorträge an eine Leserschaft ohne historische Vorkenntnisse. Dies schlägt sich auch stilistisch nieder: Die meisten Beiträge haben den leicht lesbaren Vortragsstil beibehalten. In ihrem Text über die erste Ahlener Schulleiterin Schwester Maria Seraphia (1873–1956) kombiniert Paschert-Engelke sogar literarische und wissenschaftliche Darstellungsweisen, eine Mischform, die für eine rein wissenschaftliche Veröffentlichung unangebracht wäre.

Eröffnet wird der chronologisch geordnete Band durch Gisela Muschiols Überblicksdarstellung über die westfälischen Frauenklöster im Mittelalter. Verschiedene Gründungswellen von Klöstern werden hier genauso deutlich wie die Vielfalt gemeinschaftlicher religiöser Lebensformen. Die Autorin fragt zudem nach den Motivationen der Frauen, religiösen Gemeinschaften beizutreten. Diese verortet sie primär in den religiösen Bedürfnissen der Frauen und wendet sich so sowohl gegen eine Interpretation der Klöster als Versorgungsstationen als auch gegen ein Bild der Nonnen als „mittelalterliche Vorläuferinnen der Emanzipation" (S. 15).

Anhand von drei biographischen Skizzen stellt Ute Küppers-Braun das Leben adeliger Frauen in den westfälischen Damenstiften des 17. Jahrhunderts vor. Ihre Untersuchung von Selbstzeugnissen drei sehr unterschiedlicher Frauen veranschaulicht zum einen die Funktion, die die Stiftsdamen in den herrschaftspolitischen Netzwerken ihrer Familie einnahmen, zum anderen illustriert sie die Bedeutung, die der Lebensentwurf „Stiftsdame" als vollwertiger, ehrenhafter Lebensberuf adeliger Frauen für die Frauen selbst hatte, da er ihnen einen unabhängigen, gehobenen Lebensstil garantierte.

Edeltraut Kluetings Darstellung von Clara Francisca von Westerholt (1694–1763), der letzten hochadeligen Äbtissin von Freckenhorst und Baumeisterin der Abtei, ist vor allem aufschlussreich in Bezug auf die unterschiedlichen Bewertungen ihrer Person nach ihrem Tod und liefert darüber hinaus einige Hinweise auf die Baugeschichte Freckenhorsts.

Der Beitrag von Paschert-Engelke über Annette von Droste Hülshoff (1797–1848) untersucht die lebensgeschichtlichen und literarischen Verbindungen der Droste zu den Damenstiften. Paschert-Engelke kann hier nicht nur die Vertrautheit der Droste mit westfälischen Damenstiften nachweisen – ihre Mutter war bis zu ihrer Eheschließung Stiftsdame in Freckenhorst gewesen, ihre häufig besuchte Patentante war Äbtissin des Damenstifts in Metelen. Sie

erhellt auch das Ausmaß, in dem die Droste an Levin Schückings Roman „Das Stifts-Fräulein", von dem ein Auszug ebenfalls im Sammelband abgedruckt ist, mitgearbeitet hat. Die Autorin vermutet, dass der Lebensentwurf Stiftsdame, der für Annette von Droste-Hülshoff nach der Säkularisation zwar unmöglich geworden war, gleichwohl eine Wunschvorstellung der Dichterin darstellte.

Ein zweiter, bereits kurz erwähnter Beitrag von Paschert-Engelke beschäftigt sich mit der ersten Schulleiterin in Ahlen, der Schwester Maria Seraphia von der Kongregation „Unserer Lieben Frau". Eingebettet in Hintergrundinformation über die Geschichte dieser Kongregation, einer für das 19. Jahrhundert typischen Neugründung mit Arbeitsschwerpunkten im sozial-karitativen und pädagogischen Bereich, und unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Mädchenbildung in Preußen streicht das Portrait Maria Seraphias die Bedeutung religiöser Frauengemeinschaften für die Geschichte der Mädchenbildung am Beispiel von Ahlen heraus. Darüberhinaus verdeutlicht er, welche Chancen der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit die Kongregationen umgekehrt den eintretenden Frauen boten.

Barbara Stambolis bemüht sich in ihrem Beitrag über Luise Hensel (1798–1876) um eine Revision des in „verehrendem Gedenken" (S. 71) zum Klischee erstarrten Bildes der katholisch-volkstümlichen Dichterin von vorbildlicher Frömmigkeit. Stattdessen portraitiert die Autorin Luise Hensel als eine Frau, die nach ihrem eigenen, für ihre Zeit vollkommen untypischen, jedoch stark religiös geprägten Lebensentwurf jenseits der Alternativen von Ehe und Kloster sucht und gegen alle Widrigkeiten um ihn kämpft. Hierbei entsteht ein äußerst differenziertes Bild Luise Hensels, das sich deutlich von der traditionell gezeichneten „Ikone weiblicher Katholizität" (S. 72) unterscheidet.

Den Abschluss des Bandes bildet der Aufsatz von Schwester Mirjam Ellinger über das Benediktinerkloster Vinneberg. Im ersten Teil des Textes liefert sie einen kurzen Überblick über die Geschichte Vinnebergs, im zweiten Teil thematisiert sie - nicht zuletzt aus der persönlichen Betroffenheit, die mit Abstand jüngste Nonne in Vinneberg zu sein – das Nachwuchsproblem katholischer Orden und sucht nach Ursachen und Zukunftsperspektiven.

Findet der Sammelband die ihm zu wünschenden Leser, wäre das Ziel der Salongepräche, den Alltag von Frauen und insbesondere die Bedeutung von Religion für die Lebensentwürfe von Frauen in Westfalen zwischen Mittelalter und Gegenwart einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, mit Sicherheit verwirklicht. Gerade deswegen wäre es erstrebenswert gewesen, dass die Autorinnen zeitgenössische Vorstellungen von Weiblichkeit als soziale Konstruktionen stärker beziehungsweise überhaupt in den Blick genommen hätten, wie Barbara Stambolis es in ihrem Beitrag tut. So stellt Gisela Muschiol etwa fest, dass die unterschiedliche Entwicklung der Klausur in Männer- und Frauenklöstern im Mittelalter, „etwas mit den unterschiedlichen Geschlechterrollen zu tun [hatte], die Männern und Frauen zugewiesen wurden" (S. 13), führt diese zentrale und interessante These aber nicht näher aus. Andere Beiträge, etwa von Klueting oder Küppers-Braun, stellen die Frage nach der Konstruktion und Bedeutung von Geschlechterbildern gar nicht erst. Zudem leidet die

Publikation unter dem Problem aller Sammelbände, speziell wenn sie einen so langen Zeitraum umfassen: Viele für das Thema relevante Aspekte konnten nicht behandelt werden. Genannt sei hier nur die Tatsache, dass weder einzelne protestantische Frauen noch die Entwicklung der Diakonissensache in dem Band erwähnt werden. Doch dass der Sammelband so noch einige Wünsche offen lässt, dient hoffentlich vor allem als Anstoß für weitere Untersuchungen an der bislang viel zu unerforschten Schnittstelle von Religions- und Geschlechtergeschichte.

Veronika Huesmann

Kerstin Stockhecke, Die Feuerwehr in Eckardtsheim. 100 Jahre Brandbekämpfung in einer diakonischen Einrichtung (Geschichte in Bethel, Bd.1), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 68 S., zahlreiche Abb., brosch.

Anlass dieses ersten Bandes einer neuen Reihe zur Geschichte Bethels ist – wie bereits aus dem Titel hervorgeht – das 100-jährige Bestehen der Löschabteilung Eckardtsheim. Die Teilanstalt Eckardtsheim, die auf die Gründung der ersten Arbeiterkolonie in der Senne durch Pastor von Bodelschwingh zurückgeht, bildete die Grundlage für den heutigen Ortsteil Eckardtsheim, in dem überwiegend Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen leben. Und in dem Maß wie sich dieser Ortsteil veränderte, veränderten sich auch die Anforderungen an die Eckardtsheimer Feuerwehr, so dass mit diesem Band ein Streifzug durch 100 Jahre Feuerwehrgeschichte und Geschichte einer diakonischen Einrichtung entstanden ist.

Diese Verzahnung wird gleich im ersten Kapitel deutlich, in dem die Verfasserin die Entwicklung Eckardtsheims zu einer eigenständig funktionierenden Zweiganstalt aufzeigt, die im Brandfall möglichst schneller Hilfe vor Ort bedarf. So entstand im Jahre 1903 die Feuerwehr in Eckardtsheim als eine Art Anstaltsfeuerwehr, deren Status das Königliche Landratsamt im Jahre 1910 dem einer freiwilligen Feuerwehr als „gleichwertig" anerkannte. Allerdings war damit ihre Identität als „Anstaltsfeuerwehr – Werksfeuerwehr – Freiwillige Feuerwehr?" noch längst nicht geklärt. Dies geschah erst nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Regierungspräsidenten, der 1946 die Feuerwehr der Zweiganstalt Eckardtsheim als öffentliche Freiwillige Feuerwehr anerkannte. Die folgenden Jahre bis 1970 waren gekennzeichnet von Zuständigkeitsfragen hinsichtlich entstehender Kosten, die aus der politischen Zugehörigkeit Eckardtsheims zu verschiedenen Ämtern resultierten. Durch kommunale Umgemeindungen und die Gebietsreform von 1973 wurde hier endlich Klarheit geschaffen, so dass die Eckardtsheimer Feuerwehr nun „unter der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Bielefeld – Löschabteilung Eckardtsheim" (S. 29) ihren Dienst tat.

Wie es Bethel gelang, die Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges relativ unbeschadet zu durchstehen, schildert die Verfasserin im Kapitel „Nichts gewesen?". Hier eruiert sie u. a. anhand der Quellen, dass es

der Feuerwehr in Eckardtsheim im Dritten Reich zugute kam, dass ihr Status noch nicht geklärt war. Wäre sie schon eine von amtlicher Seite voll öffentlich anerkannte Feuerwehr gewesen, wäre sie unter das „Gesetz über das Feuerlöschen" vom Dezember 1933 gefallen, wonach die Berufsfeuerwehren eine Unterabteilung der Polizei werden sollten.

Im Kapitel „Aus zweiter Hand" wird der Weg der technischen Ausstattung der Eckardtsheimer Feuerwehr nachgezeichnet. Dabei wird wieder die anfangs bereits erwähnte Verzahnung mit der Expansion des heutigen Bielefelder Stadtteils Eckardtsheim deutlich.

Das Schlusskapitel gibt Einblicke in den Feuerwehralltag. Nach einigen biografischen Daten über das Leben der jeweiligen Leiter erfährt der Leser etwas über Art und Umfang der Einsätze und über die notwendigen Feuerwehrübungen. Gerade letztere sind in einer Einrichtung mit zu betreuenden Menschen von ganz wesentlicher Bedeutung, zumal sich die Mitglieder der Eckardtsheimer Feuerwehr nicht mehr, wie in den Anfängen, ausschließlich aus Anstaltsmitarbeitern rekrutieren.

Was diesen ersten Band einer neuen Reihe besonders auszeichnet, ist die gelungene Verknüpfung von Text- und Bildmaterial. Zu allen markanten Textstellen finden sich die Ablichtungen der im Text erwähnten bzw. zitierten Originaldokumente. Zahlreiche Fotos vermitteln dem Leser einen visuellen Eindruck vom Leben in der Eckardtsheimer Feuerwehr in Vergangenheit und Gegenwart. Dies verschafft der Schrift einen ausstellungsartigen Charakter und macht sie für den Leser äußerst ansprechend.

Christine Koch

Manfred Kluge (Hrsg.), Wir wollen weiterleben... Das Schicksal der jüdischen Familie Loeb – dokumentiert in Briefen und Selbstzeugnissen, Im Auftrag der Mendel-Grundmann-Gesellschaft e. V. Vlotho (Quellen zur Regionalgeschichte, Bd. 10), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 232 S.

Der Einstieg in dieses Buch ist etwas verwirrend. Statt eines Vorwortes oder einer Einleitung findet man einen fiktiven Brief des Herausgebers Manfred Kluge, posthum an seinen 1998 verstorbenen Freund Stephen Hans Loeb gerichtet, in dem das Konzept der Publikation in etwa umrissen ist. Tatsächlich wird aber erst auf Seite 16, nach einem Exkurs zur Geschichte der Vlothoer Juden, ganz deutlich, um was es geht. So hatte im Jahr 2001 die Mendel-Grundmann-Gesellschaft e. V. in Vlotho – es ist dies ein 1965 von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gegründeter Verein, der sich die Erinnerung an die jüdischen Mitbürger Vlothos, an ihre Leistungen und sonstigen Wirkungen zur Aufgabe gemacht hat (vgl. die auf S. 229 abgedruckte Satzung) – von Betty Loeb, der Witwe des Stephen Hans Loeb, einen Schuhkarton mit über 150 Briefen erhalten. Es handelt sich um Schreiben, die Gustav und Helene Loeb ihrem Sohn Hans, der 1938 in die Vereinigten Staaten emigrierte, in den Jahren von 1938 bis 1941 aus Deutschland zusandten. Zusätzlich fand sich unter den

Dokumenten auch Briefmaterial von Hans Loebs Schwester Marianne, von seinem Onkel Georg und seiner Tante Melitta aus Rinteln, von Leonie Warschauer, mit der Hans Loeb eine Freundschaft verband, und von Verwandten aus den USA.

Manfred Kluge wertet die Briefe als „wertvolle Zeitdokumente", wenn sie auch der Briefzensur unterlagen, die Schreiber davon wussten und sich deshalb jeglicher Beurteilung ihrer eigenen Situation, also der der Juden in Deutschland unter dem Nationalsozialismus, weitgehend enthielten. Auch die Ereignisse der „großen Politik" kommen wohlweislich kaum zur Sprache. So handelt es sich also um eine sehr private Korrespondenz, in der man „zwischen den Zeilen" lesen muss, um Hinweise auf Befindlichkeiten und die immer schlimmere Drangsalierung der deutschen Juden zu finden. Manfred Kluge zufolge entstehe auf diese Weise ein „Scheinbild" (S. 17) von Normalität.

Der Herausgeber lässt auf den Seiten 19 bis 31 die Familiengeschichte der Loebs in Vlotho folgen. Er beschreibt ihre Unternehmung, das damals angesehene Textilkaufhaus Loeb, erwähnt die Verdienste des Vaters von Stephen Hans Loeb, Gustav Loeb, der im Ersten Weltkrieg „für Kaiser und Vaterland" kämpfte (S. 19), und schildert die offenbar glückliche Kindheit des Stephen Hans, der eigentlich Hans Stephan hieß und sich erst in den USA Stephen H. Loeb nannte (S. 21). Es folgen Fotos, die die Mitglieder der Familie Loeb zeigen.

Ab Seite 38 werden sodann die Briefe präsentiert, von Manfred Kluge kommentiert und ihr Inhalt unter Zuhilfenahme der historischen Schablone interpretiert. Die Schreiben selbst machen deutlich, dass alle Mitglieder der Familie Loeb im Jahre 1938 ahnen, dass der Abschied von dem Sohn, der sich nach Amerika einschifft, wahrscheinlich ein Abschied für immer ist (besonders der Brief vom 16. August 1938, S. 31 f.). Der Ton der Briefe aus Deutschland wird im Angesicht der Sudetenkrise und am Vorabend des Krieges immer besorgter. Tatsächlich macht sich der Vater, Gustav Loeb, Ende September 1939 noch Hoffnung, dass man ihn auf Grund seiner soldatischen Erfahrungen im Ersten Weltkrieg „doch irgendwie verwenden" könne (S. 35). War eine solche Hoffnung tatsächlich ernst gemeint oder gewissermaßen für die „Zensur" geschrieben? Die Briefe bieten reichlich Raum für Interpretationen.

Die Verwerfungen im Zuge der „Reichskristallnacht" haben auch vor den Toren Vlothos nicht Halt gemacht. Das Geschäft der Loebs wurde von der SA verwüstet, der Vater kam für einige Zeit ins Konzentrationslager Buchenwald (S. 47). In den Briefen spricht die Familie vorsichtig davon, dass „Vati verreist" sei (S. 44). Manfred Kluge schreibt, dass von Pogromstimmung in der Vlothoer „normalen" Bevölkerung nur wenig zu spüren gewesen sei (S. 41). Das korrespondiert durchaus mit neueren Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft, die der deutschen Bevölkerung sogar eine ablehnende Haltung gegenüber den Übergriffen der SA attestiert. Allerdings in erster Linie nur deshalb, weil diese keinerlei rechtliche Absicherung hatten. Als weitere Gesetzesgrundlagen zur Benachteiligung der Juden geschaffen waren, wurden diese auch von den bisher zögernden Deutschen offenbar bereitwillig angewandt.

Die weiteren Stationen der Familie Loeb nach der Rückkehr des Vaters aus dem KZ sind in gewisser Weise klassisch für die deutschen Juden jener Zeit. Das Geschäft muss veräußert werden (S. 49 ff.). Die Familie trägt sich mit dem Gedanken an Auswanderung. Recht langsam und, wie sich zeigt zu spät, stellt sich bei den Loebs die Erkenntnis ein, dass man „das jüdische Volk abschieben wird" (S. 64). Die Abwicklung der Auswanderung in die Vereinigten Staaten gestaltet sich aber zunehmend schwieriger, wird von deutschen, aber auch von amerikanischen Stellen zum Teil stark behindert: „Die Welt riegelt sich gegen die Emigranten ab!", ist die entsetzte Erkenntnis von Gustav Loeb im Jahre 1939 (S. 65 f.). Man zieht nun zu Verwandten nach Hannover um (S. 70).

Die Lage wird immer aussichtsloser. „Der Omnibus ist verpaßt" heißt es einmal (S. 90). Nach dem Kriegseintritt der USA scheint eine Einwanderung nur noch über Kuba möglich (S. 115). Dann der schwere Schicksalsschlag: Die von allen geliebte Schwester Stephen H. Loebs, Marianne, stirbt 20-jährig in Berlin im „Israelitischen Krankenhaus", wo sie als Kinderkrankenschwester arbeitet. Sie hatte sich mit Scharlach infiziert und konnte nicht behandelt werden, da es dort keine Medikamente mehr gab (S. 104). Der Inhalt der folgenden Briefe zwischen den übrigen Familienmitgliedern ist von dieser Trauer und dem Schmerz über den Verlust bestimmt.

Die letzten Stationen der Loebs in Hannover sind gekennzeichnet durch den Umzug in eines der sogenannten „Judenhäuser". Unter den immer bedrückender werdenden Umständen schreibt Gustav Loeb an seinen mittlerweile 25-jährigen Sohn am 8. September 1941: „Wir wollen weiterleben, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, gleich welcher Art sich diese noch folglich gestalten mögen. ... Leben heißt kämpfen!" (S. 113).

Nach dem von Himmler erlassenen Ausreiseverbot für Juden im Oktober 1941 war auch für die Loebs das Schicksal besiegelt. Der Onkel Georg Jakob Loeb nimmt sich im Dezember angesichts der bevorstehenden Deportation das Leben (S. 140). Im Dezember dieses Jahres erhielt Stephen H. Loeb auch die letzten Briefe seiner Eltern. Am 15. Dezember sind seine Eltern und die Schwägerin mit dem ersten Transport von Hannover aus nach Riga unterwegs. Keiner von ihnen ist zurückgekehrt. Die Großmutter, Johanna Nußbaum, kam am 8. August 1942 im Konzentrationslager Theresienstadt um.

Danach geht der Herausgeber Manfred Kluge auf den Seiten 145 bis 171 grundsätzlichen Fragen nach und versucht diese an Hand von Literatur zum Thema, aber auch auf der Basis des vorhandenen Briefmaterials zu beantworten. Es geht Kluge um die politische und religiöse Grundeinstellung der Loebs (S. 152 ff.), um die Diskriminierungen, die sich in den Briefen niederschlagen und um das Wissen oder auch Nichtwissen der jüdischen Familien hinsichtlich dessen, was sie nach ihrer Deportation in Riga und anderswo erwartete (165 ff.).

Der sich anschließende zweite Teil des Buches räumt Stephen Hans Loebs Stellungnahmen zum deutsch-jüdischen Verhältnis nach 1945 breiten Raum ein. So wird ein Interview in Auszügen abgedruckt, das er anlässlich eines Besuches in Vlotho im Jahre 1985 gab. Loeb weist darauf hin, dass er schon

früh vom Gedanken der „Kollektivschuld" der Deutschen am Holocaust abgerückt sei (S. 179).

Auf den folgenden Seiten werden Briefwechsel zwischen Loeb und dem Vlothoer Studienrat Helmut Urbschat aus den 1960er Jahren wiedergegeben, in denen es unter anderem um die Errichtung einer Gedenktafel am Platz der ehemaligen Vlothoer Synagoge geht und um die schließliche Einweihung eines jüdischen Mahnmals im September 1969 (S. 181 ff.). Weitere Punkte werden angesprochen, die die NS-Vergangenheit der Stadt und das Verhältnis ihrer Bürgerinnen und Bürger zum Judentum betreffen. Auf den Seiten 192 ff. kommen Stephen Hans Loebs grundsätzliche Sichtweisen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit zur Sprache: „Das Geheimnis der Versöhnung heißt Erinnerung" und „Es gibt nur einen Weg: den des Nichtvergessens und der ständigen Erinnerung!" Stationen der weiteren Aussöhnung sind die Ernennung Loebs zum Ehrenbürger der Stadt Vlotho (S. 198 ff.) und die Stiftung und Übersendung einer Thora aus den USA nach Vlotho durch Betty und Stephen H. Loeb im Jahre 1996 (S. 210 ff.).

Abschließend bleibt festzustellen, dass der erste Teil von Manfred Kluges Publikation am meisten beeindruckt. Die in den Briefen der Jahre 1938 bis 1941 dokumentierten Schicksalsschläge und die Reaktionen der Familie diesseits und jenseits des Atlantiks schmerzen beim Lesen und man muss im wahrsten Sinne des Wortes ein hartes Herz haben, um nicht zu sehr mitzuleiden. Diese Passagen sind an Tragik und Dramatik kaum zu überbieten.

Der zweite Teil des Buches kann einem Vergleich mit dem ersten nicht so recht standhalten. Hier kommt deutlich zum Tragen, dass Kluges Veröffentlichung das geistige Vermächtnis des Stephen Hans Loeb weitertragen möchte, das unter anderem im Aufruf zur Toleranz, zur Verständigung, Versöhnung und zur Überwindung von Vorurteilen besteht (S. 215). Es ist dies ein großes Ansinnen, doch erscheint es vor dem Hintergrund der Wucht der im ersten Teil abgedruckten Dokumente etwas blass. Tatsächlich leidet die gesamte Arbeit ein wenig darunter, dass hier zwei große Abschnitte in bester Absicht zu einem Buch zusammengefügt wurden, die jeweils eigenständige Publikationen hätten abgeben können.

Trotz dieser Kritikpunkte sei hier betont, dass in letzter Zeit hinsichtlich der Thematik jüdischen Lebens im nationalsozialistischen Deutschland nur wenig ähnlich Eindrucksvolles wie die Briefesammlung des Stephen Hans Loeb veröffentlicht wurde.

Hans-Jörg Kühne

Johannes Meier, Johann Ossenbrink (Hrsg.), Leben unter dem Krummstab. Die Kirchspiele Clarholz, Lette und Beelen im 18. Jahrhundert, Verlag für Regionalgeschichte Bielefeld 2003, 611 S., zahlreiche farbige und sw. Abb.

Über das kirchliche und weltliche Leben in Pfarrgemeinden im Jahrhundert vor der Säkularisation 1803 gibt es nur wenige zuverlässige Untersuchungen.

Umso bedeutsamer ist es, dass die Herausgeber in dem vorliegenden umfangreichen Band den Versuch unternehmen, die drei benachbarten, aber heute durch kommunale Grenzen getrennten Pfarrgemeinden Clarholz, Lette und Beelen, die ehemals durch Inkorporation mit dem Prämonstratenserstift Clarholz verbunden waren, im Jahrhundert vor dessen Aufhebung in ihren religiös-kirchlichen wie auch ihren wirtschaftlichen, kulturellen und alltäglichen Lebensverhältnissen darzustellen. Dem dienen sieben gewichtige Beiträge fachkundiger Autoren, unter denen der aus Clarholz gebürtige Mainzer Kirchenhistoriker Johannes Meier sich seit Studienjahren mit der Geschichte seiner Heimat beschäftigt und hier erneut als einer der Herausgeber eines wissenschaftlichen Werkes über diese zusammen mit Jochen Ossenbrink, ebenfalls gebürtiger Clarholzer und seit langem mit der Erforschung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes beschäftigt, fungiert. Johannes Meier stellt in einem einführenden grundlegenden Beitrag die drei landwirtschaftlich geprägten Pfarrgemeinden und das nach den tridentinischen Reformen wieder zu einem angesehenen Stand gekommene Prämonstratenserstift Clarholz in den Zusammenhang vor allem der geistigen und religiösen Zeitverhältnisse des 18. Jahrhundert, die in Clarholz von neu aufkommender Wissenschaftlichkeit und seelsorglicher Zuwendung gekennzeichnet waren. Er greift dabei historisch weiter zurück und verfolgt die vom Tridentinum ausgehenden katholischen Reformansätze in ihrer Auswirkung auf die Pfarrgemeinden. Während Lette und Beelen dabei zum Bistum Münster gehörten, lag das nur wenige Kilometer benachbarte Clarholz in dem seit der Reformation konfessionell alternierend besetzten Bistum Osnabrück und politisch (wie auch Lette) in der Herrschaft Rheda. Gerade angesichts dieser unterschiedlichen kirchlichen und territorialen Zugehörigkeiten war es ein Anliegen der Clarholzer Prämonstratenser, die Seelsorge in den dem Stift inkorporierten Pfarreien im Zusammenhang der katholischen Reform nach eigenen Initiativen auszugestalten. Die in den Visitationsberichten des 17. Jahrhunderts vorliegenden Bestandsaufnahmen zeigen dabei ein vielfach unzulängliches Bild des religiösen Lebens in den Pfarrgemeinden und auch in Clarholz selbst, das sich aber seit der Berufung des Steinfelder 32-jährigen Kanonikers Rotger Müller als Pfarrer in Clarholz wendete und der Seelsorge neue Impulse gab. Einer seiner Nachfolger war Leonhard Goffiné, der durch eine 1687 erschienene Handpostille (Anleitung) und weitere Schriften zur Seelsorge bekannt geworden ist, die mit seinem Wirken in Clarholz bis 1685 in Verbindung stehen. Neben der Stärkung des Glaubens und liturgischer Verbesserungen nehmen das Verständnis und die Fürsorge für Arme sowie die Sterbevorbereitung bedeutsame Ansätze seiner Seelsorgereform ein, die durch die Gründung von religiösen Bruderschaften und Volksmissionen im 17. und 18. Jahrhundert, aber auch durch das vom Propst abgehaltene Sendgericht in den Kirchdörfern verstärkt wurde. In Kooperation, aber teilweise auch im Gegensatz dazu steht die barocke Baulust, die das Stift durch seine Pröpste betrieb, aber auch die Volksfrömmigkeit, die in der Errichtung zahlreicher Kapellen und Bildstöcke der Zeit ihren Ausdruck fand und auf die Wallfahrten nach Telgte und zum Heili-

gen Kreuz in Stromberg bezogen waren. Nach dem Siebenjährigen Krieg fand auch die Aufklärung in Clarholz Eingang, die sich in der Anlage einer neuen Bibliothek und der Förderung des Schulwesens äusserte. Die Revolutions- und Napoleonzeit seit 1789 beendete diese Entwicklung abrupt, das Stift wurde Ziel und Zuflucht zahlreicher emigrierender französischer Geistlicher, so auch des Prämonstratenserpriors Jean Baptiste Hery von Ressons, der über seine Flucht und seinen Aufenthalt ein viel zitiertes Tagebuch mit lebensvollen Schilderungen der Zeitverhältnisse verfasst hat. Mit der Säkularisation 1803 endete das Stift Clarholz und seine religiöse Zuständigkeit für die drei inkorporierten Pfarreien, die nunmehr wieder in die Diözesanverwaltung (Clarholz seit 1821 nach Paderborn) eingegliedert wurden, aber noch längere Jahre von Clarholzer Prämonstratensern als Pfarrer geleitet wurden.

Als ein Bestandteil der neuen Seelsorge entstand 1679 die „Erzbruderschaft der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel" in Clarholz. Ursula Olschewski beschreibt ihre Geschichte und Zielsetzung. Sie verzeichnet auch ihre geistlichen und weltlichen Mitglieder zwischen 1697 und 1847 bzw. 1804, obwohl die Eintragungen in das Bruderschaftsbuch erst 1925 enden. Exemplarische Bedeutung hat der grundlegende Beitrag von Inga Kleinknecht über die barocke Gartenanlage des Klosters, die 2003 wieder hergestellt werden konnte. Er ist ein Auszug aus ihrer Kölner Dissertation von 1999. Die Barockisierung des Stiftes erfolgte unter den langjährigen Pröpsten Bernhard von Kerckerinck (1666–1693) und Elbert Wilhelm von Kückelsheim (1693–1750), unter letzterem entstand Anfang des 18. Jahrhunderts unter Mitwirkung des Architekten L. F. Corvey und der Baumeisterfamilie Pictorius auch die barocke Gartenanlage. Sie wird im Zusammenhang mit den übrigen Gärten des Klosters und im Vergleich mit anderen Klostergärten der Nachbarschaft, insbesondere mit Marienfeld, dargestellt. Den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Clarholzer Grundherrschaft widmen sich drei Beiträge von Jochen Ossenbrink. Er stellt zum einen die wirtschaftlichen Grundlagen des Stiftes (S. 261-363) in den letzten Jahren seines Bestehens dar, die nach einem Heberegister von 1792 auf 319 Abgabepflichtigen überwiegend in den Kirchspielen Clarholz (100) und Lette (85), aber auch in den Kirchspielen Herzebrock, Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Vellern, Beelen, Warendorf, Oelde, Ostenfelde u. a. beruhte. Doch beschreibt der Autor in instruktiver Weise die Struktur der seit 1771 wieder von einem Stiftsherrn als Kellner geleiteten Klosterwirtschaft mit der eigenen Gutswirtschaft und ihren Gebäuden sowie Ausstattungen und Geräten, den Klosterhaushalt, das Dienstvolk, Handwerker, Hand- und Spanndienste, die Feld-, Weide- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, Mühlen und Ziegelei, ferner die Grundherrschaft mit ihren 71 Erbenhöfen und 159 Kotten, den Pacht-, Zehnt-, Geld- und Naturaleinkünften. Bemerkenswert sind die Ausführungen über Viehaufkommen und Schlachtviehverbrauch, Schulden und Gefälle, Preise und Löhne, Verkaufserlöse, Keller und Küche, allgemein über alle Arten agrarwirtschaftlicher Tätigkeit im Kloster, die die Grundlage des Klosterlebens war. In zwei weiteren Kapiteln behandelt er auf der Grundlage einer ersten Volkszählung von 1786

in der Herrschaft Rheda die Bevölkerungsstruktur der Kirchdörfer Lette und Clarholz, deren Einwohner ein knappes Viertel der der Herrschaft Rheda ausmachte, sowie das bäuerliche Leben in der Grundherrschaft Clarholz mit seinen Rechtsverhältnissen, Gutsherrschaft und Freikauf, Besitz und Pacht, bäuerlicher Erbfolge und Neugründungen, Abgaben und Dienste, Auffahrt und Sterbefall, Dienste und Kirchenabgaben, Steuern und Schule, Belastungen und Kontributionen, Hauswirtschaft, Einrichtungen und Geräten. Ein abschließendes Resümee betont die unverhältnismäßig starken Belastungen der Eigenbehörigen der Clarholzer Grundherrschaft gegenüber denen der Herrschaft Rheda, die andernorts gegenüber bescheidenen Einrichtungen und Ausstattungen der Höfe, die strenge Abgaben- und Steuereinforderungen. Dennoch leisteten die Bauern bei der Säkularisation des Stiftes 1803 Widerstand gegenüber den Aufhebungskommissaren der Herrschaft, weil – ein Unikum in der Verfassungsgeschichte – der Propst von Clarholz zusammen mit dem Abt von Marienfeld und der Äbtissin von Herzebrock gegenüber dem Landesherrn einen Landstand bildete, der im Konfliktfall zu vermitteln in der Lage war. Als Ergänzung zu den Beiträgen Ossendorfs ist dem Band eine Aufstellung der Beelener Höfe und Häuser nach einer Liste von 1794 von Jörg Wunschhofer beigeben, die auch die verschiedenen Grundherren bezeichnet. Aus anderen Aufstellungen sind die Besitzungen der Klöster Marienfeld und Freckenhorst mit interessanten Angaben zur Leibzucht, Gewinn, Sterbefall usw. beigefügt. Eine Übersicht über Maße, Gewichte und Münzen sowie ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis beschließt den für die Geschichte des Stifts Clarholz sowie seiner Höfe im Jahrhundert vor der Säkularisation 1803 wichtigen Band, der wegen seiner grundsätzlichen thematischen Konzeption und seiner detaillierten und fundierten Ausführungen auch über Clarholz und die ihm ehemals inkorporierten drei Pfarrgemeinden hinaus exemplarisches Interesse beanspruchen kann.

Paul Leidinger

Martin Humburg/Dominik Bonatz/Claus Veltmann (Hrsg.), Im „Land der Menschen". Der Missionar und Maler Eduard Fries und die Insel Nias, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2003, 128 S., zahlreiche Abb. Und Karten.

Mehrere Museen in Westfalen, im Rheinland und in Sachsen-Anhalt zeigten in den vergangenen Monaten eine Ausstellung, die dem Leben des Missionars Eduard Fries (1877–1923) gewidmet war. Ergänzend zu der Ausstellung erschien im Verlag für Regionalgeschichte ein Band mit sieben Aufsätzen, deren Autorinnen und Autoren sich aus unterschiedlichen Perspektiven der vielseitigen Persönlichkeit des Missionars annähern. Als Ethnologen, Historiker, Theologen und Südostasienwissenschaftler sind sie hinreichend fachlich ausgewiesen, das Leben und Wirken Eduard Fries' in den Kontext der Mission im frühen 20. Jahrhundert einzuordnen. Dabei lassen sie sich, obschon einige von ihnen zu den Nachfahren des Protagonisten zählen, keineswegs zu einer unkri-

tischen Sichtweise verleiten, sondern wahren die notwendige Distanz zum Gegenstand ihrer Untersuchung. Dadurch ist das Buch zugleich ein kritischer Beitrag zur Geschichte der deutschen Mission im damaligen Niederländisch Indien geworden, der Fragen nach dem Selbstverständnis der Missionare, ihrem Verhältnis zur einheimischen Kultur und nicht zuletzt nach den ambivalenten Beziehungen zwischen Mission und Kolonialmacht nicht ausweicht.

Im einleitenden Beitrag gibt Martin Humburg einen Überblick über den Lebensweg von Eduard Fries, der als Kind mehrfach, der Wanderschaft seines Vaters von Schule zu Schule folgend, den Wohnort wechselte und seine prägenden Jahre in Halle an der Saale erlebte, wo sein Vater Direktor der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen war. Der ravensbergischen Erweckungsbewegung war die Familie Fries durch die Ehe des Vaters mit der Bielefelder Kaufmannstochter Luzie Delius verbunden, deren Familie und Freundeskreis viele Jahre ein wichtiger Bezugspunkt geblieben ist. In den Franckeschen Stiftungen mit ihrer langen missionarischen Tradition wird auch das Interesse Eduard Fries' an der Mission geweckt worden sein. Möglicherweise wurde hier auch die Grundlage dafür gelegt, dass er sich nach dem Studium nicht für das Pfarramt oder eine Tätigkeit an der Universität, sondern für die Arbeit in der Mission entschied.

1903 reiste Eduard Fries nach dem damaligen Niederländisch Indien aus und traf Anfang 1904, nach einem längeren Aufenthalt auf Sumatra, schließlich auf Nias ein, einer Sumatra vorgelagerten kleinen Insel, deren ins Deutsche übersetzte Name ‚Land der Menschen' im Titel des Buches aufgenommen wurde. Ein Jahr später folgte ihm seine Verlobte Elfriede Winkler, die er 1905 auf Sumatra heiratete.

Auf Nias gründete er nach mehreren Erkundungsreisen ins Landesinnere in Sifaoro'asi eine neue Missionsstation – eine Aufgabe, die sicherlich, wie es M. Humburg formuliert, *„viel eher Handwerker mit theologischer Zusatzausbildung anzieht als ausgebildete Theologen"* (S. 13). Begabte Söhne aus Bauern- und Handwerkerfamilien, die ihren Kindern ein Studium nicht finanzieren konnten und die nach abgeschlossener Berufsausbildung an Missionsseminaren eine theologische Grundausbildung erhielten, bildeten denn auch die wichtigste Rekrutierungsbasis für den Beruf des Missionars, was das Ungewöhnliche der Entscheidung Eduard Fries' für den Weg in die Mission unterstreicht.

1913 erhielt Eduard Fries, der sich neben der theologischen Arbeit auch der medizinischen Versorgung und dem Schulwesen widmete und darüber hinaus als Schlichter von Streitigkeiten herangezogen wurde, die Berufung an das Missionsseminar in Ombolata und als Präses der Niasmission. Bedingt durch den 1. Weltkrieg konnte er erst 1920 zum Heimaturlaub nach Deutschland zurückkehren. Sein als vorübergehend geplanter Abschied von der tropischen Insel wurde ein endgültiger: 1921 wurde er als neuer Direktor der Rheinischen Missionsgesellschaft berufen. Schon zwei Jahre später starb er mit nur 46 Jahren in seinem Geburtsort Barmen.

Was M. Humburg in seinem biographischen Überblick nur andeuten kann – das besondere Interesse von Eduard Fries an den Traditionen der niassi-

schen Gesellschaft und sein Gespür für die Schwierigkeiten, die sich aus den Kontakten zur Kolonialmacht ergaben – wird in den Beiträgen von Martin Fries, Claus Veltmann und Mai Lin Tjoa-Bonatz genauer entfaltet.

Martin Fries schildert in seinem Aufsatz über „Kolonisierung und Mission" (S. 63-73) zunächst die Geschichte der niederländischen Kolonialpolitik und die Anfänge der Arbeit der Rheinischen Missionsgesellschaft auf Nias im Jahr 1865. Von der Missionstätigkeit habe sich die Kolonialverwaltung einen *„Sinneswandel der Bevölkerung"* (S. 64) versprochen, der ihr bei der dauerhaften Befriedung des Inselinneren helfen könne. Nach einem kurzen Exkurs über die Geschichte der niassischen Kirche, der bis in die Gegenwart reicht, geht der Autor auf das Verhältnis von Mission und Kolonisierung ein. Für die von der Erweckungsbewegung geprägten Missionsgesellschaften habe *„die Überzeugung, dass mit der wirtschaftlichen Expansion der Kolonialmächte auch eine Verpflichtung einhergehe, die Nichtchristen (Heiden) zu erreichen und zu missionieren"* (S. 67), eine zentrale Rolle gespielt. Gemeinsam sei Missionaren und den Kolonialbeamten die Auffassung gewesen, *„die abendländisch christliche Kultur sei die Höherstehende"* (S. 67), und müsse den Menschen aus anderen Kulturkreisen als vorbildlich empfohlen werden. Jedoch arbeitet er heraus, dass trotz dieser gemeinsamen Grundüberzeugung und trotz partieller Interessenidentität keineswegs von einer Instrumentalisierung der Mission für die Zwecke der Kolonialpolitik gesprochen werden könne. Vielmehr habe die Mission ihre besonderen Interessen gegenüber der Kolonialmacht stets zu wahren versucht.

Diesen Gedanken greift Claus Veltmann in seiner Untersuchung über „das Verhältnis von Eduard Fries zur Niederländischen Kolonialmacht" (S. 74-85) auf, für die er sich vor allem auf die aus Nias versandten Rundbriefe des Missionars stützt. Einerseits geben die Briefe Auskunft über die guten persönlichen Beziehungen des Missionars zu den niederländischen Beamten und verweisen auf viele in gleiche Richtung gehende Interessen von Mission und Kolonialmacht. Andererseits scheute sich Eduard Fries nicht, Maßnahmen der Kolonialmacht zu kritisieren, wenn er sie für falsch oder für die Ziele der Mission schädlich hielt, wie z. B. militärische Aktionen oder die Verpflichtung der Einheimischen zur Zwangsarbeit beim Ausbau der Infrastruktur der Insel.

Die „Beziehungen der Kulturen" stehen im Mittelpunkt des Beitrags von Mai Lin Tjoa-Bonatz. Einleitend arbeitet die Südostasienwissenschaftlerin für Eduard Fries vier Phasen des Einlebens auf Nias heraus, die für Europäer in fremden Kulturkreisen typisch seien. Einer anfänglichen Zeit der Euphorie und der Neugier folge eine Phase der Verunsicherung, in der die eigene Identität in Frage gestellt werde. Dieser Verunsicherung folge eine Phase der Akkulturation, in der Fries die eigene *„Traditionsbefangenheit"* (S. 57) bewusst geworden sei. Schließlich habe er – etwa vier Jahre nach seiner Ankunft – eine neue Position gewonnen und sei *„schon fast zum Einheimischen geworden"* (S. 57). Trotz seiner Freude über die Erfolge der Christianisierung habe er nicht aus dem Blick verloren habe, dass damit ein grundlegender Wandel der alten Kultur und Lebensweise auf Nias eingeleitet worden sei. Abschließend stellt die Autorin die kulturellen Veränderungen auf Nias am Beispiel des Brautkaufs dar.

Dominik Bonatz schließlich gibt in seinem Beitrag über „Niassisches Leben (damals und heute)", mit 17 Seiten (S. 36-52) der längste Aufsatz des Buches, einen umfassenden Überblick über die Unterschiede der dörflichen Kultur in den verschiedenen Gebieten der Insel sowie über Mythen, Feste, Riten und die traditionelle soziale Ordnung.

Zwei besondere Aspekte des Wirkens Eduard Fries' rücken Wolfgang Marschall und – in einem zweiten Aufsatz – Mai Lin Tjoa-Bonatz in das Blickfeld. Der Berner Ethnologe würdigt den Kartographen Eduard Fries, dessen Arbeiten er in die Geschichte der Kartographie des indonesischen Archipels einordnet. Für die Karten, die während der Erkundungsreisen in das Inselinnere entstanden sind und Fries als Orientierungsmittel bei späteren Reisen dienten, hebt Bonatz deren trotz fehlender Hilfsmittel große Exaktheit und vor allem aber die liebevolle graphische Gestaltung hervor. Hervorragende Reproduktionen einiger Karten, im Anhang sogar in Farbe, bieten den Leserinnen und Lesern des Buches einen guten Einblick in die kartographischen Fähigkeiten des Missionars.

Tjoa-Bonatz wertet die Bilder Eduard Fries', die von Landschaftsmalerei über die Darstellung niassischer Häuser bis zur Wiedergabe von Kunstwerken aus vorchristlicher Zeit reichen, nicht nur als Darstellungen einer fremden Welt für die Freunde und Bekannten in Deutschland, die ein spezifisches Asienbild vermitteln, sondern auch als exakte ethnographische Darstellungen, welche die verschiedenen Haustypen und Kunstwerke am Vorabend der Christianisierung der Gesellschaft im Inselinneren wiedergeben. Damit öffnet sie zweifellos eine interessante Perspektive auf die Betrachtung bildnerischer Darstellungen auch anderer Missionare, wie z. B. Johannes Warneck. Es gehört zu den besonderen Vorzügen des Buches, dass, neben den schwarz-weiß Reproduktionen bei den Aufsätzen, etwa 30 Bilder von Eduard Fries – allesamt aus Privatbesitz der Familie – im Anhang des Buches in hervorragender Farbqualität abgedruckt sind und die künstlerischen Qualitäten des Missionars nachvollziehbar dokumentieren.

Ergänzend zu den Darstellungen sind mehrere Rundbriefe abgedruckt (S. 86-94), die der Missionar 1905 bis 1909 für einen größeren Leserkreis nach Deutschland schickte. Sämtliche Briefe kreisen um die Rolle eines niassischen Häuptlings und um sein Verhältnis zur Mission. Dadurch erhalten die Leserinnen und Leser sowohl einen Einblick in die Entwicklung der Missionsarbeit als auch in das Ringen des Missionars Eduard Fries um ein tieferes Verständnis für die Traditionen und die Lebensweise der Menschen auf Nias. Die Notwendigkeit dieses Verständnisses bringt er in dem ebenfalls nachgedruckten Aufsatz über ‚Niassische Gesänge' (S. 95-101) aus dem Jahr 1907 mit der Formulierung zum Ausdruck, man könne zwar *„im Prinzip die Achtung vor dem fremden Volke mitbringen"*, aber *„in praxi"* müsse *„eben diese Achtung doch noch gelernt werden"*. Sicherlich ungewöhnliche Worte in einer Zeit, die von überbordendem Chauvinismus und nicht hinterfragtem Überlegenheitsgefühl der Europäer gegenüber den Menschen aus fremden Kulturkreisen geprägt war.

Eckhard Möller

Peter Opitz (Hrsg.), Calvin im Kontext der Schweizer Reformation. Historische und theologische Beiträge zur Calvinforschung, Theologischer Verlag, Zürich 2003, 316 S.

Das Thema Calvin muss auch westfälische Leser interessieren, war doch der erste evangelische Pfarrer in Hamm ein Schüler Calvins, der in Genf studiert hatte (s. JWKG 87, 1993, 115-125). Die reformierten Territorien und Gemeinden in Westfalen sind ohne den Einfluss Calvins und seiner Theologie nicht denkbar.

Ein Kreis von 12 Forschern hat die vorliegenden Beiträge geschrieben und in Kappel bei Zürich diskutiert. Da es schwierig ist, in einer Rezension viele unterschiedliche Themen vorzustellen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen, beschränken wir uns auf die Frage, welche Probleme in der neuesten Forschung behandelt und zu lösen versucht werden. Denn es besticht an diesem Aufsatzband, daß durchgehend angestrebt ist, Forschungslücken aufzuzeigen und zu füllen. Die Begrenzung auf die Schweiz (Frankreich, England und das übrige Europa entfallen) bedeutet eine Konzentrierung auf Calvins hauptsächliches Wirkungsfeld.

Die ersten drei Beiträge von C. Augustijn, F. P. van Stam und Chr. Burger haben zum Hintergrund, dass der erste Band der Korrespondenz Calvins fertiggestellt ist und damit erstmals eine kritische, kommentierte Ausgabe seiner Briefe (usw.) erscheint. Sie reichen bis zum Jahr 1538. Das Verhältnis zu Farel, Bullinger und anderen Weggefährten erfährt in vielen Details eine wichtige Konkretisierung. Methodisch fragwürdig ist, dass bei der Erklärung der Ereignisse mehrmals der „Charakter der Beteiligten" (S.21), die „Freundschaft" (S.26), „schwierig im Umgang" (S.54) usw. zu Hilfe genommen wird. Psychologische Erklärungen ersetzen nicht diejenigen durch Sachverhalte, theologische Übereinstimmung oder Dissense.

Das Verhältnis Calvins zu dem Lausanner Reformator Viret (W. Balke) wird breit behandelt. Viret war wohl der engste Vertraute Calvins.

Seine Staatsauffassung wird untersucht an seiner Auseinandersetzung mit den Täufern (H. Scholl). Einerseits wendet sich Calvin gegen die Distanzierung vom Staat bei den Täufern (Eidesfrage usw.), andererseits lehrt er nicht die Zwei-Reiche-Lehre wie Luther. In der Tat stehen bei Calvin beide, Staat und Kirche, unter dem „Regiment" Gottes.

Das Verständnis des Martyriums bei Calvin (M. G. K. van Veen) wird erstmals nach allen Seiten hin durchleuchtet.

Calvins Römerbriefwidmung von 1540 (N. Kuropka) wird leider nicht intensiv genug analysiert. Die Auslegungsmethoden Melanchthons, Bullingers, Bucers und Calvins verlangen eine genauere Untersuchung.

Bei Calvins Erwählungslehre (Chr. Link) erhebt sich das Problem, daß er erst in der Institutio Christianae Religionis 1559 Vorsehung und Vorherbestimmung an verschiedenen Stellen behandelt. Es wird herausgearbeitet, daß bei Calvin auch Gottes Weltregiment eine Quelle der Vorherbestimmung zum Heil und zur Verdammnis ist.

Das Kirchenverständnis in Calvins Psalmenkommentar (H. Selderhuis) wird erstmals untersucht. Das reichhaltige Material zeigt Calvins dynamisches Denken.

Bullingers Dekaden und Calvins Institutio (Chr. Strohm): Die beiden reformatorischen Hauptschriften werden auf Gemeinsamkeiten und Eigenarten hin befragt.

Die ersten drei Bitten des Vaterunsers in der Auslegung Calvins und Bullingers (P. Opitz) enthalten erstaunliche theologische Unterschiede. Z. B. bezieht Calvin die Bitte „Dein Wille geschehe" auf Gottes Offenbarung in der Schöpfung (S.253).

Schließlich schildert J. A. Bernhard das Verhältnis des Kirchenhistorikers Petrus D. à Porta (1734–1806) zu Calvin.

Insgesamt beweist der Aufsatzband, dass die Calvinforschung große Fortschritte macht.

Wilhelm H. Neuser

Markus Dröge/Erich Engelke/Andreas Metzing/Ulrich Offerhaus/Thomas Martin Schneider/Rolf Stahl (Hrsg.), Pragmatisch, preußisch, protestantisch ... . Die Evangelische Gemeinde Koblenz im Spannungsfeld von rheinischem Katholizismus und preußischer Kirchenpolitik, Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 161, Verlag Dr. Habelt, Bonn 2003, 525 S.

Der vorliegende anlässlich der Zweihundertjahrfeier der evangelischen Kirchengemeinde Koblenz erschienene Sammelband ist ein vorbildliches Beispiel für regionale Kirchengeschichtsschreibung. Achtzehn Autoren haben sich sachkundig mit neunzehn Themenbereichen beschäftigt, wobei die unterschiedlichen Perspektiven und Herangehensweisen ein vielschichtiges Bild der Gemeindegeschichte entstehen lassen. Der Sammelband gliedert sich in einen chronologischen Teil, der mit der Gemeindegründung 1803 einsetzt und bis in die frühe Phase der Bundesrepublik reicht, einen eher systematischen Teil, der sich um „Einzelaspekte des evangelischen Lebens" von den kirchlichen Bauten über das Vereins- und Schulwesen bis zur Militärseelsorge in der Garnisonsstadt Koblenz dreht, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, und eine umfangreiche Quellensammlung. Mehrere Aufsätze beschäftigen sich besonders mit dem Verhältnis der evangelischen Diasporagemeinde Koblenz zu der katholischen Gemeinde vor Ort. Damit ist bereits eine der beiden Achsen genannt, um die sich die verschiedenen Beiträge ordnen lassen. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Konfessionen war, so wird bei der Lektüre deutlich, bis ins 20. Jahrhundert hinein in vielfacher Hinsicht konfliktreich. Die evangelische Minderheit kämpfte zunächst vergeblich um eine Gleichstellung mit der katholischen Mehrheit, die die Politik der Kommune und das gesellschaftliche Leben der Stadt bestimmte. Ein Tiefpunkt konfessioneller und politischer Feindschaft war sicherlich die unrühmliche Beteiligung evangelischer Pfarrer und Laien an dem völkisch-nationalen Kesseltreiben gegen die

Koblenzer Zentrumsabgeordnete Helene Rothländer. Das konfessionelle Element blieb bis in die jüngste Vergangenheit relevant, wie sich am Beispiel der Flüchtlingsfrage und der Volksschule zeigt. Bis in die 60er Jahre kamen nur wenige protestantische Flüchtlinge nach Koblenz, weil die politisch Verantwortlichen um den katholischen Charakter des Rheinlandes fürchteten. Die Wiedereinführung der Bekenntnisschule nach 1945 führte zu erheblichen Nachteilen für die evangelische Minderheit in Koblenz, die erst mit der Gemeinschaftsvolksschule 1967 entfielen. Die erfreulichen Ansätze ökumenischer Zusammenarbeit, die u. a. am Beispiel der evangelischen und der katholischen Studentengemeinde deutlich werden, haben sich in Koblenz seit dem Zweiten Vaticanum 1962/65 entwickelt und bilden heute einen wesentlichen Bestandteil christlichen Lebens in der Stadt. Die 60er Jahre waren offensichtlich auch gemeindegeschichtlich eine Art Wendezeit.

Die zweite Achse, die alle Beiträge mehr oder minder bestimmt, ist das Verhältnis von Kirche und Staat. Dieses Problem ist einer der zentralen Gegenstände nicht nur der Kirchengeschichtsschreibung, sondern auch der Theologie im allgemeinen, deren Ansätze sich anhand der Gemeindegeschichte Koblenz' konkretisieren und überprüfen lassen. In der Gründungsphase konkurrierte noch der Wunsch nach kirchlicher Autonomie mit dem Bedürfnis nach dem Schutz und der Hilfe seitens des protestantischen Landesherrn, wie sich an der Person Pfarrer Cunz' zeigt. Im Laufe der weiteren Entwicklung dominierte die Loyalität gegenüber der Obrigkeit, die sich im Nationalsozialismus besonders verhängnisvoll auswirken sollte. Die Darstellung des „Kirchenkampfes" in Koblenz führt zu der Erkenntnis, dass sich, wie das Beispiel der Pfarrer Coerper und Winterberg zeigt, die Nähe zur Bekennenden Kirche und das politische Ja zum Nationalsozialismus nicht ausschlossen. Erfreulicherweise werden die DC- und die BK-Position in dem Quellenanhang anhand je einer Predigt Pfarrer Wolfrums und Pfarrer Winterbergs noch einmal aus erster Hand veranschaulicht. Dass die vorliegende Veröffentlichung zum zweihundertjährigen Jubiläum der Gemeinde Koblenz keine Jubelschrift ist und sein will, zeigt sich in der kritischen Darstellung der fehlenden Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen und deutschchristlichen Erbe nach 1945. Die Rückkehr Pfarrer Hermes' in die Gemeinde Koblenz scheiterte, nachdem das Presbyterium ihm bereits eine Art „Persilschein" ausgestellt hatte, erst am Veto der französischen Besatzungsmacht. Der engagierte Nationalsozialist Pfarrer Wolfrum kehrte zwar nicht in seine Gemeinde nach Koblenz zurück, konnte aber zunächst in der Kriegsgefangenenseelsorge und dann als Religionslehrer am Gymnasium in Bad Dürkheim wirken. Die Qualität der vorliegenden Veröffentlichung liegt gerade in der Fähigkeit, die Geschichte der Gemeinde sowohl selbstkritisch als auch selbstbewusst und mit Hoffnung auf die Zukunft dargestellt zu haben.

Jörg van Norden

Bernhard Frings/Peter Sieve, Zwangsarbeiter im Bistum Münster. Kirchliches Handeln im Spannungsfeld von Arbeitseinsatz, Seelsorge und Krankenpflege, dialogverlag, Münster 2003

Nach dem erbitterten Streit um die Entschädigung der ZwangsarbeiterInnen, die während des nationalsozialistischen Regimes nach Deutschland verschleppt worden sind und dort maßgeblichen Anteil an dem, so Abelshauser, „Wirtschaftswunder" 1939–1945 gehabt haben, hat sich die Historiographie auch mit der Rolle beschäftigt, die die Kirchen in diesem Zusammenhang gespielt haben. Bernhard Frings und Peter Sieve haben sich in die Erforschung des Bistums Münster geteilt und sehr detailliert untersucht, in welchen katholischen Einrichtungen Zwangsarbeiter eingesetzt worden sind und in wieweit sich Kirche um ihre seelsorgerliche Betreuung kümmerte bzw. kümmern konnte. Ihr Ergebnis ist in verschiedener Hinsicht ambivalent. Gerade weil der Gegenstand ihres Buches außerordentlich kontrovers diskutiert worden ist, überrascht es um so mehr, dass sich ihre Darstellung in weiten Teilen auf ein katholisches Organigramm der Zwangsarbeit beschränkt, dessen oft additiver Charakter kaum Antwort auf die aktuellen Fragestellungen gibt, welche Schuld die katholische Kirche am Schicksal der Menschen hatte, die gezwungen wurden, in ihren Einrichtungen zu arbeiten. Problematisch ist außerdem, dass die Lebensbedingungen der Betroffenen nur verhältnismäßig knapp in den Blick genommen werden, ein Vorwurf, der sicherlich von der schlechten Quellenlage her zu relativieren ist. Diese Schieflage erweckt in Verbindung mit den wenigen, fast ausnahmslos positiven Aussagen der Zeitzeugen und dem wiederholten Hinweis auf die staatlichen Restriktionen den Eindruck, dass die Frage nach der Schuld verneint werden soll. So stutzt der Leser, wenn die Autoren eines der wenigen Gegenbeispiele nennen, so die Weigerung eines Kirchenvorstandes, „Ostarbeiter" auf ihrem Friedhof zu bestatten, weil dies der „Bevorzugung deutscher Volksgenossen" gegenüber „Leichen von Bolschewisten und anderer feindlicher Ausländer" widerspreche. Auch die Frage der Entlohnung der ZwangsarbeiterInnen und der Vergleich mit in den Deutschland üblichen Löhnen, die ja für die Höhe einer angemessenen Entschädigung wichtig sind, wird nur an zwei Stellen erwähnt. Die Autoren würdigen diejenigen Ordensleute, die sich um Menschlichkeit im Umgang mit den ZwangsarbeiterInnen bemühten. Vier von ihnen sind in Konzentrationslager eingeliefert worden. Ohne ihren mutigen Einsatz kleinreden zu wollen, muss doch die Frage erlaubt sein, ob dies nicht wie im evangelischen Kirchenkampf Einzelbeispiele waren, die weniger zur Ehrenrettung der Institution Kirche verwendet werden können, als vielmehr Anlass zu Selbstkritik geben. Theologisch interessant ist, wieso sich die Kirche in großen Teilen passiv zeigte, wenn der Staat ihr die Austeilung der Sakramente – Taufe, Ehe, Beichte – an die verschleppten Brüder und Schwestern erschwerte oder sogar ganz untersagte.

Das Resümee, dass die Autoren am Ende ihres Buches ziehen, korrigiert die von mir wahrgenommene Schieflage im Darstellungsteil. Einerseits habe es in der katholischen Kirche des Bistums Münster an Unrechtsbewusstsein ge-

genüber den zur Arbeit gezwungenen Menschen gefehlt. Man habe vor allem auf effiziente und produktive Leistung geachtet und z. T. auch Polizei herangezogen, um Verweigerung und Konflikte aus der Welt zu schaffen. Die Kirche habe von den Zwangsarbeitern profitiert und sei auf ihre Arbeit angewiesen gewesen. In den kirchlichen Einrichtungen habe man die ZwangsarbeiterInnen vor allem im land- und hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt, hier seien die Arbeitsverhältnisse unabhängig von der katholischen Gesinnung des „Arbeitgebers" per se besser gewesen als in der Industrie oder im Bergbau. Die Bedeutung der vielen ZwangsarbeiterInnen besonders aus Polen und der gemeinsamen katholischen Konfession dürfe nicht überbewertet werden. Die katholische Kirche sah sich, so die Autoren, im „Kampf gegen den Bolschewismus" mit dem nationalsozialistischen Staat vereint und habe die sowjetischen Kriegsgefangenen deshalb oft abgelehnt. Andererseits sei offene nationalsozialistische Überzeugung in der katholischen Kirche selten gewesen. Die Kirchenleitung habe - wenn auch nicht öffentlich, so doch in verschiedenen Eingaben – unter Berufung auf die katholische Sittenlehre gegen den sog. „Abtreibungserlass" für Zwangsarbeiterinnen und gegen die staatliche Einschränkung der Seelsorge protestiert. Viele Ordensleute hätten sich um Menschlichkeit bemüht und die staatlich verordnete Diskriminierung der ZwangsarbeiterInnen abgelehnt. Die Haltung der katholischen Kirche im Bistum Münster war also ambivalent. Abgesehen von der Diskussion über ein Schuldbekenntnis der Kirche und die Entschädigung der Opfer bleibt die verzagte Frage, welche Kraft das Evangelium Christi und der Geist Gottes Menschen in der Situation des kairos geben kann.

Jörg van Norden

Heinz-Dieter Heimann, Die Soester Fehde. Geschichte einer erstrittenen Stadtfreiheit, Westfälische Verlagsbuchhandlung Mocker & Jahn, Soest 2003, 127 S., 11 Abb. sw., 1 Karte sw., brosch.

Das vorliegende Bändchen bietet erstmals seit Jahrzehnten wieder eine selbständige Darstellung der Soester Fehde (1444–1449), zeichnet diesen für die Stadt Soest und ihr Umland zentralen Konflikt aber gleichzeitig auch in dessen weiteren reichs-, kirchen- und landesgeschichtlichen Kontext ein. Dies geschieht auf hohem wissenschaftlichem Niveau (dass das Buch im Klappentext als „allgemein verständlich" bezeichnet wird, ist daher möglicherweise etwas irreführend) und unter Einbeziehung unterschiedlichster Fragerichtungen (Rechts-, Sozial-, Militär-, Mentalitäts- und Geistesgeschichte). Der Autor, Professor für Geschichte an der Universität Potsdam, ist ein ausgewiesener Kenner der mittelalterlichen Verfassungs-, Kultur- und Kommunikationsgeschichte und zieht hier gleichsam die Summe seiner langjährigen Beschäftigung mit der Soester Fehde: „Soester Fehde meint – übersetzt in unsere politische Sprache – einen für ein knappes Jahrzehnt zum regionalen Krieg eskalierten Autonomiekonflikt der Stadt Soest, um ihre Rechtsansprüche gegenüber der

neuformierten Stadt- und Landesherrschaft des Erzbischofs von Köln in Westfalen zu behaupten [...]. Für die Soester Ratsführung ging es letztlich um die Legitimation ihrer bereits vor der Fehde rechtlich zweifelhaft begründeten Loslösung aus der Herrschaft des Erzbischofs im Wechsel an die Seite des Herzogs von Kleve. Der Weg zum Frieden – durch den Schiedsspruch von Maastricht, 27. April 1449 – wurde denn auch den allesamt ruinierten Kriegsparteien schließlich eher von außen gewiesen, durch das römische Papsttum. Diese größeren Zusammenhänge gehören zum Wesen des Konflikts wie seiner Lösung. Deshalb kommt der Soester Fehde auch eine Schlüsselrolle zu für die Entwicklung Soests über die Grenzen der Stadt und das ausgehende Mittelalter hinaus" (S. 8 f.).

Der Band umfasst – nächst der Einleitung (S. 7-11) – sechs Kapitel: „II. Annäherungen: Soester Fehde und Gegenwart" (S. 12-20), „III. Machtspiele: Anspruch und Legitimation" (S. 21-40), „IV. Soester Fehde: Krieg und Gewalt" (S. 41-67), „V. Neuordnung: Konsens und Distanzen" (S. 68-84), „VI. Gegenwart des Vergangenen" (S. 85-103). Dazu kommen eine Zeittafel (S. 104-111) und ein Anhang (S. 112-126). Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zum mittelalterlichen Rechtsinstitut der Fehde (S. 15-19). Anders als spätere Generationen und ihre Chronistik haben die Zeitgenossen in Soest ihren militärischen Erfolg kaum als Sieg verstanden, geschweige denn gefeiert: „Das Ausbleiben einer fehdebezogenen öffentlichen Memorialkultur in Soest zu erklären, führt auf die Situation der Geistlichkeit in der Stadt zurück, d. h. auf die Kölner Kirche und ihre führende Institution, das Patrokli-Stift. Die geistlichen Stiftsherren trugen die politische Sezession der Stadt nicht mit, ja sie hatten die Stadt vor Jahren schon verlassen. Damit stand der Stadt kein gewichtiger kirchlicher Träger der Zeremonien zur Verfügung, bzw. der Rat zögerte offensichtlich aus Gründen der kirchenrechtlich ohnehin schwierigen Situation der Stadt, eigens auch noch die geistliche Stadtherrschaft des Erzbischofs anzugehen" (S. 66).

Einige Monenda seien aber auch notiert: In den darstellenden Passagen (z. B. der Kapitel IV und V) hätte man sich mitunter einen flüssigeren Erzählstil gewünscht (Syntax). – Die als Abbildung 7 gebotene „Karte von Westfalen im 15. Jahrhundert" (S. 78 f.) ist in dieser Größe kaum noch aussagekräftig. Auch die hochkomplexe Legende hätte sicherlich eines Kommentars bedurft. – Zwar bietet das Buch gute Abbildungen (ein Verdienst des Soester Stadtarchivs, „namentlich Herrn Dirk Elbert[s]", so S. 11), eine Zeittafel und einen Anmerkungsteil. Man vermisst aber die eigentliche Bibliographie. – Unbeschadet dessen ist hier aber doch ein schöner Wurf gelungen. Man kann dieser neuen Geschichte der Soester Fehde nur viele Leserinnen und Leser wünschen.

Christian Peters

Ilse Maas-Steinhoff (Hrsg.), Stadtbürger im Schutz ihrer Heiligen. Neue Beiträge zur mittelalterlichen Kunst und Stadtkultur in Soest, Klartext Verlag, Essen 2003, 152 S., 109 Abb. sw./farb., Großformat.

Das vorzustellende Buch, ein reich illustrierter Aufsatzband, untersucht „anhand ausgewählter Beispiele in Soest verbliebener Kunst des 12.-16. Jahrhunderts", welche Rolle die Heiligen im Leben der „spätmittelalterlichen Großstadt am Hellweg" gespielt haben (S. 7). Die Beiträger/innen sind Angehörige unterschiedlichster Fachrichtungen (Historiker, Philologen, Philosophen, Pädagogen, Geographen und Sozialwissenschaftler, leider keine Theologen und Kunsthistoriker) und – mit einer Ausnahme – allesamt Vorstandsmitglieder des „Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest". Dies ausdrücklich zu vermerken (S. 152), ist zwar eher unüblich. Die darin erkennbare Mobilisierungsleistung verdient aber schon vorab Respekt.

Die Beiträge bearbeiten ein weites Feld. Allerdings sind sie von durchaus unterschiedlicher Qualität: Beate Weifenbach („Patroklus: Patron und kampfbereiter Beschützer der Stadt Soest. Zur bildlichen Darstellung und Deutung des Stadtheiligen", S. 11-28; 32 Abbildungen) referiert zur Ikonographie des heiligen Patroklus (vgl. dazu allerdings auch schon Wolf-Herbert Deus in diversen Beiträgen der „Soester Zeitschrift" zwischen 1957 und 1982 sowie Ulrich Schäfer im zweiten Band der neuen Soester Stadtgeschichte [1996]). – Ulrich Löer („Verkündigung und Seelenheil. Zur romanischen und gotischen Glasmalerei in Soest", S. 29-38; 13 Abbildungen) informiert präzise und fundiert über die älteste Soester Glasmalerei (das hier S. 34 zur Vita Patrocli Gebotene hätte man sich eigentlich schon im Beitrag Weifenbach [hier S. 16] gewünscht). – Henny Heitmann („Glaubenszeugnisse aus Stein als Einladung an Kirchenportalen. Romanische Tympanon-Reliefs in Soest und ihre Botschaft", S. 39-54; 8 Abbildungen) beschreibt einfühlsam und kompetent die Reliefs der Tympana am Südportal der Petrikirche, am Nordportal der Patrokli-Stiftskirche und am Südportal der Kirche Maria zur Höhe, wobei sie nicht zuletzt auf die einschlägigen Untersuchungen Josef Engemanns (Das Hauptportal der Hohnekirche in Soest. Die Reliefdarstellungen und ihre Bedeutung, Münster 1991) zurückgreifen kann. – Othmar Rütting („Die Nikolaus-Ikonographie in der Nikolai-Gedächtnis-Kapelle des Propstes", S. 55-79; 13 Abbildungen, davon Abbildung 11 falsch gezählt) beschäftigt sich mit der Wandmalerei (Rekonstruktion von 1859–62) und dem Tafelbild (1410) der Soester Nikolai-Kapelle. Nicht zuletzt wegen seiner zahlreichen Exkurse zu anderen Werken der mittelalterlichen Tafelmalerei aus dem Umkreis Conrads von Soest (vgl. dazu Abschnitt 5) wirkt der Beitrag aber etwas überladen. Rütting begreift das „bischöflich-herrschaftlich ausgerichtete memoriale Nikolaus-Tafelbild des in erzbischöflichen Diensten stehenden Propstes Johannes Schürmann [...] als ein vereinzeltes Werkstück eines unbekannten Meisters aus dem Umfeld Conrads [...]. Wegen seiner eigentümlichen Stileinflüsse mag es in Soest oder weiter südlich dieser Stadt angefertigt worden sein." – Ilse Maas-Steinhoff („Von der Himmelvision zur Weihnachtsszene. Die Heiligen Drei

Könige – Variationen des Motivs der ´Anbetung´ in Soest", S. 81-102; 13 Abbildungen, davon Abbildung 3 doppelt und Abbildung 13 [mit fehlerhaftem Begleittext] ungezählt) sucht nach den Spuren der drei Könige in der sakralen Kunst des mittelalterlichen Soest, kommt dabei aber mitunter selbst vom Wege ab: Muss man wirklich wissen, welches Geburtshoroskop „Michael Molnar, amerikanischer Physiker und Computerexperte an der Rutgers Universität in New Jersey," für den demnach wohl um die „neunte Stunde des 6. April 6 v. Chr." geborenen Jesus von Nazareth errechnet hat (S. 83 f.)? Wem hilft es zu erfahren, dass Bileam „ein angesehener Priester, Sterndeuter und Wahrsager" gewesen sei, der „zu Zeiten des Propheten Moses um 1200 v. Chr." gelebt habe (S. 88; vgl. dazu nur den entsprechenden Artikel der RGG[4] [Horst Seebass, 1998])? Auch dass das Kirchenjahr eine Epiphaniaszeit kennt, ist nicht wirklich überraschend (S. 89). – Joachim Grade („Zum Nutzen der Armen - und gut fürs Renommee. Der Klepping-Altar in der Petrikirche und der patrizische Memorien- und Repräsentationskult in Soest vor der Reformation", S. 103-136; 16 Abbildungen) liefert eine facettenreiche und flott geschriebene Studie zu einem der schönsten Soester Altäre, dem zwischen 1517 und 1524 gestifteten Klepping-Altar (vgl. dazu z. B. die Überschrift des sechsten Abschnittes: „Heute würde man mit einem Lamborghini vorfahren – Der Klepping-Altar als Prestigeobjekt", S. 119). Dabei wird eindrücklich auch dessen Antwerpener Hintergrund (Werkstatt des Adrian van Overbeck) erschlossen (S. 125-133). Hinsichtlich der Soester Reformation und ihrer zentralen Anliegen begegnen aber auch offenkundig falsche Vorstellungen. So heißt es etwa im Blick auf die Soester Kirchenordnung von 1532 (hier: „Van der Misse"): „Fest hielt man an dem unbedingten Glauben an die Wirkkraft der Erlösungstat Christi, wie sie im Messopfer gefeiert wurde. Nur das hochwertige Sakrament des Altares konnte den Zorn Gottes stillen und zur Versöhnung mit ihm führen" (S. 134). Auch dass der Autor seinen Aufsatz ausdrücklich „als eine neue Art der Memoria" begreift („Elisabeth und Andreas [Klepping, gemeint sind die Stifter des Retabels], wo immer ihr sein mögt [dazu kurz zuvor: „Sind sie schon im Himmel? Oder können sie morgen schon das Fegefeuer verlassen? Oder erst in zwei oder hundert Jahren? Wer weiß das schon?"], gleichgültig in welchem Zustand, wir denken an euch", S. 136), kann durchaus irritierend wirken.

Fazit: Ein heterogener Band, der zweifellos einer ausgleichenden Endredaktion bedurft hätte. Dies zeigt sich auch im Lektorat. Zwar bleibt die hierentwickelte Initiative beachtlich. Bei aller Liebe zur Heimat sollten die für solche Bände üblichen Standards aber doch eingehalten werden.

Christian Peters

Werner Freitag (Hrsg.), Geschichte der Stadt Gütersloh, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001, 513 S., geb.

Das 175-jährige Stadtjubiläum im Jahr 2000 war 1998 für den Kulturausschuss der Stadt Gütersloh der Anlass, diesen opulenten Text/Bildband in Auftrag zu geben. Drei Jahre lang forschte ein Team unter Leitung des Historikers Professor Dr. Werner Freitag in privaten, kommunalen und staatlichen Archiven nach Dokumenten der Lokalgeschichte Gütersloh. Die Leitfrage für die sechs wissenschaftlich fundierten und anschaulich geschriebenen Beiträge von Werner Freitag, Katrin Minner, Heike Vieregge, Eckhard Möller und Hans-Walter Schmuhl war: Wie kam es, dass sich aus dem Heidedorf Gütersloh nach 1800 eine so gewerbereiche, wohlhabende Stadt entwickelte, die die geschichtsträchtigen Nachbarstädte Rheda, Rietberg und Wiedenbrück schon bald an Wirtschaftskraft, kulturellem Leben und Bevölkerungszahl überflügelte? Schwerpunkt des Buches ist zwar die Untersuchung des Gütersloher Wirtschafts- und Bildungsbürgertums im 19. Jahrhundert, die Besonderheiten der kirchlichen Prägung des im Volksmund auch oft „Nazareth" genannten Ortes werden in der Darstellung der verschiedenen Epochen aber immer wieder ausdrücklich hervorgehoben.

Die „Geschichte der Stadt Gütersloh" ist keine „klassische" Stadtgeschichte. Denn im Mittelalter und in der frühen Neuzeit besaß Gütersloh noch überhaupt keine Stadtrechte. Gütersloh im Spätmittelalter, das war eine für das Ostmünsterland und Ravensberg typische ländliche Siedlung, die wie das Ravensberger Land von der Dynamik des ländlichen textilen Heimgewerbes lebte. Noch um 1800 stand hier lediglich ein Ring von Spiekern und kleinen Häusern rund um die Kirche, ansonsten gab es nur bäuerliche Siedlungen und Markenland.

In dem sehr plastisch geschriebenen Beitrag „Eine Stadt im Aufbruch" geht Heike Vieregge der Frage nach, wie es im 19. Jahrhundert zu der rasanten Entwicklung kam, mit der Gütersloh alle Städte im Kreis überrundete. Sie weist nach, dass Gütersloh aus ökonomischen Gründen 1825 zur Stadt erhoben wurde. Die rege Gewerbetätigkeit und die Einwohnerzahl waren hierfür maßgeblich. Nachdem die Stadt 1847 an die Köln-Mindener Eisenbahn angeschlossen worden war, konnte neben den Textilfirmen auch die Fleisch-und Metallindustrie Fuß fassen, was die Textilfabrikanten allerdings wegen der höheren Löhne lange zu verhindern suchten. *Numquam retrorsum (Niemals zurück)* – dieser Spruch im Stadtwappen mit dem Spinnrad bringt treffend den damaligen Willen der Gütersloher zum Aufbruch in eine neue Zeit zum Ausdruck.

Der fiktive Stadtspaziergang eines Eduard Castringius, der 1912 als Hilfslehrer nach Gütersloh kam, schildert eindrücklich die stürmische Entwicklung, die die Dalkestadt um diese Zeit hinter sich gebracht hatte: Große Industrie- und Gewerbetriebe, zahlreiche öffentliche Einrichtungen und ein Villenviertel waren entstanden und drei Kirchen statt einer Dorfkirche zeugten vom Wachstum der Stadt. Sie war ein Ort der Kultur. Geprägt von der Aufklärung

gehörte die Wertschätzung der kulturellen Bildung zu den wesentlichen Elementen des bürgerlichen Bewusstseins. Bereits 1833 fand sich in Gütersloh ein Leseverein zusammen. Sowohl die Kommune als auch der Evangelische Jünglings- und Männerverein und der Katholische Bürgerverein bauten Bibliotheken auf. Und die beiden Gesellschaften der Oberschicht – „Eintracht" und „Erholung" – vermittelten durch Bücher und Zeitungen das Bildungsgut der Zeit, vor allem aber für die Kinder der städtischen Elite die gängigen gesellschaftlichen Konventionen und Normen.

Die zahlreichen kirchlichen Besonderheiten Gütersloh arbeiten besonders die Beiträge von Werner Freitag und Katrin Minner eindrücklich heraus. Dass Frömmigkeitsgeschichte und kirchliche Verfasssung nicht nur am Rande gestreift werden, ist einer Stadtgeschichte Gütersloh auch angemessen, weil die Prägung durch die beiden konfessionellen Kulturen alle Epochen wesentlich mitbestimmte. Die Einwohner der Stadt selbst und der Bauerschaften Blankenhagen, Nordhorn, Pavenstädt und Sundern waren nämlich lutherischer Konfession, weil dieser Teil des Kirchspiels zur Herrschaft Rheda, Grafschaft Bentheim-Tecklenburg, gehörte. Avenwedde, Kattenstroth und Spexard dagegen zählten zum Amt Reckenberg, was wiederum Bestandteil des Fürstbistums Osnabrück war. Detailliert schildert Freitag den Kampf um die Pfarre und die Auseinandersetzungen der beiden Konfessionen bis zum Hagener Rezess 1655, mit dem das Simultaneum – zwei Konfessionen mussten sich die Kirche teilen – festgeschrieben wurde. Ein solches Simultaneum gab es sonst nur an wenigen anderen Orten Westfalens. Freitag hält sich in der Beurteilung der Frage zurück, ob diese Strukturen auch zu einer unsichtbaren Grenze im Miteinander führten. Ehrlicherweise aber muss man diese Frage wohl bejahen.

Eine weitere Grenzlinie entwickelte sich Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen liberalem Bürgertum und Erweckungsbewegung, ein Konflikt, den Katrin Minner vor allem aus der Sicht des Bürgertums schildert. Der Streit trat 1826 offen zu Tage, als ein Nachfolger für den verstorbenen Pfarrer Christian Ludwig Schlüter gewählt werden sollte. Statt des rationalistisch geprägten Theologen Johann Friedrich Lüning wollten die „Stillen im Lande" einen „erweckten" Seelsorger, und plädierten für den Schnathorster Pfarrer Johann Hinrich Volkening.

Am Beispiel des Streites um das Schützenfest versucht Katrin Minner deutlich zu machen, wie ambivalent in seiner Wirkung das an sich segensreiche Wirken Volkenings war. Sein radikales und intolerantes Vorgehen gegen jede weltliche Vergnügung, dazu noch verbunden mit einer konservativ-monarchischen Gesinnung, führte am Ende dazu, dass der Schützenverein zum Sammelbecken liberaler und kirchenkritischer Kräfte wurde. Die Beurteilung Minners ist durchaus zutreffend, dass die Erweckungsbewegung damit zum entscheidenden Trennungsfaktor zwischen liberal und konservativ gesinnten Bürgern wurde. Ob die Autorin aber mit ihrer Einschätzung Recht hat, die Bedeutung der Erweckungsbewegung sei nicht so groß, wie sie dargestellt werde, weil aus ihren Kreisen ein großer Teil des historischen Quellenmaterials stamme, darf bezweifelt werden. Es mag zwar sein, dass ihr Einfluss etwas

überschätzt wird. Die Wirkung und Nachwirkung der Erweckungsbewegung war aber auf jeden Fall bedeutend, und zwar nicht nur bis in die 1870er Jahre hinein, wie Minner schreibt.

Breiten Rückhalt hatte die Erweckung in der Landbevölkerung und sie fasste – über die Frauen – nach und nach auch im Bürgertum Fuß. Zahlreiche kirchliche Vereine entstanden, auch als Volkening schon längst nach Jöllenbeck versetzt worden war. Schließlich wurde auch sein Nachfolger Greve vom Pietismus erfasst; er rief zum Beispiel zur Gründung eines Enthaltsamkeitsvereins auf. Eine segensreiche Wirkung entfaltete der „Verein zur Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen", den begüterte christliche Frauen ins Leben riefen. Aus Gütersloh kam auch das Presseorgan der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung, das Evangelische Monatsblatt für Westfalen, das Carl Bertelsmann verlegte. Die erweckliche und missionarische Literatur aus dem Hause Bertelsmann hatte landesweite Ausstrahlung. Und als eine Auswirkung der Erweckungsbewegung kann auch der Bau des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums betrachtet werden, zu dessen Grundsteinlegung König Friedrich Wilhelm IV. 1852 eigens nach Gütersloh reiste. Die Bedeutung dieser Schule, aus der viele spätere Führungskräfte hervorgingen, wird in dem Aufsatz von Katrin Minner nicht ausreichend gewürdigt. Unzutreffend ist auch die Behauptung, die Schule habe die christliche Bildungskonzeption gegen eine humanistische gesetzt. Richtig ist, dass man – zumindest in späterer Zeit – beides miteinander zu vermitteln suchte. An kaum einem anderen altsprachlichen Gymnasium wurde die humanistische Bildung bis in das Ende des 20. Jahrhunderts so groß geschrieben wie am ESG in Gütersloh.

Erhellend und erschreckend zugleich ist der abschließende Beitrag von Hans-Walter Schmuhl über die Zeit des Nationalsozialismus. Erhellend insofern, dass deutlich wird: Auch in Gütersloh kam der Nationalsozialismus nicht einfach „von oben"; er hatte vielmehr seine Wurzeln in der Bevölkerung selbst. Nationalismus und Ablehnung der Weimarer Demokratie waren in den 1920er und 1930er Jahren weit verbreitet. Erschreckend ist die Darstellung Schmuhls insofern, als er deutlich machen kann, wie die Nationalsozialisten in kurzer Zeit Zug um Zug an die Macht kamen; wie leicht sich die alten Eliten ausschalten ließen, und wie schnell die braunen Parolen in der Bevölkerung Zustimmung fanden.

Auf das Versagen der städtischen Instanzen und die problematische Rolle des Bürgermeisters Josef Bauers geht der Autor im Detail leider nicht ein. Überhaupt ist die Darstellung der 1930er Jahre lückenhaft. Die Ergebnisse der Forschungen über „Bertelsmann im Dritten Reich" hätten eingearbeitet werden müssen. Auch der Abschnitt über Gütersloh als Schauplatz des evangelischen Kirchenkampfes hätte noch etwas ausführlicher ausfallen können. Es ist nämlich schon eine Besonderheit, dass in Gütersloh alle vier evangelischen Pfarrer die Bekenntniskräfte unterstützten, und mehr als 6000 Gemeindeglieder 1934 der „Bekennenden Gemeinde unter dem Wort" beitraten, an deren Spitze der Verlagsbuchhändler Heinrich Mohn stand. Immerhin erwähnt der Verfasser das mutige Wirken von Pastor Paul Gronemeyer mit einem Satz.

Seine Rolle und das der anderen Pastoren Heinrich Lohmann und Vollrath Müller hätte aber eine ausführlichere Würdigung verdient gehabt.

Es ist insgesamt auffällig, dass die Kriegs- und Nachkriegszeit nur sehr kurz dargestellt wird. Wie nebenbei erwähnt Schmuhl, dass die Entnazifizierung der Verwaltung in der britischen Besatzungszone besonders lax gehandhabt wurde. Heißt das, dass die Mitarbeiter der Behörden, die Nazis waren, fast alle wieder in ihre Ämter kamen? Hier hätte man sich etwas mehr Informationen gewünscht. Schade ist auch, dass diese Stadtgeschichte fast abrupt mit dem Satz endet: „Das alte Gütersloh war mit dem Dritten Reich untergegangen." Bei einem Buch mit 513 Seiten hätte die Nachkriegszeit wenigstens in ihren wichtigsten Phasen dargestellt werden müssen. Wenn in einer Stadtgeschichte das 19. Jahrhundert – zu Recht – so ausführlich behandelt wird, müsste auch die jüngere Vergangenheit entsprechend aufgearbeitet werden. So macht gerade dieses Schlusskapitel deutlich, dass ein weiterer Band der „Geschichte der Stadt Gütersloh" bald in Angriff genommen werden sollte.

Wolfgang Riewe

Uta Halle/Frank Huismann/Roland Linde (Hrsg.), Dörfliche Gesellschaft und ländliche Siedlung. Lippe und das Hochstift Paderborn in überregionaler Perspektive (Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg, Bd. 5, zugl. 59. Sonderveröffentlichung des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001, 384 S., geb.

Zu Recht werden dem voluminösen und gehaltvollen Band „Dorfenthusiasten" als Leserschaft gewünscht (S. 8), denn da die eindrucksvolle Vielfalt der Beitragsthemen nicht allein interdisziplinäre Dimensionen (von Heimatforschern und Wissenschaftlern, von Archäologen, Volkskundlern, Historikern und Geographen dargeboten), sondern damit auch in doppeltem Sinn „Grenzüberschreitungen" bietet, eröffnet die Konzeption einem breiten Interessentenspektrum Zugänge und Einblicke in dörfliche Gegebenheiten zwischen Mittelalter und jüngster Zeit unter immer neuen Aspekten und Fragestellungen.

Was ist überhaupt ein „Dorf"? Gleich mehrere Beiträge suchen aus spezifischen Blickwinkeln darauf Antworten zu geben, Kriterien bewusst zu machen und exemplarisch für die Frage zu sensibilisieren. Dabei reicht die geographische Spannbreite vom protestantisch geprägten, bis 1947 politisch selbständigen Land Lippe über den katholisch geprägten ländlichen Raum im ehemaligen Hochstift Paderborn und einige wenige sonstige westfälische Beispiele (aus Ostwestfalen, Münsterland, Wittgenstein und Ruhrgebiet) bis in weite Fernen nach Baden, Sachsen und Bayern. Erst (leider) ganz am Schluss lässt eine gelungene Übersicht zur Forschungsgeschichte der letzten dreißig Jahre über das „Thema Dorf" den Leser an übergreifenden Erkenntnissen und Beobachtungen zum Forschungsgegenstand teilhaben, wissenschaftskritische Fragestellungen nachvollziehen, Standortbeschreibungen verstehen und Perspektiven

zustimmen, auf die hin nicht zuletzt auch das vorliegende Werk bereits angelegt ist.

Gleichgewichtig nach Inhalt und Umfang verteilen sich fünfzehn Einzelbeiträge, ergänzt um eine nützliche Auswahlbibliographie zur Dorfgeschichte in den Kreisen Lippe, Paderborn und Höxter, auf drei große Kapitel: das vorindustrielle Dorf (Siedlung und Verfassung, schwerpunktmäßig Archäologie und Mittelalter), das Sozialgefüge im Dorf (schwerpunktmäßig Soziologie und Volkskunde) sowie das Dorf als „Geschichtsbühne" (schwerpunktmäßig Zeitgeschichte und Gegenwart). Sämtliche Beiträge wurden als Vorträge auf zwei Tagungen (1997 in Horn-Bad Meinberg, 1999 in Wewelsburg) einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft zur Dorfforschung gehalten, deren wiederum mehrjährige Entstehungs-/Vorlaufzeit im Herausgebervorwort beschrieben wird.

Auch der speziell kirchengeschichtlich herausragende Beitrag behandelt, was freilich für viele andere Beiträge gleichermaßen gilt, ein bislang weitgehend unbeackertes Feld. Am Beispiel der „Küsterdynastie" Vogt aus Lüdenhausen/Lippe, einer Familie, die über sechs Generationen hinweg Küsterämter in Lüdenhausen, Talle, Blomberg, Hillentrup und Bösingfeld innehatte, wird anhand ihrer ökonomischen Situation, ihrer Heiratsverbindungen, ihrer Bildung und Qualifikation sowie ihres Tätigkeitsspektrums, ihre Stellung im Sozialgefüge, ihr „Ansehen im Dorf" ergründet. Der Autor (Nicolas Rügge) rückt dabei nicht allein das verbreitete Vorurteil vom „bettelarmen Küster" zurecht, er belegt auch, dass die Küster vielfach alles andere als die vermeintlichen „Hoppenplöcker der Bildung" waren, sondern neben Pfarrern, Förstern, Müllern und Krügern „zu der schmalen Schicht landesherrlich privilegierter Dorfbewohner" zählten (S. 208). Vor diesem Hintergrund überzeugt seine Forderung, die Bedeutung des Küsteramtes neben dem in der ortskirchengeschichtlichen Forschung einseitig betonten, verdrängend und übergewichtig behandelten Pfarramt und Lehramt als eigenständige Größe zu erkennen und entsprechend in den Blick zu nehmen.

Zwar weniger explizit, aber doch in eindrucksvoller Darstellung und bisweilen mit gut aufbereiteten Beigaben (Karten, Skizzen, Fotos, Tabellen) bieten darüber hinaus noch einige andere Beiträge kirchengeschichtlichen Gewinn. So erfahren wir Aufschlussreiches über Bestattungsbrauchtum im Mittelalter, Beisetzungsorte und Beigabensitten (Hauke Kenzler, bes. S. 47-52), sozial und regional unterschiedlich geprägte Familiennamensformen mit ganzen „Namenssystemen" im Wittgensteiner Land und in Lippe, die sich abstammungsorientiert (Vatername) oder hofnamenorientiert (Wohnstätte) ausrichten (Roland Linde, S. 121-145, mit wertvollen Namensursprung-Tabellen), über „Hausbau der kleinen Leute" ebenso wie über Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene als „Fremde im Dorf" (Heinrich Stiewe bzw. Dieter Zoremba). Erstmals, und auch dieses Verdienst lässt das vorliegende Werk glänzen, wird die Geschichte der ländlichen Krugwirtschaften im Hochstift Paderborn im Überblick dargeboten (Dina van Faassen), die sich als Kirchspielskrüge nicht selten konstitutiv zu Klöstern und/oder Pfarrkirchen verhielten.

Für vielseitig Interessierte, gleich welcher Provenienz, stellt sich das hier anzuzeigende Buch als Fundgrube, als anregender Sammelband, ja auch als Lesevergnügen dar, und wer es nicht schon als „Dorfenthusiast" zur Hand nimmt, dem bietet es die Perspektive, ein solcher zu werden.

Ulrich Rottschäfter

Anne Struntz-Happe, Wandel der Agrarverfassung. Die „Bauernbefreiung" im ehemaligen Hochstift Paderborn im 19. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 45), Bonifatius Verlag, Paderborn 2003, 278 S., geb.

Der Begriff der Bauernbefreiung, als solcher erst im späten 19. Jahrhundert geprägt und eingeführt, umfasst ein in Ablauf und Wirkungen vielgesichtiges Reformgeschehen. In Anlehnung an die Definition von Friedrich Lütge (1956) versteht die hier zu besprechende Untersuchung darunter „die Summe derjenigen Maßnahmen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder auch erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzten und die Absicht verfolgten, alle überkommenen grund-, guts-, leib-, gerichts- und schutzherrlichen Bindungen sowie alle Beschränkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verfügungsfreiheit durch herrschaftliche Instanzen oder auch durch solche, die auf einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Ordnung beruhen, zu beseitigen."

Die Verfasserin wendet sich diesem Reformkomplex in einer territorial abgegrenzten und rechtsgeschichtlich orientierten Arbeit zu, die von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen wurde. Als zentrales Forschungsinteresse definiert die methodische Einleitung die „gesetzlichen Regelungen und ihre Funktion". Forschungsraum ist das Gebiet des ehemaligen Hochstiftes Paderborn unter seinen Nachfolgestaaten des frühen 19. Jahrhunderts.

Der Schilderung und Bewertung der Reformstufen vorangestellt wird eine eingehende und aufschlussreiche Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und der ländlichen Herrschaftsverhältnisse in dem Untersuchungsraum vor der Bauernbefreiung. Das ständisch verfasste Hochstift machte bekanntlich denjenigen Teil des Bistums aus, in dem der Bischof zugleich Landesherr (Reichsfürst) war, also – wie die beigegebene Karte zur Anschauung bringt – im Wesentlichen das Gebiet der späteren Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter (ausgenommen die Fürstabtei Corvey). Hier war die bäuerliche Bevölkerung überwiegend in der Rechtsstellung von (persönlich freien) „Meiern" und von „Eigenbehörigen" vertreten, wogegen die Besitzgruppe der Freibauern und Inhaber von Erbzinsgütern zahlenmäßig weniger ins Gewicht fiel. Der den Bauern gegenüberstehende Kreis der Grundherren, denen sie zu unterschiedlichen Diensten und Abgaben verpflichtet waren, umfasste Bischof und Domkapitel, zahlreiche Klöster und ritterschaftliche Grundbesitzer, wobei die geistlichen Grundherren rund zwei Drittel der Leistungsempfänger ausmachten. Die Untersuchung vermittelt dem Leser eine genauere Vorstellung von der Vielzahl der Belastungen (Hand- und

Spanndienste, Gesindezwangsdienste, regelmäßige dingliche Abgaben und außerordentliche Gefälle, verschiedenste persönliche Abgaben, „Weinkauf", „Sterbfall" und „Freikauf", die verhasste Zehntpflicht etc.), denen die verpflichteten Bauern und ihre Höfe in unterschiedlicher Weise und Intensität unterlagen, und die – neben der nicht unbeträchtlichen Landessteuer – den Reinertrag ihrer Betriebe z. T. einschneidend beeinträchtigten. Daneben führten auch genossenschaftliche „Gemeinheiten" und Servitute zu Nutzungseinschränkungen und nicht selten auch zu Verödungen der damit belasteten Ländereien. In besonderem Maße wirkten sich zudem die Belastungen bei der Hofübernahme im Erbgange, Brautschatz- und Leibzuchtrechte im Sinne einer zunehmenden Verschuldung bäuerlicher Betriebe aus.

Im Ganzen stellte sich der Untersuchungsraum am Ende der hochstiftlichen Aera im Vergleich als „eines der ärmsten Gebiete" (Neu-) Preußens dar, wenn auch das zeitgenössische Urteil, nach dem im Paderbornschen das „Elend mit wenigen Ausnahmen dem irländischen fast gleich kam", dramatisierend anmuten mag.

Als der durch Minden-Ravensberg bereits benachbarte Staat Preußen im Jahre 1802 die Herrschaftsnachfolge im ehemaligen Fürstbistum antrat, hatte sich die Überzeugung von der Notwendigkeit umfassender Agrarreformen als Grundvoraussetzung eines modernen Staatswesens schon weitgehend Geltung verschafft. Durch die Einleitung entsprechender Reformschritte hatte das ostelbische Preußen Vorbildfunktion erlangt. Doch vermochte, wie die Untersuchung zeigt, die kurze Dauer der preußischen Zwischenherrschaft im ehemaligen Paderborner Fürstepiskopat von 1802 bis 1806 trotz äußerer Angleichung der Rechtsverhältnisse keine Besserstellung für die bäuerliche Bevölkerung herbeizuführen.

Die ideengeschichtlichen Grundlagen der seinerzeit dominierenden Reformvorstellung, die sich namentlich mit den Begriffen der Physiokratie und des Kameralismus verbinden, werden von der Verfasserin im Umriss unter weiterführenden Hinweisen auf die diesbezügliche Literatur entfaltet. Diese auf den Liberalismus zulaufende Entwicklung richtete sich letztlich auf den Abbau aller auf Grund der feudalen Agrarverfassung bestehenden Einengungen des Bauernstandes und seiner Dispositionsfreiheit. Condotio sine qua non für eine volkswirtschaftlich zukunftweisende Agrarverfassung war die Änderung der tradierten Eigentumsstruktur auf dem Lande.

Dies Ideengut blieb, der staatlich-dynastischen Veränderungen ungeachtet, in der Folgezeit die Triebkraft für die einschlägige Gesetzgebung. Die verschiedenen Stufen der legislatorischen Entwicklung unter dem napoleonischen „Modellstaat" Königreich Westphalen von 1807 bis 1813 und der preußischen Monarchie nach Wiedererlangung der Landeshoheit seit 1814 kommen – einschließlich der Probleme bei ihrer Umsetzung – eingehend zur Darstellung. Sie brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. Deutlich wird, dass die westphälische Aera trotz beachtlicher Ansätze und Errungenschaften in der Theorie viel Interpretationsunsicherheit und gerichtliche Auseinandersetzungen hinterlassen hat und im Ergebnis für die ländlichen Verhältnisse wenig

ergiebig geblieben ist. Aber auch die preußische Gesetzgebung „zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse", deren Genese und deren Probleme ausführlich geschildert werden, erwies sich zunächst als mängelbehaftet und kam erst mit dem Regulierungsgesetz vom 21. April 1825 und der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 zu ausgereifteren Rechtsgrundlagen für eine Loslösung der Bauern von den mit der Gutsherrschaft verbundenen Lasten und Abgaben.

Die gesetzlichen Ablösungsmöglichkeiten konnten, wie die Untersuchung aufzeigt, in dem ehemals Paderborner Teil der neuen preußischen Provinz Westfalen, der in mehrfacher Hinsicht rückständig und in dem vor allem eine vergleichsweise hohe und bedrückende Verschuldung des Bauerntums zu beklagen war, kaum genutzt werden. Die Überwindung der dadurch bedingten „Kreditnot" verlangte nach öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Der dieser Erkenntnis folgenden Entwicklung bis zur Einrichtung der bekannten Paderborner Tilgungskasse und ihrem anschließenden Wirken auf der Grundlage der dazu ergangenen „Reglemente" bei der Ablösung zunächst der privatgutsherrlichen, später auch der dominialen Abhängigkeitsverhältnisse widmet die Untersuchung breiten, auch im Detail höchst informativen Raum. Über die Regulierung der bäuerlichen Lasten und Abgaben, die eigentliche Bauernbefreiung, hinaus kommen schließlich auch die weiteren Agrarreformen wie die Auflösung der genossenschaftlichen Bindungen mit Hilfe von Gemeinheitsteilungen und die Gesetzgebung zur Änderung des bäuerlichen Erbrechts zur Darstellung.

Die Wirkungsgeschichte der in der Arbeit behandelten Reformgesetzgebung im Ganzen, auch im Vergleich zum übrigen Westfalen und Preußen, und ihre argrar- und sozialgeschichtliche Einordnung legt die Verfasserin zum Ausgang ihrer Untersuchung dar, um schließlich das komplexe Gesamtgeschehen in einer übersichtlichen Schlussbetrachtung zusammenzufassen.

Man darf dieser Dissertation, deren Inhaltsreichtum hier nur schwerpunktmäßig angezeigt werden kann, bescheinigen, dass sie als Rechtsgeschichte einer ostwestfälischen Variante der deutschen Bauernbefreiung ihre Aufnahme in die eingangs genannte Reihe westfälischer Forschungen rechtfertigt.

In stilistischer Hinsicht darf angemerkt sein, dass die Arbeit sich flüssig und gut lesbar darstellt, ohne dass dieser Vorzug zu Lasten der juristischen Sachlichkeit und Gründlichkeit der Deduktion geht. So empfiehlt sie sich – neben den rechts-, agrar-, wirtschaftshistorischen und sonstigen „Fachadressaten" – auch denjenigen, die ganz allgemein an kulturgeschichtlich bildender Lektüre interessiert sind.

Ulrich-Jürgen Scharmann

Matthias Benad/Vicco von Bülow (Hrsg.), Bethels Mission (3). Mutterhaus, Mission und Pflege. Beiträge zur Geschichte der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 25), Luther-Verlag, Bielefeld 2003, 341 S., Abb., brosch.

Bethels Mission geht weiter. „Mutterhaus, Mission und Pflege" heißt der Untertitel des dritten Bandes, der diesmal von Matthias Benad und Vicco von Bülow herausgegeben wurde. Fünf Beiträge haben die Herausgeber versammelt, zwei zur Geschichte der Diakonissenanstalt Sarepta, zwei zur Missionsgeschichte und einen zur Psychiatriegeschichte. Alle Beiträge halten das bisher erreichte hohe Niveau historisch-kritischer Selbstaufklärung über die Geschichte der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel. Angesichts der kaum zu überschätzenden Leitbild-Funktion Bethels für die Geschichte des Sozialen Protestantismus insgesamt kommt den Aufsätzen eine Bedeutung zu, die über die Geschichte der einzelnen Arbeitsfelder oder Einrichtungen hinausgeht. Gut gelungen ist die Integration theologie- und frömmigkeitsgeschichtlicher Perspektiven und sozialgeschichtlicher Fragestellungen.

In seiner präzisen Aufarbeitung der Gründungsgeschichte Sareptas widerlegt Ralf Pahmeyer die alte These des Diakoniegeschichtspioniers Martin Gerhardt, die Gründung Sareptas sei Folge des Engagements der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung. Sein schlüssig herausgearbeitetes Fazit lautet: „Die heutige ‚Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta' ist keine Gründung der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung. Vielmehr war sie als ‚Westfälische Diakonissenanstalt Bielefeld' Teil der sozialen Aktivitäten des städtischen Bürgertums während der Industrialisierung. (...) Erst das konfessionelle Konkurrenzdenken entzog den bis dahin überwiegenden Vorbehalten gegen eine Gründung ihre Wirksamkeit." (S. 86)

Mit einem Leitungskonflikt in Sarepta zwischen 1910 und 1912 befasst sich der Aufsatz von Matthias Benad. Hinter dem persönlichen Konflikt der beiden Pastoren Gleis und Bodelschwingh zeigen sich letztlich Strukturprobleme der Sozialstaatsentwicklung, des Gesundheitswesens und der Anstaltsdiakonie: „An die Stelle der persönlichen Bindung an die beherrschende Gestalt des Vorstehers und Seelenführers trat die Loyalität der einzelnen Schwester gegenüber der Institution der Diakonissenanstalt." (S. 142) Benad untersucht die „Probleme einer (zu) groß gewordenen Diakonissenanstalt"; langfristig wäre es spannend, sich von hier aus den Problemen diakonischen „Minuswachstums" zu widmen. Die „Rückwirkungen und Einflüsse der äußeren Mission auf die diakonische ‚Corporate Identity' Bethels 1906 bis 1946" thematisiert die Studie von Ingo Stucke. Seine These, „... dass dabei das Subsystem der Bethel-Mission bzw. das von ihr produzierte Bild für die Expansion und Konsolidierung des Gesamtsystems der Anstaltsgemeinde eine Schlüsselfunktion besaß" (S. 173), vermag er plausibel aus den Quellen und methodisch konsistent zu belegen. Thorsten Altena geht in seinem Aufsatz „Zum Beziehungsgeflecht von Innerer und Äußerer Mission in den Anfangsjahren der Bethel-Mission" der Frage nach, was den „besonderen Geist" der Bethel-Mission im Vergleich

zu anderen Missionsunternehmungen ausgemacht hat. Die überragende formelle und informelle Rolle des Übervaters Bodelschwingh und die Übertragung des von ihm dominierten Familienprinzips auch auf das Missionswerk, außerdem auch die höhere soziale Herkunft und die theologische Qualifikation der Missionare, arbeitet der Autor als wesentliche Faktoren heraus.

Helmut Rosemann nimmt die Schließung des Hauses Hebron in Eckardtsheim 1997 zum Anlass, über siebzig Jahre Psychiatrie-Geschichte in Bethel zu berichten. „Alle Patienten wurden nach Hebron verlegt, weil sie unruhig, aggressiv, in anderen Häusern nicht tragbar waren." (S. 260) Anspruch und Wirklichkeit dieses „letzten Hauses" als „Ort der Bewährung für die Brüder und Mitarbeiter" werden lebendig nachgezeichnet, zum Teil so detailliert, dass wir erfahren, wie sich der Nachtwachenbruder sein Mittagessen aufwärmte und was Patienten, die zum Essen kein Messer in die Hand bekamen, abends erbrachen. Letztlich wird die Entwicklung in diesem Mikrokosmos pflegerischer Arbeit aber immer rückgebunden mit gesamtgesellschaftlichen und innerkirchlichen Entwicklungen, sodass hiermit eine Studie vorliegt, die alltags- und betroffenenorientiert wesentliche Wandlungen der Diakonie- und Sozialgeschichte deutlich werden lässt. Dies vermag die Überschrift des abschließenden Fazits besonders plastisch auf den Punkt zu bringen: „Von der Öffnung des geschlossenen Hauses zur Schließung Hebrons (1972 bis 1997)."

Nach diesen und etlichen weiteren in den letzten Jahren erschienenen Studien zur Geschichte Bethels: Was bleibt zu wünschen übrig? Vielleicht doch der Versuch einer Synthese, vielleicht eine neue kritische Bodelschwingh-Biografie, vielleicht auch eine Zusammenstellung von zentralen Quellentexten in einer kurzen kommentierten Übersicht. Solche Wünsche stellen aber nicht die Quadrität von Bethels Mission (3) infrage, sie ergeben sich aus einer anregenden Lektüre.

Reinhard van Spankeren

Hans-Walter Schmuhl, Evangelische Krankenhäuser und die Herausforderung der Moderne. 75 Jahre Deutscher Evangelischer Krankenhausverband (1926–2001), hg. für den DEKV und mit einem Beitrag versehen von Wolfgang Helbig, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2002, 292 S., zahlreiche Abb., geb.

Die Evangelischen Krankenhäuser sind der größte Arbeitgeber im Bereich der westfälischen Diakonie, allein schon von der Anzahl der Beschäftigten und der Wirtschaftskraft her kommt den Krankenhäusern also eine hohe Bedeutung zu. Dieser führende Rang im Rahmen der pflegerischen sozialen Dienste der Kirche schlug sich bisher nicht in entsprechender diakoniehistorischer Beachtung und Bearbeitung nieder. Hier vermag Hans-Walter Schmuhls übergreifende Studie „Evangelische Krankenhäuser und die Herausforderung der Moderne. 75 Jahre Deutscher Evangelischer Krankenhausverband (1926–2001)" grundlegend Abhilfe zu schaffen. Durchaus konzentriert auf die Geschichte des Verbandes integriert der Autor in überaus gelungener Weise me-

dizinhistorische, kirchengeschichtliche und sozialhistorische Perspektiven. An die eigentliche historische Darstellung, bei der insbesondere die zugleich kritische wie souveräne Behandlung der Jahre des „Dritten Reiches" hervorzuheben ist, schließt sich ein Ausblick auf die Folgen der deutschen Wiedervereinigung und auf ethische Herausforderungen im 21. Jahrhundert an. Eine tabellarische Übersicht zur Verbandsentwicklung, eine Liste der Vorsitzenden und Geschäftsführer des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes, das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie das Personenregister erschließen das Buch in Handbuch-Qualität. Besonders hervorgehoben sei der knappe, aber klug ausgewählte Bildteil mit seinen guten, kurz erläuternden Bildunterschriften. Zu Constantin Frick, der von 1932 bis 1949 Vorsitzender des DEKV war, schreibt Schmuhl: „Der ‚Multifunktionär evangelischer Liebestätigkeit' zeigte sich aus Furcht, politisch anzuecken, den braunen Machthabern gegenüber manchmal allzu zögerlich und nachgiebig." (Seite 244) Zu einem fröhlichen Bild koreanischer Krankenschwestern merkt der Verfasser an: „So problemlos, wie es das Photo suggeriert, war die Beschäftigung koreanischer Krankenschwestern anfangs jedoch nicht." (Seite 250)

Wolfgang Helbigs Eingangsfrage aus dem Vorwort, „... ob die Chronologie einer Krankenhausvereinigung Erkenntnisgewinn verspricht", kann vorbehaltlos bejaht werden. Schmuhls grundsolide, breit aus den Akten und nicht zuletzt aus Zeitzeugeninterviews geschöpfte, prägnant geschriebene Studie schließt empfindliche Forschungslücken, setzt Maßstäbe für die Gestaltung von Festschriften und regt – hoffentlich – dazu an, weitere Beiträge zur regionalen evangelischen Krankenhausgeschichte oder zu einzelnen Themenfeldern zu erarbeiten.

Reinhard van Spankeren

Vicco von Bülow/Andreas Mühling (Hrsg.), Confessio. Bekenntnis und Bekenntnisrezeption in der Neuzeit. Prof. Dr. Heiner Faulenbach zum 65. Geburtstag, Achius Verlag, CH-Zug 2003, 212 S., brosch.

Der anregende Band ist eine Dankesgabe an den Kirchengeschichtler Heiner Faulenbach aus Anlass der Beendigung seiner akademischen Lehrtätigkeit an der Universität Bonn und vereinigt Beiträge seiner Doktoranden und Habilitanden. Der Untertitel lässt den thematischen Schwerpunkt erkennen, der von den Autoren nach verschiedenen Richtungen hin behandelt wird.

Andreas Mühling untersucht in seinen „Bemerkungen zum ‚Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg' aus dem Jahr 1574" die kirchenpolitische Situation der Kurpfalz, die eine eigenständige Position in der Lehre von der Kirche zwischen den Konzeptionen von Genf und Zürich notwendig machte. Die Entstehung des Bekenntnisses war auch deshalb erforderlich, weil der lutherische Tübinger Theologe Jakob Andreae den Vorwurf erhoben hatte, die reformierte Theologie in der Pfalz habe sich von den altkirchlichen trinitarischen Bekenntnissen entfernt und gehe über den Koran kaum hinaus. Das

daraufhin verfasste Bekenntnis hat deshalb eine apologetische Absicht. Es verteidigt in seinem ersten Abschnitt die Rechtgläubigkeit der Pfälzer Trinitätslehre, betont im zweiten Abschnitt die Übereinstimmung mit der Christologie der altkirchlichen Bekenntnisse, begründet im dritten Abschnitt die Rechtmäßigkeit der reformierten Abendmahlslehre mit der „uralten Lehre der Christenheit" und setzt sich im vierten Abschnitt polemisch mit Andreae auseinander. Nach der Sicht Mühlings hat dieses später weitgehend in Vergessenheit geratene Bekenntnis theologisch seinen Zweck erfüllt, weil der Vorwurf des Antitrinitarismus gegen die Pfälzer Kirche nicht mehr erhoben wurde. Historisch markiere das Bekenntnis „den endgültigen Abschluss der konfessionellen Konsolidierung innerhalb der Kurpfalz".

Vicco von Bülow beschäftigt sich in seinem Beitrag „Das Apostolikum in der Aufklärung – oder ‚Ich muß auch dabei seyn'" mit der aufklärerischen Kritik an diesem Symbol. Angesichts der Forderung, vernünftig zu denken, wurden in der Aufklärung traditionelle Bekenntnisformulierungen „als nicht mehr zeitgemäß angesehen". Allerdings war die Theologie der Aufklärung aber auch nicht traditionslos. Das verdeutlicht Bülow an den Katechismen der Aufklärungszeit. Er unterscheidet einen konservativen Umgang mit dem Apostolikum im Vorlauf der Aufklärung, einen „mild aufgeklärten" und einen „radikal aufgeklärten" Umgang und bietet dafür charakteristische Belege. Das Ergebnis fasst Bülow anschaulich zusammen, indem er aus dem neuzeitlichen Historienspiel „Des Theologen Faust" drei Aufklärungstheologen zitiert: „Das Symbol wird jetzt zerstückelt/und vernünftig fortentwickelt" (Wilhelm Abraham Teller); „Das Symbol muß man so wandeln/will religiös man wahrhaft handeln" (Johann Gottlieb Toellner); „Das Symbol ist öffentlich, /Privatreligion nur wesentlich" (Johann Salomo Semler).

Über die Einstellung einer britischen methodistischen Kirche zu Kriegsdienstverweigerung und Pazifismus während des Ersten Weltkriegs informiert Martin Kupsch („‚A man with a conscience is always difficult to deal with' – der Fall Ernest F. Pawson") anhand einer Personalstudie. Ernest F. Pawson war Prediger der Wesleyan Methodist Church (WMC) und überzeugter Pazifist. Als er im März 1916 den Vorsitz in einer von den Quäkern einberufenen Friedensversammlung übernehmen wollte, drohten in seiner Gemeinde verschiedene Mitglieder und Verantwortliche mit dem Kirchenaustritt. Pawson schied schließlich selbst aus seiner Kirche aus, arbeitete dann bei der Heilsarmee, strebte aber die Rückkehr in seine frühere Position an. Dazu kam es jedoch nicht aufgrund der Haltung des zuständigen Superintendenten der WMC – seine Einschätzung Pawsons ist im Titel des Aufsatzes wörtlich aufgenommen – und des Präsidenten der Kirche. Pawson wirkte später als Hilfsgeistlicher in der Church of England. Der Briefwechsel gibt Einblick in die Argumentation beider Seiten. Der Wert dieses Aufsatzes liegt nicht zuletzt darin, dass grundsätzliche Fragen der Kriegsdienstverweigerung einmal mittels einer außerdeutschen Fallstudie diskutiert werden.

Auch die folgenden Beiträge von Cornelia Kuck („Bekennen und Bekenntnis: Otto Riethmüller und die Königsherrschaft Christi"), Holger Wei-

tenhagen („‚Barmen!' oder die unbequeme Frage, was unter ‚Bekennen' zu verstehen ist ...") und Cornelius H. Meisiek („Der Kampf um die Halleschen Konvikte") verbinden aktuelle Fragen mit historischem Rückblick, während Annette Schmitz-Dowidat die Bekenntnisthematik unter einer juristischen Fragestellung untersucht („Weite und Grenzen der Religions- und Bekenntnisfreiheit des Einzelnen – ein Blick auf maßgebende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts").

Insgesamt gesehen bietet die kleine Festschrift für den aufmerksamen Leser viele lohnende Einblicke in historische Fragestellungen, deren Bedeutung für die Gegenwart sich alsbald erschließt.

Martin Stiewe

Christof Gärtner, Predigtverständnis und Predigtpraxis in Paderborn zwischen 1821 und 1962 (Paderborner Theologische Studien 37), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2003, 313 S., brosch.

Für die katholische Homiletik sind die Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Feier der Liturgie eine bedeutsame Markierung, weil damit die Predigt in der Messe ein „Teil der Liturgie selbst" wurde. Das war vorher bekanntlich nicht der Fall; die Predigt war eigentlich ein Fremdkörper. Andererseits wurde auch in der vorkonziliaren Zeit gepredigt, darüber ist meist wenig bekannt. Diese Wissenslücke schließt eine Untersuchung, die 2002 von der Theologischen Fakultät Paderborn als Dissertation angenommen wurde. Ihr Schwerpunkt liegt auf der historischen Predigtforschung.

Der Verfasser, Christof Gärtner, hat eine wahre Fülle biographischer Quellen analysiert. Der Leser erfährt, wie die Paderborner Diözesanbischöfe und Weihbischöfe, die Diözesanpriester und die Domprediger zwischen 1821 und 1962 gepredigt haben. Die Darstellung bringt immer wieder charakteristische Predigtbeispiele, die ein eigenes Urteil ermöglichen. Im weiteren Verlauf werden institutionelle Quellen untersucht. Dieser Teil der Arbeit enthält Informationen darüber, wie die Philosophisch-Theologische Akademie in Paderborn die homiletische Aufgabe wahrgenommen hat, wie die homiletische Ausbildung im Priesterseminar erfolgte und wie die Orden, die im Bereich der Predigt tätig waren (Dominikaner, Franziskaner, Jesuiten, Redemptoristen), ihre Schwerpunkte gesetzt haben. Auch synodale Quellen (Provinzialkonzil 1860, Diözeansynoden der Jahre 1867, 1922, 1938, 1948; verschiedene Diözesankonferenzen) und weitere Quellen (zum Beispiel zur Predigt im Rahmen der Seelsorge an polnischen Arbeitern im industriellen (Ruhr-)Bereich des Bistums gegen Ende des 19. Jahrhunderts) werden ausgeschöpft.

Die subtile Analyse ergibt für Paderborn, dass sich die kirchenpolitische, innerkirchliche und theologische Ausrichtung der Predigt immer wieder nicht unwesentlich änderte. So gewann die Predigt im Kulturkampf größeres Gewicht, während sie nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts anderer Herausforderungen zurücktrat. Die „personale Komponente" wird von Gärtner auch

historisch hoch eingeschätzt, eine der vielen Übereinstimmungen mit der evangelischen Predigtgeschichte. Im allgemeinen nahm die Predigt vor dem Konzil aber keine herausragende Stellung ein. Sie war „ein Tätigkeitsfeld neben vielen anderen" und wurde vor allem als „Instrument der Belehrung in Glaubens- und vor allem Sittenfragen" genutzt. Die Predigt war „ein Mittel zur Seelsorge" und wurde auch theologisch so eingeordnet. Erst die allgemeine Entwicklung hat nach Gärtner zu „einem schriftgemäßeren Gebrauch und einer umfassenderen geistlichen Sichtweise der Hl. Schrift" geführt.

Insgesamt führt die Untersuchung zu keinen spektakulären Ergebnissen, aber sie trägt solides Material zusammen, das auch unter ökumenischen Gesichtspunkten zu würdigen ist. Es wäre nur zu wünschen, dass sich eine vergleichbare Arbeit einmal mit der evangelischen Predigttradition in Westfalen befasste.

Martin Stiewe

Uta Halle, „Die Externsteine sind bis auf weiteres germanisch!". Prähistorische Archäologie im Dritten Reich (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe 68), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2002, 573 S., geb.

Die Externsteine bei Horn-Bad Meinberg im Kreis Lippe gehören zu den bekanntesten deutschen Natur- und Kulturdenkmälern. Die mächtigen Sandsteinblöcke aus der Kreidezeit mit dem in den Felsen gehauenen frühromanischen Kreuzabnahmerelief haben schon immer die Phantasie angeregt. Nachdem die Externsteine im 19. Jahrhundert zunehmende Bedeutung für das deutsche Nationalbewusstsein gewannen, wurden sie schließlich während des Nationalsozialismus zum „germanischen Heiligtum" stilisiert. Die Autorin der umfangreichen Untersuchung setzt sich mit den archäologischen Ergebnissen der Grabungen aus den Jahren 1934/35 auseinander. Das allein ist schon anerkennenswert. Doch ihr eigentliches und ungemein spannendes Thema sind die ideologischen Vorgaben, unter denen die Grabungen seinerzeit erfolgten und ausgewertet wurden. Die Verfasserin schildert ein lehrreiches Kapitel der auch an anderen Orten durchgeführten „Archäologie im Dritten Reich".

Nach der „Machtergreifung" des Nationalsozialismus nahmen sich schon bald Alfred Rosenberg und Heinrich Himmler der Externsteine an. Rosenberg als führendem Ideologen des „Dritten Reichs" ging es um „die nordisch-arische Wurzel aller Hochkulturen". Für ihn, den „Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP" waren die Ergebnisse der vorgeschichtlichen Forschung „das Alte Testament des deutschen Volkes". Himmler als „Reichsführer SS" war dagegen aus rassenpolitischen Gründen für die Aufhellung der deutschen Vorzeit. Er besuchte die Externsteine, erklärte sie 1934 zum Nationalheiligtum , übernahm selbst das Präsidium der Externstein-Stiftung und ließ in der SS-Zeitschrift „Das schwarze Korps" regelmäßig über Ausgrabungen

berichten. Zwischen Rosenberg und Himmler gab es bald hinsichtlich der Vor- und Frühgeschichte systemimmanente Kompetenzstreitigkeiten, die sich vor Ort auswirkten.

Beide, Rosenberg und Himmler, stützten sich dabei auf Personen ihres Vertrauens. Das waren einmal „unheilvolle Phantasten" wie zum Beispiel Wilhelm Teudt, der als Theologe auf die Rechte der Ordination verzichtet hatte, Germanenforschung betrieb und 1935 zum Professor und Ehrenbürger der Stadt Detmold ernannt wurde, aber auch Facharchäologen wie etwa Julius Andree, der als Privatdozent in Münster und ab 1938 als Professor für Geschichte der Altsteinzeit und des Diluviums in Halle lehrte, sowie Hans Reinert, Ordinarius an der Universität Berlin und NSDAP-Mitglied. Gegen ihn wurde 1943 auf Druck Rosenbergs ein Parteiausschlussverfahren eröffnet, das aber wegen des Krieges nicht abgeschlossen werden konnte. Nach 1945 war Reinert mehrere Jahre in Haft, dann Leiter des Pfahlbaumuseums Unteruhldingen und zuletzt Leiter des „Germanengehöfts" Oerlinghausen.

Die Untersuchung vermittelt ein farbiges Bild davon, wie sowohl Rosenberg als auch Himmler versuchten, die großflächigen Grabungen an den Externsteinen jeweils in ihrem Sinn zu manipulieren. Bei den Grabungen wurde jedoch nichts gefunden, was eine „germanische" Interpretation der Externsteine gestützt hätte. Die Funde werden in der vorliegenden Untersuchung im Einzelnen belegt und erörtert. Die Darstellung vermittelt aber auch einen Eindruck davon, in welch massiver Weise vor allem die SS in die Diskussion eingriff: „Unter ihrer Anwesenheit wurde der Druck zur Verschleierung der Forschungsergebnisse so groß, dass die durch die Fachleute aus dem Amt Rosenberg vorgesehene offene Diskussion nicht mehr möglich war."

Die Externsteine sind nicht davor geschützt, immer wieder zu einem Sammelbecken germanischer oder völkischer Träume zu werden. Deshalb ist die Arbeit von Uta Halle über ihren wissenschaftlichen Anspruch hinaus im besten Sinn Aufklärung.

Martin Stiewe

Harm Klueting (Hrsg.), Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert (Hildesheimer Forschungen. Tagungsberichte aus der Dombibliothek Hildesheim, Bd. 2), Georg Olms Verlag, Hildesheim 2003, 336 S., geb.

Das 17. Jahrhundert gilt seit mehr als 20 Jahren als das konfessionelle Zeitalter, das sein Ende erst nach dem Westfälischen Frieden in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts gefunden habe. Diese Bezeichnung ist einseitig und bedarf der Korrektur. Der vorliegende Sammelband trägt dazu eine Fülle von Aspekten zusammen. Es handelt sich hauptsächlich um die Referate einer wissenschaftlichen Tagung zu dem Thema „Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert", die im September 2002 Allgemeinhistoriker und Kirchenhistoriker sowie ökumenisch interessierte Persönlichkeiten in Hildesheim zusammenführte.

Der Herausgeber verweist im Vorwort auf die Vielseitigkeit der einzelnen Beiträge. Den Autoren ging es um die Betrachtung eines ganzen Zeitalters, aber zugleich um sehr spezielle Forschungsergebnisse, die im Einzelnen belegen, wo sich in dem genannten Zeitraum auch ein ausgesprochener Antikonfessionalismus zu Wort meldete oder ein irenischer Ton in der Lehre angeschlagen wurde, der sogar hier und da an eine Reunion der Konfessionen denken ließ. Dabei werden einzelne, oft weniger bekannte Personen gewürdigt und regional bedeutsame Entwicklungen aufgezeigt. Von der gelegentlich vielleicht allzu differenzierten Betrachtungsweise sollten sich die Leser nicht abschrecken lassen. Das breite Spektrum der Beiträge bietet eine Fülle interessanter Informationen.

Christoph A. Stumpf – um ein Beispiel für den Informationsreichtum der verschiedenen Beiträge zu nennen – vermittelt in seiner Untersuchung „Das Reichsrecht und die Wiedervereinigung der Konfessionen in verfassungshistorischer Perspektive" einen juristischen Zugang zum Thema. Er zeigt, wie auch nach der Glaubensspaltung der Auftrag zu einer Wiedervereinigung der beiden Religionsparteien reichsrechtlich nicht aufgegeben wurde. So enthielt die 1555 in Augsburg beschlossene verfassungsrechtliche Neuordnung neben dem Schutz des Augsburger Bekenntnisses und des römischen Bekenntnisses in §25 des Augsburger Religionsfriedens ein ausdrückliches Wiedervereinigungsgebot. Stumpf sieht die Bedeutung dieses Gebots darin, dass das Reichsrecht zwar keine Unterscheidung zwischen einer wahren und einer falschen Religion vorgenommen, aber gleichzeitig die Religionsparteien mit der Überwindung ihrer religiösen Differenzen beauftragt habe. Mit dem Hinweis auf mögliche Formen des Religionsvergleichs (Konzil, Nationalversammlung, Kolloquien im Sinn von Religionsgesprächen und „Reichshandlungen") seien reichsrechtlich Möglichkeiten aufgezeigt, wieder zu einer Vereinigung der Konfessionen zu kommen. Das sei eine „Technik des dissimulierenden Rechts" gewesen, mit dem ein formell einheitlicher Begriff („Konzil") geschaffen wurde, obwohl die Religionsparteien mit einem Konzil unterschiedliche Inhalte verbanden. Die „Kompromisslösungen" des Augsburger Religionsfriedens hätten vorausgesetzt, „dass zwei sich gegenseitig ausschließende religiöse Auffassungen unter der Klammer des Reichsrechts die Existenz der jeweils anderen Religionspartei jedenfalls im beschränkten Umfang akzeptierten". Auch der Westfälische Frieden (1648) habe noch die Wiedervereinigung der Konfessionen als verfassungsrechtliches Anliegen formuliert, doch sei das Gebot der konfessionellen Wiedervereinigung hier „eine Floskel ohne jeden Realbezug". Stumpf kommt zu dem Ergebnis, dass die Funktion der Wiedervereinigungsgebote in der Aufrechterhaltung einer „fiktiven Glaubenseinheit" bestanden habe: „Das Reich hielt seinen religiösen Charakter durch die Bezugnahme auf eine einheitliche christliche Religion aufrecht, unterließ es jedoch, selbst die Entscheidung für eine der vorhandenen Varianten, wie sie in den auseinanderstrebenden Konfessionen vorhanden waren, zu treffen." Der Aufsatz macht eindrucksvoll deutlich, dass sich Religionsgespräche und Unionsverhandlungen während des

17. und 18. Jahrhunderts nicht nur auf theologische Argumente, sondern auch auf das Reichsrecht berufen konnten.

Aus dem umfassenden Programm des Sammelbandes, das hier nicht im Einzelnen gewürdigt werden kann, soll noch auf einen zweiten Beitrag ausdrücklich hingewiesen werden. Martin Brecht, durch zahlreiche Veröffentlichungen vielfältig ausgewiesener Pietismusforscher, steuert einen Essay zum Thema „Pietismus und Irenik" bei. Die Darstellung verzichtet auf Anmerkungen, ist aber in ihrer präzisen Aussage kaum zu übertreffen. Thesen fassen jeweils die Argumentation prägnant zusammen. Das Ergebnis ist schlüssig: „Der Pietismus nivellierte die konfessionellen Grenzen innerhalb des Protestantismus, während er, bedingt durch sein Geschichtsverständnis, die Front zum Katholizismus scharf markierte."

Der Tagungsband – die nachdenkenswerten Grußworte und Predigten müssen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben – enthält folgende weiteren Aufsätze zu den Themen „Das Unionskonzept des Helmstedter Irenikers Georg Calixt (1586–1656)" (Christoph Böttigheimer), „Protestantische Einheit und Antikatholizismus: Politisch-religiöse Argumentationsmuster im England der 1650er Jahre" (Sebastian Barteleit), „Katholisch-protestantische (Re-) Unionsbestrebungen im Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Voraussetzungen – Initiativen – Hindernisse" (Matthias Schnettger), „Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693). Konversion und Irenik als politische Faktoren" (Alexander Ritter), „Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, das Berliner Religionsgespräch von 1662–63 und das Streitverbot von 1664" (Klaus Wappler), „Daniel Ernst Jablonski und seine Unionspläne" (Dietrich Meyer), „Das Abflauen der konfessionellen Polemik in der protestantischen Aufklärungstheologie des 18. Jahrhunderts" (Gottfried Hornig), „Jansenismus und Irenik" (Bruno Bernard), „Protestantisch-katholische Einheitsbestrebungen im Zeitalter der Aufklärung. Der Piderit-Böhm-Plan (1776–1782) und die „apostolische" Unionskirche des Johann Baptist von Salis-Soglio und des Gottfried Lebrecht Masius (1785/86)" (Wolf-Friedrich Schäufele), „Wiedervereinigung der getrennten Konfessionen oder episkopalistische Nationalkirche? Nikolaus von Hontheim (1701–1790), der „Febronius" (1763) oder die Rückkehr der Protestanten zur katholischen Kirche" (Harm Klueting), „Kant im Auf und Ab der katholischen Kantrezeption" (Norbert Hinske) und „Josephinische Toleranzpatente (1781) und Wöllnersches Religionsedikt (1788)" (Christoph Link). Außerdem ist in dem Band ein öffentlicher Abendvortrag wiedergegeben, der jedoch die Thematik der Tagung nur am Rande aufgreift: „Das ökumenische Gespräch der Gegenwart: die Amtsthematik" (Gunther Wenz).

Martin Stiewe

Beate von Miquel, Protestantische Publizistik im Aufbruch. Die Pressearbeit in der Hannoverschen Landeskirche 1850–1914 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 214), Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2003, 272 S., geb.

Im heutigen Medienzeitalter mit seinen vielfältigen technischen Möglichkeiten werden die historischen Wurzeln meist übersehen. Auch im Rahmen einer konfessionellen Pressearbeit erscheinen frühere Printmedien leicht als unbeholfene Versuche einer längst vergangenen Zeit. Die vorliegende Untersuchung, eine von der Fakultät für Geschichtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation, räumt mit solchen Vorurteilen auf. Während der Titel des Buches manche Fragen aufwirft (Was heißt „protestantisch"? Inwiefern handelt es sich um einen Aufbruch und wohin hat er geführt?), präzisiert der Untertitel den Forschungsgegenstand, indem er ihn auf den Bereich der Hannoverschen Landeskirche und die Zeit von 1850 bis 1914 eingrenzt. Die Untersuchung enthält nicht nur eine Fülle von Fakten, sondern vermittelt bei aller notwendigen Spezialisierung weiterführende Einsichten, die sich unschwer auch auf andere Landeskirchen übertragen lassen.

Die Untersuchung beginnt mit der Darstellung der Publizistik des hannoverschen Verbandsprotestantismus. Offensichtlich war die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg für eine evangelische Pressearbeit außerordentlich günstig. Die Zahlen sprechen für sich selbst: Erschienen im Bereich der Hannoverschen Landeskirche vor 1830 nur zehn theologische Fachzeitschriften, wurden zwischen 1830 und 1870 vier Sonntagsblätter gegründet. Nach 1870 erschienen bereits zwölf Sonntagsblätter, aber nur noch fünf Fachzeitschriften.

Ausführlich geht die Verfasserin auf die Kalenderliteratur ein. Volkstümliche Kalender spielten in einer Zeit ohne Rundfunk und Fernsehen als publizistisches Medium eine erhebliche Rolle. Im Bereich der Hannoverschen Landeskirche erschienen eine ganze Reihe von Kalendern, die dem protestantischen Milieu zuzurechnen sind. Da war einmal der „Hannoversche Volkskalender", der vom „Evangelischen Verein" herausgegeben wurde. Die Auflage hielt sich zwischen 40.000 und 50.000 Exemplaren. Nach Schätzungen kamen auf ein Exemplar etwa acht Leser, so dass 20% der hannoverschen Bevölkerung erreicht wurden. Sodann erschien seit 1877 als Nachfolger des „Christlichen Volks-Kalenders für Ostfriesland" in Aurich (später Norden) „Christopherus, der Stelzfuß. Kalender für Jedermann", der schon in seinem Titel in erkennbarer Konkurrenz zum „Lahrer Hinkenden Boten" stand und seinerseits eine christliche Lebensweise versinnbildlichte. Wesentlich erfolgreicher als der „Christopherus", der sich am Markt nicht behaupten konnte und schließlich ein Heimatkalender wurde, war der „Althannoversche Volkskalender", herausgegeben von dem „Welfenpastor" Ludwig Grote, der nach der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen (1866) als freiberuflicher Schriftsteller und Redakteur eine umfangreiche publizistische Tätigkeit begann und dabei auch nicht vor Haft und Exil in der Schweiz zurückschreckte. Der „Althannoversche Volkskalender" erreichte im zweiten Halbjahr 1875 eine

Auflage von 32.000 Exemplaren. Später fiel seine Auflage jedoch stetig ab. Nach Grotes Tod und einer Strukturreform ließ sich der Absatz wieder auf etwa 30.000 Exemplare steigern. (Der „Althannoversche Volkskalender" besteht bis heute.) Demgegenüber erreichte die Kalenderproduktion der Hermannsburger Mission keine vergleichbare Bedeutung.

Die Verfasserin lässt es mit der Sichtung des Materials nicht bewenden, sondern knüpft daran eine inhaltliche Analyse. So zeigt sie auf, welche Bedeutung der preußisch-hannoversche Konflikt nach 1866 für die protestantische Publizistik in Hannover hatte, und untersucht, ob etwa in den Sonntagsblättern und Kalendern eine antisemitische Agitation festzustellen ist und inwieweit der Aufstieg der Sozialdemokratie und die soziale Frage eine Rolle spielte. Nicht zuletzt beschreibt sie das Bild der Kirche, das die Medien und besonders die Kalender vermittelten.

In ihrer Schlussbetrachtung stellt die Verfasserin die berechtigte Frage, ob diese Art protestantischer Publizistik „die Restauration gesellschaftlicher und kirchlicher Verhältnisse" gefördert oder „Innovationen und Anpassungsleistungen an gesellschaftliche und religiöse Wandlungsprozesse" unterstützt habe (S. 218). Sie gibt darauf keine einseitige Antwort.

Sie dürfte darin recht haben, dass die konservativ-orthodoxen Publizisten keineswegs das „freie Spiel der Kräfte" im Sinn hatten, aber andererseits „mit der Herausgabe von Zeitschriften, Kalendern und anderen Medien in organisatorischer wie inhaltlicher Hinsicht dazu beitrugen, den Protestantismus in ein facettenreiches Gebilde weiterzuentwickeln" (S. 224 f).

Martin Stiewe

Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 3: Institutionen und Spiritualität (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV), Aschendorff, Münster 2003.

Nun liegt er also vor uns, der dritte Band des Westfälischen Klosterbuches, mehr als 900 Seiten stark – 30 gewichtige Beiträge von beinahe ebensovielen Mitarbeitern. Und der Herausgeber schreibt in der Einleitung, dass zehn weitere vorgesehen gewesen, aber letztlich nicht zustande gekommen seien! Dabei konnte man sich eigentlich kaum vorstellen, was nach Teil 1 und 2 mit ihren rund 300 ausführlichen Artikeln zu den einzelnen Instituten – seit 12 bzw. 10 Jahren ein unverzichtbares Instrument bei allen einschlägigen kirchen- und ortsgeschichtlichen Arbeiten – ein dritter Teil noch bieten sollte, außer ein paar Korrekturen vielleicht, einzelnen Nachträgen oder einem Bildteil mit alten Ansichten, Plänen, einigen ausgewählten Dokumenten.

Einen kleinen Nachtrag liefert in der Tat Karl Hengst mit seinem Kapitel über die zunächst offenbar übersehene Residenz der Franziskaner-Observanten in Hovestadt. Der geplante Bildteil ist inzwischen wohl endgültig aufgegeben worden. So enthält der hier vorzustellende 3. (Teil-)Band im Wesent-

lichen die im Vorwort zu Teil 2 angekündigten „zusammenfassende(n) Übersichten zu den Entwicklungen der einzelnen Ordensgemeinschaften und zeitliche(n) Querschnitte zur westfälischen Klosterlandschaft" – verfasst von den besten Kennern ihrer jeweiligen Spezialgebiete, in einem Umfang, einer Gründlichkeit und Tiefe, wie man sie von einem „Lexikon", einem schnell zu benutzenden Nachschlagewerk, nicht erwartet und sonst nur höchst selten geboten bekommt.

Da es unmöglich ist, die einzelnen inhaltsreichen Spezialuntersuchungen im Rahmen einer Rezension auch nur knapp zu referieren, und ungerecht wäre, lediglich eine wie auch immer getroffene Auswahl vorzustellen, muss der Blick ins Inhaltsverzeichnis einen Eindruck von der Breite der Gesamtanlage vermitteln:

I. Monastisches Leben, Ideal und Wirklichkeit. Unter dieser Überschrift handeln Arnold Angenendt über die christliche Vollkommenheit. Realisation im Klosterleben; Kaspar Elm über Semireligiosentum und semireligiöse Institutionen in Westfalen; Hans-Joachim Schmidt über Klöster und Stifte im Ordnungsgefüge von Orden und Kongregationen und Gudrun Gleba über die Ordensreformen im 15. Jh. und ihre Umsetzung in den praktischen klösterlichen Alltag.

Das zweite große Kapitel II. Die geistlichen Gemeinschaften in ihrer Zeit bietet große Gesamtschauen, gegliedert nach Perioden: Wilhelm Kohl, Die frühe Klosterlandschaft Westfalens (um 800–1100); Peter Johanek, Die westfälische Klosterlandschaft von 1100–1300. Ein Zeitalter der Differenzierung; Heinrich Rüthing, Die westfälische Klosterlandschaft im Wandel (1300–1530); Alwin Hanschmidt, Stifte und Klöster in der Zeit der Reformation, der Katholischen Reform und der Aufklärung (ca. 1530–1803); Manfred Wolf, Konfessionell gemischte Stifte und Harm Klueting, Das Ende der alten Klöster. Die Aufhebung der Klöster und Stifte in Westfalen zu Beginn des 19. Jh.

Es folgen vier Beiträge unter dem Titel III. Die geistlichen Gemeinschaften in der Kirche von Westfalen, nämlich von Alwin Hanschmidt zur Klosterpolitik der weltlichen und geistlichen Landesherren Westfalens in der Frühen Neuzeit (ca. 1530–1800), von Johannes Meier über Stifte und Klöster bei der Organisation und Durchführung der Seelsorge in Westfalen, von Ursula Olschewski über den Einfluss der geistlichen Gemeinschaften auf Volksfrömmigkeit und religiöses Brauchtum und von Gisela Fleckenstein über Tätigkeitsfelder ehemaliger Ordensleute nach der Säkularisation ihrer Klöster.

Nochmals Wilhelm Kohl, Der westfälische Adel und seine Klöster und Rüdiger Nolte, Formen der Armen- und Krankenfürsorge westfälischer Klöster vor der Säkularisation stellen in Kapitel IV. Die geistlichen Gemeinschaften in ihrem sozialen Beziehungsgeflecht vor.

Unter V. Stifte und Klöster als Wirtschaftsfaktor folgen Abhandlungen von Leopold Schütte über die Erzeugung und Nutzung landwirtschaftlicher Produkte, von Michael Drewniok über den Einfluss der Stifte und Klöster auf den Kapital- und Rentenmarkt und von Kristin Böse über Aspekte kunsthandwerklichen Arbeitens in westfälischen Klöstern und Stiften.

Mit VI. Kulturpflege in Stiften und Klöstern Westfalens beschäftigen sich Alfred Hartlieb von Wallthor, Dom-, Kloster- und Stiftsschulen in Westfalen bis 1800; Volker Honemann, Literatur der Klöster und Stifte in Westfalen; Bertram Haller, Buchkunst in westfälischen Klöstern – Ein Überblick und Hermann-Josef Schmalor, Die Bibliotheken in den westfälischen Stiften und Klöstern.

Das letzte Kapitel VII. Kunst und Architektur in Stiften und Klöstern Westfalens folgt noch einmal einer Gliederung nach Zeitschnitten mit Aufsätzen von Matthias Wemhoff, Zur Architektur westfälischer Klöster bis 1200, von Roland Pieper, Westfälische Stifts- und Ordensarchitektur im Zeitalter der Gotik, von Siegfried Rudigkeit, Die Klosterbauten des Barock, von Gisela Muschiol, Architekur, Funktion und Geschlecht: Westfälische Klosterkirchen des Mittelalters, und schließlich Gerd Dethlefs, Zur weltlichen Ausstattung der Klostergebäude zwischen Reformation und Säkularisation.

Es versteht sich von selbst, dass mit einer derartigen Aufzählung bestenfalls die Breite und Vielschichtigkeit der Fragestellung angedeutet, keineswegs das Gewicht und der Erkenntniswert der einzelnen Beiträge vermittelt werden kann. Darum zum Schluss wenigstens noch einige allgemeine Bemerkungen:

Im Gegensatz zum üblichen Umgang mit Lexika empfiehlt sich im Falle des Westfälischen Klosterbuches, Teil 3 eine (möglichst wiederholte) Lektüre des ganzen Bandes, bietet doch jeder einzelne Artikel eigene, oft unerwartete Informationen und Anregungen. Dem Herausgeber und seinen Beratern sind die Themenauswahl, die Wahl der Mitarbeiter und die Feinabstimmung der Beiträge untereinander so gut gelungen, dass Wiederholungen und Überschneidungen nahezu gänzlich vermieden werden konnten. Auch wenn – wie nicht anders zu erwarten - unterschiedliche Handschriften, anschauliche oder kompliziertere Ausdrucks- oder Darstellungsweisen der zahlreichen Autoren erkennbar bleiben, ist das große Werk zu einer gelungenen Einheit geworden. Überaus bereichernd, z. T. über den bisherigen allgemeinen Kenntnisstand hinausführend sind manche der Spezialuntersuchungen – etwa zur Wirtschaftsgeschichte, zur Bibliotheksgeschichte –, aufschlussreich und anregend die Vergleiche in großen Linien, in zeitlichen oder geographischen, den ganzen norddeutschen Raum einschließenden und gelegentlich darüber hinausreichenden Perspektiven! Der Vergleich lässt die unterschiedliche Quellenlage deutlich zutage treten. Was sich an einer Einrichtung lebendig darstellen lässt, muss bei der Nachbarinstitution wegen Quellenverlustes erschlossen werden oder unausgefüllt bleiben. Dasselbe gilt für den unterschiedlichen Stand der Vorarbeiten zu bestimmten Fragen, für einzelne Institutionen oder manche Zeiträume. Somit deckt das neue Buch auch Forschungslücken auf und regt dazu an, sie zu schließen. Erfreulich deutlich wird, wieviele der Beiträge bereits aus dem in den Teilbänden 1 und 2 dargebotenen Material schöpfen, ein trefflicher Beweis für die Bedeutung, den Wert und den Nutzen des Gesamtprojektes Westfälisches Klosterbuch.

PS. Nicht unerwähnt bleiben darf das sorgfältig gearbeitete Register, erstellt durch die Geschäftsführerin der Historischen Kommission, Frau Dr. A.-Th.

Grabkowsky, und der gefällige, leserfreundliche und fehlerfreie (!) Druck – alles in allem ein Werk, das dem Benutzer inhaltlich wie äußerlich nur große Freude machen kann.

Hans-Peter Wehlt